Inv. Is.
Ramdohr
149 - 3

<36638835450019 S
<36638835450019
Bayer. Staatsbibliothek

m̄

Jus Civ.

Juriſtiſche
Erfahrungen

oder

Repertorium

der

wichtigſten Rechtsmaterien

in alphabetiſcher Ordnung,

erläutert, rückſichtlich auf poſitives Recht und Geſetzgebung, durch die merkwürdigſten, zum Theil noch ungedruckten Erkenntniſſe des Oberappellations-Gerichts zu Celle;

verglichen mit dem

Code Napoléon,

dem

projet de code civil de l'an V,

und

dem Preußiſchen Landrechte;

von

Friedr. Wilh. Baſilius v. Ramdohr,

Königlich-Preußiſchem Kammerherrn, Mitgliede der Societät der Wiſſenſchaften zu Göttingen, und der Academien der ſchönen Künſte zu Copenhagen und Berlin.

Dritter und letzter Theil;

von M – Z.

Hannover 1810,
bei den Gebrüdern Hahn.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Mac

Macedonianum Senatusconſultum. Die daraus hergenommene Exception, wenn ſie aus der Obligation ſelbſt erſcheint, folglich liquide iſt, iſt in processu executivo zuläſſig. Derſelben ſteht der eidliche Verzicht des debitoris nicht entgegen, angeſehen ein in väterlicher Gewalt ſtehender Sohn, der in favorem patris et odium foeneratorum eingeführten rechtlichen Einreden, mithin einem juri alieno, nicht renunciiren mag. Das Senatusconſultum Macedonianum umfaßt auch das peculium adventitium des Sohns, und es iſt demſelben nichts entnommen, als das peculium quasi castrense. E. vom 4. Febr. 1747, in S. Heine c. Dankwerts. Puf. T. II. obs. 171.

S. C. Macedonianum. Exceptio hujus Senatusconsulti kann auch in terminis executivis angebracht werden. Wenn aber die Schuld nach erlangter Volljährigkeit theils durch abſchlägliche Zahlung, theils durch intendirte Vergleiche in quali anerkannt iſt, ſo findet dieſe Exception nicht mehr Statt, und die Einwendungen contra Quantum in einem aus klaren Briefen und Siegel begründeten Verfahren ſind nicht zu attendiren. Gebrüder Meyer c. Detmoldſchen Curatorem, Advocat Schaumann. Jan. 1799.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

S.C. Macedonianum. Die Bekleidung eines öffentlichen Amts, und der Genuß einer damit verbundenen Besoldung, macht, wenn nicht zugleich oeconomia separata damit verbunden iſt, die Exception des S.C. Macedoniani nicht unanwendbar. E. de 1802. Detmold ctr. Meyer. v. Rüling Erk. nr. 65.

S.C. Macedonianum. S. in Anſehung des Franzöſiſchen und Pr. Rechts den Artikel Kindſchaftsrecht.

S.C. Macedonianum hat in Deutſchland geſetzliche Kraft. Es iſt nicht auf den Fall einzuſchränken, wenn der Sohn ein Verſchwender iſt. Die eidliche Renunciation deſſelben ſchadet ſo wenig dem Sohne als dem Vater. Die harte Behandlung des Vaters gibt dem Gläubiger, der dem filiofamilias Geld leihet, keine größeren Rechte. Struben Rechtl. Bed. I. 156.

S.C. Macedonianum. Wenn das angeliehene Geld unmöglich zu Kriegsbedürfniſſen hat hergeliehen ſeyn können, beſonders in Friedenszeiten, ſo fällt das privilegium eines in causam castrensem hergeliehenen Geldes weg. Struben II. obs. 125.

S.C. Macedonianum. S. Arrogation.

Mäkler, Fr. Agens et Courtiers nach dem Code Napoléon de Commerce. Livre I. titre 5. Sect. 2.

Es giebt Waarenmäkler, Aſſecuranzmäkler, Schiffsmäkler (courtiers, interprètes et conducteurs de navire), Mäkler für Güterverſendungen zu Waſſer und zu Lande. Art. 77.

Nur allein die geſetzmäßig angeſtellten Waarenmäkler haben das Recht, beim Kauf und Verkauf der Waaren die Unterhändler zu machen, und den Stand der Waarenpreiſe zu beſcheinigen; ſie treiben, ſo wie Wechſel-Agenten, das Mäklergeſchäft beim Handel mit ungemünztem Metall. Art. 78.

Die

Die Aſſecuranzmäkler entwerfen, ſo wie die Notarien, die Verſicherungscontracte oder Aſſecuranzpolizen; ſie bezeugen deren Richtigkeit durch ihre Unterſchrift; ſie atteſtiren die Taxe der Prämien für alle Reiſen zur See oder auf Strömen. Art. 79.

Die Schiffsmäkler ſchließen die Schiffsfrachtverträge ab; überdieß haben nur ſie allein das Recht, bei Proceſſen die Güterangaben (beim Zoll; déclarations), Chartepartien, Connoſſements, Contracte und alle andere Aufſätze zu überſetzen; ſo wie auch den Cours der Fracht oder des Nolis zu beglaubigen. Nur ſie haben in Handelsproceſſen und in Zoll= (Douanen=) Geſchäften, bei allen Fremden, Schiffsherrn und Kaufleuten, ſo wie beim Schiffsvolke und andern Seeleuten, das Amt der Dollmetſcher zu verwalten. Art. 80.

Wen die von der Regierung ertheilte Beſtallung dazu berechtigt, der kann das Amt eines Wechſel=Agenten, Waaren=, Aſſecuranz= und Schiffsmäklers in ſich vereinigen. Art. 81.

Nur allein die geſetzmäßig beſtellten Mäkler für Güterverſendungen zu Waſſer und zu Lande haben an dem Orte, wo ſie angeſtellt ſind, das Recht, die dahin einſchlagenden Mäklergeſchäfte zu betreiben; aber in keinem Falle und unter keinerlei Vorwand können ſie damit die im 78ſten, 79ſten und 80ſten Artikel beſtimmten Functionen des Waaren=, Aſſecuranz= oder Schiffsmäklers verbinden. Art. 82.

Wer in Concurs gerathen iſt, kann weder Wechſel=Agent, noch Mäkler ſeyn, er müßte denn die Wiedereinſetzung in ſeine vorigen Rechte erlangt haben (réhabilité). Art. 83.

Jeder Wechſel=Agent und Mäkler iſt verbunden, ein nach den bei Handelsbüchern vorgeſchriebenen Formalitäten eingerichtetes Buch zu halten.

In dieſes Buch muß er Tag für Tag, und unter gehörigem Datum, alle Bedingungen der Käufe und Verkäufe, Aſſecuranzen, Negociationen, und überhaupt alle durch ſeine

Vermittelung geſchloſſenen Geſchäfte eintragen, und zwar ſo, daß darin weder etwas ausgeſtrichen oder radirt, noch zwiſchen die Zeilen geſchrieben, verſetzt, abbrevirt, oder mit Ziffern ausgedrückt werde. Art. 84.

Ein Wechſel-Agent oder Mäkler darf in keinem Falle, und unter keinem Vorwande, Handels- oder Banquiersgeſchäfte auf eigne Rechnung machen.

Er darf weder mittelbar, noch unmittelbar, weder unter ſeinem, noch unter einem erborgten Namen, an irgend einer Handelsunternehmung Theil nehmen. Er darf für Rechnung ſeiner Committenten nichts empfangen, noch bezahlen. Art. 85.

Er kann ſich für die Vollziehung der von ihm als Unterhändler geſchloſſenen Käufe nicht gültiger Weiſe verbürgen. Art. 86.

Jede Uebertretung der in den beiden vorſtehenden Artikeln enthaltenen Verfügungen zieht den Verluſt ſeiner Stelle, und die Verurtheilung zu einer vom Strafpoliceygerichte (Tribunal de police correctionelle) zu beſtimmenden Geldbuße, die ſich nicht über dreitauſend Franken belaufen darf, nach ſich; wobei den Parteien überdem die Schädenklage vorbehalten bleibt. Art. 87.

Kein, kraft vorſtehenden Artikels, abgeſetzter Wechſel-Agent oder Mäkler kann jemals ſeine vorige Stelle wieder erhalten. Art. 88.

Wenn der Wechſel-Agent oder Mäkler in Concurs geräth, ſo wird als gegen einen Bankerottirer gegen ihn verfahren. Art. 89.

* * *

Mäkler nach Preußiſchem Rechte, Th. II. Tit. 8. Abſchn. 10.

Kaufleute können zwar ihre Geſchäfte ohne Mäkler vollziehen laſſen; haben ſie aber einen zugezogen, ſo muß es ein gehörig beſtellter ſeyn.

Der

Der unbefugte unbeeidigte Mäkler wird mit Bezahlung des doppelten Mäklerlohns beſtraft, und ſein Zeugniß hat keine Beweiskraft. §. 1305 — 1310.

Von der Kaufmannſchaft werden zwei Subjecte in Vorſchlag gebracht, darunter von der Obrigkeit einer gewählt, beſtellt und vereidigt. §. 1311 — 1314.

Der Mäkler muß von unbeſcholtenem Rufe, über 24 Jahr alt, und der Handlungsgeſchäfte an jedem Orte ſattſam kundig ſeyn. Es giebt Wechſel-, Waaren-, Schiffsmäkler. Jeder muß zu den Geſchäften ſeines Fachs geſchickt ſeyn, und wo für jedes beſondere Mäkler angeſtellt ſind, muß ſich jeder auf die ihm angewieſenen Geſchäfte beſchränken. §. 1315 — 1321.

Kein Mäkler darf für eigene Rechnung Waarenhandlung oder Wechſelgeſchäfte treiben, in Handlungsgeſchäfte treten, oder ſich Schiffsparten oder ſonſt Antheil an dem Gewinne oder Gewerbe Anderer bedingen: ſelbſt wenn er nur für eine Art von Geſchäften angeſtellt wäre.

Er darf keine Commiſſionen, Speditionen oder Factoreien für auswärtige Kaufleute übernehmen: ſich nicht auf Bürgſchaften, Bodmerei, und Aſſecuranzen einlaſſen: keine Wirthſchaft oder Schank treiben; alles bei Strafe der Abſetzung, willkührlicher Geldſtrafe, Nullität der unternommenen Geſchäfte. Bei öffentlichen Verſteigerungen darf er für ſich ſelbſt nichts erhandeln. §. 1322 — 1331.

Nur bei langwierigen Krankheiten darf er ſich einen andern Mäkler ſubſtituiren. §. 1332 — 1333.

Geſchäfte des Mäklers: Er kann ſich unaufgefordert in keine miſchen: muß täglich die Börſe, und die Kaufleute im Hauſe beſuchen: der Bankdirection den Courszettel an jedem Poſttage einliefern: demjenigen, der ſeinen Dienſt zuerſt verlangt, ausſchließlich und treu dienen: beſondere Pflichten für Waaren-, Wechſel- und Schiffsmäkler §. 1334 — 1358. Muß ein genaues Tagebuch halten, und daraus den Intereſſenten längſtens am folgenden Tage einen Auszug unter ſeiner Un-

terſchrift einhändigen. Jüdiſche Mäkler führen das Tagebuch deutſch. Die im Journale des Mäklers, er ſey Chriſt oder Jude, eingetragenen Bemerkungen haben, wenn ſie eidlich beſtärkt werden, vollen Beweis. Dies gilt auch von den Journalen der Mäkler, die geſtorben oder verſchollen ſind. Doch muß der Mäkler nicht wegen Betrügereien abgeſetzt, und die Bemerkung ſofort eingetragen ſeyn, ſonſt würkt das Journal nur als Adminiculans. Ein von einem vereideten Mäkler atteſtirter Wechſel kann nicht eidlich diffitirt werden. §. 1359 bis 1378.

Gebühren der Mäkler: Bei Waarenhandel bezahlt ſie der Verkäufer, bei Verſicherungen der Verſicherte allein. Bei andern Geſchäften jeder zur Hälfte. §. 1379 — 1384.

Mehrere Mäkler dürfen keine Geſellſchaften unter ſich errichten. §. 1385.

Abſetzung erfolgt auf Betrügereien: Entlaſſung muß bei der Obrigkeit nachgeſucht werden. Beide müſſen öffentlich bekannt gemacht werden. §. 1386 — 1388.

Mahlgäſte. S. Mühlengerechtigkeit.

Mahljahre. S. Interimswirthſchaft unter Meierrecht.

Mahlſchatz. S. Arrha unter Kauf und Verträge.

Mahnung; Fr. Sommation. S. Zahlung, Zinſe, Verträge, Darlehn.

Majora. S. Vota.

Majorat. S. Lehn und Erbrecht.

Majorität. S. Volljährigkeit, Minderjährigkeit; Franz. majorité.

Mala fides. S. Verjährung; Franz. mauvaiſe foi. Art. 810 u. 2262.

Man-

Mandatum, Franzöſ. Mandat; Deutſch: Bevollmächtigungsvertrag, oder Vollmachtsauftrag.

Der Code Nap. handelt davon im dritten Buche, im dreizehnten Titel. Das Preußiſche Landrecht im 1ſten Th. 13. Tit. 1. Abſchn.

Ich werde, ſo wie ich es bei den Verträgen überhaupt gehalten habe, die einzelnen Vorſchriften des Fr. Rechts ſofort mit dem G. und Pr. Rechte vergleichen.

Erſtes Capitel.

Von der Natur und Form der Vollmacht.

Die Vollmacht iſt eine Handlung, durch welche einer dem andern das Recht gibt, für den Machtgeber in deſſen Namen etwas zu verrichten.

Der Vertrag wird blos dadurch geſchloſſen, daß der Beauftragte ihn übernimmt. Art. 1984.

[G. R. und Pr.]

Die Vollmacht kann entweder durch eine öffentlich beglaubigte oder mit Privatunterſchrift verſehene Urkunde, ja auch blos durch einen Brief ertheilt werden. Auch mündlich kann man ſie geben; es iſt aber diesfalls der Zeugenbeweis nur in Gemäßheit des Titels: von Verträgen und den vertragsmäßigen Verbindlichkeiten im Allgemeinen, zuläſſig. Die Annahme der Vollmacht kann blos ſtillſchweigend geſchehen, und daraus hervorgehen, daß der Mandatar letztere vollzieht. Art. 1985.

[Das Franz. Recht nimmt ein eigentliches Mandatum praesumtum oder auch tacitum nicht an, weil es den Begriff eines Contractes damit verbindet. Doch ſind ihm die Verbindlichkeiten nicht unbekannt, welche aus der Uebernehmung fremder Geſchäfte ohne vorhergegangenen Auftrag herkommen; wovon weiter unten. Das G. R. ſchreibt übrigens dem Mandate keine beſondere Form vor.

Das

Das Pr. erfordert keinen ſchriftlichen Contract, auſſer, wo nach den Geſetzen ein ſolcher erforderlich iſt, d. h. nach dem 5. Tit. 1. Th. §. 81 und 82; es verlangt die Schrift nicht, wenn Handlungen, welche die Annahme des Verſprechens vorausſetzen, eingetreten ſind, oder wenn dasjenige, was ein Theil fordert und verlangt, von dem andern bewilliget iſt. Wo aber das Recht gegen den Mandanten durch eine ausdrückliche Willenserklärung beſtimmt werden muß, iſt zur Begründung der Klage des Dritten gegen den Mandanten ohne Unterſchied des Gegenſtandes eine ſchriftliche Vollmacht oder andere ſchriftliche Erklärung des Mandanten erforderlich. Wenn aber die Verbindlichkeit des Dritten an ſich gültig iſt, ſo wird derſelbe dadurch allein, daß die Zwiſchenperſon keine ſchriftliche Vollmacht hatte, von ſeiner Verbindlichkeit nicht entbunden. Doch kann der Dritte gegen den Mandatarium, wenn auch eine ſchriftliche Vollmacht mangelt, auf Abtretung ſeiner Rechte gegen den Mandanten klagen. Auch iſt der Mandatarius befugt, gegen den Mandanten zu klagen, daß er ihn mit dem Dritten auſſer Verbindung ſetze, und ihn entſchädige. Uebrigens iſt es allen drei Rechten angemeſſen, daß die Ausführung des aufgetragenen Geſchäftes ſtatt ſtillſchweigender Annahme gelte. Auſſerdem läßt das Pr. R. auch ein mandatum praesumtum zu Th. 1. Tit. 13. §. 119, und ein mandatum tacitum, §. 129. In Anſehung des erſten weicht es wenig von dem G. R. ab. In Rückſicht des letzten verordnet es, daß derjenige, der eine Quitung über eine zu bezahlende Summe in Händen hat, zum Empfange der Summe bevollmächtigt ſey, und daß derjenige, dem der Verkauf einer beweglichen Sache anvertrauet iſt, ſich in dem nemlichen Falle befinde, wenn er die Sache dem Käufer übergeben kann. Bei unbeweglichen Sachen tritt nicht das Nemliche ein.]

Der Auftrag wird für unentgeldlich übernommen geachtet, ſo lange nicht das Gegentheil ausgemacht iſt. Art. 1986.

[Hier

[Hier weicht das R. R. von dem Fr. und Pr. ab, indem der Begriff des gratuiti dergeſtalt mit zu dem des mandati gehört, daß eine dawider laufende Verabredung den contractum mandati ſofort in einen andern verwandelt. Im Grunde aber weicht auch ſchon das G. R. von dem Römiſchen ab, indem die mehreſten Mandatarii jetzt eine Belohnung ſogar gerichtlich verfolgen können, wobei man ſich nur, um den Römiſchen Begriff aufrecht zu erhalten, mit Diſtinctionen eines honorarii von einem locario operarum behilft, die nichts Weſentliches in der Sache ſelbſt verändern. Das Fr. R. hält ſich jedoch in ſofern ſtrenge an das R. R., in ſofern es zur Begründung eines Anſpruchs auf Belohnung eine ausdrückliche Verabredung verlangt. Das Preuß. Recht hingegen läßt zu, daß, wenn die Geſetze ſelbſt einen Preis für die Beſorgung fremder Geſchäfte feſtſetzen, oder die Ausrichtung ſolcher Geſchäfte zu dem ordentlichen Gewerbe des Mandatarii gehört, alsdann gleichfalls die Belohnung gefordert werden könne.]

Die Vollmacht iſt entweder speciell, und nur für eines oder gewiſſe Geſchäfte ertheilt, oder ſie iſt eine Generalvollmacht für alle Angelegenheiten des Machtgebers. Art. 1987.

[G. R. und Pr.]

Eine in allgemeinen Ausdrücken abgefaßte Vollmacht begreift blos die Verrichtungen der Verwaltung in ſich. (Art. 223)

Iſt aber von Veräuſſerung oder Verpfändung oder einer andern nur dem Eigenthümer zukommenden Handlung die Rede; ſo muß die Vollmacht ausdrücklich darauf gerichtet ſeyn. (Art. 1538). Art. 1988.

[Dieſe allgemeine Beſtimmung wird zwar nicht in allen Fällen ausreichen; inzwiſchen ſtimmt ſie mit dem G. und Pr. R. überein. Das Letzte beſtimmt neun Fälle, in denen eine Specialvollmacht erfordert wird.]

Der Bevollmächtigte kann nichts thun, was die Grenzen ſeiner Vollmacht überſchritte; der Auftrag, ſich zu vergleichen

(Ei=

(Civilger.-O. 2. B. 1. Tit.), enthält den Auftrag zu compromittiren nicht in ſich. Art. 1989.

[G. R. und Pr.]

Frauensperſonen und emancipirte Minderjährige können zu Bevollmächtigten beſtellt werden; allein der Machtgeber hat wider den minderjährigen Bevollmächtigten nur in ſo fern ein Klagerecht, als ſolches den allgemeinen die Verpflichtungen der Minderjährigen betreffenden Grundſätzen gemäß iſt, und wider die verheirathete Frau, welche die Vollmacht ohne Erlaubniß ihres Mannes übernommen hat, nur in Gemäßheit der im Titel: vom Ehevertrage und den wechſelſeitigen Rechten der Ehegatten, feſtgeſetzten Regeln. Art. 1990.

[Das G. R. leidet hier keine Vergleichung. Das Pr. R. beurtheilt die Gültigkeit des Vertrages nur nach der Fähigkeit der Contrahenten und nicht der Mittelsperſonen. Doch iſt niemand ſchuldig, ſich mit einem Bevollmächtigten einzulaſſen, welcher ſich ſelbſt durch Verträge nicht gültig verpflichten kann.]

Zweites Capitel.

Von den Verbindlichkeiten der Bevollmächtigten.

Der Bevollmächtigte iſt ſchuldig, ſeinen Auftrag zu vollziehen, ſo lange derſelbe dauert, und haftet für allen Schaden, der aus der unterbliebenen Vollziehung entſtehen könnte.

Auch iſt er verbunden, das angefangene Geſchäft ſelbſt beim Ableben des Machtgebers zu vollenden, ſobald Gefahr beim Verzuge iſt. Art. 1991.

[G. R. und Pr.]

Der Bevollmächtigte haftet nicht allein für die bösliche Abſicht, ſondern auch für jedes bei ſeiner Geſchäftsführung begangene Verſehen. (Art. 1372.)

Doch wird es in Anſehung der Verantwortlichkeit für bloße Verſehen bei Demjenigen, der unentgeldlich die Vollmacht über-

übernahm, nicht ſo genau genommen, als bei dem, welcher beſoldet iſt. (Art. 1374.) Art. 1992.

[Nach G. R. muß der Mandatarius omnem diligentiam anwenden, und folglich culpam leviſſimam präſtiren, wenn anders nicht der Auftrag blos im Allgemeinen gegeben, und das Geſchäft dem Gutfinden des Mandatarii überlaſſen iſt. Denn in dieſem Falle präſtirt der Mandatarius blos bonam fidem und mediam diligentiam. Das Pr. R. legt dem Mandatarius gewohnten Fleiß auf (culpa in concreto). Wo die beſondere Handlungsart des Bevollmächtigten nicht ausgemittelt werden kann, oder wenn der Auftrag gegen Belohnung übernommen worden, muß ein mäßiges Verſehen verantwortet werden. Der Kunſt- und Sachverſtändige verantwortet auch culpam leviſſimam.]

Jeder Bevollmächtigte iſt verpflichtet, von der Führung ſeiner Geſchäfte Rechenſchaft abzulegen, und dem Machtgeber alles dasjenige zu berechnen, was er kraft ſeiner Vollmacht einkaſſirt hat; ſelbſt dann, wenn ſogar der Machtgeber das Einkaſſirte nicht zu fordern berechtigt war. Art. 1993.

[G. R. und Pr]

Der Bevollmächtigte muß für den, dem er bei der Geſchäftsführung Aftervollmacht (Subſtitution) ertheilt hat, dann haften, wenn er 1) zu Beſtellung eines Afterbevollmächtigten (Subſtituten) nicht bevollmächtigt iſt; 2) wenn er dazu, jedoch ohne Beſtimmung der Perſon, Vollmacht erhalten hat, und die von ihm gewählte als unfähig und inſolvent bekannt war.

Auf alle Fälle kann der Machtgeber unmittelbar gegen denjenigen klagen, welchen ſich der Bevollmächtigte ſubſtituirt hat. Art. 1994.

[Dieſer Artikel enthält eine ſehr zweckmäßige nähere Beſtimmung des G. R. Das Pr. beſtimmt, daß für die Handlungen eines ohne Noth eigenmächtig gewählten Subſtituten der Bevollmächtigte hafte; daß aber auſſer die-

dieſem Falle derſelbe nur den bei der Auswahl begangenen Fehler zu verantworten habe.]

Sind in einer und derſelben Urkunde mehrere Bevollmächtigte ernannt: ſo ſind ſie nur ſo weit für ſolidariſch beſtellt zu achten, als dieſes ausdrücklich geſagt iſt. (Art. 1202.) Art. 1995.

[Das G. R. iſt wegen der ſich anſcheinend widerſprechenden Nov. 91. cap. 1. und l. 60. §. 2. D. mandati ſtreitig. Das Pr. R. verordnet §. 201: daß, wenn mehrere Bevollmächtigte ein Geſchäft gemeinſchaftlich übernommen haben, ein jeder derſelben dem mandanti auf Vollziehung des Ganzen verpflichtet werde, daß jedoch, wenn der Auftrag von der Art ſey, daß jeder der Uebernehmer nach ſeinem Gewerbe nur einen beſtimmten Theil des Geſchäfts ausrichten könne, nicht vermuthet werde, daß ſie ſich gemeinſchaftlich zur Ausführung des Ganzen hätten verpflichten wollen.]

Der Bevollmächtigte muß die in ſeinen eigenen Nutzen verwendeten Summen vom Tage dieſer Verwendung an verzinſen, und die, in Anſehung derer er mit der Zahlung in Reſt bleibt, von dem Tage an, ſeit welchem er in Verzug (in moram) geſetzt iſt. Art. 1996.

[G. R. und Pr.]

Wenn der Bevollmächtigte der Partei, mit welcher er (in fremdem Namen) contrahirt, genugſame Kenntniß von ſeiner Vollmacht gegeben hat: ſo haftet er für das, was er auſſer den Grenzen ſeines Auftrags that, nur ſo weit er ſich dazu perſönlich anheiſchig gemacht hat. (Art. 1596.) Art. 1997.

[Dieſer Artikel ſcheint mir an eben der Unbeſtimmtheit zu leiden, die dem G. R. vorzuwerfen iſt. Das Pr. R. ſagt §. 90: „So weit der Bevollmächtigte die Grenzen ſeines Auftrages überſchreitet, wird der Mandans durch ſeine Handlungen dem Dritten nicht verpflichtet. Derjenige, welcher mit dem Bevollmächtigten zu unterhandeln im Begriff ſteht, hat das Recht, die Vorzeigung der

Voll=

Vollmacht zu fordern, § 91. Bezieht ſich die Vollmacht auf eine beſondere Inſtruction, ſo findet in Anſehung dieſer ein Gleiches Statt. §. 92. Iſt einer beſondern Inſtruction in der Vollmacht nicht erwähnt, oder deren Vorzeigung verboten: ſo iſt die Sache zwiſchen dem Machtgeber und dem Dritten blos nach dem Inhalte der Vollmacht zu beurtheilen; § 93. Bei ſtreitigen Rechtsangelegenheiten iſt der Bevollmächtigte ſeine Inſtruction dem Gegentheile vorzuzeigen niemals verpflichtet, §. 94. Auch der Richter iſt, die Vorzeigung einer zum Vergleiche erhaltenen Inſtruction zu verlangen, nicht befugt; §. 95. Hat der Dritte, mit welchem der Bevollmächtigte handelt, die Vorſchriften §. 91. 92. vernachläſſigt: ſo kann er ſich wegen eines gegen die Anweiſung des Machtgebers vollzogenen Geſchäfts nur an den Bevollmächtigten halten; §. 96. Hat aber der Bevollmächtigte nur eine ihm ertheilte beſondere Inſtruction, deren in der Vollmacht nicht erwähnt, oder deren Vorzeigung verboten worden, überſchritten: ſo hat es bei der Vorſchrift des §. 93 ſein Bewenden. §. 97.

Drittes Capitel.

Von den Verbindlichkeiten des Machtgebers (Ertheilers der Vollmacht).

Der Machtgeber iſt ſchuldig, die in Gemäßheit der ertheilten Vollmacht vom Bevollmächtigten (in ſeinem Namen) eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen. (Art. 1375.) An das, was dieſer auſſer den Grenzen ſeiner Vollmacht that, iſt er nur ſo weit gebunden, als er ſolches ausdrücklich oder ſtillſchweigend genehmiget hat. Art. 1998.

[S. die Bemerkung zum vorigen Artikel.]

Der Machtgeber iſt ſchuldig, dem Bevollmächtigten ſeine Auslagen und Koſten zu erſetzen, die dieſer bei Vollſtreckung des

des Auftrages gehabt hat, und ihm ſeinen Gehalt zu bezahlen, wenn ihm einer ausgeſetzt iſt.

Kann dem Bevollmächtigten kein Verſehen beigemeſſen werden: ſo kann der Machtgeber ſich nicht entbrechen, dieſe Erſtattung und Zahlung ſelbſt dann zu leiſten, wenn das Geſchäft nicht gelungen ſeyn ſollte; auch kann er den Anſatz der Koſten und Vorſchüſſe nicht unter dem Vorwande ermäßigen (moderiren) laſſen, daß ſie hätten geringer ſeyn können. Art. 1799.

[G. R. und Pr. R. ſtimmen mit dem Anfange des Artikels überein. Das Ende iſt ihnen fremd. Doch ſetzt das Pr. R. ſehr zweckmäßig hinzu, daß die nöthigen und nützlichen Ausgaben, welche die Perſon des Bevollmächtigten angehen, nach ſeiner, und nicht nach der Qualität des Machtgebers zu beurtheilen ſind.]

Der Machtgeber hat auch den Bevollmächtigten für den bei Gelegenheit der Ausrichtung des Geſchäfts erlittenen Verluſt zu entſchädigen, wenn dieſer Verluſt nicht deſſen Unvorſichtigkeit zuzuſchreiben iſt. Art. 2000.

[G. R. und Pr.]

Von dem Tage an, da der Bevollmächtigte ſeinen geleiſteten Vorſchuß darthut, muß der Machtgeber ihm ſolchen verzinſen. (Art. 474. §. 2.) Art. 2001.

[G. R. und Pr.]

Iſt der Bevollmächtigte von mehreren Theilhabern für eine gemeinſchaftliche Angelegenheit beſtellt: ſo iſt jeder derſelben ihm in Anſehung aller (rechtlichen) Wirkungen des ertheilten Auftrags ſolidariſch verpflichtet. (Vergl. Art. 1202.) Art. 2002.

[G. R. und Pr.]

Viertes Capitel.

Von den verſchiedenen Arten, wie die Vollmacht erliſcht.

Die Vollmacht erliſcht:

durch Zurücknahme des Auftrags von Seiten des Machtgebers;

durch Aufkündigung des Bevollmächtigten;

durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod, Interdiction oder Vermögensverfall des Machtgebers oder Bevollmächtigten. Art. 2003.

[S. den folgenden Artikel.]

Der Machtgeber kann ſeine ertheilte Vollmacht widerrufen, wann es ihm beliebt, und erforderlichen Falls den Bevollmächtigten nöthigen, daß dieſer den unter Privatunterſchrift ausgeſtellten Schein, welcher den Auftrag enthält, oder die gerichtlich beglaubigte Originalvollmacht, wenn ſie ihm ausgeliefert worden iſt, oder die Ausfertigung, dafern der Originalaufſatz (minute) zurückbehalten worden iſt, wieder aushändige. Art. 2004.

[G. R. und Pr.]

Iſt der Widerruf der Vollmacht blos dem Bevollmächtigten bekannt gemacht worden: ſo kann man ſich auf ſolchen gegen den Dritten, der, unbekannt mit dieſem Widerrufe, ſich (mit dem Bevollmächtigten) in Geſchäfte eingelaſſen hat, nicht berufen; doch bleibt dem Machtgeber der Regreß an den Bevollmächtigten. Art. 2005.

[G. R. und Pr.]

Die Beſtellung eines neuen Bevollmächtigten in einer und derſelben Angelegenheit gilt zugleich als Abſetzung des erſteren von dem Tage an, da ſie dieſem bekannt gemacht worden iſt. Art. 2006.

[G. R. und Pr.]

Der Bevollmächtigte kann ſeine Vollmacht aufgeben, indem er den Machtgeber benachrichtiget, daß er derſelben entſage.

Iſt jedoch dieſe Aufkündigung dem Machtgeber nachtheilig, ſo muß der Bevollmächtigte ihn deshalb entſchädigen, ausgenommen, wenn dieſer den Auftrag unmöglich fortſetzen kann, ohne dadurch ſelbſt erheblichen Nachtheil zu erleiden. Art. 2007.

[G. R. und Pr.]

Wenn dem Bevollmächtigten der Tod des Machtgebers oder eine der andern Urſachen, durch welche die Vollmacht erliſcht, unbekannt iſt: ſo iſt alles gültig, was er unternahm, ſo lange dieſe Unwiſſenheit dauerte. Art. 2008.

[G. R. und Pr.]

In oberwähnten Fällen muß das, was der Gevollmächtigte zugeſagt hat, dem Dritten, der redlicher Weiſe dabei verfuhr (Art. 550. 2268.), gehalten werden. Art. 2009.

[G. R. und Pr.]

Stirbt der Bevollmächtigte: ſo müſſen deſſen Erben den Machtgeber davon benachrichtigen, und einſtweilen dasjenige beſorgen, was das Intereſſe des Letzteren den Umſtänden nach erheiſcht. Art. 2010.

[G. R. und Pr. — Das Pr. R. ſetzt zu den Gründen der Aufhebung des Mandats noch hinzu: Die eingetretene Unfähigkeit des einen oder des andern Contrahenten, und den Concurs, den der Kaufmann macht, der Aufträge erhalten hat. Macht der Mandans Concurs, ſo muß der Bevollmächtigte das Geſchäft, ſo weit es ohne offenbaren Nachtheil der Maſſe möglich iſt, ſo lange in Anſtand laſſen, bis er nähere Anweiſung von den Curatoren erhält.]

* * *

Er:

Erkenntniſſe des Celleſchen Tribunals, und Meinungen vaterländiſcher Rechtslehrer über dieſe Materie.

Der Contractus mandati liefert keine Schwierigkeiten, außer in ſofern die Frage entſteht, ob der Mandans respectu tertii aus den Handlungen ſeines Bevollmächtigten verpflichtet werde?

Pufendorf ſtellt T. 3. obs. 126. bei Erörterung des Falles, den ich unter Blanquet angeführt habe, folgende Grundſätze zur Entſcheidung der Frage auf: In wiefern der Mandans durch den Mißbrauch eines Blanquets verbindlich gemacht werde, das er ſeinem Mandatario zu einem beſtimmten Gebrauche eingehändigt hat? Hat der Dritte gar nicht gewußt, daß die ihm präſentirte Schrift ein Blanquet geweſen ſey; dann wird der Mandans ſchlechtweg durch den Mißbrauch des Mandatarii verbindlich gemacht: oder der Dritte hat zwar gewußt, es ſey ein Blanquet, hat aber glauben müſſen, es ſey dem Mandatario zu dem mit ihm abzumachenden Geſchäfte eingehändigt; dann wird wieder der Mandans verpflichtet; oder endlich: der Dritte hat die wahre Beſtimmung des Blanquets gewußt, und den Mißbrauch zugelaſſen; dann wird der Mandans nicht verpflichtet.

Die Beamten der Cammer werden als deren Mandatarii betrachtet. Was ſie gegen den legem praepositionis vornehmen, verbindet die Cammer nicht. Pufend. T. 1. obs. 127. E. in S. Jeep c. Albrecht. S. auch Cammerſachen unter Juſtizſachen.

Ein Advocat, der einem Procurator eine Sache für einen Dritten zu beſorgen aufträgt, macht ſich keines consilii obligatorii ſchuldig. E. in S. Schuder ctr. Hagen. Pufend. T. 1. obs. 128.

Wenn Jemand zu einem Dritten ſagt: Gebt das Geld; ich bin dafür, daß ihr es wieder erhaltet; ſo iſt dies ein Consilium obligatorium. Struben R. B. I. 175.

Ein Mandatum kann per aequipollens vollſtreckt werden, wenn es ohne des Mandantis Nachtheil geſchieht. Struben R. B. IV. 30.

• • •

Mandatum. S. Legitimatio ad caussam.

Mandatum. S. Wechſel.

Mandatarius. S. Schadloshaltung.

Mandatum; das einem Procurator ertheilte kann nach Struben R. B. V. 25. willkührlich widerrufen werden. [Beim Tribunale in Celle wird in Anſehung der dabei angeſetzten Procuratoren dieſer Grundſatz ſchwerlich angenommen werden können.]

Mandat nach dem projet de Code de l'an V.

Titre XIII. Du mandat.

1063. Le pouvoir de gérer les affaires d'autrui se confere par le mandat.

1064. La recommandation, les simples avis ou conseils ne constituent point le mandat, et ne produisent aucune obligation.

1065. Il ne se forme d'obligation entre le mandant et le mandataire, que par l'acceptation du mandat.

1066. Le mandataire, qui exécute, accepte.

1067. Le mandataire qui, aprés avoir accepté le mandat, néglige de l'exécuter, peut être condamné envers le mandant aux dommages résultans de l'inexécution.

1068. Le mandant doit prouver par acte souscrit du mandataire, que celui-ci a exécuté le mandat.

1069. Le mandant peut être donné dans la prévoyance d'un droit à exércer, l'événement arrivant.

1070. Le mandat peut comprendre la gestion de toutes les affaires du mandant, alors c'est le mandat général. Il peut conférer au mandataire le pouvoir le faire ce qu'il jugera le plus convenable à l'intérêt du mandant, alors c'est le mandat indéfini.

Il peut n'avoir pour objet qu'une seule chose, alors c'est le mandat limité ou special.

1071. Le mandat général ne comprend que les actes d'administration.

Il faut un pouvoir exprès pour accepter ou répudier une succession, pour transiger, pour reconnoître une dette, pour aliéner, à moins que ce ne soit des choses périssables.

1072. Dans le cas du mandat indéfini, le mandataire ne peut être recherché pour ce qu'il a fait de bonne foi, et en raison de la facilité ou de la difficulté des communications entre lui et le mandant.

1073. Le mandant est tenu de ratifier ce qu'a fait le mandataire, de le rembourser des dépenses raisonnables, et de le garantir des obligations, qu'il a contractées en exécution du mandat.

1074. Le mandataire n'engage point le mandant:

S'il fait une autre affaire que celle qui est portée par le mandat;

S'il a soumis le mandant à des conditions plus onéreuses que celles qui lui ont été préscrites;

S'il n'a exécuté qu'en partie un mandat dont l'exécution totale étoit plus avantageuse;

S'il s'est substitué quelqu'un sans y être autorisé;

S'il a agi seul, contré les termes du mandat qui lui avoit associé quelqu'un.

1075. La ratification valide les engagemens pour lesquels le mandat ne contient pas de pouvoirs suffisans.

1076. Le mandataire ne peut exiger des salaires qu'en vertu d'une convention expresse.

1077. Le mandat finit par la mort naturelle ou civile, ou par l'interdiction du mandant ou du mandataire;

Par la renonciation de l'un ou de l'autre;

Par la revocation.

1078. Le mandataire qui, après la mort du mandant, agit de bonne foi, traite valablement.

1079. La mort du mandant ne dispense pas le mandataire de faire ce qui est urgent.

Les héritiers du mandant sont tenus de remplir ses engagemens.

1080. En cas de mort du mandataire, son héritier doit en donner avis au mandant, et, en attendant, pourvoir à ce que les circonstances exigent.

1081. Le mandat finit par la revocation, aussitôt qu'elle est connue du mandataire.

Néanmoins celui-ci doit continuer les actes, qui font partie du mandat, et qu'il étoit utile d'achever dans l'intérêt même du mandant.

1082. Le pouvoir donné à un autre pour le même objet tient lieu de revocation expresse, lorsqu'il est notifié au premier mandataire.

1083. Le mandat finit par la renonciation du mandataire,

Si elle est connuè du mandant;

Il doit laisser au mandant le temps nécessaire pour mettre ses intérêts à couverts.

1084. Le mandataire doit rendre compte au mandant, et lui remettre les actes relatifs à son administration.

Il peut retenir, sur les sommes, qu'il a reçues, les avances qu'il a faites.

Mariengulden. Jedes Hundert Thaler des in anno 1579 hergeliehenen Capitals der 630 Gulden iſt mit 33 Thlrn. 8 Sgr., der Nachſchuß der 180 Gulden von 1617 aber, ſo gerade 100 Thlr. ausmachen, mit 31 Thlr. Aufgeld zu vergüten, weil zur Zeit des Contracts, ſowohl wie die erſtere als die letztere Zahlung geſchehen, der Reichs-Münzfuß noch aufrecht geweſen. E. v. 25. Febr. 1738. Behren c. Hannöveriſches Stipendien-Regiſter. Pufend. T. 4. obs. 159. §. 2.

Maſt. Wenn jemand dieſelbe hergebracht hat in einem Walde, worin die Gemeinen die Hut und Weide haben, ſo können letztere, ehe und bevor nicht die Vormaſt beendigt iſt, den Wald nicht mit ihrem Viehe behüten. Allein die Zeit ihrer Beendigung muß durch eine Beſichtigung beſtimmt werden, und unter dem Vorwande einer noch vorhandenen Nachmaſt dür-

dürfen die Hute-Intereſſenten nicht ausgeſchloſſen werden. Coldingen c. Ahlten. Sent. de 19. Jun. 1793.

Maſtungsrecht nach Preußiſchem L. R. 1. Th. Tit. 22. §. 187.

Das Maſtungsrecht kömmt dem Eigenthümer der Bäume zu. So lange die Maſtung dauert, müſſen die Reviere, wo Schweine ſich befinden, geſchonet werden. An Orten, wo Maſtung iſt, folgt das übrige Vieh hinter den Schweinen. Die Schonungszeit der Maſthölzer nimmt der Regel nach mit dem Tage Bartholomäi den Anfang, und dauert bis Weihnachten.

In der Mitte des Auguſts muß mit Zuziehung der Hütungsberechtigten durch Forſtverſtändige beſtimmt werden, ob volle oder Sprengmaſt vorhanden ſey. Die Schonung der Maſthölzer muß auch alsdann geſchehen, wenn die Sprangmaſt zur Nothdurft des Eigenthümers, oder zur Einführung fremder Schweine zulänglich iſt. Wenn aber jemanden das Maſtungsrecht nur als Servitut zukömmt, ſo muß er ſich deſſelben der Regel nach nur bei voller Maſt bedienen. Wenn aber nur Sprangmaſt iſt, ſo muß er ſich mit dem Leſen der Eicheln, Bucheln und anderer zur Schweinefutterung tauglichen wilden Baumfrüchte begnügen. Die Maſtgerechtigkeit iſt unter einer ſelbſt unbeſtimmten Hütungsgerechtigkeit nicht mit begriffen. Der Maſtberechtigte kann den Eigenthümer des Waldes nicht hindern, auch Maſthölzer nach forſtmäßigen Grundſätzen zu ſchlagen. § 187 — 196.

Maſt. Struben R. B. I. 25. ſtimmt mit dem Pr. R. darin überein, daß, wenn Jemandem die Maſt jure servitutis eingeräumt iſt, dies nur von der vollen Maſt zu verſtehen ſey.

Eben dieſer Rechtslehrer handelt Th. 4. Bed. 74. von der Sprang-, Nach- und Faſelmaſt.

Sprangmaſt iſt eine zur Feiſtung der Schweine nicht zureichende Maſt. Nachmaſt iſt dasjenige, was die eingepfainten Schweine übrig laſſen, und darunter iſt, nach dem Erkennt-

niſſe

niſſe des O. A. Gerichts von 1735 in Sachen der Dorfſchaft Sorſum c. Kloſter Wennigſen die Faſelmaſt mit begriffen.

Maſtung. Wenn in einer Holzung einem die Maſt, dem andern die Hut und Weide zuſteht, ſo frägt es ſich: wem gehört die Sprang- und Nachmaſt? Struben R. B. IV. 74. unterſcheidet, ob die Hut und Weide jure condominii oder Servitutis exercirt werde. Erſternfalls kömmt ſie dem Hütungsberechtigten zu: letzterenfalls dem Eigenthümer des Forſtgrundes. [Dem Pr. R. conform.]

Materna ſtehen den Forderungen nach, welche in den Gütern radicirt ſind, ehe der Vater ſie ankaufte, und auf ihn übergegangen ſind. Leydeker c. Kolſter. 18. Dec. 1790.

Materna. S. Concurs; Hypothek; Kindſchaftsrecht.

Mauer, gemeinſchaftliche, ſ. Servitut.

—— — — — Fr. mur mitoyen.

Meile. S. Bannmeile.

Meilen. S. Dienſte.

Meineid. S. Eid.

Meineid. Die Strafe deſſelben, die im Art. 107. C. C. Car. beſtimmt iſt, findet nicht Statt, wenn der Eid kein gelehrter Eid vor Gericht, ſondern vor Notarius und Zeugen abgelegt iſt. Aber da er doch immer ein falsum bleibt, ſo kann er nach Verhältniß des doli und des dadurch angerichteten Schadens gar wohl mit Leibesſtrafe und in specie mit mehrjähriger Karrenſtrafe belegt werden. Meineke causa Crim. 10. Jul. 1800.

Meliorationen. S. Miethe, Verding und Pachtcontract; Lehn.

Melken. S. Ausmelken der Kühe.

Merum Imperium. Der Sinn dieſes Worts iſt nicht blos nach der Conſtitution des Herzogs Julii, ſondern auch nach den beſondern Sitten und dem Herkommen zu beurtheilen.

Es

Es können alſo darunter auch Fälle begriffen ſeyn, die ſonſt nach jener Conſtitution vor die Obergerichte gehören. Reſcript vom 19. Nov. 1744, an die Hannöv. Juſtizcanzlei. Puf. T. 2. obs. 68.

Meyer-Recht und Colonat.

Inhalts-Anzeige dieſes Artikels.

Einleitung.

Iſter Abſchnitt: Vom Colonate überhaupt.

Erſtes Capitel: Urſprung, Weſen und Art des Colonats.

Zweites Capitel: Kennzeichen des Colonats.

Drittes Capitel: Vermuthungen für das Colonat.

Viertes Capitel: Vortheil und Nachtheile des Colonats.

IIter Abſchnitt: Meyerrechtliches Verhältniß.

Erſtes Capitel: Weſen und Vorzüge des Meyerverhältniſſes: nothwendige Modificationen in der bisherigen Verfaſſung.

Zweites Capitel: Kennzeichen der Meyer-Qualität.

Drittes Capitel: Präſumtionen für die Meyer-Qualität der Bauergüter im Hannöverſchen, und zwar 1) ganzer Gehöfte.

Viertes Capitel: Fortſetzung des vorigen; 2) einzelner Ländereien.

Fünftes Capitel: Von der Bemeyerung und dem Meyer-Briefe.

Sechstes Capitel: Vom Weinkaufe.

Siebentes Capitel: Von dem Rechte des Gutsherrn an den Grundboden des Meyergehöfts ſelbſt.

IIIter Abſchnitt: Wechſelſeitige Rechte und Verbindlichkeiten des Gutsherrn und des Meyers während der Dauer ihres gegenſeitigen Verhältniſſes.

Erſtes Capitel: Rechte und Pflichten des Gutsherrn insbeſondere, und zwar 1) rückſichtlich der Benutzungsart des von ihm relevirenden Gehöfts.

Zweites Capitel: Fortſetzung. Rechte und Pflichten des Gutsherrn in Anſehung der Gefälle, Dienſte und übrigen Präſtationen.

Drittes Capitel: Fortſetzung. Von der Verbindlichkeit des Gutsherrn zu Remiſſionen.

Viertes Capitel: Rechte und Verbindlichkeiten des Gutsherrn in Rückſicht der perſönlichen Verhältniſſe des Meyers und ſeiner Familie.
Fünftes Capitel: Rechte und Verbindlichkeiten des Meyers.
Sechstes Capitel: Vom Allodio.
Siebentes Capitel: Fortſetzung. Meine Anſicht.
Achtes Capitel: Unzertrennlichkeit der Gehöfte und Redintegrationen.
Neuntes Capitel: Acceſſionen des Meyerguts.
Zehntes Capitel: Holzungen.
Eilftes Capitel: Schulden.
Zwölftes Capitel: Fortſetzung des vorigen. Meine Anſicht.
Dreizehntes Capitel: Abfindung und Erbtheile der Kinder und Seitenverwandten.
Vierzehntes Capitel: Fortſetzung des vorigen. Anſicht des Tribunals und der vaterländiſchen Rechtslehrer.
Funfzehntes Capitel: Fortſetzung des vorigen. Meine Anſicht.
Sechszehntes Capitel: Leibzucht.
Siebenzehntes Capitel: Fortſetzung. Anſicht des Tribunals und vaterländiſcher Rechtslehrer.
Achtzehntes Capitel: Fortſetzung des vorigen. Meine Anſicht.
Neunzehntes Capitel: Alimentation gebrechlicher Familien = Mitglieder.
Zwanzigſtes Capitel: Nothwendige Einwilligung des Gutsherrn in die Eheſtiftungen der Gutsleute überhaupt.

IVter Abſchnitt: Rechte, welche das Meyerverhältniß zwiſchen dem Gutsherrn einer Seits und dem Anerben des Gehöfts, und der Familie des Meyers anderer Seits, nach des letztern Tode beſtimmen.
Erſtes Capitel: Erbfolge in den Meyergütern.
Zweites Capitel: Fortſetzung des vorigen. Anſicht des Tribunals und der vaterländiſchen Rechtslehrer.
Drittes Capitel: Fortſetzung des vorigen. Meine Anſicht.
Viertes Capitel: Von der Gütergemeinſchaft unter den Eheleuten und beſonders von ihrem Einfluſſe auf Bewirthſchaftung und Beſetzung der Höfe, bei vorhandenen Kindern.
Fünftes Capitel: Vormundſchaft und Interimswirthſchaft.
Sechstes Capitel: Fortſetzung. Anſicht des Tribunals und vaterländiſcher Rechtslehrer.
Siebentes Capitel: Fortſetzung. Meine Anſicht.

Vter Abſchnitt: Rechte, welche bei der Beendigung des meyerrechtlichen Verhältniſſes zur Frage kommen.
Erſtes Capitel: Abmeyerung.

Zwei=

Zweites Capitel: Fortſetzung des vorigen. Anſicht des Tribunals und vaterländiſcher Rechtslehrer.

Drittes Capitel: Fortſetzung des vorigen. Meine Anſicht.

Viertes Capitel: Losſagung des Meyers von der Meyerverbindlichkeit.

Fünftes Capitel: Aufhebung des Meyerverhältniſſes durch wechſelſeitige Uebereinkunft. Gutsherrnfreie Meyer.

Sechstes Capitel: Fortſetzung des vorigen. Meine Anſicht.

VIter Abſchnitt: Von dem Gerichtsſtande des Gutsherrn und des Meyers nebſt ſeiner Familie in Streitigkeiten, welche das Meyergut ſelbſt betreffen.

Erſtes Capitel: Anſicht des Tribunals.

Zweites Capitel: Meine Anſicht.

VIIter Abſchnitt: Von der Erbpacht, von Erbenzinsgütern, von denen zur Cultur ausgeſetzten Gütern und Grundſtücken, vom Laßgute, Bauernlehnen und Zinsgütern, vorzüglich nach Preußiſchen und Sächſiſchen Rechten.

Vorerinnerung.

Erſtes Capitel: Von Erbenzinsgütern.

Zweites Capitel: Von der Erbpacht.

Drittes Capitel: Von denen zur Cultur ausgeſetzten Gütern und Grundſtücken.

Viertes Capitel: Laßgüter und Bauerlehnen nach Sächſiſchen Rechten.

Fünftes Capitel: Vom Zinsgute.

Sechstes Capitel: Eigenthümlichkeit des Colonats im Königreiche Sachſen, beſonders in Rückſicht auf die Unzertrennlichkeit der Gehöfte.

Zurückweiſung auf andere Artikel dieſes Werks.

Einleitung.

Jeder, der die Wichtigkeit dieſer Materie erwägt, wird mir ie Umſtändlichkeit, mit der ich ſie behandelt habe, verzeihen. Der Code Napoléon ſpricht davon gar nicht; das Preußiſche 'andrecht ſehr mangelhaft. Ein gemeines Meyerrecht iſt nicht orhanden. In Weſtphalen und Niederſachſen hat jede Pro-.nz ihr eigenes Meyerrecht, oder ſie richtet ſich auch wohl blos nach

nach Gewohnheiten. Es iſt aber höchſt wünſchenswerth, daß ein allgemeines Meyerrecht eingeführt, und darin den fehlerhaften Einrichtungen vorgebeugt werde, welche jetzt den Bauerſtand drücken.

Ich halte es für Pflicht, bei dieſer Gelegenheit öffentlich meinen Dank abzuſtatten dem würdigen und einſichtsvollen Herrn Oberamtmann Parz zu Hannover, der mir einen von ihm, mit eben ſo vieler Gründlichkeit als vorurtheilsfreier Anſicht ausgearbeiteten Aufſatz über eine neue Meyer- und Eigenbehörigkeitsordnung im Diepholziſchen ein Manuſcript mitgetheilt hat. Ich habe daraus nicht allein mehrere Thatſachen, ſondern auch einige Ideen entlehnt.

Die Materie vom Meyerrechte brachte es mit ſich, vom Colonate überhaupt zu reden, von dem es nur eine beſondere, aber die ausgebildetſte Art iſt.

Es gibt im ganzen nördlichen Deutſchlande keine Sclaven mehr, es gibt aber noch Bauern, welche das Colonat unter gewiſſen Bedingungen erhalten, die ihre perſönliche Freiheit ſehr beſchränken. Auch in unſerm Lande, in den Grafſchaften Hoya und Diepholz, gibt es Eigenbehörige. Sie gehören mit in die Claſſification der Colonen. Da ſie aber im Ganzen nach den nämlichen Rechten, wie die Meyer beurtheilt werden, und zu hoffen iſt, daß die noch übrigbleibenden Verſchiedenheiten nach und nach ganz werden aufgehoben werden, ſo will ich ſie in der nachſtehenden Abhandlung in keine beſondere Betrachtung ziehen.

Erſter Abſchnitt.

Vom Colonate überhaupt.

Erſtes Capitel.

Urſprung, Weſen und Arten des Colonats.

Das Colonat überhaupt hat ſeinen Grund darin, daß derjenige, der kein Vermögen hat, zur Adquiſition eines Grundſtücks,

oder

oder zur Cautionsleiſtung für die Pachtſumme, dennoch die Cultur eines Grundſtücks unter ſolchen Bedingungen erhält, wodurch er aus der Claſſe eines Tagelöhners, eines locatoris operarum, in die eines Pächters, eines conductoris rei, erhoben wird. Das Colonat hat ſeine Ausbildung dadurch erhalten, daß zuweilen der Grundeigenthümer, und gemeiniglich der Staat, es für zuträglich gehalten haben, den Zeitpächter zu einem Erbpächter, und wohl gar zu einen Eigenthümer mit beſchränktem Veräußerungsrechte zu machen.

Sclaverei, oder eine, in Rückſicht auf Abhängigkeit von dem Grundeigenthümer, der Sclaverei ziemlich ähnelnde Armuth der niedrigen Claſſe der Landbebauer, liegt überall in der Geſchichte des Colonats zum Grunde.

Ungeachtet aller Veränderungen, welche das Colonat in der Folge der Zeiten erhalten hat, bleibt ihm immer der Charakter einer gewiſſen Abhängigkeit des Coloni von dem Grundeigenthümer anklebend, die mehr oder weniger etwas Persönliches an ſich trägt. Selbſt der Erbenzinsmann, der freieſte von allen Colonen, iſt zur Melioration und zum Laudemio verbunden, wozu weder der Beſitzer des eigentlichen Zinsguts, noch der Pächter verpflichtet iſt.

Aber überall liegt auch in dem Begriffe des Colonats eine fernere Diſpoſition über die Art der Bewirthſchaftung des eingeräumten Grundſtücks und über die Früchte, die darauf gezogen werden, als ſie der Sclav, der Tagelöhner und ſelbſt der Verwalter fremder Güter hat. Ja! es iſt mit dem Colonat das Gefühl eines M e i n i g e n für den Colonen verknüpft, welches der Zeitpächter und der Nießbraucher nicht empfinden kann.

Das Colonat vereinigt daher mehrere anſcheinend widerſprechende Eigenſchaften: Abhängigkeit und Selbſtbeſtimmung, Beſitz eines fremden Eigenthums, und Gefühl des Meinigen.

Die Begriffe von Lehn-Pacht, Nießbrauch, Zinsgut, ſind verwandte Begriffe, verwirren aber den wahren Begriff des Colonats.

Dies

Dies letzte läßt ſich nicht denken:

1) ohne Recht des Coloni gewiſſe Handlungen in Rückſicht des ihm eingegebenen Grundſtücks vorzunehmen, die ſonſt dem wahren Eigenthümer zukommen, und bei andern Handlungen zwar an die Einwilligung des Grundherrn gebunden zu ſeyn, aber ſie doch zu ſeinem Nutzen zu unternehmen.

2) Ohne Hoffnung des Coloni das Grundſtück auf ſeine Erben zu bringen.

3) Ohne gleichförmige Abgabe von dem jährlichen Ertrage des Grundſtücks.

4) Ohne Benutzung des Grundſtücks durch den Landbau.

Die verſchiedenen Arten des Colonats hängen blos von der größeren oder minderen Abhängigkeit des Coloni und von der größeren oder minderen Beſchränkung des Eigenthums von Seiten des Grundherrn ab.

Wenn die Freiheit des Coloni ſo weit geht, daß er blos verbunden iſt, bei der Veräußerung des Grundſtücks den Eigenthümer über die Anſtändigkeit des neuen Coloni zu fragen, und das Recht des Grundherrn ſich blos auf eine allgemeine Aufſicht über die Erhaltung der Subſtanz des Grundſtücks, auf das Vorkaufsrecht, und auf die Erhebung des Canonis und des Laudemii beſchränkt, ſo iſt dies das Römiſche Erbenzins-Verhältniß.

Wenn die Freiheit des Coloni nicht ſo weit geht, über ſein Gut inter vivos et mortis causa zu Gunſten fremder Perſonen, die nicht von ihm abſtammen, diſponiren zu können; wenn der Grundherr das Recht hat, dem Colono jede Veränderung des faciei fundi zu verbieten, für jeden Zuwachs des Grundſtücks die Erhöhung des Canonis zu verlangen; wenn der Gutsherr nur dem Colono und ſeinen Deſcendenten das eingethane Grundſtück gegen gehörige Bewirthſchaftung und richtigen Abtrag der Abgaben zu laſſen braucht; ſo iſt dies Verhältniß das der deutſchen Erbpacht.

Wenn

Wenn aber dieſe Erbpacht dadurch eine beſondere Modiſication erhält, daß nicht blos ein Grundſtück, ſondern ein Gehöft, ein unzertrennbarer Inbegriff von Grundſtücken, Gebäuden u. ſ. w., zur Anſiedelung einer Bauerfamilie eingerichtet wird, und von einem beſonderen auf dem Hofe wohnenden Wirthe ſelbſt bebauet werden muß; wenn die Vertheilung der Staatsdienſte, Staatsabgaben, Gemeindelaſten nach den Kräften dieſes Gehöfts im Ganzen berechnet wird; wenn die gutsherrlichen Gefälle gleichfalls von dem Ganzen gehen, und aus deſſen Einkünften die Erziehung, Verſorgung, Alimentation der Familienmitglieder beſtritten werden müſſen; und dann die Sorge für die Integrität und den Wohlſtand des Gehöfts und ſeiner Bewohner, beſondere Pflichten für den Colonum und beſondere Einſchränkungen des Eigenthumsrechts von Seiten des Grundherrn herbeiführt, ſo iſt das Verhältniß, welches daraus entſteht, das niederſächſiſche Meyerweſen.

Wenn mit dieſem Meierweſen das Recht des Grundherrn auf einen gewiſſen Theil des Erwerbes des Coloni und auf perſönliche Dienſte von ſeiner Familie verknüpft iſt, woraus wieder neue Modiſicationen ihrer gegenſeitigen Verhältniſſe fließen, ſo iſt dies die Weſtphäliſche Eigenbehörigkeit.

Zweites Capitel.

Kennzeichen des Colonats.

Welches ſind die ſichern Kennzeichen des Colonats bei einem Gute? Dieſe ſind: perſönliche Abhängigkeit des Beſitzers von demjenigen, der ſich für den Grundeigenthümer ausgiebt, wenigſtens durch Einholung ſeiner Einwilligung zum Verkaufe des Grundſtücks, verbunden mit Vererbung deſſelben auf die Deſcendenten des Erwerbers, und mit der Gleichförmigkeit der Abgaben.

Wo dieſe drei Kennzeichen zuſammen vorhanden ſind, da kann man das Colonatverhältniß als ausgemacht annehmen, ſonſt nicht.

Die

Die bloße Verbindlichkeit zur Einholung des Conſenſes in die Veräußerung kann darum nichts erweiſen, weil dieſe nicht allein auch der Usufructuarius und der Pächter auf Lebenszeit einzuholen hat; ſondern weil auch dieſe Bedingung bei jedem Verkaufe zur Erleichterung des Vorkaufs bedungen werden kann. Darum würde auch die Entrichtung des Weinkaufs baar und allein nichts für die Colonatqualität, ſo wie die Nichtentrichtung nichts gegen ſelbige erweiſen. Nach der Calenbergſchen Meyerordnung c. 2. §. 4. iſt der Beweis nachgelaſſen, daß überall kein Meyerbrief gegeben ſey, und die folgenden Erkenntniſſe des Tribunals zeigen, daß auf die Meyerqualität auch ohne Rückſicht auf die Entrichtung des Weinkaufs erkannt ſey.

Eben ſo wenig beweiſet die bloße Vererbung an und für ſich die Colonatqualität. Denn das freie Eigenthum, worauf ein Zins gelegt iſt, das eigentliche Zinsgut, kann gleichfalls vererbt werden.

Endlich kann auch die bloße Einförmigkeit des Canonis für keinen Beweis der Colonatqualität, ſo wie die Veränderung nicht ſchlechterdings dagegen beweiſen. Denn die Einförmigkeit trifft auch auf das Zinsgut zu, und kann bei der Zeitpacht an beſondern Umſtänden liegen. Die Veränderung kann auf Remiſſionen und auf Vermehrung durch Zuwächſe gezogen werden.

In der Krautſander Sache, worüber der ſeel. Pufend. T. 4. obs. 234. nachzuſehen iſt, ward die Qualitas colonaria der Bewohner der Inſel Krautſand darum zweifelhaft, weil ſie keinesweges einen uniformem Canonem bezahlt hatten. Allein es war klar, daß die Erhöhung oder Verminderung daran lag, daß ihre Ländereien durch die Veränderung in dem Bette der Elbe bald vergrößert, bald verringert waren. So lange der Beſtand ihrer Ländereien derſelbe blieb, blieben auch ihre Abgaben dieſelben. Und dieſer Umſtand, verbunden mit der Vererbung und der Verbindlichkeit, den Conſens der Cammer bei den Veräußerungen einzuholen, ſetzte die Colonatqualität außer Zweifel. Nur die Art derſelben konnte zweifelhaft

haft bleiben. E. v. 1768, 1790, 1802. Krautſand ctr. Amt Kehdingen.

Wenn die Colonatsqualität einmal von Alters her klar aus den Acten erſcheinet, ſo kann die bloße Veränderung des Canonis ſie freilich nicht aufheben. Allein in dem folgenden Falle war dieſe urſprüngliche Beſchaffenheit der Colonatqualität nicht außer Zweifel. Die Quittungsbücher ergaben, daß die Abgift Zins genannt wurde; daß ſie auf folgende Art benannt war: Zins ſo Michaelis oder Martini dieſes Jahres betagt, oder fällig geweſen; zuweilen auch: jährlich zu geben ſchuldig. In einigen Quittungen war das quantum des Zinſes gar nicht ausgedrückt, als wenn ſich dies von ſelbſt verſtände. Nach andern war die Behandlung der Abgift von dem verfloſſenen Jahre aufgeführt. So hieß es: den 22. Dec. 1704 hat Kracke den Zins von 1704 Michaelis betagt, verhandelt und baar bezahlet mit 7 Malter Gerſten und 7 Malter Hafer. Zum voraus war die Abgabe nie behandelt, daher dieſer Umſtand um ſo mehr auf eine Remiſſion gezogen werden konnte, als in anderen Quittungen dieſer Grund angeführt war, und dann das nach der Remiſſion beſtimmte Quantum ungefähr mit dem Betrage desjenigen behandelten Quanti übereinkam, wobei der Remiſſion keine Erwähnung geſchehen war. Die Verſchiedenheit der Abgift ließ ſich beinahe in jedem Jahre bemerken, da doch praedia rustica wegen der Geil und Gahre nicht wohl auf ein Jahr verpachtet werden. Nie war der Zins vermehrt, ſondern immer nur verringert. Das Tribunal fand daher den Umſtand der Veränderung der jährlichen Abgift nicht durchſchlagend, um daraus eine temporäre Pacht herzuleiten, aber auch die Sache nicht über allen Zweifel erhoben. Es legte dem Beſitzer einen Eid auf: daß er nicht wiſſe, auch von ſeinen Vorfahren nie gehört habe, daß die Hufe Pacht- und nicht Meyerland ſey, daß weder er noch ſeine Vorfahren jemals das Land auf einzelne Jahre, für einen behandelten Preis, gepachtet hätten, daß die Abgift von Alters her ein unveränderlicher Canon ſey, und daß endlich der Gutsherr in denjenigen

Jah-

Jahren, worin der ganze Zins nicht bezahlt ſey, aus beſondern Gründen etwas daran nachgelaſſen habe. Der Gutsmann ſchwur dieſen Eid ab, und das Tribunal erkannte nun völlig für die Meyerqualität. E. v. 25. Juni 1745, und 15. Sept. 1746. Kracken c. Kummen. Puf. T. 2. obs. 197.

Außer den angegebenen Kennzeichen des Colonats hat das Tribunal zwar noch mehrere angenommen. Sie ſcheinen mir aber in Verbindung mit denen von mir angegebenen durchſchlagend zu ſeyn, und ohne dieſe nichts zu erweiſen, mit ihnen aber nur den Beweis zu verſtärken. Viele derſelben zielen mehr auf die Beſtimmung der beſondern Art von Colonat, als auf das Colonat ſelbſt hin.

Der von Mahrenholz hatte einen Streit mit Chriſtoph Hamels, darüber: ob des letztern Sattelhof ihm meyersweiſe, oder vermöge eines temporären Pachtcontracts eingegeben ſey. Der Beſitzer hatte dies für ſich, daß die Gebäude auf dem Hofe ihm gehörten. Dagegen aber ſtand dem von Mahrenholz zur Seite, daß der Hof, als ein Rittergut, von allen Landes-oneribus frei war, und daß die jährliche Abgift zu mehreren Malen geſteigert war. Das Tribunal erkannte aus dieſen Gründen gegen die Meyerqualität am 11. März 1747. Hamels ctr. Mahrenholz. Puf. T. 2. obs. 191.

Ich habe die adeliche Freiheit darum nicht unter die charakteriſtiſchen Kennzeichen der qualitatis colonariae aufgenommen, weil ſie nicht weſentlich iſt. Man kann nicht ſagen: was pflichtig iſt, iſt darum Colonatgut, wenn gleich die adeliche Freiheit eine Präſumtion für die Eigenthümer erweckt.

In dem folgenden Falle würde ich mich gegen die Colonateigenſchaft erklärt haben, weil zwar die perſönliche Abhängigkeit und die Vererbung, aber nicht die Gleichförmigkeit der Abgaben klar war.

Gewiſſe vom Kloſter Lamſpringe relevirende Lehnländereien, welche den Heidelmanns gehörten, waren ſeit 1660 be-

beſtändig an Bauern von der nemlichen Familie ausgethan geweſen. Seit 1672 waren Meyerbriefe gegeben, und darin geſagt, daß der Contract alle 12 Jahre zu renoviren ſey. In dem Amts-Lagerbuche de 1682 waren die Ländereien aufgeführt, auch angezeigt, an wen und wofür ſie waren ausgethan worden. Die Inhaber mußten den Scheffelſchatz bezahlen, der nur von nicht-pflichtiger Länderei gegeben wird. Der Beſitz der Länderei war auf Erben oder doch auf Successores in den Höfen, bei denen ſie cultivirt waren, übergegangen. Verſchiedene der Ländereien waren Consensu domini zum Brautſchatz mitgegeben und verhypothecirt. Der Canon ward in Korn gegeben und überſtieg den gewöhnlichen Meyerzins beträchtlich. Er war geſteigert. Als 1754 eben dies geſchehen ſollte, hatten die Beſitzer gebeten, ihnen das Land für den bisherigen Canon zu laſſen, und es war ihnen gelaſſen. Es wurde ein Laudemium gegeben und nach Morgenzahl taxirt. In dem Meyerbriefe ſind die Worte: Meyer, Meyerzins, Gutsherr gebraucht. Im Jahre 1744 haben die Gutsherrn den Meyerbriefen die Clauſel eingerückt: „daß ſie ſich vorbehielten, das Land nach Ablauf von 12 Jahren wieder zu ſich zu nehmen."

Es kam nun darauf an, ob dieſe Clauſel von Würkſamkeit ſeyn könne? und dieſe Frage hing nun wieder davon ab, ob die qualitas colonaria klar ſey?

Majora haben das letzte dafür gehalten, und ſich beſonders darauf berufen, daß die Länderei ſo lange bei den nemlichen Beſitzern für den nemlichen Canon geblieben, in dotem gegeben, und mit Einwilligung des Gutsherrn verpfändet ſey. Man könnte aber einwenden: der gegebene Scheffelſchatz ſtehe der Meyerqualität entgegen. Dazu komme die Vermeyerung auf 12 Jahre. Die Mitgabe in dotem könne nur denjenigen zu ſtatten kommen, die das Land auf ſolche Art erhalten hätten. Die Verhypothecirung könne der Herr auch dem Pächter verſtatten. Bei dieſen Zweifeln könne man die eingerückte Clauſel nicht für eine ſolche anſehen, wodurch den Beſitzern ein Jus quaesitum entgegen ſey. Laudemium beweiſe

 nichts.

nichts. In Causa Lampe und Dreppe ctr. Heidelmann. 1784.

(In dieſer Sache meldete ſich der Lehnsherr interveniendo. Aber man hielt ſeine Intervention für unerheblich, weil es bona infeudarisolita wären.)

Im Ganzen ſind im Fürſtenthume Göttingen die Pachtgüter häufiger als die Colonatgüter. Es gibt jedoch allerdings auch von der letzten Art in dieſem Lande. Das Tribunal hat in Sachen Wilhelm Schreiber zu Niederjeſa c. den Anwald Kloſters Mariengarten in pto. Erbmeyerrechts am 11ten März 1747 aus folgenden Kennzeichen die Meyerqualität anerkannt:

1) daß dem Kläger ſowohl als den vorigen Colonis und nicht dem Kloſter die Meyergebäude gehören, dieſelben auch von allen Zeiten her von jenen auf ihre Koſten erhalten werden müſſen; daß

2) die Meyerabgift nach der Zeugen Ausſagen ein Canon, mithin unabänderlich ſey; daß

3) keine Contracte auf gewiſſe Jahre jemals errichtet ſind;

4) daß die Vererbung und Uebertragung des Hofes mit Vorbehalt einer Leibzucht von langen Zeiten her von dem Gutsherrn nachgelaſſen worden;

5) daß der Hof von jeher dienſtpflichtig ſey.

Pufendorf T. 2. obs. 97.

Hiebei bemerke ich: das Eigenthum der Gebäude beweiſet blos für den Meyercontract, wenn die qualitas colonaria übrigens klar iſt.

Die Einrichtung der Contracte auf gewiſſe Jahre erweiſet nichts gegen das Colonat, ſo wie die Dienſtpflichtigkeit nichts dafür. Auch Zinsgüter können dienſtpflichtig ſeyn.

Es gibt im Calenbergiſchen freies Losgut oder Scheffelland, welches an gewiſſe Höfe nicht gebunden iſt, ſondern alle Stellungen losfällt, und nach der Gutsherrn Gefallen, von ei-

einem Hofe zum andern gelegt werden kann. Wo aber beſtimmte Kennzeichen der Colonatqualität eintreten, da kann die bloße Benennung die locationem temporariam nicht begründen. In Sachen des Kloſters Wülfinghauſen c. die Scheffelleute zu Eldagſen zeigte es ſich, daß von Alters her die Ländereien beſtändig an die nemlichen Perſonen, und zwar nicht auf Stellungs-, ſondern auf Lebenszeit ausgethan waren. Es war ein unveränderter Zins an Früchten und Gelde entrichtet; der Gutsherr hatte erlaubt, daß die Ländereien gegen Entrichtung eines neuen Weinkaufs hatten verkauft werden dürfen, und ſich in dem ausgeſtellten Conſenſe nur vorbehalten, daß der neue Käufer das Land ohne des Gutsherrn Einwilligung weder verkaufen, noch verpfänden ſolle. Es war von dem neuen Wirthe ſtets ein Weinkauf entrichtet, und dieſer war gebührlich genannt worden. Ja, man hatte ſich in einigen Documenten der Ausdrücke bedient: eigenthümlich eingethan, nach ſeinem Beſten zu nutzen, zu genießen, und zu gebrauchen, hinwiederum erb- und eigenthümlich eingethan. Die Präſumtion war daher für die Meyerqualität. E. vom 8. Jan. 1756. Puf. T. 4. obs. 64.

Im Bremiſchen, beſonders zu Oſterholz, gibt es Gutsleute, die

1) urſprünglich nur auf Lebenszeit ihre Stellen gegen Bezahlung der Gebäude erhalten, nachher aber erbliche Anſprüche daran gegen

2) einen jährlichen Neuhauskaufszins erhalten haben. Alles, was ihren Höfen von der Cammer beigelegt iſt, dürfen ſie

3) nicht veräußern, und iſt über eine contraire Obſervanz, die auf einem Mißbrauche beruhen würde, nicht einmal Beweis zuzulaſſen.

4) Meyerbriefe muß jeder annehmen, in ſo fern ſie ohne Koſten geliefert werden, keine Neuerung einführen, und zu mehrerer Ordnung abzwecken.

5) Weinkauf kann nur von den Neoacquiſitis gefordert werden, in ſofern er hergebracht iſt. Unter dieſem Namen wird auch eine jährliche Abgabe, ein Verbeſſerungszins, augmentum cenſus für neu zugelegte Ländereien verſtanden. Amt Oſterholz ctr. Hof- und Kloſterleute daſelbſt ad nr. 1, 2, 3, 4, 5. Sent. de 23. Mart. 1793.

(Da für die alten einmal beigelegten Ländereien ein gleichförmiger Canon bezahlt wird, ſo treffen hier alle Kennzeichen der Qualitatis colonariae zuſammen. Meyerbriefe, Weinkauf, Vermehrung der Abgaben nach neuen Zuwüchſen, ſind lauter Zufälligkeiten.)

Es iſt kein Beweis gegen das Colonat, daß der Contract von neun zu neun Jahren erneuert werden muß. In Sachen Mördeſſe ctr. Magiſtrat zu Braunſchweig. Puf. T. 3. obs. 207.

Die Vermehrung auf gewiſſe Zeit iſt kein Kennzeichen einer Coloniae temporariae. E. vom 9. Jul. 1722. Wecken c. Kloſter Wennigſen. Struben in acceſs. ad J. villic. nr. 2.

Daß die Ländereien von Zeit zu Zeit für denſelben Zins eingethan werden, iſt kein ſicheres Zeichen der Zeitpacht. Schaper c. Heiſe.

Auch bei geiſtlichen Gütern gibt der Umſtand, daß das Land auf Lebenszeit, oder auf gewiſſe Jahre ausgethan iſt, keinen Grund an die Hand, daß er nicht Meyersweiſe ausgethan ſey; E. v. 9. Jul. 1722. Wecke c. Kloſter Wennigſen. S. Meyerrecht. Struben acceſs. ad J. Villic. nr. 2.

Aus folgenden Kennzeichen und Angaben kann auf eine Erbpacht geſchloſſen werden, wenn gleich conſtirt, daß urſprünglich eine Zeitpacht untergelegen hat: 1) langjähriger Beſitz bei einer Familie; 2) gleichförmiger Zins; 3) wenn der Beſitzer die Laſten getragen hat; 4) als pflichtiger Unterthan

than im Cataſter aufgeführt iſt; 5) die Abgift Grundzinns genannt iſt; 6) nach ausgebrochenem Concurſe demohngeachtet dem Sohne des Cridarii das Gut wieder eingegeben iſt; und 7) ein Bruder dem andern den Hof abgekauft hat. Wenn ſolche Präſumtionen zuſammentreffen, und der Beſitzer deferirt dann dem Gutsherrn einen Eid darüber: daß er ihm eine Eheſtiftung, worin die Clauſel: längſt Leib, längſt Gut, ratione des Hofes enthalten geweſen, und der Mutter die Leibzucht ſtipulirt worden, zur Genehmigung gebracht, und dieſe erhalten. Ferner: daß der Gutsherr ihm ſelbſt einen Theil Landes abkaufen wollen, und eine Beſcheinigung vom Amte verlangt habe, daß die Länderei unverſchuldet ſey; ſo iſt ein ſolcher Eid relevant, und wenn er nicht abgeſchworen werden kann, iſt die Erbpacht bewieſen. E. de 1798. Hövermann c. von Daſſel.

Drittes Capitel.

Vermuthungen für das Colonat.

Das Angeführte wird dienen, die Fälle zu beſtimmen, wann das Colonat als erwieſen angeſehen werden muß.

Wann iſt aber pro qualitate colonaria zu präſumiren?

Dann, wenn ein langer Beſitz mit einem der angegebenen Charaktere zuſammentrifft.

Pufendorf T. I. obs. 220. nimmt an, daß, da die Präſumtion pro jure colonario und der Beſitzer nicht ſchuldig ſey, den titulum possessionis zu ediren; ſo müſſe derjenige, der eine Zeitpacht behauptet, dieſe beweiſen. Er führt auch ein Erkenntniß vom 3. März 1730, in Sachen des Stifts Cosmae und Damiani gegen die Bürgerſchaft zu Wunſtorf an, wornach die Wunſtorfiſchen Bürger, ſo Stiftsländereien unterm Pfluge hatten, bei der Poſſeſſion ſothaner Länderei ſo lange geſchützt ſind, bis das Stift ſein Recht daran würde dargethan haben.

Allein

Allein ich zweifele an der Richtigkeit dieſer Grundſätze.

Die Präſumtion iſt allemal für das freie, unbeſchränkte Eigenthum des Beſitzers. Wenn daher jemand behauptet, die Länderei, die ein Anderer im Beſitz hat, ſey ihm mit dem Colonat nexu verhaftet; und der Beſitzer behauptet daran das dominium plenum; ſo iſt der Satz richtig. Niemand braucht den titulum possessionis suae zu erweiſen. Der Asserens muß den Beweis übernehmen, daß ihm das dominium directum daran zuſtehe. Wenn aber jemand geſteht, daß er ein Grundſtück, das einem Andern gehört, detinirt, und nur behauptet, er beſitze es titulo juris colonarii, ſo wird er excipiendo actor, und muß natürlicher Weiſe den Beweis übernehmen. Von dieſer Verbindlichkeit kann ihn nur der Umſtand befreien, daß ſich Spuren des Colonats zeigen. In dieſem Falle, aber auch nur in dieſem allein, kann dem Eigenthümer der Beweis aufgelegt werden, daß der possessor nur titulo revocabili das Grundſtück unter ſich habe.

Der Freiherr von Ende behauptet in ſeinen juriſtiſchen Abhandlungen nr. 7: die Vermuthung für die Colonatqualität werde begründet, wenn zu dem langjährigen Beſitze die Gleichförmigkeit des Canons hinzutrete. Dieſer Schriftſteller erklärt ſich nicht beſtimmt darüber, ob er da, wo dieſe Stücke vorhanden ſind, nur den Beweis auf den Gegentheil wälzen, oder überhaupt die Colonatqualität für völlig ausgemacht angeſehen wiſſen will. Als Präſumtion für das jus colonarium halte ich mit ihm jene beiden Charaktere für hinreichend, und möchte die Vermuthung nicht einmal darauf beſchränken. Aber zum Beweiſe ſind ſie, wie ich ſchon angeführt habe, nicht hinreichend.

Ein ſchriftlicher Contract, eine ausdrückliche Verleihung ſind zur Begründung des Colonatrechts nicht erforderlich, ſelbſt nicht bei geiſtlichen Gütern. Die Verjährung vertritt die Stelle des tituli, ausgenommen bei Erbenzinsgütern. Dies hat das Tribunal entſchieden 1792, in S. Jeinſen c. Jeinſen. v. Ende Abh. nr. 7. in S. Wunſtorf c. Wunſtorf.

Pu-

Pufend. I. 220. Einen ähnlichen Fall liefert Struben T. 4. Rechtl. Bed. nr. 64.

Die langjährige Poſſeſſion, verbunden mit der Gleichförmigkeit des jährlich entrichteten Zinſes, erweckt die Präſumtion, daß Kirchen- und Kloſter-Güter, die einem Dritten eingegeben ſind, titulo locationis perpetuae dieſem eingegeben worden, und wälzen den Beweis des tituli locationis simplicis auf denjenigen, der ihn behauptet. Dieſe Grundſätze finden beſonders im Calenbergſchen nach der Meyer-Ordnung v. 1772. cap. 1. §. 1. ihre Anwendung. Sentenz v. 31. Mai 1792, in S. der Dorfſchaft Jeinſen und Vardegötzen c. Anwald der Kirche zu Jeinſen. v. B. et H. Th. III. Erört. 22. [S. was eben bemerkt iſt.]

Viertes Capitel.

Vortheile und Nachtheile des Colonats.

Es iſt nichts leichter, als in einem Schwindel von vermeinter Humanität, Grundſätze des möglichſten Wohlſtandes für den Landbebauer, der Beförderung der Population und des Nationalreichthums aufzuſtellen, und darnach jede Abhängigkeit der Bauern von ihrem Grundherrn als Spuren der Feudalverfaſſung und des Leibeigenthums aufzuheben.

Es zeugt auf der andern Seite von einer ſehr eingeſchränkten Umſicht, wenn man den Bauer zum Sclaven erniedrigen will, damit er beſſer gehorchen lerne, und ihn arm und faul erhalten will, damit er ſich in keine Unternehmungen einlaſſe, die ihn vom Ackerbau entfernen, und ihn in Schulden ſtürzen können.

Die wahre Anſicht, nach der das Colonat beurtheilt werden muß, ſcheint mir dieſe zu ſeyn:

1) Der Staat hat gewiſſe Dienſte zu fordern, die nur von der arbeitenden Claſſe der Landbewohner geleiſtet werden können.

2) Die Gemeinheiten können durch Unglücksfälle in die Lage kommen, daß das Vermögen und die Kräfte aller in dem Lande begriffenen Grundbeſitzer für die Erſetzung bürgen müſſen.

3) Alle Stände im Staate ſind dabei intereſſirt, daß es einen Stand gebe, der die Pflanzſchule der eigentlich dienenden und gehorchenden Claſſe ausmache.

In allen dieſen Rückſichten ſcheint ein getheiltes Eigenthum der Grundſtücke, welche der Landbebauer der niedrigen Claſſe bewirthſchaftet, äußerſt zuträglich zu ſeyn.

Einige derſelben treffen zwar hauptſächlich bei dem Meyerweſen zu, aber alle übrigen Arten des Colonats gewähren doch den Vortheil, daß der Bauer mit ſeiner Familie an Einfachheit der Sitten, Emſigkeit, Zucht und Ordnung früh gewöhnt wird, ohne des Gefühls des Eigenthums und der Selbſtbeſtimmung entwöhnt zu werden. Durch beides wird er beſonders geſchickt zur treuen aber zugleich anſtelligen und überlegten Ausrichtung gegebener Befehle.

Der Geſetzgeber hat bei ſeinen Verordnungen über das Meyerweſen beſonders auf dieſen Umſtand zu achten. Er muß Einfachheit der Sitten, Angewöhnung an Abhängigkeit erhalten; aber auch Induſtrie, und Selbſtbeſtimmung unter den Colonen befördern. Dieſe müſſen dem Sitze ihrer Väter, als ihrem Erbtheile anhängen, in ihm ihr Vaterland lieben, den Ackerbau allen andern Beſchäftigungen vorziehen; aber ſie müſſen nicht der Erdſcholle ankleben, und ſich als Caſte von den andern Ständen abſondern. Kurz! der Geiſt des Standes muß aufrecht erhalten werden, ohne denjenigen, der ſich ihm widmet, zu jedem andern ungeſchickt zu machen.

Wenn man die Vorzüge und Nachtheile einer jeden beſondern Art von Colonaten gegen einander abwägt, ſo ſind der Erbenzins-Contract und der Meyer-Contract die einzigen, bei denen man ſtehen bleibt. Der Erbenzins-Contract iſt am vortheilhafteſten bei einzelnen Ländereien. Er befördert den Nationalreichthum und die Population. Allein er iſt den beſon-

ſondern Verbindlichkeiten gegen den Staat und gegen die Gemeinheiten, ſo wie dem Geiſt des Standes überhaupt, nicht ſo vortheilhaft, als der Meyercontract, aus Gründen, die ich gleich anführen werde.

Die Erbpacht einzelner Grundſtücke hat hingegen vieles wider ſich. Der Beſitzer, der die Erbpachtländerei für einen geringen gleichförmigen Zins unter ſich hat, und es nicht verkaufen darf, wird leicht faul und nachläſſig in der Cultur; und da ſein Land nicht unbedingt Familienſitz werden muß, ſo befördert er nicht die Humanität überhaupt, und die Beſtimmung des Landmanns insbeſondere.

Neben dem Erbenzins-Contracte (nämlich ſo, daß dieſer zugleich in meinem Lande gewöhnlich ſey,) ſcheint mir unter den verſchiedenen Arten des Colonats der niederſächſiſche Meyer-Contract die mehrſten Vorzüge zu vereinigen, und wenigſtens für den Norden, wo ſich im Ganzen kein Ueberfluß an fruchtbarer Länderei, und mehr Einfachheit der Sitten findet, als im Süden, der vortheilhafteſte zu ſeyn.

Ich gehe hier zu dem Meyerrechte über. Aus demjenigen, was ich darüber ſagen werde, laſſen ſich leicht Folgerungen für die übrigen Arten des Colonats ziehen.

Zweiter Abſchnitt.

Meyerrechtliches Verhältniß.

Erſtes Capitel.

Weſen, Vorzüge, des Meyerverhältniſſes; nothwendige Modificationen in der bisherigen Verfaſſung.

Ich ſuche das Weſen des Meyer-Contracts in dem Verhältniſſe von Clientel und Patronat, worin der Meyer zu ſeinem Gutsherrn ſteht; in der Unzertrennbarkeit des Gehöfts; in der Verbindung eines, dem Meyer eigenthümlichen, Allodii, mit

mit denen vom Gutsherrn abhangenden Colonatgütern; und endlich beſonders noch in der Pflicht, dieſe Colonatgüter allemal einem beſondern Bewirthſchafter von der niedrigern Claſſe der Landbebauer zum Colonate einzuthun.

Die Unzertrennbarkeit der Gehöfte hat zwei Vortheile. Erſtlich wird dadurch die feſtſtehende Eintheilung der Beſitzungen in größere und kleinere befördert, an der dem Staate wegen des Ackerbaues und des gehörigen Verhältniſſes der Population gegen die Producte ſehr viel gelegen iſt. Manche Erwerbsquellen würden ganz verſiegen, wenn man die Gehöfte zu ſehr vereinzeln wollte.

Zweitens wird dadurch die Vertheilung und der Abtrag ſolcher Laſten ſehr erleichtert, welche auf einzelne Grundſtücke nicht gut gelegt werden können. Z. B. Kriegerfuhren, Einquartierung, Landfolgen, Gemeine-Werke.

Man kann noch dies hinzufügen, daß jene Unzertrennbarkeit der Gehöfte die Stufenfolge der verſchiedenen Bauernclaſſen, der kleinern, mittlern und größeren, ſehr befördert, und den Geiſt der Ordnung auszubreiten und zu erhalten dient.

Die Verbindung des eigenthümlichen Allodii mit dem Colonatgute würkt neben dem Vererbungsrechte, zu der ſo nothwendigen Idee des Meinigen, bei dem Meyer, und ſichert den Gutsherrn vor der Gefahr, durch Wiederherſtellung der verloren gegangenen Mittel zur Bewirthſchaftung, um den Genuß ſeiner Revenüen aus dem Gute zu kommen. Dem Meyer gehören die Gebäude, das Haushalts-Inventarium. Er muß es auf den Hof bringen, und wenn es abgeht, muß er es erſetzen.

Die Verbindlichkeit des Gutsherrn, das Gehöfte nie einzuziehen, es nie für ſich ſelbſt zu nutzen, es allemal einem eigenen Bewirthſchafter von der niedrigern Claſſe der Landbebauer zum Colonat einzuthun; dieſe Verbindlichkeit verbindet das Intereſſe des Meyers mit dem des Grundherrn und des

Staats,

Staats, ohne jenen zur Faulheit, und dieſe zur Habſucht und Härte aufzufordern.

Endlich wird durch das Patronat und Clientelar-Verhältniß, worin Meyer und Gutsherr zu einander ſtehen, die Sitteneinfalt erhalten, und das Band der höhern Stände mit den niedern befördert.

In dem nördlichen Europa empfiehlt ſich die Meyerverfaſſung noch beſonders dadurch, daß das Land ſelten fruchtbar, und der Vertrieb ſelten ſtark genug iſt, um von der Bearbeitung einzelner Ländereien den Unterhalt der Bauern-Familien, und den Abtrag derjenigen Präſtationen zu gewärtigen, die dem Staate und dem Gutsherrn gebühren. Auf der andern Seite iſt aber auch nicht zu läugnen, daß der Meyer-Contract nach dem Geiſte der Zeit einiger Modificationen bedürftig iſt. Denn der Meyer, der weiter nichts als ſein Gehöft, und das zu deſſen Bewirthſchaftung erforderliche Allodium beſitzt, wird in allen Unternehmungen der Indüſtrie gehindert, und bei Unglücksfällen oft in Schulden verſtrickt, weil er nicht über die Subſtanz des Meyerguts, ſondern blos über die Früchte disponiren kann. Auch iſt nicht zu läugnen, daß ſo wie ein Land an Aufklärung des Verſtandes ſeiner Einwohner, und an Luxus zunimmt, die Vortheile, welche das Meyerverhältniß der Humanität bringt, guten Theils verſchwinden. Der Gutsherr iſt jetzt nicht mehr, wie vor funfzig Jahren, der Patron ſeines Meyers; der Meyer iſt nicht mehr der wohlgeordnete, ſtillbewirthſchaftende Bebauer des angeerbten Ackers. Er handelt; er treibt Verkehr; er findet perſönlichen Credit; er gefällt ſich in einer umhertreibenden Lebensart, und ſucht für den Augenblick zu genießen. Dieſe veränderten Verhältniſſe heiſchen daher unſtreitig einige Modificationen des Meyerrechts. Auch will ich allenfalls zugeben, daß die neue Einführung deſſelben in fruchtbaren Ländern, wo ſie nicht bekannt iſt, ihre Bedenklichkeiten haben mag, und weniger nöthig iſt. Denn hier verhindert die lange Angewöhnung an das uneingeſchränkte Eigenthum den Mißbrauch deſſelben, und der Staat kann,

wie in Sachſen, dadurch, daß er die Vereinzelung der Gehöfte an die Einwilligung der Obrigkeit bindet, den Nachtheilen vorzubeugen, die daraus dem Staate und den Gemeinen zuwachſen. Aber höchſt bedenklich halte ich es, da, wo das Meyerrecht gilt, es aufzuheben.

Denn ſobald dies geſchieht, iſt der an das uneingeſchränkte Eigenthum nicht gewöhnte Bauer ohne Halt. Er wird ein Raub der Wucherer; ſein Ackerbau ekelt ihn an. Die Bande, welche der lange Beſitz eines Familienſitzes, und die Abhängigkeit von der gutsherrlichen Familie gründet, werden aufgelöſet, und die Sitteneinfachheit mit allen ihren Folgen geht nun ganz verloren.

Zweites Capitel.

Kennzeichen der Meyerqualität.

Man pflegt ſehr oft die Meyerqualität mit der Erbpacht, und mit der Erbzinsqualität zu verwechſeln. Sie ſind inzwiſchen verſchieden. Zu Meyergütern, ſagt Pufendorf, ſind ſolche Höfe und Kathen nicht zu rechnen, die keinen Gutsherrn haben, und deren Ländereien entweder zugekauft, oder nach Erbzins-Recht eingethan ſind. Es trifft daher auch auf ſolche Höfe und Ländereien die Verordnung der Lüneburgiſchen Policey-Ordnung und der Conſtitution von 1699, wodurch die Vertheilung und Vereinzelung der Meyerhöfe verboten wird, keinesweges zu. Sent. de 14. Dec. 1741, in ca. Gaden ctr. Gaden. Pufendorf. observ. T. 1. obs. 84.

Worin liegt der diſtinctive Charakter des Meyerguts? Die Calenbergiſche Meyer-Ordnung ſagt:

„Meyergüter ſind ſolche, wovon dem Gutsherrn das Eigenthum, dem Meyer aber ein Erbpachts-Recht unter „der Bedingung zuſteht, daß er das Gut in gutem „Stande erhalten, einen jährlichen, feſtgeſetzten, nicht „zu erhöhenden Meyerzins richtig abtragen, und bei jeder „Veränderung des Hauswirths, auch, wo es hergebracht „iſt,

„iſt, des Gutsherrn, gegen Bezahlung des Weinkaufs, „einen neuen Meyerbrief auslöſe.“

In dieſer Definition liegt durchaus nichts, was den Meyer-Contract von andern Arten des Colonats unterſcheiden könnte. Der Weinkauf iſt dem Meyer-Contracte nicht einmal weſentlich. Alles was ich von übrigen Meyer-Ordnungen und Projecten zu Meyer-Ordnungen kenne, fällt in den nämlichen Fehler.

Das Meyer-Recht iſt ein verbeſſertes Eigenbehörigkeits-Recht, das ſeine Reformation der Vermiſchung der darauf anwendbaren Begriffe der Römiſchen superficiei und emphyteusis, des Longobardiſchen Lehnrechts, und vorzüglich der neuern Finanz- und Militär-Politik verdankt. Es ſcheint mir eben ſo unzweckmäßig, die aus den fremden Rechten fließenden Begriffe von einem dominio pleno vel minus pleno, directo et utili auf die heutige Verfaſſung der Meyergüter anzuwenden, als ſie von fern dem usufructus, der Pacht, oder dem Zinsgute zu aſſimiliren.

Das meyerrechtliche Verhältniß iſt eine Art des Colonats, das ſeinen ſpecifiſchen Charakter in Eigenſchaften findet, die der Logiker ſchwerlich in eine ſchulgerechte Definition bringen wird, und die der Geſetzgeber nie definiren ſollte.

Folgendes ſcheinen ſeine Haupt-Unterſcheidungszeichen zu ſeyn:

1) in Anſehung des Objects, daß es ein zur vollſtändigen Führung eines Land-Haushalts, und zur Anſiedelung einer ganzen Familie eingerichtetes Weſen, oder Inbegriff von Gütern ſeyn muß. Das Meyergut mag noch ſo klein ſeyn, es muß einem darauf wohnenden Wirthe mit ſeiner Familie zum Sitze dienen, und Landwirthſchaft darauf getrieben werden können. Es kann zwar ein einzelnes Stück Land zum Meyerrecht eingethan werden, aber dann iſt es entweder in Rückſicht eines Hofes gegeben, deſſen unzertrennbares Zubehör es wird; oder die Benennung zu Meyerrecht iſt abuſiv, und bedeutet nichts weiter, als jure colonario überhaupt.

2)

2) Dies Gehöft muß allemal von einem beſondern colono, der im meyerrechtlichen nexu mit dem Gutsherrn ſteht, von einem Reihemanne bewirthſchaftet werden. Die Sublocationen und Adminiſtrationen des Gehöftes ſind Ausnahmen in beſondern Fällen.

3) Das Gehöft iſt unzertrennlich, und die darauf ruhenden Laſten afficiren das Ganze. Dieſe Laſten ſind nicht blos zu Gunſten des Eigenthümers auf daſſelbe gelegt; es fordert ſie zugleich der Staat, und die Familie des Wirthes.

4) Der Meyer hat viel größere Befugniſſe in Anſehung der Nutzung des ihm eingethanen Hofes, als der Erbpächter in Anſehung des einzelnen Grundſtücks.

5) Dagegen aber ſteht er auch in einer viel größeren perſönlichen Abhängigkeit in ſeinen Handlungen, ſowohl von dem Gutsherrn, als von der Obrigkeit, und ſelbſt von ſeiner Familie.

6) Der Gutsherr darf ein Meyergut, ſelbſt nach dem Ausgange der Familie des erſten Erwerbers des Meyerrechts, nicht einziehen, ja nicht einmal verringern.

7) Der Meyersmann verſieht den Hof mit Gebäuden und Wirthſchafts-Inventario auf ſeine Koſten, und erhält dadurch einen eigenthümlichen Antheil an dem mit dem Hofe verbundenen Allodio. Man wird mir einwenden, daß es im Göttingiſchen auch Meyer gebe, denen die Gebäude nicht gehören, und ſich dieſerhalb auf Pufendorf T. I. obs. 97. und das daſelbſt angeführte Präjudiz in Sachen Schreiber c. Mariengarten, berufen; allein man darf nur die ganze Obſervation, und beſonders die Vorſtellung der Göttingiſchen Landſtände de 1719 gegen den Antrag der Regierung (beim Struben jus vill. cap. 8. §. 3.) nachleſen, um ſich ſofort zu überzeugen, daß Pufendorf von dem Colonatrechte überhaupt, im Gegenſatze gegen die Zeitpacht, nicht aber von der beſonderen Art des Colonats,

die ich Meyerrecht nenne, rede, und er ſich des Wortes meyerrechtlich abuſiv bedient habe. Es iſt daher auch die Calenbergiſche Meyerordnung nicht mit auf das Göttingiſche extendiret, als woſelbſt die Ländereien, die nicht ſimples Pachtgut ſind, gemeiniglich die Erbenzins- oder Erbpachtsqualität an ſich tragen, ob es gleich auch wahre Meyergüter daſelbſt geben mag, auf denen die Gebäude dem Colono gehören.

Drittes Capitel.

Präſumtionen für die Meyerqualität der Bauergüter im Hannöverſchen, und zwar

1) ganzer Gehöfte.

Bei der Frage: iſt für die Meyerqualität zu präſumiren? muß nothwendig das Gehöft von der einzelnen Länderei unterſchieden werden.

Die Calenbergiſche Meyerordnung ſagt:

„Alle unfreie Bauergüter, es mögen Voll- oder Halbmeyer, Kothhöfe oder Brinkſitzerſtellen ſeyn, ſind für Meyergüter zu halten, und derjenige, welcher das Gegentheil behauptet, ſoll ſchuldig ſeyn, den Beweis ſeiner Angabe zu übernehmen."

In den mehrſten Provinzen des Hannöveriſchen tritt die nämliche Präſumtion ein, daß jedes pflichtige Gehöft Meyergut ſey.

Es kann dieſe Vermuthung jedoch nicht eher eintreten, als bis ausgemacht iſt, daß das ſtreitige Gut wirklich überhaupt ein Colonatgut ſey.

Wer ſodann behauptet, daß ein Colonatgut nicht zu Meyerrecht, ſondern in ſimpler Erbpacht oder zu Erbenzins ausgethan ſey, der muß den Beweis führen. Der meyerrechtliche nexus iſt aber dann völlig klar, wenn die unzertrennliche Verbindlichkeit des ganzen Gehöftes für die Abtragung der auf dem Be-

Beſitzer ruhenden Laſten erwieſen iſt, wenn der Gutsherr in die Abfindungen, und in die Beſtimmung der Leibzucht hat conſentiren müſſen, und wenn dem Meyersmann überhaupt ein Antheil an den Gebäuden, und dem unzertrennbaren Allodio zuſteht.

Die Präſumtion für die Meyerqualität eines Colonialguts iſt im höchſten Grade zu billigen. Denn dieſe Art des Colonats iſt, wie ich oben gezeigt habe, den Sitten des Landmanns und ſeiner Beſtimmung, ſo wie der Beförderung der Humanität überhaupt, äußerſt zuträglich.

Viertes Capitel.

Fortſetzung des vorigen.

2) einzelner Ländereien.

Die Calenbergiſche Meyer-Ordnung ſagt:

„Alle bei einem Meyerhofe, er ſey Voll- oder Halbmeyer, oder Kothhof, bisher benutzte Grundſtücke ſind ſo lange für Meyerland, und eine Zubehörung des Hofes zu halten, bis das Gegentheil dargethan wird."

Das Project der Lüneburgiſchen Meyer-Ordnung ſtimmt damit überein, und die Lüneburgiſche Landſchaft hat in ihren Erinnerungen darüber nur die Einſchränkung gemacht, daß das Land funfzig Jahr bei der Stelle geweſen ſeyn müſſe. Ich geſtehe, daß ich dieſe Anſicht der Sache nicht theilen kann.

Wenn man einem einzelnen Stück Landes die meyerrechtliche Qualität zuſchreibt, ſo kann dies nichts anders heißen, als daß das Land ein Zubehör des Meyerhofes ſey. Wenn nun die Unzertrennlichkeit aus dem Meyerbriefe ſelbſt klar iſt, ſo hat die Sache keinen Zweifel. Aber wie, wenn ſie das nicht iſt, wenn es ſogar klar iſt, daß der Beſitzer des Gehöftes die Länderei aus einem ganz beſondern Titel, etwa zu Erbenzins, oder zu Erbpachtlehn beſitzet, daſſelbe aber gar nicht entrathen kann, ohne daß das Gehöft ſofort aus der Reihe der pflichtigen

Stellen tritt? Auf dieſen Fall nimmt keine einzige Meyer-Ordnung Bedacht, und dennoch iſt er von der größten Wichtigkeit, wie folgender Fall zeigen wird.

Die Familie der Niemeyers beſaß in der Gegend von Hameln einen Meyerhof, bei welchem ſie verſchiedene Ländereien nutzte, die ihr von der Probſtei St. Bonifacii von langer Zeit her zu einem Erbpachtlehn eingethan waren. Nach dem Tode des letzten Beſitzers ward der Meyerhof auf ſeine Tochter vererbt, das Erbpachtlehn aber vindicirten die männlichen Agnaten. Geſetzt, dieſe hätten ihr Recht durchgeſetzt, oder die Probſtei hätte nach Ausgang der Niemeyerſchen Familie die Ländereien von dem Hofe trennen wollen, ſo würde der Hof außer Stande geweſen ſeyn, die ihm aufgelegten Laſten weiter zu tragen. [Vergl. Pufendorfs Animadv. nr. 136.] Auf der andern Seite bedenke man den Fall: der Meyer erhält durch Kauf, durch Tauſch, durch Ausweiſung aus der Gemeinheit zu Erbenzins, durch Alluvion mehrere Länderei, als er zur Tragung der Laſten ſeines Hofes gebraucht; der Titel der Acquiſition geht aber verloren, oder iſt nicht ſogleich aufzufinden; wollen wir die Präſumtion, es ſey Meyerland, blos aus der langen Compoſſeſſion herleiten, und dem Beſitzer ohne weitere Einſchränkung den Beweis auflegen, daß er das einzelne Grundſtück nicht als Zubehör ſeines Hofes erworben habe? Dadurch würden die Gehöfte zum Nachtheil des Verkehrs und der Population vergrößert, und dem Staate, ſo wie dem Gutsherrn, gar kein weſentlicher Vortheil zugewandt werden.

Ich glaube daher, daß die Präſumtion bei einzelnen Grundſtücken eben ſo wenig für als gegen die Meyerqualität ſeyn müſſe, ſondern daß, bei Ermangelung eines klaren Beweiſes, lediglich auf die zur Abtragung der zur Bewirthſchaftung und zur Tragung der Laſten nöthigen Conſiſtenz des Hofes in derjenigen Größen-Claſſe, worin er ſich bis dahin befunden, geſehen werden müſſe. Iſt das Land gleich nicht zuerſt als Zubehör des Hofes adquirirt, iſt es aber durch Unentbehrlichkeit damit verbunden, ſo muß es dabei bleiben. Iſt

 es

es hingegen entbehrlich, ſo mag es Zubehör des Hofes geweſen ſeyn, oder nicht; es iſt bei Ermangelung eines klaren Beweiſes gegen die Meyerqualität zu präſumiren, und eher für Eigenthum oder für Erbenzinsrecht.

Fünftes Capitel.

Von der Bemeyerung und dem Meyer-Briefe.

Ueber diejenige Handlung, worin das meyerrechtliche Verhältniß ihren Grund hat, über die Verleihung, und über den Titel der Verjährung äußern ſich alle unſere Verordnungen, ſo wie die Verordnungen benachbarter Länder ſehr mangelhaft. Ich will der Verjährung hier nicht erwähnen, da die Vorſchriften, welche bei Beurtheilung dieſes Rechts-Titels zum Grunde zu legen ſind, aus dem gemeinen Rechte entlehnt werden müſſen.

Die Verleihung wird gemeiniglich Bemeyerung genennet. Es iſt geſetzliche Vorſchrift in unſern Landen, daß die Bemeyerung ſchriftlich geſchehen, und der Gutsherr einen Meyerbrief geben, der Gutsmann aber denſelben annehmen muß.

Die Calenbergiſche Meyer-Ordnung (Cap. 2.) legt den Beamten und Gerichtsherrn auf, ſorgfältig darauf zu ſehen, daß bei den Höfen, wo dergleichen noch nicht vorhanden, dieſer Mangel förderſamſt erſetzt werde. Wenn ein Meyer binnen Jahresfriſt nach Antretung der Stelle ſich um den Meyerbrief nicht meldet, ſoll der Gutsherr den Weinkauf doppelt zu fordern befugt ſeyn, und dies auch dann Platz haben, wenn gleich vorhin überall kein Meyerbrief gegeben wäre.

In den Meyerbriefen ſind:

1) alle Ländereien, womit die Meyer bemeyert ſind, nach Morgenzahl, und wo ſelbige belegen, ſo viel möglich zu beſchreiben.

2) Die geſammten gutsherrlichen von dem Gute, es ſey an Korn, Gelde oder Dienſten aufkommende Gefälle, deutlich

lich und beſtimmt anzuführen. Der Meyerbrief iſt in der Regel nur alsdann zu erneuern, wenn ein neuer Meyer auf die Stelle kommt, u. ſ. w.

Das Project der Lüneburgiſchen Meyer-Ordnung ſetzt die nämlichen Grundſätze feſt in Anſehung der Verbindlichkeit, einen Meyerbrief anzunehmen; geht aber in noch größeres Detail bei der Form, die dieſer Brief haben ſoll. Dieſer wird zu einem förmlichen Cataſter. Die Unterlaſſung wird mit Geldſtrafe verpönt.

Die Lüneburgiſche Landſchaft abſtrahirt in ihren Bemerkungen über jenes Project ganz von einer Deſignation der Pertinenzien des Meyerguts, und will, in dem Falle, wenn Streit über die Faſſung des Briefs entſtehet, den Gutsherrn von der Schuldigkeit entbinden, einen Meyerbrief zu geben.

Meiner Anſicht nach iſt die erſte Verwandlung eines zur freieſten Diſpoſition des Eigenthümers ſtehenden Gehöftes in Meyergut, die Conſtituirung der meyerrechtlichen Qualität, durchaus verſchieden von der Verleihung des Meyerguts an eine neue Familie, und dieſe wieder von der bloßen Uebertragung des Beſitzes des Meyerguts an einen Anerben.

Der Rechts-Titel, woraus die Verbindlichkeit des Eigenthümers fließt, ſein Gehöft nur als Meyergut zu nutzen, iſt: Verleihung und Verjährung.

Dieſe Grundſätze paſſen auf das Colonat überhaupt, wie ſie oben bereits entwickelt, und durch Erkenntniſſe des Tribunals beſtätiget ſind.

Ganz verſchieden hiervon iſt die Verleihung des unſtreitigen Meyerguts an einen Meyersmann, der aus keinem Erbrechte ſeinen Titel auf den Beſitz oder die Benutzung des Hofes herleitet, oder die Verleihung an einen neuen Erwerber.

Hier tritt offenbar ein neuer Contract zwiſchen dem Meyersmann und ſeinem Gutsherrn ein. Nicht über die Meyer-Qualität des Gehöftes, ſondern über die neue Einräumung

deſſelben an den Acquirenten. Allein die Gegenſtände, worüber tranſigirt werden kann, ſind äußerſt beſchränkt. Die Qualität des Guts, und die frühern Bedingungen, worunter dieſe Qualität einmal conſtituirt iſt, dienen zur Norm des Umfangs des Gehöftes, und der Größe der Laſten, die darauf ruhen; der Gutsherr darf den erſten nicht zu ſeinem Vortheile verringern, und die letzte nicht vergrößern.

Es läßt ſich inzwiſchen denken, daß der neue Erwerber dem Gutsherrn den Vorzug abkaufe, den er ihn vor Andern bei der Bemeyerung gönnen ſoll. Der Kaufpreis iſt dann allerdings ein Gegenſtand der Transaction. Aber er ſollte es gleichfalls nicht ſeyn, und iſt es wirklich nicht in vielen Provinzen, wie ich weiter unten beim Weinkaufe zeigen werde.

Endlich iſt die Verleihung des Meyerguts an einen Anerben von der Familie des Acquirenten übrig. Da, wo die Succeſſions-Ordnung einmal beſtimmt, und feſtgeſetzt iſt, daß entweder das älteſte oder das jüngſte Kind, der Sohn vor der Tochter u. ſ. w., den Hof erben ſollen, oder da, wo die Wahl unter den Kindern, oder unter den nächſten Seitenverwandten dem Gutsmann überlaſſen iſt, da ſcheint wirklich der Rechts-Titel des Anerben in dem Erbſchaftsrechte, und nicht in der Verleihung zu liegen, und dasjenige, was wir Bemeyerung nennen, nur Uebertragung des Beſitzes zu ſeyn. Denn wenn gleich der Gutsherr das Recht hat, gegen die Tüchtigkeit des geſetzlichen oder gewählten Erben Einwendungen zu machen, ſo gewährt doch die Einwilligung deſſelben, da ſie nicht willkührlich iſt, dem Erben nicht den Anſpruch an den Hof, ſondern nur die bloße Uebertragung.

Nach Feſtſetzung dieſer Grundſätze läßt ſich nunmehro die Nothwendigkeit und der Nutzen der Meyerbriefe beſtimmen.

Bei der erſten Conſtituirung der Meyer-Qualität iſt, meiner Einſicht nach, der Meyerbrief unentbehrlich. Er hat aber keinen Nutzen, wenn er nicht auf eine legale Art in das öffentliche Lagerbuch eingetragen wird.

Bei

Bei der Verleihung des einmal conſtituirten Meyerhofes, es ſey durch frühere ausdrückliche Verleihung oder durch Verjährung, iſt zwiſchen demjenigen Meyer zu unterſcheiden, der den Hof aus freier Wahl des Gutsherrn erhält, und demjenigen, der ſeinen Rechts-Titel aus einem Erb-Rechte herleitet. In Anſehung des erſten ſcheint mir der Meyerbrief durchaus nothwendig, weil er den Beweis des rechtlich erworbenen Titels zugleich mit der wirklichen Uebertragung darlegt. In Anſehung des Letzten ſcheint mir der Meyerbrief nur nützlich, weil er zwar nicht den Rechts-Titel beweiſet, wohl aber die Uebertragung des Beſitzes. Der Erbpächter muß über die Erbpacht immer Contracte annehmen, wenn es auch nicht hergebracht iſt, nur braucht er ſie in einem ſolchen Falle nicht einzulöſen. C. den 16. April 1791. Krautſand c. Kehdingen.

Hieraus läßt ſich nun leicht folgern, was der Meyerbrief enthalten muß. Bei der erſten Conſtituirung eines Meyerguts müſſen alle Ländereien, womit der Meyer bemeyert wird, nach der genaueſten Vermeſſung und Beſchreibung, in den Meyerbrief aufgenommen werden, ſo auch ſämmtliche, auf das Gut zu legende Pflichten.

In ſofern iſt die Beſtimmung der Calenbergiſchen Meyer-Ordnung nicht allein zu billigen, ſondern ſie würde noch auf ein größeres Detail auszudehnen ſeyn.

Hingegen iſt bei allen Meyerbriefen, die über die Verleihung eines bereits früher conſtituirten Meyerguts gegeben werden, die Bezeichnung des Umfangs der Güter und Pflichten oft unausführbar, und immer unnütz und gefährlich. Sie erweckt Proceſſe, und veranlaßt Aufenthalt. Sie gibt leicht Gelegenheit darzu, daß der Gutsherr ſeine Befugniſſe erweitert. Sie kann ſogar den Rechten eines Dritten nachtheilig ſeyn, indem in dem Meyerbriefe Pertinenzien als Zubehör des Hofes aufgeführt werden, die nie dazu gehört haben, oder auf rechtliche Art davon abgekommen ſind. Wo richtig eingerichtete Cataſter eingeführt ſind, iſt die Bezeichnung in den Meyerbrie-

fen

ſen unnütz; wo dieſe nicht vorhanden ſind, ſind ſie wenig beweiſend.

Der Meyerbrief muß daher in dieſen Fällen nichts weiter enthalten, als was er darthun kann. Von Seiten des Gutsherrn die Annahme des Subjects, dem der Brief ertheilt wird, zum Meyersmann, und die Uebertragung des actuellen Beſitzes. Von Seiten des Angenommenen die Anerkennung ſeiner Pflichten als Meyersmann. Zweckmäßig iſt es auch, daß der Betrag des Weinkaufs da, wo ich ihn für zuläſſig halte, mit in den Meyerbrief gebracht werde.

Es entſteht aber die wichtige Frage: Wem gebührt die Wahl des künftigen Beſitzers des Hofes? Die Calenbergiſche Meyer-Ordnung ſagt, C. 1. §. 6:

„Demnach, vermöge der Verordnung vom 14. April 1719, in dem Falle, da verſchiedene Gutsherrn zu einem Hofe gehören, derjenige für den vorzüglichſten zu halten iſt, dem das Recht der Entſetzung und Beſetzung zuſteht, der die alſo genannte Köhrwede, oder in andern Aemtern und Gerichten den Weinkauf bekömmt; ſo laſſen wir es dabei bewenden, und ſoll, wenn mehrere Gutsherrn den Weinkauf erhielten, darauf geſehen werden, wer unter ihnen den ſtärkſten Zins erhält, oder wer den Weinkauf von dem Hauſe und der Hofſtätte empfängt, wenn nämlich letzterer das Recht, den Hof zu beſetzen, hergebracht, folglich den Vorzug vor jenem haben würde, und muß der Meyer, den ſelbiger ſetzen wird, von den übrigen angenommen werden."

Das Project der Lüneburgiſchen Meyer-Ordnung (C. 4. §. 5.) hält denjenigen Gutsherrn für den vorzüglichſten, der den Weinkauf von dem Hauſe und der Hofſtelle erhält.

Die Lüneburgiſche Landſchaft will blos auf den Beſitz des Bemeyerungsrechts geſehen wiſſen.

Ueber den Fall, wie es bei Beſetzung eines Hofes im Calenbergiſchen, der mehrere Gutsherrn hat, zu halten ſey, wenn kein

kein Gutsherr den Weinkauf erhält, iſt in der Meyer-Ordnung de anno 1772 nichts beſtimmt, aber es verſteht ſich von ſelbſt, daß dann derjenige beſetzt, der den ſtärkſten Zins erhält. C. den 15. Febr. 1802. Büttner c. Winter.

In dem Gutachten des Tribunals war überhaupt vorgeſchlagen, das Recht zur Bemeyerung demjenigen Gutsherrn allein zu überlaſſen, der den Hof beſetzt. Pufendorf observ. IV. 188.

Sechstes Capitel.

Vom Weinkaufe.

Die Calenbergiſche Meyer-Ordnung (C. 2.) verordnet: daß der Meyerbrief ein Correlat des Weinkaufs ſey. Der Meyerbrief, heißt es darin (§. 3.), iſt der Regel nach nur alsdann zu erneuern, und zugleich Weinkauf zu entrichten, wenn ein neuer Meyer auf die Stelle kömmt. Dafern der Meyer vor würklicher Bezahlung des Weinkaufs verſtürbe, ſo muß dennoch ſolcher, mithin, wenn der Hof zweimal in einem Jahre erlediget würde, gedoppelt abgetragen werden.

Bei Veränderung des Gutsherrn wird kein Weinkauf entrichtet, und kein neuer Meyerbrief gegeben, wenn gleich ſolcher ein Successor singularis wäre. Dafern jedoch der Meyerbrief auf gewiſſe Jahre, oder auf die Lebenszeit des Gutsherrn gerichtet, oder erweislich wäre, daß vorhin bei Abgang des Gutsherrn Weinkauf bezahlet worden, ſo iſt ſelbiger nach Ablauf der geſetzten Jahre, und auch bei Veränderung des Gutsherrn, abzutragen.

Ein Interims-Wirth, der nur auf gewiſſe Jahre auf die Stelle geſetzt wird, und ein Erbrecht für ſeine Nachkommen, auch eine Leibzucht nicht erhält, gibt regulariter keinen Weinkauf.

§. 4. Wann erhellet, wie viel in vorigen Fällen an Weinkauf entrichtet ſey, ſo iſt es dabei ferner zu laſſen, und deſ-

deſſen Erhöhung nicht zu geſtatten. Erhellet ſolches nicht, ſo iſt darauf zu ſehen, wie viel bei einer, etwa mit mehrern Meyern verſehenen Familie, ſolche zu empfangen pflegt, oder es ſonſt an jedem Orte gewöhnlich iſt, und darnach die Abmaaße zu nehmen.

Könnte ein Meyer erweiſen, daß vorhin überall kein Weinkauf gegeben, auch ſolcher von ihm nicht gefordert worden, und die Schuldigkeit, den Weinkauf zu entrichten, auf andere Art nicht erwieſen werden, ſo muß ihm der Meyerbrief auch ohne deſſen Entrichtung ertheilt werden.

Das Project der Lüneburgiſchen Meyer-Ordnung ſieht den Weinkauf als ein Zeichen des geſchloſſenen Meyer-Contracts an, und präſumirt die Verpflichtung darzu. In Anſehung der Fälle, worin er entrichtet werden muß, wird es bei dem Herkommen gelaſſen. Eben dies Herkommen entſcheidet auch über die Zeit, wann der Weinkauf entrichtet werden muß, und über die Größe ſeines Betrags. Der Interimswirth iſt nicht verbunden, den Weinkauf zu entrichten. Die Säumniß bei der Abtragung gibt keinen Grund zur Abmeyerung an die Hand.

Die Lüneburgiſche Landſchaft wünſcht, daß auch von einzelnen Ländereien ein Weinkauf zu entrichten ſey, wenn dieſe von einem andern Gutsherrn releviren, als von demjenigen, der das Hauptgut verleihet.

Wenn in drei Fällen kein Weinkauf entrichtet iſt, ſo ſoll die Präſumtion gegen deſſen Entrichtung ſtreiten.

In Anſehung des Interims-Wirthes ſoll es bei dem Herkommen gelaſſen werden. Dem Gutsherrn will die Landſchaft das Pfändungs-Recht wegen des Weinkaufs vorbehalten.

Unſere vaterländiſchen Rechtslehrer handeln an mehrern Stellen von dieſer Materie. Pufendorf in ſeinen Observ. I. 221. III. 33 — 36. IV. 26. 181. 185. 188. Struben, im jure villicali, c. VIII. §. 1. 14 — 17. und in den accessionibus, nr. 4. und 21.

Nach meiner Anſicht iſt die Frage: Was iſt der Weinkauf? — ſehr verſchieden von der: Was darf er ſeyn, ohne dem Weſen des Meyerechts und ſeinen erſprießlichen Folgen für den Staat zu ſchaden? Es iſt unmöglich, das erſte zu beſtimmen. Bald wird er als eine arrha in signum perfecti contractus, bald als ein wahres Römiſches laudemium in signum recognitionis dominii, bald als ein honorarium pro expeditione contractus, bald als ein donum in signum graditudinis oblatum betrachtet. An manchen Orten dürfte der Weinkauf an die Stelle des Freikaufs der Eigenbehörigen getreten ſeyn. Der Urſprung, der Begriff des einzelnen Rechtslehrers kann nichts entſcheiden. Alles kömmt bei der Verbindlichkeit zur Präſtation des Weinkaufs auf morem regionis, und auf das Herkommen in einzelnen Fällen an.

Aber iſt es für den Geſetzgeber gleichgültig, die Frage zu unterſuchen, aus welchem Grunde dieſe Präſtation ſich rechtfertigen, und mit dem Weſen des Meyerrechts vereinigen laſſe? Im geringſten nicht! Denn dieſe Unterſuchung hat auf die Beſtimmung der Fälle, worinnen er der Regel nach erlegt wird, und der Summe, wie hoch er erlegt werden ſoll, den größten Einfluß. Von Liberalität des Meyermanns kann nicht die Rede ſeyn; denn wo der Weinkauf erlegt wird, wird er aus Schuldigkeit entrichtet. Die Recognition des dominii kann hin und wieder der Grund geweſen ſeyn, allein nach eingeführten Meyerbriefen, welche dieſen Beweis vertreten, fällt er weg. Für Expeditions-Gebühren kann er gleichfalls nicht gelten; denn die Belohnung ſteht mit der Mühe in keinem Verhältniſſe. Man muß dabei ſtehen bleiben, daß der Weinkauf entweder eine arrha in signum perfecti contractus, oder ein wahrer Kaufpreis des Vorzugs ſey, den der Gutsherr einem Subjecte vor dem andern bei der Wahl eines neuen Meyers gewährt.

Beide Anſichten laſſen ſich rechtfertigen, aber — nur in ſofern erſt der Rechts-Titel auf den Beſitz des Meyerhofes erworben werden ſoll, oder, was einerlei iſt, in ſofern der

Gutsherr mit dem neuen Wirthe darüber contrahiren kann, ob er ihm den Hof geben will, oder einem Andern.

Ungerecht und anomaliſch würde es ſeyn, demjenigen, der einen unſtreitigen Rechts=Titel auf den Beſitz des Meyerguts hat, dafür, daß der Gutsherr ihm den Beſitz überträgt, die Verbindlichkeit aufzulegen, ein Gewiſſes für die Vollziehung des Contracts und für die Uebertragung zu bezahlen, da der Gutsherr zu jeder Zeit zu beiden gezwungen werden kann. Darum finde ich es äußerſt zweckmäßig, daß im Diepholziſchen die Eigenbehörigen nur dann den Weinkauf erlegen, wenn ſie nicht in der gewöhnlichen Ordnung ſuccediren, und ich würde dieſe Beſtimmung allgemein in allen Fällen einführen, wo nicht ein beſonderes Herkommen entgegen ſteht. Hierin ſtimmen die Osnabrückiſchen, die Ravensbergiſchen Eigenthums=Ordnungen, das Project zur Mindenſchen, und die Anſichten der bewährteſten Rechtslehrer mit mir überein.

Hingegen finde ich den Weinkauf billig: wo ein Interimswirth mit der Hoffnung auf die Leibzucht in die Stelle geſetzt wird; wo einer Frauen nach der Clauſel: längſt Leib, längſt Gut, die Succeſſion verſichert wird; wo dem Gutsherrn die Wahl zwiſchen mehreren gleich=nahen Verwandten offen ſteht; und endlich da, wo nach Ausgang der einmal bemeyerten Familie, es ſey durch Abſterben oder durch Abmeyerung, der Hof dem Gutsherrn zur anderweiten Beſetzung anheimfällt.

In allen dieſen Fällen kann der Gutsherr contrahiren; es läßt ſich alſo eine *arrha* oder gar ein Kaufpreis annehmen.

Ich kann daher der Beſtimmung der Calenbergiſchen Meyerordnung und des Projects der Lüneburgiſchen nicht beitreten, wenn dieſe jeden neuen Meyer zur Präſtation des Weinkaufes verbinden, und eine Präſumtion für die Verbindlichkeit dazu feſtſetzen.

Völlig trete ich aber darunter bei, daß der Weinkauf dann nicht zu entrichten ſey, wenn ſich eine Veränderung in der Perſon

ſon des Gutsherrn zuträgt. Es iſt dem Weſen des Meyer-Contracts angemeſſen, daß der Successor singularis den einmal eingewöhnten, angeſiedelten Meyer nicht willkührlich vertreiben kann. Es kann alſo auch hiervon nicht von einem neuen Contracte die Rede ſeyn. Das Tribunal hat von jeher die Anſicht der Calenbergiſchen Meyer-Ordnung gehabt.

Weinkauf, Willkommen, Laudemium auf den doppelten Fall des Abſterbens des Gutsherrn und des Gutsmannes. Der Gutsherr muß die Obſervanz in Anſehung eines jeden Meyers, von dem er die doppelte Abgift verlangt, erweiſen. So iſt erkannt in Rückſicht des Bremiſchen, am 15. Aug. 1736, in Sachen der Iſſendorfiſchen Meyer c. v. Iſſendorf; in Rückſicht des Calenbergiſchen, am 8. Mai 1715, in S. v. Alten c. Döbbecke; in Rückſicht des Lüneburgiſchen, am 7. Febr. 1721, in Sachen v. Hoeſtdt c. ſeine Gutsleute zu Eilte, Bartelsloh und Eſel. Struben access. ad jus Villic. nr. 21.

Meiner Einſicht nach iſt die Beſtimmung der Zeit, wann der Weinkauf erlegt werden muß, durchaus nothwendig, und man kann es hier nicht länger auf das Herkommen beruhen laſſen. Denn von dieſer Beſtimmung hängt die Beantwortung der Fragen ab: Ob der noch nicht bezahlte Weinkauf erlegt werden müſſe, wenn der Meyer verhindert wird, den Hof zu bewirthſchaften, und ob der bezahlte in einem gleichen Falle zurückgegeben werden müſſe?

Mir ſcheint es ſehr billig, daß, der Beſtimmung der Calenbergiſchen Meyer-Ordnung gemäß, der Meyerbrief gegen den Weinkauf ausgetauſcht werde. Alsdann können über beide Fragen keine Zweifel entſtehen. Der gegen Auslieferung des Meyerbriefs bezahlte Weinkauf wird nicht zurück gezahlt, wenn es nicht an dem Gutsherrn liegt, daß der Meyer, der durch den Brief angenommen iſt, nicht zur Ausübung der ihm verſicherten Rechte kommt.

Wenn der Meyer ſtirbt, nachdem er den Meyerbrief erhalten hat: ſo haben ſeine Erben den casum zu tragen.

Die

Dieſe Münſteriſche E. Ordn. will, daß der bezahlte Weinkauf zurück gegeben werden ſoll, wenn der angenommene Meyer ohne Kinder ſtirbt; die Ravensburgiſche E. O. beſtimmt das Gegentheil unſtreitig nach der Rechts-Analogie.

Wenn aber dem angenommenen Meyermann nach Erlegung des Weinkaufs, und nach Uebergabe des Meyerbriefes das Gut evinciret wird, oder dieſer ſtirbt während des darüber entſtandenen Proceſſes; dann muß billig der bezahlte Weinkauf zurück gegeben werden. Die Schuld liegt an dem Gutsherrn.

Die Wirkung des Weinkaufs hängt mit der des Meyerbriefes, nach meiner Einſicht, unzertrennlich zuſammen. Der Meyerbrief gibt die Verleihung des Titels und die Uebergabe oder Einweiſung. Die Wirkung des bezahlten Weinkaufs iſt nicht die Begründung des Rechts Titels. Aber in den Fällen, worin eine Verleihung dieſes Rechtstitels gedenkbar iſt, gibt der ohne Vorbehalt angenommene Weinkauf ein Recht auf die Conſtituirung jenes Titels durch Auslieferung des Meyerbriefes.

Der Regel nach muß der Weinkauf baar und in einer Summe erlegt werden. Wenn der Gutsherr des Weinkaufs wegen Credit gibt, oder die Bezahlung auf Termine ſetzt, ſo geſchieht dies auf ſeine Gefahr; aber nur in Anſehung der Solvabilität des Meyers. In Anſehung ſeiner Anſprüche an ihn bleibt die Anſicht immer die nemliche.

Iſt der Meyerbrief auf Credit gegeben, ſo hat der Gutsherr ein Recht, den Weinkauf einzuklagen. Aber die Strafe einer Vergrößerung des Weinkaufs bei verſäumter Zahlung muß wegfallen; warum hat der Gutsherr creditirt!

Auch das Auspfändungs-Recht kann ich aus dem nemlichen Grunde nicht geſtatten.

Es iſt eine ſehr gute Einrichtung, wenn die cum spe successionis einheirathende Perſon den Weinkauf von ihrem Brautſchatze bezahlen muß. Dadurch werden Heirathen mit un-

unvermögſamen Perſonen verhindert. Uebrigens muß aber der Betrag von dem erlegenden Theile nicht von der Stelle wiedergefordert werden können. Osnbrck. E. O. c. 5. §. 3.

Der Betrag des Weinkaufs müßte nie aus dem Hofe, ſondern aus dem eigenen Vermögen der in den Hof tretenden Perſon bezahlt werden. Der creditirte Weinkauf dürfte nie den Hof ſelbſt afficiren.

Kann der Geſetzgeber den Betrag des Weinkaufs beſtimmen, und eine Gewohnheit, wornach dieſe Beſtimmung einer jedesmaligen Behandlung überlaſſen iſt, aufheben? Allerdings. Es liegt im Weſen des Meyerrechts, daß die Laſt, die auf das Gut gelegt wird, den Kräften deſſelben angemeſſen ſey; und daß die Tüchtigkeit des Wirths allein die Wahl deſſelben entſcheide.

Bei dem Wohlſtande des Meyers iſt der Staat noch mehr wie der Gutsherr intereſſirt.

Ich kenne Provinzen unſers Landes, worin die Behandlung frei gelaſſen iſt, und dieſe einen der Hauptgründe des Verfalls der Höfe ausmacht. Dort kann die Beziehung auf das Herkommen bei andern Meyern in der nemlichen Familie, oder des Orts überhaupt, welche die Calenbergiſche Meyer-Ordnung überhaupt zum Grunde legt, nichts helfen. Denn kein Fall ſieht dem andern gleich. Der Gutsherr nimmt ſo viel als er bekommen kann, beſonders unter den Privatleuten, und bringt das Meyerrecht gleichſam auf den höchſten Bot, wobei nicht immer der Tüchtigſte gewinnt.

Bei der Beſtimmung der Größe des Weinkaufs muß es den contrahirenden Theilen gar nicht überlaſſen werden, ſich darüber gütlich zu vereinigen. Das Project der Mindenſchen E. O. ſetzt nur das Quantum feſt, wenn die Parteien nicht gütlich überein kommen können. Es wird freilich dadurch ſo viel gewonnen, daß der Richter bei entſtehenden Streitigkeiten eine Norm zur Entſcheidung hat. Allein gemeiniglich läßt ſich der Meyer aus Furcht vor Proceſſen abhalten, ſein Recht geltend

tend zu machen; und da, wo nun gar die Beſetzung des Hofes von der freien Wahl des Gutsherrn abhängt, hat der Beſchwerte nicht einmal ein Klagerecht.

Nach meiner Anſicht müßte alle Behandlung des Betrags des Weinkaufs zwiſchen dem Gutsherrn und Meyermann, unter Pön der Nichtigkeit und der Confiſcation des Erlegten, verboten, und über das Recht, eine ſolche Behandlung zuzulegen, gar keine Beziehung auf das Herkommen beobachtet werden.

Unter den verſchiedenen Arten, die Größe des Weinkaufs zu beſtimmen, ſind mir folgende bekannt: Man richtet ſich nach dem Herkommen bei der einzelnen Stelle, oder wenn dies nicht klar iſt, nach demjenigen, was etwa bei einer mit mehrern Meyern verſehenen Familie gebräuchlich oder ſonſt an jedem Orte gewöhnlich iſt. Calenberg. M.-Ordnung, c. 2. §. 4. Paderborniſche Meyer-Ordnung, §. 1. Project der Lüneburgiſchen M.-Ordnung.

Oder man beſtimmt den Weinkauf nach Procenten, von dem Ertrage des Guts, wie im Osnabrückiſchen; oder man ſetzt ihn auf die Höhe des Betrags einjähriger Gefälle, wie nach der Münſteriſchen Erbpachts-Ordnung; oder man erkennt dem Gutsherrn den gedoppelten reinen Stell-Ertrag, nach Abzug aller Laſten als Weinkauf zu, wie das Project der Mindenſchen Erbpachtsordnung. Oder man ſchlägt endlich die Stelle ſelbſt zu Capital an, zieht davon die Laſten, als das Paſſivvermögen, ab, und billigt dem Gutsherrn etwa den Zinsbetrag eines halben Jahres von dem bleibenden Activvermögen zu.

Gegen alle dieſe Rückſichten läßt ſich vieles einwenden, und keine iſt ganz aus den Augen zu laſſen.

Wo das Herkommen klar iſt, da ſcheint es die einzige beſte Norm zu ſeyn. Aber dies Herkommen muß von der einzelnen in Frage befangenen Stelle, und nicht von dem letzten Falle, ſondern von einer Reihe mehrerer Fälle hergenommen werden. Wenn es klar iſt, daß der Gutsherr mehrere

Male

Male hintereinander den nemlichen Weinkauf von der Stelle erhalten hat, ſo iſt dies ein Beweis, daß die Stelle ihn tragen kann, und er iſt in einem Beſitze, den man ihm nicht rauben darf.

Allein wie läßt es ſich denken, daß alle Gutsherrn ſo ordentlich bei der Aufbewahrung der Beweiſe des bezahlten Weinkaufs verfahren werden, um auf dieſe Norm allein zu recurriren?

Ich kenne einen andern Vorſchlag, nach welchem aus einer Reihe von ungleichen Fällen die erlegten Summen zuſammengerechnet, und das durch den Durchſchnitt herausgebrachte Quantum zur Norm gemacht werden ſoll. Allein hier fällt ſchon der Begriff des Beſitzes und die Vermuthung weg, daß der Hof dasjenige, was er ſo oft gleichförmig getragen hat, auch unter den verſchiedenſten Umſtänden werde tragen können. Eben die Ungleichheit beweiſet, daß man auf den jedesmaligen Zuſtand der Höfe in den vorigen Fällen Rückſicht genommen habe.

Die Calenbergiſche Meyerordnung, und die Paderborniſche Meyerordnung ſehen auf dasjenige, was in der mit mehrern Meyern verſehenen Familie des Gutsherrn, oder ſonſt an jedem Orte gebräuchlich iſt.

Dieſe Norm iſt unbeſtimmt, und kann höchſt ungerecht werden, weil die Größe der Meyerhöfe ſo unendlich verſchieden iſt. Sie ruft den Richter zu der Beſtimmung herbei, und dieſer muß und kann nur herzugerufen werden, wenn es auf Bezahlung des geſetzlich beſtimmten Weinkaufsquanti ankömmt.

Gegen die Beſtimmung des Weinkaufs nach dem reinen Ertrage eines Jahrs dergeſtalt, daß dieſer ſtatt des Weinkaufs bezahlt werden muß, ſpricht die Verſchiedenheit des Zuſtandes des Hofes, nach der größern oder geringern Schuldenlaſt, die darauf ruht; die Schwierigkeit und oft die Unmöglichkeit, dieſen Ertrag auszumitteln. Der Unangemeſſenheit des Preiſes gegen dasjenige, was dafür verkauft wird, nicht zu gedenken.

Weit mehr Begünſtigung verdient die Berechnung des Weinkaufs nach Procenten von dem reinen Werthe des Guts

nach

nach Abzug der Laſten und Schulden. Allein dieſer modus erfordert Koſten und Weitläuftigkeiten, und da, wo unter mehrern Gutsherrn nur einer die Stelle beſetzt, und den Weinkauf erhält, zeigen ſich mehrere Bedenklichkeiten.

Der Vorſchlag, den Weinkauf immer nach dem Betrage einjähriger Gefälle zu beſtimmen, empfiehlt ſich in Ermangelung des Herkommens, durch ſeine Leichtigkeit, und in den mehreſten Fällen auch durch ſeine Angemeſſenheit. Aber freilich, es gibt Fälle, worin die Abgaben ſo gering ſind, daß der Weinkauf beinahe auf nichts durch dieſe Beſtimmung reducirt werden würde. Um dieſem Zweifel zu begegnen, da ich übrigens dieſem Vorſchlage vor allen andern meinen Beifall gebe, und ihn ſtets bei meinen eigenen Meyern befolgt habe, um dieſem Zweifel, ſage ich, zu begegnen, muß man durchaus unterſuchen, was der Gutsherr für den Weinkauf hingibt. Durchaus nicht das Gut ſelbſt, oder deſſen Benutzungs-Recht; denn beides gehört, genau genommen, dem Publico. Es iſt eine Präbende, die der Stifter nicht verkaufen, nicht ſelbſt nutzen, die er nur verleihen darf. Er verkauft alſo nur den Vorzug, den er einem Subjecte vor dem andern bei der Verleihung gibt. Für die Benutzung wird er durch die Gefälle befriediget. Der Weinkauf iſt ein zufälliger Vortheil, auf den er, nach meiner Anſicht, um ſo weniger rechnen kann, da er ihm nur dann zukommt, wenn fremde Perſonen in den Hof treten.

Man kann dreiſt ſagen, daß die Mühe, die der Gutsherr bei der Beſtimmung ſeiner Wahl anwendet, ſich durch ſich ſelbſt belohnt; denn er ſorgt für die Tüchtigkeit eines Wirths, die bei dem richtigen Abtrage der Gefälle äußerſt wichtig für ihn iſt. Der eintretende Wirth gewinnt freilich dabei am mehrſten. Allein dieſen Vortheil verdankt er hauptſächlich dem Meyerrechte, der Meyerqualität des Guts und ſeiner Tüchtigkeit. Das Gut muß einen Reihemann haben; daß er es wird, daran iſt entweder ſeine perſönliche Qualität, oder das Bedürfniß des Gutsherrn ſchuld, einen Annehmer der Stelle zu finden.

Nach

Nach dieſer Anſicht können mich die einzelnen Fälle gar nicht aufhalten, worinnen die Gefälle mit dem Werthe des Guts in keinem Verhältniſſe ſtehen, worinnen vielleicht nur ein paar Rauchhühner jährlich von einem großen Meyerhofe abgegeben werden, und folglich der Weinkauf nur den Werth zweier Hühner beträgt. Wahrſcheinlich hat dieſe geringe Abgabe ihren Grund darinnen, daß nur die Stelle ſelbſt, der Wohnſitz, zu Meyerrecht gegeben iſt, oder daß die ſtärkeren Gefälle in früheren Zeiten abgekauft ſind. Diejenigen Gutsherrn, welche Land an den Hof gelehnt haben, und ihn nicht beſetzen, erhalten nach den mehrſten Meyer=Ordnungen gar nichts.

Hat der Gutsherr, bei der Beſtimmung der geringen Abgabe, auf den höhern Weinkauf gerechnet, ſo kann er dies dadurch nachweiſen, daß von jeher ein größerer Weinkauf gegeben ſey, und in dieſem beſondern Falle kann deſſen Größe nach dem Verhältniſſe desjenigen beſtimmt werden, was andere Meyer derſelben Claſſe in der Gegend an jährlichen Gefällen zu geben pflegen. Dies iſt ſehr leicht auszumachen, wenn man annimmt, daß weder derjenige, der am mehrſten noch am mindeſten beſchwert iſt, das Muſter an die Hand geben ſolle.

Ich würde daher wünſchen, daß das allgemeine Meyerrecht in Anſehung des Betrags des Weinkaufs folgende Grundſätze feſtſetzte:

Wenn nachgewieſen werden kann, daß in den drei letzten Fällen ein immer gleichförmiges Quantum an Weinkauf wirklich bezahlt ſey, davon nichts reſtire, und der Hof dennoch in gutem Stande ſey; ſo wird dies Quantum zur unabänderlichen Norm für alle zukünftige Fälle, und als ſolche in das Caſter oder Lagerbuch eingetragen.

Wenn auch der Beweis eines völlig gleichförmigen Quanti von den drei letzten Fällen nicht beigebracht werden kann, es läßt ſich aber nachweiſen, daß der zuletzt entrichtete Weinkauf nicht um ein Viertel höher als der beträchtlichſte der vorigen ſey, daß ſie ſämmtlich bezahlt ſind, und daß der Hof ſich dennoch

noch in gutem Stande befinde; ſo kann der Betrag des letzten Weinkaufs zur cataſtermäßigen Norm für dieſen Hof dienen. Doch muß der letzte Fall ſich wenigſtens zehn Jahr vor demjenigen zugetragen haben, bei dem jetzt eine Norm für alle künftige Fälle feſtgeſetzt werden ſoll.

In allen übrigen Fällen ſoll der Betrag der Gefälle von einem Jahre, die an den, den Hof beſetzenden Gutsherrn entrichtet werden, zur Norm der Größe des Weinkaufs dienen, es mögen die Gefälle noch ſo groß oder noch ſo gering ſeyn.

Bei der Berechnung des Betrags der Gefälle müſſen die Dienſte, die dem beſetzenden Gutsherrn geleiſtet werden, natürlicherweiſe mit in Anſchlag kommen.

Nach meiner Anſicht würde unter den Gutsherren nur derjenige den Weinkauf erhalten, dem die Wahl des Wirths zuſteht.

Die Lüneburgiſche Landſchaft hat bei ihren Bemerkungen über das Project der Lüneburgiſchen Meyer-Ordnung in Vorſchlag gebracht, daß auch von einzelnen Pertinenzien, worüber einem andern Gutsherrn als demjenigen, der die Stelle beſetzt, der Weinkauf entrichtet werden ſolle. Sie will dies als Regel angenommen wiſſen, und nur auf dem Fall, daß der Weinkauf in den drei letzten Fällen nicht erlegt ſeyn würde, ſoll der Gutsherr den Beweis übernehmen, daß das Meyergut oder das einzelne Pertinenz demohngeachtet dem Weinkaufe unterworfen ſey.

Ich kann dieſen Vorſchlag nicht billigen. Der Weinkauf wird für die Wahl des Meyers bezahlt. Dem Gutsherrn ſteht über das einzelne Pertinenz keine Wahl zu. Dieſe wird durch die Beſtimmung des Gutsherrn über den Hof beſchränkt, ſobald die Unzertrennlichkeit des einzelnen Pertinenzes von dem Gehöfte erwieſen iſt.

Bringt der Gutsherr über das einzelne Pertinenz Beweiſe des entrichteten Weinkaufs bei, ſo iſt dieſer für ein bei dem Er-

Erbenzinsgute gebräuchliches Landemium zu halten, und nach ganz andern Regeln zu beurtheilen.

Unter den fremden Perſonen, die durch Wahl des Gutsherrn in die Stelle kommen, iſt ein Unterſchied zu machen. Der Interimswirth, der nur die Hoffnung auf eine Leibzucht erhält, würde nach m. M. ein Viertheil des gewöhnlichen Weinkaufs erlegen. Die blos mit der Hoffnung künftiger Succeſſion in die Stelle tretende Perſon bezahlte aber die Hälfte deſſelben. Wenn ſie demnächſt wirklich zu dem Beſitze des vollen Meyergutes käme, dann erhielte ſie den Meyerbrief als wirkliche Uebertragungsurkunde gegen Bezahlung des Reſtes des Weinkaufs.

Siebentes Capitel.

Von dem Rechte des Gutsherrn an dem Grund und Boden des Meyergehöftes ſelbſt.

Alle Verordnungen und Projecte von Verordnungen über das Meyergut fangen damit an, zu verſichern, daß dem Gutsherrn das Grundeigenthum des Meyergutes gehöre. Man muß dies für eine captatio benevolentiae halten.

Das iſt ein ſonderbares Grundeigenthum, das der Eigenthümer ſelbſt dann nicht einziehen darf, wenn die bemeyerte Familie ausſtirbt. So weit geht doch ſelbſt die römiſche emphyteusis nicht.

Der Urſprung mancher Vorrechte des Gutsherrn in dem Meyerhofe mag in dem ehemaligen Grundeigenthume zu ſuchen ſeyn. Aber ſo wie die Sache jetzt liegt, gehört der Fundus dem Publiko, dem Staate, und das Eigenthum des Gutsherrn beſchränkt ſich auf die Gerechtſame, denen dieſer Fundus unterworfen iſt.

Ich laſſe aber dieſe Unterſuchung fallen, da ſie gar keine fruchtbaren Folgen darbietet.

Der Gutsherr hat an dem Meyergehöfte ſo viel Rechte, als das Weſen der Meyerqualität ihm einräumt. Er kann den Grund und Boden nicht verkaufen. Die Calenbergiſche Meyer-Ordnung ſagt Cap. 1. §. 7:

„Der Gutsherr kann weder bei neuer Beſetzung eines Hofes, noch ſonſt, von denen dazu gehörenden Ländereien oder Gerechtſamen etwas, ohne dagegen den Meyer, wenn ſolcher darein willigt, mit Zuziehung der Obrigkeit, ein am Werth gleiches Aequivalent, und zwar an liegenden Gründen, nicht aber an Gelde, zu geben, an ſich nehmen, oder zum Nachtheil des Meyers, ſelbigem neuere härtere Bedingungen, als er zu übernehmen ſchuldig iſt, auflegen." [Damit ſtimmt das Project der Lüneburgiſchen Meyer-Ordnung überein.]

Kann dem Gutsherrn geſtattet werden, im Fall der äußerſten Nothwendigkeit das Meyergut einzuziehen, und ſelbſt zu benutzen?

Ich glaube, dies widerſpricht dem Weſen des Meyerrechts, wenn anders nicht der Gutsherr ſelbſt als Meyer die Stelle cultiviren will. Fall: Ein Adelicher im Bremiſchen hatte einen Meyerhof mit ſeinem adelichen Gute verbunden, und ihn den öffentlichen Laſten entzogen. Er bezahlte inzwiſchen den Meyerzins an die Cammer. Der Cammer-Anwald klagte auf die Redintegrirung des Hofes. Das Tribunal erkannte ihn für legitimirt zu dieſer Klage, und der Adeliche ward condemnirt, den Hof in ſeiner vorigen Conſiſtenz wieder herzuſtellen, und ihn mit einem beſondern Reihemann zu beſetzen. Erk. vom 12. Dec. 1750, v. Haſſel c. Advocatum Camerae. S. Puf. T. 3. obs. 38.

Adel im Bremiſchen, deſſen Privilegium, ſich einen Meyerhof zum Sitz aptiren zu laſſen. In den Privilegiis, welche dieſerhalb dem Adel gegeben ſind, iſt zugleich verordnet, daß gegen einen Meyerhof, der ſolchergeſtalt dem Schatze entzogen wird, drei neue Köther wieder in den Schatz gebracht werden ſollen. Es entſteht dabei die Frage: ob

ob für dieſe drei Köther eben ſo viel an Contribution entrichtet werden müſſe, als vorhin der Meyer gegeben hat. Dies hat das Tribunal, vorzüglich auf der Geeſt, nicht dafür gehalten. Erk. vom 29. Jan. 1759, Börde Beverſtädt ctr. von der Lith. Puf. T. 4. obs. 61.

Einziehung des Meyerguts. Der Ausdruck des Gandersheimiſchen Landtagsabſchiedes: zu ſeinem ſelbſt eigenen Behuf, wird vom Tribunale dahin ausgelegt, daß der Gutsherr durch die Nothwendigkeit gedrungen ſeyn müſſe, das Meyergut einzuziehen. Erk. vom 31. Oct. 1737. Haverkamp ctr. Roden. S. Struben accessiones ad jus villic. Nr. 19.

Dritter Abſchnitt.

Wechſelſeitige Rechte und Verbindlichkeiten des Gutsherrn und des Meyers während der Dauer ihres gegenſeitigen Verhältniſſes.

Erſtes Capitel.

Rechte und Pflichten des Gutsherrn insbeſondere, und zwar 1) rückſichtlich der Benutzungsart des von ihm relevirenden Gehöfts.

Der Gutsherr hat das Recht der Conſtituirung des Rechtsanſpruchs an den meyerrechtlichen Beſitz, wenn dieſer nicht bereits aus dem Erbrechte fließet. Er hat auf jeden Fall das Recht der wirklichen Beſitzübertragung. Dieſes letzte iſt allemahl mit dem Rechte verbunden, denjenigen auszuſchlagen, der unfähig iſt, diejenigen Bedingungen zu erfüllen, unter denen ihm der Rechtstitel allein zuſtehen kann. Dies heißt die Bemeyerung, die Beſetzung der Höfe, von der ſchon geredet iſt.

Der Gutsherr hat das Recht, der bemeyerten Familie das eingeräumte Gehöfte wieder zu entziehen, aber nur aus Gründen,

den, welche das Geſetz beſtimmt hat, und die beſſer entwickelt werden können, wenn nach Auseinanderſetzung der Rechte und Pflichten beider Theile während der Dauer des Contracts, von den Arten, ihn zu beendigen, die Rede ſeyn wird.

Dies iſt das Recht zur Abmeyerung.

Es iſt ein blos aus dem Weſen und dem Zweck des Meyerrechts fließender Grundſatz, daß der Successor singularis an den Contract ſeines Vorgängers gebunden iſt. Calenbergſche Meyer-Ordn. c. 2. §. 3.

Der Nachfolger im Lehn kann den von dem letztverſtorbenen Vaſallen angenommenen Meyer nicht abſetzen. E. v. 10. März 1735, in S. Schlemm c. Berking. Struben access. ad jus vill. nr. 48. S. auch Lehn.

Daß der Gutsherr dem Meyer keines der Pertinenzien ſeines Hofes abkaufen darf, iſt eine ſehr zweckmäßige Verfügung der Calenbergiſchen Meyerordnung. Aber wird die Austauſchung gegen ein Aequivalent an Ländereien, die dort nachgelaſſen iſt, an die Genehmigung der allgemeinen Landespolicey gebunden ſeyn müſſen? Dies will das Project der Lüneburgſchen M.-O., und ich finde es gleichfalls nothwendig.

Kann der Gutsherr das Colonat, oder das meyerrechtliche Benutzungsrecht verkaufen oder auf den höchſten Bot bringen? Inſofern er den Kaufpreis ſelbſt nutzen will, durchaus nicht. Denn darum eben verbieten die mehreſten Ordnungen die Erhöhung des Weinkaufs.

Aber zum Nutzen des Meyerguts ſelbſt kann es verkauft werden. Dies geſchieht oft von der Hannöverſchen Rentecammer, wenn ein Concurs über das Gut ausgebrochen iſt. Der Preis des Meyerrechts wird dann zur Abzahlung der auf dem Hofe ruhenden Schuld angewandt.

Das Tribunal hat dies Recht anerkannt.

Wenn die Cammer das Meyerrecht mit Allodio eines Hofes zugleich zum Verkauf gebracht hat, ſo kann der abgemeyerte Meyer nur auf den Betrag des Allodii Anſpruch machen, der

nach Abzug der Schulden übrigbleibt. Was für das Meyerrecht gegeben iſt, ſteht zur Diſpoſition der Cammer. Erk. v. 12. Febr. 1802, in S. Holten c. Himmelpforten. In pleno.

Not. Zur Diſpoſition der Cammer kann hier nichts weiter heißen, als zu einer ſolchen Diſpoſition, die zum Beſten des Gehöfts abzielt. Nur in ſo fern läßt ſich dieſe Entſcheidung mit dem Weſen des Meyercontracts vereinigen.

Ob der Gutsherr nach dem Weſen des Meyerrechts das Recht habe, ſeine Gerechtſame an dem Gehöfte einem Andern zu verkaufen, ohne zugleich das Gut mit zu verkaufen, an welches der Hof gehört, iſt eine zweifelhafte Frage.

Das Pr. L.R. (Th. 2. Titel 7. §. 151) verneinet es in Anſehung der Eigenbehörigen. Die Osnabr. und Ravensb. E.O. laſſen es zu. Das Project der Mindenſchen E. O. erweitert ſogar die Befugniß des Gutsherrn dahin, daß es für eine Erſchwerung nicht zu achten ſey, wenn derjenige, an den die Abtretung oder Verpachtung geſchieht, entfernter oder entlegener wohnt, als der vorige Gutsherr, wenn nur die Entfernung nicht über zwei Meilen von demjenigen Orte iſt, wo die Hand- und Spanndienſte geleiſtet, oder die Abgaben abgeliefert werden ſollen.

Meiner Einſicht nach, ſollte der Verkauf oder die Vertauſchung des Meyers nur dann geſtattet werden, wenn entweder der Dienſt zu Gelde geſetzt würde, oder wenn gar keine Dienſte von dem Hofe zeugen. Auch müßte der weite Weg an den neuen Ort der Ablieferung dem verkauften Meyer vergütet werden.

Sollte aber in einem ſolchen Falle dem Meyer nicht das Vorkaufsrecht geſtattet werden müſſen? Als Recht iſt es nicht zu verlangen. Vergl. Kleins Annalen, Band 12, Nr. 6. S. 26. Allein ob es nicht gut ſeyn würde, eine ſolche Verordnung zu machen, iſt eine Frage, die ich weiter unten unterſuchen werde.

Zwei-

Zweites Capitel.

Fortſetzung: Rechte und Pflichten des Gutsherrn in Anſehung der Gefälle, Dienſte und übrigen Präſtationen.

Ueber die Dienſte habe ich in dem Artikel: Dienſte bereits gehandelt. In Anſehung der Gefälle und übrigen Präſtationen ſetze ich hieher, was die Calenbergiſche M.-O. cap. III. darüber feſtſetzt, womit die übrigen ziemlich übereinkommen, und worüber ich im Ganzen nur wenige Bemerkungen zu machen habe.

1) „Gleichwie den Meyerzins zu ſteigern, nicht erlaubt „iſt, und ſolches bei pflichtigen Bauergütern nicht einſt alsdann „geſtattet werden kann, wenn auch der Meyer darein willigen „und es ſich gefallen laſſen wollte; alſo erfordern hingegen „Recht und Billigkeit, dahin zu ſehen, daß der Gutsherr dasjenige, was ihm — ſey es an Korn, Geld oder andern Praestandis — gebühret, richtig, zu gehöriger Zeit und untadelich erhalte. Wir befehlen daher Unſern Beamten und den „Gerichtsherren nicht nur ernſtlich, auf die von denen Gutsherren, wegen rückſtändiger oder in gehöriger Güte nicht abgelieferter Gefälle, an ſie gebrachte Klagen, die Meyer zu „der Bezahlung ſchleunig anzuhalten, unnöthige Weitläuftigkeiten und Koſten dabei zu vermeiden, und in die letztern, in „ſoweit ſie unvermeidlich, den ſäumigen Meyer zu verurtheilen; ſondern es ſollen auch diejenigen Beamten und Gerichtsherrn, welche dieſem Unſerm Befehle nicht nachkommen, und „ſich einen Verzug dabei zu Schulden kommen laſſen, auf die „desfalls gebrachte und erwieſene Beſchwerden, um ſo mehr „beſtraft werden, als das eigne Beſte des Bauern erfordert, „ihn in Rückſtand nicht kommen zu laſſen, indem dadurch ſein „Verfall nur beſchleunigt wird.

2) „Der Meyerzins iſt zwiſchen Michaelis und Martini „fällig, auch jedes Jahr ſpätſtens vor Weihnachten völlig abzutragen. Wenn alſo nach Weihnachten der Gutsherr ſich

„we-

„wegen rückſtändiger Gefälle bei der Obrigkeit meldete, ſo iſt „ſofort deren Abtrag zu befehlen, und dazu eine vierzehntägige „Friſt zu ſetzen, auch, falls vor deren Ablauf eine Quittung „nicht vorgezeigt wird, auf Koſten des Meyers ex officio, „und ohne weiteres Anſuchen des Gutsherrn zu erwarten, die „Execution gegen den ſäumigen Meyer zu erkennen und zu „vollſtrecken, und wenn ſolche länger als acht Tage fruchtlos „bleibt, mit Ausdreſchung des Korns, ſo weit es zu Befrie= „digung des Gutsherrn nöthig iſt, zu verfahren.

„Sollte ſich finden, daß der Meyer noch vor Martini oder „Weihnachten ſeine geärndteten Früchte ſo weit verkauft, daß „zu beſorgen, er werde nicht ſo viel Korn übrig behalten, als „zu Befriedigung des Gutsherrn nöthig iſt; ſo ſtehet letzterem „frei, auch vor Martini bei der Obrigkeit um eine Inhibition „des weitern Verkaufs, bis dahin, daß er befriedigt worden, „anzuhalten, und die Obrigkeit ſoll dieſes Inhibitorium er= „kennen. Wären bereits ſo viel Früchte veräußert, oder ſonſt „abhanden gebracht, daß der Gutsherr ſeine Befriedigung für „das Jahr nicht mehr erhalten kann, ſo ſoll das Quantum, ſo „rückſtändig bleibet, nach dem um Martini in der nächſten „Marktſtadt vorhandenen Preiſe zu Gelde gerechnet, und auf „ſolches Geld exequiret werden. Stünde dieſes nicht beizu= „treiben, ſo iſt im nächſtfolgenden Jahre auf die im Felde ſte= „henden Früchte Arreſt zu erkennen, und dafern die Bezah= „lung nicht ſofort erfolgt, ſo viel Korn, wenn es in Stiegen „ſtehet, an den Meiſtbietenden zu verkaufen, als zu Befriedi= „gung des Gutsherrn erforderlich iſt.

„Der rückſtändige Zins, in ſofern er die Praestanda „von drei Jahren nicht überſteiget, kann auch von den Erben „erfordert werden, und iſt künftig, bei entſtehendem Concurs „über das Vermögen des Meyers, gleich nach denen Oneri- „bus publicis zu claſſificiren. Ein Gleiches findet Statt, „wenn die Praestanda von mehr als drei Jahren rückſtändig „ſind, und der Gutsherr, ohnerachtet der nachgeſuchten rich= „terlichen Hülfe, den Abtrag nicht hat bewürken können.

„Der

3) „Der Meyer ſoll ſchuldig und gehalten ſeyn, ſeinem „Gutsherrn völlig, und in allen Fällen gereinigtes, untadelhaftes „Zinskorn, ſo an ſeinem Orte gewachſen und gedroſchen, und „wie er es zu Markte bringt, ohne einige Vermiſchung mit „Treſpe oder Radel, zu liefern; keinesweges aber darf er das „beſte zum Verkauf oder zur eigenen Conſumtion abnehmen, „und das ſchlechtere dem Gutsherrn bringen.

4) „Damit der Gutsherr verſichert ſey, daß mit der Güte „der Zinsfrüchte kein Betrug vorgehe, ſtehet ihm frei, je= „doch auf ſeine Koſten, ſogleich nach der Erndte durch die „Amts-Bedienten eine Probe von der geerndteten Frucht aus= „dreſchen zu laſſen, oder auch, wenn es darüber zur gericht= „lichen Klage kommt, zu verlangen, daß der Meyer eidlich be= „ſtärke, wie er das Korn ſo liefere, als es auf ſeinem Lande „im Durchſchnitt gewachſen iſt. Findet ſich, daß der Meyer „betrüglich gehandelt, ſo iſt er die Koſten zu erſtatten ſchuldig.

5) „Wenn in dem Meyerbriefe eine gewiſſe Gattung „Frucht beſtimmt iſt, der Meyer bauete aber ſelbige nicht, ſon= „dern eine andere, ſie ſey beſſer oder geringer, ſo iſt dennoch „dem Meyerbriefe nachzugehen, mithin die darin benannte „Gattung Korn anzukaufen, maßen der Meyer weder eine „beſſere, als er verſprochen, zu liefern, noch der Gutsherr „eine ſchlechtere anzunehmen, ſchuldig iſt.

6) „Dem Gutsherrn und Meyer bleibt unbenommen, ſich „dahin zu vergleichen, daß für den zu liefernden Kornzins ein „Gewiſſes an Gelde entrichtet werde, jedoch muß hierunter eine „verdeckte Erhöhung des Meyerzinſes nicht vorhanden ſeyn.“

Das dem Gutsherrn in einigen Provinzen unſerer Lande zuſtehende Auspfändungsrecht wegen der Gefälle, gibt zu gro= ßen Mißbräuchen Anlaß. Ich würde es nie in eine Meyer= ordnung aufnehmen. Inzwiſchen iſt es da, wo es einmal hergebracht iſt, ſchwer, dem Gutsherrn dies Recht zu nehmen.

Das Project der Lüneburgiſchen M.=O. c. 6. §. 4. hat die früheren privilegia, die der Landſchaft darunter ertheilt ſind, ſogar ausdrücklich beſtätigt.

Sol=

Solche privilegia ſind wenigſtens ſehr einzuſchränken. Im Preußiſchen darf nie das Hofgewehr und Saatkorn angegriffen werden. Die Lüneburgiſche Policey-Ordnung verbietet dies nur, wenn andere Pfänder vorhanden ſind.

Im Bremiſchen haben die Gutsherrn das Recht, ihre Gutsleute wegen der Meyergefälle auszupfänden; dies Recht erſtreckt ſich aber nicht auf die Forderungen, die ſie aus andern Gründen an dieſelben haben können, wie z. B. Häuerzins von vermietheten Häuſern, Zinſen von Capitalien u. ſ. w. Aus dem decennio 1740, Kirchenjuraten zu Codenburg c. Beamte zu Neuhaus. Puf. T. 2. obs. 61.

Der Code Nap. gibt dem Verpächter das Recht, den Pächter, der die Pacht ſchuldig bleibt, perſönlich inhaftiren zu laſſen, wenn dies in dem Contracte ſtipulirt iſt, und demjenigen, der ein eiſernes Inventarium geliefert, das Recht des Perſonal-Arreſts unbedingt, wenn der Pächter die ihm anvertrauten Sachen nicht abliefern kann. Art. 2062.

Ich glaube, daß in den mehrſten Fällen der perſönliche Arreſt gegen den Meyer wegen rückſtändiger Gefälle ſehr zweckmäßig verhängt werden könnte. Denn gemeiniglich liegt der Grund verſäumter Zahlung an Umſtänden, die den Wirth an der Betreibung ſeiner Wirthſchaft ohnedem hindern würden, wenn er auch nicht durch die Inhaftirung davon abgehalten wird.

Gewiß iſt es, daß den Obrigkeiten die ſchnellſte ſchärfſte Juſtiz in Betreibung der Gefälle nicht genug zur Pflicht gemacht werden kann. Jede Nachſicht iſt hier Härte.

Während des Proceſſes über die Verbindlichkeit zu den Gefällen muß der Meyer, wenn der Gutsherr ſich im Beſitz des ſtreitigen Zinſes befunden hat, dieſelben mit Vorbehalt ſeines Rechts entrichten, oder Sicherheit dafür beſtellen. Dieſe Verordnung des Pr. L.-R. Th. 2. Tit. 7. §. 487. iſt allgemein anzunehmen.

Sie kann aber noch eine nähere Beſtimmung erhalten. Wenn über die Größe, oder über die Art der Gefälle geſtritten

wird,

wird, z. B. ob der Gutsherr das Recht habe, Korn in natura zu fordern, da der Meyer bisher Geld gegeben hat, oder ob der Meyer ſchuldig ſey, dieſe oder jene Frucht, in dieſer oder jener Quantität, an dieſen oder jenen Ort zu liefern; ſo ſoll der Meyer wenigſtens dasjenige, wozu er ſich ſelbſt ſchuldig erkannt, und in der Art, wie er ſich dazu ſchuldig erkennt, während des Proceſſes unweigerlich abliefern, und der Gutsherr ſolches auf Abſchlag ſeiner Forderung, und mit Vorbehalt ſeiner Rechte anzunehmen ſchuldig ſeyn. Der Grund liegt darin, daß der Rückſtand nicht zu ſehr anſchwelle.

Aus eben dieſem Grunde iſt die Verordnung ſehr gut, daß der Gutsherr ſein Vorrecht im Concurſe verliert, wenn er länger als ein Jahr die Gefälle ſtundet.

Die Güte des Zinskorns verurſacht oft Streitigkeiten. Die Calenbergiſche M. = O. gibt dem Gutsherrn das Recht, ſogleich nach der Erndte durch die Amtsbedienten eine Probe von der geärndteten Frucht ausdreſchen zu laſſen, oder auch, wenn es zur gerichtlichen Klage kömmt, zu verlangen, daß der Meyer eidlich beſtärke, daß er das Korn ſo liefere, als es auf dem Lande im Durchſchnitt gewachſen iſt.

Das Project zur Lüneburgiſchen Meyerordnung läßt nur die eidliche Beſtärkung nach. Unſtreitig ſcheint die erſte Berechtigung mit Weitläuftigkeiten und Koſten verbunden zu ſeyn, und außerdem einen Eingriff in die häuslichen Rechte des Meyers zu enthalten. Aber auch die eidliche Beſtärkung hat vieles wider ſich.

Der Gutsherr iſt berechtigt, untadeliches Korn zu verlangen. Die Schuldigkeit, ſchlechteres anzunehmen, kann nur aus dem nemlichen Grunde hergeleitet werden, die den Gutsherrn zur Remiſſion verbindet. Der Meyer muß beweiſen, daß ihm kein untadelhaftes Korn eingeſcheuret ſey. Um hierüber alle unnöthigen Proceſſe zu vermeiden, ſcheint es am zweckmäßigſten, den Meyer zu verbinden, daß er bei einem der erſten Ausdruſche zwiſchen Michaelis und Martini, vor der Aufmeſſung dem Gutsherrn die Anzeige des ſchlecht=gerathenen

Korns

Korns thue, und ihn zur eigenen Unterſuchung einlade. Unterläßt er dieſes, und iſt die Zeit zur Ablieferung verſtrichen, ſo muß der Meyer untadelhaftes Korn liefern, und wenn er es nicht hat, es kaufen.

Eine Verabredung, wodurch die Präſtation an Korn auf Geld geſetzt wird, kann immer zugelaſſen werden, wenn ſie auf einen Fall reſtringirt wird. Auf mehrere Jahre hintereinander darf ſie nur gerichtlich geſchloſſen werden, damit eine verdeckte Erhöhung des Meyerzinſes nicht eintrete. Die Veränderung des Geldpräſtandi in Korn iſt nie zuzulaſſen, denn daraus kann immer eine Erhöhung werden.

Es gibt gewiſſe Arten von Präſtationen, die durchaus zu Gelde geſetzt werden müßten, weil ſie ihrer Natur nach unbeſtimmt ſind, und daher bis zum höchſten Mißbrauche getrieben werden können. Von dieſer Art ſind die Beköſtigungen und freien Aufnahmen, die dem Gutsherrn ſelbſt, oder wenigſtens ſeinen Dienern, oder gar ſeinen Pferden und Hunden, von den ſogenannten Jagd- oder Reitmeyern präſtirt werden müſſen.

Es kann den Beamten keine Obſervanz darunter zu Statten kommen, daß ihnen von den ſogenannten Jagd- oder Reitemeyern eine freie Aufnahme und Beköſtigung alsdann gereicht werden ſolle, wenn ſie in Parteiſachen und ähnlichen Angelegenheiten, für welche ſie Diäten, Commiſſionskoſten oder dergleichen Vergeltungsgebühren erhalten, in die Gegend ſolcher Meyer kommen. Auch haben ſie die Vermuthung gegen ſich, daß ihnen dergleichen Präſtanda in Fällen gereicht werden müßten, wo ſie in Officialunterſuchungen oder auf Befehl der Cammer anweſend ſeyn müſſen. Doch iſt hierüber der Beweis der Obſervanz nachzulaſſen. Wöhler et Wegen zu Ströhen c. Ehrenburg; v. 23. März 1793. S. Obſervanz.

Hier kömmt die wichtige Frage in Betracht, in wiefern das Recht des Gutsherrn, die Gefälle in natura zu fordern, wenn er lange Geld dafür genommen hat, verjährt werden könne?

Hier-

Hierüber iſt der Artikel: Naturalpräſtation nachzuſehen.

Das Vorrecht des Gutsherrn im Concurſe des Meyers hat die größte Billigkeit für ſich, wenn es auf ein, höchſtens auf zwei Jahre rückſtändiger Gefälle eingeſchränkt wird. Es iſt höchſt ſchädlich, wenn es länger dauert.

Daß der Gutsherr die Gefälle nicht erhöhen dürfe, übergehe ich, als bekannt.

Wichtig iſt der Punkt, ob die Gefälle wegen der Zuwüchſe erhöhet werden dürfen? Darüber weiter unten.

Drittes Capitel.

Fortſetzung. Von der Verbindlichkeit des Gutsherrn zu Remiſſionen.

Dieſe Materie im Meyerrechte zeigt wieder, wie wenig Erſprießliches aus jenen allgemeinen Beſtimmungen fließt, nach welchen das Meyerverhältniß mit dem Pachtcontract verglichen wird. In der Pacht, die auf mehrere Jahre geſchloſſen wird, wird die Fruchtbarkeit des einen Jahrs mit der Unfruchtbarkeit des andern compenſirt. L. 15. §. 4. D. locati conducti. Es liegt blos im Weſen des Meyerrechts, in der Rückſicht auf den Staat, der in den Meyergütern eine ſeiner reichſten Hülfsquellen findet, die Verbindlichkeit des Gutsherrn, dem Meyer Remiſſion zu geben. Denn dieſer trägt die onera publica ſowohl für ſich ſelbſt, als für ſeinen Gutsherrn, und letzterer muß daher mit dazu beitragen, daß der Meyer im Stande erhalten werde, jene onera beſtändig abzutragen. Der Urſprung der Remiſſionen für den Meyer dürfte aber wohl in der ehemaligen Eigenbehörigkeit zu ſuchen ſeyn, welche den Gutsherrn verbindet, den Unterthanen bei Unglücksfällen zu Hülfe zu kommen. Pr. L. R. Th. 2. Tit. 7. §. 122 und 130.

Ob ſich die Verbindlichkeit zu Remiſſionen auch dann noch von einer gerechten Seite darſtellen werde, wenn der Gutsherr

herr von ſeinen bisher freien Gütern ſo gut wie der pflichtige Meyer wird contribuiren müſſen?

Die Calenbergiſche M.-O. c. 3. §. 7. bezieht ſich zwar bei dieſer Materie auf ältere Verordnungen, ſetzt aber hinzu:

„Wir wollen jedoch, daß a) eine jede Feld-Beſichtigung „ſich über die ganze beſäete Flur, keinesweges aber über einen „Theil derſelben, erſtrecken, auch, wie ſolches geſchehen, in „dem Protocolle bemerket, und wenn dem entgegen gehandelt „wird, auf die Beſichtigung nicht reflectiret werden ſolle.

„Wenn b) mehrere Gutsherrn, oder der Schatz-Ein„nehmer, es verlangen, oder die die Beſichtigung dirigirende „gerichtliche Perſon es dienſam findet, ſollen einige von dieſer „letztern auszuwählende Glieder der Gemeinde vor der Beſich„tigung eidlich zu erhärten ſchuldig ſeyn, wie ſie nicht anders „wüßten, noch glaubten, als daß in denen ſämmtlichen Fel„dern der Gemeinde, zuſammengenommen, nicht die Hälfte „deſſen, was in mittelmäßigen Jahren zu wachſen pflegt, auf „dem Lande befindlich ſey.

„Es ſollen auch c) die in eben erwähnter Verordnung „von 1738. §. 20. denen Beamten und Gerichten zu neh„men *erlaubte* Protocoll-Gebühren nicht ſo vielfach, als „Gutsleute vorhanden, angeſetzt, ſondern vielmehr nur ſo „viel überhaupt entrichtet werden, als ein Protocoll zu neh„men verſtattet iſt, dergeſtalt, daß deſſen Betrag auf die Guts„leute vertheilet, und von jedem derſelben überdem nur die „gewöhnlichen Schreibgebühren für die Abſchrift, welche ihm „verabfolgt wird, wenn er nemlich ſolche verlanget, bezahlet „werden.

8) „Wenn der Meyer ein ganz neues Wohnhaus oder „Scheure, mit Einwilligung des Gutsherrn, bauet, ſo iſt „demſelben, jedoch in dieſem Falle allein, von dem Gutsherrn, „dem die Meyerſtatt gehört, auf zwei nach einander folgende „Jahre, die Hälfte der gutsherrlichen Gefälle, und falls er „durch Pferde- und Viehſterben einen Verluſt hat, der dem

„Er-

„Ertrag eines ganzjährigen Zinſes gleichkommt, der vierte „Theil deſſelbigen zu erlaſſen.

„Bei erlittener Feuersbrunſt gedeihet ihm gleichfalls die „Remiſſion einjähriger Gefälle an, ob er gleich den Werth ſei„ner Gebäude aus der Brand-Aſſecurations-Caſſe bezahlt er„hält. Die Erlaſſung in dieſen dreien Fällen hat jedoch nur „alsdann Platz, wenn der Gutsherr nicht zeigen könnte, daß „der Meyer, ſeinen übrigen Vermögensumſtänden nach, ohne „ſeine Beihülfe ſich allein zu helfen im Stande ſey.

9) „An ſolchen Gefällen, woran bisher eine Remiſſion „nicht ſtattgefunden, ſoll der Gutsherr auch künftig etwas zu „remittiren nicht ſchuldig ſeyn.“ So weit die Calenb. M. O.

Unverſchuldete Unglücksfälle begründen allein das Recht des Meyers, Remiſſion zu verlangen. Iſt ein neuer Bau dahin zu rechnen? Die Calenbergiſche M.-O. legt dem Gutsherrn die Verbindlichkeit zu zweijähriger Remiſſion der Hälfte der Gefälle auf, wenn der Meyer ein ganz neues Wohnhaus oder Scheure mit Einwilligung des Gutsherrn aufbauet. Bei erlittener Feuersbrunſt ſoll er die ganzen einjährigen Gefälle remittiren, wenn er gleich den Werth ſeiner Gebäude aus der Brand-Aſſecurations-Caſſe erhält. Jedoch iſt dem Gutsherrn nachgelaſſen, zu zeigen, daß der Meyer, ſeinen übrigen Vermögensumſtänden nach, ohne ſeine Beihülfe ſich allein zu helfen im Stande ſey.

Das Project der Lüneburgiſchen M.-O. hat dieſe Verordnung nicht aufgenommen, ob es gleich verſichert, daß die Rente-Cammer es ſo mit ihren Meyern halte, und ſogar die ſchweren Reparationen mit zu den neuen Bauten rechne.

Ich kann dieſe Verordnung weder der Rechtsanalogie noch der Billigkeit, noch endlich der Rückſicht auf das allgemeine Beſte, angemeſſen finden.

Dem Meyer gehören die Gebäude; er muß ſie erhalten; er nutzt die Materialien, die auf dem Gehöfte wachſen, und die Früchte. Wenn dieſe Gebäude abgängig werden, ſo muß er

er ſie wieder aufbauen, und da er dieſen Fall vorausſehen kann, ſo muß er ſich darauf einrichten. Dies iſt kein Zufall; es liegt in der Natur der Sache.

Wenn die Gebäude abbrennen, ſo zeigt ſich mehr Rechts-analogie und mehr Billigkeit. Aber die Brand-Aſſecurations-anſtalten machen den Zutritt des Gutsherrn unnöthig.

Die Hoffnung auf einen Beiſtand, der den Meyer beinahe ſchadlos hält bei dem Unternehmen eines neuen Baues, oder einer ihm gleichkommenden Reparation, macht den Bauer nachläſſig bei den kleineren Reparaturen, und bei der Vorſicht gegen Feuersgefahr.

Unbillig iſt die Remiſſion, wenn der Meyer durch ungebührliches Behüten mit den Schaafen, oder ſonſt, zum Mißwachſe Anlaß gegeben hat. Wolfenbüttelſche Verordnung de 1775.

Wenn die Schulden durch ſchlechte Wirthſchaft contrahirt ſind, ſoll nach dem Project der Lüneb. M.-O. die Remiſſion wegfallen.

Allein, was wird es helfen, wenn die öffentlichen Abgaben mit den gutsherrlichen Gefällen concurriren, und nur jene bezahlt werden können? Dann ſteht der Gutsherr nach. Aber die Erhaltung des Meyers auf dem Gute muß nie in Betracht kommen.

Es iſt eine ſehr gute Beſtimmung des Projects der Lüneb. M.-O. und der Wolfenbüttelſchen Verordn. de 1747, daß auf einzelne Unglücksfälle allein keine Rückſicht genommen werden, ſondern der ganze Vermögens-Zuſtand des Meyers in Betracht kommen ſolle. Dieſe Einſchränkung iſt dann anzuwenden, wenn der einzelne Meyer durch Krankheit, Todesfälle in ſeiner Familie, Sterben mehrerer Pferde, Brand, Mißwachs auf einzelnen Feldern, und überhaupt durch ſolche Unglücksfälle leidet, welche gewiſſe Theile ſeines Vermögens partiel angreifen. Wenn aber ein ganzer Theil ſeines Vermögens ausgeht, z. B. ſeine Heerden werden durch Seuchen auf

nur wenige Stücke reducirt, ſeine Felder werden verheeret, ganze Fluren zeigen Mißwachs: ſo iſt die Beſtimmung unnöthig, oft unbillig. Ein ſo großes weitgreifendes Unglück verdient Mitleid, wenn es auch denjenigen trifft, der aus ſeinem noch übrigen Vermögen wohl bezahlen könnte. Es iſt ein casus insolitus, dem eine Gegend oft in zwanzig, dreißig Jahren nicht ausgeſetzt iſt. In einem ſolchen Falle muß der Gutsherr immer remittiren.

Das Pr. L.-R. (Th. 2. Tit. 7. §. 488 u. f.) verordnet, daß die Unterthanen wegen erlittener Unglücksfälle nur dann einen Nachlaß an den herrſchaftlichen Zinſen und Abgaben fordern können, wenn ihnen dergleichen an den landesherrlichen Contributionen zu Statten kömmt. Erläßt der Landesherr ſechsmonatliche Steuern, ſo muß der Gutsherr ein Viertel der Gefälle erlaſſen.

Dieſe Beſtimmung ſetzt eine große Bereitwilligkeit von Seiten des Landesherrn voraus, die Steuern zu erlaſſen. Ich möchte lieber die Wolfenbüttelſchen Verordnungen de 1715, 1718 und 1776 zur Richtſchnur nehmen, nach welchen die Gutsherrn ſchuldig ſind, Remiſſionen zu ertheilen, ſobald die fürſtliche Cammer ihren Meyern ſolche zugeſteht, und am allerliebſten bei einer eine ganze Flur, eine ganze Gemeinde betreffenden Calamität, ſofort von Policey wegen eine Commiſſion von erfahrnen Landwirthen in der Gegend anordnen, den Schaden unterſuchen, und das Quantum der Remiſſionen beſtimmen laſſen.

Nicht unbillig ſcheint mir die Beſtimmung der Calenbergſchen M.-O., daß der Schade des Mißwachſes ſo groß ſeyn müſſe, daß nicht die Hälfte deſſen, was in mittelmäßigen Jahren zu wachſen pflegt, auf dem Lande befindlich ſey. Aber auch auf die Viehſeuchen würde ich dies ausdehnen. Nur die Hälfte der Heerde muß übrig geblieben ſeyn; ſonſt qualificirt ſich der Unglücksfall zu den Verringerungen einzelner Theile des Vermögens, wobei der ganze übrige Vermögensbeſtand des Meyers in Betracht kömmt, und wo nur das gänzlich unverſchul-

ſchuldete Unvermögen des Meyers ein Recht auf den Erlaß geben kann.

Bei allen Streitigkeiten über Remiſſionen, in Fällen der letztern Art, müſſen Commiſſionen von der Policeybehörde auf unparteiiſche Landwirthe erkannt werden, von deren Ausſpruch kein Recurs an die ordinairen Gerichtshöfe ſtattfindet. Wolfenbüttelſche M.-O. de 1747. Daß dieſe commiſſariſche Unterſuchung von den Meyern in Zeiten nachgeſucht werden muß, wo die Unterſuchung mit Zuverläſſigkeit angeſtellt werden kann, und daß die bei der Feldbeſichtigung zu beobachtenden Regeln zweckmäßig vorgeſchrieben ſeyn müſſen, verſteht ſich von ſelbſt.

Viertes Capitel.

Rechte uud Verbindlichkeiten des Gutsherrn in Rückſicht der perſönlichen Verhältniſſe des Meyers und ſeiner Familie.

Ich rede hier nur von der Pflicht des Gutsherrn, ſich ſeiner Meyer in ihren perſönlichen Angelegenheiten anzunehmen.

Es ſcheint mir eine der ſchönſten Folgen des Meyerrechts in dem Clientelar- und Patronalverhältniſſe zu liegen, welches zwiſchen dem Gutsherrn und ſeinem Meyersmann ſo leicht herbeigeführt wird. Freilich gehören die gegenſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten zu den officiis imperfectis, die ſich nicht erzwingen laſſen. Freilich wird dies Verhältniß immer ſchlaffer werden, je mehr ſich der Gutsherr in die Städte begiebt, ſich von dem Meyer trennt, der nexus der alten Bauern und der alten Gutsherrn-Familie durch Kauf und Tauſch täglich unterbrochen wird, und überhaupt Alles mehr und mehr dahinſtrebt, die Bande aufzulöſen, die einen Menſchen an den andern ohne Eigennutz knüpfen.

Aber um ſo nothwendiger ſcheint es mir, in einer Verordnung jenes alte Verhältniß zwiſchen dem Gutsherrn und der bemeyerten Familie in Erinnerung zu bringen, und jenem die

Pflicht einzuſchärfen, ſich ſeiner Gutsleute, ſo viel möglich, durch Rath und That anzunehmen, dieſen aber die Deferenz, die ſie dem Patron ſchuldig ſind.

Dieſe Anſicht hat auch auf manche Beſtimmungen, die geſetzlich werden können, den größten Einfluß, und der Vortheil, den das Clientelarverhältniß hervorbringt, kann durch einige Vorſchriften befördert werden. So iſt die Verordnung, daß der Meyer keinen wichtigen Proceß ohne Einwilligung des Gutsherrn anfangen dürfe, äußerſt zuträglich für jenes Clientelarverhältniß, und ich möchte dieſe Einwilligung nicht gern auf die bloßen Proceſſe über das Gehöfte ſelbſt einſchränken. Jeder wichtige Proceß, den der Meyer führt, wird dem Hofe gefährlich. Eine Verordnung, wornach ein Meyer, der die Einwilligung ſeines Gutsherrn zu einem wichtigen, das Gehöfte nicht betreffenden, Proceß nicht einbringt, vorher darlegen müßte, daß er die Koſten aus dem allodio separabili ſtehen, und, wenn er verliert, jedesmal in die Koſten condemnirt werden ſolle, würde vielleicht nicht zweckwidrig ſeyn. Unſern beſtimmten Geſetzen iſt dies jedoch zuwider.

Die Verfügung der Calenbergiſchen Meyer-Ordnung, daß der Meyer ohne Einwilligung des Gutsherrn keine Proceſſe führen ſoll, iſt nicht dahin zu verſtehen, daß der Meyer, dem prima defensio zuſteht, nicht in possessorio einen Proceß für ſich ſollte führen können, und daß dasjenige, was in dieſem genere processus entſchieden wird, dem Gutsherrn nicht entgegen ſtände. Dieſem muß jedoch vorbehalten bleiben, in separato ſein beſſeres Recht auszuführen. Rescr. de 10. Jul. 1802, in ca. Oehrige ctr. Menſing et v. Reden; item Rescr. de 5. Febr. 1803, in ca. Paxmann ctr. Fehling et Baring. v. B. et H. Th. VI, Erört. 13.

Sehr zweckmäßig ſcheint mir die Verordnung des Pr. L. R. Th. 2. Tit. 7. § 125., wornach den Gutsherren obliegt, für die gute und chriſtliche Erziehung der Kinder ihrer Unterthanen zu ſorgen, und wornach ſie ſich beſonders der

Ver-

Verwaiſeten annehmen müſſen. Ueberhaupt dürfte der Gutsherr bei Streitigkeiten in der Familie wohl als eine Art von Familienrath geſetzlich beſtellt, und ihm die Schlichtung derſelben in gewiſſen Fällen anvertrauet werden können.

Auf der andern Seite würde das Clientelarverhältniß auch dadurch gewinnen, wenn die dem Gutsherrn zugefügte Injurie ſtärker beſtraft würde, als diejenigen, welche ſich der Meyer gegen eine Perſon gleichen Standes erlaubt;

wenn dem Meyer zur Verbindlichkeit gemacht würde, dem Gutsherrn bei erlittenen Unglücksfällen, z. B. nach einem Brande, durch Dienſte zu Hülfe zu kommen.

Der Beirath des Gutsherrn bei Verheirathungen der Kinder aus dem Hofe, bei der Wahl ihrer Lebensart, ſcheint meines Erachtens gleichfalls dahin zu führen. Vielleicht dürfte es ſogar gut ſeyn, den Austritt aus dem Stande des Ackerbaues in den eine ſtadtbürgerliche Nahrung treibenden, oder gar in den der Studierenden, an die Einwilligung des Gutsherrn zu binden.

Fünftes Capitel.

Rechte und Verbindlichkeiten des Meyers.

Dieſe werden ſich theils aus demjenigen ergeben, was über die Rechte und Verbindlichkeiten des Gutsherrn bereits geſagt iſt, theils werden ſie ſich bei der Erörterung der Verhältniſſe des Meyers gegen das Allodium und das Gehöft im Einzelnen beſſer entwickeln laſſen.

Sechstes Capitel.

Vom Allodio.

Das eigenthümliche Vermögen des Meyers wird gemeiniglich allodium genannt. Ein Ausdruck, der leicht eine Verwirrung der Begriffe herbeiführt, indem er Grundſätze, die nur auf Lehn- und Stammgüter paſſen, auf Bauergüter überträgt.

Fol-

Folgendes iſt darüber von unſern Landesgeſetzen und den nachbarlichen Verordnungen beſtimmt.

Nach der Lüneburgiſchen Verordnung von 1699, wie es mit Redintegrirung der Meyerhöfe gehalten werden ſoll, wird ein Unterſchied zwiſchen theilbarem und untheilbarem allodio (Allodio cum villa conjuncto et non conjuncto) gemacht, und es werden die Stücke aufgezählt, welche zum untheilbaren allodio gehören ſollen.

Die Herren von Bülow und Hagemann haben in ihren Erörterungen I. nr. 36. ein Repertorium in alphabetiſcher Ordnung darüber aufgeſtellt, auf welches ich verweiſe.

Der Verordnung de 1699 iſt der Vorwurf im Allgemeinen zu machen, daß ſie die Fälle nicht genug unterſcheidet, worin auf das allodium Rückſicht genommen werden muß.

Denn das eigenthümliche Vermögen des Meyers ſtellt ſich ganz anders dar, wenn von Abfindung der Kinder die Rede iſt, als wenn es auf Theilung unter Erben, auf Befriedigung der Gläubiger, oder Feſtſetzung der Concursmaſſe ankömmt.

Ich gehe aber hier über dieſen Vorwurf zuerſt hinaus, um einige Bemerkungen über die einzelnen Beſtimmungen zu machen.

Da die Verordnung de 1699 die älteſte in unſern Landen iſt, welche Beſtimmungen dieſer Art enthält; ſo will ich an dieſelbe diejenigen anreihen, welche die Calenbergiſche Meyerordnung de 1772 und der Entwurf der Lüneburgiſchen M.-O. enthält.

Zum allodio cum villa conjuncto ſollen nach der Verordn. de 1699 gehören diejenigen Aecker und Wieſen, welche vorhin oder doch 50 Jahre lang bei der Meyerſtelle geweſen ſind. Dieſe ſollen für untheilbares allodium gehalten werden, wenn nicht die Adquiſition titulo speciali dargethan werden kann.

Der Entwurf der Lüneburgiſchen M.-O. verbeſſert dieſe höchſt unbeſtimmte Vorſchrift c. 8. §. 1. Wenn die Grundſtücke

ſtücke urſprünglich oder 50 Jahre beim Hofe geweſen ſind, ſo iſt für die Meyerqualität ſelbſt zu präſumiren.

Die Calenberg. M.=O. c. 1. §. 4. nimmt dieſe Präſumtion allgemein an.

Das Unzureichende dieſer Beſtimmung wird aber dann beſonders klar, wenn die Abfindung der Kinder in Betracht kömmt, wenn ein Meyer den Hof neu adquirirt, neu angebauet hat u. ſ. w. Hierüber mehr in der Folge.

2) Gebäude. Die Verordnung de 1699 beſtimmt, daß alle in= und auſſerhalb Zaunes belegenen Gebäude, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, wenn ſie nicht von dem Colono ſelbſt, deſſen Frauen, oder beider Eltern und Großeltern erbauet ſind, ganz zum allodio inseparabili gehören ſollen. Wenn ſie aber auch von dieſen Perſonen erbauet ſind, gehöret dennoch nur die Hälfte zum allodio. Hierbei fehlt die Beſtimmung, ob dies auch auf die neuen Anbauer paſſe. Pufendorf T. 1. obs. 84. Gebr. Overbeck Medit. B. 6. nr. 326. v. Bülow und Hagemann B. 1. Erörter. 36. nehmen an, daß ſolche Gebäude, welche zu andern beſondern Gewerben zur Nahrung, Krugwirthſchaft u. ſ. w. erbauet ſind, und nicht des Meyergutes und des Ackerbaues wegen da ſind, zum allodio separabili gehören. Die Lüneburgiſche Landſchaft iſt in ihren Zuſätzen zum Entw. der Lüneburgiſchen M.=O. in dieſe Idee hineingegangen, hat aber hinzugeſetzt, daß der neue Wirth nicht gezwungen werden ſolle, dergleichen Gebäude zu bezahlen, ſondern daß er auf den Abbruch dringen könne. Allein die kleinen Stellen, bei denen der Nebenerwerb oft den einzigen Grund ihrer Exiſtenz abgibt, gehen dabei zu Grunde.

Und wie, wenn nun der Vordertheil des Hauſes neu, der hintere Theil alt iſt? Wie wenn nur einzelne Anbaue, Verbeſſerungen, Vergrößerungen vorhanden ſind? Wenn der Bau noch nicht vollendet iſt? Wenn der Bau aus den Materialien des Hofes hat vollführt werden können?

Ca=

Calenb. M. ≈ O. c. 6. §. 3. gibt folgende Beſtimmungen. Wenn die Gebäude neu ſind, behält der annehmende Wirth die Hälfte unentgeldlich. Sind ſie im mittelmäßigen Stande, ſo daß ſie in 8 und mehreren Jahren keine beſondere Reparation bedürfen, behält er zwei Drittel zu Gute, wenn ſie aber in den erſten Jahren erkleckliche Reparationen erfordern, wird ihm nichts dafür angerechnet. Dieſe Beſtimmung iſt unſtreitig vorzuziehen.

3) Baarſchaften. Dieſe begreifen auch die ausſtehenden Schulden unter ſich; nach der Lüneb. und Calenb. Ver≈Ordnung. v. Bül. und Hag. am angef. O. Carstens de succeſs. vill. §. 37; und gehören zum allodio separabili. Hiergegen läßt ſich viel erinnern, wenn der Wirth die ausſtehenden Brautſchatzforderungen in die Stelle hätte bringen ſollen, um dieſe zu bekräftigen.

4) Zum allodio separabili wird der Hausrath, das Ackergeräth, alles Vieh mit gerechnet, ſowohl nach den Lüneburgiſchen als Calenbergiſchen Verordnungen.

Alſo auch der zur Wirthſchaft beſtimmte auf dem Meyergrunde gezogene Flachs, das für die Familie verfertigte Leinen und Drell?

5) Früchte, nicht eingeerndtete Gartenfrüchte gehören, wenn ſie noch auf dem Felde ſtehen, zur Hälfte den Allodialerben, nach der Lüneb. Verordn. de 1699 und dem Entw. der Lüneb. Meyer ≈ Ordnung.

Nach der Calenb. M. ≈ O. ganz.

Baumfrüchte, nach der Lüneb. eben ſo zur Hälfte den Allodialerben.

Feldfrüchte eben ſo.

Weiden und Wieſenwachs. Die Lüneburg. Verordnung iſt unbeſtimmt. Nach einer vom Tribunale angenommenen interpretatione doctrinali wird der Weiden ≈ und Wieſenwachs dem Hofe allein zugebilligt. E. vom 27. Nov. 1772. Bremer c. Stuvenſchen Curatorem.

Puf.

Pufend. animadv. 24. Carstens de jure vill. §. 36. Bül. und Hag. B. 1. Erört. 36.

Die Calenb. M.=O. erkennt ohne Unterſchied alle nicht eingeerndteten Früchte den Allodialerben zu.

Die Maſt gehört nach beiden zum Allodio separabili.

Früchte, eingeſcheuerte, gehören ganz zum allodio separabili nach der Lüneb. V; die Calenb. läßt jedoch dem antretenden Wirthe ſoviel von vorräthigem Futter, als er zur Ausfütterung des Viehſtapels bis zum neuen bedarf.

Bäume; ſowohl nach der Calenb. als Lüneb.=O. gehören dieſe zum Hofe ohne Unterſchied des fruchttragenden, des harten und weichen Holzes. Allein hierin iſt keine Conſequenz. Haben die Allodialerben Anſpruch auf alle pendenten Nutzungen, ſo müſſen ſie auch Antheil haben an dem Holzantheile aus gemeiner Holzung und an dem Hieb des weichen Holzes, wenn gerade der Zeitpunkt vorhanden iſt, wo er vorgenommen werden kann.

v. Bül. u. Hag. am angef. O. rechnen ſogar die Baumſchule zum allodio separabili. Allein der Grund, daß dergleichen junge Obſtbäume zum Verkaufe angezogen werden, iſt quaestio facti.

8) Dünger, Geil und Gahre, innerhalb oder auſſerhalb des Hofes, gehört nach der Lüneb. Verordn. dem Hofe. Nach der Calenb. gehört nur die im Lande befindliche Geil und Gahr dazu.

9) Befriedigungen an Planken, Zäunen und Hecken gehören nach der Calenb. Verordn. zum Hofe. Die Lüneb. redet nur von Zäunen. v. Bül. und Hag. rechnen B. 1. Erört. 36. auch dahin Stakette, Graben, Steinmauern.

In ſofern ein Luxus dabei eintritt, möchte Einiges dagegen zu erinnern ſeyn.

Die Calenb. und Lüneb. M.=O. wollen beide, daß das Allodium separabile einer Taxe unterworfen werden ſolle.

Al=

Allein hierbei zeigt ſich die Unbeſtimmtheit der Vorſchriften beider am deutlichſten. Denn es gibt unter dieſem allodio vieles, was ohne Taxe in natura ausgeantwortet, und auf den höchſten Bot gebracht werden kann, und zwar ſehr oft zum wahren Vortheil des antretenden Wirths, während daß andere Stücke nothwendig taxirt werden müſſen.

Uebrigens würde die Einrichtung dieſer Taxation, und die Anordnung der Taxatoren ſelbſt, eine genauere Beſtimmung nothwendig machen.

Zuletzt bemerke ich noch, daß die Lüneburgiſche Verordn. de 1699 zwar in der Grafſchaft Hoya, nicht aber in der Grafſchaft Diepholz gilt, und daß auſſer dem Calenbergiſchen und Lüneburgiſchen, geſetzliche Beſtimmungen für die übrigen Provinzen des Hannöverſchen fehlen.

Siebentes Capitel.

Fortſetzung. Meine Anſicht.

Die Frage, was ſoll zum Meyergut, was ſoll zum Allodio gehören? heißt nicht ſo viel, als was ſoll der Abhängigkeit von Obrigkeit und Gutsherrn völlig entzogen ſeyn, oder nicht? Sondern die Frage muß dahin gedeutet werden: Was ſoll einem Bauernſitze dergeſtalt beigelegt werden, daß es nicht vereinzelt werden kann; daß es bei der Abfindung der Miterben des antretenden Wirths nicht zur Theilung kommt, und endlich, daß es nicht weiter mit Schulden beſchwert werden mag, als es die Erhaltung der Subſtanz des Gutes ſelbſt erfordert? Mit einem Worte: was kann von den Bauergütern dem Commerz völlig entzogen werden, um dem Staate, den Gemeinen und dem Gutsherrn für ihre verſchiedenen Zwecke zu bürgen?

Bei der Beantwortung dieſer Frage kommen mehrere Rückſichten in Betracht, die ſich zum großen Theil völlig widerſprechen. Beförderung des Ackerbaues, der Population, des Nationalreichthums, der Sittlichkeit, Einfachheit und Abhängigkeit des einzelnen Landmannes. — Sicherung des Staats,

der Gemeinen, des Gutsherrn wegen ihrer Gerechtſamen, — Beförderung der Induſtrie, und derjenigen Selbſtſtändigkeit des Bauern, die ſich ohne freien Gebrauch des Eigenthums kaum denken läßt.

Allen dieſen Rückſichten, vereinigt in vollkommenſter Maaße, zu begegnen, iſt durchaus unmöglich. Man muß die einen über die andern hinausheben, aber keine ganz vernachläſſigen. Man muß nicht durch ein und daſſelbe Mittel allen Forderungen einer zweckmäßigen Geſetzgebung abhelfen wollen.

Die Meyerverfaſſung hat die unſtreitigen Vorzüge, 1) daß ſie dem Staate, den Gemeinen, dem Gutsherrn am beſten für ihre Gerechtſame bürgt; 2) daß ſie denjenigen Charakter der Sitten, welche den Bauern die nothwendigſten ſind, am beſten aufrecht erhält; 3) daß ſie der nothwendigen Vermiſchung der größern und kleinern Ackerwirthſchaften zur Beförderung des Ackerbaues ſehr zu Statten kommt.

Dagegen ſind die übrigen Forderungen, welche man an eine vernünftige Bauernverfaſſung machen kann, von dem Meyerverhältniſſe nicht mit eben der Ueberzeugung zu erwarten, als von einer mildern Art des Colonats, wie etwa das Zins- und Erbenzinsgut, und endlich gar von dem ganz freien Eigenthume.

Was folgt daraus? Daß man die Meyerverfaſſung neben dem Colonate muß beſtehen laſſen, und neben beiden das ganz freie Eigenthum. Ich würde daher meine erſte Sorge die ſeyn laſſen, den Unterſchied zwiſchen dem Allodio, und dem indiſponiblen Vermögen völlig aufzuheben, bei allen Gehöften, die nicht groß genug ſind, durch Spannwerk zu zwei oder mehrern Pferden bewirthſchaftet zu werden. Ich würde dieſe zwar in Colonate verwandeln, das heißt, ich würde ihre Beſetzung von dem Gutsherrn und der Obrigkeit abhängig machen, ich würde die Gefälle, die davon erfolgen müſſen, als Zins auf ihre einzelnen Pertinenzien legen; aber ich würde ihre Beſitzer in der freien Diſpoſition über dies Gut weiter nicht ſtören, als es die Sicherheit des Eigenthums überhaupt, und

und die Fürſorge für den ungebildetſten Theil der Nation zu erfordern ſcheint.

Die Beſitzer der Brinkſitzer- und Köthnerſtellen dienen nur mit der Hand. Jeder neue Wirth kann dieſen Dienſt ſo gut wie der vorige verrichten, wenn der Gutsherr ihn als tüchtig dazu genehmigt hat. Die Bewirthſchaftung dieſer kleinen Stellen verlangt keinen ſehr erfahrnen, oder ſehr rüſtigen Landwirth. Die Länderei kann durch Verpachtung genutzt, oder für Geld beſtellt werden. Die Gefälle ſind gemeiniglich ſo gering, daß ſie ſehr leicht zu Gelde geſetzt, und auf die einzelnen Pertinenzien als Zins geleget werden können. Der Haupterwerb von ſolchen Stellen beſteht in der Indüſtrie des Beſitzers, und dieſem kommt es ſehr oft darauf an, ſich zu ſeinen, mit dem Ackerbaue in gar keinem Verhältniſſe ſtehenden Unternehmungen Credit zu verſchaffen, und Schulden auf ſeine liegenden Gründe zu machen. Nach ſeinem Tode kann ſeine Familie ohne allen Nachtheil für den Hof davon weichen, und dem Meiſtbietenden wieder Platz machen.

Die Verbindlichkeit des Anerben, ſeine Geſchwiſter abzufinden, und dem gebrechlichen Alten eine Leibzucht von einer ſo kleinen Stelle zu reichen, ſtürzt ihn dagegen unfehlbar in Schulden, wobei das Gehöfte immer leidet. Dem Staate und den Gemeinen kann überher eine Stelle, der kein Geſpann zu Dienſten, und kein beträchtlicher Inbegriff von Grundſtücken zur Verhypotheeirung zu Gebote ſteht, wenig Sicherheit zur Abtragung öffentlicher und gemeiner Laſten darbieten.

Ich ſehe daher durchaus den Grund nicht ab, warum ſolche Stellen nicht ganz in Erbenzinsgut verwandelt werden ſollten. Das Einzige, was dagegen angeführt werden möchte, wäre dies: daß durch ein erleichtertes Gewerbe mit dieſen Stellen, das Eindringen des Geſindels in die Gemeinheiten befördert werde.

Denn wahr iſt es, wo Kathen- und Häuslingsſtellen zu Erbenzins neu ausgethan werden, da iſt die Erfahrung häufig, daß die ſich anſiedelnden Wirthe ſelten lange auf ihren Wohnſitzen

ſitzen bleiben, und daß der ſchnelle Wechſel der Wirthe der Sittlichkeit und Sicherheit der Gemeine leicht gefährlich wird.

Allein eines Theils iſt es Sache des Gutsherrn und der Policey, über die Wahl der antretenden Wirthe zu wachen. Andern Theils und hauptſächlich kömmt aber die Erfahrung in Betracht, daß die natürliche Liebe des Menſchen zu der Beſitzung, auf der er geboren iſt, den ſchnellen Wechſel der Wirthe von ſelbſt verhindert, wenn es nur erſt einmal dahin gebracht iſt, daß zwei Generationen hintereinander auf der Stelle geblieben ſind.

Wenn nun ſolchergeſtalt die kleineren Stellen, die nach der Größe ihrer Wirthſchaft kein Spannwerk zu halten brauchen, abgeſondert, und in Erbenzinsgüter verwandelt seyn werden, ſo bleiben blos die Voll- und Halbmeyer übrig, oder diejenigen, die mit zwei, vier, oder mehrern Pferden ihre Wirthſchaft treiben müſſen. In Anſehung dieſer allein, ſehe ich es als nothwendig an, daß ihre Gehöfte dem Commerz entzogen werden müſſen. Der Grund liegt in Folgendem:

Diejenige Wohlhabenheit, welche der Sittlichkeit ſo zuträglich iſt, und diejenige Einfachheit, welche beſonders der Sittlichkeit des Bauern nothwendig iſt, laſſen ſich eher bei Wirthen und Hausvätern erwarten, die durch die Bewirthſchaftung eines größern Landguts ausſchließlich beſchäftiget werden, als von den Beſitzern eines kleinen bebaueten Grundſtücks, das nicht hinreichend iſt, ſie zu ernähren, und deſſen geringer Betrag ſie daher zwingt, entweder im ewigen Streite mit den drückendſten Nahrungs-Sorgen zu leben, oder ſich auf Handel und Wandel einzulaſſen. Wenn in jeder Gemeine ein Stamm von größern, mit dem Ackerbau hauptſächlich beſchäftigten, längere Zeit auf dem nemlichen Hofe angeſiedelten Familien vorhanden iſt, ſo würken dieſe durch ihr Beiſpiel auf die Wirthe der kleineren ein.

Der Ackerbau und die Population verlangen, daß größere Höfe bei kleineren Stellen vorhanden ſeyn müſſen. Zu gewiſſen

Wirth-

Wirthſchafts=Artikeln, z. B. zur Schaafzucht, werden durchaus größere Gehöfte erfordert. Der kleinere Bauer muß von der Nahrung leben, die ihm der größere gibt. Die Dienſte und Gefälle, welche der Gutsherr zu fordern hat, laſſen ſich, wenn erſtere mit dem Spann geſchehen, und letztere in einer beträchtlicheren Quantität von Kornarten geleiſtet werden müſſen, nicht gut anders, als durch ein größeres Gehöfte beſtreiten.

Eben dies gilt von Territorial=Dienſten, von den Einquartierungen, die der Staat zu fordern hat.

Zuſammengewöhnte und mit einander eingefahrne Spannwerke dienen beſſer, als neu zuſammengeſpannte einzelne Pferde. Der Staat muß wiſſen, auf wie viel ſolcher brauchbaren Spannwerke er zu allen Zeiten in einem Diſtricte rechnen könne; wie viel größere, der Bequartierung angemeſſene, Höfe er zu jeder Zeit als vorhanden annehmen könne. Die gemeinen Laſten werden beſſer vertheilt, wenn ſie nicht auf gar zu vielen Parcelen ruhen, und eben darum findet auch die Gemeine in Nothfällen eher Credit.

Aus allen dieſen Gründen iſt die Unveräußerlichkeit und Unzertrennbarkeit einiger größerer Gehöfte ſehr zweckmäßig und nützlich.

Aber hierbei kommt denn auch alles auf die Beſtimmung dieſes Schatzes für den Staat an, damit er weder zu groß, noch zu klein werde, und weder die Sicherheit desjenigen, wofür er bürgen ſoll, noch der Circulation ſchade.

Ich geſtehe nun, daß ich wünſchen würde, es möchten alle Meyergehöfte ſich darunter dergeſtalt gleich ſeyn, daß jedes ſo viel Länderei enthielte, als nöthig iſt, um ſie mit vier Pferden zu beackern, und daß nach dieſem Maaßſtabe die ganze unveräußerliche und unzertrennbare Wirthſchaft eingerichtet würde. Allein dies iſt nicht möglich, weil es die Rechte der Einzelnen zu ſehr kränken würde.

Ich ſchlage daher nur vor, daß man die ſämmtlichen Meyerhöfe in ſolche eintheile, deren Wirthſchaft mit zwei, vier,

vier, ſechs oder acht Pferden betrieben werden kann. Höher aber müßte, wie ich glaube, kein Meyergehöfte gehen dürfen.

Nach dieſer Anſicht würde nun der Geſetzgeber eine neue Eintheilung der Gehöfte und des bei jedem befindlichen Allodii eintreten laſſen.

Es dürfte dieſe Eintheilung durchaus nicht auf einmal geſchehen, ſondern nach und nach, ſo wie ein Fall einträte, wo eine einmal angeſiedelte Familie entweder in ihrer Deſcendenz abſtürbe, oder eine Abmeyerung derſelben nöthig wäre. Alsdann aber würde durch eine Commiſſion unterſucht werden müſſen: wieviel Länderei bei einem ſolchen bisher als Meyergut betrachteten Gehöfte, und was an Gebäuden, Vieh- und Feld-Inventarium erforderlich ſey, um den Hof, in Gemäßheit derjenigen Kathegorie, worinnen er bisher geſtanden hat, zu bewirthſchaften.

Fände es ſich, daß der bisher als Halbmeyer betrachtete Hof weniger Länderei beſäße, als zu einer Bewirthſchaftung mit zwei Pferden erforderlich iſt, und daß das darauf zu bringende Inventarium mit jener Bewirthſchaftung in keinem Verhältniß ſtände, ſo würde ich, als Geſetzgeber, zuerſt dahin ſehen, ob nicht durch Neubruch, Ankauf, Redintegration, der Ausfall gedeckt werden könne. Wäre dies nicht möglich, ſo würde ich den Gutsherrn zu disponiren ſuchen, allenfalls gegen eine Erhöhung der Gefälle, das bisher fälſchlich für einen halben Meyerhof gehaltene geringere Bauergut in ein Erbenzinsgut zu verwandeln, und die davon kommenden Gefälle auf die einzelnen Parcelen zu vertheilen. Enthielte aber dieſer halbe Meyerhof mehr, als zur Bewirthſchaftung mit zwei Pferden nöthig wäre, ja enthielte er das dreifach, vierfach mehrere, ſo würde ich alles Ueberſchießende zu Erbenzinsgut machen.

Wie aber, wenn der Gutsherr, gerade in Rückſicht des dem Hofe beigelegten vielen Landes, ſo viel Gefälle mehr zu fordern hätte? Dies würde mich nicht aufhalten. Ich würde nach Abſatz desjenigen, was von dem Halbmeyerhofe abgetragen wer-

werden kann, das Uebrige entweder mit Bewilligung des Gutsherrn als Zins auf die übrigen Pertinenzien legen, oder, wenn dies ſeiner Convenienz zuwider iſt, ihn durch eine baare Summe, oder durch Abtretung eines der überſchießenden Pertinenzien völlig abkaufen; nur das wahre Halbmeyergut bliebe dann unveräußerliche, unzertrennbare Staatspräbende. Eben ſo würde es nun in Anſehung des Vollſpänners, des Sechsſpänners, des Achtſpänners gehalten werden. Fände ſich weniger Land, als zur Conſiſtenz eines Hofes nach ſeiner bisherigen Claſſification erforderlich iſt, und es wären keine Ergänzungs-Mittel vorhanden, ſo fiele er in die nächſte Claſſe zurück. Fände ſich mehr Land dabei, ſo würde es Erbenzinsland, und der Gutsherr würde auf eben die Art, wie vorhin beim Halbmeyerhofe angegeben iſt, ſchadlos gehalten.

Mit dieſer Einrichtung in Anſehung der Länderei würde eine neue Beſtimmung des Allodii an fahrender Haabe und Gut zu verbinden ſeyn. Es muß nemlich bei jedem Gehöfte nicht blos ein Inbegriff von liegenden Gründen, ſondern auch von ſolcher fahrenden Haabe vorhanden ſeyn, welche den Begriff eines fundi instructi, eines mit einem eiſernen Inventario verſehenen Landguts ausmacht, und dieſer fundus instructus muß, da er dem Staate, der Gemeinheit und dem Gutsherrn bürgt, durchaus entweder unverrückbar, oder doch, wenn er nothwendig angegriffen werden muß, ſofort wieder erſetzbar ſeyn.

Den Grund und Boden bei einem ſolchen Gehöfte liefert der Gutsherr, oder beſtimmter zu reden, der Staat. Das Inventarium an Gebäuden, Vieh, Feldbeſtellung, Hausgeräthe u. ſ. w., liefert der neueintretende Meyer. Aber er verliert dadurch, daß er den Hof damit verſieht, durchaus die Macht, über dies Inventarium zu disponiren. Es geht mit dem Grund und Boden auf ſeinen Anerben über. Es bürgt für keine andere Schulden als diejenigen, welche der Staat ſelbſt und der Gutsherr darauf legen; die übrigen Kinder haben durchaus kein Anrecht, daraus Abfindungen zu erhalten. Es

wird

wird nie getheilt; nie zum Vortheil des Meyers und ſeiner Familie taxirt und herausbezahlt. Nur die conſentirten Gläubiger haben daran ein Anrecht; es kann das Inventarium nur mit dem Gute ſelbſt verkauft werden, und wenn die Familie desjenigen, der einmal das Inventarium geliefert hat, ausgeht, ſo muß es von dem Neueintretenden erſtanden, oder neu geliefert werden.

Im Mindenſchen und Ravensbergiſchen iſt ein ſogenanntes Hofgewehr eingeführt. S. Project der Mindenſch. E. O. Cap. 10, §. 39. Ravensbergiſche E. O. Cap. 10. §. 4. Darzu wird gerechnet: die völlige Ausſaat zu denen zur Stätte gehörigen Ländereien; ferner bei einem colono, der funfzehn Morgen Landes in Cultur hat, ein Pferd, eine Kuh, ein Kalb, ein Schwein, ein halber Wagen, und eine Egge; bei dreißig Morgen zwei Pferde, zwei Kühe, zwei Kälber oder Rinder, eine Sau, ein ganzer Wagen, ein Pflug und zwei Eggen. Dies geht immer weiter, jedoch ſo, daß zu einem der größten Höfe, welcher etwa 120 Morgen in Cultur hat, zu dem Hofgewehr ſechs Pferde, ſechs Kühe, vier Rinder, zwei bis drei Schweine, zwei Wagen, zwei Pflüge und ſechs Eggen gerechnet werden.

Die Münſterſche Erbpachts-Ordnung, §. 107, ſetzt dem Meyer gleichfalls ein gewiſſes praecipuum aus. Nach dieſen Ordnungen kommt das Hofgewehr oder das praecipuum bei Abfindung der Kinder nicht in Anrechnung; es kann bei Schuldklagen, ſelbſt wegen öffentlicher und gutsherrlicher Gefälle, nicht angegriffen werden. Im Münſterſchen iſt es der Dispoſition des Erbpächters gar nicht unterworfen. Im Mindenſchen und Ravensbergiſchen aber wird es bei Abmeyerungen oder gänzlicher Verhäuerung der Stellen verkauft.

Eine ähnliche, jedoch auf mancherlei Art modificirte Einrichtung wünſchte ich allgemein eingeführt zu ſehen.

Nicht nach allgemeinen Sätzen, ſondern nach dem ſpeciellen Bedarf eines jeden beſondern, zur Wiederbeſetzung mit

 einer

einer neuen Familie eröffneten, Gehöftes in ſeiner Claſſe, wird das zu deſſen Bewirthſchaftung erforderliche Inventarium beſtimmt, und der neu antretende Wirth zu deſſen Herbeiſchaffung und Erhaltung angeſtrengt werden müſſen. Beides zuſammen, das Inventarium und das Gehöfte, machten den, dem Commerz völlig entzogenen fundum instructum aus, und dieſer würde als ſolcher mit äußerſter Genauigkeit im Lagerbuche verzeichnet.

Ohne ſolche gehörig eingerichtete Lagerbücher und ohne Ingroſſationen läßt ſich überhaupt kein zweckmäßiges Sachenrecht, am wenigſten ein Meyerrecht denken. Es iſt traurig, daß in den mehreſten niederſächſiſchen Ländern die Furcht vor Mühe, vor Erregung neuer Proceſſe, vor vermeintlichen Eingriffen in hergebrachte Rechte des Einzelnen, dieſe dem Ganzen ſo wohlthätige, ſo nothwendige Einrichtung aufgehalten haben.

Die Summe desjenigen, was der Meyer bei ſeinem Antritte des Hofes für das Allodium bezahlt und zu deſſen Inſtandſetzung mit Bewilligung des Gutsherrn und der Obrigkeit angewandt hat, wird in das Lagerbuch verzeichnet. So lange er und ſeine Deſcendenz im Meyerhofe bleiben, hat nicht er, haben nicht ſeine Deſcendenten oder ſeine Gläubiger den geringſten Anſpruch daran. Erſt im Fall einer Abmeyerung oder des Ausſterbens ſeiner leiblichen Deſcendenten findet ſein oder ſeiner Erben Anſpruch auf Wiedererſtattung der erlegten und verzeichneten Summe Statt.

Alles was daher nicht im Lagerbuche, als zur Conſiſtenz des Hofes gehörig, verzeichnet ſteht, iſt nicht Meyergut, das heißt, iſt nicht unzertrennlich, nicht unveräußerlich, nicht untheilbar. Iſt es darum unbedingt freies Eigenthum? Das folgt nicht; es kann noch manchen Einſchränkungen der freien Diſpoſition des Beſitzers unterworfen bleiben, wie die weitere Folge lehren wird.

Achtes

Achtes Capitel.

Unzertrennlichkeit der Gehöfte, und Redintegrationen.

Wenn von Unzertrennlichkeit des Gehöftes die Rede iſt, ſo heißt Gehöft ſo viel, als das ganze Vermögen des Meyers, welches dem Commerz völlig entzogen iſt. Wenn aber von Redintegration der Pertinenzien die Rede iſt, können nur die dem Commerz entzogenen liegenden Gründe darunter verſtanden werden, welche entweder ex titulo emti vel antichreseos wirklich einem dritten Beſitzer tradirt ſind.

Zum beſſern Verſtändniß dieſes Capitels muß ich den Inhalt des vorigen in Erinnerung bringen. Das gemeine Recht rechnet zum Meyergut kleine und größere Höfe, in derjenigen Conſiſtenz, worinnen ſie ſich einmal von Alters her befunden haben.

Ich rechne zum Meyergut nur die größern Höfe mit Spannwerk, und zwar in derjenigen Conſiſtenz, die durchaus nothwendig iſt, um diejenige Wirthſchaft darauf zu treiben, welche mit zwei, vier, ſechs oder acht Pferden beſtritten werden kann. Alles übrige iſt für mich bloßes Colonat, oder Eigenthum, und folglich weder der Unzertrennbarkeit noch der Inalienabilität unterworfen.

Alle Verordnungen unterſagen dem Meyer die Alienation der zum Gehöfte gehörigen Grundſtücke ohne Conſens des Gutsherrn. Sie erlauben ſie aber mit deſſen Conſens.

Meiner Einſicht nach ſollte eine ſolche Alienation auch mit Conſens des Gutsherrn nicht erlaubt ſeyn, wenn nicht die Oberlandespolicey ſie geſtattete.

Der Entwurf der Lüneburgiſchen Meyerordnung will zwar in dem Falle, daß der Dienſtherr, wenn er von dem Gutsherrn verſchieden iſt, gleichfalls in die Alienation conſentiren ſolle, und läßt ihm nach, zu zeigen, daß ſein Intereſſe dabei gefährdet werden könne. Allein dies iſt nicht zureichend. Die Territorial-Dienſte verdienen die erſte Rückſicht, beſonders

ders die Spanndienſte. Die Lüneburgiſche Landſchaft hat in ihren Zuſätzen zu dem Entwurfe der Lüneburgiſchen Meyerordnung auf dieſen Umſtand Rückſicht genommen.

Müſſen bei Verpfändungen der Pertinenzien eines Gehöftes auch der Gutsherr, der Dienſtherr und die Landes-Policeybehörde conſentiren? Mich dünkt, allerdings! Auf dem Gehöfte, in dem Sinne, wie ich es nehme, dürfen durchaus keine Schulden haften, als ſolche, welche die höchſte Nothwendigkeit hervorbringt, und darüber muß eine genaue Unterſuchung angeſtellt werden, die ich dem Gutsherrn allein nicht überlaſſen möchte.

Von der Gutsherrſchaft allein hängt das Recht, in die Oppignorationen des Meyers zu conſentiren, nicht ab, ſondern wenn ein Anderer ein beträchtliches jährliches Geld-Präſtandum aus einem Hofe zu gewärtigen hat: ſo iſt er allerdings berechtiget, zu verlangen, daß ohne ſeinen Conſens keine Grundſtücke des Hofes oppignorirt werden ſollen. Beide Theile, der Gutsherr und der Berechtigte, müſſen aber dem jedesmaligen Creditori, der um einen Conſens nachſucht, ſagen, daß ihre einſeitige Einwilligung nicht zureiche. Erk. de 31. März 1798, Schwicheldt c. Cameram in puncto Gutsherrſchaft über den Magelſer Meyer.

Die Braunſchw.-Wolfenbüttelſche Verordnung v. 24. April 1694 erfordert den landesherrlichen Conſens zum Verſatz oder jeder Pertinenztrennung vom Hofe.

Im Hannöverſchen iſt verordnet, daß die Meyer der Rentecammer den Conſens zur Alienation, Vertauſchung, Verſetzung der Meyer-Pertinenzien unmittelbar von der Cammer ſelbſt erhalten müſſen. Der Beamte iſt dazu für ſich nicht berechtigt. Cammer-Ausſchreiben vom 29. Januar 1705. C. C. C. nr. 44. Regierungs-Reſcript v. 25. Jenner 1695. C. C. Luneb. cap. 5. sect. 6. nr. 43. Verordnung v. 8. Juni 1691. C. C. C. cap. 5. nr. 43. General-Ausſchreiben v. 4. April 1736.

Dieſe

Dieſe Einrichtung würde vortrefflich ſeyn, wenn Provincial-Cammern in der Nähe der Aemter wären. Dieſen könnte man zugleich die Policey-Aufſicht über die Meyer der Privatgutsherren anvertrauen.

Die Beamten ſind nicht befugt, ohne vorgängigen Bericht und erhaltener Reſolution der Rente-Cammer in Verpfändung der Domainial-Meyergründe zu conſentiren. Dies beruht auf ausdrücklichen Landesgeſetzen, und ſpäterem, einen offenkündigen legem praepositionis enthaltenden Cammerausſchreiben. Dies ſind die Worte eines Erk. vom 15. Sept. 1792, in Sachen Syke c. Maien. Ein anderes vom nemlichen Tage, in S. Böckhoff c. Stumpenhauſen und die Cammer, iſt nach eben den Grundſätzen abgefaßt. Schon vorher war in Sachen der Cammer c. Ellinghauſen, bei einer Deliberation in pleno, die nemliche Entſcheidung concludirt worden, allein weil ſich die Parteien verglichen, iſt das Erkenntniß nicht publicirt worden.

Zwei Cammerbauern trafen mit einander einen Tauſch mit ihren Ländereien, und erhielten darüber den Conſens des Amts. Nach acht und vierzig Jahren fiel es dem einen der Tauſchenden ein, ſein ausgetauſchtes Stück unter dem Vorwande zu vindiciren, daß die Cammer ſelbſt nicht eingewilliget habe, welches dem bekannten Ausſchreiben derſelben zuwider ſey. Dagegen bezog ſich der Beklagte auf praescriptionem longissimi temporis, und opponirte exceptionem deficientis legitimationis ad causam, da die Cammer keinen Theil an dem Proceſſe nehme. Majora haben für den Kläger geſprochen, und ihn, wegen der Redintegrations-Verordnung de 1699, §. 4. pro satis legitimato ad causam, und die Verjährung für inapplicabel gehalten. Erk. v. 9. Juli 1799, Cruſen c. die Röttgerſchen Vormünder.

Die Alienation, die ohne gutsherrlichen Conſens geſchiehet, iſt nach gemeinen Rechten null, aber nur respectu des Gutsherrn. Rückſichtlich auf die Contrahenten kann ſie gültig werden, wenn der Conſens des Gutsherrn in der Folge hinzutritt.

Ein

Ein Tauſch-Contract, der über Meyergüter eingegangen wird, iſt ohne Einwilligung der Gutsherrſchaft, und beſonders königl. Cammer, nach Maaßgabe des General-Ausſchreibens vom 4. April 1736, respectu des Gutsherrn ungültig. Unter den Contrahenten ſelbſt iſt aber die Strafe der Nullität auf einen ſolchen mit Einwilligung des Amtes eingegangenen Contract nicht geſetzt, und kann daher derſelbe convaleſciren, wenn die Cammer in der Folge einwilliget; True ctr. Sudholz, Oct. 1799.

Meiner Anſicht nach, muß die Alienation, in ſofern ſie das dem Verkehr völlig entzogene Gehöfte angreift, nicht allein null und nichtig unter den Contrahenten ſelbſt ſeyn, ſondern dieſe ſind auch beide zu beſtrafen.

Die Zuſätze der Lüneburgiſchen Landſchaft zu dem Entwurf der Meyerordnung wollen den Gutsmann in einem ſolchen Fall beſtraft wiſſen. Aber ſein Mitcontrahent macht ſich des Wuchers ſehr verdächtig, und verdient gleichfalls Strafe.

Die Calenbergiſche Meyerordnung (cap. 4. §. 3.) verordnet ſehr mit Recht, daß der Beweis der versionis in rem das Gehöfte nicht afficiren könne, wo der Conſens des Gutsherrn fehlt. Sie läßt aber den Regreß an dem Allodio des Meyers nach, ohne zu beſtimmen, ob dies nur dann der Fall ſeyn ſolle, wenn die versio in rem bewieſen werden könne? Meiner Einſicht nach muß ein dinglicher Contract über das Gehöfte immer null ſeyn, und gar keine Ausnahme dabei ſtattfinden. Die versio in rem iſt blos in Anſehung des diſponiblen Vermögens des Meyers zu geſtatten.

Der Entwurf der Lüneburgiſchen Meyerordnung läßt im Falle dringender Noth die Verpfändung des Gutes ohne Conſens des Gutsherrn auf vier Jahre zu, und zwar ſo, daß

1) das Capital in dieſer Zeit durch Abnutzung des Grundſtücks müſſe getilgt werden können;

2) daß des Gutsherrn Einwilligung, ſobald thunlich, mittelſt Darlegung der Nothwendigkeit, eingeholt werde.

Dieſe

Dieſe Verordnung wird unnütz nach meiner Anſicht. In wirklich dringenden Fällen tritt die Policeybehörde in die Stelle des abweſenden Gutsherrn, der keinen Bevollmächtigten zurück gelaſſen hat.

Die Redintegrations-Klagen führen in jedem Falle viel Hartes mit ſich. Noch härter aber iſt dabei die Feſtſetzung eines anni normalis für alle Höfe, wie ihn das Lüneburgiſche Edict de anno 1699, und die Lippiſche Verordnung de 1752 feſtgeſetzt haben. Im Preußiſchen ſind durch das Ausſchreiben vom 5. Juni 1753 die Klagen aus den ältern Redintegrations-Edicten ganz aufgehoben. Allein dies führt eine große Unbeſtimmtheit in Anſehung des Rechts herbei, indem nach jenem Ausſchreiben fernerhin in jedem künftigen einzelnen Falle nach den Umſtänden entſchieden werden ſoll, ob das vindicirte Stück der Redintegration unterworfen ſey oder nicht.

Wenn ein Grundſtück dreißig Jahre von einem Gehöfte hat entbehrt werden können, ohne daß dies in Verfall gerathen wäre, ſo kann man dreiſt annehmen, daß es demſelben entbehrlich ſey, und in dieſem Falle würde ich ohne Bedenken es dem Verkehr überlaſſen. Hingegen, wenn der Hof ohne dies abgeriſſene Stück nicht beſtehen kann, ſo muß nur die Praescriptio immemorialis der Redintegration entgegen ſtehen können.

Die Calenbergiſche Meyerordnung (C. 4. §. 4.) läßt die dreißigjährige Präſcription zu, weil dieſe die gutsherrliche Einwilligung entweder vermuthen laſſe, oder allenfalls erſetze. Unter der Bedingung, daß das Gehöfte ohnedies beſtehen kann, laſſe ich es zu.

Die Redintegration der zum Meyergute gehörigen Ländereien wird per praescriptionem immemorialem ausgeſchloſſen, wenn injustitia possessionis nicht dargethan wird. Dieſe Präſcription wird auch dadurch nicht interrumpirt, daß der Redintegrant vormals bei Errichtung des Erbregiſters ſich ſeine Anſprüche an dem Lande vorbehalten, oder eine

Klage angeſtellt, aber nicht verfolgt hat. Kirchhof zu Leehſte c. Joh. Voß daſelbſt (aus dem Hoyaiſchen). Oſtern 1800.

Wenn conſtirt, daß ein Grundſtück zwar ehemals an einen Meyerhof gehört, aber ſchon ſeit rechtsverjährter Zeit davon getrennt gewesen ſey, und anzunehmen ſteht, daß die Cammer oder der Gutsherr von der Veräußerung Kenntniß gehabt habe, etwa weil die Trennung der Höfe in den Amtsregiſtern notirt geweſen iſt: ſo wird angenommen, daß die Veräußerung geſetzmäßig geſchehen ſey, und der vindicirende Meyer muß den fehlerhaften Anfang des Beſitzes zeigen. Brand c. Fricke, aus dem Grubenhagenſchen. Im Januar 1801.

Bei der Legitimation zur Redintegrationsklage macht das Tribunal keinen Unterſchied zwiſchen dem Meyer, der von dem Alienanten herſtammt, und ſein Erbe iſt, und dem Successore singulari. Allein es verbindet im erſten Falle den Erben zur Bezahlung des Pfand- oder Kaufpreiſes, in dem letzten blos zur Beſtreitung der Koſten. Erk vom 13. Dec. 1760, in Sachen Konerdings c. v. Leipken.

Derjenige Meyer, der eine Stelle ex nova gratia erhält, zieht die von ſeinem Vorgänger verſetzten Pertinenzien ein, ohne für den Pfandſchilling einzuſtehen. In Sachen Boeckhop c. Stumpenhauſen. Sent. de 15. Sept. 1792.

Die Grundſätze, welche das Tribunal angenommen hat, beruhen auf dem Edicte de 1699, und dies hat ſie wieder aus dem Lehnrechte entlehnt, das auf die Meyerverfaſſung wenig paßt.

Der Entwurf der Lüneburgiſchen M.-Ordnung hat ſie gleichfalls aufgenommen. Es wird aber der interimiſtiſche Genuß des Pertinenzes mit in Anſchlag gebracht. Die Calenbergiſche Meyerordnung ſtimmt gleichfalls damit überein.

Ich glaube, daß die Vindication eines von dem Gehöfte abgeriſſenen Grundſtücks eine Policeyſache iſt; daß der Meyer und der Gutsherr indistincte darzu berechtiget ſind; daß die Vin-

Vindication ſogar von Policey wegen geſchehen könne, und daß die Koſten allemal demjenigen zur Laſt fallen müßten, der ſich auf einen ſolchen verbotenen Contract eingelaſſen hat. Eine Erſtattung des Kauf- oder Pfandſchillings würde ich nie zulaſſen. Wenn Ingroſſations-Bücher vorhanden ſind, ſo läßt ſich der Fall nicht denken, daß jemand über die Qualität des Grundſtücks in Ungewißheit bleiben könnte. Vergl. die Braunſchweig-Wolfenbüttelſche Verordnung de 24. Aug. 1694.

Die unendlichen Schwierigkeiten, welche die Aufbringung des Capitals, die Berechnung der Nutzungen gegen die Zinſen, die Erſtattung der Meliorationen verurſachen, verbunden mit der Rückſicht, daß der Käufer, oder Pfandbeſitzer, ſich immer auf einen verbotenen Handel eingelaſſen hat, bewegen mich, dem Beſitzer alles Recht auf Erſtattung des Pfand- oder Kaufſchillings, ſo wie auf die Nutzungen abzuſprechen, und ihm blos das jus tollendi, ſofern es absque deterioratione geſchehen mag, zuzuſprechen.

Zu Begründung der Redintegrations-Klage verlangt Struben, de jure villicorum, cap. 3. §. 27, und R. Bedenk. Th. 1. nr 43. weiter nichts, als daß das zu vindicirende Land von der Stelle abgekommen ſey, und legt dem Inhaber den Beweis auf, daß das in Anſpruch genommene Pertinenz alienabel geweſen, oder mit Conſens des Gutsherrn veräußert ſey. Der Entwurf der Lüneburgiſchen Meyerordnung hat dieſen Grundſatz gleichfalls aufgeſtellt (Cap. 2. §. 6. nr. 3.). Die Calenbergiſche Meyerordnung (Cap. 4. § 4.) legt dem Vindicanten den Beweis auf, daß das Grundſtück ein Pertinenzſtück des Hofes geweſen ſey. Da ſie aber die Präſumtion pro qualitate Meyerica auch bei einzelnen Ländereyen annimmt (Cap. 1. §. 4.), ſo iſt ſie im Grunde mit dem Entwurfe einſtimmig.

Die Lüneburgiſche Landſchaft hat dafür gehalten, daß, um den Beweis der Alienabilität dem Beſitzer aufzulegen, der vorgängige Beweis von Seiten des Vindicanten erforderlich ſey, daß das Grundſtück vor der Alienation funfzig Jahre bei dem

dem Hofe geweſen ſey. Dieſe Verſchiedenheit der Anſicht fällt weg, ſobald beſtimmt iſt, wie viel Länderei zu jedem Gehöfte unentbehrlich iſt, und das Lagerbuch darüber Auskunft gibt. So lange dies nicht geſchehen iſt, ſcheint mir der Vorſchlag der Lüneburgiſchen Landſchaft der zweckmäßigſte.

Neuntes Capitel.

Acceſſionen des Meyerguts.

Das gemeine Recht legt den Gehöften die Alluvionen bei. So iſt vom Tribunale erkannt in Sachen Krautſand c. Kehdingen am 30. Nov. 1760 und 1802. Pufend. Obs. T. 4. obs. 234, und Rüling Erk. nr. 4. Struben de jure villicor. Cap. 3. §. 2. Vergl. v. Bülow und Hagem. Erört. Bd. 4. nr. 8.

Eben dieſe Grundſätze werden auch in Anſehung des Rottlandes und der Neubrüche angenommen (Calenbergiſche Meyer-Ordnung, Cap. 1. §. 5.), in ſofern nicht gezeigt werden kann, daß ſolches aus des Gutsherrn Eigenthum nicht ausgerodet worden. Entwurf der Lüneburgiſchen M.-Ordnung, Cap. 1. §. 3. Struben de jure Vill. Cap. 3. §. 10. Rechtl. Bedenk. Th. 1. nr. 36.

Alle übrigen Niederſächſiſchen und Weſtphäliſchen Verordnungen kommen in Anſehung der Alluvion mit den Hannöveriſchen überein. Münſterſche Erbp.-Ordnung, Th. 2. Tit. 1. §. 1. und 45. Nur in Anſehung des Hildesheimiſchen dürfte es zweifelhaft ſeyn, ob die Neubrüche und das Rottland zu dem Gehöfte gehören. Albrechts Rechtsfälle, Bd. 3. nr. 124. In Anſehung des Rottlandes will die Lüneburgiſche Landſchaft allemal das meyerrechtliche Verhältniß angenommen wiſſen, wenn nicht eine beſondere Begnadigung darüber nachgewieſen werden kann.

Meiner Einſicht nach iſt in geſetzgeberiſcher Hinſicht ſehr zu unterſcheiden, ob die Alluvion, das Rottland und der Neubruch nöthig ſind, das Gehöft in ſeiner cataſtermäßigen Con-

ſiſtenz zu erhalten oder nicht; und dabei entſteht denn die wichtige Frage, ob mit der Vermehrung der Beſitzungen des Meyers ſich auch die Gefälle vermehren müſſen?

Der Hoyaiſche L. T. = Abſchied von 1697; Struben, de jure Villicor. Cap. 3. §. 2; Pufend. Obs. T. 4. obs. 234; v. Bül. und Hagem. Erört. 4, 8. nehmen an, daß der Gutsherr bei beträchtlichen Verbeſſerungen des Gehöftes eine zuläſſige Erhöhung der Meyergefälle, Dienſte und Abgaben verlangen könne. Hierunter treten ausdrücklich bei die Münſteriſche E. und Erbpacht = Ordnung. — Aber ſelbſt wenn man von dem Grundſatze ausgeht, daß der Gutsherr Grundeigenthümer ſey, wird die Sache äußerſt zweifelhaft.

Bei der Emphyteusi wird der Canon durch die Alluvion nicht vermehrt. L. 3. C. de alluvionibus. Bei andern Vermehrungen des Gehöftes, die durch Rottland oder Neubruch geſchehen, zeigt ſich das Recht des Gutsherrn noch zweifelhafter. Dieſer hat dem Meyer den Mitgenuß der Gemeinheit einmal eingeräumt, und dafür nur beſtimmte Laſten verlangt. Dem Meyer liegt die Verbeſſerung des Gehöftes auf, er muß alſo gegen dieſe Verbindlichkeit auch den Nutzen davon haben.

Wenn man aber die Idee des grundherrlichen Grundeigenthums fahren läßt, — wie ſie denn wirklich nach unſerer heutigen Verfaſſung gar nicht mehr haltbar iſt, — wenn man auf den, mit dem öffentlichen Beſten ſo genau verbundenen Zweck des Meyerweſens Rückſicht nimmt; ſo kann wenigſtens der meyerrechtliche nexus auf die Alluvionen, auf die Neubrüche und auf das Rottland nicht ausgedehnt werden; das heißt: ſie können zu dem Gehöfte, das dem Commerz entzogen wird, nicht anders gehören, als in ſofern ſie zur cataſtermäßigen Conſiſtenz deſſelben unentbehrlich ſind. Sie müſſen zu dem diſponiblen Vermögen des Meyers gehören. Dem Gutsherrn kann höchſtens ein Zins daran zugebilliget werden, der auf jeden Beſitzer übergeht; der Meyer behält das Land in Erbpacht. Alles was durch den Retract gewonnen

wird,

wird, alles was zugekauft wird, und noch ſo lange bei dem Hofe genutzt iſt, iſt, meiner Einſicht nach, eben dieſen Grundſätzen zu unterwerfen. Iſt es dem Gehöfte unentbehrlich, ſo kann es nicht davon getrennt werden. Sonſt aber allerdings.

Zehntes Capitel.

Holzungen.

Man verwickelt ſich in unendliche Schwierigkeiten, wenn man die Lehre von dem Grundeigenthum des Gutsherrn mit dem Rechte des Meyers an dem auf dem Grund und Boden gewachſenen Holze in Vereinigung zu bringen ſucht.

Hat der Gutsherr ein wahres Grundeigenthum, ſo gebührt ihm auch das harte Holz, welches der Wind umwirft, welches dürr und abſtändig wird, welches der Meyer ohne ſeine Erlaubniß gefället hat. Hat der Meyer ein bloßes Benutzungsrecht, ſelbſt sub lege meliorationis, ſo kann ihm von dem geſunden, brauchbaren, harten Holze ein Mehreres nicht zugeeignet werden, als was er zur Erhaltung des Guts und der darauf ſtehenden Gebäude durchaus bedarf, und der Abfall.

So haben mehrere auswärtige Verordnungen die Sache angeſehen, und ſind wenigſtens in ihren Beſtimmungen innerlich conſequent.

Das Project der Mindenſchen E. Ordnung Cap. 10, §. 19, eignet alles auf der Stätte und deren Gründen befindliche Holz, es ſey Hart- oder Schlagholz, dem Gutsherrn zu, und geſtattet nur von letztern dem Meyer haushälteriſchen Nießbrauch.

Weiden, Birken, Pappeln, Ellern und dergleichen Weichholz werden aber §. 29 zum freien Nießbrauch, jedoch unter der Bedingung zugeſtanden, daß ſie gehörig wieder angezogen werden.

Die Münſteriſche Erbpachtsordnung §. 61 ſagt: das von dem Erbpachter eigenmächtig und ohne gutsherrliche Erlaubniß ge-

gefällte Holz verfällt dem Gutsherrn, der es vindiciren, und, wenn es gänzlich abhanden gebracht iſt, auf deſſen Erſatz dringen kann. Die Osnabrückiſche E. Ordnung Cap. 15, §. 11 ſtimmt damit überein. Das Project der Mindenſchen E. Ordnung erlaubt dem Gutsherrn, nach Willkühr über die Windbraken zu diſponiren.

Mehrere dieſer Verordnungen gewähren ſogar dem Gutsherrn den Mithau in den Holzungen des Meyermannes, einen Mitgenuß beim Verkauf und bei der Maſtung.

Unſere ältern Landesgeſetze, die Landes-Reſolution von 1686, die Conſtitution von 1699, der Hoyaiſche L. T. Abſch. von 1697, §. 7, die Declaration von 1705, haben, nach meiner Einſicht, die nämlichen Grundſätze vor Augen gehabt. Denn wenn gleich nur die erſte von Beſtrafung des Meyers ſpricht, wenn er eigenmächtig Holz hauet, ſo ſetzt ſie doch ausdrücklich hinzu, daß dieſe Beſtrafung dem Gutsherrn an ſeinem, wegen Erſtattung des Schadens habenden Rechte, unverfänglich ſeyn ſolle. Es kömmt aber auf eins heraus, ob der Gutsherr dieſe Erſtattung aus dem Holze in natura erhält, oder ob ihm baar Geld dafür entrichtet wird. Uebrigens kann nach dem ganzen übrigen Inhalte gedachter Verordnung nicht bezweifelt werden, daß die Rechte des Gutsherrn, von denen in der angeführten Stelle die Rede iſt, das Eigenthum der Bäume bezielen.

Demohngeachtet haben unſre vaterländiſchen Rechtslehrer in ſpätern Zeiten angenommen: die Bäume gehören dem Hofe und deſſen Beſitzer, nicht dem Gutsherrn. Struben R. B. Th. III. 115. Puf. Tom. IV, obs. 178. und v. Bülow und Hagemann, B. 2. Erört. 34.

In Gemäßheit dieſes Grundſatzes hat das Tribunal in ſeinem an die Landesregierung erſtatteten Gutachten über eine neue Meyerordnung (1767) geäußert:

„Das Recht des Meyers ſelbſt beſtehet nun in einem Benutzungsrechte, welches nur darinnen Einſchränkung leidet, daß das ſogenannte harte Holz, weil es zum Bau die-

dienet, auch nicht ſo bald wieder heranwächſt, ob es ſchon ſelbſt auf des Meyers Hofe ſtehet, als zu deſſen Subſtanz gehörig, angeſehen wird, und ohne Erlaubniß des Gutsherrn nicht gefället werden darf. Welches zu Verhütung alles Mißbrauchs bei dergleichen ausgegangenen Bäumen in ſo weit anzunehmen ſeyn wird, daß die Anzeige vorher dem Gutsherrn geſchehe, dieſer alſo auch auf eine Zupflanzung dringen könne. Zweifel kann jedoch hierunter bei den Windbraken vorfallen. Zwar ſtehen ausgegangene, vom Wind umgeworfene Bäume dem Meyer nicht abzuſprechen, da ihm die fructus gehören und die Subſtanz des fundi dadurch nicht geſchwächet, vielmehr durch die erfolgende Zupflanzung verbeſſert wird. Geſunde, auch vom Winde umgeſchlagene Bäume aber kann, den Rechten nach, der fructuarius ſich nicht weiter als zu ſeinem und des Hofes nöthigen Bedarf anmaaßen. Nach dieſem Principio würde alſo von dem Beamten oder Gerichtsherrn mit Zuziehung des Gutsherrn das Nöthige zu beſtimmen ſeyn. Wenn gleich hierbei in Erwägung gezogen wird, daß der Meyer für den usumfructum einen nicht unproportionirten beſtändigen Canon entrichtet, auch, anders wie der fructuarius juris romani, in eben ſolchem Falle die Laſt der Zupflanzung trägt, er gleichwohl immittelſt des Genuſſes, und zwar, da das harte Holz eine lange Zeit zum Anwuchs braucht, auf viele Jahre entbehren muß, überdem bei dem usufructu romano, nach dem Tode des fructuarii, oder geendigtem usufructu, ſelbſt der Genießbrauch dem proprietario wieder anheimfällt, immittelſt aber bis dahin, nach dem wahren Verſtande der Geſetze, dem fructuario der Genuß des pretii nicht zu beſtreiten ſtehet, ſo ſcheint es uns nicht billig, noch dem Sinn der Geſetze gemäß, daß der Gutsherr, welchem blos die Subſtanz gehöret, der aber an dem Nutzbaren gegen Empfang ſeiner Abgiften nicht den geringſten Anſpruch hat, und

wel=

welcher, ſo lange wenigſtens die Erben des Meyers dauern, wenn auch nachher die Landesverfaſſungen es dermalen zulaſſen können, die Subſtanz nicht wieder zu ſich nehmen kann, ſolches Windbrakenholz beſprechen und zu ſich nehmen möge. Wir glauben vielmehr, daß dieſes ganz Entbehrliche dem Gutsmanne zu laſſen ſey, welcher ohnehin durch die Landes-Auflagen gedrückt wird, und für ſich und ſeine Nachkommen den Hauptſtuhl des pretii zu genießen haben würde. Doch mögen wir ebenfalls wohl vorſchlagen, daß, ſoviel davon zum künftigen Gebrauche nöthig ſeyn kann, von dem Amte oder Gerichte in Verwahrung behalten werde; als wie dergleichen von Königlicher Cammer verfügten Verordnung in einer Sache, da die Herrſchaft das Holz zu Mühlen und Brücken aus gemeinen, ſonſt keiner Anweiſung unterworfenen, Bauerholzungen zu fordern hatte; in Sachen der Dorfſchaft Ahauſen und Conſorten, gegen das Amt Rotenburg hieſelbſt, zugebilliget worden iſt.

Kein Meyer darf im Bremiſchen hartes Holz eigenmächtig fällen, ohne ſolches dem Gutsherrn angezeigt zu haben; und dieſes gutsherrſchaftliche Recht kann, als eine res merae facultatis, durch eine dreißigjährige oder längere Verjährung nicht verloren gehen. Wenn demohngeachtet das Holz eigenmächtig gehauen wird, kann der Gutsherr auf Beſtrafung des Meyers dringen, und inſofern der unternommene Hieb der Meyerholzung oder dem Hofe zum Nachtheil gereichen ſollte, ſind diejenigen, die ihn unternommen haben, zu einer verhältnißmäßigen Vergütung deſſelben verbunden. Dabei aber hat der Gutsherr auch ſeinerſeits keine unnöthige Schwierigkeiten bei Ertheilung des Conſenſes zu machen. Sentenz v. 19. Dec. 1795. Zeſtersfleth c. Burfeind.

In der Folge iſt man noch weiter gegangen, und hat ſogar dem Gutsherrn ein Eigenthum an denjenigen Bäumen abgeſprochen, welche verordnungswidrig von dem Meyer gehauen waren. v. Bülow u. Hagemann a. a. O.

So-

Soviel iſt wenigſtens nach den Erkenntniſſen des Tribunals vom 30ſten April 1792 und 25. October 1794, in S. Müller c. Scharnebeck; ingleichen vom 4ten Oct. 1797, in S. Meding c. Marbe, außer Zweifel, daß dem Gutsherrn alles Recht des Eigenthums und der damit verknüpften Benutzung der auf dem fundo des Meyers wachſenden Bäume abgeſprochen, und damit der Grundſatz des ihm competirenden Grundeigenthums völlig untergraben iſt.

Der Entwurf der Lüneburgiſchen Meyer-Ordnung hat nun gar Cap. 1. §. 7. die Grundſätze des Tribunals zur geſetzlichen Vorſchrift erheben wollen; denn er verordnet:

„Der Meyer, weil er die Subſtanz des Meyerguts zu verändern nicht berechtiget iſt, hat deswegen auch beſonders die Befugniß nicht, das auf dem Meyergute wachſende harte oder Stammholz nach eigenem Gefallen zu fällen, oder darüber zu diſponiren. Dies gehört nicht zum Allodio, ſondern zum Meyergute, dienet vorzüglich zur Erhaltung der auf dem Meyergute vorhandenen Gebäude, und darf deswegen ohne Vorwiſſen und Genehmigung der Gutsherrſchaft nicht angegriffen werden. Das weiche oder Schlagholz dagegen, obgleich ſolches gleichfalls zum Meyergute gehört, gebühret dem Meyer, jedoch unter ordentlichem und haushälteriſchem Betriebe zu ſeiner Benutzung, ſo wie auch das Windbrakenholz; letzteres jedoch mit dem Unterſchiede, daß, wenn nicht abgeſtorbene und zu Bauholz unbrauchbare Stämme umgeworfen ſind, eine vorgängige Unterſuchung vorgenommen, und das, was zum Bau oder ſonſtigen Bedürfniſſen des Meyerguts erforderlich, davon abgenommen werde.“

Ueber die Frage: wie es in Anſehung derjenigen Bäume gehalten werden ſolle, welche nun einmal ordnungswidrig gehauen ſind, äußert ſich dieſer Entwurf nicht. Aber die Zuſätze der Lüneburgiſchen Landſchaft überlaſſen das dafür gelöſete Geld dem Meyer. Sie beſtimmen auch dasjenige Holz, deſſen Hieb von der gutsherrlichen Einwilligung abhängen ſoll,

und

und beſchränken es in der Regel auf Eichen- und Buchen-, Nutz- und Bauholz.

(Ueber den Unterſchied zwiſchen **hartem** und **weichem** Holze ſ. v. **Bülow** u. **Hagemann** Erörterungen, Bd. 2, Nro. 25.)

Es hat mit der Holzung auf den Meyergehöften die eigene Bewandniß, daß dabei die Forſtpolicey noch mehr als das Recht des Gutsherrn in Betracht kömmt. Darum muß bei jedem irgend beträchtlichen Holzhieb der Bauern überhaupt allemal die Forſt-aufſehende Behörde zugezogen werden, der Bauer mag frei ſeyn oder nicht.

Ein gutsherrn-freier Meyer muß dieſer Freiheit ungeachtet, wenn er Bäume auf ſeinem Hofe hauen will, einen Erlaubnißzettel von ſeiner Obrigkeit einholen. Dagegen findet keine Verjährung Statt. Fallingboſtel c. **Söhnholz** und **Lüers**, vom 13. Sept. 1788, und Fallingboſtel c. **Vorbrüde**, von 1750.

Bäume auf dem Meyergrunde im Bremiſchen dürfen ohne Conſens des Gutsherrn nicht gehauen werden. Aber der judex forestalis verrichtet die Anweiſung. Erk. vom 26. Nov. 1757; Amt Bederkeſe c. **von d. Lith**. Pufend. T. 4. obs. 38.

Dieſer Umſtand hat aber einen weſentlichen Einfluß auf die Beſtimmung des Rechts, welches dem Meyer an den vorſchriftswidrig gehauenen Bäumen zukommen kann. Will man ihm dieſe oder deren Werth zuerkennen; ſo läßt ſich vorausſehen, daß er ſich einer körperlichen Beſtrafung oder einer Geldbuße leicht unterwerfen wird, wenn er dadurch den Genuß des viel beträchtlicheren Holzhiebes erkaufen kann. Eine Confiſcation des vorſchriftswidrig gehauenen Holzes ſcheint mir daher durchaus nothwendig zu ſeyn. Es frägt ſich nur: zu weſſen Beſten? Des Gutsherrn oder des Staats: ſo wird das Gehöfte **verringert**; zum Beſten des Hofes: ſo zieht

der ſchuldige Meyer immer per indirectum einen Vortheil davon.

Wenn nach meinen Vorſchlägen einmal genau beſtimmt ſeyn wird, was zur Conſiſtenz eines Gehöftes unentbehrlich ſey, ſo wird auf den Holzbedarf gleichfalls Rückſicht genommen ſeyn, und man wird beſtimmt wiſſen können, ob der Meyer durch den vorſchriftswidrig vorgenommenen Holzhieb die Conſiſtenz des Gehöftes ſelbſt angegriffen habe oder nicht. In ſofern dies geſchehen iſt, wird allerdings von dem gefällten Holze ſo viel, als der Bedarf des Gehöftes verlangt, abgezogen, und dies auf eine Art angewandt oder aufbewahrt werden müſſen, wobei der Meyer nichts für ſich gewinnt, und dem Gehöfte der erlittene Schaden erſetzt wird. Aber alles Uebrige muß zum Vortheil der Forſtaufſeher confiſcirt werden; und wenn es bereits abhanden gebracht iſt, muß der Werth von dem Meyer jedem der Aufſeher aus dem diſponiblen Vermögen des Meyers bezahlt werden.

Aus eben dieſer Anſicht fließt nun auch, daß ſelbſt der Hieb des Weichholzes der Aufſicht der Forſtpolicey und des Gutsherrn nicht völlig entnommen werden kann, und daß in Anſehung einer ſolchen Nutzung, wodurch der Holzwuchs völlig zu Grunde geht, die nemlichen Grundſätze, wie bei dem harten Holze, eintreten müſſen.

Doch würde dies nur auf beträchtliche Reviere, Brüche und dergleichen einzuſchränken, und nur in Anſehung dieſer der Hieb an Einwilligung und Aufſicht zu binden ſeyn.

Das weniger beträchtliche Weichholz kann ohne Einwilligung und Aufſicht gehauen werden, und ſtehet dem Meyer zu. Pufendorf. T. IV. obs. 178. Münſteriſche E.=O. Th. 2, Tit. 3, §. 11. Münſteriſche Erbpachts=Ordnung, §. 66.

Das ſohre, verdorrete, abhängige Hart= oder Blumenholz kann ihm gleichfalls nicht verweigert werden. S. Strubens R. B. II. 115. G. 2. Münſterſche E.=O. Th. 2,

Tit.

Tit. 3, §. 10; und es iſt darunter das Project der Mindenſchen E. O. Cap. 10, §. 26. nicht zu billigen, welches dies dem Gutsherrn zueignet. Dagegen möchte ich wol mit der Osnabrückſchen E. O. Cap. 18. §. 2. dem Meyer die Verbindlichkeit auflegen, keinen verdorreten Baum ohne vorgängige Anmeldung bei dem Gutsherrn umzuhauen, damit aller Mißbrauch vermieden würde. Ich würde auch der Forſtpolicey und dem Gutsherrn die Aufſicht darüber vorbehalten, daß unter dem Scheine, blos verdorrete Zweige abzuhacken, keine geſunden Stämme beſchädigt würden.

Die Windbraken verdienen eine eigne Anſicht. Allerdings iſt bei beträchtlichen Windbraken die Aufſicht der Forſtpolicey und des Gutsherrn über die Verwendung derſelben nothwendig. Letzterer hat nicht blos deswegen ein Recht, dazugezogen zu werden, weil die Conſiſtenz des Gehöftes dabey Gefahr leidet, ſondern auch darum, weil das Clientelar-Verhältniß ihm ein Aufſichts-Recht über die Verwendung des diſponiblen Vermögens des Meyers zuſichert. Allein alles, was nicht zum Bedarf des Gehöftes von der Windbrake gehört, muß dem Meyer bleiben, und ihm dazu dienen, ſeinen eigenen Wohlſtand und den ſeiner Familie auf eine zweckmäßige Art zu verbeſſern.

Die Verbindlichkeiten zu Zupflanzungen liegen nicht blos in dem Begriffe des Meyers, ſondern des guten Bürgers überhaupt. Prämien und Strafen müſſen ſie befördern. Die Hauptſache aber iſt, daß dem Meyer ein diſponibles Eigenthum an Zuſchlägen eingeräumt werde, die nicht zur unumgänglichen Conſiſtenz des Hofes gehören. Wie mancher Fleck Landes würde dann genutzt werden, der jetzt vernachläſſiget ruht! —

Eilftes Capitel.

Schulden.

Unſere Landesgeſetze verordnen hierunter folgendes:

Für die von dem Meyer ohne Conſens des Gutsherrn contrahirten Schulden haftet das Meyergut gar nicht.

Für die mit Conſens des Gutsherrn contrahirten Schulden haftet das Meyergut nur in subsidium, wenn kein zureichendes Allodium vorhanden iſt.

E. des Tribunals vom 30. Januar 1727, in Sachen v. Gilten und Engehauſen c. Wedekind. Struben access. ad Jus villicale nr. 15. Calenberg. M.-Ordn. c. 4. § 3. und c. 9. §. 9. Entwurf der Lüneburg. Meyer-Ordn. c. 3. §. 1.

Der gutsherrliche Conſens gibt dem Gläubiger nach gemeinen Rechten ein dingliches Recht auf das ganze Gehöfte. Wie aber, wenn der gutsherrliche Conſens nur auf ein einzelnes Grundſtück gerichtet wäre? Unſere Landesgeſetze laſſen dieſen Fall unentſchieden. Das Pr. L.-R. Th. 2. Tit. 7. §. 255. läßt das ganze Gut für die Schuld verhaftet.

Der gutsherrliche Conſens verbindet die Gutsherrſchaft nicht perſönlich oder unmittelbar, ſondern nur die Stelle. Dies liegt in dem Sinne unſerer Verordnungen.

Eine Entſcheidung der Pr. Geſetz-Commiſſion v. 28. Febr. 1785 erkennt, daß der Gutsherr nur in dem einzigen Falle perſönlich hafte, wenn er ſich dazu entweder ausdrücklich verpflichtet, oder den Gläubiger zu Ertheilung der Vorleihe durch unrichtige Vorſpiegelung gefährlicher Weiſe verleitet hat.

Ueber die Frage: welche Perſonen den Conſens ertheilen können, äußern ſich unſere Landesgeſetze nur in Anſehung der Cammermeyer, und zwar, daß dieſen von den Beamten kein Conſens ertheilt, ſondern ſolcher von der Rentcammer unmittelbar eingeholt werden müſſe. C. C. L. cap. 5. nr. 43. C. C. C. cap. 5. nr. 43. Struben J. V. c. 3. §. 9.

Das Pr. Landrecht, Th. 2. Tit. 7. §. 266. verordnet allgemein, daß nur diejenigen, denen die Ausübung aller gutsherrlichen Rechte übertragen iſt, nicht aber ein bloßer Wirthſchaftsbeamter oder Pachter, im Namen der Gutsherrſchaft Conſenſe ertheilen können.

Nach

Nach unſern Rechten wird es, der Regel nach, dem Ermeſſen des Gutsherrn überlaſſen, ob er in die Schuld conſentiren will oder nicht. Doch iſt er nach der Calenberg. M. = O. c. 4. §. 3. ſchuldig, den Conſens zu ertheilen, wenn der Meyer durch unvorhergeſehene Unglücksfälle, z. B. Brand, Viehſterben, oder dergleichen, genöthigt würde, Geld anzuleihen, um den Hof im Stande zu erhalten.

Der Entwurf der Lüneburg. M. = Ordn. geht noch weiter, und legt dem Gutsherrn die Conſentirung als Schuldigkeit auf, wenn der Beſtand und die Erhaltung des Meyergutes ſelbſt die Aufnahme einer Anleihe nothwendig machen. Zu ſolchen Fällen wird daſelbſt generaliter gerechnet: wenn der Meyer durch unvorhergeſehene Unglücksfälle, z. B. Brand, Viehſterben, Ueberſchwemmung, feindliche Kriegszüge und Verheerungen, oder dergleichen, zu Anleihen genöthigt wird, oder wenn das anzuleihende Geld zum wirklichen und bleibenden Nutzen des Meyergutes erforderlich iſt, z. B. zur Erhaltung des Hofes und deſſen Theile, in Kriegszeiten, zur Vorrichtung und Erhaltung der Deiche und Ufer gegen Ueberſchwemmung; Abtragung der vorhin mit gutsherrlicher Einwilligung contrahirten, zum Beſten des Hofes verwandten Schulden, und dergleichen.

In dieſen Fällen ſoll der Conſens von den Obergerichten ſupplirt werden.

Vergl. Struben de jure villic. cap. 3. §. 15; v. Bülow u. Hagem. B. 4. Erört. 34; Ravensb. E. = O. c. 10. §. 13; Proj. der Mindenſchen E. = O. c. 10. §. 8; Lippiſche Hypoth. = Ordn. de 1771. §. 27.

Ueber die Frage: ob der auf gewiſſe Jahre ertheilte Conſens, mit dem Ablaufe der Zeit ſeine Würkſamkeit verliere, entſcheiden unſere Provincialgeſetze nichts. Die Münſterſche E. = O. Th. 3. Tit. 5. §. 5; und das Project der Mind. E. = O. c. 10. §. 10. wollen, daß er ſofort mit Ablauf der beſtimmten Zeit erloſchen ſey. Die Pr. Geſetzcommiſſion nimmt davon den Fall aus, wenn der Gläubiger die Verlängerung nachgeſucht, oder die Forderung gerichtlich proſequirt hat. Einige

Schrift=

Schriftſteller legen dem Gutsherrn die Verbindlichkeit auf, für den Abtrag der Schuld zu der beſtimmten Zeit ſelbſt zu ſorgen. Dieſe letzte Meinung beruht auf der Analogie mit der Lehre von den Bürgſchaften.

Der Gläubiger braucht versionem in rem nicht zu erweiſen, wenn der Gutsherr conſentirt hat. Das iſt die Meinung der Schriftſteller, welche auch in unſern Gerichtshöfen die angenommenſte iſt.

Die bloße gerichtliche Beſtätigung verbindet den Gutsherrn nicht, wenn er nicht eingewilligt hat. Calenb. M.⸗O. c. 9. §. 10; Osnabr. E.⸗O. c. 4. §. 3; Rabensb. E.⸗O. c. 10. § 2; Regier.⸗Reſcript vom 15. Jan. 1659; C. C. Lun. c. 5. pr. 63; Münſt. Erbpacht⸗O. §. 174. Die Calenb. M.⸗O. c. 4. §. 3. dehnt dies ſogar auf ſolche Forderungen aus, deren Verwendung zum Beſten des Hofes gezeigt werden kann.

Der Gutsherr wird nicht ex versione in rem verpflichtet, wenn der Meyer Geld aufnimmt, ſein Haus zu repariren, oder nicht auf der Stelle haftende Schulden abzutragen. Auch nicht durch Anleihe des Geldes zum Saat⸗ und Brodkorn, Herrengefälle ꝛc. Denn das Alles muß der Meyer ex fructibus villae ſtehen. So das Tribunal in Sachen Bokhöp c. Stumpenhauſen. Sent. de 15. Sept. 1792. Wenn aber die gerichtliche Beſtätigung fehlt, der gutsherrliche Conſens allein vorhanden iſt, wie wird dann die Forderung im Concurſe collocirt?

Hier fehlen die geſetzlichen Beſtimmungen. Sie ſind aber um ſo nöthiger, da die conſentirten Schulden nur in subsidium aus dem Allodio zu bezahlen ſind. Nimmt man an, daß der Conſens des Gutsherrn gleiche Würkung mit der obrigkeitlichen Beſtätigung habe, ſo rouliren die conſentirten Schulden mit den öffentlichen Hypotheken ſogar im Allodio. Nach einigen nachbarlichen Verordnungen haben ſogar die erſtern den Vorzug. Schaumburg. Prb.⸗Ordn. de 1615. §. 28; Münſt. Erbp.⸗O. §. 177; Project zur Mind. E.⸗O. c. 10. §. 9;

c. 17. §. 3. In unſern Landen, wo alle Contracte der Bauers-leute gerichtlich beſtätiget werden ſollen (Verordn. de 4. Apr. 1620), ſcheint die Analogie dafür zu ſprechen, daß der bloße Conſens des Gutsherrn die gerichtliche Verhypothecirung am Allodio nicht ausgleiche, ſondern, daß jene blos conſentirten Forderungen den öffentlichen in Anſehung dieſes Vermögens nachſtehen müſſen.

Die gutsherrlichen Gefälle gehen immer den conſentirten Schulden vor. E. vom 30. Januar 1727, in Sachen von Gilten c. Engehauſen und Wedekind. Struben access. ad Jur. villicale, nr. 15; Calenb. M.-Ordn. c. 9. §. 7; Project der Mind. E.-O. c. 10. §. 6.

Wie aber, wenn der Gutsherr Forderungen aus andern Gründen an den Meyer zu machen hat, und mit den conſentir-ten concurrirt?

Wenn dem Guts- und Gerichtsherrn ſelbſt das ganze Vermögen ſeines Gutsmannes verpfändet iſt, und er beſtätigt nachher einem Andern eine Hypothek an dem nemlichen Gute, ſo muß er dieſer nachſtehen; argum. l. 12 ff. qui pot. in pign. L. 9. §. 1. quib. modis p. solvit. L. 8 §. 15 et 17 eodem. Sent. v. 28. März 1795. Reimers c. Bülowiſchen Curatorem pto. prioritatis.

Der Entwurf der Lüneb. M.-O. billigt den antichreti-ſchen Contract unter den Bauersleuten dergeſtalt, daß die ent-behrlichen Pertinenzien zur Abnutzung des Capitals und der Zinſen, oder auf den ſogenannten Todtſchlag, dem Gläubiger eingethan werden.

Die Gläubiger, welche keinen Conſens haben, können dennoch nach unſern Landesgeſetzen auf den Werth des Allodii Anſpruch machen, der an ſich mit der Stelle dergeſtalt ver-bunden iſt, daß der angebende Wirth das taxatum deſſelben bezahlen muß. Calenb. M.-O. c. 9. §. 2 u. 3; Entw. der Lüneb. M.-O. c. 8. §. 3; Struben J. V. c. 3. §. 14. Idem in access. nr. 45. Wird von der Gutsherrſchaft

der Verkauf des Allodii zugeſtanden, ſo erlangt der Käufer zugleich das Colonatrecht, in ſofern deſſen Untüchtigkeit nicht dargethan werden kann.

Calenb. Meyer-Ordn. c. 9. §. 2.

Der Gutsherr iſt zu vernehmen, ob er in einer ihm zu ſetzenden Friſt von drei Monaten entweder ſelbſt, oder durch einen neuen Meyer den herausgebrachten Werth des Allodii, in ſo fern ſolches bei dem Hofe bleibt, bezahlen und in das Gericht liefern wolle, welchenfalls ihm die freie willkührliche Beſetzung des Hofes zukommt. Dafern der Gutsherr ſich hierzu nicht erklärt, ſo ſteht den Gläubigern frei, in einer Zeit von ebenfalls drei Monaten Jemanden in Vorſchlag zu bringen, welcher gegen Bezahlung des Allodii den Hof annehmen will, und wenn gegen deſſen Tüchtigkeit nichts zu erinnern iſt, ſoll der Gutsherr ihm den Meyerbrief ertheilen. Können endlich auch die Gläubiger keinen Käufer ausfindig machen, ſo ſoll das Gericht oder der Gutsherr den Hof dergeſtalt beſetzen, daß der neue Meyer nur dasjenige bezahle, was nach Abzug desjenigen übrig bleibt, was dem den Hof annehmenden Meyer frei zufällt.

(Es iſt beim Tribunale die Frage vorgekommen: ob dieſe letzte Beſtimmung, nemlich, daß der neue Meyer nur dasjenige bezahle, was der nach dem Erbrechte Antretende entrichtet, auch dann eintrete, wenn die Gläubiger nicht specialiter dazu aufgefordert ſind, ob ſie den Hof gegen Bezahlung des ganzen Allodii beſetzen können? Dies iſt dafür gehalten in ca. Wittkopp c. Bohnenſchen Curatorem et Erben. Sentenz vom 15. Juni 1799.)

Gleiche Vorrechte gibt den Gläubigern das Project der Mind. E. O. c. 16. § 2. Der Entw. der Lüneb. M.-O. c. 8. §. 3. läßt dem Gutsherrn nur das Recht, nach der Inhabilität des Käufers zu beweiſen.

Wenn die nicht bewilligten Gläubiger ihre Befriedigung aus dem Allodio nicht erhalten, ſo ſind ſie mit ihren Anſprü-

ſprüchen an den neuen Wirth und an den Hof völlig abzuweiſen. Sie können ſich blos an den abgehenden halten. Calenb. M.-O. c. 9. §. 8; Entw. der Lüneb. M.-O. c. 8. §. 4.

Die conſentirten Gläubiger aber können darauf dringen, daß der Gutsherr den Hof ſelbſt, mit Vorbehalt der gutsherrlichen Rechte, auf den Verkauf bringe.

Calenb. Meyer-Ordn. c. 9. §. 9.

Dies hat der Entw. der Lüneb. M.-O. nicht aufgenommen. Die Lüneburgiſche Landſchaft hat in ihren Zuſätzen zu dem Entwurfe ad c. 3. §. 1. ausdrücklich auf eine Erklärung der Worte: daß eine conſentirte Schuld das Meyergut afficire, dahin angetragen, daß ſich dies auf die Bezahlung durch Abnutzung beziehe.

Im Preußiſchen kann inzwiſchen der Hypothecarius auf den Verkauf der Stelle ſelbſt dringen. Entſcheidung der Pr. Geſetz-Commiſſion de 1785; Project der Mind. E.-O. c. 10. §. 9. Auch im Münſterſchen; Erbp.-O. §. 178.

Die Aushäurung der Bauernhöfe iſt durch die Calenb. M.-O. c. 9. §. 1. verboten. Wenn der Gutsherr aber einmal in ein ſolches Arrangement gewilligt hat, iſt er dann auch für die conſentirten Schulden reſponſabel? Die Osnabrückiſche Verordnung de 9. Mai 1766 verneint dies ausdrücklich, und dieſe Verordnung verdient allgemein aufgenommen zu werden.

Auspfändungen und Executionen, während der Erndte, ſind durch Osnabrückiſche Verordnungen, von 1750 und 1751, verboten. Früchte auf dem Felde ſollen, nach der Wolfenbüttelſchen Verordn. de 7. Jul. 1768, nie anders, als mit obrigkeitlicher Genehmigung verkauft werden.

Bei entſtandenem Concurſe über das Vermögen des abgemeyerten Meyers, werden zuerſt die Koſten der Unterſuchung, dann das Liedlohn, dann die onera publica claſſificirt; alsdann folgt der Meyerzins; darauf kommen die Abfindungsgelder der Geſchwiſter; dieſen folgt die Frau mit dem Eingebrachten; dann die conſentirten Schulden u. ſ. w. Die conſen-

ſentirten Schulden fallen dem Gutsherrn oder dem neuen Meyermann nur in ſofern zur Laſt, als das Allodium nicht zureicht. E. v. 30. Jan. 1727. Wedekind c. v. Gilten und Engbauſen. Struben ad jus vill. nr. 15.

Das Tribunal hat in ſeinem Gutachten über eine neue Concursordnung von aller Einſchränkung des Vorrechts der Meyer- und Zinsgefälle auf eine gewiſſe Zeit abſtrahirt, weil dieſe zum Ruin der pflichtigen Unterthanen Gelegenheit geben würde, die gemeiniglich auf eine ſtrenge Beitreibung der Gefälle zu folgen pflegte.

Zwölftes Capitel.

Fortſetzung des vorigen. Meine Anſicht.

Die Materie von den Schulden der Meyer iſt eine der wichtigſten im Meyerrechte.

Die Fähigkeit, ſolche zu contrahiren, iſt von der Art, ſie zu tilgen, zu unterſcheiden. In Anſehung der letztern iſt die Befriedigung des einzelnen Gläubigers, von der Vertheilung der Maſſe unter mehrere zugleich andringende Gläubiger, im Concurſe zu unterſcheiden.

Bei Beurtheilung der Frage: in wie weit iſt die Fähigkeit des Meyers zu beſchränken, Schulden zu contrahiren, und beſonders dingliche Rechte zur Sicherheit des Gläubigers zu beſtellen? kömmt auf der einen Seite die Erhaltung der wahren Zwecke des meyerrechtlichen Verhältniſſes, — auf der andern die Nothwendigkeit der Circulation des Geldes in Betracht.

Ich habe ſchon geſagt: ich ſehe die ſämmtlichen Meyergehöfte in einem Lande als einen Schatz an, den der Staat zurücklegt, um in Fällen gemeiner oder particulärer Noth bereite Hülfsquellen zu haben. Dieſer Schatz, wenn er zu groß wird, ſchadet der Circulation des Geldes und der Induſtrie. Mäßig angehäuft iſt er von dem größten Nutzen.

Man

Man muß das Vermögen, welches der Bauer beſitzt, eintheilen in ſolches, welches im täglichen Verkehr zu ſeiner Diſpoſition ſteht; in ſolches, welches ihm bei Vorfällen des Lebens zu Gebote ſtehen muß, die allen Menſchen bevorſtehen, aber nicht täglich vorkommen; und in ſolches, welches in außerordentlichen Fällen gemeiner oder individueller Noth angegriffen werden kann.

Das letzte ſteht unter unmittelbarer Aufſicht des Staats und des Gutsherrn.

Es beſteht in dem Gehöfte und dem Hofgewehr, oder dem fundo instructo, in ſeiner cataſtermäßigen Conſiſtenz; ſiehe das ſiebente Capitel.

Dieſe Stelle mit ihrem Hofgewehr bürgt dem Staate und dem Gutsherrn, und kann durchaus mit keinen andern Schulden beſchwert werden, als ſolchen, welche die Noth des Staats und der Gemeine, oder die Noth, welche die Subſtanz des Hofes ſelbſt trifft, unvermeidlich macht. Die Contrahirung dieſer Schulden kann nie ohne Einwilligung der Landespolicey Behörde und des Gutsherrn geſchehen. Daß dieſe Schulden ingroſſirt werden müſſen, verſteht ſich von ſelbſt.

Das übrige Vermögen des Meyers bürgt den Particuliers, die mit ihm im Verkehre ſtehen, und die mit ihm ſelbſt, theils zu ſeinen täglichen Ausgaben, theils zu denen, jedem Wirthe und Hausvater obliegenden, wiewohl nicht täglich vorkommenden, Ausgaben.

In Anſehung der erſten dieſer Ausgaben muß der Meyer freie Macht haben, mit allem, was nicht Meyergut iſt, zu ſchalten und zu walten, wie er will. Er mag Entrepriſen machen, er mag verthun, was und ſo viel er will, alle ſumptuariſche Geſetze ſind hier fruchtlos. Nur dies einzige mag zur Einſchränkung dienen: an den liegenden Gründen kann ohne Ingroſſation keine Hypothek beſtellt werden; und wichtigere Contracte ſind an die gerichtliche Form gebunden.

Ganz

Ganz anders verhält es ſich mit den Ausſtattungen der Kinder und Geſchwiſter, mit deren Abfindungen, mit der Ausſetzung der Vortheile für den Ehegatten und für den Leibzüchter. Die Schulden, welche dieſen Grund haben, müſſen von dem Gutsherrn und der Obrigkeit conſentirt werden, aus Gründen, die in den folgenden Capiteln weiter auseinandergeſetzt werden ſollen.

Wenn es nun auf die Befriedigung der einzelnen Gläubiger ankommt, ſo kann derjenige, der zu Nothſchulden auf das Gehöfte Geld, unter den geſetzlichen Bedingungen, hergeliehen hat, zur Verfallzeit auf ſofortige Befriedigung ſeines Anſpruchs dringen, und zwar aus dem Gehöfte ſelbſt. Für Schulden dieſer Art haftet das Meyergut und das übrige Vermögen des Meyers gar nicht. Es würde höchſte Ungerechtigkeit ſeyn, ihm, dem Meyer, eine Schuld aufzulegen, die er zum gemeinen Beſten oder zur Erhaltung des Gehöftes hat contrahiren müſſen.

Aber wie ſoll die Schuld bezahlt werden? Wollen wir das Gehöfte ſelbſt angreifen, einzelne Pertinenzien deſſelben verkaufen, oder das Meyerrecht an dem ganzen fundo dergeſtalt auf den Bot bringen, daß der Käufer die Nothſchulden ſtatt des Kaufpreiſes bezahle; oder wollen wir einzelne Parcelen verpachten, auf den Todtſchlag antichretiſch verſetzen; oder endlich, wollen wir, wie es bisher geſchehen iſt, es dem Meyer überlaſſen, wie er nach und nach das Gehöfte aus den Schulden herausbringen, und dieſe von den Aufkünften tilgen mag?

Den letzten dieſer Vorſchläge muß ich ganz verwerfen. Der Credit, den der Staat, der Gutsherr und die Gemeine in jeden Nothfalle prompt finden müſſen, verlangt durchaus eine ſofortige Befriedigung zur Verfallzeit. Die Höfe können nicht beſtehen, wenn der Meyer Capital und Intereſſe von denjenigen Aufkünften ſtehen ſoll, die ihm angewieſen ſind, um davon mit ſeiner Familie zu leben, ſein Inventarium im Stande zu erhalten, und der Tragung der ordinären Laſten gewachſen zu ſeyn. Wenn die Schulden wie bisher von einer

Generation zur andern fortgehen, ſo muß ſich die Schwierigkeit mit jedem Jahre vermehren, den Hof bei der Familie zu erhalten, und wenn ſie abgeht, neue taugliche Wirthe zu deſſen Antretung zu erhalten.

Der leichteſte Weg, zur Befriedigung des Gläubigers zu gelangen, wäre unſtreitig der: das Meyerrecht auf den Bot zu bringen, und dem jetzt beſitzenden Meyer nur die Wahl zu laſſen, entweder aus ſeinem eigenen Vermögen die Schuld baar zu erlegen, oder das Gehöft gegen Ausbezahlung des Inventarii und der Nothſchuld einer andern Bauerfamilie zu überlaſſen. So hart dieſer Ausweg ſcheinen mag, ſo bin ich doch überzeugt, daß er ſowohl dem Meyer ſelbſt, als der ganzen Meyerverfaſſung zuträglicher iſt, als die bisherige Einrichtung, nach welcher die Nothſchulden aus den Aufkünften des Guts getilgt werden ſollen. Inzwiſchen glaube ich, daß dieſe Maaßregel nur alsdann zu ergreifen ſey, wenn ſich durchaus kein anderes Mittel zur Tilgung der Schulden darbietet.

Die Verſtückelung des Meyergehöftes iſt nach meinen Grundſätzen und nach der ganzen Meyerverfaſſung unthunlich.

Dagegen iſt die antichretiſche Verſetzung und, noch beſſer, die Verpachtung eines einzelnen Pertinenzes in den mehrſten Fällen die nützlichſte und auch anwendbarſte Einrichtung. Sie ſetzt aber mehrere Bedingniſſe zum Voraus: erſtlich, daß bei jedem wahren Meyergehöfte ein Pertinenz vorhanden ſey, welches, bei der Bewirthſchaftung entbehrlich, dem Creditor zur Sicherheit eingeräumt werden könne. Zweitens, daß eine Creditcaſſe eingerichtet werde, woraus gegen leidliche Zinſen die Capitalien zu den Nothſchulden hergeſchoſſen werden, und die ſich aus dem Ertrage jener einzelnen, jedem Hofe beigelegten Pertinenzien nach und nach bezahlt mache. Jetzt, gerade jetzt, wäre der Zeitpunkt, dieſe Einrichtung zu treffen. Die Vertheilung der Gemeinheiten bietet dazu die bequemſten Mittel an die Hand; und ſo ſehr ich gegen die Errichtung von ſolchen Creditcaſſen eingenommen bin, welche die Speculation des Güterverkaufs befördern, ſo nützlich ſcheinen

ſie

ſie mir, wenn ſie auf Conſervation des Eigenthums, und auf bloße Tilgung von Nothſchulden abzwecken. Sind dieſe von der Beträchtlichkeit, daß die einzelnen Pertinenzien ſie nicht decken können, dann muß freilich der Verkauf des Meyerrechts an dem Gehöfte eintreten; aber dies iſt gewiß der ſeltene Fall.

Zu den Nothſchulden, welche die Subſtanz des Guts afficiren, kann ich aber durchaus nicht rechnen diejenigen, die von dem Meyer zu Erhaltung des Inventarii, oder darum gemacht werden müſſen, um mit ſeiner Familie zu leben, und die ordinairen Laſten abzutragen, z. B. ſolche, die durch Brand, Viehſterben, Ueberſchwemmung, Feldſchaden herbeigeführt werden. Schulden dieſer Art müſſen aus den Aufkünften des Hofes, aus dem eigenthümlichen Vermögen des Meyers, aus den Producten ſeiner Induſtrie, und aus anderen Hülfsquellen, als Brandcaſſen, nachbarlichen Beiträgen, Remiſſionen, abgewandt oder getilgt werden; und kann dies nicht geſchehen, entſteht Concurs, ſo iſt es der Meyerfamilie und dem Staate viel zuträglicher, daß die erſte abgemeyert werde, als daß ſie, gedrückt von einer unerſchwinglichen Schuldenlaſt, in dem Hofe ferner fortſchmachte.

Derjenige Gläubiger, der zum täglichen Verkehr des Meyers, es ſey zur Abhelfung ſeiner unentbehrlichſten Bedürfniſſe oder nicht, Geld vorgeliehen hat, und kein dingliches Recht an den eigenthümlich liegenden Gründen des Meyers für ſich aufweiſen kann, wird aus dem eigenthümlichen Mobiliar-Vermögen des Meyers befriedigt. Das Gericht hilft ihm dazu; aber Verſetzungen und Verpachtungen von Ländereien, die zur Conſiſtenz des Hofes gehören, ſind durchaus nicht zu geſtatten. Der Verkauf der Früchte auf dem Allodialfelde findet nur da Statt, wo die Geſetze dergleichen ausdrücklich geſtatten. Hat er dingliche Rechte, ſo hält er ſich an die eigenthümlichen oder Erbzins-Ländereien des Meyers, nicht aber an diejenigen, die zum Meyergute gehören. Wie der Gläubiger, der ſich auf Ehevortheile und Abfindungen ſtützt, zu befriedigen ſey, darüber in den folgenden Capiteln.

Ge-

Geſetzt aber, es entſteht Concurs? — dann iſt zu unterſcheiden, ob blos die Gläubiger, welche ſolche Forderungen geltend machen, welche die Subſtanz des Gehöftes ſelbſt afficiren, darauf dringen, oder andere. In dem erſtern Falle bleibt nichts übrig, als das Gehöft zu verkaufen, und der Meyer erhält ſein ganzes Inventarium herausbezahlt. Ich glaube ſelbſt, daß in dieſem Falle, und wenn es nicht anders möglich iſt, die Meyerqualität des Gehöftes ganz aufgehoben werden könne.

Sind es aber die Gläubiger des Meyers ſelbſt, die auf den Concurs dringen: dann wird ihnen das eigenthümliche Vermögen des Schuldners, und die Summe, welche dieſer in das Inventarium des Hofes beim Antritt der Stelle erlegt hat, cedirt, und ſie werden nach der allgemeinen Concurs-Verordnung collocirt und befriedigt. Die privilegiirten und ingroſſirten Gläubiger ganz; die übrigen nur pro rata. Aber der Meyer, der Concurs mit ſeinem eigenthümlichen Vermögen gemacht hat, wird ohne weitere Rückſicht auf den Grund ſeiner Schuldenlaſt abgemeyert. Er kann dem Staate für die ordinairen Laſten, die auf dem Gehöfte ruhen, und für die Unglücksfälle, welche die Nutzung deſſelben hemmen können, und die zum Theil durch ſein eigenthümliches Vermögen gedeckt werden müſſen, nicht mehr bürgen. Er hat ohnehin die Präſumtion gegen ſich, ein ſchlechter Wirth zu ſeyn.

Dreizehntes Capitel.

Abfindungen und Erbtheile der Kinder und Seitenverwandten.

Die Calenbergiſche Meyerordnung will, daß bei Abfindung der Kinder und Seitenverwandten, welche den Hof nicht antreten, weder auf dieſen Hof noch auf den Ertrag deſſelben Rückſicht genommen werden ſolle. Dieſe Abfindung ſoll blos nach dem übrigen Vermögen des Meyers, nach Abzug der Schulden, beſtimmt werden; c. VI. §. 2. Nachdem ſie beſtimmt

hat,

hat, was dasjenige Kind, welches den Meyerhof annimmt, vorausħaben ſolle, und welches ich ſchon im ſechsten Capitel vom Allodio auseinander geſetzt habe, fährt ſie §. 4. fort: „Alles übrige Vermögen des Meyers gehört, nach Abzug der „Schulden, zum Allodio, wo er nach Vorſchrift gemeiner „Rechte ſuccedirt wird; und müſſen Kinder, welche bereits et= „was von ihren Eltern erhalten haben, das Empfangene, wenn „ſie mit zur Theilung gehen wollen, conferiren. Abgefundene „Kinder aber ſuccediren im Allodio nicht, ſo lange als die „vorhanden, zu deren Beſten ſie abgefunden werden. Derje= „nige, welcher den Hof erhält, wird auch durch deſſen Erlan= „gung von ſeinem Theile am Allodio nicht ausgeſchloſſen.

„Wenn der Meyer dasjenige, was er ſeinen Kindern bei „ſeinen Lebzeiten zur Ausſtattung oder Abfindung mitgiebt, „baar vorräthig hat, ſo bleibt ihm frei, darunter nach ſeinem „Gutdünken zu verfahren, jedoch muß dabei der Pflichttheil „der übrigen nicht verkürzet, noch der Hof vom nöthigen Vieh „und andern Geräthſchaften entblößet werden. Dafern er „aber das zur Ausſtattung oder Abfindung Ausgelobte nicht ſo= „fort abtrüge; ſo iſt eine gerichtliche, jedoch ſummariſche Un= „terſuchung ſeines Vermögens anzuſtellen, dem Gutsherrn „von dem ausgefundenen Ertrage Nachricht zu geben, und die „Abfindung nach dem, was ſich dabei ergiebet, abzumeſſen. „Wäre dieſe Unterſuchung nicht geſchehen; ſo iſt der Nachfolger „in der Stelle ſeine Einwilligung zu dem Ausgelobten, es ſey „vorhanden oder nicht, ſolches zu bezahlen, weiter nicht ſchul= „dig, als inſofern des Allodium nach Abzug deſſen, was er „davon vorausbekömmt, dazu hinreicht, an welches die Kinder „ſich halten müſſen.

„Bei der Uebergabe der Stelle oder bei dem Tode des „Meyers iſt dasjenige Allodium, welches der neue Meyer „nicht zum Voraus bekömmt, entweder durch eine gütliche „Uebereinkunft, oder gerichtlich zu taxiren.

„Der neue Meyer behält ſolches, in ſofern er will, als= „dann für den ausgemachten Werth, und falls er es nicht ſo=

gleich

„gleich bezahlen kann, ſind ihm billige Termine zu ſetzen. „Stirbt ein Kind unverheirathet, bevor dieſe Termine abge„laufen, ſo bleibt dasjenige, was an ſolches von dem Wirthe „annoch zu bezahlen geweſen, im Hofe. Zu deſſen übrigem „Nachlaſſe gehören aber alle Kinder.

„Obgleich die Kinder der Meyer und Interimswirthe „ihre Abfindung, obſtehender Maaße, blos vom Erbe zu er„warten haben, ſo wird dennoch in favorem alimento„rum feſtgeſtellet, daß ſelbige, (den Fall der Abmeyerung „ausgenommen,) wenn ihr Theil an dem Allodio nicht zu„reichen ſollte, aus den Aufkünften des Meyerhofes bis nach „vollendetem 14ten Jahre ernähret und zur Schule gehalten „werden ſollen. Ein gleicher Unterhalt findet bei gebrechlichen „und zur Arbeit untüchtigen Kindern bis an ihren Tod Statt, „jedoch müſſen dieſe, ſo viel ſie können, zum Beſten des Ho„fes mitarbeiten, auch ihr Erbtheil in ſolchem bleiben."

Der Entwurf der Läneb. M. = O. beſtimmt c. 9. §. 2. daß keine Pertinenzien des Hofes zur Abfindung eingethan werden ſollen; §. 3, daß die Abfindung allein aus dem eigenthümlichen Vermögen oder aus dem Allodio des Meyers erfolgen, und nach deſſen jedesmahligem Zuſtande, wobei auf Schulden und Laſten beſonders Rückſicht zu nehmen ſey, ermäßiget werden ſolle. Das Allodium ſoll taxirt, das Kindes- oder der Erbtheil darnach beſtimmt, und dem Anerben des Hofes ſein Theil gleichfalls zugebilligt werden.

Nach dem §. 4 ſoll der Gutsherr allemal in die Abfindung einwilligen. Beſitzet aber der Meyer außer dem Meyergute und damit verknüpftem Allodio ein eigenes Vermögen, ſolches beſtehe in Baarſchaften, beweg- oder unbeweglichem Vermögen, ſo ſteht ihm darüber die gutsherrliche Dispoſition völlig zu, und bedarf es alſo auch, auf den Fall er hiervon ſeinen Kindern oder Erben etwas zuwenden will, des Conſenſes des Gutsherrn keinesweges.

Durch die Abfindung verliert das Kind oder der Erbe des Meyers alle Anſprüche an dem Allodio des Vaters oder

Erblaſſers; zumahl, da die Kinder zur Abtragung der vorhandenen Schulden nichts beitragen. (Dies iſt wohl von denjenigen Schulden zu verſtehen, die von den Eltern nach geſchehener Abfindung contrahirt werden.)

Das Meyergut ſoll nach §. 6 gar nicht für die Abfindungen haften. Die Abfindung eines Kindes, das unverheirathet und ohne Hinterlaſſung von Leibeserben ſtirbt, fällt, wenn ſie noch nicht bezahlt iſt, dem Beſitzer des Meyergutes allein zu, und bleibt unbezahlt. Als Grund wird angeführt: weil die Erziehung der Kinder und die Unterhaltung der Leibzüchter dem Meyer allein obliegt, und dieſer die Gefahr des Allodii allein trägt. Nach §. 7 wird der Termin der Auszahlung auf die Zeit der Verheirathung und der Einrichtung eines beſondern Haushalts geſetzt.

Auch den Kindern eines Interimswirths gebührt nach §. 8 eine Abfindung, nach Maaßgabe deſſen, was er in den Hof gebracht hat, und des Zuſtandes, in den ſeine Adminiſtration den Hof geſetzt hat. Zu dem Ende würde es räthlich ſeyn, beim Antritt der Interimswirthſchaft ein genaues Inventarium aufzunehmen. Dagegen muß die Interimswirthſchaft auch die vom Hofe ausgelobten Abfindungs- und Ausſteuer-Gelder abtragen.

Nach §. 9 wird zu den Ablobungen in den Eheſtiftungen der Conſens ſowohl des Gutsherrn, aus deſſen Meyergute die Abfindung oder Ausſteuer präſtirt wird, als auch desjenigen, in deſſen Meyergut er eingebracht wird, erfordert. Die Eheſtiftungen werden von den Niedergerichten beider Theile beſtätigt, und sub poena annullationis ingroſſirt.

Die Lüneburgiſche Landſchaft hat in ihren Zuſätzen zu dieſem Entwurfe vorgeſchlagen:

1) daß die Abfindungen nicht blos aus dem eigentlichen Allodio, ſondern aus den Aufkünften des Hofes verabreichet werden ſollen.
2) Daß ſtatt der erforderten genauen Taxation nur eine ungefähre Schätzung des Allodii eintreten ſolle.

3) Daß die Ablobung von dem Gutsherrn für jedes Kind beſonders conſentirt werden müſſe, wenn gleich ſchon vorher der Ertrag der Ablobung für alle Kinder feſtgeſetzt ſeyn ſollte.

4) Daß allen Kindern (ohngeachtet der Abfindungen) ihre Theilnahme an den Baarſchaften vorzubehalten ſey, und daß, wenn nach der Abfindung neues Vermögen hinzukommen ſollte, den abgefundenen Kindern noch eine Verbeſſerung der Auslobung vorzubehalten ſey.

5) Daß den Kindern der Interimswirthe nur in ſo fern eine Abfindung gebühre, als ſelbige in der Eheſtiftung mit gutsherrlicher Genehmigung verſchrieben ſey, oder es dabei auf Theilung des Vermögens ihrer Eltern ankomme.

6) Daß dabei ein Inventarium nicht blos anräthlich, ſondern nothwendig ſey, und daß ihm wegen verbeſſerter Qualität des abgelieferten Inventarii nichts zu Gute kommen könne, wohl aber die Hälfte des taxati derjenigen Stücke, die er über das Erhaltene abliefern würde.

7) Daß kein zur Ingroſſation befugtes Gericht die Ingroſſation verſagen dürfe. Wenn aber die Eheſtiftungen Nullitäten enthielte, darüber mit dem Gutsherrn zu communiciren ſey.

8) Daß, wenn der Bräutigam den Hof befreie, der Gutsherr des Hofes die Eheſtiftung machen ſolle.

9) Daß auf den Fall, daß Termine zur Abbezahlung der Abfindungen geſetzt wären, jeder einzelne Termin einer ausgelobten Abfindung, der ein Jahr lang unbezahlt geblieben, ohne daß wegen Unglücksfälle oder allgemeiner Calamitäten gerichtliche Befriſtung ertheilt worden, und der alsdann nicht eingeklagt worden, für verfallen erkannt werden müſſe. Zu dem Ende ſollen die Gerichte die Jahre namentlich bemerken, worin jeder Termin fällig wird. Kein Trauſchein iſt vorher zu ertheilen, ehe nicht der Eheſtiftungen wegen Alles in Richtigkeit gebracht iſt, u. ſ. w.

Vierzehntes Capitel.

Fortſetzung des vorigen. Anſicht des Tribunals und der vaterländiſchen Rechtslehrer.

Das Oberappellationsgericht in Celle und unſere vaterländiſchen Rechtslehrer ſtimmen zwar im Ganzen mit denjenigen Grundſätzen überein, welche in vorſtehenden Verordnungen enthalten ſind, doch ſcheinen ſie nicht allemal den von ihnen angenommenen Geſichtspunkt feſt ins Auge gefaßt zu haben. Dies zeigt ſich beſonders in Anſehung derjenigen Provinzen unſers Landes, worin noch keine geſetzliche Beſtimmungen vorhanden ſind.

Struben in ſeinem Jure villicorum, cap. 3. §. 20 et 21. ſcheint der Theorie nach anzunehmen, daß bei der Abfindung mit auf das lucrum oder commodum juris colonarii Rückſicht genommen werden müſſe, und glaubt nur, daß die beſonderen Provincialgeſetze darunter eine Ausnahme begründen. Da er das Meyerverhältniß als eine Pacht anſah, ſo konnte er nicht anders urtheilen.

Pufendorf und das Tribunal beurtheilten hingegen das Meyerverhältniß nach den Vorſchriften des Lehnrechts, und nahmen in dem der Regierung abgeſtatteten Gutachten das commodum juris colonarii in keinen Betracht. Puf. T. 4. obs. 145.

Inzwiſchen iſt in Anſehung der Grafſchaft Hoya vom Tribunale anders erkannt, wegen der Worte des Landtagsabſchiedes de 1697, §. 6. worin es heißt: daß der Brautſchatz aus dem Hofe erfolge.

Abfindung der Kinder aus den Meyerhöfen im Hoyaiſchen iſt nach dem Ertrage nicht allein des Hofes, und des damit verbundenen Allodii, ſondern auch nach den übrigen eigenthümlichen Gütern zu beſtimmen. E. vom 29. Juni 1748, Meyer ctr. Niemanns. Puf. T. 3. obs. 27.

Pufendorf a. a. O. findet in Anſehung der Grafſchaft Hoya eine Ausnahme von der allgemeinen Regel. Man darf aber dreiſt behaupten, daß auch in Anſehung dieſer Provinz das commodum juris colonarii nicht in Anſchlag kommen ſollte. Denn die Worte: aus dem Hofe, können nicht allein, wie ſchon Struben bemerkt, auf das allodium cum villa conjunctum gezogen werden; ſondern die ſpätere Verordnung de 1699, wegen Redintegrirung der Meyergüter, zeigt auch deutlich, daß dieſe Erklärung die richtigere ſey. Adde Carstens de success. villicali, §. 200.

Pufendorf T. 2. obs. 33. war der Meinung, daß das einmal mit Conſens der Gutsherrſchaft abgefundene Kind völlig von der elterlichen Erbſchaft ausgeſchloſſen ſey; daß das ganze übrige Vermögen bei der Stelle bleibe, wenn es gleich in der Folge vermehrt ſey. Struben in access. nr. 22. und Carstens, §. 214. ſind anderer Meinung.

In neuern Zeiten hat man ſogar beim Tribunale die Meinung angenommen, die Abfindung, welche der Gutsherr beſtimme, treffe blos das allodium cum villa conjunctum separabile. Das damit verbundene Allodium ſey hingegen noch immer einer weitern Theilung zu unterwerfen, wenn nicht von dem Wirthe gezeigt werden könne, daß bei der erſten Beſtimmung des Gutsherrn auf ſämmtliches Allodium Rückſicht genommen ſey.

Dieſe Meinung iſt beſonders von den Herren v. Bülow und Hagem. Erört. 1. nr. 38. vertheidigt worden.

Sie hat auch allerdings das landesherrliche Reſcript von 1737 an die Hoyaiſche Landſchaft für ſich (Struben in access. 22.), nach welcher die Gutsleute über das mit dem Meyerhofe nicht verbundene Allodium ohne Conſens des Gutsherrn diſponiren können.

Ablobung bei Bauergütern enthält in dubio eine ſtillſchweigende Renunciation auf beider Eltern Vermögen. Es finden jedoch Ausnahmen Statt, die aus den Umſtänden zu be-

beurtheilen ſind. Diejenige Ablobung, welche von der Mutter als tutrix von dem Väterlichen geſchieht, beſtehet, wenn das Gericht ſie genehmigt hat. Sent. in ca. Kreetz c. Bartels. v. 1784.

Ablobung. Wenn dieſelbe unter beiderſeitiger nächſter Verwandten Vermittelung und Rath geſchehen, dem Gutsherrn angezeigt, auch von dieſem genehmigt iſt, und die Parteien ſich dabei beruhigt, den Trauſchein ausgewürkt und einen Theil der Abfindung abſchläglich angenommen haben, ſo findet eine weitere Taxation des Allodii um ſo weniger Statt, als eine wahre Ratihabition dabei unterliegt. In Sachen Wenſe c. Hein. Sentenz v. 1783.

Im Amte Hoya und in der ganzen Niedergrafſchaft gilt die Obſervanz, daß die Abfindung, welche den Kindern aus einer Stelle verſchrieben iſt, in derſelben bleibe, wenn ſie vor ihrer Verheirathung verſterben. Doch erſtreckt ſich dies nicht auf das Allodium cum villa non conjunctum. Brüning modo Mehlhop ctr. Gerd Brüning zu Hoyershagen, im Senate vom Januar 1798. In dem Decrete heißt es ausdrücklich: daß ſelbſt nach den bei den Acten befindlichen Zeugniſſen die Obſervanz nicht zu bezweifeln ſtehe, und nicht gezeigt worden, daß unter der Abfindung der verſtorbenen Geſchwiſter ein Allodium cum villa non conjunctum vorhanden ſey.

In Anſehung des Lüneburgiſchen aber hat das Tribunal die Meynung angenommen, daß die Abfindung der unverheiratheten Kinder, die nicht ausbezahlt iſt, nach ihrem Tode unter den ſämmtlichen Erben getheilt werde, und nicht dem Beſitzer des Hofes allein zufalle. Ja! daß, wenn die Kinder ſchon einmal von dem allodio cum villa conjuncto abgefunden ſind, und der Anerbe ſtirbt, ſeine Geſchwiſter noch einmal zur Theilung dieſes allodii ex perſona ultimi defuncti kommen; (Puf. T. 4. obs. 179; Carſtens de ſucc. vil. §. 219.) und ſo iſt in ca. Homeyer c. Zieſenis erkannt worden.

Eben

Eben dies Tribunal nimmt auch an, daß die Kinder des Interimswirths ein Recht auf eine Abfindung ſeiner Kinder haben, die nach der Größe des Eingebrachten beſtimmt werden müſſe. Puf. T. 4. obs. 181. Struben iſt einſtimmig de j. villic. c. 8. §. 6.

Das Tribunal legt dem Interimswirthe die Verbindlichkeit auf, die auf Termine geſetzten Abfindungen ex fructibus villae zu bezahlen. Puf. T. 1. obs. 47. §. 29.

Erbgelder aus Meyergütern. Ihr Vorrecht geht verloren, wenn Termine geſetzt ſind, in denen ſie ausbezahlet werden ſollen, und ihre Einforderung in dieſen Terminen nicht geſchieht. E. v. 8. Apr. 1786. Berkelmann c. Krüdorpiſche Gläubiger. Vergl Pufend. Tom. 1. obs. 103. — Die Herren v. Bülow und Hag. nehmen an, daß die Abfindung jedesmal gefordert werden könne, wenn das Kind aus dem Hofe geht, und z. B. in Kriegsdienſte tritt. Erört. B. III. E. 16.

Die Fragen: ob die Abfindung zum Schuldenabtrage, zur Ernährung eines unehelichen Kindes, zu Erlernung eines Handwerks, gefordert werden können, ſind bei den Untergerichten oft bejahend entſchieden. Von dem Tribunale weiß ich aber keinen Fall anzugeben.

Die Hannöverſche Juſtizcanzlei hat 1802, in Sachen Wahrenberg c. Kuhlencamp, erkannt: daß eine unverheirathete Tochter aus einem Hofe, die ihr Brod auf demſelben nicht verdienen konnte, und zu alt war, auswärts zu dienen, ein Recht habe, auf ihre Abfindung zu dringen.

Nach der Meinung des Tribunals afficirt die Abfindung der Kinder in subsidium den Hof ſelbſt. Erk. de 1727, in Sachen Gilten ctr. Engehauſen. Struben in access. nr. 15.

Eben dies Gericht will, daß die Gutsherrn des Bräutigams und der Braut jeder für ſich in die Eheſtiftung conſentiren

tiren ſollen. E. vom 14. März 1761, in Sachen v. Kneſebeck c. das Amt Kneſebeck. Pufendorf IV. §. 134.

Trauſchein; dieſer kann im Lüneburgiſchen nur von denjenigen Gutsherren ertheilet werden, welche die Gerichte über ihre Gutsleute beſitzen. Der bloße Beſitz, dieſe Trauſcheine zu ertheilen, ohne zugleich den Beſitz der Gerichtsbarkeit zu haben, wird, da er gegen ausdrückliche Geſetze läuft, nicht attendirt. Der Gutsherr hat blos das Recht, zu verlangen, daß ſeine Gutsleute ihre Eheſtiftungen vor ihm behandeln, dann mag er den Contract ſchriftlich aufſetzen laſſen, und zur Bezeugung ſeines Conſenſes entweder ihn ſelbſt mit unterſchreiben, oder ein beſonderes Atteſtat darüber ausſtellen. Aber der Trauſchein ſetzt zum voraus, daß die behandelten Eheſtiftungen in die Gerichtsbücher geſchrieben werden, welches allein die Obrigkeit thun kann. Sentenz vom 23. März 1743, in Sachen Gilten c. Giffhorn. Puf. T. 1. obs. 149. Endlich ſind unſere vaterländiſchen Rechtslehrer der Meinung, daß den blödſinnigen und gebrechlichen Kindern zwar die Alimentation, aber kein Erbtheil gebühre. Carstens de succ. villic. §. 221.

Funfzehntes Capitel.

Fortſetzung des vorigen. Meine Anſicht.

Alle Schriftſteller ſtimmen dahin überein, daß die ganze Lehre der Abfindung der Kinder, ſo wie der Ausſtattung der Töchter mit einem Brautſchatze, auf einer Einmiſchung der römiſchen Begriffe vom Pflichttheile und vom dote beruhe, und erſt ſpäterhin ins Meyerrecht eingefloſſen ſey. Die traurigen Folgen liegen überall am Tage.

Die mehrſten Stellen ernähren kaum den Wirth und ſeine Familie. Der Hof ſelbſt kömmt durch die ſtarken, ſich oft in kurzer Zeit mehrenden, Abfindungen herunter, und der Sittlichkeit des Landmanns ſind ſie im hohen Grade ſchädlich.

Die

Die Eitelkeit des Landmanns zeigt ſich nirgends ſtärker, als bei der Ausſtattung ſeiner Kinder. Dies iſt an ſich ein lobenswerther, nützlicher Zug in ſeinem Charakter, wenn er ſeine gehörige Richtung erhält, und dazu dient, die Indüſtrie und die Oeconomie zu beleben.

Aber ſo lange ihm die Gelegenheit gelaſſen wird, durch den Credit, den er vermöge ſeiner Stelle findet, Schulden zu machen, und dadurch jene Neigung zu befriedigen, ſo lange wird er jene Eitelkeit auf eine dem Anerben der Stelle, dem Gutsherrn und dem Staate gleich nachtheilige Art befriedigen. Die natürliche Abneigung des Beſitzers gegen dasjenige Kind, welches Herr der Wirthſchaft nach ihm wird, gibt ihm einen Anreiz, dieſen zu benachtheiligen; Gefühle einer falſchen Billigkeit, die ſich auf Gleichheit zwiſchen Geſchwiſtern ſtützt, Hoffnung auf künftigen Erwerb, auf reiche Heirathen für den künftigen Stellwirth, auf terminliche Zahlungen, beſchleiern jene gehäſſige Geſinnung. Der junge Anerbe der Stelle wird oft durch ſeine Unerfahrenheit, zuweilen durch ſein gutes Herz, und beinahe immer durch Vorurtheile ſeines Standes, die er mit den Eltern theilt, und durch Begierde, die Herrſchaft im Hofe ſo bald als möglich zu erhalten, zur Uebernehmung der läſtigſten Bedingungen bewogen.

Eltern und Anerben der Stelle machen heimliche Contracte, wornach der Letzte Schulden auf den Hof nimmt, womit die Ausſtattung der übrigen Kinder beſtritten wird, oder dasjenige, was zur Erhaltung der Stelle erforderlich iſt, wird dieſer entzogen, um es für die auszuſtattenden Kinder aufzubewahren.

Dadurch, daß die Töchter aus den Höfen einen anſehnlichen Brautſchatz erhalten, wird die Sucht, nach Geld zu heirathen, nothwendig befördert. Schon um der Ehre willen, mag kein Meyer die gute aber arme Haushälterin, der reichen Erbin vorziehen. Aber der antretende Hauswirth kann auch bei ſeiner Wahl auf eine Frau der letzten Art keine Rückſicht nehmen. Er muß baares Vermögen haben, ſeine Geſchwiſter abzufinden, oder

oder die durch ihre Abfindung erſchöpfte Stelle zu bekräftigen. Wie ſehr bei einer ſolchen Einrichtung die Einfalt der Sitten, der wahre Wohlſtand, die wahre Zufriedenheit des Landmannes leiden, und wie dadurch die Begriffe über alle dieſe Dinge bei ihm verwirrt werden, muß einem jeden einleuchten.

Um ſo unbegreiflicher iſt es, daß beinahe alle Meyer- und Eigenthumsordnungen entweder dieſen Mißbräuchen gar nicht, oder doch auf eine nicht zureichende Art geſteuert haben.

Vielen iſt nur der Fehler der Unbeſtimmtheit vorzuwerfen: allen der einer zu großen Scrupuloſität, die Rechte des Eigenthums zu bewahren.

Einige dieſer Verordnungen laſſen es zu, daß bei der Beſtimmung der Ausſtattung auf den Genuß der Colonie oder auf das commodum colonarium, welches der Anerbe der Stelle behält, mit Rückſicht genommen werde. Dies iſt der Fall in den Heſſiſchen Antheilen der Grafſchaft Hoya und Diepholz. Kopp, Th. 1. S. 10. im Paderborniſchen M.-O. §. 12. und die fehlerhafteſte Einrichtung von allen.

Andere Verordnungen nehmen zwar auf den Ertrag des Hofes keine Rückſicht, ſtatuiren aber ein Recht der nicht-ſtell-antretenden Kinder auf einen Theil des zur Wirthſchaft gehörenden Inventarii. So ſoll nach der Ravensbergiſchen E.-O. c. 10. §. 4. und nach dem Project der Mindenſchen Eigenthumsordnung bei Abfindung der Kinder das Feld- und Vieh-Inventarium, es ſollen die Gebäude, die Geräthſchaften, nebſt Mobilien, zur Taxe und Theilung kommen, und nichts davon ausgenommen worden, als das Hofgewehr, der Bedarf der Einſaat, das Brod- und Futterkorn, bis zur nächſten Erndte, der Brautſchatz, und übrige Schulden.

Dieſe Einrichtung iſt beinahe eben ſo fehlerhaft, als die vorige.

Nicht viel beſſer iſt die Beſtimmung der Osnabrückiſchen Verordnung de 5. Dec. 1768, nach welcher dem Wehrfeſter bleiben: das Wohnhaus, mit Hofgarten und gemeiner Mark-

ge-

gerechtigkeit, das Leibzuchts-Haus und Garten, und alle Gebäude, die nicht bewohnt werden. Hingegen die Häuerhäuſer und ſämmtliche Ländereien, Wieſen und Weidegründe, werden nach ihrem jährlichen Ertrage angeſchlagen, davon die Gefälle und Schulden abgezogen, und von dem Ueberſchuſſe dem Wehrfeſter zwei Kindesportionen zum Voraus zugetheilt. Den abgefundenen Kindern wird, ſtatt Mobilien, Korn und Viehes, oder Ausſteuer und Brautwagen, über ihre Erbportion noch resp. ein Sechstel oder Zehntel ihres Betrags zugebilligt. Den Hausgenoſſen, die blos den Sterbfall vom Viehe entrichten, iſt noch etwas mehr ausgeſetzt.

Die Wolfenbüttelſche Landordnung de 1647. nach der Interpretation, welche ihr jetzt die Obſervanz gibt, ſetzt die Abfindung vom Hofe und deſſen Inventario auf ein beſtimmtes, nicht zu überſteigendes Geldquantum von 30 Gulden für den Ackermann, von 15 Gulden für den Halbſpänner, von 8 Gulden für den Käthner feſt, überläßt aber dem colono die Diſpoſition über ſeine Baarſchaften und Erbgüter.

Außerdem daß ſolche allgemeine Beſtimmungen der Quantität allemal Ungerechtigkeiten in einzelnen Fällen hervorbringen, und Beſtimmungen nach dem Maaßſtabe des baaren Geldes, in der Folge der Zeiten unanwendbar werden, ſo iſt das Princip ſelbſt nicht zu billigen, weil auf den Hof und deſſen Inventarium dabei Rückſicht genommen wird.

Im Schaumburgiſchen M.-O. de 1774 ſollen von dem beſten Vollmeyerhofe 100 Thlr., vom Halbmeyerhofe 50 Thlr. und von einer Großköthnerei 30 Thlr., von einer Mittel- oder Kleinköthnerei 15 bis 20 Thlr., von einer mit Länderei verſehenen Brinkſitzerei 10 Thlr., und von einer geringeren 5 Thlr. zur Abfindung gegeben werden. Dieſes Quantum kann noch verringert werden, und ſämmtliche Kinder ſollen ſich darin theilen. Dabei ſind alle weitern Ausgaben für Abſtand der Stelle, Brautwagen, Ehrenkleider, halbe Hochzeit, Vieh und dergleichen, nachdrücklich verboten; ſelbſt die Mitgabe baaren Geldes ohne vor-

vorherige Beſcheinigung, daß die Stelle ſchuldenfrei ſey; alles bei Strafe für Eltern und Kinder.

Das Princip iſt, wie mich dünkt, richtig, nur mißfällt mir die Anwendung auf ein beſtimmtes Geldquantum.

Die Münſterſche E.=O. Th. 3. Tit. 7. §. 5. und die Münſterſche Erbpacht=O. §. 109 und 117. beſtimmen, daß die Eigenbehörigen nach angezeigten Schulden in Vorſchlag bringen ſollen, was ſie den Kindern, Brüdern, Schweſtern mitgeben wollen, und gutsherrliche Erklärung und Einwilligung darüber erwarten ſollen. In ſtreitigen Fällen ſollen die Gerichte darunter die Auskunft geben. Bei den Erbpächtern ſollen, nach Abſterben des einen Ehegatten, die eigenthümlichen Güter, mit Ausſchließung des feſtgeſetzten praecipui, in zwei gleiche Theile getheilet werden: der eine den Kindern, der andere dem überlebenden Ehegatten verbleiben, und die Kinder demnächſt aus dem Hofe ſelbſt nichts zu fordern haben.

Alle dieſe Verordnungen, ſo wie auch die Grundſätze, welche bei den Hannöveriſchen Gerichten herrſchen, leiden außerdem noch an folgenden Fehlern:

1) daß ſie dem Meyer nachlaſſen, über dasjenige Vermögen, welches nicht mit dem Hofe verbunden iſt, ohne Einwilligung des Gutsherrn zu diſponiren.

2) daß ſie dem Meyer nachlaſſen, die liegenden Gründe, die mit dem Hofe nicht unzertrennlich verbunden ſind, gegen die Taxe zu behalten, und ſeine Geſchwiſter davon abzufinden.

3) daß ſie terminliche Zahlung der Abfindungen aus den Aufkünften des Hofes nachlaſſen.

So lange dieſe Einrichtungen beſtehen, wird es unmöglich ſeyn, dem Landmann zu helfen.

Es iſt klar, daß bei jeder geſchehenen Abfindung, welche der Meyer mit Zuziehung des Gutsherrn während ſeiner Lebenszeit vornimmt, demnächſt bei ſeinem Tode die Frage übrig bleibt: hat der Meyer nicht nach jener frühern Beſtimmung

noch

noch ein Mehreres erworben? und daß alſo immer wieder eine neue Unterſuchung und Theilung vorgenommen werden muß. Auf der andern Seite empört ſich das natürliche Gefühl der Billigkeit dagegen, daß der Anerbe der Stelle, zum Nachtheil ſeiner Geſchwiſter, ſo übermäßig gewinnen ſoll.

Es iſt eben ſo augenſcheinlich, daß wenn der Anerbe der Stelle das Recht hat, ein von ſeinem Vater an die Stelle gekauftes Grundſtück gegen Abfindung ſeiner Geſchwiſter bei derſelben zu behalten, dadurch indirekter Weiſe Schulden auf die Stelle ſelbſt gebracht werden, indem er den Werth ſchwerlich anders, als aus den Aufkünften des Hofes bezahlen kann. Ja! daß wenn dieſes Grundſtück bei jeder künftigen Theilung immer wieder in Anſchlag kömmen ſoll, alsdann der Vortheil für die Stelle völlig verloren geht, und die Adquiſition neuer Pertinenzien den Ruin des Hofes befördern hilft. Auf der andern Seite ſcheint es wieder die größte Ungerechtigkeit zu enthalten, wenn von ſolchen, mit dem Allodial-Vermögen des Wirths angekauften Grundſtücken, die abzufindenden Kinder in der erſten Generation nur ein gewiſſes dem Werthe nicht angemeſſenes Quantum haben, die künftigen Generationen aber, obgleich ihr Vater ſeinen Geſchwiſtern das Grundſtück baar abgekauft hat, davon völlig ausgeſchloſſen ſeyn ſollen.

Endlich muß es jedem einleuchten, daß, wenn die Abfindungen in Terminen zugelaſſen werden, der antretende Wirth nothwendig bei ſeiner Bewirthſchaftung genirt bleiben muß; die abzufindenden Geſchwiſter aber es ebenfalls bleiben. Will man hingegen, daß die Abfindung baar geſchehen ſoll, ſo verlangt man etwas, was in den mehrſten Fällen durchaus unmöglich iſt.

Kurz! man mag unſere gegenwärtige Einrichtung anſehen, von welcher Seite man will, ſo findet man ſich in unauflösliche Schwierigkeiten verwickelt.

Alle dieſe Bedenklichkeiten verſchwinden, wenn man den Begriff des Gehöftes beſtimmter, und ſo faßt, wie ich ihn ſchon im ſiebenten Capitel angegeben habe.

An

An dem Gehöfte, an dem fundo instructo, wovon der Wirth mit ſeiner Familie leben, wovon er den Staat, die Gemeinheit, den Gutsherrn wegen ihrer Forderungen befriedigen kann, und deſſen Umfang das Cataſter aufs genaueſte beſtimmt, an dieſem Gehöfte können die Kinder, welche ihn nicht antreten, durchaus keinen andern Anſpruch machen, als denjenigen, der zu der Zeit, wo ihre Abfindung beſtimmt werden ſoll, gemeiniglich bereits erfüllt iſt: — ſie können nur verlangen, daß aus den Aufkünften ihre Erziehung ſo lange beſtritten werde, bis ſie im Stande ſind, ſich ſelbſt zu ernähren.

Der ganze Unterſchied zwiſchen dem allodio cum villa conjuncto vel non conjuncto, separabili vel non separabili, muß wegfallen. Der Hof mit ſeinem Gewähr, wie ihn das Cataſter bei jedem einzelnen Hofe darlegt, gehört dem antretenden Wirthe. Darin liegt keine Unbilligkeit. Denn der Grund, warum dies Vermögen dem Commerz und der Theilung entzogen wird, hängt von der Nothwendigkeit ab, einen Fond auszumitteln, woraus die Alimentation und Erziehung der ganzen Familie, ſo wie die Laſten des Staats, und die gutsherrlichen Gefälle, denen alle Mitglieder der Familie unterworfen ſind, beſtritten werden können. Aber mit Ausnahme dieſes Gehöftes muß nun auch alles übrige Vermögen, wovon das Cataſter nichts enthält, zur gleichen Theilung kommen. Ich würde dabei durchaus keinen Unterſchied machen, ob dies Vermögen in liegenden Gründen beſtände, oder nicht; ob das Grundſtück dem Hofe gelegen ſey, oder nicht. Hat der Adquirent und letzte Beſitzer darüber zu Gunſten des Hofes diſponirt, ohne jedoch ſeine übrigen Kinder im Pflichttheile zu bevortheilen; ſo mag es dabei bleiben. Aber die übrigen Kinder müſſen das Ihrige baar erhalten, und der antretende Wirth muß entweder bezahlen, oder die Aufkünfte des adquirirten Grundſtücks ſo lange entbehren, bis daraus das Abfindungsquantum bezahlt iſt. Hat der Adquirent nichts darüber beſtimmt, ſo bleibt dem antretenden Wirthe nur das Vorkaufsrecht, aber gegen baare Bezahlung, von dem Seinigen, oder wenigſtens gegen Einräu-

mung

mung der Aufkünfte des Grundſtücks, bis die Miterben befriedigt ſind. Denn da von mir angenommen iſt, daß das cataſtrirte Gehöfte von der Größe ſey, daß der Wirth es als ein für ſich beſtehendes praedium bewirthſchaften könne, ſo mag der Beſitz eines dem Hofe gelegenen, aber nicht unentbehrlichen Grundſtücks, zwar der Bewirthſchaftung förderlich ſeyn, und in ſo ferne Begünſtigung verdienen, aber nie eine Ungerechtigkeit gegen die übrigen Kinder authoriſiren.

Hierbei entſteht denn auch die Frage: wie es gehalten werden ſoll, wenn der Erblaſſer einen Hof mit ſeinem Gewehr neu angekauft hat? Dies macht in meinen Grundſätzen gar keinen Unterſchied. Wer ein Gehöft kauft, weiß, daß er es nur einem ſeiner Erben hinterlaſſen kann. Aber wird dies nicht den Ankauf der Stelle erſchweren? Dafür iſt mir gar nicht bange, da nach meinem Vorſchlage ein Theil der ungeheuren Laſten, die jetzt das Meyergut drücken, wegfällt, und der Beſitz eines Gehöftes allemal eine ſehr wünſchenswerthe mit der Bezahlung des Inventarii in gar keinem Verhältniſſe ſtehende Sache iſt. Ohnehin wird dieſer Preis des Inventarii durch die nähere Beſtimmung desjenigen, was dazu erforderlich iſt, in den mehrſten Fällen ſehr verringert werden; und endlich kömmt dem Meyer und ſeiner Familie dieſe Auslage immer wieder zuGute, wenn ſie ausſtirbt, oder abgemeyert wird.

Wie aber, wenn bei einem Gehöfte gar kein Allodium vorhanden iſt, ſollen die abzufindenden Kinder ganz leer ausgehen? Das werden ſie nie, denn ſie werden von der Stelle erzogen. Uebrigens iſt es gar kein Unglück, wenn in einer Bauerfamilie Perſonen vorhanden ſind, die von ihrer Arbeitſamkeit leben müſſen. Dies recrutirt die Armeen und die für Lohn oder Tagelohn dienende Claſſe, vermehrt die Zahl der wirthſchaftlichen Bräute u. ſ. w.

Wenn nun einmal feſtgeſetzt ſeyn wird, daß das Gehöft, oder das dem Commerz entzogene Landgut, weder ſeiner Subſtanz, noch ſeinen Aufkünften nach, bei den Abfindungen der Kinder in Anſchlag gebracht werden darf; ſo entſteht die Frage:

ob bei der Beſtimmung des Erbtheils der nicht im Hofe ſucce-direnden Kinder die Zuziehung der Obrigkeit und des Guts-herrn noch weiter nöthig ſey? Mehrere Verordnungen haben die Zuziehung des Gutsherrn auch wegen der Ablobung aus dem eigenthümlichen Vermögen des Meyers verlangt; z. B. die Paderborniſche, die Münſterſche, Osnabrückiſche, das Project der Mindenſchen E. O. Dieſe verbieten nicht allein jede Ablobung ohne Unterſchied des Vermögens, inſofern der Gutsherr darin nicht conſentirt hat, ſondern ſie wollen ſogar, daß auf das nicht Bezahlte keine Klage angenommen, und das bereits Gezahlte zurückgegeben werden ſolle; nach einigen Verordnungen an den Gutsherrn, nach andern an die Ge-ſchwiſter.

Daß kein Meyer bei ſeinen Lebzeiten den Kindern eine Ausſtattung aus ſeinem eigenthümlichen, wiewohl vom Ge-höfte völlig getrennten Vermögen, wenn es auch in bloßen Baarſchaften beſtände, eher ausſetzen dürfte, als bis er der Obrigkeit und dem Gutsherrn klar dargelegt hätte, daß das Gehöfte mit dem Gewehr ſich im cataſtermäßigen Zuſtande befinde, dies fließt aus der Natur der Sache. Eben ſo klar iſt es, daß ſich die Erben nach dem Tode des Meyers nicht eher auseinander ſetzen dürfen, als bis die Conſiſtenz des Gehöftes nach dem Cataſtro, dem Gutsherrn und der Obrigkeit darge-legt iſt. Sonſt laufen der Staat und der Gutsherr Gefahr, um ihre Rechte betrogen zu werden.

Aber wenn dieſer Umſtand ins Reine geſetzt iſt, ſollen denn der Gutsherr und die Obrigkeit dennoch zutreten, und entweder die Ablobung oder den Erbtheil der Kinder beſtim-men helfen?

Es läßt ſich allerdings vieles dagegen ſagen. Die Ge-heimniſſe des Vermögenszuſtandes werden dadurch aufgedeckt, die Indüſtrie wird beſchränkt. Auf der andern Seite aber ſcheint es, daß man dem Bauern, bei ſeiner Unwiſſenheit der Rechte, und bei der Gefahr, eine Ungleichheit unter ſeinen Kindern eintreten zu laſſen, zu Hülfe kommen müſſe. Es

ſcheint

ſcheint auch die Erhaltung des ſo nützlichen Clientelarverhältniſſes es nothwendig zu machen, daß er in den wichtigſten Verhältniſſen des Lebens nicht ohne Beiſtand und Beirath ſeiner Vorgeſetzten und Patrone handle.

Ich würde daher eine Verordnung wünſchen, wornach zu jeder Ablobung bei Lebzeiten des Meyers, und zu jeder Auseinanderſetzung der Erben, nach ſeinem Tode, die Aufſicht, die Beirathung, ſo wie die Beſtätigung des Gutsherrn und der Obrigkeit erfordert würde. Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß, wenn die Rechte der Erben contentiös würden, die Sache an die ordinären Gerichtshöfe gehen müßte. Dieſe Verordnung würde ich aber nicht allein auf die eigenthümlichen Meyer oder Beſitzer der Güter mit Spannwerk einſchränken, ſondern auf alle Brinkſitzer und Käthner, die in nexu colonario, es ſey von welcher Art es wolle, ſtehen. Bei jeder neuen Ausſtattung muß eine neue vorſchriftsmäßige Beſtimmung eintreten. Ein Fall beweiſet nichts für den andern. Der jedesmalige Zuſtand des diſponiblen Vermögens beſtimmt die Größe der Abfindung. Iſt dieſer Zuſtand ſchlechter als in den vorigen Fällen, ſo haben die ſpäterhin auszuſtattenden Kinder kein Recht auf Gleichheit mit den früher berathenen. Iſt er beſſer, ſo könnte dieſen letztern ein Anrecht auf eine Erhöhung der Abfindung bei dem Abſterben der Eltern unter der Bedingung vorbehalten bleiben, daß die Umſtände alsdann die nämlichen ſeyn werden. Dies allein erhält den Fleiß der Eltern.

Derjenige Meyer, der ſeine Kinder ausſtattet, kann allein das Recht haben, terminweiſe zu bezahlen, wenn er der Obrigkeit und dem Gutsherrn nachweiſet, daß er von den Aufkünften ſeines diſponiblen Vermögens die Termine beſtreiten könne. Von den Aufkünften des Hofes darf er ſie nicht beſtreiten: dieſe bürgen dem Staate und dem Gutsherrn. Mit ſeinem Tode hört aber die terminliche Zahlung auf. Der Anerbe darf ſeine Seitenverwandte nicht terminlich bezahlen. Was da iſt, wird getheilt; iſt nicht genug vorhanden, die noch rück-

rückſtändigen Termine abzuführen, ſo haben die Kinder, die noch nicht abgefunden ſind, den Vorzug bis zu der Summe, welche den früher berathenen bereits ausgezahlt iſt. Bleibt Ueberſchuß, ſo wird er pro rata getheilt.

Hat der Meyer bei ſeinen Lebzeiten noch keine Kinder ausgeſtattet, ſo theilen ſie das Vermögen, nach dem Teſtamente oder nach dem allgemeinen Geſetze. Der Anerbe des Gehöftes hat daran ſeinen Antheil. Aber hier findet keine Abfindung, keine terminliche Zahlung Statt. Die vorſchriftsmäßig früher ausgeſtatteten haben das Recht, gegen Entſagung der Vortheile der Erbſchaft, der Collation auszuweichen, wenn anders nicht heimliche Schulden zu ihrer Ausſtattung gemacht ſind. Sonſt fallen dieſe ihnen allein zur Laſt. Wollen ſie miterben, ſo müſſen ſie conferiren, und die Schulden mit tragen. Auf den Anerben geht durchaus keine Verbindlichkeit über, ſeine Geſchwiſter oder Seitenverwandten auszuſtatten. Er gewinnt aber auch nichts Vorzügliches durch den Erbtheil derjenigen, die unetablirt ſterben. Hingegen geht die Verbindlichkeit, die unerzogenen Kinder aus der Stelle zu erziehen, und die gebrechlichen zu ernähren, auf ihn über. Dieſe Laſt ruht auf dem Gehöfte, und durch dies auf dem Staate.

Sechszehntes Capitel.

L e i b z u c h t.

Die Calenbergiſche M.-O. verordnet darüber c. 7. folgendes:

„Ein Meyer muß weder ohne gericht- und gutsherrliche „Einwilligung, noch vor dem 60ſten Jahre ſeines Alters, den „Hof übergeben; es ſey denn, daß er ſolchem ferner vorzuſte„hen nicht im Stande, oder ihm der Hof nur auf gewiſſe Jahre „interimsweiſe eingeräumt wäre.

„Wenn der Meyer den Hof übergiebt, ſo gebührt dem„ſelben eine nach den Umſtänden, dem Ertrage des Guts und „dem Vermögen, was der abgehende Wirth außer ſolchem be„ſitzet, zu beſtimmende Leibzucht, wobei allezeit darauf Rück-

„ſicht

„ſicht zu nehmen iſt, ob die abgehenden dem Hofe gut vorge„ſtanden, ihn verbeſſert, Schulden abgetragen, neu gebauet, „auch viel eingebracht, und in dem Hofe zu deſſen Beſten ver„wendet haben; als in welchen Fällen ihnen mehr gebührt, „als wenn der Hof unter ihrer Adminiſtration herunter gekom„men iſt.

„Auch genießet der, von welchem der Hof herkömmt, bil„lig eine höhere Leibzucht, als der, ſo darauf eingeheirathet „hat. Wenn Letzterer den Hof heruntergebracht hat, wird er „der Leibzucht ganz verluſtig. Die gemachten Schulden, auch „erweislichen Deteriorationen, welche die Präferenz vor den „übrigen Schulden haben, müſſen aus ſeinem Eingebrachten, „ſo weit ſolches reicht, bezahlt werden.

„Zu der Beſtimmung der Leibzucht wird die Einwilli„gung des Gutsherrn erfordert, wenn ſie gültig ſeyn ſoll, und „iſt allezeit dahin zu ſehen, daß der Hof dadurch nicht zu ſehr „beſchwehrt werde. Die auf den Leibzüchter fallenden Onera „personalia, auch die zu entrichtenden Gefälle von den zum „Leibgedinge abgetretenen Pertinenzien, müſſen die Leibzüchter „bezahlen, wenn nicht ein anderes hergebracht iſt, oder bei Be„ſtimmung des Altentheils feſtgeſetzt wird. Wenn mehrere „Leibzüchte beſtellt werden müſſen, ſo ſoll die zweite geringer „ſeyn als die erſtere, und, nachdem dieſe aufgehört, vorkom„menden Umſtänden nach verbeſſert werden, wenn die Umſtände „der Leibzüchter, und das Recht, eine Leibzucht zu fordern, „übrigens gleich ſind.

„Wenn Mann und Frau auf die Leibzucht ziehen, und „es ſtürbe Einer derſelben, ſo fällt die Hälfte wieder an den „Hof.

„Was den alten Leuten von der Stelle an Hausgeräthe „und Vieh überlaſſen worden, ſoll nebſt dem Korn, ſo auf „dem zum Altentheile ausgeſetzten Lande annoch auf dem Halm „befindlich iſt, nach ihrem Tode im Hofe bleiben. Was aber „die Leibzüchter von eigenem, auch auf der Leibzucht erworbe„nem Vermögen beſitzen, darüber können ſie nach Gefallen dis-

„poniren, oder es fällt ſolches, in Ermangelung einer Dispo=
„ſition, ihren nächſten Verwandten zu, wogegen dieſe die Be=
„gräbnißkoſten übernehmen.

„Wenn der Hauswirth nach der Verabredung die Be=
„gräbnißkoſten ſtehen muß, ſoll dafür gehalten werden, daß die
„Abſicht geweſen, ſolchem das ganze Vermögen des Leibzüch=
„ters zu laſſen. Dafern ein Stiefvater die Leibzucht erhält,
„ſo kann derſelbe wegen der während ſeiner Adminiſtration et=
„wa gemachten Verbeſſerung nichts verlangen, ſo wenig als
„ſeine Frau ihr Eingebrachtes zurückfordern."

Der Entwurf der Lüneb. M. O. enthält beinahe die nem=
lichen Grundſätze, cap. 10. Das Wichtigſte, was hier in
Vorſchlag kömmt, iſt dies: daß, nach gehörig geführter Wirth=
ſchaft oder Adminiſtration des Meyergutes, dem Meyer, der
die Wirthſchaft niederlegt, auf ſeine Lebenszeit die ihm noth=
wendigen Alimente, welche unter dem allgemeinen Namen des
Altentheils, oder der Leibzucht, begriffen werden, gebühren
ſollen.

Hier wird alſo der Begriff der Leibzucht, als eine **Ali=
mentation**, feſtgeſetzt. Nur mit Vorwiſſen und Genehmi=
gung des Gutsherrn ſoll der Hof übergeben, und eine Leibzucht
conſtituirt werden können.

„Die Zurücklegung des 60ſten Jahres, kundbare Ge=
„brechlichkeit, Unvermögen, dem Haushalte weiter vorzuſte=
„hen, und ein nicht verſchuldeter Zuſtand des Hofes, worin
„der Haushalt nicht weiter aufrecht gehalten werden kann,
„ſind Gründe für den Meyer, ſich auf die Leibzucht zu begeben.

„Bei Beſtimmung des Altentheils wird darauf geſehen,
„wie die Wirthſchaft geführt iſt. Iſt die Leibzucht zum vor=
„aus beim Antritt des Hofes beſtimmt, ſo kann ſie demohn=
„geachtet nach dem folgenden Betragen des Wirths moderirt
„werden.

„Der Altentheil, oder die Leibzucht, wird entweder al=
„lein für den abgehenden Meyer, oder zugleich mit für deſſen
„Ehe=

„Ehefrau beſtimmt. Der Hof muß dadurch nicht ſehr belaſtet „werden. Nach dem Tode des einen oder des andern Ehegatten „fällt, der Regel nach, die Hälfte der Leibzucht an den Hof „zurück. Heirathet einer der Altentheilsleute wieder, ſo wird „dieſerhalb deſſen Altentheil nicht vermehrt.

„Nach dem Tode der Altentheilsleute fällt der Altentheil „ſelbſt an den Hof zurück. Ueber dasjenige, was auf dem „Altentheile adquiriret iſt, ſo wie über das dem Leibzüchter „ſonſt zuſtehende eigenthümliche Vermögen, kann der Leibzüch„ter den gemeinen Rechten nach diſponiren.

„Ein Interimswirth hat gleichfalls einen begründeten An„ſpruch auf einen Altentheil, der mit dem Beſtande des Hofes, „mit dem Betrage deſſen, was er in den Hof gebracht, und „nach der Art der von ihm geführten Wirthſchaft beſtimmt wird. „Dagegen bleibt das Eingebrachte in dem Hofe."

Die Zuſätze der Lüneburgiſchen Landſchaft gehen dahin:

1) daß der abgehende Altvater die Ablobung, welche dem nachfolgenden Sohne bei ſeiner Verheirathung zugebracht wird, nicht mit auf die Leibzucht nehmen ſolle.

2) Daß bei dem Abſterben der Leibzüchter die noch rückſtändigen Termine der feſtgeſetzten Leibzucht den Erben vergütet werden ſollen. Daß aber der noch nicht fällige Termin des letzten Jahrs dem Hofe zu gute komme. Jedoch ſollen die Koſten der Einſaat von den Früchten, die noch auf dem Felde ſtehen und dem Hofe zufallen, abgezogen werden, und ſämmtlichen Erben zu gute kommen.

3) Wenn die Leibzüchter nicht über ihr eigenthümliches Vermögen diſponiren, ſo wird dies nach gemeinen Rechten vererbt.

4) Die Witwe des Altvaters behält die Hälfte der Leibzucht, wenn in der Eheſtiftung nichts darüber beſtimmt iſt.

Sie=

Siebenzehntes Capitel.

Fortſetzung. Anſicht des Tribunals und vaterländiſcher Rechtslehrer.

Das Tribunal hat die Leibzucht in frühern Zeiten nach den Lehnrechten beurtheilt, und ſie als ein dotalitium betrachtet, welches gegen Einbringung des dotis aus den Gütern ausgeſetzt wird. Puf. T. 1. obs. 47.

In Gemäßheit dieſer Anſicht iſt auch am 22. Dec. 1770 in Sachen Kuhlmann ctr. Winkelmann erkannt, daß der Leibzüchter von dem Leibzuchts-Contracte nicht einſeitig zurücktreten, und ſein Eingebrachtes zurückfordern könne. Puf. animadv. 94.

Struben in den rechtl. Bed. Th. 3. nr. 100. geſteht zwar ein, daß an einigen Orten das Eingebrachte gegen den Genuß der Leibzucht in den Gütern bleibe, glaubt aber nicht, daß dies allgemein präſumirt werden könne.

Vergleiche Band 5. Bed. 65.

In einem neuern Erkenntniſſe des Tribunals vom 10. Jan. 1797, in Sachen Wellbrock c. Wellbrock, heißt es:

„Wenn gleich, der Regel nach, der Genuß einer Leibzucht, oder eines Altentheils, als eine Vergeltung und Folge des von dem Interimswirthe zugebrachten, und zum Beſten der Meyerſtelle verwandten eigenen Vermögens anzuſehen iſt; Implorat auch im vorliegenden Falle nicht hinlänglich dargethan hat, was von ihm an eigenen Mitteln der Stelle des Imploranten eingebracht ſey; nachdem jedoch des Imploraten Meyerbrief, Eheſtiftung und die der letztern hinzugefügte modificirende Amtsbeſtätigung deutlich ergeben, daß das in demſelben erwähnte Vermögen des Imploraten nicht der Meyerſtelle ſchlechterdings zugedacht worden ſey, ſondern, daß daſſelbe den imploratiſchen Eheleuten nach geendigter Interimswirthſchaft hat verbleiben, und dieſen demohngeachtet ein den Kräften der Stelle angemeſſener Altentheil hat beſtimmt werden ſollen" u. ſ. w.

Die

Die Herren v. Bülow und Hagemann führen in ihren Erört. B. 2. S. 35. dies Erkenntniß zur Beſtätigung des von ihnen aufgeſtellten Grundſatzes an, daß die der Stelle geleiſteten perſönlichen Dienſte, ſtatt eines baaren Beitrags, das Recht auf die Leibzucht begründen könnten. Es ſcheint mir jedoch, ſo lange der Entwurf der Lüneb. M.-O., welche die Leibzucht als eine Alimentation anſieht, nicht geſetzliche Kraft erhält, dies Principium nicht anders angenommen werden zu können, als in ſofern es dem legi contractus in jedem beſondern Falle gemäß iſt. Dieſer lex contractus lag nach der Anſicht des Tribunals bei dem angeführten Erkenntniſſe zum Grunde. Erhellet aus demjenigen, was zwiſchen Gutsherrn und Gutsmann beim Antritt der Stelle vorgegangen iſt, daß es erſterm mehr an der Beſetzung des Hofes mit einem tüchtigen Reihemann, als an Einbringung eines eigenen Vermögens gelegen geweſen ſey, ſo dürfte der Anſpruch auf die Leibzucht begründet ſeyn. Sonſt würde wol die Einbringung einer Ausſtattung eine conditio sine qua non, und der Interimswirth für ſeine geleiſteten Dienſte durch die Nutzung der Stelle hinreichend befriedigt ſeyn.

Es iſt bei dem Tribunale der Fall vorgekommen, daß der Leibzüchter auf einen andern Hof gezogen war, und nun ſeine Leibzucht in Gelde forderte. Es iſt angenommen, daß der Leibzüchter zwar nicht den Werth der Leibzucht, wohl aber die Zinſen ſeiner Illatorum fordern könnte. In Sachen Meyer ctr. Müller, im Jahre 1800.

Zur Erläuterung der Calenbergiſchen Meyerordnung dient folgendes Erkenntniß.

In jener Ordnung iſt feſtgeſetzt, daß, wenn der Hauswirth nach der Verabredung die Begräbnißkoſten ſtehen muß, dafür gehalten werden ſolle, daß die Abſicht geweſen, ihm das ganze Vermögen des Leibzüchters zu laſſen. Nun trug es ſich zu, daß ein Leibzüchter, als er auf die Leibzucht gegangen war, dem angehenden Wirthe einen Theil ſeines eigenen Vermögens unter der Bedingung verſchrieben hatte, daß er ihn dafür be-

erdigen laſſen ſolle. Das übrige hatte er ſich zur weitern Diſpoſition vorbehalten; war aber geſtorben, ohne darüber zu disponiren. Es fragte ſich, ob die Calenb. M.-O. hier gleichfalls einträte, und ob dem Wirthe rat. des Uebrigen ein Succeſſionsrecht zuſtehe? Das Tribunal hat es verneint, und die Inteſtaterben zur Erbſchaft zugelaſſen. E. v. 1783, Vogel ctr. Köſel.

Das Recht der abgefundenen Kinder an der Succeſſion des Leibzüchters, erläutert folgender Fall. Die Witwe Niemanns hatte aus ihrer erſten Ehe einen Sohn und zwei Töchter. Sie heirathete nach ihres erſten Mannes Tode einen zweiten, Namens Helmer, der die Interimswirthſchaft des Hofes auf gewiſſe beſtimmte Jahre erhielt, bis der Sohn erſter Ehe den Hof antreten könnte. Während dieſer zweiten Ehe wurden die beiden Töchter erſter Ehe ausgeſteuert und verheirathet.

Der zweite Ehemann erwarb ſich Geld, welches er theils auf Zinſen austhat, theils dazu anwandte, verſchiedene Pertinenzien zum antichretiſchen Genuß an ſich zu bringen. Er ſtarb vor geendigten Jahren der Interimswirthſchaft. Die Frau blieb darin ſitzen, bis ſie auf die Leibzucht ging, und ihrem älteſten Sohn den Hof übertrug. Dieſer ſtarb eines frühzeitigen Todes, und hinterließ eine Witwe und drei Kinder. Die Leibzüchterin wollte nun ihr, von ihrem zweiten Manne ererbtes Vermögen unter ihren Kindern zu gleichen Theilen theilen, folglich auch den beiden ausgeſtatteten Töchtern einen Theil zuwenden. Dagegen ſtand die Witwe des Sohnes auf, und behauptete, die ausgeſteuerten Töchter wären abgefunden, und das ganze Vermögen müſſe gegen die ihr beſtimmte Leibzucht in dem Hofe bleiben. Das Tribunal legte ihr den Beweis der Gewohnheit auf, nach welcher die ausgeliehenen und auf die Länderei ausgethanen Gelder bei der Meyerſtätte blieben. Nach geführtem Beweiſe erkannte das Tribunal am 29. Juni 1748, in S. Renning Meyer et Conſ. c. Niemanns, dahin: „Weil aus den Ausſagen der Probatorial-Zeugen ein Mehreres

reres nicht erhellet, als daß die ausgeſteuerten Kinder, deren Brautſchatz und Abfindung gemeiniglich nach dem Ertrage nicht allein des Hofes und des damit verknüpften Allodii, ſondern auch nach denen vorhandenen übrigen eigenthümlichen Gütern beſtimmt zu werden pfleget, von der Theilnehmung an denen nach der Eltern Tode annoch vorhandenen Capitalien, ſie ſeyn auf Land oder auf Zinſen ausgethan, ausgeſchloſſen worden, und dieſe bei den Höfen und Stätten verbleiben; die Depositiones derer Reprobatorial-Zeugen aber klärlich erweiſen, daß auch in dem Amte Bruchhauſen es hierunter verſchiedentlich gehalten, und bereits ausgeſteuerte Kinder, wenn ſie nicht vorhin gänzlich abgefunden geweſen, zur Participation zu ſothanen Geldern mit zugelaſſen worden, daß aber Klägerin bei ihrer Verheirathung von dem geſammten Allodial-Vermögen ihres Stiefvaters und leiblichen Eltern abgefunden worden, und ſie dadurch ihr an ſolchem übrigen Vermögen habendes Succeſſionsrecht verloren, ſo wenig erſcheinet, daß vielmehr aus des erſten Reprobatorial-Zeugen, und der bereits verſtorbenen Riemannſchen Witwe ehemaliger eidlichen Ausſage das Gegentheil und dieſes ſich ergibt, daß weiland Helmers ſeinen geſammten drei Stiefkindern die gleiche Vertheilung ſeiner nachlaſſenden Gelder auf den Fall, wenn er ſelbſt ohne leibliche Kinder verſterben würde, zugeſagt, und vorbehalten habe; mithin Beklagte den ihnen vorbehaltenen Beweis, daß die auf Land und Zinſen ausgeliehenen Gelder, welche die Eltern ſowohl überhaupt, als beſonders die Leibzüchter für ſich erworben, und bei ihrem Abſterben hinterlaſſen, allemal und ohne Unterſchied, kraft einer im Amte Bruchhauſen herrſchenden Gewohnheit, bei denen Höfen und Stätten, worauf die Eltern gewohnt, oder woraus ſie eine Leibzucht genießen, bleiben müſſen, und die ausgeſteuerten Kinder daran keinen Theil haben, wie Rechtens, nicht geführet; ſo ſind Beklagte nunmehro die an ſich gezogene Länderei und die darauf haftenden Capitalien zur gemeinen Theilung, gleich den übrigen zinsbaren Capitalien zu bringen, weniger nicht die davon gehobenen

Nu-

Nutzungen zu berechnen, und was ſie über ihren Antheil genoſſen haben, den Klägern herauszugeben ſchuldig. Puf. T. 3. obs. 27.

Im Diepholziſchen fällt auf dem platten Lande dasjenige, was die Leibzüchter von dem Hofe mit auf den Altentheil genommen haben, nach deren Ableben wieder an die Stelle.

Allein dies iſt contra jus commune, und wenn es in Anſehung der Fleckens-Einwohner behauptet wird, ſo muß die Obſervanz bewieſen werden, daß die von den Eltern bei Beziehung des Altentheils ſich reſervirten Mittel dem Annehmer der dortigen Bürgerſtelle mit Ausſchluß der übrigen Kinder anheim fallen. Die Abfindung der Schweſter fällt, wenn ſie ihren Vater überlebt hat, allen Geſchwiſtern und nicht dem Annehmer der Stelle allein anheim. E. vom 13. Sept. 1788, in Sachen Albert Meyer zu Barnstorf c. Seegers.

Das auf den Altentheil Mitgenommene fällt im Lüneburgiſchen ſämmtlichen Kindern zu. Carstens de success. villic. §. 214. Prigge c. Hopps.

Nach der 52ſten Erört. des 1ſten Bandes der Erört. der Herren v. Bülow und Hagemann geht die Leibzucht wegen begangenen Ehebruchs verloren.

Es wird daſelbſt ein praejudicium in S. Schwarzkopf c. Behr angeführt, von dem ich aber nicht ſagen kann, ob es vom Tribunale oder von der Celleſchen Juſtizcanzley abgegeben ſey.

Die Reſervation einer Leibzucht ſowohl bei Meyer- als freien Bürgergütern afficirt das Grundſtück als ein onus reale. Lange c. Lange, 1804. Rüling Erk. nr. 57.

Für die Verbeſſerung des Guts kann der Leibzüchter nichts fordern. E. vom 31ſten Oct. 1737, in S. Meywerk c. Volkſen. Struben in access. nr. 44.

Achtzehntes Capitel.

Fortſetzung des vorigen. Meine Anſicht.

Die Leibzucht iſt eine Einrichtung, die in der Einfachheit der Sitten des Landmanns ihren Grund hat, und ſo lange dieſe fortdauert, von den beſten Folgen iſt. Allein da dieſe Sitten ſich ſehr verändert haben, ſo kann man nicht läugnen, daß ſie den Stellen zur größten Laſt gereicht, und gemeiniglich das gute Verhältniß in den Bauerfamilien ſtöhrt.

Die erſte Frage, die bei dieſer Materie in Betracht kömmt, iſt die: Soll die Leibzucht eine Alimentation der abgehenden Wirthe, oder ſoll ſie eine wahre Abfindung von dem Hofe ſeyn, wie ſie würklich nach den mehrſten jetzt beſtehenden Verfaſſungen iſt?

Die Verſchiedenheit dieſer Anſicht iſt ſehr wichtig.

Denn iſt die Leibzucht eine bloße Alimentation, ſo gebührt ſie dem abgehenden Meyer nur in ſo fern, als er nicht ſo viel Eigenes hat, als zu ſeiner Unterhaltung nothwendig iſt. Iſt ſie eine Abfindung, ſo gebührt ſie ihm aus dem Gehöfte ſelbſt, und ohne Rückſicht auf ſein eigenthümliches Vermögen. Die Alimentation kann ihm nicht verſagt werden, wenn er auch gar *nichts in den* Hof gebracht hat. Die Abfindung müßte *aber nothwendig* daran gebunden ſeyn, daß er von ſeinem Eignen etwas in den Hof gebracht hätte, wovon er abgefunden würde. Die Alimentation könnte zwiſchen Eltern und Kindern nicht an die Bedingung der gut oder ſchlecht geführten Wirthſchaft gebunden ſeyn, wohl aber die Abfindung.

Man darf dreiſt behaupten, daß keine Verordnung dieſen Unterſchied feſt ins Auge gefaßt habe. Inzwiſchen ſtellen ſie alle ſolche Grundſätze auf, welche es deutlich anzeigen: daß ſie die Leibzucht als eine Abfindung von dem Eingebrachten, und nicht als bloße Alimentation betrachtet haben, wenn ſie gleich ſich des Wortes Alimentation zur Bezeichnung dieſer Laſt der Gehöfte bedienen.

So

So lange noch der Begriff des Gehöftes ſo unbeſtimmt bleibt, und das ganze auf dieſer Unbeſtimmtheit beruhende Recht des Schuldenweſens und der Abfindungen fortdauert, iſt es auch unmöglich, eine andere Anſicht zu faſſen.

Da muß das Eingebrachte dazu dienen, Schulden von der Stelle abzutragen, Abfindungen davon zu beſtreiten, u. ſ. w.

Da muß nothwendig das Eingebrachte in dem Hofe bleiben; da muß der jedesmalige Zuſtand, in den der Hof durch den abgehenden Wirth geſetzt iſt, auf ſeine Abfindung den größten Einfluß haben.

Wenn aber einmal das Meyergut ſo beſtimmt ſeyn wird, wie ich es vorgeſchlagen habe, nemlich als Staats-Präbende, auf der durchaus keine andern als Nothſchulden haften können; von der weder Abfindungen noch andere conſentirte Schulden abgehen; die dem jedesmaligen Wirthe nur die Gelegenheit giebt, durch Anlegung ſeiner Indüſtrie und ſeines Geldes etwas zu ſeinem und ſeiner Kinder Vortheile zu erübrigen: dann, ſage ich, wird es dem Staate und den Gutsherrn, als Verleihern dieſer Präbende, ziemlich gleichgültig ſeyn dürfen, ob der Meyer etwas in dieſelbe hineinbringt, oder nicht; dann wird es auch nicht mehr zweifelhaft ſeyn, daß die ſogenannte Leibzucht dem Gehöfte nur als Alimentation in subsidium zur Laſt fallen, und als wahre Abfindung von dem Eingebrachten nicht gefordert werden könne.

Nach meinen Vorſchlägen würde das Gehöft, ſo wie es alle Verordnungen feſtſetzen, nicht anders, als mit Bewilligung des Gutsherrn, und ich möchte hinzuſetzen, mit Bewilligung der Obrigkeit, einem neuen Wirthe übergeben werden können. Der abgehende aber nähme Alles mit ſich von dem Gehöfte, was nicht zu deſſen cataſtermäßigen Conſiſtenz gehört, mithin auch ſein Eingebrachtes, in ſofern es nicht angegriffen werden müßte, um das Fehlende an dem cataſtermäßigen Gehöfte zu erſetzen.

Nur in dem Falle, daß kein hinreichendes eigenes Vermögen vorhanden wäre, würde der Beſitzer des Gehöftes zur

Ali-

Alimentation verbunden ſeyn. Wäre dieſer Mangel an eigenem zureichenden Vermögen der ſchlechten Adminiſtration des Vorwirths zuzuſchreiben, ſo würde ein Unterſchied zwiſchen Deſcendenten und Fremden zu machen ſeyn. Dieſe wären zu nichts verbunden; jene aber könnten ihre Eltern nicht darben laſſen.

Aber auch bei der jetztbeſtehenden Verfaſſung laſſen ſich große Verbeſſerungen anbringen. Die wichtigſte von allen würde ſeyn: größere Stellen, welche eine weitläuftigere Wirthſchaft vorausſetzen, und mit einem eigenen Spannwerk beackert werden müſſen, von kleineren Kath- oder Brinkſitzerſtellen zu unterſcheiden, deren Beſitzer größtentheils von der Bebauung einzelner Grundſtücke mit der Hand, und vom Nebengewerbe leben. Jene größeren Stellen verlangen allein einen rüſtigen Hauswirth, der in der Fülle der Kraft ſeines Geiſtes und ſeines Körpers das Ganze überſehen, anordnen, und durch eigne Mitarbeit gehörig bebauen könne. Bei dieſen allein läßt ſich die Nothwendigkeit abſehen, daß der alte unvermögſame Hausvater dem jüngern in der Fülle der Kraft Platz mache, und ſich ſelbſt Ruhe bereite. Bei dieſen allein laſſen ſich Einrichtungen treffen, wodurch den Nachtheilen der Leibzucht vorgebeugt werden könnte. Hingegen bei allen andern kleinern Stellen läßt ſich kein hinreichender Grund denken, warum die natürliche Ordnung der Natur verkehrt werden ſollte, welche den Sohn zum Diener des Vaters macht, und nicht will, daß das Alter von der Jugend abhänge.

Bei allen kleineren Stellen alſo würde ich durchaus keine Leibzucht anders geſtatten, als wenn der abgehende Wirth ſich eine ſolche aus eigenen Mitteln einrichten will. Sonſt bleibt der Wirth Herr der Stelle, ſo lange er lebt, und der junge iſt ſchuldig, für ihn zu arbeiten, und dafür ſein Brodt mit ihm zu eſſen. Am beſten wäre es, wenn durch eine einzurichtende Caſſe, auf ſolchen kleineren Stellen, Sitze für die jungen Leute eingerichtet werden könnten; aber dieſe würden ſich gegen die alten in einem umgekehrten Verhältniſſe wie bisher, und wie

bei größeren befinden. Die jüngere Familie genöſſe einer gewiſſen Competenz, um der älteren beizuſtehen, die älteren aber behielten die Hauptvortheile der Stelle bis an ihren Tod.

Wenn ich blos einzelnen Beiſpielen trauen wollte, ſo würde ich eben dieſe Einrichtung auch für die größern Stellen vorſchlagen. Mir ſind unter meinen Meyern einige Beiſpiele vorgekommen, wo der alte Wirth bis an ſeinen im ſpäteſten Alter erfolgten Tod die Regierung im Hofe beibehalten, und ſich ſeiner Söhne als Knechte bedient hat, und wobei alles ſehr gut gegangen iſt. Hingegen iſt mir kein einziges Beiſpiel vorgekommen, worin die Leibzucht gute Folgen für den Hof und die Familie gehabt hätte.

Allein ich mag meine eigenen Erfahrungen denen ſo vieler Geſetzgeber, welche die Leibzucht in Schutz nehmen, nicht entgegen ſtellen, wenn ich nur irgend Gründe dafür ausfindig machen kann, die ſich durch hiſtoriſche Erfahrungen rechtfertigen laſſen. Ich gebe es alſo zu, daß die Uebertragung der Wirthſchaft größerer Stellen an junge Wirthe vor dem Ableben der alten nützlich ſeyn könne; allein ich wünſche, daß das Verhältniß der alten und neuen Familie beſſer und genauer beſtimmt werde, als es bis jetzt im Hannöverſchen und mehreren benachbarten Ländern geweſen iſt.

Ich bitte aber, wohl zu bemerken: alle meine Vorſchläge gehen nur auf Voll- und Halbmeyer, und unter der Vorausſetzung, daß die Leibzucht, wie bisher, eine Abfindung von dem Eingebrachten, ein dotalitium, eine Competenz ſeyn ſoll.

Vor allen Dingen wäre dann auf jeder größeren Stelle ein beſonderer Wohnſitz, nemlich Wohnung und Garten, wo möglich, außer dem Bezirke des Hofes, für den Leibzüchter einzurichten. Das Zuſammenwohnen des alten und des neuen Wirths iſt die unfehlbare und unverſiegbare Quelle beſtändigen Haders, und der unſittlichſten Ausbrüche des Eigennutzes und der Zankſucht. Es kann dahero die Trennung der Familien nicht genug befördert werden. Struben rechtl. Bedenken

Th. 3, 115. Das Project der Mindenſchen M. O. c. 12 §. 2 will, daß der junge Wirth, auf den Fall, daß er ſich mit dem alten nicht vertragen kann, ein Gewiſſes für die Hausmiethe bezahle. Wenigſtens ſollte ein Geſetz vorhanden ſeyn, wornach der Obrigkeit frei ſtände, eine ſolche Verfügung eintreten zu laſſen, wobei ſich beide Theile beruhigen müßten. Am beſten aber wäre es, eine Leibzuchtscaſſe zu errichten, wozu jeder Wirth jährlich einen Beitrag zu leiſten hätte, und woraus nach und nach Häuſer und Gärten für den Leibzüchter auf jedem Gehöfte angelegt würden, und deren Einkünfte allenfalls auf den Fall, daß ſie vermiethet werden könnten, der Caſſe zuflöſſen.

Oft kann ein Meyer eine Kathe neben dem größern Hofe ankaufen, und zum Leibzuchtsſitze aptiren. Dieſe Verbindung iſt möglichſt zu beſördern.

Mit dieſer Einrichtung würde nothwendig eine andere zuſammen gehen müſſen, nemlich, daß die Quote der Leibzucht feſtgeſetzt würde. Die Osnabrückiſche E. O., die Lippiſche Verordn. de 1767, das Project der Mind. E.-O. ſetzen ein Sechstheil von allen Ländereien und von allem Viehe für zwei Eheleute, und ein Zwölftheil für einen Leibzüchter als das Aeußerſte feſt, was zur Leibzucht bewilligt werden darf. Der Gutsherr kann aber nach den Umſtänden auch weniger beſtimmen.

Dies iſt aber nicht hinreichend, um den Streitigkeiten zwiſchen der alten und neuen Familie möglichſt vorzubeugen.

Von jener beſtimmten Quote müßte der Leibzüchter die Früchte an Futter und Korn nach einem Anſchlage deſſen, was das Land nach Abzug der Einſaat, der Beſtellungskoſten und der Einſcheurung aufbringen kann, ausgedroſchen abgeliefert erhalten. Dadurch allein werden die Zwiſte über Beſtellungsart und gehörige Einſcheurung vermieden.

Eine ſehr zweckmäßige Vorſchrift enthält die Osnabrückiſche Verordnung de 1786. Wenn ein Meyer ein Grundſtück urbar

bar gemacht hat, ſo kommen ihm über das gewöhnliche Quantum der Leibzucht, auch noch die Einkünfte dieſes Grundſtücks auf Lebenszeit zu Gute.

Mehr als ein Leibzuchtsſitz müßte auf keiner Stelle ſeyn. Die Ravensbergiſche und das Project der Mind. E.-O. wollen, daß wenn ein ſpäterer Leibzüchter hinzukommt, der erſte an dieſen die Hälfte abgeben ſolle. Dies ſcheint mir ſehr hart. Der jüngere muß warten, bis die Leibzucht erledigt iſt, und ſich bis dahin mit den Zinſen ſeines Eingebrachten begnügen, oder er gibt die Hoffnung der Leibzucht auf, und erhält ſein Eingebrachtes zurück.

Dieſe Einrichtung ſcheint mir um ſo zweckmäßiger, als ſich der Fall wohl nicht anders denken läßt, daß der zweite Leibzüchter beträchtlich jünger, als der erſte, mithin noch im Stande ſey, ſich ſelbſt etwas zu verdienen.

Dem Leibzüchter muß das Recht der Verpachtung ſeiner Leibzucht geſichert, dem Wirthe aber das Vorrecht bei der Pacht gelaſſen werden. Project der Mindenſchen E.-O. und Wolfenbüttelſche Verordnung de 1737. Dies gibt dem Leibzüchter, der ſich noch rüſtig fühlt, Gelegenheit, Unternehmungen an andern Orten zu machen. Diejenigen Vortheile aber, welche der Leibzüchter an einem andern Orte ohne Schaden des jungen Wirths nicht würde genießen können, müſſen wegfallen, wenn ein Fremder pachtet.

Alle Verbindlichkeit des Leibzüchters, dem jungen Wirthe bei ſeinen Arbeiten im Hofe zu Hülfe zu kommen, muß wegfallen. Es muß ſogar nicht einmahl ein Contract darüber zugelaſſen werden. So wird wieder eine Quelle mannigfaltiger Streitigkeiten verſiegen.

Die Kinder, die auf der Leibzucht geboren werden, gehen der Stelle nichts an, und müſſen von der Leibzucht unmittelbar ernährt werden. Münſterſche E.O. Th. 2, Tit. 10, §. 12. Münſterſche Erbp.-Ordn. §. 159.

Nur

Nur in dieſem Falle und in dem einer anderweiten Verheirathung kann ich es billigen, daß der Leibzüchter über dasjenige, was er mit auf die Leibzucht nimmt, disponiren könne, und daß die auf der Leibzucht geborenen Kinder ihn beerben. Sonſt iſt nichts natürlicher, als daß ſein ganzes Vermögen dem Hofe zufalle, auf dem er es gemeiniglich erworben hat.

Der entgegengeſetzte Grundſatz, den unſere Ordnungen in Schutz nehmen, giebt zu den größten Mißbräuchen und zu ſtetem Mißtrauen Anlaß. Mit mir übereinſtimmend ſind das Project der Mind. E. = O. und die Münſterſchen E. und Erbpachts = Ordnung.

Nach der Ravensbergiſchen E. O., nach dem Projecte der Münſterſchen E. = O., nach den Münſterſchen E. und Pacht = Ordn. ſoll der Leibzüchter nur dann eine fremde Perſon zu ſich auf die Leibzucht nehmen, wenn ihm ſein Ehegatte geſtorben iſt, oder ſie beide Alters oder Schwachheit halber jemand zur Verpflegung nöthig haben. Wenn die Leibzuchtsſitze eingerichtet ſeyn werden, ſo kann es dem jungen Wirthe einerlei ſeyn, wieviel darauf wohnen.

Die öffentlichen Laſten, ſo wie die gutsherrlichen Abgaben, ſteht der Leibzüchter, nach der Ravensb. und Paderborn. M. = O.; nach der Lipp. und Osnabrückſchen in geminderter Maaße; nach der Münſterſchen gar nicht. Es ſcheint, daß die Laſten dem Leibzüchter bei Conſtituirung der Leibzucht zu Gut gerechnet werden, aber daß er ſie tragen müſſe.

Daß der Leibzüchter nichts von der Leibzucht veräußern und keine Schulden darauf machen könne, verſteht ſich von ſelbſt.

Neunzehntes Capitel.

Alimentation gebrechlicher Familien = Mitglieder.

Es würde ſehr nützlich ſeyn, wenn etwas Beſtimmtes darüber feſtgeſetzt würde, was das gebrechliche Kind aus der Stelle als Alimentation zu fordern habe, wenn es ſich auf der Stelle

mit dem Wirthe nicht vertragen kann. Für viele Wirthe iſt es eine unerträgliche Laſt, entweder in ſteten Zänkereien mit dem zu alimentirenden Kinde im Hauſe zu leben, oder ein von den Gerichten beſtimmtes Penſionsquantum zu bezahlen, das gemeiniglich ſtärker iſt, als die Zinſen desjenigen Capitals betragen würden, das ihm zu ſeiner Abfindung, wenn es geſund wäre, gereicht werden müßte. Auf der andern Seite iſt auch die Lage des gebrechlichen Familien-Mitgliedes ſehr hart, wenn es ganz von der Diſpoſition des Wirths abhängig ſeyn ſoll.

Ich weiß dagegen kein andres Mittel, als daß man dem gebrechlichen Menſchen — wozu ich jeden rechne, der ſein Brod nicht ſelbſt verdienen kann — das Recht laſſe, auf den Fall, daß er es in dem Hauſe des Wirths nicht aushalten kann, die Zinſen ſeines Abfindungs-quanti zu fordern; und daß der Wirth auf den Fall, daß er durch üble Begegnung die Entfernung des gebrechlichen Menſchen veranlaſſt haben ſollte, das Erbrecht an dem Capitale ſelbſt verlöre.

Zwanzigſtes Capitel.

Nothwendige Einwilligung des Gutsherrn in die Eheſtiftungen der Gutsleute überhaupt.

Alle Verordnungen ſtimmen dahin überein, daß die Heirathen der Gutsleute und deren Kinder an die Einwilligung des Gutsherrn gebunden ſind.

Dies liegt in dem Begriffe des Clientelar-Verhältniſſes, und in der Oberaufſicht des Gutsherrn über die Conſervation des Guts. Billig ſollte ohne dieſen Conſens kein Verlöbniß unter Bauern gültig ſeyn (Münſterſche E.-O. Th. 1, Tit. 6, §. 6.), und jede wirklich geſchloſſene Heirath nicht blos mit dem Verluſte des Anerben-Rechts, ſondern ſelbſt der Ausſtattung, beſtraft werden. (Münſterſche E.-O. und Project der Mindenſchen E.O.)

Das

Daß die Verweigerung des gutsherrlichen Conſenſes an Gründe gebunden ſeyn müſſe, die der Obrigkeit vorzulegen ſind, verſteht ſich von ſelbſt.

Die Obrigkeit muß in allen Fällen die Eheberedungen beſtätigen, und in ſofern dieſe Verfügungen über liegende Gründe enthalten, ſolche ingroſſiren.

Die Unterlaſſung dieſer Beſtätigung muß die Eheberedung ſchlechtweg annulliren.

Das Tribunal hat in Sachen Albert c. Berens erkannt: daß wenn der Richter in der Folge nichts Unangemeſſenes in der Eheſtiftung findet, er auf die Erfüllung erkennen könne. Puf. in animadv. nr. 64. Struben R. B. Th. 1. nr. 54. ſchlägt eine Strafe zu vierfachen Confirmationsgebühren vor.

Ich würde die Eheberedung ohne alle Einſchränkung annulliren, und gar keine Klage daraus zulaſſen.

Vierter Abſchnitt.

Rechte, welche das Meyerverhältniß zwiſchen dem Gutsherrn einer Seits, und dem Anerben des Gehöftes und der Familie des Meyers anderer Seits, nach des Letztern Tode beſtimmen.

Erſtes Capitel.

Erbfolge in den Meyergütern.

Die Calenb. M.-O. beſtimmt darüber cap. V.

„Die Erbfolge in Meyergütern iſt keinesweges auf diejenigen einzuſchränken, welche von dem Erwerber herſtammen, ſondern es können in Meyergütern alle, welchen nach den gemeinen Rechten eine Erbfolge an den übrigen Gütern des Meyers

zukömmt, mithin auch Aſcendenten und Collateral=Anverwandte, ſuccediren.“

„In Beſtimmung der Erbfolge ſelbſt iſt den gemeinen Rechten nachzugehen, dergeſtalt, daß wer nach ſolchen der Nächſte iſt, den Entfernteren ausſchließt.“

„Das Meyergut ſelbſt kann nur an Einen gelangen, und iſt der Regel nach nicht zu theilen. Die Gutsherren ſollen die Macht haben, ſowohl unter den Kindern, als unter nächſten Seitenverwandten, die etwa gleichen Grades ſind, denjenigen zu wählen, der den Hof erhalten ſoll, ſich jedoch von ſelbigem niemals dafür etwas ſtipuliren, oder bezahlen laſſen. Die mit einem andern Hofe nicht verſehenen Kinder oder Anverwandten haben jedoch vor denen, die auf andere Höfe geheirathet, bei der Erbfolge in die Höfe ein Vorzugsrecht.“

„Es muß ſich ferner der nächſte Erbe oder die Vormünder der Kinder, wenn letztere minderjährig ſind, binnen Jahresfriſt nach erledigter Stelle bei dem Gutsherrn melden, widrigensfalls dieſelben vorbeigegangen, und der Hof dem auf ihn in der Succeſſion folgenden eingethan werden kann.“

„Die Successio ab intestato hat jedoch keinen Platz, wenn der Meyer entweder durch einen letzten Willen, oder auf eine andere rechtsbeſtändige Art, ein anderes verordnet. Es kann ſolches aber nicht von ihm ohne des Gutsherrn Genehmigung geſchehen. Dieſe Genehmigung aber iſt der Gutsherr zu verſagen nicht befugt, dafern der Vater unter ſeinen Kindern eines, es ſey ein Sohn oder eine Tochter, wählet, der die Stelle haben ſoll, falls gegen deſſen oder der Tochter Ehemann Tüchtigkeit, dem Hofe vorzuſtehen, etwas Erhebliches nicht eingewendet werden könnte. Bei andern Diſpoſitionen über die Erbfolge in der Stelle ſteht hingegen dem Gutsherrn frei, ſeine Einwilligung willkührlich zu ertheilen, oder zu verſagen; und wenn das letztere geſchieht, iſt ſelbige ungültig.“

„Eheleute ſind befugt, einander die Erbfolge im Meyergute, in der Eheſtiftung mittelſt der Clauſel: Längſt Leib, längſt Gut, oder durch andere genommene Abreden,

zu

zu verſichern, wenn der Gutsherr keine hinlängliche Urſachen anführen kann, warum er ſeine Genehmigung dazu nicht geben wolle, ohne daß es der Einwilligung der Geſchwiſter des Meyers oder anderer deſſen Anverwandten bedürfte."

„Uneheliche Kinder, wozu jedoch diejenigen nicht zu rechnen, welche per subsequens matrimonium legitimiret, ſind von der Erbfolge in Meyergütern ausgeſchloſſen, dieſe mögen ihren Vätern oder Müttern zuſtehen; auch gebühret ihnen aus dem Meyergute kein Unterhalt, vielweniger eine Ausſtattung."

„Alle Erbfolge im Meyergute ſetzt zum voraus, daß der Wirth der Stelle gehörig vorzuſtehen, mithin die davon abzutragenden Gefälle und zu leiſtenden Präſtanda abzuführen im Stande ſey. Der Gutsherr iſt alſo hierauf zu beſtehen befugt, und kann, wenn der nächſte Erbe, ſonderlich, dafern ſolches ein Seitenverwandter iſt, die gehörige Fähigkeit hat, und z. B. des Landhaushalts nicht kundig, ein Säufer, deſſen Frau eine ſchlechte Wirthin iſt u. ſ. w., ſelbigen bei Beſetzung des Hofes übergehen, und dem in der Succeſſion folgenden die Bemeyerung ertheilen. Sollte darüber Streit entſtehen, ſo iſt die Sache ohne Weitläuftigkeit ſummariſch zu unterſuchen, und von dem *Gutsherrn* nicht ein völliger Beweis, ſondern nur *eine hinreichende* Beſcheinigung zu fordern."

Im Lüneburgiſchen und Hoyaiſchen iſt das Succeſſionsrecht durch die Verordnung de 19. Mai 1702. dahin regulirt:

„Daß unter mehreren Kindern eines ſterbenden, oder ſonſt ſich der Wirthſchaft begebenden Coloni zur Succeſſion im Meyergute die Söhne vor den Töchtern den Vorzug haben ſollten, ſolchergeſtalt, daß allemal der älteſte, wenn er dazu tüchtig, und dem Hofe vorſtehen kann, zum Wirth genommen, und ihm den Hof eingethan werden ſolle; wenn dieſer aber nicht tüchtig wäre, alsdann auf den nächſtfolgenden und ſo weiter, bis auf den jüngſten continuirt, und alſo allemal dem tüchtigſten der Hof übergelaſſen, in dem Falle aber, daß von allen Söhnen keiner dem Hofe vorzuſtehen tüchtig wäre, alsdann

auf

auf eine von den Töchtern in gleicher Ordnung, wie bei den Söhnen, gehalten werden ſoll, und dieſelbe ſich in den Hof zu befreien befugt, jedoch (wie hiemit hinzugefügt wird) dabei gehalten ſeyn ſoll, einen zur Wirthſchaft tüchtigen Colonum zu freien, weil, falls ſie einen dazu untüchtigen freien wollte, ſie gleichfalls von der Succeſſion, tamquam inhabilis, würde zu removiren ſeyn."

Der Entwurf der Küneb. Meyerordnung legt die Conſtitution zum Grunde, und fügt folgendes hinzu:

„Die Tüchtigkeit iſt das erſte Erforderniß bei einem Meyer. Dieſe zu beurtheilen, kömmt vorzüglich dem Gutsherrn zu. Allein derjenige Anerbe, der aus dieſem Grunde removirt wird, hat das Recht, wenn der Gutsherr eine Privatperſon iſt, ſich gegen ſeine Diſpoſition an die ordinairen Gerichte zu wenden, und der Gutsherr muß den Beweis der Inhabilität führen. Den Cammermeyern ſteht der Regreß gegen die Verfügung der Beamten an die Cammer offen, von deren Erkenntniß keine Appellation ſtattfindet."

„Ein minderjähriges Alter, obwohl in ſelbigem dem Meyergute nicht vorgeſtanden werden kann, iſt keine justa causa remotionis des Anerben. Es muß vielmehr durch zweckmäßige Verfügungen, entweder durch eine unter Aufſicht der Vormünder anzuordnende Adminiſtration, oder durch Beſtellung eines Interimswirths, oder auf eine ſonſt den Umſtänden nach thunliche Weiſe, der Hof für den minorennen Sohn hingehalten werden. Die vormundſchaftlichen Rechnungen iſt der Gutsherr einzuſehen und zu moniren berechtigt."

„Bei der Uebertragung des Meyerguts an eines der Kinder des Coloni wird blos auf die Zeit geſehen, wo die Anſetzung eines neuen Wirths nothwendig iſt. Sind alsdann keine Söhne vorhanden, ſo erhält die Tochter den Hof, wenn gleich in der Folge dem vorigen Wirthe Söhne geboren werden."

„Die Kinder des erſtgebornen Kindes des Coloni haben in der Succeſſion ein Vorzugsrecht vor den jüngern Kindern deſſelben. Weder der Gutsherr, noch der Meyer ſelbſt, wenn

des

des erſten Einwilligung hinzutritt, können durch Verträge oder teſtamentariſche Verfügungen dem juri quaesito der Kinder derogiren. Die Renunciation der ältern Geſchwiſter in favorem extranei ſchadet nur den Renunciirenden, nicht den jüngeren Kindern.“

„Nur in dem Falle, wenn beim Ableben eines Meyers der Hof, Schulden halber, von ſeinen Kindern nicht angenommen, oder für dieſe nicht erhalten werden könnte, iſt der Gutsherr befugt, ſolchen einem Fremden einzuthun.“

„Sollte eines der Kinder einen andern Hof angenommen haben, ſo wird ſolches, auch ohne beſondere Stipulation, als eine Renunciation zu Gunſten der nachfolgenden Geſchwiſter angeſehen. Allein dem ausgeheiratheten Kinde bleibt ſein Succeſſionsrecht auf dem Fall reſervirt, wenn die Geſchwiſter und ihre Deſcendenz ſterben ſollten; es müßte denn ausdrücklich auf die Succeſſion im Hofe renunciirt ſeyn.“

Außerdem iſt in Anſehung der unehelichen Kinder die Vorſchrift der Calenb. Meyerordnung wörtlich wiederholt.

Den Kindern eines abgemeyerten Meyers wird das Succeſſionsrecht abgeſprochen.

Dann heißt es weiter: „Auſſer den Kindern haben die übrigen nach den gemeinen Rechten ſuccedirenden Erben kein jus quaesitum auf die Erbfolge im Meyergute; folglich kann dieſen das jus succedendi durch beſondere Verträge und teſtamentariſche Diſpoſitionen des Meyers genommen werden.“

„Zu den Eheberedungen nach der Formel: Längſt Leib, längſt Gut, wird, in ſofern ſie das Meyergut betreffen, die vorgängige Einwilligung des Gutsherrn vor der gerichtlichen Beſtätigung erfordert. Der Gutsherr kann ſie aber ohne Anführung triftiger in continenti zu beweiſender Urſachen nicht verſagen. Dieſe Eheberedungen haben den Effect, daß wenn keine Kinder erzeugt werden, oder ſolche vor ihren Eltern verſterben, ohne Kinder zu hinterlaſſen, alsdann beim Ableben des einen Ehegatten die völlige Succeſſion im Meyergute und

Allo-

Allodio, mit Ausſchließung der ſonſt, den gemeinen Rechten nach, dem zuerſt verſtorbenen Ehegatten ſuccedirenden Erben, zufalle. Dem juri quaesito der Kinder und Enkel des Coloni derogiren ſie nicht.“

„Wo das Geſetz und Verträge nichts beſtimmen, tritt die Diſpoſition des Meyers unter Einwilligung des Gutsherrn, die jedoch nur aus erheblichen Gründen verſagt werden darf, über das Meyergut ein. Die gerichtliche Beſtätigung gibt der Diſpoſition zum Nachtheil des Gutsherrn keine Kraft.“

„Wo auch keine Diſpoſition des Meyers vorhanden iſt, ſoll den gemeinen Rechten nachgegangen, und nicht ad similitudinem feudorum, dem primo adquirenti ſuccedirt werden. Die Inteſtaterben des letztern Coloni ſuccediren ihm dergeſtalt, daß der nächſte den entfernten ausſchließt, und unter gleich-nahen Erben das männliche dem weiblichen Geſchlechte vorgeht.“

„Die Aſcendenten werden nur dann ausgeſchloſſen, wenn ſie untüchtig ſind. Unter den Collateralen ſchließen die Geſchwiſter die entfernteren Seitenverwandten aus; unter Geſchwiſtern haben die Söhne vor den Töchtern den Vorzug; die Kinder der älteren Geſchwiſter vor den jüngern Geſchwiſtern.“

„Vollbürtige Geſchwiſter gehen Stiefgeſchwiſtern vor.“

„Wenn in einem der angegebenen Fälle der Hof mit einem Colono beſetzt iſt, ſo iſt dieſer als würklicher Meyer zu betrachten, und es treten ſodann in Abſicht der ferneren Succeſſionen alle die dieſerwegen beſtimmten Rechte ein.“

„Die Witwe eines verſtorbenen Meyers kann, mit des Gutsherrn Genehmigung, zur zweiten Ehe ſchreiten, und wenn Kinder vorhanden ſind, mit Zuziehung des Gutsherrn und der für die Kinder zu beſtellenden Vormünder, kann dem neuen Ehemann der Hof ſo lange übertragen werden, bis der rechtmäßige Anerbe den Hof übernehmen und ihm vorſtehen kann.“

Die Zuſätze der Lüneburg. Landſchaft zu jenem Entwurfe gehen dahin.

„Wenn

„Wenn bei dem Abſterben des Meyers der Hof in einem ſolchen Verfalle ſich befindet, daß die Abmeyerung des verſtorbenen, wenn er noch lebte, erfolgen könnte, und es wäre kein Sohn vorhanden, der den Hof ſofort annehmen könnte: es auch nicht möglich ſeyn ſollte, den Hof auf andere Weiſe zu erhalten; ſo ſoll eine erwachſene Tochter damit bemeyert werden.“

„Den Söhnen der Erſtgebornen bleibt das Vorzugsrecht auch dann, wenn gleich ihren Vätern der Hof noch nicht abgetreten geweſen.“

„Die Kinder haben keine Anſprüche auf ein Meyergut, das nicht von ihren leiblichen Eltern relevirte.“

„Zur Gültigkeit der Eheſtiftung ſoll die gutsherrliche Genehmigung allein hinreichend ſeyn, und die gerichtliche Beſtätigung blos eine Ingroſſation ſeyn.“

„Der letzte unbeerbte Beſitzer ſoll die freie Dispoſition über das Meyergut haben, wenn keine leiblichen Geſchwiſter deſſelben oder Kinder von ihnen vorhanden ſind.“

„Der Gutsherr ſoll unter mehreren gleich nahen Seitenverwandten den männlichen dem weiblichen vorziehen.“

„Der nächſte Erbe ſoll ſich binnen ſechs Monaten bei dem Gutsherrn melden, oder gewärtigen, daß der nächſtfolgende gewählt werde. Entſteht Streit unter denjenigen, die ſich melden, über die Nähe der Verwandſchaft: ſo muß dieſer binnen ſechs Monaten geendigt ſeyn, oder der Gutsherr hat freie Wahl unter den Streitenden. Will der Gutsherr den ſich meldenden nicht für den nächſten Erben anerkennen, ſo ſoll die Beſtimmung des Erbrechts unter ihnen beiden ausgemacht werden, und das Erkenntniß hierüber in Beziehung auf die Beſetzung des Hofes auch gegen Andere Gültigkeit haben.“

„Wenn die Frau eines unbeerbten Mannes von dieſem den Hof erhält, und demnächſt gleichfalls ohne Kinder ſtirbt, ſo ſoll ſie kein Recht haben, über das Gut zu disponiren, ſondern dies fällt an die nächſten Verwandten des Mannes, der zuerſt damit bemeyert geweſen iſt.“

Zweites Capitel.

Fortſetzung des vorigen. Anſicht des Tribunals und der vaterländiſchen Rechtslehrer.

Bei Darſtellung der in den Erkenntniſſen des Tribunals enthaltenen Grundſätze über Succeſſion im Meyerhofe, will ich die verſchiedenen Succeſſions-Ordnungen unterſcheiden.

I. Succeſſion der Kinder.

a) Im Fürſtenthum Calenberg ſteht die Diſpoſition, welchem von den Kindern der Meyerhof zufallen ſoll, nur dem Vater, nicht aber der Mutter zu, wenn gleich der Hof von ihr herkömmt. E. de 1804, Kniep c. Wülfinghauſen. Rüling E. nr. 68.

Die Verabredung der Eheleute, einem ihrer Kinder den Meyerhof nach gewiſſen Jahren abzutreten, gibt dieſem Kinde kein Klagerecht, wenn daſſelbe nicht Compaciscens geweſen iſt. E. de 1804, in Sachen Bornhauer c. Bornhauer. Rüling E. nr. 71.

Die Tüchtigkeit zur Annahme des Meyerhofes muß nothwendig nach der Perſon des Mannes beurtheilt werden, wenn gleich der Frauen das Succeſſionsrecht gebühret. Hat die Erbtochter einen Mann geheirathet, der den Hof nicht bekräftigen kann, ſo hat ſie es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn ſie ihr Anrecht daran verliert. Es iſt das nemliche principium, welches dabei zum Grunde liegt, daß die Frau eines abgemeyerten Meyers keinen Anſpruch an den Hof machen kann, der eigentlich von ihr herrührt. Krüger ctr. Marienſee. April 1802.

Wegen erlittener öffentlicher Strafe kann dem Sohne eines Meyers das Succeſſionsrecht von dem Gutsherrn nicht genommen werden. E. de 1804, Kniep c. Wülfinghauſen. Rüling, nr. 67.

b) Im Lüneburgiſchen und Hoyaiſchen. Das Succeſſionsrecht des präſumtiven Anerben einer Meyerſtelle geht

auch

auch im Fürſtenthum Lüneburg verloren, wenn der Anerbe von der Nothwendigkeit der Beſetzung der väterlichen Meyerſtellen unterrichtet geweſen iſt, und derſelbe deſſen ungeachtet nach erlangter Volljährigkeit ſich zur Annahme der Stelle nicht gehörig gemeldet hat. Beſcheid v. 18. Febr. 1802, in S. Fegebank c. v. Hodenberg. v. Bül. und Hagem. Th. IV. Erört. 9.

Im Lüneburgiſchen und Hoyaiſchen hat der Deſcendent des älteſten Kindes allemal den Vorzug vor den übrigen Kindern des Meyers. E. vom 1. Aug. 1733, Wöpſen und Precht c. v. Behr und Precht. Struben access. ad jus vill. nr. 9.

Die Erbfolge in den Hof kann dem Sohne nicht genommen werden, wenn gleich in dem Eheſcheidungsproceſſe ſeiner Mutter derſelbe für ein uneheliches Kind erkannt iſt. E. v. 1799, Bremer, ſonſt Börlling genannt, c. Flebbe.

Von der Erbfolge im Meyerhofe ſind Kinder, die per subsequens matrimonium legitimirt ſind, nicht ausgeſchloſſen. E. vom 4. März 1769, Anderten c. Tegtmeier. Pufend. T. 4. obs. 246.

Auch Kinder einer Braut ſind ſucceſſionsfähig. E. vom 4. März 1769, in S. Anderten c. Tegtmeier. Puf. T. 4. obs. 245.

Im Lüneburgiſchen iſt der Beweis einer Obſervanz, nach welcher die jüngeren Söhne des Coloni vor den älteren den Vorzug haben, als unſtatthaft zu verwerfen. E. v. 16. Jun. 1753, Clauſen c. Clauſen. Carsten de succ. villic. adj. nr. 24.

Der älteſte Bruder kann zwar in favorem ſeiner Brüder auf die Erbfolge renunciiren, aber er kann ſein Recht nicht einem jüngern Bruder, mit Uebergehung des nächſten in der Ordnung, übertragen. Dies findet auch dann Statt, wenn der Gutsherr gleich den jüngſten Sohn ſchon bemeyert haben ſollte. Kann jedoch der Gutsherr darthun, daß der ältere

Bruder zur Wirthſchaft untüchtig ſey, ſo ſteht es ihm allerdings frei, denſelben zu übergehen. E. v. 17. März 1750, Henniges ctr. Henniges; und vom 29. Jan. und 17. Oct. 1729, Premke c. v. Plato. Carstens ibid. adj. nr. 25 und 26.

Wenn der ältere Bruder ſeinem Rechte einmal renunciirt, auch angelobt hat, mit einer Abfindung zufrieden zu ſeyn, ſo ſteht es ihm nicht frei, unter dem Vorwande, daß dies nur in der Abſicht geſchehen ſey, ſeinem Vater die freie Dispoſition zu überlaſſen, ſein Recht wieder hervorzuſuchen. E. vom 27. Mai 1757, Goſewiſch c. Goſewiſch. Carstens adj. 27.

Die Kinder des Erſtgebornen haben in der Succeſſion ein Vorzugsrecht vor den jüngeren Kindern des Coloni. Sind jene zur Zeit der Abtretung der Wirthſchaft, oder bei Erledigung des Hofes, noch nicht im Stande, demſelben ſelbſt vorzuſtehen, ſo iſt derſelbe mittelſt Beſtellung eines tüchtigen Reihemanns zu verwalten. E. de 11. März 1747, Pieper c. Weber. Carstens de success. villic. adj. 28.

Nota. Nach dieſem Erkenntniſſe behalten die Kinder der Erſtgebornen ſelbſt alsdann noch das Vorzugsrecht der Erbfolge, wenn gleich ihren Eltern der Hof noch nicht abgetreten geweſen.

Wenn die Clauſel: längſt Leib, längſt Gut, in der Eheſtiftung verabredet iſt, und es werden Kinder erzeugt, ſo iſt nicht zu supponiren, daß der verſprechende Bräutigam, mit Ausſchluß der Kinder, der Frauen den Hof habe zuſichern wollen, und daß daher das pactum null und nichtig ſey, ſondern es iſt auf dieſen Fall zu supponiren, daß er ſeiner Braut eine tutelam fructuariam habe zuſichern wollen; und vermöge dieſer kann ſie auch einem zweiten Manne die Interimswirthſchaft auf dem Hofe zubringen. Konerding c. Mielmann. Sentenz v. 16. Sept. 1786.

c) Im Bremiſchen. Am 11. Juni 1735 hat das Tribunal in Sachen Illieß c. Witwe Hodts erkannt: daß bewieſen werden müſſe, daß in dem Amte Hagen (im Bremiſchen)

ſchen) die Regel: längſt Leib, längſt Gut, dem überle- benden Ehegatten auch in dem Falle, wenn zugleich Kinder vorhanden ſind, entweder den Nießbrauch oder gar das Eigenthum daran auf Lebenszeit beilege. Puf. Obs. T. II, 65.

d) Im Diepholziſchen gehen die Kinder der zweiten Ehe denen der erſten vor, wenn die Güter in letzter Ehe von beiden Eheleuten adquirirt ſind. Ravensb. E.-O. c. 11. §. 13.

In den Flecken beider Aemter dieſer Grafſchaft, und unter den Gutsherrnfreien, den Leibherrnfreien und Eigenbehörigen des Amts Lemförde, erbt das jüngſte Kind, es mag Sohn oder Tochter ſeyn, die Güter. Dagegen erbt unter den Adelichsfreien des Amts Lemförde der Aelteſte.

Im Amte Diepholz erbt bei den Gutsherrnfreien, den Leibfreien und Eigenbehörigen, das älteſte Kind, Sohn oder Tochter. Bei den Adelichsfreien hingegen das jüngſte Kind.

II. Succeſſion der Aſcendenten.

Hierüber ſind mehrere Fälle unter Succeſſion der Ehegatten und Collateralen nachzuſehen, wo die Mutter ihr Kind beerbt hat. Von dem Falle aber, da ein Vater das vor ihm verſtorbene Kind beerbt, und eine bereits abgetretene Stelle wieder angenommen hätte, iſt mir kein Beiſpiel vorgekommen.

III. Succeſſion der Collateralen.

A. In Anſehung des Lüneburgiſchen und Hoyaiſchen iſt das Tribunal ſeinen Grundſätzen nicht immer treu geblieben, indem es bald angenommen hat, daß derjenige Seitenverwandte, der vom erſten Adquirenten herſtammet, den Vorzug vor demjenigen habe, der dem letzten Colono der nächſte iſt; bald, daß die Succeſſion nach den Regeln des gemeinen Rechts beurtheilt werden müſſe. Dieſe Verſchiedenheit der Anſicht hat von der früheſten Errichtung des Tribunals bis zu unſern Zeiten fortgedauert.

In

In einem älteren Erkenntniſſe des Tribunals v. 19. May 1715, in Sachen Witmund g. Witmund, iſt der Grundſatz angenommen: daß der dem letzten Beſitzer nähere Erbe den Hof zum Präjudiz des entfernten, dem primo adquirenti aber näher ſtehenden Erben, auf einen Fremden bringen könne. Carstens de success. villicali, §. 186 in der Note.

Nachſtehender Fall iſt noch beſtimmter nach Grundſätzen des gemeinen Rechts entſchieden.

Hanns Fahrenkamp der ältere hatte zwei Söhne: Johann Fahrenkamp aus erſter, und Heinrich Fahrenkamp aus zweiter Ehe. Der Sohn erſter Ehe ward während der Unmündigkeit ſeines Halbbruders Wirth in der Stelle, heirathete darauf, und verſchrieb ſeiner Frauen mit guts- und gerichtsherrlicher Einwilligung ſeinen Hof. Er zeugte mit ſeiner Frauen eine Tochter, und ſtarb. Nach ihm ſtarb auch die Tochter, deren Erbin auch die Mutter wurde. Dieſe heirathete wieder einen gewiſſen Drangmeiſter. Es kam nun darauf an, ob dieſer Drangmeiſterin, als Erbin ihrer Tochter, auch der Hof gebühre, oder ob dieſer dem Halbbruder ihres erſten Mannes, Heinrich Fahrenkamp, zufallen müſſe? Das judic. a quo hatte für letzteren geſprochen, weil die Conſtit. de 1702 den Brüdern vor den Schweſtern den Vorzug einräume. Aber das Tribunal erkannte: daß Heinrich Fahrenkamp ſich mit einer bloßen Abfindung aus dem Hofe begnügen müſſe, daß der Hof ſelbſt der Drangmeiſterin bliebe, und das Erkenntniß, welches den Seitenfreund den Verwandten in ab- und aufſteigender Linie vorziehe, contra jus in thesi anſtoße, und als null und nichtig zu caſſiren ſey. E. v. 28. Aug. 1738. Drangmeiſter g. Fahrenkamp. Struben access. ad jus villic. nr. 46; und Pufendorf T. l. obs. 91.

In der Zwiſchenzeit zwiſchen dieſen beiden Erkenntniſſen (nemlich im Jahre 1728) hatte das Tribunal in S. Precht c. Wöpſen eine andere Anſicht genommen, und ſelbſt dem ab-

abgefundenen Collaterali, vermöge des vom Groſsvater herrührenden juris colonarii, ein Succeſſionsrecht vor dem Extraneo zugeſprochen. Struben in access. ad jus villicale, nr. 8.

Daſs im Hoya'ſchen der Meyer gar kein Recht habe, über den Hof per actum inter vivos oder ultimae voluntatis zu disponiren, imgleichen, daſs der Schweſterſohn, vermöge des von ſeinem Groſsvater erlangten juris colonarii, ein Succeſſionsrecht an der Stelle vor dem Extraneo habe, iſt erkannt am 30. Jan. 1727, in S. v. Behr c. Precht. Struben de jure villic. c. 8, §. 7. Ferner: daſs der Meyer kein Recht habe, zum Nachtheil der von dem Gute abſtammenden Verwandten über das Meyergut zu Gunſten fremder Perſonen zu disponiren, wenn gleich der Collateralis bereits einen andern Meyerhof beſitzen, und die neue Uebergabe des Hofes mit gutsherrlichem Conſenſe geſchehen ſeyn ſollte, iſt erkannt am 15. Nov. 1737, in Sachen Harries c. Friedrich. Struben access. ad jus villic. nr. 47.

Um ſo merkwürdiger wird nun das nachſtehende Erkenntniſs vom 15. Sept. 1746, in Sachen Harries, als Vormund Harriesſcher Kinder, gegen Friedrichs.

„Nachdem der vorige Colonus des in Frage befangenen Meyerhofes, Albert Harries, pendente lite ohne eheliche Leibeserben abgegangen, und deſſen Meyerſtäte nach der in der Grafſchaft Hoya unter Bürgern und Bauern erweislich hergebrachten Gewohnheit, längſt Leib, längſt Gut, auf deſſelben hinterbliebene Witwe, da zumalen ſelbige den Hof ſchon vorhin mit beweinkaufet hat, verfallen iſt, folglich weil Harries Kinder von der Erbfolge in ſothanem Hofe nunmehro ausgeſchloſſen ſind, und gedachten Albert Harries Witbe beregten Hof mit gutsherrlicher Bewilligung an Beklagte zu überlaſſen, wohl befugt iſt, daſs demnach Beklagte von angeſtellter Klage zu entbinden, mithin den qu. Hof an Kläger abzutreten nicht ſchuldig ſey. Es bleibt jedoch Klägern unbenommen, ſich wegen ſeiner pfleg-

be-

befohlnen väterlichen Erbportion bei dem Amte Bruchhauſen zu melden." Puf. T. II. obs. 65; und III. 25.

Allein gleich zwei Jahre darauf ging das Tribunal wieder zu ſeiner frühern, von Pufendorf vertheidigten Meinung über. E. vom 2. Dec. 1748, in S. Wöpſen und Conſ. c. den Generalmajor v. Behr. Puf. T. 3. obs. 26, worin ein Unterſchied zwiſchen den Kindern und Seitenverwandten der Witwe angenommen iſt, den ich geſtehe, nicht völlig einſehen zu können. Denn nachdem der V.-P. v. Pufendorf in der obs. 25. des dritten Theils, den Satz ausgeführt und mit dem eben angezogenen Präjudicio in S. Harries ctr. Friedrich beſtätigt hatte, daß die Witwe, welche ihren Mann beerbt hat, den Hof an Fremde zu überlaſſen, wohl befugt geweſen ſey; ſo wird nunmehro in der Obs. 26, welche den Wöpſeſchen Fall enthält, darum, weil ſie keine Kinder nachgelaſſen, ihren Seitenverwandten das Succeſſionsrecht ab- und den Deſcendenten des gemeinſchaftlichen Stammvaters ihres Ehemannes und ſeiner Vettern zugeſprochen. Es ſcheint jedoch bei dieſem Erkenntniſſe der Umſtand, daß der Gutsherr den letzten nach dem Inhalte des Urtheils den Vorzug gegeben hatte, allerdings mitgewürkt zu haben.

In der Folge, nemlich bis 1786, hat man ziemlich allgemein, nicht blos die Lehnrechte in Anſehung der Succeſſion angenommen, ſondern ſogar eine Art von Regredient-Erbſchaft eingeführt, und die Renunciationen der abgefundenen Geſchwiſter blos auf die Zeit eingeſchränkt, ſo lange der Bruder oder die Schweſter, welche den Hof antreten würden, dieſen mit ihren Deſcendenten cultivirten.

Sollte die Witwe ex pactis dotalibus ſuccediren wollen, ſo wird dazu die ausdrückliche Einwilligung der Geſchwiſter erfordert. E. v. 3. Oct. 1755, Bortfeld c. Mahrenholz. Carstens de succ. vill. 109. adjunct. 15. Puf. T. 4. obs. 180. E. v. 11. Dec. 1756, Lohmann ctr. Lohmann. Carstens l. c. §. 108. adj. 14. Puf. l. c.

Nach

Nach dem Jahre 1786 iſt die Anſicht wieder ſchwankend geworden. Die Selchowſche Diſſertation hatte Eindruck gemacht. Im folgenden Falle entſchied das Tribunal ganz gegen ſeine in der Zwiſchenzeit angenommenen Grundſätze.

Fall: Ein Meyer hatte ſeiner Braut in der Eheſtiftung mit gutsherrlicher Verwilligung verſprochen, daß ſie den Hof bekommen, und in denſelben heirathen ſollte, wenn der Bräutigam ohne Leibeserben abgehen würde. Dieſer Fall trat ein. Die Witwe machte Anſpruch auf den Hof, aber die Anverwandten, welche mit dem praedefuncto von einem ſtipite communi abſtammten, machten ihr das Erbrecht ſtreitig. Die Celleſche Juſtiz-Canzley ſprach es der Witwe zu, und das Tribunal beſtätigte das Erkenntniß per ſententiam de 20. Jan. 1786, in ca. Buhr ctr. Buhr, in puncto Meyerhofes.

Es iſt in der That ſehr zweifelhaft, ob es im Lüneburgiſchen einem Meyer frei ſtehe, mit gutsherrlicher Bewilligung, ſein Meyergut zum Nachtheil der von dem erſten Erwerber abſtammenden Seitenverwandten ſeiner nachbleibenden Witwe unbeerbten Todesfall in pactis dotalibus zu verſchreiben? Die Affirmantes ſagten: Im Calenbergiſchen hat es, laut klarer Vorſchrift der Meyer-Ordnung, und im Hoyaiſchen nach dem Gewohnheitsrechte, keinen Zweifel. Im Lüneburgiſchen exiſtiren zwar Verordnungen, welche verbieten, den ordinem ſuccedendi inter liberos zu interpretiren; aber in Anſehung der Seitenverwandten iſt dies Verbot nicht vorhanden, vielmehr iſt nach der Reſolution de 26. Nov 1686. §. 6. und der Verordnung de 1. Jul. 1699. dem Meyer ſogar erlaubt, ſein Gut mit gutsherrlichem Conſens zu verkaufen. Nach der Analogie muß er daher auch befugt ſeyn, es zu verſchreiben. Confer. v. Pufend. T. 1. Obs. 91. de Selchow in disput. de differentia praediorum ruſticor. et feudal. praeſertim quoad ſucceſſiones.

Da es bei Beurtheilung des Grundſatzes: ob eine Succeſſio feudalis oder juris communis bei Meyergütern ein=

eintrete, gar nicht darauf ankommen kann, ob der Meyer, es ſey per actum inter vivos, oder ultimae voluntatis, zu Gunſten der Frauen disponirt habe, oder ob dieſe das legale Succeſſionsrecht an dem Nachlaſſe ihrer Tochter geltend macht, ſo ſteht das folgende Erkenntniß mit dem vorſtehenden im offenbaren Widerſpruche.

Der älteſte Sohn des von Hohnſtädtſchen Meyers, Johann Jürgens Marquard, verſtarb mit Hinterlaſſung einer minderjährigen Tochter, welcher, da über die Erbfolge Streit entſtand, der Hof rechtskräftig zugeſprochen wurde. Die Witwe verheirathete ſich wieder, und ihrem zweiten Ehemanne übertrug die Gutsherrſchaft, während der Minderjährigkeit der präſumtiven Anerben des Hofes, die Interims-Wirthſchaft. Als nun die gedachte Tochter erſter Ehe noch vor Beendigung der Interims-Wirthſchaft mit Tode abging, ſo behauptete die Mutter, als natürliche Erbin ihrer Tochter, das meyerrechtliche Eigenthum des Hofes, welches ihr aber weder die Gutsherrſchaft, noch die Vormünder der Kinder ihres Schwagers, des zweiten Sohnes des Johann Jürgen Marquard, zugeſtehen wollten. Die Juſtiz-Canzley zu Celle erkannte gegen die Vormünder; allein vom O. A.-Gerichte ward am 13. Mai 1795 folgendes in voller Rathsverſammlung concludirtes Reſcript erlaſſen:

„Wenn gleich angenommen werden könnte, daß der Imploratin verſtorbener Tochter erſter Ehe ein würkliches „Erb- und Eigenthumsrecht an der qu. Meyerſtelle gehabt hätte; nachdem jedoch dieſes beſagter Tochter zugeſtandene Recht nicht auf die Imploratin hat vererbt „werden können, vielmehr den imploratiſchen Curanden, „vermöge des von ihrem Großvater, Joh. J. Marquard, erlangten juris colonarii ein Erbrecht an „dem qu Hofe vor der Imploratin zuſteht: ſo habt Ihr, „unter gänzlicher Beiſeitſetzung Eures in der Sache am „13. Mai 1793 erlaſſenen Reſcripts, das Erkenntniß „unſers Amts Ahlden vom 11. Sept. 1792 und die von „dem

„dem gedachten Amte getroffenen Verfügungen wieder „herzuſtellen. Hieran u. ſ. w. v. Bülow u. Hagem. „Th. II. Erört. 33."

Der folgende Fall beweiſet, daß ſpäterhin vom Tribunale der Grundſatz angenommen ſey: semel renuncians semper repellitur, und daß die Alienation eines praedii pupillaris mit dem Ueberlaſſungscontracte der Meyergüter keine Aehnlichkeit habe.

Der Meyer Bock ſtirbt mit Hinterlaſſung zweier Töchter. Die Witwe heirathet wieder, und in der Eheſtiftung wird ihrem Manne die Interimswirthſchaft auf 16 Jahre, der älteſten Tochter erſter Ehe aber der Hof verſchrieben. Dieſe älteſte Tochter und künftige Anerbin des Hofes läßt ſich aber von einem Gardereuter im 18ten Jahre ſchwängern, und heirathet ihn, um zu Ehren zu kommen. In der Eheſtiftung mit dieſem renunciirt ſie auf den Hof gegen eine Abfindung und gegen ein Abſpruchs- oder Abſtandsgeld unter Genehmigung der Vormünder, des Gutsherrn und des Gerichts. Ein Decretum de alienando wird jedoch nicht ertheilt. Ihre Schweſter war nun die erſte Anerbin des Hofes. Dieſe heirathet aber in einen andern Hof, erhält eine ähnliche Abfindung, wie die Schweſter, und erklärt, daß ſie damit zufrieden ſey, daß der Stiefvater die Stelle auf ſeinen leiblichen Sohn übertrage. Dies geſchah unter gutsherrlicher Beſtätigung. Die älteſte Tochter, die viele Jahre nach erlangter Majorennität hatte verſtreichen laſſen, vindicirt darauf den Hof, als dieſer dem Sohne des Stiefvaters eingethan werden ſollte, weil ſie behauptet, zwar zu Gunſten der Schweſter, nicht aber des Stiefvaters, renunciirt zu haben. Das Judicium a quo hatte auf Abtretung des Hofes geſprochen. Allein hier iſt erkannt: daß da die Implorantin auf eine dem Meyerrechte und Herkommen gemäße Art abgefunden ſey, und durch die nachgehends unter gleichen Bedingungen erfolgte Ausheirathung ihrer Schweſter die Erbfolge darin nunmehro den übrigen, obgleich nicht von dem erſten Erwerber abſtammenden Seitenverwandten zugeſichert ſey,

mithin das Meyergut, wie geſchehen, unter guts- und gerichts-herrlicher Beſtätigung gar wohl ihrem Halbbruder übertragen werden können, bei längſt abgelaufenem Quadriennio auch eine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, ſo wenig als nach verſtrichenem Quinquennio die Wiederaufhebung einer allhier ohnehin unerfindlichen Alienationis praedii pupillaris ſtattnehmig nicht zu halten; ſo werde ſie mit ihrer Forderung ab- und zur Ruhe verwieſen. Engelke c. Dehnrichs Ehefrau, geb. Bock. Sent. de 31. Mart. 1798.

(Daß auf den Verzicht, welchen die Kinder des Meyers auf die Succeſſion im Hofe leiſten, die Regeln einer alienationis rei pupillaris keine Anwendung finden, ſoll auch nach v. Rüling Erk. nr. 73. in Sachen Spillen ctr. Schmidt 1802. erkannt ſeyn.)

Ein mit dem, im vorſtehenden Erkenntniſſe etablirten Grundſatze nicht leicht zu vereinigendes Princip iſt aber bei Entſcheidung des folgenden Falles angenommen.

Ein Meyer hinterließ bei ſeinem Abſterben einen Sohn und eine Tochter. Seine Witwe heirathete wieder, und dem zweiten Manne wurde die Interims-Wirthſchaft auf mehrere Jahre, dem Sohn erſter Ehe aber die Stelle zugeſichert. Die Tochter ward abgefunden, und heirathete in einen andern Hof. Nun ſtarb der Sohn. Die Mutter behielt den Hof noch fünf Jahre nach geendigter Interims Wirthſchaft, und ſtarb, ohne daß die Tochter erſter Ehe ihre Anſprüche auf den väterlichen Hof geltend gemacht hatte. Aber als nun der Gutsherr den älteſten Sohn der zweiten Ehe mit dem Hofe bemeyern wollte; ſo entſtand die Frage: hat die abgefundene Tochter nicht ein Vorzugsrecht? Man hat entſchieden: Ja! Sie hat zwar in favorem fratris renunciirt, aber ihre Rechte ſind nach ſeinem Tode wieder erwacht. E. de 1802, Möller ctr. Mandels.

B. In Rückſicht des Bremiſchen iſt das Vorzugsrecht der Collateralen, die vom erſten Adquirenten herſtam-

ſtammen, ſelbſt wenn dieſe bereits abgefunden ſind, vor Fremden und vor der Witwe des letztverſtorbenen Meyers, die ihr Kind beerbt hatte, als Regel feſtgeſetzt in den E. von 1745 in Sachen Götze c. Daverden, und 1760 in Sachen Wichmann und Conſ. c. Kloſter St. Johannis in Bremen. Carstens de succ. villicali §. 112. et adj. nr. 17. Puf. T. II. obs. 70; T. IV. obs. 54.

Dieſer Grundſatz iſt ſogar auf den Fall ausgedehnt, wenn die Stelle wüſt, oder unbekannt iſt, Pufendorf T. 4. obs. 55. und auf den, wenn der Hof in Concurs gerathen, und der Colonus abgemeyert iſt. Puf. T. 4. obs. 56.

Wenn aber mehrere Collateralen in gleichem Grade von dem erſten Erwerber abſtammen, ſo hat der Gutsherr, im Bremiſchen, die Wahl. Puf. T. 4. obs. 57.

Fall: Ein Sohn aus einer Meyerſtelle im Bremiſchen hatte der Erbfolge in dem Meyerhofe, zu Gunſten ſeines jüngern Bruders, gegen eine Abfindung und Brautſchatz entſagt. Dieſer Bruder ſtarb, und die Gutsherrſchaft bemeyerte einen andern mit der Stelle. Der abgefundene Bruder war damals ſchon volljährig, ſchwieg aber, und meldete ſich nicht zur Bemeyerung. Nunmehro ſtarb auch der zweite Meyer, und darauf erſt meldete ſich der abgefundene Bruder des erſten. Das Tribunal wies ihn zurück, weil er nach erlangter Volljährigkeit die Bemeyerung des Hofes gebührend nicht nachgeſucht, um ſie zu erhalten. Zugleich ſetzte es in den Zweifelsgründen feſt, daß durch die Entſagung zu Gunſten des Bruders der Erbfolge auf den Fall ſeines Abſterbens an ſich nicht entſagt ſey. E. v. 14. Dec. 1774, Wilſchhauſen c. Martens. Puf. animadv. 95.

C. Im Diepholziſchen geht das Succeſſionsrecht nicht weiter, als auf die Kinder, und nicht auf Collaterales.

IV. Succeſſion der Ehefrauen im Gute.

Die Succeſſion in allodio kömmt im Hoyaiſchen und Diepholziſchen dem überlebenden Ehegatten auch dann zu, wenn

wenn die Clauſel: Långſt Leib, långſt Gut, nicht ausdrücklich verabredet iſt. Dies iſt außer Zweifel. Puf. II. 65. Ob aber der Meyerhof dem überlebenden Ehegatten zukommen könne, wenn dies nicht ausdrücklich verabredet iſt, und der Gutsherr nicht darein gewilligt hat, daran zweifle ich.

Die Erkenntniſſe des Tribunals, die dieſe Succeſſionsordnung betreffen, ſind ſchon unter der Succeſſion der Collateralen angeführt, worauf ich mich beziehe.

Coronidis loco führe ich hier ein Erkenntniß an, welches auf das Recht des Gutsherrn an der Beſtimmung über die Beſetzung der Höfe im Lüneburgiſchen, die in der Eheſtiftung geſchehen, Einfluß hat.

Gutsherr. Wo es blos auf den Genuß der in Streit befangenen Stelle ankömmt, und der Gutsherr wegen ſeiner Abgiften geſichert iſt, kann dieſer, wenn er bei einem Streite über die Succeſſion im Hofe einkömmt, nur pro interveniente accessorio gehalten werden. Wer das Rauchhuhn erhält, iſt allemal der eigentlichſte und hauptſächlichſte Gutsherr im Lüneburgiſchen.

Welche Rechte hat der Gutsherr bei der Einwilligung in eine Eheſtiftung ſeiner Colonorum, wodurch ein Hof mit einem Wirthe beſetzt werden ſoll? Wenn ein Wirth abgemeyert, und ein Fremder außer dem Erben zum Meyer angenommen werden ſoll, ſo muß der Gutsherr zutreten, auch hat er den Altentheil zu beſtimmen. Weiter kann der Conſens des Gutsherrn in die Eheſtiftung nicht für nöthig gehalten werden. Bei einer bloßen Vererbung des Hofes iſt er nicht nöthig; auch dann nicht, wenn der Meyer ſeine Frau durch die Clauſel: Långſt Leib, långſt Gut, als Erbin ſeiner Güter aufnimmt. Erzeugt er Kinder mit ihr, und es ſoll dann, nach dem Abſterben der erſten Frauen, die zweite als Erbin aufgenommen werden, ſo iſt freilich der Conſens des Gutsherrn nöthig, auch ſchon darum, weil den Kindern erſter Ehe alsdann eine Abfindung beſtimmt werden muß. Gegen die Erbfolge der erſten Frauen kann er nichts einwenden. Will

ſie

ſie nun als Witwe wieder heirathen, und einen neuen Wirth auf die Stelle bringen, ſo kann der Gutsherr nicht anders widerſprechen, als wenn er erhebliche Gründe gegen die Tüchtigkeit des neuen Wirths anzuführen vermag. Dies waren Puſendorfs Grundſätze, welche beinahe von allen Votanten angenommen, und in dem Urtheile ausgedrückt ſind, in ca. Bühring c. Wrede, 1782.

Auch folgender Nachtrag zu demjenigen, was ich ſchon unter dem Artikel: Erbrecht angeführt habe, mag hier ſeine Stelle finden.

Längſt Leib, längſt Gut. Dieſe Regel der Erbfolge trifft auf Schulmeiſter auf dem platten Lande im Hoyaiſchen zu. Und wenn der Schulmeiſter nach ſeiner Verheirathung zum Cantor befördert wird, ſo werden dadurch die auf einen ſtillſchweigenden Vertrag ſich gründenden Rechte ſeiner Ehefrauen nicht aufgehoben. Hammelmann ctr. Sudholz. Sentenz v. 16. April 1791. S. Schulmeiſter; Cantor; Beförderung; Hoya.

Drittes Capitel.

Fortſetzung des vorigen. Meine Anſicht.

I. Erbfolge der Kinder.

Daß das Meyergut auf die leiblichen Kinder des Meyers übergehen, und daß nur eins derſelben den Hof erben könne, ſind Grundſätze, die mit dem Meyerrechte aufs innigſte verbunden ſind. Wenn der Meyer nicht die Verſicherung hat, daß er das Gehöft auf ſeine Deſcendenz bringen könne, ſo wird er für deſſen Erhaltung keine Sorge tragen, ſo wird er ſich weder an den Begriff des Seinigen, noch an den Begriff eines Familienſitzes gewöhnen.

Die Erbfolge unter mehreren Kindern kann beſtimmt werden durch das Geſetz, durch den Willen des Meyers, oder durch die Wahl des Gutsherrn und der Obrigkeit.

Das

Das letzte ſcheint das Zuträglichſte für den Hof zu ſeyn, weil es eine Erwägung der jedesmaligen Umſtände zuläßt. Es hat aber zwei Nachtheile:

a) Die Wählenden können ſich gewinnen laſſen, weniger auf die Tüchtigkeit des Anerben, als auf andere Rückſichten ihres Privatvortheils, und der Commiſeration mit der Meyerfamilie zu ſehen.

b) Der Vater kann bei der Ungewißheit, welches von ſeinen Kindern den Hof erhalten wird, weniger für die Anziehung des Einzelnen zum künftigen Wirthe, Sorge tragen. Es hindert die Diſpoſition des Familienvaters über die Beſtimmung der künftigen Lebensart ſeiner Kinder.

Die Wahl dem Vater zu überlaſſen, iſt darum gefährlich, weil es unfehlbar den Frieden in der Familie ſtört.

Die Succeſſion im Meyergute, welche nur Einem Kinde, mit Ausſchluß aller übrigen, zufallen kann, führt etwas Hartes mit ſich, an welches ſich die ausgeſchloſſenen nur durch die Idee eines unerbittlichen Geſetzes gewöhnen können.

Die Beſtimmung des Geſetzes ſcheint mir daher unter gewiſſen Modificationen die beſte zu ſeyn. Selbſt in Provinzen, worin die Wahl dem Vater und dem Gutsherrn überlaſſen iſt, weicht man ſelten ab von der Rückſicht auf die Erſtgeburt, oder von der auf das jüngſte Kind.

Alles kömmt in dieſer Materie auf den Zeitpunkt an, in welchem das Succeſſionsrecht beſtimmt werden ſoll. Dieſer kann kein anderer ſeyn, als der des Abſterbens des Meyers, oder der Uebergabe des Hofes bei ſeinem Leben. Iſt zu dieſer Zeit ein Sohn vorhanden, der tüchtig iſt, dem Hofe vorzuſtehen, ſo muß dieſer den Vorzug vor der Tochter haben. Wo nicht, ſo iſt es beſſer, der Tochter, die einen tüchtigen Wirth heirathen kann, den Vorzug einräumen. Sind alle Kinder noch in der Lage, den Hof nicht antreten zu können, ſo tritt die

die Interimswirthſchaft ein, und das männliche Geſchlecht hat den Vorzug vor dem weiblichen.

Ob das Erbfolgerecht des älteſten oder jüngſten Kindes zuträglicher ſey? iſt eine von denjenigen Fragen, für deren Affirmative und Negative ſich ungefähr mit gleichen Waffen ſtreiten läßt.

Für die Erſtgeburt läßt ſich ſagen:

1) daß die älteren Kinder neben den Eltern um deſto treuer arbeiten, da ſie wiſſen, daß Alles ihnen unmittelbar zu gut kömmt;

2) daß die Eltern, ehe die jüngſten Kinder heranwachſen, gewöhnlich ſchon außer Kräften ſind, den älteren Kindern den Haushalt überlaſſen müſſen, und dieſe die für das jüngſte geſchehende Arbeit mit Läſſigkeit und Unmuth treiben;

3) daß die Interimswirthſchaften und die Adminiſtrationen dadurch weniger vervielfältigt werden;

4) daß die Erſtgeburt gewöhnlich eine natürliche Autorität mit ſich führt, an welche ſich die jüngern Geſchwiſter leichter gewöhnen, und die es ihnen erträglicher macht, ihren ältern Geſchwiſtern zu weichen, als in dem umgekehrten Falle die Erſtgebornen ſich daran gewöhnen werden, die jüngeren, die ſie oft gewartet, erzogen, beſtraft haben, als Familienhäupter zu betrachten. Endlich

5) daß die Ausſicht, durch ein nachgebornes Kind von der Erbfolge ausgeſchloſſen zu werden, nothwendig das gute Vernehmen zwiſchen dem Erſtgebornen und dem zur zweiten Ehe ſchreitenden Vater führen muß.

Dagegen läßt ſich für das Erbrecht des jüngſten Kindes ſagen:

1) daß die Eltern durch das Succeſſionsrecht der älteſten bewogen würden, ſich zu früh auf die Leibzucht zu ſetzen;

2) daß die älteren Kinder bei dem Tode des Vaters, wenn die Erbfolge für den Jüngſten offen bliebe, gewöhnlich

ſchon

ſchon erwachſen wären, und für ihr Unterkommen ſelbſt ſorgen könnten; die jüngern Geſchwiſter hingegen ihren Unterhalt aus der Stelle ſelbſt ſuchen müßten; endlich

3) daß die Fortpflanzung des Geſchlechts, bei der Erbfolge des älteſten Bruders, um ein Drittheil geſchwinder gehe, daher die Erbtheilungen um ſo häufiger vorkommen, und die Zahl der aus der Stelle zu ernährenden Kinder ungemein zunehmen.

Auffallend iſt es, daß in mehreren Provinzen, wo ehemals das jüngſte Kind geſetzlicher Anerbe des Hofes war, dieſe Einrichtung aufgehoben, und dem älteſten der Vorzug eingeräumt iſt. Durch eine Verordnung im Lippiſchen de 1782 iſt das Letztgeburts-Recht aufgehoben. Im Hoyaiſchen gleichfalls.

Alles kömmt darauf an, wie eine Gegend gewohnt iſt, die Erbfolge zu betrachten. Gefährlich halte ich es, das Herkommen, es begünſtige die eine oder die andre Meinung, abzuändern; ſonſt würde ich das Recht der Erſtgeburt dem der Letztgeburt vorziehen.

Jene geſetzlich beſtimmte Erbfolge darf aber durchaus das Recht des Meyers, des Gutsherrn und der Obrigkeit nicht ausſchließen, aus hinreichenden Urſachen von der Erſtgeburt abzugehen. Dieſe hinreichenden Urſachen blos auf die Untüchtigkeit einzuſchränken, ſcheint mir eben ſo unzureichend zu ſeyn, als ich es gefährlich halte, die Feindſchaft zwiſchen Eltern und Kindern an und für ſich in die Gründe zu der Ausſchließung mit aufzunehmen.

Die Untüchtigkeit iſt oft ſehr ſchwer zu beweiſen. Die Abneigung der Eltern gegen ihre Kinder hängt oft von Urſachen ab, welche dieſe nicht verſchuldet haben. Ich möchte daher die Abweichung von der geſetzlichen Erbfolge zu einer Policeyſache qualificiren, ſie zwar von der Untüchtigkeit des Anerben hauptſächlich abhängig machen, zugleich aber auch feſtſetzen, daß wenn der Vater oder der Gutsherr der Policeybehörde andere Urſachen beſcheinigen könnte, woraus erhelle,

daß

daß der geſetzliche Anerbe minder geſchickt zur Wirthſchafts-führung ſey, als einer der nachgebornen Kinder, alsdann derſelbe von Landespolicey wegen zurückgeſetzt werden könne.

Ich wünſchte es möglichſt befördert zu ſehen, daß die älteſten Kinder aus dem Hofe heiratheten, und einen andern Hof annehmen, oder ein ihnen anſtändiges Etabliſſement fänden. Dadurch würde dem Nachtheile begegnet, welches das Erſtgeburtsrecht mit ſich führt, ohne ſeine guten Folgen aufzuheben. Weit entfernt, einem ſolchen mit Einwilligung des Vaters und des Gutsherrn ſich außer dem Hofe beſetzenden Kinde ſeine Ausſtattung zu ſchmählern, würde ich ihm vielmehr ein gewiſſes praecipuum von dem Allodialnachlaſſe des Vaters, vor den übrigen Geſchwiſtern, als eine Prämie für den Abtritt anweiſen, und dem Gutsherrn im Allgemeinen anbefehlen, bei Beſetzung der Höfe, auf ſolche erſtgebornen Söhne, die aus dem Ihrigen heirathen wollen, vorzüglich Rückſicht zu nehmen.

Das Kind, welches ſeine Ausſtattung annimmt, ein Etabliſſement außer dem Hofe, es ſey durch Heirath oder auf andere Weiſe, ſucht, müßte, wie mich dünkt, auch ohne alle Renunciation von der Erbfolge im Gehöfte ausgeſchloſſen ſeyn, ſowohl in Rückſicht ſeiner Geſchwiſter, als auch fremder Perſonen. Dies befördert die Freiheit der Wahl, und vermehrt die Concurrenz der Subjecte zur Beſetzung der Höfe. Die Osnabrückſche, Ravensb. und Münſterſche E. = O. ſetzen eben dieſes feſt.

Daß der Anerbe auf dem Hofe bleiben, und für ſeine Eltern arbeiten müſſe, iſt eine zweckmäßige Verfügung des Proj. der Mind. E. = O.

Dies Proj. und die Osnabr. E. = O. verordnen, daß der Anerbe, der die Stelle nicht antritt, ſeines Erbfolgerechts verluſtig werde, und ſich mit einer Abfindung, gleich den übrigen Kindern, begnügen müſſe.

Ein geſetzlich feſtgeſetzter Termin, innerhalb deſſen ſich der Anerbe zur Succeſſion, bei Verluſt ſeines Rechts, melden

muß, ſcheint durchaus nothwendig zu ſeyn. Ich würde dieſen auf ein Jahr ſetzen.

II. Erbfolge der Aſcendenten.

Ich unterſcheide den Fall, wenn ein Kind vor Antretung des Hofes ſtirbt, und ehe beide Eltern auf die Leibzucht gegangen ſind, von dem, wenn beide Eltern dieſe Leibzucht bereits bezogen haben.

In dem erſten Falle müſſen die Eltern in ſeine Rechte ſuccediren, wenn keine noch nicht abgefundene Geſchwiſter vorhanden ſind. Darum können Eltern, die ihr Kind beerben, allerdings den Hof wieder befreien, und alle abgefundenen Kinder und alle Seitenverwandte ausſchließen.

Sind aber die Eltern bereits von dem Hofe abgezogen, ſo iſt ein Unterſchied zwiſchen dem wahren Wirthe und dem Interimswirthe zu machen, der die Mutter geheirathet hat. Jener hat den Hof nur Unvermögens halber übergeben können, und iſt alſo gänzlich auszuſchließen. Dieſer hingegen hat weichen müſſen, weil der Anerbe den Hof angetreten hat. Wenn er noch tüchtig zur Wirthſchaft iſt, ſo muß er den Vorzug vor jedem Fremden haben, jedoch nicht vor den noch unabgefundenen Geſchwiſtern des letztverſtorbenen Meyers, und nur als fremd eintretender Meyer gegen Bezahlung des Inventarii.

III. Erbfolgerecht der Collateralen.

Dieſe kann ich, nach meiner Anſicht, gar nicht zulaſſen. Sobald keine Kinder vorhanden ſind, und keine den Meyer beerbende Witwe, ſo muß, wie mich dünkt, die Stelle lediglich zur neuen Beſetzung dem Gutsherrn zufallen.

Am wenigſten aber kann ich es billigen, wenn man gar eine Art von Regredient-Erbſchaft einführen, die Nähe nach der Abſtammung vom primo adquirente herleiten, und die abgefundenen Kinder zur Succeſſion zulaſſen will.

Die Gründe, welche das Succeſſionsrecht der Kinder begründen, fallen hier ſämmtlich weg. Daß ein Meyer ſeinen

Hof,

Hof, aus Liebe für Oncle und Couſins, beſſer bebauen werde, daran iſt unter Perſonen dieſes Standes nicht zu denken. Die Collateralen kommen gemeiniglich eben ſo fremd, eben ſo unbekannt mit den Kräften des Hofes und ſeiner vortheilhafteſten Bebauungsart in denſelben, als jeder Andere. Die Idee des nemlichen Namens würkt wenig auf den Bauer, und kann hier um ſo weniger von Einfluß ſeyn, als die Nachkommen der Töchter von dem erſten Adquirenten gleichfalls Anrecht an die Erbfolge haben. Es liegt alſo hier die Verſchiedenheit von der Succeſſions-Ordnung im Lehne klar am Tage.

Dagegen hindert dies Recht der Collateralen die wohlthätigen Würkungen der Gemeinſchaft der Güter unter den Eheleuten, die eben ſo vortheilhafte Wahl des neuen Wirths, und befördert dagegen die ſchädliche Vereinigung mehrerer Höfe in der Perſon eines Beſitzers.

IV. Erbfolge der Ehegatten.

Nichts ſcheint mir vernünftiger, als die Verordnung des preußiſchen Landrechts, Th. 1, Tit 21, §. 634. In zweifelhaften Fällen iſt anzunehmen, daß die zur Cultur ausgeſetzten Güter und Grundſtücke auf die Erben des Beſitzers in abſteigender Linie ohne Unterſchied des Geſchlechts, und, bei deren Ermangelung, auf die überlebende Ehegattin übergehen.

In der That! was iſt natürlicher, als daß derjenige, der ſein Gut nicht auf Kinder bringen kann, ſolches dem Gefährten ſeines Lebens zudenke! Was iſt dem Staate und dem Gutsherrn wichtiger, als daß derjenige den Hof erbe, der ihn lange bewirthſchaftet hat, und der an dieſe Bewirthſchaftung ſeine beſten Kräfte wendet, weil er weiß, daß er für ſein eigenes Intereſſe arbeitet! Nur dieſe Hoffnung kann zuweilen vortheilhafte Heirathen für die Anerben der Höfe möglich machen.

Ich finde es daher höchſt zweckmäßig, daß die Succeſſionsordnung der Ehegatten, bei Ermangelung von Kindern, geſetzlich feſtgeſetzt werde.

Da-

Dagegen ſcheint mir die Lippiſche Verordnung v. 17. May 1669, die Struben de jure villic. c. 8, §. 6 anführt, ſehr hart, nach welcher Kinder der erſten Ehe, die dem Hofe ihres zarten Alters wegen nicht vorſtehen können, mit einer Abfindung zufrieden ſeyn müſſen, und der Witwe erlaubt werden kann, den Hof auf den zweiten Ehemann zu bringen.

Hier muß die Interimswirthſchaft eintreten, von der ich in dem folgenden Capitel reden werde.

Viertes Capitel.

Von der Gütergemeinſchaft unter den Eheleuten, und beſonders von ihrem Einfluſſe auf Bewirthſchaftung und Beſetzung der Höfe bei vorhandenen Kindern.

Die Gütergemeinſchaft unter den Eheleuten auf den Meyergütern iſt eine der Einfachheit der Sitten des Landmanns höchſt angemeſſene Einrichtung, die ich in dieſem Stande allgemein eingeführt zu ſehen wünſchte. Sie erleichtert vortheilhafte Heirathen, ſie bindet die Ehegatten näher an einander, vermengt ihr Intereſſe bei der Bewirthſchaftung der Landgüter, vermehrt den Credit, und verringert die Gelegenheiten zu Proceſſen.

Ich habe im Artikel: Erb- und Eherecht vieles angeführt, was den Stoff zu einer beſſeren Geſetzgebung in dieſer Materie an die Hand geben kann.

Ich habe nicht die Abſicht, hier Vorſchläge zu thun, welche Folgen die Gütergemeinſchaft in Anſehung des eigenthümlichen Vermögens des eigentlichen Meyers hervorbringen ſoll.

Ich beſchränke mich alſo nur auf wenige Bemerkungen in Rückſicht der Gütergemeinſchaft überhaupt, und richte meine Aufmerkſamkeit hauptſächlich auf den Einfluß, den ſie auf die Beſetzung der Höfe haben kann, und haben ſollte.

1) Jedesmal, wenn eines der Ehegatten ſtirbt, und Kinder vorhanden ſind, ſollte billig ein Inventarium über das vor-

vorhandene Vermögen, unter Zuziehung der Obrigkeit, aufgenommen, und dies von dem Ueberlebenden eidlich beſtärkt werden. Dabei wäre beſonders zu unterſuchen, ob der Hof ſich im cataſtermäßigen Zuſtande befände.

2) Bei der dereinſtigen Schichtung des Vermögens müßten Vater und Mutter nach gleichen Grundſätzen beurtheilt, und zur eidlichen Beſtärkung des Güterverzeichniſſes angehalten werden. Münſterſche Erbp.-O. §. 109. Münſterſche Eig.-O. Th. 1. Tit. 7. §. 6. Paterb. M.-O. §. 17. Lippeſche Verordn. de 1786. §. 25.

Das Tribunal hat am 6. Nov. 1800, in S. Stemmer c. Stemmer erkannt, daß die dem Vater ſchuldige Ehrfurcht, nach deutlichen Geſetzen, die Kinder verhindere, eine eidliche Beſtärkung des Güterverzeichniſſes zu fordern.

Ich habe jedoch bereits im Artikel: Erbrecht, zu zeigen geſucht, daß die römiſchen Geſetze auf unſere heutige Lage, und beſonders auf die Gütergemeinſchaft, ſchwerlich ihre Anwendung finden dürften.

3) Ich glaube, daß jedesmal, wenn eines der beiden Eltern wieder heirathet, es mag der Vater oder die Mutter ſeyn, den Kindern früherer Ehen Vormünder beſtellt werden müſſen, und ich habe darunter die vorhin angeführten Verordnungen für mich.

4) Ich glaube, daß es in dem ganzen Begriffe des Clientelar-Verhältniſſes liegt, daß bei der Theilung des eigenthümlichen Vermögens der Colonen, ohne Unterſchied, ob ſie Meyer oder Erbzinsleute ſind, die Zuziehung des Gutsherrn anräthlich ſey.

Was die Grundſätze anbetrifft, wornach dieſe Theilung des eigenthümlichen oder blos dem Erbzins-Contracte unterworfenen Vermögens eingerichtet werden muß, ſo gehören dieſe nicht in eine Meyerordnung. Sie müſſen aus dem gemeinen Rechte hergenommen werden. Ich bemerke nur bei dieſer Gelegenheit, daß das Tribunal am 6. Nov. 1800, in Sachen Stem-

Stemmen c. Stemmen, die Kinder verpflichtet gehalten hat, die bei ihrer Verheirathung erhaltene Ausſteuer zur Theilung zu bringen. v. Bülow und Hagem. Erört. B. 4. nr. 76. Vergl. Puf. T. 4. obs. 162.

Mehrere in dieſe Materie einſchlagende Grundſätze nach dem beſtehenden Rechte findet man beim Pufendorf T. 1. obs. 47. und obs. 86; ingleichen T. 4. obs. 187.

Ich wende mich jetzt zu dem Einfluſſe der Gütergemeinſchaft auf Beſetzung und Bewirthſchaftung der eigentlichen Meyergehöfte bei vorhandenen Kindern.

I. Während der Lebenszeit der beiden Ehegatten iſt es allemal der Mann, der als Meyer angeſehen wird, und den Hof bewirthſchaftet. Dies wird von allen Verordnungen anerkannt, und liegt in der Natur der Sache. Der Hof mag alſo von der Frauen herrühren oder nicht, der Mann iſt allemal Herr des Hofes.

II. Nach dem Tode eines Ehegatten,

1) und zwar des Mannes,

a. ſo lange ſich die Frau nicht wieder verheirathet,

α) wenn der Hof von ihr herrührt, und der verſtorbene Mann blos eingeheirathet hatte, ſteht der Frauen, nach allen Verordnungen, die Bewirthſchaftung des Hofes ſo lange zu, als ſie dieſelbe nicht freiwillig abtritt;

β) wenn der Hof aber nicht von ihr herrührt, ſondern ſie in denſelben geheirathet hatte; dann wollen einige Verordnungen, daß die leibliche Mutter dem zur Wirthſchaft tüchtigen leiblichen Anerben das Gehöft abtreten ſolle. Dies kann ich aber nicht billigen. Ich glaube vielmehr, daß in beiden Fällen die leibliche Mutter, wenn ſie anders das Gehöft in ſeiner cataſtermäßigen

gen Conſiſtenz erhält, und nicht wieder heirathet, Wirthin bis zum freiwilligen Abſtande oder bis zu ihrem Tode bleiben müſſe.

b. Wenn die überlebende leibliche Mutter zur zweiten Ehe ſchreitet. Hier machen einige Verordnungen einen Unterſchied:

α) ob der Hof von ihr herrühre; dann laſſen ſie ihr den Stellbeſitz bis zum freiwilligen Abſtande, oder bis zum Abſterben;

β) oder ob er nicht von ihr herrühre, ſondern von dem Vater der leiblichen Kinder; dann muß die ſich wieder verheirathende Mutter dem tüchtigen Anerben den Hof abtreten, und kann nur die Bewirthſchaftung des Gehöftes auf einige Jahre erhalten. So die Münſterſche Eigenthums- und Erbpachtsordnung.

Hingegen verwerfen die Osnabrückſche Eig. = O. c. 4. §. 22, und die Ravensb. E.=O. c. 4. §. 10, dieſen Unterſchied, und beſtimmen allgemein, daß im zweiten Verheirathungsfalle die Mutter nur ein Anrecht auf die Interimswirthſchaft habe.

Dieſe letzte Anſicht ſcheint mir die richtigere zu ſeyn. Der Grund, warum die Frau bei der zweiten Verheirathung den Stellbeſitz nur auf gewiſſe Jahre behält, liegt in der Abhängigkeit des weicheren Geſchlechts von dem ſtärkeren, die ſie leicht abhalten kann, für das Beſte des Gehöfts, das dem Kinde erſter Ehe zufallen muß, gehörige Sorge zu tragen. Ich würde daher mit den zuletzt angeführten Verordnungen den Unterſchied zwiſchen Anerbinnen und ſolchen Frauen, die es nicht ſind, nicht annehmen.

Dabei entſteht die Frage: ob die Mutter, welche ſich wieder verheirathet hat, auf den Fall des Abſterbens des zweiten Mannes, wieder in ihre Rechte als Stellbeſitzerin trete? Im Osnabrückſchen wird dies nicht zugelaſſen. Inzwiſchen ſcheint die Analogie dafür zu ſeyn. Die mütterliche Liebe tritt wieder in ihre ungehemmte Wirkſamkeit. Dies würde um ſo

mehr der Fall ſeyn, wenn aus der zweiten Ehe keine Kinder am Leben wären.

2) nach dem Tode der Mutter,

a. ſo lange ſich der überlebende leibliche Vater nicht wieder verheirathet;

α) wenn der Hof von ihm herrührt, behält dieſer, nach allen Verordnungen, den Hof, ſo lange er will und lebt;

β) wenn er nur hineingeheirathet hat, eben ſo nach allen Verordnungen;

b. wenn er ſich wieder verheirathet;

α) wenn der Hof von ihm herrührt; ihm bleibt, nach allen Verordnungen, der Hof ſo lange er will und lebt;

β) wenn er den Hof von der erſten Frauen, Mutter der Kinder erſter Ehe, erhalten hat. Dann ſoll, nach den Münſterſchen Verordnungen, der leibliche Vater dem Anerben der Mutter weichen, und ihm, nach Unterſchied und Proportion des Alters der Eheleute und der Kinder, nur eine Interimswirthſchaft, die ſich jedoch nicht über 25 Jahre erſtrecken kann, zugebilligt werden.

Dieſen Unterſchied verwirft aber das Project der Mindenſchen E.-O., wie mich dünkt, mit dem größten Rechte. Der Vater mag ſich wieder verheirathen oder nicht, es mag der Hof von ihm herrühren oder nicht, er behält ihn ſo lange er will, und ſo lange er lebt.

Der Stiefvater, die Stiefmutter haben kein Recht an der Stelle, wenn Kinder von der erſten Ehe vorhanden ſind. Sie haben aber ein Recht auf die Interimswirthſchaft binnen gewiſſer Mahljahre.

III. Wenn man nun frägt: in wie fern das Gehöft mit zu derjenigen Gütergemeinſchaft gehöre, die zwiſchen

Eltern und Kindern prorogirt wird, und in wie fern es mit zur Theilung komme; ſo iſt es klar, daß die Subſtanz des Gehöftes nicht weiter zur Gütergemeinſchaft gehöre, als daß vermöge derſelben, dem Ueberlebenden die Wirthſchaft in gewiſſen Fällen zugeſichert wird, die ohne Vorausſetzung jenes Verhältniſſes ſofort auf den Anerben übergehen würde. Bei einer demnächſtigen Schichtung des gemeinſchaftlichen Vermögens, kann auch, nach meinen Grundſätzen, die Subſtanz des Meierhofs ſo wenig als das fernere Benutzungsrecht deſſelben in Anſchlag kommen. Dies iſt ein praecipuum für denjenigen, der es beſitzt, oder antritt. Alſo können, nach meiner Anſicht, weder der Vater, noch die Mutter, die nach den vorausgegangenen Beſtimmungen in gewiſſen Fällen Wirthe bleiben, zur Einwerfung des commodi colonarii für den Reſt ihrer Lebenszeit in die gemeine Maſſe, angehalten werden. Eben ſo wenig der Anerbe, der ſich entweder mit ſeinen Eltern oder mit ſeinen Geſchwiſtern auseinander ſetzt.

Aber wie ſoll es mit dem von den Nutzungen der Stelle zur Zeit der Schichtung Errungenen gehalten werden? Sind unleugbare Beweiſe eines zurückgelegten Vermögens vorhanden, das nicht zur Erhaltung des Hofes in ſeiner cataſtermäßigen Conſiſtenz verwandt iſt, z. B. Capitalien, angekaufte Grundſtücke, Ueberſchuß über das cataſtermäßige Inventarium vorhanden, ſo kommen dieſe Stücke zur Theilung. Aber wenn nach Unterſuchung des cataſtermäßigen Zuſtandes des Hofes nichts übrig bleibt, ſo kann dem bisherigen Wirthe für die bis dahin gehabten Nutzungen des Hofes, während der Dauer der fortgeſetzten Gütergemeinſchaft nichts angerechnet werden. Er hat eine Präbende genoſſen, an der die Anerben nur ein eventuelles Succeſſionsrecht haben.

Es folgt alſo auch hieraus, daß bei der erſten Beſtimmung und Inventariſation des gemeinſchaftlichen Vermögens, nach dem Tode des einen oder des andern Ehegatten, das Gehöft nicht in Anſchlag komme, und davon keine andere Rechenſchaft abzutragen ſey, als diejenige, welche der Obrigkeit und

dem Staate, wegen Erhaltung des Guts im cataſtermäßigen Zuſtande, abzulegen iſt.

Fünftes Capitel.
Vormundſchaft und Interimswirthſchaft.

Die Calenberg. Meyer-Ordn. ſetzt cap. V. §. 7. feſt:

„Wenn ein Meyer mit Hinterlaſſung unmündiger Kinder ſtirbt, ſo ſind ſolchen Vormünder von der Obrigkeit zu beſtellen. Der Gutsherr iſt jedoch befugt, wenn er will, deren Rechnungen einzuſehen, und dabei Erinnerungen zu machen.“

Die Witwe kann mit des Gutsherrn Einwilligung zur zweiten Ehe ſchreiten, und mit deſſen, auch der Vormünder Zuziehung, dem neuen Ehemann den Hof ſo lange übertragen, bis eins der Kinder, welches der Gutsherr zu erwählen hat, dem Hofe vorſtehen kann. Dieſem Interimswirthe gebühret dann, wenn er dem Hofe gut vorgeſtanden, nicht nur für ſich, ſondern auch, wenn er zu einer anderweiten Ehe, nach Beſchaffenheit der Umſtände, mit gutsherrlicher Bewilligung ſchritte, ſeiner zweiten Frau, die Leibzucht vom Hofe; und ſeine auf der Stelle erzeugten Kinder erhalten, nach Inhalt der gutsherrlichen Bewilligung, aus dem Hofe ihre Abfindung, wogegen jedoch ſowohl Vater als Mutter ihr Eingebrachtes, und die während der Verwaltung gemachte Verbeſſerung, im Hofe laſſen müſſen.

Der Entwurf der Lüneburgiſchen Meyer-Ordn. kömmt, ſo viel ich mich erinnere, hiermit ziemlich überein, und in den Zuſätzen der Lüneburgiſchen Landſchaft iſt mir auch keine merkwürdige Aenderung aufgefallen.

Sechstes Capitel.
Fortſetzung. Anſicht des Tribunals und der vaterländiſchen Rechtslehrer.

Bei der Annahme des Interimswirths treten die nemlichen Vorſchriften ein, welche die Annahme eines neuen Wirths reguliren. Puf. T. 1. obs. 47. §. 38.

Der Interimswirth zieht die Nutzungen des Guts, ohne Rechnung abzulegen, und erhält das Erübrigte für ſich und ſeine Kinder. Puf. T. 1. obs. 47.

Dieſe ſeine Kinder werden nach beendigter Interimswirthſchaft aus dem Gehöfte erzogen. Puf. T. 4. obs. 181. §. 4.

Sie erhalten eine Abfindung aus dem Hofe, wenn ſie gleich von dem Interimswirthe mit einer zweiten Frauen des Interimswirthes erzeugt ſind, die nicht Mutter des Anerben iſt. Puf. T. 4. obs. 181.

Der Interimswirth, der nichts in die Stelle gebracht hat, hat dennoch einen Anſpruch auf die Leibzucht. v. Bül. und Hagem. Erört. B. 2. nr. 35.

In ältern Zeiten hat das Tribunal dem Interimswirthe die Wahl gelaſſen, ſtatt der Leibzucht, ſein Eingebrachtes zurückzufordern. E. v. 31. Oct. 1737, in Sachen Meyweck c. Becker. Struben in access. ad J. V. nr. 44.

Interimswirthſchaft. Die Jahre derſelben dürfen nicht über die Volljährigkeit des Anerben extendirt werden. E. de 20. Jan. 1802, Langhorſt c. Schildt. S. auch Mahljahre.

Wenn der Interimswirth verſpricht, das Seinige in einer Stelle zu laſſen; ſind darunter blos die illata, oder iſt auch der adquaestus mit darunter zu verſtehen? Nur die illata. E. de 28. April 1800. Meyer c. Müller.

Interimswirth. Deſſen Kinder haben kein Recht, eine gleiche Abfindung mit den Kindern erſter Ehe aus dem Hofe, gegen Einwerfung des Eingebrachten des Stiefvaters, zu erhalten, wenn nicht eine beſondere Obſervanz hierunter erwieſen wird. Runde Inter.-Wirthſchaft, §. 84. Dieſe Grundſätze ſind vom Tribunale gebilligt in ca. Sommer c. Spradau, 18. März 1799, und iſt zugleich angenommen, daß im Flecken Cornau, im Diepholziſchen, dieſe Obſervanz nicht erwieſen ſey.

Interimswirth. Dieſer iſt nicht ſchuldig, Caution wegen Illation ſeines Brautſchatzes in den Hof zu machen, wenn es gewiß iſt, daß er das ausgelobte Vermögen beſitzt. Konerding c. Midmann. Sentenz v. 16. Febr. 1796.

Alle Pflichten des ordinairen Meyers liegen auch dem Interimswirthe ob. Er muß beſonders auch für die Erziehung der Kinder aus erſter Ehe, für Abtragung der Schulden, und Abfindung der Kinder ſorgen u. ſ. w.

Die Verbeſſerungen, welche der Interimswirth nicht mit den Nutzungen des Hofes und ſeinem Eingebrachten hat beſtreiten können, ſollen ihm nach der Meinung verſchiedener Rechtsgelehrten erſtattet werden. Dieſe Meinung hat die Billigkeit für ſich.

Wegen der Deteriorationen, und wegen der nicht conſentirten Schulden, behält der Anerbe ſeinen Regreß an den Interimswirth, und in der ihm angeſetzten Leibzucht.

Der Interimswirth iſt ad diligentiam mediam verbunden.

Wie, wenn der Interimswirth ſo viele Schulden macht, daß der Anerbe den Hof gar nicht annehmen kann, und in Ermangelung alles Regreſſes die Abmeyerung erfolgen muß? Iſt der Anerbe von der Stelle auszuſchließen? Dies ſcheint die Analogie der beſtehenden Rechte mit ſich zu führen.

Fall: Einer Witwe, die Stiefkinder und rechte Kinder hatte, ward mit gutsherrlicher Genehmigung die Interimswirthſchaft des Hofes überlaſſen. Nach deren Beendigung drangen die Stiefkinder auf Manifeſtation der Aufkünfte des Hofes und der Zinſen von den Activis ihres verſtorbenen Mannes. — Hier iſt angenommen, daß die Witwe von demjenigen, was ſie etwa von den Aufkünften des Hofes, nach Abtrag aller öffentlichen und gutsherrlichen Laſten, Erziehungs- auch Bau- und Unterhaltungskoſten erübriget haben könne, keine Rechnung abzulegen ſchuldig ſey, mithin auch ſolcherwegen mit der verlangten Manifeſtation und Herausgabe des

etwa

etwa Erübrigten billig zu verſchonen ſey. Hingegen ſey ſie ſchuldig, in Anſehung der Aufkünfte der zinsbar belegten Capitalien zu manifeſtiren. Jedoch ward vorher ein Verſuch zur Güte veranſtaltet, wobei ein nach den Umſtänden pflichtmäßig zu arbitrirendes Averſional-Quantum in Vorſchlag zu bringen ſey. (Der Grund der Entſcheidung lag hauptſächlich darin: der Hof mußte interimiſtiſch verwaltet werden. Die Witwe hätte wieder darauf heirathen können, dann hätte es gar keinen Zweifel gelitten, daß dem Interimswirthe die Aufkünfte des Hofes gebühret haben würden. Die ledige Witwe trat an die Stelle, und gewiß zum Vortheil des Hofes. Die Capitalien gehören hingegen zum Allodio cum villa non conjuncto, und dieſe hätten ihr billig gar nicht zur Adminiſtration überlaſſen werden ſollen. Der Punkt wegen der Zinſen verdiente wohl eine nähere geſetzliche Beſtimmung; auch fand die Entſcheidung Zweifel. Pufendorf ſcheint weiter gegangen zu ſeyn.) Meyer zu Südweyhe ctr. Johann Heinrich Meyer und die Meyerſche Vormundſchaft pto. Manifestationis. Sentenz v. 15. Sept. 1795.

Siebentes Capitel.

Fortſetzung. Meine Anſicht.

Die vortheilhafteſte Benutzung des Gehöftes zum Beſten der Meyerfamilie, des Staats und des Gutsherrn, iſt die einzige Anſicht der Interimswirthſchaft.

Ich halte ſie nicht in allen Fällen für nützlich, und ſelten in der Art, wie ſie jetzt gebräuchlich iſt.

Zuerſt müßte ſie nie bei kleinen Stellen eintreten. Dieſe werden mit größerm Vortheil für die Erben verpachtet, oder als Erbzins verkauft.

Auch bei Halb- und Vollſpännerhöfen iſt die Interimswirthſchaft nicht unbedingt zuträglich. Wenn der Hof ſich nicht im cataſtermäßigen Zuſtand befindet, oder nach dem Tode des Meyers ein Concurs über ſein erübrigtes Vermögen eintritt,

tritt, ſo iſt es viel beſſer, ſofort die Abmeyerung eintreten zu laſſen.

Wenn der Anerbe dem zur Antretung der Wirthſchaft angemeſſenen Alter ſehr nahe iſt, ſo muß wieder keine Interimswirthſchaft eintreten, ſondern die Adminiſtration unter Aufſicht der Vormünder und des Gutsherrn.

Nur in dem einzigen Falle halte ich die Interimswirthſchaft für zuträglich, wenn die Anerben noch unter 12 Jahren ſind, und man daher dem Interimswirthe 12 bis 18 Jahre den Hof einthun kann. Durch eine Wirthſchaft von ſo viel Jahren kann der Interimswirth die Hoffnung begründen, etwas auf dem Hofe zu gewinnen, und der Staat hat unterdeſſen einen tüchtigen Reihemann mehr.

Die Lippeſche Verordnung de 1669, welche Struben de Jure Villic. c. 8. §. 6 anführt, iſt hart. Nach ſolcher ſollen minderjährige Kinder von der Succeſſion im Hofe ausgeſchloſſen werden, und der Hof auf den Stiefvater übergehen.

Allein der fleißige ordentliche Wirth muß nicht durch die Beſorgniß geängſtiget werden, daß durch ſeinen frühzeitigen Tod ſein minderjähriges Kind um die Succeſſion in dem Hofe gebracht werden könne.

Was die Einrichtung der Interimswirthſchaft ſelbſt betrifft, ſo würde ich von dem Einbringen eines eigenthümlichen Vermögens des Interimswirths in das Gehöfte ſelbſt, ganz abſtrahiren. Dies Einbringen iſt, nach meinen Vorausſetzungen, für das Beſte des Gehöfts ganz unnütz. Dies beſteht für ſich. Wird es nach dem Tode des Meyers nicht in ſeinem cataſtermäßigen Zuſtande befunden, ſo erfolgt die Abmeyerung ohne Gnade. Hat es damit ſeine Richtigkeit, ſo bedarf es des Einbringens nicht.

Dagegen aber wird der Interimswirth eine Caution machen müſſen, daß er den Hof im cataſtermäßigen Zuſtande erhalten wolle. Dies ſchreibt auch die Lippeſche Verordnung de 1769 vor,

vor, welche anführt Kunde von der Interimswirthſchaft, S. 261.

Wenn der Interimswirth in die Stelle geſetzt iſt, ſo erhält er, nach meinen Ideen, weiter nichts, als eine Pachtung des Hofes auf mehrere Jahre, wobei er aber kein Pachtgeld zu bezahlen, ſondern blos die Pflichten des Meyers zu erfüllen hat, nemlich Abtragung der Laſten, die auf dem Hofe ruhen, und Erhaltung deſſelben in ſeinem cataſtermäßigen Zuſtande. Soll er die Kinder des vorigen Wirths erziehen? Die Koſten dazu muß er immer hergeben, in ſofern ſie nicht aus dem eigenthümlichen Vermögen der Kinder beſtritten werden können. Aber die Erziehung ſelbſt kann ihm nur unter gewiſſen Einſchränkungen anvertrauet werden. Wenn die leibliche Mutter der Kinder nicht ſeine Gattin wird, gar nicht. Wenn ſie es wird, nur unter Aufſicht der Vormünder, des Predigers, und der Schullehrer des Orts.

Mit der Abfindung der Kinder hat der Interimswirth, nach meiner Anſicht, nichts zu thun. Dieſe erfolgt nicht aus dem Gehöfte. Die Schulden, die das Allodialvermögen beſchweren, gehen ihn gleichfalls nichts an. Dafür ſorgen die Vormünder aus dem eigenthümlichen Vermögen der Kinder.

Welche Vortheile hat nun, nach meiner Anſicht, der Interimswirth von der ihm eingegebenen Stelle? Diejenigen, welche jeder Pächter aus einem gepachteten Landgute zieht. Alles, was er nach Abtrag der — von mir ſehr verringerten — Laſten zieht, gehört ihm und ſeinen Kindern.

Soll er einen Anſpruch auf eine Leibzucht haben? Nach meiner Einſicht, nein! Er bringt nichts in den Hof, und er hat als bloßer Interimswirth kein Recht auf die Alimentation.

Sollen ſeine Kinder ein Recht auf Abfindung haben? Nach meinen Grundſätzen gleichfalls nicht. Aus dem Gehöfte erhalten ſelbſt die leiblichen Kinder keine Abfindung.

Sollen ſeine Kinder ein eventuelles Succeſſionsrecht an der Stelle haben? Ich unterſcheide: Sind ſie mit der leib-

lichen Mutter des Anerbens erzeugt, ſo ſteht ihnen dies eventuelle Recht allerdings zu, ſo lange ſie nicht anderweit etablirt ſind. Denn da der Hof entweder von ihr herrührt, oder ihr durch die Gütergemeinſchaft zugefallen iſt, ſo fällt das Succeſſionsrecht billigerweiſe auf ihre Kinder.

Sind aber die Kinder des Interimswirths mit einer zweiten Frauen erzeugt, durch welche der Ehegatte nicht auf die Stelle gekommen iſt, ſo fällt das eventuelle Succeſſionsrecht weg. Es läßt ſich gar kein Grund abſehen, aus dem es hergeleitet werden könnte. Ich kann daher der Münſterſchen E.=O. und Erbp.=O., ingleichen dem Project der Mind. E.=O. nicht beitreten, wenn dieſe ſolchen Kindern das Succeſſionsrecht verſichern. Es ſchränkt die Wahl des Gutsherrn und der Obrigkeit zu ſehr ein, und benimmt der Familie des erſten Erwerbers die Gelegenheit, zu dem Werthe des Inventarii zu gelangen.

Inzwiſchen würde ich denen nicht mit der leiblichen Mutter des Anerben erzeugten Kindern allerdings ein Vorkaufsrecht vor allen Collateralen in der vorigen Meyerfamilie aus dem Grunde einräumen, weil Subjecte, die das Gehöfte lange gekannt haben, und auf demſelben zu deſſen Bewirthſchaftung angezogen ſind, auch die Präſumtion für ſich haben, daß ſie es am beſten bewirthſchaften werden.

Wie werden ſich aber die Rechte des Interimswirths zu dem eigenthümlichen Vermögen der Kinder des Vorwirths verhalten? Die Beantwortung dieſer Frage gehört eigentlich gar nicht ins Meyerrecht, ſondern ins gemeine, dem Bauernſtande angepaßte, Recht. Ich bemerke daher nur hier: daß dergleichen gar nicht gedenkbar ſind, wenn nicht der Interimswirth zugleich der zweite Gatte der Mutter des Anerben wird. Tritt aber dieſer Fall ein, ſo werden auch die Vorſchriften der Gütergemeinſchaft zur Anwendung kommen müſſen, von denen ich gewünſcht habe, daß ſie unter den Landbebauern allgemein zur Norm angenommen werden möge.

Nach meiner Anſicht wird nun zuletzt die Frage: ob der Hof für den Anerben verloren gehe, wenn der Interimswirth das

das Gehöft aus ſeiner cataſtermäßigen Conſiſtenz bringt, nicht ſchwer zu entſcheiden ſeyn.

Der Interimswirth hat Caution gemacht, für die Conſervation des Inventarii. Reicht die Caution zu, den Abgang zu decken, der ſich an dem Cataſter des Gehöfts bei dem Abzuge des Interimswirths findet, ſo hat es dabei ſein Bewenden. Haben ſich aber die Nothſchulden während ſeiner Adminiſtrationszeit zu ſehr gehäuft, oder iſt das Inventarium ohne ſeine Schuld ſo ſehr verringert worden, daß das Gehöft verkauft werden muß; ſo iſt dies ein Zufall, den der Anerbe tragen muß. Jedoch ſteht dieſem das Vorkaufsrecht in alle Wege zu!

Fünfter Abſchnitt.

Rechte, welche bei der Beendigung des meyerrechtlichen Verhältniſſes zur Frage kommen.

Erſtes Capitel.

Abmeyerung.

Nach der Calenbergiſchen M.-Ordn. (c. 8.) hat die Abmeyerung Platz:

1) „wenn der Meyer an denen dem Gutsherrn, er mag deren einen oder mehrere haben, gebührenden Zinſen und Gefällen ſo viel reſtiret, als ein dreijähriges Quantum derſelben beträgt; es mag dieſer Rückſtand in drei oder mehreren Jahren erwachſen, darauf geklagt oder nicht geklagt, und inzwiſchen etwas entrichtet ſeyn, oder nicht. Nur alsdann hat dies eine Ausnahme, wenn erwieſen werden könnte, daß der Meyer durch unvermeidliche Unglücksfälle, ohne ſeine Schuld, an dem Abtrage behindert wäre.“

2) „Wenn der Meyer einen Concurs erregt, oder doch, der von ihm ohne gutsherrlichen Conſens gemachten Schulden we-

wegen, das Allodium dergeſtalt angegriffen werden muß, daß der Haushalt von ihm gehörig nicht fortgeſetzt werden könnte."

3) „Wenn derſelbe durch Geſöff und einen liederlichen Haushalt, Verſäumung des Ackerbaues, Verfall der Gebäude, Verderb der Holzung, ohne gutsherrliche Einwilligung geſchehene Veräußerung oder Verſetzung der Grundſtücke, und anderes dieſem ähnliches Betragen, ſich als ein untauglicher Hauswirth bezeiget, und ſolches durch ſachverſtändige Zeugen erweislich zu machen ſteht, auch eine ihm desfalls gemachte ernſtliche Admonition fruchtlos geblieben iſt, mithin bei ſeiner ferneren Adminiſtration ſowohl der Wohlſtand des Hofes als des Landes, und der Gutsherr wegen richtiger Abtragung der Gefälle, Gefahr läuft."

„Auf die in dieſen Fällen vom Gutsherrn anzuſtellende Abmeyerungsklage hat der Richter die Sache, jedoch ſummariſch und mit Vermeidung unnöthiger Weitläuftigkeit, zu unterſuchen, und wenn die Klage gegründet gefunden wird, niemals auf eine Vereinzelung der Pertinenzien, oder Adminiſtration des Hofes, ſondern allezeit auf die Abmeyerung zu erkennen. Der Meyer muß während der Abmeyerungsklage, ſo lange ſolche dauert, den currenten Zins jedesmal bezahlen, ohne daß ſolches der Klage entgegen geſetzt werden kann."

§. 3. „Der Hof fällt, bei erkannter Abmeyerung, dem Gutsherrn, zu einer anderweiten willkührlichen Beſetzung, anheim, ohne daß die Kinder oder Anverwandten des abgemeyerten Meyers einigen Anſpruch daran machen können."

Im Lüneburgiſchen ſind durch die Reſolution und den Landtagsabſchied vom 28. April 1683, die Landesreſolution de 26. Nov. 1686, und durch das Edikt wegen Redintegrirung der Meyergüter de 1. Jul. 1699, folgende Urſachen geſetzlich beſtimmt, derentwegen die Abmeyerung erfolgen kann.

I. Handlungen, welche den Ruin des Hofes würklich nach ſich ziehen:

1) Wenn der Meyer die ſchuldigen Meyergefälle oder Dienſte nicht präſtiret. Lüneb. Policeyordn. c. 44. §. 8.

2)

2) zu rechter Zeit die Gebäude nicht reparirt, und verfallen läßt;

3) die Zupflanzung der Bäume und Zuzucht des Viehes unterläßt, vielmehr noch die vorhandenen Bäume und Gärten ruinirt;

4) die Aecker in gehörigem Stande und Gaile nicht unterhält.

In dieſen Fällen ſoll dem Meyer, in Gegenwart zweier Männer, der Hof dergeſtalt ſchriftlich beloſet werden, daß er ſolchen innerhalb eines Vierteljahrs zu räumen ſchuldig iſt.

II. Handlungen, wobei der Ruin des Hofes, zwar noch nicht würklich vorhanden, aber, wegen des Meyers Nachläſſigkeit und lüderlicher Lebensart, zu beſorgen ſteht:

1) Wenn der Meyer mit dem Fuhrwerk oder auf andere ſeinem Hausweſen unanſtändige, und vielmehr hinderliche Weiſe ſeine Nahrung zu ſuchen vermeynet.

2) Sich dem Faullenzen und dem Müßiggange ergibt.

3) Den Acker nicht beſtellt.

4) Die Wieſen verderben und zuwachſen läßt.

5) Das Holz verhauet.

6) Dem Müßiggange und dem Geſöff, Holzſtehlen u. dergl. ergeben iſt.

7) Anderer ſeinem Hausweſen hinderlicher Nahrung und Handthierung nachgeht, und ſelbiges darüber verſäumet.

8) Wenn der Meyer ſeinen Hof ferner vorzuſtehen unfähig iſt.

In dieſen Fällen ſoll die Kündigung ein halbes Jahr zuvor ſchriftlich, und im Beiſeyn zweier Männer, geſchehen, und wenn der Meyer ſich nicht beſſert, und wegen der Continuation Caution macht, ſoll er den Hof ohne ferneres Nachſehen zu räumen ſchuldig ſeyn.

Unter dieſen Abmeyerungs=Urſachen iſt, wie man ſieht, die Alienation eines zum Meyergute gehörigen Pertinenzes nicht

nicht mit enthalten. Struben de jure villic. cap. 8. §. 13.

Uebrigens iſt nach der Lüneburg. Policeyordnung und den Danneb. L.=T.=Abſch. den Privatgutsleuten erlaubt, ſich an diejenigen Gerichte zu wenden, unter denen der Gutsherr in erſter Inſtanz ſteht, und die Abmeyerung wird bis nach erfolgtem Erkenntniſſe des Obergerichts aufgehalten. Daß dieſe jedoch ſummariſch verfahren ſollen, verordnet das Edikt de 17. Jul. 1764.

Der Entwurf der Lüneb. Meyerordnung gibt jenen Vorſchriften eine nähere Beſtimmung.

„Wegen rückſtändiger Meyergefälle ſoll nur dann die Abmeyerung ſtattfinden, wenn jene Gefälle zwei Jahre lang rückſtändig geblieben ſind; wenn der Gutsherr beſcheinigen kann, den Meyer zweimal daran erinnert zu haben; wenn die geſetzlichen Mittel zur Beitreibung der Rückſtände vergeblich angewandt ſind. Demohngeachtet ſoll dem Meyer noch erlaubt werden, in der Appellationsinſtanz gerechte, oder an ſich nicht unbillige Gründe ſeiner Säumniß anzugeben.“

In Anſehung der in den früheren Geſetzen nachgelaſſenen Abmeyerung wegen Unfähigkeit, bemerkt der Entw. der L. M.=O. „daß ein Unterſchied zwiſchen verſchuldeter und unverſchuldeter Unfähigkeit gemacht werden müſſe. Daß bei jener allein eine wahre Abmeyerung mit allen ihren Folgen für die Deſcendenten eintreten könne, nicht aber bei dieſer.“

(Wie aber, wenn die unverſchuldete Unfähigkeit den Hof in die Lage gebracht hat, daß die Deſcendenten ihn gar nicht erhalten können?)

„Dem abgemeyerten Colono gebührt (§. 9. Entw. zur L. M.=O.) eine Vergütung des ihm an dem Hofe zuſtehenden Allodii, welches, in ſofern die Allodialſtücke nicht in natura können verabfolgt werden, durch eine von Gerichtswegen zu veranſtaltende Taxation zu beſtimmen iſt.“ (Dies iſt bereits in dem Edict wegen Redintegrirung der Meyergüter de 1699 enthalten.)

„Der

„Der Gutsherr iſt verpflichtet, dem abgemeyerten Colono das Taxatum des ihm zuſtehenden Allodii, nach Abzug der ihm an den Abgemeyerten etwa zuſtehenden liquiden Forderungen und desjenigen, was nöthig iſt, den Hof wieder in den Stand zu ſetzen, ſofort zu präſtiren."

„Der neue Wirth muß gegen das Taxatum annehmen, was ihm dafür von dem Allodio überlaſſen werden kann. Die Ehefrau des abgemeyerten Coloni kann, wenn, wie ſolches gewöhnlich geſchieht, über deſſen Vermögen Concurs ausbricht, ihr Eingebrachtes ex concursu zurückfordern, und wird daſelbſt, wenn die würkliche Illation bewieſen wird, gerichtlich claſſificirt."

„Derjenige Gutsherr, der den Hof beſetzt, meyert ihn auch ab, und müſſen ſich die übrigen Gutsherrſchaften ſeine Verfügungen gefallen laſſen."

„Die Beſetzung iſt ſofort wieder vorzunehmen. Einziehung des Guts, temporelle Verpachtung des Hofes, oder einzelner Ländereien, iſt verboten; die Interimswirthſchaft aber zugelaſſen. Sollte der Gutsherr ein Subject wählen, welches, der Landesverfaſſung nach, in den Meyergütern nicht zu dulden wäre, ſo muß die Policeybehörde davon Kenntniß nehmen. Sonſt bleibt dem Gutsherrn die größte Freiheit in der Wahl."

Die Zuſätze der Lüneburgiſchen Landſchaft gehen dahin:

„Die unterbliebene Entrichtung der Gefälle von drei Jahren, iſt eine Urſache der Abmeyerung."

„Die Kündigung ſoll, wenn ſie gerichtlich geſchieht, nicht an die Gegenwart von Zeugen gebunden ſeyn. Der Meyer ſoll immer den Hof den letzten März verlaſſen, und darnach iſt der Zeitpunkt der Kündigung einzurichten."

„Der Gerichtsſtand des Gutsherrn ſoll derjenige ſeyn, den er als Gutsherr hat."

„Ein- und Abſetzung geſchieht von demjenigen Gutsherrn, der es hergebracht hat. Derjenige, der dieſe Handlungen in den nächſten Fällen ausgeübt hat, iſt dabei zu ſchützen, er mag die

Erhebung des Weinkaufs hergebracht haben, oder nicht. Auf den Fall der Ungewißheit, in Anſehung des Weinkaufs, ſetzt derjenige ein und ab, der den ſtärkſten Zins erhält. Die Verpachtung der wirthsloſen Höfe darf nur nicht zum Nutzen des Gutsherrn ſtattfinden."

Zweites Capitel.

Fortſetzung. Anſicht des Tribunals und vaterländiſcher Rechtslehrer.

Die Grundſätze des Tribunals und unſerer vaterländiſchen Rechtslehrer ſtimmen größtentheils mit denjenigen überein, welche in den vorhergehenden Verordnungen enthalten ſind.

Geſetzliche Urſachen der Abmeyerung.

Säumniß in Entrichtung der Meyergefälle muß länger als ein Jahr dauern, um die Abmeyerung zu begründen. Zwei Jahre im Lüneburgiſchen, drei Jahre im Calenbergiſchen, hielt das Tribunal der Sache am angemeſſenſten. Puf. T. 4. obs. 183.

Es glaubte nicht, daß eine Anmahnung oder gar gerichtliche Klage zur Begründung der ſträflichen Säumniß erforderlich ſey. Ibid. §. 2.

Die Anbietung eines Theils des Zinſes ohne Anführung ſcheinbarer Remiſſionsurſachen ſchien ihm nicht zureichend, moram zu purgiren (ibid. §. 3.); hingegen hat es die Abmeyerung aus dem Grunde der Säumniß nicht für ſtattnehmig gehalten, wenn vor erhobener Klage der Meyerzins entweder ganz oder zum Theil bezahlt und angenommen wird. E. in S. Ronneb. c. v. Hake. Puf. T. 4. obs. 184. Ob ein Gleiches zu ſagen ſey, wenn nach bereits erhobener Klage der Gutsherr den rückſtändigen Zins ganz oder zum Theil annimmt, hat das Tribunal in ſeinem Gutachten für zweifelhaft gehalten, ſich inzwiſchen dafür erklärt, daß auch alsdann die Abmeyerung wegfalle, weil derjenige, bei dem es ſtehe, legem commiſ-

soriam zu exerciren, ſich ſogleich darüber erklären müſſe, wenn er aber etwas erfüllungsweiſe annehme, nicht auf resolutionem contractus klagen könne. So iſt auch vom Tribunale 1766 in Sachen Conzen c. v. Bock erkannt. Die bloße Unterlaſſung der Erneuerung des Meyercontracts und der Beweinkaufung iſt kein Grund zur Abmeyerung. E. vom 6. Jul. 1722, Wecke zu Pattenſen ctr. Kloſter Barſinghauſen. Struben access. ad J. vill. nr. 4. und Rannenberg c. v. Hake. Puf. T. 4. obs. 185.

Wenn der Meyer ſich geraume Zeit von ſeiner Stelle gänzlich entfernt, ſo giebt dies dem Gutsherrn einen rechtlichen Grund, die Abmeyerung zu verfügen, und die Kinder ſo wenig, wie die Ehefrau, haben ein Recht, derſelben zu widerſprechen, und die Bemeyerung zu verlangen. Der Gutsherr hat keine Verbindlichkeit, den Meyer edictaliter vorladen zu laſſen. Sentenz v. 20. Dec. 1802 in S. v. Viereck ctr. Rulſ. Feldmanns Ehefrau, Lücke, geb. Linnemann. v. Bül. und Hagem. Th. 4. Erört. 2.

Ohne vorgängiges Erkenntniß kann kein Colonus für abgeſetzt angeſehen werden. Bäck c. Spinler. Jan. 1802.

2) Folgen der Abmeyerung für den abgemeyerten Wirth, deſſen Frau und Kinder, imgleichen Seitenverwandte.

Was nach Abzug der Schulden, und Ergänzung der etwa befindlichen Deteriorationen übrig ſeyn möchte, muß dem Meyer herausgegeben werden. E. v. 16. Jan. 1723, Wedekind c. v. Gilten. Struben access. ad jus vill. nr. 14.

Dem abgemeyerten Meyer kömmt dasjenige zu, was nach Abzug der Schulden übrig iſt. Sentenz v. 11. Sept. 1790 in S. Meyer c. Helſten zu Bekede.

Wegen der Meliorationen ſteht dem abgemeyerten Meyer kein jus retentionis zu. v. Bülow und Hagem. B. 1. Erört. 51.

Die gegen den Vater rechtskräftig erkannte Abmeyerung beſteht auch gegen deſſen Kinder. E. de 2. Dec. 1748, Redeker c. Hannover. Puf. T. 4. obs. 187.

Wenn die Abmeyerung gegen den Mann erkannt iſt, kann die Frau nicht dagegen einkommen. Meyer c. Büttner, v. 29. April 1800.

Fall: Ein von königlicher Cammer relevirender Meyerhof, der von der Ehefrauen dem Manne zugebracht, und von dieſem verkauft war, ward von erſterer aus dem Grunde vindicirt, weil er Dotal-Gut ſey. Es fragt ſich: 1) iſt dies nicht eine Cammerſache? resp. Nein. 2) Iſt die Klage ſchon jetzt gegründet? Nein! per l. 30. C. de fundo dotali kann in ſtehender Ehe, ſo lange der Ehemann nicht in Vermögensverfall gerathen iſt, kein fundus dotalis vindicirt werden. Sunt verba sent. 3) Steht der Conſens der Gutsherrſchaft, welche den fremden Meyer angenommen hat, nicht überhaupt der Vindication der Ehefrauen entgegen? Weil nicht conſtirte, ob der Käufer von der Cammer angenommen war, überging man die Frage in dem Urthel, und blieb nur dabei ſtehen, ob die Forderung für jetzt gegründet ſey. In ca. Wencks c. Lüer. Sentenz v. 15. Jun. 1795.

Wenn der Meyer mit rechtlichen Urſachen abgemeyert iſt, ſo bewürkt dies auch im Herzogthum Bremen gegen deſſen Ehefrau und Kinder den Verluſt des meyerrechtlichen Beſitzes der Stelle. Sentenz v. 20. Dec. 1802 in S. v. Viereck ctr. Rulf. Feldmanns Ehefrau, Lücke, geb. Linnemann. v. Bül. und Hag. Th. 4. Erört. 10.

Daß auch die Seitenverwandte durch die Abmeyerung ausgeſchloſſen werden, war die Meinung des Tribunals in dem an die Regierung abgeſtatteten Gutachten. Pufend. T. 4. obs. 187.

In Sachen der Geſchwiſter Bacmann c. das Kloſter St. Johannis in Bremen, hat jedoch das Tribunal im Jahre 1755 anders, und zwar zu Gunſten der Collateralen, erkannt. Puf. T. 4. obs. 56.

3) Wer kann abmeyern?

S. darüber: Beſetzung der Höfe. Pufend. T. 4. obs. 188.

Der Pfandbeſitzer hat kein Recht, den Meyer abzumeyern. 16. Mai 1731, Cord Behren c. Adminiſtrator des Hannöverſchen Marioder Stipendien-Regiſters. Pufend. T. 1. obs. 222.

4) Nothwendigkeit der Wiederbeſetzung des Hofes mit einem Reihemann.

S. oben Beſetzung der Höfe. Puf. T. 4. obs. 186.

Drittes Capitel.

Fortſetzung des vorigen. Meine Anſicht.

Die Härte der Abmeyerung wird nur dann fühlbar, wenn man bei deren Anwendung ſchwankende Grundſätze befolgt. Wenn der Meyer ſich überzeugt hält, daß das Geſetz unerbittlich iſt, ſo hütet er ſich, deſſen Strenge auf ſich zu laden, und wenn er ſich nicht davor hütet, ſo erkennen wenigſtens ſeine Mitgenoſſen und er ſelbſt, daß die Strafe gerecht ſey. Wenn aber das Geſetz ſelbſt eine Menge von Auswegen übrig läßt, wodurch die Abmeyerung aufgehalten, oder gar vermieden werden kann, ſo wird derjenige, zu deſſen Gunſten dieſe Auswege nicht zugelaſſen werden, ſicher über Härte ſchreien, und mit ihm die ganze Meyergenoſſenſchaft.

Die Fälle, worin die Abmeyerung erkannt werden muß, müſſen ſehr beſtimmt von dem Geſetze angegeben werden. Sie müſſen in dem Weſen des Meyercontracts liegen.

Wenn der Hof bei der Unterſuchung ſich nicht in ſeiner cataſtermäßigen Conſiſtenz an Ländereien, Gebäuden, und übrigem Hofgewehr befindet, ſo muß die Abmeyerung unerbittlich und ohne alle Einſchränkung erfolgen.

Unglücksfälle machen hier keine Ausnahme. Denn dieſe können den Meyer nie berechtigen, ſelbſt das Gehöfte mit ſeinem

Hofgewehr anzugreifen. Wenn Unglücksfälle eintreten, die den Hof ſelbſt betreffen, ſo treten der Staat und der Gutsherr zu, und conſentiren in nothwendige Schulden, die ins Cataſter eingetragen werden, und dieſe ingroſſirten Schulden fallen dem Meyer nicht zur Laſt. Unglücksfälle aber, die das Inventarium betreffen, muß er ſtehen, dafür hat er die Nutzung des Hofes, ſeine Induſtrie, Brandcaſſen u. ſ. w. S. oben 12tes Capitel.

Die Unterſuchung, ob der Hof ſich in ſeiner cataſtermäßigen Conſiſtenz befinde, muß bei jedesmaliger Uebertragung des Hofes, und beim Abſterben des Meyers, geſchehen. Die Abmeyerung erfolgt unerbittlich, wenn ſich dann ein Defect zeigt, den der Anerbe nicht ſofort aus eigenem baaren, nicht angeliehenen, Vermögen erſetzen kann. Kann dies der Anerbe nicht, ſo verliert er alles Succeſſionsrecht ohne Gnade.

Die Unterſuchung mag und kann geſchehen, ſo oft die Obrigkeit oder der Gutsherr Zweifel haben, ob der Hof ſich in ſeiner cataſtermäßigen Conſiſtenz befinde?

Die Abmeyerung muß gleichfalls jedesmal gleich geſchehen, wenn ein Concurs über das übrige Vermögen des bereits bemeyerten Wirths ausbricht. Dabei iſt kein Unterſchied zwiſchen ererbten und ſelbſt gemachten Schulden zu machen. Es iſt allemal die Schuld des Meyers, daß er die Schulden übernommen hat. Er iſt ein unvorſichtiger, dem Staate und dem Gutsherrn gefährlicher Wirth.

Wenn der Concurs über das eigenthümliche Vermögen des Wirths erſt nach deſſen Tode, oder bei Uebergabe des Hofes ausbricht, ſo wird dadurch der Anerbe nicht von dem Succeſſionsrechte ausgeſchloſſen, wenn übrigens der Hof ſich im cataſtermäßigen Zuſtande befindet. Denn die Präſumtion ſchlechter Wirthſchaft oder eines unvorſichtigen Betragens treffen nicht den Anerben, und der Hof bleibt in ſeiner Conſiſtenz. Der antretende Meyer kann ſich durch Heirath oder Induſtrie helfen, und das Allodium den Creditoren überlaſſen.

Auſſer

Auſſer dieſen beiden Fällen darf die Abmeyerung nie geſchehen.

Die Expulſion des Meyers, wegen nicht bezahlter mehrjähriger Gefälle, iſt eine Anomalie. So lange ich in den Gerichten geſeſſen habe, iſt mir der Fall nicht vorgekommen, daß der Meyer, wegen bloßer Säumniß in Entrichtung der Gefälle, abgemeyert wäre. Allemal iſt dabei auf das Unvermögen des Meyers, die rückſtändigen Gefälle abzutragen, und auf die Gründe, welche das Unvermögen veranlaßt hatten, mit Rückſicht genommen worden. Das Proj. der Mind. E. O. verordnet daher c. 16. §. 2. ſehr mit Recht, daß die Abmeyerung alsdann erſt erfolgen ſolle, wenn der Meyer die öffentlichen und gutsherrlichen Gefälle dergeſtalt aufſchwellen laſſe, daß er ſolche auf einmal aus den ſämmtlichen Ueberſchüſſen ſeiner Aufkünfte, nach Abzug des Saat-, Brodt- und Futterbedarfs, nicht abtragen könne.

Nach meinen Vorſchlägen wird dieſer Grund der Abmeyerung um ſo mehr wegfallen müſſen, weil der Staat und der Gutsherr entweder den Verluſt der nicht entrichteten Gefälle ſelbſt tragen müſſen, oder nicht in die Gefahr deſſelben kommen können. Denn treten Unglücksfälle ein, welche das Gehöft ſelbſt dergeſtalt afficiren, daß die Abgaben nicht erfolgen können, ſo müſſen die Berechtigten entweder den Conſens zu Anleihen auf das Gehöft geben, oder ganz auf ihre Hebungen Verzicht leiſten. Wird aber das Gehöft durch keine Unglücksfälle und Nothſchulden afficirt, ſo bürgt ihnen deſſen cataſtermäßiger Zuſtand hinreichend für die Abtragung der ihnen gebührenden Leiſtungen.

Schulden können, nach meiner Anſicht, keine Abmeyerungs-Urſache abgeben, als inſofern ihre Folgen ſolche hervorbringen. Auf das Gehöft können ſie nicht gemacht werden. In Anſehung des übrigen Vermögens ſind ſie dem Staate und dem Gutsherrn unnachtheilig, ſo lange nicht Concurs ausbricht.

Der Begriff eines ſchlechten Betragens iſt höchſt relativ. Ich habe Säufer und liederliche Bauern gekannt, die ihrer Wirth-

Wirthſchaft gut vorſtanden. Nur die Folgen des ſchlechten Betragens können die Abmeyerung begründen.

Auf vorgängige Warnung und außergerichtliche Kündigung kann ich keine Rückſicht nehmen. Sobald die Unterſuchung ergiebt, daß das Gehöft ſich nicht im cataſtermäßigen Zuſtande befindet; ſobald mehrere andringende Gläubiger aus dem übrigen Vermögen des Meyers nicht ſämmtlich befriedigt werden können; ſo tritt unerbittlich das Erkenntniß auf die Abmeyerung ein, ohne daß der Gutsherr ſie erlaſſen könne. Von dieſem Erkenntniſſe der Policeybehörde muß nicht appellirt werden können; denn beide facta, entweder das Gehöft mit ſeinem Hofgewehr iſt angegriffen, oder es iſt Concurs ausgebrochen, ſind klar durch ſich ſelbſt.

Daß, nach meiner Anſicht, ein Retentions-Recht des Meyers durante processu nicht ſtatfinden könne, verſteht ſich von ſelbſt.

Viertes Capitel.

Losſagung des Meyers von der Meyerverbindlichkeit.

Die Calenbergiſche M.-O. verordnet c. VIII. §. 4:

„Gleichwie der Gutsherr von dem Meyercontracte ohne hinlängliche Urſachen nicht abweichen, noch den Meyer und deſſen Erben verſtoßen kann; alſo iſt eben ſo wenig der Meyer befugt, ſolchen Contract ſeinerſeits aufzurufen, ſondern nebſt ſeinen Erben ſchuldig, denſelben zu erfüllen, und dasjenige zu leiſten, wozu ihn ſolcher verbindet. Es wäre denn, daß er dem Gutsherrn einen andern annehmlichen und ihm anſtändigen Meyer verſchaffe."

Auch im Lüneburgiſchen darf der Meyer den Meyercontract ohne erhebliche Gründe nicht aufkündigen; es wäre denn, daß er der Gutsherrſchaft einen andern tüchtigen und ihr anſtändigen Meyer verſchafft haben würde. Decret vom 5ten July

1803, in S. Wenke c. Lune. v. Bülow u. Hagem. Th. IV. 82. Rühlings Erkenntn. nr. 66.

Es trat in dieſem Falle die beſondere Bewandniß ein, daß der Meyer zugleich eine Allodialmühle beſaß, die er behalten, den pflichtigen Hof aber abgeben wollte; und daß ihm in Rückſicht der Mühle die Erlaubniß ertheilt war, den Hof nicht zu bebauen.

Uebrigens ſtimmen mit dem allgemeinen Grundſatze überein: das Pr. L.-R. Th. 2, Tit. 7, §. 150 u. 300; Paterborniſche M.-O. §. 30; Münſterſche Erbp.-Ordn. §. 21 und 187; Struben de j. v. c. 8. §. 2. in fine. Derſelbe rechtl. Bed. Th. 2, Nro. 144.

Er liegt in der Materie des Meyerrechts.

Fünftes Capitel.

Aufhebung des Meyerverhältniſſes durch wechſelſeitige Uebereinkunft: gutsherrnfreie Meyer.

Das Recht des Gutsherrn, ſeine Gerechtſame an dem Meyergehöfte aufzugeben, iſt in unſern Landen nicht beſtritten. Aber mehrere heilſame Verordnungen haben die Freiheit des von dem nexu clientelari befreieten Gutsbeſitzers beſchränkt.

Die wichtigſte iſt die Verordnung vom 8. April 1766, die Aufrechthaltung der in der Grafſchaft Hoya befindlichen, von der Gutsherrſchaft befreieten, Bauerhöfe betreffend.

Im Eingange bemerkt der Geſetzgeber die ſchädlichen Folgen, welche die Befreiung der Meyer von den gutsherrlichen Gerechtſamen hervorgebracht habe. Sie ſind mit Schulden belaſtet; Grundſtücke, die dazu gehört haben, ſind verſetzt und verpfändet. Dadurch iſt es geſchehen, daß dieſe Höfe von Vieh, beſonders von dem bei Kriegerreiſen und Landfolgen nöthigem Spannwerk, entblößet ſind, daß ſie die Contributionen vom Viehe u. ſ. w. nicht abtragen können, und jene öffentlichen und gemeinen Laſten nunmehro ihren Mitunterthanen zur Ungebühr auferlegt werden müſſen.

Der

Der Geſetzgeber ſtellt demnächſt den Grundſatz auf, daß die Aufhebung der Gutsherrſchaft den Beſitzern keine weitere Freiheit, als nur in denjenigen Handlungen verſchaffe, zu welchen ſelbige der Einwilligung ihrer Gutsherrn vorhin benöthigt geweſen; daß in allen übrigen Fällen aber ſie dem Meyerrechte und demjenigen, was die Landesgeſetze von ſolchen pflichtigen Gütern disponiren, unterworfen bleiben. Daß ſie daher nicht die Befugniß haben, mit ihren Höfen eine dem Publico und den übrigen Einwohnern der Dorfſchaft nachtheilige Dispoſition, wozu ſelbſt die Gutsherrn ihnen keine gültige Erlaubniß hätten ertheilen können, vornehmen dürfen.

In Gemäßheit dieſes Grundſatzes wird verordnet:

1) „Daß ohne landesherrl. Einwilligung keine von Alters her zu dem gutsherrnfreien Hofe gehörigen Pertinenzien veräußert werden ſollen.“

2) „Daß bei Verſetzung und Ausſtattung der Kinder die Verordnung wegen Redintegrirung der Meyerhöfe v. 1699 beobachtet, und die Einwilligung der Beamten erfordert werden ſolle.“

3) „Auch die Redintegrationsklagen ſollen Statt finden.“

4) „Die in der Grafſchaft Hoya geſetzlich hergebrachte Succeſſionsordnung ſoll beobachtet werden.“

5) „Wenn bereits in Verfall gerathene Höfe, von denen Pertinenzien verſetzt, oder in ſelbige Creditoren immittirt ſind, iſt verordnet: daß wenn die gutsherrnfreien Beſitzer dieſer Höfe oder deren Kinder nicht des Vermögens ſind, die zu dem Hofe gehörenden Pertinenzien wieder einzulöſen, und dadurch den Hof zu ergänzen, daß ſodann keines dieſer Pertinenzien von dem Hofe getrennt und einzeln veräußert werden ſolle. Es ſollen vielmehr die Beamten ſolche Pertinenzien wieder herbeiziehn, und den Hof ſelbſt nebſt allem Zubehör an den Meiſtbietenden verkaufen, und die Creditoren von den Kaufgeldern befriedigen.“

6)

6) „Sollte indeß ein Hof durch deſſen Theilung in halbe, Drittel- oder Viertelhöfe deſto beſſer und vortheilhafter veräußert, oder auch auf ſolche Art ein Theil des Hofes dem Beſitzer oder deſſen Kindern erhalten werden können, ſo iſt darüber zu berichten, und die Landesregierung wird gern darein willigen. Nur muß auf dieſen Fall eine richtige Vertheilung der Laſten geſchehen, und derjenige, der einen auf ſolche Art abgetheilten Hof kauft, muß ihn mit einem eigenen Reihemann beſetzen, und ihn bebauen."

7) „Niemals aber ſoll ein ſolcher Theil angekauft werden, um damit einen andern pflichtigen oder unpflichtigen Hof zu verſtärken."

Nach dem im Bremiſchen am 1. April 1777 erlaſſenen Edicte iſt den gutsherrnfreien Meyern nicht verſtattet, einzelne Pertinenzien zu verkaufen, wohl aber dürfen ſie mit Zuziehung der Quartal = Vorſchlags = Commiſſariate den Hof in halbe, Drittel und Viertelhöfe eintheilen, und ſolche mit ordentlichen Reiheleuten beſetzen.

Sehr wichtig und zum reifern Nachdenken auffordernd iſt das 13te Capitel, welches die Lüneburgiſchen Landesſtände dem Entwurfe der Lüneb. M. O. hinzugefügt wiſſen wollen.

„Alle Meyerverbindung" heißt es darin „müßte durch „gemeinſchaftliche Uebereinkunſt des Gutsherrn und der Guts„leute aufgehoben werden können. In dem Falle, daß die „Gutsherrſchaft unter mehreren getheilt wäre, könnte jeder „zwar ſeine Gerechtſame beſonders aufheben, inzwiſchen müßte „der Contract den übrigen mitgetheilt werden, damit dieſe „der etwa zu beſorgenden Vermehrung der Laſten aus einem „ſolchen Vertrage widerſprechen könnten. Auch der Dienſtherr „iſt dahin zu rechnen. Der Lehnsherr muß conſentiren, wo „die Gutsherrſchaft zu Lehn geht, und dem Lehnsnachfolger „Erſatz ex allodio geſchehen."

„Alle Verträge müſſen ingroſſirt werden."

„Alle

„Alle gutsherrlichen Gerechtſame hören auf, jedoch die „Laudemialgelder, das Auspfändungsrecht wegen rückſtändiger „Gefälle, und ihr Vorrecht im Concurſe dauern fort.“

„Alle Verhältniſſe der Beſitzer ſolcher Höfe gegen den Staat und die Gemeine, wozu ſie gehören, dauern fort.“

„Jede offenbare oder verſteckte Steigerung der gutsherrlichen Gefälle zieht die Ungültigkeit des Contracts nach ſich.“

„Für Erlaſſung der gutsherrlichen Gefälle können, nach vorgängiger commiſſariſcher Unterſuchung und Genehmigung der Regierung, entbehrliche Grundſtücke vom Hofe abgetreten werden.“

„Würde der Gutsherr nicht völlig abgefunden, blieben noch alle oder einige Gefälle auf dem Hofe haften, ſo müßte es den Intereſſenten frei ſtehen, wegen der mehr oder minder zu beſchränkenden Eigenthumsrechte und der Concurrenz des Gutsherrn bei ihrer künftigen Ausübung beliebige Bedingungen unter ſich zu verabreden.“

„Jeder von der Gutsherrſchaft befreiete Hof wird getrennt von andern bewirthſchaftet.“

„Die Obrigkeiten ſorgen dafür, daß der Hof mit ſeinem Inventario in gutem Stande erhalten werde. Bei fortdauernder ſchlechter Wirthſchaft und falls keine Beſſerung zu hoffen iſt, wird der Hof, wofern er noch den Kindern erhalten werden kann, in Adminiſtration gegeben, ſonſt hingegen verkauft.

„Die Obrigkeit wacht über die Holzungen.“

„Die Hypothek-Beſtellungen dürfen ſich nicht über Zweidrittel des Werths der Höfe erſtrecken, zu welchem dieſelben durch vorgängige Unterſuchung, nach Abzug aller davon zu entrichtenden Abgaben, taxirt waren.“

„Dieſe Unterſuchung und Taxation haben die Obrigkeiten in allen den Fällen vorzunehmen, wo entweder wegen eines zu machenden Anlehns, oder wegen Abfindungen der Kinder, die Nothwendigkeit eintritt, den Werth des Hofes in das Hypothe-

pothekenbuch einzutragen, oder wenn Erben des Hofes ſich aus⸗einander ſetzen wollten.“

„Jedem Beſitzer eines gutsherrnfreien Meyers wird zu aller Zeit geſtattet, den Hof im Ganzen zu veräußern.“

„Einzelne Pertinenzien und Gerechtſame aber nur dann, wenn ſolche, nach vorgängiger Unterſuchung und Beſtimmung deſſen, was zur Führung einer den Laſten des Hofes ange⸗meſſenen Wirthſchaft ganz unentbehrlich erforderlich iſt, für entbehrlich erkannt worden ſind. Die einmal feſtgeſetzte Con⸗ſiſtenz der Höfe muß unveränderlich bleiben. Alles hingegen, was davon ausgeſchloſſen wird, kann unterpfändlich ausgethan oder auf immer vom Hofe getrennt werden.“

„Ehe nicht durch eine gründliche Unterſuchung der Obrig⸗keit, wobei auch der Landcommiſſair zuzuziehen iſt, heraus⸗gebracht worden, welche Theile des Gehöftes als zu deſſen Conſiſtenz unentbehrlich und unveräußerlich angeſehen werden müſſen, ſind alle Veräußerungen einzelner Pertinenzien und Gerechtſame ungültig.“

„Von den Höfen muß ein einziges vollſtändiges Cataſter gemacht werden, worin ſowohl die zur Conſiſtenz derſelben we⸗ſentlichen, als auch veräußerlichen Theile verzeichnet werden.“

„Der Behörde, welche die öffentlichen Abgaben vertheilt und erhebt, iſt davon eine Specification mitzutheilen.“

„Der einmal in ſeiner nothwendigen Conſiſtenz beſtimmte Hof kann noch weiter mit Genehmigung der Landesregierung zertheilt, und zu mehreren Höfen eingerichtet werden. Die Laſten müſſen aber dann gleichfalls verhältnißmäßig repartirt, und auf jedem Hofe ein beſonderer Haushalt, mit denen dazu nöthigen Gebäuden eingerichtet werden.“

„Alle Vorſchriften, die überhaupt das Veränderungsrecht der Beſitzer beſchränken, treffen auch auf die Ablobungen der Kinder zu.“

„Es ſoll jedoch der antretende Wirth allemal ein Drittel des reinen Ertrages zum Voraus haben, die übrigen zwei

Drit⸗

Drittel ſollen zwiſchen ihm und ſeinen Geſchwiſtern ſolchergeſtalt zur Theilung kommen, daß die Abfindungsportionen als Capitalſchulden angeſetzt, wenn es verlangt wird, gleich baar bezahlt, ſonſt verzinſet werden.“

„Jeder Contract oder ſonſtige Diſpoſition, wodurch von den Regeln der beſchränkten Veräußerung abgewichen wird, iſt null und nichtig, und es kann nicht darauf geklagt werden, wenn gleich die gerichtliche Confirmation hinzugetreten wäre, salvo regressu gegen den Richter.“

„Der gutsfreie Meyer hat das Recht, über den Hof und ſein Vermögen, ſowohl inter vivos als mortis causa, zu disponiren. Doch muß nur eins ſeiner Kinder denſelben annehmen, und dies ſowohl als der Fremde noch keinen Hof haben. Den übrigen Kindern kömmt der Pflichttheil, ſowohl in Anſehung des Hofes als des übrigen Vermögens, zu Gute.“

„In Ermangelung einer Diſpoſition des Beſitzers, tritt die geſetzliche Erbfolge, wie bei Meyergütern, ein. Wenn aber gleich-nahe Seitenverwandte vorhanden ſind, ſo wird der Hof verkauft, und das Kaufgeld unter alle vertheilt. Auch der zur Annahme des Hofes untüchtige Anverwandte nimmt ſeinen Antheil davon hin.“

„Eine Entſetzung des Hofes und gezwungener Verkauf findet Statt, wegen übler Wirthſchaft und ſolcher Schulden, die nicht mit veräußerlichen Pertinenzien getilgt werden können. Ferner, wenn die öffentlichen Abgaben, und vormals auf dem Hofe ruhenden gutsherrlichen Gefälle zwei Jahre nach einander unabgetragen bleiben, und es an Executionsmitteln der obgedachten Art fehlt. Unglücksfälle entſchuldigen den Beſitzer.“

„Von jedem Verkaufe des Hofes muß der Zuſchlag im dritten Termine geſchehen, ohne die Einwendung des zu geringen Bots zu attendiren.“

„Beſitzern adelicher und pflichtiger Güter, beiden iſt der Ankauf ſolcher Höfe zu geſtatten. Jedoch ſind erſtere gehalten, ſolche

ſolche beſonders bewirthſchaften zu laſſen; dieſe, einem ihrer Kinder den Hof einzuthun."

Sechstes Capitel.

Fortſetzung des vorigen. Meine Anſicht.

Ich kann die Aufhebung der Meyerverbindung, mit unſern Landesordnungen, und den Verordnungen benachbarter Länder, nur in ſo fern für nützlich halten, als das Meyergut dadurch von der Laſt jährlich abzutragender Gefälle und eines bei Sterbefällen zu entrichtenden Weinkaufs befreiet wird.

Kann der Meyer beides, entweder durch baares Geld, oder durch Abtretung eines zur Conſiſtenz des Hofes entbehrlichen Grundſtücks abkaufen, ſo mag es geſchehen. Aber das Clientelarverhältniß zwiſchen dem Meyer und ſeinem Gutsherrn geht doch immer verloren, und der Mittelsmann zwiſchen der Obrigkeit und dem Bauer, der oft ſein Patron werden kann, fällt weg. Ich geſtehe daher gern, daß ich nicht ſehr für die Aufhebung der Meyerverbindung zwiſchen Gutsherrn und Gutsmann geſtimmt bin, vorzüglich ſo lange nicht die Unterobrigkeiten, die Beamte, einer ſchärferen Controlle unterworfen, und beſſer organiſirt ſind, wie bisher in den mehrſten Ländern.

Eine der nothwendigſten Einſchränkungen des Rechts der Hofbeſitzer, die gutsherrliche Verbindung abzukaufen, müßte dieſe ſeyn, daß der Meyer durchaus die Kaufſumme baar aus dem Seinigen erlegen, und dem Anerben des Gehöftes nichts davon in Anrechnung müßte bringen können.

Ferner, daß eine partielle Abkaufung der Gefälle nichts in dem Clientelarverhältniſſe ändern könnte.

Wünſchenswerth bliebe es denn dabei, daß in jeder Provinz eine Defenſionsbehörde aus den bemitteltſten Güterbeſitzern, zu denen auch Bauern zu ziehen wären, etablirt werden könnte, vor welche alle diejenigen Geſchäfte gehören müßten, welche bisjetzt der Gutsherr ausgeübt hat, und die der Nachläſſigkeit und

und der Willkühr der Unterobrigkeiten zur Controlle und zum Gegengewicht dienten.

Denn unleugbar iſt es, daß die gutsherrnfreien Meyer ſonſt ohne allen Rückhalt den Beamten übergeben werden, und dadurch in eine viel abhängigere Lage gerathen, als die Cammermeyer und die Meyer der Privatgutsherren.

Es verſteht ſich, daß ich die gutsherrnfreien Meyer allen den Verordnungen unterwerfe, welche ich bisher zu Erhaltung der Höfe und zur Erfüllung des Zwecks der Meyerverfaſſung, in Rückſicht des Staatsintereſſes, in Vorſchlag gebracht habe.

Die Lüneburgiſchen Landſtände ſcheinen mir bei ihren Vorſchlägen, beſonders bei der Materie von den Ablobungen der Kinder, und der Erbtheilung noch viel zu ſehr von dem Grundſatze ausgegangen zu ſeyn, daß der Bauernfamilie die möglichſt freie Diſpoſition über das freigekaufte Gehöft erhalten werden ſolle. Den Kindern einen Pflichttheil an dem Gehöfte zuzubilligen, dem Wirthe nur ein Drittheil des reinen Ertrages zum Voraus zu geben, ſtößt gegen meine vorhin aufgeſtellten Grundſätze an.

Sonſt ſtimmt das Uebrige ſehr mit meinen Ideen zuſammen, und ich wundere mich nur, daß die Landſtände, welche in Anſehung der Conſiſtenz der gutsherrnfreien Höfe einen ſo richtigen Geſichtspunkt angenommen haben, dieſen nicht auf alle in der gutsherrlichen Verbindung bleibenden Meyer haben ausdehnen wollen. Was beſonders die begünſtigte Theilung der Höfe anbetrifft, bemerke ich noch, daß man ja dabei die Maxime nicht aus den Augen verlieren dürfe, nach welcher durchaus größere Höfe neben den kleineren zur Beförderung des Ackerbaues u. ſ. w., beibehalten werden müſſen. Siehe oben Abſchn. 3. Cap. 7.

Sechs=

Sechster Abſchnitt.

Von dem Gerichtsſtande des Gutsherrn und des Meyers, nebſt ſeiner Familie, in Streitigkeiten, welche das Meyergut ſelbſt betreffen.

Erſtes Capitel.

Anſicht des Tribunals.

Unſere Landesordnungen ſchweigen ganz über dieſen wichtigen Punkt.

Bei dem Tribunale iſt er oft in Anregung gekommen.

In Sachen von der Wenſe ctr. Hein, vom Jahre 1783, ſind folgende Grundſätze feſtgeſetzt: „wenn die Frage darüber ſey, ob der Gutsherr ſchuldig wäre, eine Ablobung, worüber beide Theile übereinſtimmten, zu confirmiren, ſo müſſe er vor den Obergerichten belangt werden; wenn aber der Gutsherr die Abfindung einmal beſtimmt habe, und es entſtehe nachher die Frage, ob ſie den Kräften des Hofes angemeſſen ſey? ſo gehöre die Sache vor die ordinairen Gerichte, denen der Hof unterworfen ſey; denn dem Gutsherrn ſtehe kein jus contradicendi zu, ſo lange es nicht auf Angreifung des würklichen Meyerguts ankomme.“

Wenn im Lüneburgiſchen oder Hoyaiſchen ein Streit darüber entſteht, ob der Gutsherr eine Perſon in praejudicium eines Andern habe bemeyern können, ſo gehört dieſe Sache vor die Obergerichte, denen der Gutsherr unterworfen iſt. Die Aemter haben ſich der Bemeyerungsſache ſelbſt in denjenigen Fällen zu enthalten, wo derjenige, der ein potius jus prätendirt, den vom Gutsherrn eingeſetzten Meyer angreift. Seine Klage muß gegen den Gutsherrn bei den Obergerichten angebracht werden. E. v. 4. Oct. 1747, Beamte zu Syke ctr. v. Trampe. Puf. T. 3. obs. 78.

Die aus dem Meyer-Contracte entſpringenden Klagen der Pfarr- und Kirchen-Meyer gegen ihre Gutsherrſchaft, ſind im

im Fürſtenthum Lüneburg in erſter Inſtanz beim Conſiſtorio anzubringen, und nicht in foro rei sitae des Meyerguts. Rescr. de 4. Mart. 1803, in ca. der Kirche zu Düſchorn c. Pröhl. v. Bül. und Hag. Th. IV. Erört. 12.

Zweites Capitel.

Meine Anſicht.

Der Streit, der zwiſchen dem Meyer und dem Gutsherrn über Gefälle, Dienſte und Weinkauf entſteht, gehört, meiner Anſicht nach, vor die ordinairen Gerichte. Alle Streitigkeiten aber, welche die Dispoſition über das Meyergut ſelbſt, und deſſen Adminiſtration betreffen, als Beſetzung, Leibzucht, Interimswirthſchaft, cataſtermäßige Erhaltung des Gehöfts, Abmeyerung, ſollten billig der Cognition der ordinairen Gerichtshöfe entzogen, und einer aus den Beamten der Gegend und einigen größern Gutsbeſitzern, worunter allenfalls auch Bauern ſeyn könnten, zuſammengeſetzten Commiſſion übertragen werden. Alle wahre gerichtliche Form muß dabei wegfallen, und keine Appellation zugelaſſen werden. Da Alles auf Kenntniß der Localumſtände und der Perſonen bei ſolchen Streitigkeiten ankömmt, ſo ſind die höhern Gerichte, vor denen der Gutsherr belangt werden muß, außer Stande, die ihnen vorgelegten Fälle anders zu entſcheiden, als durch Anordnung von Commiſſionen, die Sachverſtändige vornehmen, und dann ihr Gutachten einſenden. Es wird alſo nichts dabei gewonnen, daß die Sache an die höheren Gerichte gebracht wird. Wohl aber wird Vieles dadurch verloren, daß der Bauer in weitläufige und koſtbare Proceſſe verſtrickt wird, wobei ſtets das eigenthümliche Vermögen des Klägers, und nicht ſelten auch der Hof leidet.

Streitigkeiten dieſer Art blos dem Beamten zur Entſcheidung zu überlaſſen, iſt darum nicht räthlich, weil dieſe ſehr oft gegen den Gutsherrn, der ihnen nicht unterworfen iſt, zu Gunſten des ihnen untergebenen Bauern eingenommen ſind.

Mir ſcheint es daher am zweckmäßigſten, dieſem Beamten einen fremden Gutsherrn zuzufügen, den der im Proceß befangene Gutsherr in Vorſchlag zu bringen hat. Sind beide einerlei Meinung, ſo hat es dabei ſein unabänderliches Bewenden. Wo nicht, ſo iſt die Sache einem andern Beamten und einem andern Gutsherrn der Provinz vorzulegen, und was dieſe alsdann beſchließen, dabei muß es bleiben.

Siebenter Abſchnitt.

Von der Erbpacht, von Erbenzinsgütern, von denen zur Cultur ausgeſetzten Gütern und Grundſtücken, vom Laßgute, Bauernlehne und Zinsgütern; vorzüglich nach Preußiſchen und Sächſiſchen Rechten.

Vorerinnerung.

Ich habe mich bereits erklärt, daß ich den Erbenzins-Contract neben dem Meyerverhältniſſe aufrecht erhalten zu ſehen wünſchen würde; daß ich hingegen die eigentliche Erbpacht einzelner Pertinenzien für ſchädlich halte.

Ich weiß über die Erbenzins- und Erbpachtsverhältniſſe nichts Beſſeres zu ſagen, als was das Preußiſche Landrecht darüber verordnet hat. Die wenigen Bemerkungen, die mir das Sächſiſche Recht, und unſere väterlichen Rechtslehrer darbieten, will ich gelegentlich einſchalten.

Erſtes Capitel.

Von Erbzinsgütern. (Preußiſches Landrecht 1. Theil. 18. Titel. 3. Abſchn.)

1) Begriffe und Grundſätze.

Eine beſtändig fortlaufende, gleichförmige Abgabe wird Zins, und das Gut, welches damit behaftet iſt, ein Zinsgut genannt.

nannt. Es wird vermuthet, daß der Beſitzer eines ſolchen Gutes Eigenthümer ſey. Erhellet aber, daß dem Beſitzer nur das nutzbare Eigenthum mit der Bedingung eines dafür zu entrichtenden Zinſes verliehen worden, ſo wird der Beſitzer ein Erbzinsmann, und der Obereigenthümer Erbzinsherr, das Gut ſelbſt aber ein Erbzinsgut genannt. (§. 680 seqq. h. t.)

Sobald beſtimmt iſt, daß die Abgabe zum Anerkenntniſſe des Obereigenthums des Empfängers entrichtet werden ſolle, ſobald iſt der Beſitzer als Erbzinsmann anzuſehen. Wenn erhellet, daß das Grundſtück dem erſten Beſitzer, als ein noch nicht in Cultur geſetztes Land, unter der Bedingung, es in Cultur zu ſetzen, und dafür eine gewiſſe Abgabe zu entrichten, eingeräumt worden; ſo ſind die dunkeln Ausdrücke des erſten Verleihungsbriefes nach den Regeln des Erbzinsrechts auszudeuten. Dieſe Vermuthung wird verſtärkt, wenn die erſte Verleihung von einer Kirche, Commune, oder andern moraliſchen Perſon geſchehen iſt. §. 685.

Die Erbenzinseigenſchaft kann nur bei Grundſtücken und nutzbaren Gerechtigkeiten ſtattfinden. §. 688. [Alles dies iſt gemeinrechtlich und Sächſiſch.]

Bei eigentlichen Erbzinsgütern wird angenommen, daß das nutzbare Eigenthum dem Beſitzer für ſich und ſeine Erben verliehen ſey. (§. 194 h. t.) [G. R. u. Sächſiſch.]

2) Form.

Der Vertrag, wodurch das Erbzinsrecht geſtiftet werden ſoll, muß ſelbſt in dem Falle, wenn es auf den Grund einer letztwilligen Verfügung geſchieht, gerichtlich errichtet; auch muß das Recht des Erbzinsherrn, wenn es gegen den Dritten gelten ſoll, ins Hypothekenbuch eingetragen werden. (§. 691 bis 993. 713 h. t. P. O. P. II. T. I. §. 3.) [Nach gem. u. Sächſiſchen Rechten wird die ſchriftliche Form nur bei Kirchengütern erfordert. Letzteres aber verlangt allgemein die gerichtliche Uebergabe.]

3)

3) Recht des Erbzinsherrn wegen Veräußerung und Verpfändung des Guts.

Der Erbzinsmann hat zwar alle mit dem nutzbaren Eigenthum verknüpfte Rechte; es gebühret aber dem Erbzinsherrn die Befugniß, dahin zu ſehen, daß das Erbzinsgut nicht an einen untüchtigen Beſitzer gelange.

Der Erbzinsmann kann daher das Gut unter Lebendigen ohne des Erbzinsherrn Einwilligung nicht veräußern, und iſt die Veräußerung durch einen letzten Willen geſchehen, ſo kann der Erbzinsherr verlangen, daß der untüchtige Beſitzer das Gut an einen tüchtigen binnen Jahresfriſt weiter veräußere. Iſt aber der eingeſetzte Erbe einer der nächſten geſetzlichen, ſo kann er ihn zu Beſtellung eines tüchtigen Lehnträgers anhalten. (§. 696 — 706 h. t.) Die Einwilligung muß ausdrücklich und ſchriftlich geſchehen, doch dient die Beſtätigung des Vertrages durch Unterſchrift oder Beglaubigung als Gerichtsherr ſtatt der erforderlichen ausdrücklichen und ſchriftlichen Genehmigung. (§. 699 — 701 ibid.) [Nach Sächſiſchem Rechte muß der Contract noch außerdem gerichtlich beſtätigt werden.] Verpfändungen, welche ohne Einwilligung des Erbzinsherrn vorgenommen werden, gelten in Anſehung der Subſtanz des Gutes nur ſo weit, als dasjenige zureicht, was der Lehnsherr beim Anfalle des Guts vergüten oder herausgeben muß. (§. 707 — 709 h. t.) [Nach gem. und Sächſiſchem Rechte wird der Conſens des Obereigenthümers bei jeder Verpfändung der Regel nach erfordert.]

4) Wegen des Vorkaufs.

Der Erbzinsherr kann binnen zwei Monaten das Vorkaufsrecht ausüben, wenn er nicht in den Verkauf an eine beſtimmte Perſon gewilliget hat. (§. 710 — 713 h. t.) [Die Beſtimmung der Friſt iſt dem Pr. R. eigen. Nach dieſem Rechte muß ſowohl das Recht zur Ertheilung des Conſenſes, als auch zum Vorkauf in das Hypothekenbuch eingetragen ſeyn, wenn es zum Nachtheile eines Dritten ausgeübt werden ſoll.

Nach Sächſiſchem Rechte kann eine Perſon bürgerlichen oder adelichen Standes das Vorkaufsrecht nicht ausüben, wenn der Landesherr nicht diſpenſirt. Eine ſchätzbare Verordnung. S. auch die Schlußbemerkung am Ende dieſes Artikels, wegen Theilung der Güter.]

5) Wegen der Laudemien.

Wenn die Perſon des Erbzinsmannes verändert wird, muß unter dem Namen Lehnwaare (Laudemium, Handlohn) eine Abgabe an den Erbzinsherrn entrichtet werden, welche gewöhnlich zwei Procent vom Werthe des Gutes beträgt. (§. 714 h. t) Auch bei Erbverpachtungen, die der Erbenzinsmann vornimmt, muß das Laudemium bei jedem Antritte eines neuen Erbenzinsmanns oder Erbverpächters entrichtet werden. (§. 715.) Nur Erben in abſteigender Linie ſind von der Abgabe frei. (§. 716.)

[Sächſiſch und G. R. So oft das Gut entweder durch Erbgangsrecht oder durch letztwillige Verordnungen an Eltern, Seitenverwandte, oder an einen Fremden kömmt, wird ein ſogenanntes Sterbelehn bezahlt. Das Sächſiſche Recht aber weicht beſonders darunter ſowohl vom Gem. als Pr. ab, daß die Befugniß, das Laudemium zu erheben, allemal vom Obereigenthümer erwieſen werden muß. Gründet ſich der Erbenzinsherr auf Verjährung, ſo muß er erweiſen, daß das Laudemium in einem Zeitraume von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen vor angeſtellter Klage jedesmal, wenn es gefordert worden, entrichtet ſey.

Iſt dies jedoch in Anſehung eines Erbenzinsmannes erwieſen, ſo gilt auch die Vermuthung, daß alle übrigen, die an dem nemlichen Orte wohnen, und Mitglieder der Gemeine ſind, das Laudemium bezahlen müſſen. Das Recht, Kauflehn oder Sterbelehn zu fordern, erweiſet aber nichts für die andere Gattung der Laudemien.

Nach Sächſ. R. wird das Laudemium nicht bezahlt, 1) wenn der Erbenzinsmann dem Herrn ſelbſt das Gut abkauft;

kauft; 2) wenn es der Tochter zum Brautſchatz mitgegeben wird; 3) beim bloßen Tauſche ohne Aufgeld; 4) bei Erbtheilungen unter Kindern, jedoch nur nach dem Tode des Vaters; 5) wenn es als Mannlehn ererbt wird.

Der Betrag des Laudemii iſt nach Sachſenrecht 5, höchſtens 10 pr. Cent.

Im Hannöverſchen werden gemeiniglich 15 pro Cent entrichtet. Struben III, R. B. 20.

Von Erbſchaften wird kein Lehngeld präſtirt. Auch bei Erbtheilungen an einen oder mehrere Miterben von den übrigen geſchehenden Ueberlaſſungen unbeweglicher Bauergüter kann es nicht gefordert werden. Der Gutsherr hat ſich mit dem 20ſten Pfennige beim würklichen Verkaufe zu begnügen, dafern er nicht beweiſet, daß ein anderes hergebracht worden. E. vom 2. Dec. 1748, Wake c. Wangenheim. Puf. T. 3. obs. 34.

Alles kömmt, ſagt Struben (R. B. III, 120.), auf Verabredung und Herkommen an. Gewöhnlich iſt man der Meinung, daß, wenn bei Erbtheilungen einer der Erben die übrigen vom Erbenzinsgute abfindet, alsdann der Erbenzinsherr kein Laudemium zu fordern berechtigt ſey, weil ſolche Uebertragung ohne ſeinen Conſens geſchehen kann. Iſt aber ein anderes hergebracht, hat es dabei ſein Bewenden.]

Das Pr. Recht beſtimmt ſehr genau die Art, wie das Capital, wovon zwei Procent zu entrichten, berechnet werden ſoll. Das Inventarium, das dem Erbenzinsmann gehört, geht ab. Aber alle Laſten, womit der Erbenzinsmann das Gut beſchwert hat, werden hinzugerechnet. Die Schulden, wenn auch der Käufer ſie mit übernimmt, imgleichen alle Vortheile, welche dem Verkäufer eingeräumt ſind, werden gleichfalls angeſchlagen. Die Simulation wird mit Verdoppelung des Laudemii von der verſchwiegenen Summe beſtraft. (§. 720 — 725.)

Geht

Geht das Gut ohne Beſtimmung eines Kaufsſchillings aus einem andern Rechtsgrunde auf einen neuen Erbenzinsmann über, ſo wird die Lehnwaare entweder nach der neueſten Kaufſumme beſtimmt, oder, wenn das Gut vorher nicht binnen den letzten dreißig Jahren verkauft iſt, deſſen Werth nach dem niedrigſten Preiſen taxirt. (§ 728 und 729.)

[Nach Sächſ. R. kann der Erbenzinsherr in einem ſolchen Falle allemal auf Taxation dringen.]

Bei einer Veränderung in der Perſon des Erbenzinsherrn wird der Regel nach kein Laudemium entrichtet. §. 730.

[G. R. u. Sächſiſch.]

Der Erbenzinsmann iſt verbunden, einen neuen Erbenzinsbrief zu löſen. §. 732. In dieſem müſſen die Zubehörungen des Guts, der Erbenzins, und die übrigen etwanigen beſonderen Verpflichtungen des Erbenzinsmannes, um die Verdunkelung derſelben zu verhüten, mit möglichſter Genauigkeit verzeichnet ſeyn. Der Erbenzinsherr darf darin von dem Inhalte der älteren Erbenzinsbriefe nicht abgehen, hat aber auch wegen der darin enthaltenen Zubehörungen keine Vertretungsverbindlichkeit. §. 732 — 735.

[Das G. u. Sächſ. R. verlangen den Erbenzinsbrief nicht. Das Celleſche Tribunal aber hat in S. Krautſand ctr. Kehdingen den Grundſatz des Preuß. R. angenommen. S. oben das 5te Capitel des 2ten Abſchnitts von Meyerbriefen.]

Wird die Erwerbung auch nach erfolgter Zuſchreibung als null und nichtig wieder aufgehoben, ſo kann das Laudemium wieder zurückgefordert werden. §. 736. Eben dies findet Statt, wenn der Kauf durch eine reſolutive Bedingung rückgängig wird. §. 739. Hingegen muß das Laudemium dem Erbenzinsherrn bleiben, 1) wenn der gegenwärtige Beſitzer entweder den Verkäufer oder einen Dritten, der es in Anſpruch nimmt, abfindet. 2) Wenn die Contrahenten nach geſchehener Zuſchreibung von dem Kaufe zurücktreten, als welches wie ein neuer Contract betrachtet wird. 3) Wenn das Gut wieder-

ge=

kauft wird, in welchem Falle der Wiederverkäufer nicht einmal von dem Wiederkäufer den Erſatz des von erſterem bezahlten Laudemii fordern kann. §. 738, 740 u. 741.

[Nach Sächſ. R. wird das Laudemium bezahlt, wenn der Verkauf an ſich ſelbſt gültig, auch die gerichtliche Uebergabe erfolgt iſt. Subhaſtationen machen darunter keinen Unterſchied. Eine willkührliche Wiederaufhebung des Contracts iſt wie ein neuer Kauf anzuſehen, und fordert eine neue Präſtation des Laudemii. In Anſehung der Wiederaufhebung des Contracts wegen einer wiederauflöſenden Bedingung ſtimmt das Sächſ. Recht mit dem Pr. und G. R. überein: zieht aber auch dahin das pactum addict. in diem, und legem commiſſoriam, ja! auch die Reſciſſion ppter laesionem ultra dimidium.

Die nach G. R. ſtreitige Frage: ob der Wiederverkäufer das Laudemium, das er bei dem erſten Verkaufe erlegt hat, von dem Käufer wiederfordern könne? läßt das Sächſ. Recht unentſchieden. Es weicht aber mit dem G. R. darunter von dem Pr. ab, daß der wiedereinlöſende Verkäufer kein Laudemium zu bezahlen hat. — Wenn der Käufer das Gut einem Dritten wegen des dieſem zuſtehenden Näherrechts abtreten muß, ſo kann er die ſchon bezahlte Summe vom Retrahenten zurückfordern, dieſer hat aber nicht die Verpflichtung, ſie dem Erbenzinsherrn noch einmal zu erlegen. Dieſer Satz des G. R. ſcheint auch im Geiſte des Pr. zu liegen.]

Bei Theilungen iſt nach Pr. R. folgendes verordnet: Haben die Erben des letzten Beſitzers die Lehnwaare gemeinſchaftlich entrichtet, ſo findet, wenn nach erfolgter Theilung einem das Gut zugeſchrieben wird, kein Laudemium Statt. Die Erben haben ein Jahr Zeit, darüber zu deliberiren, ohne daß der Erbenzinsherr das Laudemium fordern könne. Dieſe Friſt wird leicht bis auf das Doppelte verlängert. Iſt ſie aber verſtrichen, ſo ſind die Erben nicht nur ſchuldig, das Laudemium

mium gemeinſchaftlich zu entrichten, ſondern es muß auch nachher, wenn einer das Gut annimmt, dieſer es nochmals erlegen. §. 742 — 746.

[Nach G. u. S. R. wird das Laudemium nur dann entrichtet, wenn nach geſchehener Theilung einer dem andern ſeinen Theil abkauft; l. 3. C. de jure emphyt.]

6) Wegen des Canon.

Der Erbzins wird nicht zur Vergeltung der Nutzungen, ſondern vielmehr zum Anerkenntniſſe des Obereigenthums entrichtet. (§. 747 h. t.) Er kann im baaren Gelde und Naturalien beſtehen, muß im Zweifel zwiſchen Michaelis und Martini entrichtet werden. Der in Naturalien beſtehende muß in der beſten Sorte, die auf dem Gute gewachſen iſt, entrichtet werden; kann ohne Einwilligung beider Theile nicht umgeändert werden. Eine langjährige Präſtation in einer Art, verhindert nicht, auf die urſprüngliche zurückzugehen. Es findet kein jus retentionis daran Statt. Er kann nicht erhöhet werden. Gemeinſchaftliche Beſitzer haften dafür in solidum. §. 750 — 757.

[Alle dieſe Sätze ſind Sächſiſch und gemeinrechtlich.]

Wegen unverſchuldeter Unfälle kann zwar Nachſicht, aber Erlaß des Zinſes nur für diejenigen Jahre gefordert werden, in welchen der Beſitzer gänzlich gehindert worden, das nutzbare Eigenthum auszuüben. (§. 758 sqq. h. t.)

[Sächſiſch u. G. R.; vergl. Struben R. B. V. 132. Der Erbenzinsmann, der mit ſchweren Abgiften beladen iſt, genießt Remiſſion.]

7) Verluſt.

Wenn ein Erbenzinsmann ſich der Zinspflicht boshaft entziehet, oder damit drei Jahre im Rückſtande verbleibt; ſo fällt das Gut zur Strafe an den Erbzinsherrn oder deſſen Erben. Hat jedoch der Erbzinsherr Abſchlagszahlungen angenommen; oder der Erbzinsmann binnen 14 Tagen nach der an ihn ergan-

gangenen Privaterinnerung, oder doch noch vor dem erſten Inſtructionstermin die Schuld abgeführt; oder iſt er ohne ſein Verſchulden durch Unglücksfälle, welche das Gut betroffen haben, an Entrichtung des Erbzinſes gehindert worden; ſo findet die Einziehung des Gutes nicht Statt. (§. 771 sqq. h. t.)

Der Obereigenthümer, welcher das Gut einzieht, muß dem geweſenen Erbenzinsmanne, den Fall boshafter Pflichtverletzung ausgenommen, das bei der Uebernehmung etwa gezahlte Angeld, nicht aber die Lehnwaare, zurückgeben, und demſelben wegen der gemachten Verbeſſerungen gleich einem redlichen Beſitzer gerecht werden (§. 791 — 793 h. t.) Der Erbenzinsherr darf die zur Verhütung der Verſchlimmerung des Erbenzinsgutes erforderlichen Maaßregeln treffen, und iſt, wenn ſolches ſo ſchlecht bewirthſchaftet worden, daß die Einkünfte nicht mehr zur Beſtreitung der Laſten hinreichen, zur Einziehung des Guts berechtiget. (§. 794 ſqq. h. t.)

Gegen die Erben findet die Einziehungsklage erſt 6 Wochen nach des Erbenzinsmannes Tode Statt. §. 782.

Stirbt der Erbenzinsherr vor angeſtellter Klage, ſo kann ſie der Erbe dennoch anſtellen. §. 785.

[Dies letzte iſt nach gem. R. ſehr ſtreitig. S. Bach ad Bergeri oecon. forensem.]

Wenn die Klage einmal angeſtellt iſt, ſo hat der Erbenzinsmann noch das Recht, den Rückſtand vor dem erſten Termine nachzuzahlen. Nachher nicht weiter. §. 780.

Der Erbenzinsherr tritt in den Fällen, wo das übrige Vermögen des Erbenzinsmannes an den Fiscus fallen würde, in Anſehung des Erbenzinsgutes an deſſen Stelle, muß aber alsdann auch die von ihm nicht genehmigten Schulden tragen, und die Angelder nebſt den Verbeſſerungskoſten dem Fiſco ausantworten. (§. 799 ſqq. h. t.) Verläßt der Erbenzinsmann das Gut, ſo iſt der Erbenzinsherr das Gut anzunehmen befugt, und iſt nur die von ihm genehmigten Schulden zu übernehmen verpflichtet. (§. 803 ſqq. ib.) Entſagung auf das

Erbenzinsgut, zum Nachtheil der von dem Erbenzinsherrn genehmigten und nicht genehmigten Gläubiger, findet nicht ſtatt, und der Erbenzinsherr kann nicht genöthigt werden, ſie anzunehmen. (§. 806 ſqq. h. t.) Iſt das Erbenzinsgut nur auf eine beſtimmte Zeit verliehen, ſo iſt der Erbenzinsherr nur die von ihm genehmigten Schulden anzuerkennen ſchuldig. (§. 809 h. t.) Wie die Befreiung von der Erbenzins-Verbindlichkeit durch Verjährung erworben werde, oder das Recht, rückſtändige Zinsgefälle oder Laudemien zu fordern, erlöſchen könne, iſt nach den bei Lehnen vorgeſchriebenen Grundſätzen zu beurtheilen. (§. 812 h. t.) [Dieſe Sätze können ſämmtlich im gem. und S. R. ihre Anwendung finden.]

Das Verhältniß, worin das Erbenzinsgut zu andern Bauergütern ſteht, ſcheint mir neben dem Meyerverhältniſſe das zuträglichſte zu ſeyn bei kleinen Höfen. Nur müßte wegfallen: das Vorkaufsrecht, das Recht der Einziehung des Guts, als welches ſtets einem andern Erbenzinsmanne wieder eingethan werden ſollte, das Sterb-Laudemium, außer bei Collateralen und Aſcendenten. Die Perſon des Beſitzers eines zu Erbenzins ausgethanen Gehöftes müßte dem nexui clientelari mehr unterworfen werden.

Zweites Capitel.

Von der Erbpacht; nach Pr. R. Th. 1, Tit. 21.

Der Vertrag, vermöge deſſen jemand das vollſtändige Nutzungsrecht einer fremden Sache gegen einen damit im Verhältniß ſtehenden Zins erblich überkömmt, wird ein Erbpacht-Contract genannt (§. 187 h. t.). Die Erbpacht kann auch auf gewiſſe Grade und Generationen geſchloſſen werden. §. 189. Bei Beurtheilung des Verhältniſſes zwiſchen dem Ertrage des Pachtſtückes und den darauf gelegten Zins, muß auf die Zeit des eingegangenen Vertrages und die damals vorgekommenen Umſtände Rückſicht genommen werden. Im Zweifel wird für Erbenzins vermuthet. Der Erbpachtzins iſt in der Regel unab-

abänderlich, und kann nicht erhöhet werden, außer wenn es zum Voraus ausgemacht iſt, und in dieſem Falle verliert das Geſchäft darum noch nicht die Eigenſchaft einer Erbpacht.

Wenn ein Erbſtandsgeld gezahlt iſt, ſo iſt zu vermuthen, daß es für die Erbgerechtigkeit gegeben, und dieſe ein unwiderrufliches Eigenthum des Erbpächters geworden ſey. Dann darf der Erbpächter keine Zinſen fordern. Wohl aber, wenn das Erbſtandsgeld als Caution gegeben iſt.

Der Erbpächter iſt als Eigenthümer des ihm gebührenden Nießbrauchsrechts, aber nicht der Subſtanz der Sache, welche der Gegenſtand davon iſt, zu betrachten. Doch iſt zu Veräußerungen unter Lebendigen in der Regel die Einwilligung des Erbpächters, wie bei Erbenzinsgütern des Erbenzinsherrn, erforderlich (§. 188 ſqq., 199 ſqq., 225 ſqq.). Der Erbpachtzins ſteht mit dem Ertrage des Pachtſtücks, ſo wie ſolcher zur Zeit des errichteten Erbpachtvertrages beſchaffen war, im Verhältniß, und es findet deſſen Erhöhung gar nicht, deſſen Herabſetzung aber nur ſo lange ſtatt, als das Erbpachtſtück ſelbſt in ſeinem Ertrage, ohne des Pächters Schuld, eine fortwährende Verringerung erlitten hat. Erlaß des Zinſes kann nur auf diejenigen Jahre gefordert werden, in welchen der Beſitzer an der Benutzung ſeines Rechts gänzlich gehindert worden. (§ 207 ſqq., 211 ſqq. h. t.)

Wegen bloßer die Früchte und Nutzungen des Pachtſtücks betreffenden Unglücksfälle kann der Erbpachter, im Mangel einer ausdrücklichen Verabredung, keinen Nachlaß, ſondern nur unter eben den Umſtänden, wie der Erbenzinsmann, Nachſicht fordern. (§. 210.) Der neue Erbpächter giebt der Regel nach keine Lehnwaare. (§. 203)

Wegen rückſtändigen Erbpachtzinſes kann auf Sequeſtration, wegen ſchlechter Wirthſchaft aber, imgleichen wegen unredlich abgeläugneter Erbpacht-Eigenſchaft, und wegen Unvermögens, die Pacht fortzuſetzen, auf gerichtlichen Verkauf der Erbpacht-Gerechtigkeit angetragen werden. (§. 204 — 206, 212 ſqq. h. t.) Aus dem gelöſeten Gelde macht ſich der

Erb=

Erbverpächter wegen des Zinſes u. ſ. w. bezahlt; der Ueberſchuß gebührt dem Erbpächter, deſſen Erben, oder Gläubigern. Das Erbſtandsgeld wird nicht zurückgegeben, kann aber auch von dem neuen Erbenzinsmanne, zum Nachtheile des vorigen, nicht gefordert werden. Iſt es aber als Caution gegeben, ſo wird es nach Abzug der Schuld, wofür ſie haftet, zurückgegeben. Der Erbpächter kann das aus dem Vertrage ihm zukommende Nutzungsrecht, ohne Zuziehung des Eigenthümers, gegen einen jeden gerichtlich verfolgen. Bei Proceſſen aber, welche die Subſtanz betreffen, muß er den Eigenthümer zuziehen. §. 213 — 226.

Drittes Capitel.

Von den zur Cultur ausgeſetzten Gütern und Grundſtücken.

(Pr L.-R. Th. 1, Abſchn. 6.)

Künftig wird zu ſolchen Verleihungen ein ſchriftlicher Vertrag erforderlich ſeyn, bei deſſen Mangel die mündliche Abrede, bei erfolgter Uebergabe, auf ein Jahr gültig iſt. Es werden bei ſolchen Beſitzungen nachſtehende Bedingungen vermuthet:

1) daß ein ſolcher Beſitzer nur die Nutzungen eines Zeitpächters habe, in Anſehung des Zinſes aber einem Erbpächter gleich zu achten ſey.

2) Daß dergleichen Güter nach dem Tode des Erblaſſers zwar an ſeine Abkömmlinge, ohne Unterſchied des Geſchlechts, und wenn dieſe fehlen, an den Ehegatten fallen, daß aber Veräußerungen des Guts unter Lebendigen und von Todes wegen nur mit grundherrlicher Genehmigung gültig geſchloſſen werden können; ferner, daß es auch dem Gutsherrn freiſtehe, unter gleich-berechtigten Erben den, welcher der Verwaltung am beſten vorſtehen kann, auszuwählen, und der Mutter mit Zuziehung eines zweiten Ehemannes, oder, wo es an dergleichen Perſonen mangelt, einem Andern es ſo lange zu übertragen, bis der Erbe das erforderliche Alter erreicht habe.

3)

3) Daß beim Mangel ſolcher Erben, und wenn der Beſitzer aus andern Urſachen, als wegen Mangels des erforderlichen Alters, dem Gute nicht vorſtehen kann, das Gut an den Grundherrn falle; welcher jedoch dem abgehenden Beſitzer oder ſeinem Erben alle erweislich gemachten Verbeſſerungen vergüten, auch erſterm, wenn er ohne Schuld unvermögend geworden iſt, ſeinen nothdürftigen Unterhalt auf das Gut anweiſen muß. (§. 626 — 650 h. t.)

Viertes Capitel.

Laßgüter und Bauernlehne, nach Sächſiſchen Rechten.

Laßgüter ſind Güter, deren Benutzung jemandem pachtweiſe auf unbeſtimmte Zeit gegen Entrichtung eines jährlichen Zinſes dergeſtalt überlaſſen wird, daß es dem Eigenthümer freiſteht, die Pacht nach Belieben wieder aufzukündigen.

In Sachſen ſteht den Beſitzern ſolcher Güter kein Eigenthum zu.

Dieſes Verhältniß ſcheint mir von der Pacht in nichts zu differiren, und es verdient gewiß keinen Beifall.

Bauernlehne ſind zwar im Hannöverſchen nicht ganz unbekannt (ſ. den Artikel: Bauernlehn), aber im Königreiche Sachſen ſind ſie häufiger. Es finden zwar die Grundſätze des Lehnrechts auf dieſe Bauernlehne im Allgemeinen ihre Anwendung; doch leiden ſie auch mehrere Ausnahmen.

Weiber werden, wenn es nicht Schulzenlehne ſind, zur Succeſſion zugelaſſen, und ſelbſt diejenigen, die zu Ritterlehnen unfähig ſeyn würden. Der Name Mannlehn beweiſet nichts, da Mann hier nur ſo viel bedeutet als Vaſall.

Die Lehnwaare wird nur bezahlt, wo ſie hergebracht iſt. Die Bauernlehne ſind ſteuerpflichtig, und von Frohnen nicht immer befreiet. Sie entrichten meiſtens einen Zins. Uebrigens aber iſt die Succeſſion in dieſen Lehnen an die geſammte Hand gebunden, und die Sächſiſche Erbfolge im Lehne wird da-

dabei beobachtet. Ohne Einwilligung der Mitbelehnten, und des Lehnsherrn, findet keine Art der Veräußerung Statt. Das Lehn wird vom Erbe nach dem Lehnrechte abgeſondert. Nur hat die Witwe kein Recht auf ein Leibgeding u. ſ. w.

Es liegt außer meinem Plane, in ein weiteres Detail hineinzugehen. Dasjenige, was ich angeführt habe, reicht hin, das Fehlerhafte dieſes Verhältniſſes darzulegen. Es widerſpricht eben ſo ſehr dem Weſen des Lehns, als des Colonats. Es gibt zu unnützen Weitläuftigkeiten Veranlaſſung, und hindert eben ſo ſehr die beſſere Bewirthſchaftung der Gehöfte, als die Veräußerlichkeit der einzelnen Ländereien.

Fünftes Capitel.

Vom Zinsgute, nach Preußiſchen und Sächſiſchen Rechten.

(Pr. L.-R. Th. 1. Tit. 18. §. 813.)

Daraus, daß auf einem Gute, deſſen voller Beſitz dem Eigenthümer zuſteht, ein beſtändiger und unablässlicher Zins haftet, folgen, außer der Befugniß des Zinsberechtigten, ſich deshalb an das Gut und jeden Beſitzer deſſelben zu halten, keine beſondere Verhältniſſe zwiſchen ihm und dem Gutsbeſitzer. Erhellet aber, daß ſie urſprünglich unter Vorbehalt des Zinſes von dem Zinsherrn oder deſſen Vorfahren an den Zinsmann oder deſſen Vorfahren verliehen ſind, ſo wird das Recht auf den Zins nach den Vorſchriften wegen des Erbenzinſes beurtheilt, und ein Laudemium entrichtet.

Die übrigen geſetzlichen Beſtimmungen, welche bei Erbenzinsgütern aus dem den Erbenzinsherrn zuſtehenden Obereigenthum fließen, finden bei Gütern, deren volles Eigenthum nur unter dem Vorbehalte eines Zinſes verliehen worden, keine Anwendung. Beſonders können dergleichen Güter, wegen verabſäumter Entrichtung des Zinſes, und wegen der übrigen Urſachen, welche die Einziehung der Erbenzinsgüter motiviren, dem Zinsmanne nicht genommen werden. §. 813 — 819.

Das

Das Sächſiſche Recht unterſcheidet gleichfalls die ſchlechten Zinsgüter von den Erbenzinsgütern, und nennt die erſten ſolche, auf welchen zwar, wie faſt bei allen Bauergütern der Fall iſt, die Zinspflicht haftet, von welchen aber der Zinsberechtigte ein ihm zuſtändiges Obereigenthum nicht nachweiſen kann. Dem zufolge wird in Churſachſen der Beſitzer eines Zinsgutes im Zweifel für deſſen vollen Eigenthümer geachtet, woraus folgt, daß ſolchenfalls dem Zinsherrn im Veräußerungsfalle weder ein Vorkaufsrecht, noch auch die Befugniß, Laudemium zu fordern, züſtehe, inſofern dieſe nicht hergebracht iſt. Eben ſo wenig iſt auch der Zinsherr wegen nicht bezahlten Zinſes zur Einziehung des Guts berechtigt, ſondern es finden blos die gewöhnlichen Zwangsmittel Statt.

Das Zinsgut hat in ſeinem Verhältniſſe zu andern Bauergütern den Nachtheil, daß es den Beſitzer der Clientelarverbindlichkeit gegen den Berechtigten entzieht, dagegen aber den Vortheil, daß es das Verkehr und die beſſere Bewirthſchaftung einzelner Grundſtücke ſehr befördert. Bei Gehöften, ſelbſt bei kleineren, halte ich es nicht für zuträglich.

Sechstes Capitel.

Eigenthümlichkeit des Colonats im Königreiche Sachſen, beſonders in Rückſicht auf die Unzertrennlichkeit der Gehöfte.

Im Königreiche Sachſen iſt zwar die Theilung der Bauergüter ſehr begünſtigt, doch iſt durch das Generale vom 15. Auguſt 1766 verordnet, daß bei Hufen und ſtarken Gütern eine Viertelhufe des beſten Landes: bei Halbenhufen-Gütern eine Achtelhufe dergleichen Landes, und bei ſchwachen Gütern ein Acker oder Scheffel des beſten Heimfeldes als conſolidirt, und von dem Hauptgute unzertrennlich beibehalten werden ſollen.

Die

Die Verordnung de 1784 hat dies Reglement beſtätigt, und ſchätzbare Vorſchriften darüber gegeben, wie die Onera auf abzutrennende Grundſtücke repartirt werden ſollen.

Meyerding. Davon handelt Struben in einem eigenen Traktat de bonis Meyerdingicis. Sie ſind beſonders im Hildesheimiſchen gewöhnlich. Doch hat man auch Spuren davon im Hannöverſchen. S. Puf. I. obs. 100. und Struben R. Bed. I. 143. Das Meyerdingsland wird mit Erlaubniß des Erbenzinsherrn veräußert. Es wird davon ein Erbenzins entrichtet, die Umſaat bezahlt, die Baulebung gegeben. Sie haben mehr Aehnlichkeit mit den Hofhörigen, Eigenbehörigen, als mit den Meyern. Struben R. B. IV. 90.

Meyerding. S. Gerichtsbarkeit.

Meyerdings-Gericht. S. Gerichtsbarkeit. Von den Ausſprüchen des Meyerdingsgerichts wird im Hannöverſchen an die Obergerichte appellirt. Struben I. R. Bed. 103. Puf. I. obs. 100.

Meyergut. S. Lehn.

— — S. Sattelhof.

— — S. Schillingsgüter.

— — S. Juſtizſache.

Meyerqualität. S. Sackzehnten.

Meyer. S. Hut und Weide.

Meyerrecht und Colonat. Das Franzöſiſche Recht kennt keine Art des Colonats. S. den Artikel: Renten.

Mieth-

Mieth- Pacht- und Verdingungsvertrag.
(Locatio conductio, Franz. louage.)

Ob es philoſophiſch richtig ſey, den Mieth- Pacht- und Verdingungs-Contract in der Theorie des Rechts zuſammen zu faſſen, darüber kann ich nach dem Zwecke dieſes Werks keine Unterſuchung anſtellen. In einem Geſetzbuche iſt es ziemlich gleichgültig, ob die Abſonderung vorgenommen wird oder nicht. Die römiſche locatio conductio begreift alle drei Contracte unter ſich, und der Fr. Geſetzgeber iſt dieſem Beiſpiele gefolgt. Da ich den Code Napoléon gleichſam als den Text betrachte, den ich mit dem gemeinen Rechte und dem Preußiſchen vergleiche und commentire, ſo will ich der von ihm angenommenen Ordnung folgen. Inzwiſchen bemerke ich, daß der Pr. Geſetzgeber zwar die Pacht und die Miethe im 21ſten Titel des 1ſten Theils unter der Rubrik: „Vom eingeſchränktem Nutzungsrechte,“ zuſammen genommen, dagegen die Lehre vom Verdingungs-Contract im 1ſten Theile im 11ten Titel 8ten Abſchnitte unter der Rubrik: „Von Verträgen“, wodurch Sachen gegen Handlungen, oder Handlungen gegen Handlungen verſprochen werden, abgehandelt hat.

Ich gehe jetzt zu den Verordnungen des C. N. über dieſe Materie über, und werde erſt die einzelnen Beſtimmungen mit dem gem. und Pr. Rechte vergleichen, dann diejenigen Vorſchriften des Pr. R., die keiner Vergleichung fähig ſind, das projet de Code de l'an V., und endlich die Erkenntniſſe des Zelleſchen Tribunals u. ſ. w. beifügen.

Der C. N. handelt vom Miethcontracte (Contrat de Louage) im dritten Buche, achten Titel.

Erſtes Capitel.

Allgemeine Verfügungen.

Es gibt zwei Arten des Miethcontracts: der Miethcontract über Sachen, und der über Arbeit. Art. 1708.

[Die Eintheilung iſt nicht vollſtändig, weil es auch Contracte geben kann über Sachen und Arbeit zugleich. Uebrigens dem G. R. und Pr. angemeſſen.]

Der Miethcontract über Sachen iſt ein Vertrag, durch welchen eine der Parteien ſich anheiſchig macht, der andern auf eine beſtimmte Zeit und gegen einen beſtimmten Preis, den dieſe zu zahlen verſpricht, den Genuß einer Sache zu überlaſſen. Art. 1709.

[G. R.; das Pr. R. unterſcheidet Pacht von Miethe, indem es bei der erſten die Ueberlaſſung nicht nur zum Gebrauche, ſondern auch zur Nutzung erfordert.]

Der Miethcontract über Arbeiten iſt ein Vertrag, durch welchen eine der Parteien ſich verpflichtet, für die andere, gegen einen unter ihnen bedungenen Preis, etwas zu thun. Art. 1710.

[G. R.; das Pr. R. gibt die einzelnen Arten der Verdingung an, ohne ſich auf eine allgemeine Definition einzulaſſen.]

Dieſe beiden Gattungen des Miethcontracts werden noch ferner auf verſchiedene Art eingetheilt.

Man nennt Bail à loyer den Vermiethungscontract über Häuſer und Mobilien;

Bail à ferme, den Pachtcontract über Landgüter;

Loyer, den Miethcontract über Arbeit und Dienſte;

Bail à cheptel, den Pachtcontract über Vieh, deſſen Nutzung unter dem Eigenthümer und demjenigen, welchem dieſer das Vieh anvertraut, getheilt wird.

Devis, marché ou prix fait, Anſchlag, Akkord oder Verdingung, wodurch man die Ausführung eines Werks übernimmt, ſind gleichfalls Gattungen des Miethcontracts, in ſofern der, für welchen die Arbeit geſchieht, den Stoff hergibt.

Für dieſe letztern drei Gattungen gibt es beſondere Regeln. Art. 1711.

[Dieſe

[Dieſe Aufzählung iſt unzureichend. Uebrigens kennt das G. und Pr. R. alle dieſe Arten. Der Bail à cheptel macht einige Schwierigkeit in der Ueberſetzung. Herr D.H.G.A. Erhard gibt es in der Folge durch Viehpacht, und dieſer Ausdruck kömmt ihm auch wohl am nächſten. Er hat Aehnlichkeit mit unſerem: „Holländereien", umfaßt mehr, als das: „die Pacht mit eiſernem Inventarium," und weniger, als die colonia partiaria der Römer.]

Für die Verpachtungen der Nationalgüter und der Gemeinden und öffentlichen Anſtalten gehörigen Güter ſind beſondere Verordnungen vorhanden. Art. 1712.

[Auch das G. R. und das Pr. R. kennen beſondere Regeln für die Verpachtung der Staatsdomainen.]

Zweites Capitel.

Vom Mieth- und Pachtcontracte, welcher Sachen zum Gegenſtande hat.

Man kann jede Art beweglicher oder unbeweglicher Güter vermiethen. Art. 1713.

[Nach gem. R. können bekanntlich keine consumtibilia vermiethet werden, ſonſt geht der Contract in ein mutuum über. Das Pr. R. kömmt mit dem gem. Rechte überein.]

Erſter Abſchnitt.

Von den Regeln, welche ſowohl für die Hausmiethe, als für die Verpachtung der Landgüter gelten.

Der Mieth- oder Pachtcontract kann ſowohl ſchriftlich als mündlich geſchloſſen werden. Art. 1714.

[G. R. Nach Pr. R. müſſen Pachtverträge über Landgüter, d. i. über ſolche Grundſtücke, mit welchen Ackerbau und

Viehzucht verbunden iſt, ſchriftlich, und wenn das jährliche Pachtgeld 200 Rthlr. und darüber beträgt, gerichtlich, oder vor einem Juſtizcommiſſario errichtet werden. Wegen anderer Pacht- und Miethverträge wird es wie bei andern Verträgen gehalten. Mündliche Mieth- und Pachtungen ſind in dem Falle, wo es eines ſchriftlichen Contracts bedarf, wenn ſie dennoch durch die Uebergabe vollzogen werden, nur auf ein Jahr gültig.]

Iſt der ohne ſchriftlichen Aufſatz geſchloſſene Mieth- oder Pachtvertrag noch gar nicht zur Vollziehung gebracht, und wird er von einem der beiden Theile geleugnet: ſo hat, wie gering auch immer der Miethzins oder das Pachtgeld ſeyn möge, dennoch kein Beweis durch Zeugen ſtatt, wenn gleich angeblich ein Angeld darauf bezahlt worden iſt. Man kann ſich blos gegen den, welcher den Pacht- oder Miethvertrag leugnet, des Eidesantrags bedienen. Art. 1715.

[Es ſcheint, daß dieſe Verordnung von derjenigen abweicht, welche der C. N. in Anſehung der Verträge überhaupt Art. 1341 dahin gegeben hat, daß wegen Gegenſtände, welche unter dem Werth von 150 Franken ſind, Zeugen zugelaſſen werden können. Der Grund dieſes Geſetzes liegt darin, daß die mehrſten Pachtungen, die unter 150 Franken betragen, von geringen Leuten geſchehen, die mit keinen weitläuftigen Proceſſen beſchwert werden ſollen. Die Ausleger behaupten inzwiſchen, daß, wenn die Erfüllung des Contracts bereits ihren Anfang genommen habe, der Zeugenbeweis zuläſſig ſey, entweder wenn die Sache unter 150 Franken am Werth beträgt, oder bei einer höheren Summe, wenn ein unvollſtändiger ſchriftlicher Beweis vorhanden iſt. Der Art. 1715 läßt ſich übrigens weder mit dem Gem. noch Pr. R. in Vergleichung ſetzen.]

Entſteht bei einem mündlich geſchloſſenen Mieth- oder Pachtcontracte Streit über den Betrag des Miethzinſes oder Pachtgeldes, und iſt die Vollziehung des Contracts bereits angefangen, jedoch keine Quittung vorhanden: ſo wird dem

Ei-

Eigenthümer auf ſeinen Eid geglaubt, dafern der Abmiether oder Pachter nicht auf Taxation durch Sachverſtändige antragen will; doch fallen dieſem, wenn der Anſchlag den von ihm angegebenen Betrag des Zinſes oder Pachtes überſteigt, die Taxationskoſten zur Laſt. Art. 1716.

[Dem G. und Pr. R. fremd. Der Grund des Fr. R. liegt darin, daß der Miether oder Pächter, der nicht die Vorſicht braucht, die Bedingungen des Contracts ſchriftlich aufſetzen zu laſſen, ſich auf die Ehrlichkeit des Verpächters verlaſſen zu haben ſcheint.]

Der Abmiether oder Pächter hat das Recht, durch Aftervermiethung oder Afterpacht einen andern an ſeine Stelle zu ſetzen, und ſelbſt ſeine Miethe oder ſeine Pacht einem andern zu übertragen, ſo weit ihm dieſe Freiheit nicht (durch den Vertrag) entzogen iſt.

Die Aftervermiethung kann ganz oder zum Theil unterſagt werden.

Dieſe Clauſel iſt allemal im ſtrengſten Sinne zu nehmen. (Art. 1763.) Art. 1717.

[Dies ſtimmt mit dem G. R. überein; nur daß die Contravention eines pacti de non sublocando den Contract nicht ſofort annulliren würde. Nach Pr. R. aber iſt die Sache anders. Kein Miether iſt nach ſolchem befugt, den ihm eingeräumten Gebrauch der Sache einem Andern ohne Einwilligung des Vermiethers zu überlaſſen. Beſonders darf der Miether einer Wohnung ohne Conſens des Vermiethers Andere nicht darin für Geld aufnehmen. Der Vermiether iſt berechtigt, ſeinen Conſens ſchlechthin zu verſagen, wenn der einzunehmende Untermiether ein unehrbares oder dem Hauſe ſchädliches Gewerbe treibt. Hat er einen ſolchen Grund für ſeine Weigerung nicht anzuführen, ſo ſteht dem Miether frei, den Contract aufzukündigen. Der Unterpächter muß des Beſitzes entſetzt werden, wenn der Verpächter es verlangt. Doch ſind einzelne Rubriken und Vorwerke davon ausgenommen.]

Die

Die unter dem Titel: vom Heiraths-Contracte und den gegenſeitigen Rechten der Ehegatten vorkommenden Artikel (1429. 1430), welche ſich auf die Verpachtung der Güter verheiratheter Frauen beziehen, ſind auch auf die Verpachtung der Güter der Minderjährigen anwendbar. Art. 1718.

[Die Vormünder können auf neun Jahr die Güter des Pupillen verpachten. Wenn die Vormundſchaft aufhört, ſo haben ſie nur das Recht, diejenigen Jahre auszuhalten, die an den neun Jahren fehlen. — Dieſe Beſtimmungen ſind dem Gem. R. fremd. Das Pr. ſchweigt gleichfalls hierüber, beſtimmt aber §. 339, daß die venia aetatis, die dem Minderjährigen ertheilt wird, nicht die Pachtzeit aufhebe, die bis zur Volljährigkeit beſtimmt iſt.]

Der Vermiether oder Verpachter iſt ſchon nach der Natur des Contractes, und ohne daß es deshalb einer beſondern Uebereinkunft bedarf, verbunden:

1) dem Abmiether oder Pachter die vermiethete Sache zu überliefern;

2) dieſe Sache in ſolchem Stande zu erhalten, daß ſie für den Abmiether oder Pachter dazu, wozu ſie vermiethet oder verpachtet iſt, benutzt werden kann;

3) während der Dauer des Mieth- oder Pachtcontractes dem Abmiether oder Pachter die Sache ungeſtört benutzen zu laſſen. Art. 1719.

[G. R. und Pr.]

Der Vermiether oder Verpachter iſt gehalten, die Sache in Anſehung aller Arten der Reparaturen in gutem Stande zu überliefern. (Art. 606, 1736, 1754.)

Während der Dauer der Miethe oder der Pacht muß er alle nöthig werdende Reparaturen machen, jedoch mit Ausnahme der dem Abmiether oder Pachter zur Laſt fallenden (réparations locatives). Art. 1720.

[G. R. und Pr.]

Dem

Dem Abmiether oder Pachter gebührt die Gewährleiſtung für alle diejenigen Fehler oder Mängel der ihm vermietheten oder verpachteten Sache, welche den Gebrauch derſelben verhindern, ſelbſt dann, wenn der Vermiether oder Verpachter ſie zu der Zeit, da der Contract geſchloſſen wurde, nicht gekannt haben ſollte.

Entſteht aus dieſen Fehlern oder Mängeln einiger Verluſt für den Abmiether oder Pachter, ſo iſt der Vermiether verbunden, denſelben zu entſchädigen. Art. 1721.

[G. R. und Pr.]

Iſt die vermiethete oder verpachtete Sache durch einen Zufall während der Mieth- oder Pachtzeit ganz zerſtört worden, ſo iſt der Mieth- oder Pachtcontract ſofort rechtlich erloſchen. Wurde ſie nur zum Theil zerſtört, ſo kann der Abmiether oder Pachter nach Maaßgabe der Umſtände entweder die Verminderung des Miethzinſes oder Pachtgeldes, oder ſelbſt die gänzliche Aufhebung des Mieth- oder Pachtcontracts verlangen. In keinem von beiden Fällen findet einige Entſchädigung ſtatt. Art. 1722.

[Ganz G. R., auch Pr., nur daß nach letzterm die Zeit beſtimmt iſt, binnen welcher der Miether an dem Gebrauche oder der Nutzung der vermietheten oder verpachteten Sache gehindert ſeyn muß, um Erlaß fordern zu können. Bei Gebäuden muß dieſe Zeit einen Monat überſteigen; bei Landgütern wird eine jährige Entziehung des Gebrauchs erfordert; bei Gerechtigkeiten u. ſ. w. wird ein drei Monate betragender Zeitraum des gehemmten Nutzungsrechtes verlangt. I, 21. §. 299 — 307.]

Der Vermiether oder Verpächter darf während der Mieth- oder Pachtzeit die Form der vermietheten oder verpachteten Sache nicht verändern. Art. 1723.

[G. R. und Pr.]

Bedarf die vermiethete oder verpachtete Sache während der Mieth- oder Pachtzeit dringender Reparaturen, die ſich

nicht

nicht bis zum Ablaufe dieſer Zeit aufſchieben laſſen; ſo muß der Abmiether oder Pachter ſich ſolche gefallen laſſen, welche Unbequemlichkeit ſie ihm auch immer machen mögen, und wenn er gleich während der Zeit, da ſie vorgenommen werden, der gemietheten oder erpachteten Sache zum Theil entbehren muß.

Dauern aber dieſe Reparaturen länger, als vierzig Tage: ſo iſt der Miethzins oder das Pachtgeld nach Verhältniß der Zeit und des entbehrten Theiles der gemietheten oder erpachteten Sache zu vermindern.

Sind die Reparaturen von der Art, daß ſie die dem Abmiether oder Pachter für ſich und ſeine Familie nöthige Wohnung unbewohnbar machen: ſo kann dieſer den Mieth= oder Pachtcontract aufheben laſſen. Art. 1724.

[G. R. nur daß der Termin von 40 Tagen dem Fr. R. ausſchließlich eigen iſt. Das Pr. R. erklärt ſich über dieſen beſtimmten Fall nicht ausdrücklich, ſondern nur darüber, wenn der Miether wegen eines nothwendigen Hauptbaues die Wohnung völlig räumen muß. I, 21. § 363.]

Für Störungen, welche dritte Perſonen blos thätlich (via facti), und ohne übrigens auf die gemiethete oder erpachtete Sache ein Recht zu behaupten, dem Genuſſe des Abpachters oder Abmiethers in den Weg legen, iſt der Vermiether demſelben Gewähr zu leiſten keinesweges verbunden. Dem Abmiether oder Pachter bleibt jedoch unbenommen, deshalb in ſeinem eigenen Namen gerichtlich Klage zu erheben. Art. 1725.

[G. R. und Pr.]

Iſt dagegen der Miethmann oder Pachter zu Folge einer das Eigenthum des Grundſtückes betreffenden Klage in ſeinem Genuſſe geſtöret worden; ſo iſt er berechtigt, eine verhältnißmäßige Verminderung des Miethzinſes oder der Pachtgelder zu fordern; jedoch muß die Störung und das Hinderniß dem Eigenthümer gemeldet worden ſeyn. Art. 1726.

[G. R. l. 9. D. loc. cond. und l. 35. D. eodem. Das Pr. R. berührt zwar nicht dieſen beſondern Fall,

kennt

kennt aber allerdings die Gewährleiſtung bei dieſem Contracte. §. 299 u. f. Das Fr. R. entſcheidet nicht den Fall, ob der Pächter, der vor dem Antritte der Pacht, von einem Dritten, der ein vorzüglicheres Recht an der verpachteten Sache geltend macht, an der Pacht gehindert wird, einen Anſpruch an den Verpächter machen könne? Auch das Pr. R. ſchweigt darüber. Das G. R. ſpricht dem Pächter in dieſem Falle eine Klage ab, wenn der Verpächter nicht in dolo vel culpa levi war. L. 33. §. 1. l. 45 ff. loc. cond.]

Behauptet derjenige, der thätliche Eingriffe unternommen hat, er habe einiges Recht an der vermietheten oder verpachteten Sache, oder iſt der Abmiether oder Pachter ſelbſt vor Gericht gefordert, um ſich verurtheilt zu ſehen, daß er dieſe Sache ganz oder zum Theil hergeben, oder die Ausübung irgend einer Dienſtbarkeit geſtatten ſolle: ſo muß er den Vermiether oder Verpachter zur Gewährleiſtung auffordern (litem denunciren), und iſt auf Verlangen von der Inſtanz loszuſprechen, wenn er ſich auf den Vermiether oder Verpachter beruft, an deſſen Statt er beſitzt (nominatio autoris). Art. 1727.

[G. R. und Pr.; nur kommen mehrere wichtige Fragen in Betracht, z. B. ob der Pächter primam defensionem habe, ob in dem Falle einer unterlaſſenen Denunciation wider den Pächter ergangenen judicata dem Verpächter präjudiciren, ob die Verjährung gegen den Verpächter laufe, wenn der Pächter durch ſeine Nachläſſigkeit ſolche befördert hat, u. ſ. w.]

Der Abmiether oder Pachter hat zwei Hauptverbindlichkeiten zu erfüllen:

1) die gemiethete oder erpachtete Sache als guter Hauswirth, und nach der im Miethcontracte ausgedrückten, oder, wenn es diesfalls an einer Uebereinkunft ermangelt, nach derjenigen Beſtimmung zu gebrauchen, welche den Umſtänden nach angenommen werden muß;

2) den Miethzins oder das Pachtgeld in den feſtgeſetzten Terminen zu entrichten. Art. 1728.

[Das G. R. ſetzt die dritte Pflicht hinzu, nemlich: die Sachen nach abgelaufener Pacht im gehörigen Stande wieder abzuliefern. Das Fr. R. fügt auch dieſe Art. 1730. bei.]

Bedient ſich der Abmiether oder Pachter der gemietheten oder erpachteten Sache zu einem andern Gebrauche, als zu welchem ſie beſtimmt iſt, und ſo, daß daraus für den Vermiether oder Verpächter Nachtheil erwachſen könnte: ſo kann letzterer nach Beſchaffenheit der Umſtände die Aufhebung des Miethcontracts verlangen. Art. 1729.

[Das G. und Pr. Recht verbinden den Pächter, der die Sache zu einem ungewöhnlichen Gebrauche nutzt, für das geringſte Verſehen einzuſtehen.]

Iſt vom Vermiether oder Verpächter dem Abmiether oder Pächter die Sache mittelſt eines Localanſchlages übergeben worden: ſo muß dieſer die Sache in dem Stande zurückliefern, in welchem er ſie laut dieſes Anſchlages empfangen hat, mit Ausnahme deſſen, was etwa durch Alter oder durch Uebergewalt zu Grunde gegangen oder ſchlechter geworden iſt. Art. 1730.

[G. R. und Pr. §. 597 u. f. Aber letzteres enthält noch mehrere nähere Beſtimmungen über die Fälle, wenn das Inventarium nach einer Taxe oder ohne Taxe übergeben iſt. Auch kömmt nach G. R. der contractus Socidae in Betracht.]

Iſt kein ſolcher Anſchlag aufgenommen worden: ſo tritt wider den Abmiether oder Pächter die Vermuthung ein, daß er die Sache in gutem brauchbaren Stande mit allen ihm obliegenden Reparaturen (réparations locatives) erhalten habe; und er muß ſie in dieſem Zuſtande zurückgeben, ſo weit er nicht ein anderes darzuthun vermag. Art. 1731.

[G. R. und Pr.]

Er haftet für alles, was während ſeines Pacht= oder Mieth=genuſſes verſchlimmert wird, oder zu Grunde geht; er könnte denn beweiſen, daß ſolches ohne ſein Verſchulden geſchehen ſey. Art. 1732.

[G. R. und Pr. Erſteres verlangt diligentiam mediam in abstracto, dieſes eine mäßige Sorgfalt beim gewöhnliche Gebrauche der verpachteten Sache, und imputirt dem Pächter jedes Verſehen bei einem eigenmächtigen ungewöhnlichen Gebrauche.]

Er haftet für Feuerſchaden, dafern er nicht beweiſet:

daß die Feuersbrunſt durch Zufall oder durch höhere Gewalt, oder durch einen Fehler in der Bauart veranlaßt worden ſey;

oder daß das Feuer aus einem benachbarten Hauſe herüber gebrannt habe. Art. 1733.

[G. R. und Pr. §. 516 u. f.]

Sind der Abmiether mehrere: ſo haben alle ſolidariſch für den Feuerſchaden zu haften;

ſie müßten denn beweiſen können, das Feuer ſey bei einem von ihnen in deſſen Wohnung ausgekommen, in welchem Falle dieſer allein dafür zu haften hat;

oder es müßte von einigen erweislich gemacht werden, bei ihnen habe das Feuer gar nicht ausbrechen können; in welchem Falle dieſe zu nichts verbunden ſind. Art. 1734.

[Dieſer Artikel entſcheidet eine im G. R. ſehr beſtrittene Rechtsfrage auf eine Art, welche l. 27. §. 9. D. ad leg. Aquil. und die Rechtsgrundſätze in der Materie de his, qui effuderint vel dejecerint für ſich haben. Das Pr. R., welches überhaupt von dem Feuerſchaden bei gemietheten Wohnungen nicht handelt, enthält hierüber keine Beſtimmungen.]

Der Abmiether oder Pächter hat für die von den Seinigen

oder

oder von Aftermiethern oder Afterpächtern veranlaßten Beschädigungen und Verluste zu haften. Art. 1735.

[G. R. und Pr.]

Iſt der Mieth= oder Pachtcontract nicht ſchriftlich abgefaßt worden: ſo kann ein Theil dem andern nur in den durch Localgewohnheit hergebrachten Friſten aufkündigen. Art. 1736.

[Die Artikel von 1736 — 1740 müſſen durch die ferneren Artikel, die aber ſehr zerſtreut liegen, ihre nähere Beſtimmung erhalten. Dieſe Zerſtückelung der Materien macht das Verſtändniß derſelben ſchwierig. Dazu kömmt noch, daß die Ordnung, welche in dem Projet de Code angenommen war, bei der Ausführung nicht beibehalten iſt. Uebrigens iſt jener Artikel (1736) einzeln und für ſich genommen weder dem G. noch Pr. R. widerſprechend.]

Iſt der Mieth= oder Pachtcontract ſchriftlich verfaßt worden: ſo iſt er mit Ablauf der darin beſtimmten Zeit rechtlich erloſchen, ohne daß es einer Aufkündigung bedarf. Art. 1737.

[Dies iſt im Grunde R. R. l. 11. C. de loc. et cond. Aber es war vor dem C. N. nicht gemeines Fr. Recht. Man mußte ehemals in Frankreich nach Verſchiedenheit der gemietheten oder gepachteten Sache bald ein Jahr, bald ein halb Jahr vorher die Pacht aufkündigen, ſelbſt wenn der Termin in dem Pacht= oder Miethcontracte beſtimmt war. Jetzt iſt dieſe Art ſtillſchweigender Pachtungen aufgehoben. Pr. R. übereinſtimmend, §. 324.]

Wenn nach Umlauf der in einem ſchriftlichen Mieth= oder Pachtcontracte beſtimmten Zeit der Miether oder Pächter im Beſitze bleibt, und darin gelaſſen wird: ſo tritt eine neue Miethe oder ein neuer Pacht ein, wovon die Wirkungen nach dem Artikel, der ſich auf den nicht ſchriftlich verfaßten Mieth= oder Pachtcontract bezieht, beurtheilt werden müſſen. Art. 1738.

[Dem G. R. conform, l. 13. §. 11. und l. 14. D. loc. cond. Nach Fr. R. hat der Richter in Gemäßheit

der

der Umſtände zu beurtheilen, ob die ſtillſchweigende Verlängerung der Pacht eingetreten ſey oder nicht. Mir bleibt hier vieles dunkel. Man begreift nicht leicht, wie nach Fr. R. über Landgüter und größere Wohnungen ein nicht ſchriftlicher Contract eintreten könne. Vergl. Art. 1714 u. f.

Das Pr. R. beſtimmt §. 325, daß aus dem fortgeſetzten Beſitze noch nicht die Verlängerung des Contractes folge, ſondern daß der Conſens des Verpächters dazu, entweder ausdrücklich oder ſtillſchweigend gegeben, erfordert werde. Als Handlungen, woraus die ſtillſchweigende Einwilligung erhellet, werden angegeben: wenn der Pächter ſeine Abſicht, die Pacht fortzuſetzen, erklärt, und der Verpächter binnen 14 Tagen nicht widerſpricht. Imgleichen, wenn der Verpächter den ferneren Pachtzins annimmt.]

Iſt eine gerichtlich angedeutete Aufkündigung erfolgt: ſo kann ſich der Abmiether oder Pächter, wenn er auch im Genuſſe geblieben iſt, auf eine ſtillſchweigende Erneuerung des Contractes nicht berufen. Art. 1739.

[G. R. und Pr. §. 332. Nach letzterem hat in ſolchem Falle der Locator die Obliegenheiten eines Verwalters fremder Sachen.]

In dem in beiden vorſtehenden Artikeln beſtimmten Falle erſtreckt ſich die für den Miethzins oder das Pachtgeld geleiſtete Bürgſchaft nicht auf die Verbindlichkeiten, die aus der Verlängerung des Contractes entſtehen. Art. 1740.

[Das Ende dieſes Artikels ſcheint der l. 13. §. 11. D. loc. cond. und der allgemeinen Lehre von dem Pfand- und Bürgſchaftsrechte zu widerſprechen. S. den Art. d. Werks: Bürge, Th. 1. p. 140 und Zuſätze. Das Pr. R. ſchweigt.]

Der Mieth- oder Pachtcontract erliſcht durch den Verluſt und Untergang der gemietheten oder erpachteten Sache, und

dadurch, daß der Vermiether oder Abmiether ſeine Zuſage nicht erfüllt. Art. 1741.

[G. R. und Pr. Auch nach dem Fr. iſt vorauszuſetzen, daß justa causa resiliendi a contractu vorhanden ſey. Nach Pr. R. kann der Pachtcontract auch wegen Veränderung in der Perſon, oder den Umſtänden des Miethers, beſonders in Rückſicht der Militairperſonen, der Contract aufgehoben werden. §. 376 u. ſ. w.]

Durch den Tod des Vermiethers oder Verpächters und durch das Abſterben des Abmiethers oder Pächters wird der Mieth- oder Pachtcontract nicht aufgehoben. Art. 1742.

[G. R.; das Pr. hingegen weicht hier ganz ab. Wegen Ableben des Pächters oder Miethers ſteht deſſen Erben ſowohl als auch dem Verpächter oder Vermiether die Aufkündigung frei. Doch ſind dieſer gewiſſe Friſten vorgeſchrieben, §. 366 — 373.]

Verkauft der Vermiether oder Verpachter die vermiethete oder verpachtete Sache: ſo hat der Erwerber kein Recht, den Pachter oder Abmiether, deſſen Pacht- oder Miethcontract in gehörig beglaubigter Form abgefaßt oder mit einem gewiſſen Datum verſehen iſt, zu vertreiben, dafern ihm dieſes Recht nicht im Mieth- oder Pachtcontracte vorbehalten worden iſt. Art. 1743.

[Dies iſt dem l. 9. pr. C. loc. cond. und andern Geſetzſtellen des R. R. zuwider. Auch das gemeine in Deutſchland geltende Recht nimmt den Grundſatz an, daß Kauf die Miethe breche. Das Pr. R. unterſcheidet zwiſchen nothwendigen und freiwilligen Veräußerungen. Bei letzteren iſt jener Grundſatz aufgehoben; bei erſteren, den nothwendigen nemlich, beibehalten, wiewohl unter mehreren Beſtimmungen wegen der Friſt der Aufkündigung und wegen Schadloshaltung.]

Iſt bei Schließung des Mieth- oder Pachtcontractes ausgemacht worden, daß auf den Fall eines Verkaufs dem Erwerber

der unbenommen ſeyn ſolle, den Pächter oder Abmiether zu vertreiben, ohne daß jedoch hierbei etwas wegen des Schadenerſatzes beſtimmt worden wäre: ſo iſt der Vermiether ſchuldig, den Pächter oder Abmiether auf folgende Art zu entſchädigen. Art. 1744.

[G. R. und Pr. §. 155.]

Iſt von einem Hauſe, von Wohnzimmern oder von einem Kramladen die Rede: ſo zahlt der Vermiether ſeinem Abmiether, wenn dieſer ausgewieſen wird, ſo viel, als der Miethzins auf die Zeit beträgt, welche, nach dem Localherkommen, von Zeit der Aufkündigung bis zur Räumung (dem Ausziehen) vergönnt iſt. Art. 1745.

[G. R. und Pr. Nur fehlt in beiden die nähere Beſtimmung über die Quantität des Intereſſe.]

Iſt von Landgütern die Rede: ſo beſteht die Entſchädigung, welche der Verpächter dem Pächter zu bezahlen hat, in einem Drittel des Pachts für die noch ganze übrige Pachtzeit. Art. 1746.

[S. d. Anm. zum vorſtehenden Artikel.]

Iſt von Manufacturen, Hüttenwerken oder andern Einrichtungen die Rede, die großen Vorſchuß erfordern: ſo iſt die Entſchädigung durch Sachverſtändige feſtzuſetzen. Art. 1747.

[Folge des vorigen Art.]

Will ſich der Käufer des im Mieth- oder Pachtcontracte bedungenen Rechtes bedienen, den Pachter oder Miethmann auf den Fall des Verkaufes zu vertreiben: ſo iſt er außerdem noch verbunden, den Miethmann vorläufig und ſo zeitig zu benachrichtigen, als es an dem Orte bei Aufkündigungen gebräuchlich iſt.

Eben ſo iſt er, wenn von Landgütern die Rede iſt, dem Pächter wenigſtens ein Jahr zuvor aufzukündigen verbunden. Art. 1748.

[Die Aufkündigung ſchreibt auch das Pr. R. vor.]

Der

Der Pächter oder Abmiether kann nicht eher vertrieben werden, bis er von dem Verpächter oder Vermiether, oder in deſſen Ermangelung von dem neuen Erwerber, auf obbeſchriebene Art ſeine Entſchädigung erhalten hat. Art. 1749.

[Dies Geſetz iſt mir dunkel in Abſicht des neuen Erwerbers, der in Ermangelung des Verkäufers den Pächter wohl auskaufen kann; denn der Pächter braucht ſich ja nach Fr. R. nicht auskaufen zu laſſen, wenn er nicht will. Man muß vorausſetzen, der Geſetzgeber habe den Fall in Rückſicht genommen, worin der Pächter es wohl zufrieden iſt, die Pachtung aufzugeben.]

Iſt der Mieth- oder Pachtcontract nicht in der Form einer öffentlich beglaubigten Urkunde ausgefertigt, oder iſt er auf kein gewiſſes Datum geſtellt: ſo iſt der Käufer zu keinem Schadensersatze verpflichtet. Art. 1750.

[Der Grund dieſer Verfügung ſoll nach den Auslegern darin liegen, damit der Käufer nicht durch untergeſchobene Contracte gefährdet werde. Allein der Käufer iſt ja nach Art. 1744. zu keiner Schadloshaltung verbunden. Beſſer, man ſagt: der Grund des Geſetzes liege darin, daß einer jeden Colluſion überhaupt vorgebeugt werde.]

Wer gegen Vorbehalt des Wiederkaufes gekauft hat, kann ſich des Rechts, den Abmiether zu vertreiben, nicht eher bedienen, als bis er durch Ablauf der zum Wiederkaufe beſtimmten Friſt unwiderruflicher Eigenthümer geworden iſt. Art. 1751.

[Dies iſt rein Fr. R., das ſich auf den Artikel 1665 des C. N. bezieht.]

Zweiter Abſchnitt.

Von den beſondern Vorſchriften für den Miethcontract.

[Dieſe Abſonderung des Miethcontracts von dem Pachtcontracte iſt ſehr zweckmäßig. Das Pr. R. hat wenig Rückſicht darauf genommen.]

Ein Miethmann, der das gemiethete Haus nicht mit hinreichenden Mobilien verſieht, kann vertrieben werden, wenn er nicht hinlängliche Sicherheit für den Miethzins beſtellt. (Art. 1766.) Art. 1752.

[Rein Franzöſiſch.]

Der Afterabmiether iſt gegen den Eigenthümer nur nach Verhältniß des Aftermiethzinſes verpflichtet, den er im Augenblicke des angelegten Arreſtes noch ſchuldig iſt, ohne daß er ſich dabei auf eine Vorausbezahlung beziehen kann.

Zahlungen, welche der Aftermiether vermöge einer in ſeinem Miethcontracte enthaltenen Bedingung oder nach dem Ortsgebrauche geleiſtet hat, werden nicht als zum Voraus geſchehen betrachtet. Art. 1753.

[Dies kommt mit der l. 11. §. 5. D. de pignor. act. überein. Das Pr. R. gibt dem Vermiether die Befugniß, wegen der vom sublocatore angerichteten Beſchädigung ſich ſowohl an den Hauptmiether als an den Aftermiether zu halten. Wegen des Miethzinſes aber hat er ohne beſondere ausdrückliche Verabredung keinen Anſpruch an den Aftermiether, ſondern er muß Beſchlag darauf nachſuchen.]

Die Reparaturen, die dem Abmiether zur Laſt fallen, oder die kleinen Ausbeſſerungen, zu denen er gehalten iſt, in ſofern nicht das Gegentheil ausgemacht worden (Art. 606. 1720. 1730. 1731.), ſind diejenigen, welche an dem Orte, wo der Vertrag geſchloſſen iſt, als herkömmlich anerkannt ſind, und unter andern die Ausbeſſerungen:

an Herden, Rückenplatten, Einfaſſungen und Simsſteinen der Kamine;

an dem Kalk (Putz), womit der untere Theil der Mauern in den Zimmern und an andern zur Wohnung beſtimmten Orten bekleidet iſt, bis zur Höhe eines Meters;

an den Steinplatten oder Fließen des Fußbodens der Zimmer, wenn nur einige davon zerbrochen ſind;

an den Fenſterſcheiben, dafern ſie nicht durch Schloſſen oder andere außerordentliche und von höherer Gewalt herrührende Zufälle, wofür der Abmiether nicht zu haften hat, zerbrochen ſind;

an Thüren, Fenſtern, Brettwänden, durch welche die Kramläden geſperrt und eingeſchloſſen werden; an Thürangeln, Riegeln und Schlöſſern. Art. 1754.

[Aus den Discuſſionen des Staatsrathes geht hervor, daß der Artikel nur einige vormals in Frankreich ſtreitige Fragen entſcheidet. Daß aber dieſe Beſtimmungen ſchlechthin geſetzliche Kraft haben, und daß nur in den nicht berührten Fällen die Gewohnheiten eines jeden Orts den Ausſchlag geben. Der allgemeine Grund, der jene Beſtimmungen an die Hand gegeben hat, iſt darin zu ſuchen, daß die Beſchädigung, welche der Miether repariren ſoll, durch den Gebrauch ſelbſt entſteht, oder doch leicht dadurch veranlaſſet werde. Das G. R. enthält hierüber keine ausdrücklichen Vorſchriften. Doch wird auf Ortsgewohnheit beſonders geſehen, und das allgemeine Princip iſt dieſes: der Miether muß die Wohnung in dem Zuſtande wieder abliefern, worin ſie ihm eingeräumt worden iſt.]

Von den Ausbeſſerungen, welche als kleine Reparaturen anzuſehen ſind, fällt keine den Abmiethern zur Laſt, wenn blos Alter (Art. 607.) oder höhere Gewalt ſie veranlaſſet hat. Art. 1755.

[G. R. und Pr.]

Das Reinigen der Brunnen und Abtritte fällt dem Vermiether zur Laſt, dafern nicht ein Anderes ausgemacht iſt. Art. 1756.

[Doch iſt nach einem Erkenntniſſe des Caſſationstribunals der Miether gehalten, das Seil oder den Strick am Eimer des Brunnens aus eigenen Mitteln zu conſerviren, weil ſich dieſer durch den Gebrauch abnutzt. Das G.

und Pr. R. enthalten über dies alles keine Beſtimmungen.]

Bei Vermiethung von Geräthen, um ein ganzes Haus, eine ganze Wohnung, einen Laden oder jedes andere Wohnzimmer damit zu verſehen, wird angenommen, ſie ſey für die gewöhnliche Zeit geſchloſſen, auf welche man nach dem Ortsgebrauche Häuſer, Wohnungen, Kramläden und andere Wohnzimmer zu vermiethen pflegt. Art. 1757.

[Sie haften daher für die ganze Zeit der Miethe.]

Bei der Miethe meublirter Zimmer wird angenommen, daß der Miethcontract auf ein Jahr geſchloſſen ſey, wenn man dabei ausgemacht hat, es ſolle ſo und ſo viel aufs Jahr bezahlt werden;

auf einen Monat, wenn ſo und ſo viel auf den Monat;

auf einen Tag, wenn ſo und ſo viel auf jeden Tag ausgemacht iſt.

Fehlt es an allem Beweiſe, daß die Vermiethung für ſo und ſo viel aufs Jahr, auf den Monat oder den Tag erfolgt ſey: ſo tritt die Vermuthung ein, daß der Miethcontract nach dem Localherkommen geſchloſſen worden ſey. Art. 1758.

[Das G. R. ſieht auf Ortsgewohnheit in Ermangelung einer nähern Verabredung. Doch iſt ihm die Beſtimmung, welche das Fr. R. annimmt, nicht fremd. Das Pr. R. hat ſie ausdrücklich aufgenommen, §. 341.]

Bleibt der Abmiether eines Hauſes oder einiger Wohnzimmer nach Ablauf der ſchriftlich beſtimmten contractmäßigen Miethzeit ohne Widerſpruch von Seiten des Vermiethers in der Wohnung: ſo tritt die Vermuthung ein, daß er das Haus oder die Wohnzimmer unter den vorigen Bedingungen auf die an dem Orte gewöhnliche Miethzeit behalte, und er kann nur nach vorgängiger, zu der an dem Orte herkömmlichen Zeit erfolgter Aufkündigung die Wohnung aufgeben, oder daraus vertrieben werden. Art. 1759.

[Die Frage iſt hier ſo entſchieden, wie ſie auch Pufendorf T. I. obs. 135. entſcheidet. Das Pr. Recht nimmt ein Jahr an, wenn nicht der Zins auf mehrere Jahre zuſammengenommen beſtimmt iſt. Mich dünkt, die beſte Entſcheidung würde dieſe ſeyn: der Miether bleibt nach Ablauf der in dem Contracte ſtipulirten Zeit zwar in der Wohnung unter den nämlichen Bedingungen, welche in dem Hauptcontracte feſtgeſetzt waren; jedoch ſteht es dem Vermiether frei, dem Miether die Wohnung in denjenigen Terminen aufzukündigen, welche die Ortsgewohnheiten mit ſich führen.]

Wird der Contract durch Verſchuldung des Miethmannes aufgehoben: ſo iſt dieſer verbunden, während der zur anderweiten Vermiethung erforderlichen Zeit den Miethzins zu bezahlen, wobei er noch überdem in Anſehung des aus dem Mißbrauche der Sache etwa entſtandenen Schadens verpflichtet bleibt. Art. 1760.

[G. R. und Pr.]

Dem Vermiether ſteht auch dann nicht frei, vom Contracte abzugehen, wenn er erklärt, er wolle das vermiethete Haus ſelbſt beziehen; es müßte denn ein anderes ausgemacht ſeyn. Art. 1761.]

[Abweichung vom G. R. und beſonders von der l. 3. C. de loc. cond. Aber auch ſchon nach G. R. wird unumgängliche Nothwendigkeit erfordert. Das Pr. R. berührt dieſen Grund gar nicht.]

Iſt im Miethcontracte feſtgeſetzt, daß es dem Vermiether frei ſtehen ſolle, das Haus ſelbſt zu beziehen: ſo iſt er verbunden, vorher zur gehörigen am Orte hergebrachten Zeit die Aufkündigung gehörig anzudeuten. Art. 1762.

[Dies würde auch dem G. R. angemeſſen ſeyn.]

[Allgemeine Bemerkungen.

Das G. R läßt den Rückſtand des Miethgeldes von zwei Jahren als einen Grund der Wiederaufhebung des Contractes

tractes gelten. Auch das Pr. R. nimmt dieſen an. Der C. N. erwähnt aber deſſelben nicht.

Wegen veränderter Umſtände in der Perſon des Vermiethers, wegen Erlöſchung des Rechts zu vermiethen und zu verpachten, laſſen das G. und Pr. R. die Aufhebung des Contractes zu. Das Fr. R. erwähnt dieſer Gründe gleichfalls nicht.]

Dritter Abſchnitt.

Von den beſondern Vorſchriften für die Pachtcontracte.

Wer unter der Bedingung den Boden bebauet, die Früchte mit dem Verpachter zu theilen, kann einem Andern weder das Gut verpachten, noch ſein Recht darauf übertragen, dafern ihm dieſe Befugniß nicht ausdrücklich im Pachtcontracte eingeräumt worden iſt. (Art. 1717.) Art. 1763.

[Der Grund liegt darin, daß bei der colonia partiaria ein wahrer Societätscontract eintritt. Dies erkennt auch das G. R. an. Das Pr. ſtellt den Grundſatz des Art. 1763 allgemein auf, für jede Art der Pacht und auch für Miethe.]

Im Uebertretungsfalle hat der Eigenthümer das Recht, wieder in den Genuß einzutreten, und der Pachter wird verurtheilt, den aus der Nichtvollziehung des Pachtcontracts erwachſenden Schaden zu erſtatten. Art. 1764.

[S. den vorſtehenden Artikel.]

Iſt in einem Pachtcontracte ein geringerer oder größerer Flächeninhalt des Grundſtückes angegeben, als daſſelbe wirklich enthält (Art. 1617 — 1624.), ſo findet nur blos in den, im Titel: Vom Verkaufe, beſtimmten Fällen, und nach den daſelbſt feſtgeſtellten Regeln eine Erhöhung oder Verminderung des Pachtgeldes ſtatt. Art. 1765.

[Vergl., was ich beim Art. Kauf zu dem Art. des C. N. 1616, 1619, 1620, 1626 und 1627 geſagt

ſagt habe. Auch das G. und Pr. R. nehmen bei der Gewähr, die der Verpächter dem Pächter leiſten muß, die Analogie des Kaufs zu Hülfe. Letzteres jedoch unter mehreren näheren Beſtimmungen. §. 418 — 432.]

Verſieht der Pachter eines Landgutes daſſelbe nicht mit dem zu deſſen Bewirthſchaftung nöthigen Viehe und Landwirthſchaftsgeräthe; wirthſchaftet er nicht als guter Landwirth; macht er von der erpachteten Sache einen andern Gebrauch, als zu welchem ſie beſtimmt iſt; oder erfüllt er überhaupt die Bedingungen des Pachtcontractes nicht, und entſteht daraus für den Verpachter ein Schaden (Art. 1728 1752.), ſo kann Letzterer nach Befinden die Aufhebung des Pachtcontractes verlangen.

Erfolgt die Aufhebung durch Verſchuldung des Pachters: ſo iſt dieſer nach Maasgabe des 1764ſten Artikels zum Schadenserſatz verpflichtet. Art. 1766.

[G. R. und Pr.]

Jeder Pächter eines Landgutes iſt verbunden, ſeine Producte in die im Pachtcontracte hierzu beſtimmten Scheunen zu bringen. Art. 1767.

[Der Grund liegt darin, damit der Pächter den Verpächter nicht um ſein geſetzliches Unterpfand bringen könne. Dieſe Beſtimmung iſt dem gemeinen und Pr. Rechte fremd.]

Jeder Pachter eines Landgutes iſt bei Vermeidung des Koſten- und Schadenerſatzes ſchuldig, dem Eigenthümer von den an ſeinen Grundſtücken etwa gemachten Eingriffen Nachricht zu ertheilen. (Art. 614.)

Dieſe Nachricht muß in eben der Zeit gegeben werden, die für die gerichtliche Vorladung nach Verhältniß der Orts-Entfernung beſtimmt iſt. Art. 1768.

[G. R. und Pr.]

Iſt

Iſt der Pachtcontract auf mehrere Jahre geſchloſſen, und iſt während dieſes Zeitraums eine Erndte ganz oder wenigſtens zur Hälfte durch Zufall zu Grunde gegangen: ſo iſt der Pachter einen Erlaß an den Pachtgeldern zu verlangen berechtigt, dafern er nicht durch die vorhergehenden Erndten entſchädigt iſt.

Iſt er nicht entſchädigt, ſo kann der Erlaß nicht eher als nach Endigung der Pachtzeit beſtimmt werden, und zu dieſer Zeit wird dann der alle Jahre gehabte Genuß gegen jenen Schaden gehalten. Indeß kann der Richter den Pachter nach Verhältniß des erlittenen Verluſts einſtweilen von Zahlung eines Theils der Pachtgelder freiſprechen. Art. 1769.

[Dieſer Artikel gründet ſich auf den Satz des Gem. R.: sterilitatem unius anni compensari cum ubertate reliquorum, woraus folgt, daß der Schade des Pächters erſt am Ende der ganzen Pachtzeit beurtheilt werden darf. Allein dieſe Beſtimmung des Art. 1769 wird durch den Nachſatz vereitelt. Auf jeden Fall muß doch, wie auch die Ausleger annehmen, die Taxation des Schadens zu einer Zeit geſchehen, wo dieſer Schaden noch durch die Ocularinſpection in Gewißheit geſetzt werden kann. Auch wird der Pächter nie mehr, als einen verhältnißmäßigen Erlaß des Pachtgeldes auf das Jahr, in welchem der Schaden geſchehen iſt, verlangen können.

Das Pr. R. erkennt den Grundſatz des R. R. nicht an. Es nimmt jedes Wirthſchaftsjahr für ſich; es ſieht nicht auf die Hälfte des Ertrags, ſondern läßt jeden Abgang vergüten. Dagegen unterſcheidet es zwiſchen Fällen, worin Remiſſion im Allgemeinen an der Pachtung im Ganzen, und ſolchen, worin Particular-Remiſſionen eintreten müſſen. Die letzte Art der Remiſſionen iſt diejenige, welche einzelne Wirthſchaftsrubriken, z. B. Getreide u. ſ. w. betrifft. Dieſe können nur dann eintreten, wenn der Verluſt durch äußere Zufälle an denen im Geſetzbuch beſtimmten Rubriken eingetreten iſt. Es rechnet dahin beſonders den Mißwachs an Getraide, der durch ungewöhnliche Naturbegebenheiten hervorgebracht wird. Hinge-

gegen wird bei andern Unglücksfällen, als Brandſchaden, Viehſterben, Kriegsſchaden u. ſ. w. erfordert, daß der Pächter ſeine Adminiſtrationsrechnung vorlege, und daraus zeige, daß er aus allen Wirthſchaftsrubriken zuſammen genommen den Pachtzins nicht habe aufbringen können.]

Iſt der Pachtcontract nur auf ein Jahr geſchloſſen, und der Verluſt erſtreckt ſich auf alle, oder doch wenigſtens auf die Hälfte der Früchte, ſo wird dem Pachter ein verhältnißmäßiger Theil des Pachtgeldes erlaſſen.

Iſt der Verluſt unter der Hälfte, ſo iſt der Pachter nicht berechtigt, Pachterlaß zu verlangen. Art. 1770.

[G. R. Ueber das Pr. habe ich mich ſchon erklärt.]

[Uebrigens beruht der Satz, daß der Schaden auf die Hälfte der Früchte betragen müſſe, nach G. R. mehr auf dem Gerichtsgebrauche, als auf geſchriebenen Geſetzen.]

Erfolgt der Verluſt der Früchte zu der Zeit, wo ſie ſchon von der Erde getrennt ſind, ſo gebührt dem Pachter kein Erlaß; ausgenommen wenn dem Eigenthümer im Pachtcontracte eine Quote der Erndte in Natur vorbehalten worden iſt, in welchem Falle der Eigenthümer ſeinen Theil am Verluſte zu tragen hat, dafern nämlich der Pachter nicht in Verzug war, ihm ſeinen Antheil an der Erndte abzuliefern.

Wenn zu der Zeit, wo der Pachtcontract abgeſchloſſen wurde, die Urſache des Schadens ſchon exiſtirte und bekannt war, ſo kann der Pachter gleichfalls keinen Erlaß verlangen. Art. 1771.

[In dieſer Allgemeinheit dürfte der vorſtehende Artikel weder mit dem G. R. noch mit dem Pr. übereinſtimmen. Denn wenn eingeerndtete Früchte durch Brand oder Fouragirung verloren gehen, ſo ſteht dem Pächter allerdings ein Recht auf Remiſſion zu. Auch macht es keinen Unterſchied, wenn der Pachtzins in einer beſtimmten Abgabe an Früchten beſteht, wie das Beiſpiel unſerer Meyer es täglich zeigt.]

Der Pachter kann durch eine ausdrückliche Uebereinkunft verpflichtet werden, ſelbſt den Zufall zu tragen. Art. 1772.

[G. R. und Pr.]

Eine ſolche Uebereinkunft erſtreckt ſich nur auf gewöhnliche Unfälle, als: Hagel, Einſchlagen des Blitzes, Froſt und das Abfallen der Beeren (la coulure).

Auf außerordentliche Zufälle iſt ſie nicht auszudehnen, als: auf Kriegsverwüſtungen oder ſolche Ueberſchwemmungen, welchen das Land nicht gewöhnlicher Weiſe ausgeſetzt iſt; dafern nicht etwa der Pachter ſowohl vorherzuſehende als unvorherzuſehende Unfälle übernommen hat. Art. 1773.

[Dies iſt unter den Rechtsgelehrten nach G. R. ſtreitig. Das Pr. R. iſt geradezu entgegen. Hat der Pachter allen Remiſſionen entſagt, ſo kann er dergleichen auch wegen ungewöhnlicher Unglücksfälle nicht fordern. Hat er nur gewiſſe benannte Arten von Unglücksfällen übernommen, ſo bleiben ihm wegen der nicht benannten ſeine Rechte vorbehalten. §. 510.]

Bei der mündlichen Verpachtung eines Landgutes wird vorausgeſetzt, daß ſie auf ſo lange Zeit geſchloſſen ſey, als erforderlich iſt, daß der Pächter alle Arten der Früchte des erpachteten Grundſtückes erlangen könne.

So nimmt man an, daß der Pacht über eine Wieſe, einen Weinberg und jedes andere Grundſtück, deſſen Früchte in Jahresfriſt ganz gewonnen werden, auf ein Jahr geſchloſſen ſey.

Von der Verpachtung ſolcher Aecker, die in mehrere Arten eingetheilt ſind, nimmt man an, ſie ſey auf ſo viel Jahre geſchloſſen, als Arten ſind. Art. 1774.

[G. R. und Pr.]

Die mündliche Verpachtung der Landgüter läuft den Rechten nach ab, ſobald die Zeit verſtrichen iſt, auf welche ſie, nach der im vorhergehenden Artikel angenommenen Vorausſetzung, für geſchloſſen zu achten iſt. Art. 1775.

[Hier

[Hier iſt eine Verſchiedenheit von dem Falle, wo der Mieth-contract mündlich geſchloſſen wird. Uebrigens dem G. und Pr. R. angemeſſen.]

Bleibt der Pächter eines Landgutes am Ende der ſchriftlich geſchloſſenen Pachtung im Beſitze, und wird er in demſelben gelaſſen: ſo entſteht dadurch eine neue Pachtung, deren Wirkungen nach dem 1774. Artikel zu beurtheilen ſind. Art. 1776.

[G. R. und Pr. §. 330. Am ſicherſten wäre es, keine Zeit feſtzuſetzen, ſondern allgemein zu verordnen, daß der ſtillſchweigend verlängerte Pachtcontract ſo lange dauern müſſe, bis der Pächter ſeine Abſicht nach der Natur des gepachteten Gegenſtandes erreicht haben könne, folglich daß die Aufkündigung nicht intempestive geſchehen ſolle.]

Der abziehende Pächter muß ſeinem Nachfolger in der Wirthſchaft die nöthige Wohnung und andere zur Arbeit für das folgende Jahr nöthige Erleichterungen gewähren; dagegen muß auch der antretende Pächter dem abziehenden zu einer ſchicklichen Wohnung, zu Verbrauchung des Viehfutters und zur Einbringung der noch übrigen Früchte allen möglichen Vorſchub thun.

In beiden Fällen hat man ſich nach der am Orte hergebrachten Gewohnheit zu richten. Art. 1777.

[Nach G. R. muß dem Verpächter das Gut ſo wieder abgeliefert werden, wie er es erhalten hat. Das Pr. R. ſtimmt damit überein, und geht tief ins Detail über die Art, wie dies am beſten ausgemittelt werden kann. §. 603 u. f.]

Hat der abziehende Pächter bei ſeinem Anzuge Stroh und Dünger vom letzten Jahre empfangen: ſo muß er beides auch zurücklaſſen; aber auch ſelbſt dann, wenn er dieſe Gegenſtände nicht empfangen hat, kann der Eigenthümer ſolche für die Taxe behalten. Art. 1778.

[Dem Fr. R. eigen.]

Drit-

Drittes Capitel.

Von der Miethe der Dienſte und Arbeiten.

[Das Pr. R. handelt von dieſer Materie Th. 1. Tit. 5 und 11. und Th. 2. Tit. 8.]

Es gibt drei Hauptgattungen des Miethcontracts, welcher Dienſte und Arbeiten zum Gegenſtande hat:

1) der Contract mit Dienſtboten und Handarbeitern, die ſich bei jemand vermiethen;

2) der Contract mit Landfuhrleuten und Schiffern, die ſich anheiſchig machen, Perſonen oder Waaren von einem Orte zum andern zu führen;

3) der Contract mit Unternehmern, welche ein Werk nach einem darüber gemachten Anſchlag auf Verdingung übernehmen. Art. 1779.

[Das G. und beſonders das Pr. R. kennen noch mehrere Arten von Verdingungs-Contracten.]

Erſter Abſchnitt.

Von der Miethe der Dienſtboten und Handarbeiter.

Man kann ſeine Dienſte nur auf beſtimmte Zeit oder für eine beſtimmte Unternehmung verdingen. Art. 1780.

[Dieſer Artikel iſt aus den Rechten des Menſchen, welche die Zeit der Revolution aufgeſtellt hat, beibehalten.]

Dem Dienſtherrn wird auf ſeine eidliche Verſicherung geglaubt:

1) in Anſehung des Betrags des ausgemachten Lohnes;

2) in Anſehung der Bezahlung des Lohnes aufs verfloſſene;

3) in Anſehung deſſen, was für das laufende Jahr auf Abſchlag bezahlt worden iſt. Art. 1781.

[Es verſteht ſich von ſelbſt, daß dem Herrn der Eid vorzüglich vor dem Dienſtboten aufgelegt wird, und in ſo fern

ſtimmt

ſtimmt das G. R. mit dem C. N. überein. Letzterer läßt aber vieles unentſchieden. Das Pr. R. widmet dieſer Materie den ganzen 5ten Titel im 2ten Theile, vermiſcht aber hin und wieder Policeyreglements mit Geſetzen des Privatrechts. S. den Artikel d. W. Geſinde.]

Zweiter Abſchnitt.

Von den Landfuhrleuten und Schiffleuten.

(Pr. R. Th. II. Titel 8; 11ter u. 15ter Abſchn.)

Landfuhrleute und Schiffleute ſind in Anſehung der Aufbewahrung und Erhaltung der ihnen anvertraueten Sachen eben den Verpflichtungen unterworfen, wie die Gaſtwirthe, von welchen unter dem Titel: vom anvertrauten Gute und der gerichtlichen Beſchlagnehmung, gehandelt wird. (Nap. Civ. Geſetzb. Art. 1952. 1953. Hand. G. B. Art. 103.) Art. 1782.

[S. den Art. Recepta in dieſem Werke.]

Sie haften nicht nur für das, was ſie bereits auf ihr Schiff oder Fuhrwerk würklich verladen haben, ſondern auch für das, was zur Verladung in ihr Schiff oder Fuhrwerk ihnen in den Hafen oder in die Niederlage abgeliefert worden iſt. Art. 1783.

[G. R. und Pr.]

Sie haften für Verluſt und Beſchädigung (Haverei; Handelsgeſetzb. Art. 397) der ihnen anvertrauten Güter, ſo weit ſie nicht beweiſen, daß dieſelben durch Zufall oder durch Uebermacht verloren gegangen oder beſchädigt worden ſind. Art. 1784.

[G. R. und Pr.]

Die Unternehmer öffentlicher Landkutſchen oder Marktſchiffe, ſo wie die Unternehmer öffentlicher Frachtwagen, müſſen über das Geld, die Güter und Ballen, welche ſie übernehmen, ein Buch (Regiſter) halten. Art. 1785.

[Dies

[Dies iſt dem C. N. eigenthümlich, und nachahmungswürdig. Die Verordnung exiſtirte aber ſchon vor der Revolution.]

Die Unternehmer und Aufſeher öffentlicher Landkutſchen und Frachtwagen, ſo wie die Eigenthümer der Kähne und Flußſchiffe, ſind überdies noch beſondern Verordnungen unterworfen, nach welchen zwiſchen ihnen und den übrigen Staatsbürgern entſchieden wird. Art. 1786.

[In dem Code de commerce ſind noch folgende Vorſchriften in Anſehung der Fuhrleute enthalten. Livre I. art. 103—108.

1) daß der Fuhrmann auch für die Verzögerung des Transportes verantwortlich iſt, wenn ſie nicht durch ein Hinderniß veranlaßt iſt, das der Fuhrmann nicht entfernen konnte;

2) daß jede Klage gegen den Fuhrmann wegfällt, wenn die transportirten Sachen angenommen ſind;

3) daß die Klage gegen den Fuhrmann binnen 6 Monaten verjährt wird, wenn die Sachen binnen Frankreich verſendet werden, und binnen einem Jahre, wenn ſie auſſerhalb Landes verſendet werden. Ueberhaupt aber werden die Artikel, welche im C. N. Civil enthalten ſind, nicht blos von den Fuhrleuten und Schiffern, ſondern auch von den Unternehmern (Entreprenneurs) nach den Discuſſionen des Staatsrathes zu verſtehen ſeyn. Vergl. in Anſehung des Pr. R. den Art. d. W. receptum.]

Dritter Abſchnitt.

Von Bauanſchlägen und verdungenen Werken.

[Im Franzöſiſchen lautet die Aufſchrift: Dévis et marchés. Dies heißt genau genommen: die Acte oder Schrift, welche die Bedingungen enthält, denen ſich der Unternehmer eines Gebäudes und derjenige, der es aufführen läßt, unterwerfen.

Der

Der C. N. nimmt es in einer weitläuftigeren Bedeutung, der die von Hrn. Erhard angenommene Ueberſetzung ziemlich entſpricht. Das Pr. R. handelt von den Verträgen über ein bedungenes Werk, Th. 1. Tit. 11, §. 925 u. f. Es müſſen aber die Geſetze über Verträge mit gedungenen Handarbeitern, Handwerkern und Künſtlern (§. 895 — 924) hinzugenommen werden.]

Wird jemandem die Ausführung eines Werks verdungen: ſo kann man den Vertrag entweder ſo ſchließen, daß er dabei blos ſeine Arbeit oder ſeinen Kunſtfleiß anwenden; oder ſo, daß er zugleich den Stoff liefern ſoll. Art. 1787.

[G. R. und Pr.]

Geht in dem Falle, wo der Arbeiter den Stoff zu liefern hat, das Werk, gleichviel auf welche Art, vor der Uebergabe zu Grunde: ſo trifft der Verluſt den Arbeiter, ſobald der Beſteller nicht in Anſehung der Uebernahme der Sache im Verzug iſt. Art. 1788.

[Die Worte: Ablieferung, Uebergabe, Uebernahme, die hier und in verſchiedenen andern Artikeln vorkommen, Fr. livrer, recevoir, verifier, beziehen ſich auf die Thatſache, wodurch derjenige, der die Arbeit beſtellt hat, Eigenthümer derſelben wird. Dieſe Thatſache kann den Umſtänden nach ſehr verſchieden ſeyn. Uebrigens iſt der Artikel Pr. und G. R.]

In dem Falle aber, wo der Arbeiter nichts hergibt, als ſeine Arbeit oder ſeinen Kunſtfleiß, iſt der Arbeiter, wenn die Sache zu Grunde geht, für nichts als für ſein Verſehen verantwortlich. Art. 1789.

[G. R. und Pr.]

Wenn in dem im vorſtehenden Artikel erwähnten Falle die Sache auch ohne irgend ein vom Arbeiter begangenes Verſehen eher zu Grunde geht, als das Werk übernommen worden, und ohne daß der Eigenthümer wegen der Unterſuchung deſſelben in Verzug iſt: ſo kann der Werkmeiſter kein Arbeitslohn fordern,

dern, ausgenommen, wenn die Sache wegen eines Fehlers am Stoffe verloren gegangen iſt. Art. 1790.

[G. R. und Pr.]

Iſt von einem Werke die Rede, das aus mehreren Stücken beſteht, oder nach dem Maaße verdungen iſt: ſo kann die Unterſuchung theilweiſe geſchehen; und es wird dafür gehalten, daß ſie in Anſehung aller würklich bezahlten Theile erfolgt ſey, wenn der Eigenthümer den Arbeiter nach Verhältniß der bereits fertigen Arbeiten bezahlt. Art. 1791.

[G. R. und Pr.]

Wenn ein Gebäude, deſſen Erbauung verdungen war, durch einen beim Bau begangenen Fehler, auch nur wegen Fehlerhaftigkeit des Bodens, zu Grunde geht: ſo ſind Baumeiſter und Unternehmer in den erſten zehn Jahren dafür zu haften verbunden. Art. 1792.

[Dieſer Artikel iſt dem C. N. eigenthümlich. Nach der l. 62. D. locat. cond. ſteht der conductor operis für den Schaden, der durch Fehler des Bodens eintritt, nicht ein. Inzwiſchen wird auch nach G. R. der Baumeiſter reſponſabel ſeyn, wenn er den Fehler des Bodens vermöge ſeiner Kunſtkenntniß hätte wiſſen können und den Eigenthümer nicht gewarnt hätte. Damit ſtimmt auch das Pr. R. überein. Aber das Fr. R. iſt ſo ſtreng, daß nach den Diſcuſſionen des Staatsraths der Baumeiſter auch in dem Falle reſponſabel bleiben ſoll, wenn er den Eigenthümer gewarnt hat. In Rückſicht auf die Policey hat auch dieſes allerdings viel für ſich. Nur müßten, der Billigkeit nach, auſſerordentliche Naturzufälle ausgenommen ſeyn.

Nach R. R. mußte der Baumeiſter bei öffentlichen Gebäuden 15 Jahr für die Arbeit einſtehen. L. 8. C. de op. publ. Nach Pr. R. muß der Baumeiſter wegen Fehler, die aus der Bauart entſtanden ſeyn ſollen, binnen drei

drei Jahr in Anſpruch genommen werden. Wegen ſchlechter Beſchaffenheit der Materialien kann er aber zu allen Zeiten innerhalb der gewöhnlichen Verjährungszeit zur Verantwortung gezogen werden. Nach Fr. R. ſteht der Baumeiſter und der Entreprenneur zehn Jahre für Hauptbaue ein. Art. 2270.]

Hat ein Baumeiſter oder Unternehmer die Aufführung eines Gebäudes in Bauſch und Bogen, nach einem gebilligten und mit dem Eigenthümer des Bodens verabredeten Riſſe, übernommen: ſo kann er weder unter dem Vorwande, daß das Arbeitslohn oder der Preis der Baumaterialien geſtiegen ſey, noch aus dem Grunde, weil im Riſſe Veränderungen und Zuſätze gemacht worden ſind, eine Erhöhung der bedungenen Summe fordern; wenn dieſe Veränderungen und Zuſätze nicht ſchriftlich genehmigt worden ſind, und er über den (vermehrten) Preis mit dem Eigenthümer einig geworden iſt. Art. 1793.

[Dieſe Beſtimmung iſt völlig neu, und dem C. N. eigenthümlich. Sie iſt aber vortrefflich, indem ſie einem ſehr gemeinen Mißbrauche vorbeugt. Dem Sinne des Artikels nach wird auch der erhöhte Preis ſchriftlich beſtimmt werden müſſen.]

Der Eigenthümer kann nach eigenem Belieben von einer im Bauſch und Bogen geſchloſſenen Verdingung, ſelbſt wenn die Arbeit ſchon angefangen iſt, wiederum abgehen, dafern er den Unternehmer für alle ſeine Koſten, für alle ſeine Arbeit und für alles, was er bei dieſer Unternehmung hätte gewinnen können, entſchädigt. Art. 1794.

[Dieſe Verordnung findet ſich weder in dem G. noch in dem Pr. R. Sie verſteht ſich aber von ſelbſt, indem wohl ſchwerlich der Entreprenneur eines Werks ein Intereſſe wird zeigen können, daß gerade das Werk vollendet werde, wenn er nur übrigens wegen alles desjenigen befriediget wird, was er bei der Beendigung deſſelben hätte gewinnen können.

Der

Der Verdingungsvertrag erliſcht durch den Tod des Arbeiters, Baumeiſters oder Unternehmers. Art. 1795.

[G. R. in ſofern industria personae dabei in Betracht kömmt, und auch in ſofern Pr.]

Indeß iſt der Beſteller verbunden, an die Erben, nach Verhältniß der im Contracte bedungenen Summe, den Werth der ſchon fertigen Arbeit und den Werth der würklich zubereiteten Materialien, jedoch nur ſo weit zu bezahlen, als dieſe Arbeiten oder dieſe Materialien ihm nützlich ſeyn können. Art. 1796.

[Auch dies iſt dem G. und Pr. Rechte angemeſſen.]

Der Unternehmer haftet für die Handlungen der von ihm angeſtellten Perſonen. (Art. 1384.) Art. 1797.

[G. R. und Pr.]

Maurer, Zimmerleute, und andere Arbeiter, die bei Erbauung eines Hauſes oder anderer verdungener Werke gebraucht worden ſind, haben wider denjenigen, für den das Werk aufgeführt worden iſt, nur ſo weit eine Klage, als dieſer zur Zeit der von ihnen angeſtellten Klage dem Unternehmer noch etwas ſchuldig iſt. Art. 1798.

[Dies dürfte nach G. R. wohl nur in Gefolg eines anzulegenden Arreſtes geſchehen können. Der Satz aber hat die Billigkeit für ſich.]

Maurer, Zimmerleute, Schlöſſer und andere Handwerker, welche ihre Arbeiten und Lieferungen zu einem beſtimmten Preiſe unmittelbar verdingen, ſind an die unter dem gegenwärtigen Abſchnitte vorgeſchriebenen Regeln gebunden. Sie ſind in Anſehung der zu ihrem Fache gehörigen Arbeiten Unternehmer. Art. 1799.

[Der Grund dieſes Artikels liegt in deſſelben letzten Worten, und iſt in ſo fern dem G. und Pr. R. gemäß.]

Viertes Capitel.

Du bail à cheptel.

[Herr Erhard überſetzt dies Wort durch Viehpacht, und Daniels durch Verpachten und Pachten des Viehes. Im Grunde aber haben wir kein deutſches Wort, welches den Begriff des franzöſiſchen Wortes cheptel völlig ausdrückte.

Das R. R. kennt die ſogenannte coloniam partiariam, welche aber ſowohl Länderei als Vieh und andere Gegenſtände umfaßt. Das Pr. R. berührt die eigentliche Viehpacht gar nicht. In Anſehung der coloniae partiariae iſt das R. R. ſehr kurz und unbeſtimmt. Wird anſtatt des Pachtzinſes eine in ſich beſtimmte Quantität von Früchten gegeben, ſo ändert dieſes nichts in der Natur des Pachtcontracts. Iſt aber ſtatt des Pachtzinſes ein gewiſſer im Verhältniſſe gegen das Ganze beſtimmter Antheil (pars quota) von Früchten vorbedungen worden, ſo finden zu gleicher Zeit mehrere Regeln des Geſellſchaftscontractes ihre Anwendung. Dieſe in der Natur der Sache liegende allgemeinen Vorſchriften des G. R. hat das Pr. ausdrücklich ſanctionirt. Th. 1. Tit. 21. §. 264 — 266.

Es läßt ſich durchaus kein Vergleich zwiſchen den Fr. Geſetzen über den Bail de cheptel und dem G. und Pr. R. anſtellen. Der C. N. hat dieſe Lehre größtentheils aus den Gewohnheitsrechten, die ehemals in einigen Provinzen Frankreichs herrſchten, entlehnt. Daß darunter manches anzutreffen ſey, was auch in Deutſchland vorzüglich auf unſere ſogenannten Holländereien ſeine Anwendung finden mag, iſt nicht zu leugnen. Inzwiſchen wird der Richter dabei mit großer Vorſicht verfahren, und vor allen Dingen die Gewohnheiten eines jeden Orts zu Rathe ziehen müſſen. Der C. N. ſieht ſeine Geſetze nach dem Art. 1803. hauptſächlich als Auslegungsregeln an.]

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Verfügungen.

Der Viehpacht iſt ein Vertrag, durch welchen ein Theil dem andern einen gewiſſen Viehſtand, unter den von ihnen beiden feſt-

feſtgeſetzten Bedingungen, zu hüten, zu füttern und zu beſorgen überläßt. Art. 1800.

[Der Orateur du gouvernement Mouricault ſagt: der Bail du cheptel beſteht aus einem Pachtcontracte, in ſofern er einen Gegenſtand betrifft, aus dem Nutzungen zu ziehen ſind. Aus einem Verdingungscontracte, in ſofern er von dem Pächter Sorgfalt und Arbeit fordert; und aus einem Societätscontracte, in ſofern die Heerde halb von dem Pächter, halb von dem Verpächter geliefert wird. Die l. 8. C. de pactis enthält eine Art des Bail à cheptel. Si pascenda pecora partiaria (i. e. ut foetus eorum portionibus, quibus placuit, inter dominum et pastorem dividantur) suscipiuntur.]

Es gibt mehrere Arten des Viehpachtes:

den einfachen oder gewöhnlichen Viehpacht (cheptel simple ou ordinaire);

den Viehpacht auf die Hälfte (cheptel à moitié);

die Verpachtung des Viehes an den gewöhnlichen Pachter oder Theilpachter.

Es gibt endlich noch eine vierte Gattung dieſes Contractes: den blos uneigentlich ſo genannten Viehpacht. Art. 1801.

[Die einzelnen Arten werden unten weitläuftiger erklärt.]

Es kann jede Art von Vieh in Pacht gegeben werden, das ſich vermehren, oder für Ackerbau oder Handel nutzbar ſeyn kann. Art. 1802.

[Es war ehemals in Frankreich ſtreitig, ob auch Schweine à cheptel verpachtet werden könnten. Der C. Nap. entſcheidet für die Affirmative.]

In Ermangelung beſonderer Verträge ſind dieſe Contracte nach folgenden Grundſätzen zu beurtheilen. Art. 1803.

[Der Richter wird daher, im Fall ein ſolcher Vertrag ſeiner Beurtheilung unterworfen wird, beſonders auf den präſumtiven Willen der Parteien und beſonders auch auf

die Gewohnheiten eines jeden Orts um ſo mehr zu ſehen haben, als der Art. 1135. ihn ganz beſonders auf dieſe Entſcheidungsquelle bei Verträgen hinweiſet.

Zweiter Abſchnitt.

Von der einfachen und gewöhnlichen Art des Viehpachtes.

(Cheptel simple.)

Der einfache und gewöhnliche Viehpacht iſt ein Contract, durch welchen man einem Andern Vieh zu hüten, zu füttern und abzuwarten unter der Bedingung überläßt, daß der Pächter die Hälfte des Zuwachſes an Jungvieh gewinnen, zugleich aber auch den Abgang zur Hälfte tragen ſoll. Art. 1804.

Dadurch, daß das Vieh im Pachtcontracte auf einen gewiſſen Werth angeſchlagen worden iſt, wird der Pächter nicht Eigenthümer deſſelben. Die Taxation hat keinen andern Zweck, als den Verluſt oder Gewinn zu beſtimmen, der ſich bei Ablauf des Pachtes etwa ergeben wird. Art. 1805.

Der Pächter iſt ſchuldig, als guter Hauswirth für die Erhaltung des Viehſtandes zu ſorgen. Art. 1806.

Für einen Zufall hat er nur dann zu haften, wenn ſeiner Seits ein Verſehen vorgegangen iſt, ohne welches der Verluſt nicht erfolgt ſeyn würde. Art. 1807.

Kömmt es deshalb zum Rechtsſtreite, ſo muß der Pächter den Zufall, und der Verpächter das Verſehen erweiſen, welches er dem Pächter beimißt. Art. 1808.

Doch muß der Pächter ſelbſt dann, wenn er wegen Zufälligkeit des Verluſtes freigeſprochen iſt, dennoch die Häute des Viehes berechnen. Art. 1809.

Geht das geſammte Vieh ohne Verſchuldung des Pächters zu Grunde: ſo trägt der Verpächter den Verluſt.

Geht nur ein Theil davon zu Grunde: ſo wird der Verluſt nach der urſprünglichen Taxe und nach der Würderung, die bei

bei Ablauf des Pachtes erfolgt iſt, gemeinſchaftlich getragen. Art. 1810.

Man darf ſich nicht vorbehalten:

daß der Pächter den Verluſt des ganzen Viehes ſelbſt dann tragen ſolle, wenn er durch bloßen Zufall und ohne ſein Verſehen erfolgen ſollte;

noch, daß deſſen Antheil am Verluſte größer ſeyn ſolle, als deſſen Antheil an Gewinne;

oder daß der Verpächter bei Ablauf des Pachtes etwas mehr, als den von ihm hergegebenen Viehſtand zum Voraus empfangen ſoll.

Jeder ſolcher Vertrag iſt ungültig.

Der Pächter allein zieht den Nutzen von der Milch, dem Dünger und der Arbeit des ihm durch dieſen Contract zur Nutzung überlaſſenen Viehes.

Wolle und Zuwachs an Jungvieh werden getheilt. Article 1811.

Der Pächter kann über kein Stück Vieh aus der Heerde, es mag zum Hauptviehſtande oder zum nachherigen Zuwachſe gehören, ohne Einwilligung des Verpächters verfügen; aber auch letzterer ſelbſt kann ohne Einwilligung des Pächters darüber nicht verfügen. Art. 1812.

Wird das Vieh dem Pächter eines Andern zur Benutzung überlaſſen: ſo muß ſolches dem Eigenthümer, deſſen Gut dieſer gepachtet hat, angezeigt werden. Widrigenfalls kann Letzterer, wenn er Forderungen an den Pächter hat, das Vieh deshalb mit Arreſt belegen und verkaufen laſſen. Art. 1813.

Der Pächter darf die Schaafſchur nicht vornehmen, ohne vorher dem Verpächter davon Nachricht zu ertheilen. Art. 1814.

Iſt im Pachtvertrage über deſſen Dauer nichts beſtimmt: ſo nimmt man an, daß er auf drei Jahre geſchloſſen ſey. Article 1815.

Dem

Dem Verpächter ſteht frei, deſſen Auflöſung auch früher zu verlangen, wenn der Pächter ſeine Verbindlichkeiten nicht erfüllt. Art. 1816.

Nach Ablauf oder ſonſtiger Auflöſung des Pachtes wird das Vieh von Neuem taxirt.

Der Verpachter kann ſo viel Vieh von jeder Gattung voraus wegnehmen, als ihm nach der erſten Taxe (dem Werthe nach) zukömmt; das Uebrige wird getheilt.

Iſt nicht ſo viel Vieh mehr übrig, um den Betrag des Werthes nach der erſten Taxe zu erfüllen: ſo nimmt der Verpächter das übrig gebliebene, und die Parteien berechnen ſich über den Verluſt. Art. 1817.

Dritter Abſchnitt.

Vom Viehpacht auf die Hälfte.

(Cheptel à moitié.)

Der Viehpacht auf die Hälfte iſt eine Geſellſchaft, in der jeder der beiden Contrahenten die Hälfte des Viehſtandes anſchafft, wovon alsdann beiden auch Gewinn und Verluſt gemeinſchaftlich bleibt. Art. 1818.

Der Pächter benutzt, wie bei der gewöhnlichen Verpachtung, Milch, Dünger und Arbeit des Viehes allein.

Der Verpächter hat blos ein Recht auf die Hälfte der Wolle und des Zuwachſes an Jungviehe.

Jede dem entgegenlaufende Uebereinkunft iſt ungültig, dafern nicht der Verpächter zugleich Eigenthümer des Meyerhofes iſt, den der Pächter entweder für ein beſtimmtes Pachtgeld, oder für eine Quote der Früchte, in Pacht hat. Art. 1819.

Alle übrige beim gewöhnlichen Viehpachte ſtattfindende Rechtsgrundſätze ſind auf die Verpachtung zur Hälfte gleichfalls anwendbar.

Vier=

Vierter Abſchnitt.

Vom Viehpacht, den der Eigenthümer dem gewöhnlichen oder dem Theilpächter (ſeines Gutes) überläßt.

§. 1.

Von dem mit dem (gewöhnlichen) Pächter eines Gutes geſchloſſenen Viehpachte.

(Cheptel donné au fermier.)

[Auch ſonſt cheptel de fer genannt, oder bêtes de fer. Bei uns: Pacht mit eiſernem Inventario.]

Dieſer Viehpacht (den man auch eiſernen Viehpacht nennt) iſt derjenige, mittelſt deſſen der Eigenthümer eines Meyerhofes denſelben unter der Bedingung verpachtet, daß der Pächter mit Ablauf des Pachtes ſo viel Vieh zurücklaſſen ſoll, als dasjenige, das er empfangen hat, der Taxe nach werth iſt. Article 1821.

Durch Taxation des dem Pächter übergebenen Viehſtandes wird ſolcher nicht deſſen Eigenthum; doch übernimmt er diesfalls alle Gefahr. Art. 1822.

Dem Pächter gehört, ſo lange ſein Pachtcontract dauert, ſo weit nicht das Gegentheil ausgemacht iſt, die geſammte Nutzung. Art. 1823.

Beim eiſernen Viehpachte gehört der Dünger nicht unter die dem Pächter für ſeine Perſon zuſtehende Nutzung, ſondern er gehört zum Gute und muß ausſchließlich in daſſelbe verwendet werden. Art. 1824.

Jeder, ſelbſt der gänzliche und zufällige, Verluſt des Viehſtandes fällt, wenn nicht ein Anderes ausgemacht iſt, ohne Ausnahme dem Pächter zur Laſt. Art. 1825.

Der Pächter iſt nicht berechtigt, nach Ablauf der Pachtzeit das Vieh gegen Zahlung der anfänglichen Taxe zu behalten; er muß einen Viehſtand zurücklaſſen, der dem ihm übergebenen an Werthe gleichkommt.

Was

Was etwa abgeht, muß er bezahlen, und nur was mehr da iſt, gehört ihm. Art. 1826.

§. 2.

Von dem mit dem Theilpachter geſchloſſenen Viehpachte.

Geht der Viehſtand ohne Verſchuldung des Pachters völlig zu Grunde, ſo trifft der Verluſt den Verpachter. Article 1827.

Man kann bei dieſem Contracte ſich vorbehalten:

daß der Pachter ſeinen Antheil an der geſchorenen Wolle dem Verpachter für einen geringeren als den gewöhnlichen Preis überlaſſen ſolle;

daß der Verpachter einen größeren Antheil an der Benutzung habe;

daß er die Hälfte der Milch erhalten ſolle.

Es iſt jedoch nicht erlaubt, dabei auszumachen, daß der Pachter allen Verluſt zu tragen habe. Art. 1828.

Dieſer Viehpacht geht zugleich mit dem Pachte des Gutes zu Ende. Art. 1829.

Uebrigens iſt derſelbe allen Regeln des gewöhnlichen Viehpachtes unterworfen. Art. 1830.

Fünfter Abſchnitt.

Von dem uneigentlich ſogenannten Viehpachte.

Wenn jemand eine Kuh oder mehrere einem Andern übergiebt, damit dieſer ſie in ſeinen Stall nehme und füttere: ſo bleibt dem Verpachter das Eigenthum, er gewinnt aber dabei nichts als die Kälber.

* * *

Miethe, Pacht- und Verdingcontract. Eigenthümlichkeiten des Pr. R. Theil I, Tit. 21, §. 258. u. f. Th. II, Tit. 8, 11ter und 15ter Abſchn. Th. I, Tit. 5. u. 11.

Das

Das Pr. L. R. hat dieſe Materie, mit beſonderer Sorgfalt ausgearbeitet, aufgeſtellt.

Ueber das Weſen und die Form des Pachtcontracts gehe ich hinaus, da ich über beides bei der Vergleichung mit dem fr. R., art. 1708, 1709, 1710, mich ſchon erklärt habe. Auch über die Pflichten des Verpächters, die verpachtete Sache in brauchbarem Stande abzuliefern, kann ich ſchweigen, und nur bemerken, daß ein Pächter, der ein verfallenes oder verwüſtetes Gut in Pauſch und Bogen gepachtet hat, wegen desjenigen, was er zur Wiederherſtellung ausgegeben hat, keinen Erſatz fordern könne. I, 21, §. 275. Vergl. fr. R. art. 1720 u. f. Ueber den Grad der Verſchuldung, der dem Pachter zur Laſt fällt, ſ. fr. R. art. 1732.

Verbeſſerungen, §. 280 — 287. Hier finden die Grundſätze ſtatt, die beim Nießbrauche aufgeſtellt ſind. S. d. Art. d. W. Nießbrauch.

Der locator kann vom conductore nicht dazu genöthigt werden. Verbeſſerungen, die auf Befehl des Staats zum allgemeinen Beſten gemacht werden, müſſen vergütet werden. Solche, die der Pächter in der Hoffnung gemacht hat, wegen der Auslagen durch den Genuß in ſpätern Jahren bezahlt zu werden, müſſen, wenn die Pacht früher aufgehoben wird, in folgendem Verhältniſſe erſtattet werden. Die Pachtzeit wird in drei Perioden eingetheilt. Sind die Koſten in der erſten aufgewandt, und die Pacht wird in der zweiten aufgehoben, ſo werden die Koſten auf die, nach Abzug des erſten Drittheils noch übrigen, Jahre gleich vertheilt, und die Antheile, welche auf die von Zeit der aufgehobenen Pacht noch rückſtändigen Jahre fallen, erhält der Pachter erſtattet.

Conſervationskoſten werden nach den Vorſchriften des negot. gestoris beurtheilt, §. 287.

Laſten und Abgaben. §. 288 — 297.

Der Vermiether trägt der Regel nach die Laſten überhaupt, beſonders aber auch der Einquartierung. Darunter ſind

ſind aber nur ſolche Verpflegungskoſten begriffen, welche die Einquartierung vermöge allgemeiner oder beſonderer Verordnungen zu verlangen berechtigt iſt.

[Dies iſt auch unſtreitig dem Römiſchen Rechte angemeſſen. Einquartierungen, welche die feindliche Occupation eines Landes veranlaßt, ſelbſt ſolche, welche durch ungewöhnliche Durchmärſche der Landestruppen verurſacht werden, können unmöglich dem Verpächter oder Vermiether allein zur Laſt fallen. Man könnte aber hier noch mehr Beſtimmtheit vom Pr. R. verlangen.]

Bei Pachtungen in Pauſch und Bogen trägt der Pächter alle von der Sache zu entrichtenden Laſten und Abgaben, die dem Verpächter nicht ausdrücklich vorbehalten ſind; ausgenommen die Intereſſen von Hypothekſchulden, und die aus Verträgen oder letztwilligen Verordnungen auf der Sache haftenden Zinſen. Hat der Pächter nach dem Anſchlage gepachtet, ſo wild vermuthet, daß er nur die vom Ertrage abgezogenen Laſten und Abgaben übernommen habe.

Erlaſſung des Pacht- und Miethzinſes wegen verhinderten Gebrauchs der Sache. §. 297 — 307. S. Fr. R. art. 1722.

Sublocationen. §. 309 — 324. S. Fr. Recht, art. 1717 und art. 1753.

Endigung der Pacht oder Miethe. 1) Mit Ablauf der beſtimmten Zeit. §. 324 — 340. S. Fr. R. art. 1737, 1738, 1739. 2) Nach vorgängiger Aufkündigung. §. 340 — 350. Wenn nichts über die Zeit verabredet iſt. Bei Pachtungen unbeweglicher Sachen und Gerechtigkeiten muß die Kündigung 6 Monate vor der Räumung; bei Land- und Ackergütern 6 Monat vor dem Ablaufe des Wirthſchafts-Jahres; bei Miethungen unbeweglicher Sachen und bei Pachtungen beweglicher Sachen in den drei erſten Tagen des Quartals, mit deſſen Ablaufe die Räumung des Beſitzes geſchehen ſoll; bei Miethungen beweglicher Sachen

vier

vier und zwanzig Stunden vorher eintreten. Iſt jedoch der Betrag der Miethe oder Pacht nach Tagen, Monaten oder Jahren beſtimmt, ſo muß dieſer Zeitraum beobachtet werden. Auf der andern Seite iſt der locator an gar keine Aufkündigungs-Friſt gebunden, wenn eine Sache nur zu einer beſtimmten Abſicht locirt, und dieſe erreicht iſt. Schriftliche Aufkündigung iſt nicht nöthig. Der conductor, der nicht binnen 8 Tagen widerſpricht, wird dafür angeſehen, die Kündigung angenommen zu haben.

Fälle, worin die Aufkündigung auch innerhalb der contractmäßigen Zeit ſtattfindet.

1) wegen nothwendiger Veräußerung; §. 351 bis 362. Die Veräußerung muß von Gerichtswegen nothwendig gefunden ſeyn; eine freiwillige ändert nichts in den Rechten und Pflichten des Miethers. Bei der nothwendigen muß der Räumung eine Aufkündigung 6 Monate vor dem Ablaufe des Wirthſchaftsjahrs bei Landgütern —, eines Viertheljahrs bei Wohnungen vorhergehen. Doch ſteht dem conductori frei, früher zu räumen. Der Schade, der aus der frühern Räumung dem conductori zuwächſt, wird erſtattet. Iſt die Pacht oder Miethe vor dem freiwilligen Verkaufe noch nicht durch Uebergabe vollzogen, ſo kömmt es darauf an, ob der Käufer im redlichen Beſitze ſey, ſonſt entſcheidet der Vorzug der perſönlichen Rechte. Der conductor aber kann in einem ſolchen Falle freiwillig zurücktreten.

2) Wegen nothwendiger Reparaturen; §. 363 bis 365. Es muß ein Hauptbau ſeyn, deſſen Nothwendigkeit der locator nicht hat vorausſehen können, und den er durch Vernachläſſigung kleiner Reparaturen nicht veranlaßt hat.

3) Durch den Tod des conductoris. §. 366 bis 375. Der Tod des locatoris macht keinen Unterſchied. Der Tod des erſten aber giebt beiden Theilen das Recht der Aufkündigung. Bei der Pacht iſt die Friſt dazu auf ein Jahr, bei Miethen von Seiten des locatoris auf drei, von Seiten

der

der Erben auf ſechs Monate geſetzt. Die Mitunterſchrift der Frauen unter den Contract verpflichtet ſie nicht zur Fortſetzung der Miethe, wenn ſie einen ihr daraus zuwachſenden Nachtheil darlegen kann. Wenn mehrere gemeinſchaftlich gemiethet haben, ſo bringt der Tod des einen keine Aenderung hervor.

4) Durch eine Veränderung in der Perſon oder den Umſtänden des Miethers. §. 376 — 386. Wird der Miether durch eine nicht freiwillige Veränderung in ſeiner Perſon oder Umſtänden außer Stand geſetzt, von der gemietheten Sache ferner Gebrauch zu machen; ſo kann er, gegen Vergütung einer halbjährigen Miethe, vor dem Ablaufe des Quartals, in welchem die Aufkündigung erfolgt iſt, von dem Contracte abgehn. Er kann aber auch einen annehmlichen Untermiether ſtellen. Militairperſonen, die ins Feld rücken, ſind an ihren Miethcontract nur noch bis zum Ablaufe des Quartals, in welchem der Ausmarſch erfolgt, gebunden. (§. 381 und 382 gehören offenbar nicht hieher, ſondern unter Schadenerſatz.) Wegen veränderter Umſtände in der Perſon des Vermiethers findet keine frühere Aufkündigung Statt. §. 386.

5) Wegen Veränderung in der Sache. §. 383 bis 385. Der Miether kann abgehen, wenn die Sache ohne ſein Verſchulden unbrauchbar geworden iſt, und Schadlos-haltung fordern, wenn der Vermiether an der Unbrauchbarkeit Schuld iſt.

6) Wegen Mißbrauchs der Sache (§. 387) kann der Miether des Beſitzes entſetzt werden, wenn die Sache zu einem andern als dem ausdrücklich beſtimmten Gebrauche verwendet, oder wenn aus dem Mißbrauche ein erheblicher Schade mit Grunde zu beſorgen iſt.

7) Wegen Erlöſchung des Rechts des locatoris. §. 388 — 390.

Der Nachfolger muß dem conductori den geſetzmäßigen Aufkündigungs-Termin gönnen. Der conductor hat dann ein Recht auf Schadenserſatz, wenn ihm die Eigenſchaft des

des blos zeitigen Rechts verheimlichet, oder Schadloshaltung ausdrücklich verſprochen iſt.

8) Wegen der von dem andern Theile verweigerten Erfüllung. §. 391 — 393. Hier finden die allgemeinen Grundſätze von Verträgen ihre Anwendung, jedoch unter folgender Abweichung: Iſt der Contract durch Uebergabe einmal vollzogen, ſo kann derjenige, der den Contract erfüllen will, nicht ſo, wie bei andern Verträgen, zurücktreten, ſobald das Erkenntniß in erſter Inſtanz zu ſeinem Vortheile ausgefallen iſt. Auch kann der Weigernde ſich in dem Falle, da das Urtheil erſter Inſtanz zu ſeinem Vortheile ausgefallen iſt, ſich dieſes Rechts nicht bedienen. Auch in den Fällen, worin der Rücktritt an ſich zuläſſig iſt, muß die Aufkündigung erfolgen.

Rechte im Concurs. Der Vermiether hat wegen des Zinſes und anderer Forderungen ein Pfand auf die in das Haus oder Gut eingebrachten und zur Zeit der Endigung des Contracts darin noch vorhandenen Sachen und Effecte. Der Pachter oder Miether hat wegen der ihm gebührenden Vergütungen ein Retentionsrecht an dem Zinſe des letzten Termins, nicht aber an der Sache. §. 393 — 397.

Pacht- oder Landgüter.

Von dem Begriff eines Landguts, und von den dieſen Pachtungen eigenen Formen habe ich ſchon geredet. Fr. Recht, Art. 1714.

Rechte des Pächters in Anſehung der ihm zukommenden Nutzungen. §. 408 — 412.

Sind die verpachteten Gegenſtände in dem Vertrage oder Anſchlage näher beſtimmt: ſo kann der Pächter nur auf ſolche mit Stillſchweigen übergangene Rubriken Anſpruch machen, die mit den zur Nutzung ausdrücklich eingeräumten unzertrennlich verbunden ſind. Iſt aber der Vertrag in Bauſch und Bogen geſchloſſen, ſo hat er den Genuß aller zu Gelde zu berechnenden Rechte und Hebungen. Auf bloße Ehrenrechte, beſonders

ders auf die Gerichtsbarkeit, hat er aber keinen Anſpruch. Inzwiſchen können die Nutzungen der Gerichtsbarkeit, in ſofern es die Geſetze erlauben, verpachtet werden.

Pflichten, in Anſehung der Laſten und Abgaben. §. 413 — 415.

Iſt nach einem Anſchlage gepachtet, ſo fallen die verſchwiegenen Präſtationen dem Pächter zur Laſt, außer denjenigen, die zum Betriebe der gewöhnlichen Wirthſchaft gehören, und von den Früchten beſtritten werden müſſen. Iſt aber, ohne nähere Beſtimmung der Laſten, deren Uebernehmung von Seiten des Pächters verſprochen: ſo ſteht der Verpächter blos die Intereſſen der Hypothekenſchulden und die Renten, die aus Verträgen oder Teſtamenten auf dem Gute haften.

Inventarium; §. 415 — 417.

Die Vermuthung iſt dafür, daß alle bei dem Gute bisher befindlich geweſene Inventarien-Stücke dem Pächter zum Gebrauch überlaſſen werden. Dieſe werden abgeſchätzt, und geſchieht dies nicht, ſo wird vermuthet, daß der Pächter alles erhalten habe, was zur vollſtändigen Benutzung eines Gutes erforderlich iſt.

Gewähr, die der Verpächter zu leiſten hat; §. 418 — 432. Iſt nach einem Anſchlage gepachtet worden, und ein Zufall oder landesherrlicher Befehl ſchmälert die Nutzungsrechte: ſo muß der Ausfall nach Verhältniß des Anſchlags gegen das Pachtquantum vergütet werden. Iſt in Bauſch und Bogen gepachtet: ſo werden die ausfallenden Artikel nach dem Ertrage der letzten drei Jahre berechnet. Iſt nach einem Anſchlage gepachtet worden: ſo muß der Pächter die darin als beſtimmt angegebenen Hebungen vertreten, jedoch ſteht er für die Zahlbarkeit derſelben nur in ſo fern ein, als den Zinspflichtigen ein Erlaß zugeſtanden werden muß. Sind die verpachteten Grundſtücke nach einem im Vermeſſungsregiſter beſtimmten Maaße angegeben: ſo muß dies Maaß vertreten werden. Iſt die Ausſaat und der Wieſenertrag nach Scheffeln und Fudern be-

beſtimmt: ſo braucht der Verpächter nur darzuthun, daß vorher ſo viel ausgeſäet, oder an Fudern gewonnen worden, als er verſprochen hat. Dabei wird ein Durchſchnitt von ſechs und resp. drei Jahren angenommen. Für die Qualität und Güte der Ländereien haftet der Verpächter nur im Fall eines Betrugs. Iſt in Bauſch und Bogen gepachtet, ſo wird nur die Subſtanz des Guts und deſſen Zubehör gewährt. Der Ertrag, der von Cultur und Naturbegebenheiten abhängt, wird nie vertreten.

Pflichten des Pächters, bei der Conſervation und Bewirthſchaftung des Gutes; §. 433 bis 440.

Dem Verpächter liegt beſonders auch ob, auf die Erhaltung der Gränzen und Gerechtſame zu achten.

Wegen Unterhaltung der Gebäude; §. 440 bis 448. Der Pächter erhält die Wirthſchaftsgebäude in Dach und Fach, ſo wie die Dämme, Teiche, Wege, Gräben, Brücken, Verzäunungen, Gehege, Mühlen, und Waſſerleitungen in gutem Stande; für Verſehen und Schaden, den er und ſeine Familie anrichten, haftet der Pächter. Andere Reparaturen ſteht der Verpächter nach vorgängiger Anzeige von Seiten des Pächters, der des erſten Anordnung erwarten muß. Es muß jedoch der Pächter die Materialien, und die Dienſte der Unterthanen dazu hergeben, inſofern letzteres ohne Unterbrechung des Wirthſchaftsbetriebes geſchehen kann. Zu Reparaturen erpachteter Mühlen gibt der Müller nur perſönliche Dienſte und Kunſtkenntniſſe her.

Bei der Cultur der Wieſen; §. 449, 450. Dem Pächter liegt beſonders ob, der Verſtrauchung und Maulwurfshaufen abzuhelfen.

Bei der Düngung; §. 451. Stroh und überhaupt alle zur Düngung dienende Materialien darf der Pächter nicht verkaufen, und nur in ſo fern vom Gute wegnehmen, als ſie zur Landeslieferung erfordert werden.

Bei dem Viehbeſtande; §. 452 — 465. Wenn durch Seuchen, Feuer und andere ungewöhnliche Unglücksfälle ein Verluſt am Vieh-Inventario ſich ereignet: ſo trifft derſelbe den Verpächter; dagegen ſtehet der Pächter, was durch Alter, Gebrauch, Verſehen, und durch nicht-anſteckende Krankheiten einzeln verloren geht. Zum Nachtheil des Düngers darf der Pächter den Viehſtand nicht verringern. Beim Schaafſterben verliert der Pächter das erſte und dritte, der Verpächter das zweite und vierte Viertel der Heerde, und Lämmer kommen dabei nicht eher in Betracht, als bis ſie zur Heerde gezählt werden. Iſt in der Provinz eine Aſſecuranz-Taxe vorhanden, ſo muß ſich der Pächter damit begnügen. Iſt die Taxe verabredet, ſo wird nach ſelbiger gezahlt, ſonſt kann der Pächter den Erſatz in natura fordern. Die Anzeige des Verluſts muß im neuen Vierteljahre geſchehen, ſonſt fällt der Anſpruch auf Entſchädigung weg. Bei Seuchen wird das Vierteljahr von Zeit der wiederaufgehobenen Sperre angerechnet. Den Einkaufspreis kann der Pächter von dem nächſten Pachttermine abziehen.

In Anſehung des Wirthſchaftsgeräthes; §. 466 — 476. Es wird angenommen, daß ſich dieſes innerhalb zehn Jahren abnutze. Was durch Alter, Gebrauch, oder durch Nachläſſigkeit des Pächters, und nicht durch ungewöhnlichen Unglücksfall verloren geht, fällt dem Pächter zur Laſt; ſo auch der Verluſt an eiſernem Inventario. Aber aus dem Umſtande, daß dem Pächter das Inventarium nach einer Taxe übergeben worden, folgt noch nicht, daß er ſolches als eiſern übernommen habe.

Verluſt des Pachtrechts, wegen unwirthſchaftlicher Verwaltung; §. 477. Es muß ein erheblicher Schaden für die Subſtanz des Gutes zu beſorgen ſeyn.

Remiſſions-Forderung a) bei Pachtungen überhaupt; §. 478 — 499. Wenn Unglücksfälle, die an und für ſich ſelbſt zu den auſſerordentlichen gehören, in der Gegend, wo das Gut liegt, oder vermöge der innern Natur

und

und Beſchaffenheit des Guts, nicht ungewöhnlich ſind, ſo fällt die Befugniß weg; doch muß aus den Umſtänden erhellen, daß in dem Anſchlage und bei Beſtimmung des Pachtzinſes bereits darauf Rückſicht genommen ſey. Es muß Anzeige davon ſofort geſchehen. Die Remiſſion findet nur dann ſtatt, wenn der Pächter nachweiſen kann, daß das Gut in dem laufenden Wirthſchaftsjahre durch alle Rubriken zuſammen genommen, nach Abzug der Ausgaben, nicht ſo viel, als der Pachtzins ausmacht, getragen habe. Das, was ſolchergeſtalt an dem Pachtzinſe fehlt, iſt der Verpächter zu erlaſſen verbunden. Es muß alſo der Pächter, welcher auf einen Nachlaß Anſpruch machen will, eine vollſtändige beſcheinigte Adminiſtrations-Rechnung für das laufende Jahr aufſtellen. In dieſer Rechnung wird dasjenige, was von den Gutserzeugniſſen zum Unterhalt der Pächterfamilie verwendet iſt, nach dem mittlern Marktpreiſe der nächſten Stadt in Einnahme geſtellt. Was zur Saat- und Ackerbeſtellung für das laufende Jahr verwendet iſt, kömmt nicht in die Geldausgabe; dagegen muß von den Erzeugniſſen des laufenden Jahres dasjenige in Abzug gebracht werden, was etwa während des Laufs deſſelben noch zur Ackerbeſtellung, zum Viehfutter, und zur Speiſung des Geſindes und der Deputate bis zur nächſten Erndte erforderlich iſt. Iſt dieſes nicht vorhanden, ſo wird ſo viel an Gelde angeſchlagen, als zur Anſchaffung des Fehlenden erforderlich iſt. Dagegen müſſen die nach Abzug dieſer Wirthſchaftsbedürfniſſe etwa noch vorhandenen Vorräthe, nach dem am Schluſſe des Wirthſchaftsjahres ſtehenden Preiſe, zu Gelde gerechnet und der baaren Einnahme zugeſchlagen werden. Vorräthe von Rubriken, die gar nicht zum Verkauf angeſchlagen ſind, kommen nicht in Anſchlag; eben ſo wenig Ausgaben, Einnahmen oder Beſtände, die in ein früheres Wirthſchaftsjahr gehören; dagegen kommen alle Reſtanten in Anſchlag, ſo lange nicht ihre Inſolvabilität klar iſt. Der Pächter ſteht dabei nur für ein grobes oder mäßiges Verſehen ein.

b) Partial-Remiſſionen, bei Mißwachs; §. 500—511. Nur allein, wenn der Pächter an dem noch

auf dem Felde befindlichen Getreide, durch äußere Zufälle, als durch Froſt, Dürre, Hagelſchlag, Mäuſefraß, Heuſchrecken, Ueberſchwemmung u. ſ. w. einen Mißwachs oder Verluſt erlitten hat, ſteht es ihm frei, ſtatt der vorzulegenden Adminiſtrations-Rechnung, für dieſe Rubrik beſonders eine verhältnißmäßige Remiſſion zu fordern. Dieſe Befugniß findet aber nur alsdann ſtatt, wenn der Pächter von der beſchädigten Getreide-Sorte nicht ſo viel gewonnen hat, als zur Saat für das folgende Wirthſchafts-Jahr, und zur Wirthſchafts-Nothdurft bis zur nächſten Erndte erforderlich war. Soviel als hierzu fehlt, iſt der Verpächter an dem Pachtzinſe zu erlaſſen ſchuldig. Das Bedürfniß zum Unterhalt der Pachterfamilie von der beſchädigten Getreideſorte wird denen daraus zu beſtreitenden Wirthſchafts-Nothdurften beigerechnet. Wegen Beſchädigungen an Brachfrüchten, und überhaupt an ſolchen Wirthſchafts-Rubriken, welche in dem Anſchlage nicht mit aufgeführt, und ſonſt nicht in Anrechnung gebracht ſind, findet keine Remiſſions-Forderung ſtatt. Hat der Pächter aller Remiſſion entſagt, ſo kann er dergleichen auch wegen der gewöhnlichen Unglücksfälle nicht fordern. Hat er aber nur gewiſſe benannte Arten von Unglücksfällen übernommen, ſo bleiben ihm, wegen anderer Fälle, ſeine Rechte vorbehalten.

c) Bei Viehſterben; §. 512 — 515.

Der Pächter eines ganzen Guts kann dieſerhalb keine beſondere Remiſſion fordern. Soweit daraus aber eine Unzulänglichkeit des Ertrags des Guts im Ganzen genommen entſteht, iſt er befugt, auf Vorlegung einer Adminiſtrations-Rechnung anzutragen. Hat jemand Vieh allein gepachtet, und geht daſſelbe ganz oder zum Theil durch einen Unglücksfall, welchen der Pächter vertreten muß, verloren, ſo muß ihm der Zins davon nach Verhältniß der Zeit, und nach der Taxation erlaſſen werden; doch kömmt dem Verpächter dasjenige zu Gute, was er an Realitäten zu Unterhaltung des Viehſtandes angewieſen hat.

d) Bei Brandſchäden; §. 516 — 530.

Dahin wird auch gerechnet, was durch Ueberſchwemmung verloren iſt. Ein ſolcher Schade wird nur vergütet, in ſo fern er durch eine allgemeine Wirthſchaftsrechnung gerechtfertiget werden kann. Eine Ausnahme iſt dabei, wenn von einer geerndteten Getreide-Sorte ſo viel durch den Brand verloren iſt, daß nicht ſo viel davon übrig bleibt, als zur Saat und Wirthſchaft bis zur nächſten Erndte erfordert wird. Der Verpächter iſt ſchuldig, die abgebrannten Gebäude ſobald als möglich wieder aufzubauen; der Pächter, ihm dabei mit Fuhren und Handdienſten ſo weit zu Hülfe zu kommen, als es die Wirthſchaft erlaubt; ihm wird dafür vergütet, was an Dienſtgeld von den Unterthanen verlangt werden kann. Materialen des Guts, die der Pächter verkaufen könnte, braucht er nicht unentgeldlich zu liefern, jedoch muß er ſich mit dem Anſchlagspreiſe, wenn dieſer feſtgeſetzt iſt, begnügen laſſen.

e) Bei Fiſchereien; §. 531, 532.

Der Verluſt, der die Hälfte des Fiſchteich-Beſatzes überſteigt, wirket Remiſſion, nicht aber die Beſchädigung der wilden Fiſcherei.

f) Bei Mühlen; §. 533 — 552.

Mangel am Winde, der blos nach dem Laufe der Natur ſich ereignet, iſt kein Grund zur Remiſſion. Bei Waſſermühlen iſt hingegen der Stillſtand, den Mangel oder Ueberfluß hervorbringt, ein Grund zur Remiſſion, in ſo fern er nicht unter die in der Gegend gewöhnlichen Begebenheiten gehört, und länger als 14 Tage dauert. Ereignet ſich ein kürzerer Stillſtand mehrmalen in einem Jahre, ſo werden ſie zuſammen gerechnet. Zwangsgäſte, welche von der Zwangspflicht freigeſprochen, oder durch Unglücksfälle dergeſtalt abgehalten werden, die Mühle zu beſuchen, daß ſie länger als 14 Tage in einem Jahre ſtill ſtehen muß, wirken Remiſſion. Wegen Zurückbleibens freiwilliger Mahlgäſte findet keine Remiſſion ſtatt, außer in dem Falle, wenn ohne Schuld des Müllers

durch Unglücksfälle, welche die Gegend betroffen haben, oder durch Anlegung einer neuen Mühle in der nämlichen Gegend, der 14tägige Stillſtand entſtanden iſt. Iſt vorauszuſehen, daß der Stillſtand länger als ſechs Monate dauern werde, ſo ſind beide Theile berechtiget, vom Contracte abzugehen. Werden von mehrern Mahlgängen nur ein Theil in Stillſtand geſetzt, ſo muß Adminiſtrationsrechnung zugelegt werden, um die Remiſſion zu begründen.

g) Bei Kriegsſchäden; §. 553 — 596. Noch iſt hinzuzunehmen §. 381 u. 382.

In Ermangelung einer beſondern Verabredung iſt auf den Fall eines ausbrechenden Kriegs beiden Theilen erlaubt, von dem Contracte abzugehen; doch muß die ganze Armee in Bewegung geſetzt werden. Sechs Wochen von dem Tage an, wo die Ausſchreibungen, in Anſehung der des Kriegs wegen zu tragenden Laſten, in die Provinz ergangen ſind, muß derjenige Theil, der abgehen will, dem andern ſeinen Entſchluß ankündigen. Sie müſſen ſich wegen der Kriegsſchäden vereinigen. Kann dieſes nicht zu Stande kommen, ſo kann der kündigende Theil auf Räumung der Pacht mit dem Ablaufe des Wirthſchaftsjahres, in welchem die Kündigung erfolgt iſt, beſtehen; geſchieht ſie aber in dem letzten Quartale eines Wirthſchaftsjahres, ſo dauert ſie noch auf ein anderes Jahr fort. In Fällen, wo die Pacht fortgeſetzt worden, gelten wegen Vergütung der Kriegsſchäden, ſo weit darüber keine beſondere hinlängliche Verabredungen vorhanden ſind, folgende Vorſchriften: Alle Beſchädigung der Subſtanz des Guts und des Inventarii, und alle Abgaben und Laſten, welche bei Gelegenheit des Krieges der Subſtanz aufgelegt worden, treffen den Verpächter. Beſchädigungen der Früchte und die von dieſen zu entrichtenden Laſten und Abgaben trägt der Pächter. Feindliche Brandſchatzungen und Contributionen, in ſo fern letztere nicht ausdrücklich auf die Perſon geſchlagen ſind, treffen den Verpächter. Natural-Lieferungen an den Feind müſſen dem Pächter nach dem Anſchlage vergütet werden, oder in deſſen Ermangelung

nach der Cammertaxe, und wo auch dieſe fehlt, nach der Landtaxe.

Hat der Pächter mehr liefern müſſen, als er aus eigenem Zuwachs nach Abzug der Wirthſchaftsbedürfniſſe beſtreiten konnte, ſo iſt der Verpächter ſchuldig, ihm dieſen Ueberſchuß nach dem Einkaufspreiſe zu vergüten.

Lieferungen an Mehl werden nach dem Preiſe des Korns vergütet. Für Lieferungen an Heu, Stroh und andern nur zur Wirthſchaft angeſchlagenen Naturalien kann der Pächter keine Vergütung fordern. Was an die Truppen des Landesherrn und deſſen Bundesgenoſſen geliefert wird, fällt dem Landesherrn, und nicht dem Verpächter zur Laſt. Wenn jedoch die Vergütung nicht vor Ende des Wirthſchaftsjahrs erfolgt, ſo kann der Pächter auf den Betrag derſelben Nachſicht am Pachtzinſe fordern. Wegen Fouragirungen auf dem Felde, in den Scheuern, oder auf dem Boden, hat der Pächter Remiſſion zu verlangen, und werden dabei die Grundſätze von Mißwachs und Feuer zum Grunde gelegt.

Bei Einquartierungen, welche über drei Tage dauern, kann der Pächter den Erſatz der Hälfte der Ausgaben verlangen. Für geleiſtete Kriegs- und Transportfuhren hat der Verpächter ſich nur diejenige Summe am Pachtzinſe abrechnen zu laſſen, welche der Pächter hat aufwenden müſſen, um neben dieſer Laſt noch ſeine Wirthſchaft gehörig fortzuſetzen. Das auf Fuhren verlorne Zug- oder ſonſt von Freunden oder Feinden weggenommene Vieh, wird nach Grundſätzen, die bei Seuchen angenommen ſind, vergütet; alles andere, was der Pächter zu Abwendung feindlicher Beſchädigung von dem Gute und deſſen Inventarium nützlich verwendet hat, wird vergütet, wenn auch der Zweck dadurch nicht erreicht wäre. Iſt aber die Verwendung zugleich zur Sicherheit der Früchte, der Perſon des Pächters, ſeiner Familie, oder ſeines eigenthümlichen Vermögens geſchehen, ſo muß dieſelbe von beiden Theilen zur Hälfte getragen werden. Feindliche Executionskoſten, welche wegen der nach obigen Beſtimmungen dem Verpächter zur Laſt

fallenden Abgaben oder Leiſtungen veranlaßt worden, trägt letzterer, wenn nicht klar erhellet, daß der Pächter ſich dieſe Execution durch ſein grobes Verſchulden zugezogen hat. Was der Pächter von ſeinen eigenen Sachen und Effecten durch Plünderung oder ſonſt im Kriege verliert, trifft ihn allein, ſo wie dasjenige, was zur Abwendung feindlicher Beſchädigung blos von ſeiner Perſon, ſeiner Familie und ſeinem Vermögen verwendet iſt. Sind durch den Krieg die Guts-Unterthanen außer Stand geſetzt worden, ihre Zinſen und Abgaben zu entrichten: ſo geht es nach den allgemeinen Grundſätzen bei den Remiſſionen. Für die noch dadurch verlornen Dienſte kann der Pächter nur ſo weit Erlaß fordern, als ihm dieſelben zu Gelde angeſchlagen ſind, oder er wegen dieſes Ausfalls hat mehr Geſinde halten müſſen. In dem Falle, wo der Pächter ſich die Vergütungen für die einzeln ſpecificirten Kriegsſchäden nicht gefallen laſſen will, kann er, nach allgemeinen Grundſätzen, eine Adminiſtrations-Rechnung aufſtellen, und nach ſolcher Erlaß am ganzen Pachtzinſe fordern; doch kann er für feindliche Brandſchatzung, Einquartierung, Executionskoſten und Verwendung zur Abwendung der Gefahr, die dem Verpächter allein zur Laſt fällt, noch beſonders Vergütung fordern.

Bei den Remiſſionen wegen Kriegsſchäden muß die Anzeige gleichfalls geſchehen, und zwar den Gerichten, wenn die Communication mit dem Pächter geſperrt oder unſicher iſt. Eine im Contracte allgemein geſchehene Uebernehmung aller Unglücksfälle kann auf die Kriegesſchäden, und eine ebenfalls nur in allgemeinen Ausdrücken geſchehene Uebernehmung der Kriegsſchäden kann auf diejenigen, welche die Subſtanz allein treffen, nicht ausgedehnt werden.

Zu dieſer Materie von Kriegsſchäden gehören noch die Paragraphen 381. 382.

Wenn in Kriegszeiten der Pächter oder Miether durch feindliche Gewalt und Uebermacht gezwungen wird, Pacht oder Miethzinſen an den Feind zu berichtigen: ſo iſt er nicht ſchuldig, ſelbige dem Verpächter oder Vermiether noch einmal zu be-

bezahlen. Wegen ſolcher Termine, mit deren Entrichtung an den Verpächter oder Vermiether er ſäumig geweſen iſt, kommt ihm dergleichen von dem Feinde abgedrungene Zahlung nicht zu ſtatten.

Von der Rückgewähr nach geendigter Pacht; §. 597 — 625. Nach geendigten Pachtjahren, es ſey, daß die Zeit verſtrichen, oder der Contract vor Endigung der Pachtzeit aufgehoben, oder der Pächter ſeiner Pacht entſetzt worden, muß dieſer das Gut und deſſen Zubehör nach eben dem Anſchlage und Inventarium, nach welchem ihm ſämmtliches übergeben worden, zurückgewähren. Muß die Entſetzung des Pächters in dem Laufe eines Wirthſchaftsjahres erfolgen, ſo muß der Pächter dennoch den Pachtzins des ganzen Jahres entrichten, das Gut aber wird, bis zu deſſen Ablaufe, für ſeine Rechnung verwaltet. Iſt das Inventarium nach einer Taxe übergeben, ſo muß dennoch bei der Rückgewähr in Anſehung jeder Sorte von Inventarienſtücken auf die Anzahl derſelben, und nur bei Beſtimmung der zu leiſtenden Vergütungen auf den Werth der geſammten Inventarienſtücke von dieſer Sorte, geſehen werden. Der Verpächter iſt alſo nicht ſchuldig, eine größere Anzahl von Inventarienſtücken in jeder Sorte zurückzunehmen, oder für die zurückgewährte geringere Anzahl mit der Anrechnung des höhern Werths derſelben ſich zu begnügen. Für rohe Wirthſchaftsgeräthe, welche aus dem Gute ſelbſt genommen, aber nicht zu den Rubriken des Pachtanſchlages gehörig ſind, als Stroh und Holz, ingleichen Dünger, kann der Pächter keine Vergütung fordern, auſſer in ſofern er baare Auslagen auf die Zubereitung hat verwenden müſſen.

Iſt das Inventarium ohne Taxe übergeben, ſo muß ſich der Verpächter mit der bloßen Anzahl der Stücke, in ſo fern ſie nur noch in brauchbarem Stande ſind, begnügen. Sind mehr Stücke, als zum Inventarium gehören, vorhanden: ſo darf ſie der Pächter nicht unter dem Vorwande, daß dieſe zum Super-Inventario gehören, wegſchaffen, vielmehr hat der Verpächter die Wahl unter dieſen Stücken, jedoch darf er nur

in

in jeder Rubrik die nächſten nach den beſten wählen. Iſt die erforderliche Anzahl von Sachen nicht vorhanden, ſo müſſen die fehlenden in natura erſetzt werden.

Hat der Pächter eine ſtärkere Ausſaat nach dem Ackermaaße zurückgeliefert, oder eine mindere, als er empfangen hat, ſo wird für den Saamen nach dem Marktpreiſe der nächſten Stadt zur Zeit der Ausſaat, und für das Ackerlohn nach dem Landesgebrauche Vergütung geleiſtet. Eben dieſe Beſtimmung findet auch ſtatt beim Düngungsſtande, und den Pflugarten; doch müſſen dieſe Vermehrungen den Grundſätzen einer vernünftigen Wirthſchaftsführung gemäß ſeyn. Iſt beim Antritt der Pacht in Anſehung der eben benannten Stücke kein Verzeichniß aufgenommen: ſo muß der Pächter diejenigen Grundſtücke, welche, nach der eingeführten Felder-Eintheilung für das Jahr, nach Endigung der Pacht zu beſtellen geweſen, in ordinairer wirthſchaftlicher Cultur zurückliefern. Hat der Pächter dieſe Beſtellung verabſäumt, ſo muß er Saamen und Ackerlohn nach den oben gegebenen Beſtimmungen vergüten, er kann aber wegen angeblich beſſerer Beſtellung keinen Erſatz fordern. Der Verpächter, der ſich mit der Vergütung nicht begnügen will, kann den Erfolg der nächſten Erndte abwarten, wenn er ſofort auf gerichtliche Unterſuchung des Beſtellungs-Zuſtandes, und nach geendigter Erndte auf Taxation beeidigter Sachverſtändigen anträgt.

Hat der Pächter nicht alle Stücke, die er hätte beſtellen ſollen, gehörig beſtellt, ſo wird von Sachverſtändigen ausgemittelt, wie viel das Stück hätte tragen können, und den Ertrag hat ſodann der Pächter zu vergüten.

Hat der Pächter bei ſeinem Abgange noch rückſtändige Zinſen oder andere Abgaben von den Guts-Einwohnern zu fordern, ſo iſt der Verpächter ſchuldig, ihm rechtliche Hülfe zu deren Beitreibung wiederfahren zu laſſen.

Wenn der Pächter eines Landguts Gewährs-Mängel an den ihm verpachteten Rubriken zu bemerken glaubt, ſo liegt ihm ob, den Verpächter noch vor Ablauf des Jahres, in welchem dieſe

dieſe Mängel ſich hervorgethan haben, davon Anzeige zu machen.

Alsdann hängt es von ihm ab, ob er die ihm dafür zukommende Vergütung ſofort, oder nach einem Zeitverlaufe einklagen; ſo wie von dem Verpächter, ob er den Pächter zur Anſtellung dieſer Klage gerichtlich auffordern wolle.

Hat aber der Pächter die Anzeige ſolcher Gewährsmängel bis zu dem Zeitpunkte der Rückgewähr verſchoben, ſo ſoll er bei dieſer damit nicht weiter gehört werden.

* * *

Verdingvertrag nach Pr. Rechten.

(Th. I. Tit. 11, Abſchn. 8.)

1) Miethcontract des Geſindes; ſ. den Artikel d. W. Geſinde.

2) Verträge mit Handarbeitern und Tagelöhnern. So lange ſie unter Aufſicht und nach Vorſchrift deſſen arbeiten, der ſie gedungen hat, ſtehen ſie nicht für den Ausſchlag der Arbeit ein. Sie vertreten nur ein grobes oder mäßiges Verſehen. Sie können nur mit Einwilligung des Dingenden einen Andern an ihrer Statt ſtellen, ſtehen aber dann auch für dieſen Stellvertreter nicht ein. Bei eintretenden unüberwindlichen Hinderniſſen muß der Tagelöhner dem Dingenden, ſobald möglich, Nachricht davon geben. Sonſt kann er zur Leiſtung der verſprochenen Arbeit, oder Vertretung des Nachtheils, der aus der Unterbleibung dem Dingenden zuwächſt, angehalten werden. Es wird vermuthet, daß der Contract nur auf jeden Tag, oder auf ein gewiſſes Maaß von Arbeit geſchloſſen ſey. Man kann alſo den Tagelöhner kündigen mit Ablauf eines jeden Tages, oder nach Beendigung einer jeden bedungenen Maaße, z. B. Klafter, Ruthen. Hat man aber den Tagelöhner auf die Vollendung eines Werks gedungen, ſo findet die Aufkündigung erſt Statt, wenn das Werk vollbracht iſt; es wäre denn, daß der Arbeiter untüchtig befunden wäre, oder daß die Vollendung des Werks durch einen

Zu=

Zufall unterbrochen würde. In dem letzten Falle hat der Arbeiter nicht einmal das Recht, Entſchädigung zu verlangen. Dagegen hat der Dingende das Recht, die Fortſetzung der Arbeit nach gehobenem Hinderniſſe zu fordern, wenn er das Tagelohn für die Zwiſchenzeit vergütet. Willkührlich darf der Dingende von dem Contracte, ohne Schadloshaltung des Gedungenen, nicht abgehen. Eben ſo wenig der Gedungene.

Verträge mit Künſtlern und Handwerkern. Es finden hier die nämlichen Grundſätze Statt, nur daß dieſe die Arbeiten nach den Regeln ihrer Kunſt zu verrichten, und daher auch für ein geringes Verſehen einzuſtehen ſchuldig ſind.

Verträge über ein bedungenes Werk. Sie ſind nach den Regeln läſtiger Verträge zu beurtheilen. Sie können ſelbſt dann, wenn der Werkmeiſter die Materialien dazu geliefert hat, nie wegen Verletzung über oder unter der Hälfte angegriffen werden. Das Werk muß von dem Künſtler ſelbſt ausgeführt werden. Er kann aber Gehülfen dazu brauchen, nur daß er für ihre Handlungen einſtehen muß: auch hat der Beſteller ein Recht des Widerſpruchs, wenn der Werkmeiſter offenbar untüchtige Arbeiter und Gehülfen annimmt.

Die Zahlung kann nicht eher gefordert werden, als bis das Werk bedungenermaßen fertig geliefert, und von dem Beſteller übernommen iſt. Iſt keine Zeit zur Vollendung des Werks bedungen, ſo muß der Werkmeiſter die Arbeit ſofort anfangen und gehörig fortſetzen. Iſt ſie aber beſtimmt: ſo kann der Werkmeiſter ſie nicht vorher abliefern und auf die Zahlung dringen. Iſt aber das Werk zur beſtimmten Zeit nicht abgeliefert, ſo trägt der Werkmeiſter die Gefahr ſowohl in Anſehung des Werks ſelbſt als auch in Anſehung der ihm dazu gelieferten Materialien; und dem Beſteller ſteht frei, wenn dieſe Zögerung durch die Schuld des Werkmeiſters, oder durch einen in deſſen Perſon ſich ereignenden Zufall nicht abgeliefert wird, von dem Vertrage zurück zu treten.

Wird hingegen die Uebernehmung des fertigen Werks ohne rechtlichen Grund von dem Beſteller verzögert, ſo trägt die=

dieſer alle Gefahr, und iſt zu Zögerungszinſen und zu Scha-denserſatz verbunden.

Bei ermangelnder Verabredung über den Preis tritt richterliche Abſchätzung ein.

Bei Streitigkeiten über die Tüchtigkeit des Werks können beide Theile auf Beſichtigung von Kunſtverſtändigen dringen. Finden dieſe es gut, ſo muß die Zahlung erfolgen; doch bleibt dem Beſteller frei, ſeine Einwendungen gerichtlich auszuführen. Wird es untüchtig befunden, ſo hat der Beſteller die Wahl, vom Contracte abzugehen, oder Erſatz wegen der Fehler zu fordern. Der Werkmeiſter kann hier gleichfalls gerichtliche Entſcheidung fordern. Der Beſteller erhält Vergütung wegen der von ihm gelieferten Materialien nach ſeiner Wahl, in natura oder an Gelde.

Fehler, welche keinen weſentlichen Einfluß auf den Gebrauch der Sache haben, begründen nur Minderung des Preiſes, oder Schadloshaltung. Dies leidet aber eine Ausnahme, wenn ſolche Fehler an Werken begangen ſind, die zur Pracht und Zierde beſtimmt ſind, wenn gleich der Fehler den Gebrauch der Sache an ſich nicht hindert. Eben das gilt auch, wenn eine Eigenſchaft mangelt, die zwar nicht weſentlich, aber ausbedungen iſt.

Der Werkmeiſter haftet für die gegen die Regeln ſeiner Kunſt begangenen Fehler, und muß dabei auch ein geringes Verſehen vertreten. Iſt aber die Abweichung von dieſen Regeln auf ausdrückliches Verlangen des Beſtellers geſchehen, ſo haftet er nur für ein mäßiges Verſehen. Eben dieſer Unterſchied tritt ein, wenn der Werkmeiſter die ihm von dem Beſteller gelieferten Materialien annimmt, je nachdem ſein Urtheil über ihre Brauchbarkeit entweder ausdrücklich verlangt, oder nicht verlangt iſt.

Unglücksfälle an den Materialien während der Arbeit treffen den Eigenthümer, hingegen Unglücksfälle an dem Werke ſelbſt treffen den Werkmeiſter dergeſtalt, daß er Arbeitslohn

und

und Auslagen verliert, der Beſteller aber die Materialien, in dem Zuſtande, worinnen ſie ſich befinden, zurücknehmen muß. Letzterer iſt in dieſem Falle befugt, von dem Contracte abzugehen; hat aber der Werkmeiſter die Materialien geliefert, ſo ſtehet es ihm frei, ein neues Werk, jedoch binnen des zur Ablieferung beſtimmten Termins, zu liefern.

Von verdungenen Bauen. Wenn ein übernommener Bau vor der Uebergabe einſtürzt, oder ſonſt Schaden leidet, ſo wird vermuthet, daß der Unfall aus einem Fehler des Baumeiſters entſtanden ſey, doch wird der Beweis eines bloßen Zufalls nachgelaſſen, und dieſer trifft alsdann den Bauherrn. Nach Uebernahme des Baues haftet der Baumeiſter wegen ſolcher Fehler, die aus der Vernachläſſigung der Regeln ſeiner Kunſt entſtanden ſeyn ſollen, noch 3 Jahr; wegen Fehler, die aus der ſchlechten Beſchaffenheit der Materialien hergeleitet werden, ſo lange die gewöhnliche Verjährungsfriſt dauert.

Rechte aus dieſem Vertrage, bei entſtandenem Concurs. Das Vorrecht, welches der Werkmeiſter bei unbeweglichen Sachen, in Anſehung der darein verwendeten Sachen und Arbeiten, nach der Concursordnung hat, kann der Werkmeiſter, ſo lange der Concurs noch nicht eröffnet iſt, auch ohne Einwilligung des Schuldners eintragen laſſen. Auf bewegliche Sachen iſt es nicht anwendbar. Bei entſtandenem Concurſe des Beſtellers hat der Werkmeiſter das jus retentionis. Bei entſtandenem Concurſe des Werkmeiſters hat der Beſteller das Recht, das Werk gegen Erlegung des Preiſes zu fordern, und die von ihm gelieferten, oder von ſeinem Gelde angeſchafften Materialien zu vindiciren, auch auf den Fall, daß dieſe nicht mehr zurückzugeben ſind, ſich an das Werk ſelbſt zu halten. Er muß ſich es aber gefallen laſſen, wenn ihm die Gläubiger das Werk ſelbſt zurückgeben wollen, wenn er ihnen anders nicht ſolche Gründe entgegenſetzen kann, die er auch dem Gemeinſchuldner hätte opponiren können.

Lieferungs-Contract nach Pr. Rechten. Die Beſtimmungen darüber ſind dem A. L.-R. vor allen andern Ge-

Geſetzbüchern eigenthümlich. S. den Artikel d. W. Liefe⸗rungs⸗Contract.

* * *

Prämien. Auch hierüber enthält das Preuß. Geſetz⸗buch ausſchließend Beſtimmung. S. d. Artikel dieſes Werks: Prämie.

* * *

Verlags⸗Vertrag. Gleichfalls dem Pr. Geſetzbuch allein eigen. S. d. Art. d. Werks: Verlags⸗Vertrag.

* * *

Miethe, Pacht⸗ und Verdingungs⸗Contract:

Erkenntniſſe des Tribunals, und Meinungen vaterländiſcher Rechtslehrer.

§. 1. Pacht der Grundſtücke.

Pachtübergabe. Die Koſten derſelben trägt Pächter und Verpächter zur Hälfte, wenn ſolches nicht anders verab⸗redet iſt.

Pächters Geſinde braucht der Nachfolger nicht in Dienſt zu nehmen, auch nicht des Verpächters Geſinde der Pächter.

Pächter hat das jus tollendi meliorationes nur in ſo fern, als er die Materialien nicht aus dem Gute genommen, ſondern ex propriis angeſchafft hat, ſolche ohne Nachtheil hinweggenommen werden können, und tempore der geendig⸗ten Pacht von dem Nachfolger in Empfang genommen ſind.

Der Pächter hat den Genuß des Rohrs unabhängig von dem Genuſſe der Fiſcherei; wer daher auf zehn Jahre pachtet, um Maitag antritt, hat gleich um Johannis im erſten Jahre den Genuß des Rohrs, und kann daher im 11ten Jahre das Rohr von Johannis nicht fordern. Franke ctr. Wenſe. Sentenz v. 15. Sept. 1792. S. Rohr.

Pacht. Die Renunciation darauf iſt strictissimae interpretationis, und kann daraus nicht gefolgert werden,

daß

daß das Pachtgut contractswidrig benutzt wird, oder daß der Pächter im Allgemeinen ſeine Unzufriedenheit mit dem Contracte bezeugt. Tolle ctr. Rohrmann. Oct. 1800.

Pachtgebäude. Wenn der Verpächter ſchadhafte dem Pächter gibt, muß er den Schaden erſetzen. L. 13. §. 6. ff. de damno inferendo ſteht nicht entgegen; denn darin iſt die Negligenz des Pächters vorausgeſetzt. L. 15. §. 1. ff. Locali Conducti gibt ausdrücklich actionem si villa non reficitur aut Stabulum. Stolte c. Grote.

Pacht. Jemand verpachtet Jemandem ein Grundſtück. Als er aber den Beſitz einräumen will, tritt ein Dritter zu, und verhindert ihn daran ex potiori jure. Wenn kein Dolus und keine Culpa levis von Seiten des Verpächters hinzutritt, hat der Pächter keine Klage. L. 33. §. 1. L. 45. loc. cond. Staffhorſt c. Behr, in fallor.

Verpachtung. Eine fernere Verpachtung auf des ſäumigen Pächters Gefahr und Koſten geſchieht in favorem locatoris und nicht conductoris, und wenn mehr dabei herauskömmt, kann dies um ſo weniger dem ehemaligen Conductori zum Vortheil gerechnet werden, als dieſer ſonſt für ſeine Säumniß belohnt werden würde. Sunt verba Sent. in ca. Wiezendorff, Seedorfſchen Curatoris ctr. Effländiſchen Curatorem, de 17. Dec. 1796. C. L. 51. pr. loc. conducti. L. 15. §. 6. et L. 16. 17 et 19. pr. l. cond. Weſtphal vom Kauf- Mieth- und Erbenzinscontract, §. 10. 11.

Pacht. Eine bloße Recommandation der verpachteten Sache führt keinen dolum mit ſich. Z. E. wenn der Verpächter dem Pächter ſagt: er ſolle noch einen Rock und ſein gutes Einkommen dabei finden. In causa Stolten ctr. Grote, 1783.

Pactum de locando. Einem Wiederkaufs-Contracte war folgende Clauſel angehängt: Ferner iſt verabredet, daß wenn Verkäufer von dem Wiederkaufs-pacto Gebrauch machen,

ſie

ſie gehalten ſeyn ſollen, dem jetzigen Käufer, Peter Heuſemark, den Hof nach ebendenſelben Conditionen noch 14 Jahre wieder zu verpachten, wie er ihm vorher eingethan geweſen. Fragte ſich: geht dies pactum de locando auf die Erben des Heuſemarks über? Ja! Wer behauptet, daß bei einem Pachtcontracte oder pacto de locando auf Industriam personae Rückſicht genommen ſey, muß den Beweis führen. Uebrigens iſt die Zeit, von der die Pachtung angerechnet wird, diejenige, wovon der Käufer bereit geweſen iſt, die Wiederkaufsſumme zu erlegen. v. Bremen ctr. Heuſemark. Sentenz v. 26. Jan. 1797.

Pächter. Der abgehende Pächter hat gemeinen Rechten nach kein Recht, zu verlangen, daß ihm beim Abgang von der Pacht von dem Feld=Inventario mehr als die Einſaat und Beſtellungskoſten von denen von ihm beſäeten Feldern erſtattet werden. Die Schätzung auf dem Blatte oder Halme muß verabredet ſeyn, wenn ſie eintreten ſoll. Uden c. Cameram, 15. Jun. 1795. [Verdiente zum Geſetz erhoben zu werden.]

Remissio ob casus insolitos. Im Jahre 1754 war ein Pachtcontract errichtet auf 12 Jahre, worin der Pächter alle Schäden, gewöhnliche und ungewöhnliche vor oder nach der Erndte, als Hagelſchlag, Mißwachs, Viehſeuche und alle übrigen Zufälle, wenn auch dadurch alle Einkünfte verloren gehen ſollten, auf ſich genommen hatte. Er hatte verſprochen, nie Remiſſion zu fordern, und dabei der laesioni enormissimae entſagt. Als aber nachher 1757 in unſern Gegenden der Krieg ausbrach, verlangte der Pächter demohngeachtet Remiſſion, und die Canzlei in Hannover hatte für ihn erkannt. Allein das Tribunal fand, daß ein etwa vorher nicht vermutheter feindlicher Ueberzug unter den gewöhnlichen und ungewöhnlichen Unglücksfällen mit begriffen ſey. E. v. 7. April 1762. Redenſcher Curator c. Clüden.

* * *

Ver-

Verbindlichkeit der Gläubiger, den Pachtcontract des Cridarii, und Verbindlichkeit des Cridarii, den Pachtcontract des Curatoris, mit ihren Pächtern zu continuiren. S. Concurs.

Verbindlichkeit des Verpächters, den Pächter nach gemachtem Concurſe die Pacht zu continuiren. S. Concurs.

Verbindlichkeit des ſuccedirenden Stammvetters, die vom letzten Beſitzer eingegangenen Pachtcontracte zu erfüllen. S. Bremiſch Ritterrecht.

Verbindlichkeit der Lehnerben, dem Pächter, der vom vorigen Vaſallen gepachtet hat, das Intereſſe zu präſtiren.

Sind die Erben eines Vaſallen, der ſein Gut verpachtet hat, dann, wenn der Lehnsvetter als Successor singularis, oder der Dominus directus in den Pachtcontract nicht treten wollen, ſchuldig, dem Conductori das Intereſſe zu präſtiren? Hier iſt zu unterſcheiden, ob der Conductor gewußt habe, ob es Lehn ſey, und der Vaſall ihm dies nicht verhehlt habe, oder nicht. Im erſten Falle fällt der Anſpruch weg. L. 9. §. 1. ff. loc. conducti. Im zweiten Falle iſt er gegründet. Schuberth Dissert. de jure locandi Vasallorum, §. 14 et 33.

Dieſe Grundſätze ſind zum Grunde gelegt in ca. Thunau c. Wetke et Höden. 1782.

Die Erben des Beſitzers eines Lehns- oder Stammguts, der ſeinem Pächter das Lehn- oder Stammgut auf gewiſſe Jahre verpachtet hat, müſſen dieſem das Intereſſe präſtiren, wenn ihr Erblaſſer vor geendigter Pachtzeit ſtirbt, und es dadurch dem Pächter unmöglich wird, die contractmäßige Zeit hindurch das Gut zu nutzen. L. 9. §. 1. locati gibt darüber Vorſchrift. Der Lehnsbeſitzer iſt mehr wie fructuarius. Wethe

et

et Höden c. Bremſche Witwencaſſe. Sentenz v. 13. Sept. 1794. [Die Frage verdient eine geſetzliche Beſtimmung.]

Pächter kann ohne Vollmacht ſeines Verpächters die jura realia des praedii nicht vertheidigen, und das, was der Conductor thut, kann dem Locatori nicht präjudiciiren. Sic rescript. est in ca. Flecken Nörthen gegen den Gaſtwirth Schmidt daſelbſt; Oct. 1800.

Laesio enormissima findet auch bei Pachtungen Statt. Ihr kann zwar entſagt, ſie jedoch per juramenti delationem nicht dargethan werden. So haben Majora geurtheilt in Sachen Stolten c. Grote, 1783. Inzwiſchen iſt der Grundſatz in dem Urthel nicht ausgedrückt, ſondern es iſt geſagt, daß, allen in actis vorkommenden Umſtänden nach, der super dolo et laesione enormi dem Verpächter zugeſchobene Eid für ganz unſtatthaft zu erklären ſey.

Die Sache qualificirt ſich allerdings zu einer geſetzlichen Entſcheidung.

Diejenigen, welche die Unwürkſamkeit einer renunciationis der enormen Läſion, und die Unſtatthaftigkeit der Eideszuſchiebung behaupteten, führten an: Es ſey ſchwer, den wahren Werth der Pacht, zumal bei Landgütern, auszumitteln. Es könne daher einer ſolchen zu vielen Weitläuftigkeiten Anlaß gebenden Einrede ſehr wohl entſagt werden. Durch einen Eid ſey es unmöglich, den Werth der Pachtung herauszubringen. Ohnehin müſſe man ja auf die ganze Pachtzeit Rückſicht nehmen. Ehe dieſe nicht beendigt ſey, finde keine Beurtheilung Statt, ob der Pächter im Ganzen über die Hälfte lädirt ſey oder nicht.

Die Diſſentienten meinten dagegen, der Grundſatz: Sterilitatem unius anni compensandam esse cum ubertate reliquorum ginge auf Remiſſionen, und könne auf das reſcissorium nicht angewandt werden. Mylius in Dissertat. de Remedio leg. 2. C. de rescind. vendit. in locat. conduct. p. 12. habe Unrecht, das Remedium zuzulaſſen, und dennoch zu verlangen, daß die ganze Pacht-

zeit erſt abgewartet werden ſolle, ehe es angeſtellet würde. Das Remed. Reſciſſorium werde dadurch begründet, daß nach der natürlichen innern Beſchaffenheit des Pachtguts die Hälfte des locarii, in allen Pachtjahren zuſammen genommen, nicht aufkommen würde.

Die Renunciation des beneficii l. 2. C. de Reſc. Vendit. ſey unſtatthaft. Cocceji in Diſſert. de remedio, L. 2. C. de reſc. vend. V, 11. Gailius in obſerv. Libr. II, obſerv. 147. Gothofredus ad leg. 36 ff. de verbor. obligat. Gyphanius de renunciatione. Der Beweis der laeſionis enormis per juramenti delationem ſey zuläſſig. Hanneiſen in Diſſertatione de immodica laeſione ejusque probatione, §. 31 seqq.

Remiſſion wegen Kriegsſchaden. Struben I, 9. R. B. Wenn der Pächter nach Abzug der Beſtellungskoſten nicht die Hälfte des Pachtgeldes erheben kann, ſo muß Erlaß gegeben werden. Struben erläutert dies durch folgendes Beiſpiel. Sind 100 Thlr. Pachtgeld ausgelobt, und der Pächter hat nur 40 Thlr. erhoben, ſo zahlt er dieſe dem Verpächter, und ihm werden 60 Thlr. erlaſſen.

Die Laſt der Einquartierung fällt dem Verpächter nur in ſo fern zu, als der Landesherr ſie auflegt. Einquartierungskoſten, die der Feind erpreßt, theilen Pächter und Verpächter. Wenn keine Verletzung über die Hälfte vorhanden iſt, und alſo der Verpächter das völlige Pachtgeld empfängt, der Pächter aber großen Schaden gelitten hat, ſo kann ſich jener nicht beſchweren, wenn man ihn verurtheilt, nach Proportion der gehobenen Nutzungen, ein Mehreres zu übernehmen als der Pächter. Das dritte Theil übernimmt der Pächter billig, weil er nicht begehren kann, ganz frei auszugehen, da ſeine Habſeligkeit durch den Aufwand mit gerettet iſt. Struben R. B. I. 82.

Pachtgelder, welche der Feind den herrſchaftlichen Pächtern abpreßt, wenn ſie noch nicht fällig waren, können dieſe dem-

demohngeachtet dem fiſco in Rechnung bringen. Struben I, 41. R. Bed.

Kriegerfuhren (erpreßte, durch den Feind,) ſteht der Pächter. Struben III, Rechtl. Bed. in den Zuſätzen zum 83ſten Bed. 1. Th.

Pacht = Gewährsleiſtung. Iſt im Pachtcontract eine gewiſſe Morgenzahl benannt, ſo muß, dafern ſich mehr findet, das Pachtgeld erhöhet, und wenn weniger vorhanden geweſen, vermindert werden. Struben I, 96. IV, 52.

Recht des Verpächters auf Abtretung der verpachteten Sache vor Ablauf der Pachtzeit. Iſt an die Nothdurft des erforderlichen Lebensunterhalts gebunden, und dieſe muß durch ein unerwartetes Ereigniß herbeigeführt ſeyn. Struben II, 34. R. B.

Remiſſion. Wenn der Pächter die bedungene Anzeige des Mißwachſes unterläßt, ſolcher aber erwieſen wird, ſo gebührt ihm dennoch ein Nachlaß. Struben R. B. II, 66. Erhält er aber von ſeinen Afterpächtern das völlige Pachtgeld, ſo muß er ſich dies anrechnen laſſen.

Die Revenüen des ganzen Gutes, wie auch die Koſten der Beſtellung und Einſcheuerung, müſſen ſpecifice deſignirt, und eidlich erhärtet werden. Der Abgang kann nur dann einen Nachlaß würken, wenn die Pachtgelder den Genuß überſteigen. Idem ibidem.

Kauf geht vor Miethe. Dieſe Regel trifft auch auf den Tauſch zu. Wer auf ſolche Art ein verpachtetes Grundſtück an ſich bringt, den verbindet nicht der Pachtcontract ſeines Vorgängers. Es kann vielmehr der Succeſſor ſingularis die verpachteten Güter eigenmächtig wieder zu ſich nehmen, in ſo fern der Pächter ſich nicht thätlich widerſetzt. Struben R. B. III, 57.

Stillſchweigende Eingehung des Pachtcontracts. S. gleich unten Miethe.

Jus retentionis des Pächters. Suche unter Miethe.

Remedium reſciſſorium ex lege 2. C. de reſc. vend. Struben III, R. B. 119. billigt es dem Verpächter zu, wenn derſelbe erweiſen kann, daß ein jeder andere für den Genuß der verpachteten Sache über die Hälfte mehr gegeben haben würde.

Relocatio neceſſaria bei Städtegütern nach Analogie deſſen, was nach öffentlichen Gütern Rechtens iſt, findet nach Struben III, Bed. 119. keine Statt.

Lucrum ceſſans präſtirt der Verpächter dem Pächter nicht, wenn dieſer durch Nothwendigkeit an dem Genuſſe verhindert iſt. Struben R. B. IV, 52; oder wenn ohne ſeine Schuld mehr Ländereien angegeben ſind, als ſich gefunden haben. Idem ibidem.

Perſonen, die pachten können. Struben behauptet (R. B. V. 79.), es ſey nach beſtehenden Geſetzen dem Cammer-Bedienten, der bei der Verpachtung der Domainen gebraucht worden, erlaubt, mit dem Pächter derſelben in Societät ohne Einwilligung der Cammer zu treten. [Allein der Geiſt des l. 46. §. 2. de jure fiſci ſteht doch offenbar entgegen.]

Remiſſion gebühret dem Pächter wegen ungewöhnlicher Kriegsſchäden, wenn er gleich alle Unglücksfälle übernommen, oder während des Krieges gepachtet hat. Struben Rechtl. Bed. III, 46. und III, 87. [S. oben ein widerſprechendes Erkenntniß des Tribunals.]

Bei Beſtimmung des dem Pächter gebührenden Nachlaſſes müſſen die Beſtellungen mit in Betracht kommen. Struben R. B. V, 53.

Vorſtandsgelder des Pächters. S. Concurs.

Pächter eines Cammerguts. Der ältere hat ein Vorzugsrecht vor dem anderweiten neuen Pächter, welches aber auf Kirchen, Klöſter und Stadtpertinenzien nicht zutrifft. v. B. u. H. Erört. III, 30.

Pacht-

Pachtcontracte, in wiefern die vom Curatore bonorum geſchloſſene nach der Siſtirung des Concurſes fortdauern. S. Concurs.

Pächter adelicher Güter ſtehen im Celleſchen unter den höheren Gerichten, wenn ſie auf ſchriftſäßigem Boden wohnen, ſonſt unter den Aemtern. Unter dieſen ſtehen auch die Pächter herrſchaftlicher Vorwerke, wenn ſie nicht charakteriſirt ſind. v. B. u. Hag. I, 28.

Pacht. S. Näherrecht.

Nominatio autoris. S. d. Artikel d. W. unter dem nämlichen rubro.

§. 2. Miethe.

Relocatio praedii urbani. Jemand hatte ſein Haus auf vier Jahre und ſechs Monate vermiethet, und als dieſe Zeit abgelaufen war, wieder auf ſechs Jahr. Als dieſer Termin wieder verſtrichen war, ward zwiſchen dem Vermiether und Miether nichts weiter verabredet, ſondern letzterer blieb in der Wohnung noch ſechs Monate ſitzen. Darauf aber ward ihm das Haus dergeſtalt gekündigt, daß er es nach ſechs Monaten räumen ſolle. Der Miether excipirte: ihm ſey das Haus ſtillſchweigend wieder vermiethet, und da in dem letzten ſchriftlichen Contracte die Zeit auf ſechs Jahre beſtimmt ſey, ſo müſſe angenommen werden, daß die ſtillſchweigende Relocation auf die ganze Zeit ausgedehnt worden ſey. Das Tribunal aber erkannte gegen den Miether. Sentenz vom 6. Dec. 1736, in Sachen Remer gegen Heldberg. Pufend. T. I. obs. 135.

Miethe. Wer ein Haus gemiethet hat, muß ſolches in gehörigem Stande wieder abliefern, und wenn es nicht geſchieht, das Intereſſe präſtiren. Hat Locator das Haus nicht vermiethen können, bezahlt er die vorige Miethe noch ferner fort. Jedoch nur ſo lange, bis der Schade taxirt iſt, und Locator ſelbſt die Beſſerung hätte vornehmen können. Herbſt c. Wolf. Oct. 1800.

Miethe. In Ermangelung eines ſchriftlichen Contracts kann die Miethe zu jeder Zeit aufgekündigt werden. Wenn jedoch vorbedungen iſt, daß eine Looſe geſchehen ſolle, ſo muß der Miether, wenn er die Looſe nicht gethan hat, oder, der etwa intimirten aber nicht angenommenen Looſe ungeachtet, über die Zeit, worin er hätte ausziehen ſollen, im Hauſe geblieben iſt, ein halb Jahr aushalten. Struben l. R. B. 34.

Stillſchweigende Eingehung des Miethcontracts. Cajus verkauft ſein Haus an Titius. Des erſten Miethsmann bleibt im Hauſe ſitzen, und als der Käufer die Miethe verlangt, behauptet der Bewohner deſſelben, er habe mit ihm nie contrahirt, und nur jure retentionis das Haus beſeſſen. Die Exception iſt mit Recht verworfen. Das factum vertrat hier die Stelle des Contracts, und wer auch nur jure retentionis in der Wohnung bleibt, muß dennoch die Miethe bezahlen. Ohnehin iſt das jus retentionis nicht gegen den Käufer zu exerciren. Struben R. B. III. 58.

§ 3. Verdingungs-Contract.

Arbeitslohn. Wer daſſelbe fordert, muß beweiſen, daß er contractmäßig gearbeitet habe, oder daß ihn der Locator verhindert habe, demſelben gemäß zu arbeiten. E. vom 25. März 1744. v. Ilten c. Crotogino. Pufend. T. 2. obs. 164.

Arbeit. Ihre Untüchtigkeit iſt allemal vom excipiente zu erweiſen. Es ſtehet dem Conductori nur in ſo fern frei, die Arbeit zu verbeſſern, als noch res integra iſt. Der O. A. R. v. d. Wenſe hatte Fenſter in ſeinem Gartenhauſe machen laſſen, die er aber nicht tauglich fand. Er ließ dem Schlöſſer-Amts-Meiſter Kühn ſagen, er möge entweder die Fenſter, die er nicht gut fände, zurücknehmen, oder er würde ſie beſichtigen und prüfen laſſen. Der Schlöſſer K. ließ ſie wieder abholen und der O. A. R. v. d. Wenſe ließ andere Fenſter machen. Nunmehro klagte K. auf die Bezahlung, und erbot ſich, die Arbeit zu verbeſſern; allein es war nicht mehr res in-

integra, und das Anerbieten fand daher nicht weiter ſtatt. Decret v. 15. Sept. 1796.

Arbeitslohn. Wenn der Preis einer Arbeit nicht verabredet iſt, der Arbeiter aber ſchon die nemliche Arbeit zu einem verabredeten Preiſe geliefert hat, ſo iſt der frühere Preis als Beſtimmung der aufs neue gelieferten Arbeit anzunehmen. Kühn ctr. v. d. Wenſe. Sentenz de 15. Sept. 1795. S. Locatio operis.

Arbeit. Wer die verarbeiteten Sachen wieder zurücknimmt, wenn der Conductor operis mit der Arbeit nicht zufrieden iſt, renunciirt dadurch nicht auf den Preis derſelben, wofern nicht dargethan wird, daß dies zu Folge eines ſtillſchweigenden oder ausdrücklichen Vertrags geſchehen ſey. Wenn aber der Conductor operis dem Locatori ſagen läßt, er ſolle entweder die Arbeit wieder annehmen, oder er würde ſie beſichtigen und prüfen laſſen, und der Locator läßt ſie abholen, ſo ſcheint allerdings daraus eine Renunciation auf das Arbeitslohn zu folgen, und in jedem Falle findet die Eides-Zuſchiebung über die Abſicht ſtatt, worin dieſe Handlung unternommen worden iſt. Kühn c. v. d. Wenſe. Decretum in pleno de 7. Jun. 1796.

Arbeit. Der Glockengießer Weidemann hatte übernommen, die Glocke auf dem Thurme der Kirche St. Georgi und Jacobi zu Hannover umzugießen. Er hatte in dem Contracte verſprochen, dieſer Glocke einen reinen hellen durchdringenden, und ſo viel möglich den großen Fis-Cammerton, den die Glocke vormals gehabt, wieder herzuſtellen. Als die Glocke aufgehängt war, excipirten die Diaconi der Kirche gegen die Tüchtigkeit der Arbeit, daß der Klang weder hell, rein und durchdringend ſey, noch den großen Fis-Cammerton wiedergebe. Es litt keinen Zweifel, daß die erſte Bedingung erfüllt ſeyn mußte. Denn dieſe liegt in dem Begriffe einer Glocke, und die Möglichkeit, ſie zu erfüllen, in dem eines jeden Glockengießers. Hingegen liegt der beſtimmte Grad des Tons auf der muſicaliſchen Leiter nicht in dem Begriffe des

Werks,

Werks, noch eines gewöhnlichen Glockengießers. Um dieſen der Glocke mitzutheilen, muß der Künſtler ein Muſikverſtändiger ſeyn. Weidemann hatte ſich nicht anheiſchig gemacht, se effecturum, ſondern se curaturum, welches die Worte: ſo viel möglich, deutlich anzeigten. Daß er nach ſeiner Geſchicklichkeit als gewöhnlicher Glockengießer es an dieſer Sorge habe fehlen laſſen, konnte nicht nachgewieſen werden. Es ward alſo dieſe Exception verworfen, und ihm nur die Verbindlichkeit aufgelegt, der Glocke einen reinen, hellen und durchdringenden Ton zu geben. Da Weidemann behauptete, daß dieſer hervorgebracht werden würde, wenn nur die Glocke eine Zeitlang geläutet würde, ſo ward ihm eine Friſt vergönnt, dieſe Operation auf ſeine Koſten vorzunehmen. C. in S. Weidemann ctr. die Diaconos der Kirche zu St. Georgii et Jacobi zu Hannover de 1789.

Baumaterialien. S. dieſen Artikel im erſten Theile dieſes Werks, S. 107.

Operis locatio conductio. Ein Mauermeiſter hatte nach einem Riß ein Gebäude aufzuführen übernommen, und der ganze Bau war für eine gewiſſe Summe in Verding gegeben. Der Mauermeiſter ging bei der Ausführung von dem Riſſe ab, machte die Gründe weniger dick und hoch, und verwandte folglich weniger Arbeit und Materialien, als die Ausführung in Gemäßheit des Riſſes gekoſtet haben würde. Nach geendigtem Baue fanden ſich viele Mängel an dem Gebäude, welche der Verdinger den Veränderungen, die mit dem Riſſe vorgenommen waren, der Verdünnung und Verkleinerung der Gründe zuſchrieb. Der Mauermeiſter glaubte, es komme darauf nicht an, weil der Herr des Hauſes dieſe Veränderungen gewußt und gebilligt habe, und ſchob ihm über dieſen Punkt einen Eid zu. Der Contract enthielt, daß das ganze Werk demnächſt erſt examinirt und für untadelhaft erkannt werden müſſe. — Das Tribunal erkannte, daß die vorgegebene Genehmigung um ſo unerheblicher ſey, als der conductor operis ſelbſt nicht angäbe, daß der locator

die

die aus denen gegen den Riß von jenem vorgenommenen Veränderungen entſtehenden Folgen gewußt, folglich eine ohnedem nicht zu vermuthende remissio juris daraus um ſo weniger zu ſchließen ſey; überdem aber, wenn auch der locator die Folgen gewußt, und ſeines Rechts ſich würklich begeben hätte, dennoch derſelbe allemal befugt geblieben, wegen desjenigen, was Kläger weniger gearbeitet und geliefert, ihm einen billigen Abzug zu machen ꝛc. E. aus dem decennio de 1740. v. Ilten c. Erotonigo. Puf. 2. 14.

Ministrorum facta: in wie fern der Conductor operis dafür hafte? Ein Locator operis verlangte von dem Conductore operis, daß er für den Verluſt der Geräthſchaften einſtehen ſollte, die ihm geliefert waren, und die ſeine Arbeitsleute theils verdorben, theils geſtohlen hatten. Das Tribunal wies dieſe Forderung zurück, weil die Lieferung der Geräthſchaften beiden, dem Conductori und Locatori zum gemeinſchaftlichen Vortheile geſchehen war; der Conductor nur culpam levem ſteht, und durch Zeugen erwieſen war, daß es ein gemeinſchaftlicher Fehler aller Arbeitsleute ſey, mit den Geräthſchaften weder treu noch behutſam umzugehen. E. aus dem decennio 1740. v. Ilten c. Erotonigo. Puf. T. 1. obs. 15.

Hieher gehört auch der Entrepriſe-Contract, über den ſich eine lehrreiche Abhandlung findet in v. Bülow und Hag. Erört. IV, 15.

S. auch Geſinde.

Miethe, Pacht- und Verdingungs-Contract nach dem Projet de Code de l'an V.

Titre VIII. Du louage.

§. 1. Des objets susceptibles de louage.

872. Les meubles, les immeubles et la main-d'œuvre sont susceptibles de louage.

873. On ne peut louer les choses qui se consomment par l'usage.

874. Nul ne peut engager ses services à perpétuité.

§. 2. Du prix et de la désignation des différens louages.

875. Le prix de la location doit être déterminé par les parties ou par un tiers.

Il doit sonsister en argent ou en denrées.

876. Le louage d'un fonds produisant des fruits naturels ou industriels, est appellé bail à ferme.

Le louage d'une maison ou d'un bâtiment produisant des fruits civils, est appelé bail à loyer.

§. 3. De la durée des baux.

877. La durée des baux à ferme ou à loyer peut être de vingt-cinq ans.

A l'égard des biens des mineurs et des femmes communes en biens, les baux ne peuvent excéder neuf ans pour les fonds de terre, et six ans pour les maisons et les usines.

Si la durée de ces baux est plus longue, le mineur après sa majorité, et la femme après que la communauté est dissoute, peuvent user du bénéfice du bail, sans que le preneur soit fondé à demander la nullité de la convention.

878. Lorsque la durée du bail n'est pas déterminée, il est censé fait,

Pour trois ans, s'il s'agit de terres partagées en trois sols ou saisons;

Pour un an, s'il s'agit de tout autre fonds;

Pour six mois, à l'égard d'une maison ou d'une usine;

Pour un mois, s'il est question de meubles ou d'appartement meublé.

879. Si bail passé par un usufruitier finit avec l'usufruit. Le preneur n'a aucune indemnité à réclamer des héritiers du bailleur, si celui-ci lui a fait connoître le titre de sa jouissance.

880. Il n'y a point de reconduction tacite.

Le bail se résout de plein droit à l'expiration du terme, sans aucun avertissement. Néanmoins, si, après l'expira-

tion

tion du terme, le locataire ou le fermier continuent leur jouissance, sans que le bailleur réclame, le bail doit continuer,

Pendant trois mois pour les maisons ou les usines; et pendant une année pour les héritages champêtres, aux prix, clauses et conditions préscrites par le bail expiré.

881. On ne peut faire un bail à qui que ce soit avant les deux années qui précèdent l'expiration du bail courant.

§. 4. Des obligations du bailleur.

882. Le bailleur doit livrer à ses frais, s'il n'en a été autrement convenu, la chose louée.

Néanmoins, dans le louage des meubles, le preneur est tenu de les faire enlèver à ses frais, s'il n'y a stipulation contraire, ou si, postérieurement à la convention, les meubles n'ont été transportés ailleurs. Dans ce cas, le bailleur est tenu de ce qu'il en coûte de plus pour l'enlèvement.

883. Le bailleur doit entretenir la chose en état de servir à l'usage pour lequel elle a été louée.

Il doit faire jouir paisiblement le preneur pendant la durée du bail.

Il doit faire cesser le trouble qui dérive des droits, que des tiers veulent exércer sur la chose louée, ou des exceptions qu'ils opposent à l'action intentée par le preneur, pour faire restituer les fruits, ou pour les empêcher de le troubler dans sa jouissance.

884. Si le bailleur ne remplit pas ses obligations, s'il existe dans la chose louée des vices qui en gênent ou en empêchent la jouissance, il y a lieu, suivant le circonstances,

A une indemnité en faveur du preneur;

A la résiliation du bail;

A la remise du prix.

885. Si le bail énonce une contenance précise, le bailleur doit la fournir de point en point, ou remettre au preneur, sur le prix du bail, une somme proportionné au défaut de contenance.

886. Si dans le bail on s'est servi de l'expression *ou environ*, il n'y a pas lieu à diminution du prix, si le preneur jouit des dix-neuf vingtièmes de la chose louée.

887. En cas d'inexécution du contrat du louage de la part du bailleur, le preneur n'a action que contre le bailleur ou contre ses héritiers.

Il ne peut agir contre le tiers détenteur des choses louées, soit que ceux-ci les possèdent comme acquéreurs ou comme locataires.

888. Celui qui a loué ses services est tenu de remplir ses engagemens, à peine des dommages et intérêts.

889. Le voituriers par terre et par eau, et les messagers; ceux qui entreprennent de transporter des meubles marchandises, ou autres objets, en sont responsables.

890. L'entrepréneur d'un ouvrage répond des defauts causés

Par son impéritie,

Par sa négligence.

Ou par ses ouvriers.

§. 5. Des obligations du preneur.

891. Le bailleur ne trouble point la jouissance du preneur en visitant la chose louée, ou en faisant les réparations nécessaires.

892. Le preneur doit user de la chose louée suivant sa destination ordinaire, ou suivant la manière exprimée par le bail. Elle périt pour lui, lorsqu'il y a excès, négligence ou abus de sa part. Dans tous les autres cas, elle périt pour le bailleur.

893. Le preneur est tenu aux dommages et intérêts,
S'il dégrade ou effruite;
S'il intervertit l'ordre de la culture.

894. Il est tenu du fait des personnes, qu'il emploie.

895. Il répond de l'incendie, à moins qu'il ne prouve que l'incendie est arrivé par cas fortuit, ou que le feu a été communiqué par une maison voisine.

896. S'il y a plusieurs locataires dans une maison, c'est le locataire de la partie où le feu a commencé qui est seul tenu de l'incendie.

897.

897. S'il n'y a clause contraire, le preneur est tenu des réparations de menu entretien, telles le que recarrelage, le vitrage, le retablissement des plafonds, des cheminées, des chambranles, et autres de cette espece.

Il est tenu de faire sur-le-champ celles dont le retard pourroit causer du dommage.

898. Le propriétaire est tenu des autres réparations, telles que le rétablissement des murs,

Des planchers, des voûtes, des couverts, des degrés et des fosses d'aisance.

Il doit rétablir les portes, fenêtres, et tout ce qui périt par vétusté, par accident, ou par l'effet ou la réaction de quelques parties voisines.

899. Le preneur qui fait à ses frais des réparations convenues dans le bail, en retient le prix sur le montant de ses loyers, s'il n'en est autrement convenu.

900. Le preneur qui fait à ses frais des réparations urgentes à la charge du propriétaire, en retient le prix sur le montant de ses loyers.

Il retient également le prix des réparations qu'il a fait faire au refus du propriétaire, après y avoir été autorisé par jugement.

901. Le preneur peut sous-louer, s'il n'en a été autrement convenu.

§. 6. De la résolution du louage.

902. Le bailleur ne peut, s'il n'en été autrement convenu, résilier le bail,

Ni par la déclaration qu'il veut occuper lui-même;

Ni par la vente du fonds qui en fait l'objet.

903. Il y a lieu à la résolution du bail en faveur du propriétaire,

S'il y a dégradation notable;

S'il y a abandon de culture pendant un an;

Au défaut de paiement de deux termes échus.

904. Le bail et le sous-bail sont résiliés de plein droit, lorsque le locataire contrevient à la clause qui lui interdit la faculté de sous-louer.

Miethe, Pacht= und Verding=Vertrag.

Meine Anſicht.

Bei der Vergleichung des Franzöſiſchen und Gem. Rechts wird man finden, daß das letztere, mit Ausnahme der Beſtimmungen, welche der C. N. in Anſehung der Miethe und der Viehpacht enthält, noch immer den Vorzug der Vollſtändigkeit behauptet.

Dagegen hat das Preuß. Recht im Ganzen große Vorzüge vor den beiden übrigen, in Anſehung alles deſſen, was Bezug auf die Pachtung der Landgüter hat. Beſonders ſcheinen mir die Verordnungen in Anſehung der Remiſſions=Verbindlichkeit muſterhaft zu ſeyn. Dieſe Materie iſt mit großen Schwierigkeiten verbunden. Der Grundſatz des Röm. Rechts, daß der Ertrag aller Pachtjahre zuſammengerechnet, und erſt darnach die Remiſſions=Verbindlichkeit des Verpächters beſtimmt werden ſoll, führt, wie die Erfahrung gelehrt hat, auf ganz unüberſehbare Weiterungen. Es ſcheint ſogar, daß in vielen Fällen dieſe Lehre unmöglich zur Ausführung kommen kann, indem mancher Pächter nicht im Stande iſt, eine ordentliche Adminiſtrations=Rechnung von mehrern Jahren zu führen. Zwar könnte es ſcheinen, daß es eine Unbilligkeit mit ſich führe, wenn der Verpächter zwar den Abfall eines jeden Jahres erſetzen, von dem Ueberſchuſſe aber keinen Vortheil ziehen ſoll; wenn man aber erwägt, daß der Pächter, nach der Anſicht des Preuß. Rechts, ſeine Ausſaat, Beſtellungskoſten, Arbeit und Mühe verliert, und den Profit mehrerer Jahre zuſetzen muß: ſo wird das Gleichgewicht wieder hergeſtellt.

Sehr zweckmäßig hat das Pr. R. die verſchiedenen Arten der Remiſſionen wegen Mißwachs, Viehſterben u. ſ. w. von einander getrennt, und dadurch dem Vorwurfe begegnet, daß in manchen Fällen die Darlegung einer vollſtändigen Adminiſtrations=Rechnung zu weitläuftig und koſtſpielig ſeyn dürfte.

Man könnte dem Pr. R. noch vorwerfen, in ein zu großes Detail gegangen zu ſeyn; allein dies halte ich in dieſer Materie für keinen Fehler.

So ſehr ich dem Pr. R. den Vorrang in Anſehung der Pachtungen der Landgüter einräume; ſo mangelhaft finde ich es in Anſehung des Miethcontracts. Dieſer kann aus dem Franz. Rechte ſehr ergänzt werden.

Eben dieſe Bewandniß hat es mit der Viehpacht, worüber es nach Gem. Rechte beinahe ganz an Vorſchriften fehlt, und das Pr. Recht ſehr dürftig iſt.

Was den Verding-Contract anbetrifft: ſo hat das Pr. Recht den Vorzug gewiſſe Arten, deſſelben bis jetzt ausſchließlich behandelt zu haben; allein keine der mir bekannten Geſetzgebungen ſcheint mir bis jetzt völlig genügend. Beſonders vermiſſe ich eine Beſtimmung, wie es in Anſehung der Beurtheilung ſolcher bedungenen Kunſtwerke gehalten werden ſoll, die nicht zum Gebrauche dienen, z. B. wenn über die Aehnlichkeit eines Bildniſſes Streit entſteht, u. ſ. w. Ueberhaupt läßt ſich in Rückſicht auf dieſe Materie noch Manches von einem künftigen Geſetzgeber erwarten.

• • •

Miles. S. Vormundſchaft.

Militare testamentum. S. Erbrecht.

Militair. S. Gerichtsbarkeit, forum.

Militair-Perſonen; ſiehe Bürgſchaft derſelben.

Minderjährigkeit, Minorennität, Minorennitas, Fr. Minorité.

Die Minderjährigkeit wird von den Geſetzen in Schutz genommen: einmal überhaupt durch Anordnung von Vormündern, und Einſchränkungen der Dispoſitionsfreiheit über gewiſſe Arten des Vermögens des Minderjährigen; und zweitens, durch Reſtitution des Minderjährigen in den vorigen Stand,

bei

bei einzelnen während dieſes Alters vorgenommenen und ihnen nachtheiligen Geſchäften.

Der Minderjährige, aus dem Geſichtspunkte eines überhaupt zu Geſchäften unfähigen, und zu bevormundenden Bürgers angeſehen, wird unter dem Artikel: Vormundſchaft, näher betrachtet werden.

Der Minderjährige, inſofern ihm die Reſtitution zu Statten kömmt, wird am füglichſten unter dem Artikel: Restitutio in integrum, in ſeinen rechtlichen Verhältniſſen dargeſtellt werden können.

Hier werde ich blos die Beſtimmung anführen, welche die verſchiedenen Rechte, die ich mit einander vergleiche, über das Alter geben, in welchem der Menſch minderjährig bleibt.

Der C. N. ſetzt Art. 358 feſt:

Minderjährig iſt, ohne Unterſchied des Geſchlechts, jeder Menſch, der das Alter von vollen ein und zwanzig Jahren noch nicht erreicht hat.

[Das Römiſche Recht ſetzt fünf und zwanzig Jahre feſt, gleichfalls ohne Unterſchied des Geſchlechts. Allein nach dieſem Rechte hat die Minderjährigkeit mehrere Stufen. So lange nemlich Knaben das 14te, und Mädchen das 12te Jahr noch nicht vollendet haben, heißen ſie Unmündige, impuberes. Dieſe impuberes heißen bis zum 7ten Jahre Kinder, infantes; nachher infantiae majores. Die minorennes puberes ſind dann wieder plene puberes, wofür oft in den Geſetzen die achtzehnjährige männliche, und vierzehnjährige weibliche Jugend genommen wird. Diejenigen puberes, die unter dieſem Alter ſind, heißen minus plene puberes.

Dieſe Eintheilung hat auf mehrere Beſtimmungen des R. R. ſelbſt in Civilverhältniſſen Einfluß.

Das Franzöſ. R. enthält dieſe Eintheilungen nicht, beſtimmt aber dennoch gewiſſe Stufen des Alters, auf denen der Minderjährige zu gewiſſen Geſchäften reif, zu andern nicht iſt.

Vor dem 16ten Jahre ſcheint gar kein Unterſchied zwiſchen den Minderjährigen Statt zu finden. Nach dem 16ten Jahre kann das Kind 6 Monat eingeſperrt oder in Verwahrſam gehalten werden. Art. 377. Es kann Teſtamente machen; Art. 904. Das Mädchen kann nach Vollendung des 15ten Jahres, der Mann nach Vollendung des 18ten Jahres heirathen. Art. 144. Die verheirathete Frau über 15 Jahre kann von ihren Eltern emancipirt werden. Der verheirathete Pupille kann es im 18ten werden. Art. 477 und 488. Mit dem 18ten Jahre hört der elterliche Nießbrauch auf. Art. 384.

Wenn das Fr. R. keinen Unterſchied zwiſchen den Minderjährigen bis zum 16ten Jahre macht, ſo macht dagegen das Pr. L. R. keinen Unterſchied unter den Minderjährigen über 14 Jahre.

Kinder heißen nach Pr. R. (l. 25 u. 26) diejenigen, die das ſiebente; Unmündige heißen diejenigen, die das vierzehnte Jahr noch nicht erreicht haben. Die Minderjährigkeit aber dauert ohne Unterſchied des Orts, der Herkunft und des Standes, bis das vier und zwanzigſte Jahr erreicht iſt. Demohngeachtet wird bei der Fähigkeit zur Ehe, und bei der Art der Teſtamentsfaction bei Männern auf das zurückgelegte Alter über 14 Jahre geſehen.

Das gemeine in Norddeutſchland geltende Recht nimmt zwar im Durchſchnitt genommen größtentheils die Römiſche Beſtimmung der Dauer der Minderjährigkeit an, und es exiſtirt auch kein feſter Gerichtsgebrauch, durch welchen der Unterſchied zwiſchen der Pubertät und Impubertät, ſelbſt in Rückſicht der Verſchiedenheit zwiſchen cura und tutela, aufgehoben wäre.

Aber in Churſachſen exiſtiren beſondere vom Römiſchen ſehr abweichende Rechte.

Hier nimmt die Minderjährigkeit mit Ablauf des ein und zwanzigſten Jahrs ihr Ende. Doch finden hierbei verſchiedene Ausnahmen Statt.

1) Die Lehnsmündigkeit, die Eidesmündigkeit, die Zeugenmündigkeit geht mit 18 Jahren an. In Ehe- und Schwängerungsſachen werden auch 16jährige Perſonen zum Eide gelaſſen.

2) Zur Ehemündigkeit wird ein Alter von 18 Jahren bei Mannsperſonen, und von 14 bei Weibern, erfordert.

3) Zur Wechſelmündigkeit, und zur Uebernahme einer Vormundſchaft wird die Zurücklegung von 25 Jahren erfordert.

Es ſcheint mir bei dieſer Materie unvermeidlich zu ſeyn, für gewiſſe Geſchäfte und Handlungen Stufen der Minderjährigkeit feſtzuſetzen. Die Römiſchen und Pr. Eintheilungen in Kindheit, Pubertät, u. ſ. w. halte ich aber für ſehr überflüſſig, und ohne practiſchen Nutzen.

Die einzige wichtige Frage, die hier in Betracht kömmt, iſt die Feſtſetzung der Dauer der Minderjährigkeit. Nimmt der Geſetzgeber auf das Maaß der Kräfte Rückſicht, die zur ſelbſtändigen Führung des Menſchen erforderlich ſind, ſo leidet es keinen Zweifel, daß unter Nationen, die zu einem hohen Grade der Cultur gediehen ſind, und die von Natur die Anlage zu einer frühen Ausbildung erhalten haben, das 21ſte Jahr vollkommen hinreicht, das Ende der Minderjährigkeit zu beſtimmen. Dieſe Abkürzung hat unſtreitig auch den Vortheil, daß das allgemeine Verkehr dadurch befördert, und der einzelne Menſch in ſeinen Unternehmungen weniger gehindert wird. Für ihn und für die bürgerliche Geſellſchaft werden unſtreitig vier Jahre an Producten der Betriebſamkeit gewonnen, wenn die Fr. und Sächſiſche Beſtimmung angenommen wird.

Aber wie verträgt ſie ſich mit den Rückſichten auf Beförderung der Sittlichkeit überhaupt, und auf das Geordnete in dem Betragen des einzelnen Jünglings? In Frankreich waren vor der Revolution die Rechte in Anſehung dieſer Materie, nach Verſchiedenheit der Provinzen, ſehr verſchieden. In einigen dauerte die Minderjährigkeit 20, in andern 21, und wieder in andern 25 Jahre. Gleich in den erſten Jahren der Revo-

lu-

lution ward die Minderjährigkeit allgemein auf 21 Jahre feſtgeſetzt. Nun behaupten die orateurs du gouvernement, daß theils vor der Revolution in den Provinzen, worin 20 und resp. 21 Jahre angenommen waren, ſich nicht mehr Unordnung und andere nachtheilige Folgen gezeigt hätten, als in den übrigen Provinzen; theils, daß man dergleichen im Allgemeinen ſeit der Revolution nicht häufiger angetroffen habe, als vorher. Dies ſtimmt auch mit meinen Erfahrungen bei der Vergleichung zwiſchen Churſachſen und dem Hannöverſchen überein. Hingegen haben einige Tribunäle in Frankreich für das 25ſte Jahr reclamirt, und ſich auf die Sittenverderbniß der jungen Leute bezogen. Allein ich bemerke, daß dieſe Tribunäle größtentheils in ſolchen Provinzen angeſtellt waren, wo das droit écrit galt.

Ich glaube, es geht mit dieſer Materie, wie mit der Beſtimmung ſo mancher andern im Civilrechte: es kömmt darauf an, wie die Menſchen gewöhnt ſind, ſie von früher Jugend an zu betrachten. Wird der Jüngling im 21ſten Jahre mündig: ſo wird die Erziehung darnach eingerichtet. Aber gefährlich halte ich es, die Generation, die einmal darnach erzogen iſt, erſt im 25ſten Jahre mündig zu werden, auf einmal mit dem 21ſten für mündig zu erklären. Darum müßte die Würkung einer ſolchen Geſetzgebung für diejenigen, welche zur Zeit ihrer Promulgation ſchon das 21ſte Jahr erreicht haben, oder über 18 Jahre alt ſind, nicht in Würkſamkeit treten. Dann aber ſcheint mir die Beſtimmung des 21ſten Jahrs allerdings die zweckmäßigere zu ſeyn. Der Grund, warum der Pr. Geſetzgeber die Dauer der Minderjährigkeit nach R. R. um ein Jahr abgekürzt habe, entgeht meinem Scharfſinn.

* * *

Minderjährigkeit. S. Ehe, Verträge, Restitutio in integrum, Erbrecht, Volljährigkeit, beſonders aber Vormundſchaft.

Minor hat in Eheſachen keine personam standi in judicio, und wenn die gewöhnlichen curatores nicht für ihn auf=

auftreten können, ſo wird ihm ein beſonderer Curator ad litem zugeordnet. Erkenntniß in Sachen Ahlborn ctr. Kleinhans. a Puf. T. 1. obs. 11. S. Curator, Eheſachen.

Minorenne haben personam standi in judicio, wenn ſie in puncto stupri belangt werden, und müſſen ſelbſt litem conteſtiren. Sic judicatum in ca. Schocken c. Hoffmann.

Minorenne Officiere. S. Darlehn.

Minorenne. S. Bürgſchaft.

Mobiliarvermögen; Mobilia. S. Güter, Spolium.

Moor. Wenn ausgemacht iſt, daß der Anbauer nach Belieben ausbrechen dürfe, ſo iſt auf mores regionis zu ſehen. Gemeiniglich pflegt der Anbauer in der ganzen Länge des Moors und in der Breite ſeines Hofes das Land urbar zu machen, weil die Länderei nach einigen Jahren wieder ſinkt. Dies iſt daher auch angenommen in ca. Waakhauſen c. Semken zu Oſterholz. Sent. de 1785. Einige glaubten, die Clauſel: nach Belieben, ſchließe arbitrium boniviri über die Nothdurft des Haushalts nicht aus.

Moratorium, Franz. delai de grace.

Moratorium. Nach der Deliberation über das Concursgutachten ſollte das Moratorium durch eine geſetzliche Verordnung in ſeiner Würkung auf 5 Jahr beſchränkt ſeyn. Die Stadt Hameln hat ein Moratorium auf unbeſtimmte Zeit erhalten.

Nach der Pr. A. G. O. I. 47. §. 25 und 85. gilt ein Specialindult ein Jahr, ein generelles drei Jahr. Dies ſcheint mir zureichend.

Bei Wechſeln hat der Code de commerce Nap. L. 1. art. 135 das Moratorium ganz abgeſchafft. Ueberhaupt kann der Schuldner, der ſeine Creditoren nicht befriedigen

kann,

kann, keinen Aufſchub erhalten. Code de procedure. Art. 124.

Moratorium. In Sachen Bürgermeiſters und Raths zu Hameln Namens der Stadtcämmerei gegen den Freiherrn v. Kiepen, (E. v. 23. Jan. 1745) hat das Tribunal die Meinung, daß Moratoria nur fünf Jahre lang dauerten, und dann ohne weiteres von dem Richter gegen den Schuldner procedirt werden könne, verworfen, und angenommen, daß die Effecte deſſelben ſo lange dauern müßten, bis der Landesherr, der das Moratorium ertheilt, es wieder aufgehoben haben würde. Es ſey alſo der Landesherr um die Aufhebung deſſelben anzugehen, und nicht Hülfe bei den Gerichten zu ſuchen. Puf. T. 2. obs. 22.

Moratorium. Der exceptioni induciarum moratoriarum kann von dem debitore nicht renunciirt werden, weil dieſe nicht blos zum Vortheile des debitoris, ſondern aller Creditoren ertheilt werden. In eben der Sache, Hameln gegen v. Kiepen. Puf. T. 2. obs. 23.

Mora. S. Vertrag, Verzug.

Mora, Franz. demeure. Art. 1228 und 1146; auch retard. Art. 1147.

Mora accipiendi. S. Zinſen, Zahlung.

Morgengabe. S. Eherecht, und Schwängerung unter Juden.

Mortificationsſchein. S. Obligation, Verſchreibung.

Moventia. S. Güter.

Mühlenrecht nach Pr. Rechten; Th. II. Tit. 15. Abſchn 5.

Das Recht, Waſſer- und Schiffsmühlen an und in öffentlichen Flüſſen anzulegen, iſt ein Vorbehalt des Staats. 229.

Wem der Staat die Mühlengerechtigkeit auf einem ſchiffbaren Strome verliehen hat, der muß bei Ausübung ſeines Rechts, nach dem Inhalte ſeines Privilegii, und der vom

Staate

Staate ertheilten allgemeinen oder Provinzial-Mühlenordnungen, auf das genaueſte ſich achten. 230.

Will er von ſeinem Rechte durch Anlegung einer neuen Mühle Gebrauch machen: ſo muß er ſich bei der Landespolicey-Inſtanz melden, und den Anweiſungen derſelben Folge leiſten. 231.

Ein Gleiches findet ſtatt, wenn eine alte eingegangene Mühle dieſer Art wieder aufgebauet, oder in der gegenwärtigen Anlage einer würklich vorhandenen etwas verändert werden ſoll. 232.

Mühlen an Privatflüſſen, imgleichen Windmühlen, mag zwar in Provinzen, wo nicht das Gegentheil durch beſondere Geſetze und Verfaſſungen beſtimmt iſt, jeder Eigenthümer auf ſeinem Grunde und Boden anlegen. 233.

Er iſt aber dazu nur in ſo fern berechtigt, als es ohne Schmälerung der Befugniſſe eines Dritten geſchehen kann. 234.

Es muß daher jeder Mühlenberechtigte ohne Unterſchied, welcher eine neue Mühle bauen; oder eine eingegangene wieder herſtellen; oder ſie an einen andern Ort verlegen; oder in eine andere Gattung verwandeln; oder mit mehrern Gängen verſehen will, ſich bei der Landespolicey-Inſtanz melden, derſelben den Plan der vorhabenden Einrichtung anzeigen, und die weitere Anweiſung derſelben erwarten. 235.

Die Landespolicey-Inſtanz muß, ehe ſie die Approbation ertheilt, die benachbarten Mühlenberechtigten, und Andere, welchen durch den neuen Bau, oder durch die Abänderung, Schaden erwachſen könnte, darüber vernehmen. 236.

Zum Nachtheile der Zwangsgerechtigkeit einer ſchon vorhandenen Mühle, ſoll der Bau einer andern, oder die Veränderung oder Erweiterung derſelben, nicht zugelaſſen werden. 237.

Auch iſt ein neuer Mühlenbau in ſo fern unzuläſſig, als dadurch den ſchon vorhandenen Mühlen das zu ihrem Betriebe er-

erforderliche Waſſer entzogen, oder ſelbiges zu ihrem Nachtheile zurückgeſtauet wird. 238.

Wer aus einem dieſer geſetzmäßigen Gründe einem neuen Mühlenbaue widerſpricht, dem ſoll Gehör darüber im ordentlichen Wege Rechtens verſtattet werden. 239.

Wer eine Zwangsgerechtigkeit hat, kann dennoch der Anlegung einer Mühle von anderer Art, als worauf ſein Zwangsrecht gerichtet iſt, nicht widerſprechen. 240.

Der vermeintliche Abgang freiwilliger Mahlgäſte iſt kein hinlänglicher Grund zum Widerſpruche, gegen die Anlegung neuer Mühlen. 241.

Wenn jedoch in einem Orte und Diſtricte ſchon hinlängliche Mühlen zur Verſorgung des Publici vorhanden ſind: ſo ſoll denjenigen, welche neue Mühlen nicht zum eigenen alleinigen Gebrauche, ſondern vielmehr zum Abbruche der ſchon vorhandenen Mühlen anlegen wollen, die Erlaubniß dazu von der Landespolicey-Inſtanz verſagt werden. 242.

Erhöhungen des Fachbaums, und Veränderungen des Sicherpfahls, können nicht anders, als unter Aufſicht der Länderpolicey, mit Zuziehung der benachbarten Intereſſenten, und nur ſo weit es dieſen unſchädlich iſt, vorgenommen werden. 243.

Dagegen ſind bewegliche Aufſätze auf den Fachbaum bei kleinem Waſſer ſo lange erlaubt, als den ober- oder unterhalb liegenden Nachbarn, ſowohl Müllern, als Grundbeſitzern, daraus kein Nachtheil entſteht. 244.

Wer nicht ſelbſt die Mühlengerechtigkeit, ſondern nur die Erlaubniß zur Anlegung einer Mühle, von dem Staate oder einem Privatmühlenberechtigten erhalten hat, der darf, ohne ausdrückliche Erlaubniß ſeines Concedenten, weder einen neuen Gang anlegen, noch ſeine Mühle in eine von andrer Art verwandeln. 245.

Einer ſchon vorhandenen Mühle darf ein Nachbar, durch deſſen Grundſtücke das zu ihrem Betriebe nöthige Waſſer fließt, daſſelbe nicht entziehen. (Th. l. Tit. XXII. §. 3.) 246.

Auch

Auch iſt niemand berechtigt, einer Windmühle, durch Anpflanzung hoher Bäume, da, wo dergleichen vorher nicht geweſen ſind, den nöthigen Wind zu benehmen. 247.

* *
*

Der C. Nap. kennt keine Mühlengerechtigkeit.

* *
*

Mühlenzwang nach Preußiſchem Rechte; Th. 1. Tit. 23. §. 23.

Aus dem Rechte, eine Mühle zu haben, folgt noch nicht die Befugniß, Andere zu zwingen, daß ſie ſich derſelben bedienen müſſen. 24.

Doch iſt in der Regel jede Dorfgemeine ſich zu der Mühle deſſelben Dorfs zu halten ſchuldig. 25.

Sind bei einem Dorfe mehrere Mühlen vorhanden: ſo haben die Einwohner deſſelben die Wahl, zu welcher derſelben ſie ſich halten wollen. 26.

Doch müſſen ſie, wenn nur Eine davon der Gutsherrſchaft gehört, in der Regel dieſer vor den übrigen den Vorzug geben. 27.

Wenn mehrere Dörfer unter einer Gutsherrſchaft ſtehen, und dieſe mehrere Mühlen hat: ſo ſind die Einwohner eines jeden Dorfs an ihre Dorfmühle nicht gebunden, ſondern können auch einer andern Mühle derſelben Gutsherrſchaft ſich bedienen. 28.

Dagegen kann eine Gutsherrſchaft, welche mehrere Mühlen hat, der Ordnung wegen eine Eintheilung machen, zu welcher derſelben ein jeder Wirth im Dorfe ſich halten ſolle. 29.

Alle dieſe Vorſchriften (§. 26 — 29) finden jedoch nur in ſo fern ſtatt, als einem oder dem andern Mühlenbeſitzer nicht eine würkliche Zwangsgerechtigkeit beigelegt iſt. 30.

In ſofern nach allgemeinen oder Provinzialgeſetzen auch Eximirte dem eigentlichen Mühlenzwange unterworfen ſind, in

ſo

ſofern müſſen diejenigen, die in Einem Dorfe leben, ſich auch den vorbeſchriebenen gutsherrſchaftlichen Rechten unterwerfen. 31.

* *
*

Der Code Nap. kennt keinen Mühlenzwang.

* *
*

Mühlenrecht, Mühlenzwang: Erkenntniſſe des O. A. G. zu Celle und Meinungen vaterländiſcher Rechtslehrer.

Mühle. Anlegung neuer Mahlgänge, Gerinne, Vorhängung mehrerer Räder u. ſ. w. an einer vorhandenen Mühle, iſt nach gemeinen Rechten nur dann an die Conceſſion des Landesherrn gebunden, wenn die Mühle an einem öffentlichen Fluſſe liegt. Im Calenbergiſchen iſt nach Geſetzen, im Brem- und Verdenſchen durch die Obſervanz eine ſolche Anlage an die landesherrliche Einwilligung gebunden. Nicht in den übrigen Provinzen, außer wenn das Gewäſſer gemeinſchaftlich iſt, und ein poſitiver Schaden durch Stauung, Abgang, Entziehung oder Verhinderung des bisherigen Waſſerganges und Waſſerfluſſes für die Mitintereſſenten, beſonders die übrigen Müller, aus der Vermehrung erwächſt. v. Bülow und Hag. IV. Erört. 1.

Liegt die Mühle an einem gemeinſchaftlichen Gewäſſer, ſo dürfen diejenigen, welche Grundſtücke an demſelben liegen haben, durch Stauen, Bewäſſern, Waſſerableitungen keine Einrichtungen treffen, die dem Mühlentriebe nachtheilig ſind. Eine Ausnahme findet aber allerdings Statt, wenn jene Grundſtücksbeſitzer ein vorzügliches oder ſtärkeres Benutzungsrecht darthun können. E. de 1784 in S. Kamm ctr. Breuer. S. den Art. d. W. Bach- und Stauungsgerechtigkeit. Aus dem eben angeführten Grunde kann aber auch der Mühlenbeſitzer, ohne ſein ſtärkeres Recht zu zeigen, keinen uneingeſchränkten, übermäßigen, und dem Mitbenutzungsrechte der übrigen Intereſſenten nachtheiligen Waſſergebrauch verlangen und fordern. Das O. A. G. hat am 30. Sept. 1801. in S.

Kat-

Kahle c. Schwaare dahin geſprochen: Nachdem derjenige Bach, an welchem ſämmtliche Mühlen belegen ſind, als ein ſolches Gewäſſer keineswegs anzuſehen iſt, worüber dem Appellaten eine unumſchränkte Diſpoſition zuſteht; vielmehr beſagter Bach ſich in Gemeinſchaft ſämmtlicher Mühlenbeſitzer befindet, ſo iſt Appellat ſchuldig, ſich aller dem Appellanten ſchädlichen Wieſenbewäſſerung zu enthalten, dagegen haben beide Theile Commiſſarios vorzuſchlagen, um, mit Zuziehung einiger von beiden Theilen zu benennenden Kunſtverſtändigen, eine ſolche Beſtimmung feſtzuſetzen, nach welcher dem Appellaten eine, dem Appellanten unnachtheilige Bewäſſerung geſtattet werden mag. v. Bül. und Hag. Erört. IV. 1.

Wenn an kleinen gemeinſchaftlichen Bächen und Gewäſſern mehrere Mühlen liegen, ſo entſteht zuweilen bei trockenen Zeiten ein Waſſermangel, wodurch der Betrieb aller Mühlen, in ſofern ſie zugleich gehen ſollen, gehemmt werden kann. In der Regel hat hier der Obermüller das Recht, den gemeinſchaftlichen Bach zu ſtauen, und der Untermühle das Waſſer ſo lange zu entziehen, bis er zum Betriebe ſeiner Mühle den nöthigen Waſſervorrath geſammelt hat. Der Untermüller muß die Ausnahme von der Regel und ſein jus prohibendi beweiſen. Indeß darf der Obermüller bei eingetretenem Waſſermangel nur zu ſeiner Nothdurft ſtauen, ſoviel als zum unentbehrlichen Betriebe ſeiner Mühle erforderlich iſt. Wie hoch er aber zu ſeiner Nothdurft ſtauen dürfe, muß allenfalls mit Setzung eines Staupfahls, durch Sachverſtändige ausgemittelt werden. v. B. u. Hag. IV. 1. Erört.

[Wenn die untere Mühle die ältere iſt, ſo dürfte die Vermuthung wegfallen.]

Iſt die obere Mühle etwa eine bloße Sägemühle, Grütz- oder Oelmühle, die untere aber eine Mahlmühle, und es könnte bei eintretendem Waſſermangel auch nur aus dem einſtweiligen Stillſtande der letztern für die Gegend und das Publicum ein Mehl- und Brodmangel erwachſen: ſo kann ohne Zweifel die Ausübung des Staurechts, gegen eine hinreichende Entſchädigung

gung für die dem allgemeinen Beſten zu bringende Aufopferung, von Policeywegen dem Obermüller für die Zeit unterſagt werden. Das O.A.G. erkannte am 31ſten März 1802 in S. Amts Polle c. Cordes: Wenn gleich Appellat keineswegen berechtigt iſt, nach Willkühr zu ſtauen, auch derſelbe bei gänzlichem Waſſer- und für das Publicum zu beſorgenden Brodmangel wohl von Policeywegen, jedoch gegen völlige Vergütung des ihm abgehenden Gewinns, angehalten werden mag, das Waſſer nicht zu ſammeln, ſondern der Mahlmühle ungehindert zufließen zu laſſen; Nachdem jedoch, außer dieſem Nothfalle, dem Appellaten die Regel zur Seite ſteht, daß er den, zum Betriebe ſeiner Sägemühle nothwendigen, allenfalls per artis peritos zu beſtimmenden Gebrauch des Waſſers, durch Aufſtauung deſſelben zu machen befugt ſey: ſo iſt der Appellat bei dem Gebrauche des Waſſers in obgedachter Maaße ſo lange zu ſchützen, bis der Anwald unſerer Cammer ein jus prohibendi darzuthun im Stande ſeyn wird. Und bleibt den Parteien unbenommen, zur Feſtſetzung eines zur Beſtimmung des Waſſermaaßes nöthigen Regulativs, um Anordnung einer Commiſſion auf gemeinſchaftliche Koſten nachzuſuchen. v. B. u. Hag. Erört. IV. 1.

Windmühle; in wie fern deren Beſitzer die Anlagen und Vorrichtungen der Nachbaren, durch welche der erforderliche Windzug gehemmt wird, verhindern könne? Die Herren v. Bülow u. Hagem. ſetzen in ihren Erört. IV. 2. feſt: Derjenige, der auf ſeinem eigenen Grund und Boden eine Mühle zu ſeinem eigenen Gebrauche bauet, hat kein Recht, ſolchen Anlagen zu widerſprechen, wenn er es nicht durch qualificirte Verjährung erlangt hat. Derjenige hingegen, der mit landesherrlicher Conceſſion zum öffentlichen Gebrauche eine Mühle bauet, erlangt dadurch, daß ſich die Nachbaren dabei beruhigt, und in die Anlage ſtillſchweigend eingewilligt haben, ein Widerſpruchsrecht gegen alle Vorkehrungen, die ihn in dem Gebrauche der Windmühle ſtören. Dieſe Grundſätze ſind durch ein Erkenntniß der Celleſchen Juſtizcanzley in

Sa-

Sachen Heeßel c. Bremer, und durch eine Confirmatoria des O.A.G. de 7. October 1800, beſtätigt.

Mühlenrecht. Wenn der Landesherr es als ein Regal behauptet, mithin die Ertheilung oder Verweigerung des Conſenſes von ſeinem Gutfinden abhängig behält, oder in oberlandespoliceylicher Rückſicht die Conceſſion verſagt, ſo gehört die Entſcheidung der Sache nicht vor die Landesgerichte. Decret v. 1. Jun. 1801 in Sachen Grätzel c. Göttingen. v. B. u. Hag. Th. IV. Erört. 1.

An einem gemeinſchaftlichen Mühlenwaſſer darf der obere Müller niemals den neu zu legenden Grundbau eigenmächtig verändern, oder den alten durch angeheftete Leiſten, und das Gerinne durch untergelegte Klötze erhöhen; denn durch die Erhöhung des Fachbaums würde wenigſtens ſo viel Waſſer dem Untermüller auf- und zurückgehalten werden, als der Obermüller durch die neue Anlage jetzt weniger zu ſeinem Betriebe gebraucht. Wird jenem der Waſſerzufluß, den er vorhin hatte, gehemmt, ſo muß er begreiflich auch ſo viel länger ſchützen, und das Waſſer ſammeln, ehe er ſeine Mühle in Gang ſetzen kann; dadurch wird erwirkt, daß er ſeine Mahlgäſte aufhalten muß, und folglich ein wahres damnum positivum leidet. Sentenz vom 2. Febr. 1801 in Sachen Lindenberg ctr. Wedemeier. v. Bül. u. Hag. Th. IV. Erört. 1.

Mühlenbach. In ſofern einem Privatmanne keine uneingeſchränkte unbedingte Diſpoſition daran zuſteht, darf derſelbe ſich keiner ſolchen Wieſen-Wäſſerung daraus anmaßen, wodurch der Mühle eines Dritten das erforderliche Mahlwaſſer entzogen wird; inzwiſchen hat derjenige, der ein Recht auf eine Wieſen-Wäſſerung darthun kann, oder ſich der natürlichen Befugniß bedient, das Waſſer auf ſein an dem Fluſſe liegendes Grundſtück, ohne Nachtheil eines Dritten zu leiten, ein Recht, eine Commiſſion zu verlangen, welche unter Zuziehung der Kunſtverſtändigen für die Zukunft eine Beſtimmung feſtſtellt, wie beide Theile zu dem Genuſſe des Waſſers gelangen mögen, das an ihren Grund-

ſtücken herfließt. Sentenz vom 21. Dec. 1793. Peterſen c. Lühmann. v. Bül. u. Hag. Erört. I, 4.

Mühle. Der Müller darf den Grund- oder Fachbaum, ohne Conſens des Landesherrn, im Calenbergiſchen nicht erhöhen; denn wenn gleich das Waſſer in gleicher Quantität den untern Müllern zufließt, ſo wird es ihnen doch ſpäter zugeſandt, und werden dieſe daher genöthigt, ihre Gäſte länger aufzuhalten. Es tritt alſo ein wahres damnum poſitivum ein, von dem der Gandersh. Landt.-Abſchied redet. Außerdem iſt auch das Mühlen-Gewohnheits-Recht dagegen. Danz im Priv. Rechte, Tom. I. §. 104. Weſtphal im Priv. Rechte, Abhandl. 53. Krünitz Encyclopädie, voce: Fachbaum. An einem gemeinſchaftlichen Bache iſt ohnehin conditio prohibentis vortheilhafter. Lindenberg c. Wedemeyer, Jan. 1801. Das Decret lautete dahin: daß dem Geſuche um ſo weniger zu deferiren, als hier von einem gemeinſchaftlichen Bache die Rede, mithin conditio prohibentis melior iſt, auch aus den Ausſagen der Zeugen erhellet, daß Imploraten wegen des durch das längere Schütten veranlaßten Aufenthalts ſeiner Mahlgäſte ein damnum poſitivum erwachſe. Cfr. Preuß. Geſetzb. Th. 2. Tit. 15. §. 243.

Mühle iſt für ein bonum immobile zu halten. E. vom 27. Jan. 1749. Nonne ctr. Nonne. Puf. T. 3. obs. 40.

Mühlengerechtigkeit im Calenbergiſchen. Daſelbſt darf ohne Erlaubniß des Landesherrn keine neue Mühle angelegt werden. Aber die Wiederaufbauung einer Mühle an dem nemlichen Platze, wo vor Jahren eine geſtanden hat, iſt unter jener Verordnung nicht mit begriffen. E. v. 4. Oct. 1747. Götz v. Ohlenhauſen c. den Lehn- und Landfiſcal. Puf. T. 3. obs. 162.

Mühle; Windmühle im Bremiſchen. Daſelbſt wird denjenigen, die Windmühlen erbauen, der freie Wind vom Landesherrn beigelegt. Wenn daher Jemand ein Gebäude

ſo

ſo nahe an die Mühle bauet, daß ihr dadurch der Wind benommen wird, ſo muß er das Haus ſo weit wieder abbrechen, als der Mühle dadurch an dem Winde Schaden zugefügt wird. E. v. 4. März 1769. Brummer c. Wichers. Puf. T. 4. obs. 232.

Mühle. Im Lüneburgiſchen iſt nach der Obſervanz die Erbauung neuer Mühlen an die landesherrliche Conceſſion gebunden, inſofern ſie zum öffentlichen Gebrauche beſtimmt ſind. Iſt aber die Conceſſion zum Mühlenrechte einmal ertheilt, ſo gibt das bloße lucrum cessans der benachbarten Müller kein Recht zum Widerſpruche. v. Bül. und Hag. Th. 4. Erört. 1.

Mühlen, beſonders Waſſermühlen. Das Tribunal hat am 11. Dec. 1745 in Sachen des Anwaldes des Amts Rotenburg gegen Graf von Kielmansegge angenommen, daß nach gemeinen Rechten jedem Beſitzer eines Privatbachs freiſtehe, an ſelbigem eine Waſſermühle anzulegen, daß aber der Amtsanwald die Landesgewohnheit, geſtalten ohne landesherrlichen Conſens im Herzogthume Verden keine Mühle angelegt werden dürfe, hinlänglich dargethan habe, und daher der Beſitzer eines daſelbſt belegenen Gutes die demſelben zuſtehende Befugniß zu Anlegung einer Mühle beweiſen müſſe. Puf. T. 2. obs. 45.

Mühlen. Nach Struben R. B. II. 48. ſteht es in der Grafſchaft Hoya einem Jeden frei, in ſofern er nicht dem Mühlenzwange unterworfen iſt, zu ſeinem Gebrauche eine Mühle zu erbauen.

Sägemühlen. Im Fürſtenthume Calenberg iſt es nicht verboten, dergleichen anzulegen. Der Gandersheimiſche Landtagsabſchied redet nur von Kornmühlen. Wer aber auch die Erbauung einer neuen Mühle verhindern will, muß ein beträchtliches lucrum cessans erweiſen (das einem damno positivo gleich zu ſchätzen iſt). Struben R. B. V, 21.

Mühlen. Im Grubenhagenſchen exiſtirt keine Verordnung, welche die Anlagen neuer Mühlen verböte. Struben R. B. V. 85.

Mühlenzwang. Dieſem dürfen ſich alle Unterthanen im Calenbergiſchen da widerſetzen, wo er nicht hergebracht iſt: folglich kann auch der Beſitzer einer Mühle, der durch Einführung eines ſolchen Zwanges Schaden leiden würde, darauf klagen, daß die Bewohner des Diſtricts bei der natürlichen Freiheit des Mahlens, an welchem Orte ſie wollen, geſchützt werden. E. v. 27. Sept. 1713, in S. Baron v. Knigge c. den Amtsverwalter zu Calenberg. E. v. 31ſten Oct. 1737, in S. Wedemeyer c. Calenberg. Reinhard de eo, quod circa molendinorum extruct. atque Bannum, inprimis in terris electoralibus Brunsvigo-Luneburgicis, justum est. §. 65. nota.

Mühlenzwang. Dieſer ſollte durch ein Protocoll bewieſen werden, welches die Beamte, die ihn prätendirten, ſelbſt aufgeſetzt hatten, und worin die Unterthanen ſich mittelſt eines Vertrages dem Zwange unterworfen hatten. Das Tribunal verwarf dieſen Beweis im E. v. 19. März 1712. Reinhard de molendinis. §. 66. nota.

Mühlenzwang im Hoyaiſchen gilt da, wo er hergebracht iſt. Wenn aber einmahl ausgemacht iſt, daß die Unterthanen demſelben unterworfen ſind, ſo iſt dennoch der Beweis zuzulaſſen, daß die Zwangsmühle für die Pflichtigen insgeſammt nicht zureichend ſey; auf welchen Fall ſodann der Herr der Mühlen für die Erbauung einer zweiten Sorge zu tragen hat. Durch die Präſcription kann der Zwang aufgehoben werden. E. v. den Jahren 1721 und 1725. S. Reinhard de molendinis. §. 67. nota.

Mühlenzwang; dieſem ſich zu widerſetzen, haben nicht blos die Gäſte, ſondern auch die Beſitzer der Mühlen das Recht. E. vom 31. Oct. 1737. Mühlmeiſter zum Steuerwalde gegen das Amt Calenberg. Puf. T. 1. obs. 226.

Mühlenzwang; kann per praeſcriptionem immemorialem erworben werden. Struben R. B. IV, 186; und V, 16.

Mühle. S. Güter.

—— S. Stauung.

—— S. Bewäſſerung.

Mühlenbach. S. Flüſſe.

Mühlenrecht. S. Juſtizſachen.

Mühlenzwang. S. Bannmeile.

Münzſorte, eſpèces. Nach fr. Rechten. Art. 1895. S. Darlehn.

Münzſorten, Münzfuß, Münzweſen. Nach Pr. Rechten.

Bei Darlehnen; Th. 1. Tit. 11. §. 778. Iſt die Münzſorte im Schuldſcheine nicht beſtimmt, ſo wird vermuthet, daß die Zahlung der Valuta in dem zur Zeit der Auszahlung gangbaren Silbercourant geſchehen ſey. Bei Darlehnen unter 10 Thalern wird Scheidemünze vermuthet. Iſt die Valuta in Golde, ohne Beſtimmung einer gewiſſen Sorte verſchrieben, ſo werden Pr. Goldmünzen à 5 Thlr. darunter verſtanden.

Unter Ducaten ſind Pr. und Holländiſche vollwichtige zu verſtehen.

Sind die Stücke der Münzſorte ausgedrückt, ſo muß die Stückzahl präſtirt werden, ſonſt werden die Goldmünzen zu dem Betrage, wozu ſie ausgeprägt ſind, angeſchlagen. Iſt das Inſtrument auf eine fremde Münzſorte geſtellt, ſo muß der Gläubiger Pr. Geld, nach Berechnung des Courſes des Zahlungsorts, annehmen.

Iſt ſeit der Zeit des gegebenen Darlehns der Münzfuß verändert, ſo beſtimmt das Verhältniß des alten, gegen den neuen zur Zeit der Rückzahlung beſtehenden Münzfußes, die Verbindlichkeit des Schuldners.

Iſt

Iſt nur die Münzſorte außer Cours geſetzt, ſo muß zwar auch in dieſem Falle die Rückzahlung in der alsdann gangbaren Münzſorte geleiſtet und angenommen werden; die in letzterer zu zahlende Summe iſt aber nach Verhältniß des Courſes zu beſtimmen, welcher zwiſchen der gegebenen und der jetzt gangbaren Münzſorte, die mit der jetzt gangbaren auf gleichen Fuß ausgeprägt iſt, zur Zeit des geſchloſſenen Contracts beſtanden hat.

Iſt die Münzſorte, in welcher die Valuta gegeben worden, nicht außer Cours geſetzt, ſondern nur in ihrem äußern Werthe, ohne Veränderung des innern Gehalts, von dem Landesherrn herabgeſetzt, ſo muß dennoch die Rückzahlung in ebenderſelben Münzſorte geleiſtet und angenommen werden. Iſt dieſe Münzſorte gar nicht mehr zu haben, ſo iſt das Verhältniß ſo zu betrachten, als ob die Münze ganz außer Cours geſetzt wäre. §. 779 — 791. Das im Handel und Wandel gewöhnliche Steigen und Fallen des Courſes, bei einer und ebenderſelben Münzſorte, kömmt außer dem eben bemerkten Falle (wo die Münze gar nicht courſiret,) nicht in Betracht. §. 792. Berechnung der Papiere. §. 793 — 796. Hat der Gläubiger die Zahlung in ſchlechtern Münzſorten einmal angenommen, und darüber quitirt, ſo findet keine Nachforderung Statt. Wer beſſere Münzen, als er ſchuldig war, bezahlt hat, hat keine Rückforderung; Betrug und unverbindlichen Irrthum ausgenommen. §. 797 und 798. In zweifelhaften Fällen wird angenommen, daß gleichförmige Zinszahlungen in der nemlichen Münzſorte, auch die Münzſorte des Capitals beſtimmen. Aber ein Recht fließet daraus nicht, wenn die Verſchiedenheit der Münzſorte, worin das Capital bezahlt iſt, klar gemacht werden kann. §. 799 — 802.

[Ueber die Münzſorte, worin die Zinſen bezahlt werden müſſen, erklärt ſich das Pr. Recht nicht.]

Beim Kaufe wird nach Pr. R. Silbercourant vermuthet, und Scheidemünze, wenn der Werth unter 10 Thlr. iſt. I, 11. 56, 57.

In Anſehung der Zahlungen überhaupt verordnet das Pr. L. R. I, 16. 74, daß bei ſolchen Verbindlichkeiten, die nicht von Anfang auf baares Geld gerichtet, ſondern erſt in der Folge durch Vertrag oder Erkenntniß des Richters auf Geld geſetzt ſind, auf die Zeit des Vertrags oder des publicirten Urtheils geſehen werden ſolle.

Unter den Auslegungsregeln der Contracte, Th. I, V. 257 u. f. kömmt die Beſtimmung vor: daß, wenn die Münzſorte nicht ausgedruckt ſey, die an dem Orte, wo die Zahlung geſchehen ſolle, gangbare Münze verſtanden werde, und überhaupt Silbercourant anzunehmen ſey. Der Beweis, daß eine andere Münze verabredet ſey, iſt nur bei Contracten zuläſſig, die nicht ſchriftlich aufgeſetzt zu werden brauchen.

In Anſehung der Legate iſt (Th. I, 12. 450) beſtimmt, daß ſie in Silbercourant, ſo wie daſſelbe zur Zeit der gerichtlich aufgenommenen oder übergebenen letztwilligen Verordnung gangbar war, zu entrichten ſind. Wo ein gültiger auſſergerichtlicher Aufſatz vorhanden iſt, der das Legat enthält, wird auf das Datum Rückſicht genommen.

* * *

Münzweſen, Münzſorte, Münzfuß, nach Erkenntniſſen des Celleſchen Tribunals, und Meinungen vaterländiſcher Rechtslehrer.

Die Fragen: ob die Zahlungen nach dem Courspreiſe oder nach dem innerlichen Werthe geſchehen müſſen, hat bei uns das Edict de 1764 dahin entſchieden: Die Wiederbezahlung ausgeliehener Gelder ſoll allemal nach dem innerlichen Werthe geſchehen. Folgende Fälle ſind noch beſonders beſtimmt.

I. Beim Anleih-Contracte.

A. Die Münſorte iſt in der Obligation beſtimmt.

a) Schlechte nicht recipirte Münze wird in gerechter Münze erſtattet, aber nach dem innerlichen Werthe der Valvation.

b) Nicht ganz verrufene, nur herabgewürdigte, wird in der nemlichen Münzſorte erſtattet.

B. Iſt die Münzſorte nicht beſtimmt

a) auf currente gangbare Münzſorte gerichtet; ſo wird die ſchlechteſte Münze vergütet, die an dem Orte courſiret hat.

b) auf unverrufene Münzſorte gerichtet; ſo wird die ſchlechteſte der im devalvirten Werthe beibehaltenen Münzſorte angenommen.

Kann der Gläubiger die eigentliche Münzſorte beweiſen: hat es dabei ſein Bewenden.

Zinſen richten ſich nach den Capitalien:

II. Bei Kaufcontracten. Wenn nichts beſtimmt iſt, ſo ſoll die Zahlung nach dem innerlichen Werthe der geringſten Münze geſchehen, welche zur Zeit des Contracts roulirt hat.

III. Bei Pachtcontracten iſt zu bezahlen in der zu der Zeit des eingegangenen Contracts gangbaren Münzſorte, ſo ſie nicht verrufen iſt, ſonſt nach dem innerlichen Werthe.

IV. Geſindelohn;

V. Verſprochene Zinſen von Capitalien, die in beſſerer Münzſorte beſtehen;

VI. Alimentengelder ſollen in guter Münze, wie vor 1757, bezahlt werden.

Was verglichen und ohne Widerſpruch angenommen iſt, wird um dieſer Verordnung willen nicht angefochten.

Dies Edict wird von Struben R. B. III, 2. erläutert. Man vergleiche II, R. B. 21 und 22. u. I, 168.

Die Grundſätze dieſes Rechtslehrers ſind folgende:

In Anſehung der Gefälle an Gelde, muß der Berechtigte ſo viel Silber bekommen, als ihm urſprünglich gebührte. Nur Gefälle, die unter $\frac{1}{12}$ Thlr. betragen, können in Scheidemünze bezahlt werden. II, 21.

In Anſehung der Zinſen muß die obligationsmäßige Münzſorte der Zinſen entrichtet werden, und der Gläubiger muß, um ſein Recht darauf zu verlieren, die Zinſen per certos annos (welches für 3 Jahr in praxi gerechnet wird), l. 5. C. de Usuris, ſich mit einer geringern Münzſorte begnügt haben. Wenn aber die Münzſorte in der Obligation in Anſehung der Zinſe nicht beſtimmt iſt, ſo kann auch ein einziger Fall, beſonders der, der erſten Auszahlung, die Obſervanz beweiſen. Nie braucht ſich jedoch der Gläubiger mit einer ſchlechteren Münzſorte zu begnügen, als diejenige war, die zur Zeit der ausgeſtellten Obligation courſirte, wenn er auch currente Münzſorte bisher angenommen hat. R. B. I, 168.

In Anſehung der Pachtgelder wird das nemliche Princip angenommen. Die gangbare Münzſorte wird von derjenigen verſtanden, die zur Zeit des eingegangenen Contracts gültig war.

In Anſehung der Legate, nummis indiſtincte legatis, wird die zur Zeit des errichteten Teſtaments gangbaren Münze angenommen. II, 22.

In Anſehung des Darlehns lehrt Struben R. B. III, 2: Wenn die empfangene Münzſorte in der Verſchreibung nicht ausgedrückt iſt, ſo muß der Gläubiger die ſchlechteſte annehmen, welche zur Zeit der Auszahlung courſirt hat, nicht aber diejenige, ſo ſich am Orte ſelten gefunden hat.

Wer ſchlechte Münzen ausgeliehen hat, muß dieſelben wieder annehmen, wenn ſie gleich im Werthe gefallen, nur nicht verrufen ſind. III, 2.

Wer ſeinen Gläubiger in der zur Zeit der Bezahlung gangbaren Münze zu vergüten verſprochen hat, muß ſein Verſprechen erfüllen, wenn gleich die Münze, die er empfangen, viel ſchlechter geweſen, wenn nur die Veränderung zur Zeit des Vertrags nicht zu vermuthen war. III, 134.

Der Schuldner kann bündig verſprechen, den Gläubiger mit beſſerer Münze zu bezahlen, als er empfangen hat, wenn

ſolchergeſtalt nur kein ungerechter Zinswucher ausgeübt wird. III, 99.

Wer ohne Vorbehalt in ſchlechterer Münze, als woraus das Capital beſteht, Zinſen angenommen, hat kein Zurückforderungsrecht. Struben III, 59.

In Anſehung des Mandati und des Quasi-Contracts. Wer ſchlechtes Geld eingenommen, und es nicht zu rechter Zeit abgeliefert hat, während der Zeit aber die Münze verrufen iſt, muß deren äußerlichen Werth bezahlen. Struben III, 2.

In Anſehung des Kaufs auf Borg. Der Käuſer muß bei ermangelnder Beſtimmung der Münzſorte, in ſolcher bezahlen, die tempore contractus gäng und gäbe war. Struben III, 2.

Münzſorten. Es kann zwar allerdings eine Verjährung eintreten, wornach Zinſen und jährliche Abgiften in einer geringeren Münzſorte, als anfangs verabredet war, bezahlet werden mögen. Allein dann wird erfordert, daß keine Variation in der Münzſorte eingetreten ſeyn müſſe, und es iſt nicht genug, daß allemal in der gangbaren Münze bezahlet ſey. Es wird eine praestatio uniformis erfordert. E. v. 13. Sept. 1763. v. Münchhauſen c. v. Münchhauſen. Puf. T. 4. obs. 101.

Nota. Dieſe Grundſätze hat das Tribunal zum Grunde jenes Erkenntniſſes gelegt. Aber die Zeit der Präſcription iſt nicht darin ausgedrückt. Pufendorf ſelbſt ſcheint longi temporis praescriptionem für zureichend zu achten, und hält 30 Jahr für das höchſte, was verlangt werden könne, wenn nicht gegen Prälaten, Kirche und Städte geſtritten wird.

Münzſorte. Wenn dieſe im Contracte nicht ausgedrückt iſt, ſo iſt diejenige anzunehmen, die tempore contractus geſetzmäßig für gut und gangbar gehalten iſt. E. vom 13. Sept. 1763. v. Münchhauſen ctr. v. Münchhauſen. Puf. T. 4. obs. 102.

Münzfuß. In den Jahren 1604 und 1613 vorgeliehene Goldgulden ſind vom Tribunale, laut Spruchs vom 19ten Juni 1734 in Sachen Stifts St. Bonifacii zu Hameln c. Breumann, angenommen zu 1 Thlr. 27 Mgr.; Species-Thaler zu 1 Thlr. 12 Mgr.; damalige gute gangbare Münze hundert Thaler zu 108 Thlr. 12 Gr. gegen gegenwärtige Währung. Puf. T. 2. obs. 25.

Münzfuß. S. Mariengulden.

Rheiniſcher Goldgulden beträgt nach unſerm Gelde 1 Thlr. 27 Mariengroſchen. E. vom 3. Nov. 1723. Schwaneflügel c. Götz von Ohlenhauſen; item E. de 4. Nov. 1727. v. Merrettig ctr. Amt Nienburg. Puf. T. 1. obs. 159. §. 5.

Der Rheiniſche Goldgulden von 1495 iſt in Sachen der Cammer c. Magiſtrat zu Lüneburg zu 1 Thlr. 35 Mgr. C. G. angenommen. Puf. T. 4. obs. 147.

Species, die vor dem Jahre 1667 und in deſſen erſter Hälfte ausgemünzet worden, thun gegen unſer gegenwärtiges Geld 33 Thlr. 8 Ggr. p. C. Aufgeld. E. in Sachen Schilden c. von Alten. Puf. T. 1. obs. 159.

Reichsthaler vom Jahre 1577 thut 1 Thlr. 12 Mgr. nach unſerm Gelde. E. in Sachen v. Merrettig c. Amt Nienburg. Puf. T. 1. obs. 159. §. 5.

Zinnaiſcher Fuß. Zwei Drittel, die nach dieſem 1680 ausgemünzet worden, thun gegen unſer gegenwärtiges Geld 8 Thlr. 8 Ggr. Agio auf das Hundert. E. in Sachen Schilden ctr. v. Alten; item E. in B. Concursſache. Puf. T. 1. obs. 159. §. 3.

Nach Zinnaiſchem Fuße iſt die Cöllniſche Mark ausgeprägt zu . . . . 10 Thalern 16 gGr.

Nach Leipziger Fuß zu . . 12 —

Nach Torgauer Fuß zu . . 12 — 9 gGr.

(Puf. I, obs. 215. Struben R. B. II, 21.)

Edict-

Edictmäßige Münzen heißen nach Struben die unverrufenen Münzen III, 2. [Es dürfte zweifelhaft ſeyn, ob nicht Caſſengeld darunter zu verſtehen ſey.]

Vollgültige Münzen ſind nach dem Reichsfuße ausgeprägte vollhaltige. Struben III, 134.

Mutter als Zeugin gegen ihre Kinder zugelaſſen; ſiehe Zeugen.

Mutter; ſ. Eherecht, Erbrecht, Kindſchaft, Vormundſchaft, Alimentation.

Mütterliches; ſ. Erbrecht, Kindſchaftsrecht, Materna, Concurs, Eherecht, Nießbrauch.

Mutter; Franzöſ. mere.

Mutatio actionis. Wenn Jemand einen Andern ex mutuo in Anſpruch nimmt, und dieſer opponirt ihm, daß das Geſchäft blos eine Interceſſion enthalte, die aber invalida ſey, und der Kläger nun den Beweis der Verbindlichkeit der Interceſſion führen will; ſo enthält dies keine mutationem actionis, und der Kläger braucht weder die Koſten des früheren Verfahrens zu erſtatten, noch eine beſondere actionem Mandati anzuſtellen. v. Lichtenſtein c. Schweppe. Michaelis 1798.

Mutuum, ſ. Darlehn.

N.

Nacheile, ſ. Jagdfolge.

Nachfolger im Amte, ſ. Amt.

Nachlaß, redenſter; darunter ſind inſonderheit die ausſtehenden Capitalien zu verſtehen. E. v. 10. März 1763; Boyſen c. Grütter. Pufend. T. 4. obs. 115. S. Erbrecht.

Nachmaſt, ſ. Maſt.

Nahmen, ſ. Eigenthum.

Nahrungs-Taxt, ſ. Feuerſtätten-Taxt.

Näherrecht, Vorkaufsrecht, Jus protimiseos, Retractus; auch Einſtandsrecht, Beiſpruchsrecht.

Das franzöſiſche Recht kennt es gar nicht. — Das preußiſche Landrecht handelt davon Th. I, Tit. 20, Abſchn. 3. Nach dieſem Rechte iſt das Näherrecht in der Regel nur perſönlich. In Anſehung der beweglichen Sachen kann es durch Geſetze dinglich werden. Soll ein dingliches Vorkaufsrecht auf unbewegliche Sachen anders als aus dem Geſetze entſpringen, ſo muß das Recht ſelbſt, oder doch die Eigenſchaft, worauf ſich das Recht gründet, in das Hypothekenbuch bemerkt werden, wozu es aber, wenn das Recht ſonſt klar iſt, keiner beſondern Einwilligung des Eigenthümers bedarf. Auf bewegliche Sachen kann das Näherrecht in der Eigenſchaft eines dinglichen Rechts durch Vertrag oder Teſtament nicht gelegt werden.

Das Näherrecht kann in der Regel nur bei wirklichen Verkäufen, nicht aber bei andern Arten der Veräußerung, ausgeübt werden. Doch iſt die Angabe an Zahlungsſtatt, ingleichen jede Veräußerung des zum Eigenthume gehörenden Nutzungsrechtes, welche gegen baares Geld geſchieht, in dieſer Rückſicht einem wirklichen Verkaufe gleich zu achten. Im zweifelhaften Falle wird gegen den Kauf vermuthet. Iſt der Kauf unter ſolchen Hauptbedingungen geſchloſſen, die kein anderer als der gegenwärtige Käufer erfüllen kann, ſo bleibt das Vorkaufsrecht außer Anwendung. Nebenbedingungen hingegen, die einer Schätzung fähig ſind, ſchließen den Vorkauf nicht aus. Die Bedingung, den Verkäufer zu verpflegen, gehört zu den erſten, wenn der Verkäufer nicht die Verpflegung von dem Retrahenten annehmen will. Die Bedingung, gewiſſe Quantitäten zur alimentariſchen Suſtentation zu leiſten, gehört hingegen zu den letzten.

Das Vorkaufsrecht findet nicht Statt, wenn der Beſitzer die Sache ſeinen nächſten geſetzlichen Erben noch unter Lebendigen

digen käuflich überläßt. Außer dieſem Falle kann das Vorkaufsrecht durch das Vorgeben einer beſondern Zuneigung gegen den Käufer nicht gehindert werden. Das Vorkaufsrecht, welches ſich auf das Geſetz, oder auf ein dingliches Recht ſtützt, geht nicht verlohren, wenn es in einem einzelnen Falle, wegen der bemerkten Urſachen, nicht hat ausgeübt werden können. Unter mehreren zum Vorkaufe Berechtigten hat derjenige den Vorzug, für den das Geſetz ſpricht. Entſteht bei allen das Vorzugsrecht aus dem Geſetze, ſo geht der Miteigenthümer den Verwandten, dieſer dem Obereigenthümer, und letzterer allen übrigen vor. Gründet ſich hingegen das Vorkaufsrecht auf Willenserklärung, ſo geht der Ingroſſirte nach der Ordnung der Eintragung den übrigen vor. Treffen alle dieſe Beſtimmungen nicht zu, ſo entſcheidet die Wahl des Verkäufers, und endlich das Loos.

Das Vorkaufsrecht kann andern, die nicht dazu befugt ſind, nicht cedirt werden. Bei dem Verdachte, daß dennoch eine ſimulirte Ceſſion eintrete, findet die Eideszuſchiebung ſtatt. Auf Erben geht es nicht weiter über, als in ſofern der Wiederkauf auf ſelbige übergeht, d. h. daß die Ausübung deſſelben ausdrücklich oder nach der Faſſung des Contractes zu allen Zeiten vorbehalten ſey.

Das Vorkaufsrecht geht verloren, wenn es einmal ohne Vorbehalt nicht ausgeübt worden iſt. Wenn jedoch die Begebung nur in unbeſtimmten Ausdrücken geſchehen, und im Hypothekenbuche nicht ausgelöſcht iſt, ſo dauert es fort für künftige Fälle. Es erliſcht auch, wenn der Berechtigte daſſelbe binnen einer verabredeten Friſt nicht ausgeübt hat, und nicht erhellet, daß die Zeitbeſtimmung zu Gunſten des Berechtigten ausgedrückt ſey.

Zu Ausübung des Vorkaufsrechtes iſt die Erfüllung derjenigen Bedingungen erforderlich, wozu der erſte Käufer ſich verpflichtet hat. Dagegen iſt der erſte Käufer nicht befugt, nach einmal geſchehener Bekanntmachung des geſchloſſenen

Vertrages das verabredete Kaufgeld zum Nachtheile des Berechtigten zu erhöhen.

Der Verkäufer iſt ſchuldig, dem Berechtigten von dem Abſchluſſe des Kaufes Nachricht zu geben, und ihm eine getreue Abſchrift der Punktation ſo bald als möglich zuzuſtellen. Bei Grundſtücken und Gerechtigkeiten muß ſich der Berechtigte binnen zwei Monaten nach der Bekanntmachung erklären, und zwar gerichtlich oder durch einen Notarius, wenn das Vorkaufsrecht dinglich iſt. Bei gerichtlichen Verkäufen und bei der Unkunde von dem Aufenthalte des Berechtigten muß die Bekanntmachung durch öffentlichen Anſchlag und die öffentlichen Blätter geſchehen; die Erklärung aber im Bietungstermine ſelbſt, bei Verluſt des Rechtes. Wer nur ein perſönliches Vorkaufsrecht hat, braucht nicht beſonders vorgeladen zu werden.

So lange die Erklärung des Berechtigten nicht erfolgt, können die erſten Contrahenten von dem Kaufe wieder abgehen, wenn ſie nur den Berechtigten wegen der in der Zwiſchenzeit etwa gemachten Vorkehrungen zur Ausübung ſeines Rechts ſchadlos halten; in den Bedingungen des Contracts können ſie aber nach geſchehener Bekanntmachung nichts mehr ändern. Nur wegen ſolcher Bedingungen, deren Erfüllung aus beſonderm Vertrauen gegen den Käufer durch keine beſondere Sicherheit gedeckt iſt, z. B. bei gegebenem Credit wegen des Kaufpreiſes, kann der Verkäufer von dem Berechtigten Caution fordern.

Durch die Erklärung des Berechtigten, den Vorkauf auszuüben zu wollen, wird der erſte Käufer von aller Verbindlichkeit befreit. Kann der Berechtigte die Bedingungen nicht erfüllen, ſo ſteht es dem erſten Käufer frei, bei dem Kaufe ſtehen zu bleiben, und nunmehro hat der Berechtigte nicht mehr die Befugniß, den Vorkauf weiter auszuüben, wenn er gleich mittlerweile in den Stand geſetzt ſeyn ſollte, die Bedingungen zu erfüllen.

Der blos perſönlich Berechtigte kann, wenn die Sache einmal dem Käufer übergeben iſt, dieſe nicht vindiciren. Wohl aber kann er Schadloshaltung bei unterlaſſener Bekanntmachung fordern, und ſogar, wenn der Verkäufer in dolo iſt, den entzogenen Gewinn. Erben ſtehen blos für die Schadloshaltung ein, wenn ſie Wiſſenſchaft von dem Vorkaufsrechte gehabt haben. Der erſte Käufer kann auch aus der Uebergabe keinen Vortheil ziehen, wenn ihm die Kenntniß des perſönlichen Vorkaufsrechtes eines Dritten vorgeworfen werden kann.

Was den eigentlichen Retract oder das geſetzliche und dingliche Vorkaufsrecht betrifft, ſo kann der Berechtigte daſſelbe auch nach der Uebergabe ausüben. Doch muß er dem Beſitzer ſogleich ohne Abzug bezahlen, was dieſer an Kaufgelde und an Koſten zum Aufgebote des Gutes und Erlangung eines Präcluſionsurtels gegen die Realprätendenten verausgabt hat. Die Kaufkoſten hingegen und was ſonſt bei der Beſitzveränderung an Laudemien oder andern Gebühren hat entrichtet werden müſſen, erſtattet der Rückforderer nicht.

Der Retrahent bezahlt nur den erſten Kaufpreis, wenn dieſer niedriger iſt, als derjenige, der nachher bei anderweitem Verkaufe von dem gegenwärtigen Beſitzer entrichtet iſt. Iſt er aber niedriger, ſo kömmt dies dem Retrahenten zu ſtatten.

Der Credit, der dem erſten Käufer gegeben iſt, nutzt dem Retrahenten, wenn er Sicherheit beſtellt, nicht aber der Erlaß eines Theils oder des ganzen Kaufpreiſes. Der Beſitzer wird in Anſehung der Verbeſſerung und Verſchlimmerung bald als ein redlicher, bald als ein unredlicher Beſitzer betrachtet, je nachdem er ſich mehr oder weniger bei der unterlaſſenen Aufforderung des Berechtigten hat zu Schulden kommen laſſen. Aber von dem Zeitpunkte an, wo ihm die Erklärung des Berechtigten, retrahiren zu wollen, bekannt geworden iſt, wird er immer als unredlicher Beſitzer betrachtet. Die Früchte und Nutzungen bleiben dem Beſitzer bis zu Ende desjenigen Wirthſchaftsjahres, in welchem die Bekanntmachung geſchehen iſt.

Das

Das dingliche Vorkaufsrecht geht nicht verloren, ſo lange es in das Hypothekenbuch eingetragen iſt. Iſt es nicht eingetragen, ſo geht es durch einen Nichtgebrauch von 30 Jahren von der Zeit an verloren, wo der erſte Kauf in das Hypothekenbuch eingeſchrieben iſt, wenn keine Aufforderung erfolgt iſt. Iſt die Aufforderung geſchehen, und der Berechtigte hat keinen Gebrauch davon gemacht, ſo kann es in künftigen Fällen nicht ausgeübt werden.

Das Vorkaufsrecht unter Nachbaren, (jus retractus ex jure vicinitatis) und dasjenige, welches wegen ehemals zuſammengehörender Güter ausgeübt werden will, (jus retractus ex jure congrui) findet nach gemeinen preußiſchen Rechten nicht ſtatt. Wenn jedoch ein zu einem ganzen Gute gehörendes Grundſtück mit den Grundſtücken eines andern Gutes dergeſtalt eingeſchloſſen und vermiſcht liegt, daß aus dieſer Lage zwiſchen den beiderſeitigen Beſitzern leicht Uneinigkeiten und Proceſſe entſtehen könnten; ſo ſoll, wenn dergleichen Grundſtücke einzeln verkauft werden, dem Beſitzer des andern Guts ein Vorkaufsrecht daran zuſtehen. Wer alſo ein ſolches Grundſtück verkaufen will, ſoll dies dem Beſitzer des andern Guts zuerſt zum Kaufe antragen. Können ſie über den Preis nicht eins werden, ſo ſteht dem Beſitzer frei, das Grundſtück einem Dritten zu überlaſſen, doch muß er, falls er ſich mit dem nemlichen Preiſe oder einem andern begnügen will, ſeinen veränderten Entſchluß vor der Uebergabe an den Dritten dem Nachbar anzeigen. Unterläßt er dies, ſo hat der Nachbar das jus retractus binnen 6 Monat, doch hat der Beſitzer in dieſem Falle gegen den Retrahenten alle Rechte eines redlichen Beſitzers.

Das geſetzliche Näherrecht aus bloßer Familienverbindung, (retractus gentilitius oder ex jure consanguineitatis) findet nach Preußiſchen Rechten gar nicht Statt. Pr. L.R. Th. II, Tit. 4, Abſchn. V. Beruht es aber auf Familienverträgen, ſo müſſen, bei Ermangelung näherer Verabredungen, dabei folgende Vorſchriften beobachtet werden:

1)

1) Die Güter müſſen während zweier Generationen, den gegenwärtigen Beſitzer nicht mitgerechnet, in der Familie geblieben ſeyn.

2) Es findet nur Statt bei Veräußerung an einen Fremden, nicht aber an ein noch ſo entferntes Familienmitglied.

3) Weibliche Familienmitglieder und ihre, obgleich männliche, Deſcendenten üben es nicht aus.

4) Die gewöhnliche Succeſſionsordnung beſtimmt den Vorzug des Berechtigten, und zwiſchen gleich-nahen Verwandten entſcheidet die frühere Meldung bei dem Richter, und das Loos.

5) Der Sohn des Veräußernden kann es ausüben, wenn er nicht Erbe, oder nur Erbe im Pflichttheile geworden iſt.

6) Derjenige, der zur Zeit der Vollziehung des Contracts der nächſte war, hat das Retractsrecht. Stirbt er vor der Verjährungsfriſt des Näherrechts, ſo geht ſein Recht auf ſeinen geſetzlichen Erben über, auch wenn derſelbe dem Grade nach entfernter wäre.

7) Wenn der nächſte Erbe das Recht nicht ausüben kann oder will, ſo geht es auf den nächſten nach ihm über. Die entfernteren Verwandten müſſen ſich binnen der Verjährungsfriſt melden, jedoch bevor ſie ihr Recht ausüben können, muß der Ablauf dieſer Zeit abgewartet werden.

8) Es geht verlohren a) durch Ausſterben der Familie; b) durch Subhaſtation, wobei ſich kein Familienglied meldet; und es erliſcht c) durch würkliche einmal geſchehene Uebertragung an einen Dritten, die ingroſſirt und durch die Verjährung bekräftigt iſt.

Näherrecht. Erkentniſſe des Tribunals, und Meinungen vaterländiſcher Rechtslehrer.

Nach Pufendorfs Ausführung T. I. obs. 136. findet das Näherrecht nicht blos bei würklichen Verkäufen, ſondern auch bei Verpfändungen und Verpachtungen Statt. Der Vor-

Vorzug, der den alten Pächtern in Anſehung der fundorum publicorum im Civilrechte eingeräumt iſt, trifft nicht auf die geiſtlichen, und beſonders nicht auf die ſäculariſirten Kloſtergüter im Braunſchweigiſchen zu, weil die Kloſtercammer in ihren Pachtcontracten ſich die weitere Beſtimmung vorbehält. Sentenz vom 28. Sept. 1743. Reinoldshauſen ctr. Kloſtercammer. Puf. T. 1. obs. 136.

Vorkaufsrecht. Nach der Calenbergiſchen Conſtitution vom 3. Jan. 1699 müſſen diejenigen, die dies Recht in Anſehung ſubhaſtirter Güter ausüben wollen, in ipso termino subhastationis zugegen ſeyn, und das Meiſtgebot thun, ſonſt werden ſie mit dem Gleichgebot nicht gehört. In der Tribunalsordnung aber iſt verſehen, daß es genug ſey, wenn der Retrahent in termino gegenwärtig wäre, und ſich ſogleich zur Leiſtung desjenigen offeriren würde, was zum höchſten geboten worden. Dieſe Verordnung hebt aber die erſte Verordnung im Calenbergiſchen nicht auf, und gilt nur im Herzogthume Lüneburg. E. aus dem dec. 1740. Bragadſche Vormundſchaft gegen Amelung. Puf. T. 1. obs. 218.

Beiſpruchs-Recht. Die Renunciation auf die Ausübung dieſes Rechts iſt nicht anders anzunehmen, als wenn denen dazu Berechtigten, und zwar, wenn es eine Gemeinde iſt, auf eine dieſe verbindende Art, die Bedingungen des geſchloſſenen Kaufs bekannt gemacht ſind, und ſie darauf erklärt haben, von dem Retracte keinen Gebrauch machen zu wollen. In S. Lüer Rügen u. Cord Schröder c. Neuen Bulſtedt pcto. Näherkaufs. Sentenz v. 16. Dec. 1786.

Jus protimiseos. Wenn unter den Parteien verabredet iſt, daß auf den Fall eines Verkaufs der vorige Verkäufer das Recht haben ſoll, die Sache für den nemlichen Preis wieder an ſich zu kaufen; ſo kömmt es auf die Beſtimmung der Zeit an, wann dieſes Recht exercirt werden könne. Hier ſind zwei Meinungen: Die erſte, daß das Vorkaufsrecht exerciret werden könne, wenn der gegenwärtige Beſitzer ſeine Intention, das Gut zu verkaufen, declarirt hätte;

und

und dieſer Meinung ſind zugethan: Walch, vom Näherrechte, p. 77; Weſtphal, vom Kauf, p. 671. Die andere Meinung nimmt an, daß das Vorkaufsrecht exerciret werden müſſe nach geſchloſſenem Verkaufe ante traditionem. Madihn in princ. Jur. Rom. §. 187. Dieſe letzte Meinung iſt hier angenommen secundum l. 21. §. 5. de act. vend. Wenn ein Grundſtück salva ratificatione des obervormundſchaftlichen Gerichts ſubhaſtirt wird, und dieſes Gericht verſagt nachher die Ratification, ſo findet das Jus protimiseos keine Anwendung. Auch die majorennen Miterben können nicht auf Schadloshaltung in Anſpruch genommen werden, weil Causa individua unterliegt, und ihre Einwilligung zum Voraus unter Vorbehalt der obervormundſchaftlichen Genehmigung ſuſpendirt iſt. Feekner c. Reder. 20. Jan. 1802. In dieſem Falle trat noch der beſondere Umſtand ein, daß die Licitanten ſich ſelbſt vorbehalten hatten, nicht anders an ihren Bot gehalten zu ſeyn, als wenn der Vorkauf nicht exercirt würde.

Näherrecht, vermöge des Nachbarrechts, ſteht da, wo daſſelbe hergebracht iſt, auch den Meiern wegen der Angrenzung der von ihnen meierrechtlich beſeſſenen Grundſtücke zu. Reſcript v. 7. Nov. 1801. in ca. Meiners c. Frankſen. v. Bül. u. Hag. Th. IV. Erört. 8.

Näherrecht. Die Hämmelheide iſt ein Weidediſtrict, der von mehreren Intereſſenten gemeinſchaftlich genutzt wird. Der ehemalige Amtmann zu Hoya, Tiling, wußte es im Jahre 1704 bei dem damaligen Herzog Georg Wilhelm dahin zu bringen, daß ihm aus dieſer Hämmelheide ein Ort von 3 Molt Einfall ausgewieſen wurde, um ſelbigen arthaft zu machen, und ihm dabei erlaubt wurde, eine Schäferei von 200 Köpfen, ohne des Schäfers Antheil daran, anzulegen. Die Intereſſenten der Hämmelheide haben darein gewilligt, jedoch dabei ſich vorbehalten, daß, wenn er oder ſeine Erben über kurz oder lang obigen Heidcamp ſammt der Schäferei verkaufen woll-

wollten, ſie den Vorzug haben, und ſelbige ſonſt an Niemand verkauft werden ſollte. In dieſen Verwilligungsbrief hat der Landesherr eingewilligt, mit den Worten: daß es dabei ſein beſtändiges Verbleiben haben ſollte, geſtalt denn auch die Intereſſenten begebenden Falles bei dem Näherkaufe zu ſchützen wären. — Die Schäferei iſt nachher zu mehreren Malen, theils privatim, theils sub hasta, verkauft, ohne daß die Intereſſenten von ihrem Vorkaufsrechte Gebrauch gemacht haben. — Inzwiſchen ſind alle jene Käufer einzelne Perſonen geweſen. — Jetzt kauft eine ganze Gemeine, die Dorfſchaft Barnſtedt, die Schäferei, und die Intereſſenten der Hämmelheide, welche Mißbrauch und böſe Nachbarſchaft fürchteten, beſonders da die Barnſtedter ſchon früherhin Anſprüche an die Hut und Weide auf dieſe Hämmelheide gemacht haben, wollen das Vorkaufsrecht ausüben. Quaer. Iſt das Vorkaufsrecht nicht erloſchen? — Das Tribunal hat erkannt: daß, da ſich das Näherrecht blos auf die Urkunde de 1704 gründe, dieſe ſich aber blos auf den Amtmann Tiling und deſſen Erben erſtrecke, ſo ſey das Näherrecht erloſchen. Ehler Lakemann et Conſ. c. Barnſtedt. Sentenz v. 31. März 1798.

Näherrecht. Ehe der Verkauf durch die noch nicht erfolgte Ratification nicht zur Vollſtändigkeit gediehen iſt, mag das zugeſtandene Vorkaufsrecht nicht zur Würkſamkeit kommen. Beſcheid v. 6. Jul. 1801, in ca. Feekner c. v. Reden. v. Bül. u. Hag. Th. IV. Erört. 7.

Retract überhaupt.

Der Käufer eines in der Folge retrahirten Grundſtücks iſt zur Erſtattung der von demſelben während der Retracts-Klage genoſſenen Früchte, der Regel nach, nicht anders verbunden, als wenn der Retrahent den Kaufpreis entweder baar offerirt oder deponirt hat. Sentenz v. 8. Febr. 1799, in ca. Schildt c. Dierks. v. Bül. u. Hag. Th. III. Erört. 2. S. Retract.

Näherrecht. S. bürgerliche Grundſtücke in Hameln.

Retractus conventionalis.

Die (Schwediſche) Rentcammer hatte 1685 einer gewiſſen Geſellſchaft von Entrepreneurs die Conceſſion zu Erbauung einer Mühle, aber unter der Bedingung gegeben, daß wenn die Cammer über kurz oder lang reſolviren ſollte, die Mühle eigenthümlich an ſich zu bringen, auf ſolchen Fall den Adquirenten dasjenige, was die Mühle werth ſey, baar bezahlt werden ſolle. — Die Adquirenten verkauften die Mühle, und ſie ging auf ſolche Art in die dritte Hand über. Ueber 100 Jahre nachher (1791) wollte die Cammer die Mühle gegen Erſtattung des Werths der Mühlengebäude zurücknehmen. Es wurde gefragt: 1) Kann dieſer Retract gegen einen dritten Beſitzer ausgeübt werden? Dies iſt angenommen. 2) Iſt das Recht nicht verjährt? Ja! der dritte Possessor singularis, der mit ſeinen Autoribus, die gleichfalls nicht Erben der erſten Erwerber geworden ſind, die Sache über rechtsverjährte Zeit beſeſſen hat, iſt durch die Verjährung geſchützt — wenn nicht dargethan werden kann, daß er oder ſeine autores von der Verabredung Wiſſenſchaft gehabt haben. Dieſer Beweis iſt dem Cammeranwalde nachgelaſſen. Uebrigens hat man dafür gehalten, daß wenn der Beweis geführt und die Mühle revocirt werden könnte, nur der Werth der Gebäude, nicht die Mühlengerechtigkeit, zu bezahlen ſey. Seekamp c. Anwald der Cammer. Sentenz v. 17. Sept. 1796.

Näherrecht, conventionelles. Fall: Bei dem Verkaufe einer Wieſe war verabredet, daß wenn dem Käufer oder deſſen Erben gefällig ſeyn möchte, dieſe Wieſe wiederum zu verkaufen, dem Verkäufer oder deſſen Kindern das Näherrecht daran zuſtehen ſolle, jedoch mit dem Vorbehalt, daß alsdann die Kaufſumme in vollwichtigem Golde bezahlt, und die Meliorationen vergütet werden ſollten. Wenn ſich aber der Verkäufer oder deſſen Kinder nicht dazu verſtehen würden, bliebe dem Käufer oder deſſen Erben frei und nachgelaſſen, gedachte Wieſe an einen jeden Dritten nach Gefallen zu verkaufen; der Verkäufer oder deſſen Kinder ſollten

ten ſodann das Näherrecht verlieren, und ſolches gegen den fernern Käufer und führohin nicht weiter exerciren können. Die Erben des Käufers ließen die Wieſe zum öffentlichen Verkauf bringen, und in dem Subhaſtationstermine wurden 900 Thlr. Caſſenmünze dafür geboten. Der ehemalige Verkäufer meldete ſich zum Näherrechte, verlangte aber, daß ihm die Wieſe für den ehemaligen Kaufpreis von 502 Thlr. in Golde, nebſt den Melioramenten überlaſſen werden ſollte. Es kam nun darauf an, ob hier ein Wiederkaufscontract, oder ein vertragsmäßiger Vorbehalt des Näherrechts vorhanden ſey? Das O. A. G. nahm das letztere an, weil der Käufer nicht ſchuldig ſeyn ſollte, dem Verkäufer die Wieſe gegen Erſtattung des Kaufpreiſes zurück zu verkaufen, ſondern deren Verkauf lediglich in die Willkühr des Käufers geſetzt war; allein das O. A. G. fand, daß zum Begriff des Näherrechts, beſonders des conventionellen, nicht weſentlich erforderlich ſey, daß die Reluirung unter den nämlichen Bedingungen geſchehen müſſe, welche ein dritter Käufer übernommen hat. Es erkannte daher am 20. Jun. 1799: „daß der Käufer dem Verkäufer die „Wieſe nicht für den bei einem anderweiten Verkaufe gebotenen erhöheten Preis, ſondern für den vorigen zu überlaſſen habe." v. Bül. u. Hag. Erört. III. 31.

Näherrecht. S. bürgerliche Grundſtücke in Hameln.

Retractus gentilitius. Struben in den Rechtlichen Bedenken III, 132 gibt ſchätzbare Nachrichten über die verſchiedenen Gewohnheitsrechte in Anſehung des Retracts in unſeren Landen. Für den Retractum gentilitium militirt daſelbſt die Präſumtion. Er findet in neuerworbenen Gütern keine Anwendung. Struben III, 14. Bed.

Die Frage: ob ein Gut als avitum dem retractui gentilitio unterworfen ſey, wird nach der Perſon des Verkäufers, nicht des Retrahenten, beurtheilt. Wenn daher gleich der Großvater der letzten, nicht aber der Großvater des Verkäu-

käufers das Gut adquirirt hat, ſo findet das jus retractus nicht Statt.

Die Kinder und Enkel des Verkäufers haben den Vorzug vor entfernteren Verwandten bei Ausübung des Retracts.

Eine Mühle iſt für ein unbewegliches dem Beiſpruche unterworfenes Gut zu halten. Die Acceſſionen des Guts gehören mit zum Retract.

Den contrahirenden Theilen iſt nicht erlaubt, von dem geſchloſſenen Kaufe zurückzugehen, wenn der Retrahent den Beiſpruch einmal declarirt und gerichtliche Klage erhoben hat.

Der Vorwand, daß das Gut aus beſonderer Affection ſo wohlfeil verkauft ſey, iſt nicht zu attendiren. E. v. 27. Jan. 1749. Ronne c. Ronne. Puf. T. III. obs. 40.

Die Klage ex retractu gentilitio findet nicht gegen einen Dritten, ſondern nur gegen den Beſitzer des zu retrahirenden Gutes Statt, und unterſcheidet ſich dadurch von der Klage ex jure protimiseos, welche perſonal iſt. Sie findet bei neo-acquisitis nicht Statt, beſonders auch nicht in Göttingen. Das Gut muß durch Erbgangsrecht auf den Verkäufer gekommen seyn. Wenn auch gerade nicht mit Pufendorf T. 3. obs. 40, §. 1. erforderlich ſeyn ſollte, daß das zu retrahirende Gut vom Großvater herrühre, ſo muß doch daſſelbe von dem Verkäufer bereits ererbt ſeyn. Ein Gut, das durch Teſtament, oder gar durch eine Handlung unter Lebendigen auf den Verkäufer gekommen iſt, kann nicht retrahirt werden; am wenigſten iſt dies alſo der Fall, wenn der Neuacquirirende noch lebt, ſeinem Sohne das Grundſtück abtritt, und beide es zuſammen verkaufen. Die Präſumtion iſt allemal für bona avita, oder für Stammgut, und nur da, wo die Obſervanz entgegen iſt, können auch bona neo-acquisita acquirirt werden, doch muß allemal der Verkäufer es ſelbſt ſchon ererbt haben. Walch, vom Näherrechte, L. 2. Cap. 2. Sect. 2. §. 21; Pufendorf l. c. Tom. I. 133; Struben 3. 14. Quentin c. Magers Ehefrau; Johannis 1799.

Im Calenbergiſchen wird der retractus gentilitius allgemein präſumirt. Struben III, R. B. 132. Wenn ein Anverwandter nicht erbt, ſondern sub hasta kauft, fällt es weg. Struben III, B. 14. Landſtädte dürfen es ohne landesherrliche Genehmigung durch kein Statut neu einführen, wohl aber da, wo es eingeführt iſt, näher beſtimmen. Struben III, R. B. 132.

Retractus legalis ex jure consanguinitatis kann im Bremiſchen nicht weiter ausgedehnt werden, als auf bona stemmatica. Die bona hereditaria et adquisita, außer den Städten, ſind darunter nicht mit begriffen. Sentenz v. 18. März 1723, und 12. Oct. 1726, in Sachen v. d. Lith c. von Horn. Pufend. T. I. obs. 133. §. 1 u. 2. S. Bremiſch. Im Hoyaiſchen geht dies Retractsrecht nur auf bona avita, und muß intra annum et diem exercirt werden. Sentenz vom 9. Oct. 1720, in Sachen v. Haßbergen c. v. Schwan. Puf. ibidem, §. 9.

Retractus gentilitius. Fall: Ein Gut war von Alters her Allodial geweſen, jedoch vor mehreren hundert Jahren in Mannlehn verwandelt worden. Nach Ausgang der Familie des Lehnherrn war ihm durch richterlichen Spruch wieder die Eigenſchaft eines Allodialguts beigelegt, und ſeitdem war auch die Succeſſionsordnung nach dem gewöhnlichen Rechte darin beobachtet worden. Endlich fiel das Gut durch eine Collateralerbſchaft auf zwei Schweſtern, die es verkauften. Der Sohn der dritten Schweſter wollte das Gut als ein praedium avitum retrahiren. Allein das Tribunal erkannte, daß da das Gut nicht von Eltern, ſondern durch Seitenverwandſchaft auf die Tanten des Klägers gefallen ſey, ſelbiges die Qualität eines praedii aviti verloren habe. Pufend. animadv. 23.

Retract, nach Bremiſchem Ritterrechte. Haben die Söhne, die Erben ihres Vaters geworden, das Recht, die von ihren Vätern durante minorennitate veräußerten Stamm=

Stammgüter zu retrah'ren? Die Frage iſt ſehr zweifelhaft. In ein Paar Fällen, wo der Vater ausdrücklich die Evictionsleiſtung verſprochen hatte, fand die Sache weniger Zweifel. So waren in ca. von Bargen c. Jüngermanniſchen Curatorem; item in ca. von der Decken c. denſelben am 21. Dec. 1799 erkannt: daß dem Retract um ſo weniger Statt zu geben, als der Sohn als Erbe zur Evictionsleiſtung, zumal dieſe von dem Erblaſſer ſogar ausdrücklich zugeſichert worden, verpflichtet ſey. In einem dritten Falle aber war dies Verſprechen nicht hinzugetreten, und da entſtanden denn ſehr viele Bedenklichkeiten, beſonders aus der Faſſung des Bremiſchen Ritterrechts, das den Retract zwar nur den Vettern beilegt, aber doch ausdrücklich die Töchter allein davon auszuſchließen ſcheint. Daher aus dem Gegenſatze wohl geſchloſſen werden dürfte, die Söhne hätten dazu ein Recht. Diejenigen, die dies behaupten würden, könnten verlangen, der Vater, der verkaufen wolle, müſſe ſeinem minderjährigen Sohne einen Curator beſtellen laſſen. Das Tribunal hat die gegenſeitige Meinung angenommen, und es iſt in ca. Hüning c. Jüngermanniſchen Curatorem erkannt: wenn gleich den Söhnen des Bremiſchen Adels der Beiſpruch veräußerter Erbſtammgüter im Allgemeinen nicht zu verſagen ſeyn dürfte, dieweil jedoch in Abſicht des Appellatiſchen Mündels theils die geſetzliche im Ritterrecht vorgeſchriebene Zeit von einem Jahre 6 Wochen und 3 Tagen längſt abgelaufen, theils von deſſen Vater, als natürlichem Vormunde ſeines Sohnes, dem Retracte ſtillſchweigend entſagt, ſolcher in dem vorliegenden Falle mithin erloſchen und unſtatthaft iſt; überdem der Mündel als Erbe ſeines Vaters doch immer zur Evictionsleiſtung verbunden geweſen ſeyn würde; als iſt übel geſprochen, wohl appellirt, und die Sent. a qua dahin abzuändern, daß Appellant von angeſtellter Klage ſchlechterdings zu entbinden ſey. [Die ganze Faſſung des Urtheils zeigt, daß hier eine geſetzliche Beſtimmung wünſchenswerth ſey.]

Näher- und Beiſpruchsrecht ex jure consanguinitatis nach dem Hadeler Rechte. Ein Contract, der mit

mit einem Fremden geſchloſſen iſt, ehe die Erbe und Gründe vor dem Kirchſpiele feil geboten ſind, hat keine verbindliche Kraft. Verkauft daher der Verkäufer nachmals das Grundſtück, worüber er ſchon vorher mit einem Fremden, ohne Beobachtung der erforderlichen Vorſicht, contrahirt hatte, einem Blutsverwandten, ſo hat dieſer letzte den Vorzug, und jener Contract iſt ohne rechtliche Würkung. Die Nähe der Verwandſchaft zwiſchen dem Verkäufer und Käufer braucht gegen einen Fremden nicht, ſondern blos gegen einen ſich zugleich meldenden Verwandten dargethan zu werden. E. v. 10. Nov. 1755. Mein c. Segelken. Puf. T. 3. obs. 200.

Retract ex capita vicinitatis findet nicht Statt bei Ländereien, die blos antichretiſch verſetzt ſind. Poſtels c. Albers. Sentenz v. 8. April 1797.

Retractus ex capita vicinitatis gilt im Oſterſtadeſchen, namentlich im Amte Hagen, nach dem Berichte des Amts Hagen in ca. des Voigts Illies zu Sannſtedt c. Albrecht Betken zu Rechtenfleth v. 16. Dec. 1788. Es iſt aber auf Gerechtigkeiten nicht zu extendiren, folglich auch nicht auf die Büttlerhofen-Gerechtigkeit.

Retract aus Nachbarrecht; iſt im Lande Wurſten hergebracht, wird durch den meiſtbietenden Verkauf nicht ausgeſchloſſen, findet ſogar in Anſehung ganzer Güter Statt. Es ſchadet ſeiner Ausübung nicht, daß der Sohn des Retrahenten in termino subhastationis mit geboten hat. Erichs c. von Lehn. Sentenz v. 9. Jul. 1791. cfr. Bülow u. Hagem. Practiſche Erörterungen II. 56.

Retract aus Nachbarrecht im Kehdingiſchen. Der Nachbar in Weſten hat das Vorzugsrecht bei deſſen Ausübung; auf dieſen folgt der Nachbar in Oſten, dann der in Süden; endlich der in Norden. Ueber den Vorzug des Nachbarn in Oſten vor denen ihm nachgeſetzten exiſtirt ein Erkenntniß des Tribunals v. 7. Dec. 1759 in Sachen Borchers geg. v. Schaſſen, worin zugleich beſtimmt iſt, daß ein Privatweg,

weg, der zwiſchen der Länderei durchläuft, das Näherrecht nicht ausſchließe, daß aber die Nachbarſchaft mit einem Acker auf die übrigen, die davon getrennt ſind, kein Recht gebe. Dies Erkenntniß iſt in der Reſtitutionsinſtanz 1767 beſtätigt. Puf. T. 4. obs. 21.

Den Nachbaren überhaupt geht im Kehdingiſchen noch der Verwandte vor, und den Nachbaren, die nach der Himmelsgegend berechnet werden, derjenige, dem das zu verkaufende Land längs ſeinem Lande oder Hofe liegt. Puf. T. 4. obs. 21. §. 1.

Im Bremiſchen ſind im Jahre 1743 auf Befehl der Regierung Unterſuchungen über die Gewohnheits-Rechte im ganzen Lande angeſtellt und Protocolle darüber aufgenommen worden. Nach ſolchen hat ſich ergeben, daß das Land, was tendes liegt, d. h. was quer vorüber liegt, nicht zum Retract berechtigt ſey. Darnach iſt geſprochen 1797 in ca. Poſtel c. Wilken Albers.

Wenn ein Käufer im Ganzen einen Inbegriff von Gütern erſtanden hat, von denen einige Parcelen dem Retract unterworfen ſind, andere nicht, ſo ſteht es in ſeiner Wahl, ob er den Retrahenten anhalten will, ihm die Kaufſumme für das Ganze zu erſtatten, oder ob er ihm nur die einzelnen, dem Retract unterworfenen Stücke herausgeben will. Puf. T. 3. obs. 40. §. 4. In dieſem letzten Falle iſt von dem Retrahenten nur das für die zu überlaſſenden einzelnen Stücke nach der ganzen Kaufſumme proportionabiliter zu erſtattende pretium zu erſtatten. E. vom 7. Dec. 1759 in S. Borchers und Stemmen ctr. v. Schaſſen. Puf. T. 4. obs. 21 et 22.

Wenn Grundſtücke durch einen Weg von einander getrennt ſind, ſo fällt der Retract ex jure vicinitatis weg. Poſtel c. Albers. 1797.

* * *

Naturalpräſtation. Die Meyer im Amte Bederkeſa hatten Meyerbriefe erhalten, in denen es hieß: geben ein Schwein oder

oder 1 Thlr. 18 Gr. Das Amt forderte die Schweine in natura. Ein von Erfurt eingeholtes Urtheil erkannte, daß es in der Wahl des Debitoris ſtände, was er zahlen wolle; allein das Tribunal reformirte aus folgenden Gründen: weil die Meyer ſelbſt nicht anzuführen vermogt, daß das Amt Bederkeſa ſich ſeines urſprünglichen Rechts, die Schweine in natura zu fordern, entweder durch einen ausdrücklichen Contract begeben habe, oder daß eine contra fiſcum ſtattnehmige 40jährige Verjährung nach vorgängiger Erforderung der Schweine und deren Verweigerung erfüllet ſey. Amt Bederkeſa c. Meyer daſelbſt. Sentenz vom 22. Dec. 1787. S. Zins.

Naturalpräſtation. Wenn ein Fleiſchzehnten ſeit unvordenklichen Jahren mit Gelde bezahlt, und ungeachtet vieler Beſchwerden über den ſchlechten Ertrag des Zehntens und die Defrauden der Zehntpflichtigen es immer dabei gelaſſen iſt, ſo kann der Zehnte nicht weiter in natura gefordert werden. Wülfinghauſen c. Wülfingen. 1784. S. Zehnten.

Naturalpräſtation. Es waltet Präſumtion ob, dafür, daß Praeſtanda in natura erfordert werden können, und findet dagegen nur Praeſcriptio qualificata Statt. 27. März 1790. Meyer zu Rotenburg ctr. Amt Rotenburg, pto. Naturallieferung, z. B. Zinshüner. S. Zins.

Naturaldienſt, Naturalpräſtationen, können nicht anders als per pactum, oder per praeſcriptionem qualificatam, in Geldpräſtationen verwandelt werden, wenn de initio obligationis conſtirt. Amt Bederkeſa c. Meyer daſelbſt in pto. Hofſchweine; 22. Dec. 1787. Anwald des Amts Neuſtadt am Rübenberge c. Dienſtpflichtige der Amtsvoigtei Stöcken, in pto. Herrendienſte. Sentenz vom 22. Dec. 1787.

Naturalpräſtanda. Der bloße Umſtand, daß der Meyer ſie mehrere Zeit hindurch mit Gelde bezahlt hat, iſt kein hinreichender Grund, um den Meyermann in poſſeſſione des Rechts zu ſchützen, noch ferner Geld dafür zu bezahlen.

De-

Decretum de 24. Jun. 1791. in ca. des Amts Hagen c. deſſen Meyerleute. S. v. Bül. u. Hagem. Erört. Th. 1. nr. 39.

Naturaldienſte. S. Dienſte.

Naturalpräſtation nach Pr. R. S. den Artikel Meyerrecht, und daſelbſt Erbenzinsrecht und Erbpachtrecht. Es enthält ähnliche Grundſätze mit denen vom Tribunale angenommenen.

Negatoria actio. Sobald das dominium eines fundi bewieſen iſt, ſo kann derjenige, der einem Andern eine Servitut auf dieſem fundo ableugnet, verlangen, daß der, welcher ſie prätendirt, wenn er gleich im Beſitze iſt, ſein Recht beweiſen müſſe. Eben ſo wird es in allen den Fällen gehalten, wenn jemand eine Exemtion von einer allgemeinen Regel verlangt; z. B. die Exemtion von öffentlichen Abgaben. v. Klinkowſtröm c. den Cammeranwald, in pto. Torfgrabens. v. d. Horſt, Propſt zu Leverden ctr. Rolf und Meier in pto. Zehnteinſcheurung. a Puf. T. I. obs. 37.

Negatoria actio. S. Servitut.

Negotiorum geſtio; Franz. Gestion volontaire des affaires d'autrui, art. 1372.

Hiervon handelt der Code Napoléon im 4ten Titel des 3ten Buchs, unter der Rubrik: von Quaſi-Contracten. Das Pr. Landrecht aber im I. Th. 13. Tit. §. 228.

C. N. Wer freiwillig die Geſchäfte eines Andern führt (negotiorum geſtor), der übernimmt — der Eigenthümer habe von der Geſchäftsführung Wiſſenſchaft oder nicht — die ſtillſchweigende Verbindlichkeit, das angefangene Geſchäft fortzuſetzen und zu vollenden, bis der Eigenthümer im Stande iſt, ſelbſt dafür Sorge zu tragen. Er muß zugleich alles übernehmen, was von dieſer Angelegenheit abhängt.

Er unterwirft ſich allen Verbindlichkeiten, welche aus einer ausdrücklichen, ihm vom Eigenthümer ertheilten Vollmacht entſprungen ſeyn würden (Art. 1991). Art. 1372.

[Dieſes iſt ganz G. R. Das Pr. L.-R. theilt zwar im Ganzen dieſe Anſicht, ſetzt aber voraus, daß Niemand das Recht hat, ſich in die Angelegenheiten eines Dritten zu miſchen, und daß, wenn er es thut, er vor allen Dingen ſich um die Genehmigung deſſelben bemühen müſſe.]

Er iſt, ſeine Geſchäftsführung ſelbſt auf den Fall, wenn der Eigenthümer vor Beendigung des Geſchäfts verſterben ſollte, ſo lange fortzuſetzen verbunden, bis es dem Erben möglich iſt, die Führung deſſelben zu übernehmen. Art. 1373.

[Dieß iſt G. R. und auch Pr., obgleich letzteres von dem Falle, da der Eigenthümer vor Beendigung des Geſchäftes ſtirbt, nicht beſonders redet.]

Er iſt verbunden, alle Sorgfalt eines guten Hauswirthes auf die Führung des Geſchäfts zu verwenden.

Bei dem Allem können die Umſtände, die ihn beſtimmt haben, ſich dem Geſchäfte zu unterziehen, den Richter zur Ermäßigung des dem Eigenthümer des Geſchäfts wegen einer vom Geſchäftsübernehmer ſich zu Schulden gebrachten Unvorſichtigkeit oder Nachläſſigkeit zuſtändigen Schadenanſpruchs berechtigen. (Art. 1992.) Art. 1374.

[Die Rechtslehrer ſind in Anſehung des G. R. ſtreitig. Die älteren ſetzen feſt, daß der negotiorum gestor der Regel nach nur mediam diligentiam in abstracto zu leiſten brauche, und daß er nur dann ad summam diligentiam gehalten ſey, wenn er einen andern diligentiorem ausgeſchloſſen habe. §. 1. D. de oblig. quae quasi ex contr. Wer die negotia prohibentis führt, ſteht auch für den Schaden ein, zu dem die negotiorum gestio Veranlaſſung gegeben hat. L. 8. §. 3. und L. 11. §. 1. D. de neg. gest. Dagegen iſt derjenige, der ſich einer Sache annahm, welche ſonſt zu Grunde gegangen ſeyn würde, nur für culpam latam einzuſtehen verbunden. L. 3. §. 8. 9. D. eod. Die Erben des freiwilligen Geſchäftsträgers ſtehen gleichfalls nur für culpam latam ein. L. 17. C. de neg. gest.

geſt. Neuere Schriftſteller behaupten hingegen, daß der höchſte Fleiß der Regel nach erforderlich ſey, und laſſen die übrigen Beſtimmungen zu. Darunter aber ſtimmt das G. R. mit Fr. überein, daß das Ermeſſen des Richters bei der Beſtimmung des Schadens nicht ausgeſchloſſen ſey, und daß der Nutzen mit den Beſchädigungen, ſo weit eine Gleichheit iſt, compenſirt werden müſſe. Das Pr. R. beſteht gleichfalls auf der Compenſation des Vortheils mit dem Schaden, und unterſcheidet übrigens den Fall, worin der Eigenthümer den Vortheil anerkennt, von demjenigen, worin er ihn nicht annehmen will. In dem lezten Falle kann er dazu nicht gezwungen werden, ſondern der Beſorger muß entweder die Sache auf ſeine Koſten wieder in den vorigen Stand ſetzen, und den Eigenthümer entſchädigen; oder wenn dies nicht möglich iſt, ſo muß der Eigenthümer bei überwiegendem Vortheile das Geſchäft, ſo wie es geführt iſt, ratihabiren. Dagegen kann er, wenn das Uebergewicht des Vortheils zweifelhaft iſt, verlangen, daß der Beſorger das Geſchäft für eigene Rechnung übernehme und ihn deshalb entſchädige. Wer ſich fremder Geſchäfte nur in der Abſicht ohne Auftrag unterzieht, um den Vortheil des Eigenthümers dadurch zu befördern, muß ſchon ein geringes Verſehen vertreten. Dabei macht es keinen Unterſchied, ob der Herr des Geſchäfts anweſend oder abweſend war. Wer wider das Verbot des Eigenthümers deſſen Geſchäfte führt, muß auch für den zufälligen Schaden einſtehen, der ohne ſeine Einmiſchung nicht entſtanden ſeyn würde; imgleichen für den empfangenen Gewinn. Derjenige, der einen von dem Eigenthümer beſtellten Bevollmächtigten an der Beſorgung dieſes Auftrags hindert, macht ſich nicht blos für den wirklichen Schaden, ſondern auch für den entzogenen Gewinn verantwortlich. Will aber der Eigenthümer ſich den Vortheil zueignen, der aus einem wider ſein Verbot oder mit Ausſchließung ſeines Bevollmächtigten beſorgten Geſchäfte entſtanden iſt; ſo treten die nämlichen Grundſätze ein, welche vorher ſchon angeführt ſind, nämlich: der Eigenthümer muß ſich alles gefallen laſſen, was der anmaaßliche Beſorger gethan hat,

und

und Schaden wird mit dem Vortheile compenſirt. Wer aber die Geſchäfte eines Andern blos übernommen hat, um einen nach vernünftigen und wahrſcheinlichen Gründen bevorſtehenden Schaden abzuwenden, der haftet nur für ein grobes Verſehen, und kann für die zur Verhütung des Schadens nützlich aufgewendeten Koſten Erſatz fordern; auch ſelbſt dann, wenn die Sache nachher ohne Schuld des Beſorgers verloren gegangen iſt.]

Der Eigenthümer, deſſen Geſchäft gut geführt worden iſt, muß die Verbindlichkeiten erfüllen, welche der Geſchäftsführer in ſeinem Namen übernommen hat; denſelben für alle eingezogene perſönliche Verpflichtungen entſchädigen, und ihm alle von ihm gemachte nützliche und nothwendige Auslagen erſtatten. Art. 1375.

[Dies iſt G. R. Allein hierbei tritt die nach dieſem Rechte ſo ſehr verwickelte Materie von dem Falle ein, wo die Auslagen nicht für den wahren Herrn des Geſchäfts, ſondern entweder für einen Dritten oder für ſich ſelbſt gemacht werden. Hier wird unterſchieden: führt jemand ſeine eignen Geſchäfte, in dem Glauben, er thue es für einen Andern, ſo hat er gegen dieſen keine Klage, wol aber Einreden. Er kann aber, inſofern er die Geſchäfte eines Andern, in dem Glauben, er thue es für ſich ſelbſt, adminiſtrirt, durch die actio negotiorum gestorum directa belangt werden. L. ult. D. de neg. gest. Er acquirirt alſo nicht, macht ſich aber wegen der Schäden verbindlich. Beſorgte er hingegen die Geſchäfte des Eigenthümers, indem er ſie irrig für die Geſchäfte des Dritten hielt, ſo hat er eine Klage gegen den Erſten und auch gegen den Lezten, wenn dieſer die Verwaltung genehmiget. Nutzte er hingegen dem Dritten per indirectum, indem er für den Herrn des Geſchäfts zu handeln glaubte; ſo hat er gegen den Erſten die actionem negotiorum gestorum utilem, jedoch nur ſubſidiariſch und in ſoweit der Dritte bereichert iſt. L. 6. pr. §. 6. L. 27. D. de neg. gest.

Uebri-

Uebrigens beſtimmt das G. R. noch, daß der gestor bonae fidei, der für den wahren Herrn ein Geſchäft direct und abſichtlich beſorgt, alle nothwendigen und nützlichen Auslagen verlangen könne, ſelbſt wenn ſie den Beklagten nicht mehr bereichern. Nur müſſen ſie nicht durch ſeine Schuld untergegangen, oder der Beklagte ein Minderjähriger ſeyn. L. 37. 15. D. de negot. gest. L. 2. C. eod. Der malae fidei gestor kann ſeine nothwendigen Auslagen wiederfordern, ſie mögen exiſtiren oder nicht. L. 6. §. 3. D. de negot. gest. L. 5. C. de rei vind. Das Retentionsrecht wegen der nothwendigen Auslagen hat auch derjenige, der wider ein gültiges Verbot beſorgt hat.

Das Pr. R. legt auf den Irrthum des Handelnden in der Perſon deſſen, für welchen er ein Geſchäft übernommen zu haben glaubt, gar kein Gewicht. Es ändert dieſes nichts in Beziehung auf das Geſchäft ſelbſt und deſſen rechtliche Folgen.

Wer fremde Geſchäfte zugleich mit ſeinen eigenen, und nur bei Gelegenheit der leztern, beſorgt hat, wird dennoch in Anſehung des fremden Geſchäfts nach vorſtehenden Grundſätzen beurtheilt.

Wenn aber das fremde Geſchäft mit dem eignen in einer ſolchen Verbindung ſtand, daß eines oder das andere nicht beſorgt werden konnte, ſo muß das Verhältniß zwiſchen dem Beſorger und dem Eigenthümer nach den Regeln einer ohne Vertrag entſtandenen Geſellſchaft beſtimmt werden. Aber auch in dieſem Falle haftet derjenige, deſſen Geſchäfte beſorgt worden, nicht weiter, als der dadurch ihm zugewachſene Vortheil reicht. Uebrigens ſtimmt in Anſehung der Verbindlichkeit des Herrn des Geſchäfts, den Beſorger von den zum Zwecke der Geſchäftsführung übernommenen Laſten zu befreien, das G. und Pr. R. mit dem Fr. überein.

Daß der Beſorger, wie das G. R. es vorſchreibt, alles, was er in Händen hat, nach einem Inventario oder einer eidlichen Specification, nebſt den ſämmtlichen Acceſſionen, gezogenen und vernachläſſigten Früchten, herausgeben müſſe, wird

ſich

ſich wohl nach dem Pr. und Fr. R. von ſelbſt verſtehen. In Anſehung der Zinſen hat das Röm. R. einige beſondere Beſtimmungen, welche das Fr. und Pr. nicht aufgenommen zu haben ſcheinen. S. den Art. d. W. Zinſen.

* * *

Negotiorum gestor. S. Zinſen und Schadloshaltung.

Negotiorum gestorum actio. S. Lehnſchulden.

Negotiorum gestio. S. Quaſi-Contract.

Negotiorum gestor. Derjenige, welcher einem Andern Vortheil verſchafft, wenn er gleich den Vorſatz nicht gehabt, muß von ſelbigem ſchadlos gehalten werden. Struben R.B. III, 4. u. 76.

Wer eines Andern Beſtes befördert hat, muß von dieſem ſchadlos gehalten werden, wenn ihm gleich am Ende kein Vortheil daraus entſteht. Struben R.B. IV, 30.

* * *

Neuland. S. Rottzehnten unter Zehnten.

* * *

Nichtgebrauch. S. Verjährung, Beſitz, Geſetz, Oſterſtader Landrecht.

Niedergerichte. S. Gerichtsbarkeit.

Niedergerichte. S. Schutzgeld.

Niederjagd. S. Jagd.

Nießbrauch. S. Kindſchaftsrecht.

Nießbrauch, Gebrauch und Wohnung; franzöſ. Usufruit, Usage et habitation; lat. Usus fructus, Usus et habitatio.

Der C. N. handelt von dieſer Materie Livre second, Titre III. Das Pr. Landrecht im 1ſten Theile, Tit. 21. Abſchnitt 1. und Tit. 19. §. 22 u. f. Ich lege den Code Napoléon zum Grunde.

Er-

Erſtes Capitel.

Vom Nießbrauche.

Der Nießbrauch iſt das Recht, eine Sache, deren Eigenthum einem Andern zuſteht, gleich der ſeinigen zu genießen und zu gebrauchen, jedoch ſo, daß deren Subſtanz erhalten werde. Art. 578.

[Ganz römiſch, bis auf den Zuſatz: comme le propriétaire, dem auch das Ende der Definition widerſpricht. Das Pr. Landrecht: die Befugniß, eine fremde Sache nach der Art eines guten Hauswirths ohne weitere Einſchränkung zu nutzen, oder zu gebrauchen. Dieſe Definition iſt richtig, in ſofern ſie auch den Nießbrauch ſolcher Sachen umfaßt, die durch den Gebrauch verringert werden. Aber unrichtig, in ſofern darnach dem Nießbraucher das Recht zugeſtanden zu werden ſcheint, die Form der Sache umzuändern, dem jedoch §. 25 sqq. widerſprochen wird.]

Der Nießbrauch wird entweder durch die Geſetze oder durch menſchliche Willenserklärungen ertheilt. Art. 529. 386, 387, 949, 1094, 1568.

[Doch auch durch Zutheilung des Richters; l. 6. D. de Usufructu, und durch Verjährung. Pr. L. R. §. 1. loco citato?]

Der Nießbrauch kann entweder ganz uneingeſchränkt, oder für eine beſtimmte Zeit, oder unter gewiſſen Bedingungen ertheilt werden. Art. 580.

[G. R. und Pr.]

Er kann für jede Art beweglicher und unbeweglicher Güter ertheilt werden. Art. 581.

[Gem. R. und Pr.]

Er=

Erſter Abſchnitt.

Von dem Rechte des Nutznießers.

Der Nutznießer hat das Recht, zu genießen jede Art von Früchten, natürliche und induſtrielle, und civile, welche die Sache, an der ihm der Nießbrauch zuſteht, nur immer hervorbringen kann. Art. 582.

[G. R. und Pr. R. ſind im Allgemeinen übereinſtimmend. S. die folgenden Artikel.]

Natürliche Früchte ſind ſolche, welche die Erde freiwillig hervorbringt. Die vom Viehe erlangten Producte und Jungen gehören gleichfalls zu den natürlichen Nutzungen.

Induſtrielle Früchte eines Grundſtücks ſind ſolche, die man durch Bebauung des Bodens erhält. Art. 583.

Civilfrüchte, oder Nutzungen, ſind Miethzinſen von Häuſern, Zinſen von exigibeln Capitalien, und Einkommen von Renten.

Pachtgelder gehören gleichfalls zu den Civilnutzungen. Article 584.

[Die Eintheilung der Früchte, ſo wie ihr Begriff, iſt G. R. Das Pr. R. nimmt den Begriff der Nutzungen in dem nemlichen ausgedehnten Sinne; I, 2. §. 110. aber die Eintheilung und beſonders die Namen ſind ihm fremd.]

Natürliche, oder induſtrielle Früchte, die in dem Augenblicke, wo der Nießbrauch eintritt, an den Zweigen oder an der Wurzel hängen, gehören dem Nießbraucher. Diejenigen aber, die in der nemlichen Lage in dem Augenblicke ſind, wo der Nießbrauch endigt, gehören dem Eigenthümer, ohne daß Einer dem Andern Arbeit und Einſaat zu bezahlen ſchuldig wäre. Dies ſchadet jedoch nicht dem Theilpachter, colon partiaire, der einen Antheil an den Früchten zu der Zeit haben könnte, wo der Nießbrauch anfängt oder aufhört. Article 585.

[Das

[Das G. R. und das Pr. R. ſtimmen in Anſehung der Früchte beim Antritt des Nießbrauches dahin überein, daß die fructus pendentes et nondum percepti dem Nießbraucher gehören. Hingegen in Anſehung der Früchte, die bei Beendigung des Nießbrauchs vorhanden ſind, weichen alle drei Geſetzgebungen von einander ab.

Nach gemeinem Rechte wird in manchen Fällen, wie z. B. beim Lehne, auf die Zeit geſehen, wo die Beſtellung vollbracht war. Der Regel nach aber gehören freilich dem Uſufructuar diejenigen Früchte nicht, welche zur Zeit des geendigten Nießbrauchs noch nicht percipirt waren. Allein der Eigenthümer muß die Beſtellungs- und Einſaatkoſten erſtatten. Dies iſt alſo eine Abweichung vom G. R. in dem C. N.

Nach dem Pr. L. R. wird zwiſchen Landgütern und andern Gegenſtänden unterſchieden. Die erſten werden für gemeinſchaftliche Rechnung des Nießbrauchers und des Eigenthümers bis zu Ende des Wirthſchaftsjahrs adminiſtrirt, und der reine Ueberſchuß wird nach Verhältniß der vor und nach Beendigung des Nießbrauchs verfloſſenen Zeit zwiſchen dem Eigenthümer und dem Nießbraucher oder deſſen Erben getheilt. Von Grundſtücken, mit denen keine Landwirthſchaft verbunden iſt, imgleichen von Gerechtigkeiten und ausſtehenden Capitalien, werden alle Nutzungen und Laſten bis zum Ablaufe des Vierteljahrs, in welchem der Nießbrauch aufgehört hat, zum zum Vermögen, oder zum Nachlaſſe des Nießbrauchers gerechnet.

Die letzte Verfügung des Art. 585. ſteht im analogiſchen Verhältniſſe mit dem Art. 1761. Kein Verpächter kann den Pächter austreiben unter dem Vorwande: der verpachteten Sache ſelbſt zu bedürfen; ſo auch nicht der Uſufructuar den Theilpächter. Bei unſern Meyern findet ſich etwas Aehnliches.]

In Anſehung der Civilnutzungen wird angenommen, daß dieſelben Tag für Tag erworben werden. Sie gehören daher dem Uſufructuar nach Verhältniß der Dauer des ihm zuſtehenden Nießbrauchs.

Dieſer Grundſatz gilt von Pachtgeldern ſowohl, als von Miethzinſen der Häuſer und andern Civilnutzungen. Art. 586.

[Der erſte Theil dieſes Artikels iſt gemeinrechtlich. Der zweite enthält eine Abweichung vom G. R., nach welchem die Regel gilt: Surrogatum ſapit naturam ſurrogati. Die Gründe, warum dieſe Aenderung getroffen iſt, geben die orateurs du gouvernement dahin an: Es ſey die Schuld des Nutznießers, daß er die Früchte und Nutzungen in eine Rente verwandelt habe. Ohnehin würde durch die Verfügung des C. N. einer Menge von Schwierigkeiten vorgebeugt, die aus dem R. R. entſtänden, wenn verſchiedene Arten von Früchten zu unterſchiedenen Zeiten percipirt würden, oder auch nur eine Art der Früchte erſt gehoben ſey, und nun eine weitläuftige Rechnung zugelegt werden ſolle, um das Pachtgeld proportionirlich zu vertheilen.

Die Beſtimmung des Pr. R. iſt ſchon unter dem vorigen Artikel angezogen.]

Wenn der Nießbrauch ſolche Gegenſtände bezielt, die man nicht gebrauchen kann, ohne ſie zu verbrauchen, wie Geld, Getraide und Getränke, ſo hat der Nutznießer das Recht, ſolche zu verbrauchen, muß ſie aber nach geendigtem Nießbrauche in gleicher Qualität und Quantität erſtatten, oder nach der Taxe bezahlen. Art. 587.

[G. R. und Pr.]

Der Nießbrauch einer Leibrente gibt gleichfalls dem Nießbraucher das Recht, während der Zeit, da ihm der Nießbrauch davon zukömmt, die Einkünfte davon zu ziehen, ohne zu einem Erſatze verpflichtet zu ſeyn. Art. 588.

[G. R. und Pr.]

Begreift der Nieſsbrauch ſolche Gegenſtände, die zwar durch den Gebrauch nicht ſofort verbraucht, aber doch allmählig durch den Gebrauch abgenutzt werden, als Wäſche und Meublen; ſo hat der Inhaber des Nieſsbrauchs das Recht, ſich derſelben zu demjenigen Gebrauche zu bedienen, zu welchem ſie beſtimmt ſind, und iſt bei Endigung des Nieſsbrauchs blos gehalten, ſolche in demjenigen Zuſtande zurückzugeben, in welchem ſie ſich dann befanden, wenn ſie anders nicht abſichtlich, oder durch Fahrläſſigkeit von ihm beſchädigt ſind. Art. 589.

[G. R. und Pr.; letzteres ſieht beſonders auf die Abſicht des Eigenthümers bei Feſtſetzung des Nieſsbrauchs.]

Iſt unter dem Nieſsbrauche Schlagholz begriffen, ſo iſt der Inhaber des Nieſsbrauchs verpflichtet, nach der von dem Eigenthümer gemachten Eintheilung und eingeführten Bewirthſchaftung die Reihe und die Zahl der Gehaue zu beobachten. Hat er während der Zeit, da ihm der Nieſsbrauch zuſteht, das gewöhnliche Fällen des Brennholzes und des Nutz- und Stammholzes unterlaſſen, ſo gebührt ihm oder deſſen Erben, wegen des unterbliebenen Schlages, für ſolche Holzungen keine Entſchädigung.

Bäume, die man aus einer Baumſchule nehmen kann, ohne dieſelbe zu ruiniren, machen gleichfalls nur ſo weit einen Gegenſtand des Nieſsbrauchs aus, als der Uſufructuar ſolche, nach der in der Gegend üblichen Art, durch andere zu erſetzen bemüht iſt. Art. 590.

[S. den Artikel 592.]

Derjenige, dem der Nieſsbrauch zuſteht, benutzt ferner diejenigen Theile der aus hochſtämmigen Bäumen beſtehenden Waldungen, die in ordentliche Schläge eingetheilt ſind; es mögen nun dieſe Schläge auf beſtimmte, periodiſch zu ſchlagende Striche (Gehaue) beſchränkt, oder ſo eingerichtet ſeyn, daß man auf der ganzen Oberfläche des Grundſtücks eine gewiſſe Anzahl von Bäumen ſchlägt. Doch hat ſich der Uſufructuar dabey nach den von den bisherigen Eigenthümern beſtimm-

ten Zeiten und dem hergebrachten Verfahren zu richten. Article 591.

[S. den folgenden Artikel.]

In allen andern Fällen darf der Nutznießer das Stammholz nicht angreifen. Nur die zufällig umgeriſſenen Stämme darf er zu den ihm obliegenden Reparaturen anwenden. Er kann deren im Nothfalle zu dieſem Behufe ſchlagen laſſen; doch muß er vorher mit Zuziehung des Eigenthümers die eingetretene Nothwendigkeit ausmitteln laſſen. Art. 592.

[Nach dem R. R. iſt die Beantwortung der Frage, was eigentliches Stammholz ſey, und in wiefern der Uſufructuar dies letzte angreifen dürfe, imgleichen der Frage wegen der Windbrüche oder Windbrake, manchen Zweifeln unterworfen.

Nach dem gemeinen Rechte geht der ususfructus gemeiniglich in eine beſondere Art von Rechtsverhältniſſen über, als Lehn, Meyerrecht, vidualitium nach Ritterrecht, u. ſ. w. und in Anſehung dieſer exiſtiren beſondere Vorſchriften. Auſſerdem iſt die Benutzung der Holzungen beinahe überall der Aufſicht des Staats und beſonderen Forſtordnungen unterworfen. Im Ganzen geht die in praxi geltende Meinung dahin: Der Uſufructuar kann nachwachſende, weiche Holzungen forſtmäßig behauen, ſelbſt über ſeinen Bedarf; nur darf er keine Saamenbäume [fr. baliveau] nehmen. An harten Holzungen hat der Uſufructuar der Regel nach kein weiteres Recht, als zu ſeinem Bedarf. Wenn jedoch dem Uſufructuar eine harte Holzung zur Nutzung gegeben iſt, entweder allein, oder in Verbindung mit einem Gute, ſo nützt er es ſo, wie es der Eigenthümer bisher genutzt hat, ſteht aber auch dafür diejenigen Laſten der Zupflanzung, der Reparation der Gebäude u. ſ. w., die dem letzteren obliegen. Die Windbraken nehmen die Natur desjenigen Holzes an, wozu die umgeworfenen Bäume gehören. S. Meyerrecht.

Das Pr. R. beſtimmt folgendes: Das Holz in einem ordentlich eingetheilten und bewirthſchafteten Walde gehöret in

ſo weit zum Nießbrauche, als die Schläge oder Haue in die Zeit deſſelben fallen. Windbrüche gehören dazu nur in ſo fern, als ſie auf die ordinaire Forſtnutzung zu rechnen ſind. Außerdem muß der Eigenthümer das dafür gelöſete Geld entweder zu einer auch dem Nießbraucher vortheilhaften Verbeſſerung des Guts anwenden; oder demſelben die Zinſen davon, ſo lange der Nießbrauch dauert, überlaſſen. Einzelne auf Aeckern oder Wieſen oder Angern ſtehende Bauſtämme darf ſich der Nießbraucher in der Regel nicht zueignen. Doch kann er auf die Einſchlagung dieſer Bäume, inſofern dieſelbe nach wirthſchaftlichen Grundſätzen nothwendig, oder zuträglich iſt, und auf die Nutzung des daraus gelöſeten Werthes, ſo wie bei Windbrüchen geſchehen iſt, antragen.]

Für die Weinberge darf er die Pfähle aus dem Walde nehmen. Er kann auch jährlich oder von Zeit zu Zeit von den Bäumen des Waldes gewiſſe Nutzungen ziehen; jedoch alles nach üblicher Landesart und hergebrachter Einrichtung der Eigenthümer. Art. 593.

[Laub, Maſt u. ſ. w. der Bäume, gehören dem Uſufructuar. Auch das Fallholz gehört dahin, und das Schnatelholz, imgleichen die Borke. Disc. des orateurs. G. R. u. Pr.]

Eingegangene, ja ſelbſt durchs Ungefähr umgeriſſene oder abgebrochene Obſtbäume gehören dem Nutznieſſer; doch muß er andere dafür ſetzen. Art. 594.

[Das R. R. l. 18 de usufr. ſpricht blos von den abgeſtorbenen Bäumen überhaupt. In Anſehung der Obſtbäume nicht beſonders. Ob Bäume, die vom Winde umgeworfen werden, dem Uſufructuar gehören, iſt ſehr zweifelhaft. L. 19, §. 1 de usufr. giebt dem Uſufructuar nur eine Klage ad tollendum ne deterior vel incommodior fiat usustructus, und l. 12 eodem legt ihm nur den nöthigen Bedarf davon bei. Die praxis und das Pr. R. dürften aber dem C. N. näher treten.]

Der

Der Nutznießer kann die Benutzung entweder ſelbſt ausüben, oder ſie einem Andern verpachten, verkaufen oder unentgeldlich überlaſſen. Bei der Verpachtung hat er ſich in Anſehung des Zeitraumes, binnen welchem die Pacht erneuert werden ſoll, und in Anſehung der Dauer derſelben nach den Regeln zu richten, die dem Ehemanne in dem Titel: Vom Ehevertrage und den gegenſeitigen Rechten der Ehegatten, in Anſehung der Güter ſeiner Ehegattin vorgeſchrieben ſind. Art. 595.

[Der Sinn dieſes Artikels iſt nicht der, als ob der cedirte Nießbrauch nicht mit dem Tode deſſen, der ihn cedirt hat, aufhören ſollte. Dieſes behaupten alle Ausleger, und ſo kömmt die Vorſchrift des C. N. mit den Geſetzen 12. §. 2. 67. eod. überein, und widerſpricht nicht dem §. 3. I. de usufr., welcher nur von einer würklichen Ceſſion ſpricht, die über die Zeit des Nießbrauchs hinausgeht. Das Pr. R. ſagt §. 110: Der Nießbraucher kann ſein Nutzungsrecht zwar durch andere ausüben, das Recht ſelbſt aber nicht an andere cediren.]

Der Uſufructuar benutzt die durch Anſchwemmung (Alluvion) entſtandene Vergrößerung des Grundſtücks, von welchem er den Nießbrauch hat. Art. 596.

[Uebereinſtimmend mit dem R. R., doch iſt dies nur von wahren, nicht als Zuwüchſe zu erkennenden, nicht aber von denen vom Grundſtücke getrennten Anwüchſen zu verſtehen; z. B. Inſeln. L. 9. §. 4. D. de usufructu. Das Pr. R. wie das Fr. R. §. 24.]

Er bedient ſich der Rechte der Servituten (Grundgerechtigkeiten), des Durchgangsrechtes und überhaupt aller Rechte, welche der Eigenthümer genießen würde; und er bedient ſich ihrer gleich dem Eigenthümer ſelbſt. Art. 597.

[G. R. und Pr., obgleich letzteres ſich darüber nicht beſonders erklärt.]

So

So zieht er auch gleich dem Eigenthümer die Nutzungen der Bergwerke und Steinbrüche, die beim Eintritte des Nieß≈ brauches bearbeitet werden. Iſt jedoch von einer Bearbei≈ tung die Rede, die nicht ohne erlangte Conceſſion geſchehen darf: ſo darf der Nutznießer ſich der Benutzung nicht anmaßen, ohne dazu vor allen Dingen die kaiſerliche Erlaubniß erhalten zu haben.

Auf noch nicht eröffnete Bergwerke und Steingruben, und auf Anlegung noch nicht angefangener Torfgräbereien, hat der Nutznießer kein Recht; eben ſo wenig auf einen während des Nießbrauches auf dem Grundſtücke etwa gefundenen Schatz. (Art. 716. 1403.) Art. 598.

[Nach dem R. R. konnte der Uſufructuarius auch neue Minen öffnen; doch mußte durch den Grubenbau das Grundſtück nicht verſchlimmert werden, oder von der Art ſeyn, daß es nachwuchs. Das Pr. R. ſagt allgemein: bei ſolchen unterirdiſchen Erzeugniſſen, welche zu den Re≈ galien gerechnet werden, gebührt dem Nießbrauchenden blos die Nutzung der auf ſeinen Antheil fallenden Aus≈ beute. Dagegen haftet auch der Eigenthümer für den zur Fortſetzung der Arbeit erforderlichen Zuſchuß, ſo weit derſelbe aus der während dem Nießbrauche gewonnenen Ausbeute nicht beſtritten werden kann. Andere unter≈ irdiſche Producte, welche zu den Regalien nicht gerechnet werden, ſind dem Rechte des Nießbrauches in der Regel unterworfen.

Auf den Schatz hat der Uſufructuar ſo wenig nach G. als Pr. R. einen Anſpruch. Dies letztere ſetzt die Regel feſt, daß überhaupt der Nießbraucher die zum Nießbrauche an ſich nicht gehörenden Erzeugniſſe nur ſo weit nutzen könne, als es zur Unterhaltung der Sache erforderlich ſey.]

Dem Eigenthümer kömmt nicht zu, durch Handlungen, oder wie es auch ſey, die Rechte des Nutznießers zu beein≈ trächtigen.

Hin≈

Hingegen kann der Uſufructuar von ſeiner Seite bei Endigung des Nießbrauches keine Entſchädigung für angeblich von ihm gemachte Meliorationen fordern, wenn gleich die Sache dadurch an Werth gewonnen hätte.

Indeß iſt ihm und ſeinen Erben erlaubt, Spiegel, Gemälde und andere von ihm angebrachte Verzierungen wegzunehmen; doch muß er die Orte, wo er ſie wegnimmt, wieder in vorigen Stand ſetzen. Art. 599.

[In Anſehung des erſten Theils dieſes Artikels ſind alle Rechte einſtimmig. In Anſehung des zweiten iſt das G. R. einſtimmig, und auch das Pr., in ſofern der Eigenthümer nicht eingewilligt hat, welches aber wohl bei dem Fr. ſtillſchweigend angenommen werden muß. Doch hat das Pr. R. das Eigne, daß in gewiſſen Fällen, wo auch bei Lehnen der Conſens der Agnaten zu einer vorzunehmenden Verbeſſerung von dem Richter ſupplirt werden kann, auch der Uſufructuar auf eine Supplirung des Conſenſes von Seiten des Eigenthümers antragen könne. Der dritte ſtimmt mit allen Rechten wiederum überein.

Das Pr. R. fügt noch hinzu, daß dem Eigenthümer frei bleibe, ſolche Veränderung mit der Sache zu treffen, welche ohne Nachtheil des Uſufructuars ausgeführt werden können. In Anſehung der zum Nießbrauch eingeräumten Capitalien verbietet das Pr. R. beiden Theilen deren Einziehung, oder eine einſeitige Verfügung. Wie es gehalten werden ſolle, wenn ſie gekündigt werden, darüber ſiehe den Artikel 621.]

Zweiter Abſchnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Nutznießers.

Der Nutznießer übernimmt die Sachen in dem Zuſtande, in welchem ſie ſich befinden; doch kann er den Nießbrauch nicht antreten, ohne vorher in Gegenwart des Eigenthümers, oder nach

nach deſſen Vorladung das Inventarium der Mobilien und einen Anſchlag der Immobilien fertigen zu laſſen, die dem Nießbrauche unterworfen ſind. Art. 600.

[Das R. R. findet dies nur für räthlich. Recte facient. l. 1. §. 4 ff. usufr. quemadm. cav. Das Pr. R. ſieht die Sache wie das R. an. Es ſind aber beide Theile auf Inventariſation anzutragen berechtigt. §. 112 u. f.]

Er beſtellt dafür, daß er den Nießbrauch als ein guter Hausvater ausüben wolle, gehörige Sicherheit, dafern er nicht durch die Urkunde, mittelſt welcher der Nießbrauch feſtgeſetzt iſt, davon freigeſprochen wird. Indeß ſind Eltern, welchen der geſetzliche Nießbrauch am Vermögen ihrer Kinder zuſteht, imgleichen diejenigen, die ein Gut, unter Vorbehalt des Nießbrauchs, verkaufen oder verſchenken, zur Cautionsleiſtung nicht gehalten. Art. 601.

[Hier wird Cautio fidejussoria, vel pigneratitia gefordert; die juratoria reicht nicht zu, wie aus den folgenden Artikeln erhellet. Von weiterem Umfange war die Römiſche cautio usufructuaria; denn dieſe ging nicht blos auf haushälteriſche Benutzung, ſondern auch auf Rückerſtattung, die nach Fr. R. bei dem quasi usufructu (ſ. den folgenden Artikel) gleichfalls garantirt werden muß. Ferner weicht das R. R. darunter ab, daß der Richter die juratoriſche Caution zulaſſen, und daß der Erblaſſer ſie dem Legatar nicht erlaſſen kann. L. 1. C. de usufr. L. pen. C. ut in poss. legat. Der Ehemann iſt nach dem C. N. Art. 1550 in Anſehung des Brautſchatzes gleichfalls nicht zur Caution anzuhalten. Das R. R. enthält die nemlichen Befreiungen, bis auf diejenige nach, die im C. N. dem Verkäufer geſtattet wird. Es ſetzt aber andere hinzu: den Fiſcus, den eventuellen Eigenthümer, und den Ehemann in Rückſicht aller Güter, deren usumfructum ihm die Frau überläßt.

Nach

Nach Pr. R. §. 19 u. 20. iſt eine nicht ausdrücklich vorbedungene Caution von dem Nutzungsberechtigten nicht zu fordern. Sobald aber wahrſcheinliche Beſorgniſſe eines Mißbrauchs oder einer Vernachläſſigung eintreten, kann der Berechtigte durch den Richter angehalten werden, den Eigenthümer gegen die bevorſtehende Beſchädigung oder Verringerung der Sache hinlänglich ſicher zu ſtellen.]

Kann der Uſufructuar die Caution nicht auftreiben, ſo werden die unbeweglichen Güter verpachtet oder ſequeſtrirt. Capitalien, die dem Nießbrauche unterworfen ſind, werden zinsbar untergebracht; Lebensmittel werden verkauft, und das daraus gelöſete Geld gleichfalls zinsbar angelegt.

Die Zinſen der Capitalien und der Ertrag des Pachtgeldes gehören in ſolchen Fällen dem Uſufructuar. Art. 602.

[Als unbedingte Vorſchrift iſt dies dem C. N. ausſchlieſſend eigen.]

In Ermangelung einer vom Nutznießer beſtellten Caution kann der Eigenthümer verlangen, daß die Mobilien, welche man durch den Gebrauch abnutzt, verkauft und das Kaufgeld zinsbar angelegt werde; wovon ſodann der Nutznießer, während der Dauer des Nießbrauchs, die Zinſen zieht. Doch kann, nach den Umſtänden, der Nießnutzer fordern, und der Richter verordnen, daß Erſterem ein Theil der ihm unentbehrlichen Mobilien, gegen juratoriſche Caution, zu ſeinem Gebrauche unter der Bedingung überlaſſen werde, daß er ſolche bei Endigung des Nießbrauchs wieder zurückliefere. Art. 603.

[S. die vorigen Artikel.]

Der Verzug der Cautionsbeſtellung macht den Uſufructuar der Nutzungen nicht verluſtig, auf die er ein Recht hat. Sie gehören ihm von dem Augenblicke an, da ihm der Nießbrauch angefallen iſt. Art. 604.

[Ausdrückliche Geſetze exiſtiren darüber im R. R. nicht. Aber die Analogie ſpricht allerdings dafür.]

Der Nutznießer iſt blos zu ſolchen Reparaturen verpflichtet, welche zur Unterhaltung der Sache erforderlich ſind. Hauptreparaturen fallen dem Eigenthümer zur Laſt, dafern ſie nicht ſeit dem Anfalle des Nießbrauchs durch Unterlaſſung der Unterhaltungs-Reparaturen veranlaßt ſind, als in welchem Falle der Uſufructuar ſolche gleichfalls zu tragen hat. Article 605.

[S. die folg. Artikel.]

Hauptreparaturen ſind: die Ausbeſſerung der Hauptmauer und Gewölbe; die Einziehung neuer Hauptbalken, und der Bau neuer Dächer; die Wiederherſtellung ganzer Dächer, Grundmauern und Befriedigungen. Alle übrigen ſind Unterhaltungs-Reparaturen. Art. 606.

[S. den folgenden Artikel.]

Weder der Eigenthümer noch der Uſufructuar iſt verpflichtet, dasjenige wieder aufzubauen, was vor Alter zuſammengefallen, oder durch Zufall zerſtört worden iſt. Art. 607.

[Das R. R. verbindet im Allgemeinen den Uſufructuar, die Sache in ordentlichem Stande zu erhalten, ohne jedoch zu Auslagen verbunden zu ſeyn, welche den Werth des Nießbrauchs überſteigen. Den Eigenthümer aber verbindet es keinesweges zu Reparaturen, weder zu den hauptſächlichen, noch zu den geringen, wenn nicht beſondere Verabredungen ihn dazu verpflichten, oder die Natur des eingeräumten Nutzungsrechts es mit ſich bringt.

Das Pr. R. ſtellt in Anſehung der Rechte zum Gebrauche oder Nutzung fremden Eigenthums im Allgemeinen die nemlichen Grundſätze auf. §. 11 u. 12. Nachher beſtimmt es in Anſehung des Nießbrauchs der Gebäude: daß der Nießbraucher dieſelben in dem Stande, wie er ſie überkommen hat, wirthſchaftlich unterhalten müſſe, und daß er ſelbſt für Hauptreparaturen keine Vergütung fordern könne, in ſo fern, als ſich der Eigenthümer nicht dazu durch einen gültigen Vertrag anheiſchig gemacht habe. Das Pr. Recht ſtimmt übrigens

dar-

darin mit dem C. N. und mit dem R. l. 7. §. 2 ff. de usufructu, überein, daß Hauptreparaturen, die durch Zufall, ohne Verſehen des Uſufructuars, nöthig werden, dieſem nicht zur Laſt fallen, und daß er Gebäude, die durch Zufall zu Grunde gehen, nicht wieder aufzubauen brauche. Das Pr. R. rechnet zu Hauptreparaturen diejenigen, deren Koſten, mit Inbegriff der zu Gelde gerechneten Materialien, den vierten Theil der Nutzungen desjenigen Jahrs, in welchem der Zufall ſich ereignet hat, überſteigen. Will der Nießbraucher die Reparatur nicht übernehmen, ſo muß er geſchehen laſſen, daß das Gebäude auf Koſten und für Rechnung des Eigenthümers abgetragen werde. (Inſofern nemlich die Policeygeſetze die Zerſtörung erlauben. Achter Titel des 1ſten Theils, §. 37 u. f.) Will der Nießbraucher ein ohne ſeine Schuld eingegangenes, oder der Hauptreparatur bedürfendes Gebäude zu ſeinem Gebrauche wieder herſtellen, ſo muß er die Koſten dazu vorſchieſſen, doch kann er ſich deren Vergütung verſichern, wenn er die Einwilligung des Eigenthümers darüber einholt, die ihm dieſer nicht verſagen darf, wenn die Gebäude zur Wohnung oder Bewirthſchaftung nothwendig ſind, oder das Gebäude nur in den Zuſtand wieder hergeſtellt werden ſoll, worin es vorhin war. Der Richter tritt mit einer Beſtimmung ein, wenn ſich die Parteien nicht über die Nothwendigkeit der Wiederherſtellung, oder über die Koſten vereinigen können. Materialien, die aus dem Gute erfolgen können, und Dienſte, die der Nießbraucher zur ordinairen Bewirthſchaftung entbehren kann, werden unentgeldlich von letzterem beigetragen.

Gebäude, die bei Anfang des Nießbrauchs ſchon angefangen waren, kann der Nießbraucher gegen Vergütung der Koſten vollenden, doch muß der Eigenthümer den Plan genehmigen. Bei Gebäuden, die zur Pracht oder zum Vergnügen angefangen ſind, nimmt der Widerſpruch des Eigenthümers das Recht auf Vergütung.

Gebäude, die beim Antritt des Nießbrauches bereits in baufälligem Zuſtande waren, muß der Nießbraucher gehörig be-

beſchreiben laſſen. Er kann zwar alsdann den Eigenthümer der Regel nach zur Wiederherſtellung dieſer Gebäude nicht zwingen; aber er kann ſie auf ſeine Koſten wieder herſtellen, und unter denen vorhin angegebenen Beſtimmungen auf Vergütung dringen. In dieſem Falle hat der Uſufructuar ſogar ein Recht auf Erſtattung der baaren Auslagen für kleine Reparaturen. Iſt keine Beſchreibung der Gebäude aufgenommen, ſo ſoll der Nießbraucher mit dem Vorwande, daß der Untergang der Gebäude aus ihrer urſprünglichen ſchlechten Beſchaffenheit herrühre, nicht gehört werden.]

Der Uſufructuar iſt verpflichtet, während der Zeit ſeines Genuſſes alle jährlichen Grundlaſten zu tragen, als Grundſteuer und Alles, was nach Landesgebrauch vom Ertrage abgehen muß. Art. 608. [S. den folg. Artikel.]

Was die Oblaſten anlangt, die während der Dauer des Nießbrauchs etwa auf das Eigenthum ſelbſt gelegt werden dürften, ſo tragen der Nießbraucher und der Eigenthümer auf folgende Art bei.

Der Eigenthümer iſt ſchuldig, ſie zu bezahlen, und der Nutznießer muß ihm alle Zinſen davon vergüten. Hat ſie der Nutznießer vorgeſchoſſen, ſo kann er das Capital nach Endigung des Nießbrauchs wieder zurückfordern. Art. 609.

[Ob die Abgaben von der Sache ſelbſt, d. h. von deren Werthe, oder von den Nutzungen entrichtet werden, iſt dem Ermeſſen des Richters überlaſſen. Jedoch ſind die jährlichen Abgaben jederzeit von der letzteren Art. S. die Ausleger.

Das R. R. beſtimmt allgemein, daß die ordentlichen und auſſerordentlichen Real-Laſten von dem Uſufructuar zu tragen ſind. Doch kann dieſer von dem Eigenthümer die auſſerordentlichen in ſo weit zurückfordern, als ſie die Summe ſeines ganzen Gewinnes überſteigen. Das Pr. R. ſtimmt mit dem G. R. völlig überein, und ſetzt nur hinzu: daß bei einer in einem ſolchen Falle anzunehmenden Be-

Berechnung über den Gewinn während der ganzen Dauer des Nießbrauches auch ſolche Nutzungen mit in Anſchlag kommen, die der Nießbraucher als ein guter Hauswirth hätte ziehen können, und durch ſein eignes mäßiges Verſehen nicht gezogen hat.]

Hat jemand in ſeinem Teſtamente dem Andern eine Leibrente oder ein Jahrgeld zu deſſen Unterhalte vermacht: ſo müſſen ſolche ganz und vollſtändig von demjenigen, dem der Nießbrauch als Univerſal-Legat vermacht iſt, ausgezahlet werden. Wem aber der Nießbrauch nur unter einem allgemeinen Rechtstitel (à titre universel) vermacht worden iſt, der trägt dazu nur nach Verhältniß des ihm zuſtehenden Genuſſes bei. Keiner von beiden kann jedoch dießfalls etwas zurückfordern. (Artikel 1003. 1010.) Art. 610.

[Univerſal-Legatar iſt der, welchem die ganze Erbſchaft —, Legatar mit einem Univerſal-Titel derjenige, welchem eine pars quota derſelben vermacht iſt. S. Erbrecht. Nach dieſer Erklärung ſtimmt das F. R. mit dem G. und Pr. überein.]

Wer den Nießbrauch unter einem Special-Titel (à titre particulier) beſitzt, iſt nicht verpflichtet, die auf dem Grundſtücke haftenden Hypotheken zu bezahlen. Wird er zu deren Bezahlung genöthigt, ſo hat er den Regreß an den Eigenthümer; jedoch unbeſchadet deſſen, was unter dem Titel: von Schenkungen unter Lebenden, und von Teſtamenten im 1020ſten Artikel geſagt iſt. Art. 611.

[Zufolge des Art. 1020. ſoll der Uſufructuar, wenn ihm der Nießbrauch durch einen lezten Willen vermacht iſt, nicht verlangen können, daß der Erbe das dazu beſtimmte Grundſtück von der, wegen einer Erbſchaftsſchuld, darauf haftenden Hypothek befreie; es wäre denn, daß der Teſtator es ausdrücklich verlangt habe. S. die Vergleichung dieſer Verfügung mit dem R. und Pr. R. unter dem Art. Erbrecht.]

Sowohl der Univerſal-Uſufructuar, als derjenige, der es unter allgemeinem Rechtstitel iſt, ſoll nebſt dem Eigenthümer auf nachſtehende Art zu Bezahlung der Schulden beitragen:

Der Werth des dem Nießbraucher unterworfenen Grundſtücks wird taxirt, und ſodann der Beitrag zu Bezahlung der Schulden nach Verhältniß dieſes Werthes beſtimmt.

Will der Nutznießer die Summe vorſchießen, welche das Grundſtück beizutragen hat: ſo wird ihm bei Endigung des Nießbrauchs das Capital ohne einige Zinſen zurückgezahlt.

Will der Uſufructuar dieſen Vorſchuß nicht leiſten, ſo hat der Eigenthümer die Wahl, entweder dieſe Summe zu bezahlen, und in dieſem Falle muß ihm der Nutznießer, ſolange der Nießbrauch dauert, die Zinſen vergüten —; oder von den dem Nießbrauche unterworfenen Gütern ſo viel verkaufen zu laſſen, als der zu leiſtende Beitrag erheiſcht. Art. 612.

[Die Ausführung dieſer Verfügung findet keine Schwierigkeit, wenn die zum Nießbrauche ausgeſetzte Sache theilbar iſt. Aber wie, wenn ſie nicht theilbar iſt, und der Werth der Sachen nicht zureicht, die auf dem Vermögen liegenden Schulden zu tilgen? Dann muß der Antheil, der auf dem zum Nießbrauche ausgeſetzten Pertinenze ruht, ausgemittelt, und dasjenige, was fehlt, um die Schuld zu tilgen, aus dem Verkaufe anderer Erbſchaftsſtücke genommen, dem Uſufructuar aber für den Reſt des Werths, den das angewieſene Grundſtück nach Abzug der zu ſeinem Theile darauf ruhenden Schuldenlaſt haben konnte, ein andres Grundſtück angeſchafft, und darauf der Nießbrauch gelegt werden.

Die Römiſche Verordnung, nach welcher der Legatar nicht zu den Schulden beizutragen hat, ſondern dieſe vorher von der ganzen Maſſe abgezogen werden müſſen, kömmt zwar in dem endlichen Reſultate mit dem C. N. überein, allein die Ausführung ſcheint viel leichter und weit weniger Schwierigkeiten unterworfen zu ſeyn. Das Pr. R. theilt die Anſicht des

des N. Die Zinſen der auf der Sache haftenden Schulden muß der Nießbraucher berichtigen. Iſt der Nießbrauch auf eine ganze Verlaſſenſchaft, als auf einen Inbegriff von Sachen und Rechten beſtellt; ſo muß der Nießbraucher auch perſönliche Schulden des Erblaſſers verzinſen. Nach eingeräumtem Nießbrauche kann der Eigenthümer zwar den Genuß des Nießbrauchers durch neue perſönliche oder Realſchulden nicht ſchmälern; wenn jedoch das Nießbrauchsrecht nicht ingroſſirt iſt, ſo können die Gläubiger, welche dem Glauben des Hypothekenbuchs gefolgt ſind, ſich an die Nutzungen halten. Der Nießbraucher kann jedoch Vergütung von dem Eigenthümer fordern.

Für die Berichtigung der Capitalien, die aufgekündigt werden, ſteht der Nießbraucher in ſo weit ein, als er zur Verzinſung gehalten iſt. Er kann aber die zu dem Vermögensbegriffe gehörenden Activforderungen dazu verwenden, oder auch die Subſtanz der Sache ſelbſt verpfänden. Dazu aber iſt die Einwilligung des Eigenthümers oder, bei deſſen Weigerung, des Richters nöthig. Der Uſufructuar, der aus eigenen Mitteln für den Eigenthümer gezahlt hat, tritt ohne Ceſſion in die Rechte der befriedigten Gläubiger.]

Der Uſufructuar iſt ſchuldig, die Koſten eines Proceſſes und die Folgen eines darin geſprochenen condemnatoriſchen Urtheils nur ſo weit zu tragen, als dieſer Proceß den Nießbrauch ſelbſt betrifft. Art. 613.

[Der Artikel ſcheint ein wenig unbeſtimmt gefaßt zu ſeyn, und dürfte bei der Anwendung mehrere Streitfragen veranlaſſen. Das Röm. Recht, welches die nämlichen Beſtimmungen gibt, leidet am gleichen Fehler. — Das Pr. Recht ſagt in Rückſicht dieſes Punkts: Auf Proceſſe, welche die Subſtanz der Sache, deren Pertinenzſtücke und Gerechtigkeiten betreffen, iſt dennoch der Nießbraucher ſich einzulaſſen und die Koſten vorzuſchießen verbunden. Er muß aber den Eigenthümer zuziehen, und kann durch deſſen Unterlaſſung den Rechten deſſelben nichts vergeben. Die vorgeſchoſſenen Koſten kann er, wenn ihm der Nießbrauch unentgeldlich beſtellt iſt, erſt nach

En-

Endigung deſſelben zurückfordern; auſſerdem aber finden die allgemeinen Grundſätze von Evictionsleiſtungen auch hier ihre Anwendung. Wenn ein Proceß die Rechte des Eigenthümers dergeſtalt ausſchließend betrifft, daß der Nutznießer gar kein Intereſſe dabei hat; ſo iſt lezterer weder auf einen ſolchen Proceß ſich einzulaſſen, noch die Koſten deſſelben vorzuſchießen, ſchuldig. Wenn ihm jedoch eine ganze Erbſchaft zum Nießbrauch eingeräumt iſt, ſo muß er auch die Koſten der leztern Art vorſchießen, und kann erſt bei der künftigen Rückgabe Erſatz fordern.]

Erlaubt ſich während der Dauer des Nießbrauchs ein Dritter einen Eingriff auf dem Grundſtücke, oder ſonſt in die Rechte des Eigenthümers, ſo iſt der Nutznießer verpflichtet, lezterem ſolches zu melden; widrigenfalls iſt er für allen Schaden, der dem Eigenthümer daraus erwachſen könnte, eben ſo verantwortlich, als wenn er den Nachtheil veranlaſſt hätte. Art. 614.

[Eine ſo beſtimmte Androhung der Strafe, die das Ende dieſes Artikels enthält, findet man zwar nicht im R. R. Allein L. 1. §. 7. ff. quemadm. Usufruct. caveat, ſagt doch ausdrücklich, daß der Nießnutzer zuweilen mit für die Proprietät caviren ſoll; z. B. wenn er eine Verjährung hätte abwenden können, und ſolches unterlaſſen hat. Uebrigens iſt die allgemeine Strafe der unterlaſſenen Litisdenuntion, nämlich der Verluſt des Anſpruchs auf Evictionsleiſtung, auch auf die Nachläſſigkeit des Uſufructuars geſetzt.

Das Pr. Recht läſſt keine Verjährung gegen den Nießbraucher anfangen, wohl aber die vorher angefangene während des Nießbrauches fortlaufen. Es verordnet auch allgemein, daß der Nießbraucher, ohne Bewilligung des Eigenthümers, der Sache keine bleibende Laſten auflegen könne. Uebrigens verordnet es gleichfalls im Allgemeinen, daß der Nießbraucher für jede Verringerung oder Vernichtung der Sache einſtehen ſolle, die durch ſein mäßiges Verſehen entſteht. Den im Artikel 614 enthaltenen Fall berührt das Pr. R. nicht.]

Steht Jemandem der Nieſsbrauch nur an einem einzelnen Stücke Vieh zu, und fällt ſolches ohne Verſchulden des Nutznieſsers, ſo iſt dieſer, ein anderes anzuſchaffen oder den Werth zu erſtatten, nicht verbunden. Art. 615.

[G. R. Das Pr. R. ſchweigt ganz über dieſen Fall.]

Geht eine zum Nieſsbrauch übergebene Heerde durch Zufall oder Viehſterben, und ohne Verſchulden des Nieſsnutzers ganz verlohren, ſo iſt dieſer dem Eigenthümer zu nichts weiter verpflichtet, als ihm die Felle oder deren Werth zu berechnen.

Kömmt aber die Heerde nicht ganz um, ſo muſs der Uſufructuar von den gefallenen Stücken ſo viel erſetzen, als Jungvieh nachgebohren iſt. Art. 616.

[Ueber den erſten Theil dieſes Artikels fehlt eine ausdrückliche geſetzliche Beſtimmung. Doch liegt dieſe in den allgemeinen Grundſätzen und in der l. penult. ff. quibus modis uſusfr. amittatur. In praxi iſt die Meinung angenommen. Lauterbach Colleg. theor. practico h. t. §. 38 in fine. Sie ſtützt ſich auf den allgemeinen Grundſatz, daſs interita totali rei ſervientis der Nieſsbrauch aufhöre.

Das Preuſsiſche Recht enthält über dieſen ſpeciellen Fall keine Beſtimmung, aber die allgemeinen Grundſätze ſind dieſelben.

Der zweite Theil des Artikels beruht auf ausdrücklichen Geſetzen nach dem R. R. l. 68, §. ult. ff. de uſufr. und auf der Analogie nach Pr. R.]

Dritter Abſchnitt.

Wie ſich der Nieſsbrauch endigt.

Der Nieſsbrauch erliſcht:

durch den natürlichen Tod des Nutznieſsers;

auch durch den bürgerlichen.

[G. R. Das Pr. erwähnt des bürgerlichen Todes nicht.]

Durch

Durch den Ablauf der Zeit, für welche er beſtellt iſt.

[G. R. Das Pr. läßt auch in dem Falle, daß der Uſufructuar früher ſtirbt, als die feſtgeſetzte Zeit abgelaufen iſt, den Nießbrauch aufhören.]

Durch Conſolidation oder Vereinigung des Eigenthümers und Nutznießers in einer Perſon.

[G. R. u. Pr.]

Durch dreißigjährigen Nichtgebrauch dieſes Rechts.

[Dies iſt nach G. R. ſehr ſtreitig, indem die recipirtere Meinung iſt, daß der ususfructus in 10 oder 20 Jahren erliſcht, wobei nur einige Rechtslehrer die Ausnahme machen, daß wenn der ususfructus alternis annis genoſſen wurde, oder nur verſprochen war, die dreißigjährige Verjährung eintrete. Das Pr. Recht beſtimmt dreißig Jahre §. 184, verglichen mit Th. 1, Tit. 9, §. 535.]

Durch gänzlichen Untergang der Sache, auf der er haftet. Art. 617.

[G. R. u. Pr.]

Auch kann der Nießbrauch durch den Mißbrauch erlöſchen, welchen der Nutznießer von ſeiner Benutzung macht. Er mag nun die Subſtanz durch ſeine eigenen Handlungen verringern, oder ſie aus Mangel an Unterhaltung eingehen laſſen. Bei denen darüber entſtehenden Streitigkeiten können die Gläubiger des Uſufructuars interveniren; ſie können ſich zur Wiederherſtellung der entſtandenen Verſchlechterungen, und zur Sicherſtellung für die Zukunft erbieten.

Der Richter kann nach Verhältniß der Umſtände entweder auf völlige Erlöſchung des Nießbrauchs erkennen, oder den Eigenthümer wieder in den Genuß des damit beſchwerten Gegenſtandes, unter der Bedingung einſetzen, dem Nutznießer, oder demjenigen, der in ſeine Rechte tritt, bis zu demjenigen Zeitpunkte, wo der Nießbrauch ohnehin aufgehört haben würde, eine beſtimmte Geldſumme auszuzahlen. Art. 618.

[Das G. R. ſieht den Mißbrauch nicht als eine Erlöſchungsurſache an, außer wenn der Vater eine fideicommiſſariſche Erbſchaft für den Sohn untreu verwaltet. L. 50 ff. ad S. C. Trebell. Das Pr. R. §. 140 u. f. kennt gleichfalls in dem Falle des Mißbrauchs keine andere Rettungsmittel für den Eigenthümer, als richterliche Verfügungen zur Beſchränkung des Nießbrauchers in ſeinen Verfügungen, und, wenn dieſe nichts helfen, Sequeſtration, welche aber den Genuß des Nutznießers nicht weiter ſchmälert, als es die Sicherheit des Eigenthümers fordert.]

Der Nießbrauch, der nicht Particuliers zugeſtanden wird, dauert nicht länger als 30 Jahre. Art. 619.

[Das heißt: moraliſchen Perſonen, Collegien, Hoſpizien, Gemeinen. Nach R. R. nicht länger als 100 Jahr. Nach Pr. R. ſo lange als die moraliſche Perſon vorhanden iſt.]

Der C. N. berührt nicht die Frage, wie es gehalten werden ſolle, wenn die Erben mit zum Nießbrauche berufen ſind? Das Pr. R. nimmt, im Zweifel, nur die Erben des erſten Grades an.]

Der Nießbrauch, der Jemanden bis zu der Zeit, wo ein Dritter ein gewiſſes Alter erreicht haben wird, eingethan iſt, dauert bis zum Ablauf dieſes Zeitraums, wenn gleich der Dritte vor der beſtimmten Zeit verſtorben ſeyn ſollte. Art. 620.

[L. 12. C. de usufr. et habit. Der Termin kann hier nicht für Bedingung gelten. Alſo ſtimmt auch das Pr. R. überein.]

Der Verkauf der dem Nießbrauch unterworfenen Sache bringt in den Rechten des Nutznießers keine Veränderung hervor; dieſer behält den Nießbrauch, dafern er demſelben nicht ausdrücklich entſagt hat. Art. 621.

[G. R. und Pr. R. Dies letzte beſtimmt noch, daß Capitalien, die zum Nießbrauche gegeben ſind, und gekündigt werden, mit beiderſeitiger Einwilligung des Eigenthü-

thümers und des Nutznießers wieder belegt werden ſollen, daß aber der letzte bei der Belegung den Vorzug haben ſolle, wenn er ſattſame Caution macht, und daß endlich der Eigenthümer das Recht haben ſolle, die Capitalien ſelbſt an ſich zu nehmen, wenn er Sicherheit beſtellt, und die üblichen Zinſen bezahlt.]

Die Gläubiger des Nutznießers können eine zu ihrem Nachtheile auf den Nießbrauch erfolgte Verzichtleiſtung anfechten. Art. 622.

[Auch G. R., wenn nicht eine bloße omissio lucri dabei unterliegt. Nach Pr. R. ganz unſtreitig.]

Iſt von einer dem Nießbrauche unterworfenen Sache nur ein Theil zerſtört, ſo dauert in Anſehung des Uebriggebliebenen der Nießbrauch fort. Art. 623.

[G. R. und Pr. nach allgemeinen Grundſätzen.]

Haftet der Nießbrauch blos auf einem Gebäude, und iſt dies durch Feuersbrunſt oder ſonſt zerſtört worden, oder vor Alter zuſammengefallen; ſo hat der Uſufructuar weder auf Benutzung des Grundes und Bodens, noch der Materialien ein Recht.

Sollte aber der Nießbrauch auf einem Grundſtücke haften, von welchem das Gebäude nur einen Theil ausmacht, ſo würde der Uſufructuar Grund und Boden, ſo wie die Materialien, zu benutzen berechtigt ſeyn. Art. 624.

[G. R. — Das Pr. R. folgt hier allgemeinen Grundſätzen.

Das Fr. R. berührt nicht die Frage, in wie fern ein Nießbraucher das Eigenthum an der Sache durch Verjährung erlangen könne? Das G. R. und das Pr. ſtimmen darin überein, daß der bloße Nichtgebrauch der Rechte von Seiten des Eigenthümers nicht zureiche, und daß ſo lange der Titel, aus dem der Uſufructuar beſitzt, bekannt iſt, keine adquiſitive Verjährung eintreten könne. Das Pr. R. aber läßt die Verjährung zu für den Nachfolger, der im

guten Glauben iſt, und ſeinen Willen, die Sache als Eigenthümer zu beſitzen, unwiderſprochen durch öffentliche Handlungen äußert.]

Zweites Capitel.

Vom Gebrauch zur Nothdurft, und der Wohnung.
Usage et habitation; usus et habitatio.

Das Gebrauchs- und Bewohnungsrecht wird auf eben die Art erworben und verloren, wie der Nießbrauch. Art. 625.

[Die habitatio ging arg. l. 10. §. 1 ff. de capite minutis durch den bürgerlichen Tod nach R. R. nicht verloren. Außerdem behaupten einige Rechtslehrer, daß, wenn die habitatio von einem Lebenden auf immer geſchenkt iſt, der Erbe deſſelben ſie dennoch widerrufen könne; l. 27 u. 32 de donat. Das Pr. R. Th. 1. Tit. 19. §. 24 u. f. nimmt keinen Unterſchied zwiſchen usus et habitatio an. Es kennt aber einen eingeräumten Gebrauch fremder Sache zur Nothdurft, und in Anſehung dieſes Gebrauchs ſtimmt es mit dem C. N. überein.]

Man kann dabei, wie beim Nießbrauche, nicht in den Genuß treten, ohne vorher Sicherheit beſtellt, und die nöthigen Verzeichniſſe und Inventarien aufgenommen zu haben. Art. 626.

[Dem Fr. R. ausſchließend eigen.]

Der Inhaber des Gebrauchs und der Wohnungsbefugniß hat ſich deren als guter Hauswirth zu bedienen. Art. 627.

[G. R. und Pr.]

Beide Befugniſſe werden nach der rechtlichen Erklärung beſtimmt, durch welche ſie eingeräumt ſind, und erhalten dadurch bald einen größern, bald einen geringeren Umfang. Article 628.

[Dies iſt beſonders die Anſicht des Pr. R.]

Ent-

Enthält die darüber vorhandene Urkunde keine Erklärung, ſo ſind über den Umfang der Befugniſſe folgende Grundſätze anzunehmen. Art. 629.

[S. die folgenden Artikel.]

Wem der Gebrauch der Früchte eines Grundſtücks zuſteht, der kann davon nicht mehr fordern, als er für ſich und ſeine Familie bedarf. Er kann deren ſelbſt für die Kinder fordern, die ihm erſt nach erhaltener Befugniß geboren worden ſind. Art. 630.

[Der Begriff der Familie iſt nicht weiter beſtimmt. Gehört das Geſinde dazu? Die Ausleger behaupten es. Vergl. Art. 632.

Das R. R. unterſcheidet hier zwiſchen wahren fruchttragenden Grundſtücken, und andern fruchtbringenden Sachen, als Vieh u. ſ. w. Der überlaſſene Gebrauch der erſten gibt das Recht auf alle Früchte, ſo weit ſein und der Seinigen Bedarf reicht. L. 12. §. 1 ff. de usu; u. §. 22. Inst. eodem. Denn hier läßt ſich der usus von der Perception der Früchte nicht trennen. Iſt ihm aber der Gebrauch anderer fruchtbringenden Sachen überlaſſen, die genutzt werden können, ohne gerade Früchte davon zu ziehen, als die Schaafheerde zum Dünger, das Ochſen- und Pferdegeſpann zum ackern; ſo kömmt ihm die Frucht, z. B. die Milch, das junge Vieh, der Gewinn vom Vermiethen, nicht zu. L. 12. §. 2. 3. 4 ff. de usu, §. 4. I. eodem. Im Grunde aber geben dieſe Geſetze doch mehr Beiſpiele als Grundſätze an die Hand. Wenn man aber einen aufſtellen will, ſo iſt es dieſer: daß, da von jedem Eigenthümer präſumirt werden muß, daß er ſein Eigenthum ſo wenig als möglich habe einſchränken wollen, auch allemahl für den bloßen usum zu präſumiren ſey, wenn nicht die Beſchaffenheit der Sache es an die Hand gibt, daß der Gebrauch in der Nutzung der Früchte ſelbſt beſtehe. Denn hier tritt ſodann die Regel ein: daß alle Geſchäfte möglichſt aufrecht erhalten werden müſſen. Das Pr. R. ſagt: Auf Rechte, die Jemanden zu ſeiner perſönlichen Nothdurft eingeräumt werden, haben ſeine Hausgenoſſen für ihre Perſonen keinen Anſpruch. Iſt aber das Recht einer Familie beigelegt, ſo neh-

nehmen auch die in der Folge hinzukommenden Mitglieder derſelben daran Theil. Der zur Nothdurft eingeräumte Gebrauch ohne weitere Beſtimmung, als Theil der Beſoldung angeſehen, umfaßt den für die Familie und das Geſinde.]

Wem die Befugniß zum Gebrauche einer fremden Sache (zur Nothdurft) zuſteht, kann ſein Recht weder einem Andern abtreten, noch verpachten. Art. 631.

[Gem. R. und Pr. Th. 1. Tit. 19. §. 22.]

Was die eigentliche Habitation anbetrifft, ſo kann derjenige, der dazu berechtigt iſt, mit ſeiner Familie darin wohnen, wenn er auch zu der Zeit, da ihm dieſe Befugniß ertheilt wurde, nicht verheirathet iſt. Art. 632.

[Der discours de l'orateur enthält ausdrücklich den Satz, daß usage et habitation völlig einander gleich ſind, und daß habitation nichts anders als usage d'une maison ſey. Dieſe Ausgleichung der Rechte beider lag auch in den Vorſchlägen des Pariſer Tribunals. Es hat alſo keinen Zweifel:

1) daß der Begriff der habitation völlig von der römiſchen habitatio abweicht, und daß erſtere nicht wie letztere auf die Vereinigung des usus mit dem usufructu in Anſehung der bewohnbaren Theile des Hauſes abzielt. Es darf daher nach Fr. Rechten der inhabitator nicht wie nach Römiſchen dieſe bewohnbaren Theile cediren, oder vermiethen.

2) Daß alle Befugniſſe, welche dem Bewohner beigelegt ſind, auch dem Uſuar, und wechſelſeitig diejenigen, die dem letztern beigelegt ſind, auch jenem zukommen. Es trifft alſo auch das Ende des Art. 632. auf dem Uſuar zu, und dieſer würde, wenn ihm in ſeinem unverheiratheten Stande ein fruchttragendes Grundſtück zu ſeiner Nothdurft eingeräumt wäre, den Bedarf auf ſeine in der Folge vergrößerte Familie ausdehnen können. Dieſe Verfügung iſt nach R. R. in Anſehung der Habitation keinem Zweifel unterworfen. In Anſehung des usus aber ſchwerlich anzunehmen. Dem Pr. R. widerſpricht ſie ganz; l. c. §. 24. Dies macht gleichfalls keinen Unterſchied

ſchied zwiſchen habitatio und usus. Es redet allein vom Gebrauche zur Nothdurft, und verordnet allgemein: daß allemahl auf die zur Zeit der Einräumung vorgewalteten Umſtände Rückſicht genommen, und durch blos willkührliche, in dem vorhergehenden Zuſtande nicht gegründete Veränderungen der perſönlichen Umſtände des Berechtigten, die Laſt des Verpflichteten nicht erſchwert werden ſolle.

Auf Rechte, die der Perſon eingeräumt worden, haben die Hausgenoſſen für ihre Perſon keinen Anſpruch, u. ſ. w. S. Art. 630.]

Die Habitation ſchränkt ſich auf dasjenige ein, was der Berechtigte, nebſt ſeiner Familie, bedarf. Art. 633.

[S. den vorigen und den 630ſten Artikel.]

Die Habitation kann weder cedirt noch verpachtet werden. Art. 634.

[Gegen das R. R. Einige Rechtslehrer behaupten, es könne auch nach dieſem R. nicht umſonſt einem Andern cedirt werden. Allein l. 10 pr. ff. de usu verbietet blos das Verſchenken des Rechts, nicht der temporären Nutzung. — Das Pr. R. ſtimmt mit C. N. überein.]

Nimmt jedoch der Uſuar durch den Gebrauch alle Früchte weg, oder das ganze Haus durch den Bedarf ein; ſo hat er gleich dem Nutznießer alle Culturkoſten, die Unterhaltungskoſten und die Steuern zu tragen.

Zieht er nur einen Theil der Früchte, oder nimmt er nur einen Theil des Hauſes ein: ſo hat er nach Verhältniß ſeines Genuſſes beizutragen. Art. 635.

[Das R. R. unterſcheidet wohl nach l. 18 ff. de usu den eigentlichen Uſuar vom Bewohner, und wieder bei dem erſten, ob der Eigenthümer Früchte von der Sache zieht oder nicht. Zieht er ſie allein, muß er allein die Laſt tragen: theilt er ſie mit dem Uſuar, ſo theilen ſie auch die Laſten: nimmt der Uſuar alle Früchte hin, ſo liegt ihm auch allein die Oblaſt auf.

Nach

Nach Pr. R. muß die Entſcheidung dieſer Frage aus allgemeinen Grundſätzen gefolgert werden.]

Das Gebrauchsbefugniß in Holzungen und Waldungen wird durch beſondere Geſetze beſtimmt. Art. 636.

[S. in Rückſicht des Hannöverſchen, die Artikel: Holz, und Meyerrecht.]

Nießbrauch, nach dem Projet de Code, l'an V, Livre II, Titre II.

De l'usufruit.

416. L'usufruitier a le droit de jouir des choses dont un autre à la propriété.

417. Il en perçoit les fruits naturels ou civils.

418. L'usufruit peut être établi,
par convention;
par acte de partage;
par disposition de dernière volonté.

419. L'usufruitier de meubles, qui, sans se consumer, se gâtent et dépérissent peu à peu par l'usage, n'est tenu, a la fin de sa jouissance, que de les représenter en nature tels qu'ils sont alors, pourvu qu'il n'y ait eu de sa part ni dol ni faute.

420. L'usufruitier des choses de consommation est tenu, de donner caution, d'en rendre, après l'usufruit fini, de même quantité, qualité, et valeur.

421. S'il ne peut satisfaire à la disposition de l'article précèdent;

les sommes comprises dans l'usufruit sont placées;

les denrées, s'il en est dans l'usufruit, sont vendues, et le prix en provenant, est pareillement placé.

L'intérêt des sommes placées appartient à l'usufruitier pendant la durée de l'usufruit.

422. Hors les cas prévus par les articles 320 et 321, celui, qui constitue l'usufruit peut dispenser l'usufruitier de donner caution.

423. L'usufruitier, avant d'entrer en jouissance, est tenu de faire dresser, en présence du propriétaire ou de son fon-

fondé de pouvoirs dûment appelé, inventaire ou reconnoissance de tout ce qui est compris dans l'usufruit.

424. L'usufruitier ne peut,

ni détériorer ni dénaturer les biens-fonds;

ni en changer la destination;

ni anticiper les récoltes;

ni laisser en friche de terres, qui sont de nature à être cultivées.

425. Lorsqu'il se trouve un plantis sur le fonds, l'usufruitier est tenu de remplacer les arbres qui périssent.

Les corps de ceux-ci lui appartiennent.

Il n'est point tenu de remplacer ceux, qui ont été arrachés par un ouragan.

426. L'usufruitier d'un troupeau est tenu, lorsqu'une bête meurt, ou devient inutile, de lui en substituer une autre du croît du troupeau même.

S'il n'y a point de croît, l'usufruitier n'est pas tenu du remplacement.

L'obligation de remplacer n'a lieu, que quand l'usufruit n'affecte qu'un nombre déterminé d'animaux.

427. L'usufruitier d'un immeuble tombé en ruîne par vêtusté, ou détruit par cas fortuit, ne peut pas forcer le propriétaire à le rétablir; mais son usufruit subsiste sur le sol.

428. L'usufruitier, qui, par abus de son droit, commet sur les fonds des dégradations considérables, peut, outre les dommages et intérêts auxquels il est tenu, être privé de la jouissance en nature, et réduit à une pension représentative de la valeur de son usufruit.

429. L'usufruitier supporte les charges, et remplit les conditions auxquelles est assujetti le bien de l'usufruit.

Il acquitte les contributions, soit qu'elles soient établies avant ou après que l'usufruit a commencé.

430. L'usufruitier n'est tenu qu'aux réparations d'entrétien.

431. Les grosses réparations sont à sa charge, lorsqu'elles sont causées par le défaut d'entrétien depuis l'ouverture de son droit.

432. Il peut vendre, donner, céder, ou louer l'exércice de son droit.

433. Le propriétaire ne peut apporter aucun trouble, aucun obstacle à la jouissance de l'usufruitier.

S'il contrevient à ses obligations, il indemnise l'usufruitier.

434. Les fruits civils s'acquièrent jour par jour, et à proportion de la durée de l'usufruit.

435. Les fruits civils sont:

les loyers des maisons et des usines;

les intérêts des sommes exigibles;

les arrérages des rentes tant foncières que perpétuelles viagères.

436. Si les biens de l'usufruit sont affermés, la perception des fruits fait connoître à qui appartient le prix du bail, quelle qu'ait été l'époque du paiement.

Si l'usufruit subsistoit lors de la perception des fruits, le prix appartient à l'usufruitier ou à ses héritiers.

Il appartient au propriétaire, si l'usufruit étoit éteint.

437. Sont compris sous la dénomination de fruits naturels,

les coupes de bois taillis, à la charge d'observer le temps, et la quotité déterminés pour l'aménagement, ou par l'usage ancien des propriétaires;

les arbres, qu'on peut tirer d'une pépinière sans la dégrader;

les branches des futaies qu'on élague;

la glandée.

438. Quand aux arbres des futaies, l'usufruitier ne peut ni les couper, même lorsqu'ils sont en coupe réglée, ni exiger la valeur de l'accroissement qu'ils ont pris pendant sa jouissance, ni s'approprier ceux, qui meurent ou qui viennent à être arrachés, ou brises par accident.

439. Le propriétaire ne peut les abattre hors le temps des coupes réglées, sans dédommager l'usufruitier.

440. L'usufruitier d'un fonds peut en tirer de pierres, de la craie, de la marne, du sable, et de la tourbe, pour l'a-

l'amélioration ou l'usage de biens de l'usufruit: il ne peut en rendre.

441. A l'égard des mines et minières, tout ce qu'elles produisent pendant la durée de l'usufruit appartient à l'usufruitier.

442. Sont exceptées les mines et minières, qui s'exploitent à tranchée ouverte, ou avec fosse et lumière, jusqu'à trente mètres (environ quatre-vingt-douze pieds cinq pouces) de profondeur seulement.

L'usufruitier ne peut en rien extraire, que pour son usage.

443. L'usufruitier perçoit les fruits en l'état où il les trouve, quand il commence à jouir.

Le propriétaire les reprend tels qu'ils sont, lorsque l'usufruit prend fin, et sans récompense des labours et semences.

444. L'acte, qui constitue l'usufruit peut restreindre ou modifier les obligations du propriétaire, et celles de l'usufruitier.

445. L'usufruit s'éteint:

par la mort naturelle, ou par la mort civile de l'usufruitier;

par la perte totale de la chose sur laquelle il est établi;

lorsqu'il est réuni à la propriété;

lorsque l'usufruitier renonce à son droit;

lorsque le temps pour lequel il avoit été accordé et expiré.

Nießbrauch. Ein Papiermüller hatte ſeiner Frauen ſeine Papiermühle zur Nutzung vermacht. Auf dieſer Mühle hafteten noch die Kaufgelder, und es war in dem Kaufcontracte ſtipulirt, daß davon jährlich 100 Rthlr. abgetragen werden ſollten. Im Jahre 1796 am 30ſten Sept. ward beim O. A. Ger. erkannt: die Witwe habe die auf der Stelle haftenden onera, die an den Gebäuden etwa vorfallenden Reparaturen, imgleichen die Verzinſung der vorhan-

handenen Schulden, und den auf das rückſtändige Kaufpretium der Mühle jährlich zu bezahlenden Termin von 100 Rthlr. zu übernehmen. Sie kam gegen den letztern passum Sent. p. modum declarat. Sententiae ein, und glaubte unter Beziehung auf die Leyſerſche Meinung zwar die 100 Rthlr. vorſchießen zu müſſen, aber ſie demnächſt den Eigenthümern, Kindern erſter Ehe, wieder abziehen, oder deren Erſtattung fordern zu können. Dieſe Meinung iſt hier adoptirt, verbis: daß Implorantin, die ſeit ihres Ehemannes Tode auf die Mühlenkaufsgelder, jährlich mit 100 Rthlr. bezahlte, und fernerhin zu bezahlenden Termine nach Endigung des ihr verſchriebenen Nießbrauchs, jedoch bis dahin ohne alle Zinſen, darauf in Abſatz zu bringen, mithin deren Vergütung zu verlangen wohl befugt ſey. In ca. Steinmeyer c. Haſenbalgſche Vormünder. Sent. de 15. Jun. 1799. Die Sache iſt nicht ohne Zweifel. Die Analogie der Lehnrechte und der Bauernrechte ſcheint dawider. Es iſt ein onus annuum, das auf der Mühle ruhte. L. ult. §. 4. C. de bonis, quae liberis. Es iſt nicht zu vermuthen, daß der Ehemann ſeine Frau beſſer habe ſetzen wollen, als er ſelbſt geſtanden. Man könnte daher ſagen, daß die Implorantin die 100 Rthlr zwar bezahlen müſſe, es verſtehe ſich jedoch von ſelbſt, daß, wenn dieſer Abtrag nicht salva alimentatione für ſie und ihre Kinder von dem Vermögen geſchehen könne, ihr alsdann der Regreß wegen des zuviel Bezahlten vorbehalten bleiben müſſe.

Nießbrauch, ſ. Cautio usufructuaria in den Zuſätzen zum erſten Theile.

Nießbrauch, ſ. Kindſchaftsrecht.

Nießbrauch, ſ. Eherecht.

Nominatio autoris. Der Pächter, der in possessorio summariissimo die Rechte des domini vertritt, per l. 2. C. (8. 5.) kann nachher, wenn er in pe-

petitorio belangt wird, ſich nominatione autoris von der weitern Einlaſſung losmachen. Aber ſein bloßes Anführen, daß er die Sache alieno nomine beſitze, muß von ihm erwieſen werden, nach der Rechtsregel: quilibet, quod tenet, suo nomine possidere praesumitur. Derjenige, der die Sache vom Fiscus hat, hat hierunter keine beſondere Vorrechte. Anwald des Kloſteramts Wennigſen c. die Gemeine Egeſtorf. Oſtern 1800. [Die Nominatio autoris kömmt vor im C. N. Art. 1727 unter Pacht, mit den Worten: nommer le bailleur pour lequel on posside.]

Non numeratae pecuniae exceptio. S. Darlehn.

Non numeratae pecuniae exceptio. Hierüber eine eigene Erörterung bei v. Bül. und Hag. 1. 2. Nach der Erläuterung, welche dieſe Rechtsgelehrten der Verordnung des Juſtizreglements vom J. 1718, § 5 und 6 geben, iſt ihr Sinn folgender: Die geſetzliche Friſt, worin eine Handſchrift die geſchehene Zahlung nicht beweiſet, iſt auf drei Monate eingeſchränkt. Allein der Gläubiger kann demohngeachtet ſelbſt vor Ablauf dieſer Friſt den Executivproceß anſtellen, und auf die erhaltene Handſchrift ſtützen, und dann ſoll nicht der Gläubiger, ſondern es ſoll der debitor die opponirte Exception des nicht bezahlten Geldes beweiſen. Vermag er dieſes nicht in continenti zu thun, ſo wird er, der Schuldner, mit ſeiner Exception ad separatum verwieſen. Dies iſt der Sinn des erſten Abſchnitts der Verordnung, der blos vom Executivproceſſe handelt. Der zweite handelt von der Widerklage, oder von dem, dem debitori vorbehaltenen separato. Dem Schuldner iſt nemlich erlaubt, auf den gedoppelten Fall, daß er entweder in dem Executivproceſſe ſeine Exception nicht hat erweiſen können, oder daß er fürchtet, der Gläubiger möge den Termin von drei Monaten verſtreichen laſſen, ohne ihn in Anſpruch zu nehmen, jene Exceptionem non nu-

numeratae pecuniae entweder per modum reconventionis, als Widerklage, oder per modum actionis geltend zu machen. Er ſtellt alſo querelam non numeratae pecuniae an, und geſchieht dies binnen drei Monaten, ſo muß der Gläubiger die Numeration beweiſen.

In dem Executivproceſſe iſt die Eidesdelation nicht zuläſſig, d. h. gegen den Inhalt des Schuldſcheins kann der debitor die Richtigkeit ſeiner Exception nicht durch Eidesdelation darthun. Im Separato aber iſt ſie nach der Praxis zuläſſig.

Nach dem Hannöverſchen Gerichtsgebrauche wird, wenn der Executivproceß geendigt iſt, nicht nur nach Verlauf von drei Monaten, ſondern auch nach Ablauf von zwei und mehreren Jahren, der Schuldner mit der Exception non numeratae pecuniae in separato zugelaſſen, wenn er den Beweis derſelben übernimmt. — Der Gläubiger, der völlig solvendo iſt, kann ſofort Bezahlung fordern, ehe er ſich aufs Separatum einläßt, ſonſt muß er Caution ſtellen, oder ſich die Depoſition gefallen laſſen. — Der Schuldner, der executive belangt wird, erhält zum Beweiſe ſeiner Exception, die er in termino nicht ſofort erweiſen kann, eine Friſt von 8 Tagen, und aus erheblichen Urſachen, noch wohl auf vier Wochen: hernachmals aber ſoll der Schuldner nicht weiter als aus gar beſonders wichtigen Urſachen befriſtet werden. — Der Schuldner, der die Einrede calumniose opponirt, ſoll Schaden und Unkoſten erſtatten, und außerdem in eine anſehnliche Geld- oder Leibesſtrafe, ſeines Frevels wegen, condemnirt werden. (Alſo fällt die poena dupli weg.)

Notariatsweſen.

Die Organiſation des Notariatsweſens iſt in den mehrſten Ländern einer großen Reform bedürftig. Die franzöſiſchen Geſetze ſcheinen mir in dieſer Materie bis jetzt die vorzüglichſten zu ſeyn. Ich ſetze ſie hieher. Freilich werden ſie bei ihrer Einführung in Deutſchland mancher Modificationen bedürfen. Um dieſe zu erleichtern, habe ich das Project des Decrets, wel-

ches

ches die Organiſation des Notariats enthält, und vom Staats-rathe des Königreichs Weſtphalen gebilligt und publicirt iſt, mit den Franzöſiſchen Geſetzen verglichen. Es hat jenes das Verdienſt einer beſſern Ordnung und Zuſammenſtellung der Materien, ſo wie der Abkürzung an einigen, und des Zuſatzes ſchätzbarer Beſtimmungen in andern Fällen. Ob aber dennoch nicht Manches in Rückſicht der Anwendbarkeit auf unſere deutſchen Verhältniſſe einer Reviſion bedürftig ſeyn könnte? wage ich nicht zu entſcheiden.

Geſetz,

die Organiſation des Notariatamts betreffend; d. d. 16ten März 1803.

Erſter Titel.

Von Notaren und Notariatshandlungen.

Erſter Abſchnitt.

Von ihrem Berufe, ihren Geſchäftskreiſen (ressorts) und Verpflichtungen.

1) Beruf derſelben.

Notare ſind öffentliche Staatsdiener, die dazu beſtellt ſind, alle Verhandlungen und Contracte, denen die Parteien die Eigenſchaft einer öffentlichen, Urkunden eigenen, Glaubwürdigkeit (authenticité) geben laſſen müſſen oder wollen, aufzunehmen, zu dem Zweck, um theils die Zeit, wann ſie vorgegangen ſind, in Gewißheit zu ſetzen, theils aber, um ſie aufzubewahren, und Hauptinſtrumente (grosses) und ſonſtige Ausfertigungen (expéditions) davon zu ertheilen.

2) Ihr Amt iſt lebenslänglich. Ihre Anſtellung geſchiehet auf Lebenszeit.

[Sehr weiſe ſetzt das projet Westphalien hinzu: die Notarien ſollen nicht ſofort ihre Anſtellung auf Lebenszeit erhalten, ſondern erſt, wenn ſie drei Jahre hindurch ihrem Amte auf eine Art vorgeſtanden haben, die ſie würdig macht, es länger zu behalten.]

3) Sie dürfen ihre Dienſte Niemand verſagen. Sie ſind verpflichtet, ihr Amt zu verrichten, ſobald ſie darum erſucht werden.

[Doch, ſetzt das P. W. hinzu, können ſie es verweigern, theils in Anſehung der Perſonen, die unfähig ſind, zu contrahiren, oder das Amt des Notars für ſich aufzufordern, theils in Anſehung der Sachen, die nicht zu ihrer Competenz gehören.]

4) Sitz derſelben (résidence). Jedweder Notarius ſoll an dem Orte ſich aufhalten, den ihm die Regierung anweiſen wird. Wo nicht, ſo ſoll er als einer, der ſeines Amts entlaſſen iſt (démissionnaire), anzuſehen ſeyn; folglich kann der Oberſtrichter, Miniſter der Juſtiz, nach abgeſtattetem Bericht des Tribunals, dem Gouvernement die anderweite Beſetzung ſeiner Stelle in Vorſchlag bringen.

[Mitlerweile kann jedoch der ipso jure abgeſetzte Notar noch gültige Handlungen innerhalb ſeines Bezirks vornehmen. Pr. Westph.]

5) An welchen Oertern ſie ihr Amt ausüben dürfen.

Die Notarien in den Städten, wo ein Appellationsgericht etablirt iſt, üben ihr Amt in dem ganzen Umfange des Reſſorts oder Sprengels dieſes Tribunals aus. Die Notarien in Städten hingegen, worin nur ein Tribunal erſter Inſtanz iſt, können es blos in dem Umfange des Diſtricts dieſes Tribunals ausüben, ſo wie die Notarien der übrigen Communen es nur innerhalb des Bezirks oder Cantons des Friedensgerichts in Ausübung bringen dürfen.

[Das

[Das Proj. W. unterſcheidet Diſtricts- und Cantons-Notarien. Die erſten reſidiren in den Städten, wo ein Tribunal erſter Inſtanz iſt, und verrichten ihre Functionen in dem ganzen Arrondiſſement dieſes Tribunals. Die Cantons-Notarien reſidiren in den übrigen Städten, Flecken und Dörfern, und ihr Reſſort geht nicht über den Sprengel des Friedensgerichts, in dem Umfange der Commüne, worin ſie reſidiren. Iſt der Sitz des Tribunals erſter Inſtanz zugleich der Hauptort einer oder mehrerer Friedensgerichte, in deren Umfange die Dorfgemeinen liegen, in denen die Notare reſidiren, ſo gehören dieſe zwar nur zur zweiten Claſſe, und können keine Reſidenz in der Stadt errichten, wohl aber in derſelben, ſo weit ſich das Friedensgericht darin erſtreckt, auf erfolgte Requiſition ihr Amt verwalten.]

6) Auſſerhalb ihres Reſſorts dürfen ſie nichts inſtrumentiren.

Allen Notarien wird unterſagt, auſſer ihrem Reſſort etwas zu inſtrumentiren, bei Strafe einer dreimonatlichen Suſpenſion von ihrem Amte, und der gänzlichen Remotion (d'être destitué) im Wiederholungsfall, und Erſtattung alles Schadens-Intereſſe (dommages interêts).

[ad 6. Pr. Westph. Aber Raths können ſich die Parteien bei einem fremden Notar erholen, und von ihm Inſtrumente aufſetzen laſſen. Die Handlungen, die er in ſeinem Reſſort aufnimmt, ſind gültig. Dieſe dem proj. Westph. eigene Modification kann ich nicht billigen.]

7) Unverträglichkeit (incompatibilité) mit andern Aemtern.

Das Amt der Notarien iſt unverträglich mit den Aemtern der Richter, der Gouvernements-Commiſſairs bei Tribunalen, ihrer Subſtituten, der Greffiers, Avoué's, Huiſſiers, der Einnehmer der directen und indirecten Steuern (prépo-

ſés à la recette des contributions directes et indirectes), der Richter, Greffiers, Huiſſiers bei den Friedensgerichten, der Policeycommiſſairs und der Commiſſairs der öffentlichen Verkäufe.

[Das Proj. Westph. legt denjenigen, die gegenwärtig ſolche incompatible Aemter vereinigen, die Pflicht auf, zu wählen, ob ſie das Notariat oder das Amt beibehalten wollen.]

Zweiter Abſchnitt.

Von den Notariats-Acten und ihrer Form; von den urſchriftlichen Concepten (Minutes), Hauptinſtrumenten (Grosses), Ausfertigungen und den Regiſtern (repertoires).

8) Nahe Verwandte der Notarien.

Die Notarien dürfen keinen actus vornehmen, worin ihre Blutsverwandte oder Verſchwägerte, in auf- und abſteigender Linie (ligne directe; linea recta), von jeden Graden, oder in der Seitenlinie bis zum Grade des Onkels oder des Neveu's einſchließlich die handelnde Theile entweder ſind, oder worin auch nur Diſpoſitionen zu ihrem Beſten enthalten ſeyn ſollten.

[Das projet Westph. dehnt dies auch auf die Verwandten der Frauen in eben dem Grade aus. Es läßt auch keine Bevollmächtigte für dieſe Perſonen zu, und erlaubt nicht einmal die Handlungen des Notars für Verwandte, die als Vormünder oder Adminiſtratoren, und nicht für ihr eigenes Intereſſe vor ihm auftreten.]

9) Zwei Notarien, oder ein Notar und zwei Zeugen.

Die Acte ſollen entweder durch zwei Notarien, oder nur von einem Notarius mit Zuziehung zweier Zeugen, aufgenommen werden, welche letztere Franzöſiſche Bürger ſeyn müſſen, ſchreiben können, und in demſelben Bezirk (l'arrondissement

ment communal), woſelbſt der Actus zu vollziehen iſt, domicilirt ſind.

[Pr. W. Die Zeugen müſſen ein und zwanzig Jahr alt ſeyn.]

10) §. 1. Von Notarien, die nicht zu einerlei Actus concurriren können.

Zwei Notarien, welche in einem durch den achten Artikel verbotenen Grade der Blutsfreundſchaft, oder Schwägerſchaft ſtehen, können nicht bei ein- und ebendemſelben Act concurriren.

§. 2. Perſonen, welche nicht Zeugen ſeyn können.

Blutsfreunde (parens) oder Verſchwägerte (alliés) des Notarius, oder der contrahirenden Theile, von einem durch den achten Artikel verbotenen Grade, ihre Copiiſten und Diener, können keine Zeugen ſeyn.

[Die Verwandſchaft unter den Zeugen ſelbſt ſteht nicht im Wege. Pr. W.

11) Namen, Stand und Aufenthalt der Parteien.

Sowohl Namen, als Stand und Wohnort der Parteien, müſſen den Notarien entweder ſchon bekannt ſeyn, oder jene müſſen ihnen erſt von zwei bekannten Bürgern, welche die nämlichen Qualitäten beſitzen, die bei den erſuchten Inſtrumentszeugen erforderlich ſind, atteſtirt werden.

12) Nothwendige Erforderniſſe des Inſtruments.

Alle Notariats-Acte müſſen den Namen und den Ort des Aufenthalts des Notarius, der ſie aufnimmt, bemelden, bei Strafe einer Geldbuße von 100 Franken im Contraventionsfall. Zugleich müſſen auch die Namen und der Wohnort der Inſtrumentszeugen, Ort, Jahr und Tag, wo der actus er-

ergangen iſt, darin ausgedrückt werden, bei Vermeidung der durch den unten enthaltenen 68ſten Artikel beſtimmten Strafen und ſelbſt auch bei Strafe des Falsi, wenn der Fall darnach beſchaffen iſt.

[Das Pr. W. ſetzt hinzu: die Namen, Vornamen, Profeſſionen (Lebensart) aller dieſer Perſonen, und der Parteien.]

13) Sachen, die der Notarius zu beobachten hat.

Die Notariats-Acte ſollen in einem einzigen, ununterbrochenen Contexte (seul et même contexte), leſerlich, ohne Abbreviaturen, ſauber, ohne Lücken und Zwiſchenräume geſchrieben werden [Pr. W. erlaubt inzwiſchen den Gebrauch der a linea]; ſie ſollen den Geburts-Namen, Vornamen, Stand und Gewerbe (qualités) und den Wohnort, ſowohl der Parteien, als auch der zufolge des 11ten Artikels hinzu berufenen Zeugen enthalten. Die Summen und das Datum ſollen mit Buchſtaben völlig ausgeſchrieben werden (en toutes lettres); auch die Vollmachten der contrahirenden Theile ſollen dem Original-Aufſatze (minute) beigefügt werden, worin überdas auch noch angemerkt werden ſoll, daß dieſer den Parteien vorgeleſen iſt, alles bei Vermeidung einer Geldbuße von 100 Franken gegen den Notarius, der dies zu beobachten verſäumte.

14) §. 1. Unterſchrift.

Die Notariatsacte ſollen ſo gut von den Parteien als von den Zeugen und Notarien unterſchrieben werden, welche letztere dies am Ende ihrer Acte auch gehörig anmerken müſſen.

[Wenn zwei Notarien adhibirt ſind, gilt das Nemliche; pr. Westph.]

§. 2. Von Parteien oder Zeugen, die nicht unterſchreiben.

Sollten die contrahirenden Theile entweder des Schreibens nicht kundig ſeyn, oder ſonſt nicht unterſchreiben können,

ſo

ſo ſoll der Notarius dies am Ende der Acte bemerklich machen, auch ihre deshalbige Erklärungen hinzufügen.

[Wenn auch die Declaration falſch wäre, ſo invalidirt dies den Actum nicht. (Pr. Westph.) Behauptet eine Partei, daß ſie wegen eines körperlichen Gebrechens nicht ſchreiben könne, ſo iſt dies zu bemerken. Unterſchrift mit Kreuzen wird gar nicht zugelaſſen.]

15) Beziehungen und Marginalien (renvois et apostilles).

Verweiſungen oder Beziehungen auf andere Gegenſtände und Nachträge dürfen, außer der unten vorkommenden Ausnahme, nicht anderwärts, als nur auf den Rand geſchrieben werden; ſie ſollen ſowohl vom Notarius, als von den übrigen Intereſſenten, die zu unterſchreiben haben (signataires), bei Strafe der Nichtigkeit ſolcher Beziehungen und Apoſtillen, unterſchrieben, oder doch mit Namenszügen unterzeichnet werden (paraphés).

Erfordert die Ausgedehntheit der Beziehungen, daß man ſie bis zum Ende der Acte verſparen muß, ſo ſollen ſie nicht allein eben ſo, wie die am Rande bemerkten Allegate, unterſchrieben oder paraphirt, ſondern auch noch ausdrücklich von beiden Theilen genehmigt werden, und zwar bei Strafe der Nichtigkeit dieſer Randbemerkungen.

16) Vom Ueber- und Zwiſchenſchreiben, Zuſätzen und ausradirten Worten.

Weder das Ueberſchreiben, noch Einſchaltungen und Zuſätze ſollen in dem Beſtandtheile der Acte (corps de l'acte) ſtatthaft, oder die übergeſchriebenen, eingeſchalteten oder hinzugefügten Worte ſollen nichtig ſeyn. Die Worte, welche ausradirt werden müßten, ſollen dies blos werden in der Maaße, daß ſie ſämmtlich auf dem ihnen gegenüberſtehenden Rande der pagina, oder am Ende der Acte conſtatirt werden, und von den Theilen ſo gut, als die Randanmerkungen, genehmigt werden; alles bei Strafe einer Geldbuße von 50 Franken gegen den

den Notarius, ſo wie auch des Schadenserſatzes und der Abſetzung vom Amte, im Fall des Betrugs.

17) Ueberſchreitung gewiſſer Geſetze.

Der Notarius, der den Geſetzen und Beſchlüſſen des Gouvernements in Anſehung der gefliſſentlichen Unterdrückungen oder Verhehlungen (supprimées) der Namen und Qualitäten, der Lehnsclauſeln und Ausdrücke der Maaßen und Jahrzahl der Republik, ſo wie auch der Decimalrechnung zuwider handelt, ſoll zur Geldbuße von 50 Franken verurtheilt werden, welche im Fall der Wiederholung verdoppelt werden ſoll.'

[Dieſen §. hat das pr. W. dahin modificirt, daß der Notar das Weſtphäliſche Münzweſen beobachten ſoll. Doch kann er die alte Münze daneben ſetzen.]

18) Liſte von Interdicirten, oder ſolchen Perſonen, die unter der Curatel ſtehen.

Der Notarius ſoll eine ſeinen Blicken bei ſeinen Arbeiten ausgeſetzte Tabelle (tableau) halten, worin er Vor- und Zunamen, Gewerbe und Wohnort derjenigen Perſonen ſetzt, die in dem Umfange ſeines Notariatsbezirks der Verwaltung ihrer Güter entſetzt ſind (interdites), oder die unter gerichtlicher Bevormundung ſtehen (assistées d'un conseil judiciaire), ſo wie auch die Bemerkung der darauf Bezug habenden Erkenntniſſe, alles dies gleich, ſobald ihm davon Anzeige geſchehen iſt, bei Strafe der den Parteien zu leiſtenden Entſchädigung.

[So lange ihm das richterliche Decret nicht notificirt iſt, muß er die Unfähigkeit der Perſonen ignoriren. Pr. Westph.]

19) §. 1. Die Notariatsacte ſind executoriſch.

Jede Notariatsacte ſollen in Juſtizſachen beweiſend ſeyn, und im ganzen Umfange der Republik vollziehende Kraft haben.

[Das Pr. W. gibt die Form an, unter deren Beobachtung eine Notariatsurkunde ohne Zutritt der Tribunale ſofort durch den Gerichtsdiener exequirt werden kann.]

§. 2.

§. 2. In welchem Falle die Vollziehung derſelben aufgeſchoben wird.

Im Fall eine Beſchwerde über ein Hauptfalſum (plainte en faux principal) dagegen erhoben wird, ſoll die Vollziehung der Acte, die eines falsi verdächtig iſt, durch den Beſchluß der Anklage-Jury (Jury d'accusation), daß eine Anklage Statt habe, aufgeſchoben werden. Im Fall dieſe Rüge, daß das Document falſch ſey, nicht hauptſächlich, ſondern nur incidenter erhoben wäre (inscription de faux faite incidemment), ſo ſollen die Tribunäle, nach Beſchwerlichkeit der Umſtände, proviſoriſch die Vollziehung des actus ſuſpendiren können.

20) §. 1. Die Notarien ſind ſchuldig, ihr Urprotocoll (minute) aufzubewahren.)

Die Notarien ſollen verpflichtet ſeyn, von jedem Actus, den ſie aufnehmen, das Original-Protocoll aufzubewahren.

[— und zwar müſſen ſie dieſe hinter einander in ihr Regiſter eintragen. Pr. W.]

§. 2. Ausnahme davon.

Ausnahmen von obiger Diſpoſition ſind: Zeugniſſe des Lebenswandels, Vollmachtsbeglaubigungen, Notorietätsacten, Quitungen über Bezahlungen des Pacht- und Miethzinſes, über Zahlung der Salarien, rückſtändiger Penſionen und Renten, und andere ſimple Acte, welche nach Geſetzen blos auf einem urſchriftlichen Zettel (en brevet) ausgeſtellt werden können.

[Pr. W. Am Ende des brevets oder der feuille volante muß geſagt werden, daß kein Urprotocoll davon behalten ſey; auch muß der Name der Perſon, der es abgeliefert iſt, bemerkt werden.]

21) Von Haupt-Inſtrumenten (grosses), Ausfertigungen, und von Abſchrift der Acte, welche als Urprotocoll deponirt iſt.

Das Recht, Hauptinſtrumente in executoriſcher Form (grosses) und ſonſtige Ausfertigungen zu ertheilen, ſoll blos dem Notarius zuſtehen, der Beſitzer des Urprotocolls (minute) iſt; demohngeachtet ſoll aber auch jeder Notarius von einer Notariatsacte eine Abſchrift ertheilen können, die ihm als Urprotocoll in Verwahrung gegeben iſt.

22) §. 1. Sie dürfen ihr Urprotocoll nicht aus den Händen geben.

Die Notarien dürfen überall kein urſchriftliches Protocoll aus ihrem Beſitz weggeben.

§. 2. Ausnahme; Copei-Ertheilung in dieſem Fall.

Geſchieht dies übrigens aber etwa in dem durch Geſetz und Urtheilsſpruch zugelaſſenen oder begünſtigten Fall, ſo ſollen ſie vorher, ehe ſie dieſe Uracte wirklich aus den Händen geben, davon eine völlig gleichſtimmige Copei nehmen, und ſie unterſchreiben, welche, nachdem ſie von dem Präſidenten und dem Commiſſair (procureur) des Civiltribunals ihres Amtsdiſtricts beglaubigt worden, dem Originalprotocolle bis zu ſeiner Zurückgabe ſo lange ſubſtituirt werden ſoll.

23) Ausfertigungen an eine Perſon, welche in der Notariatsacte nicht namentlich als mitintereſſirter Theil vorkömmt.

Ohne Befehl des Präſidenten des Tribunals erſter Inſtanz ſollen die Notarien auch gleichfalls keinem andern, als nur den dabei unmittelbar und in eigenem Namen intereſſirten Perſonen, ihren Erben, oder denen, die ſonſt ein Recht dazu haben, Ausfertigungen ertheilen, oder ihre Acten zur Kenntniß bringen können, bei Strafe der zu bezahlenden Entſchädigung, einer Geldbuße von hundert Franken, und im Fall der

Wie-

Wiederholung, einer dreimonatlichen Amts-Suſpenſion, jedoch mit Vorbehalt der Vollſtreckung der Geſetze und Verordnungen in Abſicht des Einregiſtrirungs-Rechts und derjenigen, die Beziehung auf die Notariatsacten haben, welche in den Tribunalen zu publiciren ſind.

24) Obrigkeitlicher Befehl zur Vorlegung der Notariatsacte (compulsoire).

Im Fall eines obrigkeitlich-ertheilten Befehls zur Vorlegung der Notariatsacte, ſoll von dem Notarius, als Depoſitar der Acte, das Protocoll verfaßt, in ſofern wenigſtens das Tribunal, welches den Befehl ertheilte, nicht einem von ſeinen Mitgliedern, oder einem jeden andern Richter, oder einem andern Notarius dazu beauftragen ſollte.

25) Haupt-Inſtrumente der Notarien (grosses) führen nur allein die executoriſche Form bei ſich.

Die Haupt-Notariatsurkunden (grosses) nur allein ſollen in executoriſcher Form ausgeſtellt werden; ihr Anfang und Schluß ſoll in gleichen Ausdrücken, als die Urtheile der Tribunale, abgefaßt werden.

[Das proj. W. gibt, wie ich bereits bemerkt habe, die Form der Grosses, die executiviſche Kraft haben, ſehr genau an. Sie ſind im Namen des Königs abgefaßt: „Wir, von Gottes Gnaden, befehlen allen Huiſſiers, die dazu aufgefordert werden, die gegenwärtige Schrift zu vollſtrecken. Befehlen Unſern Juſtizbeamten, inſofern ſie darum angegangen werden, die Execution mit Zwangsmitteln zu unterſtützen. Zu Urkund haben Wir gegenwärtige Schrift unterſiegeln laſſen. So geſchehen da und da, und an dem und dem dato, nach Inhalt des Ur- und Manualprotocolls, das im Beſitz des Notars N. N. zu — geblieben iſt, und der die Handlung aufgenommen hat."

Es iſt, ſagt das pr. W., eine Grosse die authentiſche

ſche Ausfertigung eines Urprotocolls, in der Form eines Geſetzes unter den Parteien im Namen des Souverains. Eine bloße Ausfertigung einer Notariats-Handlung iſt nichts anders, als eine authentiſche und wörtliche Abſchrift des Urprotocolls, ohne Form eines öffentlichen Erkenntniſſes. Die Auszüge müſſen allemal die Qualität und Natur der Urkunde, woraus ſie gezogen ſind, den Namen des Notars, der Parteien, und die Qualität, worin ſie gehandelt haben, anzeigen; auch dieß enthalten, daß der Notar, der den Auszug ausfertigt, das Urprotocoll in ſeinem Beſitze habe.

Es gibt alſo dreierlei Ausfertigungen: Grosses, executoriſche Urkunden; copies, authentiſche Abſchriften; und extraits, authentiſche Auszüge.]

26) Bemerkung der ausgefertigten Haupt-Inſtrumente in dem Manual- oder Urprotocolle des Notarius.

In dem Ur- oder Manualprotocolle des Notarius ſoll die den dabei intereſſirten Theilen geſchehene Ausfertigung des erſten Hauptdocuments angemerkt werden; weitere Ausfertigungen darf er ihnen davon, bei Strafe der Abſetzung vom Amte, ohne vorherige Ordonnance erſter Inſtanz, welche zu dem Urprotocolle zu legen iſt, nicht ertheilen.

27) Beſonderes Siegel eines jeden Notarius.

Jeder Notarius ſoll ſchuldig ſeyn, ein beſonderes Siegel oder Pettſchaft (Sceau, cachet) zu halten, worin ſein Name, ſeine Qualität und Amt ſich ausgedrückt, auch nach einem gleichförmigen Modell das Sinnbild oder Wapen (type) der franzöſiſchen Republik enthalten ſeyn muß. Die Hauptinſtrumente und Ausfertigungen der Notariatsacte ſollen mit dieſem Siegel unterſiegelt werden.

28) Gerichtliche Beſtätigung. Die Notariatsacten ſollen gerichtlich beſtätigt oder beglaubigt werden (légalités), nämlich die der Notarien aus dem Sprengel des Appel-

pellationsgerichts, wenn man ſich ihrer auſſerhalb ihres Reſſorts bedienen will, und die der übrigen Notarien, ſobald ſie ſich auſſerhalb ihres Departements gebrauchen laſſen.

Dieſe Beſtätigung ſoll durch den Präſidenten des Tribunals erſter Inſtanz geſchehen, worunter der Notarius ſeinem Aufenthalte nach ſteht, oder durch den Präſidenten des Orts, wo die Notariatsacte oder die Ausfertigung ausgeliefert iſt.

29) Regiſter. Von jedem Actus, den der Notarius aufnimmt, ſoll er ein Regiſter halten.

30) Dieſe müſſen viſirt, paginirt (cotés), und mit dem Namenszuge verſehen ſeyn (paraphés).

Seine Regiſter ſollen durch den Präſidenten ſowohl viſirt, als auch paginirt (cotés), und mit dem Namenszuge verſehen werden (paraphés), und in Ermangelung des Präſidenten ſoll dies von einem andern Richter des Civiltribunals des Wohnſitzes des Notarius geſchehen. Die Regiſter ſollen das Datum, die Eigenſchaft und Art der Acte, die Namen der Parteien und die Erwähnung ihrer Einregiſtrirung enthalten.

[Dasjenige, was in dieſem zweiten Abſchnitte des erſten Titels vorkömmt, macht in dem projet Westphal. den Vten Titel aus. Außer den näheren Beſtimmungen, welche das Project der fr. Notariatsordnung in denjenigen Vorſchriften gibt, die ſie beide mit einander theilen, findet man zwei Punkte berührt, welche das fr. Geſetz nicht beachtet hat.

1) Daß der zweite Notar, wenn zwei bei dem Acte zugegen geweſen ſind, weder für die Unregelmäßigkeit des Documents, noch für deſſen richtige Aufbewahrung einzuſtehen braucht. Dies iſt Sache des erſten Notars, notaire instrumentaire, oder desjenigen, den die Parteien zur Aufnehmung der Handlung gewählt haben. Art. 58.

2) Die Regulirung der Koſten. Eine beſtimmte Taxe wird aber erſt verſprochen. Bis dahin wird Alles der Ueber-

einkunft zwiſchen den Parteien und dem Notar, und wo dieſe nicht erreicht werden kann, dem Ermeſſen der Notariatscammer überlaſſen, die auf die Länge des Documents, auf die Schwierigkeit der Materie, auf die Beträchtlichkeit des Objects, und auf den Zeitverluſt Rückſicht nehmen ſoll.

Zweiter Titel.

Verhältniſſe des Notariat-Amts in Hinſicht des Staats (régime du Notariat).

Erſter Abſchnitt.

Zahl, Anſtellung und Cautionsleiſtung der Notarien.

31) Zahl, Anſtellung und der durch die Regierung angewieſene Amtsſitz der Notarien.

Die Regierung ſoll die Zahl der Notarien, für jedes Departement ſowohl, als auch ihre Stellen und den Ort ihres Aufenthalts beſtimmen, auf die Weiſe:

1) daß in Städten, worin die Volksmenge ſich auf hundert tauſend Einwohner und darüber beläuft, für jede 600 Einwohner nur ein einziger Notarius angeſtellt werde;

2) daß in den übrigen Städten, Marktflecken (bourgs) und Dörfern die Zahl der Notarien für jedes Arrondiſſement der Friedensgerichte nicht geringer als zwei, und nicht über fünf ſey.

[Hier hat das pr. W. eine große Modification annehmen müſſen. Für Städte von 25000 Einwohnern 6 bis 7 Notarien. Für Städte von 15 — 25000 Einwohner fünf bis 6 Notarien; für Städte von 10 — 15000 Einwohnern drei bis 5 Notarien; für Städte von 6 — 10000 Einwohnern nicht über drei Notarien; für alle andere Städte, Flecken, Dörfer ſollen nicht mehr wie zwei Notarien für jeden Sprengel eines Friedensgerichts ſeyn.

23)

32) Erledigung und Einziehen der Stellen (suppreſſion et reduction).

Erledigung und Einziehung der Notariats-Stellen ſollen nicht anders eintreten, als nur durch Todesfall, Entlaſſung oder Abſetzung vom Amte.

33) Cautionsbeſchaffung. Die Notarien üben ihr Amt ohne Beſtallungsbrief (patente) aus; allein ſie ſind doch nach Maaßgabe der nachfolgenden Grundlage zu einer von dem Gouvernement feſtgeſetzten Cautionsleiſtung verpflichtet, welche inſonderheit zur Sicherung der gegen ſie etwa erfolgenden Strafurtheile dient, die in Folge ihrer Amts-Ausübung wider ſie ausgeſprochen werden.

Sobald der Belauf der Caution, dem Zwecke der dadurch beſtellten Sicherheitsgewährung (garantie) gemäß, entweder völlig oder nur zum Theil abſorbirt wäre, ſo iſt der Notarius von der Ausübung ſeines Amts ſo lange zu ſuspendiren, bis die Caution wieder ganz vollzählig gemacht iſt; thut er dies nicht binnen ſechs Monaten, ſo iſt er anzuſehen als einer, der ſeines Amts entlaſſen worden, oder deſſen Amt wieder vergeben iſt (démiſſionnaire et remplacé).

34) Vom Gouvernement iſt die Caution nach gewiſſen Grundlagen zu beſtimmen.

Das Gouvernement beſtimmt die Caution nach Verhältniß des angewieſenen Reſſorts oder des Amtsſitzes eines jeden Notarius nach einem angenommenen minimo und maximo, laut folgender Tabelle, nämlich:

und der Amtsſitze.	Für die Notarien der Reſſorts							
	Apellat. = Tribunal. Taxe			Tribunal 1ſter Inſtanz. Taxe			Friedens = Gerichte. Taxe		
Von einer Bevölkerung	Minim. Fr.		Maxim. Fr.	Minim. Fr.		Maxim. Fr.	Minim. Fr.		Maxim. Fr.
unter 5000 Einwohnern	—	—	—	1000	bis	1500.	500	bis	800.
von 5000 bis 10,000	2000	bis	2500	1500	—	1800.	800	—	1000.
von 10,000 — 25,000	2500	—	3200	1800	—	2200.	1000	—	1400.
von 25,000 — 50,000	3200	—	3800.	2200	—	2800.	1400	—	2000.
von 50,000 — 75,000	3800	—	4400.	2800	—	3400.	——		——
von 75,000 — 100,000	4400	—	5000.	3400	—	4000.	——		——
von 100,000 und darüber	—	—	6000.	——		——	——		——
von Paris	—	—	12,000.	——		——	——		——

Dieſe Cautionen ſollen in Gemäßheit der Geſetze erlegt (versé), zurückerſtattet, auch verzinſet werden, nach Abzug aller vorhergehenden Aufwendungen (versemens; deductis deducendis).

[Das projet W. liefert hier einige ſehr ſchätzbare Zuſätze: 1) beſtimmt es die Rangordnung unter den Gläubigern, die Anſpruch an die Caution machen. Zuerſt a) diejenigen, welche wegen verſäumter Pflicht Anſprüche auf Schadenserſatz haben; b) diejenigen, die freiwillig Geld bei ihm niedergelegt haben; c) diejenigen, die Geld zur Caution hergeliehen haben.

2) Die Caution kann durch baares Geld zur Hälfte, und zur Hälfte durch liegende Gründe beſtellt werden.

3) Das Geld wird in die Amortiſationscaſſe geliefert und daraus verzinſet.

4) Nach Entſagung auf den Dienſt, und nach dem Tode wird das Geld erſt dann erſtattet, wenn ein proclama erlaſſen iſt, und nach zwei Monaten ſich Niemand gemeldet hat.]

Zweiter Abſchnitt.

Bedingungen der Aufnahme, und Art und Weiſe der Ernennung zum Notarius.

35) Um zum Notariats-Amt zugelaſſen zu werden, wird erfordert:

1) daß man ſich im Genuß der Bürgerrechte befinde;

2) daß man den Geſetzen in Anſehung der Militair-Conſcription Genüge gethan habe;

3) daß man das Alter von 25 Jahren ſchon völlig zurückgelegt habe; auch iſt

4) zu beſcheinigen, daß man die Lehrzeit, die durch die folgenden Artikel vorgeſchrieben iſt, völlig ausgehalten habe.

[Nach pr. W. wird ein academiſcher Aufenthalt von zwei

zwei Jahren erfordert. Von der Conſcription erwähnt das pr. W. nichts.]

36) Zeit der Lehre (tems du stage).

Die Lehrzeit (stage) ſoll, der untenſtehenden Ausnahme vorbehältlich, ſechs volle und ununterbrochene Jahre ſeyn, wovon wenigſtens eins von den beiden letztern Jahren als erſter Schreiber bei einem Notarius derjenigen Claſſe zugebracht ſeyn muß, die derjenigen Claſſe gleich iſt, worin die wieder zu beſetzende Stelle ſteht.

[pr. W. hat dieſe Zeit auf drei Jahre eingeſchränkt.]

37) Wann dieſe Lehrzeit abgekürzt werden kann.

Die Arbeitszeit kann nur blos in vier Jahren beſtehen, wenn davon drei Jahre in dem Unterrichte bei einem Notarius von einer Claſſe, die in Verhältniß der Claſſe des Platzes, der wieder zu beſetzen iſt, als obere Claſſe gilt, zugebracht ſind, und der Candidat während des vierten Jahrs als erſter Schreiber bei einem Notarius von einer höhern oder gleichen Claſſe, als die Stelle iſt, um die er ſich bewirbt, gearbeitet hat.

[Pr. W. ſetzt die Zeit in dieſem Falle auf zwei Jahre.]

38) Notarius, der in einer der untern Claſſen ſchon angeſtellet iſt.

Der aufgenommene Notarius, der ſchon in einer der untern Claſſen ſein Amt ausgeübt hat, ſoll von aller Darlegung der ausgeſtandenen Lehrzeit (stage) frei ſeyn, um in einer vacanten Notarien-Stelle eines unmittelbar höhern Platzes zugelaſſen werden zu können.

39) Candidat (aspirant), der bei einem Notarius der nämlichen Claſſe gearbeitet hat.

Der Candidat, der vier Jahre hindurch ununterbrochen bei einem Notarius der erſten oder zweiten Claſſe gearbeitet hat, und welcher zwei Jahr zum wenigſten als Defenſor (défen-

fenſeur) oder Avoué bei einem Civiltribunal practiſirt hat, kann in einer von den Claſſen angeſtellet werden, worin er ſeine Lehrzeit zugebracht hat; vorausgeſetzt, daß er in einem von beiden letzten Jahren ſeiner Lehrzeit, in der Qualität als erſter Schreiber bei einem Notarius einer der gleichen Claſſe, worin die zu beſetzende Stelle ſteht, gearbeitet habe.

[Auch hier kürzt das pr. W. die Zeit ab.]

40) Candidat, der bei einem Notarius von einer untern Claſſe gearbeitet hat.

Die durch die vorhergehenden Artikel vorgeſchriebene Zeit der Arbeit ſoll um ein Drittheil des Ganzen ſo oft vermehret werden (devra être d'un tiers en sus), als der Candidat, der bei einem Notarius einer untern Claſſe gearbeitet hat, ſich zu einer Stelle von einer unmittelbar höhern Claſſe meldet.

41) Zulaſſung zur dritten Claſſe.

Um in der dritten Claſſe der Notarien aufgenommen zu werden, ſoll es ſchon genug ſeyn, wenn der Candidat drei Jahre bei einem Notarius von der erſten oder zweiten Claſſe gearbeitet hat; oder wenn er zwei Jahre lang als Defenſor, oder als Avoué bei dem Appellationstribunal oder dem Tribunal erſter Inſtanz practiſirt, und auſſerdem noch ein Jahr lang bei einem Notarius gearbeitet hat.

42) Befreiung von der Zeit der Studien.

Das Gouvernement kann vom Beweis der Zeit der Studien ſolchen Individuen Diſpenſation ertheilen, die im adminiſtrativen oder gerichtlichen Fache Stellen bekleidet haben.

[Die Beſtimmungen, die in den Artikeln 40, 41, 42 enthalten ſind, läßt das pr. W. weg; fügt aber dagegen hinzu, daß, wenn der Candidat der Conſcription gefolgt iſt, und dadurch ſeine Studien unterbrochen ſind, ihm nach ſeiner Entlaſſung freiſtehe, ſich zur Fortſetzung ſeiner Arbeiten zu melden, und daß er dann ſo beurtheilt

werden ſolle, als habe er ohne Unterbrechung ſeinen Cours fortgeſetzt.]

43) Zeugniſſe des moraliſchen Lebenswandels und der Fähigkeiten, die die Diſciplincammer ertheilt.

Der Candidat ſoll von der Diſciplincammer des Reſſorts, worin er practiſiren will, ein Zeugniß ſeines Lebenswandels und ſeiner Fähigkeit erwürken. Dies Zeugniß kann ihm nicht eher ausgefertigt werden, als bis die Cammer erſt an den Commiſſair des Gouvernements bei dem Tribunale erſter Inſtanz die Ausfertigung von der Deliberation, wodurch ſie dieſes zugeſtanden hat, gelangen laſſen.

[Das pr. W. verlangt ein vorläufiges Examen über die Fähigkeiten und Kenntniſſe des Candidaten durch das Tribunal erſter Inſtanz in dem Diſtricte der vacanten Stelle.]

44) Was findet im Fall des Abſchlags Statt?

Im Fall der Verweigerung, ſoll von Seiten der Cammer ein gründlicher Bericht (avis motivé) abgeſtattet, und ſolcher dem Commiſſair des Gouvernements communicirt werden, der ihn alsdann an den Großrichter (oder Juſtizminiſter) [grand-Juge] mit ſeinen Anmerkungen einzuſenden hat.

45) Notarien werden von dem Oberhaupte des Gouvernements ernannt.

Die Notarien ſollen vom erſten Conſul (Kaiſer) ernannt, und ſie ſollen von ihm ein Commiſſorium (commission) erhalten, worin ihnen der feſte Ort ihres Aufenthalts beſtimmt werden wird.

46) Das Commiſſorium iſt an das Tribunal erſter Inſtanz zu richten.

Die Commiſſoria für die Notarien ſollen in Anſehung ihrer Aufſchrift an das Tribunal der erſten Inſtanz des Reſſorts oder

oder Diſtricts gerichtet werden, worin der zu dem Amte ernannte Candidat (le pourvu) ſeinen angewieſenen Platz haben wird.

47) Eid, welcher in der Audienz des Tribunals zu leiſten iſt.

Binnen zwei Monaten, von ſeiner Ernennung an zu rechnen, ſoll der erwählte Notarius, bei Strafe des Verluſts ſeiner Rechte, verbunden ſeyn, in der Audienz des Tribunals, an welches das Commiſſorium adreſſirt iſt, den Eid abzulegen, ſo wie ihn das Geſetz von jedem öffentlichen Staatsdiener erfordert, wobei er auch eidlich angeloben ſoll, ſeinen Amtsberuf mit Accurateſſe und Redlichkeit erfüllen zu wollen.

[Das pr. W. ſchreibt den Eid dahin vor: „Ich ſchwöre Treue und Gehorſam dem Könige und der Conſtitution, und genaue, redliche und eifrige Ausübung meines Notariatsamts.“]

Er ſoll nicht eher zur Ableiſtung des Eides gelaſſen werden, als bis erſt das Original ſeines Amtscommiſſorii und die Quittung der geſchehenen Einlage (versement) ſeiner Caution von ihm producirt iſt. Das Protocoll von ſeiner Beeidigung ſoll er ſchuldig ſeyn, bei dem Secretariat der Municipalität des Orts, ſowohl wo er als Notarius wohnen, als auch bei der Gerichtsſchreiberei (greffé) aller Tribunale der Reſſorts, worin er ſein Amt ausüben darf, einregiſtriren zu laſſen.

48) Vorher darf er ſein Amt nicht ausüben.

Das Recht, ſein Amt auszuüben, ſoll er nicht eher haben, als von dem Tage an gerechnet, wo er beeidigt iſt.

49) Depoſition ſeiner Unterſchrift und ſeines Namenszugs.

Bevor die Notarien ihr Amt auszuüben anfangen, ſollen ſie bei der Gerichtsſchreiberei (greffé) eines jeden Tribunals erſter Inſtanz ihres Departements, und bei dem Secretariat der

der Municipalität, ihre Namensſchrift und ihren Namenszug deponiren.

Die Notarien der Appellationstribunale ſollen auſſerdem noch dieſe Depoſition zugleich bei der Gerichtsſchreiberei (greffe) der übrigen Tribunale erſter Inſtanz ihres Reſſorts bewerkſtelligen.

Dritter Abſchnitt.

Diſciplincammer.

50) Diſciplincammern.

Die Cammern, welche zum Zweck der innern Diſciplin der Notarien errichtet werden, ſollen durch Verordnungen organiſirt werden.

51) Honoraria und Gebühren (vacations).

Die Honoraria und Gebühren der Notarien ſollen zwiſchen ihnen und den contrahirenden Theilen gütlich ausgeglichen werden; wofern dies aber nicht geſchehen könnte, ſollen ſie vom Civiltribunal des Amtsſitzes des Notarius, auf den Bericht der Cammer und auf ſimple Vorſtellung, gebührenfrei beſtimmt werden.

52) Der Notarius, der kein Recht dazu hat, darf ſein Amt nicht weiter ausüben.

Jeder Notarius, der ab officio ſuſpendirt, des Amts völlig entſetzt, oder deſſen Stelle anderweit vergeben iſt (remplacé), ſoll ſich gleich nach der ihm geſchehenen Ankündigung dieſer ſeiner Suſpenſion, Abſetzung oder der Vergebung ſeiner Stelle (remplacement) der Ausübung ſeines Amts enthalten, bei Strafe der Erſetzung alles Schadens und Intereſſe und der übrigen Verurtheilungen, die von den Geſetzen gegen alle ſuſpendirte oder abgeſetzte Staatsdiener, die ihre Amtsverrichtung dennoch weiter fortſetzen, ausgeſprochen ſind. Auch der, blos nur ſuſpendirte, Notarius ſoll ſeine Geſchäfte unter

eben ſolchen Strafen nicht eher wieder fortſetzen, als bis die Zeit ſeiner Suſpenſion völlig zu Ende gelaufen iſt.

53) §. 1. Suſpenſion und Abſetzung, die vom Tribunal erſter Inſtanz erkannt iſt.

Jede Suſpenſion oder Abſetzung vom Amte, Verurtheilungen zu Geldbußen und zum Schadenserſatz, ſollen gegen die Notarien nur lediglich vom Tribunale erſter Inſtanz ihres Wohnſitzes erkannt werden, entweder auf die deshalbige Klage der dabei intereſſirten Theile, oder ex officio, auf den pflichtmäßigen Verfolg des Gouvernements-Commiſſairs (oder kaiſerl. Procurators).

§. 2. Sie ſind der Appellation unterworfen, und werden proviſoriſch vollſtreckt.

Dieſe Urtheile ſollen den Appellationen unterworfen ſeyn, und proviſoriſch zur Vollſtreckung gebracht werden, mit Ausnahme der Verurtheilungen zu Geldſtrafen.

[pr. W. art. 88 etc. Tit. VI.]

Vierter Abſchnitt.

Aufbewahrung und Aushändigung der Notariatsconcepte, ihrer Verzeichniſſe, und Erhebung der Notariats-Gebühren.

54) Freiwillige Ablieferung der Originalprotocolle und Regiſter der Notarien, deren Stellen vergeben oder eingezogen ſind.

Die handſchriftlichen Concepte oder Urprotocolle und Regiſter eines Notarius, deſſen Stelle durch einen andern anderweit beſetzt (remplacé) oder eingezogen iſt, ſollen von ihm ſelbſt entweder, oder von ſeinen Erben, einem der Notarien, der in der nämlichen Commüne ſteht, oder einem der Notarien des nämlichen Cantons überliefert werden, wenn der abgegangene Notarius der einzige in der Commüne angeſtellte Notarius war.

[Pr.

[Pr. W. Tit. VII. art. 93. weicht hier und in Anſehung der folgenden Paragraphen darunter ab, daß die Urkunden dem Präſidenten des Tribunals erſter Inſtanz abgeliefert werden müſſen. Dieſer kann aber einen Subſtituten unter den Notarien ernennen.]

55) Wann ſie dem Nachfolger überliefert werden.

Dafern die Ablieferung der handſchriftlichen Protocolle und Regiſter des Notarius, deſſen Platz anderweit beſetzt iſt (remplacé), nicht binnen Monatsfriſt, vom Tage der Ableiſtung des Eides ſeines Amtsnachfolgers angerechnet, in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels, geſchehen ſeyn ſollte, ſo ſoll die Ablieferung derſelben nur dieſem ſelbſt geſchehen.

56) Zeitfriſt ihrer Ablieferung im Fall der Einziehung der Notarſtelle.

Sobald die Stelle des Notarius gänzlich aufgehoben iſt, ſo ſoll der Titulairnotarius (titulaire) oder ſeine Erben gehalten ſeyn, die Manuale und Regiſter binnen zweimonatlicher Friſt, vom Tage der Aufhebung an, einem von den Notarien der Commüne, oder einem der Notarien des Cantons, in Gemäßheit des 54ſten Artikels, abzuliefern.

57) Der kaiſerliche Procurator muß auf obige Ablieferung wachſam ſeyn.

Der Gouvernements-Commiſſair (kaiſerl. Procurator) beim Tribunal erſter Inſtanz ſoll verpflichtet ſeyn, mit Wachſamkeit darauf zu halten, daß die in den vorhergehenden Artikeln befohlene Ablieferungen bethätigt werden; und im Fall der Abdankung der Stelle der Titulairnotarius oder ſeine Erben in den beſtimmten Friſten keine Wahl darunter getroffen haben ſollten, an welchen Notarius ſie die Manuale und Regiſter abliefern wollen; ſo hat der Commiſſair jemanden zu beſtimmen, der Aufbewahrer derſelben ſeyn ſoll. Sollte der Titulairnotarius oder ſeine Erben ſich ſäumig bezeigen, den

Dis-

Diſpoſitionen der Artikel 55 und 56 Genüge zu thun, ſo ſollen ſie zu einer Geldbuße von 100 Franken für jeden Monat ihres Verzugs verurtheilt werden, der vom Tage der Andeutung, die ihnen zur Bewirkung der Ablieferung geſchehen iſt, anzurechnen iſt.

58) Summariſches Verzeichniß der Urprotocolle; der Notarius, der ſie empfängt, ſoll unten bemerken, daß er ſie beſorgen will.

In jeden Fällen ſoll ein ſummariſcher Etat von den abgelieferten Urprotocollen entworfen werden; und der Notarius, der ſie empfängt, muß am Ende dieſes Etats bemerken, daß er ſie in Beſorgung genommen habe, wovon alsdann die Duplicade an die Diſciplin-Cammer abzugeben iſt.

59) Theilung der eingehobenen Gelder (recouvrement) und von dem Genuß von den Ausfertigungen.

Der abgegangene Notar oder ſeine Erben, imgleichen der Notarius, der die urſchriftlichen Protocolle binnen den in dem 54ſten, 55ſten und 56ſten Artikel beſtimmten Terminen in Verwahrung zu nehmen hat, ſollen ſich über die einzucaſſirenden Gelder in Anſehung der Acte, wovon noch die Gebühren reſtiren, ſowohl, als auch in Anſehung des Benefizes der fernern Ausfertigungen, gütlich vertragen.

Können ſie ſich darüber nicht vereinigen, ſo ſoll durch zwei Notarien, welche beide Theile entweder zu wählen haben, oder die aus der Zahl der Notarien des nemlichen Orts, oder, in deren Ermangelung, aus den Notarien des nächſt benachbarten Orts des Amtsſitzes derſelben zu ernennen ſind, eine Taxation geſchehen.

[Pr. W. Art. 98. Ehe nicht dieſe Angelegenheit berichtigt iſt, wird kein Notar zugelaſſen.]

60)

60) Cammern der Contracte, und Büreau's der Aufbewahrung der Notariats-Acten (tabellionage conservés.)

Alle verwahrliche Niederlegung von Manualen oder Urprotocollen der Notarien, unter der Benennung der Cammern der Contracte und der Büreau's der Tabellionage und andere, bleiben in der Gewahrſam ihrer dermaligen Beſitzer (possesseurs actuels). Haupturkunden (grosses) und Ausfertigungen dürfen daraus nicht anders ausgegeben werden, als nur von einem Notarius des Orts, wo der Depot iſt, oder bei Ermangelung dieſes, durch einen Notarius aus dem nächſtgelegenen Orte.

Unterdeſſen, wenn die gedachten Depots der Original-Protocolle auf die Gerichtsſchreiberei eines Tribunals geliefert ſeyn ſollten, ſo ſollen Haupturkunden und Ausfertigungen auch wohl, jedoch nur blos in dieſem einzigen Falle, durch den Gerichtsſchreiber (Greffier) ausgegeben werden können.

61) Beim Sterbefalle werden Urprotocolle und Regiſter der Notarien ſo lange unter gerichtliches Siegel gelegt, bis das Tribunal proviſoriſch darüber Verfügung getroffen hat.

Unmittelbar nach dem Tode des Notarius, oder anderer Inhaber von Originalprotocollen der Notarien, ſollen dieſe letztern nebſt den Regiſtern von dem Friedensrichter ihres Amtsſitzes ſo lange verſiegelt werden, bis erſt einem andern Notarius auf Verfügung des Präſidenten des Tribunals des Amtsſitzes des Notars deshalb proviſoriſcher Auftrag geſchehen iſt.

[Dies ſtimmt mit Art. 93. des Pr. W. überein.]

Drit-

Dritter Titel.

Von den jetzt vorhandenen Notarien (Notaires actuels)

[Vergl. hiermit, was in dem proj. Westph. Art. 3, und Art. 99. Titre VIII. vorkömmt.]

62) Alle Notarien, die ſich am Tage der Promulgation dieſes Geſetzes in Ausübung ihres Amts befinden, bleiben beſtimmt beibehalten.

63) Auf gleiche Weiſe ſollen auch die Notarien bleiben, deren Stellen am Tage der Promulgation des jetzigen Geſetzes noch nicht anderweit beſetzt, und die die Ausübung ihres Amts nicht ſelbſt eingeſtellt, oder durch Incompatibilität oder Militär-Dienſt daran verhindert ſind.

64) Alle vorerwähnte Notarien ſollen fortfahren, ihr Amt nach wie vor auszuüben und fortzuſetzen, nach beibehaltener Rangordnung des Dati ihrer reſpectiven Reception.

65) Sie ſollen aber ſchuldig ſeyn, vom Tage der Promulgation dieſes Geſetzes angerechnet:

1) alle Documente und Briefſchaften, welche ihre vorherige Ernennung und Anſtellung betreffen, gegen einen Empfangſchein des Gerichtsſchreibers auf die Gerichtsſchreiberei (greffe) des Tribunals erſter Inſtanz ihres Sitzes zu liefern;

2) ſich mit dieſem Empfangſcheine an das Gouvernement zu wenden, um vom erſten Conſul ein beſtätigendes Commiſſorium zu erwerben, worin das Datum ihrer urſprünglichen Ernennung und Reception, wie auch der bleibende Ort ihres Sitzes wiederholt angegeben werden ſoll.

65) Binnen zwei Monaten nach Auslieferung dieſes Commiſſorii ſoll ein jeder der gedachten Notarien gehalten ſeyn, den im Artikel 47 vorgeſchriebenen Eid zu leiſten, auch den Vorſchriften des 49ſten Artikels in Rückſicht der Niederlegung ſeiner Namensunterſchrift und ſeines Namenszugs zu genügen.

Die-

Dieſer und der vorhergehende Artikel ſollen bei Strafe des Verluſts der Rechte vollzogen werden.

66) Notarien, welche mit dem Notariat unverträgliche Aemter bekleiden, ſollen binnen drei Monaten vom Tage der Publication dieſes Geſetzes angerechnet, darunter die Wahl treffen, und davon eine Acte bei der Gerichtsſchreiberei des Tribunals erſter Inſtanz ihres Sitzes niederlegen, widrigenfalls ſoll es angeſehen werden, als hätten ſie ihren Notariatsſtand fahren laſſen, oder als ſey er anderweit vergeben; und im Fall ſie ihr Amt auszuüben dennoch fortfahren ſollten, ſo ſollen ſie in die durch den Artikel 52. ausgedrückte Strafen verfallen ſeyn.

67) Vom Tage der durch ſie getroffenen Wahl an, ſollen ſie noch 3 Monat Friſt haben, um das Commiſſorium ihres Amts vom erſten Conſul auszuwirken, und alle in den Artikeln 47 und 49 vorgeſchriebenen Formalitäten zu erfüllen, alles bei Vermeidung gleicher Strafen.

Allgemeine Diſpoſitionen des Geſetzes.

68) In wiefern Ueberſchreitungen des Geſetzes, die die Nichtigkeit der Notariatsacte zur Folge haben, noch die Kraft der Privat-Acten behalten.

Jeder Act, der den Verordnungen entgegen iſt, welche in den Artikeln 6, 8, 9, 10, 14, 20, 52. enthalten ſind, iſt nichtig, wenn er nicht mit der Unterſchrift aller contrahirenden Theile verſehen iſt; und wenn auch der Act mit der Unterſchrift aller Theile verſehen ſeyn ſollte, ſo ſoll er doch nur als Privatſchrift gelten, mit Vorbehalt der in beiden Fällen gegen den Notarius wegen Contravention etwa ſtattfindenden Regreßklage auf Erſatz des Schadens und Intereſſe.

69)

69) Die Aufhebung der vorhergehenden Geſetze.

Das Geſetz vom 6ten October 1791 und alle übrigen Geſetze ſollen hiemit in den Punkten aufgehoben ſeyn, worin ſie mit dem jetzigen Geſetze im Widerſpruche ſtehen.

[Nach dem Pr. W. gelten Urkunden, die von denjenigen Notaren ausgefertigt ſind, die vor der neuen Organiſation angeſtellt waren, noch ferner fort. Tit. VIII. Art. 100.

Verordnung, in Betreff der Errichtung (établissement) und Bildung (organisation) der Notariencammern. Paris vom 2ten Nivoſe, im Jahr XII. (24ſten Dec. 1803.) Geſetzbülletin Nro. 332. Archiv der Geſetze 1922.

Die Regierung der Republik verordnet auf den Antrag des Großrichters, Miniſter der Juſtiz, nach Anhörung des Staatsraths folgendes:

Notariatscammern und ihre Geſchäfte.

In jedem Hauptorte eines Civiltribunals ſoll eine Notariencammer über ſeinen Gerichts-Diſtrict zur Handhabung der innern Ordnung errichtet werden.

Die Beſchäftigungen dieſer Cammer ſollen ſeyn:

1) die innere Ordnung zwiſchen den Notarien zu erhalten, und über die Anwendung aller Strafen und ſonſtigen disciplinariſchen Verordnungen zu erkennen;

2) allen Zwiſtigkeiten zwiſchen den Notarien entweder zuvorzukommen, oder ſie doch beizulegen, und zumal ſolche, die wegen Mittheilungen, Rückgaben, Verwahrungen und Zurückbehaltungen der Documente, der Fonds, und jeden andern Gegenſtand entſtehen möchten; oder welche Fragen wegen Annahme und Aufbewahrung der Originalconcepte entweder, oder wegen des Vorzugsrechts oder Concurrenz bei Inventuren, Erb-

Erbtheilungen, Verkaufe oder Adjudicationen und andere Acte betreffen; und im Fall keine gütliche Ausgleichung ſtattfindet, ihre Meinung in einem einfachen Gutachten abzugeben;

3) imgleichen ſollen ſie allen Beſchwerden und Anſprüchen dritter Perſonen gegen die Notarien, welche aus ihrer Amtsführung entſtehen, zuvorkommen oder ſie vergleichen; über Schaden und entgangenen Nutzen, der eine Folge davon iſt, ihr Gutachten ertheilen, und durch Strafen und ſonſtige disciplinariſche Verfügungen allen Verſtößen, die in Rede ſtehen, abhelfen (réprimer), ohnbeſchadet jedoch der deshalb etwa vor den Tribunalen noch ſtattfindenden Klage;

4) ſollen ſie ihr unparteiiſches Gutachten (avis comme tiers) über Streitigkeiten, die des Honorars und der Bemühungen oder Verſäumniß (vacations) der Notarien halber entſtehen, ſo wie auch über diejenigen Streitigkeiten ertheilen, die in der Hinſicht vor das Civiltribunal gehören;

5) ſollen ſie alle Zeugniſſe des Lebenswandels und der Fähigkeiten, die von den Candidaten, welche zum Notariatamt zugelaſſen werden wollen, nachgeſucht werden, entweder verwilligen, oder verweigern; darüber Berathſchlagung pflegen, oder ein mit Gründen ausgeführtes Gutachten darüber zu ertheilen, und denen, die ſolches zu verlangen berechtigt ſind, einzuſchicken oder mitzutheilen ſchuldig ſeyn;

6) ſollen ſie die Verzeichniſſe der Originalconcepte, die die eingezogenen Notariatſtellen betreffen, in Verwahrung behalten; und endlich

7) ſollen ſie alle Notarien ihres Bezirks in Rückſicht ihrer gemeinſchaftlichen Rechte und ihres Beſten vertreten.

[Das Pr. W. läßt Nro. 6 aus. Art. 39.]

Organiſation der Cammern.

1) Jedwede Notariencammer ſoll aus Gliedern, die aus ihrer Mitte und ihrem Bezirke ernannt werden, beſtehen.

Die Anzahl der Glieder für Paris iſt auf 19; auf 9, wenn

wenn die Zahl der Notarien des Reſſorts über 50 ſich erſtreckt, und auf 7, wenn ſie darunter iſt, beſtimmt.

2) Die Glieder der Cammer können anders nicht gültig berathſchlagen und beſchließen, als wenn, was Paris betrifft, die Zahl der gegenwärtigen und ſtimmfähigen Mitglieder wenigſtens 12 iſt, ſo wie 7 bei den aus neun Mitgliedern beſtehenden, und 5 bei andern Cammern;

3) die Cammern ſollen aus ihrer Mitte wählen:

1) einen Präſidenten, deſſen Stimme, wenn die Meinungen getheilt ſind, den Ausſchlag gibt; der die Cammer, ſowohl nach eignem Befinden, als auf gegründetes Verlangen zweier andern Mitglieder, auſſerordentlich zuſammen berufen kann; auch die policeyliche Ordnung in der Cammer dirigirt;

2) einen Syndikus, deſſen Amt es iſt, Ankläger der bezüchtigten Notarien zu ſeyn. Er ſoll über jede Berathſchlagung der Cammer vorläufig gehört werden, und dieſe ſoll ſchuldig ſeyn, über alle ſeine Anträge zu deliberiren; ſo gut, wie der Präſident, ſoll auch er das Recht haben, die Cammer zu convociren, auf den Vollzug der Deliberation in der unten angezeigten Form zu bringen, auch ſoll er in allen Fällen für die Cammer nach Maaßgabe ihrer Beſchlüſſe handeln;

3) einen Referenten, der die Denunciation gegen die angeklagten Notarien zu ſammeln hat, und der Cammer berichtet;

4) einen Secretair, der die Beſchlüſſe der Cammer abfaſſen, Bewahrer der Archive ſeyn, und alle Ausfertigungen der Cammer zu beſorgen haben ſoll;

5) einen Cämmerer (trésorier), welcher die gemeinſchaftliche, hiernächſt zu beſtimmende Caſſe zu führen hat, die Einnahmen, ſo wie auch die von der Cammer genehmigten Ausgaben beſorgen, und am Schluſſe eines jeden Vierteljahrs der verſammelten Cammer Rechnung darüber ablegen ſoll, die ſie, ſo wie es die Rechte erfordern, abnehmen und ihm deshalb quitiren ſoll.

6)

6) Die Zahl der Mitglieder, aus welcher die Notariencammern, zufolge des 3ten Artikels, beſtehen ſollen, und die Zahl derſelben, die nach dem 4ten Artikel zur Gültigkeit der Berathſchlagungen gehört, ſoll, nach Beſchaffenheit des Orts, von der Regierung verringert oder vermehrt werden können.

Die Anzahl der Syndiken kann in Abſicht Paris auf 3, und in Anſehung der Cammern, in deren Umfange ihres Bezirks mehr als 50 Notarien ſind, auf zwei beſtimmt werden.

7) Unabhängig von den beſondern Attributen, welche den im Artikel 5 erwähnten Mitgliedern zugeeignet ſind, ſoll jeder von ihnen eine deliberative Stimme (voix deliberative), gleich den übrigen Mitgliedern, und zwar in allen Verſammlungen der Cammer haben. Sollte aber von Sachen die Rede ſeyn, worin der Syndicus als Partei gegen einen angeſchuldigten Notar auftritt, ſo hat er blos eine berathende Stimme (voix consultative), und ſoll nicht unter die Stimmgeber mit gerechnet werden, es ſey denn, daß er ſich für die Entbindung von der Klage erklärte.

8) Die beſondern Geſchäfte, welche durch den 5ten Artikel den zu ernennenden Mitgliedern beigelegt werden, können zuſammen vereinigt werden, ſobald die Zahl der Glieder, welche die Cammer ausmachen, unter ſieben iſt; jedoch ſollen die Verrichtungen des Präſidenten, des Syndicus und des Referenten allemal nur durch drei verſchiedene Perſonen verſehen werden.

Die Zahl der Mitglieder der Cammer mag aber ſeyn, welche ſie will, ſo laſſen doch die Verrichtungen eine Vereinigung auf eine Zeitlang zu, nämlich im Fall der Abweſenheit oder Verhinderung einiger der im Artikel 5 angezeigten Mitglieder, und dieſe ſollen ſich alsdann entweder unter ſich ſelbſt vertreten, oder ſie können auch durch ein anderes Mitglied der Cammer vertreten werden.

Die zeitigen Stellvertreter ſollen durch den Präſidenten der Cammer, oder, in Abweſenheit deſſelben, durch Mehrheit der gegenwärtigen und zum Beſchluß hinreichenden Anzahl der Mitglieder ernannt werden.

[Nach

[Nach dem Pr. W. kann ſich jede Cammer ein Reglement über ihre innere Adminiſtration machen, doch muß es der Juſtizminiſter approbiren. Art. 38.]

Gewalt der Cammer in den disciplinariſchen Sachen.

9) Die Cammer ſoll in Fällen der Policey und inneren Disciplin definitiv erkennen.

10) Sie ſoll die Notarien vor ihre Sitzungen berufen und gegen ſie in disciplinariſcher Form nach Wichtigkeit der Fälle erkennen, es ſey nun durch Verweiſung auf die Ordnung, oder mittelſt einer einfachen Rüge oder Vorhaltung (censure) in der Entſcheidung ſelbſt, oder durch eine Vorhaltung, verbunden mit einem Verweiſe, welcher den Notarien vom Präſidenten vor verſammelter Cammer perſönlich ertheilt wird, oder durch Abnahme ihres deliberativen Stimmrechts bei allgemeiner Verſammlung, oder durch Verbot des Eintritts in die Cammer auf einen gewiſſen Zeitraum, der jedoch zum Erſtenmal die Dauer dreier Jahre nicht überſteigen darf, ſich aber im Wiederholungsfall auf ſechs Jahre erſtrecken können ſoll.

[Nach pr. W. ein Jahr, und beim Wiederholungsfalle drei Jahre. In dieſen Fällen hat kein Recurs Statt. Art. 40.]

11) Wird der Cammer eine ſolche Anſchuldigung gegen einen Notarius vorgebracht, die von der Beſchwerung iſt, daß ſie die Suſpenſion des Angeſchuldigten zur Folge haben kann, ſo ſoll dieſelbe durchs Loos andere Notarien ihres Bezirks mit ſich verbinden; nämlich zu Paris mit zehn, und bei den übrigen Cammern mit einer gleichen Zahl, und noch um einen Notar mehr, als die Anzahl ihrer Mitglieder iſt.

Die auf dieſe Art zuſammen vereinigte Cammer ſoll alsdann in Form eines bloßen Gutachtens und nach der abſoluten Stimmenmehrheit ihre Meinung über die Suſpenſion und Dauer derſelben abgeben.

Die Stimmen ſollen in einem ſolchen Falle, durch ein geheimes Scrutinium mit Ja oder Nein, geſammlet werden; das Gutachten ſoll jedoch nicht anders verfaſſt werden können, als wenn wenigſtens zwei Drittheile der berufenen Mitglieder in der Verſammlung zugegen ſind.

12) Geht das durch Stimmenmehrheit abgeſtattete Gutachten auf die Suſpenſion des Notars, ſo ſoll es in der Greffe der allgemeinen Verſammlung der Notarien ſeines Reſſorts, die deshalb zuſammen zu berufen iſt, niedergelegt werden; auch ſoll es dem Regierungs Commiſſair (Procurator beim Tribunal erſter Inſtanz) zum geſetzmäßigen Gebrauch ausgefertigt werden.

[Hier iſt zu vergleichen die Notariatsordnung ſelbſt, nr. 53. Das Gutachten wird wahrſcheinlich als die Klage gegen den Notar bei den Tribunälen angeſehen.]

Verfahrungsart in der Cammer.

13) Vorfälle, die zur Disciplin gehören, ſollen vom Syndicus der Cammer zur Anzeige gebracht werden; er ſoll verpflichtet ſeyn, ſie ihr von Amtswegen zu denunciiren, ſobald ſie ihm entweder auf Anregung der dabei intereſſirten Theile, oder eines Mitglieds der Cammer, zur Kenntniß kommen.

Die beſchuldigten Notarien ſollen auf den Betrieb des Syndicus, vermittelſt eines Schreibens, worauf blos der Gegenſtand angegeben, von ihm unterſchrieben und durch den Secretair — der davon eine Annotation behalten ſoll — abgeſandt werden ſoll, binnen einer genugſamen Zeitfriſt, welche nicht kürzer als fünf Tage ſeyn darf, vor die Cammer geladen werden.

[Das pr. W. gibt ſechs Tage. Art. 44.]

Erſchiene der Notar auf dieſes Schreiben des Syndicus jedoch nicht, ſo ſoll die Citation unter gleicher Friſt und auf gleiche Weiſe durch einen Gerichtsboten (huissier) wiederholt werden.

[— und der Notar die Koſten bezahlen. Pr. W. article 44.]

14)

14) Soviel die Streitigkeiten zwiſchen den Notarien ſelbſt, und die Zwiſtigkeiten betrifft, worüber die Cammer ihr Gutachten abzugeben hat, ſollen die Notarien ſich auch zum wechſelſeitigen Verhör, ohne vorgängige Citation, vor der gewöhnlichen Cammerſitzung ſtellen können; ſie ſollen aber eben ſo gut auch citirt werden können, es ſey nun durch Schreiben, die den Zweck anzeigen, und von den Notarien, die ſie auswirkten, unterſchrieben, und durch den Secretair, dem ſie davon Duplicate zulaſſen, abgelaſſen ſind, oder durch gewöhnliche Citationen, von denen ſie die Originale in das Secretariat zu deponiren ſchuldig ſind. Dieſe åmtliche oder mittelſt Schreibens erlaſſene Ladungen ſollen dieſelben Friſten als die des Syndicus enthalten, jedoch ſollen ſie vor allen Dingen dem Präſidenten der Cammer erſt zur Unterſchrift des vidi vorgelegt werden.

15) Die Cammer hat in den beſondern Angelegenheiten, nach Anhörung oder gehöriger, oben bemerkter Berufung der angeklagten oder intereſſirten Notarien nebſt den dritten Parteien, die rechtliches Gehör begehren, und die ſich in allen Fällen durch einen andern Notar vertreten oder aſſiſtiren laſſen dürfen, ihre Beſchlüſſe zu faſſen.

Die Beſchlüſſe der Cammer ſollen mit Gründen unterſtützt ſeyn, und das Concept davon in der Sitzung ſelbſt, worin ſie gefaſſt ſind, ſowohl vom Präſidenten als von dem Secretair unterſchrieben werden.

Jeder Beſchluß ſoll die Namen der gegenwärtigen Mitglieder in ſich faſſen. Dieſe Beſchlüſſe, da ſie weiter nichts als einfache adminiſtrative Acten, Acten der innern Ordnung und Disciplin, oder bloße Gutachten ſind, ſollen auf keine Weiſe der Einregiſtrirungs-Verbindlichkeit unterworfen ſeyn, noch weniger die Urkunden, die davon Anlagen ſind.

[Dieſe Stelle läßt das pr. W. aus. S. Titre IV. Sect. III.]

Die Beſchlüſſe der Cammer ſollen, wenn es nöthig iſt, in der nämlichen Form inſinuirt werden, als andere Citatio-

 nen,

nen, und der Secretair ſoll ſie auf dem Rande der Beſchlüſſe bemerklich machen.

16) Die Cammer ſoll ihre Verſammlung an einem dazu beſtimmten Orte der Stadt halten, worin ſie errichtet iſt.

Jährlich ſoll ſie zwei allgemeine Verſammlungen von Rechtswegen halten, ſie ſoll aber auch auſſerordentliche Verſammlungen ſo oft halten, als dies die Umſtände erlauben, und die Cammer es für zuträglich hält.

Die allgemeinen oder außerordentlichen Verſammlungen ſollen nach Maaßgabe der im Artikel 5. angeführten Verordnungen zuſammenberufen werden.

Alle Notarien des Bezirks der Cammer ſollen eingeladen werden, ſich in ſelbige zu verfügen, entweder zum Zweck der Ernennungen, wovon der unten folgende Artikel 18. handelt, oder um ſich in Abſicht ſolcher Gegenſtände zu unterreden, welche auf ihr Amt Bezug haben.

17) In der allgemeinen Verſammlung ſoll kein Schluß gefaſſt werden, als wenn die Zahl der gegenwärtigen Notarien wenigſtens ein Drittheil der Notarien ihres ganzen Bezirks, mit Ausſchluß der Mitglieder der Cammer, ausmacht.

[Von dieſen Nummern 16 und 17. hat das pr. W. art. 33. dies aufgenommen: Alle Jahr ſoll eine allgemeine Verſammlung ſeyn, doch können nach den Umſtänden auch auſſerordentliche ſtattfinden, die der Präſident beruft.]

Die Ernennung der Mitglieder der Cammer, und die Dauer ihres Amts.

[Hiermit beginnt der Titel 4. des pr. W.]

18) Die Mitglieder der Cammer ſollen in der allgemeinen Verſammlung der dazu berufenen Notarien ihres Reſſorts ernannt werden. Aus den älteſten im Amte, welche den dritten Theil aller Notarien ihres Bezirks ausmachen, ſoll die Hälfte die-

dieſer Glieder gewählt werden. Ihre Ernennung ſoll nach der abſoluten Mehrheit der Stimmen, vermittelſt geheimer Sammlung der Stimmen, nach einer Liſte geſchehen, die nicht mehr Namen halten darf, als Mitglieder zu ernennen ſind.

[Wenn das erſte Scrutinium keine abſolute Mehrheit gibt, ſo wird ein zweites oder drittes angeſtellt; in dieſem letzten gibt die Mehrheit überhaupt den Ausſchlag.]

19) Alle Jahr ſollen die Mitglieder erneuert werden, und zwar zum dritten Theil, bei einer Anzahl, die eine ſolche Zahl zuläßt, bei einer andern Zahl aber zu demjenigen Theile, der dem Drittel am nächſten kommt; dabei ſoll alle Jahr mit der höhern oder mindern Zahl, als ein Drittel, abgewechſelt, und mit der niedrigſten angefangen werden, dergeſtalt, daß jedes Mitglied nie länger, als blos drei nach einander folgende Jahre ſein Amt behalten darf. Die beiden erſten Erneuerungen ſoll das Loos, die übrigen jedoch das Alter der Ernennung entſcheiden.

[Nach dem pr. W. gehen alle Jahr zwei Mitglieder, die das Loos beſtimmt, aus, und zwei andere werden wieder gewählt. Die ausgegangenen können erſt ein Jahr nachher wieder gewählt werden.]

20) Die die Cammer ausmachenden Mitglieder ſollen, nach Anleitung des 18ten Artikels, den Präſidenten und die übrigen im 5ten Artikel vorkommenden Beamten wählen.

Stets ſoll der Präſident aber nur aus denen im 18ten Artikel angegebenen Aelteſten genommen werden.

Dieſe beſondere Ernennung ſoll jährlich geſchehen, jedoch ſollen die nemlichen Perſonen wieder erwählt werden können, ſo daß bei gleichen Stimmen der Aelteſte den Vorzug hat.

21) Die Wahl der Mitglieder der Cammer ſoll von Rechtswegen am 15. Brumaire eines jedweden Jahrs vorgehen. Am 1ſten Frimaire ſollen ſie ihre Amtsgeſchäfte anfangen, und am gleichen Tage ſollen die Präſidenten und übrigen Cammerbeamte er-

erwählt werden, und alsdann gleichfalls mit ihren Geſchäften den Anfang machen.

Spåteſtens am 15ten Pluvioſe ſoll die erſte Amtsernennung ſtattfinden, und die Amtsverrichtung der Mitglieder in den nächſten 8 Tagen nach ihrer Ernennung beginnen.

Fonds der Cammerausgaben.

22) Zu den Ausgaben der Cammer iſt eine gemeinſchaftliche Caſſe nothwendig.

Sie ſoll in der Maaße errichtet werden, daß ſie den erforderlichen Aufwand nicht überſteigt.

In der Generalverſammlung ſoll ſie bewilligt und auf die verſchiedenen Bezirks-Mitglieder repartirt werden. Der Vertheilungsplan ſoll, nach abgeſtattetem Bericht und auf das Gutachten des kaiſerlichen Procurators beim Appellationsgerichte, durch den Präſidenten dieſes Gerichts zur Vollziehung gebracht werden. Die Verordnung, wodurch die Errichtung der gemeinſchaftlichen Caſſe feſtgeſtellt wird, iſt an den Großrichter einzuſenden, der darüber erkennen wird.

[Hier macht das proj. Westph. verſchiedene Zuſätze: Art. 49 — 52.

1) Wird die Beſtimmung der Caſſe näher beſtimmt. Aus ihr ſoll die Miethe des Locals, der Lohn des Pedellen, Papier, Feurung, Licht und anderes zufälliges Bedürfniß beſtritten werden.

2) Jeder antretende Notar bezahlt 50 Fr. zur Caſſe (die blos beſtätigten, 20 Fr.), wenn er von der erſten Claſſe iſt; 25 Fr. wenn er in die zweite Claſſe tritt. Wenn ein Notar von der Verſammlung ohne hinreichende Urſachen wegbleibt, 1 Fr.

Außerdem aber können auch Beiträge von den Notarien verlangt werden, und dabei ſind denn die Franzöſiſchen Verordnungen sub nr. 22. angenommen.]

23) Es wird dafür zu ſorgen ſeyn, daß zur Zeit der allgemeinen Organiſation, welche die Vollziehung des Geſetzes vom 25. Ventoſe des Jahrs XII. (16. März 1803.) in Anſehung des Notariats angeht, auch alle übrige Verordnungen, welche die Disciplincammer betreffen, abgelaſſen werden.

24) Der Großrichter, Miniſter der Juſtiz, iſt mit der Vollſtreckung der jetzigen Verordnung beauftragt, die in das Geſetzbülletin eingetragen werden ſoll.

Notarius. Ob zwei Notarien die Stelle eines Notars und zweier Zeugen vertreten können, beſonders da, wo es auf Solennitäten ankömmt, iſt zweifelhaft. v. Bülow u. Hagemann, Erört. Th. 1. Nro. 65, läugnen dieſes. In ca. Klages ctr. Schnabel kam es zur Frage, es wurde aber nichts decidirt.

Notarius. Ein Document, das vor zweien Notarien errichtet iſt, verdient keinen Glauben, wenn beide suspectae fidei ſind, und wegen Mißbrauchs ihres Notariatsamts bereits beſtraft ſind. Klages c. Schnabel. Jan. 1801.

Notarius. Struben R. B. V, 102. behauptet, daß ein Notar ohne Zeugen Copeyen vidimiren könne. Allein dadurch wird nur die Exiſtenz des Originals glaublich gemacht. Soll die Uebereinſtimmung beider dargethan werden, ſo müſſen zwei Zeugen dieſe bezeugen. — Iſt der Notar dem Gerichte unbekannt, ſo muß nachgewieſen werden, daß der Schreiber ein Notar geweſen ſey. Bei ſehr alten Documenten wird dies vermuthet.

Notar-Inſtrument. Ein von einem in hieſigen Landen nicht immatriculirten Notario aufgeſetztes Inſtrument kann für kein Instrumentum publicum gehalten werden. In ca. Laufer c. Knieriem. 4. Febr. 1795.

Notariatszeugen. S. Inventarium, unter Erbrecht. S. auch Poſſeſſion und Zeugen.

No-

Nothdurft, zur eigenen, ſ. Zollfreiheit, Meyerrecht, Nießbrauch, Miethe.

Nothus. S. Erbrecht.

Nova. S. Restitutionis in integr. remedium.

Novatio, Franz. Novation.

Der Code Nap. handelt davon im 3ten Buche, 3ten Titel, 2ten Abſchnitt.

Das Pr. L. R. im erſten Theile, 16ten Titel, 9ten Abſchnitte.

Das erſte Geſetzbuch verordnet darüber folgendes:

Die Novation geſchieht auf dreierlei Art:

1) wenn der Schuldner gegen ſeinen Gläubiger eine neue Verbindlichkeit übernimmt, die an die Stelle der alten tritt, welche dadurch erliſcht;

2) wenn ein neuer Schuldner an die Stelle des alten tritt, und der Gläubiger den letzten für frei erklärt;

3) wenn, vermöge einer neuen Uebereinkunft, ein neuer Gläubiger an die Stelle des alten geſetzt wird, und in Anſehung des letztern der Schuldner von der Zahlung frei wird. Art. 1271.

[Nach G. R. findet die Eintheilung in novationem privatam und cumulativam ſtatt, und dieſe letzte, die cumulativa, wird von mehreren Rechtsgelehrten in voluntariam und necessariam eingetheilt. Uebrigens ſtimmt das G. und Pr. R. mit dieſem Artikel überein.]

Eine Novation kann nur unter Perſonen zu Stande kommen, die fähig ſind, zu contrahiren. (Art. 1124.) Art. 1272.

[G. R. und Pr.]

Eine Novation wird nicht vermuthet; die Abſicht, ſie zu bewirken, muß klar aus der Verſchreibung hervorgehen. (Artikel 2039.) Art. 1273.

[G. R. und Pr.]

Eine

Eine Novation, welche dadurch erfolgt, daß ein neuer Schuldner angenommen wird, kann ohne Mitwirkung des erſten Schuldners geſchehen. Art. 1274.

[G. R. und Pr.]

Die Ueberweiſung (Delegation), durch welche ein Schuldner ſeinem Gläubiger einen andern Schuldner darſtellt, der ſich gegen den Gläubiger verbindlich macht, bewirkt keine Novation, wenn nicht der Gläubiger ausdrücklich erklärt hat, ſeine Abſicht ſey, ſeinen Schuldner, der die Ueberweiſung (Delegation) bewirkt hat, frei zu laſſen. Art. 1275.

[S. den Art. Delegation in dieſem Werke]

Hat der Gläubiger ſeinen Schuldner, von welchem die Delegation geſchehen iſt, für frei erklärt: ſo hat er gegen denſelben, wenn der ihm überwieſene Schuldner inſolvent wird, keinen Regreß; ausgenommen, wenn in der Urkunde diesfalls ein ausdrücklicher Vorbehalt enthalten, oder im Augenblicke der geſchehenen Ueberweiſung der Ueberwieſene ſchon offenbar fallit oder in Vermögensverfall gerathen iſt. (Hand.-G.-B. Art: 437.) Art. 1276.

[S. den Art. Delegation in dieſem Werke.]

Wenn der Schuldner blos Jemand anzeigt, der ſtatt ſeiner zahlen werde: ſo bewirkt dies keine Novation.

Eben ſo verhält es ſich, wenn der Gläubiger eine Perſon anzeigt, welche für ihn die Zahlung empfangen ſoll. Article 1277.

[S. den Art. Delegation in dieſem Werke.]

Die Vorzugsrechte (Privilegien) und Hypotheken, durch welche die alte Forderung verſichert war, gehen auf die neue an ihre Stelle nicht über, ausgenommen, wenn ſie der Gläubiger ſich ausdrücklich vorbehalten hat. (Art. 2480. Nr. 2.) Art. 1278.

[G. R. und Pr.]

Wird die Novation dadurch bewirkt, daß ein neuer Schuldner an die Stelle des alten geſetzt wird: ſo können die Vorzugs-

zugsrechte und Hypotheken, durch welche die Forderung urſprünglich verſichert war, auf das Vermögen des neuen Schuldners nicht übergehen. Art. 1279.

[S. den Art. Delegation.]

Kommt die Novation unter dem Gläubiger und einem der ſolidariſchen Schuldner zu Stande: ſo kann man ſich die Vorzugsrechte und Hypotheken der alten Forderung nur auf den Gütern desjenigen vorbehalten, der die neue Schuld übernimmt. Art. 1280.

[G. R. und Pr.]

Durch die unter dem Gläubiger und einem der ſolidariſchen Schuldner bewirkte Novation werden die Mitſchuldner frei.

Die in Anſehung des Hauptſchuldners bewirkte Novation befreit die Bürgen.

Hat indeß der Gläubiger im erſten Falle den Beitritt der Mitſchuldner, oder im zweiten Falle den Beitritt der Bürgen gefordert, und weigern ſich die Mitſchuldner oder Bürgen, der neuen Uebereinkunſt beizutreten: ſo bleibt die alte Verſchreibung bei Kräften. Art. 1281.

[G. R. und Pr.]

* * *

Novation nach Pr. Rechten; Th. I. Tit. 16. Abſchnitt 9.

Ich übergehe dasjenige, was bereits vorgekommen iſt. — Durch die bloße Ausſtellung neuer Urkunden wird nicht novirt. Auch wird dadurch, wenn die Zahlungstermine näher oder anders beſtimmt, von einer unzinsbaren Schuld Zinſen verſprochen, oder in Anſehung des Zinsſatzes, oder der für die Schuld beſtehenden Sicherheit, veränderte Abreden getroffen werden, die Natur der Schuld ſelbſt nicht geändert. — Bei der Ungültigkeit der Novation lebt die vorige Verbindlichkeit wieder auf. Liegt jedoch der Grund von der Ungültigkeit der No-

Novation nicht in der Perſon des Gläubigers, und hat dieſer den Bürgen ausdrücklich entlaſſen, oder das Pfand zurückgegeben, oder die eingetragene Sicherheit löſchen laſſen: ſo kann er an dem Bürgen ſich nicht ferner halten, und von ſeinem Pfande zum Nachtheil eines Dritten keinen weitern Gebrauch machen.

Durch die Novation erlöſchen alle Vorrechte der alten Schuld, und alle Nebenverträge.

Hat von mehreren Mitverpflichteten der eine mit dem Gläubiger eine Novation der ganzen gemeinſchaftlichen Verbindlichkeit vorgenommen, ſo befreiet er alle übrigen eben ſo, wie durch Zahlung. Hat der eine nur für ſich eine Novation mit dem gemeinſchaftlichen Schuldner vorgenommen, ſo befreiet er nur zu ſeinem Antheile; es wäre denn, daß der Schuldner das Ganze an einen Mitberechtigten zu zahlen befugt geweſen wäre. —

Eine gültige Novation kann unter dem Vorwande, daß die novirte Verbindlichkeit ungültig geweſen ſey, nicht umgeſtoßen werden.

* *
*

Erkenntniſſe des Celleſchen O.A.G.R. und Meinungen vaterländiſcher Rechtslehrer.

Novation. S. Delegation.

Novation wird ex factis concludentibus gefolgert. Struben IV, R. B. 50. Zum Beiſpiel, wenn jemand ſein Kaufgeld, ſein Erbgeld, ſein Depositum, in Verzinſung bei dem Käufer, Miterben, oder Depoſitar gibt. Idem IV. R. B. 106. Er bleibt alsdann nicht mehr dominus.

Novation mit Delegation verbunden. Titius leiht vom Cajo 600 Thlr., die dieſer dem Mevio zum Ankauf eines Hauſes leiht. Mevius bezahlte dem Cajo die Zinſen richtig. Dieſer letzte nahm eine Obligation vom Mevio in der Folge an, behielt aber die des Titius gleichfalls in Händen. Nun verlangte dieſer die ſeinige zurück. Cajus ant-

antwortete: er könne die eine Obligation nur dann zurückgeben, wenn er ohne Schaden bliebe. — Nun belangte Titius den Cajus auf Retradition der Obligation. — War hier eine Novation eingetreten? Struben Rechtl. Bed. IV, 94. ſcheint ſich zu dieſer Meinung hinzuneigen. Aber unſtreitig mit Unrecht. Inzwiſchen hier trat der beſondere Umſtand ein, daß Titius behauptete, Cajus habe ſich erboten, die Obligation von Mevio anzunehmen, und ihm dagegen die ſeinige zurückzugeben. Auf den Beweis dieſer ausdrücklichen Verabredung war allerdings zu erkennen.

[Die Lehre Strubens IV, R. B. 106, daß man durch den Vorbehalt, nicht noviren zu wollen, Erbgelder, die in Darlehn verwandelt werden, Kaufgelder, die creditirt werden, ein Depoſitum, das verzinſet wird, ihre vorige Natur behalten könnten, iſt zwar in praxi recipirt, ſcheint mir aber dem Geiſte einer billigen und conſequenten Geſetzgebung zuwider zu laufen, und weder in das Fr. noch Pr. Geſetzbuch übergegangen zu ſeyn. Sie ſchmälert offenbar die Rechte anderer Gläubiger, indem ſie demjenigen, der creditirt, ein Vorrecht gibt, das den benannten Perſonen blos in der Rückſicht ertheilt iſt, weil ſie domini dieſer Gelder ſind. Hier muß der Grundſatz des Pr. R. eintreten: Die Novation iſt vorhanden, wenn mit der neuen Verbindlichkeit die vorige nicht beſtehen kann.]

Novation nach dem Projet de Code de l'an V. Liv. III. Tit. IV. §. 2.

Art. 793. La novation substitue une obligation à celle qu'elle éteint.

Elle doit être expresse ou fondée sur des faits qui l'emportent nécessairement.

Art. 794. Si les contractans n'ont point exprimé leur volonté, ou si les faits n'établissent pas que l'ancienne obligation est éteinte, le premier engagement subsiste, le sécond est considéré comme une addition.

Art. 795. Pour rendre la novation valable, il faut que le créancier et le débiteur ayent un caractère qui les autorise

riſe à faire les changemens par lesquels la nouvelle obligation diffère de la première.

Art. 796. Les changemens faits entre le créancier et le débiteur à une première obligation ne s'étendent point aux objets dont le nouvel acte ne fait point mention.

* * *

Ueber dasjenige, was das projet von der Delegation ſagt, ſ. den Art. d. W.: Delegation.

* * *

Nullität. Nur diejenige, welche nicht contra jus litigatoris, ſondern contra jus in theſi iſt, iſt an keine Fatalia gebunden. Allein nun fragt es ſich: was heißt ein Erkenntniß contra jus in theſi? Iſt es eine Nullität, die an keine Fatalia gebunden iſt, wenn der Vater, der zum zweitenmale geheirathet hat, die Grundſtücke ſeiner Kinder ohne Noth und Nutzen veräuſſert hat, und dies für rechtsbeſtändig gehalten iſt? Läuft dies contra jus in theſi Nov. 22. c. 24, oder gegen jus litigatoris an? Die Frage kam vor in ca. Dangers c. Dangers, 1785. Die Sache iſt nachher verglichen, aber man hatte anfangs dafür gehalten: Es laufe die Beſtätigung eines ſolchen Verkaufs blos contra jus litigantis.

Nullität. Es iſt Nullität, wenn einer Facultät Nebenacten blos illuſtrationis ca. mit der Hauptacte zugeſandt werden, und ſie zugleich mit über die Nebenſache erkennt, welche zum Erkenntniß des inſtruirenden Gerichts in ſupplicationis Inſtantia verſtellt war. Heuſinger von Waldeggen ctr. Suerſen. Sentent. vom 3ten Juni 1786.

Nullität. Dafür iſt zu halten, wenn aus einer ungegründeten Urſache reſt. in integr. contra rem judicatam ertheilt iſt; in ca. Röhrs c. Meyer, 1782.

Que-

Querela nullitatis. Von dieſem Rechtsmittel gegen die Erkenntniſſe des O. A. G. handeln die Herren v. B. u. H. Erört. I. 45. §. 1. Es verlangt keine nova und kein Anerbieten zum juramento calumniae; der Mißbrauch deſſelben wird aber exemplariſch beſtraft.

Querela nullitatis. Gegen die Erkenntniſſe des höchſten Tribunals kann mit dem remedio restitut. in integr. cumuliret werden. Wer aber das eine wählt, kann nachmals des andern ſich nicht bedienen. v. Bül. u. Hag. Erört. III. 63. §. 1.

Querela nullitatis. Das in der O. A. Gerichtsordnung bei Anſtellung der Nullitäts-Querel vorgeſchriebene fatale findet keine Anwendung auf den Fall, wo jemand nach deſſen Ablauf erſt neue Urkunden aufgefunden hat, und dadurch in den Stand geſetzt worden iſt, die Nullität auszuführen. Erk. v. 23. März 1743, in Sach. v. Lathauſen c. v. Lathauſen. Puf. obs. I. 231.

Querela nullitatis. Wenn ſolche nichtiger Weiſe vom Unterrichter verworfen iſt, ſo findet demungeachtet der Recurs an das höchſte Tribunal ex capite nullitatis ſtatt. Decret. de Jun. 1801, in ca. Wundel c. Käſtner. v. Bül. u. Hag. Th. IV. Erört. 22.

Querela nullitatis. Eine Nullität begründet die Jurisdiction des Tribunals, wenn gleich tres conformes sententiae eingetreten ſind, und das Remed. restit. in integr. bereits gebraucht iſt, und zwar in dem doppelten Falle, wenn entweder erhebliche Nova in restitutionis instantia übergangen und nicht attendirt ſind, oder eine Nullitas manifesta vorhanden iſt, die vorher ſchon geltend gemacht war. Sic judicatum est in ca. Rittrum c. Großen Kneten, per Sent. de 13. Sept. 1788; Heidmüller ctr. Leyding, 18. Dec. 1788. Dieſe Nullitätsquerel findet ſogar bei dem nämlichen Gerichte, woſelbſt das Remed. restit. in integr. gebraucht iſt, Statt, und darauf die Vorſchrift unſerer Trib.-Ordnung keine Anwendung. In ca. Viethſche

Wit-

Witwe c. Poſthalter Fahlbuſch, 27. Oct. 1754. Schatzrath von Bock c. Witwe Falken, 6. Nov. 1755, per Rescriptum an die Juſtizcanzley. Wietersheim c. Wietersheim, 25. May 1768. Kriegscanzley ctr. Lüden, von 1774 und 1776. Vergleiche v. Bülow und Hagem. Pr. Erört. III. 63.

Nullitätsquerel kann beim Tribunale angebracht werden, ohngeachtet des Gebrauchs des Remedii reſtit. in integr. bei den Mittelgerichten. Lütgeröder Köther c. Meier daſelbſt, Januar 1801. Kriegscanzley ctr. Neubourg. de 1778.

Nullität. Ob ſie vorhanden ſey, wird immer noch nach erkannten proceſſibus erwogen. Ziegenmeyer c. Ziegenmeyer, und früher in ca. Heuſinger c. Suerßen; item Quentin c. Quentin.

Nullität. Wenn gleich ex capite nullitatis bereits Proceſſus erkannt ſind, ſo wird darum doch die Jurisdiction des Tribunals nicht anders für fundirt (erkannt) gehalten, als wenn würklich eine Nullität bei dem erſten Erkenntniſſe unterliegt. Die erkannten Proceſſus haben nur die Würkung, daß die Frage: ob Nullitates unterliegen oder nicht? bis zum Relevanz-Urthel ausgeſetzt bleibt. Quod conſideratum in ca. des Burgemeiſters Leyding modo deſſen Sohns c. die Heitmüllerſchen Erben. In ca. Schwichelbt c. Cameram, pto. Gutsherrſchaft.

Nullität. Derſelben bedarf es nicht zur Begründung der Juriſd. Summi Tribunalis poſt tres conformes Sententias, wenn dieſe deſertoriae ſind, reſtitutio in integr. aus erheblichen Gründen gefordert wird, und durch das letzte Urtheil ein Eid verworfen, mithin ein novum gravamen inferirt iſt. Förſte c. Nienſtedt, 12. Jul. 1794.

Nullität. Ein Richter hatte uneheliche Kinder zur Erbſchaft des Vaters in duabus unciis admittirt. Dies Erkenntniß

niß war zwar der vom Tribunale angenommenen Meinung, nicht aber den klaren Rechten, dem jure in thesi, entgegen; das Tribunal nahm alſo auch aus dieſem Grunde keine Nullität in dem Erkenntniſſe an. Aber der Richter hatte zugleich ultra petita des Beklagten geſprochen, und darum ward das Decret des Unterrichters als nichtig und widerrechtlich aufgehoben, und nun zugleich nach der vom Tribunale angenommenen Meinung über die Zuläſſigkeit der unehelichen Kinder zur väterlichen Erbſchaft geſprochen; am 22. März 1746. Bierhorſt c. v. Stokhauſen. Puf. T. 2. obs. 107. S. jus in thesi.

Nullität. Man hat eine Nullität darin gefunden, daß in einem Falle, wo das Judicium eine 10jährige Präſcription zugelaſſen hatte, eine 30jährige erforderlich war. S. Lehn. Schlieper c. Schlieper, 19. Dec. 1795.

Nullitas. Die Eingeſeſſenen zu Krempel waren im Jahre 1754 wegen Mühlenzwanges von dem Müller Ehlbeck zu Neuenwalde vor dem daſigen Kloſtergerichte, das zugleich Erbenzinsherr des Müllers war, in Anſpruch genommen. Die Eingeſeſſenen hatten litem negative conteſtirt, das Gericht aber hatte ſie demohngeachtet, ohne dem Müller einen weitern Beweis aufzulegen, für zwangspflichtig erkannt. Im Jahre 1779 kam das Zwangsrecht wieder zur Sprache. — Es fragte ſich: ob res judicata vorhanden ſey? Aber man hat unanimiter dafür gehalten, daß ſie nicht vorhanden ſey, weil non servato juris ordine, folglich nulliter, von dem judicio a quo erkannt ſey. In ca. Wöhlers und Conſorten c. Ehlbeck zu Neuenwalde. S. de 15, Sept. 1787.

Nullität. Dafür iſt zu halten, wenn ein ganz falſches thema probandum feſtgeſetzt iſt. In ca. Schuſter zu Bokeloh c. Gemeine daſelbſt, 1782.

Nullität. Es enthält eine Nullität, wenn der Richter in Restitutionis instantia erhebliche Nova aus unerheblichen

lichen Gründen nicht attendiret. So iſt oft erkannt worden. Kriegscanzley c. Neubourg, 1778.

Nullität der Verträge, ſ. Vertrag; Restitutio in integrum; Pfand.

Nullität der Schenkungen, ſ. Schenkung.

— — Verlöbniſſe, der Ehe, ſ. Eherecht.

— — Teſtamente, ſ. Erbrecht.

Nunciatio novi operis. Dieſe iſt nicht erforderlich, wo Jemand auf einem gemeinſchaftlichen Grunde und Boden ein neues Werk errichtet. Eine Deſtruction oder Wegräumung eines ſolchen Werks, das zum Nachtheil des Nachbars in fundo communi erbauet wird, kann auch nach Verhältniß der Umſtände wenige Zeit nachher geſchehen. Struben R. B. V, 19.

Nunciatio novi operis. Darüber finde ich nichts im C. N. Ueber das Pr. R. ſiehe den Artikel possessio.

Nutzholz. Dazu iſt nur dasjenige zu rechnen, was die dazu Berechtigten zum Behuf des in ihrem eigenen Haushalte erforderlichen Geräths ſelbſt gebrauchen; keinesweges aber, was die unter ihnen befindlichen Handwerker zum Behuf ihrer Profeſſion und zu auswärtigem Gebrauche verlangen ſollten. Landwernhagen c. Cameram, 15. Sept. 1795. S. Holzgerechtigkeit.

O.

Oberappellationsgericht. Von den Erkenntniſſen deſſelben in Brem= und Verdenſchen Rechtsſachen findet die Nichtigkeits=Beſchwerde an die höchſten Reichsgerichte nicht ſtatt. Decretum de 30. Jun. 1800, in S. v. Berlepſch wider den Anwald der Regierung der Herzogthümer Bremen und Verden. v. B. u. H. Th. III. Erört. 79.

Oberappellationsgericht, ſ. Stimmengleichheit.

Oberappellationsgerichts = Präſident hat zwar nach der O. A. G. = Ordnung ein Votnm decisivum, wenn die Acten vorher, um die Stimmengleichheit zu heben, an eine auswärtige Univerſität geſandt worden ſind, und dieſe Univerſität eine dritte Meinung annimmt; allein dieſer Fall iſt beim O. A. = Ger. noch nicht vorgekommen. v. B. u. H. II. 20. Erört.

Oberappellationsgericht; iſt in Rückſicht der Herzogthümer Bremen und Verden an die Stelle des Tribunals zu Wismar getreten. v. B. u. H. Erört. I. 54. Ueber die Verhältniſſe deſſelben mit der Regierung zu Stade ſiehe dieſe ganze Erörterung nach.

Oberappellationsgericht, ſ. Juſtizſache, Forum und Gerichtsbarkeit.

Oberhauptleute, deren Gerichtsſtand, ſ. Forum.

Oberofficiere, deren Gerichtsſtand, ſ. Forum.

Obervormundſchaft, ſ. Vormundſchaft.

Obrigkeit. Die Strafe der Ungebühr gegen die Obrigkeit iſt nachzulaſſen, wenn die Unterthanen eine rechtmäßige Nothwehr gebraucht, ſich durch eine erlaubte Privat = Defenſion bei ihrem angeblichen Beſitze haben erhalten wollen, beſonders wenn die Obrigkeit durch ein pflichtwidriges Betragen und Vernachläſſigung ihrer Berufs= und Amtspflichten zu der ihr widerfahrnen Verunglimpfung ſelbſt die mehrſte Veranlaſſung gegeben hat. Gemeine Denkershauſen c. Beamte zu Brunſtein. Januar 1799.

Obligation, franz. obligation, ſ. Verbindlichkeit und Vertrag.

Obligationen. Dieſe ſind oft auf jeden getreuen Briefsinhaber gerichtet. Aber dieſer Ausdruck befreiet den Beſitzer nicht, den titulum zu beweiſen. E. aus dem decennio 1760, Leſchen c. Völkers. Puf. T. 4. obs. 118.

Obligation. Der Verkäufer derſelben haftet nicht für die Zah=

Zahlungsfähigkeit des Schuldners. v. Bül. u. Hagem. Erört. IV. 39.

Obligation. Ein böslicher Bankerottier hatte kurz vor ausgebrochenem Concurſe einem Schuldner, der außer Landes wohnte, eine Menge von Capitalien cedirt, und die Obligationen darüber zugeſandt. Nach ausgebrochenem Concurſe wurde die Ceſſion von dem competenten Richter annullirt, und der Ceſſionarius angehalten, die Obligationen wieder herbeizuſchaffen. Die Execution dieſes Erkenntniſſes konnte aber in dem fremden territorio nicht ausgewürkt werden. Nun wollten die Schuldner des Cridarii nicht anders zahlen, als entweder gegen Auslieferung der Obligation, oder gegen eine Caution, daß ihnen das Geld auf den Fall wiedererſtattet werden ſolle, wenn ſie in dem fremden territorio von dem Cessionario aus der Obligation belangt, und zur Bezahlung condemnirt werden ſollten. Allein das Tribunal erkannte, daß die debitores ſchuldig wären, die libellirte Schuld ohne Ausantwortung des ausgeſtellten Originaldocuments, auch ohne begehrende Sicherheitsſtellung gegen anderweiten Anſpruch, als welcher von Niemandem mit Rechtsbeſtande formirt werden könne, gegen des Curatoris Quitung und gerichtlichen Mortificationsſchein zu entrichten; 25. Febr. 1738. Behrenſcher Curator gegen Voigt. Pufendorf T. I. obs. 243.

Obligatio faciendi. Wer einen Contract unter der Bedingung ſchließt, daß die Genehmigung des Domini directi beigebracht werden müſſe, und daß er ſich dafür verwenden wolle, iſt, wenn der Conſens nicht beigebracht wird, ſchuldig, den Schaden zu erſetzen, den der Andere durch ſeine getroffenen Einrichtungen leidet, wenn er ihn nicht frühzeitig genug von ſeinen vergeblichen Bemühungen benachrichtigt. Schüddekopf ctr. Ebbrecht, in pto. cessionis; Johannis 1799.

Obligatio faciendi, ſ. Vertrag, Mieth- Pacht- und Verdingcontract.

Obligatio in solidum. — Wenn zwei Brüder bei Theilung einer elterlichen Erbſchaft ſich gegen ihre Schweſter für den Abtrag der Erbportion der letzten in solidum correaliter verpflichten, dabei aber der exceptioni divisionis nicht ausdrücklich entſagen: ſo kann die Creditricinn den einen Bruder nicht wegen des Ganzen in Anſpruch nehmen, inſofern der andere noch zahlungsfähig iſt. Sie muß beide zur Hälfte angreifen. Kann ſie aber von dem einen oder dem andern ihre Befriedigung nicht erhalten; ſo haftet der andere in subsidium. Auth. Hoc ita Cod. de duobus reis stipulandi et promittendi. Nov. 99. c. l. ibique Gothofredus: Qui in solidum cum altero obligatus est, correo idoneo et praesente, in solidum conveniri non potest. Puf. T. 2. obs. 77. Dies iſt ausdrücklich erkannt in causa Reimbeck ctr. Bülowiſchen Curatorem, pto. liquidi. Sent. v. 14. April 1794. (Es kam noch dabei vor, daß den beneficiis juris generaliter renunciirt war. Aber man hielt dies für unzureichend.)

Obligatio in solidum, ſ. Vertrag und Quaſi-Contract. Bürgſchaft. Schadloshaltung.

Observantia, ſ. Gewohnheit, Praejudicia.

Obſtbäume, ſ. Lehn.

Occupation, ſ. Eigenthum.

Occupatio nach dem Projet de Code de l'an V.

De l'occupation.

507. Ce qui n'est à personne appartient à celui qui s'en saisit le premier, dans le dessein de se l'approprier.

508. On acquiert par occupation et sous les conditions ci-après. Ce qui est susceptible d'une propriété privée et de nature à n'être utile á personne, tant qu'il n'est pas occupé.

509. La chasse est libre dans les terrein non clos, pendant le temps déterminé par la code rural.

510. Celui qui chasse sur le terrein d'autrui, est responsable du dommage qu'il y cause.

511. Les bêtes sauvages non apprivoisées, si elles se sont échappées, n'appartiennent plus à celui qui les avoit prises, des qu'il a cessé de les poursuivre.

Elles sont au premier occupant.

512. Nul ne peut s'approprier les animaux domestiques égarés. Ils doivent être rendus à leur maître, quand il est connu.

513. Les animaux sédentaires n'appartiennent point au premier occupant, tant qu'ils conservent l'habitude de revenir dans la demeure que l'homme leur a préparée.

514. La pêche est libre et commune. L'exércice et l'usage en sont réglés par le code de la marine.

515. Celui qui pêche dans une rivière non navigable, doit, en cas de dégâts, indemniser le propriétaire du fonds riverain.

516. Les choses du grû de la mer qui peuvent se trouver sur ses rivages, appartiennent au premier occupant. Quant aux effets jetés à la mer pour alléger et sauver les navires, et ceux qui procèdent des naufrages et échoucmens, il y est pourvu par le code de la marine.

517. Celui qui trouve un trésor dans son propre fonds en acquiert la propriété.

518. Il n'est permis à qui que ce soit de faire des recherches dans le fonds d'autrui, sous prétexte d'y découvrir un trésor.

519. Un trésor trouvé par hasard dans le fonds d'autrui, se partage entre celui qui l'a touvé et le propriétaire de ce fonds.

Oeconomia separata, ſ. Kindſchaftsrecht.

Oeffentliche Abgaben, ſ. Verjährung, Immunität.

Officialis iſt ad culpam levem verbunden, und dieſe ſetzt die actio subsidiaria contra magistratum zum Voraus. v. B. u. Hag. Erört. III. 41.

Officialien, ſ. Zeugen.

Offi-

Officiere, ſ. Darlehn.

Officierswitwen, ſ. Witwen.

Onera, ſ. Meyerrecht, Nießbrauch, Immunität, Verjährung, geiſtliche Gebäude, Schutzgeld.

Operis locatio, ſ. Miethe, Pfand- und Verdingcontract.

Orangerie, ſ. Lehn.

Orgel, ſ. Patronatkirchen.

Original, ſ. Urkunden.

Ort, ſ. Dienſte, Geſetz, Zahlung, Vertrag; forum domicilii; Darlehn.

Oſterode, ſ. Erbrecht, in specie Gütergemeinſchaft.

Oſterode. Der Magiſtrat hat die Jurisdiction über die ſämmtlichen Schulcollegen, ſowohl in personalibus als officialibus, deren Ehefrauen, Witwen und Kinder, auch Geſinde, per Sent. de 16. Sept. 1797 purificatoriam. Sent. de 9. Dec. 1769. cfr. Schlegel vom Br. Lüneb. Kirchenrecht. Magiſtrat zu Oſterode c. Schulcollegen. Jedoch ſteht den Schulcollegen, wenn ſie ſich über die Erkenntniſſe und Verfügungen des Magiſtrats zu beſchweren gegründete Urſache zu haben glauben, der Recurs an die geiſtlichen Gerichte frei.

Oſterſtader Landrecht hat die Präſumtion für ſich, daß es ein allgemein geltendes Geſetz im Gericht Neuen-Lande ſey, und derjenige, der deſſen Anwendbarkeit in einzelnen Fällen leugnet, muß beweiſen, daß es durch einen allgemeinen, binnen rechtsverjährender Zeit ſtattgefundenen, entgegengeſetzten Nichtgebrauch aufgehoben ſey. Rescriptum de 9. Febr. 1798, in ca. Blanken c. Börger. S. Erört. v. B. u. H. Th. II. 6.

Oſterſtader Landrecht. Nach ſolchem kann der Vater ſowohl über ſein eigenes, als über das Vermögen der Mutter dergeſtalt diſponiren, daß den Töchtern blos eine Abfindung angewieſen wird, womit ſie ſich begnügen müſſen. Ob gewiſſe principia rat. quanti dabei zu beobachten ſind,

darüber iſt blos der Beweis vorbehalten. Kobbe c. Rönner, 19. Jun. 1793.

Ottersberg; ſ. Gütergemeinſchaft, unter Erbrecht.

P.

Pacht, ſ. Mieth= Pacht= und Verdingungscontract.

—— ſ. Fiſcherei im gemeinſchaftlichen Gewäſſer; Jagd.

—— ſ. Licitation.

Pachtcontract, ſ. Concurs.

Pächter, ſ. Geſinde.

Pächter eines adelichen Guts, ſ. Gerichtsbarkeit.

Palinodie, ſ. Injurie.

Palmarium, ſ. Advocat.

Palmarium. Struben I. 104. hält einen Vertrag darüber für unverbindlich, ſobald es auf eine beſtimmte Summe geſetzt iſt. Auſſerdem aber könne es auch nicht gefordert werden, wenn die Sache durch einen Vergleich terminirt würde.

Paraphernalgut, Parapherna; ſ. Eherecht, Concurs, Hypothek.

Parochiani. Die Eingeſeſſenen zu Pennigſehl und Wellje ſind in Liebenau eingepfarrt. Ein hart an der Weſer liegendes Pertinenz, welches Pfarrland iſt, litt ſo ſehr vom Strome, daß Königl. Regierung die Befeſtigung der Ufer auf Koſten der Eingepfarrten vornehmen laſſen mußte. Sie repartirte nachher auch einen Theil dieſer Koſten auf die beiden Gemeinen Wellje und Pennigſehl; dieſe weigerten ſich aber, dazu beizutragen, weil ſie erſt in ſpäteren Zeiten der Kirche zu Liebenau beigelegt wären, und damals ſchon dem Pfarrer zu Liebenau das qu. Land loco salarii beigelegt geweſen ſey. Allein man hat hier dafür gehalten, „daß, wenn dies auch erwieſen werden könnte, dennoch eben

eben durch dieſe Union mit den Liebenauern ſowohl die Vortheile als Laſten ratione der Kirchengüter unter ſämmtlichen Parochianis gemein geworden wären, mithin Appellanten, da ſie den Nutzen von gedachtem Pfarrlande zur Unterhaltung des gemeinſchaftlichen Predigers genöſſen, auch zu deſſen Conſervation durch Befriedigung der Ufer beizutragen ſchuldig wären." Sunt verba Sent. in ca. der Gemeinen Wellje und Pennigſehl ctr. das Flecken Liebenau, de 21. Dec. 1799, confer. Schlevoigt de effectu unionis Ecclesiarum.

Parochiani, ſ. Geiſtliche Gebäude.

Parochie iſt nicht an gewiſſe örtliche Gränzen gebunden, und es widerſpricht ihrem Begriffe nicht, daß ſelbſt bei beſtimmten Gränzen gewiſſe Einwohner darin das Recht hergebracht haben können, zwiſchen mehreren Parochien bei der Begehung gottesdienſtlicher Handlungen zu wählen. Die Beſtimmung des Umfangs der Parochie kann durch Präſcription geſchehen, ſelbſt gegen eine frühere Beſtimmung des Biſchoffs, beſonders wenn es wahrſcheinlich iſt, daß eine ſpätere biſchöfliche Beſtimmung die vorige abgeändert habe. Jedoch muß alsdann ein ausgeübtes Zwangsrecht von Seiten des rectoris ecclesiae dargethan werden. Wenn aber auch den Pfarrkindern die ſogenannte Gewiſſensfreiheit (das Recht, bei Ausübung ihrer gottesdienſtlichen Handlungen zwiſchen mehreren Parochien zu wählen,) zuſteht, ſo ſteht es jedoch dem Landesherrn frei, darunter ein Anderes zu verordnen. E. v. 22. März 1749, Magiſtrat der Altſtadt Hannover u. Conſ. geg. Paſtoren zu Heinholz. Pufend. T. 3. obs. 127.

Paſtorathaus, ſ. geiſtliche Gebäude.

Paſquill, ſ. Injurie.

Pathengeſchenk, ſ. Eherecht, Kindſchaftsrecht.

Paternität bei unehelichen Kindern, ſ. Alimentation.

Paternität, ſ. Kindſchaftsrecht, Erbrecht, Eherecht, Schwängerung, Filiation.

Patrimonialgerichte, ſ. Gerichtsbarkeit.

Patrimonialgerichtsherr, ſ. Gerichtsbarkeit und Juſtitiarius.

Patrimonialgerichtsherr. Es iſt nach dem Herkommen und den Geſetzen des Fürſtenthums Lüneburg zweifelhaft, ob der Patrimonialgerichtsherr unter bloßer Zuziehung eines beeidigten Achiarii in Civil= und Criminalſachen das Richteramt perſönlich ausüben dürfe. Wenn indeß der Gerichtsherr einen eigenen Gerichtshalter angeſtellt, und ſolchem überhaupt die ganze Verwaltung der Juſtizpflege übertragen hat, ſo darf der unbeeidigte Patrimonial=Gerichtsherr ſich niemals in ſtreitige Rechtsſachen miſchen, und von dem Juſtitiar die verhandelten Proceßacten zu dem Ende abfordern, um ihn mit Vorſchriften zu verſehen, wie derſelbe erkennen ſoll. Wenn aber der Gerichtsherr die Einſicht der Acten blos in der Abſicht fordert, um ſich zu informiren, ob von Seiten des Gerichtshalters allenthalben ſeinen Obliegenheiten ein ſchuldiges Gnüge geſchehen ſey: ſo iſt die Einſicht der Acten ihm nicht zu verſagen. E. v. 16. Jan. 1797, in S. v. dem Buſch ad acta Schraderſche Vormundſchaft. v. B. u. H. Erört. II. 29.

Patronatus jus, ſ. Schulmeiſter.

Patronatpfarre, ſ. geiſtliche Gebäude.

Patronatkirchen. Der Bau einer verfallenen Patronatkirche und die Vertheilung der Kirchenſtände iſt der Regel nach der directioni Patroni unterworfen. v. B. u. H. Erörter. III. 46.

Patronat. Der Patron der Kirche muß den rectorem ecclesiae begrüßen laſſen, wenn er die Kirche eröffnet wiſſen will, um etwa eine Probemuſik darin anzuſtellen. E. v. 6. Dec. 1749, in S. Magiſtrats zu Celle c. Pleſſen. Pufend. T. 3. obs. 128.

Patronus ecclesiae iſt nicht ſchuldig, die Koſten zur Reparation und Wiederaufbauung der Kirchen und geiſtlichen Gebäude herzugeben, außer wenn er den dotem ecclesiae unter ſich hat und genießet. E. v. 4. März 1769, Breksbovede c. v. Scheither. Puf. T. 4. obs. 241.

Patronat. Mit dieſem können Jura eminentiora verbunden ſeyn, als: Aufnahme der Wiederkaufsgelder, alleinige Abnahme der Kirchenrechnungen. Dergleichen hat der Abt des Kloſters St. Michaelis hergebracht. Ob aber die Direction des Baues und die Vertheilung der Kirchenſtühle ſo ſchlechthin zu den juribus episcopalibus oder zu den Patronatrechten gehöre, das iſt ſehr zweifelhaft gefunden. Pufendorf glaubte, daß der Patronus immer mit zuzuziehen ſey, und daß der Ausdruck im §. 23. der Lüneburgiſchen Kirchenordnung: „Kirchenherrn" den Patronum anzeige. Inzwiſchen hat man kein Bedenken gefunden, dem Abt zu St. Michaelis wegen ſeiner übrigen Vorzüge auch die Direction des Baues und die Vertheilung der Kirchenſtühle zuzuſprechen; auch ſo viel feſtgeſetzt, daß beide Vorrechte nicht in denen von dem Landesherrn vorbehaltenen Juris Episcopalibus, und was dem anhänge, lägen. In ca. Landſchaftsdirectors und Abts zu St. Michaelis c. Conſiſtorium. 1784.

Patronat. Der Patron einer Kirche hat ſowohl nach gemeinen als Landesrechten das Recht, zu verlangen, daß ihm der Tag der Viſitation kundgethan, und ihm anheim geſtellet werde, zur Proſpicirung ſeines Juris patronatus in Anſehung der Kirche und deren dotis bei der Viſitation zu erſcheinen. Er muß auch mit ſeinen monitis über die ihm zur Einſicht mitzutheilenden Rechnungen, ſowohl rat. des von ihm als auch von andern conſtituirten dotis der Kirche, gehört werden. E. v. 9. Sept. 1758, und Reſcript v. 9. Sept. 1765, von Campen c. Conſiſtorium. Puf. T. 4. obs. 7.

Patronat. Introduction der Prediger. Wo es hergebracht

iſt, daß der Patron mit dem Superintendenten die Introduction zugleich verrichte, da iſt der letzte nicht allein nicht befugt, den terminum introductionis allein anzuberaumen, ſondern das Conſiſtorium muß auch, dem bisherigen Herkommen gemäß, die zu ertheilenden Commissoria wegen Einführung der Prediger an den Patron ſelbſt, und nicht an deſſen Beamte richten, ihn darin zuerſt und vor dem Superintendenten benennen; nicht weniger ſie erſterm und nicht letzterm zuſenden, und endlich einen gemeinſchaftlichen Bericht von beiden erfordern. E. v. 31. Mai 1792, Graf Bernſtorf geg. Conſiſtorium. v. Ende juriſtiſche Abhandlungen, nr. 19.

Patron. Der Patron eines Beneficii kann gegen ſeinen Willen nicht gerichtlich angehalten werden, den Conſens der Reſignation zu ertheilen, und die Präſentation auf den Reſignatarium zu vollziehen. Decretum v. 23. Mai 1791, in ca. v. Grävemeier ctr. v. Schwichelbt. S. Erört. v. B. u. H. Th. I. 5. S. auch Präbende.

Patronatprediger ſind eben ſo, wie die übrigen Prediger, verbunden, Vicariatsarbeiten zu leiſten, und hangen darunter ratione modi ab von der Beſtimmung der Kircheninſpection oder des Conſiſtorii. Hodenberg zu Hudemühlen c. Conſiſtorium zu Hannover. Sent. de 15. Juni 1795.

Patronus. Die von Grote haben ein Kirchenlehn von unſerm Landesherrn, welches in einem Meierhofe, 3 Hufen Land und 3 Wieſen beſteht, und dem Pfarrer zu Lütjenſchneen eingegeben wird. Dafür forderten ſie von dieſem 12 Gr. jährlicher Abgabe, und einen Revers bei Antretung des Dienſtes, der nicht blos auf eine Conſervation der in nexu feudali ſtehenden, der Pfarre zu Lütjenſchneen beigelegten Grundſtücke und Beobachtung der dem Patrono und domino directo gebührenden reverentiae, ſondern auch darauf gerichtet war, daß er ſeine Amtspflichten treu erfüllen wolle. Das Conſiſtorium widerſetzte ſich ſowohl der

Abgabe — da ſie nach Simonie ſchmecke —, als auch dem Reverſe, da er etwas umfaſſe, was ad insp. Eccles. gehöre. Hier hat man aber auf die Abgabe erkannt, weil ſie an ſich — als eine Recognition des dom. directi — zuläſſig, auch durch die Obſervanz begründet ſey. Was den Revers betraf, ſo entſtanden darüber Zweifel, ob ein Patronus von ſeinem Pfarrer Verſicherung verlangen dürfe, daß er ſeine Amtspflichten beobachten wolle. Majora aber nahmen es an; weil inzwiſchen die Obſervanz nicht bewieſen war, ſo ward hierunter die Prätenſion des Patroni zurückgewieſen, verbis: „weil es desfalls an einem zureichenden Beweiſe der Obſervanz mangelt." In causa Grote c. Conſiſtorium. Sent. de 15. Sept. 1787. [Wegen des Mißbrauchs, den ein ſolcher Revers nach ſich ziehen kann, ſollte er verboten werden. Nach dem jure canonico iſt er gewiß nicht zu rechtfertigen.]

Patronus, ſ. Präbende.

Patronatkirchen. Dem Landesherrn und, Namens deſſelben, dem Conſiſtorio kömmt vermöge der biſchöflichen Gewalt die Oberaufſicht über alle Patronatkirchen zu, wenn gleich die Patrone ihr Patronatrecht in ausgedehnten Maaſſen hergebracht haben. In causa Hardenberg modo Buſch zu Rethmar c. Conſiſtorium, 1784. Das Conſiſtorium hat daher das Recht, die Form der Rechnungen vorzuſchreiben, welche es revidiren muß. Es hat ein Recht, die Befolgung der monitorum generalium, folglich auch die öffentliche Verſteigerung der Kirchenländerei und Witwenhauſes, zu verlangen. In eadem ca., et in ca. Kneſebeck c. Wittingen. Bau- und Reparationskoſten, die nicht aus den jährlichen Einkünften des aerarii beſtritten werden können, ſondern die Angreifung und Beſchwerung des Fonds ſelbſt, oder einen Beitrag der Eingepfarrten verlangen, können nicht ohne Genehmigung des Conſiſtorii verausgabt werden. Ueber die Sicherheit der ausgeliehenen Capitalien wacht das Conſiſtorium, und zur Anleihe

leihe wird deſſen Einwilligung erfordert; in eadem ca. et in ca. Behr zu Stellichte c. Conſiſtorium, 1782. Die Glocken müſſen principaliter ex aerario in subsidium von parochianis geſtanden werden. Demohngeachtet kann das Conſiſtorium den übertriebenen Gebrauch derſelben bei Braut- und Todtengeläute ſteuern. Mit der Orgel verhält es ſich eben ſo. Sie iſt principaliter ex aerario in subsidium von den Eingepfarrten zu ſtehen. Dem Reviſor der Rechnungen gebührt eine Ergötzlichkeit. In eadem ca. 1784.

Patrouillirung der Heerſtraße, ſ. Gerichtsbarkeit.

Pauliana actio. Es enthält keine Gratification, wenn jemand, der chirographariſche Schulden hat, einem Gläubiger, dem er dingliche Anſprüche an ein Haus unterpfändlich verſchrieben, dieſe in solutum gibt. Inzwiſchen kann dies den ältern Hypothecariis nicht ſchaden. Dieſe können ihr Vorrecht an denen in solutum gegebenen Activis verfolgen. Aber der Curator kann ſie nicht ad massam herbeiziehen, und die älteren Hypothecarii müſſen auch erſt erweiſen, daß ſie aus dem Reſte des Vermögens ihre Befriedigung nicht erhalten können. Wenn aber die datio in solutum zu einer Zeit geſchieht, wenn ein chirographariſcher Gläubiger bereits Execution gegen den Schuldner obtinirt hat, ſo kann dieſem zwar jenes factum nicht ſchaden; aber dann muß erwieſen werden, daß nach Maaßgabe des ſonſtigen corporis bonorum, und der unter den Gläubigern beſtimmten Priorität, die Erſtattung des dati in solutum ihnen zu einigem Vortheil gereichen würde. Quentin c. Quentin. Sent. de 16. Februar 1786.

Pauliana actio findet Statt, wenn ein Debitor, gegen den Concurs erkannt iſt, zum Nachtheil ſeiner Gläubiger und zur Beförderung eines Regulativs in Schuldſachen ſeines Bruders, eine beträchtliche Forderung an letztern gegen eine Leibrente ſchwinden läßt. Der Contract wird zwar nicht

zu

zu Gunſten ſeiner Perſon, wohl aber ſeiner Gläubiger, als null und nichtig aufgehoben. Ompteda ctr. Ompteda, 18. Dec. 1790. S. Cridarius.

Die Actio Pauliana iſt auch in den Code Napoléon aufgenommen, art. 1167. „Die Gläubiger können in ihrem eigenen Namen die Handlungen anfechten, die ihr Schuldner zum Nachtheile ihrer Rechte vorgenommen hat. Doch müſſen ſie, ſoviel ihre im Titel von der Succeſſion und vom Heirathscontracte und den gegenſeitigen Rechten der Ehegatten beſchriebenen Rechte anbetrifft, ſich nach den daſelbſt vorgeſchriebenen Rechten richten.“

Die Creditoren können nach art. 622. die Renunciation ihres Schuldners auf den Nießbrauch, nach art. 788. auf die Erbſchaft oder Schenkung, annulliren laſſen. Aber ſie können nicht verlangen, daß die Erben ihres Schuldners conferiren, art. 857, ob ihnen gleich art. 865. nachgelaſſen iſt, über ihre Rechte bei der Collation zu wachen. Sie können keine vollendete Erbtheilung angreifen, art. 882.

Höchſt merkwürdig aber iſt die Verordnung des art. 921, worin es heißt: „Eine Herabſetzung der Verfügungen unter Lebendigen können nur diejenigen verlangen, denen die Geſetze einen Pflichttheil vorbehalten haben. — Gläubiger des Verſtorbenen können eine ſolche Herabſetzung weder fordern, noch Vortheil daraus ziehen.“

Alle Ausleger kommen hierbei dahin überein, daß die Creditoren gegen ſolche Liberalitäten, die zu ihrem Nachtheile gemacht werden, kein anderes Sicherungsmittel haben, als die Inſcription ihrer Forderungen in die Hypothekenbücher, und die Proteſtation gegen die Inſcription der Schenkungen.

Was die nothwendigen Zahlungen an die Gläubiger und die Gratification einiger unter ihnen anbetrifft, ſo verordnet der art. 808 u. 809 wegen des Beneficialerbens, daß dieſer

nur

nur dann den Gläubigern wegen einer Gratification reſponſabel ſey, wenn ſie mit Einſprüchen gegen die Auszahlung an andre Mitgläubiger hervorgetreten ſind, und er die Prioritätsbeſtimmung nicht den Gerichten überlaſſen hat.

Man ſieht aus dieſen Bemerkungen, daß der C. N. in mehreren Punkten von dem Gem R. abweicht, als welches in allen Fällen liberalitates annullirt, der Schenker mag fraudis conscius oder inscius geweſen ſeyn, und die onereuſe Alienation dann, wenn der Bezahler oder Empfänger den Vorzug eines Mitgläubigers gekannt haben, eine Revocationsklage zuläßt.

Actio Pauliana. Nach Preuß. R. Th. I. Tit. 16. §. 1129 u. ſ. w. können alle Schenkungen widerrufen werden, die binnen einem Jahre vor eröffnetem Concurſe gemacht ſind. Iſt die Schenkung früher gemacht, ſo müſſen die Gläubiger, welche ſie widerrufen wollen, nachweiſen, daß der Schenkende ſchon damals über den Betrag ſeines Vermögens verſchuldet geweſen ſey. Doch müſſen die Forderungen der Gläubiger, welche dieſen Widerruf anſtellen wollen, älter ſeyn, als die Schenkung. Was drei Jahr vor eröffnetem Concurſe geſchenkt iſt, kann in keinem Falle widerrufen werden.

[Dies ſcheint mir eine ſehr glückliche, nähere Beſtimmung der L. L. 6. §. 11. D quae in fraudem credit., und l. 5. C. de revoc. his quae in fr. cred. zu enthalten.]

Bloße Entſagungen oder Verzichtleiſtungen auf ein zwar angefallenes, aber noch nicht würklich übernommenes, imgleichen auf ein zweifelhaftes Recht, ſind für Schenkungen nicht zu halten, ibid. §. 1039. Vor ausgebrochenem Concurſe kann jeder auf eine Erbſchaft renunciiren. Geſchieht es nachher, ſo iſt zur Rechtsgültigkeit der Entſagung der Beitritt des Curators und des Gerichts nöthig; Th. I. Tit. 9. §. 391. Sobald die Entſagung nicht zu Gunſten des folgenden Erben ge-

geſchieht, ſind die Gläubiger des Erblaſſers berechtigt, auf Eröffnung des Concurſes über den Nachlaß zu dringen. §. 410.

Wegen der eigentlichen Gratificationen macht das Preuß. L. R. Th. I. Tit. 9. §. 452 u. f. den Beneficialerben mit ſeinem eigenen Vermögen verantwortlich. Eine Widerrufs-klage iſt aber dem benachtheiligten Gläubiger eben ſo wenig im Pr. als im Fr. Rechte zugeſprochen. Auch ſcheint es, daß beide Rechte keine Gratification von Seiten eines Schuldners annehmen, der nicht entweder nach eröffnetem Concurſe, oder als Beneficialerbe zahlt.

Actio Pauliana. Struben behauptet R. B. I. 105, daß vor eröffnetem Concurſe der Schuldner den zuerſt ſich meldenden Gläubiger bezahlen könne, und daß die nachläſſigern Gläubiger die einmal geſchehenen Zahlungen nicht anfechten können. Wenn aber zwei mit gleichem Fleiße das ihrige fordern, es nicht mehr in des Schuldners Willkühr ſtehe, wen er zuerſt bezahlen wolle, ſondern daß der jüngere Gläubiger das Empfangene dem älteren herausgeben müſſe. Melden ſich aber ſo viele, daß es unmöglich iſt, ſie alle mit des Schuldners Haabſeligkeiten zu befriedigen, alsdann möge keiner mit Nachläſſigkeit der Uebrigen ſich entſchuldigen, daß er ſich bezahlt gemacht habe, weil ſolchenfalls das Klagen und Mahnen nichts helfe, ſondern die richterliche Vertheilung der Güter abgewartet werden müſſe.

Dieſer Rechtslehrer ſcheint jedoch von ſeiner erſten Meinung Th. V. R. B. 92. zurückgegangen zu ſeyn. In den mehrſten Fällen, ſagt er, halte ich die Meinung derjenigen für gegründet, welche erfordern, daß die Gläubiger in die Güter des Schuldners immittirt ſeyn müſſen, weil nicht nur des Verkäufers, ſondern auch des Käufers betriegliche Abſicht dargethan werden muß. Dieſe iſt, bevor Concurſus formalis nicht vorhanden iſt, nicht zu vermuthen, weil, wenn gleich der Verkäufer die andringenden Creditores ſofort nicht

zu vergnügen vermag, daraus nicht erhellet, daß die Schuldenlaſt den Werth der Güter überſteige. Struben läßt inzwiſchen den Beweis der betrieglichen Abſicht zu.

[Dieſe letzte Lehre Strubens läßt ſich nach Gemeinem Rechte nicht vertheidigen. Denn nach ausgebrochenem Concurſe iſt die Alienation ipso jure null.

Es kömmt lediglich bei dieſer Materie darauf an: Wann wird bei einer Bezahlung eines Gläubigers zum Nachtheile ſeines Mitgläubigers vor Ausbruch des Concurſes angenommen, daß der Bezahler und der Empfänger in mala fide geweſen ſind? Dies iſt nach dem G. R. ſehr ſchwer zu entſcheiden, und noch ſchwerer mit der Lehre von der condictione indebiti in Zuſammenhang zu bringen. Ich kann es nur in dem einzigen Falle annehmen, wenn der Creditor von einem der Vernunft beraubten, oder ſonſt zur Zahlung unfähigen Menſchen die Zahlung angenommen hat; l. 6. §. 13. D. de his qui in fraudem cred. In allen andern Fällen halte ich die Klage wegen Gratification vor ausgebrochenem Concurſe für unzuläſſig, wenn nicht ausdrücklich dargethan wird, daß der Empfänger bei dem Contracte, den er mit ſeinem Schuldner eingegangen hat, aus der ihm bekannten Verlegenheit deſſelben einen Nutzen gezogen habe, der denjenigen überſteigt, den er durch die Tilgung ſeiner Forderung erhalten haben würde.]

Pauſch und Bogen, ſ. Kauf.

Peculium, ſ. Kindſchaftsrecht, und Maced. S. C.

Pecunia ad comparandas merces, ſ. Hypothek.

Pecuniae non numeratae exceptio, ſ. Darlehn, und non numer. pec. except.

Pecunia hereditaria, ſ. Erbgelder unter Erbrecht, Concurs, Hypothek.

Pecunia qua res est comparata, ſ. Concurs, Hypothek, Fiſcus.

Pecunia stemmatica feudalis, ſ. Lehnscapital unter Lehn.

Perhorrescentiae juramentum, ſ. Eid.

Permutatio, ſ. Tauſch.

Perſonalarreſt, ſ. Arreſt und Verhaftung, auch Wechſel.

Perſonalis actio, ſ. Praeſcriptio actionum perſonalium, unter Verjährung.

Pertinenz, ſ. Kauf, Eigenthum, Güter, Lehn.

Peterlinge ſind Kirchen-Meier.

Petitorium, ſ. Reformatio in pejus.

Petitorium, ſ. Poſſeſſorium.

Petitum, ultra petitum, ſ. Verjährung und Richter.

Pfahlgerichte, ſ. Gerichtsbarkeit.

Pfalzgraf, ſ. Kindſchaftsrecht.

Pfändung, Pfandung. Das Franzöſiſche Recht kennt das Recht dazu nicht.

Das Pr. handelt davon im 1ſten Th. Tit. 14, vierten Abſchnitt.

In der Regel können nur Sachen gepfändet werden, nicht Perſonen. Auch findet ſie nur Statt auf friſcher That, und unter der Vorausſetzung, daß der Zweck derſelben ohne richterliche Hülfe nicht zu erreichen ſey.

Sie iſt alſo nur erlaubt, wenn ohne Pfandung der Beweis der geſchehenen Beeinträchtigung oder des erlittenen Schadens mangeln würde. Wegen bloßen Uebertretens des Viehes iſt ſie nicht zuläſſig. §. 428.

Wegen blos verwürkter Strafe kann eine Privatperſon nur alsdann zur Pfändung ſchreiten, wenn ſie ein beſonderes Intereſſe dabei hat, daß durch die Vollſtreckung der Strafe ihr Recht gegen künftige Beeinträchtigungen geſichert werde. §. 417.

Die

Die Pfandung iſt der Obrigkeit ſofort anzuzeigen, und die gepfändeten Sachen müſſen ihr zur Verwahrung ausgeliefert werden. Der Schaden muß ſofort taxirt, und die Entſchädigungsklage vor dem Gerichte des Orts angeſtellt werden, wo die Pfandung geſchehen iſt. Nach drei Tagen kann, wenn der Ausgepfändete ſich nicht meldet, zum Verkauf der ausgepfändeten Sache geſchritten werden, u. ſ. w.

Pfandung. Erk. des O. A. G. u. M. vaterl. R. L. S. Bauernköhre, und Jurisdictio communitatis unter Gerichtsbarkeit.

Pfandung. Wenn auch die Gemeinheiten im Lüneburgiſchen und Hoyaiſchen das Recht hergebracht haben, diejenigen zu beſtrafen, die in ihren Holzungen, Brüchen und Wieſen hartes Holz geſtohlen haben, und dafern die Strafe in Güte nicht entrichtet wird, ſolcherwegen eine Pfandung in und bei den Häuſern der Thäter vorzunehmen (die eigentliche Bauernköhre), ſo müſſen ſie ſich doch dabei nach der Lüneburgiſchen Policeyordnung (c. 12. §. 3) richten, keine höhere Strafe als zu einem halben Lübiſchen Gulden beſtimmen, des Schadensersatzes halber aber, falls dieſer durch die Strafe nicht ſchon verſchafft ſeyn ſollte, ſich an das Amt wenden. An dieſes bleibt auch den Gepfandeten der Recurs immer offen. Bruchintereſſenten zu Leeſe ctr. Hornemann. Sentenz v. 16. Sept. 1797.

Pfandungen fließen aus dem Begriffe einer jeden Geſellſchaft, wenn ſie auch keine Jurisdiction hat, in Anſehung ihrer Mitglieder. Zahn in politia mun. L. 2. §. 34. nr. 4. et nr. 113. Struben R. B. V, 95. Deneckens Dorf- und Landrecht, S. 57. in eadem causa.

Pfändung. Der Beweis eines Rechts, wornach den Gemeinegliedern erlaubt ſeyn ſoll, Pächter ihrer gemeinen Hut und Weide wegen Rückſtandes auszupfänden, iſt nicht zuzulaſſen. Selbſt per praescriptionem immemorialem kann eine ſolche Befugniß, die auf eine Selbſthülfe hinausläuft, nicht adquirirt werden. In ca. Werſebe

c. Seebek; item Werſebe c. Saſſen. Sentenz v. 16. Sept. 1786.

Pfandung; Jus pignorandi. Das Jus pignorandi auf friſcher That braucht von den Intereſſenten einer Gemeinheit nicht bewieſen zu werden. Es kann aber von einem Dritten durch die Verjährung mit Ausſchluß der Intereſſenten adquirirt werden. Das Bauernrecht muß aber bewieſen werden. Im Diepholziſchen Bruch haben die Intereſſenten das Recht hergebracht, Pfandungen durch ihre Grasvoigte vornehmen zu laſſen: ſie müſſen aber nachher die Gepfändeten beim Amte zur Beſtrafung anzeigen, und dies hat neben ihnen das Recht, ein General-Austreiben im Bruche anzuſtellen. Sentenz v. 15. Dec. 1792. Intereſſenten des Diepholzer Bruchs gegen das Amt zu Diepholz.

Pfandgewerbe, nach Pr. R. Th. 1. Tit. 20. Abſchnitt 1. §. 263 — 270.

Mit dem Pfandgewerbe ſind beſondere Befugniſſe und Pflichten verbunden, und es muß dabei die in einem beſondern Edicte de 1787 vorgeſchriebene Form beobachtet werden. Wenn Privatperſonen, welche nicht die Rechte chriſtlicher Kaufleute haben, mehr als dreimal binnen Jahresfriſt auf Pfänder leihen, ſo werden ſie als ſolche angeſehen, welche das Pfandverkehr als ein Gewerbe treiben.

Pfand, Unterpfand, Verpfändung; Franz. gage, und nantissement; Lat. pignus.

Der Code Nap. handelt davon im 17ten Titel des 3ten Buchs. Das Preußiſche Landrecht im 1ſten Theil, 20ſten Titel.

Ich beſchäftige mich hier blos mit dem Fauſtpfande, da ich die Antichreſis und die Hypothek bereits unter beſondern Artikeln abgehandelt habe. Der C. N. gibt Art. 2071. von dem nantissement oder der Verpfändung überhaupt den Begriff: ſie ſey ein Vertrag, durch welchen ein Schuldner ſei-

ſeinem Gläubiger zur Sicherſtellung der Schuld eine Sache übergibt.

Dieſe Definition iſt in den Röm. Geſetzen ausgedrückt. Das Preußiſche Recht ſetzt noch hinzu, daß der Gläubiger ſeine Befriedigung ſelbſt aus der Subſtanz der Sache verlangen könne. Das Fr. R. faßt die Hypothek nicht mit unter das Pfand auf, welches jedoch das G. und Pr. R. thun. Das erſte nimmt zwei Arten der Verpfändung an: die Verpfändung einer beweglichen Sache, Gage, Fauſtpfand, und einer unbeweglichen, antichrèse, Antichreſis.

Ich will dasjenige, was in dem C. N. vom Fauſtpfande vorkömmt, hierher ſetzen, und mit dem Pr. und G. R. vergleichen.

Vom Fauſtpfande.

Durch Empfang eines Fauſtpfandes erlangt der Gläubiger das Recht, ſeine Bezahlung aus der verpfändeten Sache vorzugsweiſe vor den übrigen Gläubigern zu erlangen. (Artikel 2095, 2102. Nr. 2.) Art. 2073.

[Dies Privilegium iſt nach dem G. R. ſtreitig. Nach dem G. und Pr. R. (ſ. Proceßordn. Tit. 50. §. 377.) muß der Pfandgläubiger ſich auf den Concurs einlaſſen, jedoch hat er nach letzterem Rechte ein Vorzugsrecht in der zweiten Claſſe. Nach Fr. R. geht das Fauſtpfand allen, ſelbſt den hypothecariſchen Gläubigern vor. S. den Art. Concurs.]

Dieſes Vorzugsrecht findet nur ſo weit ſtatt, als über das Geſchäft eine öffentliche Urkunde, oder eine mit Privatunterſchrift verſehene, jedoch gehörig einregiſtrirte Verſchreibung vorhanden iſt, welche den Betrag der ſchuldigen Summe, ſo wie die Gattung und Beſchaffenheit der zum Pfande gegebenen Sachen enthält, oder welcher ein Verzeichniß beigefügt iſt, das deren Beſchaffenheit, Gewicht und Maaß beſagt.

Doch wird eine ſchriftliche Urkunde und deren Einregiſtrirung nur dann erfordert, wenn von einem Gegenſtande die Rede

Rede iſt, der über einhundert und funfzig Franken am Werthe beträgt. Art. 2074.

[Das G. R. ſchreibt dem Pfandcontracte keine beſondere Form vor, auſſer der Tradition.

Das Pr. R. ſtimmt damit gleichfalls überein, jedoch muß der Hauptvertrag, zu deſſen Sicherheit das Pfand gegeben iſt, in der geſetzlichen Form geſchloſſen ſeyn. Iſt dieſer nichtig, ſo kann zwar der Empfänger kein Pfandrecht erwerben, doch kann der Pfandgeber die Sache blos gegen Erſtattung desjenigen, was er darauf wirklich erhalten hat, zurückfordern.]

Das Vorzugsrecht, von welchem im vorſtehenden Artikel die Rede iſt, kann auf unkörperliche bewegliche Dinge, wie z. B. auf Mobiliarſchuldforderungen, nicht anders als vermittelſt einer öffentlichen Urkunde, oder einer mit Privatunterſchrift verſehenen Verſchreibung geſchehen, welche gleichfalls einregiſtrirt, und demjenigen, der die verpfändete Forderung ſchuldig iſt, bekannt gemacht worden ſeyn muß. Art. 2075.

[Dem G R. iſt dieſe Beſtimmung nicht angemeſſen. L. 3. C. de novat. et deleg. Inzwiſchen iſt die Beſtimmung des C. N. viel zweckmäßiger. Auch das Pr. R. §. 271 — 280. enthält ähnliche Vorſchriften, vor denen jedoch die des Fr. R. den Vorzug zu verdienen ſcheinen.]

Auf alle Fälle hat das Vorzugsrecht an dem Fauſtpfande nur ſo weit ſtatt, als das Pfand dem Gläubiger oder einem Dritten, über den ſie ſich vereinigt haben, wirklich eingehändigt worden, und in deſſen Gewahrſam geblieben iſt. (Artikel 1286.) Art. 2076.

[Dies iſt natürlicher Weiſe rein Fr., weil die übrigen Rechte dem Pfandinhaber das Privilegium des uneingeſchränkten Vorrechtes nicht einräumen.]

Das Pfand kann von einem Dritten für den Schuldner gegeben werden. Art. 2077.

[G. R.

[G. R. und Pr. Nur fehlt hier die Beſtimmung, wie es gehalten werden ſoll, wenn eine res aliena ohne Conſens des Eigenthümers zum Pfand gegeben iſt. Nach dem G. R. beſteht der Contract unter den Parteien, ohne Nachtheil für den Erſten. Im Pr. R. iſt verſehen, daß, wenn der Eigenthümer die ohne ſeine Einwilligung verpfändeten Sachen zurückfordert, alsdann das dingliche Recht, welches der Verpfänder auf die Sache hatte, dem Gläubiger zu ſeiner Sicherheit hafte.]

Der Gläubiger kann bei nicht erfolgter Zahlung über das Pfand nicht verfügen; doch ſteht ihm frei, eine gerichtliche Anordnung auszubringen, daß ihm das Pfand, entweder nach einer von Sachverſtändigen gemachten Taxe, an Zahlungsſtatt überlaſſen, oder öffentlich verſteigert werden ſolle. Jede Clauſel, durch welche dem Gläubiger das Recht zugeſtanden würde, ſich ohne vorſtehende Formalitäten das Pfand zuzueignen, oder darüber zu verfügen, iſt null. Art. 2078.

[Der letzte Theil dieſes Artikels ſtimmt ſowohl mit dem G. als Pr. G. überein. Der erſte Theil aber weicht völlig von dem R. R. ab, indem es nach letzterem in der Willkühr des Gläubigers ſteht, ob er das Pfand gerichtlich oder auſſergerichtlich verkaufen wolle. Das Pr. R. verlangt gleichfalls in der Regel den gerichtlichen Verkauf an den Meiſtbietenden. Wenn aber durch einen Vertrag feſtgeſetzt iſt, daß bei ausbleibender Bezahlung das Pfand auſſergerichtlich verkauft werden ſolle, ſo wird unterſchieden, ob dieſer Vertrag gleich bei Conſtituirung des Pfandes oder ſonſt vor der Verfallzeit geſchloſſen ſey oder nicht. In dem erſten Falle kann der Gläubiger das Pfand nicht unter dem Betrage einer mit Zuziehung des Schuldners durch Sachverſtändige aufgenommene Taxe auſſergerichtlich verkaufen. Läßt ſich aber der Schuldner nach eingetretenem Zahlungstermine den auſſergerichtlichen Verkauf gefallen, ſo hat es dabei ſein Bewenden.

Das

Das Fr. R. nimmt auf die verſchiedenen Diſtinctionen des G. R., ut vendatur und ne vendatur, keine Rückſicht, und beſtimmt auch nicht die Anzahl der Denunciationen, die geſchehen müſſen. Das Pr. R. beſtimmt, daß bei einer ausdrücklichen Verabredung, daß die verpfändete Sache nicht verkauft werden ſolle, anzunehmen ſey, der Gläubiger ſolle ſeine Befriedigung nur aus den Früchten und Nutzungen ziehen. Wenn aber aus der Natur des Geſchäfts und aus der Beſchaffenheit des Pfandes erhellet, daß dies die Abſicht der Contrahenten nicht geweſen ſeyn könne, dann ſoll angenommen werden, daß die Veräußerung des Pfandes erſt dann vorgenommen werden könne, wenn über des Schuldners Vermögen Concurs entſteht.

In Anſehung der legis commissoriae nimmt das Pr. R. mit dem G. an, daß, wenn nach eingetretenem Verfalltage der Gläubiger und Schuldner über den Werth, wofür die verpfändete Sache dem erſten überlaſſen ſeyn ſolle, übereinkommen, ein ſolches Abkommen verbindliche Kraft zwiſchen ihnen habe.]

Bis zur gerichtlichen Veräuſſerung, dafern dieſelbe ſtattfindet, bleibt der Schuldner Eigenthümer des Pfandes, welches in den Händen des Gläubigers blos ein demſelben zu Sicherſtellung ſeines Vorzugsrechtes anvertrautes Gut iſt. Art. 2079.

[G. R. und Pr.]

Der Gläubiger hat, nach den im Titel: von Verträgen und vertragsmäßigen Verbindlichkeiten überhaupt, aufgeſtellten Regeln, dafür zu haften, wenn das Pfand durch ſeine Fahrläſſigkeit verloren gegangen oder beſchädigt worden iſt. Dagegen muß der Schuldner ſeiner Seits dem Gläubiger für den nützlichen und nothwendigen Aufwand ſtehen, den dieſer zur Erhaltung des Pfandes gemacht hat. Art. 2080.

[G. R. und Pr.]

Iſt

Iſt von einer zum Unterpfande gegebenen Schuldforderung die Rede, und trägt dieſe Schuldforderung Zinſen: ſo rechnet der Gläubiger dieſe Zinſen auf diejenigen ab, die ihm etwa ſelbſt gebühren.

Trägt die Schuld ſelbſt, zu deren Sicherſtellung die Forderung unterpfändlich eingeſetzt iſt, keine Zinſen: ſo erfolgt die Abrechnung (der von der verpfändeten Forderung eincaſſirten Zinſen) auf das Capital der Schuld. Art. 2081.

[G. R. und Pr.]

Der Schuldner kann das Pfand, ſo lange der, welcher es in ſeiner Verwahrung hat, keinen Mißbrauch damit treibt, vor völlig geleiſteter Zahlung des Capitals, der Zinſen und Unkoſten, für welche das Pfand zur Sicherſtellung beſtellt iſt, nicht zurückfordern.

Iſt ein und derſelbe Schuldner einem und demſelben Gläubiger nach der Verſetzung des Pfandes noch etwas ſchuldig geworden, und iſt dieſe Schuld vor der erſteren fällig: ſo kann der Gläubiger nicht angehalten werden, das Pfand herzugeben, bis er wegen beider Forderungen völlig befriedigt iſt; ſelbſt wenn nicht verſprochen worden iſt, daß das Pfand auch für die zweite Schuld haften ſolle. Art. 2082.

[Dieſer Artikel iſt ganz G. R. Das Pr. ſtimmt gleichfalls mit dem erſten Theile deſſelben überein; aber dem letzten Theile deſſelben ſteht es entgegen. Es heißt §. 171, 172 und 173: Wegen Forderungen, die dem Gläubiger aus einem andern Geſchäfte an den Schuldner oder Verpfänder zuſtehen, kann ſich erſterer an das Pfand nicht halten. Nur in Fällen, wo der Gläubiger wegen ſolcher anderweitigen Forderungen an den Verpfänder Arreſt anzulegen berechtigt ſeyn würde, kann er die Auswortung des Pfandes verſagen. Doch kann auch in dieſen Fällen der Verpfänder auf die Ablieferung des Pfandes in gerichtliche Verwahrung antragen.]

Das

Das Pfand iſt untheilbar, wenn gleich die Schuld in Anſehung der Erben des Schuldners und des Gläubigers theilbar iſt.

Wenn ein Erbe des Schuldners auf die Schuld ſeinen Antheil abgetragen hat: ſo kann er, ſo lange nicht die ganze Schuld getilgt iſt, nicht verlangen, daß ihm das Pfand zu ſeinem Antheile zurückgegeben werde.

Eben ſo wenig darf von der andern Seite der Erbe des Gläubigers, an den ſein Antheil von der Schuld bezahlt worden iſt, das Pfand zum Nachtheile ſeiner noch nicht bezahlten Miterben zurückgeben. Art. 2083.

[Dies ſtimmt im Ganzen ſowohl mit dem G. als Pr. R. überein. Inzwiſchen hat das letztere §. 174, 175 und 176. eine Ausnahme zugelaſſen, wenn nämlich der Gläubiger abſchlägliche Zahlungen anzunehmen verpflichtet iſt; die verpfändeten Stücke nicht zuſammen ein Ganzes ausmachen, ſondern der Werth eines jeden einzeln beſtimmt iſt; endlich auch der Reſt des Pfandes nach Bezahlung der verfallenen Zinſen, nach der Taxe den doppelten Werth des Reſtes der Schuld mit Beirechnung zweijähriger Zinſen erreicht oder überſteigt.]

Vorſtehende Verordnungen ſind weder auf Handelsgeſchäfte, noch auf öffentlich approbirte Leihhäuſer anwendbar, in Anſehung welcher es nach den ſie insbeſondere betreffenden Geſetzen und Verordnungen geht. Art. 2084.

* * *

Pfandrecht, nach preußiſchen Rechten. L.-R. Th. 1, Tit. 20, Abſchn. 1.

Dieſes Recht unterſcheidet ſich am auffallendſten von dem franzöſiſchen Rechte dadurch, daß es das Hypothekenrecht mit dem Pfandrechte zuſammen abhandelt; und von dieſem ſowohl als vom gemeinen, daß es das eigentliche Pfandrecht, womit der Beſitz der verpfändeten Sache verbunden iſt, vom Pfandgewerbe, von Verpfändung beweglicher Sachen ohne körperliche Uebergabe, und alle drei Geſchäfte vom Hypothekenrechte unterſcheidet.

Ich

Ich will eine kurze Darſtellung ſeiner Vorſchriften in Anſehung der drei erſtgenannten Geſchäfte liefern. Was aber das Hypothekenrecht anbetrifft, verweiſe ich auf den Art. dieſ. Werks, der dieſen Namen führt.

Zuerſt wird der allgemeine Begriff des Unterpfandes, der auch die Hypotheken in ſich faſſt, aufgeſtellt. Dann folgen die allgemeinen Grundſätze über die Qualität der Forderung, wofür ein Unterpfand beſtellt werden kann, und die Eigenſchaften der Perſonen, welche ſolches beſtellen können. Dann wird von der Wirkung des Pfandrechts, beſonders wegen Veräuſſerung der verpfändeten Sache, vom Eintrittsrechte eines jüngern Pfandgläubigers oder eines Bürgen; von den Anſprüchen des Gläubigers an das übrige Vermögen oder an die Perſon des Schuldners auſſer ſeinem Pfandrechte; endlich von Aufhebung des Pfandrechts, durch Erlöſchung des Hauptanſpruchs, durch Ablauf der beſtimmten Zeit und durch die Annahme einer andern Sicherheit, gehandelt; §. 1 — 70.

Ich glaube dieſe Begriffe und Grundſätze übergehen zu können, da ſie theils bereits an andern Stellen dieſes Werks berührt ſind, theils wenig Eigenthümliches enthalten, theils endlich bei den einzelnen Arten des Unterpfandes wieder vorkommen. Nur Einiges hebe ich aus.

Der Gläubiger kann beſſere Sicherheit fordern, wenn durch Zuthuung des Schuldners, durch Zufälle von außenher, oder durch erſt offenbar gewordene Fehler und Mängel der Sache, der Werth derſelben ſo ſehr gemindert wird, daß ſie die bedungene Sicherheit nicht mehr vollſtändig gewähren kann. §. 23.

Was die Veräußerung des Unterpfandes anbetrifft, ſo iſt darüber bereits bei der Vergleichung mit dem franzöſ. Rechte (Art. 2078) das Nöthige beigebracht. Ueber das Eintrittsrecht eines jüngern Pfandgläubigers, oder eines Bürgen, enthält das Pr. R. folgendes:

Der Pfandgläubiger iſt ſchuldig, einem jeden, der ein dingliches Recht auf die Sache, imgleichen dem, welcher für

die

die Schuld Bürgſchaft geleiſtet hat, gegen ſeine vollſtändige Befriedigung, ſein Pfandrecht abzutreten. Er kann ſich dieſer Verbindlichkeit durch die Vorſchützung eines Vertrags mit dem Schuldner, wodurch ihm die verpfändete Sache für einen gewiſſen Werth überlaſſen ſeyn ſoll, nicht entziehen. Doch iſt er zur Annahme der Zahlung und Abtretung ſeines Pfandrechts erſt nach abgelaufenem Zahlungstermin verbunden. Dagegen kann er beides, ſelbſt alsdann, wenn der gerichtliche Verkauf bereits nachgeſucht worden, nicht weigern, ſobald ihm auch die dabei mit aufgelaufenen Koſten mit erſtattet werden. Der jüngere Pfandgläubiger erhält aber durch ſein Eintrittsrecht kein weiteres Vorrecht wegen ſeiner eignen urſprünglichen Forderung vor denjenigen, welche zwar ſpäter als der befriedigte Gläubiger, nicht aber früher als er, ein gültiges Realrecht auf die Sache erlangt haben. Bei dem gerichtlichen Verkaufe des Pfandes iſt zwar das Gebot des Gläubigers, gleich jedem Andern, — das Mitgebot des Schuldners aber nur gegen baare Zahlung, zuläſſig.

[Alſo iſt das in l. 16. D. de reb. auctorit. judicis poss. und in l. 1. de priv. cred. enthaltene Vorkaufsrecht der Gläubiger, nicht aufgenommen; §. 37-42.]

Der Schuldner kann zwar, ſo lange er noch Eigenthümer der verpfändeten Sache iſt, darauf antragen, daß der Gläubiger zuerſt aus dieſer ſeine Befriedigung ſuchen ſoll. Will aber der Gläubiger dieſem Pfandrechte entſagen, ſo kann er ſofort das übrige Vermögen des Schuldners, oder, nach der Wechſel- und Executions-Ordnung, die Perſon des Schuldners angreifen. Dieſes Recht ſteht ihm auch frei, wenn der Schuldner die verpfändete Sache unterdeſſen einem Dritten übertragen hat, und zwar mit Vorbehalt ſeines Pfandrechts gegen den Dritten. Das Recht des Gläubigers, ſich zuerſt an das Pfand zu halten, findet Statt, ohne Unterſchied, ob daſſelbe von dem Schuldner, oder von einem Dritten beſtellt worden. Doch hat letzterer die Vermuthung für ſich, daß er nicht weiter, als das Pfand reicht, ſich dem Gläubiger habe verpflichten wollen.

Hat

Hat hingegen der Dritte zugleich Bürgſchaft geleiſtet, und nur zur Sicherheit derſelben das Pfandrecht beſtellt, ſo wird das Geſchäft nach den Regeln von der Bürgſchaft beurtheilt. Der Gläubiger kann ſich zuerſt an das Pfand halten, wenn dies auch auf einen dritten Eigenthümer übergegangen iſt. Doch geht dies Recht nicht weiter, als auf den Werth der verpfändeten Sache. §. 43 — 54.

Bei der Aufhebung des Pfandrechts ſcheint mir folgendes merkwürdig. Verpfändungen auf gewiſſe Zeit ſind, mit Ausnahme des Falles, wenn der Schuldner ſeine eigenen Sachen, ohne fremde Genehmigung verpfänden kann, den *Bürgſchaften auf Zeit* gleichzuachten. — Gleiche Bewandniß hat es mit denen auf eine gewiſſe Zeit eingeſchränkten Einwilligungen in die Verpfändung der Sachen durch ihren Beſitzer; doch behält eine dergleichen Verpfändung immer in ſo fern ihre Kraft, als ſie zum alleinigen Nachtheile des Schuldners zu gelten vermag. Der Conſens in Verpfändungen muß, ſobald die Forderung 50 Thlr. überſteigt, ſchriftlich ertheilt werden. §. 55 bis 67.

Durch Beſtellung oder Annahme einer förmlichen Sicherheit wird das vorige Pfandrecht nicht aufgehoben, und durch den Verluſt des Pfandrechts geht die Forderung, wofür es beſtellt iſt, nicht verloren.

Ich komme nun zu den Vorſchriften des Preuß. Rechts, *über das Pfandrecht im eigentlichſten Sinne.* Es kann mittelſt Einräumung des Beſitzes ſowohl auf bewegliche als unbewegliche Sachen beſtellt werden. Auch fremde Sachen können unter Einwilligung ihres Eigenthümers verpfändet werden. Geſchieht dies ohne Einwilligung des Eigenthümers: ſo finden diejenigen Vorſchriften Anwendung, die ad Art. 2077 des Fr. R. bereits angeführt ſind, wozu aber noch eine Menge Nebenbeſtimmungen hinzugefügt ſind, die ich übergehen zu können glaube, weil ſie aus den Begriffen des redlichen und unredlichen Beſitzes folgen. §. 71 — 92.

Form. S. Artikel 2074 des Fr. Rechts, und vergl. d. Artik. d. Werks: Antichresis, §. 93 — 103.

Vollziehung des Pfandgeſchäfts durch Uebergabe. Die verpfändete Sache muß in die körperliche Gewahrſam des Gläubigers wirklich gelangen und darinnen verbleiben. Wem nur eine ſymboliſche Uebergabe ertheilt iſt, der hat dennoch das Recht, auf Naturalgewahrſam zu dringen. Entſpringt das Pfandrecht aus dem Geſetze, ſo bedürfen die Gläubiger keiner ſymboliſchen Uebergabe, ſo wenig wie diejenigen, welche aus einem gültigen Vertrage ein Pfandrecht auf eine beſtimmte Sache erhalten haben. Doch hängt das dingliche Recht allemal erſt von der Beſitzergreifung durch Hülfe des Richters ab. Wird durch das Geſetz, oder den Vertrag nur ein allgemeines Pfandrecht begründet: ſo kann der Berechtigte die Auslieferung gewiſſer beſtimmter Sachen nur alsdann fordern, wenn er Cautionsbeſtellung zu verlangen befugt iſt. Künftige Sachen, auch künftige Früchte können ohne Uebergabe nicht verpfändet werden. §. 104 — 115.

Rechte und Pflichten des Pfandinhabers. Beſitz, Vindication. Die Entſetzung des Gläubigers aus dem Beſitze durch den Schuldner wird als Criminal-Verbrechen beſtraft. Der Pfandinhaber iſt zur Verwahrung als guter Hausvater verbunden, und ſteht nur für grobes und mäßiges Verſehen ſelbſt in dem Falle ein, wenn der Verpfänder nicht der Schuldner ſelbſt, ſondern ein Dritter iſt. Der Gebrauch des Pfandes iſt dem Pfandinhaber verboten, bei Strafe, für mäßiges Verſehen zu haften, und allen genoſſenen Vortheil herauszugeben. Ein eigenmächtiger weiterer Verſatz des Pfandes iſt dem Gläubiger verboten, und ſelbſt wenn der erſte Verſetzer darein einwilligt, erhält der zweite Pfandinhaber keine weitern Rechte gegen den erſten Verſetzer, als der erſte Pfandinhaber hat. Was hier von der Verwaltung und antichretiſchen Nutzung geſagt wird, iſt unter dem Artik. Antichresis ſchon berührt. An- und Zuwüchſe verpfändeter beweglicher Sachen, ſie mögen durch Natur oder Kunſt entſtehen, ſind

für

für mitverpfändet zu achten. Bei der Rückgabe des Pfandes finde ich wenig von dem gem. Rechte abweichendes. Vergl. jedoch, was ad Art. 2082 u. 2083. des Fr. Rechts geſagt iſt. Bei dem Verluſt des Pfandes treten die Regeln des depositi ein. §. 116 — 196.

Veräußerung des Pfandes. S. was ad Artic. 2078. des Fr. Rechts geſagt iſt. §. 197 — 221.

Vorrechte im Concurs. S. was ad Art. 2073. des Fr. Rechts geſagt iſt. §. 222. u. 223.

Nebenverträge. Ueber den Vertrag, welcher dem Gläubiger erlaubt, ſeine Befriedigung aus den Nutzungen des Pfandes zu nehmen, ſ. d. Art. d. Werks: Antichresis. Ein Vertrag, wodurch der Schuldner dem Erſatze aller von dem Pfandinhaber verurſachten Beſchädigungen zum Voraus entſaget, iſt ungültig. §. 224 — 242.

Aufhebung des Pfandrechts: a) durch Verjährung. Der Gläubiger verliehrt ſein Pfandrecht, wenn er den Beſitz des Pfandes verloren, und ſein Recht zur Rückforderung deſſelben innerhalb der geſetzmäßigen Friſt nicht ausgeübt hat. Dieſe Verjährung durch Nichtgebrauch ſteht dem Gläubiger auch in Anſehung des Schuldners ſelbſt und ſeiner Erben entgegen, wenn nicht der Gläubiger die Unredlichkeit des Pfandbeſitzers darthut. So lange hingegen das Pfand, als ein ſolches, ſich noch im Beſitz des Gläubigers befindet, kann das Pfandrecht durch keine Verjährung verloren gehen. So lange das Pfandrecht dauert, kann keine Verjährung der Schuld zum Beſten des Schuldners anfangen, außer in Anſehung der verſeſſenen Zinſentermine, und desjenigen Theils der Schuld, welcher aus dem Pfande nicht bezahlt werden kann. Die Veränderung des Eigenthümers der Sache durch Verjährung hat auf das Pfandrecht des Pfandgläubigers keinen Einfluß. Der Pfandgläubiger ſelbſt kann eine Verjährung zum Erwerbe des Eigenthums des Pfandes niemals anfangen. Wohl aber kann dies von ſeinen Erben geſchehen, wenn die übrigen Erforder-

niſſe

niſſe der Verjährung bei ihnen vorhanden ſind; das heißt (tit. 7. §. 40.), wenn er ſelbſt redlicher Beſitzer iſt. Eine ſolche Verjährung nimmt mit dem Tage des Erbanfalls ihren Anfang.

b) Wer ſich des Beſitzes der verpfändeten Sache freiwillig und ohne Vorbehalt entſchlägt, verliert ſein Pfandrecht, und der Vorbehalt kömmt ihm auch nicht gegen einen Dritten zu ſtatten.

c) Durch Abläugnung des Beſitzes des Pfandes gegen den Schuldner geht das Pfand gleich zur Strafe verloren.

d) Durch Untergang eines beweglichen Pfandes hört das Pfandrecht auf, und der Gläubiger kann nur auf Beſtellung einer andern Sicherheit dringen. Iſt es nicht ganz verloren gegangen, ſondern nur vermindert, ſo haftet es auch auf dem Ueberreſte, oder auf der veränderten Sache.

e) Wird die von dem Pfandgläubiger ſeiner Befriedigung halber vorgenommene Aeußerung rückgängig, und gelangt das Pfand wiederum in ſeinen Beſitz, ſo tritt auch das Pfandrecht wieder in ſeine Wirkſamkeit. §. 243 — 262.

* * *

Vom Pfandgewerbe; §. 263 — 270. S. den Artik. d. Werk unter dieſer Rubrik.

* * *

Verpfändung beweglicher Sachen, ohne körperliche Uebergabe. Dieſe Lehre iſt dem Pr. R. völlig eigenthümlich, und enthält ein Mittelding zwiſchen dem Fauſtpfande, oder Antichresis einer Seits, und der Hypothek anderer Seits.

Ich werde mich begnügen, hier nur die allgemeinen Vorſchriften über Verpfändung durch ſymboliſche Uebergabe anzuführen, und wegen der einzelnen Gegenſtände, wobei ſie zuläſſig iſt, auf das Geſetz ſelbſt zu verweiſen.

Verpfändungen durch ſymboliſche Uebergabe findet nur bei ſolchen Sachen ſtatt, wo die Natur des Gegenſtandes

keine

keine körperliche Uebergabe erlaubt, oder die Geſetze den Parteien dieſe Handlung ausdrücklich erlaſſen. Sie ſetzen einen ſchriftlichen Vertrag voraus, und gelten gegen den Dritten nur, wenn dabei ſolche Verfügung getroffen worden, daß der Dritte ohne eigenes grobes Verſehen nicht verleitet werden kann, zu glauben, als ob dem Verpfänder über die Sache ſelbſt, und deren Beſitz noch die freie Diſpoſition zuſtehe. §. 271 bis 280.

Nun folgen beſondere Beſtimmungen über die ſymboliſche Verpfändung ausſtehender Forderungen. Hierbei iſt die Aushändigung der auf einen gewiſſen Inhaber ausgeſtellten Urkunden in Anſehung des Capitals zureichend. Sollen aber die Zinſen mit verpfändet ſeyn, oder ſollen Activforderungen, über welche kein Inſtrument vorhanden iſt, verpfändet werden: ſo muß der Schuldner davon Nachricht erhalten. §. 181 — 298.

Kähne und Stromſchiffe verlangen die Natural-Uebergabe, §. 299; aber Seeſchiffe werden ſymboliſch verpfändet. §. 300 — 328.

Kaufmannswaaren, welche der Gegenſtand eines kaufmänniſchen Verkehrs ſind, können von Kaufleuten, Fabrikanten und ſolchen Güterbeſitzern, welche ihre Producte in den Marktſtädten aufſchütten, nicht aber von andern ſymboliſch verpfändet werden. Die nähern Beſtimmungen ſuche §. 329 bis 366.

Wie eingehende und ausgehende Waaren durch Auslieferung des Connoiſſements oder des Ladungsſcheins und gehörige Bekanntmachung ſymboliſch verpfändet werden können, und welche Wirkung dies in Anſehung des Concurſes und der zu tragenden Gefahr der abgeſandten oder zu verſendenden Waaren habe, darüber enthalten die §§. 367 379 nähere Vorſchriften. Endlich ſind ſymboliſche Verpfändungen an die Bank erlaubt, unter Beſtimmungen, welche in den §§. 380 — 390 enthalten ſind.

* * *

Zuletzt wird vom Hypothekenrechte gehandelt, §. 390 bis 535. Das Nöthige iſt beigebracht unter dem Art. dieſes Werks: Hypothekenrecht.

* * *

Pignus judiciale rei mobilis. Fall: Jemand lieferte ein Unterpfand ins Gericht in der Abſicht, um damit Caution zu beſtellen, bis ſeine neuen Exceptionen würden unterſucht und entſchieden ſeyn. Dieſe wurden nachher verworfen. Es kam nun auf das Alter des Pfandrechts an, welches der gewinnende Theil an dem Fauſtpfande rei judicatae exequendae causa hatte. Das Tribunal entſchied, daß es von dem Tage an laufe, da das Pfand ins Gericht geliefert ſey, weil es als ein sub conditione beſtelltes Pfand anzuſehen ſey, das existente conditione purificirt, und auf die Zeit der Conſtitution zurückgerechnet wird. Friligehauſen c. Galle. Puf. animadv. 100.

Pignoratitiae actioni kann, wenn der Verſatz eingeſtanden wird, nicht präſcribirt werden, ſelbſt nicht von dem tertio possessore. Höfling ctr. Crull. Sentenz v. 28. März 1795.

Kann das jus reluendi pignus präſcribirt werden? Puf. T. 2. obs. 92. führt einen Fall aus dem Dec. 1740 in Sachen v. Scharnhorſt c. Röhrs u. Conſ. an, worin das Tribunal die Exception der Präſcription verworfen, aber aus dem Grunde, weil ein wahrer Verkauf unterlag, für den Beſitzer des angeblichen Pfandes geſprochen hat.

Pfandbeſitzer. S. Concurs, Th. I. p. 255.

Pfandcontract, unter dem Scheine einer dationis in solutum unter Vorbehalt des Wiederkaufs. Das Tribunal erkannte an folgenden Merkmahlen das verſtellte Geſchäft. Der debitor war ſeinem Gläubiger eine gewiſſe Summe ſchuldig geworden. Er verſprach einem Dritten, daß, wenn dieſer gegen jura cessa die Schuld bezah-

zahlen wolle, er ihm für ſeine Perſon gewiſſe Ländereien in solutum zum ordentlichen Eigenthume überlaſſen wolle. Der Schuldner reſervirte ſich die Wiedereinlöſung binnen drei Jahren, jedoch sub lege commissoria. Bis dahin ſollte der Beſitzer die Revenüen als Pächter ſtatt der Zinſen ziehen, die zu fünf p. C. berechnet waren, und die Abgaben von den Ländereien entrichten. — Die Folge der Anerkennung des wahren hier zum Grunde liegenden Pfandcontracts war die: daß dem Schuldner die Wiedereinlöſung nach abgelaufenen drei Jahren geſtattet wurde. E. vom 28. Mai 1757, v. Offen ctr. Stuhr. Puf. T. 4. obs. 15.

Die Wiedereinlöſung eines Pfandes, wenn dies gleich unter der Formel eines Wiederkaufs verſetzt iſt, kann durch keine ſelbſt unvordenkliche Verjährung verloren gehen, wenn der Beſitzer des Unterpfandes gewußt hat, daß er die Sache titulo revocabili unter ſich habe. E. v. 20. Dec. 1763, Cammer ctr. Magiſtrat zu Lüneburg. Puf. T. 4. obs. 155.

Pfand, nach dem projêt de code civil de l'an V.

Titre XV. Du gage ou du nantissement.

1090. Le gage ou le nantissement n'a lieu que pour les choses mobilières.

Il comprend tout ce qui peut en provenir.

Le créancier qui en est possesseur, doit en tenir compte.

1091. Le gage est impréscriptible.

1092. Le créancier n'a pas le droit de se servir du gage. S'il s'en sert, ou qu'il soit en demeure de le restituer, il est responsable du dommage qui peut arriver à la chose.

1093. Il est tenu d'indemniser le débiteur, à l'occasion des effets détruits ou déteriorés par sa faute.

1094. Il lui est tenu compte dés dépenses faites pour la conservation du gage.

1095. Lorsqu'on donne en nantissement une dette active, il faut en remettre le titre constitutif entre les mains du créancier, et notifier au débiteur la remise de son obligation.

1096. Celui qui a donné plusieurs effets en nantissement, ne peut en retirer aucun, qu'après s'être entièrement libéré.

1097. Le nantissement ne peut être opposé aux autres créanciers, que lorsqu'il est constaté par acte authentique.

1098. Au défaut de paiement, le créancier ne peut, de plein droit, s'approprier le gage.

Il n'est pas permis de faire une telle stipulation.

Le créancier peut faire citer le débiteur en justice, pour être autorisé à faire vendre le gage ou à le retenir sur estimation; jusqu'à concurrence de ce qui lui est dû en capital, dommages et intérêts.

1099. En cas de vente, elle est faite suivant les formes déterminées par le code de la procédure civile.

Les frais sont toujours à la charge du débiteur.

1100. Si le prix de la vente ou de l'estimation excède le montant de la dette, le créancier doit remettre au débiteur cet excédent, ou le consigner, si celui-ci refuse de le recevoir.

* * *

Pfarr- und Kirchenlehn. S. Lehnrecht.

Pfarrgebäude. S. geiſtliche Gebäude.

——— S. Gebühren, geiſtliche.

Pfarrzwang. S. Jurisdictio consistorialis, unter Gerichtsbarkeit.

Pfarrgebühren. S. Gebühren, geiſtliche.

Pfarrmeyer. S. Meyer.

Pfarrwitthum. S. geiſtliche Gebäude.

Pferdehandel. S. Kauf.

Pflichttheil. S. Erbrecht.

Pia

Pia causa. S. Legatum ad pias causas, unter Erbrecht.

Pignus. S. Pfand.

Pirmannskinder ſind Kirchenmeyer.

Planken (undurchſichtige bretterne Befriedigungen); deren Veränderung in durchſichtige, oder Stakete, kann keinem Eigenthümer derſelben verwehrt werden. Auch darf dieſer ein Wetterdach darauf ſetzen, wenn er nur nicht dadurch den Tropfenfall auf des Nachbars Grund und Boden leitet. Die Römiſchen Geſetze beſtimmen den Zwiſchenraum zwiſchen den Gebäuden auf zwei und einen halben Fuß. Dieſe Verordnung findet auch auf Planken ihre analogiſche Anwendung. Doch iſt die Zwiſchenmaaße nach dem Ermeſſen des Richters unter Zuziehung von Kunſtverſtändigen zu beſtimmen. In Anſehung der Vorrichtung und Unterhaltung der Planken der Celleſchen Vorſtädte iſt durch ein landesherrliches Reſcript de 1698 folgendes beſtimmt:

1) Es ſoll jedem freiſtehen, entweder um ſeinen Hof und Garten ein eigenes Plankwerk, jedoch dergeſtalt machen zu laſſen, daß er von ſeines Nachbaren Planke zwei Fuß überall abbleiben, oder

2) auch gehalten ſeyn ſoll, die Koſten von der Hälfte ſeines Nachbaren Planke, die nach ſeiner Seite gehet, zu tragen, und alſo verfertigen zu laſſen, daß von der Hälfte, die ein jeder machen zu laſſen hat,

3) die Ständer und Lehnen auf deſſen Grund, dem ſolche Verfertigung zukommt, geſetzt, und die Bretter dergeſtalt angenagelt werden, daß die Spitzen derſelben demjenigen zugeſchlagen werden, der die Planken im Stande erhalten muß. v. B. u. Hag. Erört. I, 34. §. 1.

Plaggen. Die Gewohnheit, Grasplaggen zu hauen, ſcheint eine observantia irrationabilis zu ſeyn, die in Policeygeſetzen verboten, wohl gar nicht zum gerichtlichen Beweiſe zugelaſſen werden ſollte, wenigſtens aber praescript.

im-

immemorialem erfordern würde. Man hat dies bei der Deliberation dafür gehalten, aber ſich doch nicht darüber vereinigen können, es im Urthel auszudrücken, vielmehr ſich darauf beſchränkt, zu ſagen: das Recht, auf den ſtreitigen Revieren Grasplaggen zu mähen, ſey nicht dargethan. Inzwiſchen da Sent. a qua den Beweis der praescr. überhaupt zugelaſſen hatte, von den Imploranten praescr. longissimi temporis beigebracht war, und die auf dem Landgerichte dictirte Wruge für rechtmäßig erkannt wurde: ſo ſind in der That alle jene principia gebilligt. Amt Harpſtedt c. Wildeshauſen, pto. Plaggenmähens. S. vom 13. Sept. 1794. S. Grasplaggen u. Obſervanz.

Plaggenhieb. Im Lüneburgiſchen kann derſelbe in den Hölzern und unter den Bäumen nur in der Maaße ausgeübt werden, daß dem Holze dadurch kein Nachtheil zugefügt und der Anwuchs deſſelben dadurch nicht gehindert wird. Die von der Juſtizcanzley in Celle angenommene und von dem O. A.-Gerichte beſtätigte Beſtimmung, zu Vermeidung dieſes Nachtheils und dieſer Hinderung, iſt in S der Gemeinde Alveſſe wider Stolte durch ein Decret v. 21. Jan. 1800 dahin gegeben: daß ſich die zum Plaggenhiebe Berechtigten damit von den großen Bäumen 5 Fuß, von dem größern Buſchwerke 4 Fuß, von dem kleinen, wie auch von den jungen Loden 3 Fuß entfernt halten, mithin auch nur an ſolchen Orten hauen ſollten, wo überhaupt keine Bäume oder Gebüſche in der vorgeſchriebenen Nähe ſich befinden. v. Bül. und Hag. Erört. III. 23.

Plattes Land. S. Verträge, und Verlöbniß unter Eherecht.

Platzrecht. S. Superficiarium jus.

Poenales actiones ex delicto vel quasi-delicto gehen auch alsdann auf Erben über, wenn lis nur eventualiter conteſtirt iſt, oder per contumaciam pro contestata angenommen werden muß. 3 B. wenn der reus nur Exceptiones praeliminares cautionis, et continentiae causarum opponirt, da er nach den Proceß-

ord-

ordnungen ſchuldig iſt, mit den dilatoriſchen Einreden die litis-Conteſtation zu verbinden. E. v. 20. Juni 1764. Frerichs c. Krüger. Puf. T. 4. obs. 94.

Pollholz. Dazu kann nicht Alles gerechnet werden, was überhalb der erſten Zweige oder der Zwille wächſt. Landwernhagen c. Cameram, 15. Sept. 1795.

Policey. S. Wegebeſſerung.

— — S. Anbauer.

— — S. Gerichtsbarkeit.

Policeyordnung. S. gerichtliche Confirmation.

— — — S. Schaumburg, Lauenau und Lachem.

Policeyordnung, Lüneburgiſche. Ob die darin enthaltene Verordnung, daß alle Handlungen unter den Leuten auf dem platten Lande gerichtlich vollzogen werden ſollen, auch auf letzte Willensverordnungen paſſe, iſt vorgekommen in Sachen Meyer ctr. Hillens im Jan. 1801. Ich erinnere mich aber nicht der Entſcheidung. S. übrigens Verträge.

Policeyſachen. S. beſonders Juſtizſachen.

Policeyverfügung. Die Frage, ob eine Bauſtelle wegen Feuersgefahr nicht wieder bebauet werden ſolle, oder ob ein mit Bewilligung der Obrigkeit angefangener Bau aus eben dieſer Urſache weggeräumt werden ſolle? iſt eine Policeyſache, die nicht vor die Gerichte gehört. Der Punkt der Entſchädigung iſt aber allerdings zur Cognition der Juſtizhöfe erwachſen. v. Bül. und Hag. 1, Erört. 7.

Pollicitatio. S. Gelübde.

Pollicitationis incertae promiſsio. S. Dienſtgeld und Donatio remuneratoria unter Schenkung.

Poſſeſsio, Fr. Poſſeſsion, deutſch: Beſitz. Wird in doppelter Beziehung genommen, theils auf Verjährung, oder Erſitzung, theils auf poſſeſſoriſche Rechtsmittel.

Der

Der Code Nap. handelt von dem Beſitze unter dem Artikel von der Verjährung. Livre III, Titre 20. chap. 2. und zwar blos in Beziehung auf dieſe. S. den Artikel Verjährung, wo die detaillirte Vergleichung der drei Geſetzgebungen vorkommen wird. Ebendaſelbſt ſuche auch, was das Projet de code civil de l'an V. darüber ſagt.

Den Begriff des bonae fidei possessoris gibt der C. N. unter der Lehre von den Acceſſionen. Art. 550. S. den Artikel d. W. Accessio, Th. I, pag. 27.

Die Lehre von den poſſeſſoriſchen Klagen wird in dem Code civil nur an wenigen Stellen berührt. So heißt es Art. 2060. nr. 2: der Perſonalarreſt findet Statt im Fall einer Klage auf Wiedereinſetzung in den Beſitz, deſſen der Eigenthümer gewaltſam entſetzt iſt, (en cas de reintegrande,) wegen des Erſatzes der während des ungerechten Beſitzes gezogenen Nutzungen und wegen Leiſtung des dem Eigenthümer zugeſprochenen Schadenserſatzes.

Aus dieſem Artikel folgt, daß das Fr. Recht die Spolienklage anerkennt, und daß es die poſſeſſoriſchen Klagen ad recuparandum possessionem überhaupt zuläßt.

In Anſehung der beweglichen Sachen, die jemand verloren hat, oder die dem Beſitzer geſtohlen ſind, findet nur eine Vindication binnen drei Monaten ſtatt. Art. 2279 u. 2280. Alſo iſt es ſehr zweifelhaft, ob nach Fr. R. die poſſeſſoriſchen Klagen auf bewegliche Sachen zu extendiren ſind. Auch machen ſich die Ausleger darüber Bedenklichkeiten, ob ſie auf Dienſtbarkeiten anwendbar ſind, beſonders auf ſolche, die durch einen ſchriftlichen Rechtstitel erworben werden.

Von den poſſeſſoriſchen Klagen handelt der Code Nap. de procedure in einem beſondern Titel. Art. 23 — 27.

Poſſeſſoriſche Klagen ſind nur in ſo fern zuläſſig, als ſie in Jahresfriſt, von der Störung des Beſitzes an zu rechnen, von Jemand angeſtellt werden, der ſich wenigſtens ſeit einem Jahre entweder ſelbſt, oder durch die Seinigen, vermöge eines pre-

cairen Titels, im ruhigen Beſitze befand. Art. du Code de proced. 23.

[Hier weicht das gemeine Recht völlig ab. Dies unterſcheidet zwiſchen dem possessorio ordinario und summario oder summariissimo. Bei letzterm darf der Kläger nur den jüngſten Beſitz beweiſen. Bei erſterm wird keine beſtimmte Friſt des Beſitzes vorgeſchrieben, ſondern es wird nur erfordert, daß ein anderer keinen älteren und beſſeren Beſitz nachweiſen könne.

Das Pr. R. Th. 1. tit. 7. und Proceßordn. Tit. 31. ſtimmt mit dem gem. Rechte überein. Es kennt keine beſondere Verjährungsfriſt zur Anſtellung der poſſeſſoriſchen Klage in ordinario, und unterſcheidet dieſe von dem Summariissimo. Das Fr. Recht kennt kein Summariissimum, ſo wenig wie das Römiſche.]

Wird der Beſitzſtand oder die Störung in Abrede geſtellt, ſo darf das darüber angeſtellte Zeugenverhör ſich auf den Grund des Rechts ſelbſt nicht erſtrecken. Art. 24.

[Iſt blos Beweis durch Zeugen über den Beſitzſtand zugelaſſen? Uebrigens gemeinrechtlich und Preußiſch. Wiewol letztere in gewiſſen Fällen die Demonſtration des Rechtstitels verlangen.]

Klagen über den Beſitzſtand, und über das Recht ſelbſt (poſſeſſoriſche und petitoriſche Klagen), dürfen nie zu gleicher Zeit vorgebracht werden. Art. 25.

[Dies iſt rein römiſch. Das G. R. läßt die Cumulation zu. Das Pr. R. (Proceß-O. Tit. V. §. 27) verlangt ſie ſogar als Regel.]

Wer petitoriſch geklagt hat, wird mit keiner poſſeſſoriſchen Klage weiter zugelaſſen. Art. 26.

[G. R. und Pr.]

Wer poſſeſſoriſch belangt wurde, kann die petitoriſche Klage nicht eher anſtellen, als nachdem die Inſtanz über den Be-

ſitz

ſitz geendigt iſt. Hat er den Proceß verlohren, ſo darf er ſie nicht eher anſtellen, als nachdem er dem Urtheile, das wider ihn ergangen iſt, ein völliges Genüge gethan hat.

Verzögert gleichwol die Partei, welche das Urtheil ausgebracht hat, den ihr zuerkannten Betrag zu liquidiren, ſo kann der Richter, der über die petitoriſche Klage zu erkennen hat, einen Zeitraum zu dieſer Liquidation vorbeſtimmen, nach deſſen Umlaufe die petitoriſche Klage angenommen werden ſoll. Art. 27.

[Wenn der Beklagte ad petitorium verwieſen wird, ſo finden die nemlichen Vorſchriften nach Pr. und G. R. ihre Anwendung. Wenn aber in possessorio das petitorium zu Gunſten der einen oder der andern Partei klar wird, ſo kann der Richter praetermisso possessorio ſofort in petitorio erkennen.]

Dies iſt Alles, was der C. N. civil et de procedure über den Beſitz in Beziehung auf deſſen Erwerb, Behauptung und Wiedererlangung enthält. Die Ausleger ſind einſtimmig der Meinung, daß dieſe Lehre aus dem Römiſchen Rechte zu erläutern ſey, ſoweit es ſich mit dem Fr. vergleichen läßt.

* * *

Das Pr. L. R. handelt ſehr weitläuftig vom Beſitz im ſiebenten Titel des erſten Theils, den dieſe Lehre ganz einnimmt. Ich liefere davon einen Auszug, womit aber verglichen werden muß, was ich aus dem Pr. Rechte angeführt habe unter Mandat, Nießbrauch, Vindication.

Von Gewahrſam und Beſitz nach Pr. Rechten.

1) Begriffe und Grundſätze.

Zum Genuß der Sachen und Rechte wird ein gewiſſer Zuſtand erfordert, ohne welchen ſie nicht genoſſen oder benutzt wer-

werden können. Das Wort „Gewahrſam" bezeichnet den Zuſtand, vermöge deſſen jemand das phyſiſche Vermögen hat, über eine Sache mit Ausſchluß anderer zu verfügen (§. 1. 2. h. t.). In ſofern jemand ſich in dieſem Zuſtande befindet, ohne die Abſicht zu haben, über die Sache für ſich ſelbſt zu verfügen, wird er ein bloßer Inhaber genennt; ſobald aber dieſe Abſicht hinzukömmt, iſt ein Beſitz vorhanden, welcher, je nachdem der Beſitzer die Sache als ſein eigenes oder als ein fremdes Eigenthum in ſeine Gewalt gebracht hat, vollſtändig oder unvollſtändig genannt wird. (§. 3. 6. 7. h. t.)

Das Wort „Naturalbeſitz" wird zwar meiſtentheils als gleichbedeutend mit Gewahrſam gebraucht; doch hat es oft einen viel weitern Sinn. Immer aber wird der Naturalbeſitzer dem Civilbeſitzer entgegengeſetzt, und unter jenem derjenige verſtanden, welcher mehr als dieſer ſich in dem Zuſtande befindet, über die Sache zu verfügen, da hingegen dieſer eine gröſſere Befugniß hat, unter dem Beiſtande der Civilgeſetze den Beſitz Anderer von dem ſeinigen abhängig zu machen.

Zuweilen wird derſelbe Menſch in Beziehung auf den einen ein bloßer Naturalbeſitzer genannt, welcher in Verhältniß gegen den andern als Civilbeſitzer erſcheint. Beſonders pflegt der, deſſen Eigenthumsrecht im Hypothekenbuche vermerkt, und deſſen Befugniß alſo gerichtlich anerkannt iſt, im Gegenſatze desjenigen, deſſen Name noch nicht in das Hypothekenbuch eingetragen worden, Civilbeſitzer genannt zu werden.

Der Beſitzer kann ſeinen Beſitz unmittelbar durch Gewahrſam, oder auch mittelbar durch bloße Inhaber, oder durch andere unvollſtändige Beſitzer ausüben. (§. 3 h. t.)

Zum rechtmäßigen, vollſtändigen oder unvollſtändigen Beſitze gehört das Daſeyn eines Rechtsgrundes zur Erlangung des Beſitzes (§. 10 h. t. T. 9. §. 2. T. 10. §. 1. sqq. T. 15. §. 25. sqq.). Wer es weiß, daß er aus keinem gültigen Titel beſitze, heißt ein unredlicher; wer aus Unwiſſenheit der Geſetze in ſeinem Beſitztitel irrt, ein unrechtfertiger Beſitzer,

und

und wird dem unredlichen größtentheils gleichgeachtet. Ein Beſitzer, welcher weder unrechtfertig noch unredlich iſt, wird redlich genannt. (§. 10 — 14 h. t.)

Die Unwiſſenheit der Geſetze über die Unrichtigkeit des Titels ſchadet; nicht aber die Unwiſſenheit oder der Irrthum in Thatſachen, ſobald der Irrende nicht darein durch ein grobes oder mäßiges Verſehen gerathen iſt. (§. 12 u. 13.)

Zweifel an der Gültigkeit des Beſitzes ſchaden bei der Ergreifung deſſelben, nicht wenn ſie in der Folge entſtehen. (§. 15 u. 16.)

Die allgemeine Vermuthung für die Redlichkeit des Beſitzes ſchwindet, wenn die ergriffene Sache mit Merkmahlen verſehen iſt, die auf Bezeichnung des Eigenthums hindeuten. (§. 19. 20.)

Die Redlichkeit oder Unredlichkeit deſſen, durch den der Beſitz erworben wird, nutzen nicht dem unredlichen, und ſchaden nicht dem redlichen Beſitzer (§. 21.). — Corporationen: Ihre Redlichkeit wird nach der, der Mehrheit ihrer Mitglieder beurtheilt; die Redlichkeit der Gemeinen nach der ihrer Repräſentanten (§. 26 — 39.). Bei Gemeinſchaften: der unredliche Beſitzer haftet nur für ſeinen Antheil, doch kann er aus der Redlichkeit des Andern zum Nachtheil eines Dritten keinen Nutzen ziehen (§. 24 — 25.). Bei jedem Nachfolger im Beſitze wird die eigne Redlichkeit in Betracht gezogen, er mag Erbe ſeyn oder nicht. Doch muß der Erbe die Folgen des unredlichen Beſitzes ſeines Erblaſſers aus deſſen Nachlaß ſtehen.

2) Rechte des bloßen Inhabers.

Die bloße Gewahrſam iſt als Thatſache zu betrachten. Sie begründet von Seiten der andern die Pflicht, in Anſehung der Sache nichts zu thun, was eine Beleidigung der Perſon des Inhabers in ſich ſchließen werde; aus dem Bewußtſeyn des Inhabers von dieſem Zuſtande entſteht ſeine Pflicht, von dem Eigenthümer oder Beſitzer der Sache Schaden abzuwenden,

den, und daher auch das Recht, ſich in der Gewahrſam gegen unrechtmäßige Angriffe und Anſprüche zu behaupten (§. 137 bis 145 h. t.). Will er dieſe Pflichten nicht übernehmen, ſo muß er die Sache dem rechtmäßigen Beſitzer zurückgeben, oder ſie gerichtlich niederlegen (§. 139.). Gegen Gewalt iſt er berechtigt, ſich mit Gewalt zu ſetzen, wenn die Hülfe des Staats zu ſpät kommen würde, einen unerſetzlichen Verluſt abzuwenden. Unter gleichen Umſtänden kann auch derjenige, welcher ſeiner Gewahrſam oder ſeines Beſitzes mit Gewalt entſetzt worden, ſich der Selbſthülfe bedienen.

Den bloßen Inhaber kann der, in deſſen Namen derſelbe beſitzt, der Gewahrſam aus eigner Macht zu allen Zeiten entſetzen. Doch darf auch ein ſolcher Inhaber einer unerlaubten Privatgewalt, wodurch die öffentliche Ruhe und Sicherheit geſtört, oder der Inhaber in ſeinen anderweiten Gerechtſamen beeinträchtigt wird, ſich nicht bedienen. (§. 141 — 145.)

Der Inhaber iſt befugt und ſchuldig, den letzten Beſitzer für den rechtmäßigen zu halten, ſo lange das Gegentheil ihm nicht nachgewieſen wird (§. 140.), und ihm die Sache auf Erfordern zurückzugeben (§. 165.). Sein Recht iſt ſchwächer, als dasjenige eines jeden, der einen Beſitz nachweiſen kann. Wird die Sache von einem ſolchen, der aber nicht ſein Autor iſt, in Anſpruch genommen, ſo muß er letztern nennen, und den Anſprechenden an dieſen verweiſen (Nominatio auctoris). Kann er dieſen nicht namhaft machen, ſo muß er entweder demjenigen, der den letzten Beſitz nachweiſet, die Sache überliefern, oder ſie deponiren. (§. 165 — 168.)

Durch den Verluſt der Gewahrſam geht der Beſitz noch nicht verloren; auch nicht durch eine Veränderung in den perſönlichen Eigenſchaften des Beſitzers. Präſumtion für die Fortſetzung des Beſitzes. (§. 111 u. f.)

3) Rechte des Beſitzers überhaupt.

Zur Erwerbung des Beſitzes gehört eine ausdrückliche oder ſtillſchweigende Willenserklärung deſſen, welcher den Be-

ſitz erwerben will, und auch des Vorfahren im Beſitz, wofern einer vorhanden iſt, oder dieſer nicht ſchon vorher den Beſitz verloren hatte (§. 43. 44. 66. 73 h. t.). Es gehört ferner dazu eine Handlung, wodurch der neue Beſitzer in den Stand geſetzt wird, über die Sache für ſich ſelbſt zu verfügen. Sie wird Uebergabe genannt, inſofern von der Seite des vorigen Beſitzers der Beſitz zum Beſten des künftigen Beſitzers erledigt, und von dieſem dadurch eben dieſer Beſitz ergriffen wird; die Beſitzergreifung iſt diejenige Handlung, wodurch der Beſitzer ſich in den Stand ſetzt, über die Sache zu verfügen (§. 46 bis 73 h. t.). Wer einem andern in einem Inbegriffe von Sachen oder Rechten nachfolgt, der bedarf keiner Beſitzergreifung; §. 49. Wer den Beſitz der Hauptſache ergreift, der ergreift ihn auch in Anſehung der Pertinenzſtücke, wenn dieſe anders nicht im Beſitze eines Dritten ſich befinden. Sachen, die in Niemands Beſitz ſind, können durch Bezeichnungen ergriffen werden, welche die Abſicht, die Sache künftig für ſich gebrauchen zu wollen, deutlich anzeigen; doch muß das Vermögen, die Sache ſelbſt in ſeine Gewalt bringen zu wollen, dem Bezeichnenden nicht fehlen, und ein Dritter muß der Bezeichnung nicht widerſprechen. (§. 48 — 57.)

Der Beſitz fängt mit dem Augenblicke der Beſitzergreifung an, oder wo die Anweiſung des alten Beſitzers von dem neuen angenommen wird. Doch wird der neue Inhaber der angewieſenen Sache erſt von der Zeit an verbindlich, da er die Anweiſung in ſichere Erfahrung gebracht hat. Wer eine Sache urſprünglich nur für einen Andern inne hatte, kann durch ſeinen bloßen Willen, die Sache nunmehr für ſich zu haben, den Beſitz derſelben nicht erlangen. (§. 67 — 69.)

Die Erklärung des bisherigen Beſitzers, daß er ſich an ſeiner Sache nur den Nießbrauch vorbehalte, die Vermiethung und Verpachtung, ſind Einräumungen des Beſitzes (§. 72 bis 73.) Die körperliche Uebergabe hat den Vorzug vor einer bloßen Anweiſung des Beſitzes. Iſt die Sache mehreren zugleich

gleich angewieſen, ſo hat keiner ein Recht auf den Beſitz, bis der Streit entſchieden iſt (§. 74 — 77.)

Eine Beſitzergreifung wird ihrem Anfange nach von der erſten Handlung an gerechnet, wodurch der Beſitz ergriffen iſt. Sind mehrere Handlungen dazu erforderlich, von derjenigen an, wodurch die Beſitzergreifung vollendet wird. (§. 109 bis 110.)

Fortſetzung des Beſitzes.

Der Beſitz wird erhalten, ſolange der Beſitzer noch über die Sache mittelbar oder unmittelbar verfügen kann und darf. (§. 113. 116 — 125 h. t.)

Was dabei die Veränderungen in der Perſon oder dem Gegenſtande wirken, iſt ſchon oben geſagt.

Der bloße animus, die Sache zu behalten, wird vermuthet, ſo lange die Gründe, das Gegentheil anzunehmen, nicht überwiegend ſind; aber ſie hilft nur ſo lange, als der beliebigen Wiederergreifung des Beſitzes kein phyſiſches und moraliſches Hinderniß entgegenſteht. Unter dieſe Hinderniſſe gehört vornehmlich die Beſitznehmung eines Andern; §. 122.

Das Recht des Beſitzers beſteht in der Befugniß, ſich in demſelben zu behaupten; das Recht zum Beſitz aber in der Befugniß, den Beſitz zu ergreifen, und entſteht wie alle übrigen Rechte, iſt aber auch eine Folge des Beſitzrechts, wenn der Beſitzer die Gewahrſam verloren hat. (§. 134 seq. h. t.) Dem, welcher ein Recht zum Beſitz hat, wird derjenige vorgezogen, welcher neben dieſem Rechte auch den Beſitz ſelbſt erlangt hat. Der Beſitzer wird daher in ſeinem Beſitz geſchützt, hat die Vermuthung der Rechtmäßigkeit deſſelben für ſich, und iſt den Titel ſeines Beſitzes nur in folgenden Fällen anzugeben ſchuldig: 1) wenn ſein Beſitz die Vermuthung, daß Perſon und Eigenthum frei ſind, wider ſich hat; (181 — 183 h. t.) 2) wenn der, welcher von dem Beſitzer die Angabe des Beſitztitels begehrt, nachgewieſen hat, daß ihm die Sache durch Liſt,

Be-

Betrug, Gewalt, oder ſonſt wider ſeinen Willen, entzogen worden (§. 184 h. t. T. 15. §. 14 seq.); 3) wenn der Richter, zur Aufklärung ſtreitiger Thatſachen, die Angabe des Titels verlangt. (§. 185 — 187 h. t.)

Der durch Liſt oder Gewalt aus ſeinem Beſitz geſetzte hat Recht auf Wiedereinſetzung: der geſtörte, auf Schutz und — bei wiederholten Angriffen — auf Sicherheitsſtellung. Allein nur derjenige kann darauf Anſpruch machen, der vor erfolgter Störung im ruhigen Beſitz geweſen iſt. Iſt der letzte ruhige Beſitzſtand zweifelhaft, ſo tritt das richterliche Ermeſſen ein. Derjenige, durch deſſen einſtweiligen Beſitz dem Andern gar kein Schaden zuwächſt, oder derjenige, der den aus der Vorenthaltung des Beſitzes entſtehenden Schaden am erſten zu erſetzen im Stande iſt, hat den vorzüglichſten Anſpruch auf den interimiſtiſchen Beſitz. Hingegen wird die Sache in Sequeſter genommen, wenn ein unerſetzlicher Schaden zu beſorgen iſt, oder wenn Gewaltthätigkeiten zu befürchten ſind. §. 147 bis 160.

4) Von den Rechten des unvollſtändigen Beſitzers.

Soweit das Recht des unvollſtändigen Beſitzers durch ſeinen Titel dazu gegründet iſt, darf er auch deſſelben durch den Eigenthümer ſelbſt nicht entſetzt werden; ſein Recht hört jedoch mit dem Rechte desjenigen, von welchem er ſein Beſitzrecht erhalten hat, zugleich auf; es kann aber der letztere ſein eigenes Recht einem Dritten zum Nachtheil des unvollſtändigen Beſitzers nicht einräumen. (§. 169 — 174 h. t.)

5) Rechte des vollſtändigen Beſitzers.

Der vollſtändige Beſitzer iſt ſeinen Beſitz nur dem wahren Eigenthümer zu überlaſſen ſchuldig. (§. 175 h. t.)

6) Rechte und Pflichten bei der Räumung des Beſitzes an den, welcher ein beſſeres Recht hat.

Der vollſtändige redliche Beſitzer darf die Sache nur in dem Stande, in welchem ſie ſich wirklich befindet, zurückgeben, und

und muß wegen deſſen, was er, um den Beſitz deſſelben zu erlangen, oder ſonſt zum wirklich noch vorhandenen Vortheile des Nachfolgers auf die Sache verwendet hat, von dem Eigenthümer entſchädigt werden. (§. 188. 204 — 217. 220 h. t. T. 15. §. 25 seq.)

A. Von Seiten des vollſtändigen Beſitzers.

a) des redlichen.

Die Verbeſſerungen des redlichen Beſitzers muß der Eigenthümer erſtatten, wenn ſie noch wirklich vorhanden ſind und verhältnißmäßigen Nutzen gewähren, oder doch wenigſtens ſolchen erwarten laſſen.

Beſteht die Verbeſſerung in einer Erhöhung des Ertrages, ſo können ſie nur in ſo fern gefordert werden, als ſie den nach dieſem Ertrage landüblich zu beſtimmenden Capitalwerth der Verbeſſerung nicht überſteigen. Iſt aber der Kaufwerth der Subſtanz erhöhet, ſo muß der gemeine Werth der Subſtanz im Ganzen genommen, ſo wie derſelbe vor der Verbeſſerung geweſen, und zur Zeit der Abtretung würklich beſchaffen iſt, ausgemittelt werden. Nur in ſoweit, als die Verbeſſerung die dadurch bewürkte Erhöhung der Subſtanz des Werths nicht überſteigt, kann der Beſitzer die Erſtattung fordern.

Als Meliorationskoſten dürfen nur baare Auslagen und ſolche Naturalpräſtanda, die nicht aus der Sache ſelbſt genommen ſind, in Anſchlag gebracht werden. Gewährt die mit der Sache vorgenommene Veränderung keinen eigentlichen Nutzen, ſondern nur Vergnügen, welches den Kaufpreis nicht erhöhet, und will der Eigenthümer dafür keine Vergütung leiſten, ſo kann der Beſitzer das Vorhandene blos zurücknehmen; doch muß die Sache wieder in den Stand geſetzt werden, worin ſie vorher war. (§. 204 — 211.)

Erhaltungskoſten der Subſtanz ſind dem redlichen Beſitzer zu vergüten. Diejenigen, die in Naturalien beſtanden, ſind nach dem Werthe zu bezahlen, den ſie zur Zeit der Ver-

wendung hatten. Allein diejenigen, die aus dem Gute genommen ſind, auch Dienſte, die davon gingen, werden nicht vergütet. Auch diejenigen Koſten, die auf die Erhaltung eines Pertinenzes gewandt ſind, wenn dies dennoch verloren gegangen iſt, werden nicht vergütet. Ferner fallen alle Koſten weg, die aus den Nutzungen des Jahrs, worin ſie vorgefallen ſind, haben beſtritten werden können. Hingegen ſind die Koſten zu erſtatten, die zur Abwendung künftiger Gefahren verwandt ſind, inſofern die Anſtalten noch vorhanden ſind. — (§. 212 bis 218.)

Laſten und Abgaben muß der redliche Beſitzer ſo lange tragen, als er den Genuß der Früchte gehabt hat. (§. 218.)

Deteriorationen; dafür ſteht der redliche Beſitzer nur in dem Falle ein, wenn er ſie durch grobe Verſehen veranlaßt hat.

Auslieferungskoſten muß der Eigenthümer ſtehen.

Er gewinnt alle während des redlichen Beſitzes gezogene Nutzungen und genoſſene Früchte, ſoweit ſie in die Zeit ſeines redlichen Beſitzes fallen; es mögen letztere verzehrt, veräuſſert oder noch wirklich vorhanden ſeyn (§. 189 — 203.). Er erſtattet ſelbſt nicht den Vortheil, den er davon gezogen hat, wohl aber dasjenige, was er zum Voraus gehoben hat.

Bei Capitalien und andern nutzbaren Rechten werden die etwa rückſtändigen Zinſen und Nutzungen nach dem Zeitpunkte, wo der redliche Beſitz aufgehört hat, zwiſchen dem Eigenthümer und dem redlichen Beſitzer getheilt. Bei beweglichen nutzbaren Sachen gehören dem redlichen Beſitzer alle abgeſonderten Früchte, beſonders auch das junge Vieh, das vom Mutterleibe getrennt iſt.

Bei Landgütern werden die Nutzungen des letzten Jahrs getheilt. Unter dem letzten Jahre wird dasjenige verſtanden, worin der Beſitz aufgehört hat, redlich zu ſeyn. Das Wirthſchaftsjahr wird vom erſten Julius an gerechnet, und die Theilung geſchieht nach der Zeit, während welcher der Beſitz in die-

dieſer Zeit redlich oder unredlich geweſen iſt. Uebrigens bezieht ſich das Pr. L.R. hier auf ſeine Verordnungen über den Nießbrauch, die ich unter dieſem Artikel angeführt habe. Dem Eigenthümer ſteht es frei, dem redlichen Beſitzer die Nutzung des letzten Jahrs zu überlaſſen, und dadurch alle Beiträge zu den Wirthſchaftslaſten, imgleichen zu andern Laſten und Ausgaben, welche von den Früchten getragen werden müſſen, abzulehnen. Dagegen darf aber auch der Beſitzer die ſchon gewonnenen Früchte früherer Jahre, ſoweit dieſelben zur Fortſetzung der Wirthſchaft erforderlich geweſen, zu ſeinem Vortheile niemals in Rechnung bringen. (§. 190 — 203.)

b) des unredlichen.

Der eigentliche unredliche Beſitzer muß die Sache in dem guten Zuſtande, in welchem er ſie empfangen hat, zurückgeben; die ſeit der Zeit hinzugekommenen Nutzungen und Zuwüchſe dem Eigenthümer gleichfalls ausliefern; das, was er davon genoſſen oder veräuſſert hat, nebſt allen Nutzungen, welche er wirthſchaftlich hätte genießen können, vergüten, und nicht nur das geringſte Verſehen, ſondern auch denjenigen Zufall tragen, von dem nicht ausgemittelt werden kann, daß er die Sache im Beſitze des Eigenthümers ebenfalls würde getroffen haben. (§. 222 — 224 h. t.)

Wenn kein früherer Zeitpunkt der Unredlichkeit des Beſitzes ausgemittelt werden kann, ſo wird der Tag der dem Beſitzer eingehändigten Klage dafür angenommen (§ 222) Die an die Stelle der Früchte getretene Geldſumme muß der unredliche Beſitzer von dem Tage an, da die Beſtimmung derſelben rechtskräftig feſtgeſetzt iſt, landüblich verzinſen. Iſt die Sache ein Capital, ſo muß der unredliche Beſitzer davon Zinſen nach dem höchſten, geſetzmäßig erlaubten, Fuße entrichten. (§. 131 u. 132.)

Wer vermittelſt einer durch Strafgeſetze verbotenen Handlung zum Beſitz der Sache gelangt iſt (praedo), kann ſich durch die Einwendung: daß der Schade aus Zufall entſtanden ſey, nie ſchützen. (§. 241.)

Offenbare Verbeſſerungen kann der unredliche Beſitzer nur wegnehmen, wenn der Eigenthümer ſie nicht vergüten will. (§. 238.)

Es müſſen ihm diejenigen Koſten und Laſten vergütet werden, welche der Eigenthümer ſelbſt zur Gewinnung der Früchte oder ſonſt hätte verwenden müſſen; beſonders diejenigen, welche zur Erhaltung oder Wiederherſtellung der Subſtanz nothwendig geweſen ſind. (§. 233 — 236 h. t.)

Die Auslieferungskoſten ſteht der unredliche Beſitzer. (§. 243.)

c) des unrechtfertigen Beſitzers.

Der unrechtfertige Beſitzer haftet wie der unredliche; er darf aber nur die wirklich genoſſenen Nutzungen, und nicht diejenigen erſetzen, welche er hätte genießen können; auch iſt er nur zur Vertretung eines mäßigen Verſehens verbunden, wie ihm denn auch die Koſten einer ſolchen Verbeſſerung, die nicht weggenommen werden kann, ſo weit erſetzt werden müſſen, als ſonſt der Eigenthümer ſich offenbar mit ſeinem Schaden bereichern würde. (§. 229. 230. 239 h. t.)

B. Von Seiten des unvollſtändigen Beſitzers.

Der unvollſtändige redliche Beſitzer haftet dem Eigenthümer nur ſo weit, als er dem, von welchem er ſein Recht hatte, zu haften ſchuldig war; doch wird er, wenn er Veränderungen gemacht hat, wozu ihn ſein Beſitztitel nicht berechtigte, einem unrechtfertigen Beſitzer gleichgeachtet (§. 245. 247. 250 h. t.). Der unredliche unvollſtändige Beſitzer haftet gleich dem vollſtändigen. Doch hat der Eigenthümer nur diejenigen Erſtattungen von ihm zu fordern, welche er von dem vollſtändigen nicht erhalten kann. (§. 248. 249 h. t.)

a) Vom Beſitz der Rechte überhaupt.

Rechte werden durch deren Ausübung in Beſitz genommen. Wer ein Recht ausübt, iſt Inhaber deſſelben, und wird, wenn er

er dies für ſich ſelbſt thut, Beſitzer deſſelben genannt (§. 4. 5. h. t.). Wenn Rechte mit dem Beſitze einer Sache verbunden ſind, ſo wird deren Beſitz zugleich mit dem Beſitze der Sache erlangt, erhalten und verlohren. (§. 77 h. t.)

c) affirmativer Rechte.

Das Recht, von einem Andern zu fordern, daß er etwas leiſte, wird affirmativ genannt (§. 80 h. t.). Der Beſitz eines ſolchen Rechts wird verlangt, wenn die als fortdaurende Schuldigkeit geforderte Handlung wirklich geleiſtet wird. (ibidem.)

Durch Handlungen und Leiſtungen einzelner Mitglieder einer Gemeine oder Corporation wird der Beſitz eines Rechts, etwas zu fordern, nie erworben, außer inſofern die Einwilligung einzelner ihrer Mitglieder, Repräſentanten, Vorſteher und Bevollmächtigten zur Verpflichtung der ganzen Gemeine bei Verträgen hinreicht. Der Beſitz der Befugniß, einer Gemeine etwas zu unterſagen, wird gegen ſie nur in ſo weit erworben, als alle Mitglieder dem Verbote Folge leiſten (§. 90 bis 92.). Folgt aber die ganze Gemeine dem Verbote, ſo kann ſie den Mangel der Wiſſenſchaft nicht vorſchützen, wenn das Verbot an ihre Repräſentanten oder Vorſteher gelangt iſt. (§. 95.)

Der Beſitz affirmativer Rechte geht verloren, wenn der bisher Verpflichtete die fernere Erfüllung der von ihm geforderten Pflicht verweigert, und der andere ſich dabei beruhigt. (§. 126 h. t.)

c) negativer Rechte.

Das Recht, zu fordern, daß ein Anderer etwas dulde, heißt negativ (§. 81 h. t.). Der Beſitz eines negativen Rechts wird erlangt, wenn jemand eine Handlung, welcher der Andere widerſprechen konnte, ohne deſſen Widerſpruch unternimmt, und es entweder aus der Erklärung des Handelnden

den oder aus den Umſtänden erhellet, daß er die Duldung als eine Pflicht des Andern vorausſetze. (§. 81. 82 h. t.)

Dieſer Widerſpruch aber muß bei der Handlung gegen den Handelnden ſelbſt geäuſſert ſeyn, und zwar während der Handlung ſelbſt auf friſcher That. (§. 83 — 85.)

Gegen Gemeinen wird der negative Beſitz nur alsdann erlangt, wenn keines ihrer Mitglieder der Ausübung widerſprochen hat. Jedes einzelne Mitglied kann daher durch ſeine entgegengeſetzte Handlung oder ſeinen Widerſpruch die Beſitzergreifung gegen die Gemeine hindern. (§. 93 und 94.)

Heimliche Handlungen ſind ſolche, welche demjenigen, gegen den ſie unternommen ſind, unbekannt geblieben ſind, ob man ihm gleich keine Sorgloſigkeit oder Unachtſamkeit vorwerfen kann. Die Vermuthung der Abſicht, zu verheimlichen, wird ſehr dadurch geſchwächt, wenn die Handlungen auf Fortſetzung des Beſitzes abzielen. Der Fehler einer heimlichen Beſitzergreifung wird dadurch nicht geſchwächt, daß der Andre, der getroffenen Vorkehrungen unerachtet, von der Handlung Wiſſenſchaft erlangt hatte. (§. 98 — 102.)

Dadurch allein, daß der Pächter ſich etwas hat gefallen laſſen, wird kein Beſitz eines affirmativen Rechts gegen den Herrn erworben; wohl aber, wenn es der Eigenthümer gewußt hat, oder hätte wiſſen können oder ſollen. Soweit einem Pächter die Befugniß beigelegt iſt, über die Sache ſelbſt zu verfügen, kann durch ſeine Handlungen und Leiſtungen der Beſitz eines affirmativen Rechts gegen den Herrn erworben werden. (§. 103 — 105.)

Der Stellvertreter oder Verwalter wird wie der Eigenthümer ſelbſt angeſehen. (§. 99.)

Precarium. Was aus Freundſchaft oder Gefälligkeit vorgenommen oder unterlaſſen iſt, gibt kein Recht und keine Pflicht des Beſitzes. Die Vermuthung aber iſt gegen das Precarium. Doch kann dieſe durch entgegenſtehende, aus perſönlichen Verhältniſſen und Umſtänden des vorliegenden

Falles ſich ergebende, Vermuthungen entkräftet werden. (§. 106 — 108.)

Der Beſitz des negativen Rechts geht verloren, wenn der andere den Beſitz des entgegengeſetzten Unterſagungsrechts erworben hat. (§. 127 h. t.)

d) der Unterſagungsrechte.

Das Unterſagungsrecht beſteht in der Befugniß, von dem Andern zu fordern, daß er etwas nicht thue, wozu er ſonſt vermöge der Geſetze berechtigt ſeyn würde; und der Beſitz deſſelben wird erworben, ſobald der Verpflichtete ſich durch eine ausdrückliche Willenserklärung dazu verſteht, oder von einer unternommenen Handlung auf ein Verbot des Andern abſteht (§. 86. 87 h. t.). (Vergleiche, was früher unter affirmativen Rechten in dieſem Artikel wegen der Gemeinen geſagt iſt.)

Das Unterſuchungsrecht geht verloren, ſobald ſich der Andere in den Beſitz des entgegenſtehenden negativen Rechts geſetzt hat. (§. 128 h. t.)

Possessio, Beſitz;

item Possessorium. Erkenntniſſe des Tribunals, und Meinungen vaterländiſcher Rechtslehrer.

Possessorium summariissimum. Darin läßt das Tribunal kein coram notario et testibus aufgenommenes Zeugenverhör zu, wenn nicht metus armorum oder ein andres periculum in mora eintritt. Nach dieſen Grundſätzen iſt unzähligemal erkannt. Unter andern in den v. Bül. u. Hag. Th. III. Erört. 55. angeführten Fällen v. 10. Febr. 1773, per Rescriptum in ca. von Schwicheldt c. v. Bülow, und am 8. Nov. 1799 in ca. Bödeker c. Wedemeyer.

Nach

Nach unſern Proceß=Ordnungen wird ſchwerlich etwas gegen dieſes Principium einzuwenden ſeyn; allein die Sache verdiente wol eine anderweite geſetzliche Beſtimmung. Es fällt in die Augen, daß es ſehr leicht ſey, einen metum armorum herbeizuführen, um die Nothwendigkeit eines Notariats=Zeugenverhörs zu rechtfertigen. Es iſt auch kaum abzuſehn, wie die Gränzen des ordinarii et summariissimi zu unterſcheiden ſeyn dürften, wenn in letztern ein förmliches Zeugenverhör vor dem Richter vorgenommen werden ſoll. Meiner Meinung nach gehört die Beſtimmung des summariissimi weniger vor die richterliche, als vor die Policeygewalt; und wenn man die Ausübung derſelben gleich dem Unterrichter recht gut überlaſſen kann, ſo müßte doch bei Erkenntniſſen über daſſelbe unter keinerlei Prätext, ſelbſt nicht der offenbaren Nullität, eine Appellation zugelaſſen werden. Denn das summariissimum kann ſeiner Natur nach keine andere Abſicht haben, als zu Vermeidung von Thätlichkeiten eine interimiſtiſche Verfügung eintreten zu laſſen. Dabei iſt würklich salus publica mehr, als das Recht des Einzelnen, intereſſirt. Ueberdem wird durch eine ſolche Einrichtung der ſchnelle Gang des Proceſſes ſehr befördert.

Possessorium summariissimum. Darin iſt Jurisdictio S. Trib. nur ob nullitates begründet. Preuße ctr. Stadtcämmerei zu Nordheim. Staufenberg ctr. Forſtamt. Bodenhauſen c. Forſtamt. Harlingerode c. Forſtamt.

Possessorium. Ein Actus, der urgente belli necessitate unternommen iſt, kann den Beſitzſtand nicht begründen. Greve c. Magiſtrat zu Oſterode. Jan. 1801.

Possessorium kann auch der Pächter anſtellen. L. 1. N. 2. C. si p. vim. Walsrode ctr. Gritter, in pleno; Junio 1800.

Possessorium summariissimum. Derjenige, der in der Poſſeſſorienſache ein obſiegliches Urthel erhalten hat,

wird

wird dadurch von der Verbindlichkeit nicht frei, dem Gegentheile, wenn derſelbe demnächſt in der Hauptſache ein beſſeres Recht zum Beſitze darthut, wegen der Schäden oder entbehrten Nutzungen nach geſetzlichen Beſtimmungen gerecht zu werden. Dagegen kann der, welcher in der Poſſeſſorienſache in die Koſten verurtheilt worden, die Vergütung derſelben, auch wenn er im Hauptproceſſe obſiegt, nicht fordern. Sunt verba der Pr. Ger.-Ordn. 31. Titel, §. 19; et sic jud. a S. Tr. Cellensi in ca. Meenſen c. Utermöhlen. Vergleiche jedoch Struben Rechtl. Bedenken I. 10.

Possessorium. Wer im Possessorio geſchützt wird, und in der zur Verjährung erforderlichen Zeit im Beſitz bleibt, ehe das Petitorium angeſtellt wird, iſt alsdann gegen weitere Anſprüche geſchützt. Agathenburg ctr. Bremiſche Stände. Sent. de 20. Oct. 1798.

Possessorium summariissimum. Dies kann auch wegen ſtarker Präſumtion zuerkannt werden, wenn gleich der Actus novissimus entgegenſteht; wenigſtens enthält es keine Nullität, wenn es geſchehen iſt. Heiliger c. Hannover. Die Pr. Allg. Ger.-Ordn. Tit. XXXI. will nur auf actum novissimum geſehen wiſſen.

Possessorium. Wenn gleich nur in possessorio von beiden Theilen geſtritten wird, ſo kann dennoch, wenn die Sache in petitorio ſo klar iſt, daß es eines Erkenntniſſes in possessorio nicht weiter bedarf, ſofort in petitorio mit Aufhebung des possessorii erkannt werden. E. v. 2. Oct. 1745, Bödeker c. Bödeker. Puf. T. 2. obs. 113.

Wer in possessorio ordinario gewinnt, dem kömmt der Beſitz der Zwiſchenzeit bis zum angeſtellten petitorio zur Vollendung der Verjährung zu Statten. E. vom 13. Sept. 1763, Amt Oſterholz c. Arfmann u. Conſorten. Puf. T. 4. obs. 130.

Pos-

Possessor, ſ. Lehnrecht, in specie Lehnsverbeſſerungen.

Possessorium, ſ. Reformatio in pejus.

Possessio, ſ. Jagd.

Possessio, ſ. Naturalpräſtation, Naturaldienſt, unter Dienſte.

Possessio, ſ. Verjährung.

Poſſeſſion. Die Witwe iſt im Beſitz der Güter ihres Mannes zu ſchützen, wenn ſie gleich keinen körperlichen Beſitz darin ergriffen, oder ihre Abſicht, zu beſitzen, nicht früh genug an den Tag gelegt hat. Wenn der Lehnerbe bereits Poſſeſſion ergriffen hat, ſo iſt er zwar darin zu ſchützen; allein die Witwe wird mit ihm, und salvo jure rententionis immittirt. v. 21. April 1746, Hodenberg ctr. Hodenberg. Puf. T. 2. obs. 141.

Poſſeſſion eines Rechts, das gegen klare Landesgeſetze anſtößt, iſt nicht zu attendiren. Sentenz v. 23. März 1743, in S. von Gilten c. Anwald des Amts Giffhorn. Pufend. T. l. obs. 149.

Poſſeſſion, ſ. Trauſchein, unter Meyerrecht.

Poſſeſſion. Wenn gleich der ältere Beſitz dargethan iſt, ſo reicht dieſer jedoch allein und für ſich nicht zu, um dadurch das interdictum uti possidetis zu begründen. Dazu wird der neuere vor erhobener Klage erfordert. E. vom 22. März 1746, Boitzenhagen c. Kneſebeck. Pufend. T. 2. obs. 112.

Poſſeſſion kömmt nicht in possessorio, wohl aber in petitorio bei der prätendirten Contributionsfreiheit zu Statten. Dannenbergiſche Knochenhauer c. Lüneburgiſche Landſchaft, 1788; v. Bülow und Hagemann's Erört. IV. 25.

Posthumus, ſ. Erbrecht, Kindſchaftsrecht.

Poſtbediente, deren forum; ſ. forum.

Prä-

Präbende. Der Patron, der ſolche zu vergeben hat, kann nicht gezwungen werden, die Reſignation des gegenwärtigen Beneficiati zu genehmigen. Erk. vom 23. Mai 1791, u. 4. Juli ej. anni in S. von Grävemeyer c. den Grafen von Schwicheldt. v. Bül. und Hagem. I. Erört. 5.

Präcluſion. Dieſe kann denjenigen nicht treffen, der einen Theil ſeiner Forderungen in termino professionis angegeben, und auf Auslieferung derjenigen Documente gedrungen hat, auf die er den Reſt ſeiner Forderungen gründet. Die Beſitzer dieſer Documente erhalten ja dadurch Kenntniß von den Forderungen, die in jenen Documenten ſtehen, und die der Kläger näher beſtimmen wird, wenn er ſie eingeſehen hat. Grote c. Ahlefeldtiſche Erben. Sent. de 22. Dec. 1798.

Präcluſion, ſ. Anſchlag zur Tilgung hypothecariſcher Verbindlichkeiten, unter Hypothek.

Präcluſion, ſ. Edictalladung, Concurs, Erbrecht.

Praedia pupillaria, ſ. Näherrecht.

— —— ſ. Vormundſchaftsrecht.

Praeferentia / **Praelationis jus** } in Concursu, ſ. Concurs.

Praejudicia, gedruckte, beweiſen die interpretirende Obſervanz eines Gerichts. von Bülow u. Hagem. I. Erörter. 40.

Prälaten, deren Gerichtsſtand, ſ. forum.

Prämien nach Pr. R. Th. I. Tit. 11. §. 988.

Auf nützliche Geiſtesarbeiten, oder gemeinnützige körperliche Fähigkeiten oder Unternehmungen, öffentliche Belohnungen auszuſetzen, iſt einem jeden erlaubt. 988.

Wer dergleichen Prämien ausſetzt, kann ſein Verſprechen vor dem Ablaufe der beſtimmten Zeit nicht zurücknehmen. 989.

Doch

Doch ſteht ihm frei, die Preisfrage innerhalb der erſten Hälfte der zu ihrer Beantwortung ausgeſetzten Zeit näher zu beſtimmen. 990.

Er kann ſich ſelbſt in den Wettſtreit nicht mit einlaſſen, wenn er ſich dieſes bei der Bekanntmachung nicht ausdrücklich vorbehalten hat. 991.

Wer ſich nicht zu rechter Zeit, oder nicht mit den vorgeſchriebenen Maaßregeln, als Mitwerber gemeldet hat, kann auf den Preis keinen Anſpruch machen. 992.

Selbſt der, welcher den Preis angeſetzt hat, kann einen ſolchen Mitwerber zum Nachtheile der übrigen nicht zulaſſen. 993.

Dem Urtheile des Ausſetzers, oder dem von dieſem gleich bei Bekanntmachung der Aufgabe ernannten Richter, müſſen ſämmtliche Mitwerber ſich ohne alle Widerrede und weitere Berufung unterwerfen. 994.

Das Eigenthum der von einem jeden Mitwerber gelieferten Arbeit bleibt ihrem Urheber, und der Ausſetzer des Preiſes kann ſich darüber keiner andern Verfügung anmaaßen, als die er ſich bei der Bekanntmachung ausdrücklich vorbehalten hat, oder die aus dem erklärten Zwecke der Aufgabe von ſelbſt folgt. 995.

Praescriptio mit allen ihren Arten, ſ. Verjährung. Wo folglich im erſten Theile verwieſen iſt auf praescriptio immemorialis, praescriptio contra legem, praescriptio extinctiva, acquisitiva u. ſ. w., ſuche überall Verjährung nach.

Praescriptio immemorialis contra tributa publica, ſ. Immunität.

Praescriptio qualificata, ſ. beſonders Dienſte, Naturaldienſte.

Präſumtionen; deutſch: Vermuthungen, Vorausſetzungen; fr. Présomptions.

Der Code Napoléon handelt davon im 3. Buche, 3. Tit. 6. Cap. 3. Abſchn. Das Preußiſche Landrecht handelt davon bei jeder Materie insbeſondere, und die A. G. O. Th. I. Tit. 13. §. 27 u. 28.

Cod. Nap. Vorausſetzungen (Vermuthungen) ſind Schlüſſe, welche das Geſetz oder die Obrigkeit von einer bekannten Thatſache auf eine unbekannte macht. Art. 1349.

[G. R. u. Pr.]

§. 1. Von geſetzlichen Präſumtionen.

Eine geſetzliche Präſumtion iſt diejenige, welche durch die Geſetze mit gewiſſen Handlungen oder mit gewiſſen Umſtänden verbunden wird.

Dergleichen ſind:

1) Handlungen, welche das Geſetz deshalb für ungültig erklärt, weil ſchon wegen ihrer Beſchaffenheit an ſich anzunehmen iſt, daß ſie zu Umgehung ſeiner Verordnungen erfolgt ſind.

[Die Schenkung, die dem Vater eines Unfähigen gemacht wird; — die Hypothek, die zehn Tage vor Ausbruch des Concurſes beſtellt wird. Im Grunde iſt dieſes nicht ſowohl eine praesumtio juris et de jure, als vielmehr eine ratio legis.]

2) die Fälle, in welchen das Geſetz erklärt, daß ſich aus gewiſſen beſtimmten Umſtänden das Eigenthum oder die Befreiung ergibt.

[Zum Beiſpiel: gewiſſe äuſſere Zeichen charakteriſiren das Gemeinſchaftliche einer Mauer, eines Grabens. Die freiwillige Zurückgabe einer Handſchrift beweiſet den Erlaß.]

3) die geſetzliche beſtimmte Würkſamkeit rechtskräftiger Erkenntniſſe (chose jugée).

4)

4) die Kraft, welche das Geſetz dem Geſtändniſſe der Partei oder dem Eide beilegt. Art. 1350.

Die Würkſamkeit eines rechtskräftigen Erkenntniſſes erſtreckt ſich nur auf dasjenige, was den Gegenſtand des Urtheils ausmacht. Es muß dabei von demſelben Gegenſtande die Rede ſeyn. Die Klage muß auf dem nemlichen Grunde beruhen, und der Proceß unter denſelben Parteien, und in derſelben Eigenſchaft von ihnen und wider einander geführt ſeyn. Article 1351.

[S. den Art. d. W. res judicata, Rechtskraft.]

Eine geſetzliche Vermuthung befreiet denjenigen, zu deſſen Vortheile ſie ſtatfindet, von allem Beweiſe. Wider eine geſetzliche Vermuthung wird kein Beweis zugelaſſen, wenn das Geſetz, wegen eben dieſer Vermuthung, gewiſſe Handlungen vernichtet, oder die gerichtliche Klage verſagt; jedoch mit Ausnahme der Fälle, wo die Geſetze den Gegenbeweis ausdrücklich vorbehalten haben. Art. 1352.

[Der C. N. begreift unter dem Worte présomption légale ſowohl die praesumtiones juris et de jure, als die praesumtiones juris ſchlechtweg. Wir haben im Pr. und G. R. deren ungleich mehrere, als die hier aufgezählten. Auch der C. N. läßt ihrer mehrere an andern Stellen zu.]

§. 2. Von Vermuthungen, welche nicht kraft der Geſetze anzunehmen ſind.

Vermuthungen, welche durch kein Geſetz feſtgeſetzt ſind, bleiben der Einſicht und Klugheit der Obrigkeit überlaſſen, welche jedoch nur wichtige, beſtimmte und übereinſtimmende Vermuthungen, und zwar blos in ſolchen Fällen, in denen das Geſetz einen Zeugenbeweis zuläßt, annehmen ſoll; ausgenommen, wenn die Handlung wegen Betrugs oder Argliſt angefochten wird. Art. 1353.

[Ich geſtehe, daß dieſer Artikel mich ganz irre macht. Es ſoll in Fällen, worin kein Zeugenbeweis ſtattfindet, der

Eid

Eid zuläſſig ſeyn; und Präſumtionen werden nicht zugelaſſen, die doch die Wahrheit oft viel ſicherer herausbringen, als der Eid. Ferner: der Richter kann dem einen oder dem andern Theile das juramentum legale auflegen. Dabei muß doch auf Präſumtionen geſehen werden. Iſt nun auch in ſolchen Fällen, worin kein Zeugenbeweis zuläſſig ſeyn würde, kein juramentum legale zuläſſig? Das G. u. Pr. Recht weichen hier völlig ab.

Die présomptions qui ne sont pas établies par la loi ſind unſere praesumtiones hominis.]

Präſumtionen nach Pr. R. Die Pr. A. G.-O. Th. 1. Tit. 13. § 27 u. 28 ſagt: Ergibt es ſich, daß die Inſtruction der Beweismittel ganz fruchtlos geweſen, und die Sache in der Lage geblieben ſey, worin ſie vor Aufnehmung des Beweiſes war, ſo erhält diejenige Partei, welcher rechtliche Präſumtionen zu Statten kommen, ein obſiegliches Urtheil. Sind keine andere rechtlichen Präſumtionen vorhanden, ſo gibt der Satz den Ausſchlag, daß keine Thatſache und keine Veränderung vermuthet wird, und muß daher, wenn ein Klagepunkt blos in einem beſtrittenen facto beruhet, weshalb weder Beweismittel beigebracht werden können, noch beſondere Präſumtionen obwalten, ein ſolcher Klagepunkt oder Einwand verworfen werden.

Praeteritio liberorum in pactis successoriis, ſiehe Erbrecht.

Praeteritio matris. S. Querela inofficiosi, unter Erbrecht.

Prävention. S. Litispendenz.

Precarium. S. Possessio und Verjährung.

Prediger, deſſen Introduction. Wenn bei der Kirche eine Filialgemeine iſt, die unter der Gerichtsbarkeit eines andern Gerichtsherrn ſteht, als derjenige iſt, dem die Ecclesia mater unterworfen iſt, ſo muß der Gerichtsherr des Filials mit

mit zu der Introduction des Pfarrers in die Hauptkirche zugezogen werden. Denn dieſe Zuziehung, die in dem Gandersheimiſchen L. T. A. vorgeſchrieben iſt, hat ihren Grund darin, daß die Einweiſung in die im Gerichte belegenen Pfarrgüter geſchehen könne, welches zur Vermeidung einer Verwirrung der Jurisdictionen von dem Gerichtsherrn der Hauptgemeine nicht geſchehen kann. E. v. 11. Febr. 1760, v. Papen c. Consistorium. Puf. T. 4. obs. 79.

Prediger=Witwen. Wenn ihnen die Wohnung und der Unterhalt in natura nicht gereicht werden kann, müſſen parochiani ein Aequivalent an Geld und Korn unter ſich aufbringen, welches der Billigkeit nach beſtimmt wird. E. v. 8. Aug. 1744, und 20. Febr. 1745, in S. Nettelkamp c. Hüttenrauch. E. v. 22. März 1749. Piſſelberg u. Conſ. ctr. Werkmeiſter. Puf. T. 3. obs. 129.

Auf den Umſtand, ob die Witwe wirklich bedürftig ſey, wird nicht geſehen. E. in S. Wilhelmsburg c. Franken; und Piſſelberg c. Dannenberg.

Wenn die Eingepfarrten der Witwe ein Stück Ackerland anweiſen, ſind ſie nicht ſchuldig, derſelben Korn zu liefern. 16. Juni 1753. Bedenboſtel c. Pflug. Puf. T. 3. obs. 129.

Prediger. S. Eid. Geiſtliche Gebäude.

Prediger=Wohnung. S. geiſtliche Gebäude.

Preis. S. Arbeitslohn unter Miethe, Pacht und Verding; item Kauf.

Primipilare debitum. S. Concurs und Hypothek.

Priorität. Auf dieſen Artikel iſt aus Verſehen oft im erſten Theile Bezug genommen. Aber Alles, was darunter gehört, iſt in dem Artikel Concurs zuſammengenommen.

Privatdefenſion. S. Obrigkeit.

Privilegium. S. Praescriptio immemorialis unter Verjährung.

Privilegium de non evocando. S. Evocatio.

Privilegium im Concurſe. S. Concurs.

Privilegium nach Fr. R. iſt blos im Concurſe der Gläubiger angenommen. Andere Privilegia kennt der Code Nap. nicht.

Privilegium nach Pr. A. L. R. in der Einleitung. Privilegia ſind nur in ſo fern gültig, als dadurch nicht das beſondere Recht eines Dritten beeinträchtigt wird. §. 9.

Entſtehen Zweifel über den Sinn der Privilegien, ſo muß die Sache der Geſetzcommiſſion vorgelegt werden. Vorher aber wird noch das Gutachten der Provincial-Landescollegien von dem Juſtizdepartement eingefordert. §. 56.

Privilegien und verliehene Freiheiten müſſen in zweifelhaften Fällen ſo ausgelegt werden, daß ſie am wenigſten zum Nachtheil des Dritten gereichen, dabei aber zugleich die wohlthätigen Abſichten des Gebers nicht verfehlt werden. §. 58 und 59.

Privilegien und Freiheiten, welche durch einen läſtigen Vertrag erworben worden, ſind nach den Regeln der Verträge zu beurtheilen und zu erklären, §. 60; und ſo wie ſie mit den Vorſchriften des gemeinen Rechts und dem Hauptentzweck des Staats am nächſten übereinſtimmen. Uebrigens iſt mehr auf den Inhalt des Privilegii, als auf die Bewegungsgründe ſeiner Verleihung zu ſehen. §. 61 u. 62.

Privilegia personalia ſind ſolche, welche einer beſondern Perſon ertheilt ſind, mit deren Abgange ſie erlöſchen.

Privilegia realia kleben der Sache an, und gehen auf jeden Beſitzer über. Iſt aber ein zur Ausübung des der Sache verliehenen Rechts Unfähiger im Beſitz, ſo ruht das Recht ſo lange, bis die rechtlichen Hinderniſſe gehoben ſind.

Privilegia mixta ſind die, welche auf die Perſon in Verbindung mit der Sache gerichtet ſind. Sie erlöſchen durch die Trennung der Perſon von der Sache. §. 67 — 70.

Privilegien, welche nur auf eine beſtimmte Zeit verliehen ſind, erlöſchen mit deren Ablauf. §. 71.

Privilegien, die ausdrücklich nur unter einer Bedingung verliehen ſind, dürfen ohne deren Erfüllung nicht ausgeübt werden. §. 72.

Auch Privilegien, welche zu einem beſtimmten Zweck verliehen ſind, hören auf, wenn der Zweck gar nicht, oder doch ferner nicht mehr erreicht werden kann. §. 73.

Privilegien, auch ſolche, die durch einen läſtigen Vertrag erworben worden, kann der Staat, jedoch nur aus überwiegenden Gründen des gemeinen Wohls, und nur gegen hinlängliche Entſchädigung der Privilegiirten, wiederaufheben. §. 74.

Die Entſchädigung kann nicht anders als durch Vertrag oder rechtliches Erkenntniß feſtgeſetzt werden. §. 75.

Wer eines groben Mißbrauchs ſeines Privilegii, zum Schaden des Staats, oder ſeiner Mitbürger, durch richterliches Erkenntniß ſchuldig befunden wird, der hat ſein Recht verwürkt, und kann keine Entſchädigung fordern. §. 76.

Siehe übrigens Verjährung öffentlicher Abgaben, und Immunität in dieſem Werke.

* * *

Privilegium personale. S. Concurs. Th. 1, p. 239 und p 246.

Privilegiatus. In concursu Privilegiatorum müſſen beide Rechte möglichſt conſervirt bleiben. S. Braurecht.

Privilegium reale. Es war Jemandem der fremde Bierſchank für ſich und ſeine Erben auf einem beſtimmten fundo eingeräumt. Das Tribunal ſah dies privilegium als ein privilegium reale an. E. v. 16. Dec. 1758. Flügge-

ſche Erben c. Celleſches Braueramt. Pufend. T. 4. obs. 25. Pufendorf behauptet daſelbſt: Jedes Privilegium, welches dem Privilegiirten und ſeinen Erben gegeben werde, ſey ein privilegium reale. Anders verhalte es ſich, wenn Erben von Leibeserben unterſchieden werden.

Privilegium. S. Braurecht zum feilen Verkauf.

Privilegium. Der bloße Abusus privirt deſſelben nicht leicht, wenn nicht ein dolus eingetreten, und eine Admonition vorhergegangen iſt. Rothenburg c. Wiſſelhövede et vice versa.

Privilegium. S. Juſtizſachen.

Privilegia; eorum confirmatio. Pufendorf behauptet T. 1. obs. 203: daß der Fürſt, der privilegia confirmirt, keine andere Abſicht habe, als diejenigen Rechte, die dem Privilegiirten noch gegenwärtig nach dem Privilegio zuſtehen, zu beſtätigen. Sind ſchon einige Rechte vorhin erloſchen, ſo reviviſciren ſie nicht durch die neue Beſtätigung, außer wenn bewieſen werden kann, daß der Verleiher die vorangegangene Erlöſchung gewußt, und dennoch das Privilegium in ſeinem ganzen Umfange beſtätigt habe. Arg. cap. V. X. de confirm. minus utili vel inutili.

[Der Satz iſt wichtig, und verdiente geſetzliche Kraft zu erhalten. Das angeführte cap. V. enthält mehr eine Maxime als ein Geſetz.]

Privilegium. Eine Beſchränkung eines ertheilten Privilegii zur Verhütung des Mißbrauchs, iſt von einer Revocation ſehr verſchieden. Kein Juſtizcollegium hat darüber zu entſcheiden, ob ratio publica dies fordere. Struben R. B. III, 239.

Privilegium, deſſen Verluſt durch Nichtgebrauch. Struben R. B. V. 75. erklärt ſich gegen die Meinung derjenigen, welche die Vorſchrift der l. 1. D. de nundinis, daß das privilegium durch einen zehnjährigen Nichtgebrauch verloren gehe, auf andere Privilegien, als die der

Jahrmärkte ausdehnen. Er verlangt dreißig Jahre. Verſchiedener Meinung iſt Pufendorf T. 3. obs. 188. §. 42. und in ſeinem Werke de privilegiis.

[Die Frage verdient eine geſetzliche Entſcheidung, da ſie ſich, meiner Einſicht nach, nach den beſtehenden Geſetzen nicht beantworten läßt.]

Probe; Verkauf auf die Probe. S. Kauf.

Proceß, Sächſiſcher. Darnach ſollte bei dem Obergerichte im Lande Hadeln verfahren werden; er iſt aber beinahe gänzlich außer Gebrauch gekommen. v. B. u. Hag. Erört. II, 2. §. 5. nr. 58. Not. b).

Processus mandati sine clausula findet im Bremiſchen, ſo wie überhaupt in den Hannöverſchen Landen nicht anders ſtatt, als wenn der Richter vorausſieht, daß dem Beklagten gar keine Ausreden zu ſtatten kommen können. Der Grund, daß Salus publica bei Abſtellung der angebrachten Beſchwerde intereſſirt ſey, reicht nicht zu. Puf. obs. III, 165.

Proceß in Injurienſachen. S. Injurie. In Eheſachen, ſ. Eherecht.

Proceßkoſten. S. Lehnsverbeſſerungen, Koſten.

Processus executivus. S. Macedonianum Senatusconsultum und Concurs.

Proclama. S. Anſchlag unter Hypothek, Absens, Erbrecht.

Procurator. S. Legitimation.

Procuratores müſſen die gerichtlichen Ausfertigungen einlöſen, brauchen aber keine Hülfsgelder zu erlegen, wenn ſie ihre Auslagen und Vorſchüſſe von den Parteien beitreiben. v. B. u. Hag. I, Erört. 75.

Procuratores können in Sachen, welche die Beſtellung der Vormünder und deren Rechnungsablage betreffen, weder Arrham noch ein Salarium annuum verlangen. v. B. und Hag. I, Erört. 76.

Pro-

Procurator. Der von mehreren Streitgenoſſen angenommene Procurator kann jeden einzelnen derſelben, welchen er will, auf das Ganze ſeiner Procuraturforderung belangen. v. B. u. Hag. I, 73. Erört.

Procuraturklagen werden laut Reſcripts vom 20. Jul. 1773 in fünf Jahren verjährt. Der Richter kann dieſe Exception ex officio ſuppliren. v. B. u. Hag. I, Erört. 74.

Procurator. Die Regierung hat ſo wenig wie jeder Andere das Recht, beim Tribunal Jemanden dazu zu beſtellen, der zu denen daſelbſt angeſetzten Procuratoren nicht gehört. In causa Meinerſen ctr. Mahrenholz, pto. exemt. plenariae des Gutes Gerſtenbüttel, de 10. März 1798.

Procurator. Das Quinquennium praescriptionis bei Procuraturforderungen läuft nicht vom Tage des zuletzt eingegebenen Exhibiti, ſondern von dem des zuletzt extrahirten Beſcheides. Treſenreuter c. Bornkamp zu Bornhorſt, ad acta des Imploraten c. Willenberg.

Procuratores. Bei der Deliberation über das Concursgutachten kam es in Vorſchlag, den Procuratoren wegen ihres Deſervits, nach Ordnung der Zeit und der Uebernehmung des Proceſſes, eine geſetzliche Hypothek einzuräumen, und ſie in die dritte Claſſe zu ſetzen.

Procurator. S. Mandatum.

Procurator. S. Concurs und Hypothek.

Procurator; wegen ſeines Verſehens wird die Partei in integrum reſtituirt, wenn er nicht solvendo iſt. Struben R. Bed. I, 52.

Procura. S. Factor und Inſtitor.

Prodigalitätserklärung. S. Vormundſchaftsrecht.

Programma publicum. S. Edictalladung, Anſchlag, unter Hypothek, Präcluſion.

Prohibitiv-Geſetz. S. Verjährung.

Pro-

Proprietät. S. Eigenthum.

Prorogation, prorogatio fori. S. Vormundſchaft.

Prorogatio fori vel Jurisdictionis, 1) necessaria. Der Wiederbeklagte, wenn er gleich außer Landes wohnt, kann ſich nicht weigern, ſich vor demjenigen Gerichte auf die Wiederklage einzulaſſen, wo die Hauptklage angeſtellt iſt, wenn er dieſe gleich fallen läßt. In Sachen von Hagedorn zu Hamburg geg. die Burgmänner zu Horneburg. Puf. T. IV, obs. 200.

In Concurſen findet gleichfalls eine prorogatio necessaria Statt. Sie hat aber ſelten Erfolg, wenn der Gläubiger in mehreren Territorien Güter hat. S. den Artikel: Concurs, und Struben R. B. I, 118.

2) Voluntaria. Struben I, Bed. 14 führt einen Fall an, worin die Hannöverſche Juſtizcanzley über das Jus patronatus des Stifts St. Bonifacii in Hameln erkannt hat, da der Probſt die Sache bei ihr klagbar gemacht, das Capittel aber ſich auf die Klage eingelaſſen, und keine Except. fori incompetentis opponirt hatte.

Prorogation. Der Erbe kann den Gerichtsſtand des Erblaſſers und des Sterbehauſes prorogiren, und bei dem Richter des Verſtorbenen um Erkennung einer Edictalladung nachſuchen. v. B. und Hag. Erört. III, 62.

Prosecutio remediorum. Am 9. Jan. 1747 erließ das Tribunal ein Reſcript an die ihm untergeordneten Juſtizcollegia: daß in dem Fall, wenn der eine Theil von einem bei dieſen Gerichten abgegebenen Erkenntniſſe appellirt, der andere Theil aber ein anderes bei jenen Gerichten auszuführendes Remedium einwendet, dieſer Theil zu Einbringung der Gravaminum intra terminum ordinis gehörig anzuweiſen, der libellus gravaminum ad acta zu nehmen, und demnächſt zu erwarten ſey, was das O. A. G. auf des andern Theils Appellation erkennen werde. Puf. T. 2. obs. 110.

Proteſtationen. S. Hypothekenrecht, beſonders nach Fr. und Pr. Rechte.

Proteſtation entkräftet keinen actum possessorium, wenn ſie nicht in continenti geſchehen, oder ohne Folgen geblieben iſt. Struben R. B. V, 101. S. Verjährung, Handelsbücher, Wechſel.

Protimiseos jus. S. Näherrecht.

Protocoll läßt probat. contrarii zu, und zwar verlangt Struben (R. B. II, 52.) drei Zeugen zum Beweis wider ein Protocoll, oder zwei Zeugen und das suppletorium. Doch hält er auch die bloße Eidesdelation an den Gegentheil für zuläſſig. Wenn das Protocoll mangelhaft iſt, ſo muß der Verfaſſer es beſchwören. — Allein im dritten Theile (Bed. 13.) widerſpricht er ſich, und verlangt nur zwei Zeugen.

[Die richtigere Meinung, die auch, ſo viel ich mich erinnere, vom Tribunale in Celle angenommen iſt, iſt dieſe: Soll bewieſen werden, daß das Protocoll falſch oder untergeſchoben ſey: ſo werden drei Zeugen erfordert. Kömmt es aber nur darauf an, ob der Richter ſich nicht geirret, und die Parteien unrecht verſtanden habe, ſo ſind zwei Zeugen hinreichend. In dem erſten Falle ſcheint die Eidesdelation völlig unzuläſſig zu ſeyn.]

Protocollbuch. Eine Urkunde, die in einem alten Protocollbuche enthalten iſt, hat fidem für ſich, weil nicht zu vermuthen ſteht, daß das ganze Protocollbuch zuſammen geſchrieben ſey, um eine alte Urkunde darin aufzunehmen. Oſterode c. Oſterode. Sentenz v. 16. Sept. 1797. (cfr. Stryk de protocolli jure. c. 2. nr. 29.)

Protutor. Fall: Der Advocat B. ward für die per subsequens matrimonium legitimirten von Weyheſchen Kinder zum Vormunde beſtellt. Er ſchloß in dieſer Qualität einen Vergleich. Als die Kinder Nachricht davon erhielten, zeigten ſie an, daß ſie zur Zeit der beſtellten Vormund-

mund-

mundſchaft bereits majorenn geweſen wären, und wollten den Vergleich für null und nichtig erkannt wiſſen. Die Juſtizcanzley hielt ihn auch für unverbindlich, und condemnirte ſogar den Advocat B., daß er den Gegentheil, mit dem der Vergleich geſchloſſen war, allen Schaden aus dem vergeblichen Geſchäfte erſtatten ſolle. B. appellirte an das O. A. G. Er beſcheinigte, daß die Weyheſchen Kinder Nachricht von der Beſtellung ſeiner zum Vormunde gehabt, und derſelben nicht allein nicht widerſprochen, ſondern dieſelbe vielmehr auf mannigfaltige Art anerkannt hätten. Hier hat man dafür gehalten und erkannt:

Demnach den Appellaten die geſchehene Beſtellung des Appellanten zu ihrem Curatore nicht unbekannt geblieben, ſie aber derſelben re adhuc integra ſchlechterdings nicht widerſprochen, ſolche vielmehr ſtillſchweigend auf alle Weiſe völlig genehmigt haben, Appellant alſo ad transigendum in allem Betracht allerdings hinreichend legitimirt geweſen iſt; ſo werden Appellaten mit ihrer Nichtigkeitsklage ab- und zur Ruhe verwieſen.

In ca. Beſt c. Weyhe. Sent. de 1802.

[Die Sache hat viele Zweifel gefunden. Ein Protutor iſt B. wohl nicht geweſen. Denn die Kinder waren majorenn. Inzwiſchen läßt ſich die Analogie zwiſchen beiden wohl vertheidigen. Durchſchlagender iſt dies, daß die Kinder ſeine Vertretung wiſſentlich zugelaſſen haben.]

Protutor und Procurator; dafür iſt ein Bruder zu halten, der ſeiner Schweſter Vermögen adminiſtrirt. Dieſe hat hypothecam tacitam an des Protutoris Gütern. L. 19. §. 1. L. 20 ff de rebus aut. jud. possidendis. Lauterbach Coll. th. practico, diſſentirt §. 54. in ca. Schröder c. Becker, 1783.

Der Protutor darf mit ſeinen Pupillen keine Schuldverbindlichkeit eingehen. Puf. T. 3. obs. 48.

Prö-

Pröven. S. geiſtliche Gebühren.

Proviantverwalter, ſiehe Kriegscanzley.

— — — — S. Debitum primipilare unter Concurs.

Provocatio. S. Forum provocationis.

Provocatio ex leg. diffamari. Fall: Der Major Kaufmann zu Fallersleben hatte von der Lüneburgiſchen Ritter- und Landſchaft verlangt, daß ſie ein privilegium immunitatis beſtätigen ſollten, welches die ehemaligen Herzöge von Lüneburg angeblich ihrem Hauſe ertheilt haben ſollten. Die Landſtände ſchlugen dieſes ab, und läugneten die prätendirte Freiheit. Der Major Kaufmann provocirte ſie nunmehro ad agendum; allein das O. A. G. erkannte das remedium nicht für ſtattnehmig; am 2. Sept. 1750. Puf. obs. III, 193.

Provocatio ex leg. diffamari. Dieſe findet nur in höchſt ſeltenen Fällen ſtatt, in welchen der vermeintlich Diffamirte ſchlechterdings keine andere ordentliche Klage gegen den Diffamanten in Betreff des Gegenſtandes der Diffamation hat. Ein auffallendes Beiſpiel des Mißbrauchs der Provocation ex leg. diffamari enthält folgender Fall: Der v. Bülow auf Wehningen hatte auf einigen zu den Aemtern Neuhauß im Lauenburgiſchen, und Hitzacker im Lüneburgiſchen gehörenden Feldmarken gejagt; die Beamten hatten dagegen proteſtirt, und der v. Bülow ſchriftlich geantwortet, daß ihm die Mit- und Koppeljagd auf jenen und einigen andern Feldmarken zuſtehe. Hiervon nahm der Amtsanwald die Veranlaſſung zu einer Provocation, welche aber am 17. Januar 1803. von dem O. A. G. durch folgenden Beſcheid zurückgewieſen ward:

„Nachdem in dem gegenwärtigen Falle eine bloße Diffa-
„mation nicht vorhanden, vielmehr ein Jagd-Exercitium
„bereits eingetreten, das remedium provocationis ex
„leg. diffimari ohnehin ein remedium extraordi-

na-

„narium et subsidiarium iſt, dem Imploranten aber „unbenommen bleibt, den Imploraten agendo in Anſpruch zu nehmen; ſo kann dem Geſuche nicht deferiret „werden." v. Bül. u. Hag. Erört. IV. 6.

Provocatio ad plenum. Dieſe können die Parteien nicht fordern. 18. Nov. 1743. v. Eſtorf c. v. Eſtorf. Puf. T. 2. obs. 165.

Provocatio ex lege diffamari. Jemand forderte von den Landſtänden des Herzogthums Lüneburg, daß ſie einen Freiheitsbrief, der ehemals einem Hauſe von den Fürſten gegeben war, durch ihre Einwilligung beſtätigen ſollten. Die Landſtände weigerten ſich deſſen, und behaupteten, das Haus ſey nicht frei. Der Beſitzer provocirte nunmehro die Landſtände ex lege diffamari ad agendum. Das Tribunal ſahe dieſe Provocation als einen Mißbrauch an, und da es ohnehin die Freiheit für unerweislich hielt, ſo wies es ſofort den Kläger mit ſeiner Klage ab. E. v. 2. Sept. 1750. Lüneburgiſche Ritter- und Landſchaft geg. Kaufmann. Puf. T. 3. obs. 193.

Proxeneticum. Es war einem Juden ein Proxeneticum verſprochen, wenn er machen könne, daß ein Haus verkauft würde. Das Haus wurde verkauft. Der Verkäufer geſtand das Verſprechen ein, opponirte aber die angehängte Bedingung, daß es zu dem beſtimmten Preiſe von 1700 Thlr. hätte verkauft werden ſollen, und daß es darunter weggegangen ſey. Der Jude replicirte: er ſey ſelbſt Schuld daran geweſen, weil er es zu einem geringern Preiſe zugeſchlagen hätte. Es iſt angenommen, daß die Exception nicht zu attendiren ſey; 22. Jan. 1795.

Proxeneta. Ein nicht verſprochenes proxeneticum kann nur von demjenigen gefordert werden, der aus dem Unterhandeln ein Gewerbe macht. E. v. 23. Dec. 1752. Stechinelli c. Bierwirth. Puf. T. 3. obs. 152.

Proxeneta. S. Mäkler.

Proxeneta, ſ. Zeuge.

Pubertas, ſ. Vormund, Minorenne.

Publication der Geſetze, ſ. Geſetz.

Publicum, ſ. Dienſte.

Publiciana actio, ſ. Vindication.

Pupillengelder, ſ. Vormund.

— — — ſ. Zinſen.

Pupillengüter, ſ. Vormundſchaft.

Purgatorium, ſ. Adulterium und Eid.

Q.

Quadruplik. Dieſe iſt alsdann erforderlich, wenn die Triplik ad acta zugelaſſen iſt. v. Bülow und Hagem. Erört. III. 68.

Quadriennium, ſ. Restit. in integrum.

Quantität, ſ. Kauf.

Quarta Trebellianica und Falcidia, ſ. Erbrecht.

Quarta conjugis inopis, ſ. Erbrecht.

Quaſicontracte und quasi-delicta; fr. quasi-contrats und quasi-délits.

Der 4. Titel des 3. Buchs des Code Napoléon civil handelt von den Rechtsverbindlichkeiten, die ohne Vertrag entſtehen, und von denen die Quaſicontracte und Quaſidelicte die Hauptarten ausmachen. Ich werde daher unter dieſem Artikel oder Rubrik dieſe allgemeinen Grundſätze aufführen, welche der C. Nap. über dieſe Arten der Rechtsverbindlichkeit aufſtellt.

Gewiſſe Rechtsverbindlichkeiten entſtehen, ohne daß von Seiten desjenigen, der ſich verpflichtet, oder von Seiten desjenigen, gegen den man verpflichtet iſt, ein Vertrag ſtattfindet.

Ei=

Einige derſelben entſtehen blos vermöge der Verordnung der Geſetze; andere entſtehen aus einer eigenen perſönlichen Handlung des Verpflichteten.

Zu den erſteren gehören die Verbindlichkeiten, die unwillkührlich entſtehen, z. B. die Verbindlichkeit unter Gränznachbarn, oder die Verbindlichkeit der Vormünder und anderer Verwalter, die das ihnen aufgetragene Amt nicht ablehnen können.

Die Verbindlichkeiten, die in einer dem Verpflichteten eignen perſönlichen Handlung ihren Grund haben, entſpringen entweder aus Quaſicontracten, oder aus Vergehungen, oder aus Verſehen (quasi delictis); ſie machen den Gegenſtand des gegenwärtigen Titels aus. Art. 1370.

[Dieſe Eintheilung iſt zwar weder der Theorie des R., noch der des Pr. Rechts angemeſſen. Doch nehmen Alle die nämlichen Grundſätze an.]

Erſtes Capitel.

Von Quaſicontracten.

Quaſicontracte ſind durchaus willkührliche Handlungen des Menſchen, aus welchen irgend eine Verbindlichkeit gegen einen Dritten, zuweilen auch eine wechſelſeitige Verbindlichkeit beider Theile gegen einander, entſpringt. Art. 1371.

[Namen und Begriff ſind aus dem R. R. entlehnt. Das Pr. R. kennt nur den Begriff und die verſchiedenen Arten des Quaſicontracts. Der Name iſt ihm aber fremd.]

Die Artikel 1372, 1373, 1374, 1375 handeln von der negotiorum gestio, und ſind nebſt den Bemerkungen darüber unter dem Artikel d. W. negotiorum gestio aufzuſuchen.

Die Artikel 1376, 1377, 1378, 1379, 1380 und 1381 handeln von der conditione indebiti und furtiva, inſofern letztere gegen Den ſtattfand, der wiſſentlich eine Nichtſchuld

ſchuld angenommen hat. Hierüber müſſen nachgeſehen werden die Artikel d. W. condictio indebiti, und indebitum.

Zweites Capitel.

Von Vergehungen und von unerlaubten ſchädlichen Handlungen (quasi delictis).

Der C. N. handelt hier von der Injuria überhaupt, von der Verbindlichkeit der Eltern, Hausherren, Lehrherren, für den von ihren Kindern, Dienſtboten, Lehrlingen angerichteten Schaden einzuſtehen. Von eben dieſer Verbindlichkeit des Eigenthümers, für den durch ſeine Thiere angerichteten Schaden zu haften. Endlich von der Pflicht des Eigenthümers, den Schaden zu erſetzen, der durch Einſturz ſeines Hauſes angerichtet wird.

Es hat mir geſchienen, daß alle dieſe Materien beſſer unter der Rubrik: vom Schaden, Schadensersatz, abgehandelt werden könnten; daher ich auf dieſen Artikel d. W. verweiſe.

* * *

Quaſicontracte und Quaſidelicte nach dem projet de Code de l'an V.

§. 2. Des obligations qui naissent de la loi.

738. Il y a des faits qui obligent sans convention et par la seule équité.

739. Celui qui reçoit le paiement de ce qui ne lui est pas dû, est tenu de le restituer.

740. Il n'est point assujetti à cette restitution quand il s'agit d'une obligation que l'équité naturelle rendoit légitime, et que le debiteur a acquittée volontairement.

741. Il y a engagement réciproque entre l'absent et celui qui gère ses affaires sans mandat.

742. Cet administrateur volontaire doit rendre compte de sa gestion à l'absent ou ses héritiers.

743.

743. Il obtient le remboursement de ses frais lorsqu'il prouve que ce qu'il a fait étoit utile ou nécessaire pour les affaires de l'absent.

744. Cette utilité doit être considérée dans son principe, et non d'après l'événement.

745. Celui qui cause un dommage est tenu à le réparer, quel que soit le fait qui y donne lieu.

746. Le dédommagement est réglé par les juges, selon les circonstances, et sur un rapport d'experts.

* * *

Querela inofficiosi, ſ. Erbrecht.

Querela nullitatis, ſ. Erbrecht und Nullität.

Quinquennium, ſ. Moratorium.

Quitung, ſ. Charta blanca, Blanquet.

Quitungen über die richtige Bezahlung jährlicher Abgiften, wenn ſie von den drei letzten Jahren producirt werden, beweiſen die Entrichtung der vorjährigen Revenüen auch unter Privatperſonen. Wenn aber die jährlichen Abgiften zu verſchiedenen Terminen im Jahre entrichtet werden, iſt es nicht genug, die Quitungen von den drei letzten Terminen beizubringen. In Sporkſcher Compromißſache. Pufend. T. I. obs. 173. Vergleiche Zinſen nach Pr. Rechten.

Quitung, ſ. beſonders Verwalter.

Quitung, ſ. Zahlung, Verſchreibung, Urkunden.

Quota litis, ſ. Advocat, Palmarium, donatio remuneratoria, unter Schenkung.

R.

Rangſtreitigkeiten ſind, wenn es auf ein jus jam constitutum ankömmt, der gerichtlichen Diſceptation und Dijudicatur unterworfen. E. v. 20. Mai 1767, Bünemann c. Cordemann. Puf. T. 4. obs. 253.

Stru=

Struben R. B. III. 129. behauptet, daß die Streitigkeit, ob ein Doctor einem Secretair vorgehe, nicht gerichtlich entſchieden werden könne (weil hier erſt ein jus constituendum die Entſcheidung an die Hand geben kann, und dies nur nach Maximen feſtgeſetzt werden mag).

Raſende, ſ. Vormundſchaft.

Rath, ſ. Bürgſchaft.

Räthe, ſ. Gerichtsſtand, forum.

Rauchhuhn, ſ. Meyerrecht.

Rationes decidendi Extraneorum werden dem Candidaten bei Ausarbeitung der Probelation nicht mitgetheilt. In ca. Höpfner c. Paulſen. Deliberat.-Protocoll de 1786.

Rationes decidendi machen keine Urthel aus, und haben nicht vim rei judicatae, wenn in der Sentenz ſelbſt nichts decidirt iſt; 8. Febr. 1734. Struben c. Harence. Puf. T. I. obs. 155.

Rationes decidendi ſind den rescriptis de emendando einzurücken; auch in den abſchläglichen Beſcheiden, wodurch processus denegirt werden. v. Bül. u. Hag. I. Erört. 45.

Rationum decidendi elisio. Von dieſem beim O. A.-G. gebräuchlichen Rechtsmittel handeln die H. H. v. B. u. H. Erört. I. 45. §. 4. Es hat effectum suspensivum. Es verlangt weder nova, noch das Anerbieten zum juram. malitiae. Es wird auch beneficium emendationis narratorum genannt. Wie oft der Gebrauch deſſelben freiſtehe, iſt nicht geſetzlich entſchieden. Allein die praxis beim Tribunale iſt dieſe: daß, wenn in dem Inhäſiv-Beſcheide keine rationes decidendi enthalten ſind, ſodann keine weitere Widerlegung derſelben zugelaſſen werde.

Realarreſt, ſ. Arreſt, forum arresti.

Re-

Recepta. Mit dieſem Worte begreife ich die Qualität, welche die Güter durch deren Anvertrauung an Gaſtwirthe, Schiffer und Fuhrleute erhalten.

Der C. N. handelt davon Livre III. Titre II. chapitre II. bei der Materie vom depôt necessaire.

Die Wirthe kleiner und großer Gaſthäuſer ſind als Depoſitarien für die Effecte verantwortlich, welche ein Reiſender, den ſie beherbergen, zu ihnen mitgebracht hat. Die Depoſition ſolcher Gegenſtände iſt als ein durch Nothfall veranlaßtes Depoſitum zu betrachten. Art. 1952.

Sie haften für Diebſtahl oder Beſchädigung an den Effecten des Reiſenden, es mögen nun die Dienſtboten, und die der Gaſtwirthſchaft vorgeſetzten Perſonen (art. 1384), oder Fremde, die im Gaſthofe aus- und eingehen, den Diebſtahl begangen oder den Schaden angerichtet haben. Art. 1953.

[Nach dem Art. 2060. ſteht in dieſem Falle dem Beſchädigten der Perſonalarreſt zu.]

Für Diebſtähle, die mit bewaffneter Hand verübt worden ſind, haben ſie nicht zu haften. Art. 1954.

[Alle dieſe Sätze ſind dem G. R. gemäß, nur daß ſie noch manche Nebenbeſtimmung aus demſelben werden entlehnen müſſen.]

In Anſehung der Landfuhrleute und Schiffsleute vergleiche, was ich unter dem Art. d. W.: Miethe, Pacht- und Verding-Contract aus dem C. Nap. civil. Livre III. Tit. VIII. chap. 3. Sect. 2. angeführt habe. Der Code de commerce Livre I. titre VI. art. 103. ſetzt noch Folgendes feſt:

Der Fuhrmann muß, den Fall der Uebermacht allein ausgenommen, für den Verluſt der von ihm verführten Güter einſtehen. Er ſteht für allen Schaden, der nicht von der eigenen fehlerhaften Beſchaffenheit des Gutes, und von Uebermacht herrührt.

Die erfolgte Uebernahme der Güter und die Bezahlung des Frachtlohns heben jede Klage auf. Art. 105.

Dieſe Verfügungen gelten gleichfalls gegen Inhaber der Flußſchiffe, Unternehmer der diligences (öffentlicher Landkutſchen) und Frachtwagen. Art. 106.

Alle Anſprüche gegen den Commiſſionair und den Fuhrmann, wegen Verluſts oder Beſchädigung, verjähren bei Sendungen im Innern von Frankreich binnen 6 Monaten, bei Sendungen ins Ausland nach einem Jahre. Dieſe Verjährungszeit iſt, auf den Fall eines Verluſtes, von dem Tage an zu rechnen, an welchem der Transport hätte vollbracht ſeyn ſollen; in Rückſicht auf eingetretenen Schaden aber von dem Tage, an welchem die Ablieferung erfolgt iſt. Uebrigens gilt dies Alles nicht von Fällen, wo Betrug oder Untreue ſtattgefunden hat. Art. 108.

In Anſehung der Flußſchiffe treffen alſo, wie eben geſagt iſt, die allgemeinen Vorſchriften zu. Aber auch in Anſehung der Seeſchiffe ſcheint dies der Fall zu ſeyn. C. de Comm. Livre II. titre IV. art. 222.

* * *

Recepta nach Pr. Rechten; A. L.-R. II. 8. 444.

Von den Verordnungen des Gem. R. iſt die allgemeine Verbindlichkeit der Gaſtwirthe beibehalten, für ihre Leute zu haften, und für jeden Schaden einzuſtehen, der nicht durch grobes oder mäßiges Verſchulden der Reiſenden, oder durch äußere Gewalt und Zufall, den der Wirth weder vorherſehen noch verhüten konnte, entſtanden iſt.

Erklärt aber der Gaſtwirth ſogleich, daß er für die eingebrachten Sachen nicht ſtehen wolle, ſo haftet er nur für einen ſolchen Verluſt, welcher von ihm ſelbſt, oder ſeinen Leuten, durch grobes oder mäßiges Verſehen entſtanden iſt.

[Dies iſt dem Gem. R. und auch den allgem. Grundſätzen von den Quaſi-Contracten zuwider. Wenn der

Reiſende einwilligt, ſo iſt es etwas anderes; l. 7. pr. D. Nautae, caupones.]

Dadurch, daß der Wirth dem Reiſenden ein zum Verſchlieſſen eingerichtetes Behältniß anweiſet, und ihm die Schlüſſel dazu einhändigt, wird er von der Vertretung nicht frei. Iſt aber der Reiſende bei dem Verſchließen und bei der Aufbewahrung der Schlüſſel nachläſſig und unvorſichtig, ſo muß er den Schaden tragen, der nicht erweislich durch den Wirth und ſeine Leute angerichtet iſt. §. 444 — 451.

In Anſehung der Sachen, die dem Wirthe in verſchloſſenen Koffern, Kiſten und andern Behältniſſen anvertrauet worden, verordnet das Pr. L.=R., daß, wenn der Reiſende ſie ihm nicht namentlich gezeigt hat, bei angeblich erlittenem Verluſte, die Beſchaffenheit und der Betrag der weggenommenen Sachen nachgewieſen werden müſſe. Doch wird der Reiſende zur eidlichen Beſtärkung gelaſſen, wenn er eine unverdächtige Perſon iſt, die nach ihrem Stande und Gewerbe dergleichen bei ſich zu führen pflegt. Hat der Reiſende dem Gaſtwirthe die Sache zur eigenen Aufbewahrung anvertraut, ſo hat letzterer alle Pflichten eines Depoſitars auf ſich. §. 452 bis 454.

Von Rhedern und Schiffern. Pr. L.=R. II. 8. Abſchn. 11.

Sie ſtehen für die Beſchädigung und den Verluſt der Waaren ein, womit ihr Schiff befrachtet iſt, inſofern nicht dargethan werden kann, daß der Schade durch einen unabwendbaren Zufall entſtanden ſey. Wegen der verſchloſſenen Behältniſſe treten die Regeln des Depositi ein. §. 1732 u. f.

Der Reiſende, der ſeine Sachen dem Schiffer anvertraut, hat in Anſehung derſelben gleiche Rechte mit dem Befrachter. Hat er ſie aber in eigener Gewahrſam behalten, ſo haftet der Schiffer nur für einen durch ſeine oder ſeiner Leute entſtandenen Verluſt und Schaden. §. 1760 u. 1761.

Fuhrleute, Landkutſcher, Inhaber von Fuhren. Th. II. 8. Abſchn. 15.

Das Verhältniß zwiſchen dieſen und den Reiſenden iſt, inſofern die Fuhrleute öffentlich ſind, das nemliche, wie zwiſchen Reiſenden und Schiffern, oder Rhedern, §. 2452. Das Verhältniß zwiſchen Befrachtern und Reiſenden gegen Privatfuhrleute wird nach den Grundſätzen des Verdingcontracts beurtheilt. Jedoch ſind dieſe Fuhrleute auch für ein geringes Verſehen, und ſelbſt für das geringſte reſponſabel, 1) wenn der Schade oder Verluſt durch mangelhafte Beſchaffenheit des Fuhrwerks entſtanden iſt; 2) wenn ſie wiſſentlich Waaren übernommen haben, deren Aufbewahrung und Transport eine beſondre Sorgfalt erfordert; 3) wenn ihnen außer der Fracht für die Aufſicht noch eine beſondere Belohnung verſprochen iſt. §. 2458 u. f.

Recepta. Erk. des O. A.-G., und M. vaterl. Rechtslehrer.

Hauptſtelle bei Pufendorf T. IV. obs. 150.

Eine namentliche Angabe der in verſchloſſenen Behältniſſen befindlichen Sachen wird nicht erfordert. L. 1. §. 42. D. depositi.

Die Strenge der römiſchen Geſetze findet noch ihre ganze Anwendung. Wenn der Reiſende beſondere Vorſichtsmaaßregeln ergreift, ſo erläßt er darum dem Gaſtwirthe nicht die Verbindlichkeit, die ihm die Geſetze auflegen. Dieſer kann ſich auch durch Uebergabe der Schlüſſel an den Reiſenden davon nicht befreien. Ein bloßer Zufall, wenn er nicht mit Gewalt verknüpft iſt, und von Auſſen kömmt, befreiet den Gaſtwirth gleichfalls nicht von der Schadenserſetzung. Dieſen Grundſätzen gemäß, hat das Tribunal erkannt 1765, in S. Hanfſtengel c. Pabſt, verbis: „daß der Wirth für die dem Kläger aus dem in ſeinem Hauſe ihm angewieſenen Zimmer entwandten Sachen allerdings einzuſtehen verbunden ſey, und kein damnum fatale dawider vorgeſchützt werden könne."

Ganz nach ähnlichen Grundſätzen iſt ein Fall entſchieden worden, der den Gaſtwirth Höhlen in Celle betraf, und in dem decennio 1770 — 1780 vorgekommen ſeyn muß.

Daß Schiffer für die ihnen anvertraueten Sachen einſtehen müſſen, wenn ſie nicht erweiſen, daß ſie durch einen unabwendlichen Zufall verloren gegangen ſind, räumt Struben ein, R. B. V, 43. Hingegen will er dieſen Grundſatz auf Fuhrleute, denen die ihnen anvertraueten Waaren vom Wagen geſtohlen worden, nicht angewandt wiſſen. R. B. I, 71.

[Die Sache verdient eine geſetzliche Beſtimmung, die ich, dem Fr. Rechte gemäß, gegen die Fuhrleute richten würde.]

Receptum. Vergleiche Frachtlohn und Spediteur.

Receptitia, ſ. Eherecht.

Rechnungsablegung, ſ. Vormundſchaft, Verwaltungs-Contract.

Rechnungsfehler kann ſelbſt binnen 30 Jahren nicht verjähret werden. E. de 1800, Jebſer c. Wilhelm. S. übrigens Vormundſchaft und Verwaltungscontract.

Rechnungsführer, ſ. Bürge.

Recht, wie es durch den Nichtgebrauch verloren gehe? ſ. Beſitz und Verjährung.

Rechte, wornach die Eheberedung zu beurtheilen iſt, ſ. Eheberedung unter Eherecht.

Rechte, ſ. Geſetz.

Rechtsmittel wider die Erkenntniſſe des O. A. = G.; ſ. darüber die 45ſte Erört. des 1ſten Th. derer H. H. von Bül. u. Hag.; auch Nullität und Restitutio in integrum.

Rechtsmittel, ſ. Supplication u. Leuterung; Rationum decidendi elisio.

Rechtsmittel der Appellation kann unmittelbar bei dem

O. A.-Gerichte interponirt werden. v. Bül. u. Hag. Erört. III. 66.

Rechtskraft, res judicata; fr. autorité de la choſe jugée.

Der C. N. handelt davon bei der Materie von den Präſumtionen. Art. 1351.

Die Würkſamkeit einer rechtskräftigen Entſcheidung erſtreckt ſich nur auf das, was den Gegenſtand des Urtheils ausmacht. Es muß dabei von demſelben Gegenſtande die Rede ſeyn; die Klage muß auf demſelben Grunde beruhen, und der Proceß unter denſelben Parteien und in derſelben Eigenſchaft von ihnen und unter einander geführt ſeyn.

[Alles dies iſt gemeinrechtlich.]

Das Pr. Recht hat die Materie von der Rechtskraft in der Allg. Gerichtsordnung abgehandelt.

Res judicata; beim Tribunale wird keine restitutio in integr. contra rem judicatam ob instrumenta noviter reperta zugelaſſen; außer, wenn dargethan werden kann, daß der Gegentheil ſie dolo untergeſchlagen hat, oder wenn ein negotium publicum unterliegt. In causa Dietgen ctr. Wendelken und Cammer-Anwald. v. Puf. T. I. obs. 57.

Restitutio contra rem judicatam ex documentis noviter repertis. Am 30ſten Oct. 1745, in causa Nölting c. Nölting, erkannte das Tribunal mit ausdrücklichen Worten: „Alldieweilen die in der Hauptſache „abgeſprochene Urthel nach dem in restitutionis instan„tia erfolgten decreto confirmatorio rechtskräftig, „und dem Appellaten kein ferneres Remedium zuſteht, „zumahlen er auch nicht anzuführen vermag, daß Appellan„tem die angeblichen documenta dolo abhanden ge„bracht, ſo kann dem zu Einbringung fernerer Vorſtellung „geſchehenen Dilationsgeſuch nicht deferirt werden.“ Als in

in der Folge ebenderſelbe Appellat um restitutio in integrum gegen rem judicatam ex clausula praetoris generali bat, und neue Zeugen in Vorſchlag brachte, verwarf das Tribunal dies Geſuch mit den Worten: die nachgeſuchte Restitutio in integrum aber contra rem judicatam iſt um ſo weniger zuläſſig, als dergleichen bei majorennibus nicht anders, als ex documentis noviter repertis, und zwar auch hier nur in gewiſſen Fällen, ſtattfindet. Puf. T. II. obs. 47.

Rechtskraft. Dagegen wird der Minor ob Instrumenta noviter reperta in integrum reſtituirt, wenn er justo errore lädirt iſt, beſonders, wenn res publica dabei mit intereſſirt iſt; z. B. wenn Länderei als Lehn von einem Hofe getrennt werden ſoll, und ſodann die Hofdienſte nicht würden erfolgen können. Niemeyer ctr. Niemeyer; 27. März 1790.

Restitutio in integrum contra rem judicatam. In Sachen Gemeine Förſte c. Gemeine Rienſtädt iſt beim O.A.-Ger. unterm 12. Jul. 1794 per Sententiam eine Eideszuſchiedung per viam rest. in integrum zugelaſſen, nachdem durch ein Urthel der Beweis für nicht vollführt geachtet, und die dagegen eingelegte Supplication deſert erklärt war, darauf die Rest. in integr. contra rem judicatam abgeſchlagen, dagegen das remedium rest. mit der Eideszuſchiebung gebraucht, dieſem aber wieder nicht deferirt war. Man hat angenommen, daß es zur Begründung der Jurisdiction des O.A.-G. keiner Nullitäten bedürfe, weil das Erkenntniß, wodurch der angebotene Eid verworfen worden, ein neues Gravamen inferire. Man hat daher restitut. in integrum ertheilt: weil die Gemeine ſchlechte Sachwalter gehabt, und mehrere Gründe der Billigkeit ihr in der Hauptſache das Wort redeten.

Res judicata. Fall: Ein Meyersmann ward wegen einer Erbſchaft von den Inteſtaterben in Anſpruch genommen. Er kannte nicht das Teſtament, das ihn davon losſprach, agnoſcirte ſeine Verpflichtung zur Herausgabe, und ſuchte nur einige Compenſationen geltend zu machen. Als hierüber der Streit beinahe zu Ende war, wurde das Teſtament aufgefunden. Es kam darauf an, ob es ihm gegen die frühere Rechtskraft zu Statten käme? Das Tribunal nahm dies an, nach der l. 11. ff. de except., weil ein error in agnitione lag, und der Richter über den eingeſtandenen Anſpruch im Grunde gar nicht erkannt hatte. Weineken c. Hinrichs. Puf. animadv. 90.

Res judicata. Effect einer Sentenz gegen einen Todten. Es trug ſich zu, daß in einer Sache, worin es darauf ankam: ob ein Kind bei ſeinem Vater oder Großvater erzogen werden ſolle, nach dem Schluß der Acten, und nachdem dieſelben ſchon verſchickt waren, der Großvater ſtarb. Nun erfolgte ein beifälliges Urtheil für den Verſtorbenen. Er hatte einen Procurator beſtellt. Das Tribunal erkannte, daß der Effect auf die Erben des Großvaters überginge, ſoweit es thunlich ſey. E. v. 9. Sept. 1756, Held ctr. Jürgens. Puf. T. 4. obs. 11.

Res judicata. Fall: Mevius hatte der Sempronia, welche eine Forderung an den Titius hatte, die Bezahlung der Schuld angeboten, zu gleicher Zeit aber die Ceſſion ihrer Rechte verlangt. Die Sempronia hatte ſich dazu nicht ſchuldig gehalten, und das ihr angebotene Geld nicht annehmen wollen. Sie ward aber gerichtlich dazu ſchuldig vertheilt. Nun hatte dem Mevius der Handel gereut, hingegen Sempronia ſich eines andern bedacht, und verlangte die Bezahlung von dem erſten unter Anerbietung der Ceſſion ihrer Rechte. Das Tribunal hielt ihn dazu ex re judicata verbunden, ob er gleich darnach gewonnen hatte, denn es war zwiſchen ihm und der Sempronia durch die Litis-Conteſtation ein Quaſicontract entſtan-

ſtanden, der beiden neue Verbindlichkeiten auflegte. E. aus dem dec. 1740, Grävemeyer c. Bierwirth. Puf. T. 2. obs. 153.

Res judicata. Ein Bruder ſtritt mit ſeiner Schweſter über die Erbſchaft des Vaters. Er war Kläger. Die Beklagtin opponirte ihm, daß der Vater in einem Teſtamente, welches aber nicht producirt werden konnte, eine gewiſſe Summe ſtatt der legitimae angewieſen habe. Der Bruder leugnete der Schweſter das Recht ab, aus einem nicht vorhandenen Teſtamente zu ſuccediren. Letztere producirte Zeugen, wodurch ſie die Exiſtenz und den Inhalt des Teſtaments beweiſen wollte. Sie wurden auch, unter Vorbehalt einer Entſchädigung über die Hauptfrage, abgehört. Der Bruder ſuchte ſeiner Seits zu beweiſen, daß ſich ſein Vater mit ihm verſöhnt habe, und daß dadurch die Exheredation bis auf den Pflichttheil aufgehoben ſey. Nach geendigten gerichtlichen Verhandlungen ward für die Schweſter erkannt, und dieſe von der angeſtellten Erbſchaftsklage abſolvirt. Dies Erkenntniß war längſt in die Rechtskraft getreten, als der Bruder oder vielmehr deſſen Curator das nemliche Object, aber aus einem andern Grunde, in Anſpruch nahm. Er behauptete: das Teſtament, worin der Vater ſeinen Sohn weder enterbt, noch zum Erben eingeſetzt hätte, ſey null und nichtig. Das Tribunal aber nahm an, es ſtehe die Rechtskraft entgegen. E. vom 22. Dec. 1749. Bretſchneider c. Lattmann. Pufend. T. I. obs. 66.

Res judicata. Fall: Es war einem Gläubiger ein adliches Gut pfandweiſe eingethan. Dieſer wollte den Bierzwang gegen die Unterthanen geltend machen, und ward von dieſen verklagt. Er nahm den Proceß in ſeinem eigenen Namen auf, jedoch erhielt der Debitor und Eigenthümer davon Nachricht. Dieſer überließ dem Creditori die erſte Vertheidigung ſeines Rechts, kam aber vor Abgebung eines Erkenntniſſes interveniendo ein, und bat, auf den

Fall, daß gegen den Bierzwang erkannt werden ſollte, ihn vorher zu hören. Das Gericht gab den Beſcheid, es werde in der künftigen Sentenz dem Befinden nach mit über die Intervention erkennen. Dies geſchah aber nicht. In einem 1698 abgegebenen Urtheile ward dem Creditori der Beweis des Bierzwanges aufgelegt, ohne den Debitorem und Eigenthümer dazu zu abcitiren. Daß dieſer inzwiſchen Nachricht von dem Erkenntniſſe erhalten hatte, war ſehr zu vermuthen. Der Beweis wurde nicht angetreten. In der Folge löſte der Debitor das Gut wieder ein, und verkaufte es an einen Dritten. Dieſer neue Beſitzer fing den Proceß 1730 wieder gegen die Unterthanen an, und es fragte ſich nun: ob er nach einem ſo langen Zeitraume noch den nachgelaſſenen Beweis antreten könne, und ob ihm die gegen den Creditor abgegebene Sentenz ſchaden könne? Dies nahm das Tribunal um ſo mehr an, als der vorige Eigenthümer Nachricht von dem Proceſſe gehabt hatte. E. v. 2. Dec. 1748, Wake ctr. Wangenheim. Puf. T. 3. obs. 64.

Nota: Pufendorf führt dies Erkenntniß zur Beſtätigung des Grundſatzes an, daß res judicata gegen den Pfandinhaber dem debitori ſchade. Es leidet aber keinen Zweifel, daß die lex 63. ff. de re jud. nach der richtigern Florentiniſchen Leſeart dies nicht ausſagt, ſondern vielmehr den Fall ganz unentſchieden läßt. Wenn der ſeel. Pufendorf behauptet, daß der Verfaſſer jener legis es für ſo ausgemacht gehalten habe, daß ein gegen den Creditor abgegebenes Erkenntniß dem debitori etiam ignoranti ſchade, daß er dieſes Falles zu erwähnen für überflüſſig gehalten habe, ſo mögte ſich dies, wenigſtens wo es aufs Petitorium ankömmt, wohl ſchwerlich erweiſen laſſen. Die von dem Tribunale in dem oben angeführten Falle angegebene Entſcheidung dürfte daher aus dem Umſtande in facto gerechtfertigt werden, daß der Eigenthümer ſich ſo lange bei der gegen ſeinen Creditorem abgegebenen Entſcheidung, und der von dieſem begangenen Nachläſſigkeit, ſelbſt nach geſchehener Wiedereinlöſung wiſſentlich beruhigt hatte, als aus einem allgemeinen Grundſatze über die Rechte des Creditoris, den Debitorem zu vertreten, herleiten laſſen. Wenn Pufendorf behauptet, daß der Debitor dem Creditor durch Einräumung des Pfandes zum procuratore beſtelle, ſo muß ich dies in Anſehung alles desjenigen leugnen, was nicht die Aufbewahrung des Pfandes zu dem Zwecke der Detention und der daraus zu ziehenden Sicherheit anbetrifft. Dies kann nicht weiter als aufs poſſeſſorium gehen.

Res judicata. Ob die gegen den Magiſtrat ergangenen Erkenntniſſe über Bürgergüter den Bürgern ſchaden? Der Fall wird aus dem Erkenntniſſe ſelbſt klar, welches ich deshalb in extenso hieher ſetze:

„Wenn gleich der Bürgerſchaft in Göttingen aus dem angezogenen Kaufbriefe de a. 1380 ein Miteigenthum an dem „Göttinger Walde zuſtände, und ſelbiger nicht vielmehr für „Raths- und Cämmereigut zu halten wäre; alldieweilen jedoch „Bürgermeiſter und Rath, als geſtändige Adminiſtratoren und „rechtmäßige Vertheidiger gemeiner Stadtgüter, allerdings be„fugt geweſen, den von der Gemeine zu Herberhauſen gegen „ſie erhobenen Proceß ohne Mitzuziehung der Bürgerſchaft „allein auszuführen, gedachter Stadtmagiſtrat auch das mit „eintretende Intereſſe der Bürgerſchaft, und Alles, was zu „deren Beſten gereichen können, vorzuſtellen nicht verabſäumt „hat, folglich die in ſolchem Rechtsſtreite nach vorgängig von „klagender Gemeine genugſam beigebrachtem Beweiſe ihrer „Holzungsgerechtigkeit wider Bürgermeiſter und Rath ergan„gene Judicata die Bürgerſchaft um ſo mehr mit verbinden, „als dieſe bereits anno 1744 bei der von dem „Amtmann Oſtmann zu Niedek abgehaltenen „Commiſſion durch ihre damaligen Deputirten „ſich praestando gemeldet, mithin wenigſtens „der Zeit ſchon Wiſſenſchaft von der Sache ge„habt haben, nichts deſtoweniger aber zwei „Jahre nachher, da immittelſt in suppli„cationis instantia bereits confirmato„rie geſprochen war, mit ihrer angemaaßten „Interventione principali den Gerichtsord„nungen zuwider allererſt eingekommen ſind, „die in der Sententia a qua erkannte anderweite Unterſu„chung des Göttinger Waldes auch um ſo unnöthiger und wi„derrechtlicher iſt, als die Beſchaffenheit ſothanen Waldes, und „wieviel ohne deſſen Ruin den Herberhäuſern daraus zu ihrer „Nothdurft verabfolget werden könne, bereits anno 1739 „von weil. Oberamtmann Horchard zu Friedland mit Zu-

„zie-

„ziehung 9 beeidigter Holzhauer hinlänglich unterſuchet wor=
„den, auf dieſe commiſſariſche Unterſuchung die ſeither ergan=
„genen drei gleichſtimmigen Judicata ſich gründen, und In=
„tervenienten um eine neue Unterſuchung nicht einſt gebeten
„haben; daß ſolchem allen nach von dem auswärtigen Richter
„voriger Inſtanz übel und nichtig geſprochen, deſſen Ausſpruch
„aufzuheben, dahingegen es bei denen wider B. u. R. zu G.
„ergangenen rechtskräftigen Erkenntniſſen lediglich zu laſſen,
„und die Bürgerſchaft mit ihrer unſtatthaften, auch ver=
„ſpäteten Intervention gänzlich ab= und zur Ruhe zu
„verweiſen." E. v. 16. März 1752, Herberhauſen c. Göt=
„tingen. Puf. T. 3. obs. 65.

Nota: Pufendorf will das obenſtehende Erkenntniß wieder auf die leg. 63. ff. de re judic. zurückführen. Allein ich zweifle, daß es damit in dem geringſten Verhältniſſe ſtehe. Die Sache mußte in der Art, wie es geſchehen iſt, nach den gemeinſten Regeln des Proceſſes entſchieden werden. Nie werde ich mich überzeugen können, daß der Magiſtrat wahres und unſtreitiges Bürgergut für ſich allein vertheidigen könne, und daß der Richter, dem ein ſolcher Fall vorkömmt, über eine weitere Legitimation hinausgehen dürfe.

Res judicata. Den Gutsleuten ſteht die Vertheidigung der innehabenden Güter vorzüglich zu, und dasjenige, was bei darüber entſtehenden Streitigkeiten wider ſie erkannt wird, verbindet auch die Gutsherrn; sunt verba eines am 23. Juni 1757 publicirten E. in S. Werſebe ctr. Bokel. Puf. T. 4. obs. 60.

Nota: Dies iſt eine Folge der vom Tribunale angenommenen Meinung über das Recht zur erſten Vertheidigung, die ich ſchon bezweifelt habe.

Res judicata. Die Zehntgerechtigkeit gibt den Zehntherrn kein Recht, die gegen ihre Zehntpflichtigen ergangene judicata umzuſtoßen. E. v. 23. Juni 1757, Werſebe c. Bokel. Puf. T. 4. obs. 60.

* * *

Recurs an die Reichsgerichte, ſ. D. A. = Gericht.

Recuſation, ſ. Richter, und juramentum perhorrescentiae unter Eid.

Red-

Redhibitoria actio. In der Lüneburgiſchen Conſtitution vom 30. Dec. 1697, wegen der Pferdewandelung, iſt der Termin der redhibitoriae von 6 Monat auf drei geſetzt, im übrigen aber nichts vom gemeinen Rechte geändert. Daher muß der Kläger auch erweiſen, daß der Fehler tempore venditionis exiſtirt habe. Gutachten des Tribunals, in S. Heine c. Ratke. Puf. T. I obs. 237. S. Kauf.

Redintegrationsklage, ſ. Meyerrecht.

Reditus annui, ſ. Renten und Quitung.

Referenten müſſen die Hauptbeſcheide ſigniren. Sic rescriptum est ans Hofgericht in ca. Opitz c. Herz Cohen.

Refutation, ſ. Lehn.

Reformatio in pejus. In einer Sache, welche eine Separationem feudi ab allodio betraf, nahmen die Allodialerben ein Grundſtück als Allodial in Anſpruch, welches die Lehnerben mit nutzten. Das judicium a quo behielt den Allodialerben dieſerhalb das separatum vor, welche ſich darüber beim Tribunale beſchwerten. Die Lehnerben appellirten nicht. Das Tribunal fand, daß die Lehnsqualität des Grundſtücks außer Zweifel ſey. Es erkannte daher nicht allein, daß das reservatum nicht ſtattfände, ſondern daß die Lehnerben auch von angeſtellter Klage zu entbinden wären. E. vom 8. Juni 1746, von Lüdenſche Allodialerben c. von Lüdenſche Lehnerben.

Fall: Die Eingeſeſſenen des Dorfs Ohleſte verlangten die ausſchließende Hut und Weide im Depenbrok, und verklagten einen gewiſſen Seedorf wegen Störung ihres Rechts. Der Beklagte berief ſich in possessorio auf ſeinen langjährigen Gebrauch, und bewies durch beigebrachte Zeugen, daß er dieſen länger gehabt hätte, als zur praescriptione longissimi temporis erforderlich war. Er gewann daher die Sache in possessorio. Nunmehro nahmen ihn die Kläger

ger mit der Negatorienklage in petitorio in Anſpruch, und verlangten, er ſolle ſein Weiderecht beweiſen. Der judex a quo überſah die Beweiſe in possessorio, und legte den Klägern den Beweis des Prohibitionsrechts auf. Dieſe appellirten über dieſe Auflage ans Tribunal, und dies fand, daß die Kläger zwar an ſich nicht mit dem Beweiſe hätten beſchwert werden ſollen. Allein weil die Sache bereits in petitorio klar war, ſo ging das Tribunal weiter, und entband den Beklagten völlig von der Klage. Ohleſte c. Seedorf; im dec. 1740.

Wenn das petitorium klar iſt, ſo pflegt das Tribunal gleichfalls darin zu erkennen, wenn gleich die Sache nur in possessorio an daſſelbe gebracht iſt. Unter andern am 24. Septbr. 1740, von Münchhauſen ctr. Calenbergiſche Schatzräthe.

In Sachen Nörten c. v. Hardenberg war ex re judicata geklagt. Ihr wurde exceptio praescriptionis opponirt. Der Unterrichter verwarf dieſe wegen Mangels eines Zeitraums von 40 Jahren. Der Kläger appellirte aus einem andern Grunde. Die Beklagten aber wandten zwar die Supplication gegen den wegen der Präſcription angenommenen Grundſatz ein, ließen dieſe aber deſert werden. Das Tribunal fand jenen Grundſatz irrig, weil es 30 Jahre für hinreichend zur Präſcription hielt. Allein es fand in dieſem Umſtande keine Nullität, wodurch es ſich hätte ermächtigt halten können, in pejus zu reformiren, und rem judicatam bei Seite zu ſetzen. E. v. 28. Mai 1746. Puf. T. 2. obs. 114 u. 119.

Regalien, ſ. Jagd, Fiſcherei, Güter, Heerſtraßen, Gerichtsbarkeit, Juſtizſache.

Regierung zu Stade. In ihrem Namen müſſen die Jurisdictionsſtreitigkeiten der Juſtizcanzlei mit andern Gerichten geführt werden.

Regierungsprocurator. Dazu wird gemeiniglich der Cammer-

meranwald genommen. Aus der Reihe der ordentlichen Procuratoren muß er genommen werden, und dieſem wird beſondere Vollmacht ertheilt.

Regierungsſachen, ſ. Juſtizſachen.

Regulativ, ſ. Concurs und Zahlung; item Mühlen.

Reichsgerichte, ſ. Oberappellationsgericht.

Reiſen, ſ. Dienſte.

Reiſige, ſiehe Immunität von öffentlichen Abgaben und Dienſten.

Remedia, ſ. Prosecutio remediorum.

Remedia suspensiva, ſ. Spolium.

Remedium ex l. fin. Cod. de edicto Divi Hadriani tollendo, ſ. Erbrecht.

Remiſſion; Erlaſſung der Schuld; fr. remise de la dette; römiſch Remissio; preuß. Erlaß und Verzichtsleiſtung.

Der Cod. Napol. handelt davon Livre III. Tit. III. Sect. III. Das Pr. L. R. Th. I. Tit. 16. Abſchn. 7. Ich bemerke, daß der C. N. nicht von der Entſagung der Rechte überhaupt an dem a. O. redet, auch nicht von der eigentlichen Verzichtsleiſtung auf erſt zu erwerbende Rechte, ſondern von der Erlaſſung eines aus Verträgen erworbenen Rechts.

Ich lege inzwiſchen den C. N. als Text zum Grunde.

Wenn der Gläubiger dem Schuldner die mit einer Privat-Unterſchrift verſehene Original-Verſchreibung freiwillig zurückgibt; ſo gilt dies für einen Beweis, daß die Schuld erlaſſen ſey. Art. 1282.

[Aus den Discours des orateurs ſieht man, daß die freiwillige Zurückgabe einer Obligation die Stelle einer Quitung vertreten ſoll. Hierbei entſtehen ſehr viele Zweifel. Nach Franzöſiſchem Rechte wird der Beweis der unfreiwilligen Zurückgabe auf den Gläubiger devolvirt. Denn wie die Orateurs

teurs du Gouvernement ſagen: da die Zurückgabe der Handſchrift ein gewöhnliches Mittel iſt, jemanden von der darin enthaltenen Verbindlichkeit zu befreien; ſo ſteht auch demjenigen, der ſie zurückgegeben hat, die Präſumtion entgegen, daß die Zurückgabe freiwillig geſchehen ſey. Allein einmal iſt der Umſtand, daß ſich die Obligation in den Händen des Schuldners befindet, noch kein Beweis der von dem Gläubiger geſchehenen Zurückgabe, und über dieſen Fall iſt in dem Art. 1282. nichts verordnet. Dann aber kann zwar die Zurückgabe freiwillig, aber in der Abſicht geſchehen ſeyn, die Obligation zurück zu erhalten. Kann der Beweis dieſer Abſicht nach Fr. Rechte zugelaſſen werden, oder nicht? Auch hierüber iſt in jenem Art. nichts verordnet.

Die Orateurs du Gouv. erklären ſich nun ausdrücklich dahin: daß, wenn ſich die Obligation in den Händen des Schuldners befindet, der Gläubiger beweiſen müſſe, daß ſie ohne ſein Wiſſen, und gegen ſeinen Willen in den Händen des Schuldners ſey, und daß Ueberliſtung oder Mißbrauch des Vertrauens dabei zum Grunde liege (qu'il y ait surprise, ou abus de confiance). Sie laſſen auch in dieſem Falle dem Gläubiger jede Art des Beweiſes nach, wenn auch der Werth des Gegenſtandes mehr als 150 Fr. beträgt. Ich kann in dieſer Erklärung nichts anderes finden, als daß jede Art des Betrugs von Seiten des Schuldners von dem Gläubiger angefochten werden könne, wie auch einige Ausleger mit mit behaupten. Andere hingegen behaupten, daß der Gläubiger nicht zu hören ſey mit dem Beweiſe, daß er die Obligation bei dem Schuldner deponirt habe.

Nach G. R. iſt die Frage: welche Würkung der Umſtand hat, daß die Obligation ſich in den Händen des Schuldners befindet? nicht beſtimmt entſchieden. Meiner Einſicht nach entſteht daraus keine zureichende Präſumtion, um den Beweis, daß ſie nicht zurückgegeben ſey, auf den Gläubiger zu wälzen. Der Schuldner muß die Zurückgabe erweiſen. Dann aber wird freilich für das Freiwillige dieſer Handlung präſumirt,

und

und in ſofern kömmt das Gem. Recht mit dem Franzöſiſchen überein.

Allein darin unterſcheidet ſich doch immer das G. R. von dem Fr., daß nach erſterem ein zurückgegebenes Document einer Quitung in Anſehung des Beweiſes nicht gleichgeſchätzt wird, und bei der Auflage des Beweiſes der geſchehenen Entſagung das Ermeſſen des Richters nach den vorwaltenden Umſtänden nicht ausgeſchloſſen bleibt. Das Pr. R. präſumirt nie für die Entſagung, und erfordert dazu allemal eine ausdrückliche Willenserklärung. Aus der bloßen von dem Berechtigten geſchehenen Rückgabe des Inſtruments über eine, nicht durch eigentliche Zahlung zu erfüllende, Verbindlichkeit folgt allein noch kein Erlaß derſelben. Wenn jedoch der Verpflichtete einen andern Grund, wodurch die Verbindlichkeit gehoben worden, anführt; ſo dient der Umſtand, daß ihm das Inſtrument von dem Berechtigten zurückgegeben worden, zur Unterſtützung ſeiner Angabe, und es kann dadurch nach richterlichem Ermeſſen und nach Bewandniß der übrigen zutretenden Umſtände ein Erfüllungs- oder Reinigungseid begründet werden. Das Pr. R. erklärt ſich aber nicht ausdrücklich über die Entſagung eines Rechts, deſſen Verbindlichkeit durch wirkliche Zahlung zu erfüllen iſt. Da es aber überall eine ausdrückliche Willenserklärung verlangt, ſo werden wohl die nämlichen Grundſätze anzuwenden ſeyn, die bei dem Beweiſe der geſchehenen Zahlung aus dem Beſitze der Schuldverſchreibung anwendbar ſind, und die ich in dem Art. Zahlung anführen werde.

Auffallend iſt es, daß das Fr. R. nichts von der Annahme des Schuldners in Rückſicht des von dem Gläubiger ertheilten Erlaſſes erfordert. Das Pr. R. wendet hier die Grundſätze von der Schenkung an, die auch nach G. und Fr. R. ihre Anwendung finden müſſen, da die Solennitäten, die bei der Acceptilation eintraten, ſowohl in Deutſchland als Frankreich aufgehoben ſind.]

Die

Die freiwillige Zurückgabe der Hauptausfertigung (la grosse) der Verſchreibung begründet die Vermuthung, daß die Schuld erlaſſen oder bezahlt worden ſey, jedoch mit Vorbehalt des Beweiſes des Gegentheils. Art. 1283.

[Nach Fr. R. iſt die Ausfertigung (grosse) des Notars für die Parteien von dem Notariatsprotocolle (minute) zu unterſcheiden. Der Unterſchied zwiſchen dieſem in dem Art. 1283. enthaltenen Falle von demjenigen, wovon der Art. 1282. handelt, liegt darin, daß der Titel zur Forderung noch immer in der minute oder dem Protocolle aufbewahret wird und fortdauert. Ob nach dieſem Beiſpiele nicht auch das Ermeſſen des Richters auf andere Fälle ausgedehnt werden dürfe, worin die Entſagung zweifelhaft wird, laſſe ich dahin geſtellt ſeyn.]

Wird die unter Privatunterſchrift ausgefertigte Originalverſchreibung, oder (wenn ſie eine öffentlich beglaubigte iſt,) die Hauptausfertigung derſelben an einen der ſolidariſchen Gläubiger zurückgegeben, ſo hat dies zum Vortheile ſeiner Mitſchuldner gleiche Wirkung. Art. 1284.

[L. 2. D. de duob. reis const. Das Pr. R. erklärt ſich hierüber nicht. Es iſt aber aus ſeinen allgemeinen Grundſätzen über die Correal-Verbindlichkeit zu folgern.]

Wird einem der ſolidariſchen Schuldner die Schuld durch einen Vertrag erlaſſen, oder derſelbe darüber quitirt, ſo ſind alle übrige befreit, dafern nicht der Gläubiger ſich ſeine Rechte wider dieſelben ausdrücklich vorbehalten hat.

In dieſem letzten Falle kann er die Schuld nur nach Abzug des Antheils fordern, welchen derjenige, dem er ſie erließ, zu bezahlen hatte. Art. 1285.

[G. R. und Pr. S. was von Correalverbindlichkeiten unter dem Art. d. W. von Verträgen geſagt iſt.]

Die Rückgabe der zum Unterpfande gegebenen Sache iſt nicht hinreichend, die Vermuthung zu begründen, daß die Schuld erlaſſen worden ſey. Art. 1286.

[Dies iſt R. Das Pr. verordnet gleichfalls, daß aus der Aufhebung des Pfandrechts noch keine Entſagung des Anſpruchs folge, für welchen erſteres beſtellt worden. §. 70. Th. I. Tit. 20. Dagegen aber wird nach Th. I. Tit. 12. §. 427. es für einen Erlaß der Schuld angeſehen, wenn der Teſtator verordnet hat, daß dem Schuldner ſein Pfand zurückgegeben werden ſolle. Dies iſt dem R. R. entgegen; l. 13. I. de legat.]

Der Erlaß der Schuld, oder die dem Hauptſchuldner vertragsweiſe ertheilte Befreiung befreiet zugleich die Bürgen von ihrer Verbindlichkeit.

Die dem Bürgen ertheilte Befreiung befreit den Hauptſchuldner nicht.

Die einem der Bürgen ertheilte Befreiung befreiet die übrigen nicht. Art. 1287.

[G. R. und Pr. S. Bürgſchaft.]

Was der Gläubiger von einem Bürgen empfangen hat, um denſelben ſeiner Bürgſchaft zu entlaſſen, muß auf die Schuld abgerechnet werden, und dem Hauptſchuldner, ſo wie den übrigen Bürgen, zu Gute gehen. Art. 1288.

[G. R. und Pr. S. Bürgſchaft.]

* *
*

Remiſſion, ſ. Renunciation.

Remiſſion. Fall: Der von Alten hatte gegen Bezahlung von 400 Rthlr. einen für 500 Rthlr. verſetzten Zehnten von dem von Bennigſen eingelöſet, und letzterer hatte quitirt, daß er in Anſehung der 500 Rthlr. nichts mehr zu fordern habe, darauf auch die Verſchreibung zurückgegeben. Das Tribunal verwarf alle Anſprüche, welche der von Bennigſen aus der zurückgegebenen Verſchreibung

bung noch weiter auf die rückſtändigen hundert Thaler machen wollte. In S. von Alten c. von Bennigſen, decennium 1740. Puf. T.I. obs. 219.

Remission nach dem proj. de Code de l'an V, livr. 3. titr. 4.

§. 4. De la remise de la dette.

799. La remise faite au débiteur du titre qui contient son obligation équivaut à une remise expresse de sa dette.

800. L'effet du précédent article est limité à la remise d'un titre sous signature privée.

801. Cette remise est sans effet lorsque la somme a été saisie par les créanciers de celui à qui elle est due.

Remiſſionen wegen Feldſchaden; zur Verordnung de 1738. Bei einer Beſichtigung, welche das Amt Ohſen mit den Feldfrüchten, behuf einer den Gutsleuten anzugedeihenden Remiſſion ihrer verſchiedenen Adlichen gebührenden Gefälle, vorgenommen hatte, wurden den Beamten mehrere Fehler vorgeworfen. Folgende ſind per unanimia für unerheblich gehalten, a) daß bereits die Früchte auf ein Paar Morgen aufgebunden geweſen; b) daß die Beeidigung der Taxatoren auf der Amtsſtube ohne Beiſeyn der Gutsherrn geſchehen ſey; c) daß den Gutsleuten derjenige Eid nicht abgenommen worden, den die Gutsherrn nach der Meyerordnung fordern können; d) daß die Braakfelder nicht mit beſichtiget worden; e) daß die Taxatoren Gelegenheit gefunden haben, ſich mit einander zu beſprechen; f) daß ſie von den Meyern während der Beſichtigung in den Krügen bewirthet worden; g) daß die Beamten den Betrag der Gefälle nicht mit im Protocolle bemerkt hätten. Hingegen ſind folgende Fehler unanimiter für erheblich gehalten: 1) daß im Winterfelde eine Fläche aus dem Grunde nicht mit beſichtiget worden, weil darin kein merklicher Abgang bemerkt worden, da doch auf das Ganze bei der Remiſſion Rückſicht zu nehmen ſey; 2) daß das Gut-

achten nicht nach einzelnen Stücken und nach der Morgenzahl eingerichtet worden, auch von den Achtsleuten nicht Schergenweiſe, und mit Gründen unterſtützt, abgegeben ſey; 3) daß die Beamten nicht bei der Taxation zugegen geweſen, und den Taxatoren bei Beſichtigung eines jeden neuen Feldes die Warnung vor dem Meineide vorgeleſen hatten. — Einige fanden auch folgenden Mangel erheblich, daß denen Gutsherrn ſtatt 8 Tage vor dem Termine, derſelbe erſt zwei Tage vorher bekannt gemacht ſey. Allein die mehrſten abſtrahirten davon, weil ſie ſich demohngeachtet eingefunden hatten. Im Urtheil ward jedoch allgemein geſagt: „daß nicht geſammte, in unſern Landes-Ordnungen bei Feldbeſichtigungen vorgeſchriebene, Erforderniſſe beobachtet wären.“ Die Beſichtigung ward für nichtig erkannt. Die Beamten wurden von einem Regreß der Gutsherrn an ſie, bei etwa eintretendem Zahlungs-Unvermögen der Cenſiten, — worauf Jud. a quo erkannt hatte, — entbunden, und man ließ es auf ſich beruhen, ob die Cenſiten allenfalls das Amt in Anſpruch nehmen würden. Wackerhagen ctr. Hacke et Consort. Sent. de 29. Aug. 1787.

Renten, ſ. Leibrenten.

Rentenvertrag, Gültenvertrag; fr. Constitution de rente; röm. annui reditus.

Nach franzöſiſchen Rechten: (C. N. livre III, titre 10, chap. 3. Art. 1909.)

„Man kann gegen ein Capital, das der Darleiher nicht wiederzufordern verſpricht, ſich Zinſen vorbehalten. In dieſem Falle nennt man das Darlehn einen Rentenvertrag.

Dieſe Rente kann auf zweierlei Art feſtgeſetzt werden: auf immer, oder auf Lebenszeit. Art. 1910.

Die fortwährende Rente iſt ihrer Natur nach wiederkäuflich, oder einlösbar. Nur ſo viel können die Parteien ausmachen, daß die Einlöſung nicht eher, als nach Ablauf einer ge-

gewiſſen Zeit, die jedoch nicht über 10 Jahre betragen darf, erfolgen ſolle, ohne daß der Gläubiger eine gewiſſe beſtimmte Zeit zum Voraus davon benachrichtigt ſey. Art. 1911.

[S. die f. A.]

Der Schuldner einer immerwährenden Rente kann zur Einlöſung genöthigt werden:

1) wenn er zwei Jahre lang ſeine Verbindlichkeit nicht erfüllt;

2) wenn er dem Darleiher die vertragsmäßige Sicherheit nicht beſtellt. Art. 1912.

[S. d. f. A.]

Das Capital der immerwährenden Rente kann nur dann aufgekündigt werden, wenn der Schuldner fallit wird, oder in Verfall geräth. Art. 1913.

[Mit obigen Artikeln muß verglichen werden art. 530, in der Materie von der Eintheilung der Güter.

Er lautet dahin:

Jede als Kaufpreis eines unbeweglichen Guts oder als Bedingung der läſtigen oder unentgeldlichen Abtretung eines Grundſtücks auf immer beſtellte Rente iſt ihrer Natur nach einkäuflich. Dabei aber ſteht dem Gläubiger frei, die Clauſeln und Bedingungen der Einlöſung feſtzuſetzen. Auch iſt ihm verſtattet, ſich auszubedingen, daß die Rente nicht eher, als nach Ablauf einer gewiſſen Zeit, die jedoch niemals über 30 Jahre hinausgehen darf, ausgelöſt werden ſolle. Jeder dem entgegenlaufende Vertrag iſt ungültig.

Alle dieſe Verordnungen ſind rein franzöſiſch.

Die Verordnungen der Artikel 1909 — 1913 handeln von dem censu constitutivo; die des art. 530. vom censu reservativo.

In Anſehung der letzten iſt der Geſetzgeber von der Abſicht ausgegangen, jeder Art eines Obereigenthums und einer Abhängigkeit des Beſitzes von einem Andern vorzubeugen. Ein anderer Grund mag darin gelegen haben, daß ſolche rentes fon-

foncieres dem Staate bei ſeinen Verfügungen über die Zinsgüter, beſonders in Paris, zum Behuf des allgemeinen Wohls oft im Wege ſtanden.

Dieſer census reservativus gehört nach Fr. R. zu den Mobilien.

Beide Theile können über den Abkauf übereinkommen. Aber kann derjenige, der den Zins erhält, das Capital dem Beſitzer kündigen? Dies läugnen die Ausleger. Die Abkaufung der Rente iſt alſo immer ein beſonderer, vom bloßen Wiederkaufe verſchiedener Contract. Der Census constitutivus verlangt allemal eine Inſcription ins Hypothekenbuch, wenn der Gläubiger ein dingliches Recht daran erlangen will. S. Hypothekenrecht, und beſonders Art. 872.

Was den censum constitutivum anlangt, von dem Art. 1909 — 1913 geredet wird, ſo bedarf er zu ſeinem Weſen keinesweges, daß er auf ein Grundſtück verſichert werde. Wird er es aber, ſo muß, um ein dingliches Recht zu erhalten, die Inſcription hinzutreten. Hier liegt ein Darlehn zum Grunde, und alſo eine bloße Wiedereinlöſung, wobei die Parteien ſich keine willkührliche Beſtimmung der Bedingungen vorbehalten können.

Aus dem Geſagten erhellet, daß das Fr. R. keine Art des Colonats, keinen Erbenzins, keine Erbpacht, kein wahres perpetuirliches Zinsgut anerkennt. Es bleibt daher dem Beſitzer eines Landguts nicht die Freiheit, auf dieſe Art über ſeine Ländereien zu diſponiren. Er kann nur temporaire Verpachtungen eingehen, oder veräußern. Wenn auch in älteren Zeiten ein unablöslicher Zins beſtellt iſt: ſo kann er dennoch losgekauft werden. Den Maaßſtab enthält das Geſetz vom 18ten Dec. 1790, welches das projet de Code de l'an V. aufgenommen hat. S. unten.

Die Ausleger werfen die Frage auf: ob der Zins auch in Naturalien beſtimmt werden könne? Ich würde mich nach dem projet de Code de l'an V. dafür erklären, da das Wort in-

interêt (im Art. 1909) beides, Geld und Naturalien, umfaßt, und keine Abänderung früherer Geſetze darin enthalten iſt.

In Anſehung des census reservativi ſcheint das Geſetz wegen der Zinſen vom 3. Sept. 1807 keine Anwendung zu finden, wenn die Renten in alten Zeiten beſtellt ſind, und ſich das Capital nicht mehr ausmitteln läßt. In Anſehung aller Renten aber, welche nach einem bekannten Kaufpreiſe berechnet werden mögen, ſcheint mir die Sache ſehr zweifelhaft.

Der Gültencontract iſt eigentlich mehr canoniſchen als Römiſchen Rechts, und unſere Colonatgüter weichen von der Emphyteuſis der Römer in vielen Punkten ab. S. oben Meyergut und Colonat.

Ich ſuche vergebens im Pr. Rechte etwas über unablöslichen Gültekauf. Es handelt vom Ankaufe fortdauernder Präſtationen, Th. I. Tit. 11, §. 595. Allein mit ausdrücklicher Beziehung auf den Ablauf einer beſtimmten Zeit, z. B. wie das Witthum. Von wiederkäuflichen Zinſen iſt die Rede ibidem 329. Dieſe können, wenn im Contracte nicht ein Anderes verſehen iſt, nur von demjenigen, welcher ſie zu zahlen, nicht aber von demjenigen, welcher ſie zu fordern hat, wieder abgelößt werden. Iſt jedoch der Schuldner damit drei Jahre in Rückſtande geblieben; ſo ſteht dem Beklagten frei, auf deren Wiederablöſung zu dringen.

Was das Zinsgut anbetrifft, ſo iſt davon unter dem Artikel Meyerrecht und Colonat gehandelt.

Renten, annui reditus. S. Quitung.

Renten, annui reditus. Auf dieſe trifft nach Pufendorf T. 1. obs. 14. der Grundſatz, daß die Zinſen nicht über alterum tantum laufen ſollen, nicht zu.

Renten, annui reditus. Das Tribunal nimmt die Meinung des Martini an, daß das Recht überhaupt, ſie zu heben, nicht verjährt werden könne, und ſo iſt erkannt

1740

1740 in S. Dorum ctr. Obermeyer. Puf. T. II, obs. 78.

Inzwiſchen läßt dieſer Rechtslehrer folgende Ausnahmen zu: Die Modificationen bei den jährlichen Abgiften in Anſehung ihrer Art, Größe, Beſtimmtheit, können verjährt werden. Pufend. I, obs. 116. §. 6.

Das Recht ſelbſt kann verjährt werden per praescriptionem immemorialem, ibid. §. 7. [ſo iſt vom O. A. G. erkannt worden am 21. Jan. 1802 in Sachen Kohencamp c. Erdmann. Man hat aber praescr. immemorialem erfordert. Der Fall betraf geiſtliche Gebühren]; und ſelbſt per praescriptionem ordinariam, wenn das Recht auf die jährlichen Abgaben nicht klar iſt; ibidem §. 8.

Renten, annui reditus. So lange ich im O. A. G. geſeſſen habe, iſt ſtets der Grundſatz angenommen worden, daß die einzelnen jährlichen Gefälle in dreißig Jahren verjährt werden könnten.

Renten, annui reditus. Es kann die Münzſorte, worin ſie zu bezahlen ſind, durch Verjährung verringert werden. Pufendorf hält praescr. longi temporis für hinreichend. Daß die Klage binnen 30 Jahren verjährt werden könne, leidet nach dieſem autor keinen Zweifel. T. IV, obs. 101. §. 5 u. 6. [Beim Tribunale ſind immer 30 oder 40, gegen Kirchen, angenommen worden. Nach Sachſenrecht 31 Jahr 6 Wochen und drei Tage.]

Renten, nach dem projet de Code de l'an V.

Titre IV.

Des rentes foncières.

485. Tout propriétaire peut, en disposant de son fonds, réserver, pour prix, une redevance en numéraire, en fruits, ou en denrées.

Cette reserve constitue la rente foncière.

486. La rente réservée, par partage, ou par licitation d'immeubles n'est foncière qu'autant qu'elle fait directement le prix de la licitation, ou le retour du partage.

Si de la somme convenue pour prix d'une licitation, ou pour retour d'une partage on crée une rente, elle est réputée constituée à prix d'argent, et n'est pas foncière.

487. La rente foncière est due solidairement par tous ceux, qui possèdent quelque partie du fonds, qui y est sujet.

488. Elle est acquittée au lieu de situation de l'héritage, s'il n'en est autrement convénu.

489. Faute de paiement, le créancier peut en vertu de son titre, et sans qu'il est besoin d'autre condamnation faire saisir les fruits du fonds chargé de la rente.

490. Il peut aussi rentrer dans son héritage, s'il lui est du plus de cinq années d'arrérages.

491. Jusqu'au jugement, qui ordonne, que le créancier sera remis en possession, le débiteur a la faculté de partager la démeure.

492. Le débiteur d'une rente foncière s'en décharge en abandonnant le fonds, qui la doit.

Il est tenu, de payer les arrérages échûs;

de faire des améliorations auxquelles il s'est engagé;

de réparer les dégradations et les dommages survenus pendant le tems de sa jouissance.

493. L'abandon doit être précédé d'un avertissement donné au propriétaire du fonds.

Le délai entre l'avertissement et l'abandon est d'un an pour les fonds ruraux, et de trois mois pour les maisons et usines.

494. La rente foncière demeure éteinte, lorsque le fonds, qui en est rédevable, périt par une inondation, ou par quelque autre force majeure.

495. La rente foncière est essentiellement rachetable.

Il ne peut être stipulé de clause contraire à la faculté de rachat, à moins qu'elle ne soit limitée à dix ans.

496. Le rachat ne peut être divisé malgré le créancier.

497. Lorsque la rente foncière a un capital connu, le rachat s'en fait sur ce capital, tel qu'il est désigné dans le titre constitutif de la rente.

498. Les rentes foncières, dont le capital n'est pas connu, se rachètent; savoir celles en argent, sur le pied du denier vingt; et celles qui consistent en une quantité fixe de denrées, au denier vingt-cinq de leur produit annuel, en ajoutant un dixième aux capitaux des unes et des autres, lorsqu'elles ont été créées sous la condition de non-retenue des contributions publiques.

499. L'évaluation de celle, qui se perçoit en fruits sur le fonds, lors de la récolte, se fait par des experts.

500. Si les rentes foncières sont en grains ou autres denrées, on forme, pour leur évaluation, une année commune du prix de ces grains ou denrées, d'après les legistres du marche du lieu, ou doit se faire le paiement, s'il en existe un, sinon du marche le plus voisin.

501. Pour former cette année commune on prend les quatorze années antérieures à l'époque du rachat; on retranche les deux plus fortes et les deux plus foibles, et l'année commune se règle sur les dix années restantes.

502. Dans le cas, ou l'évaluation de la rente peut donner lieu à une estimation d'experts, le redevable peut faire au propriétaire une offre réelle d'une somme déterminée, en cas de refus, les frais de l'expertise sont supportés par celui, qui a fait l'offre, ou par le refusant, selon que l'offre est jugée suffisante ou insuffisante.

503. L'offre se fait au domicile du créancier, lorsque la rente est portable.

Elle se fait au domicile élu par le créancier, lorsqu'elle est querable.

Au défaut d'election elle est faite au commissaire du Directoire exécutif près l'administration municipale.

504. Le tuteur et les administrateurs peuvent employer en frais d'administration ceux de l'expertise, si elle a été ordonnée par l'avis des parens ou de l'administration.

505. Celui, qui veut racheter une rente foncière, est tenu de rembourser avec le capital du rachat sous les arrérages, qui se trouvent dus, tant pour les années antérieures, qui

qui pour l'année courante, à raison du tems qui s'eſt écoulé depuis la dernière échéance jusqu'au jour du rachat.

* * *

Renunciation auf die Pacht; dafür iſt der Umſtand nicht anzunehmen, wenn der bisherige Pächter in den Licitationsterminen mit bietet. Staffhorſt c. Bruns; Oſtern, 1800.

Renunciation. Wer nach geſchloſſenem Verkaufe die verkaufte Sache auf den öffentlichen Verkauf bringt, der renunciirt dem Verkaufe. In ca. Müller c. Gerber. 1784.

Renunciatio jurata. Zu einer Renunciation auf einen Erbſchaftstheil bedarf es keiner Insinuat. judicialis. Wenn aber ein dolus oder verbotener Wucher zum Grunde liegt, ſo kann der Eid die Renunciation nicht gültig machen. Kumme c. Meibom. 1784.

Renunciation auf Erbſchaft und Legate. S. Erbrecht.

Renunciation auf Schenkungen. S. Schenkung.

Renunciation auf das Meyerrecht und Lehn. S. Meyerrecht und Lehn.

Renunciation ſtillſchweigend eingegangener Vergleiche. S. Vergleich.

Renunciatio. S. Moratorium.

Renunciatio. S. Arbeit.

Renunciatio juris praelationis in Concursu. S. Concurs.

Renunciation. S. Kauf bürgerlicher Grundſtücke.

Reparation. S. geiſtliche Gebäude, Pacht, Nießbrauch.

Repudium. S. Eheverlöbniß unter Eherecht.

Reſignation. S. Patron.

Res judicata. S. Rationes decidendi und Rechtskraft.

Replik. Es iſt die Regel, daß jede Partei zwei Sätze habe, allein

allein necessitatis iſt es nicht. Wenn alſo die Exceptio=nen die Sache klar darſtellen, ſo kann darauf ſofort erkannt werden. Heimbruch c. Heimbruch; 16. Jan. 1802. Schon vorher iſt erkannt in ca. Buſch ctr. Blumen=hagen.

Repreſſalien. S. Retorſion.

Requiſition. Wegen einer innerhalb des Gerichtsſprengels des v. Crammſchen Patrimonial=Gerichts Horſt vorgefal=lenen Schlägerei, ward ein Gerichtsſaſſe der landesherrlichen Amtsvoigtei Burgwedel als Mitſchuldiger von dem Gerichte Horſt in eine Bruchſtrafe von 20 Thlr. genommen, und zu der Erſtattung der im allgemeinen auf 22 Thlr. 12 Gr. be=rechneten Unterſuchungs=Koſten ſchuldig erkannt. Die Requi=ſition des Gerichts Horſt, die eben gedachten Gelder von dem in der anbefohlenen Zahlung ſäumigen Verurtheilten beizu=treiben, lehnte die Amtsvoigtei Burgwedel aus dem Grunde ab, weil was 1) die Strafe betreffe, das blos mit der nie=dern Gerichtsbarkeit verſehene Gericht Horſt in bruchfälligen oder Policei=Vergehen nicht befugt ſey, eine höhere Strafe als auf 8 Thlr. zu erkennen, mithin gedachtes Gericht in der Sache ganz incompetent verfahren wäre, und weil 2) in Rückſicht auf die Unterſuchungs=Koſten auch die Beſtimmung über dieſelben nicht von dem Gerichte Horſt abhängen könne, wenn die Hauptſache nicht vor daſſelbe gehöre.

Das Gericht Horſt wandte ſich an das Celleſche Hofge=richt, und behauptete, daß der requirirte Richter ſich unter keinem Vorwande weigern könne, dasjenige, warum er requi=rirt ſey, zu vollſtrecken. Als das Gericht daſelbſt keine gün=ſtige Verfügung erhalten hatte, wandte es ſich an das Tribu=nal, und dies gab am 31. März 1802 folgendes Erkenntniß per sententiam ab: „Da, Inhalts der deutlichen Vor=ſchrift des §. 2. des Landtagsabſchieds vom 2. Juli 1695, den nur mit der niedern Gerichtsbarkeit verſehenen Patrimonial=Gerichten unſers Fürſtenthums Lüneburg ernſtlich unterſagt wird, in Bruchſachen, auf welchen keine beſtimmte Strafe ge=

geſetzt iſt, eine die Summe von 8 Thlr. überſteigende Geldbuße zu erkennen; demungeachtet aber das v. Cramm ſche Gericht Horſt ſich nicht entſehen hat, verfaſſungswidrig den Einnehmer Thiele Denecke in eine Geldbuße von 20 Thlr. zu nehmen; ſo iſt die von unſrer Amtsvoigtei Burgwedel verweigerte Beitreibung der offenbar incompetent und zur Schmälerung unſrer landesherrlichen Rechte zuerkannten Strafe, allerdings für recht- und pflichtmäßig zu achten." v. Bülow u. Hagem. Th. IV. Erört. 23.

Requiſition. Die Requiſitionen eines incompetenten Richters braucht der andere Richter nicht zu befolgen. Wenn ein Niedergericht — das nach der landesherrlichen Reſolution de 1695 nur bis auf 8 Thlr. Wrugeſtrafen erkennen kann — eine Wruge auf 20 Thlr. erkennt: ſo iſt das Amt, welches requirirt wird, dieſe Strafe beizutreiben, nicht ſchuldig, in dieſe Requiſition hineinzugehen. v. Cramm ſches Gericht zur Horſt c. Amt Burgdorf. Sentenz v. 31. März 1802. S. die weitere Ausführung bei v. Bül. und Hag. Th. IV. Erört. 23.

Requiſitionen. Der Judex requirens, der einen andern in dem nemlichen Territorio vergebens requirirt hat, ihm einen ſeiner Unterthanen, der unter Jurisdiction des erſten delinquirt hat, auszuliefern, wird durch die Weigerung des Requisiti nicht berechtigt, Capturbefehle gegen den Delinquenten auf den Fall zu geben, daß dieſer ſich in ſeiner Jurisdiction erblicken laſſen ſollte. Er hat vielmehr den judicem superiorem anzugehen. Magiſtrat zu Lüneburg c. Winſen. Sentenz v. 19. Sept. 1793. Dagegen aber darf der Requisitus auch ſeiner Seits nicht den Captivirten mit Gewalt in jurisdict. aliena befreien. In eadem ca.

Requiriren. Die Untergerichte dürfen die Obergerichte fremder Provinzen unſerer Lande unmittelbar requiriren. Magiſtrat zu Verden c. Hannöverſche Canzlei ꝛc. Rescr. de 1754

1754 u. 1756. Genouriſche Curatel. A. Pr. Ger.-Ordn. I, 7. 4. Vergl. v. Bül. u. Hag. Erört. III, 77.

Requiſitions-Schreiben. Der Commiſſar oder judex delegatus kann an Auswärtige, ſeinen Committenten nicht unterworfene Gerichte, dergleichen Schreiben nicht erlaſſen, wenn anders nicht die Befugniß, zu requiriren, dem Commiſſario ausdrücklich beigelegt iſt. v. Bül. und Hagem. Erört. II. 38.

Reſciſſio (Fr. Reſciſion). Nach Fr. Rechten ſind Contracte, welche durch Irrthum, Zwang oder Betrug bewürkt werden, nicht ipſo jure null, ſondern ein ſolcher Contract begründet nur die Klage auf Annullirung (action annullité). S. Art. 1117. unter Vertrag. Eine Klage wegen Verletzung begründet hingegen die Klage auf Reſciſſion. Ich habe das Weitere hierüber angeführt unter dem Art. d. W. Reſtitutio in integrum.

Reſcriptum de emendando. Durch deſſen Erkennung wird die Jurisdiction nicht auf den Oberrichter devolvirt. Der Unterrichter muß die Verfügungen ſelbſt wieder aufheben, die er hat ergehen laſſen. Die Wichtigkeit dieſes Grundſatzes ſ. aus demjenigen, was ſub rubro Arreſt bemerkt iſt. Der Grundſatz iſt ausgedrückt in dem Decreto Kemener c. Lüders. April 1802.

Reſignatio. Dieſe wird im Hannöveriſchen auch dann gefordert, wenn ein Vater ſeinen Kindern bürgerliche Güter überträgt. Struben R. B. I, 152. Bei Schenkung unter Lebendigen iſt ſie nicht erforderlich, wenn der Beſitz erſt nach dem Tode verſichert wird. Struben Rechtl. Bed. II, 36.

Reſtitutio in integrum praetoria (Wiedereinſetzung in den vorigen Stand).

Das Fr. R. kennt den Ausdruck reſtitutio in integrum nicht. Wo es von dem remedio ordinario et civili reſtitutionis in integrum im Proceſſe redet, da nennt

nennt es dieſes Rechtsmittel requête civile. Code Nap. de Procedure, §. 480.

Das Fr. Recht handelt aber im 3. Buche, 3. Tit. Sect. 7. de Cod. Nap. civil de l'action en nullité ou en rescision des conventions in Beziehung auf den Art. 1117. unter Verträgen. Es iſt nemlich nach dem Fr. Rechte kein Contract ipso jure null, ſondern es muß allemal auf Annullirung oder auf Reſciſſion geklagt werden. Die Annullirung geſchieht, wenn es an der Einwilligung wegen Irrthums, Zwangs und Betrugs fehlt. Die Reſciſſion tritt ein, wo eine Verletzung vorhanden iſt. Die Ueberſetzer des Cod. Nap. geben dies Wort durch Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, und es hat allerdings einige Aehnlichkeit damit. Da ich keinen andern Ort wußte, wo ich die Vergleichung zwiſchen den Grundſätzen des gemeinen und Pr. Rechts über die Rest. in Int. mit dem Fr. Recht anſtellen konnte, ſo habe ich die Aehnlichkeit der Rescission mit der Rest. in Int. zu dieſem Ende benutzt, ob ich gleich die Verſchiedenheit zwiſchen beiden in einigen Punkten nicht verkenne.

Vorſchriften des C. Nap. Von der Klage der Nullität oder Auflöſung der Verträge.

Die Klage auf Nullität oder Auflöſung eines Vertrags, wird, dafern ſie nicht durch ein beſonderes Geſetz auf eine kürzere Zeit beſchränkt iſt, in zehn Jahren verjährt.

Dieſe Zeit läuft, im Fall eines Zwangs (Art. 2233), erſt von dem Augenblicke an, da derſelbe aufgehört hat; im Fall eines Irrthums oder Betrugs, von dem Tage, an welchem derſelbe entdeckt worden iſt; und in Anſehung der von verheiratheten Frauensperſonen ohne gehörige Erlaubniß geſchloſſenen Verträge, von dem Tage, an welchem die Ehe aufgelößt worden iſt (Art. 1663 u. 1676); in Anſehung der vom Interdicirten geſchloſſenen Verträge, von dem Tage, an welchem die Interdiction wieder aufgehoben worden iſt; und in Anſehung der von Minderjährigen geſchloſſenen, vom Tage der Volljährigkeit an. Art. 1304.

[Iſt

[Iſt dieſe Verjährungsfriſt blos für die Klagen vorgeſchrieben, oder auch für die Exception der Richtigkeit oder der Wiedereinſetzung? Die Ausleger ſchränken ſie blos auf die Klage ein, und unterwerfen ihr nicht die Exception. Dagegen paßt die Reſciſſionsklage wegen einer auflöſenden Bedingung. (Art. 1184.) Uebrigens iſt die Verjährungszeit wegen der Verletzung über die Hälfte auf zwei Jahre eingeſchränkt. Art. 1676.

Das gemeine Recht weicht hier völlig ab, indem die Klage auf Annullation der Contracte dreißig Jahre, die Klage auf Wiedereinſetzung in vorigen Stand aber vier Jahr, und zuweilen fünfe dauert.

Das Pr. Recht behält das quadriennium bei (I, 9. 531.) in Anſehung der Wiedereinſetzung der Minorennen in den vorigen Stand. Die Klage auf Wiederaufhebung der Contracte wegen Ungültigkeit wird hingegen in dreißig Jahren verjährt.]

Eine bloße Verletzung bewirkt zum Beſten eines nicht emancipirten Minderjährigen die Auflöſung aller Arten der Verträge; in Anſehung des emancipirten Minderjährigen aber aller deren Verträge, welche die Gränzen ſeiner Fähigkeit (Verträge zu ſchließen) überſchreiten, wie ſolches im Titel: von der Minderjährigkeit, Vormundſchaft und Emancipation feſtgeſetzt iſt. (Art. 1305.)

[S. die Anmerk. zum Art. 1313.]

Wenn die Verletzung nur von einer zufälligen und unvorherzuſehenden Begebenheit herrührt: ſo wird deshalb der Minderjährige nicht in den vorigen Stand eingeſetzt. (Art. 1306.)

[Gemeinrechtlich; l. 21. §. 4. 5. D. de Minor.]

Wenn der Minderjährige blos verſichert hat, er ſey majorenn: ſo ſteht dies der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand nicht im Wege. (Art. 1307.)

[Dieſer Artikel kann nicht dahin verſtanden werden, daß der Minorenne, der durch falſche Atteſtate über ſeine Ma-

jorennität den Creditor betrogen hat, auf die Wohlthat der rest. in int. Anſpruch machen könne. Wenigſtens behaupten dieſes die Ausleger in Gemäßheit der l. 1. Cod. si minor se major. dixerit; und die orateurs du gouvernement ſagen es ausdrücklich.]

Einem Minderjährigen, der ein Kaufmann, Banquier oder Handwerker iſt, ſteht in Anſehung der Verbindlichkeiten, die er in Beziehung auf ſeine Handlung oder ſein Gewerbe übernommen hat, die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand keinesweges zu. (Handelsgeſetzb. Art. 2. u. 6.) Art. 1308.

[Nach gemeinem Rechte würde argument. l. 3. §. 2. ad S.C. Maced. der Minderjährige gleichfalls nicht reſtituirt werden, inſofern er bei einem Gewerbe verletzt wäre, zu deſſen Betreibung er öffentlich autoriſirt geweſen wäre.]

Ein Minderjähriger kann gegen die in ſeinem Heiraths-contracte enthaltenen Verſprechungen nicht in vorigen Stand geſetzt werden, wenn dieſelben mit Einwilligung und unter dem Beitritt derer Perſonen geſchehen ſind, deren Einwilligung zur Gültigkeit ſeiner Ehe erforderlich iſt. (Art. 1398.) Article 1309.

[Gegen die Ehe kann nach G. R. der minor nicht in integrum reſtituirt werden, wohl aber gegen den Ehecontract.]

Er iſt in Anſehung der Verbindlichkeiten, die aus ſeinem Verbrechen oder aus einer von ihm zu verantwortenden ſchädlichen Handlung (quasi-delicto) (Art. 1382 u. 1383.) entſtehen, der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand nicht fähig. Art. 1310.

[Gemeinrechtlich.]

Er kann kein Verſprechen anfechten, das er während der Minderjährigkeit eingegangen, aber nach erlangter Volljährigkeit genehmiget hat, das Verſprechen mag nun ſeiner Form nach ungültig, oder in Anſehung deſſelben die Wiedereinſetzung in

in vorigen Stand zuläßlich geweſen ſeyn. (Art. 342. 1338. §. 2. und 1663.) Art. 1311.

[Gemeinrechtlich.]

Werden Minderjährige, Interdicirte, oder verheirathete Frauen, als ſolche, wegen eingegangener Verbindlichkeiten zur Rechtswohlthat der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand zugelaſſen: ſo kann man dasjenige, was in Gemäßheit dieſer Verbindlichkeiten, während der Minderjährigkeit, der Interdiction, oder der Ehe, an ſie gezahlt worden iſt, nicht wiederfordern; es müßte denn erwieſen ſeyn, daß die erfolgten Zahlungen in ihren Nutzen verwendet worden wären. (Art. 1241.) (versio in rem.) Art. 1312.

[Gemeinrechtlich; l. 7. §. 2. D. de minorib.]

Sind in Anſehung der Minderjährigen oder Interdicirten, bei Veräußerung liegender Güter oder Erbtheilungen, die vorgeſchriebenen Formen beobachtet worden; ſo werden ſie in Anſehung dieſer Handlungen ſo beurtheilt, als ob ſie dieſelben nach erlangter Volljährigkeit, oder vor der Interdiction unternommen hätten. Art. 1314.

[Die Fälle, worin der minor unter und ohne Beobachtung jener Formen nicht in integrum reſtituirt werden kann, ſind Art. 942. Wenn der Vormund unterlaſſen hat, eine Schenkung anzunehmen, oder die Transſcription derſelben zu beſorgen; Art. 1663. Wenn der Vormund ein dem Mündel zuſtehendes Wiederkaufsrecht binnen der gehörigen Zeit auszuüben verſäumt hat; Artikel 2195. Wenn ein Grundſtück des Vormundes an einen Dritten veräußert, und von dieſem die darauf ruhende Hypothek zu Gunſten des Mündels auf gehörige Weiſe getilgt iſt; Art. 1314. 466. 840. Wenn bei der Veräußerung eines Grundſtücks, oder bei einer Erbtheilung, die in den Geſetzen vorgeſchriebenen Förmlichkeiten beobachtet ſind. In allen dieſen Fällen fällt die Reſciſſionsklage weg.

Durch

Durch dieſe Verordnung ſind die Parteien vor der Furcht geſichert, mit einem minor nicht gültig contrahiren zu können. Ueberhaupt aber kann ich, nach ſorgfältigem Durchleſen der Discours des orateurs, mich nicht anders überzeugen, als daß der Unterſchied, der zwiſchen der Reſciſſionsklage und der Nullitätsklage in Anſehung der Minorennen gemacht iſt, gar nicht auf den Ideen des gemeinen Rechts beruhe. Dies Gem. Recht nimmt an: Jedes Geſchäft, das ohne Auctorität des Vormundes geſchloſſen wird, iſt null; nur dasjenige wird reſcindirt, was der minor mit Beiſtand des Vormundes vorgenommen hat, aber wobei er lädirt iſt. Das Fr. Recht aber nimmt Nullität da an, wo der Vertrag an ſich ſelbſt ungültig iſt, wegen Betrug, Irrthum, Zwang u. ſ. w., ohne Rückſicht auf die Minderjährigkeit der Perſon. Es reſcindirt hingegen da, wo der Minderjährige einen Contract für ſich eingegangen, und wobei er lädirt iſt. Denn, ſagen die Orateurs ausdrücklich, der Minorenne kann Einſicht genug haben, um an ſich einen Contract zu ſchließen, und dann würde dieſer an ſich gültig ſeyn; er muß daher reſcindirt werden, wenn der minor nicht gefährdet werden ſoll. Wenn der Contract ihm vortheilhaft wäre: ſo würde er nicht ungültig ſeyn, ſondern aufrecht erhalten werden. Die Folge ſeiner Unfähigkeit iſt nicht, daß er nicht contrahiren kann, ſondern, daß er nicht gefährdet werden darf (restituitur tamquam laesus, non tamquam minor). Dies ſagt ausdrücklich der Staatsrath Bigot Préameneu, und der Tribun Jaubert.]

Uebrigens erklärt ſich das Fr. R. nirgends über eine Menge von Fragen, die bei der Lehre von der Rest. in int. im G. R. vorkommen.

Ich ſchreibe dies wieder dem Umſtande zu, daß die Franzöſiſchen Ideen über die Nullitäts- und Reſciſſionsklagen der Minderjährigen gänzlich von den unſrigen über die Reſtitution

ex capite minorennitatis abweichen. Z. B. die Verjährung läuft nur in wenigen Fällen gegen den Minorennen. Da, wo ſie nicht ſtattfindet, bedarf es daher auch keiner Reſtitution. Ferner: die Frage, in wie fern die Reſciſſionsklage auf die Erben übergehe, iſt nicht berührt: eben ſo wenig die, ob der Vormund vorher ausgeklagt werden müſſe u. ſ. w. Alle dieſe Fragen ſind jedoch leicht zu beantworten, wenn man ſich die Reſciſſion als eine Aufhebung des Geſchäfts wegen Läſion denkt.

Restitutio in integrum praetoria der Minorennen, nach Franzöſiſchem Rechte.

Volljährige werden wegen eingetretener Verletzung blos in den Fällen und unter den Bedingungen in vorigen Stand eingeſetzt, welche in gegenwärtigem Geſetzbuche ausdrücklich benannt ſind. Art. 1313.

[Dieſe Fälle ſind: bei Erbtheilungen, wenn einer der Miterben über ein Viertel verkürzt iſt, Art. 887; — bei Schenkungen, 1079; bei Verträgen, 1118; und beſonders bei Käufen, 1674.

Der C. N. kennt keine R. I. I. ex capite absentiae. Der Staat, Gemeinheiten, und öffentliche Anſtalten haben in Anſehung der Reſciſſion keine beſondere Vorrechte. Dagegen kann es nach einer vernünftigen Auslegung wol keinen Zweifel leiden, daß Interdicirte gleiche Vorrechte mit den Minorennen genießen. Arg. Art. 1314.

Restitutio in integrum praetoria der Minorennen, nach Pr. Rechte.

Es wird nur davon geredet bei der Verjährung. Der Grund liegt darin: Ein Minderjähriger, der ohne ſeinen Vormund handelt, iſt einem Unmündigen gleich. Seine Handlungen ſind unverbindlich. Ein Minderjähriger, der unter Autorität ſeines Vormundes handelt, iſt dem Volljährigen gleich, und erhält die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand nur in

Fällen, worin auch der Großjährige darauf Anſpruch machen kann.

Nur in Anſehung der Verjährung hat der Minderjährige das Vorrecht, daß ſie gegen ihn nicht angefangen werden kann. Wenn aber ein Recht nach bereits angefangener Verjährung auf den Minderjährigen, der mit einem Vormunde verſehen iſt, übergeht: ſo wird dadurch der Fortgang der Verjährung nicht gehemmt. Wird nun endlich die Verjährung während der Minderjährigkeit vollendet, ſo kömmt dem Minderjährigen die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand binnen vier Jahren, nach aufgehobener Vormundſchaft, zu Statten.

War die Verjährung durch Nichtgebrauch gegen den Minderjährigen abgelaufen, ſo können die Erben deſſelben, auch wenn ſie ſelbſt unmündig oder minderjährig, jedoch mit einem Vormunde verſehen ſind, nicht aus ihrer eigenen, ſondern nur aus der Perſon ihres Erblaſſers auf die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand Anſpruch machen.

Es kommt ihnen alſo nur diejenige Friſt zu Statten, welche ihr Erblaſſer, wenn er gelebt hätte, vom Tage ſeiner erlangten Großjährigkeit an, noch gehabt haben würde. Pr. L.-R. Th. I. Tit. 9. §. 535 — 539.

[Mich dünkt, dieſe Verfügungen ſind muſterhaft, und entfernen die Subtilitäten des Römiſchen Rechts, nach welchen in Anſehung des Uebergangs des beneficii restitutionis in integrum auf die Erben ſo viele Diſtinctionen gemacht werden.]

Restitutio in integrum praetoria der Majorennen, nach Pr. Rechten.

Wahn- und Blödſinnige haben in Rückſicht auf die Verjährung gleiche Rechte mit den Minderjährigen: Abweſende nur ſo lange, bis ihnen kein Curator geſetzt iſt. Verſchwender haben keinen Anſpruch auf dieſe Rechtswohlthat.

In Anſehung des Fiſcus und der Corporationen verordnet das Pr. L.-R. Th. I. Tit. 14. §. 172 — 177: daß ihnen keine

keine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gegen die Handlungen ihrer Verwalter zu Statten kommen ſolle, und daß durch deren Nachläſſigkeit der Ablauf der Verjährung ſo wenig gehindert, als deren rechtliche Würkung aufgehoben werden ſolle. Vergleiche Th. 1. Tit. 9. §. 629. Nur bei Proceſſen kömmt dieſen moraliſchen Perſonen die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gegen die Verabſäumung der vom Richter geſetzten Friſten binnen vier Jahren zu Statten.

* * *

Restitutio in integrum praetoria.

Erkenntniſſe des O.A.G. und Meinungen vaterländiſcher Rechtsgelehrten.

Restitutio in integrum Minorennis. Derſelbe iſt gegen den Zuſchlag ſeiner Güter, die öffentlich verſteigert ſind, in integrum zu reſtituiren, wenn hernach von einem neuen Liebhaber ein Beträchtliches mehr geboten worden. Auf den Beweis einer laesio enormis kömmt es dabei nicht, ſondern nur darauf an, daß die aus dem Geſchäfte ſelbſt herfließende Läſion von einiger Erheblichkeit ſey. Dies iſt billig der Beurtheilung des obervormundſchaftlichen Richters zu überlaſſen, ohne gerade ein weitläuftiges Verfahren darüber zu veranlaſſen. Decret v. 8. Jun. 1801. In S. Bergmann c. Clauſen. v. Bül. u. Hag. Th. IV. Erört. 43.

Restitutio in integrum der Minorennen, in wie fern ſolche den Majorennen ex causa individua zu Statten komme. S. Diss. des Hrn. O.-App.-Secret. Blouet de restit. in integr. minor. ex causa individua majoribus proficua. Götting.

Wenn das Object der Restitutio von der Art iſt, daß der Effect der Reſtitution dem Minorennen nicht zu Statten kommen kann, wenn nicht zugleich der Majorenne davon Nutzen hat, ſo kömmt die Rechtswohlthat auch dem Majorennen zu Statten.

Derjenige, der ſich für einen Minorennen verbürgt hat, genießt nicht die Wohlthat der R. i. i., die dem Hauptſchuldner widerfährt, wenn er ſich für ihn als Minorennen zur Sicherheit des Gläubigers, der durch das Alter des Minorennen gefährdet zu werden fürchtete, verbürgt hat. Hat er ſich aber für den Minorennen verbürgt, weil der Gläubiger und er ihn für majorenn gehalten haben, ſo kömmt ihm die Rechtswohlthat mit zu Statten.

Restitutio in integrum; in wiefern ſolche dem Vater in Anſehung derjenigen Schulden zu Statten kommt, die der Sohn auf ſein Peculium contrahirt hat.

Pufend. T. III. obs. 213. ſtatuirt durch eine Vergleichung der l. 3. §. 4. D. de minor., u. l. 27. D. eodem, daß der Gläubiger die Wahl habe, ob er den Sohn oder den Vater in Anſpruch nehmen wolle. Nimmt er den Sohn in Anſpruch, ſo kömmt dem Vater das beneficium restitutionis, welches dem Sohne angedeihet, zu Statten.

Restitutio in integrum; ob ſie dem Minorennen erſt excussis tutoribus zu Statten komme? Struben behauptet, daß der Unmündige ſich der Rechtswohlthat zu erfreuen habe, wenn er ſich gleich an ſeinem Vormund erholen könne. Die l. 13. §. 11. Cod. de judiciis, welche entgegen zu ſtehen ſcheine, ſey blos von dem Falle zu verſtehen, wenn desidia tutorum das triennium abgelaufen ſey, welches Juſtinian zur Beendigung der Proceſſe feſtgeſetzt hatte. R. Bed. I. 137.

Restitutio in integrum. Das quadriennium petendae R. i. i. wird nach dem L. ult. C. de temp. i. i. R. von der Zeit erlangter Volljährigkeit, und nicht a tempore cognitae laesionis an gerechnet.

Restitutio in integrum ex capite minorennitatis kömmt auch den Juden zu. E. vom 28. März 1740,

Beh=

Behrenſcher Curator c. Behrend. Pufend. T. I. obs. 195.

Restitutio in integrum. Die Mutter, oder auch jeder andere Vormund, der ein wider die Minorennen ergangenes Urthel hat in Rechtskraft treten laſſen, kann dagegen Rest. in integrum nicht verlangen. Es muß entweder ein anderer Tutor oder Curator beſtellt, oder die Sache bis zur Majorennität ausgeſetzt werden. Boehmer in Consult. Albrecht c. Elliehauſen; Jan. 1801.

Restitutio in integrum der Minorennen. Dazu wird nicht erfordert, daß die Laesio enormis ſey, ſondern nur, ut non sit vilis. Der Beweis dieſer Läſion erhellt ſchon daraus, wenn mehr geboten wird bei Subhaſtationen, als der vorige Bot war, für den die Sache zugeſchlagen worden iſt. Sie findet auch bei gerichtlichen Subhaſtationen Statt per l. 7. §. 8. de minor.; und l. 49 eod., Bergmann c. Clauſen; 18. Jan. 1802.

Renunciation eines Minderjährigen auf die Rechtswohlthat der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand kann auch ſchriftlich geſchehen, und bedarf keines körperlichen Eides. Sentenz v. 22. Sept. 1802, in S. Aaron Iſrael c. v. d. Buſſche. v. B. u. H. Th. IV. Erört. 31. Es wäre zu wünſchen, daß dieſe ſtreitige Rechtsfrage durch eine geſetzliche Entſcheidung dahin beſtimmt werden möchte, daß die Renunciation nur durch einen körperlichen, vor Gericht abzuleiſtenden, Eid geſchehen könne.

Die separata Oeconomia hebt die Rechte der Minorennität nicht auf, und giebt keine Veniam aetatis. Aber Laesio muß allemal erwieſen werden, wenn der separatus ab oeconomia paterna die Restit. in integr. verlangt. v. d. Heyde c. Schneemann.

Minderjährige haben kein Recht, die Zulaſſung eines nach Eröffnung der im Beweistermine aufgenommenen Zeugen-Ausſage neu anerbotenen Zeugenbeweiſes zu verlangen. De-

Decretum de 16. Sept. 1797, in causa Murken ctr. Monſen. v. B. u. H. Th. II. Erört. 22. Es iſt aber dieſes ſo zu verſtehn, daß die bloße causa minorennitatis keinen hinlänglichen Grund dazu abgebe, den Minderjährigen den neuen Beweis zuzulaſſen; in Fällen, wo auch Majorenne dieſe Zulaſſung verlangen können, findet ſie allerdings auch bei jenen Statt.

Instrumenta ob noviter reperta wird minor in integrum reſtituirt, wenn er ſich in justo errore befunden, und keine culpa des Adversarii hinzutritt. Siehe Rechtskraft.

Restitutio in integrum Majorennium. Das beneficium rest. in integrum ſteht nur denjenigen Soldaten zu, die würklich in expeditione ſind. Sentenz vom 9. Oct. 1720, Haßbergen c. Schwan. Pufend. T. I. obs. 126.

Restitutio in integr. ob causam individuam, ſiehe Jus separationis unter Eherecht.

Restitutio in integrum, ſ. Minderjährige.

——— — —— ſ. Res judicata.

——— — —— ſ. Fatale remedii restitutionis in integrum.

Restitutio in integrum, ſ. Eheverſprechungen, unter Erbrecht.

Restitutio in integrum ordinaria. Rechtsmittel gegen abgegebene Erkenntniſſe (fr. requête civile) nach Franz. Rechten.

Davon handelt der C. de Procedure Th. I. Buch 4. Titel 2.

Nach der Abſicht dieſes Werks, das nur beiläufig von dem eigentlich practiſchen Theile des Rechts, oder dem Proceſſe handelt, kann ich in kein Detail über dieſe Materie einge-

gehen. Ich begnüge mich daher, den Begriff der requête civile anzugeben, woraus ſich die Vergleichung zwiſchen dieſem franz. Rechtsmittel mit unſerer R. i. i. leicht wird ziehen laſſen.

Urtheile, welche auf Anhörung der ſtreitenden Theile in letzter Inſtanz, es ſey übrigens bei Untergerichten oder bei Appellationsgerichten, ergangen ſind, und ſo auch Contumacial-Urtheile, welche in letzter Inſtanz geſprochen ſind, und durch keine Oppoſition mehr unkräftig gemacht werden können, mögen auf eingelegte Bittſchrift derjenigen, die als Betheiligte bei der Sache erſchienen, oder gehörig vorgeladen worden ſind, aus folgenden Urſachen wieder aufgehoben werden:

1) wenn perſönliche Argliſt des andern Theils dabei untergelaufen;
2) wenn entweder vor oder bei Fällung des Urtheils Formen verletzt worden ſind, die bei Strafe der Nichtigkeit vorgeſchrieben waren; vorausgeſetzt, daß die Nichtigkeit nicht durch das Benehmen der ſtreitenden Theile gedeckt worden ſey;
3) wenn über Dinge erkannt worden iſt, die niemand verlangt hatte;
4) wenn mehr, als man verlangt hatte, zuerkannt worden;
5) wenn über einen der Klagepunkte gar nicht erkannt worden;
6) wenn ſich unter mehreren Urtheilen in letzter Inſtanz, die unter denſelben Parteien und auf einerlei Klag- oder Vertheidigungsgründen bei denſelben Gerichtshöfen oder Gerichten ergangen ſind, ein Widerſpruch findet;
7) wenn ein und daſſelbe Urtheil ſich widerſprechende Verfügungen enthält;
8) wenn in den Fällen, wo das Geſetz erfordert, daß die Verhandlungen dem öffentlichen Miniſterio mitgetheilt werden, dieſe Mittheilung nicht geſchehen, und das Urtheil wider denjenigen ausgefallen iſt, zu deſſen Vortheil die Mittheilung vorgeſchrieben war;

9)

9) wenn das Urtheil auf Urkunden ſich gründet, die nachher für falſch anerkannt, oder als ſolche erklärt worden ſind;

10) wenn man nach ergangenem Urtheile entſcheidende Urkunden entdeckt hat, deren bisherige Zurückhaltung das Werk des andern Theils war. Art. 480.

Der Staat, Gemeinden, öffentliche Anſtalten und Minderjährige ſollen noch überdies mit dem Geſuche um Wiedereinſetzung in vorigen Stand gehört werden, wenn ſie entweder gar nicht, oder doch nicht auf eine gültige Weiſe vertreten worden. Art. 481.

Hat die Wiedereinſetzung in vorigen Stand nur wider einen Punkt des Urtheils Statt, ſo wird dieſer allein wieder aufgehoben; es ſey denn, daß die übrigen davon abhangen. Art. 482.

Das Geſuch um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand ſoll, wenn es von Großjährigen eingelegt wird, in den nächſten drei Monaten, von dem Tage an zu rechnen, da das beſtrittene Urtheil dem Imploranten in Perſon, oder an ſeinem Wohnorte inſinuiret worden iſt, nebſt der Vorladung inſinuiret werden. Art. 483.

Die Friſt von drei Monaten läuft wider Minderjährige nur von dem Tage an, da ihnen das Urtheil nach erlangter Volljährigkeit in Perſon, oder an ihrem Wohnorte, inſinuirt worden. Art. 484.

Die Ausnahmen, worinnen eine Verlängerung der Friſten geſtattet wird, übergehe ich, ſo wie den eigentlichen Modum procedendi in Rückſicht dieſes Rechtsmittels.

Restitutio in integrum ordinaria, nach Preuß. Rechten.

Die A. G. = O. kennt zwei Arten derſelben:

1) gegen Contumacial = Erkenntniſſe; dies iſt an die gewöhnliche Friſt von zehn Tagen gebunden;

2) gegen Definitiv-Erkenntniß, in zwei Fällen: a) wenn jemand in einem, während ſeiner Minderjährigkeit durch ſeinen Vormund oder Curator, oder unter deſſen Beiſtande geführten, Rechtsſtreit verkürzt zu ſeyn behauptet. Dies Geſuch iſt an die Friſt von vier Jahren gebunden und ſteht ſowohl dem Minderjährigen und andern Pflegbefohlnen, als dem Fiscus, Kirchen und milden Stiftungen zu:

b) wenn eine Partei angiebt, daß ſie nach ergangenem judicato neue Documente oder Zeugen gefunden habe, deren ſie in dem vorigen Proceſſe ſich zu bedienen, ohne ihre Schuld verhindert worden.

Ein Reſtitutionsgeſuch wegen Auffindung neuer Urkunden muß innerhalb acht Wochen, von dem Tage der Auffindung an, übergeben werden. Nach Verlauf von zehn Jahren iſt daſſelbe nicht mehr zuläſſig, es müßte denn der Implorant beweiſen, daß er durch Hinderniſſe ſeines Gegners oder eines Dritten, böslich an der frühern Auffindung der Urkunden verhindert ſey.

Das Reſtitutionsgeſuch wegen vorgeblich neu aufgefundener Zeugen findet in der Regel nicht, ſondern nur in dem Falle Statt, wenn der Implorant dieſe neue Zeugen nicht ſchon in dem vorigen beendigten Proceſſe beſtimmt angezeigt hat, und derſelben Vernehmung ohne ſein Verſchulden damals unmöglich geweſen. Uebrigens wird ein hierauf gerichtetes Reſtitutionsgeſuch gleichfalls innerhalb acht Wochen nach der Zeit, da der Implorant den Aufenthalt der Zeugen, oder die Möglichkeit ihrer Vernehmung erfahren, angebracht, und in zehn Jahren verjährt.

Dieſe Geſuche überhaupt ſind nicht ſuſpenſiv, und im Fall der Unerheblichkeit mit Strafe verpönt.

* * *

Reſtitutio in integrum ordinaria. Erkenntniſſe des O. A.-Ger., und Meinungen vaterl. Rechtslehrer.

Reſtitutiones in integrum remedium ordinarium gegen die Erkenntniſſe der Mittelgerichte. Dies wird beim Tribunale nicht zugelaſſen, ſondern der Imploraut wird damit an das judicium a quo zurückgewieſen. E. v. 13. Juni 1769, Reineke c. Leißerſchen Curatorem. Puf. T. 4. obs. 269.

Reſtitutionis in integrum remedium erfordert nova. Aber wenn ſchon in den früheren Inſtanzen der Beweis durch Zeugen angetreten, dieſe abgehört, und wegen nicht geführten Beweiſes die Sache zum Nachtheil des Producenten entſchieden iſt, ſo kann dieſer in der Reſtitutionsinſtanz keine neue Zeugen in Vorſchlag bringen, und dadurch ſein novum begründen. E. vom 13. Oct. 1745, Freren c. v. Macphail. Puf. T. 2. obs. 147.

Reſtitutionis remedium verlangt nova. Wenn aber die vorigen Sentenzen nichtig ſind, ſo bedarf es deren nicht. H. L. v. H. zu O. ctr. B. u. R. zu H., in pto. der Jagd. Puf. T. I. obs. 156.

Reſtitutionis remedium erfordert nova, die man entweder nicht früher beibringen können, oder aus gegründeten Urſachen für unerheblich gehalten hat. Struben R. B. IV, 201.

Reſtitutio in integrum contra lapsum fatalis interponendi appellationem. Dieſe kann auch der Judex a quo ertheilen, weil er über die Verſäumniß der Fatalien urtheilt. Voß c. Rüdebuſch; 26. Febr. 1795.

Verſchiedener Meinung ſind die Herren von Bülow und Hagemann in ihren Erörterungen, III, 67. Wider den Verlauf der Nothfriſt bei der Appellation kann nur der Oberrichter die W. i. d. v. St. ertheilen. Dieſe letzte Meinung

nung iſt in den letzten Jahren bei dem O. A. ⸗ G. die herrſchende geweſen.

Remedium restitutionis in integrum, als Rechtsmittel gegen Erkenntniſſe des O.A.G. betrachtet.

Sind die Erkenntniſſe in erſter Inſtanz abgegeben, ſo erfordert dies Rechtsmittel keine nova und kein Anerbieten zum juramento calumniae.

Der nemliche Fall tritt ein, wenn das Rechtsmittel gegen Sentenzen gebraucht wird, die zwar in der Appellations⸗Inſtanz, aber nach vorgängiger gegenſeitiger Sachverhandlung bei dem O. A. ⸗ G. erfolgen. Hier vertritt das Remedium R. i. i. die Stelle der Leuterung oder Supplication. Sind aber die Erkenntniſſe in der Appellations ⸗ Inſtanz nach erkannten Proceſſen, und ohne vorgängige wechſelſeitige Verhandlung beim O. A. ⸗ G. ergangen, ſo werden erfordert: 1) erhebliche nova; 2) Anzeige der Gründe, warum dieſe nicht früher haben beigebracht werden können; 3) Anerbieten zum juramento calumniae, das aber nie abgenommen wird. Dies Rechtsmittel kann nur einmal von jeder Partei gebraucht werden. Es hat in der Regel keinen Effectum suspensivum. Ausnahmen, wenn der Theil, der gewonnen hat, im Lande nicht angeſeſſen iſt, und wegen der Folgen einer Abänderung keine Caution leiſten kann, und wenn ein damnum irreparabile aus der Vollſtreckung des Urtheils anſcheinend wird. v. Bül. u. Hag. Erört. I, 45. §. 2 u. 3.

Retentionis jus nach Franz. Rechte.

Das Subſtantivum iſt dem C. N. unbekannt, aber le droit de retenir kömmt an mehreren Stellen vor, z. B. art. 1948 in Anſehung des depositi. S. den Art. d. W. depositum. Des Pfandes art. 2082. S. d. A. d. W. Pfand. Der Pacht art. 1749. S. Miethe, Pacht und Verding.

* * *

Re-

Retentionis jus nach Preußiſchen Rechten;
Th. I. 20. Tit. 2. Abſchn. 2.

Das Zurückbehaltungsrecht (jus retentionis) beſteht in der Befugniß des übrigens zur Herausgabe verpflichteten redlichen Beſitzers einer fremden Sache, dieſelbe ſo lange in ſeiner Gewahrſam zu behalten, bis er wegen ſeiner Gegenforderung befriediget worden. Dieſe Befugniß findet aber in der Regel nur wegen ſolcher Forderungen Statt, welche in Anſehung der Sache ſelbſt, oder aus dem Geſchäfte, vermöge deſſen ſie in die Hand des Beſitzers gekommen iſt, entſtanden ſind; auch kann ſie gegen den Dritten nur in ſo fern ausgeübt werden, als dieſer ſich ſonſt mit dem Schaden des bisherigen Beſitzers bereichern würde. (§. 536 — 551 h. t.)

Das Zurückbehaltungs=Recht kann nicht weiter, als es zur Deckung der Gegenforderung nothwendig iſt, erſtreckt werden; geht durch Auslieferung der Sache verloren, und kann nur, wenn die Auslieferung an den Richter geſchieht, durch rechtszeitige Proteſtation erhalten werden. (§. 559 seq. h. tit.)

Beim deposito findet das Zurückbehaltungs=Recht nur wegen ſolcher Forderungen Statt, die in Anſehung des depositi ſelbſt entſtanden ſind (I, 14. 78.). Beim Pacht= und Miethsvertrage hat es der Pächter, wegen der ihm gebührenden Vergütung, an dem Gute ſelbſt, ſoweit als es zur Deckung des dem Pächter zukommenden Anſpruchs erforderlich iſt. Der Miether hat es nur auf den Zins des letzten Termins (I, 21. 396. 397.). Allodialerben haben es am Lehne nicht (I, 18. 600.). Dagegen haben es die Herrſchaften am Lohne des Geſindes (II, 5. 68.).

Retentionis jus umfaßt das depositum nicht; ſelbſt wenn es aus einer Hypothek herrührt. Pockwitz ctr. Richter; Oſtern 1800. Wenn ein Dritter Arreſt auf die Sache legt, ſo kann der Deponens gegen hinreichende Caution dieſelbe zurückfordern; eadem.

Retentionis jus kömmt dem Pächter an der gepachteten Sache nicht zu. In S. Braband ctr. Riethagen. Puf. animadv. 92.

Retentionis jus, ſ. Kauf, Pacht, Pfand, Hypothek, Concurs, Depoſitum, Eherecht.

Retentionis jus. Hierüber ſuche die Hauptſtelle beim Pufendorf T. III. obs. 72. Der Unterſchied zwiſchen dem jure retentionis und der Hypothek liegt in den Würkungen gegen den Dritten. Es dauert nur ſo lange, als derjenige, der es ausüben will, die Sache im Beſitz hat. Nach dem Pandectenrechte trat mit dem Retentionsrechte zugleich das Compenſationsrecht ein, und zwar bei Perſonalforderungen ipso jure. Bei Realforderungen aber nur in Anſehung der impensarum necessariarum. In Anſehung der impensarum utilium hatte derjenige, der das jus retentionis ausüben wollte, nur exceptionem doli mali. Nach dem Jure Codicis iſt dieſer Unterſchied aufgehoben; l. ult. C. de compens. Jetzt geſchieht alſo alle Compenſation ipso jure. Es bedarf der except. doli mali nicht. Der Richter erkennt darauf ex officio. Uebrigens aber wird der Gläubiger, der auf die retinirte Sache compenſiren will, mit ſeinen Anſprüchen an die Sache ſelbſt (a corpore) abgewieſen, inſofern und in ſoweit die gegenſeitigen Forderungen ſich gegen einander aufheben. Dies iſt denn die eigentliche Retention, oder die temporaire Compenſation.

Der Vormund hat blos das jus retentionis an den Gütern des Pupillen, aber keine Hypothek. Graf Plate c. von Bode, den 9. März 1754.

Retentionis jus wegen illiquider Forderungen wird durch Beſtellung einer hinlänglichen Caution gehoben. Pufend. II. obs. 130.

Retentionis jus ſteht der Witwe des letzten Vaſallen zugleich mit den Lehnerben zu, wenn letztere, nicht aber erſtere,

erſtere, die Poſſeſſion ergriffen hat. Pufendorf T. II. obs. 141.

Retorſion; ſolche können die Gerichte nicht ohne Einwilligung der Regierung vornehmen. Als daher die Juſtizcanzley zu Hannover, in S. des Zehntner Lundens c. Engelkenſchen Curatorem Wilken, die Frage: ob eine Sache an ein auswärtiges Concursgericht zu remittiren ſey? davon abhängig machen wollte, was das auswärtige Gericht in ähnlichen Fällen gegen die Canzley beobachte; ſo ſah das Tribunal dies als eine Nullität an, und verwarf den aufgelegten Beweis. Im decennio 1770 — 1780. Pufend. animadv. 110. Vergl. Struben Rechtl. Bed. V. 47.

Retorsio injuriarum, ſ. Injurie.

Retorſion iſt dem Fr. R. nicht unbekannt; art. 11. S. Fremde und Erbrecht.

Retorſion (nach Pr. R. Einleitung §. 48.) findet nach Pr. R. nur Statt, wenn der fremde Staat zum Nachtheil der Fremden überhaupt, oder der hieſigen Unterthanen insbeſondere, beſchwerende Verordnungen macht, oder dergleichen Mißbräuche gegen dieſſeitige Unterthanen wiſſentlich duldet (Einl. §. 47). Ihm kann durch Ceſſion nicht ausgewichen werden (Einl. §. 49.). Unterrichter können ohne Anfrage darauf nicht erkennen.

Retract, ſ. Näherrecht.

[Im erſten Theile iſt durch ein Verſehen häufig auf den Artikel unter dieſer Rubrik Beziehung genommen. Suche in allen dieſen Fällen unter Näherrecht nach.]

Reukauf, ſ. Kauf.

Reuterwieſe, ſ. Weg.

Reverentia patri debita, ſ. Kindſchaftsrecht.

Revisionis Remedium in Criminalibus kömmt den

Oberamtmännern zu, vorzüglich dem Gerichtsdirector zu Otterndorf. In causa Oberamtmanns Lodemann zu Otterndorf; im April 1793. In dieſer Sache hat man die Entſcheidung durch ein Decret, und nicht durch ein Urtheil, abgegeben.

Revisio actorum iſt 1786 dem Gerichtsſchulzen Brandes zugebilligt worden.

Revisionis Beneficium. Solches haben Bürgermeiſter in kleinen Städten nicht. Paulſen zu Wunſtorf. Moller zu Münder.

Revocatoria actio, ſ. Lehn- und Meyerrecht.

Richter, ſ. Atteſtat, Gewohnheit.

Richter; wann er durchgreifen darf? Nur wenn das zu theilende Objectum nicht theilbar iſt, in welchem Falle er der andern Partei den wahren Werth ihrer Portion an Gelde zuſchreiben darf. Struben Th. I. R. B. 66. Vergl. Erbtheilung unter Eherecht.

Richter. Derjenige, der vorſätzlich, oder aus Unwiſſenheit und Nachläſſigkeit, ein ungerechtes Urtheil fället, iſt demjenigen reſponſabel, der durch ihn gefährdet iſt, und zwar nicht blos in subsidium. Struben R. B. II, 124; vergl. IV, 102.; und V, 123.

Richter ſteht nur für diejenigen damna ein, die culpa lata veranlaßt ſind. E. des O.A.-G., in S. Bacmeiſter c. Schlüter. Allein v. B. u. Hag. III, 41. verlangen nur levem.

Richter kann ohne eingelegte Rechtsmittel ſein Erkenntniß nicht abändern. Struben IV, R. B. 18.

Richter, deſſen Recuſation; ſ. Juramentum perhorrescentiae, unter Eid. Struben R. B. IV, 11. behauptet, daß wegen bloßen Mangels an Zutrauen kein Richter recuſirt werden könne, und daß derjenige, der eine

zwi-

zwiſchen ihnen beſtehende Feindſchaft vorgiebt, dieſelbe erweiſen müſſe.

Verſchiedener Meinung ſind die H.H. v. Bül. u. Hagem. II, Erört. 19. Derjenige, der ſich zum Juramento perhorrescentiae erbietet, iſt nicht ſchuldig, beſondere Verdachtsgründe gegen den Richter ſo wenig anzuführen, als zu erweiſen.

Die Recuſation des Richters iſt nach eben dieſen R.=L. am ang. O. nicht injuriös. S. perhorr. Juram., unter Eid.

Richter; man darf ihm Widerſtand thun, wenn er via facti verfährt. Struben R. B. IV, 146. Siehe Obrigkeit.

Richter. Derjenige, der, aufgefordert von ſeinen Obern, in Dingen, die zu ſeinem Amte gehören, und bei denen er gar kein Intereſſe hat, etwas atteſtirt, und ſich dieſerhalb auf beſondere Vorgänge bezieht, verdient vollen Glauben. v. B. u. Hag. III, 15.

Richter, vermeintlicher; ſeine Erkenntniſſe bleiben bei Kräften, wenn ihn jedermann für gehörig beſtellt gehalten hat. v. B. u. H. IV, 52.

Richter kann die Sache, die er in erſter Inſtanz entſchieden hat, in zweiter als Advocat vertheidigen. v. B. u. Hag. IV, 51.

Richter, ſ. Requiſition, forum, Gerichtsbarkeit u. ſ. w.

———. Der Grundſatz, daß kein Richter ultra petita partium erkennen dürfe, leidet ſeine Ausnahmen. Entweder führen die Parteien ihren Rechtshandel ſelbſt aus, oder der Richter überträgt jemandem die Ausführung der Sachen, welches z. B. in Concurſen der Fall iſt. Im erſten Falle ſchränkt ſich die obige Regel inſonderheit darauf ein, daß der Richter überall keine Umſtände, die auf Thathandlungen beruhen (exceptiones in facto), ſuppliren

 darf.

darf. Allein nichts hindert denſelben, aus den in Acten liegenden Thatumſtänden rechtliche Folgerungen und Schlüſſe abzuleiten, wenn gleich ſolche von den Parteien und deren Rechtsfreunden ganz unberührt geblieben, und in dem petito übergangen ſind. Bei Concurſen iſt der Richter ſchuldig, dasjenige zu suppliren, was der Curator nicht beachtet und übergangen hat. v. Bülow und Hagem. Erört. III, 44.

Richter, Criminalrichter, ſ. Gerichtsbarkeit.

Rindvieh, ſ. Hut und Weide.

Ritterrecht, Bremiſches, ſ. Näherrecht u. Bremiſches.

Ritterſchaft, ſ. Immunität und Bremiſch.

——— ſ. freiwillige Abgabe.

——— ſ. Geſchenke.

——— kann Statuta machen absque consensu principis, wenn ſie nur ſolche Jura betreffen, die ſich nicht auf extraneos erſtrecken; z. B. keinen unter ſich aufzunehmen, der nicht eine beſtimmte Anzahl Ahnen hat. Finkh c. Bremiſche Ritterſchaft. Sent. de 31. Mart. 1792.

Rogatio testium, ſ. Teſtament unter Erbrecht; Zeugen.

Rohr, ſ. Pächter.

—— ſ. Pacht-Uebergabe.

Roßtauſch, ſ. Redhibitoria actio, unter Kauf.

Rottland, ſ. Meyerrecht, Zehnten, Güter.

Rottzehnten, ſ. Zehnten.

Rüben, ſ. Zehnten von Rüben und Heu.

Rückfallgelder, ſ. Fideicommiß.

S.

S.

Saamen, ſ. accessio.

Saalbücher, ſ. Lagerbücher.

Sachen, ſ. Güter.

Sachenrecht nach Fr. Rechten.

Von der objectiven Beſchaffenheit der Sachen, und ihrer Eintheilung in bewegliche und unbewegliche, habe ich ſchon geredet unter dem Artikel Güter.

Es bleibt mir hier nur übrig, zu reden von ihrer Beſchaffenheit, in Rückſicht auf das Subject, dem ſie gehören. Davon handelt der C. N. im zweiten Buche, 1ſtem Titel, drittem Capitel.

Einzelne Privatperſonen haben das Recht, über die ihnen zugehörigen Güter frei zu verfügen, jedoch unter den geſetzlich beſtimmten Einſchränkungen.

Güter, welche nicht einer einzelnen Privatperſon zugehören, dürfen nur nach den eigenen deshalb feſtgeſetzten Formen und Regeln verwaltet und veräuſſert werden. Art. 537.
[G. R. u. Pr.]

Für Staatseigenthum ſind zu achten: alle auf Koſten des Staats zu unterhaltende Wege, Landſtraßen und Gaſſen.
[S. die Art. d. W.: Straßen, Wege.]

Ferner: Ströme und ſchiffbare Flüſſe, die Ufer der Flüſſe, und der Meeresſtrand; die Land- und Seehäfen und Rehden, und überhaupt alle Theile des Französiſchen Gebiets, die nicht Privateigenthum ſeyn können. Art. 538.

[Alles dies iſt G. u. Pr. A. L. R. II. 15. Abſchn. 2. Aber gehören nach Fr. R. auch die Güter der Waiſenhäuſer, der Hoſpitäler und anderer öffentlichen Anſtalten dahin? Dies iſt unter den Auslegern ſtreitig. Das Caſſationstribunal rechnet ſie zu den Privatgütern.]

Alle

Alle ledige und herrenloſe Güter (biens vacans et sans maître), wie auch die Güter unbeerbt verſtorbener oder ſolcher Perſonen, deren Erbſchaft Niemand antreten will, ſind ein Eigenthum des Staats. Art. 539.

[Es iſt ſchwer, den Unterſchied zu faſſen, den das Fr. R. hier zwiſchen biens vacans und erbloſen Gütern macht. Ob unter jenen wüſte Plätze verſtanden werden? Uebrigens Gemeinrechtlich und Preußiſch.]

Thore, Mauern, Gräben, Wälle der Waffenplätze (places de guerre) und der Feſtungen gehören gleichfalls zum Staatseigenthum. Art. 540.

[G. R. u. Pr. S. Feſtungen.]

Ein Gleiches gilt auch von dem Grund und Boden, Feſtungswerken und Wällen der Orte, die nicht mehr Waffenplätze ſind; ſo lange ſie nicht gültig veräuſſert worden ſind, noch deren Eigenthum durch Verjährung verloren gegangen iſt, gehören ſie dem Staate. Art. 541.

Gemeindegüter (biens communaux) ſind ſolche, auf deren Eigenthum oder Ertrag die Einwohner einer oder mehrerer Gemeinen ein Nutzungsrecht haben. Art. 542.

[Das Fr. R. kennt nicht die Eintheilung in res universitatis in specie, et patrimonium universitatis.]

Folgende Artikel aus dem Dritten Buche gehören noch hieher:

Herrenloſe Güter gehören dem Staate. Art. 713.

Es gibt Sachen, die Niemand zugehören, deren Gebrauch aber jedermann gemein iſt. Die Art, ſie zu benutzen, wird durch Policeygeſetze beſtimmt. Art. 714. Die Art. 715 bis 717 handeln von der Jagd, Fiſcherei, dem Schatze, dem Strandrechte, und von den verlornen Gegenſtänden. S. darüber die beſondern Artikel in d. Werke.

* *
*

Sack-

Sackzehnte, ſ. Zehnte.

Salarium, ſ. Gage, Advocat, Procurator, Curator, unter Concurs und Vormundſchaft.

Salzlecken, ſ. Jagd.

Sattelhöfe ſind ihrer urſprünglichen Qualität nach frei. Inzwiſchen können ſie auch Meyersweiſe eingethan werden. Wenn nun ein Vaſall in ſeinem Lehnbriefe mit einem Sattelhofe beliehen iſt, ſo giebt dies demſelben nicht unbedingt das Recht, dem Meyer das Gut zu nehmen. Es kömmt vielmehr darauf an, ob zur Zeit der erſten Lehn-Empfangung der Hof von dem Vaſallen ſelbſt benutzet worden, oder nicht vielmehr ſchon damals Meyersweiſe eingethan geweſen ſey. Das letzte wird vermuthet, wenn aus den älteſten Lehnbriefen erhellet, daß die Vaſallen damals anderwärts ihren Wohnſitz gehabt haben, und unverkennbare Beweiſe der Meyerqualität an dem Sattelhofe anzutreffen ſind. Kömmt nun gar die praescriptio immemorialis hinzu, ſo iſt um ſo weniger an jener Qualität des Hofes zu zweifeln. E. v. 4. März 1769; Hardenberg-Buſſch'ſcher Verwalter c. Martens. Puf. T. 4. obs. 243.

Sattelhof. Derjenige, deſſen Beſitzer nicht zu Landtagen gefordert wird, hat nicht die Präſumtion der Freiheit von Gemeinelaſten, z. E. der Natural-Einquartierung, für ſich. Hugo c. Hilgershauſen, 1802; (vorzüglich wenn er andern praestandis unterworfen iſt).

Sattelhöfe ſind gemeiniglich nicht frei, wenn ſie verafterlehnt oder vermeyert werden. Struben R. B. I, 3. Vergleiche Ebendenſelben in observ. Juris et hist. Germanicae, nr. 10. §. 3.

Satisfactionsklagen, ſ. Schwängerung und Stuprum.

Satisfaction, ſ. Injurie und Schadloshaltung.

Sävitien, ſ. Eheſcheidung unter Eherecht.

Scha-

Schade, Schadenserſatz, Intereſſe, und deſſen Leiſtung; Fr. dommage et interêt; Röm. damnum et id quod interest.

Die Verbindlichkeit zum Schadenserſatze beruht entweder auf der Nichterfüllung eines Contracts, oder auf der Uebertretung eines Geſetzes.

Ich handle hier beide Arten unter einer Rubrik, jedoch in zwei Abſchnitten, ab.

Erſter Abſchnitt.

Schadenserſatz, der in einer Verabredung ſeinen Grund hat.

C. N. Livre 3. Titre 3. chap. 3. Sect. 4. — Pr. Landrecht Th. I. Tit. V. §. 277 — 291.

C. Nap. Zum Schadenserſatze iſt ein Schuldner nur dann verbunden, wenn er in Anſehung der Erfüllung ſeiner Verbindlichkeiten im Verzuge iſt. Ausgenommen, wenn dasjenige, was der Verpflichtete zu thun ſich anheiſchig gemacht hat, nicht eher, als in einer gewiſſen Zeit gegeben oder gethan werden konnte, und er dieſe vorübergehen läßt. Article 1146.

[Hier iſt nur die Rede von demjenigen Schaden und Intereſſe, der ex mora entſteht. Daß aber auch andere Gründe zu deſſen Leiſtung verpflichten können, zeigt der Art. 1145 und 1147. Uebrigens iſt der Artikel G. R. und Pr.]

Der Verpflichtete mag nun ſeine Verpflichtung gänzlich unerfüllt gelaſſen, oder die Erfüllung verzögert haben: ſo wird er, ſobald er nicht beweiſen kann, daß die Unterlaſſung der Erfüllung von einer äuſſeren ihm nicht beizumeſſenden Urſache herrühre, zum Schadenserſatze, ſo weit einer ſtattfindet, verurtheilt, wenn gleich ſeiner Seits keine unredliche Abſicht eintritt (mala fides). (Art. 1611. 2005.) Art. 1147.

[S. den folgenden Artikel.]

Die

Die Schädenklage findet durchaus nicht Statt, wenn der Schuldner durch Uebermacht oder Zufall verhindert wird, das Verſprochene zu geben, oder zu thun; oder ſich genöthigt ſahe, etwas zu thun, was er (vermöge des Auftrags) nicht hätte thun ſollen. Art. 1148.

[Dieſe beiden Artikel umfaſſen dasjenige, was das Pr. Geſetzbuch unter mittelbaren und unmittelbaren Schaden begreift. Er muß aus dem Art. 1302. erklärt und näher beſtimmt werden. Ein mittelbarer Schade, der den Gläubiger eben ſo gut betroffen haben würde, wenn der Schuldner ſeiner Verbindlichkeit nachgekommen wäre, trifft letzteren nicht. Dies iſt G. R. und Pr.]

Der vom Verpflichteten zu leiſtende Schadenerſatz erſtreckt ſich im Allgemeinen auf den von ihm erlittenen Verluſt, und ihm entzogenen Gewinn; jedoch unter folgenden Ausnahmen und Einſchränkungen. Art. 1149.

[Nach G. R. damnum positivum et privativum. Nach Pr. R. eigentlicher Schade und entgangener Gewinn. S. die folgenden Artikel.]

Der Verpflichtete hat den Schaden und den entbehrten Gewinn nur in ſo weit zu erſetzen, als ſie zur Zeit der Abſchließung des Contracts vorhergeſehen worden ſind, oder vorhergeſehen werden konnten, dafern nur die Verpflichtung nicht aus böslicher Abſicht von ihm unterlaſſen worden iſt. Art. 1150.

[Der vorige Art. 1149. trifft offenbar auf alle Verbindlichkeiten zu. Hingegen handelt dieſer 1150ſte Artikel nur von den conventionellen, und ſtimmt ſowohl mit dem G. als Pr. R. überein.]

Selbſt in dem Falle, wo die Nichterfüllung des Vertrags die bösliche Abſicht des Schuldners zum Grunde hat, muß der Schadenserſatz in Anſehung des vom Berechtigten erlittenen Verluſtes und des ihm entzogenen Gewinnes mehr nicht enthalten, als das, was unmittelbare und directe Folge der Nichterfüllung des Vertrags iſt. Art. 1151.

[Die

[Die Orateurs du gouvernement folgern aus dieſem Artikel, daß man nur auf denjenigen Schaden Rückſicht zu nehmen habe, der in Beziehung auf die Sache oder die Handlung, welche den Gegenſtand des Vertrages ausmacht, erduldet iſt, nicht aber auf ſolchen Schaden und entzogenen Gewinn, welchen die Nichterfüllung der Verbindlichkeit dem Gläubiger in ſeinen übrigen Geſchäften oder in ſeinen übrigen Gütern veranlaßt haben würde. Dieſe nähere Beſtimmung fehlt im G. R. völlig, und iſt im Pr. gleichfalls nicht enthalten. Der §. 6. des 6. Tit. im 1ſten Theile enthält jedoch folgende Einſchränkungen: „Es wird bei Beſtimmung des entzogenen Gewinnes nur auf ſolche Vortheile, die entweder nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge und der Geſchäfte des bürgerlichen Lebens, oder vermöge gewiſſer ſchon getroffener Anſtalten und Vorkehrungen, vernünftiger Weiſe erwartet werden konnten, Rückſicht genommen.“]

Enthält der Vertrag, daß derjenige, der ihn nicht erfüllt, eine beſtimmte Summe als Schadenerſatz zahlen ſoll: ſo darf dem andern Theile weder mehr noch weniger zuerkannt werden, als dieſe Summe. Art. 1152.

[Dieſer Fall iſt im G. R. vielen Unbeſtimmtheiten unterworfen, und in geſetzgeberiſcher Hinſicht einer der allerſchwerſten zu entſcheiden. Der Gläubiger, der eine Conventionalſtrafe auf den Fall der Nichterfüllung beſtimmt, iſt oft zu ſtreng bei der Beurtheilung des ihm zu vergütenden Schadens. Der Schuldner hingegen zu unvorſichtig, und dieſe Unvorſichtigkeit wird dadurch noch vermehrt, daß der Schuldner weiß, er werde auf jeden Fall nur die verabredete Summe zu bezahlen haben. Es kann ſich daher ſehr leicht der Fall zutragen, daß entweder dieſe Summe dem Schuldner härter fällt, als die Leiſtung des wirklich angerichteten Schadens, und auf der andern Seite wieder, daß der Gläubiger weniger erhält, als ſein Schaden beträgt. Weder das R. noch

Pr.

Pr. R. haben ſich über einen ſolchen vertragmäßig vorausbeſtimmten Schadenserſatz erklärt. Er ähnelt aber der Conventionalſtrafe, von welcher der C. N. beſonders handelt. Livre 3. Tit. 3. chap. 4. S. 6. S. Verträge.]

Bei Verpflichtungen, die ſich auf Zahlungen einer gewiſſen Summe beſchränken, beſteht der Schadenerſatz, inſoweit er wegen Verzögerung in Erfüllung des Vertrages zu leiſten iſt, ſtets blos darin, daß der Verpflichtete in Bezahlung der geſetzlich beſtimmten Zinſen verurtheilt wird (Art. 1907.), doch bleibt es übrigens deshalb in Anſehung der Handlungsgeſchäfte und der Verbürgungen bei den darüber vorhandenen beſonderen Vorſchriften.

Dieſe Art des Schadenserſatzes gebührt dem Gläubiger, ohne daß er verbunden wäre, irgend einen Verluſt zu beweiſen.

Dieſe Zinſen gebühren ihm nur vom Tage der angeſtellten Klage an, ausgenommen in den Fällen, wo in den Geſetzen verordnet iſt, daß ſie ſofort (ipso jure) zu laufen anfangen ſollen. Art. 1153.

[Ueber den Betrag der geſetzlichen Zinſen ſiehe den Art. d. W. Zinſen. Der C. N. beſtimmt nicht, ob der Richter auch unaufgefordert auf Verzugszinſen zu erkennen habe. Uebrigens iſt der Artikel in ſeiner Allgemeinheit G. R. und auch Pr.]

Verfallene Capitalszinſen können wiederum Zinſen bringen, entweder von Zeit der deshalb angeſtellten gerichtlichen Klage an, oder vermöge beſonderer Uebereinkunft; doch gilt dies bei der Klage ſowohl als bei der Uebereinkunft nur von ſolchen Zinſen, die wenigſtens auf ein ganzes Jahr rückſtändig ſind. Art. 1154.

[Dies iſt dem G. R. der Regel nach entgegen. S. darüber und auch über das Pr. R. den Art. d. W. Zinſen.]

Doch tragen rückſtändige Einkünfte, als: Pachtgelder, Miethzins und Rückſtände von immerwährenden Renten und

Leib-

Leibrenten (Art. 1910.) [uneingeſchränkt] Zinſen vom Tage der angeſtellten Klage, oder von der vertragsmäßig beſtimmten Verfallzeit an. Dieſelbe Regel gilt beim Erſatze der Früchte und bei Zinſen, die ein Dritter dem Gläubiger für Rechnung des Schuldners gezahlt hat. Art. 1155.

[S. den Art. d. W. Zinſen.]

* *
*

Das Pr. L.-R. beſtimmt in Anſehung des Schadenserſatzes, der aus Verträgen entſpringt, folgendes:

Wer bei Erfüllung eines Vertrages ein grobes Verſehen begeht, muß in allen Fällen, auch ſelbſt dann, wenn er gar keinen Vortheil von dem Vertrage hat, für den Schaden haften.

Haben beide Theile unmittelbar aus dem Vertrage ſelbſt Vortheile zu erwarten, ſo ſind beide ſich wechſelſeitig auch aus einem mäßigen Verſehen verpflichtet.

Hat nur ein Theil aus dem Vertrage Vortheil zu erwarten, ſo iſt er auch für ein geringes Verſehen verantwortlich.

Wer aus dem Vertrage gar keinen unmittelbaren Nutzen zu hoffen hat, bleibt nur für ein grobes Verſehen verantwortlich.

Wer eine Handlung unternommen hat, welche beſondere Sach- und Kunſtkenntniſſe vorausſetzt, muß auch das geringſte Verſehen vertreten.

Wer bei Abſchließung oder Erfüllung des Vertrags ſeine Pflichten vorſätzlich oder aus grobem Verſehen verletzt hat, muß dem Andern ſein ganzes Intereſſe vergüten.

Aller Nachtheil, welcher für jemand daraus entſtanden iſt, daß der Andere ſeinen Pflichten gegen ihn nicht nachgekommen iſt, wird unter dem Intereſſe begriffen.

Es wird alſo bei Beſtimmung des Intereſſe nicht blos auf den wirklichen Schaden, ſondern auch auf den durch Nichterfüllung des Contracts entzogenen Vortheil Rückſicht genommen.

Im Falle eines mäßigen oder geringen Verſehens darf in der Regel nur der wirkliche Schade erſetzt werden. Kunſt- und Sachverſtändige aber ſtehen auch alsdann das volle Intereſſe, und dieſen werden gleichgeſtellt diejenigen, die gewarnt worden, daß von ihrer unternommenen Handlung beſondere und ungewöhnliche Vortheile für den andern abhängen.

Wenn jemand eine Handlung begeht, zu deren Unterlaſſung er ausdrücklich verpflichtet worden, ſo muß er dem Andern für das ganze Intereſſe haften. Th. 1, Tit. 5. §. 281 u. f.

Zweiter Abſchnitt.

Schadensersatz, der aus der Uebertragung eines Geſetzes entſpringt.

Der C. N. handelt davon unter der Rubrik: Von Vergehungen und andern unerlaubten ſchädlichen Handlungen (quasi-delictis) im III. Buche, IV. Titel, Cap. 2.

Das Pr. L.-R. im 6. Titel des erſten Theils: Von den Pflichten und Rechten, die aus unerlaubten Handlungen entſtehen.

C. N. Jede Handlung eines Menſchen ohne Unterſchied, durch welche einem Andern Schaden verurſacht wird, verbindet denjenigen zum Erſatz, durch deſſen Schuld der Schade entſtanden iſt. Art. 1382.

[Dies iſt der Römiſche Begriff der Injurie, wobei mir jedoch das non jure factum zu fehlen ſcheint. Auch würde das Willkührliche der Handlung wohl mit in den Begriff aufzunehmen ſeyn.]

Jedermann iſt für den Schaden verantwortlich, den er nicht nur durch ſeine Handlung, ſondern auch blos durch ſeine Nachläſſigkeit oder ſeine Unvorſichtigkeit verurſacht hat. Art. 1383.

[G. R. und Pr. Letzteres ſagt: Der zufällige Schade darf nur erſetzt werden, 1) wenn er auf die Verletzung

eines

eines Verbotsgeſetzes folgt, und ohne dieſelbe den Beſchädigten nicht betroffen haben würde. 2) Wenn der Handelnde ſich ſelbſt durch geſetzwidriges Verfahren in einen vorübergehenden Zuſtand verſetzt hat, in welchem er die Folge der Handlung nicht vorausſehen konnte.]

Nicht blos für den Schaden iſt man verantwortlich, den man durch eigene Handlungen verurſacht, ſondern auch für den, welcher durch Handlungen ſolcher Perſonen entſteht, für welche man zu haften, oder durch Sachen, die man in ſeiner Verwahrung hat.

Der Vater und, nach dem Tode des Ehemanns, die Mutter müſſen für den von minderjährigen bei ihnen wohnenden Kindern verurſachten Schaden haften.

[Iſt dieſe Verordnung auch auf Vormünder auszudehnen? Die Ausleger ſind darüber zweifelhaft.]

Hausherren und Machtgeber (Committenten) haften für den Schaden, den ihr Hausgeſinde und die von ihnen angeordneten Geſchäftsführer in den ihnen anvertraueten Geſchäften verurſacht haben.

[Dieſer Satz iſt alſo keinesweges von ſolchen Vergehungen zu verſtehen, die mit den Geſchäften, zu welchen die Dienſtboten gebraucht werden, in keiner Verbindung ſtehen, z. B. nicht von Injurien. So die Ausleger.]

Lehrer und Lehrherren für den Schaden, den ihre Zöglinge und Lehrlinge während der Zeit ſtiften, da ſie unter ihrer Aufſicht ſind.

Die erwähnte Verantwortlichkeit tritt ein, dafern nicht die Aeltern, Lehrer und Lehrherren beweiſen, daß ſie die Handlung, wegen welcher man ſie verantwortlich machen will, nicht verhindern konnten. Art. 1384.

[Die in dieſem Artikel aufgeſtellten Grundſätze ſind mit dem G. R. und dem Pr. übereinſtimmend. Das letzte ſtellt Th. 1. Tit. 3. §. 29. den allgemeinen Grundſatz auf: daß wer durch Natur, Geſetz oder durch einen Auftrag des Staats ein

ein beſonderes Recht hat, die Handlung eines Andern zu leiten, auch das Recht habe, dieſen zu hindern, ſich und Andern ſchädlich zu werden, woraus denn natürlicher Weiſe folgt, daß Eltern für die facta ihrer Kinder reſponſabel bleiben, welches auch Th. 2. Tit. 2. ausdrücklich beſtimmt iſt. In Anſehung der Vormünder finde ich im Pr R. nichts beſonderes beſtimmt. Allemal wird ſeine Verpflichtung nur ſubſidiariſch ſeyn können, wenn das Vermögen des Pflegebefohlenen nicht zureicht. In Anſehung der Kinder unter ſieben Jahren, der Wahn- und Blödſinnigen müſſen nach dem Pr. L.-R. Th. 1. Tit. 6. §. 57. für den von ihnen angerichteten Schaden die Auffeher haften, wenn ſie ſich dabei ein grobes oder mäßiges Verſehen zu Schulden haben kommen laſſen. In Anſehung der Dienſtboten wird ebendaſelbſt §. 60. verordnet, daß die Herrſchaft in der Regel für den von ihnen angerichteten Schaden nicht verantwortlich ſey. Wer aber wiſſentlich geſchehen läßt, daß ſein Geſinde einem Andern einen Schaden zufügt, der wird als Theilnehmer der verbotenen Handlung angeſehen. Wer Perſonen von ſchädlichem Charakter und Gemüthsſtimmung wiſſentlich in Dienſte nimmt, oder darin behält, der haftet für alle Gefahr. Für den Feuerſchaden, den die Dienſtboten anrichten, haftet die Herrſchaft auch alsdann, wenn ihr die Unvorſichtigkeit des Geſindes bei dem Gebrauche des Feuers und Lichts bekannt geweſen iſt, und ſie daſſelbe dennoch beibehalten hat. Wenn jemand zu einem Geſchäfte ein dazu untüchtiges Geſinde wiſſentlich beſtellet hat, ſo haftet er für den Schaden, der bei Ausrichtung des Geſchäfts durch Untüchtigkeit des Geſindes veranlaſſet wird. In Anſehung der Handwerksgeſellen und Lehrjungen (Pr. L.-R. l. c. §. 65) haben die Meiſter die nämlichen Pflichten mit den Dienſtherren, jedoch haften beide nur in subsidium, ſo weit das Vermögen des Beſchädigers nicht zureicht. Dies findet aber eine Ausnahme, wenn es klar iſt, daß der Schaden durch Hausgenoſſen angerichtet ſey, und der eigentliche Thäter nicht ausgemittelt werden kann.]

Der Eigenthümer eines Thieres oder derjenige, der daſſelbe gebraucht, hat während es zu ſeinem Gebrauche dient, den

Schaden zu verantworten, den das Thier verurſacht hat, das Thier mag nun unter ſeiner Aufſicht geweſen, oder ſich verirrt haben, oder entlaufen ſeyn. Art. 1385.

[Das R. R. macht hier bekanntlich ſehr viele Diſtinctionen, und verordnet, daß das ſchädliche Thier dem Beſchädigten zu ſeiner Satisfaction ausgeliefert werden ſoll, wenn der Eigenthümer den angerichteten Schaden nicht vergüten will. Dieſe Alternative läßt das Fr. R. nicht zu. S. Discours des orateurs.

Das Pr. L.-R. unterſcheidet: Der Eigenthümer von wilden Thieren, ohne obrigkeitliche Erlaubniß, haftet für allen Schaden; mit obrigkeitlicher Erlaubniß, für denjenigen, der durch Mangel an gehöriger Aufſicht angerichtet iſt. Der Eigenthümer von Thieren, die in den gewöhnlichen ländlichen oder ſtädtiſchen Haushaltungen nicht gebraucht werden, haftet für allen unmittelbaren Schaden. Bei andern von Natur unſchädlichen Thieren ſind mehrere Unterſcheidungen feſtgeſetzt. Hat er die Aufſicht verabſäummt, ſo haftet der Eigenthümer für den Schaden, ſonſt nicht; es wäre denn, daß er gewußt hätte, daß das Thier gegen die Natur ſeiner Art ſchädlich ſey. Wer ein unſchädliches Thier reizt, oder ſonſt durch Unvorſichtigkeit zu Schadenzufügungen Anlaß gibt, iſt zum Erſatz verpflichtet. Hat der Eigenthümer ſich dabei etwas zu Schulden kommen laſſen, ſo haftet er als Mitſchuldiger. Wenn zwei Thiere verſchiedener Eigenthümer ſich einander beſchädigen, ſo haftet nur der, welcher bei der Aufſicht über das ſchädlich gewordene Thier ſeine Pflicht vernachläſſigt hat.]

Der Eigenthümer eines Gebäudes iſt für den durch deſſen Einſturz verurſachten Schaden verantwortlich, inſofern der Einſturz entweder vom Mangel der Unterhaltung, oder von einem Fehler der Bauart herrührt. Art. 1386.

[Das Fr. R. ſcheint die condictionem damni infecti nicht zu kennen, dagegen wird ein Gebäude, das den Einſturz droht, auf Verlangen der Intereſſenten oder von Amtswegen beſichtiget, und hierauf der Eigenthümer nach Befinden beſchieden,

den, das Gebäude einzureiſſen, oder zu repariren. Die Römiſche Verordnung, nach welcher derjenige, der durch den Ruin des Hauſes Schaden gelitten hatte, ſich an die Materialien zu ſeiner Befriedigung halten mußte, iſt von dem Fr. R. nicht aufgenommen. S. Discours des orateurs. Das Pr. Recht ſcheint hiermit überein zu kommen. Th. 1. Tit. 8. §. 37 u. f. Auſſerdem haftet aber auch der Eigenthümer für den Schaden, der durch den Ruin der Gebäude entſteht, die er im baulichen Stande hätte erhalten ſollen. Th. 2. Tit. 20. §. 765. Es ſchlägt dieſes Factum ſogar in die Criminalität ein.

Das Fr. R. iſt hier in Anſehung mancher Fälle mangelhaft, und muß durch das G. R. ergänzt werden. In Anſehung eines dieſer Fälle wird dies beſonders auffallend. In einem Entwurfe des Geſetzbuches, der dem Staatsrathe vorgelegt wurde, waren zwiſchen den Art. 1382 und 1383 noch folgende Artikel eingerückt: Wenn aus einem von mehreren Perſonen bewohnten Hauſe auf die Vorübergehenden Waſſer oder andere ſchädliche Sachen geworfen werden, ſo ſind ſämmtliche Bewohner der Wohnung (appartement), aus welcher das Herabſchütten oder der Herabwurf erfolgt, ſolidariſch zum Schadensersatze verbunden, es wäre denn, daß derjenige, der den Schaden angerichtet hätte, bekannt wäre, als in welchem Falle dieſer allein dafür haftet. Die Gäſte, die nur vorübergehend in dem Hauſe wohnen, woraus die Sache geworfen iſt, ſind nicht zum Schadensersatze verbunden, wenn nicht bewieſen werden kann, daß ſie den Wurf verrichtet haben, ſondern es haftet derjenige dafür, der ſie beherbergt hat. Die Orateurs du gouvernement ſchweigen ganz über die Gründe, warum dieſe §§., welche die Römiſche Lehre: de his, qui effuderint vel dejecerint, in ſich faſſen, mit Stillſchweigen übergangen ſind. Aber aus den Diſcuſſionen des Staatsrathes ſehen wir, daß es auf die Vorſtellung des Staatsrathes Miot geſchehen ſey, der bemerkte, man müſſe die Beiſpiele nicht häufen, die Sache folge aus dem allgemeinen Grundſatze. Hieraus ergibt ſich alſo, daß die actio de effusis et dejectis noch ferner in dem Fr. R. fortbeſteht.

Der C. N. erwähnt gar nicht des Falles, worin durch Tödtung eines Menſchen, Verletzung deſſelben, Ehrenkränkung, Beraubung der Freiheit u. ſ. w., den Perſonen ſelbſt Schaden zugefügt wird. Das Pr. R. iſt hier ſehr beſtimmt. Wenn durch ein geringes Verſehen jemand getödtet iſt, ſo müſſen die Begräbniß- und Trauerkoſten der Frau und den Kindern des Entleibten erſtattet werden. Tritt ein grobes Verſehen bei der Tödtung ein, ſo wird den Kindern Ausſtattung, Erziehung und Unterhalt ſo lange in der Maaße gereicht, wie ſie dieſelbe von dem Entleibten erhalten haben würden, ohne Abrechnung deſſen, was ſie aus dem Vermögen des Entleibten oder ſonſt erhalten. Eine gleichmäßige Verpflegung erhält die Witwe, und jeder, den der Entleibte zu alimentiren ſchuldig war. Iſt die Tödtung aus mäßigem Verſehen geſchehen, ſo tritt zwar die nemliche Verbindlichkeit ein, aber nur nach Standesnothdurft und in subsidium. In beiden letzterwähnten Fällen hört die Verbindlichkeit auf, bei erlangter Großjährigkeit der Kinder (oder mit ihrem Tode, wenn ſie wegen körperlicher Gebrechen oder Geiſtesſchwäche ſich ſelbſt zu erhalten außer Stande ſind). Treten Umſtände ein, unter welchen die Pflicht des Entleibten, ſeine Familie zu ernähren, aufgehört haben würde, ſo wird auch der Beſchädiger von ſeiner Verbindlichkeit frei.

Wird der Körper verletzt, müſſen, ſelbſt bei geringem Verſehen, die Verſäumnißkoſten und die entzogenen Vortheile, und bei groben Verſehen auch die künftig vernünftiger Weiſe zu erwartenden Vortheile erſetzt werden. Schmerzengelder werden zugelaſſen, und im Falle einer Verunſtaltung, kann das unverheirathete Frauenzimmer ſtandesmäßige Ausſtattung bei groben, und bei mäßigen Verſehen ſo viel fordern, als ihr Vater ihr geſetzlich geben müßte.

Anderen Perſonen wird eine Entſchädigung nach richterlichem Ermeſſen gegeben.

Bei Ehrenkränkungen kann, inſofern die Privatgenugthuung nicht ins Criminalrecht ſchlägt, der Erſatz eines in Anſchlag zu bringenden Schadens nur in ſo fern gefordert werden, als der Schaden aus der Ehrenkränkung unmittelbar entſtanden iſt.

iſt. Endlich wird in dem Falle des durch Beraubung der Freiheit angerichteten Schadens, wenn dem Beleidigten die Freiheit nicht wiedergeſchafft werden kann, die Sache ganz ſo beurtheilt, als wie im Falle der Entleibung. Außer dieſem Falle wird das ganze Intereſſe nach richterlicher Ermäßigung und eidlicher Angabe des Beſchädigten erſetzt. Der aus einem widerrechtlichen Realarreſte entſtehende Schade wird, mit Inbegriff des entzogenen ſichern Gewinns, eben ſo vergütet, als wenn er unmittelbar aus der Handlung entſprungen wäre. Pr. L.⸗R. Th. 1. Tit. 6. §. 98—138.

* * *

Das Pr. L.⸗R. gibt auch ſehr beſtimmte Vorſchriften, wie der Erſatz des Schadens geſchehen müſſe, wenn Sachen der Gegenſtand der unerlaubten Handlung ſind. Iſt die Sache ganz verloren, ſo muß im Falle eines Vorſatzes ſogar das pretium affectionis, im Falle eines groben Verſehens der höchſte Werth, den die Sache zwiſchen der Zeit der Beſchädigung und der angeſtellten Klage gehabt hat, ſogar der außerordentliche, im Falle eines mäßigen und geringen Verſehens der gemeine Werth zur Zeit der Beſchädigung erſetzt werden. Iſt der Werth der Sache blos verringert, ſo muß bei unbeweglichen Sachen der Abgang vergütet werden; bei beweglichen aber kann der Beſchädigte wählen, ob er Vergütung annehmen, und die Sache behalten, oder ob er die Sache dem Beſchädiger gegen Auszahlung des ganzen Werths abtreten will.

In Anſehung der Ausmittelung des Werths ſetzt das Pr. L.⸗R. feſt: daß, wo keine Geſetze oder Preiscourante zur Vorſchrift dienen können, die Beſchaffenheit der Sache zur Zeit der Beſchädigung ausgemittelt, hiernach der Werth durch Sachverſtändige beſtimmt, beim Mangel jener Ausmittelung aber eine Sache von mittlerer Güte vorausgeſetzt werden ſoll. Mit dieſem ausgemittelten, oder zu mittlerer Güte vorausgeſetzten Werthe, muß ſich derjenige begnügen laſſen, der durch geringes oder mäßiges Verſehen eines Andern Schaden an ſeiner Sache gelitten hat. Iſt der Schade aber aus Vorſatz oder gro-

dem Verſehen eingetreten, ſo kann der Beſchädigte zur eidlichen Beſtärkung eines höhern Werthes, bis zum doppelten Betrage des mittleren, zugelaſſen werden. Das pretium affectionis kömmt aber bei der eidlichen Beſtärkung nicht in Betracht, ſondern der Richter kann dieſes ermäßigen und feſtſetzen.

* * *

Schadloshaltung. Erkenntniſſe des O.A.G. und Meinungen vaterländiſcher Rechtslehrer.

Nach Pufendorf (T. IV. obs. 116.) darf beim Kaufcontracte das Intereſſe ex officio nicht über das alterum tantum angeſchlagen werden.

Schadloshaltung. Dem Lahne-Fluß im Diepholziſchen ward zur Abwäſſerung der oberhalb belegenen Bruche und Moore ein veränderter Lauf gegeben. Dadurch verlor ein gewiſſer Sommers im Diepholziſchen die Servitut des Fiſchfanges in dem alten Flußbette. Er nahm den Cammeranwald in Anſpruch, und verlangte Entſchädigung. Das Recht auf die Entſchädigung ward per unanimia als gegründet angenommen. Es kam nur darauf an: wer ſoll ſie leiſten? Die Cammer oder die Regierung, oder die Beſitzer derjenigen Ländereien, welche durch die Abwäſſerung gewonnen haben? Und wenn das letzte, muß ſich der Beſchädigte unmittelbar an die einzelnen Beſitzer halten, oder kann er entweder den Regierungs- oder den Cammeranwald, als Anordner der gemeinnützigen Anſtalt und Repräſentanten der moraliſchen Perſon der Geſellſchaft, in Anſpruch nehmen, und es ihm überlaſſen, ſich an die einzelnen Mitglieder zu halten? Die Sache iſt nicht ohne Zweifel. Das Judicium a quo hatte angenommen: der Beſchädigte müſſe ſich an die Intereſſenten halten. Dieſe Entſcheidung war aus dem Geiſte der legis Rhodiae de jactu hergenommen. Der Magister navis kann actiones suas cediren. Dagegen aber konnte man auch ſagen: die Cammer müſſe die Entſchädigung ſtehen, weil ſie die Caſſe unter ſich hätte, in welche die gewiſſen Revenüen von der Anſtalt flöſ-

flöſſen. Allein das Tribunal erkannte: die Regierung ſey die wahre Gegnerin. Sie habe die Anſtalt angeordnet und dirigirt. E. in S. Sommer c. den Anwald des Amts Diepholz vom 16. Juni 1787.

Schadloshaltung. Die Stadt Münden mußte, nachdem die Franzoſen dieſe Stadt eingenommen hatten, das daſige herrſchaftliche Schloß, welches vorher zu Caſernen eingerichtet geweſen war, meubliren und in Stand ſetzen, damit der Feind dort ſeine Leute einquartieren konnte. Quereb. Hatte die Stadt einen Anſpruch an die Kriegscanzley wegen dieſer Koſten? Nein! denn ſie hatte gar nicht aliena negotia gerirt. Als aber die Alliirten die Stadt wieder eingenommen hatten, bedienten ſie ſich dieſer Meublen. Für die Benutzung mußte der Stadt eine Vergütung werden. — Daß jene Anſchaffung der Meublen von einem Bedienten der Kriegscanzley beſorgt worden, und dieſe Nachricht davon erhalten, legte ihr keine Verbindlichkeit auf. Hätte die Stadt jedoch ein Verſprechen der Kriegscanzley oder den Umſtand erweiſen können, daß gewiſſe Stücke blos zum Nutzen der letztern angeſchafft worden, ſo würde dies die Sache verändert haben. — Dies iſt die Entſcheidung, welche das am Ende anzuführende Erkenntniß gegeben hat. Uebrigens kommen darin noch folgende hieher gehörige Sätze vor. Koſten, welche behuf wahrer Kriegsbedürfniſſe für die Alliirten, z. B. Schiffsbrücken, verausgabt worden, ſteht die Kriegscanzley bis zum 25. Dec. 1758, da die Krone England dieſe Koſten des Krieges übernommen hat. Iſt auch die Kriegscanzley ſchon früher bloße Mandataria der Krone England geweſen, ſo iſt dies doch nicht bekannt, und ihr ſidirt worden. — Leidet ein Unterthan Schaden dadurch, daß er eine landesherrliche allgemeine zum Beſten des Ganzen erlaſſene Verordnung befolgt; ſo kann er dieſerhalb keinen Anſpruch auf Entſchädigung machen. Wenn alſo ein Magiſtrat in Gemäßheit der Verordnung, die zur Franzöſiſchen Armee gehörigen Perſonen zu arretiren, eine ſolche Perſon arretiret hat, und der Feind erpreßt von ihm

nach=

nachher Strafgelder, iſt dies ein damnum casuale, und ganz verſchieden von dem Falle, da der princeps jemandem ſein jus quaesitum entzieht. — Hat aber auch die Kriegscanzley einen beſondern Auftrag dazu ertheilet, daß die Effecten eines ſolchen arretirten Menſchen verſilbert werden ſollen, und wird nachher der Mandatarius von dem Feinde angehalten, den Spoliirten ſchadlos zu halten: ſo kann actio mandati contraria wegen eines ſolchen damni casualis nicht Platz greifen, weil alle culpa mandantis dabei wegfällt. Hat jedoch die Kriegscanzley Vortheile aus dem Verkaufe gezogen, muß ſie ſolche erſtatten. Münden c. Kriegscanzley. Sentenz v. 17. Dec. 1791.

Schadloshaltung. S. Kriegsſchaden.

Schadloshaltung. S. Mieth-, Pacht- und Verdingungs-Contract. Item Kauf.

Schadloshaltung. S. Adminiſtrator.

Schadloshaltung. S. Dienſtherr in den Zuſätzen zum erſten Theile.

Schaden umfaßt nicht das lucrum cessans oder amissum, wenn es in einem Urtheile vorkömmt, worin der Verkäufer zur Erſetzung deſſelben condemnirt iſt. E. aus den decenniis 1760 — 1770. Ohme c. Wilken. Puf. T. 4. obs. 117.

Der Weinkauf oder das Weingeld, welches der Käufer bei Abſchlieſſung eines Contracts ausgegeben hat, iſt darunter begriffen; in eadem causa. Puf. T. 4. obs. 118.

Schadenserſatz. S. Brandſchaden.

Schadenserſetzung. Wenn Unterthanen ihre Grundſtücke zur Anlegung von Feſtungen hergeben, ſo haben ſie billig einen Anſpruch auf Entſchädigung, vorzüglich wenn der Landesherr erklärt hat, daß ſeine Kriegscaſſe dieſe leiſten ſolle. Kriegscanzley c. Neuburg. Sentenz v. 17. Sept. 1796.

Schadenserſetzung. Der Verluſt, der durch Befolgung einer landesherrlichen Verordnung veranlaßt wird, gibt

kein Recht auf Schadloshaltung. S. Juſtizſachen und Eheverlöbniß unter Eherecht.

Schadloshaltung. Die Erſetzung des Schadens, welcher Jemanden vom Feinde zugefügt worden, kann er nach ſtrengen Rechten vom gemeinen Weſen nicht fordern. Wohl aber kann jemand einen Anſpruch an diejenigen Mitbürger machen, deren Beſten er das Seinige aufgeopfert hat. Struben R. B. I, 84.

Schadloshaltung. Die auf der Glacis einer Feſtung angelegten Gärten dürfen zur Kriegszeit weggeräumt werden, ohne daß die Beſitzer eine Indemniſation begehren können. Struben IV, R. B. 148.

Schadloshaltung. S. Mandatum, Zinſen, Negotiorum geſtio, Receptum.

Schäferei. S. Hut und Weide, Hürdengerechtigkeit.

—— nach Fr. Rechten. S. Servitut.

—— nach Pr. Rechten; ſ. A. L.-R. I, 22. §. 146 u. f.

Die Schäfereigerechtigkeit, die Befugniß, Schaafe auf der ganzen Feldflur zu hüten, iſt, der Regel nach, ein Vorrecht der Gutsherrſchaften. Dies Recht bedarf in keinem Falle der Eintragung in das Hypothekenbuch. Bei neu angelegten Dörfern muß das Recht vorbedungen werden, oder vorher ſchon auf dem Grunde und Boden gelegen haben. Gegen das Recht, Schaafe von andern Vorwerken, außer der Feldmark belegen, auf die Hütung zu bringen, ſtreitet die Vermuthung. Der Grundſatz, daß die Anzahl der aufzutreibenden Schaafe nach der Durchwinterung mit eigenem Futter beſtimmt werden müſſe, findet nur da Anwendung, wo mehreren die Schäfereigerechtigkeit auf einer Feldmark zuſteht. Haben die Dorfbewohner das Recht, Schaafe auf die Hütung zu bringen, ſo darf ihr Weidebedarf nicht entzogen werden. Die Anzahl, die jeder halten darf, wird durch Provincialgeſetze, Verträge und Gewohnheiten des Orts beſtimmt. Es ſteht bei der Herrſchaft, ob ſie die Schaafe der Dorfsbewohner mit in ihre Heerde nehmen

men will, ſonſt müſſen die Schaafe der Dorfsbewohner in einer eigenen gemeinſchaftlichen Heerde getrieben werden. Die Gutsherrſchaft trägt zum Hirtenlohne nach Verhältniſſe der Ruſticaläcker bei, die ſie in Cultur hat, wenn ſie gleich ihre Schaafe durch einen beſondern Hirten treiben läßt.

Wo der Hordenſchlag üblich iſt, da kann der Vortheil deſſelben den zur Schaafhütung Berechtigten nach Verhältniß ihrer Schaafe nicht entzogen werden.

Bei Gemeinheitstheilungen erhält die Gutsherrſchaft eine Entſchädigung, bei welcher ſie im Stande bleibt, den ſeit den letzten drei Jahren wirklich vorgetriebenen, oder den mit eigenem Futter durchzuwinternden Schaafſtand ferner zu unterhalten.

Die nach Geſetzen (vergl. den Artikel Hütung), Verträgen, oder Gewohnheiten, mit Futterkräutern zu beſtellenden Stücke der Unterthanen müſſen geſchont werden. Doch darf der freie Vortrieb der Herrſchaft durch eine ſolche Beſtellung nicht verhindert werden, und zerſtreuete Grundſtücke dieſer Art müſſen eingehägt werden.

Vor Weihnachten dürfen die Schaafe auf die junge Ackerſaat nicht getrieben werden, und auch nach Weihnachten nur bei hartem und trockenem Froſte. Sobald die Sonne das Land aufthauet, müſſen die Schaafe vom Felde bleiben, und im Februar dürfen ſie nur in den beiden erſten Stunden nach Sonnenaufgang darauf gehütet werden.

Ueber die Schonungen des Waldes, der in Schläge oder Haue eingetheilt iſt, ſ. den Artikel Zuſchlag.

Schäferei. Wer mit dem Schaafviehe berechtigt iſt, hat auch das Recht, die Lämmer aufzutreiben, ſo lange ſie von der Mutter nicht abgeſetzt ſind. Hardenberg c. Geismar; 28. März 1795. Jedoch nur diejenigen, welche von den alten Schaafen, die in die Weide gehören, gefallen ſind. Wer überhaupt eben ſo viele Lämmer als Schaafe,

oder

oder fremde Lämmer mit eintreiben will, muß die Obſervanz beweiſen. Dieſen Beweis wollte ich nicht zulaſſen.

Schäferei. Wenn der Berechtigte nur mit einer gewiſſen Anzahl Schaafe die Weide betreiben darf, ſo darf der dominus praedii servientis den Ueberreſt der Weide auch mit fremden gemietheten Schaafen betreiben. Schwerdfeger c. Mittelrode; Jan. 1800. S. auch Hürden-Gerechtigkeit.

Schaafhute ſchließt das Hornvieh nicht aus, und auch das Hornvieh nicht die Schaafhute. Delliehauſen c. Uslar, und Barenburg c. Leſſen. S. Hornvieh, Hut und Weide.

Schäferei, ungemeſſene. Der Beſitzer derſelben darf ſie keinesweges nach Willkühr vermehren, ſondern iſt nach der Natur der Sache und nach Vorſchrift der Rechte verpflichtet, die Größe ſeiner Heerde dem Ertrage ſeines Guts gemäß einzurichten, mithin keine größere Anzahl Schaafe zu halten, als er von den ſelbſtgewonnenen Aufkünften eigener Ländereien den Winter hindurch ausfüttern kann. Dieſer Beſtand iſt durch eine commiſſariſche Unterſuchung auszumitteln. Bei Beſtimmung des Verhältniſſes der Schäferei zum Gute, nach deſſen mittlerem Ertrage bei ordentlicher Wirthſchaft, allenfalls nach einem Durchſchnitte mehrerer Jahre, iſt auch auf die etwa eingetretenen, oder wahrſcheinlich nahe bevorſtehenden Verbeſſerungen Rückſicht zu nehmen. Kann der Schäfereibeſitzer künftig ſolche dauernde Verbeſſerungen der Cultur vornehmen, und gehörig darthun, welche den Ertrag des Gutes erhöhen, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Größe der Schäferei darnach verhältnißmäßig vermehrt werden dürfe. E. v. 28. März 1801, v. Reden ctr. Hüpede. v. Ende juriſt. Abhandl. nr. 14.

Schäfereigerechtigkeit. Bei Beſtimmung des Umfangs derſelben iſt nur auf die Bedürfniſſe des eigentlichen praedii dominantis zu ſehen, und aucto hoc praedio

werden die Obligationes des praedii servientis nicht vermehrt. Aber wenn nicht conſtirt, welche Stücke Landes bei dem Praedio dominante geweſen ſind, als dieſem die Schäfereigerechtigkeit beigelegt wurde, ſo muß ihm ratione der acquirirten Grundſtücke auch die Schäfereigerechtigkeit eingeräumt werden, wenn dieſe per tempus ad praescript. sufficiens partem integrantem praedii ausgemacht, und ratione des Ganzen die Schäfereigerechtigkeit exercirt iſt. Will der Dominus praedii dominantis das darauf gewonnene Heu zu der Schaaffütterung ſtatt Strohes gebrauchen, ſo ſteht ihm dieſes frei, und er braucht nicht erſt das Heu zu verkaufen, um Stroh anzuſchaffen. Daß es ihm theurer komme, iſt ſeine Sache. Vollpriehauſen c. Hillebrand; Michaelis 1798.

Schäferei. Wer eine ungemeſſene Schäferei neben einer gemeſſenen der Cammer und der Gemeine hat, darf aufgekauftes oder fremdes Vieh mit einnehmen, inſofern er die Hut und Weide nicht mit mehrerem Viehe benutzt, als er nach den Aufkünften ſeines Guts im Ganzen durchzufüttern im Stande iſt. Reden ctr. Gemeine Hüpede. Sent. de 28. Mart. 1795. S. oben. Es waren große dissensus hierüber: Einige glaubten, es dürfe kein Vieh aufgekauft werden; Andere, es komme nur darauf an, ob den übrigen Schäfereien ihre Weide nicht geſchmälert würde.

Schäfer, Schaafmeiſter, Schaafknechte haben das Recht, ihre Schaafe unter der Heerde des Berechtigten mit weiden zu laſſen. v. B. u. Hag. IV. 58.

Schäferei kann im Calenbergiſchen Niemand anlegen, der nicht durch Verjährung oder Verträge dazu berechtigt iſt. Gemeinen können ſie nicht verlangen, wenn nur einzelne Mitglieder das Recht hergebracht haben, Schaafe zu halten. Durch den Nichtgebrauch geht ſie verloren, wie jede andere Schäferei. Struben R. B. I. 122.

Das

Das Eigenthumsrecht gibt allein und für ſich kein Recht zur Anlegung einer Schäferei an Orten, wo die Aecker verſchiedener Beſitzer durch einander liegen. Struben R. B. IV, 117. Eine ausdrückliche Landesherrliche Conceſſion wird aber nicht erfordert. Idem, ibidem §. 2. Iſt die Schäferei auf keine gewiſſe Anzahl eingeſchränkt, ſo darf ſie dennoch nicht ſo vergrößert werden, daß das übrige Vieh der Grundbeſitzer darunter Noth leidet. Idem ibid., §. 3. Iſt die Weide von dem Gute ſo weit entfernt, daß ſie bei ſelbigem nicht genutzt werden kann, ſo ſcheint Struben anzunehmen, der Berechtigte könne ſie mit ſo vielen Schaafen betreiben, als darauf Unterhalt finden können, ohne Rückſicht auf die Schaafe, die er auf dem Gute ſelbſt hält. Idem ibidem. Wenn der Berechtigte eine beſtimmte Zahl auftreiben darf, ſo weicht der Grundherr bei entſtehendem Weidemangel. Iſt aber die Schäferei uneingeſchränkt, ſo müſſen ſie beide verhältnißmäßig den Abgang dulden. Wer die Schäferei auf eine gewiſſe Anzahl einſchränken will, muß ſeine Behauptung erweiſen. Wer aber behauptet, mit einer beſtimmten, aber vergrößerten Zahl weiden zu dürfen, muß wieder ſein Vorgeben erweiſen. Idem ibid., §. 3.

Der Schäfereiberechtigte darf fremde Schaafe auftreiben: 1) wenn die Schäferei zu weit von dem Gute entlegen iſt, um ſie, von demſelben aus, mit dem darauf befindlichen Schaafbeſtande zu betreiben. 2) Wenn die Anzahl der aufzutreibenden Schaafe beſtimmt iſt. Idem ibidem, §. 4. Vergleiche II, 75., woſelbſt dem Berechtigten zur Betreibung mit einer beſtimmten Anzahl Schaafe auch das Recht der Verpachtung zugeſtanden wird.

Wenn mehrere Schäfereien ſich an einem Orte befinden, ſo beſtimmt das Herkommen, der Vertrag und der Betrag des Landes, welches ein jeder Berechtigter in der Feldmark beſitzt. Struben R. B. IV, 117. §. 5.

Dem Rinderhirten pflegt die Vorhute, dem Schäfer nur der Nachtrieb erlaubt zu ſeyn. Idem ibidem, §. 6.

Wer

Wer die Schaafhute überhaupt hat, hat auch die Präſumtion für ſich, ſie im Winter und Sommer ausüben zu dürfen. Idem ibidem, §. 5.

Der Gutsherr, deſſen Schaafe von jeher von dem Hirten der Gemeine mitgetrieben ſind, darf zwar einen eigenen Hirten annehmen, muß aber das bisher beigetragene Hirtenlohn fernerhin entrichten, und den aus der Trennung der Heerden etwa entſtehenden Schaden vergüten. Idem ibid., §. 8.

Der zur Schäferei Berechtigte kann die übrigen Einwohner nicht hindern, ihre Gärten mit eigenen Schaafen zu bedüngen, wenn ſie dieſe auf öffentlichen Wegen (das heißt: nicht blos Heerſtraßen, ſondern auch ſolchen, die von einem Dorfe zum andern führen,) dahin bringen. Struben R. B. V, 63.

Dem Landesherrn ſteht die Hut und Weide mit Schaafen auf den Ländereien der Unterthanen nicht kraft eines Eigenthums zu. Struben R. B. V, 87.

Schäferei, ſ. beſonders Hut und Weide, unter welchem Artikel mehrere hier anwendbare Sätze vorkommen.

Schäferei, ſ. Hürdengerechtigkeit.

Schafſchatz im Calenbergiſchen. Davon ſind blos die eigenen Heerden des Landesherrn frei. Die auf den herrſchaftlichen fundis wohnenden herrſchaftlichen Bedienten, die Schaafe halten, ſind es nicht. E. v. 4. März 1769, Calenbergiſche Land- und Schatzräthe c. Richter und Cammeranwald. Puf. T.IV. obs. 237.

Schatz; nach Franz. Rechten, C. N. art. 716. Das Eigenthum an einem Schatze ſteht demjenigen zu, der ihn auf ſeinem eigenen Grund und Boden findet. Hat jemand einen Schatz auf fremdem Grund und Boden gefunden: ſo gehört die Hälfte davon dem Finder, die Hälfte dem Grundeigenthümer (art. 598.). Ein Schatz iſt jede verborgene oder vergrabene Sache, an welcher niemand ſein Eigenthum

thum darthun kann, und die durch bloßen Zufall entdeckt wird. Vergl. Nießbrauch.

Schatz; nach Preuß. Rechten, Th. I. Tit. 9. Abſchn. 3. Ueber oder unter der Erde verborgene Sachen von einigem Werthe werden Schätze genannt, inſofern deren Eigenthümer unbekannt iſt. Bei Schätzen iſt die Abſicht des Eigenthümers, ſie zu verlaſſen, nicht zu vermuthen; es kann aber auch der Schatz von der Beſchaffenheit ſeyn, daß ſich daraus ſogleich erkennen läßt, er ſey ſeit ſo langer Zeit verborgen, daß es unmöglich iſt, einen Eigenthümer deſſelben ausfindig zu machen. In jeglichem Falle muß jedoch der Fund bei Strafe den Gerichten angezeigt werden. Iſt kein Eigenthümer ausfindig zu machen, ſo gehört die eine Hälfte davon dem Finder, die andere dem Eigenthümer des Grundſtücks. Iſt der Eigenthümer des Grundſtücks zugleich Finder, ſo gebührt ihm der ganze Schatz. Die Rechte des Finders kommen jedoch nur dem zu, welcher mit Erlaubniß des Hausbeſitzers den Schatz ſuchte, oder ihn ohne beſonderes Nachſuchen fand. An die Stelle des Finders, welcher ohne Erlaubniß des Eigenthümers Schätze ſuchte, oder Gaukeleien zu Hülfe nahm, oder ſonſt dabei Policeygeſetze übertrat, tritt der Fiſcus (§. 74 — 106 h. t.). Iſt das Eigenthum des Grundſtücks getheilt, ſo gebührt das Anrecht auf den Schatz dem, welcher das nutzbare Eigenthum hat, alſo dem Lehns- und Fideicommißbeſitzer, imgleichen dem Erbzinsmann (§. 95. 96 h. t.), nicht aber dem Erbpächter, oder bloßen Nießbraucher (§. 97 h. t.). Der Superficiarius hat nur Rechte an einem auf der Oberfläche gefundenen Schatz; der Käufer hat nur ein Recht darauf, in ſofern das Grundſtück übergeben, oder die Gefahr auf ihn übergegangen iſt. Hat er Wiſſenſchaft von dem Schatze gehabt, ſo wird er blos als Finder betrachtet. Miteigenthümer haben Recht an dem Schatze nach Verhältniß ihres Antheils, und Gränznachbaren theilen ihn zu gleichen Theilen. Lohnarbeiter haben ein Recht auf die Hälfte des Schatzes als Finder u. ſ. w.

Schatzfreiheit der Schaafe im Lüneburgiſchen, S. Struben R. B. III. 47.

Schatzregiſter, ſ. Lagerbücher.

Schaarwerk heißt im ſüdlichen Deutſchlande ſoviel wie Frohndienſt.

Schaumburgiſche Policey-Ordnung gilt im Amte Lauenau, und Amte Lachem. In causa Färber und Conſ. c. Wiedersheim, 1784. S. Policeyordnung, Lauenau und Lachem.

Schaumünze, Denkmünze. Ueber ihre Beweiskraft ſ. v. B. u. Hag. Erört. I. 45.

Scheffelſtück enthält 90 Quadratruthen. v. Bül. u. Hagem. Erört. III. 43.

Scheidung von Tiſch und Bette, ſ. Eherecht.

Scheltworte, ſ. Injurien.

Schenkungen, donationes; fr. donations.

Ich habe ſchon oben unter dem Artikel d. W. Erbrecht geſagt, daß das Fr. R. in ſeiner Anſicht der Schenkungen völlig von dem G. u. Pr. Rechte abweicht. Das erſte betrachtet ſie nicht als einen Vertrag, ſondern als eine eigne Erwerbart des Eigenthums, die ſo wie die durch das Teſtament auf einer einſeitigen, aber verbindlichen Willenserklärung beruht. Daher wird dieſe Materie mit und neben den teſtamentariſchen Verfügungen abgehandelt im dritten Buche, zweitem Titel des Code Napoléon.

Daher wird das Recht, zu ſchenken, daher wird die Form der Schenkungen an die nemlichen Grundſätze gebunden, nach welchen die Gültigkeit der teſtamentariſchen Verfügungen gebunden iſt. Daher iſt auch der Unterſchied zwiſchen Schenkungen unter den Lebendigen und auf den Todesfall aufgehoben. Die Hauptverſchiedenheit, welche der C. N. zwiſchen Schenkungen und letzten Willensverordnungen annimmt, beruht auf ihren

ihren Würkungen. Die erſten erhalten ihre unwiderrufliche Gültigkeit ſogleich; dieſe letzten erſt bei dem Tode des Teſtators. S. weiter unten.

Eine detaillirte Vergleichung der drei Rechte unter einander iſt hier unmöglich; und da ich unter dem Artikel Erbrecht dasjenige, was die Schenkungen mit den Teſtamenten gemein haben, bereits dargelegt habe, ſo werde ich mich hier blos darauf beſchränken, dieſer beiden Rechtsmaterien gemeinſame Grundſätze nur in Erinnerung zu bringen, und dasjenige, was den Schenkungen beſonders eigen iſt, ſpecieller aus einander zu ſetzen.

Schenkungen nach dem Code Napoléon.

Grundſätze, die ſowohl auf dieſe als auf teſtamentariſche Verfügungen zutreffen.

1) Subſtitutionen ſind verboten. Jede Verfügung, durch welche dem Schenkenden aufgelegt wird, etwas zu bewahren, und an einen Dritten auszuliefern, ſoll ſelbſt in Anſehung des Beſchenkten null und nichtig ſeyn. Art. 896.

[Die Ausnahmen zu Gunſten der Prinzen und Familienhäupter, wenn dieſen eine erbliche Würde verliehen iſt, ſ. unter dem Art. d. W. Erbrecht. Sie treffen auch auf Schenkungen zu.]

Eine Schenkung der Eltern und Geſchwiſter zum Vortheile ihrer Kinder oder Geſchwiſterkinder iſt für keine Subſtitution anzuſehen.

Eine Schenkung, worin eine Substitutio vulgaris beabſichtigt wird, — wenn der Schenknehmer das Geſchenk weder annehmen kann, noch will, iſt gültig. Durch eine Schenkung kann dem Einen das Eigenthum, dem Andern der Nießbrauch geſchenkt werden.

Unmögliche und ſolche Bedingungen, welche den Geſetzen und den guten Sitten zuwiderlaufen, werden für nicht beigefügt angeſehen.

Der Schenkgeber muß bei geſundem Verſtande ſeyn. Durch Schenkung kann jeder verfügen oder empfangen, den die Geſetze dazu nicht für unfähig erklärt haben.

Ueber die Fähigkeit des Minderjährigen und der verheiratheten Frauen, zu ſchenken, ſ. die beſondern Grundſätze in Anſehung der Schenkungen. Eben ſo in Anſehung der Fähigkeit des Kindes, zu empfangen.

Ein Pflegbefohlner kann, ſelbſt wenn er volljährig geworden iſt, ſolchen Vormündern, die nicht ſeine Aſcendenten ſind, vor abgelegter und juſtificirter Vormundſchaftsrechnung nichts ſchenken.

Natürlichen Kindern kann nichts mehr geſchenkt werden, als was ihnen, der geſetzlichen Vorſchrift nach, ab intestato zukömmt.

Doctoren der Arzenei, Wundärzte (Officiers de santé), Apotheker, die eine Perſon während der letzten Krankheit, an der ſie ſtarb, behandelt haben, können durch keine Schenkung, welche der Kranke während der letzten Krankheit machte, acquiriren; ausgenommen zur Vergeltung aus beſondern Urſachen, und im Verhältniſſe mit den geleiſteten Dienſten, und mit dem Vermögen des Verfügenden.

Eben dies gilt in Anſehung der Religionsdiener.

Schenkungen zum Vortheil gemeinnützlicher Anſtalten verlangen die Genehmigung des Kaiſers.

Die zum Vortheil eines Unfähigen gemachte Verfügung iſt ungültig, wenn ſie zum Scheine unter die Form eines läſtigen Vertrags gebracht, oder dritten Perſonen gemacht iſt. Zum Scheine benannte Perſonen ſind allemal Eltern, Kinder und Deſcendenten, auch der Ehegatte des Unfähigen.

Ein Ausländer kann ein Geſchenk empfangen, inſofern ihm nach den Geſetzen ſeines Landes, dergleichen einem Franzoſen zu geben, erlaubt iſt.

Der Schenkgeber iſt berechtigt, über ſein geſammtes

Ver-

Vermögen zu diſponiren, inſofern weder Deſcendenten noch Aſcendenten vorhanden ſind.

Sind eheliche Nachkommen vorhanden, ſo kann der Schenkgeber verſchenken:

a) wenn nur ein Kind vorhanden iſt, die Hälfte ſeines Vermögens;
b) ſind zwei vorhanden, ein Drittheil deſſelben;
c) ſind mehrere vorhanden, ein Viertheil. Die ehlichen Nachkommen, die ein vor der Schenkung verſtorbener Erblaſſer hinterläßt, ſind für ein Kind zu rechnen.

Sind nur erbfähige Aſcendenten vorhanden, ſo kann der Schenkgeber weggeben:

a) wenn in beiden Linien Aſcendenten vorhanden ſind, nur die Hälfte;
b) ſind nur Aſcendenten in einer Linie vorhanden, drei Viertheile ſeines Vermögens. Die Seitenverwandten haben kein Recht, die Schenkungsbefugniß des Schenkgebers anzufechten, wenn ſie gleich mit den Aſcendenten zugleich erben. Alſo nicht die Geſchwiſter.

Der Schenkgeber kann den diſponiblen Theil ſeines Vermögens jedem Fremden, jedem Blutsverwandten, jedem ſeiner Erben ſchenken. Das Geſchenkte wird nicht conferirt. Aber der nicht diſponible Theil kann weder durch Nießbrauch, noch durch Leibrenten beſchwert werden.

Die Schenkungen nun, die über das diſponible Vermögen hinausgehen, können nach des Erblaſſers Tode ganz oder ſo weit wieder eingezogen werden, als dadurch das diſponible Vermögen angegriffen wird. Die Verjährung kann, ſo lange der Geber lebt, nicht laufen. Dies Recht ſteht aber nur den Kindern und Aſcendenten zu. Die Gläubiger des Verſtorbenen können dies den Pflichterben perſönliche Privilegium nicht geltend machen; wohl aber haben die Erben und Gläubiger des Pflichterben dieſes Recht.

Die Schenkung kann reduciret werden, wenn der Schenknehmer auch ſelbſt ein Pflichterbe wäre; und es kömmt nicht darauf an, ob der beſchenkte Miterbe die Erbſchaft angetreten habe oder nicht. Arg. art. 918.

Um auszumitteln, ob die Schenkungen den Pflichttheil überſteigen, iſt zuvörderſt aus allen den Gütern, die der Erblaſſer zur Zeit ſeines Ablebens hinterläßt, eine einzige Maſſe zu machen. Zu dieſer Maſſe ſchlägt man alsdann in Gedanken die Schenkungen, die der Erblaſſer gemacht hat, wobei der Zuſtand, in welchem ſich die Sachen zur Zeit der Schenkung befanden, und der Werth, den ſie zu der Zeit, da der Erblaſſer geſtorben iſt, haben, zum Grunde gelegt wird, und berechnet nun, nachdem man von der ganzen Summe die Schulden abgezogen hat, den Theil des Vermögens, über welchen der Erblaſſer, in Beziehung auf die Erben, die er hinterläßt, hat verfügen können. Bleibt alsdann nach Abzug der Schenkungen weniger übrig, als der indiſponible Theil des Vermögens betragen muß; und kann ſelbſt durch Einziehung der Legate der Abgang nicht gedeckt werden, ſo werden die Schenkungen reducirt, und zwar ſo, daß man mit der jüngſten Schenkung den Anfang macht, und ſo zu den früheren fortſchreitet, ſo lange bis das indiſponible Vermögen wiederhergeſtellt iſt.

Iſt der Schenknehmer ſelbſt einer der Pflichterben, ſo kann er ſich das zu reducirende Geſchenk auf ſeinen Antheil an dem indiſponiblen Vermögen anrechnen laſſen. Die Legate ſtehen allemal den Schenkungen nach. Die geſchenkte Sache muß mit den Nutzungen, die ſeit dem Tode des Erblaſſers, oder wenn die Klage nicht binnen Jahresfriſt angeſtellt iſt, von Zeit der erhobenen Klage an, erhoben ſind, herausgegeben werden. Die unbeweglichen Güter müſſen frei von Schulden und Hypotheken zurückgegeben werden. Der dritte Beſitzer veräuſſerter Grundſtücke dieſer Art kann gleichfalls von den Pflichterben angegriffen werden, wenn der Schenknehmer in Anſehung ſeines perſönlichen Vermögens ausgeklagt iſt.

Auf dieſe Reductionsklage finden folglich die Regeln von der Collation keine Anwendung.

Grundſätze, die allein für Schenkungen unter Lebendigen aufgeſtellt ſind.

Die Schenkung unter Lebendigen iſt eine Handlung (acte), durch welche der Schenkende ſich auf der Stelle (actuellement) und unwiderruflich des Eigenthums an der gegebenen Sache zum Beſten des Beſchenkten begiebt, und letzterer es annimmt. Art. 894.

[Der Beiſatz unentgeldlich fehlt.]

Jede Urkunde, die eine Schenkung unter Lebendigen enthält, ſoll vor Notarien in der gewöhnlichen Form der Contracte gefertigt, und der darüber gefertigte Originalaufſatz, bei Strafe der Nichtigkeit, in den Händen des Notarius bleiben. Art. 931.

[Die Ausleger behaupten, daß jede Schenkung vor Notarien geſchehen müſſe. Die Worte des Artikels beſagen dies aber nicht, und bei kleinen Geſchenken von Mobilien kann es auch unmöglich die Abſicht des Geſetzgebers geweſen ſeyn. Der Orateur Jaubert ſagt: les dons manuels ne sont susceptibles d'aucune forme. Il n'y a la d'autre regle que la tradition. Sauf néanmoins la reduction et le rapport dans le cas de droit.]

Eine Schenkung unter Lebendigen verbindet weder den Geber, noch bringt ſie eher eine Würkung hervor, als von dem Tage an, da ſie mit ausdrücklichen Worten angenommen iſt.

Die Annahme kann, ſofern der Geber noch lebt, in einer ſpäteren und öffentlichen Urkunde geſchehen, wovon der Originalaufſatz von dem Notar aufbewahrt werden muß. Die Schenkung erhält aber alsdann, in Beziehung auf den Geber, erſt an dem Tage ihre Würkung, da ihm die, die Annahme enthaltende, Urkunde bekannt gemacht iſt. Art. 932.

[Bis dahin kann folglich der Schenkgeber frei über die Sache diſponiren, ſie mit Hypotheken beſchweren u. ſ. w.; ja! er kann auch das Geſchenk zurücknehmen. So die Ausleger.]

Wenn der Beſchenkte volljährig iſt; ſo muß die Annahme von ihm ſelbſt, oder in ſeinem Namen, von einem Bevollmächtigten geſchehen, der von ihm den Auftrag hat, dieſe ihm gemachte Schenkung anzunehmen, oder mit einem allgemeinen Auftrage verſehen iſt, jede ihm gemachte oder noch zu machende Schenkung anzunehmen. Eine ſolche Vollmacht ſoll vor Notarien errichtet, und eine Ausfertigung davon dem Originalaufſatze über die Schenkung, oder, wenn dieſe immittelſt einer beſondern Urkunde angenommen iſt, dem Originalaufſatze über die Annahme beigefügt werden. Art. 933.

Jede Schenkungs-Urkunde über bewegliche Güter ſoll nur in Anſehung ſolcher Gegenſtände gültig ſeyn, worüber ein Verzeichniß vorhanden iſt, das deren Taxe enthält, und von dem Geſchenkgeber und Nehmer, oder deſſen Bevollmächtigten unterzeichnet iſt.

Dies Verzeichniß muß dem Originalprotolle beigefügt werden. Art. 948.

[Dies iſt wegen der Berechnung des Pflichttheils verordnet. Wie aber, wenn jemand die beweglichen Güter nach und nach in kleinen Portionen verſchenkt? Eine frühere franzöſiſche Verordnung de 1731 verlangte nur dann ein Verzeichniß der Mobilien, wenn ſie nicht tradirt waren, und auch dann ohne Taxe.]

Ein Minderjähriger iſt überhaupt unfähig, zu ſchenken, auſſer an den Ehegatten, mit Beitritt derjenigen Perſonen, deren Einwilligung zur Gültigkeit ſeiner Ehe erforderlich iſt. Art. 903.

Eine Ehefrau kann ohne Einwilligung des Mannes und gerichtliche Erlaubniß nicht ſchenken. Article 217, 219 und 905.

Eine

Eine verheirathete Frau kann nur mit Beiwilligung ihres Ehemanns, oder wenn dieſer ſie verſagt, nur nach erlangter richterlicher Einwilligung eine Schenkung annehmen, und zwar nach Maaßgabe der deshalb unter dem Titel von der Ehe gegebenen Vorſchriften. Art. 934.

Die einem Minderjährigen, der nicht emancipirt iſt, oder einem Interdicirten gemachte Schenkung muß von dem Vormunde angenommen werden, in Gemäßheit des Titels von der Minderjährigkeit, Vormundſchaft und Emancipation.

Ein emancipirter Minderjähriger kann dieſelbe jedoch unter dem Beiſtande ſeines Curators annehmen. Inzwiſchen können für den Minderjährigen, er ſey emancipirt oder nicht, ſowohl deſſen Eltern, als auch ſelbſt bei Lebzeiten der Eltern die übrigen Aſcendenten, wenn ſie gleich weder Vormünder noch Curatoren des Minderjährigen ſind, die Schenkung annehmen. Art. 935. Vergl. art. 436.

[Der Vormund muß den Beirath des conseil de famille zuziehen. Uebrigens hat dieſer Artikel eine in Frankreich ſtreitige Rechtsfrage entſchieden, ob der Vormund nothwendig annehmen müſſe, oder ob es nur rathlich ſey, daß er es thue?

Der Grund, warum der C. N. dem Minderjährigen, der Frauen u. ſ. w. das Recht der Annahme abſpricht, liegt darin: daß nach dem Fr. R. der Schenknehmer große Verbindlichkeiten gegen die Pflichterben auf ſich ladet. Vergleiche, was ich unter Vormundſchaftsrecht zum Art. 436. ſage.]

Ein Taubſtummer kann, wenn er ſchreiben kann, ſelbſt, oder durch einen Bevollmächtigten, annehmen; ſonſt bedarf er dazu eines Curators (art. 478.). Art. 936.

Schenkungen an Krankenhäuſer, Arme einer Gemeine, oder gemeinnützige Anſtalten ſollen von den Verwaltern derſelben nach vorgängiger gehöriger Autoriſation acceptirt werden. Art. 937.

Um fähig zu ſeyn, vermöge einer Schenkung etwas zu erlangen, iſt es hinreichend, daß die beſchenkte Perſon in dem Augenblicke der Schenkung empfangen war. Doch iſt die Schenkung nur in ſo fern von Würkſamkeit, als das Kind lebensfähig zur Welt kömmt. Art. 906.

Eine gehörig angenommene Schenkung erhält durch die bloße Einwilligung der Parteien ihre Vollendung, und das Eigenthum an den geſchenkten Gegenſtänden ſoll auf den Beſchenkten übergehen, ohne daß es einer weitern Tradition bedürfe. Art. 938.

Wenn jedoch Güter verſchenkt werden, worauf ſich eine Hypothek beſtellen läßt: ſo muß die Urkunde, welche die Schenkung und Annahme enthält, ſo wie die Bekanntmachung der mittelſt einer beſondern Urkunde erfolgten Annahme, in die Bücher derjenigen Hypotheken-Büreaux eingetragen werden, in deren Bezirk die Güter gelegen ſind. Art. 939.

Wenn einer Ehefrau dergleichen Güter geſchenkt werden: ſo ſoll deren Ehemann die Einzeichnung beſorgen, und ſofern dieſer dieſe Formalität unterläßt, kann die Frau ſolche ohne ſeine Einwilligung, ſuchen.

Iſt die Schenkung an Minderjährige, Interdicirte, oder an öffentliche Anſtalten gemacht worden: ſo geſchieht die Einzeichnung auf Anſuchen der Vormünder, der Curatoren oder der Verwalter. Art. 940.

Wegen des Mangels der Eintragung kann Jeder Einwendung machen, der ein Intereſſe dabei hat; jedoch mit Ausnahme deſſen, dem es zur Pflicht gemacht iſt, die Eintragung (Transſcription) zu beſorgen, oder deſſen Stellvertreters, ſo wie des Geſchenkgebers ſelbſt. Art. 941.

Minderjährige, Interdicirte, und Ehefrauen, ſollen wider die verſäumte Annahme, oder unterlaſſene Eintragung der Schenkung nie in vorigen Stand geſetzt werden. Ihnen bleibt jedoch unbenommen, wider ihre Vormünder, oder Ehegatten, den ihnen etwa zukommenden Regreß zu nehmen; doch

ſoll

ſoll ſelbſt auf den Fall, wenn der Vormund oder Ehegatte inſolvent iſt, die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand nicht Statt haben. Art. 942.

[Die Ausleger dehnen dies auch auf die Adminiſtratoren öffentlicher Anſtalten aus.]

Eine Schenkung unter Lebenden kann ſich nur auf das gegenwärtige Vermögen des Geſchenkgebers erſtrecken: bezieht ſie ſich auf künftige Güter, ſo iſt ſie in dieſer Hinſicht ungültig. Art. 943.

[Das heißt: der Geber muß überall kein Recht an den geſchenkten Sachen haben, weder ein conditionelles, noch ein durch eine Klage zu realiſirendes.]

Jede Schenkung unter Lebenden, wenn ſie unter Bedingungen gemacht iſt, deren Erfüllung einzig und allein von der Willkühr des Gebers abhängt, iſt ungültig. Art. 944.

[Dies ſind die ſogenannten Pacta incertae pollicitationis.]

Sie iſt gleichfalls ungültig, wenn ſie unter der Bedingung geſchieht, daß der Schenknehmer, außer den zur Zeit der Schenkung vorhandenen, oder in der Schenkungsurkunde, oder dem derſelben beizufügenden Verzeichniſſe angegebenen Schulden und Oblaſten, noch andere (nicht ausdrücklich benannte) übernehme. Art. 945.

[Hiebei ſind folgende Bemerkungen zu machen:

1) bei einer Donatio omnium bonorum trägt der Beſchenkte alle Laſten und Schulden, die damals vorhanden waren, ohne daß dies ausgedrückt zu werden braucht.

2) Bei der Schenkung einer Quote, oder einer gewiſſen Art des Vermögens, z. B. des ganzen, oder eines aliquoten Theils der Mobilien, oder Immobilien, trägt der Beſchenkte den mit dieſem Emolumente verbundenen verhältnißmäßigen Antheil.

3) Bei der Schenkung einer beſtimmten Sache nur die Schulden und Laſten, die er ausdrücklich übernommen hat. S. die Discours des orateurs.]

Hat der Geſchenkgeber ſich die Freiheit vorbehalten, über eine in der Schenkung begriffene Sache, oder über eine gewiſſe, auf die geſchenkten Güter herauszuzahlende Summe zu verfügen, und er ſtirbt, ohne darüber verfügt zu haben: ſo gehört jene Sache oder Summe, aller der entgegen ſtehenden Clauſeln und Verträge ungeachtet, den Erben des Geſchenkgebers. Article 946.

Die vier vorſtehenden Artikel ſind auf die im 8ten und 9ten Capitel des gegenwärtigen Titels erwähnten Schenkungen nicht anwendbar. Art. 947.

[In dieſen Capiteln iſt von der Dispoſition zu Gunſten der Eheleute, oder ihrer zu erwartenden Kinder, und von denen zwiſchen Eheleuten ſelbſt die Rede.]

Dem Geſchenknehmer bleibt unbenommen, ſich den Gebrauch oder Nießbrauch an den geſchenkten beweglichen oder unbeweglichen Gütern zu ſeinem eigenen Vortheile vorzubehalten, oder über denſelben zum Vortheil eines Andern zu verfügen. Art. 949.

[Dabei hat der Schenkgeber keine Caution zu beſtellen. S. Art. 601.]

Wenn bewegliche Güter unter dem Vorbehalte des Nießbrauches geſchenkt ſind; ſo muß der Geſchenknehmer die geſchenkten Gegenſtände, welche noch in Natur vorhanden ſind, in dem Zuſtande annehmen, worin ſie alsdann ſind; in Anſehung auf die nicht mehr vorhandenen Gegenſtände kann er gegen den Geſchenkgeber oder deſſen Erben Klage erheben, daß ihm ſolche nach der im Verzeichniſſe enthaltenen Taxe vergütet werden. Art. 950.

Der Geſchenkgeber kann ſich an dem Gegenſtande den Rückfall vorbehalten, ſowohl auf den Fall, daß der Geſchenknehmer allein, als auf den, wenn der Geſchenknehmer und deſſen

Deſcendenten vor ihm ſterben ſollten. Dies Recht kann blos zum Vortheil des Geſchenkgebers ſelbſt bedungen werden. Article 951.

[Nach dem Artikel 747. des C. N. wird den Aſcendenten das Recht beigelegt, die ihren Deſcendenten geſchenkten Sachen nach der letztern Tode entweder in natura zu fordern, oder ſich deren Werth erſtatten zu laſſen.

Der erſte Theil des Artikels 951. iſt ſo zu verſtehen, daß der Fall, wo der donans ſich den Rückfall vorbehält, wenn der Donatar ſtirbt, nicht auch den andern Fall in ſich begreift, wenn der Rückfall auf das Ausſterben der Deſcendenten geſetzt iſt. Denn ein geſetzliches Rückfalls-Recht gibt es nicht. S. Discours des orateurs. Stirbt der Donans vor dem Donatar, ſo fällt das Rückfalls-Recht weg. Dies iſt der Sinn des letzten Theils jenes §phen.]

Der Rückfall hat die Wirkung, daß die geſchenkten Güter an den Geſchenkgeber unbeſchwert, und frei von allen Oblaſten und Hypotheken, zurückfallen. Alle Veräußerungen ſind ungültig. Doch iſt die für den Brautſchatz, und für andere im Ehecontracte bedungene Vortheile beſtellte Hypothek davon ausgenommen, ſofern das übrige Vermögen des Ehegatten, dem die Schenkung gemacht worden, nicht zureicht, und unter der Vorausſetzung, daß die Schenkung in dem nämlichen Ehecontracte geſchehen ſey, aus welchem jene Anſprüche und hypothecariſchen Rechte entſpringen. Art. 952.

[Bei dieſem Artikel liegt folgender Fall unter: es wird einem Ehegatten in dem Heiraths-Contracte eine Sache geſchenkt, die der hypothecariſchen Verpflichtung unterworfen werden kann. Nun wird der Frau in dem nemlichen Ehecontracte, wegen der ihr darin bedungenen Vortheile, eine Hypothek an dieſen geſchenkten Gütern beſtellt. Iſt dann der Rückfall bei der Schenkung bedungen, und tritt dieſer ein, ſo muß zuerſt das Vermögen des Mannes außer den geſchenkten und rückfallenden Gü-

tern

tern ausgeklagt werden; reicht dies aber nicht zu, dann haften auch die geſchenkten mit einer Hypothek belaſteten Güter.]

Ueber die **Wiederruflichkeit der Schenkungen** ſetzt der C. N. folgendes feſt:

Eine Schenkung unter Lebendigen kann nur wegen unterlaſſener Erfüllung der Bedingungen, unter welchen ſie gemacht iſt, wegen Undanks, und deshalb widerrufen werden, weil dem Schenkgeber nachher noch Kinder geboren ſind. Art. 953.

[Es kommen im C. N. noch zwei andere Fälle vor. Jede zum Vortheil einer zu ſtiftenden Ehe gemachte Schenkung iſt kraftlos, wenn die Ehe nicht geſchloſſen wird. Article 1088. Alle Schenkungen, welche Ehegatten während der Ehe ſich einander machen, können zu jeder Zeit widerrufen werden. Art. 1096.]

Wird die Schenkung wegen nicht erfüllter Bedingungen widerrufen: ſo fallen die Güter, frei von allen Hypotheken und Laſten, welche von dem Geſchenknehmer herrühren, an den Geber zurück; auch wider jeden dritten Beſitzer der geſchenkten Immobilien kommen ihm alle die Rechte zu, die er wider den Geſchenknehmer ſelbſt haben würde. Art. 954.

[Es geſchieht folglich die Restitutio ex tunc. In wie viel Zeit dieſe Reſciſſionsklage verjährt werden könne, iſt unter den Auslegern ſtreitig. Die einen nehmen ein Jahr, andere dreißig an.]

Wegen Undanks kann eine Schenkung nur in folgenden Fällen widerrufen werden:

1) Wenn der Beſchenkte dem Geber nach dem Leben getrachtet hat.

2) Wenn er ſich gegen ihn Mißhandlungen, Verbrechen, oder grobe Injurien erlaubt hat.

3) Wenn er ihm Alimente verſagt. Art. 955.

[Es iſt ein Vorzug des Fr. R., daß die Urſachen beſtimmter angegeben ſind, als im G. R.; die Verbre-

cher

cher aber hätten genauer bezeichnet, auch die Frage entſchieden werden können, ob Mißhandlungen und Injurien, die an der Familie des Gebers begangen werden, mit hieher gehören.]

Der Widerruf wegen Nichterfüllung oder wegen Undanks ſoll nie ipso jure Statt haben. Art. 956.

Wegen Undanks muß die Klage auf Widerruf binnen Jahresfriſt angeſtellt werden, von dem Tage des angeſchuldigten Vergehens an zu rechnen, oder von dem Tage an, an welchem es dem Geber bekannt geworden iſt. Dieſer Widerruf kann weder von dem Geſchenkgeber wider die Erben des Beſchenkten, noch von den Erben des Gebers gegen den Nehmer geſchehen: es wäre denn, daß in dem letzten Falle der Geber die Klage ſchon angeſtellt hätte, oder in dem Jahre, da das Vergehen erfolgte, bereits verſtorben wäre. Art. 957.

[Das Ende dieſes Artikels iſt nach den Auslegern dahin zu verſtehen, daß die Erben nur das Recht haben, während des Reſts dieſes Jahrs die Klage anzuſtellen.]

Der Widerruf wegen Undanks ſoll weder denen vom Geſchenknehmer vorgenommenen Veräußerungen, noch denen von ihm auf die geſchenkte Sache gelegten Hypotheken oder andern Reallaſten zum Nachtheil gereichen; doch muß dies Alles geſchehen ſeyn, bevor der Auszug der Klage auf Widerruf im Hypothekenbuche am Rande der vorſchriftsmäßig eingetragenen Urkunde bemerkt worden iſt.

[Dies ſichert die Rechte des dritten Beſitzers, die vor Anſtellung der Klage erlangt ſind. Die Rechte der Widerrufenden werden für künftige Veräußerungen bei Immobilien durch die Inſcription der Klage geſichert. Wie aber bei Mobilien?]

Wird die Schenkung widerrufen, ſo muß der Beſchenkte den Werth der veräußerten Sachen, mit Rückſicht auf die Zeit der Klage, und die Früchte vom Tage der angeſtellten Klage an, erſtatten. Art. 958.

[Es

[Es leidet keinen Zweifel, daß der Beſchenkte nur ex nunc in dieſem Falle reſtituire. Aber daraus folgt nicht, daß er nur dasjenige reſtituire, was er noch würklich beſitzt, oder inſofern er durch die Veräußerung bereichert iſt. Nein! der Beſchenkte muß den Werth der veräußerten Sachen reſtituiren, aber dieſer Werth wird nach dem Zuſtande ausgemittelt, worin ſich die geſchenkte und veräußerte Sache zur Zeit der angeſtellten Klage befand. Eu égard au tems de la demande, mit Rückſicht auf die Zeit.]

Schenkungen, zu Gunſten einer Ehe, können wegen eingetretenen Undanks nicht widerrufen werden. Art. 959.

[Dieſer Satz iſt unſtreitig von den Schenkungen zu verſtehen, die ein Dritter zu Gunſten einer Ehe gemacht hat. Dabei nimmt der Geber auf das Wohl der ganzen neu zu ſtiftenden Familie Rückſicht.]

Zuletzt handelt der Geſetzgeber von dem Widerrufe wegen nachher geborner Kinder.

Hat der Schenkgeber zur Zeit der Schenkung unter Lebenden keine Kinder, oder andere Deſcendenten am Leben: ſo iſt die Schenkung, was auch deren Werth, und unter welchem Titel ſie geſchehen ſey, auch die wechſelſeitige oder remuneratoriſche, ſelbſt die zu Gunſten einer Ehe gemachte, — ausgenommen, wenn letztere von den Aſcendenten an die Ehegatten, oder von den Verehlichten an einander gemacht worden, — geſetzlich, ipso jure für widerrufen geachtet, wenn dem Geſchenkgeber ſpäterhin, wäre es auch erſt nach ſeinem Tode, ein eheliches Kind geboren, oder ein natürliches, erſt ſeit der Schenkung gebornes Kind durch nachherige Ehe legitimirt wird. Article 960.

[Ehemals war es Frankreich nicht nothwendig, daß das natürliche Kind ſeit der Schenkung geboren wurde. Uebrigens behaupten alle Ausleger mit Recht, daß die Verordnung auch auf den Fall zutrifft, wo Kinder ex matri-

trimonio putativo erzeugt ſind. Heirathet der Schenkgeber die beſchenkte Perſon, und zeugt mit ihr Kinder, ſo tritt der Art. gleichfalls ein. So alle Ausleger. Aber dann würde ich auch mit Dufour annehmen, was Viele leugnen, daß, wenn ein zur Zeit der Schenkung für verloren geachtetes Kind wiederkehrt, der Art. in ſeine Wirkſamkeit trete. Uebrigens muß das Kind viable, lebensfähig geboren ſeyn. Die Geburt des Kindes annullirt die ganze Schenkung, nicht blos den Theil, worüber der Schenkgeber beim Leben des Kindes nicht hätte verfügen können.]

Dieſer Widerruf hat auch dann Statt, wenn das Kind des oder der Schenkenden zur Zeit der Schenkung bereits empfangen war. Art. 961.

[Nach den Commentatoren muß dies ſelbſt dann der Fall ſeyn, wenn die Schenkenden den Umſtand der Schwangerſchaft gewußt haben. Denn der Grund der Verordnung wird darin geſetzt, daß die Liebe zu einem noch nicht gebornen Kinde noch nicht mächtig genug auf die Eltern wirke.]

Die Schenkung bleibt gleichfalls widerrufen, wenn gleich der Geſchenknehmer bereits zum Beſitze der geſchenkten Güter gelangt, und ſeit der Geburt des Kindes vom Geſchenkgeber darin gelaſſen iſt. Doch iſt der Beſchenkte nicht ſchuldig, die gezogenen Nutzungen, von welcher Art ſie ſeyn mögen, anders, als von dem Tage an zu erſetzen, da ihm die Geburt des Kindes, oder deſſen, durch nachherige Ehe erfolgte Legitimation, durch eine gerichtliche Ausfertigung, oder ſonſt auf geſetzliche Art bekannt gemacht worden iſt. Dies findet ſelbſt dann Statt, wenn die Klage auf Zurückgabe der geſchenkten Güter erſt nach dieſer Bekanntmachung angebracht iſt. Article 962.

[In Anſehung der Nutzungen iſt alſo die revocatio ex nunc, und es läßt ſich annehmen, daß der Beſitzer nicht für

für die Deteriorationen der Sache ſelbſt einzuſtehen habe. Er iſt redlicher Beſitzer.]

Güter, die einer ipso jure widerrufenen Schenkung unterworfen ſind, fallen, frei von allen Oblaſten und Hypotheken, womit der Beſchenkte ſie etwa beſchwert hätte, an den Geber und deſſen Vermögen zurück; ſo daß ſie nicht einmal ſubſidiariſch für den Brautſchatz, das Eingebrachte, oder andere im Ehecontracte zugeſtandene Vortheile haften. Letzteres findet ſelbſt dann Statt, wenn die Schenkung zu Gunſten der Ehe des Beſchenkten geſchehen, und dem Heirathscontracte eingerückt iſt, und der Geber ſich durch die Schenkung für die Erfüllung des Heirathscontracts verbürgt hat. Art. 963.

[Hier iſt in Anſehung der Subſtanz eine wahre revocatio ex tunc feſtgeſetzt. Wenn aber das Geſchenk in Mobilien beſtand, und dieſe veräußert ſind, ſo wird der Werth erſtattet werden müſſen.]

Die aus dieſem Grunde widerrufenen Schenkungen können nicht wieder aufleben, und erhalten weder durch das Abſterben des Kindes des Geſchenkgebers, noch durch eine Beſtätigungsurkunde einige Kraft. Will der Geſchenkgeber vor oder nach dem Tode des Kindes, durch deſſen Geburt die Schenkung zurückgefallen iſt, dieſelben Gegenſtände demſelben Geſchenknehmer zuwenden; ſo kann er dies nur durch eine neue Schenkung thun. Art. 964.

Jede Clauſel oder Uebereinkunft, durch welche ein Schenkgeber auf den Widerruf der Schenkung wegen der künftigen Geburt eines Kindes Verzicht thut, wird als nichtig angeſehen, und iſt wirkungslos. Art. 965.

Der Schenknehmer, deſſen Erben oder Stellvertreter oder andere Inhaber geſchenkter Sachen können ſich, um eine durch die nachherige Geburt des Kindes widerrufene Schenkung gültig zu machen, nicht eher auf die Verjährung berufen, als nach einem Beſitze von dreißig Jahren, welche erſt vom Tage der Geburt des letzten, auch ſelbſt nach des Vaters Tode gebornen Kin=

Kindes des Gebers anfangen, und zwar mit Vorbehalt der für rechtlich zu achtenden Unterbrechungen der Verjährung. Art. 966.

[Aus dieſem Art. geht klar hervor, daß aus dieſer Urſache auch Sachen, die in die Hände dritter Beſitzer übergegangen ſind, vindicirt werden können. Wie aber, wenn dieſer Hypothek darauf gelegt hat? Nach den Worten des Art. 963. muß der Beſchenkte, und nicht der dritte Beſitzer, ſie tilgen.]

* * *

Der Code Napoleon betrachtet eine donationem mortis causa blos als ein Legat, ſelbſt wenn eine ſolche Schenkung auf den Todesfall angenommen wäre. Sie verlangt die teſtamentariſchen Förmlichkeiten zu ihrer Gültigkeit. Es kann folglich auch nicht leicht ein Zweifel darüber eintreten, ob eine donatio mortis causa oder inter vivos unterliege. Da nach art. 1130. jeder Vertrag über eine künftige Erbſchaft, ſelbſt mit Einwilligung deſſen, von deſſen Verlaſſenſchaft die Rede iſt, ungültig iſt: ſo ſcheint es, daß nicht einmal eine Schenkung, deren ſofortige Verbindlichkeit verabredet, deren Erfüllung aber an den Tod des Schenkgebers als Zeitbeſtimmung gebunden iſt, anders als per modum legati aufrecht erhalten werden könne. Am wenigſten aber wird eine mortis causa capio nach Franz. Rechten zuläſſig ſeyn.

* * *

Von den Eigenthümlichkeiten der Schenkungen, welche in einer Eheberedung den zukünftigen Eheleuten von dritten Perſonen, oder von Ehegatten, von einem dem andern gemacht werden, habe ich ſchon oben unter dem Artikel d. W. Eherecht gehandelt.

Eben ſo iſt dort gehandelt von den Geſchenken, die ſich die Ehegatten während der Ehe einander machen.

* * *

Schen-

Schenkungen nach Preußiſchen Rechten; Th. I. Tit. 11. Abſchn. 9.

Weſen und Begriff: Schenkungen ſind Verträge, wodurch einer dem andern das Eigenthum einer Sache unentgeldlich zu überlaſſen ſich verpflichtet. Das Eigenthum wird erſt durch die Uebergabe übertragen.

Bloße Verzichtleiſtung auf ein zwar angefallenes, aber noch nicht völlig erworbenes, imgleichen auf ein zweifelhaftes Recht ſind den Schenkungen nicht gleich zu achten. Die Abſicht, zu ſchenken, wird nur da vermuthet, wo wegen beſonderer Umſtände und Verhältniſſe beider Theile keine andere vorausgeſetzt werden kann; imgleichen wo eine geſetzlich verbindende, obgleich unbeſtimmte Pflicht, gewiſſe Perſonen ohne Vergeltung zu unterſtützen, vorhanden iſt. Dahin gehören Gaben unter Eheleuten, Verwandten in auf- und abſteigender Linie, Geſchwiſtern, wie auch an Arme und Armen-Anſtalten.

Wechſelſeitige Schenkungen unter Eheleuten, wodurch einer dem andern gewiſſe Vortheile auf den Todesfall verſpricht, ſind als läſtige Verträge zu betrachten. Dahin gehören auch alle diejenigen Schenkungen, welche Perſonen machen, die zur Ausſtattung nach den Geſetzen ſchuldig ſind, oder auch die der Fremden, wenn zum Zwecke der zu ſchließenden Ehe einem oder dem andern der künftigen Eheleute etwas in rechtsgültiger Form verſprochen wird.

Was aber nur bei Gelegenheit einer Eheverbindung verſprochen worden, hat, wenn dabei eine bloße Freigebigkeit zum Grunde liegt, die Natur einer Schenkung.

Wenn wechſelſeitige Schenkungen geſchehen ſind, ſo muß jede Schenkung für ſich, nach den von Schenkungen überhaupt vorgeſchriebenen Regeln beurtheilt werden. Widerruft jedoch der eine Theil, ſo muß der andere wegen der bereits geſchehenen Leiſtung entſchädiget werden.

Schenkungen, welche unter einer Bedingung, oder zu einem gewiſſen, von dem Donatar zu erfüllenden Endzweck verſprochen oder gegeben ſind, werden im Zweifel den läſtigen Verträgen gleichgeachtet; es wäre denn, daß Bedingung und Zweck blos zum Beſten des Beſchenkten abzielt.

Form: Bei allen Schenkungen wird eine ausdrückliche, oder durch Handlungen erklärte Annahme erfordert. Die Präſumtion iſt für die Annahme. Wenn der Beſchenkte wegen Kindheit, Krankheit, oder ſonſt wegen Mangels an Verſtande, die Abſicht, das Geſchenk anzunehmen, nicht äuſſern kann; ſo mag ein jeder Dritte daſſelbe zu ſeinem Beſten annehmen.

Der Erbe des Beſchenkten hat dies Recht nicht.

Da nach den Preußiſchen Rechten zur Annahme eines Antrags bei allen Verträgen gewiſſe Friſten vorgeſchrieben ſind (ſ. oben Vertrag); ſo kömmt es auf die Beobachtung dieſer Friſten, und nicht auf den Tod des Schenkers an.

Schenkungs-Verträge ſollen gerichtlich abgeſchloſſen werden, ſonſt kann in der Regel nicht auf Erfüllung geklagt werden.

Vor Notar und Juſtiz-Commiſſarien errichtete Schenkungen haben nicht die Kraft der gerichtlichen. Bewegliche Sachen, die bereits übergeben ſind, können wegen Mangels der gerichtlichen Form nicht zurückgegeben werden; auch nicht unbewegliche, wenn eine wörtliche Natural-Ueberlieferung, auf dem Grund eines ſchriftlichen Contracts beruhend, eingetreten iſt.

Geſchenke zur Beförderung einer unerlaubten Abſicht ſind ungültig. Geſchenke unter Eheleüten ſind an gewiſſe Einſchränkungen gebunden. (S. oben Eherecht.)

Geſchenke an Kirchen, geiſtliche Geſellſchaften, auswärtige Schulen und Univerſitäten verlangen die Einwilligung des Staats.

Dieß trifft aber nicht auf einländiſche, nützliche und wohlthätige Anſtalten zu.

Würkung der Schenkungs-Verträge:

Sie geben ein Recht zur Klage auf Uebergabe der geſchenkten Sache und die Nutzungen derſelben, von Zeit der Zögerung an, oder des erfolgten Erkenntniſſes, wenn das Geſchenk in baarem Gelde beſteht. Ein zinsbares Capital, das verſchenkt iſt, muß mit den Zinſen von Zeit der Zögerung an herausgegeben werden. Erben ſind, ſo wie der Schenker, zu Zögerungszinſen verbunden.

Der Empfänger übernimmt die Sache mit allen Laſten.

Der Schenker iſt zur Gewährleiſtung nicht verbunden, außer wenn er wiſſentlich eine fremde oder ſchädliche Sache, ohne vorgängige Warnung, verſchenkt hat.

Wenn eine Sache mehreren Perſonen geſchenkt worden iſt, von denen die eine derſelben nicht theilhaftig werden kann, ſo fällt ihr Antheil in das Vermögen des Schenkenden zurück, und wenn ſie untheilbar iſt, ſo entſteht zwiſchen dem Schenkenden und den übrigen Beſchenkten ein gemeinſchaftliches Eigenthum.

Hat jemand eine rechtsgültige Schenkung ſeines ganzen Vermögens errichtet, ſich aber die Verfügung über einen gewiſſen Theil deſſelben vorbehalten; ſo fällt dieſe, wenn die Verfügung nicht eintritt, den übrigen Beſchenkten anheim; es wäre denn, daß der Schenkende geſetzliche Erben in auf- und abſteigender Linie, Geſchwiſter oder Geſchwiſter-Kinder erſten Grades hinterließe. Dieſe haben den Vorzug.

Widerruf: Gerichtlich geſchehene Schenkungen können in der Regel nicht widerrufen werden; auſſergerichtliche aber binnen ſechs Monaten, wenn gleich die Uebergabe bereits geſchehen wäre, und jene Zeit wird von der Uebergabe angerechnet, woraus zu ſchließen iſt, daß ohne Uebergabe die auſſergerichtlichen Schenkungen immer widerrufen werden können. Der §. 1168 ſagt ausdrücklich: wenn der Geſchenkgeber eine zum Geſchenke verſprochene, aber noch nicht würklich gegebene beſtimmte Sache vor der Uebergabe verzehrt, veräuſ-

ſert

ſert oder vernichtet, ſo iſt dies für einen ſtillſchweigenden Widerruf des Schenkungs-Verſprechens zu achten.

Widerruf: 1) wegen Uebermaaße.

Die auſſergerichtlichen, mittelſt der Uebergabe und durch den Ablauf von ſechs Monaten confirmirten Schenkungen, können nur in ſo weit widerrufen werden, als das Geſchenk die Hälfte des Vermögens des Schenkenden überſteigt. Auch bei gerichtlichen Schenkungen findet dieſes Statt. In beiden Fällen muß dieſes aber binnen drei Jahren geſchehen, und zwar bei gerichtlichen, vom Tage der Abſchließung; bei auſſergerichtlichen, vom Tage der Uebergabe an zu rechnen.

Bei der gerichtlichen Schenkung muß dem Schenkenden dies Geſetz erklärt werden.

Giebt er alsdann den Betrag der Schenkung als die Hälfte ſeines Vermögens nicht überſteigend an, ſo findet kein Widerruf Statt, außer wenn er einen ſchuldloſen Irrthum nachweiſt. Bei der Beſtimmung des Vermögens wird auf die Zeit des geſchloſſenen Vertrags geſehen, wenn die Uebergabe bereits geſchehen iſt; ſonſt auf den Zuſtand zur Zeit des Widerrufs.

Ich übergehe die einzelnen Vorſchriften über die Fälle, wie es zu halten ſey, wenn jährliche Hebungen, Beiträge mehrerer Perſonen, Gaben ganzer Corporationen nach jenen Grundſätzen zu berechnen ſind; ferner, wenn ſich mehrere Geſchenknehmer finden, und wie dieſe zur Ergänzung der dem Schenkgeber fehlenden Hälfte contribuiren müſſen.

Jede Schenkung wird beſonders beurtheilt.

Sobald Klage iſt, daß jemand mehr als ſein halbes Vermögen verſchenkt habe, ſo hängt es von der Beurtheilung des Richters ab, ob der Schenkende nicht als ein Verſchwender unter Vormundſchaft zu ſetzen ſey.

Die Erben des Schenkers können die Klage auf Widerruf nur in ſo fern anſtellen, als der Erblaſſer ſeinen Entſchluß dazu gerichtlich erklärt hat. Dagegen können nothwendige Er-

ben auf Herabſetzung der in den drei letzten Jahren vor dem Tode des Erblaſſers gemachten Schenkungen antragen, ſoweit dieſe zuſammengenommen die Hälfte des Nachlaſſes überſteigen. Doch wird nur ſoviel von dem Geſchenknehmer zurückgegeben, als an dieſer Hälfte fehlt. Die ältern Geſchenke, die binnen dieſen 3 Jahren geſchehen ſind, werden nur in ſo fern reducirt, als die ſpätern zur Ergänzung des Pflichttheils nicht zureichen.

2) Wegen entzogener Alimente.

Diejenigen, welche in den drei letzten Jahren vor dem Tode des Schenkenden beſchenkt ſind, müſſen, wenn weder die Nutzungen, noch die Subſtanz des Nachlaſſes zum Unterhalte derer hinreicht, welche von dem Verſtorbenen (Geber) Verpflegung zu fordern haben, das Fehlende aus den Nutzungen der geſchenkten Sache, und, wenn dieſe nicht hinreichen, aus der Subſtanz derſelben ergänzen. Die Pflicht dauert aber nur ſo lange, als das Recht auf die Alimente, und findet nur dann Statt, wenn die Schenkungen zu einer Zeit geſchehen ſind, worin der Verſchenkende die Verbindlichkeit zur Alimentation gewiſſer Perſonen auf ſich hatte.

3) Wegen Competenz. Ein verarmter Geſchenkgeber iſt befugt, von dem Betrage der geſchenkten Sache jährlich 6 p. C. zu ſeinem Unterhalte zu fordern; der Beſchenkte aber iſt berechtigt, ſtatt dieſes Competenzgeldes die geſchenkte Sache ſelbſt, ſoweit ſie oder deren Werth bei ihm noch vorhanden iſt, herauszugeben. Iſt der Beſchenkte ſelbſt dürftig, fällt die Competenz weg; doch muß alsdann die Subſtanz angegriffen, und mit zur Ernährung des Geſchenkgebers verwandt werden. Der frühere Schenknehmer wird aber am ſpäteſten verpflichtet.

4) Wegen entſtandenen Concurſes.

Die Gläubiger des Gemeinſchuldners können die von ihm binnen einem Jahre vor eröffnetem Concurſe gemachten Schenkungen zurückfordern, inſofern ſie auf einer bloßen Freigebigkeit beruhen.

Iſt

Iſt die Schenkung früher gemacht, ſo müſſen die Gläubiger, welche ältere Forderungen, als die Schenkung haben, nachweiſen, daß der Schuldner ſchon damals über den Betrag ſeines Vermögens verſchuldet geweſen ſey. Alle Schenkungen, die, es ſey an Ehegattten oder andere, früher, als drei Jahre vor eröffnetem Concurſe, rechtsgültig erfolgt ſind, können von den Gläubigern unter keinerlei Vorwande angefochten werden.

5) Wegen nachgebohrner Kinder.

Eine durch Uebergabe noch nicht vollzogene Schenkung kann widerrufen werden, wenn der Schenkende Kinder erhält, oder die für verlohren geachteten wieder aufgefunden werden.

Iſt das Geſchenk einmal übergeben, ſo findet der Widerruf nicht weiter Statt. Iſt er aber einmal geſchehen, ſo ändert das nachherige Abſterben der Kinder nicht deſſen Würkſamkeit. Waren ſchon Kinder vor der Schenkung vorhanden, ſo berechtigt ihre Vermehrung nicht zum Widerruf. Unter dem Ausdrucke „Kinder“ werden alle Deſcendenten aus einer Ehe zur rechten Hand verſtanden, inſofern ihnen nach den Geſetzen ein Pflichttheil aus dem Nachlaſſe des Geſchenkgebers gebühren würde; folglich auch Legitimirte, inſofern ihnen dies Recht zukömmt, und natürliche Kinder der Mutter, die geſchenkt hat; nicht aber Adoptirte. Geſchenke an Perſonen in aufſteigender Linie, und an Kinder, die außer einer Ehe zur rechten Hand gezeugt ſind, werden aus dieſem Grunde nicht revocirt. Die Kinder des donantis können nur zur Ergänzung des Pflichttheils revociren.

6) Wegen groben Undanks. Grober Undank iſt, wenn der Empfänger den Geber vorſätzlich oder aus grobem Verſehen getödtet, verwundet, geſchlagen, oder ſonſt deſſen Geſundheit und Leben in Gefahr gebracht hat. Eine grobe Injurie, eine Beſchädigung am Vermögen aus Bosheit oder unerlaubtem Eigennutze, wenn gleich der Zufall ſie abgewandt hat, werden gleichfalls dahin gerechnet. Die Ausübung des Rechts der Selbſtvertheidigung iſt kein Undank. Wenn dieſer von dem Geber nicht gerügt iſt, ſo haben ſeine Erben

das

das Recht zum Widerrufe nur alsdann, wenn der Schenkende durch den Beſchenkten ſein Leben oder ſeinen Verſtand verloren hat. Die gerichtliche Erklärung, das Geſchenk wegen Undanks widerrufen zu wollen, ja ſelbſt die auſſergerichtliche bringen die Klage auf die Erben, wenn erhellet, daß der Erblaſſer nur durch den Tod an der gerichtlichen Rüge verhindert iſt.

Renunciation des Widerrufs vor oder bei der Schenkung — iſt, den Fall der Uebermaaße ausgenommen, allemal ungültig.

Würkung des Widerrufs gegen die Beſchenkten und deren Erben. Dieſe letzten müſſen ſich denſelben in allen Fällen gefallen laſſen, worin er gegen ihren Erblaſſer würde ſtattgefunden haben (gegen l. 7 u. 10. C. de revoc. Donat.). Doch ſind der Beſchenkte und ſeine Erben zur Wiedererſtattung nur ſo weit verpflichtet, als ſich die geſchenkte Sache zur Zeit des Widerrufs noch in dem Vermögen oder in dem Nachlaſſe befindet, oder dieſe durch den daraus gelöſeten Werth noch würklich reicher ſind.

Bis zur gerichtlichen Erklärung des Widerrufs iſt der Beſchenkte als ein redlicher Beſitzer zu betrachten, ausgenommen in dem Falle des Widerrufs wegen Undanks. Denn hier wird der Donatar von dem Augenblicke des begangenen Undanks an unredlicher Beſitzer.

* * *

Wegen der Schenkung auf den Todesfall verordnet das Pr. L.-R.: Sobald ein rechtsgültiger würklicher Schenkungsvertrag vorhanden iſt, ſo macht es in Anſehung der Rechte des Geſchenknehmers und der Befugniß des Geſchenkgebers zum Widerrufe keinen Unterſchied, wenn gleich das Geſchäft eine Schenkung von Todeswegen genannt, oder die Uebergabe bis nach dem Ableben des Geſchenkgebers verſchoben wäre. Hat aber der Geſchenkgeber ſich den Widerruf bis zu ſeinem Tode ausdrücklich vorbehalten, ſo wird das Geſchenk, es mag widerrufen ſeyn oder nicht, wie ein Legat angeſehen. Wenn aber eine Schenkung blos in Rückſicht einer be-

bevorſtehenden beſtimmten Todesgefahr gegeben iſt, es ſey dieſe Bedingung, oder Anlaß und Bewegungsgrund, ſo kann, wenn ſie vorüber iſt, der Schenkgeber, nicht aber ſein Erbe, die Schenkung widerrufen. §. 1134 u. f.

* * *

Belohnende Schenkungen bedürfen keiner gerichtlichen Abfaſſung und Beſtätigung, wofern ſie nur ſchriftlich errichtet, und in dem ſchriftlichen Aufſatze die zu belohnende Handlung beſtimmt angegeben wird.

Der Widerruf einer ſolchen Belohnung findet nur wegen Uebermaaße Statt.

Tritt aber eine andere Urſache des Widerrufs ein, und der Beſchenkte ſetzt dieſer entgegen, daß er das Geſchenk als Belohnung beſitze, ſo muß er den Beweis der belohnten Handlung übernehmen.

Das Verſprechen eines Geſchenks zur Belohnung kann nur zurückgenommen werden, wenn bewieſen wird, daß der Beſchenkte die Handlung nicht gethan habe.

* * *

Die Pr. Vorſchriften über die Geſchenke an Eheleute und unter Eheleuten, ſuche unter dem Artikel d. W. Eherecht.

* * *

Schenkungen nach der Anſicht des Celleſchen O.A.G. und vaterländiſcher Rechtslehrer.

Verbindliche Willensäußerung des Schenkgebers.

Ein Verſprechen, zu ſchenken, ohne Beſtimmung einer gewiſſen nahmhaften Summe oder eines beſtimmten Objects, iſt ein pactum incertae pollicitationis, und ohne Kraft. E. in S. Hardenberg c. Leonhard de 1743. Puf. T. 2. obs. 5.

[Stimmt mit dem C. N. überein.]

Per-

Perſonen, denen geſchenkt werden kann. Den Hurkindern kann nichts geſchenkt werden, und dasjenige, was ihnen aberkannt wird, nimmt der Fiſcus hin. Struben R. B. IV, 130.

Acceptation. Bei der Ermäßigung der Gültigkeit einer Schenkung, in Hinſicht auf deren Acceptation, kommen die jedesmal eintretenden Umſtände, und die aus denſelben erwachſenden Vermuthungen in weſentlichen Betracht, und dies tritt nach Anleitung der allgemeinen Präſumtion, nemo liberalitatem reſpuere cenſetur, vorzüglich dann ein, wenn ſich bei der Annahme des Geſchenks durchaus keine Gefährde gedenken läßt, mithin kein Grund abzuſehen iſt, der den Schenknehmer von der Acceptation des Geſchenkes abgehalten haben würde. v. Bül. u. Hag. B. 3. Erört. 39.

Donatio. Ob ſelbige durch die Acceptation desjenigen, dem die Schenkung in ſolidum cum translatione dominii mit geſchehen, dem abweſenden Theilnehmer adquirirt werden könne? Fall: Die Witwe Königs ſchenkte 1744 ihren beiden Schweſterſöhnen, dem Lieutenant und Advocaten Köns, ihre Güter in ſolidum, und übertrug ihnen das Eigenthum daran lege conſtituti poſſeſſorii, indem ſie ſich allein den Nießbrauch daran vorbehielt. Der Lieutenant war im Kriege abweſend. Der Advocat nahm in ſeinem eigenen, und im Namen ſeines Bruders die Schenkung vor Gerichte an, und erbot ſich, ſie ſeinem Bruder zu melden, damit dieſer die Schenkung acceptiren, und ſich bei der Schenkgeberin bedanken könne. Er gab ihm aber keine Nachricht von der Verhandlung, und 12 Jahr darauf ſchenkte die Donatricin der Frauen des Advocaten alle ihre Güter. Nach dem Tode der Witwe Königs ward die Donataria von dem Lieutenant Köns in Anſpruch genommen. Die Beklagtin excipirte, daß es an der Acceptation oder wenigſtens an der Ratihabition fehle. Die Richter erſterer Inſtanzen legten dem Lieutenant Köns dieſen Beweis auf, und wollten ihn nicht zum Suppletorio über den Umſtand laſſen, daß er unter vier Augen ſei-

ſeiner Tante ſeinen Dank abgeſtattet habe. Allein das Tribunal ſetzte den Beweis als unerheblich bei Seite, und condemnirte die Beklagte zur Herausgabe der Hälfte des Königſchen Vermögens, weil den beiden Brüdern bei der Schenkung daſſelbe conjunctim übertragen, und von der Donatricin nur im Namen der Donatariorum fernerhin beſeſſen worden, der Advocat Köns auch hier als bloßer negotiorum gestor ſchon dem Lieutenant Köns verantwortlich bleiben würde. E. v. 12. März. Köns c. Köns. Puf. T. 4. obs. 156.

Nota: Die obige Entſcheidung dürfte vielen Zweifeln unterworfen ſeyn, da die Donation ausdrücklich an die Form der Acceptation gebunden, und daher die Analogie der l. 20 ff. de adquir. rer. dominio nicht zutreffend iſt. Ich begreife auch nicht, wie die act. negot. gestorum gegen die neue Schenknehmerin ſtattfinden könnte, um ſomehr, da es kaum glaublich iſt, daß der Lieutenant Köns zwölf Jahre nach der geſchehenen Schenkung von dem Handel keine Wiſſenſchaft erhalten haben ſollte. Die Worte der legis 10 ff. de donat. nisi ea mente servo ejus data fuerit, ut statim ejus fiat, ſind theils von beweglichen Dingen zu verſtehen, theils ſetzen ſie zum voraus, daß der Donator die Abſicht habe, das Geſchenk dem servo ſelbſt zu ſchenken, wodurch es denn ſofort das Eigenthum des Herrn ſelbſt wurde. Bei einer Schenkung aller Güter kömmt die Verbindlichkeit, die Schulden zu tragen, in Betracht, und es dürfte gefährlich ſeyn, über die Nothwendigkeit der perſönlichen Acceptation oder Ratihabition hinaus zu gehen.

Das Tribunal hat auch (wider Struben R. B. Th. V. 126.) angenommen, daß die Acceptation ſogar nach dem Tode des Schenkgebers gegen deſſen Erben geſchehen könne; in S. Linſing c. Linſing. 1800. in pleno.

[Die milderen Grundſätze des Tribunals, in Rückſicht der Acceptation, widerſprechen dem C. N. völlig, ſtimmen aber näher mit dem Pr. L.-R. überein, wiewohl auch dies nicht ſo weit geht, und die Acceptation durch einen nicht specialiter Bevollmächtigten nur bei Kindheit, Krankheit und Mangel an Vernunft zuläßt. Ich geſtehe auch, daß mir l. 10. l. 26 ff. de donat. u. l. 55 de O. et Act. jener Nachſicht entgegen zu ſtehen ſcheinen.]

Wenn der Schenkende mittelbar zum Vortheile eines Dritten eine Schenkung gemacht hat, ſo ſteht dieſem eine Klage auf

Einforderung des Geſchenks zu. L. 3. C. de donat. quae sub modo. Z. B. Jemand verſchenkt ſeine Güter unter der Bedingung, daß der Schenknehmer einem Dritten einiges davon abgeben ſolle. Die Klage iſt condictio, ja auch Vindicatio. Struben III, R. B. 11. Allein iſt von Seiten des Begünſtigten nicht die Erklärung nothwendig, daß er die ihm zu präſtirende Abgabe annehmen wolle?

[Nach Fr. und Pr. R. ohne allen Zweifel, und ich glaube, auch nach Gem. R.]

Insinuatio donationis. Die in den Röm. Geſetzen feſtgeſetzte Summe von 500 solidis, über welche hinaus keine Donation ohne Inſinuation gültig iſt, wird beim Tribunal zu dem Betrage von 500 Ungariſchen Ducaten, das Stück zu 4 Gulden oder 2 Spec. Thaler, mithin das Ganze zu 1000 Species Thaler berechnet. In Sachen v. Seebiſch c. v. Hedemann. a Puf. T. 1. obs. 17.

Insinuatio donationis. Die Summe, welche dieſe erfordert, iſt gegenwärtig 1000 Thlr. Species. Leonhard c. Hardenberg. Pufendorf T. 2. obs. 5. Vergl. Struben R. B. III, 91, der eben dieſe Summe angibt, und ſo wird noch jetzt im Tribunale gerechnet.

Insinuatio. Ob der Donator und der Donatarius dabei gegenwärtig ſeyn, und ob eine Causae cognitio dabei eintreten müſſe? Fall: Sophie Eliſabeth Bierwirth ſchenkte alle ihre Güter ihrer Niece, Cathrine Bierwirth, verehelichten Grupen, und deren Ehemanne, dem Lieutenant Grupen. Dieſe Schenkung wurde vor einem Notar und Zeugen errichtet, und nach geſchehener Vorleſung des Inſtruments von der Schenkgeberin unterſchrieben. In dieſer Urkunde hatte ſie angegeben, daß ſie, nach reiflicher Ueberlegung, und aus wichtigen Gründen, ſich zu der Schenkung bewogen gefunden habe. Sie hatte ſich auch darin den Nießbrauch ihres Vermögens auf Lebenszeit vorbehalten. Darauf hatte ſie auch ihre ordentliche Obrigkeit in einer von ihr un=

unterſchriebenen Supplik um die Confirmation angeſucht. Der Magiſtrat kannte alle Verhältniſſe der Schenkgeberin. Er confirmirte die Schenkung ohne Beiſeyn der Parteien. In der Folge wollte die Donatrix an die Schenkung nicht gebunden ſeyn, weil ſie bei der Confirmation nicht zugegen geweſen, und keine Causae cognitio dabei eingetreten ſey. Das Tribunal aber fand die Gegenwart nicht nöthig, und erkannte, daß der Beweis einer vorhergegangenen Causae cognitionis, als an welcher es ohnehin, in ſo weit es etwa nöthig ſeyn mögte, nicht ermangele, den Schenknehmern nicht aufzubürden ſey. E. v. 19. März 1763. Grupen c. Bierwirth. Puf. T. 4. obs. 121.

[Die hier angenommene Meinung des Tribunals iſt mir nach G. R. ſehr zweifelhaft. Dem Pr. R. widerſpricht ſie völlig. Der C. N. dürfte ihr günſtiger ſeyn. Aber dieſer läßt auch mehrere Gründe der Revocation nach.]

Inſinuation kann coram Judice incompetente geſchehen. Puf. T. 4. obs. 121. Doch ſcheint dieſer Rechtslehrer von ſeiner Meinung zurückgegangen zu ſeyn. In animadv. 98. §. 6. Das Tribunal aber befolgt noch die ältere.

Eine Schenkung kann auch coram judice incompetente inſinuirt werden. Die Inſinuation kann aber a donatario nicht absque mandato donantis geſchehen. In ca. Knieriem ctr. Laufer. Sentenz v. 28. März 1795. Das Pr. Landrecht, auch Sachſenrecht, iſt dawider. Der C. N. dürfte günſtiger ſeyn.

Donatio remuneratoria. Dieſe iſt, wenn ſie 500 Solidos überſteigt, actis zu inſinuiren. In S. v. Seebiſch c. v. Hedemann. a Puf. T. 1. obs. 18; und Leonhard c. Hardenberg. a Puf. T. 2. obs. 5.

Donationes remuneratoriae bedürfen der Inſinuation, wenn ſie über 500 Ducaten ſteigen. E. v. 31. März 1792. Wersmann c. Hahn.

Do-

Donationis insinuatio. Eine Schenkung oder Remiſſion, die aus chriſtlicher Liebe und Mitleid gegen den unvermögſamen Schuldner geſchieht, bedarf keiner Inſinuation, wenn ſie gleich über die Summe von fünfhundert Solidos hinausgeht. E. aus dem decennio 1770 — 1780. v. Gruben c. v. Schwanewede. Puf. animadv. 116.

Die Remiſſion einer Forderung, die über 500 Solidos ſteigt, bedarf übrigens der Inſinuation, wenn gleich die Obligation zurückgegeben iſt. Puf. animadv. 117.

Daß eine donatio reciproca keiner Inſinuation bedürfe, behauptet Struben R. B. IV, 184. Er ſieht das Geſchäft als einen Tauſch an.

Die Schenkung darf dem Gerichte nicht verſchloſſen überreicht werden. Struben III, R. B. 91.

Bei denjenigen Schenkungen, die den actis inſinuirt werden müſſen, muß jede Bedingung mit zu Protocoll genommen werden, um über die Zuläſſigkeit der Schenkung urtheilen zu können. Wenn daher in der Folge der Schenkgeber ſich auf ein Gegenverſprechen beruft, von dem in dem Instrumento donationis nichts enthalten iſt: ſo wird er mit dieſer Einwendung zurückgewieſen. E. aus den decenniis 1750 bis 1770. Grupen c. Bierwirth. Puf. T. 4. obs. 119.

Die Verordnung de 1620, nach welcher die Verträge unter Bauern gerichtlich geſchloſſen werden ſollen, findet ihre Anwendung nicht auf Schenkungen. In ca. Laufer ctr. Knieriem, den 28. März 1795. — Die Sache ſcheint mir zweifelhaft. Man kann ſagen: jene Verordnung rede nur von contractibus bilateralibus. Es ſey bei einer Donation eine eigentliche laesio nicht gedenkbar. Allein auf der andern Seite ſcheint doch die Verordnung de 1620 den Hauptzweck zu haben, der Simplicität des Landmanns zu Hülfe zu kommen. Uebrigens war in dem angeführten Falle die Schenkung zum Theil ſchon erfüllt. — Man nahm noch an, daß ein gerichtlich vom Donatore übergebenes Teſtament, worin die Schenkung confir-

firmirt war, den defectum insinuationis nicht erſetzen könne. Dies iſt auch in das Urtheil eingerückt. Das Teſtament war aber zurückgenommen. — Wie wenn es in Judicio geblieben wäre? Unſtreitig würde der Donatarius dann ex testamento das Geſchenkte als Legat erhalten haben.

Schenkungen ſtädtiſcher Grundſtücke müſſen den Stadtobrigkeiten angemeldet werden. v. Bülow u. Hag. Erörtr. Th. 4. Erört. 59.

Wirkung der Donation.

Geſchenkte Sachen müſſen in specie präſtirt werden. Versmann c. Hahn, am 31. März 1792.

Der Donatarius hat keinen Anſpruch auf Zinſen; dies iſt angenommen, und daher iſt das Urtheil auch nicht mit darauf gerichtet. Sentenz de 28. März 1795, in ca. Knieriem c. Laufer. Struben Rechtl. Bed. IV, B. 72.

Wenn ein in Verzinſung ſtehendes Capital geſchenkt wird, ſo gehören die Zinſen deſſelben dem Donatario von der Zeit der geſchehenen Uebertragung des Capitals an. In Sachen Ohm ctr. Schönian und Schraders. Sentenz vom 10. Oct. 1744. Puf. T. 2. obs. 72.

Die vor der Donation gemachten Schulden muß der Donatar bezahlen, nicht diejenigen, die der Donans nachher contrahirt. Struben R. B. I, 178.

Widerruf der Schenkung.

Dieſer Widerruf kann nach der Meinung des Tribunals, 1) ob supervenientiam liberorum ſtattfinden. E. v. 12. Dec. 1750. v. Linſingen ctr. Rietmann. Puf. T. 3. obs. 157.

2) Wegen Verletzung der Notherben im Pflichttheil.

Wird der Pflichttheil der Notherben durch ein Geſchenk eines Theils der Güter des Erblaſſers verletzt, ſo wird die Schen-

Schenkung nur ſo weit herabgeſetzt, als die Ergänzung des Pflichttheils es fordert. Dies iſt die Meinung Pufendorfs T. 2. obs. 178, und T. 3. obs. 23.

Iſt aber eine Donatio omnium bonorum eingetreten, ſo wird die Donation ganz umgeſtoßen. Die Notherben ſuccediren ab intestato. Dies iſt die in dem Erkenntniſſe des Tribunals vom 3. Jun. 1752, in Sachen Kahlen ctr. v. Eſſen, enthaltene Meinung, der auch Pufendorf das Wort redet. T. 3. obs. 23.

Früher war er anderer Meinung (T. 2. obs. 178.) aus einem ſehr erheblichen Grunde, daß nach neuerem Rechte die Kinder ab intestato Erben bleiben, wenn der Erblaſſer gar nicht über ſein Vermögen per ultimam voluntatem diſponirt. Für dieſe Meinung ſprechen auch die Geſetze 1. 2. 4. 5. 7. 8. C. de inoff. donat. und l. 87. §. 3. ff. de legatis 2.

Struben 5, 125. R. B. tritt der Meinung des Tribunals bei.

Sie iſt dem C. N. zuwider, ſo wie dem Pr. L. R.

Vergleiche, was von der Successione pactitia unter dem Artikel d. W. Erbrecht, geſagt iſt.

Schenkung. In praejudicium heredis pactitii darf das Vermögen durch keine beträchtliche Schenkungen geſchmälert werden. v. Beſſel c. v. Borries; 22. Dec. 1787.

S. den Artikel d. W. Erbrecht, und in specie successio pactitia.

S. auch unter dem gegenwärtigen Artikel, donatio sub modo am Ende.

Schenkung, belohnende, und Schenkung unter Bedingung (Donatio sub modo, sive remuneratoria).

Fall: Weiland Chriſtoph Phil. Koch verheirathete ſich bei herannahendem Alter mit einer Witwe, Namens Reichen, wel-

welche Kinder hatte. In der bei dieſer Gelegenheit aufgeſetzten Eheſtiftung ſagte der Bräutigam im Proemio: „Er wolle feſtſetzen, was die Braut nach ſeinem ſeeligen Ableben zu gewärtigen habe. Er bekannte ferner darin, daß er ſtatt des Brautſchatzes von ihr, der Braut, treue Pflege und Hege, wie auch ſorgſame Aufſicht über ſeinen Haushalt erwarte.“ Dann ward folgendes beſtimmt: „der Bräutigam will Kraft dieſes außerdem, was er der Braut während der Ehe ſchenkt, und zuwenden wird, noch 600 Thlr. in Golde, zur Vergeltung erwieſenen Liebe und Treue nicht nur vermacht und gewidmet, ſondern ihr überdies den freien Beſitz den mittelſten Stockwerks in ſeinem Hauſe auf ihre Lebenszeit zugeſtanden haben.“ Am Ende ſtand: „daß falls dieſe Eheberedung, auf begebenden Todesfall des Bräutigams, als ein Vertrag unter Lebendigen für kräftig und gültig wider Verhoffen nicht anzunehmen, dieſelbe dennoch als gemeiner letzter Wille oder Schenkung auf den Todesfall, oder wie es den Rechten nach ſonſt am kräftigſten geſchehen könne und möge, beſtändig ſeyn und bleiben ſolle.“ Achtzehn Jahr nachher machte der Ehemann ein Teſtament, worin er ſagte: „Meine Frau erhält die in der zwiſchen ihr und mir vollzogenen Eheſtiftung begriffenen 600 Thlr. Dies Geld iſt ihr dergeſtalt zu ihrem nöthigen Unterhalt, wiewol ohne Verzinſung, zu reichen, daß ſie nach ihrem Gutbefinden jährlich eine gewiſſe, ſich aber nicht über 50 Thlr. belaufende, Summe erhält, und mit ſolcher Zahlung vier Wochen nach meinem Tode angefangen, und jährlich zu gleicher Zeit bis an ihr Abſterben fortgefahren werde. Möchte meine Ehefrau ſo lange am Leben bleiben, daß ſie auf dieſe Art alle 600 Thlr. verzehrt, ſo ſollen ihr meine Erben ein Mehreres zukommen zu laſſen nicht verbunden ſeyn. Würde ſie inzwiſchen das Geld nicht insgeſammt gehoben haben, ſo ſoll der Reſt nach ihrem Ableben an ihre beiden Söhne, Heinrich Chriſtian und Chriſtoph Reichen, zu gleichen Theilen, und auf gleiche Art, in Terminen berichtiget werden, wie es deren Mutter empfangen. Ausserdem überlaſſe ihr auch die Benutzung der Meublen und des Gartens sub dispensatione a juramento manifestationis.“ Beide Eheleute

leb-

lebten noch ohngefähr ein Jahr zuſammen; die Frau ſtarb zehn Tage vor ihrem Manne. Ihre Kinder forderten von den Erben des Kochs die in der Eheſtiftung und in dem Teſtamente enthaltenen 600 Thlr.

Als Legat konnten ſie nicht gefordert werden, weil die Legataria den Teſtator nicht überlebt hatte, und eine Subſtitution ihrer Kinder nicht erfindlich war. Man mußte alſo auf die Eheſtiftung zurück gehen. Daß dieſe in vim pacti aufgeſetzt ſey, litt keinen Zweifel; aber nun fragte es ſich: ob ein pactum ſucceſſorium unterliege oder eine donatio ſub modo? Mehrere Votanten glaubten das erſte, und dann würde die Gültigkeit des Verſprechens zwar ſofort eingetreten ſeyn (dies venit), aber die Bedingung ſeiner Präſtation wäre weggefallen (dies non ceſſit), und die Erben hätten nichts erhalten können. Majora hielten das Pactum pro donatione ſub modo (ſecund. Pufendorf. animadv. 87; Voetius lib. 39. Tit. 4. §. 4.), und zwar inter vivos. Der Zweifel, daß die Frau den modum nicht bis zum Tode des Mannes erfüllet, ward dadurch beſeitiget, daß ſie morte, alſo caſu, daran verhindert ſey; (L. 10. Cod. de condictionibus ob cauſam datorum.) daß nur 10 Tage daran gefehlet hätten, und ihr allemal ein verhältnißmäßiges Quantum für die bis zu ihrem Tode geleiſteten Dienſte hätte zugebilligt werden müſſen. Denn daß der Ehemann ſehr mit ihr zufrieden geweſen ſey, erhellte aus dem Teſtament. Ohnedem zeigte dieſes, daß er den Kindern ſeiner Ehefrau gern etwas zuwenden wollen. Die Worte des Urtheils vom Jahre 1787, in S. der Gebrüder Reichen gegen die Koch ſchen Erben lauten dahin: „daß in der Eheſtiftung vom 12. Auguſt 1762 eine donatio inter vivos ſub modo enthalten ſey, mithin der Appellanten Mutter durch deren Annahme ſchon damals ihren Kindern und Erben ein Recht auf die ihr geſchenkten 600 Thlr. in ſo fern, als ſie der von ihr dagegen übernommenen Verpflichtung nachkommen würde, erworben habe, und ſowohl aus dem Koch ſchen Teſtamente, als auch ſonſt ex actis nicht anders zu ſchließen ſtehe, als daß ſie

den ihr vorgeſchriebenen modum bis an ihren Tod getreulich erfüllet, ihr aber ſo wenig beizumeſſen ſey, daß ſie ſolches nicht auch auf die wenigen Tage nachher, bis zu dem Abſterben des Chriſtoph Philipp Kochs fortſetzen können, als wegen dieſes geringen Mangels ein Abzug von den 600 Thlrn. Statt habe" ꝛc.

Donatio sub modo. Die von Galen war zu dem von Hinke gezogen. Sie hatte 600 Thlr. zinsbar bei ihm belegt. Sie ſchenkte ihm dieſe unter der Bedingung, daß er ſie auf Lebenszeit verpflegen, ſie auch frei beerdigen laſſen ſolle. Die Zinſen des Capitals hatte ſie ſich vorbehalten. Ein halbes Jahr nach der geſchehenen Schenkung war ſie von ihm gezogen, hatte ihm aber nachher noch einen ſehr freundſchaftlichen Brief geſchrieben. Nach drei Jahren machte der von Hinke Concurs, und nach deſſen Eröffnung meldete ſich die Donatricin bei demſelben mit ihrer Forderung von 600 Thlrn. Ihr ward der Beweis der Urſachen aufgelegt, aus denen ſie die Schenkung revociren zu können glaube. Dieſer Beweis wurde nicht angetreten. Sie ſtarb. Ihre Erben ſetzten den Proceß fort, und bezogen ſich auf die nicht bis an den Tod der Erblaſſerin geleiſtete Pflege, welche ihr auch nach ausgebrochenem Concurſe nicht hätte geleiſtet werden können. Das Judicium a quo fand dieſe Urſachen für hinreichend, die Klage zu begründen, und es ward in der Supplications-Inſtanz ſowohl als in der erſten für die Galenſchen Erben geſprochen. Das Tribunal fand eine Nullität darin, daß, da der Beweis der Urſachen zur Revocation der Schenkung rechtskräftig auferlegt worden ſey, das Judicium a quo denſelben bei Seite geſetzt, und dagegen in der Nicht-Erfüllung des Modi den Grund der Klage geſucht hätte. Dieſe Nicht-Erfüllung des Modi ſey nicht hinreichend, die Schenkung an ſich zu annulliren. Die Donatricin hätte ſich ſelbſt wegbegeben, folglich die Erfüllung unmöglich gemacht. (L. 24. D. de condit. et demonstr. L. 161. de R. J.) Der Concurs ſey unverſchuldet geweſen, welches aus den Acten erhelle. (L. 2. et 10. C. de condict.) Allenfalls hätte der Curator wegen der Pflege in

Anſpruch genommen werden können. Dieſer ward daher von der Klage entbunden, und ihm blos aufgegeben, die rückſtändigen Zinſen bis zum Todestage der Donatricin, welche ſie ſich vorbehalten hatte, und die Beerdigungskoſten, in ſo weit ſelbige zu verwenden geweſen wären, wenn ſie beim Donatario geſtorben wäre, zu erſtatten. Erk. vom 15. Sept. 1787, in Sachen Hinkeſcher Curator c. von Galen.

Donatio remuneratoria. Fall: Der Cämmerer Leonhard hatte von denen v. Hardenberg eine Anweiſung von 2000 Thlrn. erhalten. Er klagte ſie ein, aus dem doppelten Grunde, daß die Anweiſer ihm für ihnen geleiſtete Dienſte eine Belohnung verſprochen hätten, und daß er dafür jene 2000 Thlr. anſehe, und zu fordern habe; zweitens, daß dieſe Summe eine Schenkung ſey, die ihm zur Belohnung für ſeine Dienſte gemacht worden wäre. Er ſchob über beide Punkte den Beklagten einen Eid zu. Das Tribunal erkannte am 28. Sept. 1743 in S. Hardenberg c. Leonhard: „daß, ſo viel den erſten Klagepunkt, und die angeblich erhaltenen Verſprechungen einer Belohnung anbetrifft, wenn gleich die verzeichneten Dienſte von Leonhard wirklich geleiſtet worden, weil jedoch die dagegen von denen v. Hardenberg gethanen Aeußerungen ohne Benennung und Beſtimmung einer gewiſſen Summe geſchehen, folglich nichts weiter als in den Rechten alſo genannte promiſſiones incertae pollicitationis enthalten, dieſe aber überall keine rechtliche Verbindlichkeit nach ſich ziehen mögen, die von H. von der dieſerhalb wider ſie angeſtellten Klage lediglich zu entbinden, und die ihnen darüber geſchehene Eidesdelation für irrelevant und unſtatthaft zu erklären. Den zweiten Grund der Klage anlangend, daß Kläger wegen nicht geſchehener gerichtlicher Kundmachung der angeblichen Schenkung ein Mehreres als die in den Rechten in ſolchem Falle beſtimmte Summe von 1000 Species zu fordern zwar nicht befugt, Beklagte jedoch den ihnen deferirten Eid dahin, daß die an Klägern auf 2000 Thlr. ausgeſtellte Anweiſung nicht in der Abſicht und aus der Urſache ertheilet, daß die darin benannte Summe demſelben als eine Belohnung für ſeine ge-

geleiſteten Dienſte geſchenkt ſeyn ſolle, entweder abzuleiſten oder zurückzuſchieben ſchuldig.“ Pufend. T. 2. obs. 5.

Donatio remuneratoria sub modo. Der O. A. Gerichts-Canzelliſt Baesmann hatte ſich folgender Worte in einer Schenkungsurkunde bedient: Ich vermache hierdurch meines ſeel. Bruders Tochter, wenn mich der barmherzige Gott heute oder morgen aus dieſer Zeitlichkeit abfordern, und um meines Heilandes und Jeſu Chriſti Willen zu ſich nehmen wird, vor dem mir bereits erzeigten, und noch ferner nach ihrem Verſprechen zu leiſtenden Beiſtand in meiner Krankheit, wenn ſie ſolches Verſprechen wirklich erfüllet, aus meinem Nachlaſſe zweihundert Reichsthaler in C. M. voraus, und erſuche das Tribunal, über dieſe von mir wohl bedächtlich gethane Schenkung mit allem Nachdruck zu halten. — Es kam darauf an, ob dies eine donatio inter vivos oder mortis causa ſey? Das Tribunal hielt ſie für eine donationem remuneratoriam sub modo, deren Erfüllung auf die Zeit nach dem Tode des Schenkgebers hinausgeſetzt ſey. In Sachen Ernſt gegen ihre Miterben. Puf. animadv. 87.

Donatio sub modo. S. oben Insinuatio.

Donatio sub modo. Wenn zweien ein Geſchenk in solidum gemacht iſt, und zwar dem einen unter einer Bedingung, dem andern pure, und der erſte erfüllt die Bedingung nicht, ſo kann darum dem zweiten das Geſchenk nicht genommen werden; per l. 6. §. 2. de usufr. accrescendo. Puf. T. 4. obs. 120.

Schenkung auf den Todesfall.

Donatio mortis causa. Bei deren Beurtheilung iſt das Römiſche Recht anwendbar, und ſie erfordern zu ihrer Gültigkeit fünf Zeugen. E. in S. Meincke c. Gnauſt; aus dem decennio 1760. Puf. T. 4. obs. 260.

Das Wort: unwiederruflich, zeigt Donationem inter vivos an. Laufer ctr. Knieriem. Sentenz v. 28. März 1795.

Struben R. B. Th. III. Bed. 19. hält dafür, daß unter Eheleuten, die ſich wechſelſeitig zu Erben einſetzen, wenn ſie ſich des Worts: ſchenken, bedienen, eine Schenkung auf den Todesfall zu präſumiren ſey. Die Formel: „ich habe meinem Ehegatten nach meinem Tode geſchenkt,“ hält er für ein Kennzeichen einer donationis mortis causa.

Donatio mortis causa. Fall: Johann von Anke ſetzte zugleich mit Peter Oelrichs ein Inſtrument auf, welches im Eingange ein Donations-Document genannt wird. Es heißt darin wörtlich: „Er, Anken, ſchenke dem Oelrichs, wenn er, der Schenkgeber, vor ihm das Zeitliche ſegnen ſollte, wegen ſeiner vieljährigen treuen Dienſte, und damit derſelbe nach ſeinem Ableben einigermaaßen ſein Auskommen haben möge, aus ſeinem dereinſtigen Nachlaſſe 400 Thaler, welche ihm ein halb Jahr nach ſeinem Ableben, jedoch ohne Zinſen, von den Erben ausbezahlet werden ſollten. Oelrich acceptiret dieſe ihm gemachte Schenkung, und ſchenkt dagegen wieder, wenn er vor Johann von Anken ſterben ſollte, dieſem ſein ganzes Vermögen. Johann von Anken ſtirbt zuerſt, Oelrich bald nach ihm. Die Erben des letztern nehmen die des erſtern wegen der 400 Thaler in Anſpruch. Beklagte opponiren die Ungültigkeit der Form dieſer Donationis mortis causa. Das Tribunal hat eine donationem inter vivos in dem zwiſchen Anken und Oelrichs vorgegangenen Geſchäfte gefunden. Man hat angenommen, eine donatio mortis causa ſey nur dann vorhanden, wenn die dilatio usque ad mortem verbis dispositivis der Schenkung mit eingefloſſen ſey; nach den beiden Formeln, die Lauterbach dissertat. de mortis causa donatione §. 32. angibt. Titio centum cum moriar dono; Cajo fundum tusculanum post mortem meam dono. Man fand, daß dieſe Formeln von der unſrigen noch abweichen. Die Schenkung ſey ohnehin remuneratoria, welche bereits an ſich per legem 34. de donationibus praesumtionem irrevocabilitatis für ſich habe. Die Clauſel: si supervixerit ſey nicht hinreichend, eine dona-

tio-

tionem mortis causa anzudeuten. L. 32. digest. de M. C. D. JCti. Tüb. Vol. 3. Cons. 276. not. 177. Hier liege vielmehr ein deutſches pactum successorium reciprocum unter. Nach dieſen Grundſätzen iſt erkannt am 14. Sept. 1799. Holſtenkamp c. Hardekopf.

Donatio mortis causa. Fall: Ein Bruder, der die väterliche Erbſchaft unter ſich hatte, und adminiſtrirte, hatte einem ſeiner Brüder ſein Kindestheil von jener Erbſchaft bezahlt, und dabei folgendermaaßen an ihn geſchrieben: „Sterbe ich, ohne es ſelbſt nöthig zu haben, ſo kannſt du verſichert ſeyn, daß deiner nicht ſoll vergeſſen werden, und zwar ſo, daß du einen Bruder erkennen ſollſt, und conteſtire hiermit, daß auf den Fall dir dieſe 2000 Thaler nicht vor zwei Thaler ſollen gekürzet werden in meiner Verlaſſenſchaft, ſo ich hiermit an Eidesſtatt dir verſpreche.“ Der Schriftſteller hatte auch in ſeinen Papieren angemerkt: er habe ſeinem Bruder zwei tauſend Thaler geſandt, obgleich ſein Kindestheil ſo viel nicht betrüge. Sollte er aber auch ſterben, ohne ſich zu verheirathen, und ohne Kinder zu erzeugen, ſo ſolle ſein Bruder demohngeachtet ſeinen Theil an ſeiner Erbſchaft ohne Abzug erhalten. Das Tribunal nahm an, hier liege eine donatio mortis causa unter, die ohne Zeugen nicht beſtehen könne, weil die Ausdrücke in dem Schreiben: „Sterbe ich, ohne es ſelbſt nöthig zu haben,“ und in den Annotationen: „ſterbe ich, ohne mich zu verheirathen, und Kinder zu erzeugen,“ die Geſinnung des Schenkgebers andeuteten, das Geſchenkte lieber ſich, als dem Schenknehmer zu gönnen, als welche nach den Geſetzen den Charakter der Donationis mortis causa ausmachten. E. vom 23. Januar 1745. Nölting ctr. Nölting. Puf. T. 2. obs. 51.

Schenkung. S. Testamentum nullum, und Successio pactitia unter Erbrecht.

Schenkung. S. Inſinuation der letzten Willensverordnungen unter Erbrecht.

Schen-

Schenkung. S. Verträge.

Scheure. S. geiſtliche Gebäude und Lehn.

* * *

Das Projet de Code civil de l'an V. weicht von allen Geſetzgebungen über die Schenkungen auf eine merkwürdige Art ab. Folgendes ſind ſeine Verfügungen:

Titre VI. Libre II. Des donations.

§. 1. Dispositions générales.

538. On dispose de ses biens à titre gratuit, par donation entre-vifs, ou par donation à cause de mort.

Les testamens et les codicilles sont abolis.

539. Pour donner, il faut être majeur; pour recevoir, il suffit d'exister.

540. Indépendamment des libéralités entre époux, chacun dispose d'une portion de ses biens, selon les règles prescrites par les articles suivans.

541. Celui, qui n'a pas de parens peut donner tous ses biens.

542. Nul ne peut donner entre-vifs, ou à cause de mort, au préjudice de ses héritiers en ligne directe, que la dixième partie de ses biens.

543. Celui, qui n'a, que des parens collatéraux, peut disposer, par donation entre-vifs, de la moitié de ses biens, et du tiers seulement par donation à cause de mort.

Il peut disposer du tiers par donation entre-vifs, si elle contient une réserve d'usufruit au profit du donateur.

544. On ne peut donner l'usufruit que de la quotité dont il est permis de donner la propriété, excepté dans les cas déterminés par les articles 318, 320, 321.

545. Toute donation, qui excède la portion disponible, doit être réduite à cette portion.

546. Pour déterminer la portion disponible, on évalue les biens, que le défunt a laissés, et ceux qui sont compris dans les donations qu'il a faites.

547.

547. Le donataire restitue, à compter du jour du décès du donateur, les fruits de ce qui excède la portion disponible.

548. On ne peut donner à celui qui possède en propriété la valeur de cent cinquante mille myriagrammes de froment.

Les héritiers du donateur doivent prouver que la fortune du donataire excède cette quotité.

549. Toutes donations à charge de rentes viagères, toutes ventes à fonds perdus faites en ligne directe à l'un des héritiers présomtifs, ou à ses descendans, sont interdites.

550. Toute donation pour acquitter les dépenses d'un culte est nulle.

551. Dans toute donation,

Les conditions impossibles,

Les dispositions contraires aux lois et aux mœurs,

Celles qui portent atteinte à la liberté du donataire et aux droits de l'homme, et du citoyen,

Sont réputées non écrites.

§. 2. Des donations entre-vifs.

552. Les donations entre-vifs ne comprennent que les biens présens.

553. Elles sont irrévocables, même par la survenance d'enfans.

Elles peuvent être révoquées par l'ingratitude du donataire, dans les deux cas suivans:

S'il attente à la vie du donateur;

S'il se rend coupable envers lui de sévices ou injures graves.

554. Le donateur qui veut agir, doit se pourvoir dans l'an qui suit le fait d'ingratitude.

555. La demande en révocation de la donation ne peut être formée par le donateur contre les héritiers du donataire.

Elle ne peut l'être par les héritiers du donateur, lorsque celui-ci ne l'a pas intentée.

556. La révocation ne préjudicie ni aux aliènations faites par le donataire, ni aux engagemens, qu'il a pu prendre.

557. Le donateur peut stipuler le droit de retour, tant pour lui-même, que pour ses déscendans, dans le cas, ou le donataire et ses descendans viendroient à mourir avant lui.

558. Il peut se réserver l'usufruit de la chose donnée, ou en disposer au profit d'un autre.

559. Dans tous les cas, la propriété de la chose donnée est acquise ou donataire du jour de la donation comme s'il y avoit eu tradition réelle.

560. Les donations entre-vifs sont sans effet, si elles ne sont point accçeptées par le donataire dans l'acte même qui les contient.

561. Le donataire peut accepter par le ministère de son mandataire spécial.

Le mandat doit être annexé à la minute de l'acte de donation.

562. La femme mariée en communauté ne peut accepter une donation entre-vifs sans y être autorisée par son mari, ou, à son refus, par le juge de paix du domicile de l'époux.

563. Les donations entre-vifs sont nécessairement reçues par deux notaires, ou par un notaire en présence de deux témoins.

564. Dans les donations d'effets mobiliers, s'il n'y a point de délivrance, il faut annexer à la minute de donation un état des effets données, signé du donateur, du donataire, du notaire, et des témoins.

565. L'omission de cette formalité prive le donataire du droit de réclamer aucun des effets donnés.

566. Les donations entre-vifs sont transcrites sur des régistres publics à ce déstinés.

567. Ces registres sont tenus par l'un des préposés à la recette du droit d'enregistrement, dans la commune ou siège le tribunal civil du domicile du donateur, et dans la commune ou les biens donnés ont leur assiette.

568. La donation doit être transcrite dans le délai de trois mois, à compter de sa date.

569. Après ce délai elle est nulle.

Ses effets ne peuvent être opposés,

Ni au donateur,

Ni à ses héritiers, ou créanciers,

Ni au tiers-acquéreur des biens donnés.

570. Les donations faites à la femme commune en biens doivent être transcrites à la diligence du mari.

S'il ne remplit point cette formalité dans le mois qui suit la donation, la femme peut y faire procéder sans autorisation expresse.

Dans tous les cas, le payement des droits de transcription est à la charge de la communauté.

§. 3. Des donations à cause de mort.

571. Les donations à cause de mort sont révocables jusqu'au trépas.

572. Elles peuvent contenir des dispositions en faveur de diverses personnes.

573. Aucune donation à cause de mort n'est valable, si elle n'a dix jours de date à la mort du donateur.

574. La condition de survie n'a lieu;

Ni lorsque la mort du donateur a été subite, ou causée par quelque accident;

Ni pour les donations faites par les défenseurs de la patrie, par ceux qui sont employés aux armées de terre et de mer, et par ceux qui se trouvent renfermés dans des lieux avec lesquels toute communication est interrompue;

Elle ne peut être opposée par la nation au donataire de celui, qui n'a point de parens, et qui n'étoit pas marié.

575. Il suffit, pour la validité des donations à cause de mort, qu'elles soient écrites, datées, signées de la main du donateur, et remises au juge-de-paix du canton du domicile du donateur, ou à un notaire.

576. Elles ne datent que du jour de la remise.

577. La remise est constatée,

Par le procès-verbal du juge-de-paix,

Par

Par l'acte de suscription dressé par le notaire, en présence de deux témoins.

578. Lorsque la donation à cause de mort est faite par acte public, elle doit être reçue par deux notaires, ou par un notaire en présence de deux témoins.

579. Les parens, ou alliés jusqu'au troisième degré inclusivement,

Du donateur,

Du donataire,

Ne peuvent être témoins l'acte de donation.

580. Les donations faites par le défenseurs de la patrie, et par ceux qui sont employés dans les armées de terre et de mer, peuvent être reçues par un officier supérieur, assisté de deux témoins, ou par deux membres du conseil d'administration du corps auquel ils sont attachés.

581. A l'égard de ceux, qui se trouvent renfermés dans des lieux avec lesquels toute communication est interrompue, ils sont autorisés à employer, au défaut de notaire, le ministère de tout autre fonctionnaire public.

582. Les donations faites par les défenseurs de la patrie, et par les citoyens employés dans les armées, n'ont aucun effet, si, au plus tard deux mois après leur retour des armées, ou le rétablissement des communications, elles ne sont confirmées dans la forme prescrite pour les donations des autres citoyens.

583. Aucune donation à cause de mort ne peut être annullée pour suggestion, captation, ou autre motif quelconque.

Schiedsrichter, ſ. Handlungsgeſellſchaft nach Fr. Rechten; Compromiß; Gerichtsbarkeit über Juden.

Schiffs-Controlleur und Speicher-Aufſeher der Berghandlung ſortirt kein Forum privilegiatum. Cammeranwald c. den Reichsgrafen von Platen-Hallermund; 13. Sept. 1788.

Schiffe.

Schiffe, ſ. Güter, Hypothek.

Schiffer, ſ. Receptum.

Schimpfreden, ſ. Injurie.

Schlacht und Nutz, ſ. Beſucht und Unbeſucht.

Schlachten, ſ. Uferbefeſtigung.

—— ſ. Deiche, und Parochiani.

Schlägereiſachen der Unterthanen auf dem platten Lande. Darin ſind Appellationen unzuläſſig. v. Bül. u. Hag. IV. 24. §. 7.

Schleuſen, ſ. Deiche.

Schlußrechnung, ſ. Vormundſchaft.

Schmerzengelder, ſ. Schadloshaltung, Injurie.

—— Darauf iſt beim Tribunale erkannt in ca. Homeyer c. Krull; 1800.

Schmiede-Eſſe. Die Nachbarn haben kein Recht, die Anlage einer Schmiede-Eſſe zu verwehren, wenn dieſe anders vor Feuersgefahr hinreichend geſichert iſt. E. v. 3ten Juni 1752, Eikhoff c. Soltmann u. Conſ. Puf. T. 3. obs. 163.

Schmiede-Eſſe, ſ. Servituten.

Schmuck, ſ. Güter.

Schonungen, ſ. Zuſchläge, Hut und Weide, Schäferei, Dienſte.

Schornſteine, ſ. Servitut.

Schrift; ſchriftliche Abfaſſung oder Form der Verträge.

Nach Fr. Rechte iſt die ſchriftliche Form der Verträge in der Regel nicht als eine Bedingung ihrer Gültigkeit zu betrachten, ſondern die Urkunde iſt nur in ſo fern nothwendig, als ſie den Weg zum Zeugenbeweiſe bahnt, wenn der Gegen-

ſtand

ſtand über 150 Fr. beträgt. S. den Artikel d. W. Zeugen. In allen Fällen daher, worin kein Zeugenbeweis zuläſſig iſt, findet noch der artificielle Beweis durch den Eid Statt. S. die A. d. W. Präſumtionen, Eid.

Nur in folgenden Fällen wird durchaus die ſchriftliche Form als Bedingung zur Gültigkeit des Vertrags erfordert:

1) bei Eheberedungen, welche ſogar eine Notariats-Urkunde verlangen. Art. 1394.
2) Bei dem Vergleiche. Doch iſt dies zweifelhaft unter den Auslegern. Art. 2044.
3) Bei dem Fauſtpfande, inſofern es mehr als 150 Rthlr. beträgt, und dem Beſitzer ein Vorzugsrecht daran zukommen ſoll. Art. 2074.
4) Bei der Antichreſis unbedingt, ſowohl nach dem article 2085, als auch beſonders nach den discours des orateurs.
5) Bei einer Conventional-Hypothek, die durchaus durch eine Notariats-Urkunde beſtellt werden muß. Article 2127.

Nr. 1 und 5 verlangen daher öffentliche Urkunden. Die übrigen Verträge können in Privaturkunden vollzogen werden.

Das G. R. kennt im Grunde gar keinen contractum literalem in dem Sinne, daß die Gültigkeit der dabei unterliegenden Verbindlichkeit nach den Geſetzen ganz von der ſchriftlichen Form abhinge. Denn der Contractus chirographarius verwandelt ſich, wenn aus der Handſchrift nicht geklagt werden kann, in einen Contractum consensualem, der auf andere Art bewieſen werden mag. Wenn die Gültigkeit des Vertrags durch Verabredung der Parteien an die ſchriftliche Form gebunden iſt, ſo iſt dies etwas Verſchiedenes.

Nach Pr. R. muß ein jeder Vertrag, deſſen Gegenſtand ſich über funfzig Thaler in Silbercourant beläuft, ſchriftlich errichtet werden. Auch andere blos einſeitige Willenserklärungen müſſen bei Gegenſtänden über funfzig Thaler, ſobald ihre

Fol-

Folgen ſich auf die Zukunft hinaus erſtrecken ſollen, ſchriftlich abgefaßt werden.

Zu Entſagungen und Verzichtleiſtungen, nicht aber zum Beweiſe der erfolgten Zahlung oder ſonſtigen Erfüllung einer Verbindlichkeit, ſind ſchriftliche Urkunden erforderlich. Verträge und Erklärungen über Grundgerechtigkeiten, imgleichen über beſtändige perſönliche Laſten und Pflichten, erfordern allemal eine ſchriftliche Abfaſſung.

Bei terminlichen Leiſtungen, wo entweder die Zahl der Termine unbeſtimmt iſt, oder ſämmtliche Termine zuſammen die Summe von funfzig Thalern überſteigen, ſind ſchriftliche Contracte nothwendig. Doch bedarf es bei den Miethen des gemeinen Geſindes keines ſchriftlichen Vertrags (Th. II. Titel 5. Abſchn. 1.). Bei gewagten Verträgen wird nicht auf die Größe des ungewiſſen Gewinnes, ſondern nur auf das geſehen, was dagegengeſetzt oder verſprochen worden. Iſt aber von beiden Seiten ein gewagtes Geſchäft vorhanden, ſo muß der Vertrag allemal ſchriftlich abgefaßt werden. Conventionalſtrafen werden nicht zu der Summe oder dem Werthe der Sache gerechnet, worüber die Hauptverbindlichkeit eingegangen worden. Ueberſteigt aber die Conventionalſtrafe ſelbſt die Summe von funfzig Thalern, ſo iſt ein ſchriftlicher Vertrag nothwendig. Zwiſchen Abweſenden vertritt die geführte Correſpondenz die Stelle des ſchriftlichen Vertrags, inſofern die Bedingungen und die wechſelſeitige Einwilligung der Contrahenten daraus zu entnehmen ſind.

Nach Pr. R. ſind dieſe Vorſchriften über die Nothwendigkeit der Schrift wahre Solennitäten, an deren Vernachläſſigung die Strafe der Nichtigkeit gebunden iſt. Vergleiche jedoch hiermit, was in dem Artikel **Vertrag** vorkömmt über die Fragen: wann ſchriftliche Verträge für abgeſchloſſen zu achten, und in wiefern mündliche Verträge, deren Erfüllung bereits angefangen hat, gültig ſind?

* * *

Schrift,

Schrift, ſ. Exceptio non numeratae pecuniae; comparatio literarum.

Schriftſäßigkeit, ſ. Forum.

Schriftſteller, ſ. Vertragscontract, comparatio literarum.

Schuldverſchreibung, ſ. Darlehn, Quitung, Verſchreibung.

Schulen, ſ. Lehnsverbeſſerungen, Conſiſtorialſachen, geiſtliche Gebäude, Almoſen, Viſitation.

Schulden, ſ. Concurs, Hypothek, Darlehn u. ſ. w.

Schuldner, ſ. ebendaſelbſt.

Schulmeiſter. Wenn er bei der Züchtigung der Zöglinge excedirt, iſt er zu beſtrafen. Weiſſenborn ctr. Trefurt; 19. Mai 1800. S. Cal.

Schulmeiſter, ſ. Gebühren.

Schulmeiſter. Das Jus patronatus an und für ſich begreift die Beſtellung der Schulmeiſter nicht, wenn zumalen dieſe aus den Kirchengütern nichts zu genießen haben, oder von den Patronis die Schulen nicht fundirt worden. Hingegen beruht das Recht des Superintendenten, die Schulmeiſter zu ernennen, auf einer von dem Landesherrn und höchſten Oberhaupte ihm überlaſſenen Gewalt, und bedarf keiner weitern Begründung. E. v. 11. März 1747, v. Lüneburg ctr. den Superintendenten zu Sieversbauſen. Pufend. T. 2. obs. 102. S. patronatus jus.

Schulmeiſter kann nicht für ſich über die ſeinem Amte zukommenden Gebühren Proceſſe führen. Es muß ein Anwald der Schule beſtellet werden, in ca. Hohncamp c. Erdmann, 21. Jan. 1802. S. auch Legitimation.

Schulmeiſter ſind der Jurisdiction des Conſiſtorii unterworfen, nach der Verordnung de 1770. Ob ſie vom Zoll be-

befreiet ſind, iſt zweifelhaft. Camera ctr. Luther; 5. Mai 1800.

Schulmeiſter, ſ. Längſt Leib längſt Gut, unter Meyerrecht.

Schulmeiſtergebühren, ſ. Umgang.

Schulſachen, ſ. Conſiſtorialſachen unter Gerichtsbarkeit.

Schuſter, ſ. Gildeſachen.

Schuſterarbeit, ſ. Kramwaaren.

Schutzbriefe, ſ. Juden.

Schutzthaler, ſ. Häuslinge.

Schutzgeld kömmt im Calenbergiſchen, der Regel nach, den Niedergerichten nicht zu. Diejenigen, welche mit dieſem Niedergerichte beliehen ſind, müſſen erweiſen, daß ſie die Erhebung des Schutzgeldes hergebracht haben. E. vom 12. Jan. 1731, und 18. Nov. 1740, in Sachen Hilwartshauſen ctr. Brakenberg. Puf. T. I. obſervat. 234. S. Niedergerichte, Jurisdictio inferior; Calenberg.

Schutzgeld. Ein Factor in Celle hatte für die Bewahrung ſeiner auf ſeinem Spieker oder Waarenhauſe befindlichen Waaren einem gewiſſen Goldſchmidt die freie Wohnung eingeräumt. Der Goldſchmidt arbeitete zugleich in des Factors Tobacksfabrike für wöchentlich bezahltes Tagelohn. Das Tribunal ſah dieſen Goldſchmidt als einen in einem fremden Hauſe auf eigener Hand und Gewerbe ſitzenden Häusling an, der in dieſer Qualität auf die, den Perſonen, die in ordentlichen Dienſten ſtehen, durch die Lüneburgiſchen Landesordnungen zugeſicherte Exemtion vom Schutzgelde, keinen Anſpruch machen könne. Es dehnte in dem dieſerhalb am 24. Dec. 1743, in Sachen Burgvoigtei zu Celle c. Lohſen, abgegebenen Erkenntniſſe die Verbindlichkeit, Schutzgeld zu geben, als ein onus perſonale auf alle auf dem Lohſeſchen Spieker wohnende Häuslinge aus.

Schutzgeld. Solches gebührt im Calenbergiſchen dem Gerichtsherrn. E. v. 1771, Hinterthür c. Hardenberg. Struben R. B. T. 4. Bed. 94.

Schwängerung, ſ. Stuprum, Stuprator.

Schweine, Hofſchweine, die als Zins gegeben werden, müſſen die nächſten nach den beſten ſeyn; doch darf der Guts- oder Zinsherr nicht große Zuchtſchweine, nicht trächtige und nicht ſolche Schweine nehmen, die ſäugende Ferkeln haben. E. v. 12. Sept. 1761, in S. Meding c. Mechterſen.

Sie müſſen wenigſtens 120 Pfund wiegen. E. vom 30. Nov. 1768, Staffhorſt c. Holtum. Puf. T. 4. obs. 224. S. Zins.

Schweineſchulter, Abgabe vom Fleiſch an den Küſter, iſt zu 18 Pfund angenommen im E. de 3ten Juni 1752, Flügge c. Radegaſt. Pufend. T. 3. obs. 130. S. Schinken.

Secretair kann ohne Beiſeyn einer richterlichen Perſon kein testamentum judiciale rechtsgültig einnehmen. Hingegen in Parteiſachen können Commiſſionen, womit keine richterliche Entſcheidung verbunden iſt, auf ſie erkannt werden. E. des O. A. G. in der auſſergerichtlichen Beſchwerde der Secretaire der Celleſchen Juſtizcanzley de 1781 und 1786. v. B. u. Hag. III. Erört. 71.

Secretair. Wenn auf einen Rath der obern J.-Collegien in einer Rechtsſache Commiſſion erkannt wird; ſo hat der Secretair, in deſſen Expedition ſich die Sache befindet, kein Recht, zu verlangen, daß der Commiſſarius ihn, und keinen andern, zu der Führung der Commiſſionsprotocolle gebrauche. v. B. u. Hag. III. Erört. 70.

Selbſthülfe. Der C. N. erwähnt derſelben gar nicht. Das Pr. L. R. geſtattet ſie nur (Einleitung §. 84 u. 85.), wenn die Hülfe des Staats zur Abhelfung einer unvermeidlichen Gefahr zu ſpät kommen würde. Unter gleichen Bedingungen

gen (I, VII. 142.) zum Schutz des Beſitzes. Vergl. Geſinde, Pfändung, Injurie.

Selbſthülfe iſt unerlaubt, wenn die Poſſeſſion verloren iſt. Struben R. B. I, 86 und 141. Allein dann wird vorausgeſetzt, daß derjenige, welcher die Selbſthülfe brauchen will, die Hoffnung aufgegeben habe, den Beſitz zu behaupten.

Selbſthülfe, um zum Beſitze zu gelangen, — iſt ſelbſt dann unerlaubt, wenn ſich jemand dieſelbe ausbedungen hat, ſobald der Beſitzer Widerſtand leiſtet. Dieſer Widerſtand braucht nicht ſo ſtark zu ſeyn, um einen Friedensbruch und Thätlichkeiten befürchten zu laſſen. Struben II, R. B. 32. Um ſich ſelbſt zum Beſitze zu helfen, muß keine Gewalt gebraucht, folglich die Selbſthülfe ohne Widerſtand ausgeübt werden. Idem ibidem.

Selbſthülfe, mit Gewalt verbunden, um zum Beſitze zu gelangen. Weder das Fr. R., noch das Pr., kennen die Verordnung des Decrèti D. Marci, nach welcher derjenige, der ſich des Beſitzes einer fremden Sache bemächtigt, nicht allein die Sachen herausgeben, ſondern auch deren Werth erſtatten ſoll. Ich erinnere mich auch nicht, daß darauf im O A. = G. erkannt ſey. Der C. N. beſtimmt jedoch art. 2060: daß derjenige, der ſich durch Thätlichkeiten in Beſitz ſetzt, wegen Reſtitution der Früchte und Schadensersatz mit Perſonalarreſt belegt werden ſolle. Das Pr. L. R. I, VII. 146. erkennt in einem ſolchen Falle auf Wiederherſtellung des Beſitzes, ohne Rückſicht auf das beſſere Recht desjenigen, der die Gewalt verübt hat.

Selbſthülfe. Fall: Der Gaſtwirth F. in L. hatte an den Lieutenant von J. eine Forderung von wenigen Thalern. Als der letztere abgereiſet war, und nachher nicht ſogleich bezahlte, forderte ihn der Gaſtwirth F. in dem Hamburger Correſpondenten, mit Bezeichnung der Hauptbuchſtaben ſeines Namens und Wohnorts, wodurch der Schuldner vollkommen kenntlich gemacht war, dahin auf: „daß er binnen

4 Wochen ſich mit Bezahlung der Forderung einfinden ſolle; widrigen Falls er durch Bekanntmachung ſeines Namens ſich die unangenehmen Folgen davon ſelbſt beimeſſen werde.“ Der Lieutenant v. J. hielt ſich durch dieſe öffentliche Aufforderung mit Recht beleidigt und beſchimpft. Er klagte wider den Gaſtwirth F., und dieſer ward nach unterſuchter Sache von der Regierung zu R. zu einer öffentlichen Abbitte, einem achttägigen Gefängniſſe und zum Koſtenerſatze verurtheilt. Als er ſich von dieſem Erkenntniſſe an das Ober-Appellations-Gericht wendete, ward deſſen Appellation, mittelſt Beſcheides vom 10. Dec 1802, dahin verworfen: Nachdem dem Imploranten bei der gehabten Wiſſenſchaft von dem Wohnorte des Imploraten obgelegen, dieſen auf die Bezahlung ſeiner Forderung bei der Behörde gerichtlich in Anſpruch zu nehmen, derſelbe aber keineswegs berechtigt geweſen, durch eine ſolche, eine Art von Concuſſion enthaltende, öffentliche Bekanntmachung, als eine unerlaubte Selbſthülfe, ſich ſelbſt zu ſeiner Forderung zu verhelfen, mithin dem Imporanten ſowohl an ſich, als auch in Rückſicht des zwiſchen ihm und dem Imploraten obwaltenden Verhältniſſes, eine ſtrafbare öffentliche Injurie zur Laſt fällt: ſo kann dem Geſuche nicht deferirt werden. von Bül. u. Hag. Th. IV. Erört. 14.

Selbſthülfe, ſ. Obrigkeit; Nunciatio novi operis; possessio, spolium, Pfändung, Injurie.

Senatusconsultum Macedonianum, ſ. Macedonianum S. C.

SCtum Vellejanum, ſ. Bürgſchaft.

Sendebrüche. Den Gutsherrn, welche mit Gerichten nicht verſehen ſind, iſt die Erhebung der Unzucht- und Sendebrüche von ihren auf ihrem adelichen Gute wohnenden Leuten, die entweder in ihrem oder in ihrer Verwalter und Pächter Lohn und Brod ſtehen, im Lüneburgiſchen verliehen. Geht dies auch auf Häuslinge, die auf adelichem

Grund

Grund und Boden wohnen? Die H.H. v. B. u. Hag. behaupten es. Erört. III. 51.

Sendebrüche werden da bezahlt, wo das Kind die Welt beſchreiet. Wenn aber die Mutter sedem fixam hat, und etwa auf einer Reiſe an einem andern Orte niederkäme, ſo wäre es etwas anderes. v. B. u. Hag. Erört. III. 24.

Sendebrüche, ſ. Unzuchtsbrüche.

Sentenz, deren Effect, ſ. Res judicata, Rechtskraft.

Sententia, ſ. Rationes decidendi.

Separata Oeconomia, ſ. Kindſchaftsrecht.

Separatio feudi ab allodio, ſ. Lehn.

Separatio allodii bei Meyergütern, ſ. Meyerrecht.

Separationis jus, ſ. Concurs.

Separatio quoad thorum et mensam, ſ. Eheſcheidung unter Eherecht.

Sequeſter, Sequeſtration; deutſch: Beſchlagnehmung; fr: Sequestre. Der C. N. handelt davon im 3. Buche, 11. Tit. 3. Capit.

Erſter Abſchnitt.

Von den verſchiedenen Gattungen der Beſchlagnehmung.

Die Beſchlagnehmung erfolgt entweder kraft eines Vertrags, oder ſie wird Gerichtswegen angeordnet. Art. 1955.

Zweiter Abſchnitt.

Von der vertragsmäßigen (conventionellen) Beſchlagnehmung.

Die vertragsmäßige Beſchlagnehmung iſt die von einer oder mehrern Perſonen bewirkte Uebergabe einer ſtreitigen Sache in die Hände eines Dritten, der ſich verpflichtet, ſie nach

geendigtem Streite an denjenigen auszuliefern, welchem ſie zuerkannt wird. Art. 1956.

[Dies iſt die wörtliche Ueberſetzung der l. 17. D. de depos. Man ſieht aber deutlich, daß das fr. Recht unter vertragsmäßigem Sequeſter das freiwillige verſteht, und es demjenigen entgegenſetzt, worauf der Richter erkennt. Denn ſonſt würde nicht einer allein die Sache in Sequeſtration geben können.]

Die Beſchlagnehmung braucht nicht unentgeldlich zu geſchehen. Art. 1957.

[Gem. Recht; l. 1. § 9. D. depos.]

Geſchieht ſie unentgeldlich: ſo gelten von ihr die Regeln der eigentlich ſogenannten Depoſition, mit Ausnahme nachſtehender Abweichungen. Art. 1958.

[Ueber den Fall, wo das Sequeſter nicht unentgeldlich iſt, erklärt ſich der C. N. nicht; es leidet aber wohl keinen Zweifel, daß alsdann die Regeln vom Pacht- Mieth- und Verdingcontracte eintreten.]

Die Beſchlagnehmung kann nicht blos bewegliche, ſondern auch unbewegliche Güter zum Gegenſtande haben. Article 1959.

[Hierinnen ſuchen die Fr. Rechtslehrer den Unterſchied zwiſchen dem Deposito und dem Sequeſter; übrigens gemeinrechtlich.]

Der Depoſitar, dem die in Beſchlag gegebene Sache anvertrauet iſt, kann vor Ausgang des Streits von der übernommenen Verbindlichkeit nur mit Bewilligung aller Intereſſenten, oder aus einer durch Urthel und Recht für gültig erkannten Urſache befreit werden. Art. 1960.

[Nach den Discussions iſt der Sinn dieſes Art. folgender: Vor Beendigung des Rechtsſtreites darf der Sequeſter nicht die Sache der einen oder der andern Partei allein auf deren einſeitiges Verlangen ausantworten, ſondern es können nur ſämmtliche Parteien, von denen ihm die Sache anvertrauet worden iſt, dieſe gültiger Weiſe

Weiſe zurückfordern. Ja, wenn ein Proceß über die Sache anhängig iſt, ſo darf der Sequeſter, ſogar nicht ohne Einwilligung Aller, die bei dem Proceſſe intereſſirt ſind, die Sache herausgeben, wäre ihm ſolche gleich nicht von allen dieſen Intereſſenten übergeben worden, und ihm auch kein Verbot zugekommen, die Sache dem Deponenten auszuantworten. Uebrigens kann durch ein richterliches Erkenntniß auch während des Proceſſes das Sequeſtre aufgehoben werden, und es iſt dem Deponenten anzurathen, es nie ohne ein richterliches Erkenntniß herauszugeben. Hiermit ſtimmt ziemlich überein l. 5. §. 2. D. depos.]

Dritter Abſchnitt.

Von der gerichtlichen Sequeſtration oder Depoſition.

Das Gericht kann befehlen, daß in Sequeſtration genommen werden:

1) die mit Arreſt belegten Mobilien eines Schuldners;

2) eine bewegliche oder unbewegliche Sache, deren Eigenthum oder Beſitz unter zweien oder mehreren Perſonen ſtreitig iſt;

3) Gegenſtände, die ein Schuldner anbietet, um ſich von ſeiner Schuld zu befreien. Art. 1961.

[Dies ſind nicht die einzigen Fälle, in denen der Richter die Sequeſtrirung einer Sache verordnen kann. So kann zum Beiſpiel der Richter auch dann die Sequeſtrirung eintreten laſſen, wenn der Mann die Mitgift der Frauen durchzubringen anfängt. C. de Proc. art. 869.]

Die Beſtellung eines gerichtlich angeordneten Sequeſters begründet unter demjenigen, der den Arreſt ausgewürkt hat, und dem Sequeſter gegenſeitige Pflichten.

Der Sequeſter hat für die Erhaltung der mit Arreſt belegten Gegenſtände als ein guter Hauswirth zu ſorgen.

Er muß ſie zurückliefern, entweder zum Behuf des Verkaufs,

kaufs, oder, wenn der Arreſt wieder aufgehoben iſt, demjenigen Theile, wider den die Execution erfolgte.

Die Verbindlichkeit desjenigen, der den Beſchlag geſucht hat, beſteht darin, daß er dem Aufbewahrer die geſetzlich feſtgeſetzten Gebühren bezahle. Art. 1962.

[Der Gardien darf ſich der ſequeſtrirten Sachen weder ſelbſt bedienen, noch ſolche vermiethen und ausleihen. Von den Einkünften muß er Rechnung ablegen, bei Strafe des Perſonal-Arreſtes. Cod. de Procedure, art. 603 u. 604.]

Die Gerichtswegen in Beſchlag genommenen Sachen werden entweder einer von den Parteien gemeinſchaftlich beſtimmten, oder einer von dem Richter Amtswegen dazu ernannten Perſon anvertrauet.

In beiden Fällen hat der, welchem die Sache anvertrauet worden iſt, alle Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche aus der vertragsmäßigen Sequeſtration entſpringen. Art. 1963.

[Wenn alle Parteien in einer Perſon zum Gardien übereinkommen; ſo iſt der Richter verbunden, dieſen anzuſtellen. Die Auswahl ſteht ihm nur frei, wenn keiner einmüthig in Vorſchlag gebracht wird. Code de proced. art. 596. Der Gepfändete ſelbſt, ſein Ehegatte, ſeine Verwandte und Verſchwägerte, bis zum Grade der Geſchwiſter-Enkel, ſein Hausgeſinde, können nur mit Einwilligung desjenigen zu Gardiens beſtellt werden, der den Beſchlag ausgebracht hat. Code de proc. art. 598.]

Sequeſtrationen. Verordnungen des Pr. L.-R. Th. I. Tit. 14. §. 92.

Die gerichtliche Verwahrung findet hauptſächlich Statt, wenn ſelbſt der Beſitz ſtreitig iſt, und der Richter keine hinlängliche Gründe findet, den Beſitz bis zum Austrage der Sache einem oder dem andern Theile einzuräumen. Sonſt findet ſie nur da Statt, wo ein Arreſt begründet werden kann,

und

und wahrſcheinliche Urſachen vorhanden ſind, daß ein unwiderbringlicher Verluſt oder Schaden beſorgt werden müſſe. Bewegliche Sachen müſſen der Regel nach im gerichtlichen Deposito aufbewahrt werden. Kann dies nicht geſchehen, ſo wird die Sache an einem dritten ſchicklichen Orte untergebracht, und ein Aufſeher beſtellt. Der Richter haftet in ſolchen Fällen nur für ein mäßiges Verſehen, der Aufſeher aber, je nachdem er eine Belohnung dafür erhält, für ein mäßiges oder grobes Verſehen. Sachen, die der Gefahr des Verderbens ausgeſetzt ſind, müſſen nach Uebereinkunft der Parteien, oder nach dem Ermeſſen des Richters, unter Zuziehung von Sachverſtändigen, verkauft und das Kaufpretium ad depositum genommen werden.

Die Verwahrung lebendiger beweglicher Sachen, imgleichen unbeweglicher Sachen, nennt das Pr. G.-B. eigentlich Sequeſtration, und den Aufſeher oder Verwalter Sequeſter. Der Richter haftet bei der Auswahl und Aufſicht für ein mäßiges Verſehen. Der Sequeſter wird nach den Vorſchriften von der Verwaltung fremder Güter beurtheilt. Auch Perſonen können in gerichtliche Aufſicht genommen werden, wenn zu beſorgen iſt, daß ſie ſelbſt oder ihre Aufſeher durch ihre Handlungen die Anſprüche des Klägers vereiteln würden.

* * *

Service. Im Flecken Wuſtrow wohnen einige Handwerker auf der Amtsfreiheit, und geben für ihre Wohnungen der Cammer Erbenzins. Quaerebatur: ſind ſie ſo wie die Fleckenseinwohner verbunden, zum Service beizutragen? Der Mittelrichter hatte ſie davon freigeſprochen, weil das Service ein onus reale ſey, und ihre Häuſer frei wären. Das O.-A.-Gericht erkannte die Handwerker ſchuldig. Sie ſind als Gewerbtreibende Gewerbſteuer zu bezahlen und den Servis verhältnißmäßig zu entrichten ſchuldig; als licentpflichtige Bewohner einer Licentſtadt werden ſie aber nicht zu den Anlagen des platten Landes gezogen; ſie können

nen

nen daher ihren Servis und ihre Gewerbſteuer nirgends hin, als an die Service-Receptur der Bürgerſchaft bezahlen, die, ſo wie ſie, der Amtsjurisdiction unterworfen iſt. Sent. de 17. Dec. 1796, Bürgerſchaft zu Wuſtrow c. die auf der Amtsfreiheit wohnenden Handwerker.

Servituten.

Servituten oder Grund-Dienſtbarkeiten (franzöſiſch servitudes, ou services fonciers; lateiniſch servitutes; Preußiſch Grundgerechtigkeiten).

Der C. N. handelt von dieſer Materie im zweiten Buche, 4ten Titel; das Pr. L.-R. Th. I. Th. 19 u. 22.

Die allgemeinen Grundſätze, die das Fr. Recht aufſtellt, ſtimmen mit dem Römiſchen ganz, mit den Vorſchriften des Gem. und Pr. R. aber nur in ſo fern überein, daß das erſte die ſogenannten servitutes juris germanici nicht anerkennt.

Servitut iſt diejenige Laſt, welche einem Grundſtücke zum Gebrauche und zum Beſten eines, einem andern Eigenthümer zugehörigen, Grundſtücks aufgelegt iſt. Art. 637.

Die Servitut begründet keinen Vorrang des einen Grundſtücks vor dem andern. Art. 638.

[Dieſer Artikel ſcheint ganz ohne practiſchen Nutzen zu ſeyn, und bezieht ſich auf die gewöhnliche Eintheilung des praedium dominans et serviens. Die officielle Weſtphäliſche Ueberſetzung giebt das Wort „prééminence" durch Abhängigkeit. Es kann vielleicht bei der Abfaſſung des Artikels die Abſicht untergelegen haben, jedem Verdachte eines Unterbleibſels der ehemaligen Lehnrechte vorzubeugen.]

Sie entſteht entweder durch natürliche Orts-Verhältniſſe, oder aus geſetzlich auferlegten Verbindlichkeiten, und durch Verträge der Eigenthümer unter einander. Art. 639.

[Nach

[Nach R. R. auch durch Zubilligung des Richters. Die Verjährung hat das Fr. R. nicht ausgeſchloſſen. S. die folg. Art.]

Erſtes Capitel.

Von den Servituten, welche aus der Lage des Orts entſtehen.

Tiefer liegende Grundſtücke müſſen das Waſſer aufnehmen, das nach ſeinem natürlichen Laufe, und ohne daß Menſchenhände etwas dazu beitragen, von den höher gelegenen abfließt.

Der Eigenthümer des unterhalb liegenden Grundſtücks darf keinen Damm aufwerfen, der dieſen Abfluß verhindert. Der Eigenthümer des obern Grundſtücks darf nichts unternehmen, was die Servitut des unterhalb liegenden Grundſtücks erſchwert. Art. 640. [S. d. f.]

Wer eine Quelle auf ſeinem Grundſtücke hat, kann ſich ihrer nach Willkühr bedienen, mit Vorbehalt des Rechts, welches der Eigenthümer des tiefer liegenden Grundſtücks durch beurkundete Willens-Erklärung (Titre) oder Verjährung erworben haben könnte. Art. 641. [S. d. f.]

Die Verjährung wird in dieſem Falle nur erworben durch einen 30jährigen ununterbrochenen Beſitz, von dem Zeitpunkte anzurechnen, wo der Eigenthümer des tiefern Grundſtücks ins Auge fallende Vorrichtungen zur Erleichterung des Falls und Laufs auf ſein Eigenthum gemacht und vollendet hat. Article 642.

Der Eigenthümer einer Quelle darf deren Lauf nicht verändern, wenn ſie den Einwohnern einer Gemeine, eines Dorfes oder Gutes, das ihnen nöthige Waſſer verſchafft. Haben indeß die Einwohner den Gebrauch derſelben nicht erworben oder verjährt, ſo kann der Eigenthümer eine Entſchädigung fordern, die durch Sachverſtändige beſtimmt wird. Art. 643. [S. die f.]

Der-

Derjenige, deſſen Eigenthum längs eines fließenden Waſſers liegt, kann ſich deſſen da, wo es vorbeifließt, zur Bewäſſerung ſeines Eigenthums bedienen; jedoch mit Ausnahme derjenigen Gewäſſer, welche im 538. Art., im Titel von der Eintheilung der Güter, für Theile des Staats-Eigenthums erklärt ſind.

Derjenige, über deſſen Grund dieſes Waſſer fließt, kann ſich deſſen ſogar innerhalb des Raums, auf welchem es daſelbſt fließt, bedienen; doch ſo, daß er es da, wo es ſeinen Grund und Boden verläßt, wieder in ſeinen gewöhnlichen Lauf zurückbringe. Art. 644. [S. d. f.]

Erhebt ſich unter den Eigenthümern, welche dergleichen Waſſer benutzen, ein Streit; ſo liegt den Richtern ob, das Intereſſe der Landwirthſchaft mit der, dem Eigenthume gebührenden Achtung in Uebereinſtimmung zu bringen. Uebrigens hat man ſich auf jeden Fall nach den beſondern Local-Verordnungen über den Lauf und die Benutzungen des Waſſers zu richten. Art. 645.

[Dieſe Sätze gehören eigentlich mehr in die Lehre vom Eigenthume, als in die von den Servituten; ſie ſind nothwendige Einſchränkungen des erſten. Sie kommen mit dem Gemeinen Rechte überein, nur daß dies überall mehr auf den Beſitz ſieht, und daß die Verjährungszeit nicht auf 30, ſondern auf resp. 10 und 20 Jahre geſetzt iſt.]

Das Pr. Recht handelt von der Vorfluth Th. I. Tit. 8. §. 102. Es beſchränkt die Verbindlichkeit des unterhalb liegenden Nachbaren, die Vorfluth aufzunehmen, auf den Fall, wo der oberhalb liegende Beſitzer dergleichen Waſſer durch die auf ſeinem Grunde und Boden zu machenden Vorkehrungen nicht abwenden kann. Kann der unterhalb liegende Nachbar das Waſſer nicht weiter ableiten, ſo können die noch unterhalb liegenden Nachbaren vom Staate angehalten werden, die Vorfluth aufzunehmen, jedoch gegen Vergütung. Auch ſind Graben zu ziehen auf Koſten aller derjenigen, die Nutzen davon

haben, und dieſe können gegen Vergütung auch durch die Grundſtücke ſolcher Perſonen gezogen werden, die gar kein Intereſſe dabei haben.

Das Pr. L.-R. verordnet ferner eodem §. 99., daß in Privatflüſſen zum Nachtheil der Nachbarn und Uferbewohner durch Hemmung und Ablauf derſelben nichts unternommen werden dürfe.

S. die Artikel d. W. Waſſer, Fluß, Mühlen u. ſ. w.

Jeder Grund-Eigenthümer hat das Recht, ſeinen Gränznachbar zur Vereinung (Abmarkung) ihrer an einanderſtoßenden Grundſtücke zu nöthigen. Die Vereinung geſchieht auf gemeinſchaftliche Koſten. Art. 646. [S. d. f.]

Jeder Grund-Eigenthümer iſt berechtigt, ſein Grundſtück einzuſchließen, jedoch mit Vorbehalt der im 682. Artikel enthaltenen Ausnahme. Art. 647. [S. d. f.]

[Dieſe Ausnahme bezieht ſich auf den über das Grundſtück des Nachbarn gehenden Weg, auf den Fall, daß kein anderer offen bleibt.]

Der Eigenthümer, der ſein Grundſtück befriedigen will, verliert ſein Recht an der Koppelweide und Hut auf leeren Feldern (vaine pâture, Stoppel-Braach-Hütung), im Verhältniß des derſelben dadurch entzogenen Bodens. Article 648.

[Das G. R. beſtimmt, daß der Nachbar mittelſt der actionis finium regundorum auf Berichtigung der Gränzen dringen könne. Davon iſt aber auch die Folge, daß neue Gränzen beſtimmt werden. Folglich iſt der Artikel 646 ganz G. R. Das Pr. R. giebt hier ſehr umſtändliche Vorſchriften Th. I. Tit. 17. Abſchn. 5. §. 362, iſt aber mit den übrigen R. in dem Hauptſatze übereinſtimmend, Th. I. Tit. 8. §. 149. Die Art. 647 u. 648 beziehen ſich blos auf die Koppelweide und wechſelſeitige Hütung, die vel ex jure familiaritatis, vel ſervitutis reciprocae entſpringt. Nach Gemeinen Rechten kann man nicht willkührlich aus der zweiten her-

austreten, aus der erſten aber, wann man will. Das Pr. R. Th. 1. Tit. 22. §. 133. ſcheint die Sache wie das G. R. anzuſehen, Th. 1. Tit. 8. §. 151. Zu Befriedigung in der Feldflur iſt ein Eigenthümer nur in ſo fern berechtigt, als nicht Koppelweiden, Hütungs- und andere Gerechtſame entgegenſtehen. Die Beſtimmung des Fr. R. ſcheint mir ſehr zweckmäßig.]

Zweites Capitel.

Von den geſetzlich angeordneten Servituten.

[Alles, oder beinahe Alles, was in dieſem Capitel vorkömmt, gehört nicht in die Lehre von den Servituten, ſondern in die der policeylichen Einſchränkung des ſolidariſchen Eigenthums, und in die von den Rechten und Pflichten der Beſitzer eines gemeinſchaftlichen Eigenthums (communio incidens).

Die geſetzlich angeordneten Servituten haben entweder das gemeine Beſte, oder das Wohl einer Gemeinheit, oder den Vortheil einzelner Privatperſonen zur Abſicht. Art. 649.

Die zum gemeinen Beſten, oder zum Vortheil einer Gemeinheit feſtgeſetzten Servituten betreffen den Leinpfad längs den ſchiffbaren, oder flösbaren Flüſſen, den Straßenbau, die Straßenbeſſerung, und andere öffentliche, oder Gemeinheits-Anſtalten. Alles, was ſich auf dieſe Gattung der Servituten bezieht, wird durch beſondere Geſetze, oder Verordnungen beſtimmt. Art. 650.

Die Geſetze legen den Grundeigenthümern unter einander verſchiedene Verbindlichkeiten gegen einander auf, ohne Dazwiſchenkunft eines Vertrages. Art. 651.

Ein Theil derſelben wird durch die Geſetze über die Feldpolicey beſtimmt. Die übrigen betreffen die gemeinſchaftlichen Mauern und Gräben; die Fälle, wo Gegenmauern ſtattfinden; die Ausſicht auf das Eigenthum des Nachbars; die Dachtrauſe, und die Weg- oder Durchgangs-Gerechtigkeit. Art. 652.

Er-

Erſter Abſchnitt.

Von den gemeinſchaftlichen Mauern und Gräben (du muré et du fossé mitoyen.)

In den Städten und auf dem Lande wird jede zwiſchen Gebäuden, ſo weit deren gemeinſchaftliche Höhe reicht (jusqu'à l'héberge), oder zwiſchen Hofräumen und Gärten, ja ſelbſt zwiſchen eingeſchloſſenen Stücken Feldes zur Scheidewand dienende Mauer als gemeinſchaftlich betrachtet, wenn nicht aus Verträgen oder Merkmalen das Gegentheil hervorgeht. Article 653.

Ein Merkmal der nicht vorhandenen Gemeinſchaft iſt es, wenn das obere Ende einer Mauer auf einer Seite gerade und ſenkrecht mit ihrer Auſſenſeite (parement) iſt, auf der andern Seite aber eine abhängige Fläche (plan incliné) bildet.

Desgleichen, wenn nur auf einer Seite entweder ein Mauerdach, oder Steinleiſten, oder hervorragende Kragſteine (un chaperon ou des filets et corbeaux de pierre) ſich befinden, die bei Aufrichtung der Mauer daſelbſt angebracht wurden. Auf dieſen Fall wird dafür gehalten, daß die Mauer ausſchließend dem Zubehöre, auf deſſen Seite ſich die Traufe (égout), die Kragſteine, oder die Steinleiſten befinden. Article 654.

[Hierüber fehlt im G. R. eine nähere Beſtimmung. Man richtet ſich bei Beurtheilung dieſer Frage gemeiniglich nach Statuten und Gewohnheiten, die aber beinahe überall mit dem Fr. R. übereinkommen.

Das Pr. L.=R. beſtimmt Th. 1. Tit. 8. §. 159: Bei gemauerten Scheidewänden gilt die Vermuthung, daß die Mauer demjenigen gehöre, auf deſſen Seite Vertiefungen, oder ſogenannte Blenden ſich befinden. Sind dergleichen Vertiefungen oder Blenden auf beiden Seiten anzutreffen, ſo wird die Scheidemauer im zweifelhaften Falle für gemeinſchaftlich gehalten. Sind gar keine Blenden an der Mauer befindlich, ſo iſt dieſelbe, im

Zweifel, für gemeinſchaftlich, oder einſeitig zu achten, je nachdem die darauf liegenden Platten auf beiden Seiten oder nur auf einer überlaufen.]

Die Reparatur und Wiederaufbauung einer gemeinſchaftlichen Mauer fällt allen denen zur Laſt, die ein Recht an dieſelbe haben, und zwar im Verhältniſſe des einem jeden von ihnen zuſtehenden Rechts. Art. 655.

[Dies iſt den allgemeinen Grundſätzen des G. R. angemeſſen. L. 4. C. de aedific. priv. und L. 52. §. 10 ff. pro socio. Pr. R. Th. 1. Tit. 16. §. 44.]

Indeß kann jeder Miteigenthümer einer gemeinſchaftlichen Mauer ſich vom Beitrage zur Reparatur und Wiederaufbau befreien, dadurch, daß er ſein Miteigenthumsrecht aufgibt, dafern nemlich nicht die gemeinſchaftliche Mauer etwa ein ihm zugehöriges Gebäude tragen ſollte. Art. 656.

[Die l. 4. C. de aed. privatis ſtraft die willkührliche Verabſäumung des Beitrags zu den Reparaturkoſten eines Hauſes mit dem Verluſte der Sache zum Vortheile desjenigen, der die Koſten hergeſchoſſen hat. Das Pr. R. beſtimmt I, 17. 46: Wer ſich ſeiner Pflicht zur nutzbaren Erhaltung der Sache vorſätzlich entzieht, kann angehalten werden, ſeinen Antheil den übrigen Miteigenthümern nach einer gerichtlich angenommenen Taxe zu überlaſſen. Ein Gleiches findet Statt, wenn ein Theilnehmer ſeinen Beitrag zu den gemeinſchaftlichen Laſten und Koſten wegen Unvermögens nicht aufbringen, und dieſer Beitrag auch aus den würklich fälligen Nutzungen ſeines Antheils nicht genommen werden kann. Von dem taxirten Werthe werden die Verzugszinſen abgezogen.]

Jeder Miteigenthümer kann an eine gemeinſchaftliche Mauer anbauen, und in ihre ganze Dicke bis auf zwei Zoll Balken einlegen laſſen, wobei jedoch dem Nachbar das Recht bleibt, die Balken bis zur Mitte der Mauer mit dem Meiſſel verkürzen zu laſſen, wenn er ſelbſt an dieſer Stelle gleichfalls Balken ein=

einlegen, oder einen Schornſtein (cheminée) aufführen will. Art. 657.

[Der Grundſatz, daß der Miteigenthümer mit der gemeinſchaftlichen Sache alles vornehmen dürfe, was den übrigen durchaus unſchädlich iſt, iſt G. R. l. 13. §. 1. de Serv. Pr. Urb. Es ſcheint ſich jedoch auf dasjenige zu beſchränken, was an der Mauer geſchehen kann, ohne ihre Subſtanz anzugreifen. Z. B. Bemahlung, oder andere Verzierung. Die policeyliche Beſtimmung des Art. 657. iſt aber völlig franzöſiſch. Das Pr. R. 1, 8. 133. verbietet Back-, Brenn- und Schmelzöfen an der gemeinſchaftlichen Mauer anzulegen, nicht aber Schornſteine. Eine gemeinſchaftliche Mauer kann jeder Nachbar an ſeiner Seite bis zur Hälfte der Dicke zu ſeinem Nutzen gebrauchen, inſofern dem Gebäude ſelbſt dadurch kein Nachtheil zugefügt wird.]

Jeder Miteigenthümer kann die gemeinſchaftliche Mauer erhöhen laſſen, doch fallen ihm allein zur Laſt die Erhöhungskoſten und die zur Unterhaltung gereichenden Ausbeſſerungskoſten der Mauer von der Stelle an, wo ſie gemeinſchaftlich zu ſeyn aufhört. Ueberdies muß er für die Belaſtung der Mauer, nach dem Verhältniſſe der Erhöhung und des Werthes, Entſchädigung leiſten. Art. 658.

[S. die folg. Artikel.]

Iſt die gemeinſchaftliche Mauer nicht ſtark genug, die Erhöhung zu tragen, ſo muß derjenige, der ſie erhöhen will, dieſelbe auf ſeine Koſten von Neuem aufführen laſſen, und der Zuſatz von Dicke muß auf ſeiner Seite genommen werden. Art. 659.

[S. die folg. Artikel.]

Der Nachbar, der zur Erhöhung nichts beigetragen hat, kann das gemeinſchaftliche Eigenthum daran erlangen, wenn er den Aufwand für die Erhöhung, und den Werth des Bodens,

dens, der etwa zur Verdickung der Mauer hergegeben iſt, zur Hälfte bezahlt. Art. 660.

[Alle dieſe Beſtimmungen gehören zu Policeyreglements, und finden nichts Aehnliches im R. u. Pr. R.]

Jeder Grundeigenthümer, deſſen Grundſtück an eine Mauer anſtößt, hat gleichfalls das Recht, ſie ganz oder zum Theil gemeinſchaftlich zu machen, inſofern er dem Eigenthümer der Mauer deren Werth, oder den Werth des Theiles, den er gemeinſchaftlich machen will, und den Werth des Grundes und Bodens, worauf die Mauer gebauet iſt, jedes zur Hälfte erſtattet. Art. 661.

[Dies iſt den Grundſätzen des R. R. l. 11. C. de contr. emt. und des Pr. I, 11. §. 3 u. f. zuwider.]

Ein Nachbar kann weder in eine gemeinſchaftliche Mauer einbrechen, noch irgend ein Werk daran oder darauf ſtützen, ohne vorher dazu die Einwilligung des Andern erhalten zu haben, oder dafern dieſer ſich weigerte, durch Sachverſtändige beſtimmen zu laſſen, wie das neue Werk, unbeſchadet der Rechte des Andern, zu errichten ſey. Art. 662.

[Nach G. R. ſteht dem Socio eher ein jus prohibendi als faciendi zu; l. 28 in pr. ff. comm. div. und l. 11. D. si serv. vind. Ob daher der Socius den Socium zwingen könne, ihm eine ihm unſchädliche Anlage zu erlauben, wenn die Subſtanz der Mauer ſelbſt angegriffen werden muß, bleibt ungeachtet der l. 13. §. 1. de Serv. Praed. Urbani immer zweifelhaft. Das Pr. R. geſtattet hingegen dem Theilhaber, auch ohne Rückſprache, Anlagen in und an der Mauer zu machen, ſolche ausgenommen, die Feuersgefahr befördern; I, 8. 134.]

In den Städten und Vorſtädten kann jeder ſeinen Nachbar zwingen, daß er zur Aufrichtung und Ausbeſſerung der Wand mit beitrage, welche ihre in dieſen Städten und Vorſtädten gelegene Häuſer, Hofräume und Gärten von einander ſcheidet.

Die

Die Höhe der Scheidewand wird nach beſondern Verordnungen, oder nach dem beſtändigen und anerkannten Herkommen beſtimmt; in Ermangelung des Herkommens und der Verordnungen, ſoll jede Scheidewand zwiſchen Nachbaren, die in Zukunft aufgerichtet wird, in den Städten von funfzigtauſend Seelen und darüber wenigſtens zehn Fuß mit Inbegriff des Mauerdachs, und in den übrigen Städten acht Fuß hoch ſeyn. Art. 663.

[Das Pr. R. beſtimmt I, 8. 169: Scheidungen zwiſchen Höfen müſſen in der Regel nicht unter ſechs, zwiſchen Gärten aber ſowohl in Städten als auf dem Lande nicht unter fünf Fuß hoch ſeyn.]

Wenn die verſchiedenen Stockwerke eines Hauſes verſchiedenen Eigenthümern gehören, und die Art und Weiſe der Ausbeſſerungen und des Wiederaufbauens bei dem Erwerbe des Eigenthums nicht feſtgeſetzt iſt: ſo ſind dabei folgende Regeln zu beobachten. Die Hauptmauern und das Dach fallen ſämmtlichen Eigenthümern zur Laſt, jedem nach Verhältniß des ihm gehörigen Stockwerks. Der Eigenthümer eines jeden Stockwerks macht den Fußboden, auf dem er geht. Der Eigenthümer des erſten Stockwerks macht die Treppe, die dahin führt; der Eigenthümer des zweiten Stockwerks macht die Treppe, die von dem erſten Stockwerke zu ihm führt, und ſo weiter. Art. 664.

[Dem Fr. R. eigenthümlich.]

Wird eine gemeinſchaftliche Mauer oder ein Haus wieder aufgebauet, ſo dauern in Hinſicht der neuen Mauer oder des neuen Hauſes die den vorigen anklebenden Activ- und Paſſiv-Servituten fort: ſie dürfen aber nicht erſchwert werden, und die Wiederaufbauung muß vor vollendeter Verjährung geſchehen ſeyn. Art. 665.

[G. R. l. 14. l. 18. §. ult. quemadm. serv. amitt. l. 20. §. 2. de S. P. U. l. 12. comm. praed. Pr. L.-R. I, 22. 42. Uebrigens handeln dieſe Stellen blos

von wahren Servituten, während das Fr. R. nur von den Verhältniſſen gemeinſchaftlicher Eigenthümer redet.]

Alle Gräben zwiſchen zwei Grundſtücken werden für gemeinſchaftlich gehalten, wenn nicht das Gegentheil aus Urkunden und Merkmaalen erhellet. Art. 666.

[S. das Folg.]

Ein Merkmaal der Nichtgemeinſchaft liegt darin, wenn der Erdwall oder der Auswurf der Erde ſich nur auf einer Seite des Grabens befindet. Art. 667.

[S. das Folg.]

Der Graben wird nemlich als demjenigen ausſchließend zugehörend betrachtet, auf deſſen Seite ſich der Auswurf befindet. Art. 668.

[S. das Folg.]

Ein gemeinſchaftlicher Graben muß auf gemeinſchaftliche Koſten unterhalten werden. Art. 669.

[Von allen dieſen Beſtimmungen weiß das G. R. nichts, obgleich die Provincialrechte größtentheils die nemlichen Grundſätze annehmen. Das Pr. R. ſtimmt völlig überein; I, 8. 188.]

Jede Hecke, welche Grundſtücke trennt, wird für gemeinſchaftlich gehalten, ausgenommen, wenn nur eins der aneinandergrenzenden Grundſtücke befriedigt iſt, oder durch Urkunden oder rechtlichen Beſitzſtand das Gegentheil bewährt wird. Art. 670.

[Das Pr. R. I, 8. 178. ſtimmt überein.]

Hochſtämmige Bäume dürfen blos in derjenigen Entfernung gepflanzt werden, welche durch beſtehende Verordnungen, oder durch Herkommen und anerkannte Gewohnheit feſtgeſetzt iſt; in Ermangelung ſolcher Verordnungen und Gewohnheiten, ſollen von der Gränzlinie, welche beide Grundſtücke ſcheidet, hochſtämmige Bäume ſechs Fuß, andere Bäume und lebendige Hecken anderthalb Fuß entfernt bleiben. Art. 671.

[S. das Folg.]

Sind

Sind Bäume und Hecken in einer geringeren Entfernung angepflanzt worden, ſo hat der Nachbar das Recht, deren Ausrottung zu fordern.

Derjenige, auf deſſen Grundſtück die Aeſte der ſeinem Nachbar gehörigen Bäume überhängen, kann letztern zwingen, dieſe Aeſte abzuſchneiden.

Wurzeln aber, die auf ſeinen Boden herüberlaufen, iſt er ſelbſt berechtigt, dort abzuſchneiden. Art. 672.

[S. das Folg.]

Bäume, die ſich in einer gemeinſchaftlichen Hecke befinden, ſind, gleich der Hecke, gemeinſchaftlich, und jeder der beiden Eigenthümer kann darauf antragen, daß ſie niedergeſchlagen werden. Art. 673.

[Das R. R. gibt gleichfalls Maaßen über die Entfernung an, worin Bäume von des Nachbars Beſitzung gepflanzt werden müſſen; l. 15. D fin. regund. Allein ſie ſind nicht in das Gem. R. übergegangen. Dies richtet ſich nach Localverordnungen und Gewohnheiten. Uebrigens war ein Baum, der auf der Gränze gepflanzt war, gemeinſchaftlich. Das Eigenthum wurde nach den Wurzeln beſtimmt. Die über des Nachbars Grundſtück hängenden Aeſte mußten nach R. R. 15 Fuß hoch über der Erde abgehauen werden, und im Weigerungsfalle trat das interdictum de arboribus caedendis ein.

Das Pr. L. = R. redet nicht von der Diſtanz, worin Bäume von der Gränze des Nachbaren gepflanzt werden ſollen. Es ſchreibt aber eine Diſtanz von drei Fuß für die lebendigen Hecken vor, l, 8. 174. Bäume in Städten müſſen mit einem Geländer umgeben werden, und dürfen nicht des Nachbars Haus berühren; ibid. §. 124. Das Eigenthum eines auf der Gränze ſtehenden Baums gebührt dem, auf deſſen Grunde und Boden der Stamm aus der Erde kömmt; l. 9. 285. Steht der Stamm ſelbſt auf der Gränze, ſo haben beide Nachbaren das Miteigenthum des Baumes; ibid. 286. Niemand iſt die unter ſeinem Grunde und Boden fortlaufenden Wurzeln, oder die über ſeine Gränze herüberhängenden Aeſte eines fremden

Baumes zu dulden ſchuldig. Will er ſie aber weghauen, ſo muß er das Holz dem Eigenthümer ausliefern; §. 287 u. 288 ibid. Der Eigenthümer des Baumes kann die auf den Grund des Nachbars herüberhängenden Zweige von ſeinem Grunde und Boden aus weghauen; §. 291 ibid.]

Zweiter Abſchnitt.

Von denen bei gewiſſen Bauen erforderlichen Entfernungen und Zwiſchenwerken.

Wer bei einer gemeinſchaftlichen oder nicht gemeinſchaftlichen Mauer einen Brunnen, oder einen Cloak (fossé d'aisance) graben läßt; oder daſelbſt einen Rauchfang, Feuerheerd, eine Schmiede-Eſſe, einen Backofen, oder andern Ofen erbauen, oder an dieſelbe einen Viehſtall, oder ein Vorrathshaus zu Salz und andern ätzenden Materien anbauen will, der iſt verbunden, deshalb den durch Localverordnungen, oder Gewohnheit feſtgeſetzten Zwiſchenraum zu laſſen, oder, zur Verhütung des Nachtheils für den Nachbar, die durch dergleichen Verordnungen und Gewohnheiten vorgeſchriebenen Vorrichtungen zu machen. Art. 674.

[Dies iſt ganz G. R. Das Pr. R. geht hier mehr ins Detail; I, 8. 66 — 137. Demohngeachtet muß es §. 82. Vieles den beſondern Policeygeſetzen eines jeden Orts überlaſſen.]

Dritter Abſchnitt.

Von der Ausſicht auf das nachbarliche Grundſtück.

Ein Nachbar darf ohne Bewilligung des andern in einer gemeinſchaftlichen Mauer auf keine Weiſe ein Fenſter, oder eine Oeffnung, ja ſelbſt kein Fenſter anbringen, das ſich nicht eröffnen läßt. Art. 675.

[l. 40 ff. de Serv. P. U. Das Pr. R. enthält über den Fall einer gemeinſchaftlichen Mauer nichts Beſtimmtes. Aber

Aber die allgemeinen Grundſätze vom gemeinſchaftlichen Eigenthume, worüber keiner der Theilhaber einzeln verfügen darf, geben die nemlichen Grundſätze an die Hand. l, 17. 10.]

Der Eigenthümer einer nicht gemeinſchaftlichen Mauer, die unmittelbar an das Grundſtück eines andern gränzt, darf in dieſer Mauer Oeffnungen und Fenſter anbringen, welche mit eiſernem Gitter verſehen, und nicht zu öffnen ſind.

[Der Artikel ſagt: fenetres à fer maillé, et verre dormant. Die Herren Daniels und Erhard überſetzen dies: Fenſter mit eiſernen Stäben, welche nicht zum Aufmachen ſind. Die officielle Weſtphäliſche Ueberſetzung: Fenſter, die mit einem Drathgitter verſehen ſind, und nicht geöffnet werden können. Allein in Anſehung des Ausdrucks: verre dormant, bin ich ſehr zweifelhaft. Es ſcheint mir ſo viel zu heißen: als Fenſter von einem Material, das keine Ausſicht geſtattet, obgleich das Licht dadurch in das Behältniß fallen kann: als Papier, Drath, matt geſchliffenes Glas. Die lat. Ueberſetzung hat: immobili vitro instructae.]

Solche Fenſter müſſen ein eiſernes Gitter haben, deſſen Maſchen höchſtens drei Zoll acht Linien Weite haben, und einen Rahmen, der nicht geöffnet werden kann. Art. 676.

[oder, wie ich überſetzen mögte, mit einem Chaſſis, das keine Ausſicht geſtattet. S. d. f. A.]

Dergleichen Fenſter oder Oeffnungen dürfen im Erdgeſchoß nicht unter 8 Fuß, in den obern Stockwerken nicht unter ſechs Fuß über dem Fußboden des Zimmers, welchem man dadurch Licht verſchaffen will, angebracht werden. Art. 677.

[S. die f. Art.]

Nach dem Grundſtücke des Nachbars, es ſey geſchloſſen oder nicht, darf man keine Oeffnungen in gerader Richtung, kein Fenſter, das zur Ausſicht dient, keinen Balcon oder andere ähnliche Vorſprünge anlegen, wenn nicht die Mauer, in der man

man ſie anbringt, von erwähntem Grundſtücke ſechs Fuß entfernt iſt. Art. 678.

[Gegen die hier beibehaltenen Worte der Weſtph. officiellen Ueberſetzung habe ich gleichfalls Zweifel. Vues droites et fenetres d'aspect, ſcheinen mir ſo viel als Fenſter zur geraden Ausſicht zu bedeuten. S. übrigens d. f. A.]

Man darf nach einem dergleichen Grundſtücke keine Ausſicht von der Seite, oder in ſchräger Richtung haben, wenn nicht eine Entfernung von zwei Fuß dazwiſchen iſt. Art. 679.

[S. d. f. A.]

Die in den beiden vorigen Artikeln bemerkte Entfernung wird berechnet von der Außenſeite der Mauer, worin die Oeffnung angebracht wird, oder wenn von einem Balcon oder ähnlichem Vorſprunge die Rede iſt, von deſſen äußerſter Linie bis zu der Scheidungslinie der beiderſeitigen Eigenthümer. Article 680.

[Nach R. R. iſt die Ausſicht und die Befugniß, Fenſter in einer ausſchließend eigenthümlichen Wand anzulegen, unbeſchränkt. Deutſche Particularrechte und Gewohnheiten weichen aber hier vielfältig ab. In Anſehung der Balcons, moeniana, und anderer Vorſprünge hatten die Römer gewiſſe Diſtanzen zu beobachten; l. 11. 12. §. 2. C. de aedif. privatis.

Das Pr. R. I, 8. 137. läßt zwar jedem Eigenthümer das Recht, in ſeiner eigenen Wand und Mauer Oeffnungen und Fenſter zu machen, wenn ſie gleich eine Ausſicht über die benachbarten Grundſtücke gewähren; allein wenn dieſe Wände oder Mauern unmittelbar an des Nachbars Hof oder Garten ſtoßen, ſo müſſen die Fenſter, wo es die Umſtände geſtatten, ſechs Fuß von dem Boden des Zimmers oder Behältniſſes erhöht, in allen Fällen aber mit eiſernen nur zwei Zoll von einander ſtehenden Stäben, oder mit einem Drathgitter verſehen ſeyn.

Neu

Neu errichtete Gebäude müſſen von ältern ſchon errichteten wenigſtens drei Werkſchuhe zurücktreten; ſtößt aber das neue Gebäude auf einen unbebauten Platz des Nachbars, ſo iſt ein Abſtand von anderthalb Werkſchuhen hinreichend.

Die Höhe des Gebäudes iſt willkührlich. Sind jedoch die Fenſter des Nachbars ſchon ſeit zehn Jahren, und länger vorhanden, und die Behältniſſe, worin ſie ſich befinden, haben nur von dieſer Seite her Licht, ſo muß der neue Bau ſo weit zurücktreten, daß der Nachbar noch aus den ungeöffneten Fenſtern des untern Stockwerks den Himmel erblicken könne. Hat das Gebäude des Nachbars noch von einer andern Seite Licht, ſo iſt es genug, daß der Nachbar aus den ungeöffneten Fenſtern des zweiten Stockwerks den Himmel ſehen kann. Sind aber die Fenſter des Nachbars noch nicht zehn Jahre vorhanden, ſo reicht eine Entfernung von drei Werkſchuhen zu. Neue Thüren, welche auf des Nachbars Grund und Boden unmittelbar führen, dürfen ohne deſſen Bewilligung nie geöffnet werden. — Die Erker, Altane, Wetterdächer, Dachtraufen und andere über die Gränze hervorragende Bauwerke, iſt der Nachbar zu dulden nie verpflichtet; 1, 8. 123. Wie nahe aber der Erbauer damit dem Nachbar kommen dürfe, wenn ſie über dem eigenen Boden bleiben, beſtimmt das Pr. R. nicht.]

Vierter Abſchnitt.

Von der Dachtraufe.

Jeder Eigenthümer hat ſeine Dächer ſo einzurichten, daß das Regenwaſſer auf ſeinen eigenen Grund und Boden, oder auf die öffentliche Straße fällt; auf das Grundſtück ſeines Nachbars darf er es nicht fallen laſſen. Art. 681.

[Dies iſt G. R., wie die Lehre de servitutibus de stillicidii vel fluminis recipiendi deutlich nachweiſet. Auch das Pr. nimmt dieſes an; 1, 8. 123. und 1, 22. 59.]

Fünf=

Fünfter Abſchnitt.

Von dem Uebergangsrechte.

Der Eigenthümer, deſſen Grundſtücke von andern eingeſchloſſen ſind, und der keinen Ausweg auf eine öffentliche Straße hat, kann zum Behuf der Benutzung ſeines Grundſtücks einen Durchweg über den Grund und Boden ſeines Nachbars verlangen; doch nur gegen verhältnißmäßigen Erſatz des Schadens, der daraus erwachſen kann. Art. 682.

[S. d. folg. Art]

Dieſer Durchweg muß in der Regel von der Seite genommen werden, wo er von dem eingeſchloſſenen Grundſtücke am kürzeſten zur öffentlichen Straße führt. Art. 683.

Dennoch aber muß er da angewieſen werden, wo er demjenigen, über deſſen Grundſtück er geſtattet wird, am unſchädlichſten iſt. Art. 684.

[S. das Folg.]

Die Klage auf die, für den im Art. 682. angeführten Fall, zu leiſtende Entſchädigung iſt der Verjährung unterworfen, und der Durchweg muß verſtattet werden, wenn gleich die Klage auf Verjährung wegfällt. Art. 685.

[Die Beſchaffenheit des Weges, z. B. ob es ein Fahrweg ſeyn ſoll, richtet ſich nach dem Zwecke, den die Beſchaffenheit des Grundſtücks vorausſetzt. Das Recht zur Feſtſetzung eines ſolchen Weges iſt nicht auf den Fall auszudehnen, wenn das Grundſtück getheilt wird, und erſt aus der Theilung die Unmöglichkeit entſteht, von der Straße nach einem Theile des Ganzen zu kommen. In dieſem Falle kann nur der Eigenthümer des andern Theils angehalten werden, den Weg zu geſtatten. Der Richter wird unter mehreren Gränznachbaren demjenigen die Laſt auflegen, der am wenigſten Schaden dadurch leidet. So die Ausleger.

Die hier aufgeſtellten Grundſätze ſind gemeinrechtlich. Das Pr. L.-R. hat ſie gleichfalls aufgeſtellt; I. 22. 3 bis 9. Es ſchränkt ſie aber nicht blos auf den Weg ein, ſon=

ſondern dehnt ſie auch auf alle Fälle aus, wo ohne Gerechtigkeit des einen Theils, über den Grund des andern, dem erſten ſein Grundſtück ganz oder zum Theil völlig unbrauchbar ſeyn würde.]

* * *

Hiermit endigt ſich im C. Napoléon die Materie von den Servitutibus necessariis, und von den Pflichten und Rechten, die aus der Communione incidenti, oder aus dem gemeinſchaftlichen Eigenthume aus zufälligen Urſachen, entſpringen. Die Einſchränkungen des Eigenthums, die aus der Communion der Felder und Holzungen, und überhaupt aus der Acker-, Feld- und Holzpolicey entſtehen, müſſen aus particulären Verordnungen in Frankreich entlehnt werden. Auch fehlt Manches, was in die ſtädtiſche Policey gehört. Iſt dies ein Fehler? Ich glaube es nicht. Nur daß der C. N. wenn er dieſe Punkte übergehen zu können glaubte, auch manche andere hätte übergehen können. Die Sorge, das Gewohnheitsrecht der Stadt Paris, aus dem die mehrſten der angeführten Lehren entlehnt ſind, näher zu beſtimmen, ſcheint einen weſentlichen Einfluß auf die Auswahl gehabt zu haben, welche von den Verfaſſern des C. N. getroffen iſt.

Das Pr. R. iſt hier vollſtändiger. Es handelt 1, 8. von den Einſchränkungen des Eigenthümers bei dem Bauen, bei Wäldern, bei Gräben und Waſſerleitungen, bei Reinen und Pflugrechten, bei Winkeln, Schweinſtällen und Kloaken, Rinnen, Canälen und Brunnen, bei Erhöhungen und Erniedrigungen von Canälen. Es ſcheint mir, daß manche Beſtimmung im Einzelnen, durch einen allgemeinen Grundſatz hätte entbehrlich gemacht werden können. Erſchöpfung des Gegenſtandes iſt ohnehin unmöglich. Aber zweckmäßig iſt die Bemerkung am Ende:

„Einſchränkungen des Eigenthums, welche die Geſetze zum Beſten des gemeinen Weſens vorſchreiben, können nur mit Einwilligung des Staats aufgehoben werden."

Drit-

Drittes Capitel.

Von Servituten, die durch Mitwürkung der Menſchen entſtehen.

Erſter Abſchnitt.

Von den verſchiedenen Gattungen der Servituten, womit Grundſtücke belegt werden können.

Jedem Grundeigenthümer iſt verſtattet, ſein Grundſtück mit jeder Art von Servituten zu belaſten, oder für ſein Grundſtück jede Servitut zu erwerben; nur muß die Servitut nicht der Perſon, ſondern dem Grundſtücke auferlegt, nicht für eine Perſon, ſondern für ein Grundſtück auf ein Grundſtück beſtellt werden; und zugleich muß eine ſolche Servitut nichts enthalten, was der öffentlichen Ordnung entgegenläuft.

Der Gebrauch und der Umfang der auf ſolche Art beſtellten Servituten wird durch eine Urkunde, und in Ermangelung einer ſolchen Urkunde durch Grundſätze beſtimmt, wovon weiter unten. Art. 686.

[Der in obigem Artikel angegebene Begriff der Servitut iſt der rein=römiſche: Nulla Servitus in faciendo consistere potest. Eine Regel, die auf die ſogenannten Servitutes juris germanici nicht zutrifft, wenn man anders diejenigen Zwangsrechte, die unter dieſem Namen gehen, zu den Servituten rechnen will. Nach Römiſchen Rechten iſt es zweifelhaft, ob jemandem eine Servitus realis perſönlich conſtituirt, und dieſe absque praedio dominante verpachtet werden könne? z. B. Hütungsgerechtigkeit. Der C. N. erklärt ſich darüber nicht. Das Pr. R. ſcheint die Ceſſion der Grundgerechtigkeiten absque praedio dominante zuzulaſſen; I, 19. §. 23]

Grundgerechtigkeiten werden entweder zum Beſten eines Gebäudes, oder zum Vortheil anderer liegenden Gründe feſtgeſetzt.

Servituten der erſten Art heißen ſtädtiſche (urbanae); die hierzu berechtigten Gebäude mögen in der Stadt oder auf dem Lande gelegen ſeyn.

Die der zweiten Art heißen landwirthſchaftliche (rusticae). Art. 687.

[G. R. Das Pr. hat dieſe allgemeine Eintheilung nicht aufgenommen, ob es gleich unter mehreren Arten die Servituten auf Gebäuden beſonders anführt.]

Servituten ſind entweder ununterbrochen, oder nur von Zeit zu Zeit würkſam (Servitutes continuae et discontinuae).

Ununterbrochen würkſam ſind diejenigen Servituten, die fortwährend benutzt werden, oder doch benutzt werden könnten, ohne daß es dazu der würklichen Handlung eines Menſchen bedürfte, als: Waſſerleitungen, Traufen, Ausſicht, und andere der nemlichen Art.

Nicht fortwährend würkſame Grundbefugniſſe ſind diejenigen, die ohne würkliche Handlung eines Menſchen nicht ausgeübt werden können, als: die Durchgangsgerechtigkeit, das Schöpfrecht, die Hütungsgerechtigkeit und andere ähnliche. Art. 688.

[Gemeinrechtlich, wiewol beſtimmter, da das R. R. den Begriff dahin angiebt, daß Servitutes continuae zu jeder Zeit, discontinuae nur von Zeit zu Zeit ausgeübt werden. Der practiſche Nutzen dieſer Eintheilung wird heutiges Tages vielfältig bezweifelt. Das Pr. L.R. hat ſie nicht aufgenommen.]

Die Servituten ſind entweder in die Augen fallende (apparentes), oder nicht in die Augen fallende (non apparentes). In die Augen fallende ſind diejenigen, die ſich durch äuſſere Vorrichtungen, z. B. durch eine Thür, ein Fenſter, eine Waſſerleitung ankündigen. Nicht in die Augen fallende ſind diejenigen, deren Exiſtenz durch kein äuſſeres Zeichen bemerklich wird; z. B. das Recht, zu verbieten, daß auf einem Grund=

Grundſtücke kein Gebäude errichtet, oder nicht über eine beſtimmte Höhe gebauet werde. Art. 689.

[Dieſe Eintheilung trifft mit der Römiſchen in Servitutes qualificatas et non qualificatas ziemlich zuſammen. Nur daß bei letzterer darauf geſehen wird, daß das opus manufactum auf dem Grund und Boden des praedii servientis ſelbſt angebracht ſey. Die Praxis aber macht dieſen Unterſchied nicht. Sie ſieht nur auf den Umſtand, ob das in die Augen fallende Merkmal geradezu auf die Ausübung einer Servitut hindeute. So würde z. B. ein gebahnter Weg über das Land eines Andern kein ſolches Merkmaal abgeben, wenn nicht ein Schlagbaum, eine Thür u. ſ. w. hinzuträten. Dies ſtimmt mit dem Fr. R. überein.

Das Pr. R. unterſcheidet zwiſchen Servituten, deren Daſeyn aus einer in ihrer Ausübung in der belaſteten Sache vorhandenen fortwährenden Anlage von jedem erkannt werden könne, und ſolchen, die durch keine in die Augen fallende Anſtalten oder Kennzeichen angedeutet werden; Th. I. Tit. 22. §. 15, 16 u. 18. Es unterſcheidet ferner die Servituten, durch welche der Nutzungsbetrag des belaſteten Grundſtücks geſchmälert wird, von ſolchen, durch welche es nicht geſchmälert wird.

Die im G. R. gewöhnliche Diſtinction zwiſchen affirmativen und negativen Servituten iſt weder vom Fr. noch Pr. R. aufgenommen.]

Zweiter Abſchnitt.

Wie Servituten errichtet werden.

Fortwährend würkſame, in die Augen fallende Servituten erwirbt man durch ſchriftliche Willenserklärungen (Urkunden), oder durch dreißigjährigen Beſitz. Art. 690.

[Unter ſchriftlichen Willenserklärungen (titres) verſteht das Fr. R. ſowohl Verträge als Teſtament, und Schenkung. S. d. ſ. A.]

Un-

Ununterbrochen fortwürkende, nicht in die Augen fallende Servituten, ſo wie ſolche, die nicht fortwährend würkſam ſind, letztere mögen in die Augen fallen oder nicht, kann man nicht anders erwerben, als durch Urkunden.

Nicht einmal ein unvordenklicher Beſitz iſt hinreichend, ſie zu erwerben. Doch kann man Servituten dieſer Art, wenn ſie bereits durch Beſitz erworben ſind, in denjenigen Provinzen, wo ein ſolcher Erwerb zuläſſig war, gegenwärtig nicht mehr beſtreiten. Art. 691.

[Das Ende dieſes Art. bezieht ſich auf das Vergangene. In jenen Provinzen muß jetzt ein dreißigjähriger Beſitz vor Promulgation des C. N. dargethan werden. So die Ausleger. S. übrigens die f. A.]

In Anſehung der ununterbrochenen und ſichtbaren Servituten vertritt die Deſtination des Eigenthümers (Hausvaters) die Stelle der Urkunden. Art. 692.

[Das heißt: eine beurkundete, ſchriftliche Deſtination. So die Ausleger in Gemäßheit der coutûme de Paris. S. übrigens Art. 695.]

Eine Beſtimmung des Hauswirths (Hausvaters) findet nur dann Statt, wenn erwieſen iſt, daß zwei jetzt abgetheilte Grundſtücke ehedem einem Eigenthümer zugehört haben, und durch dieſen die Sachen in den Zuſtand verſetzt worden ſind, aus welchem die Servitut hervorgeht. Art. 693. [S. den Art. 695.]

Veräuſſert der Eigenthümer zweier Grundſtücke, zwiſchen welchen ſich ein ſichtbares Merkmaal einer Servitut befindet, eins von beiden, ohne daß der Kaufcontract eine auf die Servitut ſich beziehende Uebereinkunft enthält; ſo bleibt dieſelbe, activ und paſſiv, zum Vortheile oder zur Beläſtigung des veräuſſerten Grundſtücks. Art. 694. [S. d. f. A.]

Die Errichtungs-Urkunde über eine Grundgerechtigkeit, die man nicht durch Verjährung erwerben kann, läßt ſich nicht anders erſetzen, als durch eine vom Eigenthümer des belaſteten Grund-

Grundſtücks ausgeſtellte Urkunde, welche die Servitut anerkennt. Art. 695. [S. die f. A.]

Wenn man jemandem eine Servitut einräumt, ſo wird angenommen, daß man ſelbigem Alles dasjenige geſtatte, was erforderlich iſt, ſolche Servitut auszuüben. So hat z. B. die Servitut, aus einem fremden Brunnen Waſſer zu ſchöpfen, nothwendig die Durchgangsgerechtigkeit zur Folge. Article 696.

[Hiermit ſchließt ſich die Lehre von der Erwerbart der Servituten.

Der Geſetzgeber ſcheint hier die Beweisart einer erworbenen Servitut, mit ihrer Erwerbart vermiſcht, oder wenigſtens bei der Beſtimmung der letzten auf die erſte hauptſächlich mit Rückſicht genommen zu haben.]

Beweismittel, die auf alle Servituten ohne Unterſchied zutreffen, ſind 1) Urkunden, ſowohl Schenkungs- und letzte Willens-Urkunden, als Verträge. 2) Nothwendige Folgen einer auſſer Zweifel geſetzten Servitut, oder praesumtiones juris et de jure. Art. 696. Zu den Urkunden gehören dann auch Anerkennungs-Urkunden, art. 695; auch res judicatae, und gerichtliche Bekenntniſſe. Art. 1350.

Ob der Eid hieher gehöre, darüber bin ich zweifelhaft. Der Art. 1358 ſcheint dafür zu ſeyn.

Der Beweis durch Zeugen und praesumtiones hominis finden aber nur dann Statt, wenn von dem Erwerbe ſolcher Servituten die Rede iſt, die ununterbrochen und ſichtbar ſind, und durch Verjährung oder Deſtination des Hausvaters auf das Grundſtück gelegt ſeyn ſollen. Wo aber ſolche Servituten vorhanden ſind, und dennoch eine Verjährung oder eine Deſtination als Erwerbtitel geltend gemacht wird, da finden dieſe Beweismittel nicht Statt. Wie aber, wenn ein commencement de preuves par ecrit über die Verjährung oder Deſtination vorhanden ſind? In Anſehung des letzten Titels hat die Zuläſſigkeit der Zeugen keinen Zweifel;

art.

art. 695. In Anſehung der Verjährung aber bleibt die Sache zweifelhaft. —

Das Gem. R. weicht nun hier völlig ab.

Es läßt jedes Beweismittel über jede Erwerbart zu.

Der Erwerbarten giebt es nach G. R. mehrere: Vertrag, Deſtination, richterliches Erkenntniß in judiciis divisoriis, letzte Willensordnung, und Verjährung. Die geſetzliche gehört nicht hieher.

Bei der Verjährung wird nach Gem. R. bona fides erfordert, welche das Fr. R. bei der dreißigjährigen, hier vorgeſchriebenen, Präſcription nicht verlangt. Das G. R. ſetzt übrigens 10, und resp. 20 Jahre zur adquiſitiven Verjährung feſt. Darin ſtimmt aber das Fr. R. mit dem G. überein, daß der Beſitz fortwährend, ungeſtört, öffentlich, unzweideutig als Eigenthümer (à titre de propriété), weder precair noch gewaltſam ſeyn müſſe. Art. 2229, 2232 und 2233. S. den Art. d. W. Verjährung.

Der Unterſchied zwiſchen servitutibus continuis et discontinuis, qualificatis et non qualificatis hat auf die Conſtitution der Servitut durch Verjährung keinen Einfluß. In Anſehung der servitutum negativarum ſind die Rechtslehrer ſtreitig, ob ſie anders wie die affirmativae zu beurtheilen ſind. Aber dies läuft auf einen Wortſtreit hinaus.

Das Pr. R. Th. I. Tit. 22. §. 13., verglichen mit Th. I. Tit. 7. § 81 — 108., und Th. I. Tit. 9. §. 579., läßt den Erwerb der eigentlichen Servituten abhängen von rechtsgültigen Willenserklärungen, und von der Verjährung durch Beſitz. In Anſehung der letzten muß nachgewieſen werden, daß die angebliche Servitut nicht vermöge einer bloßen Begünſtigung in Beſitz genommen ſey. Bona fides wird blos von dem erſten Anfänger der Präſcription gefordert. Wer einen Rechtstitel nachzuweiſen hat, verjährt binnen resp. 10 und 20 Jahren; wer dieſen nicht für ſich hat, ohne Unterſchied binnen dreißig Jahren. Rechte, welche nicht alljährlich oder ge-

gewöhnlich, ſondern nur in gewiſſen Jahren oder bei gewiſſen Gelegenheiten benutzt werden können, werden verjährt, wenn ſie von dem Tage an, wo ſie zum erſtenmale ausgeübt ſind, dreimal binnen 40 Jahren ausgeübt ſind; I, 9. 649.

[Hier ſcheint alſo der Unterſchied zwiſchen Servit. continuis und discont., wiewol in ſehr eingeſchränkter Maaße, anerkannt zu ſeyn.]

Der Unterſchied zwiſchen Servitutibus qualificatis et non qualificatis iſt im Pr. R. eben ſo wichtig, als im Franzöſiſchen. Aus einer neuen Anlage zur Ausübung einer Servitut in dem belaſteten Grundſtücke entſteht die Präſumtion ihrer Conſtitution. Eine ſolche fortwährende ſichtbare Anlage überhebt den Berechtigten von der Eintragung der Servitut ins Hypothekenbuch, und überträgt die Oblaſt auf jeden Beſitzer des mit dieſer Anlage verſehenen Grundſtücks. Von der Verbindlichkeit zur Eintragung ins Hypothekenbuch ſind auch diejenigen Servituten ausgenommen, durch welche der Nutzertrag des belaſteten Grundſtücks nicht geſchmälert wird.

Alle übrige Grundgerechtigkeiten — non qualificatae et onerosae — müſſen in das Hypothekenbuch des belaſteten Grundſtücks eingetragen werden. Dies gilt beſonders von Hütungs- und Holzungsgerechtigkeiten, und zwar bei Strafe der Ungültigkeit. Doch wird der erſte Einräumer der Servitut, und werden deſſen Erben, ſo lange ſie das bloße Grundſtück beſitzen, durch Unterlaſſung der Inſcription nicht befreiet. Auch kann der Berechtigte binnen zwei Jahren gegen den dritten Beſitzer die Eintragung nachſuchen.

Nach Verlauf von zwei Jahren von Publication des Geſetzbuchs kann eine nicht qualificirte und ſchädliche Servitut nicht mehr durch Verjährung anders erworben werden, als wenn ſolche gegen ebendenſelben Beſitzer des Grundſtücks angefangen und vollendet worden; I, 22. 15 — 24.

[Dieſe höchſt wichtige Verordnung ſchränkt die Verjährung nicht-qualificirter und ſchädlicher Servituten dergeſtalt

geſtalt ein, daß ſich ſchwerlich der Fall wird denken laſſen, wo eine ſolche Erwerbart zur Anwendung kommen dürfte, und ſo nähert ſich hier das Pr. R. ſehr dem Fr.]

Dritter Abſchnitt.

Von den Rechten des Eigenthümers des Grundſtücks, welchem die Servitut gebührt.

Wer zu einer Servitut berechtigt iſt, hat zugleich das Recht, alle Vorrichtungen zu machen, die erforderlich ſind, um ſolche zu gebrauchen und zu erhalten. Art. 697.

[G. R. und Pr.]

Dieſe Vorrichtungen erfolgen auf Koſten des Berechtigten, nicht auf Koſten des Belaſteten; es müßte denn die Erwerbungs-Urkunde das Gegentheil beſagen. Art. 698.

[S. die f. A.]

Selbſt in dem Falle, wo dem Eigenthümer des belaſteten Grundſtücks in dieſer Urkunde die Verbindlichkeit aufgelegt wäre, die zum Gebrauche oder zur Erhaltung der Servitut erforderlichen Vorrichtungen auf ſeine Koſten zu machen, kann er ſich dieſer Verbindlichkeit noch immer dadurch entledigen, daß er das belaſtete Grundſtück dem Eigenthümer des mit dem Rechte verſehenen Grundſtücks abtritt. Art. 699.

[Das Gem. u. Pr. R. ſtimmen darin überein, daß der dominus fundi dominantis die Koſten tragen müſſe. Inzwiſchen ſetzt das Röm. R. hinzu, daß bei der servitute oneris ferendi der Eigenthümer des fundi servientis die Ausbeſſerung übernehmen müſſe, dem Berechtigten hingegen die Unterſtützung ſeines Gebäudes obliege. Doch iſt der Satz ſtreitig. Ueber die dem domino praedii servientis zuſtehende Befugniß, ſein Grundſtück abzutreten, exiſtiren analogiſche Verordnungen in der l. 6. §. 2 ff. si serv. vind. Nach G. R. dürfte nur die Unmöglichkeit, die Sache zu unterhalten, den dominum praedii servientis zur Dereliction berechtigen können, wenn er ſich dazu verpflichtet hat.

Das Pr. R. (I, 22. 30 — 41.) iſt hier ſehr beſtimmt. Hat der Berechtigte die Servitut durch einen låſtigen Vertrag erworben, ſo iſt der Verpflichtete zur Unterhaltung der Sache in der Verfaſſung ſchuldig, daß der Berechtigte ſeine Befugniß darauf ausůben kann. Doch muß der Berechtigte dazu verhåltnißmåßig beitragen, wenn er von der Sache einen Gebrauch von eben der Art hat, wie der Berechtigte, und ſich deſſen ferner bedienen will. Auch in denjenigen Fållen, wo die Unterhaltung der Sache dem Verpflichteten wůrklich obliegt, iſt derſelbe dennoch nicht verbunden, wenn die Sache durch bloßen Zufall oder hőhere Gewalt ſo verändert worden, daß die Ausůbung der Servitut darauf nicht mehr ſtattfinden kann, dieſelbe auf eigne Koſten wiederherzuſtellen. Er muß aber dem Berechtigten die Wiederherſtellung geſtatten. Will er dann ferner den Mitgebrauch haben, muß er die Koſten erſtatten. Iſt der Verpflichtete die Wiederherſtellung zu beſorgen unvermögend, oder dazu nicht ſchuldig, ſo muß die fůr Einräumung des Rechts empfangene Vergůtung zurůckgegeben werden. Wird die Sache wieder in den vorigen Zuſtand zurůckverſetzt, ſo reviviſcirt die Verpflichtung der Sache, und die zurůckgegebene Vergůtung muß wieder erſtattet werden.]

Wird das zur Servitut berechtigte Grundſtůck getheilt, ſo gebůhrt das Recht jedem einzelnen Theile, wie vorher; doch darf dadurch die Oblaſt des belaſteten Grundſtůcks nicht vermehrt werden. Wenn alſo zum Beiſpiele von der Durchwegsgerechtigkeit die Rede iſt, ſo ſind alle Miteigenthůmer verbunden, ſich eines und deſſelben Weges zu bedienen. Art. 700.

[Dies ſtimmt mit dem G. R. überein; l. 17. ff. de servit. Pr. L. R. Eine Servitut, welche ohne Nachtheil des Berechtigten auf einen beſtimmten Theil des belaſteten ausgeůbt werden kann, muß auf dieſen Theil eingeſchrånkt werden.]

Der Eigenthůmer des belaſteten Grundſtůcks darf nichts unternehmen, was die Ausůbung der Servitut ſchmålern oder erſchweren kőnnte. Er darf alſo an den Orts-Verhåltniſſen nichts

nichts verändern, noch die Ausübung der Servitut auf eine Stelle verlegen, auf welche ſie nicht urſprünglich angewieſen war. Wenn indeß dieſe urſprüngliche Anweiſung dem Eigenthümer des belaſteten Grundſtücks beſchwerlicher geworden ſeyn, oder ihn an nützlichen Reparationen hindern ſollte; ſo iſt er dem Eigenthümer des berechtigten Grundſtücks einen zur Ausübung ſeines Rechts eben ſo bequemen Platz anzuweiſen berechtigt, ohne daß dieſer die Annahme verweigern könnte. Article 701.

[G. R. und Pr.]

Der zur Servitut Berechtigte kann dieſelbe von ſeiner Seite nicht anders, als in Gemäßheit der Errichtungs-Urkunde, in Ausübung bringen, und er darf weder auf dem belaſteten, noch auf dem berechtigten Grundſtücke etwas vornehmen, wodurch die Oblaſt des erſten vermehrt würde. Article 702.

[G. R. und Pr.]

Vierter Abſchnitt.

Wie Servituten erlöſchen.

Die Servitut erliſcht, wenn ſolche Sachverhältniſſe eintreten, daß man dieſelbe gar nicht mehr ausüben kann. Article 703.

[G. R. und Pr.]

Die Servitut lebt wieder auf, wenn ſich das Verhältniß ſo ſehr verändert hat, daß man ſie wieder auszuüben vermag; es müßte denn ein Zeitraum verſtrichen ſeyn, der lang genug wäre, um die Präſumtion hervorzubringen, daß die Servitut erloſchen ſey, wie ſolches der 707te Artikel beſagt. Article 707.

[Der zweite Theil dieſes Artikels iſt dem G. R. zuwider, als welches, ſo lange die res serviens unbrauchbar iſt, keine Verjährung zuläßt; l. 24 in fine, l. 35. de Serv. Pr. rustic. Die orateurs du gouvern.

führen als Grund der Abweichung vom Gem. R. an: parce que la liberté naturelle des héritages reclameroit sans cesse contre l'effèt de ce retour au premier état, s'il pouvoit avoir lieu après une durée de tems indefinié et n'avoir d'autre terme que ce retour. Das Pr. R. iſt mit dem Röm. übereinſtimmend; I, 9. 517, und I, 22. 42.]

Jede Servitut iſt erloſchen, ſobald das dazu berechtigte und das damit belaſtete Grundſtück einem und demſelben Eigenthümer zugehören. Art. 705.

[G. R. unter einigen näheren Beſtimmungen, wenn der dominus des einen praedii nur Miteigenthümer des andern wird u. ſ. w. Pr. I, 22. 52, doch nur inſofern die Servitut im Hypothekenbuche gelöſcht wird. Geſchieht dies nicht, ſo tritt die vorige Gerechtigkeit wieder in ihre Würkung.]

Eine Servitut erliſcht durch dreißigjährigen Nichtgebrauch. Art. 706. [S. d. f. A.]

Bei nicht ſtets fortwürkenden Servituten (Servitutibus discontinuis) laufen dieſe dreißig Jahre von dem Tage an, wo man aufgehört hat, die Servitut auszuüben; bei Servitutibus continuis aber von dem Tage an, an welchem eine der Servitut entgegenlaufende Handlung unternommen worden iſt. Art. 707.

[Dieſe ganze Materie iſt im G. R. großen Zweifeln unterworfen. Die Hannöverſchen Gerichte verwerfen ganz den Unterſchied zwiſchen Servitutibus continuis et discontinuis, und halten in beiden Fällen die Verjährung von 10 und 20 Jahren für zureichend. Dagegen wird bei den qualificatis erfordert, daß die zur Ausübung der Servitut gemachte Anlage zerſtört ſey, und erſt von dieſer Zerſtörung an läuft die Präſcription.

Das Pr. L.-R. I. 22. 49 u. f. beſtimmt, daß, ſo lange eine Servitut im Hypothekenbuche eingetragen iſt, die-

dieſelbe durch extinctive Verjährung nicht verloren gehen könne. Ausgenommen ſind dennoch Fälle, wo der Berechtigte geſchehen läßt, daß der Belaſtete Aenderungen mit der Sache treffe, welche die Ausübung ſeines Rechts unmöglich machen, und dazu binnen der Verjährungszeit ſchweigt. Servituten, die keiner Ingroſſation bedürfen, erlöſchen mittelſt der extinctiven Verjährung, wenn ſie nicht eingetragen ſind, und zwar nimmt dieſe ihren Anfang von der Zeit, wo ausgemittelt iſt, daß die vorhandene Anſtalt oder Anlage weggeſchafft, oder nicht mehr vorhanden geweſen ſey.]

In Anſehung der Art der Ausübung einer Servitut kann die Verjährung wie bei der Dienſtbarkeit ſelbſt und auf gleiche Weiſe eintreten. Art. 708.

[G. R. und Pr.]

Gehört das berechtigte Grundſtück mehreren ungetheilt in Gemeinſchaft zu; ſo verhindert der Gebrauch, den ein Einziger von der Servitut macht, die Verjährung in Anſehung Aller. Art. 709. [Gem. R.]

Iſt unter den Miteigenthümern einer, wider welchen der Lauf der Verjährung nicht ſtattfindet, z. B. ein Minderjähriger, ſo werden durch dieſen die Rechte aller übrigen erhalten. Art. 710.

[G. R. Ueber die beiden letzten Artikel erklärt ſich das Pr. R. nicht ausdrücklich.]

* * *

Der C. N. berührt die einzelnen Servituten gar nicht. Es wird alſo hier auf Localverordnungen und Gewohnheiten und in subsidium auf das R. R. zu recurriren ſeyn, wenn nicht die Urkunden das Nähere ergeben. Auf dieſe hat ſich der Geſetzgeber verlaſſen. S. discours des orateurs. Vielleicht mit ein wenig übertriebenem Vertrauen in die Sorgfalt der Parteien, die ihren Willen äußern. Auch die Lehre

von

von den Klagen, die aus den Servituten entſtehen, actio confessoria et negatoria, übergeht der C. N. mit Still=ſchweigen.

Das Pr. Recht nimmt auf die verſchiedenen Arten der Grundgerechtigkeiten nur in ſo fern Rückſicht, als ſich die recht=lichen Folgen nach der Natur der Sache ſelbſt beſtimmen. Es ſind daher nur diejenigen Arten der Servituten beſonders be=handelt worden, wo ſich bei der Anwendung der allgemeinen Grundſätze auf die Bedürfniſſe der Intereſſenten Schwierigkei=ten fanden. Beſonders wird gehandelt von Grundgerechtigkei=ten auf Gebäuden I, 22. 55 — 62. Bei Wegen und Fuß=ſteigen, Viehtriften, Durchfahrten §. 63 — 79. Von der Hütung, Koppelhütung, Schäferei, Maſt §. 80 — 196. Holzungsgerechtigkeit §. 197 — 239, und von einigen min=derbedeutenden Servituten §. 240 — 248.

* * *

Servituten; nach der Anſicht des Tribunals und vaterländiſcher Rechtslehrer.

1) Geſetzliche; hierüber ſ. Fluß, Wäſſerung, Mühle.

2) Durch Ausſpruch des Richters.

Servitus necessaria. Den Rechten nach muß bei der Be=ſtimmung eines Ausweges oder Ueberfahrt derjenige Nachbar dieſelbe übernehmen, über deſſen fundum nicht blos am nächſten und füglichſten nach dem ordentlichen Wege zu ge=langen ſteht, ſondern auch und vornehmlich, welcher am wenigſten dadurch beſchwert wird. Jedoch muß derjenige, der zur Unternehmung der Laſt ſchuldig verurtheilt wird, da=für Vergütung erhalten. E. v. 10. März 1735. Schrö=der c. Baldow. Puf. T. 1. obs. 240.

Servitus necessaria. Dabei wird erfordert, ut fundus aliter quam constituta servitute utilitatem nul-lam afferre possit. Bothmer c. Durlach.

3)

3) Servituten, die durch Mitwirkung der Menſchen entſtehen und verloren gehen.

Struben R. B. Th. II. B. 75. behauptet: Es ſey erlaubt, fremdes Vieh auf die Weide zu bringen, wenn dem domino praedii servientis dadurch nicht geſchadet werde, vorzüglich dann, wenn die Stückzahl des Viehes, das der dominus praedii dominantis auftreiben will, beſtimmt, und zur Düngung des Ackers nothwendig iſt. Weitläuftig handeln über dieſe Materie die Herren v. Bülow u. Hagemann in ihren Erörterungen Th. 4. nr. 58. Das Reſultat trifft mit der Strubenſchen Lehre dahin überein, daß der dominus praedii dominantis die Weideſervitut durch fremdes in die Weide aufgenommenes Vieh, mithin auch durch Verpachtung der Weide nutzen dürfe, inſofern er die Gränzen ſeiner Gerechtigkeit nicht überſchreitet. S. Schäferei.

Struben R. B. IV, 61. Der Eigenthümer des fundi servientis darf denſelben nicht in Wieſen verwandeln, wenn er vorher Ackerland geweſen iſt; es wäre denn, daß dem domino praedii dominantis dadurch nichts an ſeiner Hut und Weide entzogen würde. Vergl. Hut und Weide, in specie Zuſchlag.

In Anſehung der Verjährung, wodurch Servituten verloren gehen, iſt nachzuſehen Puf. T. 3. obs. 188.

Der Hauptſatz, der darin ausgeführt iſt, iſt dieſer: Eine Servitut und jedes andere Recht geht nur in ſo fern verloren, als ein anderer entweder dadurch den Gebrauch ſeiner Freiheit erhält, und ausübt, oder gar dasjenige Recht nutzt, welches dem vorhin Berechtigten zugeſtanden hat. Das Tribunal hat ſtets nach dieſem Grundſatze erkannt, und ihn ſogar dahin ausgedehnt, daß wenn in einem gemeinſchaftlichen Fiſchteiche von einem Mitintereſſenten in der Verjährungsfriſt nicht gefiſcht iſt, die übrigen aber gefiſcht haben, dieſen das Ausſchließungsrecht zukomme. E. vom 15. Sept. 1792. Beſt c. Sarke.

Ser-

Servitut. Der Unterſchied zwiſchen servitutibus continuis et discontinuis, und die Meinung, daß letztere nicht anders, als per tempus immemoriale präſcribirt werden könnten, iſt in den Geſetzen nicht gegründet, und vom Tribunale nicht angenommen. Sentenz v. 24. Sept. 1717, in S. Köhler c. Haarburg. Sentenz v. 8. Oct. 1718, in ca. des Amts Nienburg c. Schlüter. Sentenz v. 3. Mai 1721, in ca. der Angeſeſſenen zu Iſenbüttel ctr. v. Campen. a Puf. T. I. obs. 32.

Servitut. Eine Gemeine verlangte von ihren Nachbaren, daß ſie ihren Pferden das Ueberſpringen auf ihre Aecker geſtatten, oder dieſe befriedigen ſolle. Sie producirte Zeugen darüber, daß ihre Pferde beſtändig übergeſprungen wären. Allein das Tribunal fand, daß hier keine causa perpetua servitutis vorhanden ſey, keine fortdauernde Beſchaffenheit in dem praedio serviente, woraus das praedium dominans Vortheil ziehen könnte. Ohnehin waren die Ausſagen der Zeugen nicht vortheilhaft für die Kläger. Es beſtätigte daher das E. des jud. a quo, wodurch Bekl. von der Klage abſolvirt wurden. 9. Sept. 1751. Carlshofer c. Kuhſtett. Puf. T. 3. obs. 158.

Die Verjährungszeit der Servituten ohne Unterſchied iſt nach der Meinung des Tribunals 10 und resp. 20 Jahre accedente titulo; 30 Jahr absque titulo. Bona fides wird immer erfordert. Auf den Unterſchied der Servitutum affirmativarum et negativarum wird nicht geſchehen. Wohl aber kömmt bei der praescriptione servitutum die Eigenſchaft der qualificatarum mit in Betracht.

Struben ſagt (R. B. III, 43.): Der unterlaſſene Gebrauch ſchadet Niemand, wenn er aus keiner Nachläſſigkeit herrührt, ſondern mehr des eigenen Vortheils des domini praedii dominantis wegen unterlaſſen iſt. Usu partis tota Servitus retinetur.

In Anſehung der Klagen, die aus dem Rechte der Servituten entſpringen, der confessoriae und negatoriae, ſiehe Pufendorf Th. I. obs. 36 und 37.

Das Tribunal iſt ſtets der in jenen Obſervationen aufgeſtellten, und durch daſelbſt angeführte praejudicia unterſtützten Meinung treu geblieben. Wer ſich in possessione libertatis fundirt, hat ſelbſt gegen den dargelegten Beſitz die Präſumtion für ſich, und derjenige, der eine Einſchränkung des Eigenthums eines Andern fordert, muß dieſe beweiſen; allein das dominium muß vorher dargethan ſeyn, und wenn der Berechtigte ſeine Poſſeſſion dargethan hat, ſo wird er auch durante lite dabei geſchützt. Struben R. B. I, 28. Wer eine excluſive Berechtigung auf einem Grundſtücke verlangt, braucht dieſe nicht zu beweiſen, wenn er ſolche actus darlegt, die ad quasi fundandum dominium zureichen; z. B. daß er allein Plaggen an dem qu. Orte gehauen, allein die Maſtung genoſſen habe, u. ſ. w. Pufendorf. l. c. in specie obs 36; und ſo hat das Tribunal ſtets die Sache angeſehen.

Einzelne Arten der Servituten.

I. Servitutes Urbanae.

Luminum Servitus. Darunter iſt die Servitus ne luminibus officiatur mit begriffen. Fall: Der Bürger Wilhelm in Hannover hatte dem Commiſſair Gerken gegen einen verdungenen Preis die Erlaubniß ertheilt, ein Fenſter in ſeiner Wand zu eröffnen. In der Folge wollte er ihm aber das Licht verbauen. Allein das Tribunal erkannte, daß er ihm das zu dem Fenſter erforderliche Licht laſſen müſſe. E. v. 11. Sept. 1772. Wilhelm ctr. Gerken. Pufend. animadv. 33.

Oneris ferendi Servitus. Struben R. B. IV, 158. behauptet, der dominans ſey verbunden, die tragende Mauer auszubeſſern.

Nota:

Nota: Das Pr. L.=R. gibt hierüber I. 22. 56. w. E. n. die zweckmäßigſte Beſtimmung. Der dominus fundi ſervientis muß die Mauer unterhalten, oder das Eigenthum derſelben dem Berechtigten überlaſſen. Während der Wiederaufbauung oder Ausbeſſerung muß der dominus f. ſervientis das Gebäude des andern unterſtützen. Hat jedoch ein bloßer Zufall den Bau nothwendig gemacht, oder wird dieſer von dem Verpflichteten blos zum Beſten des Berechtigten geführt, ſo muß der Berechtigte ſelbſt für die Unterſtützung ſorgen.

Traufrecht. Wer daſſelbe hat, muß dennoch geſchehen laſſen, daß der dominus fundi ſervientis an ſeinem Gebäude heraufbaue, wenn er nur unter der Traufe bleibt, und durch ſeine Anlage nicht die Feuchtigkeit an die Wand des fundi dominantis hinleitet. So iſt erkannt in einer Sache, deren Rubrum mir entfallen iſt.

Eine ungefähr ähnliche Beſtimmung enthält das Pr. L.=R. I, 22. 51.

II. Servitutes rusticae.

Actus, via, iter. S. oben Servitus necessaria.

Actus enthält weniger als Uebertrift. Jumenta ſind in dem R. R. laſttragende Thiere. Nicht jeder, der den actum hat, hat auch die Uebertrift mit Schafen und Hornvieh. Wer Viam hat, hat zwar actum et iter, aber noch nicht die Uebertrift. Puf. animadv. 30.

Das bloße Uebertreten des Viehes conſtituirt nicht die Triftgerechtigkeit; das Vieh muß getrieben ſeyn. Pufend. animadv. 29.

Nota: Das Pr. L.=R. unterſcheidet Fußſteige, Wege zum Fahren, Reiten, Führen des Viehes an Stricken, — vom Viehtriebe. Es rechnet für letzteres eine Breite von 16 Fuß, oder die doppelte Breite eines Weges. In der Biegung 24 Fuß. Aber es gibt noch eine Art von Uebertrift, welche mit dem Rechte verbunden iſt, das Vieh bei Wegelang freſſen zu laſſen.

Weg. Wer 30 Jahre lang über ein Land, das dreiſch liegt, fährt, verjährt den Weg, weil der dominus praedii über ſeine Rechte hätte wachen ſollen. So haben Majora entſchieden am 25. April 1800.

Nota: Meiner Einſicht nach, kann die Präſcription während des Dreiſches nicht angefangen werden.

Weg. Wenn ein Mitglied der Gemeine eingewilliget hat, daß ein Theil der Gemeinheit zur Reuterwieſe aptirt werde, ſo kann er nachher ex condominio auf einen Weg oder Uebertrift keinen Anſpruch machen, ſondern muß ein Jus Servitutis per reservationem oder per praescriptionem constitutam darthun. In ca. Hokemüller c. Großenmunzel. Sent. de 1784. S. auch Gemeinheit und Reuterwieſe.

Servitus pascendi, et jus compascendi, item compascui. S. Hut und Weide, Hütungsgerechtigkeit, Hürdengerechtigkeit, Koppelweide, Schäferei, Zuſchlag.

Servitus lignandi. S. Holzungsgerechtigkeit, Zuſchlag.

Servitus aquaeductus. S. Waſſerſtauung, Stauung, Fluß, Wieſenbewäſſerung.

Servitut. S. Hut und Weide.

Servitut. S. Lehn.

Servitus. S. Forſt, Holz.

Servitus. S. Schäfereigerechtigkeit.

Servitut. Meine Anſicht.

Ich muß unter den drei Geſetzgebungen, die ich hier mit einander vergleiche, der Preußiſchen den Vorzug geben.

Sie ſondert mit dem R. R. die policeylichen Einſchränkungen des Eigenthums von den Servituten ab, und zwar beſtimmter als das letzte; ſie ſondert auch die Rechte, die aus dem gemeinſchaftlichen Eigenthume entſtehen, von den Servituten ab. Das Fr. R. wirft beides mit in dieſe Materie, woraus leicht Verwirrung entſtehen kann.

In Anſehung der policeylichen Einſchränkungen des Eigenthums leiden alle drei Geſetzgebungen an dem Fehler, daß ſie manche Beſtimmungen über Nachbarrecht, und Gemeinheitsrecht mit aufnehmen, die, nach meiner Einſicht, nicht in einen Civilcodex gehören, ſondern in das allgemeine Policeyrecht, oder wohl gar in die Statute einer jeden beſondern Gemeinheit. Dieſer Vorwurf

iſt

iſt beſonders dem C. N. zu machen, der ſich, wie ſchon geſagt iſt, durch die Fürſorge für die Stadt Paris hat verleiten laſſen, manche Beſtimmungen zu geben, die bei der Anwendung auf andere Communen, Schwierigkeiten unterworfen ſeyn dürften.

Was die eigentlichen Servituten anbetrifft, ſo kann ich es nicht anders als billigen, daß die Pr. GG. die ganz unnütze Abtheilung zwiſchen Servitutibus urbanis et rusticis ſtillſchweigend übergangen hat. Die Rückſicht, die es auf den Unterſchied zwiſchen servitutes continuas et discontinuas genommen hat, iſt ſehr weiſe von dem Pr. R. auf ſolche Fälle eingeſchränkt, die ſehr ſelten vorkommen, und mehr zur obſervanzmäßigen Gerechtſamen, als zu wahren Grundgerechtigkeiten gehören. Bei erſteren verdienen ſie m. M. n. allerdings in Betracht gezogen zu werden. Weniger bei letzten.

Die Servitutes qualificatae begründen hingegen in Anſehung des Beweiſes und der Verjährung einen ſehr weſentlichen Unterſchied, der auch von allen Geſetzgebungen beachtet iſt. Der Unterſchied zwiſchen affirmativen und negativen Servituten ſcheint mir dagegen ohne allen wahren Nutzen zu ſeyn, und weder das Fr. noch das Pr. R. haben daraus practiſche Folgerungen gezogen.

Die Pr. Verordnung wegen der Hypotheken- und Lagerbücher, in welche die nicht qualificirten Servituten eingetragen werden müſſen, ſcheint mir allgemein nachahmungswürdig zu ſeyn. Gegen die adquiſitiven Verjährungen der Servituten mögte ich mich überhaupt erklären, inſofern es nicht dabei auf die Art und den Umfang einer, einmal aus dem Lagerbuche erhellenden, Servitut ankäme. Gegen die Schwierigkeit, die der C. N. dem Beweiſe ſolcher Servituten entgegenſetzt, die nicht aus Urkunden dargethan werden können, hätte ich Vieles zu erinnern, wenn es der Raum geſtattete.

Das gänzliche Stillſchweigen, welches der C. N. über die einzelnen Arten der Servituten beobachtet, kann ich nicht billigen, beſonders in Anſehung der Hütungs- und Holzungsgerechtigkeiten. Das G. R. iſt hier oft unanwendbar. Das Pr R. kann hier zum Grunde gelegt werden, doch leidet auch dies an manchen Lücken.

Ser-

Servituten nach dem Projet de Code de l'an V.

Titre III. Des services fonciers.

§. 1. Des services fonciers établis par la loi.

446. La loi établit des services fonciers pour l'intérêt général.

447. Les lieux inférieurs sont assujettis envers les lieux supérieurs,

a recevoir les eaux qui en découlent d'elles-mêmes;

a souffrir tous les inconvéniens, que la situation du terrein supérieur peut leur causer naturellement et sans main-d'œuvre.

448. Le propriétaire de l'héritage supérieur ne peut détourner le cours des eaux, dont la source n'est pas dans son fonds.

Il ne lui est pas libre d'augmenter la rapidité des eaux, ni de les retenir, de manière, qu'elles puissent porter dommage par leur irruption subite.

Il peut en user ainsi, qu'il le juge à propos, à leur passage, pour l'irrigation de ses fonds.

449. Le propriétaire d'un fonds voisin d'un chemin devenu impraticable, est tenu d'y livrer passage tant que ce chemin n'est pas rétabli.

450. Le propriétaire des bords d'une rivière navigable doit y laisser un espace suffisant pour le service public.

Cet espace est de dix mètres (environ trente pieds neuf pouces) de largeur du coté par où se tirent les bateaux, et de trois mètres (environ neuf pieds trois pouces) à l'autre bord.

Il est interdit au propriétaire riverain de planter des arbres ou de haies, et d'élever aucun mur ou édifice dans l'un ou l'autre de ces espaces.

451. Nul ne peut, moyennant une juste indemnité, refuser passage à celui qui n'a pas d'issue sur la voie publique pour se servir de son héritage.

Ce passage est pris par l'endroit le plus court et le moins dommageable.

452. Nul ne peut, si ce n'est en vertû d'un titre special, empêcher un propriétaire d'user licitement et à son gré de sa propriété.

453. Nul ne peut disposer son fonds de manière à opérer une immission extérieure ou nouvelle sur le fonds d'autrui.

454. Tout propriétaire est tenu, moyennant une juste indemnité, de laisser passer et établir sur son fonds les ouvriers et les échelles nécessaires pour réparer ou construire les murs de clôture et les toits de son voisin.

455. Nul ne peut planter sur son héritage des haies, vives, qu'à la distance de cinq décimètres (environ un pied et demi), de l'héritage voisin.

456. Nul ne peut planter des arbres sur son héritage qu'à la distance de quinze décimètres (environ quatre pieds sept pouces) de l'héritage voisin.

Le propriétaire de l'héritage voisin a la faculté de couper les branches et les racines, qui s'étendent sur son terrein.

457. Nul ne peut creuser un fossé dans son héritage, sans laisser entre le fossé et l'héritage voisin un espace égal à la profondeur du fossé.

458. Nul ne peut construire dans son héritage un puits, une cîterne, une fosse d'aisance contre le mur, ou mitoyen, ou appartenant en totalité au voisin, sinon à la distance de deux mètres (environ six pieds deux pouces), à moins qu'il ne fasse du côté de cet héritage un mur, ou un contre-mur suffisant pour empêcher, que ces ouvrages ne soient nuisibles.

459. Tout propriétaire peut élever un mur ou un bâtiment sur la ligne qui forme l'extrémité de son héritage; mais il ne peut le disposer de manière à nuire à son voisin, soit par l'écoulement des eaux, soit autrement.

460. Tout mur séparant les propriétés des différentes personnes est présumé mitoyen, s'il n'y a titre ou marque au contraire.

461. Un mur, qui n'est pas mitoyen, ne peut le devenir, que par convention.

462.

462. En mur mitoyen, l'un des voisins ne peut, sans le consentement de l'autre, pratiquer aucune fenêtre ou vue, même à verre dormant.

463. En mur non mitoyen, le propriétaire peut fairę tout ce qu'il lui plait.

Néanmoins, s'il y pratique des vues droites, elles sont à trois mêtres (environ neuf pieds trois pouces) au-dessus du rez-de-chaussée.

Ces fenêtres sont garnies d'un treillis de fer d'un décimètre (environ trois pouces huit lignes) d'ouverture, et d'un chassis à verre dormant.

464. L'un des voins ne peut, sans le cònsentement de l'autre, pratiquer dans le corps d'un mur mitoyen aucun enfoncement, soit pour cheminées ou autres objêts, et il ne peut y appliquer ou appuyer aucun ouvrage, sans en être d'accord avec le voisin, ou avoir, à son refus, fait régler par experts le moyens nécessaires pour que le nouvel ouvrage ne soit pas nuisible.

465. L'un des propriétaires d'un mur mitoyen ne peut empêcher l'autre, de l'élever, à ses frais, aussi haut que bon lui semple, pourvu que le mur mitoyen soit en état de supporter le surhaussement sans détérioration.

§. 2. Des services fonciers, établis par le fait de l'homme.

466. Il n'y a point de services fonciers sans titre.

467. Tout héritage est présumé libre de services fonciers resultant du fait de l'homme.

468. Le propriétaire du sol peut, en ligne droite, faire au-dessus et au-dessous tout ce qu'il lui plait.

Néanmoins, dans les communes murées, nul ne peut élever sa maison au-delà de la hauteur, qui sera reglée par le code des administrations.

469. La preuve des services fonciers ne peut se faire que par le titre primitif, qui les a établis, ou par une reconnoissance énonciative de ce titre, signée du propriétaire de l'héritage servant.

470. La destination du père de famille vaut titre pour toutes sortes de services fonciérs.

Ainsi

Ainsi, lorsque deux héritages ayant appartenu au même propriétaire viennent à en avoir deux différens, le service que l'un de ces héritages tiroit de l'autre doit continuer, quoiqu'il n'ait pas été réservé.

471. Le propriétaire capable d'aliéner le fonds peut seul le grever de services fonciers.

472. L'usufruitier et le fermier à longues années peuvent imposer des services fonciers pour tout le temps de leur jouissance, pourvu que ces services ne détériorent pas le fonds.

473. On peut établir tels services fonciers, qu'on juge à propos, pourvu qu'il en résulte un avantage ou un agrément prochain ou éloigné pour le propriétaire du fonds à l'usage duquel on les stipule.

474. Quand on a établi un service foncier, il n'est pas permis d'en établir un autre qui préjudicie au premier.

475. Celui auquel il est dû un service foncier doit faire, pour en user, les ouvrages et les réparations nécessaires.

Il n'est point tenu du dommage qui arrive par une suite naturelle de son droit.

Il doit en user de la manière la moins incommode, sans l'étendre à d'autres objets qu'à ceux qui sont énoncés dans son titre.

476. Le service foncier est suspendu tandis que sa cause cesse.

Ainsi, quand une surce tarit, celui qui a droit d'y prendre de l'eau ne peut entrer dans le fonds où étoit la source, si elles ne reparoît pas.

477. Le service foncier cesse, quand le fonds qui y est assujetti, ou celui pour lequel il est dû, vient à perir.

478. Il cesse, quand le fonds auquel il est dû, et celui qui le doit supporter viennent à appartenir à la même personne.

479. La préscription l'éteint entièrement, ou le réduit à ce qu'on en a conservé par la possession pendant le temps ci-après déterminé.

480.

480. La préscription à l'égard des services qui consistent à laisser faire quelque chose dans l'héritage servant, s'opère par cela seul que le propriétaire du service, ni personne de sa part, n'a usé de son droit pendant quinze ans.

481. Ceux des services fonciers qui consistent dans un ouvrage permanent sur le fonds servant, ne se préscrivent pas tant qu'il reste des traces de cet ouvrage.

482. A l'égard des services, qui obligent seulement le propriétaire de l'héritage servant à s'abstenir de quelque chose, le temps de la préscription ne commence à courir que du jour qu'il a été fait un ouvrage ou acte contraire au service.

483. Quand, au préjudice d'un service foncier, il est fait une construction sur l'héritage servant, le propriétaire du service ne peut en exiger la démolition, s'il étoit sur les lieux lors du commencement des travaux, ou s'il a été sommé d'exhiber son titre.

Néanmoins il est dû au propriétaire du service une indemnité du préjudice, que la nouvelle construction peut lui occasionner.

484. Les services fonciers s'éteignent par la rémise qu'en fait celui auquel ils sont dûs, et par l'abandon des héritages, qui y sont sujets.

Siedeſtes Gericht, ſ. Gerichtsbarkeit.

Siegel iſt bei Beglaubigung der Documente nur dann hinlänglich, wenn ein Collegium es hergebracht hat, ſolche nicht unterſchreiben zu laſſen. Struben IV, 72. R. B.

Siegelung, ſ. Erbſchaft.

Simulatio, ſ. Vertrag.

Simultanea investitura, ſ. Lehn.

Societas, **Societät**, ſ. Geſellſchaftsvertrag.

Sohden, ſ. Deichſachen.

Soldat, ſ. Testamentum militare unter Erbrecht.

Soldat, ſ. Rest. in integrum; Bürge; Forum.

— — — ſ. Curator, unter Vormundſchaft.

Solennitates externae, ſ. Teſtament unter Erbrecht.

Solidi, ſ. Schenkung.

Solutio, ſ. Zahlung.

Sonnenlehn, ſ. Lehn.

Spadenrecht, ſ. Deichſachen.

Spanndienſte, ſ. Dienſte und Meyerrecht.

Specificatio jurata, ſ. Erbrecht, Eherecht, Kindſchaftsrecht.

Spediteur. An verſchiedenen Oertern ſind obrigkeitlich beſtellte Güter-Beſtäter angeſetzt und vereidet, deren Amt darin beſteht, nach dem Namen, Wohnorte, der Beſchaffenheit und dem Vermögen der ankommenden Fuhrleute ſich genau zu erkundigen, den Frachtlohn mit zu bedingen, den Kaufleuten, welche Waaren zu verſenden haben, von der Ankunft der Fuhrleute Nachricht zu geben, und letztere in der Ordnung, wie ſie angekommen ſind, zur Ladung zu verhelfen. Ueber ihre Verrichtungen müſſen ſie ein eignes Buch führen, und auch mit andern Beſtätern correſpondiren. Dergleichen Perſonen ſind alſo eigentlich zur Erleichterung und Beförderung des Speditionshandels angeſtellt. Das Tribunal hat angenommen, daß ein jeder Spediteur, welcher ſich ihres Beiſtandes bedient, auch für deren facta haften müſſe, weil der Beſtäter nur im Auftrage jedes einzelnen Factors handle. Sent. de 31. Mart. 1803, in Sachen Maquinett c. Freitag. v. Bül. u. H. Th. IV. Erört. 78. S. Güterbeſtäter.

Spediteur. Dieſer iſt für jeden, auch aus dem kleinſten ihm oder den Seinigen beizumeſſenden Verſehn entſtandenen, Nachtheil oder Schaden verantwortlich, wenn er ein Geſchäft übernimmt, welches ſeiner Natur nach eine beſondere Sorgfalt und vorzügliche Sachkenntniß erfordert. Für wahre

Un-

Unglücksfälle ſteht er aber nicht ein. Sent. de 17. Sept. 1791, in S. Karrer c. das Reinecke- und Rörup-ſche Speditions-Comtoir. v. Bül. u. Hagem. Th. IV. Erört. 78.

Ein Spediteur, der die ihm zuſpedirten Waaren ins Kaufhaus liefert, hat ſeiner Schuldigkeit ein Genüge gethan, und kann für die Art, wie ſie dort aufbewahrt werden, nicht einſtehen. Wenn ſie von dort geſtohlen werden, iſt dies ein damnum fatale. E. de 17. Sept. 1791, Karrer c. Reinecke et Rörup.

Spediteur, ſ. Factor, Mäkler.

Spiel (fr. Jeu) nach dem Code Nap.

Auf Spielſchulden und Bezahlung einer Wette geſtatten die Geſetze keine Klage. Art. 1965.

[Es kann daher einer Schuldverſchreibung die Einrede entgegengeſetzt werden, daß ſie aus einer Spielſchuld herrühre, und hierbei iſt der Zeugenbeweis zuläſſig. S. discours des orateurs. Uebrigens G. R., l. 1. C. de aleatoribus; und Preußiſch. L.-R. I, 11. §. 577.]

Die Spiele, welche zu Waffenübungen dienen, die Wettrennen zu Fuße, zu Pferde und zu Wagen; das Ballſpiel und andere gleichartige Spiele, bei welchen es auf Gewandtheit und Leibesübung ankömmt, ſind von vorſtehender Verordnung ausgenommen. Doch kann das Gericht, wenn es die Summe für übermäßig erachtet, die Klage verwerfen. Article 1966.

[Oder doch auch ermäßigen? L. 1. C. de aleator. in fine kömmt ziemlich überein. Nur beſtimmt es genau die Summe, wie hoch geſpielt werden ſoll. Das Pr. L.-R. beſtimmt im Criminalrechte (II, 20. §. 1298), daß Hazardſpiele unerlaubt ſind, ſobald aus der Beſchaffenheit der Spieler und der übrigen Umſtände erhellet,

daß ſelbige aus Gewinnſucht geſpielt wurden. Alle übrigen Spiele ſind alſo erlaubt.]

Auf keinen Fall kann derjenige, der verloren hat, das bereits freiwillig Bezahlte zurückfordern; ausgenommen, wenn von Seiten des Gewinners Liſt, Betrug oder Prellerei (Escroquerie) ſtattgefunden hat. Art. 1967.

[Abweichend vom R. R. l. 1. in princ. C. de aleator. Aber übereinſtimmend mit dem Pr. R. Doch muß das Spiel erlaubt ſeyn; I, XI. 578; vergl. mit I, XVI. §. 166 seq.]

* *

Spiel. Eine Schuld, die aus dem Billardſpiel herrührt, kann nicht eingeklagt werden (beſonders wenn die Vermögens-Umſtände der Perſonen, die geſpielt haben, den Exceß bei der Beſtimmung des Preiſes darlegen). Struben R. B. IV, 131; u. V, 9.

Spolium; in causis spolii et momentaneae possessionis wird keine Appellation, oder andere Remedia juris suspensiva zugelaſſen. E. vom 12ten Mai 1760. Herrenhauſen ctr. Martin. Pufendorf T. 4. obs. 235.

Spolii actio findet auch bei mobilibus ihre Anwendung. Im decennio 1740, in Sachen v. D. ctr. v. M. Ehefrau. Puf. T. 2. obs. 142.

Spolium, ſ. Selbſthülfe.

Spolium wird im art. 2060 des C. N. berührt. Es ſoll nämlich der Perſonalarreſt ſtattfinden: im Fall einer Klage auf Wiedereinſetzung in den vorigen Beſitz, deſſen der Eigenthümer durch Thätlichkeiten entſetzt iſt; wegen des Erſatzes der während des ungerechten Beſitzes gezogenen Nutzungen, und wegen Leiſtung des dem Eigenthümer zugeſprochenen Schadens.

Spo-

Spolium. Was im Pr. Rechte darüber vorkömmt, ſuche unter dem Artikel: Beſitz.

Die Spolienklage kann in summariissimo angeſtellt werden. Struben R. B. I, 141.

Spolium. Zur Beſcheinigung des erlittenen Schadens hält man in odium spoliatorum einen einzigen Zeugen für zureichend. Struben V, R. B. 18.

Spolienklage findet nicht Platz, wenn das petitorium klar iſt. Struben R. B. III, 57.

Spolienklage findet auch gegen die Obrigkeit Statt. Struben R. B. V, 13.

Spolium, ſ. Separatio quoad thorum et mensam, unter Ehe.

Sponsalia, ſ. Eheverlöbniß unter Eherecht, und Vergleich.

Sportelnfreiheit. Wenn die Sporteln annotirt worden, ſollen die Beſcheide ganz gratis ausgefertigt werden, ohne für Copialien der Pedellen und Bothen Etwas zu entrichten. So iſt reſcribirt ans Hofgericht in Hannover in ca. Münter ctr. Hofgericht; Götz ctr. Anderten. An die Juſtizcanzley zu Hannover in ca. Reimers ctr. Bothenmeiſteramt.

Sportelfreiheit, ſ. Witwen der Officiere.

Sporteln, ſ. Armenſache.

——— ſ. Gebühren; auch Copialien.

Staatsbürgerrecht.

Staatsbürger.

Ich habe unter dem Artikel Bürger- und Civilrecht verwieſen auf den Artik. Staatsbürgerrecht, weil ich durchaus keinen Ort wußte, die Verordnungen des franzöſiſchen Rechts, die ſich theils auf den wahren Staatsbürger, theils

theils auf den Bürger, der nur Civilrechte hat, beziehen, auf eine ſchickliche Art in dieſes Werk aufzunehmen.

Wir haben in unſerm Gemein. Rechte gar nichts, was ſich mit dem Franz. in dieſer Materie vergleichen ließe. Ich werde daher dies letztere baar und für ſich aufſtellen, und auch das Gem. und Pr. R. kaum berühren, da wirklich dieſe beiden letzten Geſetzgebungen in Rückſicht der Beſtimmungen über den Genuß der Civilrechte, und die Zeugniſſe des Civilſtandes ſo dürftig ſind, daß ſie keiner Rückſicht bedürfen.

Der C. Nap. handelt von dem Rechte der Perſonen im 1ſten Buche, und gleich der erſte Titel iſt den Vorſchriften vom Genuſſe und der Entziehung der bürgerlichen Rechte gewidmet.

Erſtes Capitel.

Vom Genuſſe der bürgerlichen Rechte.

Die Ausübung der Civilrechte iſt von der Eigenſchaft des Staatsbürgers unabhängig. Wie man letztere erwerbe und behaupte, iſt durch das Staats-Grundgeſetz (loi constitutionelle) beſtimmt. Art. 7.

[Der Stand einer Perſon iſt im juriſtiſchen Sinne ſo viel als die Rechtsfähigkeit eines Subjects; er theilt ſich in den politiſchen und in den Civilſtand. Der politiſche Stand iſt die Rechtsfähigkeit einer Perſon, im Verhältniſſe zum Staat. In Beziehung auf denſelben ſind die Franzoſen entweder Staatsbürger (citoyens) oder nicht. Die Erwerbung, die rechtlichen Würkungen und der Verluſt dieſes Standes ſind nach der loi constitutionelle zu beurtheilen. So ſetzt Hr. Zachariä in ſ. Handb. des Franz. Rechts die Begriffe ſehr gut auseinander.

Eine jede in Frankreich geborne und wohnhafte Mannsperſon, die volle 21 Jahre alt iſt, ſich in das Bürgerregiſter ihres Gemeindebezirks hat einſchreiben laſſen, und ſeit einem Jahre auf dem Franzöſ. Gebiete gewohnt hat, iſt, nach der Conſtitution von 1800, oder dem Jahre 8, franzöſ. Staatsbür-

bürger. Eben dieſe Conſtitution ſetzt in Anſehung der Fremden feſt: daß ſie, wenn ſie 21 Jahre ihres Alters zurückgelegt, und ihre Abſicht, ſich in Frankreich niederzulaſſen, erklärt haben, nach einem Aufenthalte von 10 Jahren in dieſem Lande franzöſiſche Staatsbürger werden.

Der Civilſtand iſt wieder nach Hrn. Zach. diejenige Eigenſchaft einer Perſon, vermöge welcher ihr die durch das Fr. Civilrecht beſtimmten Privatrechte zuſtehen. Der angef. Art. 7. ſagt nun, daß der Civilſtand unabhängig von dem politiſchen Stande ſey. Es kann folglich, wie die Ausleger mit Recht bemerken, jemand ein Franzoſe, und dennoch kein franzöſiſcher Staatsbürger ſeyn; umgekehrt aber, kann kein Fremder Staatsbürger ſeyn, ohne den franz. Civilſtand erworben zu haben.]

Der Civilrechte hat ſich jeder Franzoſe zu erfreuen. Article 8.

Jeder von einem Ausländer erzeugte, aber in Frankreich geborne, Menſch kann innerhalb eines Jahres nach erlangter Volljährigkeit auf die Rechte eines franzöſiſchen Eingebornen Anſpruch machen; doch muß er, wenn er in Frankreich wohnt, erklären, er wolle dort ſeinen bleibenden Wohnſitz aufſchlagen; hält er ſich aber außer Landes auf: ſo muß er ſich anheiſchig machen, daß er ſich in Frankreich häuslich niederlaſſen wolle; auch binnen Jahresfriſt, von Leiſtung dieſes Verſprechens (soumission) an gerechnet, ſich wirklich daſelbſt niederlaſſen. Art. 9.

Jedes von einem franzöſiſchen Vater erzeugte Kind iſt ein Franzoſe, auch wenn es im Auslande geboren iſt. Jedes von einem Vater, welcher der Vorrechte eines Franzoſen verluſtig iſt, erzeugte und im Auslande geborne Kind kann doch noch immer dieſe Rechte wieder erlangen, wenn es die im 9ten Art. enthaltenen Vorſchriften befolgt. Art. 10.

[Die Ausleger machen ſich in Anſehung dieſer drei vorletzten Artikel einige Zweifel, die mir jedoch unnöthig ſchei-

ſcheinen. So fragen ſie z. B. bei dem Art. 8.: wer iſt ein Franzoſe? Allein dies ſcheint mir der Art. 9. hinreichend zu beſtimmen. Ein Franzoſe iſt derjenige, der in Frankreich geboren oder naturaliſirt iſt. So fragen ſie weiter ad art. 9.: vor welcher Behörde die Declaration geſchehen müſſe? Es ſcheint mir, daß es nur vor ſolchen geſchehen könne, welche berechtigt ſind, Urkunden des Civilſtandes aufzunehmen. Dann wird noch gefragt: ob ein blos in Frankreich empfangenes Kind, oder ein von einem Franzoſen außer der Ehe im Auslande erzeugtes Kind, ein Franzoſe ſey?

Die erſte Frage ſcheint zu verneinen, die andere aber zu bejahen zu ſeyn.]

Ein Ausländer genießt in Frankreich eben die bürgerlichen Rechte, welche die Nation, zu der er gehört, den Franzoſen durch Verträge eingeräumt hat, oder noch künftig einräumen wird. Art. 11.

[S. den Art. Fremder.]

Eine Ausländerin, die ſich mit einem Franzoſen verheirathet, tritt in das Verhältniß ihres Mannes. Art. 12.

[S. den Art. Fremder.]

Der Ausländer, der vom Kaiſer die Erlaubniß erhalten hat, ſeinen Wohnſitz in Frankreich aufzuſchlagen, genießt, ſo lange er daſelbſt wohnt, alle bürgerlichen Rechte. Art. 13.

[S. ebenſ. d. Art. Fremder.]

Ein Ausländer kann, wenn er auch nicht in Frankreich wohnhaft iſt, vor die franzöſiſchen Gerichte gefordert werden, um Verbindlichkeiten zu erfüllen, die er in Frankreich gegen einen Franzoſen übernommen hat. Eben ſo kann man ihn vor franzöſiſche Gerichte ziehen wegen ſolcher Verbindlichkeiten, die er in einem fremden Lande gegen einen Franzoſen eingegangen hat. Art. 14.

[S. den Art. Fremder.]

Ein Franzoſe kann vor einem Gerichte in Frankreich wegen ſolcher Verbindlichkeiten belangt werden, welche er im

Aus-

Auslande, ſelbſt mit einem Ausländer, eingegangen hat. Article 15.

[S. gleichf. d. Art. Fremder.]

Der Ausländer, der als Kläger auftritt, iſt ohne Unterſchied des Gegenſtandes, mit alleiniger Ausnahme der Handelsſachen, verbunden, für Erſatz der Proceßkoſten und Schäden Bürgſchaft zu beſtellen; er wäre denn in Frankreich mit unbeweglichen Gütern ſoweit angeſeſſen, als zur Deckung der Zahlung erforderlich iſt. (Art. 166. 167. Civ.-Ger.-Ordnung). Art. 16.

[S. den Artik. Fremder.]

Zweites Capitel.

Vom Verluſte der bürgerlichen Rechte.

Erſter Abſchnitt.

Vom Verluſte der bürgerlichen Rechte, ſoweit er aus dem Verluſte der rechtlichen Eigenſchaft eines Franzoſen entſteht.

Die rechtlichen Vorzüge, die man als Franzoſe hat, gehn verloren: 1) durch die in einem auswärtigen Staate erlangte Naturaliſation; 2) durch die ohne Genehmigung des Kaiſers erfolgte Annahme eines öffentlichen, von einer auswärtigen Regierung ertheilten Amtes; 3) durch jede ſolche im Auslande erfolgte Art der Niederlaſſung, bei welcher die Abſicht, nicht nach Frankreich zurückzukehren, erhellet.

Doch ſoll bei Handelsniederlaſſungen (établissements de commerces) niemals angenommen werden, daß ſie ohne Abſicht der Rückkehr (nach Frankreich) erfolgt wären. Article 17.

Ein Franzoſe, der die rechtliche Eigenſchaft eines Franzoſen verloren hat, kann ſie jederzeit wieder erlangen, wenn er mit Erlaubniß des Kaiſers nach Frankreich zurückkehrt und erklärt, daß er ſich daſelbſt niederlaſſen wolle, und daß er auf jede

jede mit den franzöſiſchen Geſetzen im Widerſpruch ſtehende Auszeichnung Verzicht thue. Art. 18.

Eine Franzöſin, die einen Ausländer heirathet, tritt in die Verhältniſſe ihres Mannes. Wird ſie Witwe, ſo erhält ſie die rechtliche Eigenſchaft einer Franzöſin wieder; vorausgeſetzt, daß ſie entweder in Frankreich wohnt, oder mit Erlaubniß des Kaiſers dahin zurückkehrt, und erklärt, daß ſie ſich dort niederlaſſen wolle. Art. 19.

Wer in den Fällen, wie ſie im 10. 18 u. 19. Art. beſtimmt ſind, die rechtliche Eigenſchaft eines Franzoſen wiedererhält, kann ſie nicht eher geltend machen, als bis er die in dieſen Artikeln vorgeſchriebenen Bedingungen erfüllt hat; auch kann er nur diejenigen Rechte geltend machen, die ihm ſeit ſolcher Zeit (nämlich ſeit der vollſtändigen Erfüllung gedachter Bedingungen) angefallen ſind. Art. 20.

Ein Franzoſe, der ohne Erlaubniß des Kaiſers ausländiſche Kriegsdienſte nimmt, oder in eine ausländiſche Militärcorporation tritt, verliert die rechtliche Eigenſchaft eines Franzoſen. Er kann nur mit Erlaubniß des Kaiſers nach Frankreich zurückkehren, und die rechtliche Eigenſchaft eines Franzoſen nur dann wieder erlangen, wenn er die Bedingungen erfüllt, die dem Fremden auferlegt ſind, um Staatsbürger zu werden; alles mit Vorbehalt der Strafen, welche das Criminalgeſetz wider die Franzoſen verhängt, die wider ihr Vaterland die Waffen getragen haben, oder in der Folge tragen werden. Art. 21.

Zweiter Abſchnitt.

Von dem Verluſte der Civilrechte, als Folge gerichtlicher Verurtheilung.

Die Verurtheilung zu ſolchen Strafen, welche den Verurtheilten von aller Theilnahme an den benannten bürgerlichen Rechten ausſchließen, bewirkt den bürgerlichen Tod. Article 22.

Die

Die Verurtheilung zum natürlichen Tode bewirkt zugleich den bürgerlichen. Art. 23.

Lebenslängliche Leibesſtrafen bewirken den bürgerlichen Tod nur in ſo ferne, als das Geſetz dieſe Wirkung damit verbindet. Art. 24.

Durch den bürgerlichen Tod verliert der Verurtheilte das Eigenthum an allen Gütern, die er beſaß. Sein Vermögen wird für die Erbfolge eröffnet, und ſeine Güter gehen eben ſo auf ſeine Erben über, als wäre er natürlich, und ohne Teſtament geſtorben.

Er kann von nun an, weder ſelbſt erben, noch das nachher von ihm erworbene Vermögen auf Andere vererben.

Er kann über ſeine Güter weder ganz noch zum Theil verfügen, es ſey durch Schenkungen unter den Lebenden, oder durch Teſtament, noch auf dieſe Art etwas erlangen, ausgenommen zu ſeinem nothdürftigen Unterhalte.

Er kann weder zum Vormund ernannt werden, noch an vormundſchaftlichen Geſchäften Theil nehmen.

Er darf bei Handlungen, bei welchen zur Feierlichkeit oder zur Beglaubigung Zeugen erforderlich ſind, nicht als Zeuge gebraucht, auch vor Gerichte nicht als Zeuge zugelaſſen werden.

Er kann in Rechtsſtreitigkeiten weder als Beklagter noch als Kläger anders vor Gericht erſcheinen, als durch einen ihm hierzu von demjenigen Gerichte, bei welchem die Klage anhängig iſt, ernannten Curator, unter deſſen Namen die Sache verhandelt wird. Er iſt unfähig, eine Heirath zu ſchließen, die irgend eine bürgerliche Wirkung hervorbrächte.

Hat er vorher eine Heirath geſchloſſen: ſo iſt dieſe in Anſehung aller ihrer bürgerlichen Wirkungen aufgelößt.

Sein Ehegatte und ſeine Erben können, jedes an ſeinem Theile, die Rechte und Handlungen ausüben, zu denen ſein natürlicher Tod ſie berechtigen würde. Art. 25.

[Leibrenten beziehen jedoch die Erben bis zu dem natürlichen Tode des Verurtheilten. Art. 1982. Der Nießbrauch hingegen erliſcht ſogleich. Art. 617.

Was

Was hier von Teſtamenten und Schenkungen geſagt iſt, bezieht ſich auf das während des bürgerlichen Todes erworbene Vermögen.

Die Verfügung, daß die vorausgegangene Heirath in Anſehung aller ihrer bürgerlichen Wirkungen aufgelößt ſeyn ſolle, ſcheint ſehr hart zu ſeyn, vorzüglich in Rückſicht der nachherigen Kinder, die als unehelich zu betrachten ſind. Auch hat dieſer Satz großen Widerſpruch bei den Diſcuſſionen im Staatsrathe veranlaßt; der Kaiſer ſelbſt und der Juſtizminiſter waren ihm entgegen.]

Eine Verurtheilung, die auf vorgängiges Gehör des Angeſchuldigten erfolgt iſt (condamnation contradictoire), zieht den bürgerlichen Tod nur von dem Tage an nach ſich, da ſie wirklich oder am Bildniß vollſtreckt worden iſt. Art. 26.

[Dieſer Artikel enthält eine Beſtimmung, wodurch eine Menge von Streitigkeiten gehoben ſind, die ehemals in Frankreich über die Frage entſtanden, von welcher Zeit an das in contumaciam erfolgte Todesurtheil ſeine Wirkung zu äußern anfange. Die Regel war: daß von dem Tage des geſprochenen Urtheils an, die Wirkung eintrete; wenn aber der Entwichene ſich ſtellte, ſo traten eine Menge von Beſtimmungen über die Rechtsverbindlichkeit ſeiner Handlungen, die während der Abweſenheit geſchehen waren, ein; und wenn er während der Abweſenheit ſtarb: ſo fielen alle Folgen des gegen ihn ergangenen Erkenntniſſes weg.]

Eine Contumacialverurtheilung bewirkt den bürgerlichen Tod erſt fünf Jahre nach Vollſtreckung des Urthels am Bildniſſe. In der Zwiſchenzeit kann der Verurtheilte ſich ſtellen. Art. 27.

Diejenigen, die wegen ungehorſamlichen Außenbleibens (in contumaciam) verurtheilt ſind, bleiben während der erwähnten fünf Jahre, oder bis ſie in dieſer Zwiſchenzeit ſich ſtellen, oder in Verhaft genommen werden, von der Ausübung der bürgerlichen Rechte ausgeſchloſſen. Ihre Güter werden

auf

auf eben die Art verwaltet, und die Rechte ausgeübt, wie dies bei Abweſenden ſtattfindet. S. Art. 120 u. f. Art. 28.

Wenn derjenige, der wegen ungehorſamlichen Auſſenbleibens verurtheilt iſt, ſich binnen fünf Jahren, von dem Tage der Vollſtreckung des Urthels an zu rechnen, freiwillig ſtellt, oder in dieſer Zwiſchenzeit ergriffen, und in Verhaft genommen wird: ſo wird dadurch das Contumacialurtheil ipso jure ungültig; der Angeſchuldigte wird in den Beſitz ſeiner Güter wiederum eingeſetzt, und aufs neue in Unterſuchung genommen. Wird er nun durch einen neuen Rechtsſpruch wiederum zu derſelben, oder auch zu einer andern Strafe, die gleichfalls den bürgerlichen Tod nach ſich zieht, verurtheilt: ſo hat dieſer nur von dem Tage an Statt, an welchem das zweite Urthel vollſtreckt wird. Art. 29.

Wird ein wegen ungehorſamlichen Auſſenbleibens Verurtheilter, der erſt nach fünf Jahren ſich geſtellt hatte, oder in Verhaft genommen ward, durch ein anderweites rechtliches Erkenntniß losgeſprochen, oder nur zu einer Strafe verurtheilt, die den bürgerlichen Tod nicht bewirkt: ſo tritt er von nun an, und mit dem Tage, an welchem er wieder vor Gerichte erſchien, in den vollen Genuß ſeiner bürgerlichen Rechte wiederum ein. Doch bleibt das erſte Urthel in ſo fern bei Kräften, als alle die Wirkungen beſtehen bleiben, welche der bürgerliche Tod in der Zwiſchenzeit vom Ablaufe erwähnter fünf Jahre bis zum Tage, da der Angeſchuldigte vor Gericht erſcheint, bereits hervorgebracht hat. Art. 30.

Stirbt der wegen ungehorſamen Auſſenbleibens Verurtheilte in der fünfjährigen Gnadenfriſt, ohne daß er ſich freiwillig geſtellt hätte, oder angehalten und verhaftet worden wäre: ſo ſoll angenommen werden, er ſey im vollen Beſitze ſeiner bürgerlichen Rechte verſtorben. Das Contumacialurthel wird ſolchenfalls an ſich (ipso jure) null und nichtig; jedoch iſt dies der Klage des beſchädigten Theils unnachtheilig. Letzterer darf jedoch die Erben des Verurtheilten blos im Wege des Civilproceſſes belangen. Art. 31.

Die Verjährung der Strafe bewirkt auf keinen Fall die Wiedereinſetzung des Verurtheilten in ſeine bürgerlichen Rechte. Art. 32.

[Dieſes iſt dem Gem. Rechte zuwider. Doch iſt dies nicht ſo zu verſtehen, als ob die Strafe ſelbſt nicht verjährt würde, vielmehr behaupten die Ausleger, daß, wenn der Entwichene nach zwanzig Jahren wieder erſcheint, die Strafe ſelbſt verjährt ſey. Dies würde nun wieder dem gemeinen Rechte widerſprechen.]

Die Güter, welche dem Verurtheilten zugefallen ſind, nachdem er ſich bereits den bürgerlichen Tod zugezogen hatte, und in deren Beſitz er ſich am Tage ſeines natürlichen Todes befindet, fallen dem Staate, kraft ſeines Rechts auf erbloſe Güter (Art. 767 u. 768.), anheim. Hierbei hängt es jedoch vom Kaiſer ab, zum Beſten der Witwe, der Kinder oder Verwandten des Verurtheilten, in einem dergleichen Falle zu verfügen, was er der Menſchlichkeit gemäß findet. Art. 33.

Zweiter Titel.

Von Beurkundung des bürgerlichen Zuſtandes.

Erſtes Capitel.

Allgemeine Anordnungen.

In jeder zu Beurkundung des bürgerlichen Zuſtandes auszuſtellenden Urkunde müſſen Jahr, Tag und Stunde, in welchen ſie abgefaßt iſt, ſo wie Vor- und Zunamen, Alter, Gewerbe und Wohnort, aller in derſelben benannten Perſonen ausgedrückt ſeyn. Art. 34.

Außer demjenigen, was bei ſolcher Gelegenheit die Comparenten nothwendig erklären müſſen, darf der zu Beurkundung des bürgerlichen Zuſtandes beſtellte öffentliche Beamte (officier de l'état civil) in das diesfalls aufzunehmende Protocoll weder eine Anmerkung noch ſonſt irgend eine Aeußerung einrücken. Art. 35.

[Die

[Die Beamten ſind jetzt die Maires. In das Protocoll dürfen nicht eingerückt werden: a) Anmerkungen und Zuſätze des Beamten und der Zeugen; b) Angaben der Parteien, die ſich nicht auf den Zweck des Protocolls beziehen, c) oder ſolche, welche die Parteien nicht zu machen berechtigt ſind. So darf z. B. der Name des unehelichen Vaters nicht eingerückt werden, wenn er es nicht verlangt.]

In den Fällen, wo die Intereſſenten zum perſönlichen Erſcheinen nicht verpflichtet ſind, können ſie Jemand andern für ſich erſcheinen laſſen, der jedoch hierzu mit ausdrücklicher und gehörig beglaubigter Vollmacht (procuration spéciale et authentique) verſehen ſeyn muß. Art. 36.

[Die Specialvollmacht muß von einem Notar aufgenommen werden. Bei Schließung der Ehe aber iſt perſönliche Erſcheinung nothwendig.]

Zu Beglaubigung des bürgerlichen Zuſtandes können nur Mannsperſonen, die nicht unter ein und zwanzig Jahr alt ſind, ſie mögen übrigens Anverwandte ſeyn oder nicht, als Zeugen zugelaſſen werden. Dieſe Zeugen werden von den Intereſſenten ſelbſt gewählt. Art. 37.

[Es iſt nicht nothwendig, daß die Inſtrumentszeugen bei der Thatſache, über welche das Protocoll aufgenommen wird, ſelbſt zugegen waren.]

Der erwähnte Beamte muß den in Perſon erſcheinenden Intereſſenten, oder deren Gevollmächtigten das aufgenommene Protocoll vorleſen, und darin ausdrücklich erwähnen, daß dieſe Förmlichkeit beobachtet worden ſey. Art. 38.

Dieſes Protocoll muß von dem Beamten, den Comparenten und Zeugen unterſchrieben werden. Sind die Erſcheinenden oder die Zeugen außer Stand, zu unterzeichnen: ſo muß die Urſache davon im Protocoll angemerkt werden. Art. 39.

Die zu Beglaubigung des Civilſtandes erforderlichen Urkunden ſollen in jeder Gemeine (commune) in ein doppeltes.

zu dieſem Behufe zu haltendes Buch (Regiſter) eingetragen werden. Art. 40.

Das zu dieſem Behufe dienende Buch (Regiſter) muß vom Präſidenten des Gerichts der erſten Inſtanz, oder von dem Richter, der deſſen Stelle vertritt, foliirt und paraphirt (mit dem Namenszuge verſehen), auch muß auf dem erſten und letzten Blatte die Zahl der geſammten Blätter, die ſolches enthält, angezeigt werden. Art. 41.

[Auf dem erſten und letzten Blatte bemerkt der Beamte, mit Worten, (nicht mit Ziffern) die Zahl der Blätter des ganzen Buchs, und unterzeichnet nicht mit dem bloßen Handzuge, ſondern ſeinem ganzen ausgeſchriebenen Namen.]

In dieſes Buch (Regiſter) muß jedes einzelne Protocoll unmittelbar nach dem andern, ohne daß Raum dazwiſchen bleibe, eingetragen werden. Ausgeſtrichene Stellen und Zuſätze müſſen auf dieſelbe Art, wie das ganze Protocoll, beſonders genehmigt und unterzeichnet werden. Nichts darf darin mit Abbreviaturen geſchrieben, und kein Datum mit Ziffern ausgedrückt ſeyn. Art. 42.

Mit dem Schluſſe eines jeden Jahres muß dies Buch (Regiſter) von dem Beamten völlig abgeſchloſſen, und darauf innerhalb Monatsfriſt das eine Exemplar in das Archiv der Gemeine, das andere bei der Gerichtsſchreiberei des Gerichts erſter Inſtanz niedergelegt werden. Art. 43.

Zugleich mit dieſem Dupplicat des Regiſters müſſen auch die Vollmachten, und die übrigen, jedem einzelnen, zur Beglaubigung des bürgerlichen Standes aufgenommenen Protocolle beizufügenden Urkunden, wenn jede derſelben vorher mit dem Handzuge des Producenten und der Signatur des Beamten verſehen iſt, bei der Gerichtsſchreiberei niedergelegt werden. Art. 44.

Aus dieſen Büchern (Regiſtern) kann ſich nun Jedermann von denen Perſonen, bei welchen ſie niedergelegt ſind; Aus-

züge

züge geben laſſen. Die vidimirten Auszüge, die jedoch vom Präſidenten des Gerichtshofs erſter Inſtanz, oder von dem Richter, der deſſen Stelle vertritt, beglaubigt ſeyn müſſen, haben ſo lange volle Beweiskraft, bis ſie jemand gerichtlich für falſch erklärt. Art. 45.

[Das heißt nicht, bis ſie falſch **befunden** werden; denn ſchon die bloße von einer Partei dagegen eingewendete Exceptio falsi ſuſpendirt ihre Beweiskraft. Die Abſchriften werden nach einem Gutachten des Staatsraths de 1807 von denjenigen Beamten ausgefertigt, denen die Aufbewahrung dieſer Urkunden aufgetragen iſt.]

Sind gar keine Regiſter gehalten worden, oder ſind ſie verloren gegangen: ſo ſoll der Beweis ſowohl durch Urkunden als durch Zeugen zugelaſſen werden, auch können in einem ſolchen Falle Heirathen, Geburten und Sterbefälle durch die von den verſtorbenen Aeltern eigenhändig aufgeſetzten Zeugniſſe, und andere dergleichen Nachrichten eben ſowohl, als durch Zeugen, bewieſen werden. Art. 46.

[Durch Zeugen allein kann der Beweis nicht geführt werden, wie **Locré** esprit du C. N. mit Recht gegen andere Ausleger behauptet. Durch andere Urkunden, als die Papiere der Eltern kann er gleichfalls nicht allein geführt werden. Aber kann der Erfüllungseid dieſen Beweis ergänzen? Ich ſollte es glauben. So werden auch gewiß Zeugen zur Ergänzung eines ſolchen Beweiſes aus den Papieren verſtorbener Eltern zuzulaſſen ſeyn. Vergl. **Dufour**, code civil avec les sources.]

Jede in einem fremden Lande zur Beglaubigung des Civilſtandes abgefaßte Urkunde ſoll, ſie mag Franzoſen oder Ausländer betreffen, volle Glaubwürdigkeit haben, wenn ſie nur nach der in jenem Lande herkommlichen Form gefertiget iſt. Art. 47.

Alle im Auslande zu Beglaubigung des Civilſtandes eines Franzoſen gefertigte Urkunden ſind gültig, wenn ſie von einem

 ſtan-

franzöſiſchen diplomatiſchen Agenten oder Conſul, den franzöſiſchen Geſetzen gemäß, aufgenommen ſind. Art. 48.

So oft erforderlich iſt, am Rande einer bereits eingetragenen Regiſtratur einer andern, gleichfalls auf den bürgerlichen Zuſtand Bezug habenden, Urkunde zu erwähnen, ſoll dieſes auf Anſuchen der Intereſſenten in dem gangbaren oder in dem Gemeindearchiv aufbewahrten Buche (Regiſter) durch den hierzu verordneten Beamten, in dem beim Untergerichte niedergelegten Duplicate aber durch den Gerichtsſchreiber dieſes Gerichts, geſchehen. Es ſoll daher der obgedachte Beamte innerhalb drei Tagen dem bei erwähntem Gerichte angeſtellten kaiſerlichen Commiſſar hiervon Nachricht ertheilen, und dieſer hat darüber zu wachen, daß die Bemerkung (dieſes Gegenſtandes) in beide Bücher (Regiſter) gleichlautend eingetragen ſey. Art. 49.

Jede Uebertretung der vorſtehenden Artikel, deren ſich die darin erwähnten Beamten ſchuldig machen, ſoll bei dem Gerichte der erſten Inſtanz unterſucht, und mit einer Geldbuße beſtraft werden, die jedoch nicht über hundert Franken betragen darf. Art. 50.

Ein jeder, der die Regiſter in ſeiner Verwahrung hat, iſt für alle darin vorgenommenen Verfälſchungen, ſo viel die Civilverbindlichkeit betrifft, verantwortlich; jedoch mit Vorbehalt ſeines ihm etwa gegen die Urheber beſagter Verfälſchungen zuſtehenden Regreſſes. Art. 51.

Wenn die über den Civilſtand aufgenommenen Regiſtraturen (Urkunden) abgeändert oder verfälſcht, oder auf bloße einzelne Zettel geſchrieben, und nicht in die dazu beſtimmten Bücher (Regiſter) eingetragen werden: ſo haben die Parteien, die es betrifft, deshalb ein Recht auf Schadenerſatz, und überdem ſollen deshalb die im peinlichen Geſetzbuche beſtimmten Strafen eintreten. Art. 52.

Sobald die Regiſter bei der Canzley des Gerichts erſter Inſtanz deponirt worden ſind, muß der dabei angeſtellte kaiſerliche Anwald den Zuſtand dieſer Regiſter unterſuchen, über dieſe

Unter=

Unterſuchung ein kurzes Protocoll aufnehmen, und jede vom Civilſtandsbeamten begangene Geſetzwidrigkeit, ſo wie jedes entdeckte Vergehen denunciren, und auf die deshalb angedroheten Geldbußen (amendes) antragen. Art. 53.

In allen Fällen, in welchen vom Gericht erſter Inſtanz über die den Civilſtand bewährenden Urkunden entſchieden worden iſt, können die dabei intereſſirten Parteien die nöthigen Rechtsmittel einwenden. Art. 54.

Zweites Capitel.

Von Geburtsſcheinen.

Jede Geburt muß in den erſten drei Tagen nach der Entbindung dem Civilſtandsbeamten des Orts angezeigt, auch ihm das Kind ſelbſt vorgezeigt werden. Art. 55.

Die Geburt des Kindes muß von dem Vater, oder, in Ermangelung des Vaters, von einem Doctor der Medicin oder Chirurgie, von der Hebamme, dem Geſundheitsbeamten (Officier de santé), oder andern Perſonen, die bei der Geburt zugegen geweſen ſind, und, wenn die Mutter außer ihrem Wohnorte niedergekommen iſt, von der Perſon, bei welcher ſie geboren hat, angezeigt werden. Der Geburtsſchein iſt ſogleich in Gegenwart zweier Zeugen aufzuſetzen. Art. 56.

[Dies kann auch in der Wohnung der Mutter geſchehen. Um das Intereſſe der Kindbetterinnen zu beſorgen, iſt die Unterlaſſung der Anzeige der Mutter nicht aufgelegt, und nicht verpönt.]

Der Geburtsſchein muß den Tag, die Stunde und den Ort der Geburt; das Geſchlecht des Kindes, und die ihm beigelegten Vornamen; die Vornamen, Geſchlechtsnamen, das Gewerbe und den Wohnort der Eltern, ſo wie der Zeugen, enthalten. Art. 57.

[Nur die Calendernamen und ſolche, die aus der alten Geſchichte entlehnt ſind (jedoch auch aus berühmten Poeten, als Oſſian), können den Kindern gegeben werden, nach

einem Geſetze de l'an XI. Eine Namensveränderung kann nur mit Bewilligung der Regierung geſchehen.]

Jeder, der ein neugebornes Kind findet, iſt verbunden, es dem Civilſtandsbeamten, nebſt den Kleidungsſtücken, und andern bei dem Kinde gefundenen Effecten, zu überliefern, auch Zeit und Ort, wo er es gefunden hat, umſtändlich anzugeben. Hierüber muß eine genaue Regiſtratur gefertiget werden, in welcher überdies noch das muthmaßliche Alter des Kindes, deſſen Geſchlecht, die Namen, die man ihm beilegen, und die Civil-Auctorität, welcher man es übergeben will, enthalten ſeyn ſoll. Dieſe Regiſtratur iſt in die Regiſter einzutragen. Article 58.

Wird ein Kind während einer Seereiſe geboren: ſo muß der Geburtsſchein in den erſten vier und zwanzig Stunden im Beiſeyn des Vaters, wenn er gegenwärtig iſt, und zweier Zeugen, die man aus den Seeofficieren, oder in Ermangelung derſelben, aus dem Schiffsvolke wählt, gefertiget werden. Dieſen Schein ſoll auf kaiſerlichen Seeſchiffen der Verwaltungsbeamte des Seeweſens (l'officier d'administration de la marine), und auf den Schiffen, die einem Kaper, oder einem Handelsmanne gehören, der Schiffscapitain, Schiffer, oder Schiffspatron aufſetzen. Der Geburtsſchein muß in die Muſterrolle eingetragen werden. Art. 59.

In dem erſten Hafen, wo das Schiff einläuft, entweder um auszuruhen, oder aus jeder andern Urſache (die Abtakelung ausgenommen), iſt der Verwaltungsbeamte des Seeweſens, der Capitain, Schiffer oder Patron verbunden, zwei beglaubigte Ausfertigungen des von ihm aufgeſetzten Geburtsſcheins niederzulegen, und zwar, wenn es ein franzöſiſcher Hafen iſt, in der Canzeley des préposé à l'inscription maritime, und, wenn es ein ausländiſcher Hafen iſt, beim franzöſiſchen Conſul. Eine dieſer Ausfertigungen bleibt im Bureau de l'inscription maritime oder in der Conſular-Canzeley in Verwahrung; die andere muß an den Miniſter des Seeweſens eingeſchickt werden. Dieſer ſendet eine von ihm beglaubigte Ab-

Abſchrift dieſer Urkunden an den Wohnort des Vaters, oder, wenn letzterer unbekannt iſt, an den Wohnort der Mutter, und zwar an den daſelbſt angeſtellten Civilſtandsbeamten. Dieſe Abſchrift iſt ſodann ſogleich in die daſigen Regiſter einzutragen. Art. 60.

Sobald das Schiff in den Hafen eingelaufen iſt, wo es abgetakelt wird, muß die Muſterrolle bei der Canzley des préposé à l'inscription maritime eingereicht werden. Dieſer hat eine von ihm unterzeichnete Ausfertigung des Geburtsſcheines an den Wohnort des Vaters des Kindes, oder wenn dieſer unbekannt iſt, an den Wohnort der Mutter, und zwar an den erwähnten daſigen Beamten einzuſenden. Dieſe Ausfertigung iſt ſodann gleich in dierzu beſtimmten Bücher (Regiſter) einzutragen. Art. 61.

Das Protocoll über die Anerkennung eines Kindes iſt auf den Tag, da dieſelbige erfolgt iſt, in die Regiſter einzutragen, und hiervon am Rande des Geburtsſcheines, wenn einer vorhanden iſt, Erwähnung zu thun. Art. 62.

[Es iſt bei dieſem Capitel noch folgendes zu bemerken:

1) Eheliche Kinder erhalten den Namen des Vaters; uneheliche den der Mutter.

2) Eine Verbindlichkeit, die eheliche Geburt in dem Geburtsſcheine zu bemerken, iſt nirgends vorgeſchrieben. Allein es enthält nach einem Urtheile des Caſſationstribunals ein falsum, wenn der Vater über dieſen Umſtand eine falſche Angabe in das Protocoll einfließen läßt.

3) Ueber die Religion, worin das Kind aufgezogen werden ſoll, wird nichts in dem Protocolle bemerkt. Darüber mögen ſich die Eltern vergleichen.]

Drittes Capitel.

Von Beurkundung der Heirathen.

Vor Schließung der Ehe ſoll der zur Beurkundung des Civilſtandes beſtellte Beamte innerhalb acht Tagen zweimal, und

zwar zwei Sonntage hintereinander die Verlobten vor der Thüre des Gemeindehauſes aufbieten. In dieſen Aufgeboten, ſo wie in den hierüber aufzunehmenden Urkunden, müſſen ausgedrückt ſeyn die Vornamen, die Geſchlechtsnamen, das Gewerbe und der Wohnort jedes der künftigen Ehegatten, ob ſie volljährig oder minderjährig ſeyen, endlich die Vornamen, Geſchlechtsnamen, das Gewerbe und die Wohnorte ihrer Eltern. Ueberdies muß dieſe Urkunde die Tage, Orte und Stunden enthalten, wo die Aufgebote geſchehen ſind. Sie iſt in ein eigenes Buch (Regiſter) einzutragen, welches, nach der im 44ſten Art. enthaltenen Vorſchrift, von Blatt zu Blatt foliirt, und paraphirt, und am Ende eines jeden Jahres bei der Canzley des Arrondiſſements-Gerichts niedergelegt werden muß. Art. 63.

Während der ganzen Zwiſchenzeit von acht Tagen, von einem Aufgebote bis zum andern, muß ein Auszug der Aufgebotsurkunde an der Thüre des Gemeindehauſes angeheftet bleiben. Vor dem dritten Tage nach dem zweiten Aufgebote, jedoch den Tag dieſes Aufgebotes nicht mitgerechnet, darf die Ehe nicht geſchloſſen werden. Art. 64.

Iſt die Ehe nicht binnen Jahresfriſt, nach Verlauf der für die Aufgebote beſtimmten Zeit, geſchloſſen worden, ſo kann ſie nunmehro nicht eher geſchloſſen werden, als bis die Aufgebote in der obbeſchriebenen Form nochmals wiederholt worden ſind. Art. 65.

Die Schreiben, durch welche der Einſpruch wider eine Heirath eingelegt wird, müſſen auf dem Original- und der Abſchrift von dem Einſpruch machenden Theile, oder deſſen mit öffentlich anerkannter Specialvollmacht verſehenem Gevollmächtigten unterzeichnet werden; ſie müſſen nebſt einer Abſchrift der Vollmacht, an die Intereſſenten, entweder in Perſon oder deren Wohnort, und zugleich dem daſelbſt angeſtellten Civilſtandsbeamten, der ſein Viſa auf das Original zu ſetzen hat, mitgetheilt werden. Art. 66.

Der Civilſtandsbeamte hat ſofort den erfolgten Einſpruch in den Aufgebotsregiſtern kürzlich zu bemerken. Am Rande die-

dieſer Bemerkung erwähnt er auch der in der Sache erfolgten rechtlichen Entſcheidung, oder der Aufhebung des Einſpruchs, wenn ihm diesfalls die nöthigen Abſchriften zugeſtellt worden ſind. Art. 67.

Im Fall eines Einſpruchs darf der Beamte, ehe ihm deſſen Aufhebung eingehändigt worden iſt, bei Strafe von dreihundert Franken, und bei Vermeidung des Erſatzes aller hierdurch verurſachten Schäden, die Schließung der Ehe nicht vollziehen. Art. 68.

Iſt kein Einſpruch erfolgt, ſo ſoll auch hiervon in dem Heirathsſcheine Erwähnung gethan werden. Sind die Aufgebote in mehrern Gemeinden geſchehen, ſo müſſen die Parteien von dem Civilſtandsbeamten einer jeden Gemeinde ein Zeugniß beibringen, daß kein Einſpruch geſchehen ſey. Art. 69.

Der Civilſtandsbeamte muß ſich die Geburtsſcheine beider künftigen Ehegatten vorzeigen laſſen. Sollte einer derſelben außer Stande ſeyn, ihn herbeizuſchaffen: ſo kann er ſolchen durch einen vom Friedensrichter ſeines Geburts- oder Wohnorts ausgeſtellten Notorietsſchein erſetzen. Art. 70.

Der Notoritesſchein muß eine von ſieben Zeugen (gleichviel, ob ſie männlichen oder weiblichen Geſchlechts, Verwandte oder nicht Verwandte ſind,) gethane Erklärung über die Vornamen, den Geſchlechtsnamen, das Gewerbe und den Wohnort des künftigen Ehegatten, und ſeiner Eltern, wenn letztere bekannt ſind; dann den Ort und, ſo viel möglich, den Zeitpunkt ſeiner Geburt, und die Urſachen enthalten, welche die Beibringung eines Geburtsſcheines verhindern. Dieſe Zeugen müſſen, nebſt dem Friedensrichter, den Notorietsſchein unterzeichnen, und wenn jemand von ihnen nicht unterzeichnen kann, oder des Schreibens unerfahren iſt, ſo muß auch dieſes angemerkt werden. Art. 71.

Der Notorietsſchein muß dem Untergerichte des Orts, wo die Heirath vor ſich gehen ſoll, vorgelegt werden. Das Gericht gibt oder verſagt hierauf, nach angehörtem Vortrage des kaiſerlichen Anwaldes, ſeine Beſtätigung, je nachdem es die

Aus-

Ausſagen der Zeugen, und die Gründe, weshalb man den Geburtsſchein nicht beibringen kann, zureichend findet, oder nicht. Art. 72.

Die öffentliche Urkunde über die Einwilligung der Eltern, oder Großeltern, oder, in deren Ermangelung, über die Einwilligung der Familie, muß die Vornamen, die Geſchlechtsnamen, das Gewerbe und den Wohnort der künftigen Ehegatten, und aller derjenigen, die bei der Einwilligung mitwirken, ſo wie den Grad ihrer Verwandſchaft, ausdrücken. Art. 73.

Die Vollziehung der Ehe muß in einer Gemeinde geſchehen, in der einer von beiden Ehegatten ſeine Wohnung hat. In Beziehung auf die Heirath hat man ſeinen Wohnſitz in einer Gemeinde, wenn man ſechs Monate hintereinander daſelbſt gewohnt hat. Art. 74.

An dem nach Verlauf der Aufgebotsfriſten von den Parteien hierzu beſtimmten Tage ſoll der Civilſtandsbeamte ihnen auf dem Gemeindehauſe, im Beiſeyn von vier Zeugen (wozu Verwandte und Nichtverwandte gewählt werden können,) die oben angeführten Urkunden, die ſich auf ihren Stand und auf die Formalitäten der Heirath beziehen, ſodann das ſechste Capitel des Titels von der Ehe, welches die wechſelſeitigen Rechte und Pflichten der Eheleute enthält, vorleſen. Er ſoll ſich von beiden Brautleuten, von einem nach dem andern, die Erklärung geben laſſen: von ihr, daß ſie ihn zum Ehemanne —, von ihm, daß er ſie zur Ehefrau nehmen wolle. Sodann erklärt er im Namen des Geſetzes, daß ſie durch das Band der Ehe vereiniget ſind, und ſetzt hierüber auf der Stelle eine Urkunde (Regiſtratur) auf. Art. 75.

In der Heirathsurkunde müſſen ausgedrückt werden:

1) die Vornamen, Geſchlechtsnamen, das Gewerbe, das Alter, die Geburtsorte, und die Wohnorte der Ehegatten;
2) ob ſie volljährig oder minderjährig ſeyen;
3) die Vornamen, Geſchlechtsnamen, das Gewerbe und die Wohnorte der Eltern;
4) die Einwilligung der Eltern, Großeltern, und der Familie, in den Fällen, wo ſie erfordert wird;

5) die Urkunde über das erfolgte ehrerbietige Geſuch (um den Beirath der Eltern, oder der Familie), wenn dergleichen erfolgt iſt;
6) die an den Wohnorten der Ehegatten erfolgten Aufgebote;
7) die Einſprüche, dafern deren gethan worden ſind, deren Aufhebung, oder die Bemerkung, daß kein Einſpruch geſchehen ſey;
8) die Erklärung der Contrahenten, daß ſie ſich einander zu Ehegatten nehmen, und der von dem öffentlichen Beamten erfolgte Ausſpruch, daß ſie für Ehegatten zu halten ſeyen;
9) die Vornamen, Geſchlechtsnamen, das Alter, das Gewerbe und die Wohnorte der Zeugen, und deren Erklärung, ob, von welcher Seite, und in welchem Grade ſie mit den Parteien verwandt oder verſchwägert ſeyen. Art. 76.

Viertes Capitel.

Von Todtenſcheinen.

Keine Beerdigung darf ohne Erlaubniß des Civilſtandsbeamten geſchehen. Dieſe ertheilt er auf ungeſtempeltem Papiere, und unentgeldlich, aber nicht eher, als bis er ſich zu dem Verſtorbenen verfügt hat, um ſich von deſſen wirklich erfolgtem Ableben zu verſichern, und 24 Stunden nach dem Tode, jedoch mit Ausnahme der in den Policeyverordnungen beſonders beſtimmten Fälle. Art. 77.

Der Todtenſchein wird von dem Civilſtandsbeamten, auf Anzeige zweier Zeugen, gefertiget; dieſe Zeugen ſollen, wo möglich, die zwei nächſten Verwandten oder Nachbaren ſeyn; oder, wenn jemand außer ſeinem Wohnorte geſtorben iſt, die Perſon, bei welcher er verſtorben iſt, und noch überdem ein Verwandter, oder ein Anderer. Art. 78.

Der Todtenſchein muß die Vornamen, den Geſchlechtsnamen, das Alter, Gewerbe, und den Wohnort des Verſtorbenen, enthalten; ferner, wenn der Verſtorbene verheirathet, oder verwitwet war, die Vornamen und den Geſchlechtsnamen

des

des andern Ehegatten; endlich die Vornamen, den Geſchlechts=namen, das Alter, das Gewerbe und den Wohnort der Zeugen, welche die Anzeige erſtattet haben, und ſind ſie Verwandte des Verſtorbenen, zugleich den Grad dieſer Verwandſchaft. Eben dieſe Urkunde muß ferner die Vornamen, Geſchlechtsnamen, das Gewerbe und den Wohnort der Eltern des Verſtorbenen, nebſt ſeinem Geburtsorte, ſoweit nämlich von dieſem Allen Nachricht zu erlangen iſt, enthalten. Art. 79.

Die Sterbefälle in den Militair= und bürgerlichen Spitälern, und andern öffentlichen Häuſern, ſind von den Vorge=ſetzten, Directoren, Verwaltern und Eigenthümern, inner=halb vier und zwanzig Stunden dem Civilſtandsbeamten anzu=zeigen. Dieſer muß, um ſich von dem wirklich erfolgtem Ab=ſterben zu verſichern, ſich an Ort und Stelle verfügen, und nach Vorſchrift des vorhergehenden Artikels, über die ihm ge=machten Anzeigen, und über die von ihm eingezogenen Erkun=digungen eine Regiſtratur aufnehmen. Ueberdies ſind in der=gleichen Spitälern und Häuſern eigene Bücher (Regiſter) zu halten, in welche dieſe Erklärungen und eingezogenen Nachrich=ten eingetragen werden müſſen. Der Civilſtandsbeamte hat den Todtenſchein an den Civilſtandsbeamten des letzten Wohn=orts des Verſtorbenen einzuſenden, und dieſer ihn gleichfalls in ſeine Regiſter einzutragen. Art. 80.

Aeußern ſich Zeichen oder Spuren eines gewaltſamen Todes, oder andere Umſtände, welche diesfalls einen Verdacht erwecken: ſo darf die Beerdigung nicht eher geſchehen, als bis ein Po=liceybeamter, unter dem Beiſtande eines Doctors der Medicin oder der Chirurgie, über den Zuſtand des Leichnams, und über die ſich darauf beziehenden Umſtände und Verhältniſſe, ſo wie über Vornamen, Geſchlechtsnamen, Alter, Gewerbe, Ge=burts= und Wohnort des Verſtorbenen und die deshalb einge=zogenen Nachrichten ein Protocoll aufgenommen hat. Art. 81.

Der Policeybeamte iſt gehalten, dem Civilſtandsbeamten des Ortes, wo die Perſon verſtorben iſt, ſogleich alle zum Protocoll genommene Nachrichten einzuſenden, und nach dieſen

muß

muß der Todtenſchein abgefaßt werden. Der Civilſtandsbeamte hat eine Abſchrift dieſes alſo eingerichteten Todtenſcheines an den Civilſtandsbeamten des Wohnortes des Verſtorbenen, ſofern dieſer Wohnort bekannt iſt, einzuſenden. Dieſe Ausfertigung wird in die Regiſter eingetragen. Art. 82.

Jeder Criminalgerichtsſchreiber (Actuar) iſt gehalten, in den erſten vier und zwanzig Stunden nach der Vollſtreckung eines Todesurtheils, dem Civilſtandsbeamten des Ortes, wo der Verurtheilte hingerichtet worden iſt, alle im 79ſten Art. beſchriebenen Nachrichten zuzuſenden, nach welchen alsdann der Todtenſchein einzurichten iſt. Art. 83.

Stirbt Jemand in einem Gefängniſſe, Zucht- oder Enthaltungshauſe: ſo haben die Aufſeher oder Gefangenwärter den Civilſtandsbeamten auf der Stelle hiervon zu benachrichtigen; dieſer muß in Gemäßheit des 80ſten Art. ſich dahin verfügen, und den Todtenſchein fertigen. Art. 84.

Iſt jemand eines gewaltſamen Todes, oder in einem Gefängniſſe oder Zwangshauſe geſtorben, oder hingerichtet worden: ſo ſoll von keinem dieſer Umſtände in den Regiſtern Erwähnung geſchehen, und jedesmal der Todtenſchein blos nach der im 79ſten Art. vorgeſchriebenen Form gefertiget werden. Article 85.

Erfolgt der Todesfall auf einer Seereiſe, ſo ſoll innerhalb vier und zwanzig Stunden, in Gegenwart zweier Zeugen, die man aus den Schiffsofficieren, oder in deren Ermangelung, aus dem Schiffsvolke zu nehmen hat, darüber eine Urkunde aufgenommen werden. Dieſe Urkunde muß auf Seeſchiffen, die dem Kaiſer zugehören, der Verwaltungsbeamte des Seeweſens, und auf Schiffen, die einem Handelsmann oder Kaper gehören, der Schiffscapitain, Schiffer oder Schiffspatron abfaſſen. Der Todtenſchein wird in die Muſterrolle eingetragen. Art. 86.

In dem erſten Hafen, in welchem das Schiff, ſey es, um einen Ruheplatz zu finden, oder aus jeder andern Urſache (die Abtakelung ausgenommen), einläuft, ſoll der Verwaltungs-

tungsbeamte des Seeweſens, der Capitain, Schiffer oder Patron, welcher den Todtenſchein abgefaßt hat, zwei Abſchriften davon, in Gemäßheit des 60ſten Artikels, niederlegen. Sobald das Schiff in den Hafen eingelaufen iſt, wo es abgetakelt wird, ſoll die Muſterrolle in der Canzley des préposé à l'inscription maritime niedergelegt werden. Dieſer hat eine von ihm unterzeichnete Ausfertigung des Todtenſcheins an den Civilſtandsbeamten des Orts, wo der Verſtorbene ſeinen Wohnſitz hatte, einzuſenden, und letzterer iſt verpflichtet, dieſe Ausfertigung ſofort ins Regiſter einzutragen. Art. 87.

Fünftes Capitel.

Von der Beurkundung des bürgerlichen Zuſtandes in Beziehung auf Militairperſonen, die ſich außer dem Gebiete des franzöſiſchen Reichs befinden.

Alle über den bürgerlichen Zuſtand außerhalb des Reichs aufgenommene Urkunden, welche eigentliche Militair- oder andere bei den Armeen angeſtellte Perſonen betreffen, müſſen nach den vorſtehend vorgeſchriebenen Formen abgefaßt werden, jedoch unter den in folgenden Artikeln enthaltenen Ausnahmen. Art 88.

Bei jedem Corps, das aus einem oder mehrern Bataillons oder Escadrons beſteht, hat der Quartiermeiſter, bei den übrigen Corps der Commandant (capitaine commandant) die Geſchäfte des Civilſtandsbeamten zu verrichten. In Anſehung einzelner, bei keinem Truppencorps ſtehender Officiers, oder der bei der Armee angeſtellten Civilofficianten (employés), liegt dies dem bei der Armee, oder deren einzelnen Corps, befindlichen Muſter-Inſpector (inspecteur aux revûes) ob. Art. 89.

Bei jedem Corps ſoll für die Beglaubigung des Civilſtandes, in Rückſicht auf die zu dieſem Corps gehörigen Perſonen, ein eigenes Regiſter geführt, bei dem Generalſtaabe der Armee oder eines Corps der Armee aber, in Beziehung auf die dabei an-

angeſtellten, bei keinem Truppencorps ſtehenden Officiers und Civilofficianten, gleichfalls ein beſonderes Regiſter gehalten werden. Dieſe Regiſter ſollen auf eben die Art, wie die andern Regiſter eines einzelnen Corps, und eines jeden Staabes aufbewahrt, und beim Rückmarſche des Corps oder der Armee auf das Gebiet des Reichs in das Kriegs-Archiv niedergelegt werden. Art. 90.

Die Regiſter müſſen bei jedem Corps von dem commandirenden Officier, und bei dem Generalſtaabe von dem Chef des Generalſtaabes fortlaufend foliirt und paraphirt (mit dem Handzuge verſehen) werden. Art. 91.

Die Geburtsanzeigen ſollen bei der Armee in den erſten zehn Tagen nach der Niederkunft geſchehen. Art. 92.

Der Officier, welchem die Führung des Regiſters über die Beurkundung des Civilſtandes obliegt, ſoll in den erſten zehn Tagen nach Eintragung des Geburtsſcheins in das beſagte Regiſter, einen Auszug davon an den Civilſtandsbeamten desjenigen Orts einſenden, wo der Vater des Kindes, oder, dafern dieſer unbekannt, die Mutter des Kindes, zuletzt wohnhaft war. Art. 93.

Bei Heirathen der Militair- und anderen bei der Armee angeſtellten Perſonen ſoll das Aufgebot an dem Orte ihres letzten Wohnſitzes geſchehen. Uebrigens müſſen dergleichen Aufgebote fünf und zwanzig Tage vor Vollziehung der Ehe in Anſehung der zu einem Corps gehörigen Perſon in den Tagesbefehl des Corps, in Anſehung der bei keinem Truppencorps ſtehenden Officiers und der Civilofficianten aber in den Tagesbefehl der Armee oder des Corps der Armee, zu dem ſie gehören, eingerückt werden. Art. 94.

Sobald der Heirathsſchein in das Regiſter eingetragen iſt, ſoll der Officier, der das Regiſter zu führen hat, unverzüglich eine Ausfertigung davon dem an dem letzten Wohnorte des Ehegatten angeſtellten Civilſtandsbeamten zuſenden. Art. 95.

Der

Der Todtenſchein muß bei jedem Corps von deſſen Quartiermeiſter, und, was die zu keinen Truppencorps gehörigen Officiers und die Civilofficianten der Armee betrifft, von dem Muſter-Inſpector (inspecteur aux revues) der Armee, auf die Anzeige dreier Zeugen, gefertiget, und der Auszug aus dieſen Regiſtern in den nächſten zehn Tagen an den Civilſtandsbeamten des letzten Wohnorts des Verſtorbenen eingeſandt werden. Art. 96.

Iſt jemand in einem Feld-Lazarethe oder in einem ſtehenden Kriegshoſpitale geſtorben, ſo ſoll der Todtenſchein vom Hoſpitaldirector gefertiget, und an den Quartiermeiſter des Corps, oder an den Muſter-Inſpector bei der Armee, oder an das Corps der Armee, zu dem der Verſtorbene gehörte, eingeſandt werden. Dieſem Beamten liegt es ob, eine Ausfertigung des Todtenſcheins an den Civilſtandsbeamten des letzten Wohnorts des Verſtorbenen einzuſenden. Art. 97.

Wenn von der Armee dem am Wohnorte der Parteien angeſtellten Civilſtandsbeamten die Abſchrift eines Scheins zugeſchickt wird, der eine Beurkundung des bürgerlichen Zuſtandes betrifft, ſo ſoll er denſelben ſogleich in die Regiſter eintragen. Art. 98.

Sechstes Capitel.

Von der Berichtigung der den Civilſtand bewährenden Urkunden.

Wird auf Berichtigung einer den Civilſtand bewährenden Urkunde angetragen, ſo hat das competente Gericht nach vorgängigem Vortrage des kaiſerlichen Anwalds (Procurators), jedoch mit Vorbehalt der dagegen einzuwendenden Appellation, darüber zu erkennen. Erforderlichen Falls werden die Parteien hierzu vorgeladen. Art. 99.

Kein ſolches Berichtigungsurtheil kann jemals mit Wirkſamkeit wider die dabei intereſſirten Parteien angeführt werden, wenn

wenn dieſe die Berichtigung nicht geſucht haben, oder dazu nicht vorgeladen worden ſind. Art. 100.

Die Berichtigungsurtheile müſſen von dem Civilſtandsbeamten, ſobald er ſie zugeſtellt erhält, in die Regiſter eingetragen werden, und es muß deren am Rande der dadurch berichtigten Urkunde Erwähnung geſchehen. Art. 101.

Staatsbürger und Civilſtand.

Nach dem Projet de Code civil de l'an V.

Titre I. De l'état civil.

§. 1. Dispositions générales.

Art. 1. Les Français exércent leurs droits politiques selon le mode déterminé par la Constitution.

2. Les lois qui organisent les pouvoirs constitués, forment leur droit public.

Celles, qui règlent les rapports d'intérêt particulier entre les citoyens, composent leur droit privé.

3. Le droit privé embrasse:

L'état civil des personnes;

Les propriétés;

Les transactions sociales.

4. Le citoyen appartient à la patrie; les actes qui constatent son état civil, sont inscrits sur des registres publics.

5. Nul ne peut porter de nom ni de prénom, autres que ceux, qui sont exprimés dans son acte de naissance ou d'adoption.

6. Nul ne peut ajouter de surnom à son nom propre, à moins que, sans rappeler de qualifications féodales ou nobiliaires, le surnom ne serve à distinguer les membres ou la branche d'une ou de plusieurs familles.

7. Ceux qui contreviennent aux dispositions prescrites par les deux articles précédens, sont punis d'une amende égale au quart de leur revenu.

8. Les étrangers, pendant leur résidence en France, sont soumis aux lois de la République.

Ils sont capables de tous les actes, qu'elles admettent.

§. 2. Des registres de l'état civil.

9. Il y a, dans chaque commune, pour constater l'état des citoyens, cinq registres publics fournis par l'administration centrale du département.

10. On inscrit de suite sans aucun blanc:

Sur le premier de ces registres, les actes de naissance et de reconnoissance d'enfans;

Sur le second, les actes d'adoption;

Sur le troisième, les actes de mariage;

Sur le quatrième, les actes de divorce;

Sur le cinquième, les actes de décès.

11. Les actes de l'état civil sont rédigés conformément au modèle décrété pour chacun d'eux, ou en des termes équipollens. Les modèles de ces actes sont annexés au présent titre.

12. Il est dressé par l'officier public, à la fin de chacun de ces registres, une table alphabétique où sont portés les noms des citoyens que les actes enregistrés concernent, et le feuillet de l'enregistrement de chaque acte.

13. A la diligence du commissaire du Directoire exécutif près l'administration départementale, tous les registres nécessaires pour l'année suivante sont, chaque année, dans la première décade de fructidor, envoyés au commissaire du Directoire exécutif près l'administration municipale de chaque canton, qui les transmet dans la décade suivante à l'agent municipal de chaque commune, ou au membre choisi par la municipalité.

14. Ces registres sont tenus doubles, et sur papier timbré. Avant leur transmission à l'officier public, ils sont cotés et paraphés à chaque page par le président de l'administration municipale, et par le commissaire du Directoire exécutif.

15. Les registres de l'état civil sont tenus,

Dans les communes au-dessous de cinq mille habitans, par l'agent municipal ou son adjoint;

Dans

Dans les autres communes, par le membre que la municipalité aura choisi.

16. Les registres publics sont clos à la fin de chaque année. L'un des doubles demeure entre les mains de l'agent municipal, ou du membre choisi par la municipalité. L'autre est envoyé dans les deux premières décades de Vendémiaire, à l'administration départementale, où il demeure déposé.

17. Dans trois mois de la réception des registres, chaque administration départementale fait refondre en une table générale toutes les tables mentionnées en l'article 12. Cette table est écrite sur un registre tenu par ordre alphabétique. Elle contient le nom de chaque citoyen que les actes enregistrés concernent. Elle indique la date de chaque acte, le registre et le feuillet, où il est enregistré.

18. Toute personne est autorisée à se faire délivrer extrait des actes inscrits sur les registres de l'état civil. Ces extraits sont sur papier timbré, et peuvent être délivrés, tant par l'officier public dépositaire des registres, que par le secrétaire de l'administration du département. Ils ne sont point sujets au droit d'enregistrement.

19. Les officiers publics et le secrétaire de l'administration départementale sont tenus de délivrer, dans trois jours, les extraits qui leur sont demandés; ils ne perçoivent que 75 centimes par extrait, papier compris.

§. 3. Des actes de l'état civil, de leur forme, et de leur usage.

20. Les actes de l'état civil ne contiennent que les déclarations des parties. Il est défendu aux officiers publics, d'y insérer aucune note ou énonciation qui ne seroient pas exprimées par les comparans. Ces actes ne sont point sujets au droit d'enregistrement.

21. Ils sont inscrits sur les registres; on y exprime sans chiffres ni abréviations, l'année, le jour et l'heure, où ils sont reçus; le prénom, nom, âge, profession et domicile de tous ceux qui y sont dénommés.

22. Toute contravention aux deux articles précédens est punie d'une amende de cinquante myriagrammes de froment, ainsi qui des peines portées par le code pénal, en cas d'altération ou de faux.

23. Ces actes sont signés par l'officier public et par toutes les parties comparantes, ou mention est faite de la cause qui les empêche de signer.

24. Ces actes sont lus, par l'officier public, aux parties intéressées et aux témoins. L'officier public fait mention de l'accomplissement de cette formalité.

25. Les déclarations et les consentemens qui doivent intervenir aux actes de l'état civil dans les cas ci-après, peuvent être exprimés par des fondés de pouvoir spécial.

26. Les pouvoirs et autres pièces dont la représentation est exigée pour la rédaction des actes de l'état civil, demeurent annexés au registre qui doit être déposé aux archives du département, après qu'ils ont été paraphés de la personne qui les produit, des témoins et de l'officier public.

27. Les actes inscrits sur les registres publics sont reçus en présence de deux témoins, âgés de vingt-un ans au moins, et choisis par les déclarans. Les témoins doivent savoir signer.

28. Les actes inscrits sur les registres publics et les extraits qui en sont délivrés, font preuve de l'état des personnes.

29. Aucune preuve n'est reçue contre ces actes, ni au-delà de leur contenu. Néanmoins, lorsque, sans attaquer leur véracité, on conteste les faits mentionnés dans les déclarations, les faits contraires peuvent être prouvés par des actes de possession, et même par témoins, pourvu qu'il y ait des commencemens de preuve par écrit.

30. Les actes de l'état civil des Français et des étrangers, ceux des émigrés exceptés, font foi entière, s'ils sont rédigés suivant les formes usitées dans les pays où ils ont été reçus.

§. 4. Des actes de naissance.

31. Les déclarations de naissance sont faites, dans les vingt-quatre heures, devant l'officier public du lieu de l'accouchement. Si l'enfant naît pendant un voyage de mer, la déclaration est faite, dans le jour de la naissance, devant le commandant du vaisseau ou navire, qui est tenu d'en dresser acte. Elle est renouvelée, dans le jour même du

du débarquement sur le territoire français, devant l'officier public du lieu.

32. Sont tenus de déclarer la naissance de l'enfant: Le pére, lorsqu'il est présent, en état d'agir, et marié avec la mère. Au défaut du père, les officiers de santé ou autres personnes, qui ont assisté à l'accouchement. La personne qui commande dans la maison, lorsque la mère est accouchée hors de son propre domicile.

33. Dans l'acte de naissance on exprime le jour, l'heure, le lieu de la naissance, le sexe, et le prénom de l'enfant, ceux de ses père et mère et des témoins. L'enfant est présenté à l'officier public, qui vérifie le sexe.

34. L'acte de naissance ne peut assigner pour père à l'enfant, que celui que le mariage désigne. Si la mère n'est point mariée, le père ne peut, ni faire de déclaration, ni être dénommé dans l'acte, sauf à lui à reconnoître l'enfant, s'il y a lieu, suivant la forme autorisée par la loi.

35. Quiconque trouve un enfant exposé, est tenu de le remettre à l'officier public, qui dresse procès-verbal de la remise. Il donne un nom à l'enfant, et porte le procès-verbal sur le registre des naissances. Il prend des renseignemens pour découvrir l'origine de l'enfant et ceux, qui l'ont exposé. Dans les vingt-quatre heures, il fait porter l'enfant à l'hospice le plus voisin. Il adresse au commissaire du Directoire exécutif près l'administration départementale, une copie du procès-verbal, et une note des indices et des renseignemens, qu'il peut avoir découverts touchant les auteurs de l'exposition.

§. 5. Des actes de reconnoissance d'enfant.

36. L'officier public du lieu où a été dressé l'acte de naissance d'un enfant, reçoit la déclaration de celui qui s'en reconnoît le père. Cette déclaration doit exprimer, que le père n'étoit point marié neuf mois avant la naissance de l'enfant.

37. S'il se présente des difficultés pour satisfaire à la disposition de l'article précédent, le tribunal civil du département, où le pére est domicilié, ordonne que l'acte de reconnoissance sera reçu par l'officier public du domicile du père, et que le jugement sera transcrit dans l'acte et sur le registre.

38. L'acte de reconnoissance d'un enfant non encore né est reçu par l'officier public du domicile de celui qui s'en déclare le père. Si le déclarant a été marié, l'acte de reconnoissance est sans effet, lorsqu'il n'y a pas deux-cent-quatre-vingt-six jours d'intervalle entre la dissolution du mariage du père et la naissance de l'enfant.

39. L'aveu de la mère est exprimé devant le même officier public, que la déclaration du père; il peut être fait séparément de cette déclaration.

§. 6. Des actes relatifs à l'adoption.

40. L'acte d'adoption contient:

La déclaration de l'adoptant, ou des époux qui adoptent en commun;

Le consentement de l'autre époux, lorsque l'adoption est faite par l'un des deux;

Le consentement des père et mère, aïeux ou tuteur de l'enfant adopté; celui des père et mère adoptifs, lorsqu'il a déja été donné en adoption;

Ces déclarations et consentemens sont exprimés en même temps et par le même acte.

41. L'officier public donne à l'adopté le nom de la personne, qui l'adopte.

42. La renonciation à l'adoptation est faite devant l'officier public où l'acte d'adoption a été reçu; elle se fait par une simple déclaration, et a son effet par la notification au père adoptif.

§. 7. Des actes relatifs au mariage.

43. Les publications de promesses de mariage sont faites par les officiers publics du domicile de chaque partie, devant la porte principale de la maison commune, un jour de décadi, à midi. Il en est dressé acte sur le registre des mariages, et copie de cet acte est affichée de suite au lieu de la publication.

44. La décade expirée depuis l'affiche, les parties peuvent passer outre au mariage; si elles ne l'effectuent pas dans l'année, les publications et l'affiche sont réitérées.

45. Lorsqu'il y a impossibilité de faire la publication dans le lieu du domicile des parties, le tribunal civil peut or-

ordonner, sur leur demande, et après avoir entendu le commissaire du Directoire exécutif, que la publication sera faite dans le lieu de leur résidence actuelle.

46. S'il survient des oppositions formées dans les cas et par les personnes indiquées par la loi, l'officier public est tenu de s'en faire représenter main-levée avant de procéder au mariage.

47. L'acte d'opposition en contient les motifs, et est signé sur l'original et sur la copie, par la partie opposante ou par son fondé de procuration spéciale. Il est donné copie de la procuration en tête de celle de l'opposition.

48. L'acte d'opposition est signifié au domicile des parties et à l'officier public; celui-ci met son *visa* sur l'original.

49. Il est fait une mention sommaire des oppositions par l'officier public, sur le registre des mariages.

50. Une expédition des jugemens de main-levée est remise à l'officier public, qui en fait mention sur le registre, en marge de celle des oppositions.

51. L'officier public, à peine de destitution, d'une amende de cent cinquante myriagrammes de froment, et de tous dommages et intérêts, ne peut passer outre au préjudice des oppositions formées par les personnes et dans le cas énoncés ci-devant.

52. Toutes autres oppositions sont regardées comme non-avenues, et l'officier public ne peut y avoir égard, sous les peines portées en l'article précédent.

53. L'acte de mariage est reçu par l'officier public, du domicile de l'une des parties, en son bureau, les portes ouvertes.

54. L'officier public fait lecture, en présence des parties, des pièces relatives à leur état et aux formalités du mariage, telles, que les actes de naissance, les consentemens des père et mère, l'avis de la famille, les publications, oppositions et jugemens.

55. Celui qui est dans l'impossibilité de se procurer son acte de naissance, est admis à se marier sur le vu d'un acte de notoriété.

56. Cet acte lui est délivré par le juge-de-paix du lieu de sa résidence actuelle, sur la déclaration de trois de

ses parens, ou, à leur défaut, de trois de ses voisins ou amis. Il est homologué par le tribunal civil, après qu'il a entendu le commissaire du Directoire exécutif et les membres de la famille, qui résident dans le département, s'ils comparoissent sur la citation qui leur est donnée.

57. L'officier public ayant reçu de chaque partie, l'une après l'autre, la déclaration qu'elles veulent se prendre pour mari et femme, prononce, au nom de la loi, qu'elles sont unies par le mariage, et en dresse acte.

58. Il est énoncé dans cet acte les noms, prénoms, âge, profession et demeure des époux. Les noms et prénoms de leurs père et mère. Le consentement des père et mère, ou celui de la famille, dans le cas, où il est requis. Les publications de mariage. Les oppositions, s'il y en a eu. Leur main-levée. Les noms, prénoms et âge des enfans, si les époux en ont eu l'un de l'autre avant leur mariage. La déclaration des contractans de se prendre pour époux, et leur union prononcée par l'officier public.

§. 8. **Des actes relatifs au divorce.**

59. Les époux qui veulent divorcer se présentent devant l'officier public du domicile du mari; ils lui exhibent les pièces qui justifient que les formalités et les délais prescrits par la loi ont été observés. L'officier public prononce le divorce et en dresse acte.

60. S'il s'élève des contestations de la part de l'un des époux sur les pièces représentées par l'autre, l'officier public ne peut ni juger de leur validité, ni prononcer le divorce. Il renvoie les parties à se pourvoir devant le tribunal civil du département du domicile du mari.

§. 9. **Des actes de décès.**

61. La déclaration de décès est faite, dans le vingt-quatre heures, à l'officier public du lieu où la personne est décédée. Si le défunt est décédé hors du lieu de son domicile, extrait de son acte de décès est envoyé dans les trois jours, par l'officier public qui l'a reçu, à l'officier public du domicile; celui-ci le transcrit aussitôt sur ses registres.

62. L'officier public, avant de dresser l'acte, est obligé de se transporter auprès du cadavre, à l'effet de s'assurer du

du décès. Il peut appeler des gens de l'art, s'il apperçoit des indices de vie. Aucune inhumation ne peut être fait sans son ordonnance, et avant l'expiration des vingt-quatre heures.

63. Sont tenus de déclarer le décès: Les plus proches parens ou voisins de la personne décédée. La personne qui commande dans la maison, dans le cas où le défunt ne seroit pas décédé dans son propre domicile.

64. L'acte de décès contient toutes les énonciations qui peuvent faire reconnoître la personne décédée.

65. Les corps de ceux, qui ont été trouvés morts, avec des signes ou indices de mort violente; ou autres circonstances qui donnent lieu de le soupçonner, ne peuvent être inhumés qu'après que l'officier de police a dressé procès-verbal de l'état du cadavre et des circonstances y relatives, ainsi que des renseignemens qu'il aura pu découvrir touchant les noms, prénoms, âge, profession, lieu de naissance, et domicile du décédé.

66. L'officier de police est tenu de transmettre sur-le-champ à l'officier public une expédition de ce procès-verbal.

67. Le décès de ceux qui sont morts sur le champ de bataille est constaté en la manière reglée par le code militaire. Le ministre de la guerre envoie, dans le trois jours de la réception, copie de l'acte du décès à l'officier public du domicile du défunt; l'officier public le transcrit sur le registre à la date de l'envoi.

68. Le décès de ceux, qui sont morts dans les hôspitaux militaires, est constaté par l'officier public d'aprés les déclarations faites, conformément aux articles 61 et 63.

69. Les dispositions de l'article 67 s'appliquent aux armées navales.

70. Le décès de ceux, qui sont morts pendant un voyage de mer, est constaté par l'officier public du lieu du débarquement sur le territoire français, d'après la déclaration du capitaine de vaisseau, ou de celui qui le remplace, et de quatre citoyens pris, soit parmi les passagers, soit parmi l'équipage.

71. Quelle que soit l'oppinion religieuse des individus, ils doivent, après leur décès, être inhumés dans les cimetières publics.

72.

72. Le corps du supplicié est delivré à sa famille, si elle le demande. Dans tous les cas, il est admis à la sépulture ordinaire, et il ne se fait sur le registre aucune mention du genre de mort.

§. 10. De la nullité et de la rectification des actes de l'état civil.

73. Les actes de l'état civil sont nuls: S'ils ne sont point inscrits sur les registres publics. S'ils ne sont point suivant les formes prescrites par la loi.

74. Les ratures sont comptées et approuvées, ainsi que les renvois. L'officier public est responsable des altérations, qui peuvent survenir au registre jusqu'à son dépôt aux archives du département.

75. L'on n'a point égard aux ratures et aux renvois non approuvé; ils ne vicient le surplus de l'acte.

76. Le commissaire du Directoire exécutif près l'administration municipale est tenu de faire, au moins une fois par mois, la visite des registres publics de son arrondissement. Il adresse son rapport à l'administration départementale sur les nullités, qu'il a remarquées dans les actes.

77. S'il y a des nullités, le commissaire du Directoire exécutif, d'après un arrêté de l'administration départementale, convoque devant l'officier les parties et les témoins du premier acte, et il en est rédigé un nouveau. Si les témoins se trouvent absens ou empêchés de comparoître, ils sont remplacés par d'autres: l'effet du dernier acte se reporte à la date du premier.

78. Les erreurs et les ommissions relatives aux énonciations et qualifications des personnes sont rectifiées sur la demande des parties intéressées.

79. La rectification n'est faite que d'après une décision rendue sans frais par le juge-de-paix du lieu où la minute de l'acte se trouve déposée.

80. Le juge-de-paix indique avec précision l'omission ou l'erreur à réparer, et la manière dont elle doit l'être.

81. La décision du juge-de-paix n'est valable que lorsqu'elle est rendue sur le vu d'une copie certifiée de l'acte, laquelle demeure annexée à la minute de la décision, et d'après les preuves résultantes tant des pièces authentiques que d'une enquête.

82.

82. L'enquête est composée des témoins de l'acte, s'ils se trouvent sur les lieux; à leur défaut, de parens, ou d'alliés du citoyen sur lequel porte l'ommission ou l'erreur; et défaut de parens ou d'alliés, de tous autres citoyens. Le juge-de-paix rejette le témoignage des personnes notoirement hors d'état de connoître les faits.

83. Les personnes intéressées à la rectification peuvent se pourvoir par appel contre la décision du juge-de-paix.

84. L'appel n'est plus reçu après le délai de deux décades, à l'égard de ceux qui ont été présens ou dûment appelés à la rectification. L'appel est jugé à l'audience, sommairement et sur le simple exploit.

85. L'acte dont la rectification a été ordonnée par le juge-de-paix, ou par le tribunal d'appel, est apostillé conformément à la décision. La date de la décision est toujours exprimée dans l'apostille.

86. Les greffiers ne peuvent percevoir plus d'un franc pour l'expédition des décisions sur toutes demandes en rectification. Ces décisions sont enregistrées sans frais.

§. II. **Du remplacement des registres qui sont détruits ou perdus.**

87. Lorsque les registres publics d'une commune sont, en tout ou en partie, détruits ou perdus, le commissaire du Directoire exécutif près l'administration municipale en donne avis l'administration centrale du département.

88. Si le double du registre détruit ou perdu existe aux archives du département, l'administration, dans le délai de deux mois, envoie une copie de ce registre au commissaire du Directoire exécutif près l'administration municipale. Celui-ci délivre cette copie à l'agent municipal ou au membre choisi par la municipalité.

89. La copie est faite sur papier timbré; elle est cotée, paraphée par première et dernière page, collationée et signée par le président de l'administration départementale, ou par l'administrateur qui le remplace.

90. Si le double du registre détruit ou perdu n'existe plus aux archives du département, il est fait des doubles listes correspondantes aux registres perdus, et indicatives des actes, qui y étoient contenus.

91. Ces listes sont formées par trois commissaires que l'administration municipale choisit.

92. Elles contiennent, avec autant d'exactitude qu'il est possible, et dans l'ordre chronologique: Les dates des actes de naissance, des reconnoissances d'enfant, d'adoption, de mariage, de divorce et de décès, portés dans les registres perdus ou détruits. Les noms, surnoms, profession et demeure des individus, et ceux de leurs père et mère.

93. Les commissaires composent ces listes: Sur les renseignemens que leur fournissent les registres, papiers de famille ou autres documens. Sur les déclarations des ascendans des époux, ou des frères et sœurs. Et, au défaut de ceux-ci, sur les déclarations des autres parens ou étrangers.

94. Les commissaires sont autorisés à rejeter le témoignage des personnes notoirement hors d'état de connoître les faits.

95. Les articles relatifs à des individus décédés depuis plus de trente ans ne sont point inscrits sur ces listes, si les commissaires n'en sont expressément requis par des personnes intéressées.

96. Ces listes sont ensuite déposées pendant deux mois au secrétariat de l'administration municipale du canton.

97. Le dépôt est annoncé par une proclamation affichée dans la commune dont les registres ont été anéantis ou perdus, et dans celle où réside l'administration municipale. Pendant ce délai, tous les citoyens sont admis à faire réclamations et observations tendantes à la rectification de ces listes. Elles sont faites par écrit, et demeurent annexées aux listes.

98. Après ce délai, l'administration municipale fait lire, dans une séance publique, les listes et les réclamations. Elle arrête définitivement les articles non contestés, en mettant à la marge de chacun d'eux le mot *arrêté*, après lequel le président et le commissaire du Directoire exécutif apposent leur signature.

99. En marge des articles contestés, le président met cette autre formule: *Il y a réclamation.* Elle est signée pareillement du président et du commissaire.

100. L'un des doubles de ces listes est remis à l'officier public. L'autre est envoyé aux archives du département pour être joint aux archives de l'état civil.

101. Les réclamations sont recueilliées et numérotées par le secrétaire-greffier de l'administration municipale. Il en envoie, dans le plus court délai, des extraits en forme, ainsi que des parties de liste qui en sont l'objet, au greffier du tribunal civil du département.

102. Le tribunal prononce sur ses réclamations, à la diligence du commissaire du Directoire exécutif, après qu'il à été entendu, ainsi que les parties intéressées, si elles se présentent sur la citation que leur est donnée.

103. Lorsque le commissaire du Directoire exécutif et les parties intéressées ont acquiescé au jugement, ou qu'à défaut d'appel dans le délai préscrit il a acquis la force de chose jugée, mention en est faite en marge de la liste, et expédition en est envoyée à la diligence du commissaire du Directoire exécutif, tant au dépôt de la commune, qu'aux archives du département, pour être annexé aux listes.

104. Si les registres déposés aux archives du département sont, en tout ou en partie, perdus ou détruits, ils sont remplacés par une copie des registres qui sont entre les mains de l'officier public. La copie est faite à la diligence du commissaire du Directoire exécutif près l'administration municipale; elle est collationnée, cotée et paraphée par la président de l'administration et par le commissaire du Directoire exécutif.

Stade. S. Gemeinſchaft der Güter in Stade, unter Ehe und Erbrecht.

Stade. S. Successio inter conjuges, unter Erbrecht.

—— S. Unio prolium, unter Erbrecht und Eherecht.

—— S. Gerichtsbarkeit.

—— S. addictio ad manus.

Stadtbürger. S. Bürger, bürgerliche Grundſtücke u. ſ. w. Was zu Stadtbürgergütern zu rechnen ſey? darüber ſiehe Struben R. B. I, 18. Es ſind ſolche, die im Cataſter ver-

verzeichnet ſind, und wovon die Stadt etwas zu erheben hat. Alle Güter in den Feldmarken der Städte, wovon Steuer gegeben wird, wenn ſie gleich unter andern Feldmarken liegen.

Städte. S. Verjährung.

—— S. Gerichtsbarkeit.

—— S. Vorſtädte.

Städteſachen. S. Juſtizſachen.

Stadtrechte. S. Statuta unter Geſetz.

Stadtrath iſt den Bürgern nur dann die Cämmerei-Rechnungen mitzutheilen verbunden, wenn er ſich eines übeln Haushalts verdächtig gemacht hat. Struben R. B. IV, 8.

Städteſachen. In wie fern die Obrigkeit einer Stadt wegen übel geführten Haushalts von der Landesregierung oder den Gerichten in Anſpruch genommen werden könne? Struben IV, R. B. 118.

Der Landesherr ſchreibt den Städten vor, wie ſie haushalten ſollen, und läßt unterſuchen, ob ſeine Vorſchriften befolgt werden. Findet er, daß dies nicht der Fall ſey, ſo iſt deren Ahndung eine Regierungsſache. Auch gebührt dem Landesherrn allein das Recht, den Mängeln durch neue Verordnungen abzuhelfen. Dawider findet kein Recurs an die Landesgerichte Statt. Iſt aber das Factum oder das Recht zweifelhaft, und nicht de jure condendo die Rede, ſo gehört die Sache vor den Richter. Zwiſchen den Bürgermeiſtern einer Stadt und der Bürgerſchaft wurde geſtritten: 1) ob jene die Executionskoſten wegen nicht geleiſteter Kriegerfuhren veranlaßt habe, und ſie daher erſtatten müſſe? 2) Ob er ſchuldig ſey, Rechnung von dem den Franzoſen gelieferten Fleiſche abzulegen. 3) Ob er unrecht gehandelt, indem er dem Stallmeiſter des Feldtrains, gegen ſeine Inſtruction, Holz unentgeldlich geliefert. 4) Ob wegen ſchlechter Adminiſtration ſchon jetzt eine Klage gegen die Rechnungsführer Platz finde? Alle dieſe Fragen ſind der gerichtl. Diſcuſſion fähig. Struben R. B. IV, 118.

Stadt-

Stadtpertinenzien; derſelben alte Pächter haben kein Vorpachtsrecht. v. B. u. H. III, 30. Erört.

Stätegeld. S. Fluggeld.

Stallbediente ſind den höhern Gerichten unterworfen. von Bül. u. Hag. Erört. I, 28.

Stammgut, ſ. Erb- und Stammgut.

Stammgut im Bremiſchen. Der Stammvetter ſuccedirt titulo ſingulari. Er iſt an die Pachtcontracte ſeiner Vorgänger nicht gebunden. Haben die Pächter eine Schadlosforderung an ihn? Nein! An die Erben des letzten Beſitzers? Inſofern dieſer dem Pächter verheelet hat, daß das Gut Stammgut ſey. In ca. Thunau c. Wetke et Hoden, 1782. S. Lehn, Bremiſches Ritterrecht, Erbrecht ex ſtatutis, und Obſervantia.

Stammgeld, ſ. Lehnscapital, unter Lehn.

Statuta; jus ea condendi. S. Krahn.

Statuta, ſ. Geſetz.

Statutaria portio, ſ. Erbgelder unter Concurs; ferner Eherecht, Kindſchaftsrecht, Erbrecht überhaupt.

Staugerechtigkeit. In ca. Tam ctr. Breuer haben viele angenommen, daß es auf die Qualität des Gewäſſers, ob ſolches publicum oder privatum ſey? nicht ankomme, wenn eine Mühle an daſſelbe angelegt iſt, und daß durch ein Regulativ auszumachen ſey, wie die angränzenden Wieſenbeſitzer das Waſſer zur Bewäſſerung ihrer Wieſen brauchen können, ohne den Müller vom Mitgenuſſe ganz auszuſchließen. Inzwiſchen iſt per majora angenommen: das damals in lite befangene Gewäſſer ſey ein rivus privatus (obgleich Pufendorf zeigte: es könne unmöglich ein rivus privatus ſeyn, weil es aus dem Landesherrlichen Moore entſpränge, und an dem den Appellaten entgegengeſetzten Ufer Wieſen anderer lägen); — weil er an den Wieſen der Appellaten hergienge, und ſich Spu-

ren

ren alter Ableitungsgräben fänden. [Pufendorf bemerkte, das Ableiten fände auch bei einem flumine publico Statt]. Appellaten hätten alſo ein Recht, zu ſtauen; jedoch ſollte dieſes nicht ultra necessitatem geſchehen. Tam c. Breuer, 1784.

Stauung. Wenn an kleinen gemeinſchaftlichen Bächen und Gewäſſern mehrere Mühlen liegen, ſo entſteht zuweilen, ſonderlich bei trocknen und dürren Zeiten, ein Waſſermangel, wodurch der Betrieb aller Mühlen zugleich und auf einmal gehemmt wird. In ſolchen Fällen frägt es ſich: ob der Obermüller bei vorhandenem Waſſermangel den gemeinſchaftlichen Mühlenbach ſtauen, und das Waſſer der Untermühle ſo lange entziehen darf, bis er zum Betriebe ſeiner Mühle den nöthigen Waſſervorrath geſammelt hat? Dieſe Frage iſt in der Regel allerdings zu bejahen, und es bedarf daher das Stauungsrecht zur Zeit eines eingetretenen Waſſermangels keines Beweiſes; allein dem Untermüller iſt ein jus prohibendi darzuthun nachzulaſſen. Inzwiſchen darf der Obermüller das Waſſer nicht nach ſeiner Willkühr ſammeln und aufſtauen, ſondern es muß zur Beſtimmung des Waſſermaaßes ein Regulativ feſtgeſetzt werden. Wenn die obere Mühle eine bloße Säge- Grütze- oder Oelmühle, die untere aber eine Getreide- oder Mahlmühle ſeyn ſollte, und es könnte bei Hinderung der letztern am Getreidemahlen ein für die Gegend und das Publicum zu beſorgender Brodmangel entſtehn, ſo iſt die Obrigkeit allerdings berechtigt, von Policey wegen, jedoch gegen völlige Vergütung des abgehenden Gewinnſtes, den Obermüller anzuhalten, das Waſſer nicht zu hemmen, ſondern der Mahlmühle ungehindert zufließen zu laſſen. Urthel vom 31. März 1802, in S. Corves ctr. Polle. von Bül. u. Hag. Th. IV. Erört. 1. S. Mühle.

Steinbrüche ſind kein regale im Hannöverſchen. Struben R. B. II, 77.

Stein-

Steinkohlen-Bergwerke ſind gleichfalls im Hannöverſchen kein regale. Struben ibidem.

Stemmatica bona, ſ. Stammgüter.

Stemmatica pecunia, ſ. Lehnsſtamm unter Lehn, Bremiſches Ritterrecht.

Stempel, ſ. Cammeranwald.

Steuern, ſ. Immunität.

——— ſ. Verjährung.

——— ſ. Onera, Juſtizſachen.

Steuerwrogen; deren Unterſuchung iſt eine Hoheitsſache. v. Bül. u. Hag. Erört. III. 8.

Steuern, ſ. Dorftaxt; und vergleiche Struben R. B. II. 35.

Steuern; über die Contribution im Fürſtenthume Calenberg ſchlage man nach Struben R. B. II. 35. II. 60.; beſonders in Anſehung der Schatzfreiheit III. 47.

Steuerſachen, in wiefern ſolche Juſtizſachen ſind. Struben IV. R. B. 13. behauptet, daß ſie es jedesmal ſind, wenn das Recht, ob jemand Steuern geben müſſe, zweifelhaft ſey; wenn das gemeine Weſen nicht darunter leide, die Sache möge entſchieden werden, wie ſie wolle, und es blos auf das Intereſſe privatorum ankomme. Dies letzte nimmt Struben in allen Fällen an, wenn die Landesherrſchaft auch während des Rechtsſtreits dasjenige, was ihr zukömmt, empfängt, aber über die Vertheilung der Steuern, und ob jemand einen Beitrag dazu leiſten müſſe, Streit entſteht. [Dieſe Sätze ſind höchſt unbeſtimmt. Vergl. den Artikel Juſtizſache.]

Stiefelgeld; iſt ſoviel als Auftrittsgeld, Weinkauf. Kam vor in der Sache Krautſand c. Kehdingen, 1791.

Stiefvater, ſ. Concurs, Hypothek, Eherecht, Vormundſchaft, Kindſchaftsrecht.

Stifts-

Stiftsländerei, ſ. Meyerrecht.

Stimmenmehrheit. Wenn zehn Stimmen gegen 4 auf Präſtation eines Satisfactions-Quanti votiren, aber in folgender Proportion:

5 Stimmen für 30 Rthlr.
4 — — 50 —
1 — — 60 —

wie iſt dann das Quantum zu beſtimmen? Einige hielten mit Kramer diejenigen vota pro majoribus, welche die wenigſten Stimmen wider ſich hätten. Dies würden hier gewiß diejenigen geweſen ſeyn, die nur auf 30 Thaler geſtimmt hätten. Allein Majora nahmen an, es wären die von jedem der 10 Votanten angegebenen Quanta zuſammen zu rechnen, und von der herauskommenden Zahl der 10te Theil pro Satisfactione der Klägerin zuzuerkennen.

5 mal	30 Rthlr.	. .	150 Rthlr.
4 —	50 —	. .	200 —
1 —	. . . . .	.	60 —
			= 410 Rthlr.

Hievon der 10te Theil = 41 Rthlr. Per unanimia wurden 40 Rthlr. feſtgeſetzt. In causa Lankenau c. Knoop, 1782.

Stimmenmehrheit. Wenn 7 Vota für die Zuläſſigkeit eines Beweiſes ſind, und 5 dagegen, ſo ſind majora vorhanden. Allein wenn von den 7 erſten zwei den Beweis anders normirt haben wollen, als die übrigen; ſo frägt es ſich: machen ſie Vota singularia aus, und entſteht eine Parität, oder können die 5 eine Majorität begründen, indem ſie ſich darauf berufen, daß die Zuläſſigkeit ſelbſt feſtgeſetzt ſey, und es nur auf die Normirung ankomme? In ca. Grote c. Forſtamt iſt angenommen, daß diejenigen, die nicht in der Art des Beweiſes übereinſtimmen, Vota singularia ausmachen, mithin Parität vorhanden ſey.

Stimmenmehrheit, ſ. Wahlen.

Stim-

Stimmenmehrheit, ſ. gemeinſchaftliches Eigenthum und Gemeinde; Gemeinheit.

Stimmengleichheit, ſ. Wahlen.

Stimmengleichheit. Bei Aemtern, die nur mit zwei Beamten beſetzt ſind, iſt ein dritter benachbarter, der aber ein Literatus ſeyn muß, zuzuziehen. Ausſchreiben vom 25. Junius 1793. v. Bül. u. Hag. Erört. I, 8.

Stimmengleichheit im O.-A.-G. Darüber weitläuftig v. B. u. Hag. Erört. II, 20. Acten ſind bisher noch nie in einem ſolchen Falle verſchickt. Es werden die bei der erſten Deliberation nicht zugegen geweſenen Mitglieder zugezogen, und es geſchieht bei einer zweiten Deliberation ein neuer Vortrag.

Stipendium. Die Intereſſenten eines Familienſtipendii, deſſen Adminiſtratoren der Inſpection des Magiſtrats unterworfen ſind, haben kein Recht, zu verlangen, daß ihnen Rechnung abgelegt werde; aber ſie können, wenn ihnen ein Mangel in der Caſſe objicirt wird, um zum völligen Genuß des Stipendii zu kommen, auf Einſicht der Rechnungen dringen. Zu den Erforderniſſen eines Stipendiaten gehört keinesweges, daß er arm ſey; es wird nur dazu erfordert, daß er von der Familie ſey, und daß er zu der Zeit, als er ſtudirt hat, es an der Beibringung der nöthigen Beſcheinigungen nicht hat fehlen laſſen. Iſt, weil er ſich nicht gehörig qualificirt hat, das Stipendium, welches er hätte bekommen können, vergeben, ſo kann er nachher, wenn ſeine Studia vollendet ſind, nunmehro weiter keinen Anſpruch machen. Apel c. Erythropel. Sent. de 16. Dec. 1797.

Stipendium, ſ. Legat, legatum annuum, unter Erbrecht.

Stipendium. Wenn es auf gewiſſe Jahre vermacht iſt, ſo iſt daſſelbe nur von der Zeit an zu begehren, da der Stipendiat auf Univerſitäten geweſen iſt. Struben Rechtl. Bed. I, 129.

Stipendium. Dies muß dem Zwecke des Studierens gemäß angewandt werden. Perſonen, die ſich dem Studieren in einem Alter und unter Umſtänden widmen, worin ſie dadurch nicht mehr ihr eigenes Beſte befördern können, ſondern nur Alimente auf einige Jahre für ſich und ihre Familie zu erlangen ſuchen, haben kein Recht darauf. Struben R. B. V, 52.

Strafen, peinliche, gehören nicht in den Zweck dieſes Werks.

Strafen, inſofern ſie ins Civilrecht gehören, ſiehe Fiſcus, Brüche, Sendebrüche, Unzuchtsbrüche, Wrugen und Wrogen, Zoll, Gerichtsbarkeit, Verträge und ihre einzelnen Arten; Schadloshaltung u. ſ. w.

Strafe, ſ. Holzentwendung.

Straaße nach Pr. Rechte, II, 15. Abſchn. 1. Wege, die von einer Gränze des Landes zu einer andern, oder von einer Stadt, von einem Poſt- oder Zollamte entweder zu einem andern, oder zu Meeren und Hauptſtrömen führen, werden Land- und Heerſtraaßen genannt, §. 1. Sie ſind im Eigenthume des Staats, §. 2. Jedoch geſtattet er zum Reiſen und Fortbringen der Sachen den Privatperſonen den Gebrauch derſelben; ſorgt aber auch für deren Sicherheit, Bequemlichkeit und Unterhaltung. Die Einwohner der an der Straaße liegenden Gegend ſind in der Regel ſchuldig, zur Unterhaltung und Beſſerung derſelben durch Hand- und Spanndienſte beizutragen. Eben dies findet auch bei neuen Wegen Statt, wozu der Eigenthümer den Boden gegen Entſchädigung hergeben muß, §. 2 — 24. Von Chauſſeen oder Dammſtraaßen, § 17 — 24. Policeyliche Verordnungen wegen des Ausweichens, §. 25 — 37.

Straaße in Flecken, deren Eigenthum und Gebrauch. Fall: Im Flecken Blekede war eine Straaße, die nur zur Hälfte, und zwar hart an den Häuſern der einen Seite gepflaſtert war, und zum Wege diente. An der andern

Sei-

Seite, die nicht gepflaſtert war, ſtanden gleichfalls Häuſer, es lag aber auch daran ein Bauplatz, der von ſeinem Eigenthümer bebauet werden ſollte. Nun entſtand zwiſchen dieſem und dem Eigenthümer des dem Platze gegenüber liegenden Hauſes ein Streit über den nicht bepflaſterten Theil der Straaße, der vor dem neu aufzubauenden Hauſe lag. Der Richter erſter Inſtanz ſprach ihn dem Beſitzer des bereits ſtehenden gegenüber liegenden Hauſes zu, der ſich zur Begründung ſeines Rechts auf den langen Gebrauch berief, durch den er, wo nicht das völlige Eigenthum, doch gewiß eine Servitut verjährt hatte. Das Mittelgericht erkannte hingegen für den Herrn des Bauplatzes, für deſſen Zubehör es die Hälfte der Straaße anſah. Allein das Tribunal legte den römiſchen Begriff eines loci publici zum Grunde, und erkannte: daß jeglicher, nach der Länge ihrer fundorum zu rechnen, der Hälfte des Platzes qu. ſich zu gebrauchen, wohl befugt, und kein Theil den andern darin zu ſtören berechtigt ſeyn ſolle. E. v. 25ſten Juni 1773, Schröder ctr. Stolze zu Blekede. Pufendorf animadv. 38.

Straaße, beſonders über den Unterſchied der Heerſtraaßen und anderer öffentlichen Wege, auch Feld- und Nebenwege, ſ. Struben IV, 19.

Heerſtraaßen nennt er ſolche, auf welchen ein ganzes Kriegsheer herbeigeführt werden kann. Allein daraus, daß eine Straaße keine Heerſtraaße iſt, folgt nicht, daß ſie ein Feld- und Nebenweg ſey. Denn es giebt öffentliche Wege, deren man unumgänglich bedarf, um aus einer Stadt in die andre, und in fremde Länder zu kommen; dieſe nennt man Landſtraaßen. Sie müſſen mehrere Dörfer, und endlich eine Stadt berühren. Feldwege ſind ſolche, die zu den Aeckern eines jeden Dorfs, oder auch zu einem benachbarten Dorfe führen. Nebenwege ſind ſolche, die Richtwege ſind, und den Reiſenden eher an den Ort ſeiner Beſtimmung bringen, als die Heer- und Landſtraaßen. Die Wegeordnung de 1738 begreift unter Heerſtraaßen zugleich die Landſtraaßen.

Straaßen, Chemins, routes et rues à la charge de l'état, ſind nach dem C. Nap. 538. Staatseigenthum S. Eigenthum.

Straaßenbau, ſ. Wegebeſſerung.

Straaßenzwang, ſ. Zoll. Recht des Landesherrn, zu beſtimmen, auf welcher Straaße die Durchfuhr geſchehen ſoll, um Zolldefraudationen vorzubeugen; v. Bül. u. H. IV, 20. Die Hannöverſchen Unterthanen ſind demſelben nicht unterworfen. Er findet nur gegen Frachtfuhrleute, und Kauf- und Handelsleute Statt. Idem ibidem.

Stracke Jagd, ſ. Jagd.

Streichhute iſt eine ſolche, vermöge welcher die Beſitzer nicht ſchuldig ſind, ihr hirtenloſes Vieh vor einem andern Weide-diſtrict zu wehren, vielmehr ſolches über die Gränze ſtreifen oder ſtreichen laſſen dürfen. Harpſtedt ctr. Twiſtringen. Sent. de 15. Octob. 1794.

Streifwild, ſ. Jagd.

Ströme, ſ. Fluß, Eigenthum, Fiſcherei.

Structur-Meyer, ſ. Cammerſachen unter Juſtizſachen.

Stumme, ſ. Erbrecht und Vormundſchaft.

Stundung, ſ. Darlehn.

Stuprator, Stuprum, ſ. Eheverlöbniß unter Eherecht; Alimente, Kindſchaftsrecht.

Stuprum, Stuprator, Satisfactions-Klage wegen Schwängerung.

Die Folgen des auſſerehelichen Beiſchlafs habe ich bereits an mehreren Stellen d. Werks berührt. Unter den Artikeln: „Alimente und Kindſchaftsrecht" habe ich diejenigen Verbindlichkeiten entwickelt, welche der Stuprator gegen das zur Welt gebrachte Kind über ſich nehmen muß, und mit den gegenſeitigen Rechten, welche das uneheliche Kind gegen den Vater erhält, beſchäftiget ſich der Artikel Erbrecht. Der

Ar-

Artikel Eherecht zeigt den Einfluß, den die Schwängerung auf die Erfüllung des Eheverſprechens gegen die geſchwächte Perſon ausübt. Unter dem gegenwärtigen Artikel beſchäftige ich mich nun beſonders noch mit der Verpflichtung des Stuprators gegen die geſchwängerte Perſon, welche aus dem bloßen facto des auſſerehelichen Beiſchlafs ſelbſt entſpringt.

Der C. Nap. weiß durchaus nichts von dieſer Verpflichtung, die man Satisfaction im eigentlichſten Sinne zu nennen pflegt.

Das Pr. Allg. L.=R. erkennt ſie an, und betrachtet ſie aus dem Geſichtspunkte der Entſchädigung.

Ich übergehe hier zwar Alles, was die Genugthuung gegen das Kind, und die Erfüllung eines Eheverſprechens gegen die Geſchwächte anbetrifft, weil dieſes bereits unter den angeführten Artikeln vorgekommen iſt. Demohngeachtet muß ich, zur beſſern Verſtändniß, die Hauptſache wieder mit berühren.

Der Sitz der Materie iſt Allgemein. Landrecht: Th. II. Tit. 1. Abſchn. 11.

Von dem Rechte, eine Entſchädigung überhaupt zu fordern, ſind ausgeſchloſſen: Perſonen, welche ſich in öffentlichen Hurenhäuſern aufhalten, die ſich für Bezahlung den Mannsperſonen zur Wolluſt überlaſſen; Ehefrauen, die ſich bei ihren Männern aufhalten; und überhaupt Frauensperſonen, welche die Mannsperſonen zum Beiſchlaf verführt haben. Letztere haben jedoch einen Anſpruch auf Erſtattung der Koſten der Niederkunft, der Taufe und der Wochen, inſofern ſie ſolche nicht ganz oder zum Theil aus eigenen Mitteln beſtreiten können.

Nach Ausſchließung dieſer Perſonen formirt nunmehro das Pr. L.=R. drei Claſſen von geſchwängerten Perſonen, welche auf drei verſchiedene Arten von Entſchädigung Anſpruch machen können.

Er=

Erſte Claſſe. Diejenigen, welche vorher ſchon außer der Ehe geſchwängert ſind; Ehefrauen, die getrennt von ihren Ehemännern leben; diejenigen, die vorhin in Hurenhäuſern ſich aufgehalten haben, oder eines unzüchtigen Lebenswandels wegen bezüchtiget ſind.

Dieſe können nur fordern Niederkunfts- und Taufskoſten; ſtandesmäßige Verpflegung auf 6 Wochen, und wenn ſie während der Wochen ſterben, Begräbnißkoſten. Noch vor der Niederkunft kann die Summe beſtimmt und eingeklagt werden.

Dieſe kann der Stuprator gerichtlich niederlegen, und ſie wird ihm retradirt, wenn entweder die Niederkunft nicht erfolgt, oder Mutter und Kind ſterben ſollten. Bei dieſer Claſſe und Art wird die except. plurium concumbentium nicht attendiret.

Zweite Claſſe. Jede unbeſcholtene ledige Weibsperſon, Jungfer, Witwen und Frauen, die nicht wegen Ehebruch geſchieden ſind, wenn ſie unter dem Eheverſprechen geſchwängert ſind. Die Art ihrer Entſchädigung übergehe ich, da ſie bereits unter dem Artikel Eherecht vorgekommen iſt.

Dritte Claſſe: — enthält drei Unter-Abtheilungen, von denen aber die dritte offenbar eine vierte eigene Claſſe ausmacht.

1) Perſonen, die zwar unter dem Verſprechen der Ehe geſchwängert ſind, die aber gewußt haben, daß ein Ehehinderniß entgegen ſtand, wohin auch der Umſtand zu rechnen iſt, daß die Einwilligung derjenigen fehlte, die zur Eingehung einer gültigen Ehe erforderlich iſt.

2) Perſonen, die ſich ohne Eheverſprechen haben ſchwängern laſſen.

Dieſe sub 1) und 2) benannten Perſonen haben das Recht, auf Ausſtattung und auf die Führung des Namens des Stuprators zu klagen. Wer letztere nicht geſtatten will, muß die Geſchwächte noch beſonders wegen Renunciation auf die Führung des Namens abfinden.

3) Wenn die Geſchwächte kein lebendiges Kind zur Welt bringt, ſo hat ſie nur ein Recht auf Ausſtattung. Stirbt das Kind binnen 24 Stunden nach der Geburt, ſo fällt gleichfalls jeder andere Anſpruch bis auf die Ausſtattung weg.

Die Ausſtattung wird nach dem Stande der Geſchwächten und dem Vermögen des Schwängerers beſtimmt. Es iſt beſonders darauf zu ſehen, daß die Geſchwächte Hoffnung erhalte, eine ihrem Stande gemäße Heirath zu finden. Sie iſt höher zu beſtimmen, wenn keine geſetzliche Ehehinderniſſe, ſondern nur die beharrliche Weigerung des Schwängerers, die Geſchwächte zu ehelichen, im Wege ſtehen, die Ehe zu vollziehen. Mit einer geringeren Ausſtattung muß ſich die Geſchwächte begnügen, wenn kein lebendiges Kind zur Welt gekommen iſt. Aber auch die höchſte Ausſtattung kann den höchſten Satz der Eheſcheidungsſtrafe nicht überſteigen. Hat der Stuprator kein Capitalvermögen, ſo muß er von ſeinem Erwerbe beitragen, und dieſen Beitrag verliert die Geſchwächte nicht, wenn ſie ſich gleich verheirathet. Bei vermehrten Vermögens-Umſtänden wird der Beitrag vermehrt, oder das Capital ausgezahlt. Die Aeltern des Stuprators ſind nur dann ſchuldig, zur Ausſtattung beizutragen, wenn die Geſchwächte berechtigt iſt, den Namen ihres Verführers zu tragen, und ſie ſich dieſes nicht gefallen laſſen wollen.

Die Entſchädigung fällt weg, wenn das Alter der Frucht, nach dem Urtheile der Sachverſtändigen, mit der Zeit des Beiſchlafs nicht übereinſtimmt. Stimmt es überein: ſo hat ſie nur ein Recht auf die Entſchädigung der erſten Claſſe und Art. Um auf die Entſchädigung der zweiten und dritten Claſſe und Art Anſpruch zu machen, muß die Niederkunft innerhalb des 210ten und 285ſten Tages nach dem Beiſchlafe erfolgt ſeyn. Dieſen Anſpruch verliert die Geſchwächte aber auch: 1) wenn ſie ſich vor der gegen den Schwängerer angeſtellten Klage mit einem Andern verheirathet; 2) wenn ſie nach dem Beiſchlaf ſich ſolcher Handlungen ſchuldig macht, die nach den Geſetzen ſogar die Trennung einer ſchon vollzogenen Ehe begründen können; 3) wenn die Geſchwächte ſelbſt ohne einen zu Aufhe-

bung eines Ehegelöbniſſes hinreichenden Grund die Vollziehung der Ehe verweigert.

Sind zwei Jahre nach erfolgter Niederkunft verſtrichen: ſo iſt die Klage auf Vollziehung der Ehe verjährt; auch in Anſehung der übrigen Forderungen findet dies Statt, wofern nicht der Schwängerer inzwiſchen für den Unterhalt der Geſchwächten geſorgt hat, als in welchem Falle die Ausſtattung binnen der gewöhnlichen Verjährungsfriſt noch eingeklagt werden kann. Auch muß in jeglichem Falle die Zeit, während welcher die Geſchwängerte den Aufenthalt des Schwängerers nicht gewußt hat, von der kürzeren Verjährungsfriſt abgerechnet werden, und bei verändertem Wohnſitze kann die Klage auch im vorigen Gerichtsſtande angebracht werden.

Die Erben der Geſchwächten können von dem Schwängerer nur eine, derſelben in einer Capitalsſumme bereits rechtskräftig zuerkannte, Ausſtattung fordern. Gegen die Erben des Schwängerers aber iſt die Geſchwächte in allen Fällen, auch wenn ſie von ihm ſelbſt Vollziehung der Ehe fordern könnten, auf Ausſtattung zu klagen berechtigt.

Haben mehrere Geſchwächte gegen ebendenſelben Schwängerer eine gegründete Klage auf Vollziehung der Ehe; ſo kann darauf nur zum Beſten derjenigen erkannt werden, deren Recht zuerſt durch Beiſchlaf begründet worden. Die übrigen müſſen ſich alsdann mit einer Ausſtattung begnügen.

Wird bei einer angeſtellten Schwängerungsklage der Beiſchlaf geleugnet: ſo muß der Richter, im Mangel eines vollſtändigen Beweiſes, allemal eher auf einen nothwendigen, als auf einen zugeſchobenen Eid erkennen.

Wenn ein vorhergegangener vertrauter Umgang zwiſchen beiden Theilen nachgewieſen, die Klägerin ſonſt von unbeſcholtener Aufführung, der Lebenswandel des Beklagten aber ſo beſchaffen geweſen iſt, daß man ſich der That zu ihm wohl verſehen kann: ſo iſt eher auf den Erfüllungs- als auf den Reinigungs-Eid zu erkennen. Ein Gleiches findet Statt, wenn

wenn der Beklagte den Beiſchlaf auſſergerichtlich zugeſtanden hat, obwohl die Zeit deſſelben nicht genau angegeben worden.

Privat = Unterhandlungen, welche mit der Beklagten wegen ihrer Abfindung gepflogen worden, werden einem ſolchen auſſergerichtlichen Geſtändniſſe nur alsdann gleichgeachtet, wenn der bisherige Lebenswandel beider Theile dieſe Vermuthung unterſtützt.

Hat der Beklagte ſich unzüchtiger Vertraulichkeiten mit der Klägerin berühmt: ſo kann dieſes die Zulaſſung der letztern zum Erfüllungs = Eide begründen.

Der Beklagte wird alsdann vornemlich zum Reinigungs = Eide gelaſſen, wenn er bisher einen unbeſcholtenen Wandel geführt, die Klägerin aber ſich einer ſchlechten Aufführung verdächtig gemacht hat. Ein vorhergepflogener unehelicher Beiſchlaf, die verdächtige Beſuchung der Oerter, welche der Unzucht gewidmet ſind; das Beiſammenſeyn an einſamen Oertern mit verdächtigen Perſonen, und die Gewohnheit unanſtändiger Reden, Geberden und Handlungen, erregen den Verdacht einer ſchlechten Aufführung.

Iſt wegen der gegen beide Theile vorhandenen geſetzlichen Vermuthungen das Erkenntniß zwiſchen dem Erfüllungs = und Reinigungs = Eide zweifelhaft: ſo iſt allemal eher auf erſtern, als auf letztern zu erkennen. Doch kann alsdann nur auf die minder beträchtliche Ausſtattung erkannt werden.

Wird nur die Zeit des Beiſchlafs geläugnet, ſo findet auſſer den vorhergegebenen Regeln auch noch dieſe Statt, daß die Klägerin vorzüglich alsdann zum Erfüllungs = Eide zu laſſen iſt, wenn der Beklagte anfangs den Beiſchlaf oder verdächtigen Umgang geläugnet, nachher aber ſelbigen eingeſtanden hat, oder hat eingeſtehen müſſen, oder deſſen überführt worden.

Iſt die Schwängerung zwar eingeſtanden oder bewieſen, das Eheverſprechen aber geläugnet worden, ſo wird die Klägerin bei dem Mangel anderer Beweismittel (vornehmlich) als= dann

dann zum Erfüllungseide gelaſſen, wenn der Beklagte ſie für ſeine Braut ausgegeben, oder gegen Andere die Abſicht, ſie heirathen zu wollen, geäuſſert hat. Auſſer dem zuletzt gedachten Falle muß geprüft werden, ob ſonſt Gründe zu einem Erfüllungs-Eide vorhanden ſind; die eben angeführten reichen alsdann nicht hin.

Behauptet der Beklagte, daß er von der Frauensperſon zum Beiſchlaf verleitet, und ihm von ihr das Eheverſprechen abgelockt worden, ſo muß nicht nur auf die Gemüthsbeſchaffenheit und den bisherigen Lebenswandel, ſondern auch auf den Unterſchied des Alters Rückſicht genommen werden. Iſt die Frauensperſon älter als der Mann, oder hat ſie zur Zeit des Beiſchlafs ſich ohne erhebliche Veranlaſſung in deſſen Wohngelaſſe befunden, ſo iſt die Mannsperſon für den verführten Theil zu achten.

Im Falle der Nothzucht hat die Geſchwächte, wenn ſie auch nicht geſchwängert worden, das Recht, auf Vollziehung der Ehe, oder auf die eheliche Abfindung anzutragen.

Eine nach angemeldeter Schwängerungs-Klage heimlich entwichene Mannsperſon wird ſo lange, bis das Gegentheil klar gemacht worden, für den Schwängerer gehalten, und es muß deshalb ſein Vermögen in Beſchlag genommen werden. Hat er vor ſeinem Tode dieſe Vermuthung nicht abgelehnt, ſo werden Mutter und Kind aus ſeinem Nachlaſſe befriedigt.

Erkenntniſſe des O.A.-G., und Meinung vaterländiſcher Rechtslehrer.

Stuprum et Satisfactio. Bei der Satisfaction pro defloratione kömmt es lediglich darauf an, ob die Conditio nubendi durch den Beiſchlaf erſchwert ſey oder nicht. Iſt eine Perſon ſchon vorhin geſchwängert worden, oder ihres ſchlechten Lebenswandels wegen berüchtigt, ſo fällt die Satisfaction weg. Allein der bloße Umſtand, daß eine Perſon noch völlige Jungfrau ſey, wird weder als Kla-

Klagegrund erfordert, noch daß ſie es nicht ſey, als Exception zugelaſſen. Ein allgemeiner Eid, den der Bekl. darüber zuſchiebt, daß die Klägerin noch mit keiner Mannsperſon zu thun gehabt habe, wird daher nicht zugelaſſen. Der Eid muß über ſpecielle Facta deferirt werden, wodurch das Urthel darüber: ob die Klägerin eine ihres Lebenswandels wegen unberüchtigte Perſon ſey? begründet werden könne. Wöhler c. Hüpen, 9. Jan. 1802; und Auhagen ctr. Plinke. v. Bül. u. Hag. Th. III. Erört. 69.

Stuprator kann, wenn er verheirathet iſt, zwar nicht angehalten werden, die Geſchwächte zu dotiren, iſt jedoch ſchuldig, ihr eine Satisfaction für die Verführung zum Beiſchlaf und den Verluſt ihrer Ehre zu bezahlen. Sentenz v. 5. Apr. 1742, in S. Herbſt c. Vorbrecht. a Puf. T. I. obs. 44.

Stuprum et Satisfactio. Eine sub spe matrimonii geſchwächte Frauensperſon ward mit ihrer Eheklage abgewieſen, weil die Mutter des Stupratoris ihren Conſens zu dem Verſprechen nicht gegeben hatte. Sie ſtellte darauf eine Satisfactionsklage an. Der Stuprator excipirte: er habe ihr die Ehe angetragen, ſie hätte ihn aber zurückgeſtoßen, indem ſie zu verſchiedenen Perſonen geſagt habe: ſie wolle lieber einen Schweinejungen heirathen, als ihn. Ihm ward darauf der Beweis auferlegt, daß er der Gegnerin die Ehe angetragen, ſie aber das Anerbieten ausgeſchlagen habe. Nach geführtem Beweiſe ward ihm das Suppletorium zuerkannt, weil ſoviel eingezeugt war, daß die Stuprata gegen dritte Perſonen geäuſſert hatte: ſie wollte lieber den Schweinehirten heirathen; ſie habe ihm ſelbſt geſagt: er möge heirathen, wen er wolle. — Hier hat man erkannt: daß, wenn auch der Beweis — wie doch nicht — für vollführt anzuſehen wäre, dennoch der Antrag des Stupratoris bei ermangelndem Conſenſe ſeiner Mutter ungültig geweſen ſeyn würde, mithin die Ablehnung deſ-

deſſelben der Stupratae unnachtheilig ſey; daß aber auch Aeuſſerungen, welche gegen dritte zur Ehebewerbung nicht bevollmächtigte Perſonen geſchehen, für keine Weigerung der Ehe angenommen werden könnten, und daß endlich dieſe Weigerung ihren guten Grund darin gefunden habe, daß Stuprator zu der Zeit, als ſie geſchehen seyn ſolle, ſich bereits mit einer andern in einen verbotenen Umgang eingelaſſen habe. Schwerdtfeger c. Grammann, pto. Satisfactionis. Sent. de 19. Dec. 1795.

Stuprum et Satisfactio. Der Stuprator muß beweiſen, daß die Stuprata eine übelberüchtigte Weibesperſon ſey. Zur Beſtimmung des Satisfactions-Quanti und des zu inferirenden Dotis kann das Zeugniß des Bruders, der die Schweſter aus dem Hofe abfinden muß, und die Eheſtiftung der ältern Schweſter gebraucht werden; doch iſt dem Stuprator nachzulaſſen, den geringern Betrag des Dotis durch Taxation des Allodii darzuthun. Krüger ctr. Wichmann; Jan. 1801.

Stuprum et Satisfactio. Die Geſchwächte kann nicht anders eine Satisfaction fordern, als im Fall einer würklich erfolgten Schwängerung. E. v. 1803, W. ctr. L. v. Rüling E. nr. 93.

Stuprum et Satisfactio. Das Tribunal hat die Summe, welche ein Jude der von ihm geſchwängerten Jüdin zur Morgengabe geben müßte, auf 400 Speciesthaler feſtgeſetzt. E. v. 21. Dec. 1770, Samſon ctr. Lazarus David. Puf. animadv. 48. Morgengabe.

Stuprum et Satisfactio. Eine Weibsperſon, welche auſſer der Ehe mehrmals Unzucht getrieben, kann nur von dem erſten Stupratore Satisfaction begehren. Struben III. R. B. 147. Ihm treten bei v. Bül. u. Hag. Erört. IV, 69., in der Note.

Stuprum et Satisfactio. Die Abfindung wird nicht für die Defloration, oder als Strafe, oder als Brautſchatz, ſondern als Entſchädigung für die entzogene Heirathsgelegen-

genheit gegeben. Struben R. Bed. III, 125; und v. B. u. Hag. IV, Erört. 69. Mit dem völligſten Rechte folgern daher die H. H. v. Bül. u. Hag. aus dieſer Anſicht der Sache: 1) daß ein ohne erfolgte Schwängerung gepflogener Beiſchlaf, oder die bloße Schwächung, einer ſonſt unbeſcholtenen Frauensperſon kein Recht auf Entſchädigung gebe. [Ob in dem Falle, wenn der Stuprator eine ſonſt unbeſcholtene Perſon, auch ohne daß Kinder erfolgen, auf eine Art, die nicht verborgen bleiben kann, verführt, ſie aus ihrer Familie entreißt, entretenirt, kurz! ihren guten Namen auf eine unzweideutige Art untergräbt, nicht zu einer Entſchädigung verbunden ſey, bleibt mir doch zweifelhaft, und ich ſollte wohl glauben, daß dieſer Fall dem einer wahren Schwängerung gleichkäme.] 2) Daß auch eine Witwe darauf Anſpruch habe.

Stuprum et Satisfactio. Bei der Beſtimmung der Satisfaction wird nicht auf das Vermögen des Bräutigams, ſondern auf den Brautſchatz geſehen, den die Geſchwächte einbringen kann. Woher dieſer Brautſchatz komme, iſt gleichgültig. Hat ſie keinen Brautſchatz, ſo ſieht man auf ihren Stand. Der Tochter eines bemittelten Bauern ſind 300, der eines vornehmen Bürgers 500 Thaler zuerkannt. Dem Beklagten kömmt es nicht zu Statten, daß ſeine Vermögens-Umſtände mittelmäßig ſind, und ihm wenig übrig bleibt. Struben R. B. I, 163.

Eine Geſchwächte kann nur den Brautſchatz fordern, welchen ſie dem Stuprator zu der Zeit zubringen können, wie ſie befugt war, zu begehren, daß er ſie ehliche oder mit Gelde abfinde. Alſo zur Zeit der Niederkunft. Auf die nachherigen Acquisita wird nicht geſehen. Struben III, Rechtl. Bed. 125.

[Ich geſtehe, daß ich gegen den erſten Satz des verdienſtvollen Struben einige Zweifel hege, die auch durch die vom O. A.-G. in neueren Zeiten befolgte Meinung unterſtützt werden. Die Geſchwächte ſoll entſchädigt werden. Aber daß gerade dazu die Erlegung Alles desjenigen

gen gehöre, was ſie zur Zeit der Niederkunft dem Stupratori hätte zubringen können, ſcheint mir daraus nicht zu folgen. Vielmehr dünkt mich, daß bei der Beſtimmung des Abſindungs-Quanti allemal nur darauf geſehen werden müßte, was die Geſchwächte dadurch aufopfert, daß ſie nicht einen Menſchen von dem Stande des Stupratoris, oder ihn ſelbſt heirathet. Denn da dieſer das Recht hat, ſie zu heirathen, ſo kann ſie, wenn er ſich deſſen weigert, auch nicht mehr verlangen, als was die Weigerung ihr an Nachtheil zubringt. Mithin muß auf das Vermögen — ſowohl des Stupratoris als der Stupratae — geſehen werden.]

Stuprum et Satisfactio. Eine Geſchwächte, die den Stuprator zum Beiſchlaf verführt hat, hat keinen Anſpruch auf Satisfaction. Aber die Vermuthung iſt immer dafür, daß die Mannsperſon die Rolle des Verführers übernommen habe. Wenn daher eine Frauensperſon zu dem Stupratore ins Bett kömmt, ſo iſt wohl zu unterſcheiden, ob dies nach vorgängiger Verabredung und als Folge längerer Liebes-Unterhandlungen geſchehen ſey, oder ob die Stuprata ſolches unaufgefordert gethan habe. Im letzten Falle iſt die Geſchwächte die Verführerinn, nicht aber im erſten. Struben R. B. I, 162.

Stuprum et Satisfactio. Meine Anſicht.

Ich habe bereits unter dem Art. Alimente, geſagt: daß mir in geſetzgeberiſcher Hinſicht bei Beſtimmung der Folgen des unehlichen Beiſchlafs alles darauf anzukommen ſcheine, daß die Sittlichkeit des weiblichen Geſchlechts mehr als die des männlichen, und daß die Heiligkeit der ehlichen Verhältniſſe möglichſt berückſichtiget werde. In beiden Rückſichten muß ich glauben, daß unſere gemeinen und auch die Pr. Rechte bei ihren Vorſchriften über die Satisfaction fehlerhaft ſind.

Die Natur hat den Mann bei den Vertraulichkeiten zwiſchen beiden Geſchlechtern zum angreifenden Theile beſtimmt, und unſere Sitten haben dieſe natürliche Anlage in Schutz genommen. Dem

Weibe

Weibe hat hingegen die Natur Schamhaftigkeit und alle Widerſtandskräfte gegen das Andringen der Sinne gegeben, die nur immer mit dem Zwecke der Fortpflanzung des Geſchlechts vereinbar waren. Unſere Sitten haben dieſe Anlage noch verſtärkt. Die Ehre des Weibes hängt an ihrem unbeſcholtenen Rufe in dieſem Punkte, und der ganze moraliſche Werth des Weibes iſt mit ihrer Schamhaftigkeit und ihrem guten Rufe unzertrennlich verbunden.

Dies vorausgeſetzt, ſo kann der Geſetzgeber dem Angriff des Mannes auf die Tugend des Weibes nicht ſteuern, weil er hier mit Natur und Sitten in Streit geräth. Wenn die Sinne einmal im Aufruhr ſind, ſo werden Rückſichten auf die Folgen, die deren Befriedigung nach ſich ziehen kann, ihn, für den Augenblick, nicht aufhalten, wenn er Nachgiebigkeit bei dem Weibe findet. Aber das Weib, das durch Natur und Sitten zum Widerſtande aufgefordert wird, kann durch Betrachtung der traurigen Folgen, die ihre Schwäche nach ſich zieht, eine vermehrte Stärke erhalten.

Der Satz: der Mann hat die Vermuthung für ſich, daß er das Weib verführt habe, iſt nur in ſo fern richtig, als das factum der Verführung klar iſt. Sonſt kann er weiter nichts heißen, als: es iſt zu vermuthen, daß der Mann die Sinne des Weibes angegriffen habe. In dieſem Angriff kann nichts liegen, was dem Begriffe eines Vergehens gleich käme und zur Entſchädigung verbindlich machte. Dieſer Begriff tritt erſt da ein, wo der Mann nach erfahrnem Widerſtande von Seiten des Weibes zur Befriedigung ſeiner Wolluſt ſeine Zuflucht zu Nachſtellungen, oder Gewalt nimmt. Setzt man das Gegentheil feſt: daß nämlich jedesmal, wo der Mann eine bisher unbeſcholtene Perſon angreift und ſchwängert, er zur Satisfaction verbunden ſey; ſo heißt dieſes offenbar ſo viel, als: du Mann, der du nach Natur und Sitten zum Angriff der Sinne des Weibes aufgefordert wirſt, du ſollſt, für dieſe natürliche Anlage allein büßen; dahingegen du Weib, die du durch Natur und Sitten zum Widerſtande fähig und ſchuldig biſt, du ſollſt für deine Schwäche noch Entſchädigung erhalten.

Was folgt hieraus? Der Mann wird die Triebe, die er zu unterdrücken außer Stand iſt, auf eine Art befriedigen, wobei

ſowohl die Population als die Heiligkeit der Ehen Gefahr leiden müſſen, und das Weib, das vielleicht die Erhaltung ſeines guten Namens blos dem Zufalle verdankt, daß es noch nicht würklich ſchwanger geworden iſt, wird ſich den Umarmungen des Mannes um ſo leichtſinniger hingeben, da es ſicher ſeyn kann, wegen der Folgen entſchädigt zu werden. Man werfe mir nicht ein, daß das Weib doch immer ihren guten Namen verliert, und dadurch die Gelegenheit ſich zu verheirathen. In ſehr vielen Fällen, beſonders unter den niedern Ständen, iſt dieſer gute Name das zweideutigſte Ding von der Welt, und die Gelegenheit, ſich zu verheirathen, hängt, wie die tägliche Erfahrung lehrt, weder allein von dem guten Namen, noch von deſſen Verluſte ab. Ohnehin läßt ſich ja immer antworten: da dem Weibe ſo viel an ihrem guten Namen gelegen ſeyn muß, ſo ſollte es auch auf deſſen Erhaltung größeren Bedacht nehmen.

Dieſe Gründe, welche ich zum Theil unter dem Art. **Kindſchaftsrecht** auseinander geſetzt habe, und zu denen beſonders auch noch der hinzuzufügen iſt, daß durch die Satisfactionsklage die Ruhe der Familien, der Wohlſtand und der gute Name verheiratheter oder angeſehener unverheiratheter Männer ſo oft geſtört wird; daß dieſe Satisfactionsklagen ſo häufig blos zum Gewinn ſchlechter Advokaten und zu Berückung derjenigen unter mehrern Stupratoren dienen, von denen das ſchamloſe Weib, das endlich einmal die Folgen ſeiner Ausſchweifungen ſichtbar an ſich trägt, die ſtärkſte Entſchädigung zu erlangen hofft; — dieſe Gründe, ſage ich, rechtfertigen den franzöſ. Geſetzgeber, wenn er die Satisfactionsklage völlig abgeſchafft hat.

In der That verräth auch der aus dem Moſaiſchen Rechte in unſere Geſetze übergegangenen Satz: **Aut ducat aut dotet,** ſeine orientaliſche auf unſere Sitten gar nicht anwendbare Natur. In Ländern, wo das ehrlich ſeyn-ſollende Weib eingekerkert werden muß, iſt jeder Angriff für den Mann, der das häusliche Eigenthum kränket, ein Vergehn, welches nicht ſowohl gegen das Weib, als gegen den Familien-Vater gebüßt werden muß. Hier iſt auch jeder Angriff eine Niederlage für das Weib, und der Geſetzgeber, der für die Tugend des weichern Geſchlechts keine andere Sicherheit

kennt,

kennt, als entmannte Wächter und Riegel, nimmt auf moraliſche Sicherheitsmittel keine Rückſicht. Bei uns iſt dieſes alles anders; der freiere Umgang der beiden Geſchlechter mit einander vermehrt die Gelegenheit zum Angriff auf Seiten des Mannes, und erhöhet die Nothwendigkeit, die Tugend des Weibes durch moraliſche Bewegungsgründe zu verſtärken. Bei uns iſt das Weib eine ſelbſtändige Perſon; im Orient iſt es eine eigenthümliche Sache des Familien=Vaters.

Demohngeachtet gehe ich nicht ſo weit, als das Fr. Recht.

Wo Nachſtellungen, Verführungen, Gewalt von Seiten des Mannes eintreten, da iſt er zur Entſchädigung verbunden; denn durch Anwendung dieſer Mittel wird das Gleichgewicht zwiſchen beiden Geſchlechtern aufgehoben, und der Mann kann während der Dauer des Angriffs, und bei der Stärke des Widerſtandes, den er findet, eher zur Vernunft und zum Nachdenken kommen. Wenn alſo der Stuprator eine unbeſcholtene Perſon, unter dem Verſprechen der Ehe, zu Falle gebracht hat; wenn eine Mannsperſon überhaupt die häusliche Vertraulichkeit oder das Anſehen des Dienſt= und Gutsherrn dazu gemißbraucht hat, durch fortgeſetzte Liebeshändel, Verſprechungen von Belohnungen, durch wiederholte Angriffe, denen das Weib eine Zeitlang widerſtanden hat, die Hausgenoſſinn, die Dienſtmagd, die Unterthaninn, zur Nachgiebigkeit allmählig anzuleiten; wenn ein Wollüſtling ein Mädchen unterhalten und ihrem Rufe geſchadet hat: ſo würde ich in dieſem und allen andern Fällen, worinn auf Seiten des Weibes ein unbeſcholtener Ruf und ein längerer Widerſtand, auf Seiten des Mannes aber längere Nachſtellung, wiederholte Angriffe, Misbrauch des Anſehens und der Vertraulichkeit dargethan werden können, eine Entſchädigungsklage zulaſſen. Ich würde ſogar in dem Fall, daß der Mann ein ſonſt ehrliches Mädchen verleitet hätte, ihm aus dem Schooße ihrer Familie zu folgen, und als ſeine Maitreſſe mit ihm zu leben, die Entſchädigungsklage eintreten laſſen, wenn gleich keine Schwängerung erfolgt wäre, das Mädchen aber, ihn zu verlaſſen, gegründete Urſache hätte, [wozu ich jede Rückkehr zu einem beſſern Lebenswandel rechnen würde,] oder wenn er ſie aus gegründeten

oder ungegründeten Urſachen verlaſſen wollte. Denn ſolche Verhältniſſe darf der Geſetzgeber um der Beförderung der Ehe willen nicht begünſtigen; und der erſte Verführer iſt allemal der Urheber aller folgenden Unordnungen des verführten Weibes.

Subhaſtation. Wenn Concurs über das Vermögen eines Mannes entſteht, der ein forum privilegiatum hat, ſo kömmt oft der Fall vor, daß derſelbe ein Haus beſitzt, das dem Stadtmagiſtrate unterworfen iſt. Alsdann entſteht die Frage, wer die Subhaſtation zu verrichten habe: ob das forum privilegiatum, oder der Stadt-Magiſtrat? Das Tribunal hat erkannt: daß der ordentliche Richter, unter deſſen Gerichtsbarkeit ſolche Güter belegen wären, die Subhaſtation verrichten müſſe; daß jedoch, nach geſchehener Licitation, der Magiſtrat an das judicium concurſus berichten, und bei demſelben anfragen müſſe, ob die Sachen für den gebotenen Preis zugeſchlagen werden ſollen, oder nicht. Dieſen Fall hat v. Puf. P. I. obs. 29.

Subhaſtatio, Fr. enchère, par le miniſtere d'un officier public. Art. 805.

Subhaſtatio der in Concurs befangenen Güter muß vom judice rei ſitae vorgenommen werden, wenn gleich der Concurs bei dem Oberrichter anhängig iſt. v. Bülow u. Hagem. I, 62.

Subhaſtationes Voluntariae können a quocunque judicio vorgenommen werden. Der Magiſtrat kann canzleyſäſſige, die Canzley ſolche Immobilia veräußern, die unter dem foro des Magiſtrats liegen. Hardegſer Magiſtrat c. das Amt Hardegſen. Hannöverſcher Magiſtrat gegen die Juſtiz-Canzley daſelbſt. 26. Febr. 1795.

Subhaſtatio. Alle Subhaſtationen unbeweglicher Güter, ſowohl die neceſſariae als voluntariae, gehören ausſchließlich vor den ordentlichen Richter, unter deſſen Gerichtsbarkeit ſolche Güter belegen ſind. Wenn Unmündige un-

unter den Erben ſind, ſo iſt das obervormundſchaftliche Gericht zwar berechtigt, das Decretum de alienando zu ertheilen, muß aber dem judici rei sitae ſowohl die Erlaſſung der Proclamatum, als die Subhaſtation überlaſſen. In ca. Güldenklee c. Hofgericht zu Hannover, und Magiſtrat der Altſtadt Hannover c. die Juſtizcanzley daſelbſt. Letztere vom März 1801.

Subhastatio. In wiefern der Pupille gegen den Zuſchlag in integr. reſtituirt werden könne? S. Rest. in integrum Minorennum.

Subhaſtation. Der Richter kann denjenigen vom Licitiren nicht zurückweiſen, den er ſchon einmal zum Mitbieten zugelaſſen hat, wenn ſein Vermögen hinreichend iſt, den Schaden, der aus einem neuen Termine entſtehen würde, zu erſetzen; und wenn gleich ſchon die Adjudication geſchehen iſt, ſo kann doch der Oberrichter deren Wirkung wieder aufheben, ſo lange ſie nicht rechtskräftig geworden iſt. Brinkfeld c. Schumacher. 8. Jan. 1802. Vergl. v. Bülow und Hagemann IV. Erört. 42.

Das Gebot einer sub hasta erkauften Sache kann vor der Adjudication widerrufen werden. Struben R. B. V. 28.

Eine Subhaſtation kann vom Schuldner angefochten werden, wenn er über die Hälfte verletzt iſt. Struben V. 69. R. B.

Subhaſtation. S. Kauf, Vormundſchaft u. ſ. w.

Subhastatio. S. Licitation.

Substitutio. S. Erbrecht.

Successio conjugum, Spuriorum. S. Erbrecht.

Successio creditorum. S. Hypothekenrecht.

Succeſſion im Meyergute. S. Meyerrecht.

Sui. S. Abstinentia, und Erbrecht, auch Kindſchaftsrecht.

Summariissimum. S. Possessio.

Summa appellabilis bei den Appellationen von den Erkenntniſſen der königl. Kriegsgerichts=Commiſſion zu Hannover an das Tribunal. Dieſe richtet ſich nach derjenigen Summe, welche in derjenigen Provinz feſtgeſetzt iſt, aus welcher die Sache an die Kriegsgerichts=Commiſſion gebracht wird. Daher wird bei Proceſſen, die aus den Herzogthümern Bremen und Verden an dieſe Commiſſion gelangen, auf die Summe von 200 Thlrn. geſehen. Reſcr. de 18. Nov. 1800. in ca. v. Marſchalk c. Meyerhof. v. Bül. u. Hag. Th. IV. Erört. 21.

Im Lüneburgiſchen, Calenbergiſchen, Göttingiſchen, Grubenhagenſchen, Hoyaiſchen und Diepholziſchen iſt die Appellationsſumme 500 Thlr.

Im Brem= und Verdenſchen 200 Thlr.

Im Lauenburgiſchen 400 Thlr. v. Bül. und Hagemann ibidem.

Summa appellabilis. Vergl. Appellationsſumme.

Summa appellabilis der Stadt Stade iſt 400 Thlr. Capital.

Summa appellabilis. Wenn mehrere Gravamina aufgeſtellt ſind, kommt es nicht bei jedem einzelnen auf das Daſeyn derſelben an. v. Bül. u. Hagem. II, Erört. 23.

Sumtus studiorum. S. Kindſchaftsrecht; Collation unter Erbrecht; Alimente.

Suppletorium. S. Eid.

Supplirung des Conſenſes. S. Eherecht.

Superficiarium jus, Platzrecht. Das Fr. R. kennt es überhaupt nicht, und das Preußiſche Recht kennt es nicht in der Bedeutung des Römiſchen. Es enthält nur folgende Grundſätze über die Gerechtigkeiten, auf fremdem Boden etwas vorzunehmen, die allenfalls hieher zu ziehen wären. Th. I, Tit. 22. §. 243 — 246. Wer das Recht hat, auf frem=

fremdem Grunde und Boden Gebäude, Bäume und Holzung zu heben, der kann darüber, gleich einem Eigenthümer, frei verfügen; das Fundament der Gebäude, ſo wie die Wurzeln der Bäume, kann er ſich, mit Ausſchließung des Grundeigenthümers, vollſtändig zu Nutze machen. Auch iſt er berechtigt, die abgebrannten, verfallenen oder ſonſt ruinirten Gebäude wieder aufzubauen; an die Stelle der ausgegangenen Bäume neue zu pflanzen, und den Wald forſtmäßig zu nutzen, und zu verbeſſern; übrigens muß aber der Berechtigte auf die Oberfläche des Bodens ſich einſchränken, und kann weder den bisherigen Raum erweitern, noch die Hauptbeſtimmung deſſelben, ohne Einwilligung des Grundeigenthümers, verändern.

Supplicationis remedium ſchließt die Appellation auch im Bremiſchen aus, wenn auf die gegen die in der erſten Supplications-Inſtanz reformirte Sentenz eingewandte Supplication das erſte Erkenntniß wieder hergeſtellt wird. Sic per majora. In causa Peſtel ctr. Carſten, Vogt. 1782.

Supplication und Leuteration. Der Beklagte wird simpliciter in dem erſten Erkenntniſſe losgeſprochen. Nun ſupplicirt der Kläger und erhält eine Modification in dem Urtheile; es wird etwa ihm ein Eid aufgelegt. Kann er noch appelliren? Keinesweges: es iſt ihm vielmehr das letzte Urtheil vortheilhafter, als das erſte. 9. Mai 1747. Bornemann c. v. Anderten. Puf. T. 2. obs. 150.

Supplication und Leuterung. Schon die bloße Wahl dieſer Rechtsmittel benimmt der Partei das Recht, ſich nachmals der Appellation zu bedienen. v. Bül. und Hagem. Erört. III, 65.

Suspensio ab officio. Dadurch werden das Salarium und Dienſt-Emolumente nicht genommen, ſondern nur differirt. E. v. 28. Aug. 1762. In Unterſuchungsſachen c. den Amtmann v. Brinken. Puf. T. 4. obs. 208.

Synoden der franzöſiſchen reformirten Gemeinen. In Sachen, welche weder zur Glaubenslehre noch zur Kirchenzucht gehören, wird von ihren Beſchlüſſen an die ordentlichen Gerichte, wohin die Sache ihrer Natur nach gehört, der Recurs genommen. E. v. 22. Mai 1748. In Sachen des Consistorii der fr. reformirten Gemeine. Pufend. T. 3. obs. 98.

T.

Tabulis non inspectis Transactio. S. Vergleich; Erbrecht.

Tag wird nach Pr. Rechte von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet. Th. I. Tit. 3. §. 45. Ueber das Fr. Recht, ſ. Verjährung. Uebrigens ſiehe Minorennität.

Tagebuch. S. Mäkler und Inſtitor.

Tagelöhner. S. Verding.

Tagewerk. S. Dienſte.

Tagewerk; derjenige Wieſenraum, den ein Mann in einem Tage abmähet. v. Bül. und Hag. III, 43. Erört.

Taube und Stumme. S. Erbrecht, Verträge, Vormundſchaft.

Tauben. S. Güter, Lehn.

Tauben. Da im Hoyaiſchen kein Geſetz verbietet, ſolche zu halten: ſo darf ſie auch Niemand auf fremden Aeckern tödten. Struben R. B. III, 9. Im Calenbergiſchen iſt das Schießen zahmer Tauben ausdrücklich verboten. Doch muß ein jeder nach Proportion der Aecker, die er cultivirt, ſeine Taubenflucht einſchränken. Idem ibidem.

[Die Herren v. Bülow u. Hagem. ſcheinen Th. IV. Erört. 56. in der Note am Ende dieſen letzten Grundſatz zu bezweifeln. Die Feldtauben, ſagen ſie, läßt der Eigenthümer nicht jure condominii auf die gemeinſchaftlichen Aecker fliegen.]

Tauben zu halten, iſt nach Pr. R. ein Vorzug derjenigen, welche tragbare Aecker in der Feldflur beſitzen, oder dieſelben

ſtatt

ſtatt des Eigenthümers benutzen. Sie ſind aber dazu nur nach Verhältniß ihres Ackermaaßes berechtigt. Tauben, welche jemand hält, ohne dazu berechtigt zu ſeyn, ſind, wenn ſie im Freien betroffen werden, ein Gegenſtand des freien Thierfangs. Pr. L. R. I, 9. 111 — 113.

Tauſchvertrag. Der C. N. handelt davon im 3. Buch, im 7. Titel. Das Pr. Geſetzbuch im 1. Th., 11. Tit. 3. Abſchnitt. Ich werde dieſes letztere und das G. R. mit dem Fr. vergleichen.

Der Tauſch iſt ein Contract, kraft deſſen die Parteien ſich wechſelſeitig eine Sache für die andere geben. Art. 1702.

[G. R. Nach Pr. R. iſt der Tauſch ein Vertrag, wodurch ein Contrahent gegen den andern zur Abtretung des Eigenthums einer Sache, gegen Ueberlaſſung einer andern, ſich verpflichtet.]

Der Tauſch erfolgt, wie der Verkauf, durch bloße Einwilligung. Art. 1703.

[Dies läuft gegen das G. R. L. 1. §. 2. D. de permutatione und L. 3. C. eod. Das Pr. R. ſagt §. 364: Bei dem Tauſche iſt jeder Contrahent in Anſehung der Sache, die er gibt, als Verkäufer, und in Anſehung derjenigen, die er dagegen empfängt, als Käufer zu betrachten. Dies Recht, ſo wie das Franzöſiſche, haben die Subtilität des Römiſchen Rechtes bei Seite geſetzt.]

Hat einer der Tauſchenden die ihm gegen die ſeinige verſprochene Sache wirklich empfangen, und beweiſet nachher, daß der andere Contrahent nicht Eigenthümer dieſer Sache ſey: ſo kann er nicht gezwungen werden, die dagegen verſprochene Sache auszuliefern, ſondern er braucht blos die in Empfang genommene Sache zurückzugeben. Art. 1704.

[G. R. Das Pr. R. aſſimilirt überhaupt den Tauſch mit dem Kaufe, und alles, was in Anſehung dieſes letztern Contractes vorgeſchrieben iſt, findet auch auf den

Tauſch

Tauſch Anwendung. Wenn fremde Sachen vertauſcht ſind, ſo wird ganz nach den Regeln verfahren, die bei dem Verkaufe fremder Sachen feſtgeſetzt ſind. §. 367. Doch muß der Geber der fremden Sachen, inſofern er überhaupt zur Vertretung verpflichtet iſt, dem Empfänger, welchem dieſe Sache ganz entzogen worden, die von ihm dafür erhaltene Sache zurückgeben. Hat ſich aber der Geber der fremden Sache eines Betruges ſchuldig gemacht, ſo hat der Empfänger die Wahl, ob er ſeine vertauſchte Sache zurücknehmen, oder von dem Geber wegen des aus der Entziehung der eingetauſchten Sachen erwachſenen Schadens und entzogenen Gewinnes vollſtändige Genugthuung fordern wolle.]

Der Tauſchende, dem eine gegen die ſeinige eingetauſchte Sache durch Eviction entzogen worden iſt, hat die Wahl, entweder Schadenerſatz zu fordern, oder ſeine Sache zurück zu verlangen. Art. 1705.

[Die L. 1. §. 1. D. de rer. permut. gibt dem Eintauſchenden nur die actionem in factum. Dagegen ſcheint L. 1. und 4. C. de praescr. verb. mit der Vorſchrift des C. N. übereinzuſtimmen. Das Pr. Geſetzbuch ſcheint gleichfalls damit übereinzuſtimmen, wie aus demjenigen erhellet, was ich in der Note zu dem Artikel 1704 angeführt habe. Es fügt aber noch außerdem folgende Beſtimmungen hinzu: Iſt nur ein Theil der eingetauſchten Sache durch den Anſpruch eines Dritten entzogen worden: ſo müſſen beide vertauſchte Sachen abgeſchätzt, und ſodann der Werth des entzogenen Theils verhältnißmäßig beſtimmt werden. In den Fällen, wo bei einem rückgängig gewordenen Kaufe die Nutzungen der Sache und die Zinſen des Kaufgeldes gegen einander aufgehoben werden, findet eine gleiche Compenſation in Anſehung der Nutzungen der gegen einander vertauſchten Sachen Statt. In den Fällen, wo der Käufer, wegen des bevorſtehenden Anſpruchs eines Dritten auf die erkauf=

kaufte Sache, das Kaufgeld zurückzuhalten und gerichtlich niederzulegen berechtigt iſt, hat der Tauſchende, wenn die eingetauſchte Sache von einem Dritten in Anſpruch genommen wird, das Recht, die dagegen vertauſchte Sache zur gerichtlichen Verwahrung und Verwaltung zu übergeben.]

Beim Tauſchcontracte hat die Aufhebung wegen erfolgter Verletzung nicht Statt. Art. 1706.

[Dies iſt eine Abweichung von demjenigen, was in Deutſchland g. R. iſt, und auch in Frankreich ehemals in praxi beobachtet wurde. Das Pr. R. ſtimmt mit dem G. R. überein. Unter eben den Umſtänden, heißt es §. 365, wo ein Käufer wegen Mißverhältniſſes zwiſchen dem Werthe der Sache und dem dafür erlegten Kaufgelde von dem Kaufe wieder abgehen kann, iſt beim Tauſche jeder der Contrahenten, wegen eines ſolchen Mißverhältniſſes zwiſchen der empfangenen und der dafür gegebenen Sache, dazu berechtigt. Nur in Anſehung des Kaufes oder des Tauſches der Medaillen oder Münzen findet der Einwand der Verletzung über oder unter der Hälfte nicht Statt.

Man kann nicht leugnen, daß das Pr. R. ſich hier einer Inconſequenz ſchuldig macht. Denn da nach ſelbigem nur der Käufer die Verletzung auf die Hälfte geltend machen kann, ſo ſcheint es ſchwer, zu beſtimmen, wer bei dem Tauſche Käufer oder Verkäufer ſeyn ſeyn ſoll. Der C. N. iſt viel conſequenter, denn da nach ihm nur der Verkäufer, und zwar aus dem Grunde, zu jenem Rechtsmittel berechtiget iſt, weil dieſer ſehr oft aus Noth zum Verkaufe ſeiner Sachen unter dem Werthe gezwungen wird; ſo läßt ſich eines Theils nicht wohl annehmen, daß jemand aus Noth einen Tauſch eingehe, andern Theils läßt ſich auch nicht wohl beſtimmen, wer bei dieſem Contracte der Verkäufer ſey. Wenigſtens ſind dieſes die Gründe, welche die orateurs du gouvernement für dieſe Abweichung vom G. R. angeführt haben.]

Auf-

Auſſerdem ſind alle übrige, wegen des Kaufcontracts feſtgeſetzte, Regeln auf den Tauſch gleichfalls anwendbar. Art. 1707.

[G. R. und Pr. Inzwiſchen hätte die Verſchiedenheit des Tauſches vom Kaufe in dem C. N. näher entwickelt zu werden wohl verdient; beſonders hätte hinzugeſetzt werden müſſen, daß alle Regeln, welche auf den Kaufpreis Beziehung haben, auf den Tauſch ihre Anwendung nicht finden. Auch vermiſſe ich eine Beſtimmung darüber, wohin der Fall gerechnet werden ſoll, wenn Geld gegen Geld eingetauſcht werden ſoll. Das Pr. R. ſieht dieſen Fall als Zahlung an, rechnet aber das Einwechſeln der Medaillen und ſeltner Münzen zum Tauſche.]

* *
*

Tauſchverträge über bürgerliche Grundſtücke müſſen der Obrigkeit angemeldet werden. v. Bül. u. Hag. IV. 59.

Taxationis et adjudicationis beneficium. Eine ſchätzbare Erläuterung desjenigen, was darüber in der O.A.G.-Ordnung Th. 2. Tit. 15. §. 22. enthalten iſt, liefern die Herren v. Bül. u. Hag. IV. Erört. 26.

1) Die Mitgläubiger können auf dies beneficium nicht in der Maaße Anſpruch machen, daß der ältere und vorzüglichere Gläubiger ſchuldig ſey, das Grundſtück, worauf ein zu Geringes geboten iſt, pro taxato anzunehmen. Nach entſtandenem Concurſe kann der Gemeinſchuldner das Grundſtück gleichfalls nicht dem Gläubiger aufdringen, ſondern wenn dieſer es nicht pro taxato annehmen will, muß es adminiſtrirt oder verpachtet werden. Es hat daher das ben. taxat. nur bei einem Schuldner ſtatt, der im Stande ſeyn würde, ſeinen einzigen, oder mehrere Gläubiger, vollkommen und auf einmal zu befriedigen, wenn ſich ein annehmlicher Käufer fände.

2) Das zu geringe Gebot ſetzt eine Läſion über die Hälfte zum Voraus. Vergl. Pufend. T. III. obs. 78. Struben R. B. V. 69.

3)

3) Es müſſen die Grundſtücke, ſie beſtehen in Häuſern oder Landgütern, reellen Nutzen bringen. Der Ertrag der Ländereien iſt auf 5 p. C. zu ſetzen, und derjenige, der darüber geboten hat, iſt annehmlicher Käuſer. Eine zweite Schätzung iſt nicht leicht zu verſagen.

4) Eine Immiſſion haben hypothecariſche Gläubiger nicht nöthig. Der Sinn der Verordnung, welche dem Schuldner vier Monate Friſt gibt, ehe er es zur Subhaſtation kommen zu laſſen braucht, geht dahin: daß der Richter, wenn die Forderung ausgeklagt und liquide iſt, dem Schuldner zuerſt einen Zahlungstermin bei Vermeidung der Execution zu beſtimmen, ſo dann die Subhaſtation zu erkennen, und die Verſteigerungstermine ſo einzurichten habe, daß der letzte erſt nach vier Monaten, von Zeit der erkannten Subhaſtation an, eintrete.

5) Nach dem Zuſchlage iſt der Gebrauch des beneficii taxationis an die gewöhnliche Nothfriſt von 10 Tagen gebunden.

6) Eine Renunciation auf dies beneficium iſt erlaubt, und dem Gläubiger anzurathen, ſie ſich geben zu laſſen.

7) Wer andere Mittel zur Zahlung hat, kann ſich auf das beneficium taxationis in Anſehung einzelner Grundſtücke nicht berufen.

Taxationis remedium. Nach einem 1779 von Tribunale erſtatteten Gutachten ſoll dies Remedium nur bei der laesione enormi zuläſſig ſeyn, und zwar innerhalb 10 Tagen a die notitiae. Die neuere Meinung des Tribunals über dieſen Punkt ſ. unter dem Artikel: Concurs, Befriedigung der Gläubiger.

Taxation eines geringen durch Abhütung angerichteten Schadens, kann in Gegenwart des Voigts geſchehen, wenn übrigens nur die gewöhnlichen Requisita beobachtet ſind. Janſen c. Lampe. Sentenz Jan. 1801.

Taxation. S. Lehn- und Meyerrecht; Pacht.

Taxa-

Taxation des trennbaren Allodii auf Cammer-Meyerhöfen. S. Cammerſachen, unter Juſtizſachen.

Teiche, Fiſchteiche, kann nach Pr. R. jeder Eigenthümer auf eigenthümlichem Grunde anlegen, und darin die Fiſcherei nach Gutfinden ausüben. Pr. L.-R. I. 9. §. 184 seq.

Teiche, Fiſchteiche. S. Lehn.

Terminus probatorius legalis beim Hofgericht zu Hannover geht von einer Diät zur andern. Reſcript v. 1ſten Dec. 1741. Amt Weſterhoff c. Diepenbroik. Puf. T. 3. obs. 95.

Terminliche Zahlung. S. Concurs und Zahlung.

Territorialdienſte. S. Dienſte.

Territorialgerichtsbarkeit. S. Gerichtsbarkeit in Hoheitsſachen.

Territorialgerechtigkeit. S. Juden, Zoll u. ſ. w.

Teſtament. S. Erbrecht.

Theilland iſt dasjenige pflichtige Land, wovon eine beſtimmte Zahl von Früchten, wenn es beſtellt wird, in der Braache aber nichts gegeben wird. Kirche zu Bennigſen c. deren Meyer, circa annum 1797.

Theilland. Struben R. B. IV. 92. gibt davon eine andere Definition. Es iſt Land, wovon dem Gutsherrn kein ausgedroſchenes Korn, ſondern ein Theil der auf dem Lande gewachſenen Früchte gebühret (colonia partiaria). Das Theilbare beweiſet keine bloße Pacht. Es kann auch vom Meyerlande gegeben werden.

Theilung. S. Erbrecht und Gemeinſchaft.

Theilungsreceſſe über bürgerliche Grundſtücke müſſen der Obrigkeit angemeldet werden. v. Bülow und Hagem. Erört. IV. 59.

Thema probandum. S. Beweisſatz.

Thiere. S. Jagd, Schadloshaltung.

Thüre. S. Servitut.

Thumcapittel. S. Domcapittel.

Titulares. S. Forum.

Titulus. S. Beſitz, Eigenthum, Verjährung, Hypothek, Vindication, Tradition, Brauzwang.

Tochter. S. Erbrecht, Kindſchaftsrecht, Familienverträge.

Tochterkirche. S. Parochie, Pfarre, geiſtliche Gebäude.

Tod. S. Absens, Erbrecht, Verträge, Staatsbürger.

Tonnen= und Bakengeld. S. v. Bül. u. Hagem. Erört. I, 1.

Torfſtich. S. Kauf.

Torfſtich dürfen nicht alle ausüben, denen es erlaubt iſt, Heide und Schollen zu hauen. Struben III, R. B. 43.

Tractaten. S. Verträge und Kauf.

Traditio; iſt ohne Rechtstitel nicht zureichend, das Eigenthum zu erwerben. Puf. II, obs. 48.

Mit vieler Weisheit haben die Römer verordnet, daß bei der Tradition vorzüglich auf den titulus geſehen werden, und ohne dieſen die Uebergabe zum Erwerbe des Eigenthums nicht zureichen ſolle, p. l. 31. pr. ff. de adquir. rerum dominio. Denn das Eigenthum wird durch den Willen des vorigen Eigenthümers erworben. Als daher Jemand einem andern gewiſſe Obligationen legirt, und ihm ſogar dieſe Obligationen tradirt hatte, nachher aber ſein Legat widerrief; ſo berief ſich der Legatar vergebens auf die Tradition, weil der Rechtstitel oder die causa, aus der ſie ihm übergeben war, revocabel blieb. Puf. II, obs. 117.

Traditio. S. Uebergabe.

Traditio nach dem Projet de Code de l'an V. Livr. II. Titr. 5. §. 3.

(De la tradition.)

534. La tradition des immeubles s'opère par l'acte qui en transfère la propriété.

535. S'il y a concours entre deux acquéreurs ou donataires, la préférence est accordée au premier, quoique la tradition réelle de l'immeuble ait été faite au second, et sauf l'indemnité de celui-ci contre le vendeur.

536. Lorsqu'il s'agit de marchandises ou d'effets mobiliers, la tradition s'opère par la délivrance réelle.

537. La signification du transport faite au débiteur d'une créance par celui qui l'a acquise, tient lieu de tradition.

Transact. S. Vergleich.

Translatio dominii. S. Eigenthum, Kauf, Verjährung.

Transmissio actorum. Ueber die richtige Anwendung der jedem Richter zuſtehenden Befugniß, die ihm zugefügten Beleidigungen ſelbſt zu ahnden, kann, nach dem Verhältniſſe, worin unſere Landesgerichte zu auswärtigen Spruch-Collegiis ſtehen, eine Actenverſchickung um ſo weniger zugelaſſen werden, als denjenigen, die ſich durch ſolche Ahndungen gravirt erachten, der Weg ans O. A.-Gericht offen bleibt. Gartenmeiſter Keſtner und deſſen Conſulenten, Advocat Oelzen; ad acta des G. M. Keſtner c. Mahler. Sentenz Oct. 1799. S. auch Stimmengleichheit.

Transmissio hereditatis. S. Erbrecht.

Traſſant. S. Wechſel.

Trauergeläute. Wer daſſelbe bis zur Beerdigung eines aus ſeinem Geſchlechte abgeſtorbenen Mitgliedes zu verlangen berechtigt iſt, dem kann, ſo lange nicht etwa die Beerdigung einer Leiche über die Gebühr und ohne Noth aufgehalten wird, mithin ein Mißbrauch eintritt, eine vierzehntägige Dauer deſſelben nicht vorgeſchrieben werden, und er iſt nicht ſchuldig, für einen bei Ausübung ſeines Rechts und ohne ſeine Schuld etwa entſtehenden Schaden an den Glocken einzuſtehen. E. v. 8. April 1775. v. Staffhorſt c. die Kirche zu Hoya, Aſendorf und Staffhorſt. Pufend. animadv. 40.

Trauerjahr. Ein während des annus luctus begangenes Stuprum, wenn gleich die Niederkunft nachher erfolgt, wird des lucri nuptialis verluſtig. Sunt verba Sent. in ca. Windweh ctr. Windweh. „Es conſtire nicht von einem intra tempus luctus begangenen Stupro.“ 3. Jul. 1790; confer. Bül. u. Hagem. Erört. II. 60. S. auch Eherecht.

Trauerkleider. S. Concurs.

Trennung von Tiſch und Bett. S. Eherecht, Scheidung.

Trebellianica. S. Erbrecht.

Tributa. S. Immunität, Verjährung.

Tribunal. S. Oberappellationsgericht.

Trödelvertrag (Contractus aestimatorius.). Der C. N. handelt davon nicht. Das Pr. L. R. widmet ihm den 5. Abſchn. des 11ten Tit. des 1ſten Theils.

Wenn jemand ſeine Sache einem Andern zum Verkaufe für einen beſtimmten Preis übergibt, mit der Bedingung, daß innerhalb eines feſtgeſetzten Termins entweder die Sache zurückgegeben, oder der beſtimmte Preis geliefert werden ſolle: ſo iſt ein Trödel-Contract vorhanden.

Er findet nur bei beweglichen Sachen Statt. Das Eigenthum der Sache geht auf den Empfänger mit dem Ablaufe des Termins ſofort über, und der vorige Inhaber kann die Sache in der Zwiſchenzeit nicht zurückfordern. Wenn aber der Empfänger mit dem Ablaufe des Termins den beſtimmten Preis nicht liefert: ſo iſt der vorige Inhaber berechtigt, die Sache ſelbſt, inſofern ſie ſich noch bei dem Empfänger unverkauft befindet, zurückzunehmen; bis zum Ablaufe des Termins trägt der vorige Inhaber Schaden und Verluſt, welcher ohne grobes Verſehen des Empfängers entſtanden iſt. Dagegen muß der Empfänger, wenn er vor oder in dem Termine die Sache zurückgeben will, die in der Zwiſchenzeit entſtandenen natürlichen Zuwüchſe derſelben abliefern, und für allen Schaden und Verluſt, der durch ſein mäßiges Verſehen entſtanden iſt, haften.

Dagegen kommen ihm auch während ſeines Beſitzes alle Nutzungen und Vortheile zu Gute, welche die Sache außer dem natürlichen Zuwachſe hervorbringen kann. Iſt vor abgelaufenem Termine Concurs über das Vermögen des Empfängers entſtanden, und die Sache noch bei ihm vorgefunden, ſo müſſen die Gläubiger dem vorigen Inhaber entweder die Sache zurückgeben, oder den feſtgeſetzten Preis bezahlen. Iſt der Termin der Zurückgabe bereits abgefloſſen, oder die Sache nicht mehr bei dem Empfänger, der Concurs gemacht hat, anzutreffen, ſo muß der vorige Inhaber wegen ſeiner Befriedigung ſich auf den Concurs einlaſſen, und dieſe an dem Ort gewärtigen, wo er im Concurs collocirt wird.

Iſt eine Sache jemanden zum Verkauf ohne Beſtimmung eines gewiſſen Termins zur Zahlung oder Rückgabe zugeſtellt, oder iſt zwar der Termin zur Rückgabe, aber kein Preis beſtimmt, oder iſt für den übernommenen Verkauf eine Proviſion oder Belohnung verſprochen, oder iſt endlich eine unbewegliche Sache der Gegenſtand des Vertrags: ſo iſt in allen dieſen Fällen kein Trödelvertrag, ſondern ein bloßes mandatum vorhanden. In beiden Fällen aber iſt ein von dem Empfänger, der die Sache in ſeiner Gewahrſam gehabt hat, geſchloſſener Verkauf, ſowohl in Rückſicht des vorigen Inhabers, als des Käufers, rechtsbeſtändig.

* * *

Trödelvertrag. Struben behauptet (R. B. IV, 24), daß, wenn jemanden, der die Sache verkaufen ſoll, ein gewiſſer Lohn verſprochen worden, das Geſchäft für eine locatio operarum zu halten ſey, wenn gleich ein gewiſſer Preis feſtgeſetzt worden, für den verkauft werden ſolle; denn in dieſem Falle müſſe angenommen werden, daß der Preis nur taxationis causa beſtimmt worden ſey. Derjenige, der alſo zu einem höhern Preiſe, als der feſtgeſetzte, verkauft, muß den Ueberſchuß an den vorigen Inhaber herausgeben.

* * *

Tu-

Tutela. S. Vormundſchaft.

Tutela fructuaria. S. Succeſſion aus der Clauſel: långſt Leib, långſt Gut, unter Meyerrecht; auch Interimswirthſchaft unter dem nemlichen Artikel.

Tuchten. Dafür iſt eine mit Bauermeiſtern und Vorſtehern verſehene Intereſſentenſchaft zu halten. Sentenz vom 16. Sept. 1797, in ca. Leeſe ctr. Hoormann. S. v. Bül. u. Hagem. Th. II. Erört. 49.

Tuchten bedeutet ſo viel als ehrliche Männer. Struben R. B. V, 95.

U.

Ueberfahrt. S. Servitut.

Uebergabe. S. Tradition.

Uebergabe. S. Pachtcontract, Erbrecht, Eigenthum, Kauf, beſonders Possessio.

Ueberlegungsfriſt, Spatium deliberandi. S. Erbrecht.

Ueberſchwemmung. S. Accessio.

Uelzen. S. Erbgüter unter Erbrecht; ferner bruchfällige delicta.

Ufer. S. Accessio, Alluvio.

Uferbefeſtigung. S. Parochiani.

Uferbefeſtigung. Der dominus fundi flumini adjacentis iſt blos gehalten, das Ufer in ſo fern zu befeſtigen, als es der natürliche Lauf des Fluſſes und die Conſervation ſeines Grundſtücks erfordert. Wie daher die Cammer von der Stadt Hannover ein Grundſtück adquirirt hatte, an deſſen Ufer zum Beſten einer unterhalb liegenden Mühle eine ſteinerne Vorrichtung vorhanden war, und dieſe zerfiel, ſo ſchien die Cammer nicht ſchuldig zu ſeyn, die Art der Uferbefeſtigung (von Stein, ſie erbot ſich zu einer Verrammelung mit Pfählen) zu übernehmen, ſondern der Magiſtrat ſcheint dieſe zum Beſten ſeiner Mühle nothwendige Einrich-

tung ex propriis ſtehen zu müſſen. Die Cammer hatte nur zu ſorgen für dasjenige, was securitas publica und proprium commodum forderte. L. 1. §. 23. L. 2. §. 5. de aqua et aqua pluv. arcendae. Interdict. de ripa munienda. Dies habe ich auszuführen geſucht, und den Beifall mehrerer Votanten erhalten. Aber Majora haben eine Beſtätigung des Urthels der H. J. C. beliebt, nach welchem das Princip angenommen war, daß der Eigenthümer simpliciter das Ufer in dem Stande erhalten müſſe, worin er es überkommen habe. In ca. Cammer c. Magiſtrat der Altſtadt Hannover. Sentenz v. 14. Sept. 1793.

[Ich kann mich von der Richtigkeit dieſes Ausſpruchs noch nicht überzeugen. Der Magiſtrat hätte ſich die ſteinerne Befeſtigung ausbedingen müſſen.]

Uferbefeſtigung. Wo kein Schlachtbann herrſcht, können die hinterliegenden Länderei-Beſitzer die vorliegenden nicht zwingen, ihre Ufer zu befeſtigen. Quod consideratum in ca. Welge et Pennigſehl c. Liebenau. S. parochiani.

Ultima voluntas; ſ. Erbrecht.
Umgang; ſ. Schulmeiſtergebühren, geiſtliche Gebühren.
Umgänge; ſ. Bauernköhren.
Unbewegliche Güter; ſ. Güter.
Uncultivirte Gegenden; ſ. Heiden, Gemeinheiten.
Undank; ſ. Schenkung.
Unehliche Kinder; ſ. Successio spuriorum, unter Erbrecht; Kindſchaftsrecht, Alimenta.
Unehlicher Beiſchlaf; ſ. Stuprum.
Ungeborne Kinder; ſ. Erbrecht, Kindſchaftsrecht.
Ungebühr; ſ. Obrigkeit.
Ungemeſſene Dienſte; ſ. Dienſte.
Ungemeſſene Weide; ſ. Hut und Weide.
Unglücksfälle; ſ. Mandat; Pacht.
Unio prolium; ſ. Einkindſchaft unter Erbrecht.

Universitas; ſ. Gemeinde, Verjährung.

Unkoſten; ſ. Lehnsverbeſſerungen.

Unkoſten; ſ. Fiſcus.

Unkoſten; ſ. Koſten und possessorium summariissimum.

Unkoſten. Derjenige, der wegen geleiſteten Erfüllungseides obſiegt, verliert dadurch nicht immer das Recht auf die Erſtattung der Unkoſten, ſondern der Richter hat auf das Recht ſelbſt und auf die Schwierigkeit des Beweiſes zu ſehen. Struben V. R. B. 141.

Unpflichten bedeuten ſo viel, als alle bürgerliche Onera. Struben R. B. I, 12.

Unterbediente, } ſ. Gerichtsbarkeit.
Untergerichte, }

Untergebene; ſ. Zeuge.

Unterhaltung; ſ. Alimente.

Unterhaltung der Gebäude; ſ. geiſtliche Gebäude, Nießbrauch.

Unterhändler; ſ. Mäkler.

Unterhändler. In wiefern er Zeuge in der von ihm unterhandelten Sache ſeyn könne? S. Zeuge.

Unternehmung; ſ. Entrepriſe, Lieferung.

Unterthanen; ſ. Juſtizſache, Gerichtsbarkeit.

Unwiſſenheit. Fall: Einem arrogirten Minderjährigen war Geld geliehen. Der Arrogator opponirte except. S. C. Macedoniani, worauf der Creditor erwiderte: er habe den Umſtand der Arrogation nicht gewußt, und bona fide den vaterloſen jungen Mann für sui juris gehalten. Allein es war ihm nicht unbekannt geweſen, daß ſein Debitor minorenn ſey, weil er ihn der exceptioni minorennitatis in der Obligation hatte renunciiren laſſen. Da alſo das Mittelgericht den Beweis gefordert hatte, daß dem creditori der Umſtand der Arrogation bekannt geweſen ſey; ſo reformirte das Tribunal dies Erkenntniß, verbis: „Daß, obgleich der Creditor von dem Abſterben des Vaters ſeines debitoris Nachricht gehabt, derſelbe jedoch, wie der De-

bitor dem Anſehen nach zur Zeit der contrahirten Obligation ſeine voigtbaren Jahre noch nicht erreicht gehabt, ſich billig nach deſſen Umſtänden, sub qua cura vel potestate er nämlich nachher geſtanden, erkundigen müſſen, da ihm dann, immaßen die arrogatio bei dem in der Nähe befindlichen Gerichte geſchehen, ſolche nicht unbekannt bleiben können." E. vom 29ſten Juni 1748. J. S. Hempelſcher Gläubiger ad acta Hempel und Maler g. Katen. Puf. T. 3, obs. 46 u. 47.

Unwiſſenheit; ſ. Verträge, restitutio in integrum, Rechtskraft.

Unzuchtsbrüche. Im Herzogthum Bremen gehören ſolche demjenigen, der die völlige Niedergerichtsbarkeit hat. Sentenz vom 26ſten Jun. 1725, in S. v. Tettenborn und ſämmtlicher Eingeſeſſenen vom Adel Landes Kehdingen c. den Cammeranwald. v. Puf. T. I, obs. 46, §. 3.

Im Calenbergiſchen tritt derſelbe Grundſatz ein, daß demjenigen, der völlige Niedergerichtsbarkeit hat, die Unzuchtsbrüche zukommen; der judix loci, ubi stuprum commissum est, concurrirt in Anſehung der Erhebung der Unzuchtsbrüche mit dem Richter des Orts, wo das Kind die Welt beſchrien hat. Z. E. wenn der judex loci, ubi stuprum commissum est, das Liedlohn mit Arreſt beſchlagen hat, ſo kommen hier die Unzuchtsbrüche hinzu. Sent. v. 4. Sept. 1734, in S. v. Reichau ctr. Anwald des Amts Calenberg.

Im Bremſchen iſt die Gewohnheit, daß die Unzuchtsbrüche dahin gehören, wo die That begangen iſt. Sentenz v. 23. März 1743, in S. von Tettenborn und der Eingeſeſſenen vom Adel im Lande Kehdingen, Freiburgiſchen Theils ctr. den Bremſchen Cammeranwald. a Pufendorf T. I, obs. 46, §. 6.

Im Lüneburgiſchen gehört der Unzuchtsbruch für den Brodherrn, wenn ſolcher übrigens zur Erhebung der Brüche berechtigt iſt, und wird dabei auf die Zeit des partus editi geſehen. Sentenz v. 28. Aug. 1737, in c. v. Hitzacker

ctr.

ctr. Anwald des Amts Hitzacker. a Pufendorf T. I, obs. 46, §. 8. S. Hurenbrüche.

Unzuchtsbrüche. Davon handelt das ganze 10te Bedenken in Strubens 11tem Theile rechtlicher Bedenken. In den Br. Lüneburgiſchen Landen gebühren die Unzuchtsbrüche der Obrigkeit des Orts, wo das Kind die Welt beſchreiet. Hat aber der judex domicilii die Unzuchtsbrüche gefordert, ehe ſich die Geſchwängerte an einen andern Ort begeben hat, ſo kommen ſie dieſem zu.

Dem Lüneburgiſchen Adel kommen keine Unzuchtsbrüche zu, wenn ſich eine Perſon zum zweitenmale ſchwängern läßt, wohl aber, wenn dies zum Erſtenmale in ihrer Herren Hauſe geſchehen iſt.

Urkunden, documenta, instrumenta; fr. preuve litterale, titres, actes.

Der C. N. handelt davon im C. civil, Livre III, titre III, chap. VI, S. 1. und C. de procedure 1. Th. 11. Buch, 10ten Titel.

Das Pr. R. handelt davon in der A. Proceß-Ordn. 1. Th. 10. Titel.

Ich lege den C. N. civil zum Grunde.

Eine öffentlich beglaubte Urkunde iſt eine ſolche, die von denjenigen öffentlichen Beamten, welche an dem Orte, wo der Aufſatz gemacht iſt, Inſtrumente zu verfertigen berechtigt ſind, mit den gehörigen Feierlichkeiten aufgenommen worden iſt. Art. 1317.

[Notariatsdocumente, richterliche Ausſprüche, Atteſtate über Geburt, Heirath und Tod von den Civilbeamten, gehören vorzüglich hieher.

Dies kömmt mit dem gem. Rechte überein. Die instrumenta quasi publica ſind aber dem fr. Rechte fremd.

Das Pr. R. theilt die Urkunden in öffentliche gerichtliche und öffentliche außergerichtliche ein. Zu den letzten gehören Atteſtate, welche die verſchiedenen Landesbehörden über Thatſachen ausſtellen, die zu ihrem Reſſort gehören, und

von

von denen der Beweis in denen bei ihnen geführten Acten liegt: die Protocolle von Officianten, über die von ihnen abgehaltenen Commiſſionen: die von Juſtizcommiſſarien und Notarien vorſchriftsmäßig aufgenommenen Urkunden.]

Eine Urkunde, welche wegen der dem Beamten ermangelnden Competenz oder Fähigkeit, oder wegen eines Mangels in der Form, nicht für öffentlich beglaubigt zu halten iſt, gilt, wenn ſie von den Intereſſenten unterzeichnet iſt, als Privaturkunde. Art. 1318.

[Dies liegt in der Natur der Sache, und iſt daher ſowohl G. R. als Pr.]

Eine öffentlich beglaubigte Urkunde beweiſt die darin enthaltene Uebereinkunft für die vertragſchließenden Theile und deren Erben und Stellvertreter vollſtändig.

[Der C. civil erklärt ſich nicht darüber, ob die actes authentiques anerkannt zu werden brauchen. Da aber der C. de procedure nur von Anerkennung der Privaturkunden redet, ſo leidet es keinen Zweifel, daß es mit jenen wie im G. und Pr. R. gehalten wird.]

Indeß hat nach erhobener Hauptklage wegen Verfälſchung die Verſetzung des Angeſchuldigten in den Anklagezuſtand die Würkung, daß die Vollziehung der für falſch ausgegebenen Urkunde einſtweilen ausgeſetzt bleibt. Iſt die Beſchuldigung der Verfälſchung auch nur beiläufig in einem Proceſſe angebracht, ſo können die Gerichte nach Beſchaffenheit der Umſtände mit Vollſtreckung der Urkunde einſtweilen anſtehen. Art. 1319.

[Dieſer Artikel muß aus dem C. de proc. erklärt werden. Man klagt entweder geradezu darauf, daß eine öffentliche Urkunde falſch ſey; oder man iſt im Proceß wegen einer Forderung befangen, der eine Urkunde zum Beweiſe dienen ſoll, und man opponirt ihr exceptionem falsitatis. Das fr. R. weicht hier nun allerdings vom R. R. ab, nach welchem p. l. 2 C. ad l. Cornel. de falsis die Hauptſache durch die Unterſuchung des falsi nicht aufgehalten werden ſoll. Inzwiſchen hält ſich das gemeine Recht gleichfalls nicht an dieſe Regel, außer im processu executivo,

und

und auch hier nicht, wenn die exceptio falsitatis in continenti klar gemacht werden kann. Ich bemerke dabei, daß die angeführte lex ausdrücklich voraussetzt, si morandae solutionis gratia a debitore falsi crimen objicitur. Das Ermeſſen des Richters iſt alſo ſelbſt nach R. R. nicht ausgeſchloſſen.

Das Pr. R. läßt die vorläufige Unterſuchung der Behauptung des bei gerichtlichen Documenten vorgefallenen Irrthums zu, nicht aber die der Richtigkeit des Inhalts, folglich der Wahrheit. Doch leidet dies eine Ausnahme, wenn die Gerichtsperſon ſchon vorher der Verfälſchung überwieſen iſt. In Anſehung anderer öffentlichen, aber außergerichtlichen, Documente wird allemal der Beweis der Unrichtigkeit des Inhalts, oder des falsi, zugelaſſen.]

Eine Urkunde, ſie ſey öffentlich oder nicht, beweiſet unter den Intereſſenten ſelbſt das, was darin blos beiläufig ausgedruckt iſt, dafern nemlich dergleichen Ausdrücke einen unmittelbaren Bezug auf die (in der Urkunde enthaltene) Willenserklärung haben. Ausdrücke, die mit dieſer ſelbſt in keiner Beziehung ſtehen, können nur einen vorläufigen und unvollſtändigen Beweis begründen. Art. 1320.

[Z. B. die Urkunde enthält die Worte: Da Herr N. N mir 100 Thlr. ſchuldig iſt, von welchem Darlehn jedoch die Zinſen bis auf dieſen Tag bezahlt ſind; ſo beweiſet dies die Bezahlung der Zinſen. Hieße es aber darin: Da Herr N. N. mich durch ſeinen Sohn um ein Darlehn hat bitten laſſen; ſo beweiſet dies noch nicht, daß der Anleiher einen Sohn gehabt habe.

Dies iſt ſowohl G. R. als Pr. und iſt noch hinzuzuſetzen, was auch die fr. Juriſten einräumen, in antiquis enunciativa probant.]

Dem Inhalte der Urkunde entgegenſtehende Reverſe können nur unter den Contrahenten von Wirkſamkeit ſeyn; zum Nachtheile dritter Perſonen ſind ſie unwirkſam. Art. 1321.

[G. R. und Pr.]

§. 2.

§. 2. Von den unter Privatunterſchrift ausgeſtellten Urkunden (actes sous seing privés).

Eine unter Privatunterſchrift ausgeſtellte Urkunde, wenn ſie von demjenigen, gegen welchen ſie angezogen wird, anerkannt, oder auf geſetzliche Weiſe für anerkannt geachtet worden iſt, hat unter denen, welche dieſelbe unterzeichnet haben, und deren Erben, ſo wie unter deren Stellvertretern, mit einer öffentlichen gleiche Beweiskraft. Art. 1322.

[G. R. und Pr.]

Derjenige, wider welchen ein unter Privatunterſchrift ausgeſtelltes Document angezogen wird, iſt verbunden, die Handſchrift oder Unterſchrift entweder für die ſeinige förmlich anzuerkennen oder abzuleugnen.

Seine Erben oder ſonſtige Stellvertreter können es bei der Erklärung bewenden laſſen, daß ſie die Hand oder die Unterſchrift desjenigen, von dem ſie herrührt, nicht kennen. Article 1323.

[Das Fr. R. verlangt nicht die eidliche Diffeſſion, wie das Gem. und Pr., ſondern im Fall des Ableugnens ſchreitet der Richter ſofort zur Unterſuchung der Aechtheit der Unterſchrift durch Zeugen oder Sachverſtändige. C. de proc. Art. 195. Auch weiß das Fr. R. nichts von der eidlichen Beſtärkung von Seiten des Producenten, die derjenige, gegen den die Handſchrift producirt wird, nach G. und Pr. Rechten fordern kann.

Erben ſchwören nach G. R. de credulitate. Curatores de ignorantia. Das Pr. R. ſchweigt über die Erben, hält aber die Curatoren zum juramento credulitatis an.]

In dem Falle, wo der ſtreitige Theil die Handſchrift oder die Unterſchrift ableugnet, und in dem Falle, wo die Erben oder ſonſtigen Stellvertreter erklären, daß ſie ſolche nicht kennen, wird Gerichtswegen anbefohlen, daß man deren Richtigkeit erörtere. Art. 1324.

[Das

[Das Verfahren lehrt der C. de Proced. §. 193 u. f. S. übrigens den vorigen Artikel.]

Mit Privatunterſchrift verſehene Documente, welche wechſelſeitige Zuſagen enthalten, ſind nur in ſo fern gültig, als davon eben ſo viele Originale ausgefertigt ſind, als es Theilnehmer gibt, von denen jeder ein beſonderes Intereſſe dabei hat.

[Von dieſer Regel iſt der Art. 1318 entſchiedene Fall auszunehmen, wenn nämlich eine als öffentlich ungültige Urkunde von beiden Theilen unterſchrieben iſt. Uebrigens iſt dieſe Verordnung aus der ehemaligen Fr. Gerichtspraxis beibehalten, und auf gleiche Art dem R., dem G. in Deutſchland üblichen und dem Pr. R. fremd.]

Für Perſonen, die alle bei der Sache nur ein und daſſelbe Intereſſe haben, iſt ein einziges Original hinreichend.

[Natürlich, wenn ſämmtliche Theilnehmer es unterſchrieben haben.]

In jedem Originale muß ausgedruckt ſeyn, wie viel Original-Exemplare davon ausgefertigt ſind.

[Rein franzöſiſch.]

Wer jedoch ſeiner Seits den in der Urkunde enthaltenen Vertrag erfüllt hat, kann den Mangel der ausdrücklichen Erwähnung, daß zwei oder drei Originale ausgefertigt ſind, nicht für ſich anziehen. Art. 1325.

[Die Ausleger ſagen, daß dieſer Mangel der Erwähnung qu. keinem zu Statten komme, der überhaupt ein Original producirt. Alſo, wenn alle Theilnehmer ihre Originale produciren, ſo kömmt es auf die Erwähnung ihrer Zahl in dem Documente nicht an. Uebrigens rein Fr. R.]

Ein Schuldſchein, oder eine unter Privatunterſchrift ausgeſtellte Obligation, wodurch einer der Intereſſenten allein ſich gegen den andern verpflichtet, ihm eine Summe Geldes, oder eine Sache, die ſich ſchätzen läßt, zu leiſten, muß ganz von der Hand desjenigen geſchrieben ſeyn, der unterſchreibt,

oder

oder dieſer muß wenigſtens, auſſer ſeiner Unterſchrift, mit eigener Hand das Wort gut, oder genehmigt (bon ou approuvé), mit Hinzufügung der mit Buchſtaben ausgedruckten Summe oder Quantität hinzugeſchrieben haben.

Ausgenommen in dem Falle, wo die Urkunde von einem Kaufmann, Handwerksmann, Bauer, Winzer, Tagelöhner, und Dienſtboten ausgeſtellt iſt. Art. 1326.

[Kein Fr. aus früheren Geſetzen beibehaltenes Recht. Diejenigen Perſonen, die nicht ſchreiben können, müſſen ihre Urkunden vor Notarien vollziehen laſſen. Unter den Kaufleuten ſind nach den Diſcuſſionen des Staatsraths auch Banquiers begriffen. Wenn von einer bloßen Handlung die Rede iſt, ſagen die Ausleger, ſo reicht die bloße Unterſchrift hin.

Dieſe Verordnung iſt unſtreitig ſehr heilſam, und ſchneidet eine Menge von Streitigkeiten ab, die aus dem Mißbrauche des Blanquets entſtehen können.]

Iſt die im Zuſammenhange der Urkunde bemerkte Summe verſchieden von derjenigen, die in dem Bon ausgedrückt iſt; ſo wird die geringere Summe für die richtige geachtet, ſelbſt dann, wenn die Urkunde und das Bon durchaus von der Hand deſſen, der ſich verbindlich gemacht hat, geſchrieben iſt, es müßte denn erwieſen ſeyn, auf welcher Seite der Irrthum ſey. Article 1327.

[Dies ſtimmt mit den allgemeinen Grundſätzen von der Auslegung der Verträge überein.]

Für das Datum eines acte sous seing privé wird in Anſehung einer dritten Perſon der Tag gerechnet, da ſie inregiſtrirt worden iſt; der Todestag des Unterzeichneten, oder der Tag, da ihr weſentlicher Inhalt durch Aufſätze öffentlicher Beamten beglaubigt iſt; zum Beiſpiel, durch Protocolle über Verſiegelung und Inventur. Art. 1328.

[Es

[Es iſt höchſt wichtig, ſagen die orateurs du gouvernement, ſowohl für die Contrahenten, als für dritte Perſonen, das Datum der ausgeſtellten Handſchriften auszumitteln. (Z. B. bei der Frage: ob die Schulden der Frauen vor eingegangener Gütergemeinſchaft contrahirt geweſen ſind. Art. 2410) Die Ausſteller ſolcher Handſchriften können ſie leicht umſchreiben, und auf ein anderes Datum ſtellen. Folglich kann das Datum unter ſolchen Handſchriften nur gegen diejenigen beweiſen, die unterzeichnet haben. Gegen dritte Perſonen beweiſet es nichts, ſondern muß aus andern Umſtänden dargethan werden.

Dieſe Verfügung iſt dem G. u. Pr. R. fremd, obgleich nach beiden dann, wenn ein Verdacht der Falſchheit des Datums ſich äußert, der Beweis des Gegentheils zugelaſſen wird.]

Handlungsbücher beweiſen die darin eingetragenen Ablieferungen gegen Perſonen, die nicht Handel treiben; jedoch mit Vorbehalt desjenigen, was in Anſehung des Eides noch beſtimmt werden ſoll. Art. 1329.

[S. die folgenden Artikel.]

Handlungsbücher beweiſen wider Kaufleute; wer ſie aber zu ſeinem Vortheile anführen will, muß ſie auch gegen ſich gelten laſſen. Art. 1330.

[Das Fr. R. unterwirft die Handelsbücher ſolchen Formen, welche ihre Glaubwürdigkeit ſehr erhöhen. Es wird Code de Commerce, Livre I. Titre 2, erfordert, daß jeder Kaufmann ſein Handlungsjournal, ein Copierbuch für die Briefe, und außerdem ein Inventarium über ſein Activ- und Paſſivvermögen halte. Das Journal wird paraphirt und jährlich einmal viſirt. Eben ſo das Inventarium. Sämmtliche Bücher müſſen von einem Mitgliede des Handelsgerichts foliirt, paraphirt und viſirt, und ſie müſſen zehn Jahre lang aufbewahrt werden.

Das

Das G. R. verlangt, daß Handelsbücher ordentlich geführt ſeyn ſollen, d. h. daß ſie data und accepta gehörig gegen einander aufführen, die Data richtig angeben, und vom Kaufmann oder ſeinen Handelsbedienten ſelbſt geſchrieben ſind. Das Preuß. L. = R. verlangt Th. II. Tit. 8, §. 566: daß die Handelsbücher auf kaufmänniſche Art geführt ſeyn ſollen, ohne ſich auf die Form weiter einzulaſſen.

Gehörig geführte Handelsbücher können nun nach Fr. R. (Code de comm. §. 12) in Handelsangelegenheiten unter Kaufleuten vom Richter als Beweismittel zugelaſſen werden; nicht aber ſolche, welche Jeder, der Handel treibt, zu halten verbunden iſt; §. 13. Die Vorlegung der Handelsbücher und Inventarien kann nur in Angelegenheiten, welche Erbſchaften, Gütergemeinſchaft oder Geſellſchafts = Trennung betreffen, und bei eingetretenem Falliſſement, Gerichtswegen gefordert werden. Art. 14. Im Laufe eines Rechtsſtreits kann der Richter ſelbſt die Vorlegung der Handelsbücher von Amtswegen verlangen, damit das, was auf den ſtreitigen Gegenſtand Beziehung hat, daraus extrahirt werde; Art. 15. Dies kann auch durch Requiſition und Commiſſion an Ort und Stelle geſchehen; Art. 16. Wenn die Partei, auf deren Handlungsbücher ſich jemand beruft, die Vorlegung deſſelben verweigert, ſo kann der Richter den Gegentheil zum Eide laſſen; Art. 17. Nach dem C. civil, art. 1367, ſcheint es jedoch, daß auch gegen diejenigen Perſonen, die nicht Handelsleute ſind, aus den Handelsbüchern einige Präſumtion gezogen werden könne, wodurch der Weg zum Eide gebahnt wird.

Nach G. R. kömmt es überhaupt wohl darauf an, ob das Daſeyn einer Schuld bewieſen ſey. Alsdann kann die Quantität und das Datum aus gehörig geführten Büchern bewieſen werden, wenn ſie eidlich bekräftiget werden. Doch iſt in den Braunſchweig = Lüneburgiſchen Churlanden nach der Conſt. 1720 den Handelsbüchern die beweiſende Kraft gegen Perſonen, die nicht Handelsleute ſind, ganz abgeſprochen; unter Handelsleuten aber haben ſie semiplenam fidem. So

wird

wird es auch in dem Churſächſiſchen gehalten. Daß der Richter bei Auseinanderſetzung der Erbſchaft und Geſellſchaft auf Vorlegung der Handelsbücher dringen könne, leidet auch nach S. R. keinen Zweifel, und mir ſind Fälle dieſer Art aus den Hannöverſchen Gerichten bekannt. Uebrigens leidet es auch bei mir keinen Zweifel, daß bei der Weigerung des Kaufmanns, das Handelsbuch, worauf der Gegentheil ſich beruft, zu ediren, dieſer zum Eide gelaſſen werden könne. — Ganz abweichend vom Fr. R. iſt aber darunter das S., daß es den Handelsbüchern der Juden nur gegen Juden, nicht gegen Chriſten, Beweiskraft beilegt. Ob Banquiers die Vorrechte der Kaufleute genießen, iſt nach S. R. zweifelhaft.

Nach Pr. R. — und zwar nach dem L.-R. — haben Handlungsbücher unbeſcholtener Kaufleute unter Kaufleuten wegen aller zur Handlung gehörenden Waaren und Wechſelgeſchäfte eine volle und uneingeſchränkte Beweiskraft; welche auch den Erben des Kaufmanns binnen fünf Jahren nach deſſen Tode zu Statten kommen. Gegen Andere als Kaufleute wirken die Handlungsbücher nur einen halben Beweis des Betrages, der Beſchaffenheit, des Preiſes, der Zeit der Lieferung und der künftigen Zahlung, wie auch derjenigen Perſonen, an welche die Lieferung geſchehen iſt. Es muß aber die Lieferung ſelbſt aus dem Geſtändniſſe des Empfängers, oder ſonſt, erwieſen ſeyn. Unter dieſen Umſtänden findet die eidliche Beſtärkung Statt. Die Beweiskraft der Handlungsbücher, nicht aber das Recht, zu klagen, erliſcht nach Verlauf Eines Jahres von Zeit jener Lieferung an gerechnet, wenn nicht ein vorſchriftsmäßiger Proteſt dagegen aufgenommen iſt. Nach der allgemeinen Gerichtsordnung kann jeder, gegen den Handlungsbücher angeführt werden, auf eine Unterſuchung durch Sachverſtändige antragen, ob ſie gehörig geführt ſind. Ehe dies nicht geſchehen iſt, wird zur eidlichen Beſtärkung nicht geſchritten. Dieſe bezieht ſich auch immer nur auf den passum concernentem. Handlungsbücher der Juden haben keine Beweiskraft, wenn ſie nicht die Rechte chriſtlicher Kaufleute erhalten haben, oder Chriſten geworden ſind. Doch

dürfen die Handlungsbücher nicht in jüdiſcher Sprache abgefaßt ſeyn. Bücher der Bäcker, Brauer, oder anderer Perſonen, welche ein öffentliches Gewerbe treiben, haben keine Beweiskraft; auch nicht die der Krämer auf Dörfern, oder in kleinen Flecken. Das Gegenbuch aber beweiſet. In Anſehung der Edition der Handelsbücher finden die Vorſchriften Statt, die die A.-G.-O. I, 10. 99. über die Edition ſolcher Documente gibt, die mehrere Punkte enthalten, von denen einige zur Sache gehören, andere nicht. Das Document wird nur dem Richter vorgelegt, der das Sachdienliche auszieht, atteſtirt, daß ſich weiter nichts dahin Gehörendes darin finde, und auf ſeinen Amtseid ein unverbrüchliches Stillſchweigen in Anſehung des Uebrigen beobachtet.]

Haushaltungsbücher und Familienpapiere enthalten für den, der ſie geſchrieben hat, keinen Beweis. Doch beweiſen ſie gegen ihn 1) in allen Fällen, wo der Empfang einer Zahlung darin deutlich angezeigt iſt; 2) wenn ausdrücklich darin geſagt wird: die Anmerkung ſey gemacht, um den Mangel einer Verſchreibung zum Beſten desjenigen zu erſetzen, zu deſſen Vortheile ſie eine Verbindlichkeit bewähre. Art. 1331.

[Das R. R. ſtimmt ausdrücklich darin überein, daß einer einſeitigen Annotation kein Glaube beigemeſſen werden ſoll, wenn dieſe blos zum Vortheil des Annotirenden gereicht. Doch macht das Fr. R. ſelbſt eine Ausnahme, indem es der eidlichen Verſicherung des Dienſtherrn in Anſehung der Beſtimmung des Betrags und der Bezahlung des Lohns trauet; und ſo geben auch die Annotationen nach G. R. oft eine Präſumtion zum Vortheile des Annotirenden an die Hand. In praxi finden übrigens die nämlichen Grundſätze ihre Anwendung, welche der letzte Theil des Artikels 1331 enthält. — Doch ſind hier ordentlich geführte Wirthſchaftsbücher vorauszuſetzen, nicht fliegende Blätter. Im Fr. heißt es registres et papiers domestiques, beſonders Quitungen. Kann aber auf deren Edition gedrungen werden?

Ich finde in der Pr. A. G. O. in Anſehung der Hausbücher nur dieſe Verordnung: daß die verſtorbener Eltern,

wenn

wenn die Wahrheit auf andre Art nicht ausgemittelt werden kann, die Geburt, die Verheirathung und das Abſterben der Kinder beweiſen. Allein es liegt in dem ganzen Geiſte der Pr. Proceßform, daß kein Umſtand, der zur Erörterung der Wahrheit dienen kann, vernachläſſigt werden dürfe.]

Eine vom Gläubiger auf die Rückſeite, oder auf den Rand, oder am Schluſſe einer Urkunde, die ununterbrochen in ſeinem Beſitze geblieben iſt, gemachte ſchriftliche Bemerkung beweiſet, wenn ſie auch nicht von ihm unterſchrieben oder datirt worden iſt, wider ihn, wenn ſie dahin abzweckt, die Befreiung des Schuldners zu bewähren.

Eben dies findet Statt bei einer vom Gläubiger auf die Rückſeite, auf den Rand, oder am Schluſſe des Duplicats einer Urkunde oder Quitung gemachten Bemerkung, dafern dies Duplicat ſich in den Händen des Schuldners befindet. Art. 1332.

[Der erſte Theil dieſes Artikels iſt aus Pothier entlehnt, der ſogar hinzuſetzt: daß, wenn auch die Quitung durchſtrichen ſeyn ſollte, ſie dennoch Beweiskraft habe.

Ich zweifle, daß der im vorſtehenden Artikel berührte Fall nach G. und Pr. Rechten etwas mehr, als eine bloße Präſumtion an die Hand geben dürfte. Denn wie oft geſchieht es nicht, daß Quitungen in spem futurae numerationis ausgeſtellt werden.]

§. 3. Von Kerbhölzern (tailles).

Kerbhölzer, wenn ſie auf ihre Muſter paſſen, haben unter denjenigen Perſonen Beweiskraft, die gewohnt ſind, die von ihnen im Einzelnen gemachten und empfangenen Lieferungen auf dieſe Art zu bewähren. Art. 1333.

[Das R. R. kennt zwar die Kerbhölzer, ohne jedoch beſondere Beſtimmungen darüber zu geben. Das G. R. ſtimmt mit dem Fr. überein. Die Pr. A. G. = O. aſſimilirt die Kerbhölzer den Lieferungsbüchern, wenn beide

Stücke

Stücke übereinkommen. Kann eine Partei das Ihrige nicht herbeiſchaffen, ſo muß der Gegner zur eidlichen Beſtärkung des ſeinigen gelaſſen werden, inſofern ihm nicht vorgeworfen werden kann, daß das Fehlende durch ſeine Schuld verloren gegangen ſey.]

[Allgemeine Bemerkungen.

In Anſehung des Grades der Beweiskraft der Privaturkunden kömmt vieles auf das Ermeſſen des Richters an. Auch können die von dem C. N. nahmhaft gemachten Arten von Privaturkunden nicht als die einzigen betrachtet werden, die eine Beweiskraft haben. So wird weder der Privaturkunden, die in Archiven aufbewahrt werden, noch derjenigen gedacht, welche die Gefälle, Abgaben und andere Gerechtſame unter den Partheien reguliren, z. B. Urbarien, Zinsregiſter, Matrikeln u. ſ. w. Das Pr. R. legt beſonders den Privaturkunden in Archiven oder Regiſtraturen der höheren oder niedern Landescollegien, der Magiſtrate und Aemter, eine rechtliche Vermuthung bei, daß ſie wirklich von dem angegebenen Ausſteller ſind, und die Parthei kann dieſe Vermuthung nicht durch den bloßen Diffeſſionseid ablehnen; ja, unter concludirenden Umſtänden kann ein ſolcher Ort der Aufbewahrung ſogar einen vollen Beweis der in ſolchen darin vorgefundenen Urkunden enthaltenen Thatumſtände herbeiführen.]

§. 4. Von Abſchriften der Urkunden.

[Vergl. den Art. d. W. Copei.]

So lange das Originaldocument vorhanden iſt, beweiſt die Abſchrift nur ſo viel, als das Original enthält, deſſen Production ſtets gefordert werden kann. Art. 1334.

[Daß der Gegner jederzeit die Vorlegung der Urſchrift fordern könne, iſt G. R. und Pr.]

Iſt die Originalverſchreibung nicht mehr vorhanden, ſo beweiſen die Abſchriften nach folgenden Unterſchieden:

1) Die

1) Die Haupt- oder erſten Ausfertigungen (Art. 1283) haben dieſelbe Beweiskraft, wie das Original; eben dies gilt von ſolchen Abſchriften, die unter obrigkeitlicher Autorität in Gegenwart der Parteien, oder nach deren deshalb erfolgter gehörigen Vorladung, oder die im Beiſeyn der Parteien und mit deren allerſeitiger Einwilligung gefertigt worden ſind.

2) Abſchriften, die nicht mit obrigkeitlicher Autorität, oder nicht mit Bewilligung der Parteien durch den Notar, der die Urkunde aufgenommen hat, oder einen ſeiner Nachfolger im Amte, oder durch öffentliche Beamte, denen in dieſer Eigenſchaft die Bewahrung der Originalprotocolle anvertrauet iſt, nach der Urſchrift gefertiget worden, ſeitdem die Haupt- oder erſten Ausfertigungen ſchon abgegeben waren, können in dem Falle beweiſen, wo das Original verloren worden iſt, wenn ſie alt ſind. Sie werden für alte Abſchriften geachtet, wenn ſie älter als dreißig Jahre ſind.

Sind ſie noch nicht dreißig Jahre alt, ſo können ſie nur als vorläufiger unvollſtändiger ſchriftlicher Beweis dienen.

3) Abſchriften, die nach dem Originale einer Urkunde gefertigt worden ſind, können, ſo alt ſie auch immer ſeyn mögen, nur als unvollſtändiger Anfang zum ſchriftlichen Beweiſe dienen, wenn ſie nicht durch den Notar, der die Urkunde aufgenommen hat, oder durch einen ſeiner Nachfolger im Amte, oder durch ſolche öffentliche Beamte gefertigt ſind, welche in dieſer Eigenſchaft die Originale zu bewahren haben.

4) Abſchriften von Abſchriften können, nach Beſchaffenheit der Umſtände, als bloße Nachrichten betrachtet werden.

Art. 1335.

[S. den folgenden Art.]

Das Eintragen der Urkunde in ein öffentliches Regiſter kann nur als vorläufiger unvollſtändiger ſchriftlicher Beweis dienen, und ſelbſt hierzu wird noch immer erfordert:

1) daß es erwieſen ſey, daß alle Originalprotocolle des Notars aus dem Jahre, in welchem die Urkunde gefertigt zu

 ſeyn

ſeyn ſcheint, verloren gegangen, oder daß man beweiſe, es ſey das Original der Urkunde, wovon die Rede iſt, durch einen beſondern Zufall weggekommen;

2) daß ein regelmäßiges vom Notar gefertigtes Repertorium vorhanden ſey, welches beweiſt, es ſey die Urkunde unter demſelben Datum aufgenommen worden.

Wird wegen des Zuſammentreffens dieſer beiden Umſtände der Beweis durch Zeugen zugelaſſen, ſo müſſen nothwendig diejenigen, welche der Handlung als Zeugen beigewohnt haben, wenn ſie noch am Leben ſind, abgehört werden. Art. 1336.

[Die Verordnungen dieſes §. 4 beziehen ſich hauptſächlich auf die Fr. Notariatsverfaſſung, und leiden keine detaillirte Anwendung auf das G. und Pr. R. Inzwiſchen können ſie allerdings analogiſch mit unſern Verordnungen über den Unterſchied zwiſchen beglaubten oder nicht beglaubten Abſchriften (vidimatis, authentisatis, vel non) angewandt werden. Die erſten vertreten ſowohl nach G. als Pr. R. die Stelle des Originals, wenn dies nicht beizubringen iſt. Die zweiten erhalten ihre Glaubwürdigkeit durch das Anerkenntniß der Parteien.]

§. 5.

Recognitions-Urkunden befreien nicht von der Darlegung (Production) der Haupturkunde, dafern nicht deren Inhalt ſpeciell darin angeführt iſt.

Das, was ſie mehr als die Originalurkunde enthalten, oder das, worin ſie von derſelben abweichen, bleibt wirkungslos.

Wären indeß gleichlautende Anerkennungsurkunden vorhanden, die durch den Beſitzſtand unterſtützt würden, und deren eine zufolge ihres Datums dreißig Jahre alt wäre, dann könnte dem Gläubiger die Production der Haupturkunde erlaſſen werden. Art. 1337.

[Das G. R. und das Pr. würden allerdings wohl mit dieſer Verordnung in Anſehung der erſten beiden Sätze übereinkommen, wie ſolches bei den Meyer- Lehn- oder Zinsbriefen ſich klar zu Tage legt. Dagegen würde die hier vorgeſchriebene Verjährungsfriſt von dreißig Jahren nicht überall und beſonders nicht in Rückſicht des successoris ex providentia majorum ſeine Anwendung finden.

Man muß dieſe Beſtätigungs- und Genehmigungs-Urkunde nicht mit den documentis referentibus verwechſeln, obgleich die in dem Art. 1337 enthaltenen Grundſätze wohl darauf zutreffen würden.]

Eine Urkunde, welche die Beſtätigung oder Genehmigung einer Verbindlichkeit enthält, wider welche die Geſetze eine Klage auf Nullität oder Aufhebung zulaſſen, iſt nur dann gültig, wenn man darin das Weſen dieſer Verpflichtung, den Grund der Reſciſſionsklage und die Abſicht angegeben findet, den Fehler, auf welchem dieſe Klage beruht, zu verbeſſern.

In Ermangelung einer Beſtätigungs- oder Genehmigungs-Urkunde iſt es hinreichend, daß die Verbindlichkeit nach dem Zeitpunkte, wo ſie gültig beſtätigt oder genehmigt werden konnte, freiwillig erfüllt worden iſt.

Eine Beſtätigung, Genehmigung oder freiwillige Erfüllung, wenn ſie in der geſetzlich beſtimmten Zeit und Form erfolgt iſt, bewirkt zugleich die Verzichtleiſtung auf die Gründe und Einreden, die man dieſer Urkunde hätte entgegen ſetzen können, doch unbeſchadet des Rechts der dritten Perſon. Article 1338.

[Die letzten Worte: „unbeſchadet der Rechte eines Dritten" beziehen ſich auf die Hypotheken. Alle Sätze dieſes Artikels finden nach G. und Pr. R. eine analogiſche Anwendung.]

Der Schenkende kann durch keine Beſtätigungsurkunde die Fehler einer Schenkung unter Lebenden verbeſſern; iſt ſie der Form nach ungültig, ſo muß ſie in geſetzlicher Form noch einmal gemacht werden. (Art. 964.) Art. 1339.

[G. R. und Pr.]

Die nach dem Tode des Gebers von Seiten der Erben desſelben oder von deren Stellvertretern bewirkte Beſtätigung oder freiwillige Erfüllung einer Schenkung enthält zugleich deren Verzichtsleiſtung auf jeden Einwand, er betreffe nun Mängel der Form oder jede andere Einrede. Art. 1340.

[G. R. und Pr.]

[Allgemeine Bemerkungen.

Der C. civ. N. redet von der Edition der Urkunden gar nicht, auch nicht beſonders von der Kraft, die ein Document hat, welches ſich auf andere bezieht. Der C. de procedure enthält gleichfalls über beide Punkte nichts. Im §. 188 wird überhaupt nur von der Mittheilung der von dem Kläger producirten Urkunden an den Beklagten gehandelt. Dies geht bis §. 192 fort. In dem 10. Tit. von §. 193 bis §. 213 incl. wird von dem Verfahren geredet, wenn die Aechtheit des Inſtruments angefochten wird, und im 11. Tit. von dem falso als Incidentpunkt in Civilſachen. Es ſind alſo die beiden Fragen, wann ein Relatum absque referente beweiſe, und wann ein Dritter zur Edition eines Documents angehalten werden könne, aus dem G. R. zu ſuppliren. Das G. R. ſetzt in Anſehung des relati feſt, daß es ohne Production des referentis keine Kraft habe, wenn nicht in dem letztern der Inhalt des erſtern angegeben iſt. Das Pr. ſetzt noch hinzu: wenn das in Bezug genommene Document durch das Beziehende gänzlich aufgehoben wird; wenn der Inhalt des erſteren auf andere Art nachgewieſen werden kann; und wenn das Beziehende über die ſtreitige Thatſache vollſtändige Auskunft gibt. In Anſehung des zweiten Punktes, nämlich wegen der Edition, verordnet das G. R., daß, wenn ein Dritter die Urkunden beſitzt, derſelbe immer zur Edition verpflichtet ſey, wenn der Bittende ſein Intereſſe, es einzuſehen, darlegt, und dieſe Einſicht dem Dritten unnachtheilig iſt. Gibt er vor, die Urkunde nicht zu beſitzen, ſo muß er ſich durch das juramentum editionis reinigen; verweigert er aber die Edition ohne

ohne Grund, und iſt ſie durchaus nicht ſo beſchaffen, ſo tritt das Ermeſſen des Richters ein, der, nach Beſchaffenheit der Umſtände, entweder Edition oder Recognition als beſchaffen annimmt, oder auf einen geſetzlichen Eid erkennt. Gilt es die Edition ſolcher Urkunden, die entweder der Kläger oder Beklagte, einer von dem andern fordert, ſo kann jeder Theil die Edition ſeiner eigenen oder ihm und dem andern Theile gemeinſchaftlich gehörenden Documente fordern. Kann aber das Editionsgeſuch weder auf alleiniges oder gemeinſchaftliches Eigenthum gegründet werden, ſo kann der Beklagte nur in wenigen Fällen, der Kläger aber immer genöthigt werden, die Urkunden zu ediren.

Nach Pr. R. findet die Diſtinction zwiſchen eigenen, gemeinſchaftlichen Documenten und ſolchen, welche es nicht ſind, keine Statt. Auch wird nicht darauf geſehen, ob der Kläger oder Beklagte ſolche fordert. Alles was erfordert wird, wenn eine der Parteien von der andern die Edition verlangt, iſt dies: daß das Geſuch auf ein beſtimmtes Document gerichtet werde, von dem es wahrſcheinlich iſt, daß es zur Entſcheidung der Sache etwas beitragen könne, und daß wahrſcheinlich gemacht werde, daß es der andere beſitze. Unter dieſen Bedingungen, nur daß ſie noch ſtrenger beobachtet werden müſſen, kann auch von einem Dritten die Edition gefordert werden. Das Pr. R. legt dem Dritten gleichfalls den Editionseid auf, und behält ſogar dem Bittenden, auf die beharrliche Weigerung des Dritten, gegen dieſen den Regreß vor.

* * *

Schlußbemerkung: Vergleiche, was ich unter dem Artikel d. W. Schrift, ſchriftliche Abfaſſung der Verträge, geſagt habe.

Urkunden; nach Pr. Rechten. S. Allgemeine Gerichtsordn. Th. 1. Tit. 10. Abſchn. 3.

Die proceßführenden Parteien ſind ſchuldig, alle in ihren Händen befindlichen, zur Aufklärung der Sache dienenden Urkun-

kunden und ſchriftliche Nachrichten dem Gerichte vorzulegen, und zugleich anzuzeigen, in wiefern ſie deren Inhalt ganz oder zum Theil anerkennen. Dabei ſoll nicht darauf geſehen werden, wer das Document producirt hat, ſondern, in wiefern es für beweisfähig gelten könne. Sie müſſen im Inſtructionstermine beigebracht werden. Auf die Edition der Urkunden ohne Unterſchied, ob ſolche in den Händen der Parteien oder eines Dritten ſich befinden, kann jeder Theil antragen. Sie kann auch von Amtswegen verfügt werden. Einer ſolchen richterlichen Aufforderung muß ein Jeder, folglich auch ein Dritter, Folge leiſten. Unter den zu edirenden Urkunden iſt auch die Privatcorreſpondenz zu verſtehen, welche die Parteien über das ſtreitige Geſchäft ſelbſt geführt haben; oder welche ein Dritter als Mäkler oder als Vermittler über das Geſchäft gepflogen hat.

Ein Editionsgeſuch muß begründet werden: 1) durch den Thatumſtand, der bewieſen werden ſoll; 2) durch die Wahrſcheinlichkeit, daß derjenige, von dem es gefordert wird, es wirklich beſitze; 3) durch eine genaue Bezeichnung des Documents. Dringt aber jemand auf die Herausgabe eines Documents, als Eigenthümer oder Mitgenoß, ſo macht ein ſolches Geſuch einen Separatproceß aus, und die Hauptſache wird darnach nicht aufgehalten.

Editionseid. Dazu iſt jede Partei verbunden, wenn ſie das Document nicht herausgeben will, und zwar in der Maaße, daß ſie es nicht beſitze, nicht wiſſe, wohin es gekommen ſey, auch es nicht gefährlicher Weiſe abhanden gebracht habe. Wenn jedoch die Papiere aus den Händen eines Dritten, oder aus einer Erbſchaft an ſie gekommen ſind, ſo braucht ſie blos dieſe Scriptur dem Richter zur Reviſion vorzulegen, und dabei zu ſchwören, daß ſie nichts davon gefährlicher Weiſe abhanden gebracht habe, und alles getreulich vorlegen wolle. Der Vormund muß den Editionseid ſchwören; der Pupill nur, inſofern es wahrſcheinlich gemacht wird, daß er von der Urkunde Kenntniß hat. Von einem Collegio oder einer Corporation wird der Eid von denjenigen abgeleiſtet, welchen die Aufbe-

bewahrung der Urkunden, vermöge ihres Amts, zukömmt. Die Vorgeſetzten und Mitglieder leiſten ihn nur in ſo fern, als beſondere Wahrſcheinlichkeit vorhanden iſt, daß ſie das Document in ihrer Gewahrſam haben. Behauptet jemand, der zur Edition verbunden iſt, daß das Document nichts Sachdienliches enthalte, ſo muß er es dem Richter vorlegen, welcher es durchſieht, eine Regiſtratur darüber aufnimmt, und unter Verpflichtung zum Stillſchweigen, auf den Fall der Unerheblichkeit es dem Eigenthümer zurückgibt. Sind nur einige Stellen darinnen vorhanden, welche zur Streitſache gehören, ſo werden dieſe ausgezogen. Weigert ſich jemand, den Editionseid zu leiſten, ſo wird das Document in contumaciam für edirt und recognoſcirt gehalten.

Edition, die ein Dritter leiſten ſoll. Dieſem iſt erlaubt, zu ſchwören, daß das Document nichts Sachdienliches enthalte. Zweifelt aber der Dritte daran, ob das Document ſich in ſeiner Gewahrſam befinde, ſo wird unterſchieden: ob er ſich erinnere, daß ein ſolches Document ihm jemals unter ſeinen Schriften vorgekommen ſey, oder nicht. Tritt der erſte Fall ein, ſo muß er den Editionseid ableiſten, oder dem Richter ſeine Schriften zur Reviſion vorlegen, und dabei die getreue Vorlegung beſchwören. Kann er ſich aber nicht erinnern, jemals Kenntniß von dem Documente gehabt zu haben, ſo muß er dieſen Umſtand und die neuerlich angeſtellte fleißige Nachſuchung beſchwören; im Fall der Dritte die Auslieferung der Documente, oder die Leiſtung des Editionseides weigert, ſo wird er durch Geld- Gefängniß- oder andere Strafe zum Gehorſam angehalten, und bleibt demjenigen verhaftet, der durch ſeine Weigerung Schaden leidet.

Die Edition geſchieht der Regel nach im Gericht, doch kann ſie auch durch Deputation an dem Orte geſchehen, wo die Urkunde ſich befindet; die Koſten trägt die Partei, welche ſie verlangt. Wird ſie aber von Amtswegen erfordert, ſo tragen ſie beide Parteien gemeinſchaftlich.

Copeien ſind beweiſend, und brauchen durch die Production der Originalien nicht beſtärkt zu werden, wenn der Gegentheil ſie anerkennt; wenn ſie in einem frühern Rechtsſtreite bereits anerkannt ſind; wenn ſie mit Zuziehung ſämmtlicher Intereſſenten ausgefertiget, oder alte Documente, aus Beſorgniß, daß ſie unleſerlich werden möchten, gerichtlich erneuert ſind.

Urkunden, die ſich auf andere beziehen, die beweiſen absque relato, wenn des in Bezug genommenen Documents in dem referente blos Erwähnung geſchieht; jenes durch das letztere gänzlich aufgehoben wird; der Inhalt des relati aus dem referente vollſtändig zu erſehen iſt, oder auf andere Art nachgewieſen werden kann, oder endlich, wenn das referens über die ſtreitige Thatſache vollſtändige Auskunft gibt.

Documente in fremden Sprachen, müſſen von vereideten Dollmetſchern überſetzt werden.

Gültigkeit der Documente, wird nach den Geſetzen des Orts beurtheilt, wo ſie verfertiget ſind. Weitläuftig erklärt ſich die Allg. Pr. G. = Ordn. über die Mängel der äußern Erforderniſſe, über die Widerſprüche im Innern, über Unverſtändlichkeit, Correcturen, Raſuren, Zerreißung und Verſchneidung der Urkunden, welches Alles ich jedoch übergehe, da am Ende dabei alles der Beurtheilung des Richters überlaſſen iſt. Die Verfälſchung der Urkunden wird nicht vermuthet. Sind dieſelben aber in Anſehung eines Umſtandes falſch befunden, ſo ſchwächt dies ihre Glaubwürdigkeit im Ganzen.

Verluſt des Documents: Der vorgegebene wird nicht attendirt, auſſer, wenn nachgewieſen werden kann, daß dergleichen Urkunden wirklich exiſtirt haben, und wenn ihr Inhalt auf andere Art dargethan werden kann.

Eintheilung der Urkunden: 1) gerichtlich aufgenommene. Die Concepte, die in der Regiſtratur des Gerichts geblieben ſind, beweiſen in Ermangelung des Originals, wenn die Ausfertigung aus den Acten erhellet. Bloße, auch

auch nicht beglaubigte Abſchriften gerichtlicher Urkunden begründen eine rechtliche Vermuthung, wenn ſie unverdächtige Spuren des Alters an ſich tragen, oder gar in öffentlichen Archiven und Regiſtraturen gefunden ſind. 2) Anerkannte Urkunden: Auch auſſergerichtliche erhalten durch die Anerkennung die Beweiskraft einer gerichtlichen: ſie werden zwar nicht recognoſcirt, allein dennoch dem Gegentheil mitgetheilt, um ſich darüber zu erklären, ob ihnen etwas an der Eigenſchaft eines gerichtlichen Documents fehlt. 3) Oeffentliche, außergerichtliche Urkunden, und zwar: a) Atteſtate der Landescollegien, Magiſtrate, Gerichte, ferner Auszüge aus Kirchenbüchern. Die erſten werden nur als Privaturkunden betrachtet, wenn ſie ſich auf den allgemeinen Ruf oder die den Mitgliedern des Collegii beiwohnende Privatwiſſenſchaft gründen. Wird darin auf Zeugenausſagen Bezug genommen, ſo hängt die Beweiskraft von der Glaubwürdigkeit der Zeugen ab. b) Die Protocolle, die nicht von Gerichtsperſonen, ſondern andern beeidigten Officianten aufgenommen ſind. Sie müſſen vorgeleſen, von den Parteien unterſchrieben, und von dem Officianten mit der Bemerkung der Eigenſchaft, in welcher er ſie ausgefertigt hat, unterzeichnet ſeyn.

c) Urkunden, die von Juſtizcommiſſarien, als Notarien, ausgefertiget ſind. Dieſe auſſergerichtlichen, öffentlichen Urkunden bedürfen zwar keiner Recognition, jedoch wird der Beweis der Unrichtigkeit des Inhalts zugelaſſen.

In Anſehung aller dieſer öffentlichen Urkunden gilt die Regel, daß die Partei, welche die Richtigkeit bezweifelt hat, ſie demnächſt, wenn die Zweifel gehoben ſind, noch für ſich anführen dürfe.

4) Privaturkunden. Hierbei kömmt der Diffeſſionseid in Betracht; er wird dahin abgeleiſtet, daß der Producent die Namensunterſchrift unter dem ihm vorgelegten Inſtrumente nicht ſelbſt geſchrieben habe, und daß dieſelbe auch nicht an ſeiner Statt von einem Andern unterſchrieben worden. Wer ſich deſſen weigert, gegen den werden die Urkunden in contu-

tumaciam für recognoſcirt angenommen. Wer die Unterſchrift recognoſcirt, kann den Inhalt nicht diffitiren, wenn er auch von einer andern Hand geſchrieben wäre. Die Einwendung, daß das Product ein bloßes Blanquet ſey, muß beſonders erwieſen werden. Urkunden, die von einem Dritten ausgeſtellt ſind, ſind entweder von ſolchen Perſonen verfaßt, die den Producten durch ihre Handlung verbinden können, oder nicht; im erſten Fall muß der Product ſchwören, daß er nicht wiſſe und glaube, daß die Urkunde von einem ſolchen ihn verbindenden Ausſteller verfaßt ſey. Der Producent aber braucht ihn nicht dazu zulaſſen, wenn er des Ausſtellers noch habhaft werden kann. In dieſem Falle muß der Ausſteller recognoſciren; thut er es, ſo hat es dabei ſein Bewenden; wo nicht, ſo ſteht es in der Wahl des Producenten, ob er den Ausſteller de veritate oder den Producenten de credulitate ſchwören laſſen will. Rührt das Document eines Dritten von einer Perſon her, die den Producten nicht verbinden kann, ſo hat ſich dieſer blos darüber zu erklären, in wiefern er es anerkennen wolle, oder nicht.

Curatoren und Vormünder ſchwören blos, daß ſie nicht wiſſen, auch aller Mühe ungeachtet ſich nicht überzeugen können, daß das producirte Inſtrument von dem Erblaſſer ihrer Pupillen ausgefertiget ſey.

Iſt das Document einmal diffitirt, ſo kann der Producent den Producten wegen Meineids nur in separato in Anſpruch nehmen.

Will aber der Producent den Gegentheil nicht zum Eide laſſen, ſo iſt ihm der Beweis auf andere Art zu geſtatten. Hierbei kömmt die comparatio literarum auſſer andern Beweismitteln zu ſtatten. Dieſe wird in der Regel nur dann zugelaſſen, wenn die ganze Urkunde von dem Producten geſchrieben iſt. Ueber die bloße Unterſchrift ſoll keine Vergleichung angeſtellt werden. Iſt jedoch dieſer der Charakter, die Wohnung, der Vor- und Geſchlechtsname beigeſetzt, ſo findet die Vergleichung gegen Erben Statt. Das Verfahren dabei weicht von dem gem. Rechte nicht ab; überall iſt dem Richter eine wei-

weitere Beurtheilung, ſelbſt bei der Uebereinſtimmung der Ausſage der Sachverſtändigen, vorbehalten.

Beweiskraft der Privaturkunden.

Was die Aufbewahrung derſelben in Archiven würke, darüber ſiehe das Fr. R. in der allgemeine Bemerkung ad Art. 1333.

Urbarien, Zinſen- und Steuerregiſter, Kirchenmatrikeln beweiſen, inſofern ſie mit Zuziehung ſämmtlicher Intereſſenten verfertigt ſind. Vergl. den Art. d. W. Lagerbuch. Quittungen und Belege ſind ſo lange für richtig und unverfälſcht zu achten, bis das Gegentheil erwieſen worden. Ueber Haus- und Handelsbücher, ſ. die Bemerkung zum Art. 1331 des fr. Rechts. Ueber Kerbhölzer, ſ. die Bemerk. zum Art 1333 des fr. Rechts.

Urkunden. Erkenntniſſe des O.A.G. und Meinungen vaterländiſcher Rechtslehrer.

Wenn die Originalia gewiſſer Urkunden beizubringen injungirt wird, einige derſelben aber nachher nicht beigebracht werden können, ſo bleibt es dem Ermeſſen des Richters noch immer bevor, zu beurtheilen, ob die fehlenden Originalien von Erheblichkeit ſind oder nicht. Sind ſie das nicht; hat man bei der vorgängigen Deliberation kein Gewicht darauf gelegt; ſo iſt ihr Mangel nicht zu attendiren. Die Leyſerſche Lehre Spec. 264 m. l. „Quoties de veritate eorum quae in Instrumento relato continentur, indubie constat, tunc relatum proferri necesse non est, sed referenti sine relato plena fides habetur“ iſt vom Tribunale angenommen. Urkunden, die in alten Protocollbüchern eines Collegii, welches das jus archivi hat, gefunden werden, favorem antiquitatis für ſich haben, und durch Inhalt und Schreibart ihre Aechtheit verrathen, ſind für völlig glaubwürdig zu halten. In ca. Oſteroder Magiſtrats c. Schulcollegen daſelbſt. Sent. de 16. Sept. 1797.

Dis-

Diſſeſſion. Wenn die Unterſchrift eines Documents eidlich diſſitirt wird, und der Producent die Richtigkeit deſſelben durch Zeugen erweiſt, ſo wird derjenige, der den Eid abgeſchworen hat, zum Gegenbeweis durch Zeugen zugelaſſen. In causa Kip c. Kip. v. Puf. T. I, obs. 55.

Diſſeſſion. Wenn derjenige, der einen Schein nicht diſſitiren will, weil er Gründe gegen die Glaubwürdigkeit deſſelben zu haben glaubt, mit dem Beweiſe derſelben ſuccumbirt, ſo wird der Procudent zum Purgatorio zugelaſſen, und der Schein für beweiſend angenommen. Sic majora in S. Köppel g. Hardeland, 28. Jan. 1802.

Agnitio et diffessio documentorum. Darüber v. B. u. H. I, 24, in einer eigenen Erörterung. Der Diſſeſſionseid iſt eine species juramenti legalis, und hat nur vim litis contestationis negativae, mithin entkräftet er eine Urkunde nicht gänzlich, ſondern veranlaßt nur, daß der Producent den Beweis der Richtigkeit übernehmen muß. Selbſt die ausdrückliche Erforderung der Diſſeſſion bewirkt nicht einen nie zu vermuthenden Verzicht auf anderweiten Beweis. In Churhannöverſchen Landen bleibt nach geſchehener Diſſeſſion der Beweis der Richtigkeit der Hand und des Siegels, entweder durch Zeugen oder per comparationem litterarum, immer offen.

Agnitio et diffessio documentorum. Privatdocumente, wider einen Dritten producirt, brauchen nicht recognoſcirt zu werden, wenn ſie wegen Ermangelung von erforderlichen Adminiculantien keinen Beweis ausmachen. Iſt ihre Beweiskraft außer Zweifel geſetzt, ſo braucht ſie gleichfalls nicht recognoſcirt zu werden. Bleibt es aber zweifelhaft, ob die vorkommenden Adminiculantien hinreichend ſind, um zu erweiſen, daß das alte Document von demjenigen herrühre, dem es zugeſchrieben wird, ſo hat der Producent allerdings gegründete Urſache, die Recognition oder Diſſeſſion zu verlangen, und der Product muß wenigſtens ſeine Unkunde beſchwören. v. B. und H. Erört. I, 24.

Agni-

Agnitio et diffessio documentorum der Erben des Verfaſſers. Derjenige, der die Urkunden producirt, darf wohl bitten, daß man in die Diffeſſionsformel ſetze: daß die Producten zwiſchen ihren Briefſchaften mit allem Fleiße vorher nachgeſucht haben, ob ihres Erblaſſers Hand ſich darunter befinde, und da dieſelbe ſich gefunden, daß ſie von ihnen mit der unter dem Documente befindlichen Subſcription fleißig comparirt worden. Struben R. B. 1, 67.

Beweis der Hand und des Siegels durch Zeugen, nach geſchehener eidlichen Diffeſſion. Wenn gleich nicht erfordert wird, daß die Zeugen bei der Unterſchreibung des Inſtruments zugegen geweſen ſeyn müſſen, ſo iſt es doch nothwendig, daß ſie andere Gründe ihrer Wiſſenſchaft angeben, als diejenigen, die blos aus der Aehnlichkeit der Hand hergenommen ſind. Sie müſſen das factum der Unterſchreibung bezeugen, etwa dadurch, daß ſie es von dem Schriftſteller ſelbſt gehört haben. Die Artikel brauchen auf die rationes scientiae nicht gerichtet zu ſeyn; dieſe frägt der Commissarius ab. Uebrigens hat das Tribunal zwei Zeugen für zuläſſig gehalten, obgleich die Sache ſich auf fünfhundert Solidos belief. von Seebiſch g. v. Hademann. Puf. T. 2. obs. 182.

Retradition der ad acta befindlichen Originalien und Schuldverſchreibungen. Der Regel nach hat jede Partei das Recht, dieſe zu verlangen. Ausnahmen ſind, wenn der Gläubiger ſolche producirt hat, und es ſich findet, daß ſie bezahlt ſind, oder wenn ſie rechtskräftig für geſetzwidrig erklärt ſind. Dann kann ſie nicht der Gläubiger, wohl aber der Schuldner, wiederfordern. v. B. u. H. Erört. 1, 35.

Beweiskraft der Privatdocumente gegen einen Dritten. Es iſt nicht hinlänglich, ihren Verfaſſer zu beweiſen. Auch die Richtigkeit ihres Inhalts muß erwieſen werden. Die Meinung einiger Rechtsgelehrten, daß dergleichen Urkunden auch wider einen Dritten beweiſend ſind, wenn über Geſchäfte geſtritten wird, die zwiſchen andern verhandelt und ein=

eingegangen ſind, verdient keinen Beifall. Documente dieſer Art können nur als ungeſchworne Zeugniſſe betrachtet, und leicht zum Nachtheil des Dritten erdichtet werden. Ein Kaufbrief iſt daher zum Beweiſe des Eigenthums wider einen dritten Beſitzer unzulänglich. v. Bül. u. Hag. Erört. I. 24. Eine Ausnahme wird jedoch von dieſen Rechtsgelehrten zugelaſſen, wenn beſondere Umſtände vorkommen, die den Verdacht einer Fiction ausſchließen. Zu ſolchen Umſtänden wird auch das hohe Alter gerechnet. Das bloße Alter macht jedoch nur einen halben Beweis, der aber ergänzt wird, wenn mehrere glaubwürdige und übereinſtimmende Urkunden vorhanden, und dieſe von Perſonen verfertigt ſind, die weder Vortheil noch Schaden aus dem ſtreitigen Handel erwarten konnten. Idem ibidem.

Beweiskraft der Urkunden gegen einen Dritten.

Struben I. 51. R.B. behauptet, daß Forſtregiſter den vollkommenſten Beweis des Miteigenthums des Landesherrn an den Forſten hergeben. Zwar wären Subnotationes fisci, welche einem Dritten ſchadeten, zum Beweiſe unzulänglich, von anderer Art aber ſolche Regiſter, die demjenigen, der ſie geführt hätte, zum größten Nachtheil gereichen würden, dafern er etwas in Einnahme brächte, welches ihm nicht geliefert worden, weil er ſodann ſelbiges aus dem Seinigen bezahlen müßte. Auch Instrumenta privata de rebus cum aliis gestis bewieſen gegen einen Dritten, wenn dem Verfaſſer daraus kein Vortheil entſtehen konnte.

Struben beſtätigt dieſe Grundſätze durch ein Erk. des O.A.G. de 1733, in S. Wennigſen ctr. Forſtamt.

> [Dieſe Lehre iſt vom O.A.G. nie unbedingt, ſondern nur unter der von den Herren v. Bül. u. Hag. oben angegebenen Einſchränkung angenommen: wenn andere Umſtände die Glaubwürdigkeit der Urkunde beſtätigen.]

Das bloße Alter macht eine Urkunde und ein Zeugniß nicht glaubwürdig, wenn keine Umſtände hinzukommen, welche böſen Verdacht aus dem Wege räumen. Was alt zu nennen, hängt

hängt vom arbitrio judicis ab, der darauf zu ſehen hat, ob die Sache vor ſo langen Jahren geſchehen ſey, daß die Beweisführung erſchwert wird. Struben R. B. I. 73.

Privatdocumente beweiſen gegen einen Dritten semiplene, wenn keine Vermuthung eines Betrugs, ſondern vielmehr Umſtände vorhanden ſind, welche es unglaublich machen, daß die Contrahenten zum Nachtheil des Gegentheils etwas Falſches in das Document geſetzt haben. So iſt ein Kaufbrief, worin Länderei vor 40 Jahren als zehntfrei verkauft war, für semiplene beweisfähig für die Zehntfreiheit zu halten, wenn derjenige, der ſich auf den Kaufbrief beruft, noch in der Poſſeſſion dieſer Freiheit iſt, und ſich wirklich in der Feldmark Länderei befindet, die zehntfrei iſt. Dann findet das Suppletorium Statt. Struben V, Rechtl. Bedenken 48.

Urkunden, deren Edition; ſ. Condictio indebiti; Lehns-Urkunden unter Lehnrecht; Editionseid unter Eid.

Urkunden, deren Edition. Der Beklagte iſt in alten und ſchwer zu erweiſenden Sachen nicht verbunden, dem Kläger Documente herauszugeben, wenn dieſer daran Schuld iſt, daß ihm andere Beweismittel fehlen. Struben R. B. III, 118. [Setze hinzu: wenn ohnedem klar iſt, daß das thema probandum dadurch nicht erſchöpft wird.]

Urkunden, deren Edition. Der Fiscus hat das Recht, ihre Edition zu fordern, wenn er gleich Beklagter iſt. Struben V, R. B. 96.

Urkunden, deren Edition. Unerhebliche ſind nicht zu ediren. Struben IV, 44.

Urkunden, gemeinſchaftliche, die edirt werden müſſen. Dahin gehören Erbregiſter, Saal- und Lagerbücher, und ſelbſt der Fiſcus iſt zu ihrer Edition verbunden. von Bül. u. Hag. Erört. I. 14.

Urkunden, deren Edition; ſ. Handelsbücher und Geſellſchafts-Contract.

Urkunden, deren Edition, beſonders Haushaltungsrechnungen; ſ. Pacht.

Urkunden, deren Verluſt. Daß dieſer einem Unglücksfalle zuzuſchreiben ſey, muß erwieſen werden. Struben R. B. II. 99. Iſt dies erwieſen, ſo kann derjenige, der das verlohrne Inſtrument für ſich anführt, und deſſen Inhalt wahrſcheinlich macht, zum Suppletorio zugelaſſen werden. Idem ibidem.

Urkunden, ſ. Notar und Copei.

——— ſ. Lagerbücher.

——— ſ. Hausbücher.

——— ſ. Handelsbücher.

——— ſ. Handſchrift, Schrift.

——— ſ. Meyerbriefe, Lehnbriefe unter Meyer- und Lehnrecht.

——— ſ. Protocoll.

——— ſ. Siegel.

——— ſ. Quitung und Blanquet.

——— ſ. Rechtskraft (inwiefern neu aufgefundene Documente ſolche entkräften); ſ. auch Vergleich.

* * *

Urkunden nach dem Projet de Code de l'an V; ſiehe Beweis (preuve), in den Zuſätzen zum erſten Theile.

* * *

Urtheil über Andere, ſ. Injurie.

Urtheil, Urthel, ſ. Rechtskraft.

Uſo-Wechſel, ſ. Wechſel.

V.

V.

Vacante Erbſchaften; ſ. Erbrecht.

Vagabunden, Bettlerjagden; ſ. Gerichtsbarkeit.

Valuta; ſ. Ceſſionen, Wechſel, Darlehn.

Variation; ſ. Bürgſchaften, Verträge, Hypothek.

Vaſall; ſ. Lehnrecht.

Vater, väterliche Gewalt; ſ. Kindſchaftsrecht, Vormundſchaft, Alimente, Stuprum, Maced. S. C.

Vellejanum S.Ctum; ſ. Bürgſchaft.

Venia aetatis; ſ. Kindſchaftsrecht.

Venia aetatis. Die in Sachſen impetrirte venia aetatis giebt auch im Hannöverſchen die Rechte der Majorennität. In Sachen Gerke c. Uckermann, 9. Nov. 1782. Pufend. animadv. 134.

Venter, Sorge für die Leibesfrucht; ſ. Kindſchaftsrecht, Vormundſchaft, custodia ventris.

Veränderung der Umſtände; ſ. Vertrag.

Veräußerung; ſ. Meyerrecht, Eherecht, gemeinſchaftliches Eigenthum, Vormundſchaft, Hypotheken, Pfand, Fideicommiß unter Erbrecht, Ceſſion, litigiosa res, Kauf u. ſ. w.

Verbeſſerung; ſ. possessio, Lehn, Eigenthum, Nießbrauch, meliorationes.

Verbindlichkeit; ſ. obligatio und Vertrag.

Verbrauchbare Sachen, fungibilis res; ſ. Eigenthum.

Verden; ſ. Mühlen.

Verden; ſ. Meyerrecht.

Verden; ſ. Bremen und Verden.

Verden. Der Magiſtrat dieſer Stadt hat das Recht, in Eheſachen der dortigen Bürger in erſter Inſtanz zu erkennen. v. B. u. H. III, Erört. 76.

Verding; ſ. Miethe, Pacht- und Verdingscontract.

Verfaſſer; ſ. Urkunden, Injurie und Verlag.

Verführung; ſ. Stuprum.

Vereinigung des Berechtigten und Verpflichteten in einer Perſon; fr. confusion.

Der C. N. handelt davon livre III, titre III, sect. 5.

Vereinigt ſich in einer und derſelben Perſon die Eigenſchaft des Gläubigers und Schuldners, ſo entſteht eine Confuſion, durch welche die beiden Forderungen getilgt werden. Art. 1300.

Die in der Perſon des Hauptſchuldners erfolgte Confuſion gereicht deſſen Bürgen zum Vortheil.

Wenn ſie aber in der Perſon des Bürgen eintritt, ſo bewürkt ſie die Tilgung der Hauptſchuld nicht.

Die in der Perſon des Gläubigers erfolgte Confuſion nützt deſſen ſolidariſchem Mitſchuldner nur für den Antheil, den er ſelbſt ſchuldig war. Art. 1301.

[Alle dieſe Sätze ſind G. R. und Pr. Das fr. R. iſt hier ſehr unvollſtändig, indem es blos von dem Falle redet, wo Rechte und Verbindlichkeiten in einer Perſon zuſammentreffen. Der eigentlichen Conſolidation, oder des Falls, wo Rechte und Rechte zuſammentreffen, erwähnt es nicht. Auch bleibt der Fall unentſchieden, worin der Schuldner einem ſolidariſchen Gläubiger ſuccedirt. Alles dies muß aus dem G. R. ergänzt werden.]

Vereinigung, Confusio nach Pr. R. Theil 1, Tit. 16, Abſchn. 10.

Dies ſetzt zur Definition hinzu, daß die Vereinigung aus einem unwiderruflichen Rechtsgrunde erfolgen muß. Geſchieht die Vereinigung blos auf einige Zeit, ſo ruhen die Rechte nur, und werden nachher wieder hergeſtellt.

Rechte auf die Sache erlöſchen, wenn der Verpflichtete das Eigenthum der berechtigten Sache, oder der Berechtigte das Eigenthum der verpflichteten Sache aus einem unwiderruflichen Rechtsgrunde überkömmt. Ein gleiches gilt von ſubjectiv-dinglichen Rechten, wenn der blos perſönlich Verpflichtete zum Beſitze der berechtigten Sache gelangt, oder der Eigenthümer der Sache die Verbindlichkeit des perſönlich Verpflichteten

teten überkömmt. Das ſubjectiv-dingliche Recht kann durch Proteſtation in den Hypothekenbüchern erhalten werden. Wie Grundgerechtigkeiten confundirt und ohngeachtet der Confuſion erhalten werden, darüber ſiehe den Artikel Servitut.

Confuſion durch Erbſchaft wird durch den Vorbehalt des Inventarii gehindert. Zeigt ſich jedoch bei dem Aufgebote der Erbſchaft die Zulänglichkeit derſelben, ſo tritt ſie wieder ein vom Tage des Präcluſions-Erkenntniſſes. Die Confuſion, die in der Perſon des einen Miterben eintritt, der des Erblaſſers Schuldner war, ſchadet nicht den Miterben, Legatarien und Erbſchaftsgläubigern.

Confuſion bei mehreren Mitberechtigten und Mitverpflichteten. Wenn einer der letzten das Recht des Gläubigers erwirbt, ſo kann er davon gegen die andern Mitſchuldner nach wie vor Gebrauch machen. Doch muß er ſich dabei denjenigen Antheil anrechnen laſſen, für welchen er, als Mitſchuldner, demjenigen ſeiner Genoſſen, welcher den gemeinſchaftlichen Gläubiger befriedigt hat, verhaftet ſeyn würde.

Confuſion zwiſchen dem Bürgen und Hauptſchuldner. Wenn der Bürge den Hauptſchuldner oder dieſer jenen beerbt, ſo ändert dies nichts in den Rechten des Gläubigers. Wenn der Gläubiger den Bürgen, und dieſer jenen beerbt, ſo fallen nur die Bürgſchaftsverhältniſſe weg. Durch gegenſeitige Beerbung des Gläubigers und des Schuldners hört die Verbindlichkeit des Bürgen auf, auch wenn dieſer ſchon verurtheilt wäre, den Schuldner zu vertreten. Dagegen bleibt dem Bürgen das Recht, Schaden und Koſten, und den Erſatz des ſchon wirklich Bezahlten aus dem Vermögen des Gläubigers, der den Schuldner beerbt hat, zu fordern.

* * *

Vergleich (fr. transaction; lat. transactio).

Der Code Napoleon handelt davon im 15. Titel des 3. Buchs. Das Preußiſche Landrecht aber im 16. Titel des 1ſten Theils, im 8. Abſchnitte.

Funfzehnter Titel.

Vom Vergleiche.

Der Vergleich iſt ein Vertrag, durch welchen die Parteien eine entſtandene Streitigkeit beendigen oder einer künftigen zuvorkommen.

Dieſer Vertrag muß ſchriftlich aufgeſetzt werden. Article 2044.

[Das G. und Pr. R. ſetzen hinzu: daß die Beſtimmung der bis dahin zweifelhaft geweſenen Rechte dergeſtalt geſchehen müſſe, daß die Parteien wechſelſeitig etwas von ihren Rechten geben oder nachlaſſen müſſen. Es ſcheint dieſe Beſtimmung nothwendig, um den Transact von der Schenkung zu unterſcheiden. Was die Form anbetrifft, ſo verlangt das G. R. keine ſchriftliche. Das Pr. unterſcheidet zwiſchen Vergleichen über unbewegliche Sachen und Grundgerechtigkeiten und ſolchen, die andere Gegenſtände betreffen. Die erſteren verlangen zu ihrer Gültigkeit die ſchriftliche Form, nicht aber die letzteren.]

Um (gültiger Weiſe) ſich zu vergleichen, muß man über die im Vergleiche begriffenen Gegenſtände zu verfügen berechtigt ſeyn.

Für Minderjährige und Interdicirte kann der Vormund ſich blos in Gemäßheit des 467ſten Artikels, im Titel: von der Minderjährigkeit, Vormundſchaft und Emancipation, vergleichen. Auch mit dem volljährig gewordenen Mündel kann er ſich in Anſehung der Vormundſchaft nur nach Maaßgabe des 472ſten Artikels, im erwähnten Titel, vergleichen.

Gemeinheiten und öffentliche Anſtalten können ſich nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Kaiſers vergleichen. Article 2045.

[Das G. und Pr. R. kommen darin mit dem Fr. überein, daß beide beſtimmen, man könne nur in ſo fern ſich

auf Vergleiche einlaſſen, als man berechtigt ſey, läſtige Verträge zu ſchließen. Uebrigens bezieht ſich der Artikel 2045. auf die Artikel 467, 472 und 910; imgleichen 837. Nach den zwei erſten iſt der Vormund nicht berechtigt, ſich zu vergleichen, ohne Beiſtimmung des Familienrathes, unter Zuziehung dreier Rechtsgelehrten, die der Commissaire du gouvernement ernennt. Auch muß das Tribunal civil den Vergleich auctoriſiren. Ferner darf ſich der Vormund mit ſeinem Mündel nicht vergleichen, ehe er nicht gehörige Rechnung abgelegt hat. Nach den Artikeln 910 und 937 kann keine öffentliche Anſtalt einen Vergleich eingehen, ohne daß das Gouvernement darein conſentirt habe.]

Ueber die aus einem Verbrechen entſtehenden Civilanſprüche iſt es erlaubt, ſich zu vergleichen.

Doch hebt dieſer Vergleich das von Seiten der Staatsbehörde (wider den Verbrecher) anzuſtellende Verfahren nicht auf. Art. 2046.

[G. R. und Pr.]

Man kann in einem Vergleiche eine (Conventional-) Strafe für denjenigen beſtimmen, der ihn nicht erfüllen wird. Art. 2047.

[G. R. und Pr. Das letztere ſetzt jedoch hinzu: daß, wenn für eine verglichene Forderung ein Pfandrecht beſtellet, und darüber in dem Vergleiche nichts beſonders verabredet war, daſſelbe auch ferner noch dem Berechtigten für ſeine aus dem Vergleiche an den Verpflichteten habende Forderung zur Sicherheit hafte.]

Der Vergleich beſchränkt ſich auf ſeinen Gegenſtand; die darin enthaltene Entſagung auf alle Rechte, Klagen und Anſprüche erſtreckt ſich blos auf dasjenige, was auf die Streitigkeit Bezug hat, welche den Vergleich veranlaßte. Art. 2048.

[G. R. und Pr.]

Der Vergleich ſchlichtet nur diejenigen Streitigkeiten, die darin enthalten ſind, es mögen nun die Parteien ihre Meinung

nung durch ſpecielle oder allgemeine Ausdrücke an den Tag gelegt haben, oder dieſe ihre Meinung als nothwendige Folge aus demjenigen, was ausdrücklich geſagt iſt, erkannt werden können. Art. 2049.

[G. R. und Pr.]

Wenn derjenige, welcher ſich über ein ihm für ſeine eigne Perſon zuſtändiges Recht verglichen hat, in der Folge ein ähnliches Recht von Seiten einer andern Perſon erlangt: ſo iſt er in Anſehung des von neuem erworbenen Rechts an den Vergleich nicht gebunden. Art. 2050.

[G. R. und Pr.]

Ein von einem der Theilhaber geſchloſſener Vergleich bindet die übrigen nicht, und ſie können ſich auf denſelben nicht berufen. Art. 2051.

[G. R. und Pr.]

Der Vergleich hat unter denen, die ihn geſchloſſen haben, die Wirkung eines rechtkräftigen, in letzter Inſtanz geſprochenen rechtlichen Erkenntniſſes.

Sie kann weder wegen Irrthums in Anſehung der Rechte (error juris), noch wegen Verletzung angegriffen werden. Art. 2052.

[Die Frage: ob eine Transaction propter laesionem enormem reſcindirt werden könne, wird zwar in praxi beſtritten; allein nach R. R., welches das Tribunal beſtändig befolgt hat, findet dieſes nicht Statt, und das Pr. R. ſcheint den nämlichen Grundſatz anzunehmen, indem es jede Anfechtung des Vergleichs unter dem Vorwande eines vorgefallenen Irrthums über die Beſchaffenheit des ſtreitigen Rechtes ſelbſt verwirft.]

Indeß kann ein Vergleich aufgehoben werden, wenn dabei in Anſehung der Perſon oder des Gegenſtandes des Streites ein Irrthum eintrat.

Eben dieß kann in allen Fällen geſchehen, in welchen Argliſt oder Gewalt eintrat. Art. 2053.

[G. R. und Pr.]

So

So hat gleichfalls die Reſciſſionsklage wider einen Vergleich Statt, wenn ſie durch einen Anſpruch veranlaßt wird, der den Rechten nach nichtig iſt; ausgenommen, wenn die Parteien ſich ausdrücklich wegen der Nullität verglichen haben. Art. 2054.

[G. R. und Pr.]

Ein Vergleich, der auf Urkunden gegründet iſt, die nachher falſch befunden werden, iſt gänzlich nichtig.

[G. R. und Pr.]

Der Vergleich über einen Proceß, der durch ein rechtskräftiges Urthel entſchieden iſt, welches den Parteien oder einer derſelben unbekannt war, iſt nichtig.

Wenn wider das den Parteien unbekannte Urthel eine Appellation zuläſſig war, ſo iſt der Vergleich gültig. Article 2056.

[G. R. und Pr.]

Haben ſich die Parteien im Allgemeinen über alle Streitigkeiten, die ſie unter einander haben könnten, verglichen: ſo bewirken die ihnen zu ſolcher Zeit unbekannt geweſenen und nachher entdeckten Urkunden keine Aufhebung des Vergleichs; ausgenommen, wenn ſie von einer oder der andern Partei zurückbehalten worden ſind. Der Vergleich würde jedoch gänzlich null ſeyn, wenn er blos einen Gegenſtand beträfe, von welchem durch neu entdeckte Urkunden erwieſen würde, daß eine der Parteien kein Recht darauf habe. Art. 2057.

[G. R. und Pr.]

Einem beim Vergleiche vorgefallenen Rechnungs-Irrthume muß abgeholfen werden. Art. 2058.

[G. R. und Pr.]

* *
*

Vergleich; Eigenthümlichkeiten des Pr. R.

Ueber künftige Verpflegungsgelder findet der Vergleich nur unter der Beſtätigung der Obrigkeit Statt; jedoch kann der

der zu Verpflegende den Mangel der richterlichen Beſtätigung nur in ſo fern rügen, als er eine Verletzung darthut. §. 413 und 414.

Ein Vergleich zur Verheimlichung eines Verbrechens, welches der Richter von Amtswegen rügen muß, hat keine rechtliche Würkung. §. 416.

Irrthümer in der Perſon oder in dem Gegenſtande des Vergleichs, entkräften denſelben. Dagegen kann ein Vergleich unter dem Vorwande eines vorgefallenen Irrthums über die Beſchaffenheit des ſtreitigen Rechts ſelbſt, nicht entkräftet werden, §. 418; außer 1) im Falle eines Betrugs, §. 419; 2) neu aufgefundener Urkunden, wodurch der gänzliche Mangel an Recht auf Seiten des Gegentheils dargelegt werden kann, §. 420; 3) wegen Nichtexiſtenz des Rechts, über deſſen Folgen der Vergleich geſchloſſen iſt, §. 424.

Iſt über eine ſtreitige Berechnung ein Vergleich geſchloſſen worden, ſo kann dieſer nur wegen Betrugs angefochten werden. Wegen Rechnungsfehler kann binnen zehn Jahren auf Vergütung oder Rücktritt vom Vergleiche, wenn der Gegentheil ſich zur Vergütung nicht verſtehen will, angetragen werden, und länger, wenn der Fehler blos im irrigen Addiren oder Abziehen beſteht, doch nur gegen den Tranſigirenden ſelbſt, nicht gegen deſſen Erben. Auf Rechnungen, die als unbezweifelt dem Vergleiche zum Grunde gelegt ſind, hat dies gleichfalls ſeine Anwendung, §. 429 — 436.

Ueber die Pr. Geſetze in Anſehung der Erbvergleiche, habe ich mich ſchon unter dem Artikel Erbrecht erklärt. §. 436 bis 443.

Der Bürge ſteht für den Vergleich ein; auch haftet dafür das Pfand. Doch bleiben dem erſten alle Einwendungen, die er gegen die Hauptforderung hätte machen können. §. 445 bis 449.

* *
*

Vergleich; Erkenntniſſe des O.A.=G., und Meinungen vaterl. R.=L.

Vergleich. Dieſen zu verſuchen, kann auch dann dem Judicio a quo aufgelegt werden, wenn die Jurisdiction des Tribunals ob defectum nullitatum nicht gegründet ſeyn ſollte. Kreimeyer ctr. Kreimeyer; 30ſten Januar 1802.

Vergleichstermin. Verbindlichkeit, darin in Perſon zu erſcheinen, iſt durch ein Decret des O.A.=G. feſtgeſetzt in S. Mahlers L. c. H., 1803. S. bei v. B. u. Hag. IV. Erört. 80.

Vergleich. Davon kann niemand aus dem Grunde zurückgehen, weil der Gegentheil den Bedingungen nicht zu gehöriger Zeit ein Genüge geleiſtet. Urthel v. 22. Dec. 1798, in ca. von Schulenburg=Oehnhauſen ctr. von Oehnhauſen. v. Bül. und Hag. Th. 4. Erört. 4. Vergleiche Struben R. B. IV, 129.

Vergleich kann ob laesionem enormem vel enormissimam nicht reſcindirt werden, wenn kein dolus dabei unterliegt. In S. Engelmann c. Koch. Puf. T. I. obs. 143.

Vergleich. Von deſſen Wiederaufhebung ob clausulam rebus sic stantibus ſiehe Braurecht.

Tranſactio tabulis testamenti non inspectis. Wenn der Erbe Kenntniß von dem Inhalte des Teſtaments hat, ſo ſteht ihm allerdings frei, darüber zu tranſigiren, auch ohne das Teſtament einzuſehen, und die Verabredung iſt gültig. In S. Engelmann ctr. Koch. Pufendorf T. I. obs. 142.

Doch muß der wahre Betrag der Erbſchaft nicht verheelet ſeyn. Struben V, R. B. 14.

Vergleich. Ein Beiſpiel eines wegen neu aufgefundener Urkunden aufgehobenen Vergleichs enthält der Artikel Lehn, unter

unter der Rubrik: von den Rechten des Vaſallen an dem einmal verliehenen Lehn.

Vergleich. Ueberredungen des Richters entkräften ihn nicht, wenn ſie ſich nicht auf betrüglich angeführte Umſtände gründen, und ein mäßiger Zweifel an der Rechtmäßigkeit der ſtreitigen Sache iſt hinreichend. Struben Rechtl. Bed. IV, 129.

Vergleich. Veränderte Umſtände, welche den Haupt-Endzweck des Handels nicht betreffen, und ſo wichtig ſind, daß, wenn der ſich Vergleichende ſie vorausſehen können, er ſich nie verglichen haben würde, heben den Vergleich nicht auf. Struben V, R. B. 106.

Vergleich, ſ. Eherecht, Erbrecht, Rechnungsfehler, Lehn.

Vergleitung, ſ. Juden.

Verhaft in bürgerlichen Rechtsſachen; Perſonal-Arreſt, Fr. Contrainte par corps en matière civile.

Der C. N. handelt davon im 3ten Buche, 16ten Tit. Art. 2059 u. f.

Der Perſonalarreſt hat in bürgerlichen Fällen Statt, wenn ein Stellionat eintritt. Es tritt aber ein Stellionat ein, wenn man ein unbewegliches Gut, von welchem man weiß, man ſey nicht deſſen Eigenthümer, verkauft oder verpfändet; wenn man verhypothecirte Güter für ſchuldenfrei, oder die darauf ruhenden Hypotheken für geringer ausgibt, als ſie ſind. Article 2059.

[Die Ausleger ſind zweifelhaft, ob das Geſetz eine ausdehnende Auslegung leide, und daher andere Gattungen des Stellionats hierunter mit begriffen ſeyn könnten; allein es iſt wohl anzunehmen, daß nur die beiden angeführten Fälle darunter begriffen ſind. Es entſteht ein anderer Zweifel darüber, ob der Eigenthümer eines Grundſtücks nicht wußte, ob daſſelbe mit einer Hypothek belaſtet war; allein nach den Discuſſionen des Staatsraths ſcheint dieſer Zweifel wegzufallen. Der Staatsrath

Treil-

Treilhard ſagt ausdrücklich: das Geſetz werde ſchon die Gewohnheit einführen, vermöge der der Käufer eines Grundſtücks in den Contract eine Clauſel werde einrücken laſſen, wonach der Verkäufer bis dahin reſponſabel bleibe, daß der Käufer die nöthigen Anſtalten zur Transſcription der Hypotheken habe machen können.]

Der Perſonal-Arreſt findet gleichfalls Statt:

1) wegen eines im Nothfall niedergelegten Depoſitums (depositi miserabilis);

2) im Fall einer Klage auf Wiedereinſetzung in den Beſitz, deſſen der Eigenthümer durch Thätlichkeiten entſetzt worden iſt; wegen des Erſatzes der während des ungerechten Beſitzes gezogenen Nutzüngen, und wegen Leiſtung des dem Eigenthümer zugeſprochenen Schadenerſatzes;

3) wegen Zurückforderung der bei dem zu dieſem Behufe beſtellten öffentlichen Beamten niedergelegten Gelder;

4) wider Sequeſter, Commiſſarien, und andere beſtellte Aufbewahrer wegen geforderter Ueberlieferung der bei ihnen niedergelegten Sachen.

[Bekanntlich werden nach Fr. Rechten bei eingetretener Sequeſtration, ſowohl von den Parteien als von dem Richter, ein Sequeſter beſtellt; nur von dem letzten iſt hier die Rede, wie die Ausleger behaupten.]

5) wider gerichtliche Bürgen, und wider Bürgen für ſolche Schuldner, bei welchen perſönliche Verhaftnehmung ſtattfinden kann; und zwar wider letztere, wenn ſie ſich der Verhaftnehmung unterworfen haben.

[Die letzten Worte wider letztere u. ſ. w. gehen nicht auf gerichtliche Bürgen; dieſe ſind unbedingt dem Perſonalarreſt unterworfen.]

6) wider jeden öffentlichen Beamten, wegen Vorlegung ſeiner Originalprotocolle, wenn ihm ſolche anbefohlen worden iſt.

[Ueber das Verfahren dabei ſ. Cod. de Procedure. Art. 839 etc.]

7) wider die Notarien, Anwälde und Gerichtsboten (huissiers), wegen Zurückgabe der ihnen anvertraueten Urkunden, und der von ihnen Amtswegen für ihre Clienten eincaſſirten Gelder. (Civilger.=Ordn. Art. 126. 534.) Art. 2060.

Wer durch ein im petitoriſchen Proceß geſprochenes rechtskräftiges Erkenntniß zur Räumung eines Grundſtücks verurtheilt iſt, und ſich weigert, dem Urtheil Folge zu leiſten, der kann, Kraft eines zweiten Urthels, vierzehn Tage, nachdem ihm das erſte Urthel perſönlich, oder in ſeine Wohnung inſinuiret worden iſt, in Verhaft genommen werden. Iſt das Gut oder Grundſtück vom Wohnſitz der verurtheilten Partei weiter als 5 Myriameter entfernt, ſo wird die vierzehntägige Friſt auf jede fünf Myriameter um Einen Tag verlängert. Article 2061.

Wider Pächter von Landgütern kann wegen Bezahlung der Pachtgelder nicht mit perſönlicher Verhaftung verfahren werden, wenn es nicht ausdrücklich im Pachtcontracte ausgemacht worden iſt. Indeß können die gewöhnlichen, ſo wie die Theilpachter (colons partieres), wenn ſie am Ende des Pachtes den ihnen anvertraueten Viehſtand (Art. 1821.), oder Saamen und Ackergeräthe nicht abzuliefern vermögen, verhaftet werden; ſo weit ſie nicht beibringen, daß der Abgang an dieſen Gegenſtänden nicht von ihnen herrühre. Art. 2062.

[Nach den Diſcuſſionen des Staatsraths ſoll dieſer Zuſatz auch auf den Dünger ausgedehnt werden, den der Pachter nicht in dem Gute zurückläßt, ohngeachtet er ihm bei dem Antritte des Pachtes übergeben worden iſt.]

Außer den in vorſtehenden Artikeln angegebenen, oder vielleicht künftig durch ein beſonderes Geſetz zu beſtimmenden Fällen, iſt den Richtern, auf Verhaftnehmung zu erkennen, allen Notarien und Gerichtsſchreibern, Urkunden, worinnen man ſich dazu verpflichtete, anzunehmen, und allen Franzoſen, dergleichen Urkunden zu vollziehen, verboten, wenn letztere gleich

im

im Auslande vollzogen worden wären. Alles bei Strafe der Nichtigkeit, und des Koſten- und Schadenerſatzes. Art. 2063.

[Seit der Publication des C. N. ſind nun noch mehrere Fälle beſtimmt worden, worinnen die Verhaftung zuläſſig iſt, z. B. Alle diejenigen, die den Zoll defraudirt haben, oder ſonſt denſelben ſchuldig ſind, können verarreſtirt werden. Nach dem Cod. de Proced. Art. 126. findet der Perſonal-Arreſt Statt: wegen eines Rückſtandes aus Vormundſchafts- Curatel-Rechnungen, und aus Verwaltung der Güter der Gemeinheiten, Corporationen, und anderer öffentlichen Anſtalten, ja wegen Adminiſtration, welche der Richter jemand anvertrauet hat. Nach dem Art. 213. des Cod. de Proced. findet der Perſonalarreſt Statt gegen denjenigen, der nach Abläugnung ſeiner Hand und Unterſchrift ſchuldig verurtheilt worden iſt. Gegen Fremde kann in Frankreich der Perſonalarreſt nach einem neuern Geſetze erkannt werden. S. den Art. d. W. Fremder.]

Selbſt in den obbeſtimmten Fällen kann wider Unmündige nicht auf Verhaftnehmung erkannt werden. Art. 2064.

Es kann auf ſolche wegen einer Summe, die unter 300 Franken beträgt, nicht geſprochen werden. Art. 2065.

[Dieſer Satz iſt auch auf das Pachtgeld anwendbar; hingegen iſt er nicht auf die Fälle auszudehnen, die in dem Art. 2060. sub nr. 6 u. 7. enthalten ſind, und worin die Schuld nicht zu Gelde angeſchlagen werden kann. Nach den Diſcuſſionen des Staatsraths ſcheint es, daß die Zinſen nicht mit in die Summe der 300 Franken eingerechnet werden können, ſondern daß der Hauptſtuhl ſo viel betragen müſſe, jedoch kann der Schuldner, der einmal wegen eines Capitals von 300 Franken verhaftet iſt, nicht anders aus dem Verhaft herauskommen, als bis er Capital, Zinſen und Koſten vollſtändig berichtiget hat. Cod. de Proced. Art. 800.]

Siebenzigjährigen Greiſen, ſo wie Weibern und Mädchen, kann dieſelbe nur im Falle des Stellionats zuerkannt werden.

Um

Um dieſes den Siebenzigjährigen zugeſtandenen Vortheils zu genießen, iſt es genug, daß man das ſiebenzigſte Jahr angetreten habe. Wegen Stellionats hat während der Ehe die Verhaftnehmung gegen Ehefrauen nur dann Statt, wenn ſie in geſonderten Gütern leben, oder ein Vermögen beſitzen, deſſen freie Verwaltung ſie ſich vorbehalten haben, und zwar nur in Anſehung der Verbindlichkeiten, die dieſes Vermögen betreffen. Wenn eine Frau, die in der ehelichen Gütergemeinſchaft lebt, zugleich und ſolidariſch mit ihrem Manne eine Verbindlichkeit eingegangen iſt: ſo kann ſie in Anſehung eines ſolchen Vertrags nicht des Stellionats ſchuldig geachtet werden (Art. 1431). Art. 2066.

[In allen andern Fällen, worin die Frau für ſich, wenn auch mit Einwilligung ihres Mannes, contrahirt hat, kann ſie einen Stellionat begehen. S. Discours de Bigot et Orateurs du Gouvernement.]

Die Verhaftnehmung kann ſelbſt in den Fällen, wo ſie von den Geſetzen verſtattet iſt, nur zufolge eines Rechtsſpruchs vollzogen werden. Art. 2067.

Die Appellation hat die Kraft nicht, den Aufſchub der Verhaftnehmung zu bewirken, wenn durch ein proviſoriſch, gegen Bürgſchaftsbeſtellung, vollſtreckbares Urthel darauf erkannt iſt. Art. 2068.

Die Vollſtreckung der Verhaftnehmung bewirkt keine Verhinderung und keinen Aufſchub in Anſehung des gerichtlichen Verfahrens und der Hülfsvollſtreckung in das Vermögen. Article 2069.

[Merkwürdig iſt hierbei noch, daß ein ſchon verhafteter Schuldner von einem andern Gläubiger zur fernern Haft empfohlen werden kann. Cod. de Proc. 792 — 796.]

Die beſonderen Geſetze, welche in Handelsſachen die Verhaftnehmung geſtatten, die Strafpoliceygeſetze und die Geſetze wegen Verwaltung öffentlicher Gelder, ſind hierdurch nicht abgeändert. Art. 2070.

[In

[In dem Code de Commerce kommt inzwiſchen nichts vom Wechſel-Arreſte vor.]

[Allgemeine Bemerkungen.

Der Perſonalarreſt nach Fr. Rechte unterſcheidet ſich auffallend von dem Perſonalarreſt nach Pr. und Gem. Rechte in Civilſachen, dadurch, daß das erſtere Recht den Arreſt nicht ſowohl wie ein Sicherheitsmittel, als vielmehr wie ein Strafmittel betrachtet.]

* * *

Verhaft; nach Pr. Rechten. Davon handelt die Allg. G. Ordn. Th. I. Tit. 29.

Der Verhaft findet nur gegen den Schuldner ſelbſt, nicht gegen denjenigen Statt, welcher deſſen Gerechtſame wahrnimmt, alſo nicht gegen den Vormund, Curator, Vorſteher, Adminiſtrator und Factoren, auch nicht gegen den Socius, wegen Schulden, die ſein Mitgenoſſe contrahirt hat, auſſer wenn die ganze Societät für die Schuld haftet. Mitglieder einer Gemeine oder Corporationen können nur verhaftet werden, inſofern ſie ſich als Selbſtſchuldner verpflichtet haben, oder inſofern eine von der competenten Behörde auf die einzelnen Mitglieder angelegte Vertheilung vorhanden iſt, für ihren Antheil. Erben können nur verhaftet werden, inſofern ſie die Erbſchaft ohne Vorbehalt angenommen haben. Bürgen können nur verhaftet werden, inſofern ſie aus ihrer eigenen Perſon dem Arreſte unterworfen ſind. Wird jedoch der Bürge ſelbſt mit Arreſt belegt, ſo kann er darauf gegen den Hauptſchuldner dringen. Wider diejenigen, die in den Pr. Landen mit Immobilien angeſeſſen ſind, findet die Anlegung des Arreſts nur in folgenden Fällen Statt:

1) wenn ſie ſich in den ausgeſtellten Verſchreibungen ſelbſt dem Perſonalarreſt unterworfen haben. 2) Wenn ein Verpächter oder Vermiether das ihm zuſtehende Zurückbehaltungsrecht ausübt. 3) Wenn ihre Grundſtücke dergeſtalt verſchuldet, oder von ſo geringem Werthe ſind, daß ſie für die zum

Arreſt

Arreſt qualificirte Forderung nicht hinlängliche Sicherheit gewähren. 4) Wenn ſie in Verfall ihres Vermögens gerathen, oder zu einem Verdachte Gelegenheit geben, daß ſie ihr Vermögen zu veräußern, oder außer Landes zu ſchaffen ſuchen.

Eine Ehefrau kann ohne Einwilligung ihres Mannes während der Ehe nicht mit Arreſt belegt werden.

Ein Gläubiger, der durch Pfand oder Hypothek geſichert iſt, hat nur in ſo fern ein Recht auf Arreſt zu dringen, als ſich Umſtände ereignet haben, wodurch die urſprüngliche Sicherheit vereitelt iſt.

Königliche Bediente können nur mit Einwilligung ihrer Vorgeſetzten mit Perſonalarreſt belegt werden (Tit. 24. §. 145).

Der Perſonalarreſt iſt allemal nur ein ſubſidiariſches Mittel.

Verhaft oder **Perſonalarreſt**. Darüber ſind mir während meiner Praxis keine merkwürdigen Fälle vorgekommen.

Verheirathung. S. Ehe.

Verjährung, Praescriptio, Fr. préscription.

Verjährung, nach Franzöſiſchen Rechten.

Der Code Nap. handelt davon im 3ten Buche 20ſten Titel.

Allgemeine Bemerkungen.

Der Sprachgebrauch des Juſtinianeiſchen Rechts begreift unter dem Namen praescriptio ſowohl die Verjährung durch Nichtgebrauch, die erlöſchende oder Verjährung im engſten Sinne (extinctiva), als auch die Verjährung durch Beſitz; die erwerbende (acquisitiva), welche letztere Hr. Zachariä in ſeinem Handbuche des Fr. Rechts ſehr glücklich die Erſitzung nennt. Dieſe beiden Begriffe, die jedoch ſehr von einander unterſchieden ſind, werden von dem Fr. Geſetzgeber gleichfalls unter dem Worte préscription zuſammen gefaßt. Es ſcheint allerdings, daß dadurch in die Behandlung einige Un=

Unbeſtimmtheit gekommen iſt. Ueberhaupt iſt die Materie von der Verjährung in dem C. N. faſt ganz nach dem Röm. Rechte in der Maaße abgefaßt, wie die Franzöſ. Rechtsgelehrten, und beſonders ein gewiſſer Dunod de Charnage in ſ. traité des prescriptions, ſich dieſelbe gedacht hatten. Bei der Vergleichung mit dem Pr. Rechte in dieſer Lehre wird es wohl nicht zweifelhaft bleiben, auf welcher Seite der Vorzug ſey.

Ich gehe jetzt zu dem Fr. Rechte ſelbſt über.

Erſtes Capitel.

Vorläufige Verordnungen.

Die Verjährung iſt ein Mittel, mittelſt des Ablaufs einer gewiſſen Zeit, unter den in den Geſetzen beſtimmten Bedingungen, etwas zu erwerben, oder (von einer Verbindlichkeit) frei zu werden. Art. 2219.

[S. die vorangeſchickte allgem. Anmerk.]

Im Voraus kann man auf die Verjährung nicht Verzicht leiſten; aber einer bereits erlangten Verjährung kann man entſagen. Art. 2220.

[Der erſte dieſer Sätze dürfte nach gem. Rechte ſehr zweifelhaft ſeyn, wenigſtens findet ſich gewiß kein ausdrückliches Geſetz darüber. Das Pr. Recht läßt Verträge dieſer Art ausdrücklich zu. Der zweite Satz iſt ſowohl gemeinrechtlich als Pr.]

Die Verzichtleiſtung auf die Verjährung geſchieht auf zweierlei Art: ausdrücklich und ſtillſchweigend. Die ſtillſchweigende beruht auf einer Thatſache, aus der ſich ſchließen läßt, daß man das erworbene Recht aufgebe. Art. 2221.

[Gemeinrechtl. und Preußiſch.]

Wer nicht zu veräußern befugt iſt, dem ſteht auch nicht frei, auf eine erlangte Verjährung Verzicht zu leiſten. Article 2222.

[Gemeinrechtl. und Preußiſch.]

Der Richter kann die aus der Verjährung entſpringenden Rechtsmittel der Partei nicht Amtswegen an die Hand geben. Art. 2223.

[Dies ſcheint der l. un. C. ut quae deſunt advocat. zu widerſprechen, und wird in praxi unſtreitig bei uns anders gehalten. S. Struben R. B. IV. 73. Die Ausleger des Fr. R. ſind ſich daher nicht einig. Einige behaupten, der Sinn des Artikels gehe dahin, daß der Richter nur die Gründe, woraus eine Verjährung zu folgern ſtehe, nicht ſuppliren dürfe; andere hingegen behaupten, und zwar, wie mich dünkt, mit beſſerm Rechte, daß die Verjährung von dem Richter nur in ſo fern zu berückſichtigen ſey, als ſie von dem Beklagten der Klage entgegen geſetzt wird. Dies folgt aus dem Art. 2221. Nach Pr. Rechten kann es keinen Zweifel leiden, daß der Richter die Einrede der Verjährung ex officio ſuppliren dürfe.]

Die Verjährung kann in jedem Theile des Proceſſes vorgeſchützt werden, ſelbſt noch in der Appellationsinſtanz; es müßte denn aus den Umſtänden erhellen, es ſey wider die Partei, welche die Ausflucht der Verjährung nicht vorgeſchützt hat, die Vermuthung vorhanden, ſie habe derſelben entſaget. Article 2224.

[Gemeinrechtl. und Preußiſch.]

Die Gläubiger, oder jeder Andere, der ein Intereſſe dabei hat, daß die Verjährung zu jemandes Beſten eingetreten ſey, kann ſolche vorſchützen, wenn gleich der Schuldner oder Eigenthümer darauf Verzicht leiſtet. Art. 2225.

[Gemeinrechtl. und Preußiſch.]

Das Eigenthum ſolcher Gegenſtände, die nicht im Verkehr ſind, iſt der Verjährung nicht unterworfen. Art. 2226.

[d. h. nicht die Sachen, die als ein Gemeingut der Menſchen zu betrachten ſind (Art. 714.), ingleichen nicht die=

diejenigen Sachen, die der Staat für den gemeinſamen Gebrauch zu erhalten verbunden iſt, als: Straßen, ſchiffbare Flüſſe, Häfen. Denn ſonſt können Sachen, die dem Staate als ein Privateigenthum gehören, allerdings verjährt werden S. den gleichfolg. Art. 2227. Uebrigens iſt dieſer Satz ſowohl gemeinrechtlich als Preußiſch.]

Der Staat, öffentliche Anſtalten und Gemeinheiten ſind denſelben Verjährungen unterworfen, wie Privatperſonen, und können dieſelben gleichfalls vorſchützen. Art. 2227.

[Dieſe Verordnung iſt dem Franz. Recht eigen, und verdient allgemein aufgenommen zu werden.]

Zweites Capitel.

Vom Beſitz.

Der Beſitz iſt das Innehaben (detentio) oder der Genuß einer Sache, welche wir ſelbſt in unſrer Gewalt haben, oder eines Rechts, welches wir ſelbſt ausüben, oder durch einen andern bewahren und ausüben laſſen. Art. 2228.

Zur Verjährung gehört ein fortdauernder, ununterbrochener, ruhiger, öffentlicher, unzweideutiger und unter dem Rechtstitel des Eigenthums (Art. 2236) behaupteter Beſitz. Art. 2229.

[Das heißt aber nicht, daß der Rechtsgrund auch in Beziehung auf den, von welchem die Sache auf den Beſitzer übertragen worden iſt, rechtmäßig ſeyn müſſe. Auch fordert das Geſetz nicht, daß die Urkunde, vermöge welcher ein Grundſtück übertragen worden iſt, transſcribirt ſeyn müſſe, wenn darauf eine Verjährung gegründet werden ſoll. Doch iſt davon die Präſcription der Hypotheken ausgenommen, Art. 2180. Vergleiche übrigens, was ich unter dem Artikel d. W. accessio Th. 1, S. 27 geſagt habe.]

Es wird ſtets angenommen, man beſitze für ſich; es wird ſtets vorausgeſetzt, man beſitze unter dem Rechtstitel des Eigenthums,

thums, ſoweit nicht erwieſen iſt, man habe den Beſitz in frem= dem Namen angetreten. Art. 2230.

[Gemeinr. und Pr. Die Vermuthung iſt allemal für den Beſitzer.

Hat man den Beſitz ſtatt eines andern angetreten, ſo hat man, dafern nicht das Gegentheil dargethan iſt, ſtets die Vermuthung wider ſich, man beſitze unter eben dieſem Titel. Art. 2231.

[Gemeinr. und Preuß.]

Wenn jemand etwas thut, was ſeiner freien Willkühr überlaſſen iſt (actus merae facultatis), und etwas aus Gefälligkeit erlaubt, ſo kann dies weder Beſitz noch Verjährung begründen. Art. 2232.

[Gemeinrechtl. und Preußiſch.]

Eben ſo wenig vermögen gewaltthätige Handlungen einen Beſitz zu begründen, welcher fähig wäre, die Verjährung zu bewirken. Der zur Verjährung wirkſame Beſitz beginnt erſt dann, wenn die Gewaltthätigkeit aufgehört hat. Art. 2233.

[Gemeinrechtl. und Preußiſch.]

Wer dermalen beſitzt, der hat, wenn er beweiſt, er habe auch vor Alters beſeſſen, die Vermuthung für ſich, daß er auch in der Zwiſchenzeit im Beſitz geweſen ſey, bis das Gegentheil erwieſen iſt. Art. 2234.

[Gemeinrechtl. und Preußiſch.]

Zur Ergänzung der Verjährung kann man ſeinen Beſitz an den Beſitz desjenigen anknüpfen, in deſſen Rechte man getreten iſt (auctoris); man mag nun unter einem allgemeinen oder beſondern, unentgeltlichen oder läſtigen Rechtstitel an deſſen Stelle gelangt ſeyn. Art. 2235.

[Es wird ſupponirt, daß der Beſitz des Vorgängers die zur Verjährung erforderlichen Eigenſchaften hatte.

Siehe die gleich folgenden Paragraphen. Die Frage, ob der Nachfolger die Verjährung anfangen könne, wenn der Beſitz des Vorgängers nicht rechtmäßig war, läßt der

C. N.

C. N. unentſchieden. Sie wird aber ganz nach römiſchen, nicht canoniſchen Grundſätzen zu entſcheiden ſeyn. Ueber das Pr. Recht ſiehe weiter unten.]

Drittes Capitel.

Von den Urſachen, welche die Verjährung verhindern.

Wer für einen andern beſitzt, erlangt nie die Verjährung, ſo lange auch immer ſein Beſitz dauere. Alſo kann der Abmiether oder Pachter, der Depoſitar, der Uſufructuar und jeder andere, der fremdes Eigenthum bittweiſe beſitzt, keine Verjährung für ſich anführen. Art. 2236.

[Gemeinrechtl. und Preußiſch.]

Eben ſo wenig können die Erben desjenigen, welcher den Beſitz der Sache unter einem im vorſtehenden Artikel erwähnten Titel hatte, die Verjährung erlangen. Art. 2237.

[Gemeinrechtl. und Preußiſch.]

Allein die im 2236. und 2237. Artikel erwähnten Perſonen können zur Verjährung gelangen, wenn ihr Beſitztitel, entweder aus einer von der dritten Perſon herrührenden Urſache, oder durch einen von ihnen wider das Recht des Eigenthümers erhobenen Widerſpruch, eine Veränderung erlitten hat. Art. 2238.

[Gemeinrechtl. und Preußiſch.]

Wenn ein Pachter, Depoſitar oder anderer, der blos bittweiſe beſitzt, die Sache auf eine Art, durch welche das Eigenthum übertragen wird (titulo ad transferendum dominium habili) überlaſſen hat, der kann ſie durch Verjährung erwerben (Art. 2232. 2236) Art. 2239.

[Gemeinrechtlich und Preußiſch.]

Seinem Beſitztitel zuwider kann man in ſo fern keine Verjährung erlangen, als man die Urſache und den Grund ſeines Beſitzes nicht ſelbſt abändern kann. Art. 2240.

[Gemeinrechtlich und Preußiſch.]

Sei-

Seinem Beſitztitel zuwider kann man in ſo fern verjähren, daß man die Befreiung von der eingegangenen Verbindlichkeit durch Verjährung erlangt. Art. 2241.

[Die Erſitzung hat jederzeit auch die Verjährung der dem bisherigen Eigenthümer zuſtehenden Klagen zur Folge. Sind jedoch die Bedingungen der Erſitzung in einem gewiſſen Falle auch nicht vorhanden, ſo kann dennoch dieſen Klagen nach Verlauf von dreißig Jahren die Einrede der Verjährung entgegengeſetzt werden. Beide Arten, wie die Klage des Eigenthümers ausgeſchloſſen werden kann, ſind an ſich weſentlich verſchieden. Im erſten Falle iſt der Beſitzer Eigenthümer, in andern hat er nur eine Einrede gegen den Eigenthümer, und außerdem nur die mit dem Beſitze nach deſſen rechtlicher Beſchaffenheit verbundenen Rechte. Dies ſind die Verordnungen der l. 8. C. de praescr. 30 vel 40 annorum. Ob aber ſich dies aus dem Art. 2241 und 2262 folgern laſſe, iſt zweifelhaft. Soviel iſt aber aus dem Art. 2241 klar, daß zwiſchen der acquiſitiven und extinctiven Verjährung der Unterſchied ſtattfindet, daß man in dem erſten Fall nicht gegen ſeinen Titel, wohl aber in dem andern gegen ſeinen Titel verjähren kann.]

Viertes Capitel.

Von den Urſachen, welche den Lauf der Verjährung unterbrechen oder hemmen.

Erſter Abſchnitt.

Von den Urſachen, welche den Lauf der Verjährung unterbrechen.

Die Verjährung kann entweder auf eine natürliche oder civilrechtliche Art unterbrochen werden. Art. 2242.

Eine natürliche Unterbrechung tritt dann ein, wenn dem Beſitzer der Genuß der Sache durch den bisherigen Eigenthü-

mer,

mer, oder durch den Dritten, auf länger, als ein Jahr, entzogen iſt. Art. 2243.

[Die Ausleger machen ſich Zweifel, ob eine ſolche Unterbrechung auch dann ſtattfindet, wenn das Grundſtück über Ein Jahr lang überſchwemmt geweſen iſt. Malleville analyse etc. bejahet dieſe Frage, wenn vom Anfange der Verjährung die Rede iſt.]

Eine gerichtliche Vorladung, eine vom Richter ertheilte Auflage (commandement) (Civilger.-Ordn. Art. 583. 673.) oder ein Arreſt, bewirken, wenn ſie dem, den man an der Verjährung verhindern will, inſinuirt worden ſind, eine Civilunterbrechung. Art. 2244.

[Gemeinrechtlich und Preußiſch.]

Eine Vorladung vor das Friedensgericht, zur Pflegung der Güte (Civilger.-Ordn. 1. Th. 2. B.), unterbricht von dem Tage an, da ſie datirt iſt, die Verjährung, wenn innerhalb der geſetzlichen Friſten (Civilger.-Ordn. Art. 72. 1033. 57.) eine Vorladung zu Recht darauf folgt. Art. 2245.

[Im Weſentlichen Gemeinrechtl. und Preußiſch.]

Die Vorladung zu Recht unterbricht ſelbſt dann die Verjährung, wenn ſie vom incompetenten Richter erlaſſen worden iſt. Art. 2246.

[Dies iſt ſowohl dem Gem. als Pr. Rechte zuwider.]

Iſt die Vorladung wegen eines Mangels in der Form ungültig; läßt der Kläger ſeine Klage fallen; läßt er die Inſtanz erlöſchen; oder wird ſeine Klage verworfen; ſo wird die Unterbrechung der Verjährung für nicht geſchehen geachtet. Article 2247.

[Gemeinrechtl. und Preußiſch.]

Die Verjährung wird dadurch unterbrochen, daß der Schuldner oder Beſitzer das Recht deſſen anerkennt, wider den die Verjährung zu laufen begann. Art. 2248.

[Nach Gem. Rechte unterbricht die außergerichtliche Aufforderung die Präſcription, wenn ſie den Aufgeforderten

wirk-

wirklich in malam fidem verſetzt; jedoch nur nach canoniſchen Rechten. Nach dem Preußiſchen, wenn das Recht des Auffordernden anerkannt wird.]

Wenn in Gemäßheit vorſtehender Artikel einer von mehrern ſolidariſch verpflichteten Schuldnern zur Zahlung aufgefordert wird, oder die Richtigkeit der Forderung anerkennt, ſo unterbricht dies die Verjährung in Anſehung aller übrigen, und ſelbſt in Anſehung ihrer Erben. Iſt aber blos ein Erbe eines ſolidariſch verpflichteten Schuldners zur Zahlung aufgefordert, oder von ihm allein die Forderung für richtig anerkannt worden: ſo unterbricht dieſes in Anſehung der übrigen Miterben die Verjährung ſelbſt dann nicht, wenn die Forderung hypothecariſch wäre; ausgenommen, wenn die Verbindlichkeit untheilbar iſt. (Art. 1200. 1222.) Dieſe Aufforderung und dieſes Anerkenntniß unterbrechen die Verjährung in Anſehung der andern Mitſchuldner nur zu dem Antheile, zu welchem jener Miterbe verpflichtet iſt. Damit die Verjährung in Anſehung des Ganzen unterbrochen werde, bedarf es der Aufforderung der ſämmtlichen Erben des verſtorbenen Schuldners, oder des von allen dieſen Erben erfolgten Anerkenntniſſes. Article 2249.

[Gemeinrechtlich und Preußiſch. Uebrigens handelt dieſer Artikel nur von der extinctiven Verjährung.]

Die Aufforderung des Hauptſchuldners oder das von demſelben bewirkte Anerkenntniß unterbricht die Verjährung auch in Anſehung des Bürgen. Art. 2250.

[Auch dieſer Artikel handelt nur von der extinctiven Verjährung. Nach Gem. Rechte iſt die Frage: ob die Interpellation, welche dem Hauptſchuldner ſchadet, auch dem Bürgen nachtheilig ſey, ſtreitig; obwohl unter den deutſchen Juriſten weniger, als unter den Franzöſiſchen. Der C. N. hat dieſe Frage ſo entſchieden, wie Brunemann ad leg. fin. C. de duob. reis, ſie längſt entſchieden hatte.]

[Allgemeine Bemerkungen über die bona fides.

Die Fr. Rechte ſehen das Erforderniß der bona fides völlig ſo an, wie das Römiſche Recht. Die bona fides iſt nicht eine allgemeine Bedingung der Verjährung. Nur das Anerkenntniß eines Rechtes des Gegentheils während der Präſcription iſt als eine Unterbrechung der Verjährung zu betrachten. S. den eben citirten Art. 2248, und den weiter unten anzuführenden Artikel 2265, woſelbſt die bona fides nur in Anſehung der Praescr. acquisit. longi temp. erfordert wird. Das Anerkenntniß kann übrigens auf jede Art und Weiſe, wie nur der Wille erklärt werden kann, mithin ſowohl ausdrücklich, als ſtillſchweigend, geſchehen. Malleville analys. ad art. 2248.]

Zweiter Abſchnitt.

Von den Urſachen, welche den Lauf der Verjährung hemmen.

Die Verjährung läuft wider Jedermann, in Anſehung deſſen keine geſetzliche Ausnahme ſtattfindet. Art. 2251.

[Gemeinrechtlich und Preußiſch.]

Die Verjährung läuft nicht wider Minderjährige und Interdicirte, jedoch unter Beibehaltung deſſen, was im 2278ſten Art. verordnet iſt, und mit Ausnahme der übrigen geſetzlich beſtimmten Fälle (Art. 328, 710, 1663 u. 1676). Art. 2252.

[Alle Perſonen alſo, die das Geſetz nicht ausdrücklich von der Regel ausnimmt, haben in dieſer Beziehung kein Vorrecht vor andern. Das Gemeine Recht dehnt dieſen Vorzug weiter aus, als das Fr. Recht. Nach ihm haben Abweſende (l. 1 u. 2. C. quib. non objicitur long. temp. praescr.) und Kinder, die unter der väterlichen Gewalt ſtehen (Novell. XXII, cap. 24. l. 1. cod. de bon. matern., u. l. 1. Cod.

Cod. de annal. praescr.), das Vorrecht, daß keine Verjährung gegen ſie läuft. Ueber die Vorſchriften des Pr. Rechts in dieſem Stücke ſiehe unten. Nach Franz. Recht läuft die Verjährung auch gegen die Minorennen und Interdicirten in mehreren Fällen, z. B. nach Artikel 1663. bei der Verjährung des Wiederkaufsrechts, und nach Art. 2278. in Anſehung derjenigen Verjährungen, die eine ſehr kurze Zeit dauern, und in dem 4ten Abſchnitte enthalten ſind. Doch hat in allen dieſen Fällen der Pflegbefohlne einen Regreß gegen den Vormund.]

Sie läuft nicht unter Ehegatten. Art. 2253.

[Malleville analyse behauptet, daß dieſer Satz auch auf den Fall auszudehnen ſey, wenn das Vermögen der Frau von dem Vermögen des Mannes abgeſondert iſt, oder wenn ſie Paraphernalgüter beſitzt. Uebrigens iſt dieſer Satz Gemeinrechtlich und Preußiſch.]

Die Verjährung läuft wider die Ehefrau, wenn ſie auch (in Anſehung des Vermögens) weder durch den Ehevertrag, noch Gerichtswegen vom Manne abgeſondert iſt, in Anſehung derjenigen Güter, deren Verwaltung dem Manne zukömmt; jedoch bleibt ihr deshalb der Regreß an ihren Ehemann (Artikel 1421, 1549). Art. 2254.

[Gemeinrechtlich. Das Preuß. Recht ſtimmt gleichfalls überein, ob es gleich des Falles nicht beſonders erwähnt. S. überdies die Anmerk. zum Art. 2256.]

Dennoch läuft dieſelbe, vermöge des 1561. Artik., im Titel: vom Ehevertrage und den wechſelſeitigen Rechten der Ehegatten, nicht während der Ehe, in Anſehung der Veräuſſerung eines zum Heirathsgute beſtellten Grundſtücks. Art. 2255.

[Gemeinrechtlich; l. un. §. 15. Cod. de rei uxor. actione; l. 16. D. de fund. dotal. Auch nach Preuß. Recht wird der Grundſatz eintreten müſſen, wenn die Quantität des fundi dotalis ins Hypothekenbuch

ein-

eingetragen iſt. Bei dem Fr. Rechte iſt noch zu bemerken, daß, wenn die Präſcription vor der Eh ihren Anfang genommen hat, ſie gültig ſey (Art. 1561), und daß ſie nach der Abſonderung der Güter gleichfalls eintrete. Dies iſt der l. 16. D. de fundo dotali gemäß.]

So wird auch der Lauf der Verjährung während der Ehe gehemmt: 1) in dem Falle, wo die Ehefrau die Klage nicht anſtellen kann, ohne vorher zwiſchen der Annahme der Gütergemeinſchaft, oder der Verzichtleiſtung auf dieſelbe, gewählt zu haben; 2) in dem Falle, wo der Ehemann, weil er ein ſeiner Frau zuſtändiges Gut ohne deren Einwilligung veräuſſert hat, den erfolgten Verkauf vertreten muß; ſo wie in jedem andern Falle, wo die Klage der Frau auf den Ehemann zurückfallen würde. Art. 2256.

[Der erſte Satz beruht auf der bekannten Rechtsregel: „contra non valentem agere, non currit praescriptio“, und auch der zweite hat dieſe Regel zum Grunde; denn die Frau müßte ihren Mann mittelbar angreifen. Er würde wegen der von ihr anzuſtellenden Klage zur Gewährsleiſtung verbunden werden. Inſofern ſind beide Sätze Gemeinrechtlich und Preußiſch.

Der C. Nap. redet in dieſen Artikeln blos von der acquiſitiven Verjährung, und zwar beſonders in Anſehung der Grundſtücke. Es bleibt aber hier die Frage unbeantwortet: welchen Einfluß die Ehe auf die Verjährung der Klagen habe, wodurch eine Ehefrau eine von ihr eingegange Verbindlichkeit, oder eine von ihr geſchehene Verzichtsleiſtung als nichtig, oder durch das Rechtsmittel der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand anzufechten berechtiget ſey? Hr. Zachariä in ſ. Handb., und Malleville ad art. 2256. unterſcheiden hier folgende Fälle:

1) Wenn die Frau ſich vor der Ehe verbindlich gemacht hat, ſo hat die Ehe auf den Ablauf der Verjährung keinen Einfluß.

2) Wenn die Frau während der Ehe ohne die Einwilligung des Mannes (sans l'autorisation de son mari) eine Verbindlichkeit eingeht, ſo läuft die Verjährung erſt von der Zeit an, da die Ehe getrennt worden iſt. Article 1304.

3) Wenn ſich die Frau mit Genehmigung ihres Mannes blos für ihre Perſon verbindlich macht, ſo tritt die gewöhnliche Verjährungszeit ein; ausgenommen, wenn ſie minderjährig war, und der Mann dem Gläubiger verſprochen hat, daß die Frau nach erlangter Volljährigkeit den Vertrag genehmigen ſolle. Arg. article 2256, n. 2.

4) Wenn ſich die Frau mit dem Manne zugleich für eine das gemeinſchaftliche Vermögen betreffende Angelegenheit (pour affaire de la communauté) verbindlich gemacht hat, ſo fängt die Verjährung erſt nach der Trennung der Ehe an.

5) Wenn der Mann ſich mit der Frau zugleich verbindlich gemacht hat, jedoch in einer das Intereſſe der Frau betreffenden Angelegenheit, ſo läuft die Verjährung auch während der Ehe.]

Die Verjährung läuft nicht: in Anſehung einer Forderung, die von einer Bedingung abhängt, ſo lange, bis dieſe Bedingung eintritt; in Anſehung der Klage auf Gewährleiſtung, bis die Eviction Statt hat; in Anſehung einer betagten Forderung, bis der Tag der Bezahlung gekommen iſt. Article 2257.

[Auch hier liegt der Rechtsſatz zum Grunde: agere non valenti non currit praescriptio. Die legata annua und andere reditus annui werden durch 30jährige Präſcription gleichfalls extinguirt. Art. 1262. Nach dem ältern Fr. Rechte waren von der im Artikel 2257. aufgeſtellten Regel die hypothecariſchen Klagen gegen den dritten Beſitzer ausgenommen. Die Ausleger halten es für zweifelhaft, ob dieſe Ausnahme auch dem

neueren

neueren Rechte nach zuläſſig ſey. Ich ſollte aber nach dem Sinne des Artikels 2180. dafür halten, daß ſie fortdauere, und daß ſich der hypothecariſche Kläger auf den Art. 2257. nicht berufen könne.]

Die Verjährung läuft wider einen Beneficiar-Erben in Anſehung der Forderung nicht, welche er an die Erbſchaft hat. Sie läuft wider eine erledigte Erbſchaft fort, wenn gleich kein Curator für dieſelbe beſtellt iſt. Art. 2258.

[Der Code de Procedure verordnet, daß der Beneficiar-Erbe ſeine Klage gegen die übrigen Erben anſtellen ſoll; ſind deren keine vorhanden, oder ſtellen alle Erben Klagen gegen die Erbſchaft an, ſo ſollen dieſe Klagen gegen einen beſonders dazu angeordneten Curator (Curateur au bénéfice d'inventaire) angeſtellt werden, der auf die nämliche Art ernannt wird, wie der Curator einer vacanten Erbſchaft. Dieſe Verordnung ſcheint mir mit dem erſten Satze des Art. 2258. nicht zu quadriren, denn der Beneficiar-Erbe hat ja einen Gegner. Uebrigens iſt der Satz Gemeinrechtlich; das Pr. Recht erklärt ſich darüber nicht.]

Auch während der dreimonatlichen Friſt, binnen welcher das Inventarium gefertiget werden muß, und der vierzigtägigen Bedenkzeit, läuft ſie fort (Artik. 795. 1457). Art. 2259.

[L. 22. §. 11. C. de jure delib.]

Fünftes Capitel.

Von der zur Verjährung erforderlichen Zeit.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Verordnungen.

Die Verjährung wird nach Tagen, nicht nach Stunden, berechnet. Art. 2260.

[Gemeinrechtlich und Preußiſch.]

Sie

Sie iſt abgelaufen, ſobald der letzte Tag der Verjährungs=zeit vergangen iſt. Art. 2261.

[Das Geſetz iſt hier unbeſtimmt. Wird der Tag von Sonnenaufgang bis Untergange, oder von Mitternacht bis zu Mitternacht, oder nach den Zeiten der Gerichts=ſitzungen gerechnet? Die Ausleger behaupten: der Artikel 1260. würde nach der Calenderrechnung, der Artikel 1261 aber nach der Gerichtstags=Rechnung zu erklären ſeyn. Auf den Schalttag iſt keine Rückſicht genommen. Nach dem Gemeinen Rechte wird die Zeit als tempus continuum bis auf den letzten Augenblick berechnet; doch wird bei der erwerbenden Verjährung die Erreichung der letzten vier und zwanzig Stunden als Vollendung derſelben angeſehen; l. 15. pr. D. de divers. temp. praescr., l. 6. D. de oblig. et act. Ueber das Preuß. Recht ſiehe unten.]

Zweiter Abſchnitt.

Von der dreißigjährigen Verjährung.

Alle, ſowohl Real= als Perſonalklagen, werden in dreißig Jahren verjährt, ohne daß der, welcher ſich auf die Verjährung beruft, ſeinen Beſitztitel anzuzeigen braucht, und ohne daß man ihm die Ausflucht, daß er nicht in redlicher Meinung beſeſſen habe (exceptionem malae fidei), ent=gegenſtellen kann. Art. 2262.

[Die dreißigjährige Verjährung iſt die längſte Zeit, welche das Fr. R. kennt; die unvordenkliche Verjährung kömmt in dem C. N. nicht vor. Der Staat, Gemeinheiten und öffentliche Anſtalten haben in Beziehung auf die Verjährung keine Vorrechte, art. 2227.]

Acht und zwanzig Jahre nach dem Datum der letzten Schuldverſchreibung kann der, welcher eine Rente auszuzahlen hat, genöthiget werden, ſeinem Gläubiger oder deſſen Stell=

Stellvertreter ein neues Schuldbekenntniß auf ſeine Koſten auszuſtellen. Art. 2263.

[Dies iſt rein franzöſiſch.]

Die Vorſchriften der Verjährung, welche andere Gegenſtände betreffen, als im gegenwärtigen Titel erwähnt ſind, ſind unter den dahin gehörigen Titeln aufgeſtellt. Art. 2264.

[Dieſe Regeln ſind: daß die Civilrechte der in contumaciam Verurtheilten in fünf Jahren erlöſchen, article 28. 31. 32; — daß die Verjährung gegen Abweſende läuft, art. 137; — daß die Klage des Kindes auf ſeinen Stand für das Kind ſelbſt unverjährbar, die von ihm aber angeſtellte Klage, nach ſeinem Tode, für ſeinen Erben in drei Jahren verjährbar iſt, art. 328. 330; — daß die Klage des Minderjährigen gegen den Vormund in 10 Jahren verjähret wird, art. 475; — daß der Grund und Boden der Feſtungswerke von Privatperſonen verjährt werden kann, art. 541; — daß dieſe Verjährung auch in Anſehung der Inſeln und Anwüchſe ſtattfinden kann, art. 560; — daß der Nießbrauch in 30 Jahren durch Nichtgebrauch erliſcht, art. 617; und daß der Nießbrauch, der moraliſchen Perſonen eingeräumt iſt, nur 30 Jahre dauert, art. 619; — daß die Dienſtbarkeiten, welche aus der Lage der Orte entſtehen, in 30 Jahren erlöſchen, art. 641. 642.

Ferner gehören hierhin: alle Verordnungen, die wegen Verjährung der Dienſtbarkeiten gegeben ſind; article 685. 695. 706 — 710. Das Recht, eine Erbſchaft anzunehmen, erliſcht in ſo viel Zeit, als zur längſten Verjährung von Immobiliar-Rechten erfordert wird; art. 789. Der Regreß der Erbſchaftsgläubiger gegen Legatarien erliſcht in drei Jahren; art. 809. Eine Verabredung, im gemeinſchaftlichen Beſitz der Erbſchaft zu bleiben, iſt nur auf fünf Jahre verbindlich; art. 815. Das Separationsrecht in Hinſicht auf Mobilien wird in drei Jahren verjährt; artic. 880. Die Klagen auf

Evi-

Eviction wegen einer auf einen inſolvablen Miterben angewieſenen Rente verjährt in fünf Jahren; art. 886. Bei Schenkungen muß die Klage auf Widerruf wegen Undanks in Jahresfriſt angebracht werden; art. 957. Die Befugniß, eine Schenkung wegen nachgeborner Kinder zu widerrufen, erliſcht erſt in 30 Jahren; art. 966. Klagen auf Widerruf teſtamentariſcher Verordnungen wegen Undanks verjähren in einem Jahre; art. 1047. Die Unterbrechung der Verjährung von Seiten eines ſolidariſchen Gläubigers nutzt auch den übrigen, art. 1199, ſo wie die Unterbrechung gegen einen derſelben auch den übrigen ſchadet; art. 1206. Die Klagen auf Reſciſſion der Verträge dauern der Regel nach zehn Jahre; art. 1304. Die Frau, die der Gütergemeinſchaft entſaget, muß dieſes in drei Monaten und vierzig Tagen thun; art. 1457. 1459. 1461 — 464. 66. Die Läſionsklage beim Verkaufe wird in zwei Jahren verjährt; art. 1676. Endlich wird in dem Artikel 2180. von der Verjährung der Hypotheken geredet.]

Dritter Abſchnitt.

Von der zehn- und zwanzigjährigen Verjährung.

Wer ein unbewegliches Gut in redlicher Meinung, und unter einem gerechten Rechtstitel erwirbt, dem verjährt das Eigenthum daran, wenn der wahre Eigenthümer im Gerichtsſprengel des Appellationsgericht wohnt, in deſſen Bezirk das unbewegliche Gut liegt, binnen 10; und wenn derſelbe außer dieſem Gerichtsſprengel wohnt, binnen 20 Jahren. Article 2265.

[Im Weſentlichen Gemeinrechtlich und Preußiſch.]

Hat der wahre Eigenthümer ſeinen Wohnplatz zu verſchiedenen Zeiten bald in, bald auſſer dem Gerichtsbezirke gehabt; ſo hat man, um den Mangel der zehnjährigen Gegenwart zu erſetzen, zu demjenigen, was an der zehnjährigen Ge-

Gegenwart ermangelt, die Zahl der Jahre der Abweſenheit doppelt hinzuzurechnen. Art. 2266.

[Novell. 119. c. 8. Das Preuß. Recht ſ. unten. Der Sinn des Art. geht dahin: geſetzt, der Eigenthümer wohnte fünf Jahre lang in einem Gerichtsbezirke, veränderte aber ſodann ſeinen Wohnſitz, ſo wird zur Vollendung der Erſitzung ein Zeitraum von funfzehn Jahren erfordert.]

Eine wegen Mangels der Form nichtige Urkunde kann bei der zehn- und zwanzigjährigen Verjährung nicht zum Grunde gelegt werden. Art. 2267.

[Inſofern die Form der Urkunde zur Gültigkeit des Geſchäfts gehört, wird dies weder nach Gemeinem noch Pr. Rechte anders entſchieden werden können.]

Treu und Glauben werden ſtets vorausgeſetzt, und wer die unredliche Abſicht vorſchützt, muß ſie beweiſen. Art. 2268.

[Siehe den folg. Artikel.]

Es iſt hinreichend, wenn die redliche Meinung im Augenblicke des Erwerbes ſtattfand. Art. 2269.

[Das Fr. Recht ſtimmt in dieſer Lehre von der bona fides (bonne foi) bei der adquiſitiven Verjährung völlig mit dem Römiſchen überein. Die bona fides iſt keine allgemeine Bedingung der Verjährung, ſondern ſie muß nach dem Art. 2248. durch ein Anerkenntniß des gegenſeitigen Rechts erwieſen werden. In Anſehung der Dienſtbarkeiten ſcheint es, daß es der Darlegung eines beſondern Rechtsgrundes der Adquiſition nicht bedürfe, und daß der Einwand des Mangels der bonae fidei nicht zuläſſig ſey. Der Usus und die Patientia binnen dreißig Jahren ſind hier loco tituli, nach dem Art. 690. Beſſer kann man ſagen, daß nach Fr. Rechte Dienſtbarkeiten gar nicht per praeser. longi temp. decem vel viginti annor. erworben werden können. Ueber das Pr. R. ſiehe unten.]

Baumeiſter und Unternehmer ſind von der Verantwortlichkeit, in Anſehung der Hauptbaue, die ſie aufgeführt, oder unter ihrer Aufſicht haben aufführen laſſen, nach Verlauf von 10 Jahren frei. Art. 2170.

[Vergl. art. 1792.

Vierter Abſchnitt.

Von einigen beſondern Verjährungen.

Die dem Lehrmeiſter wegen des monatsweiſe gegebenen Unterrichts in Künſten und Wiſſenſchaften;

die den Gaſthaltern und Speiſewirthen in Anſehung der gegebenen Wohnung und gereichten Speiſen und Getränke;

die den Arbeitern und Taglöhnern auf Bezahlung ihres Taglohns, ihrer geleiſteten Arbeit, oder ihres Gehalts zuſtändigen Klagen, verjähren in 6 Monaten. Art. 2271.

Die den Aerzten, Wundärzten und Apothekern wegen ihrer Beſuche, Operationen und Arzneien; den Gerichtsboten (huissiers) wegen der für Inſinuation der Ausfertigungen und Vollziehung der ihnen gegebenen Aufträge rückſtändigen Gebühren; die den Krämern wegen der an Privatperſonen, die nicht Kaufleute ſind, verkauften Waaren (H.-G.-B. Art. 189. 430.);

die den Vorſtehern der Penſionsanſtalten, wegen der Penſionsgelder für ihre Zöglinge; und andern Lehrherren wegen des Lehrgeldes; den Jahrweiſe gemietheten Dienſtboten auf Bezahlung ihres Lohns,

— zuſtändigen Klagen, verjähren in Jahresfriſt. Article 2272.

Die Klage der Anwälde auf Bezahlung ihrer Auslagen und Gebühren verjährt in zwei Jahren, von der Entſcheidung des Proceſſes, oder des unter den Parteien geſchloſſenen Vergleichs, oder der Zurücknahme der auf dieſe Anwälde geſtellten Vollmacht an zu rechnen. In Anſehung der noch nicht beendig-

digten Sachen können ſie keine Auslagen und Gebühren fordern, die älter als fünf Jahre ſind. Art. 2273.

In vorſtehenden Fällen hat die Verjährung Statt, wenn gleich die Auslagen, Lieferungen, Dienſte und Arbeiten fortgeſetzt worden ſind. Sie wird nur blos durch Abrechnung, Schein- oder Schuldverſchreibung, oder nicht wieder erloſchene gerichtliche Ladung unterbrochen. Art. 2274.

Es können jedoch diejenigen, gegen welche dieſe Verjährungen vorgeſchützt werden, denen, welche ſie vorſchützen, über die Frage: ob die Bezahlung geleiſtet worden ſey, oder nicht? den Eid antragen. Dieſer Eid kann den Witwen und Erben der letztern, und, wenn ſie minderjährig ſind, ihren Vormündern angetragen werden, damit dieſe erklären, ob ſie nicht wiſſen, daß die Schuld noch nicht getilgt ſey. Art. 2275.

Fünf Jahre nach erfolgter Entſcheidung des Proceſſes ſind Richter und Sachwalter für die ihnen anvertraueten Urkunden nicht mehr verantwortlich. Die Gerichtsbedienten (huissiers) ſind zwei Jahre nach Vollziehung ihres Auftrags oder der Inſinuation der ihnen anvertraueten Actenſtücke deshalb ebenfalls nicht mehr verantwortlich. Art. 2276.

Rückſtändige Termine der immerwährenden und der Leibrenten (Art. 1910.); rückſtändige Alimente; verfallene Miethzinſen und Pachtgelder; rückſtändige Zinſen für Darlehne, und überhaupt alles, was in wiederkehrenden jährlichen oder kürzern Terminen zahlbar iſt, verjährt in fünf Jahren. Article 2277.

Die Verjährungen, von welchen in den Artikeln des gegenwärtigen Abſchnitts die Rede iſt, laufen wider Minderjährige und Interdicirte, mit Vorbehalt ihres Regreſſes an ihre Vormünder. Art. 2278.

In Anſehung beweglicher Gegenſtände gilt der Beſitz ſtatt alles Rechtstitels. Indeß kann derjenige, der eine Sache verloren hat, oder dem ſie geſtohlen worden iſt, dieſelbe binnen drei Jahren, vom Tage des Verluſts oder Diebſtahls an ge-

rechnet, von demjenigen vindiciren, in deſſen Händen ſie ſich befindet; doch bleibt dieſem ſein Regreß an denjenigen, von welchem er ſie erhielt. Art. 2279.

Wenn der wirkliche Beſitzer einer geſtohlnen oder verlornen Sache dieſelbe auf einer Meſſe, auf einem Markte, oder in der öffentlichen Auction, oder von einem Kaufmanne, der mit dergleichen Waaren handelt, gekauft hat: ſo kann der urſprüngliche Beſitzer ſie nicht zurückfordern, ohne dem Beſitzer das, was ſie ihm gekoſtet hat, zu erſtatten. Art. 2280.

[Der Sinn des Art. 2279 geht dahin: derjenige, welcher eine Sache verloren hat, kann dieſe Sache ſowohl von dem Finder, als von einem jeden dritten Beſitzer, ingleichen der Beſtohlne die geſtohlne Sache von einem jeden dritten Beſitzer, binnen drei Jahren vindiciren. Gegen den Dieb aber hat der Beſtohlne eine perſönliche Klage, die erſt in dreißig Jahren verjährt wird.

Es ſcheint, als ob die dreijährige Verjährung, deren der Art. 2279 erwähnt, nach dem Art. 2280 keinesweges an die Bedingungen der acquiſitiven Verjährung gebunden ſey. Alſo wird bei beweglichen Sachen, die verjährt werden, kein justus titulus, und keine bona fides erfordert, ſondern ſie werden simpliciter durch den Beſitz von drei Jahren adquiriret.

Es entſteht aber noch ein Zweifel, ob die beiden Ausnahmen, die der Art. 2279. aufſtellt, nämlich: daß die Sache verloren oder geſtohlen iſt, die einzigen ſind, welche überhaupt die Regel leidet; und da ergibt ſich, daß der Art. 1238 demjenigen, deſſen Geld oder verbrauchbare Sachen von einem andern als Zahlung eingehändiget war, dieſelbe von dem Gläubiger vindiciren könne, inſofern dieſer ſie noch nicht bona fide conſumirt hat. Ferner, daß nach Art. 1599 der Verkauf einer fremden Sache ungültig ſey, und endlich, daß nach Art. 2102. der Vermiether und Verpächter ein Vindicationsrecht an ſeinen heimlich weggeſchafften und veräußerten Mobilien hat. Es ſcheint aber, daß in dieſen Fällen nur von einer condictione

sine

sine causa die Rede ſey, die nicht gegen einen jeden dritten Beſitzer, ſondern nur gegen den angeſtellt werden kann, der die Sache unmittelbar aus den Händen desjenigen erhalten hat, der dem Eigenthümer perſönlich verpflichtet war. Auf dieſem Fall trifft alſo auch nicht der Art. 2279 ein, ſondern der Art. 2262, nach welchem dieſe Klagen erſt in dreißig Jahren verjährt werden.]

Die zur Zeit der Publication des gegenwärtigen Titels begonnenen Verjährungen ſind nach den alten Geſetzen zu beurtheilen.

Doch ſollen die zu ſolcher Zeit angefangenen Verjährungen, zu welchen, von dieſem Zeitpunkte an, nach den Geſetzen mehr als dreißig Jahre erforderlich geweſen ſeyn würden, durch den Ablauf dieſer dreißig Jahre vollendet werden. Art. 2281.

* * *

Verjährung, nach Preußiſchem Rechte; Th. I. Tit. 9. 9ter Abſchnitt. §. 500 u. f.

Das Pr. R. reihet dieſe Materie unter die von der Erwerbung des Eigenthums.

Begriff und Eintheilung.

Verjährung iſt eine Veränderung der Rechte, welche wegen unterlaſſener Ausübung durch den Ablauf einer beſtimmten Zeit, vermöge der Geſetze, in denſelben entſteht. §. 500. Inſofern der Verpflichtete blos von ſeiner aus dem gegenſeitigen Rechte fließenden Verbindlichkeit frei werden will, iſt der bloße Nichtgebrauch des Rechts binnen einer beſtimmten Zeit zu Begründung der Verjährung hinreichend, und es wird dieſe ſodann eine Verjährung durch Nichtgebrauch (praescriptio extinctiva) genannt. Soll aber ein neues Recht, welches nicht blos in der Befugniß beſteht, dem bisherigen Rechte des andern Theils gemäß zu handeln, daraus erwachſen; ſo iſt eine Verjährung durch Beſitz (praescriptio adquisitiva) vorhanden, und alsdann iſt ein bloßer Nichtgebrauch

brauch des entgegen ſtehenden Rechtes unzureichend, vielmehr muß die Beſitzergreifung der Sache oder des Rechts hinzukommen. §. 500 — 503.

Gegenſtände der Verjährung.

Rechte des Eigenthums erlöſchen nicht durch Unterlaſſung des Gebrauchs, ſo lange die Sache, oder das Recht, welche den Gegenſtand des Eigenthums ausmachen, in dem Beſitze des Eigenthümers ſich befindet. §. 504. Rechte der natürlichen, oder der allgemeinen bürgerlichen Freiheit, denen durch Geſetze, oder rechtsgültige Willenserklärungen keine beſondere Form oder Beſtimmung vorgeſchrieben iſt (Res merae facultatis), gehen durch die bloße Unterlaſſung des Gebrauchs nicht verloren. §. 505. Dies gilt beſonders von dem Rechte, in ſeiner eigenen Sache etwas, worüber die Geſetze nichts beſonderes beſtimmen, zu thun, oder nicht zu thun. §. 506. Doch kann ein Unterſagungsrecht auch gegen ſolche Befugniſſe durch Verjährung erworben werden; §. 507. [nämlich durch Verbot, wobei ſich der Andere beruhigt; durch Willenserklärung, durch Beſitz, worein ſich der Andere ſetzt. S. Beſitz.]

Perſönliche Rechte an einen Andern [inſofern nämlich zur Ausübung eines Rechts, die Handlung eines Andern erfordert wird], und Rechte auf fremdes Eigenthum, können durch bloßen Nichtgebrauch erlöſchen. §. 508.

Auch das Recht, jährliche Leiſtungen und Abgaben von der Perſon, oder den Grundſtücken eines Andern zu fordern, kann erlöſchen, ſobald nicht aus einer Erklärung des Berechtigten, oder aus allen Umſtänden, eine bloße Nachſicht deſſelben erhellet. §. 509 — 510. Rechte auf unbewegliche Sachen, die im Hypothekenbuche eingetragen ſind, können weder durch Nichtgebrauch erlöſchen, noch kann ein denſelben entgegenſtehendes Recht durch Verjährung mittelſt Beſitz erworben werden. §. 511.

[Hier kömmt die Verjährung des Pfandrechts in Betracht, worüber ich mich bereits unter dem Artikel: Pfand, erklärt

klärt habe. Die dort angezogene Stelle aus Th. I, Tit. 20. §. 243 — 252 iſt nachzuſehen.]

Wer der Unredlichkeit überführt iſt, dem kömmt keine Art der Verjährung zu Statten. §. 569. Rechte gegen ausdrückliche Verbotsgeſetze können nie verjährt werden.

Allgemeine Grundſätze.

Keine Verjährung fängt gegen denjenigen an, der von ſeinem Rechte nicht unterrichtet ſeyn konnte, oder Gebrauch davon zu machen verhindert wurde. §. 512 — 516.

1) Mangel der Wiſſenſchaft

a) wird nicht vermuthet. §. 513.

b) kömmt demjenigen nicht zu Statten, der die Handlung oder die Begebenheit weiß, woraus das Recht entſpringt. §. 514.

c) Iſt die Verjährung einmal angefangen, ſo wird der Lauf derſelben dadurch, daß das Recht in der Zwiſchenzeit auf einen andern nicht unterrichteten Beſitzer (Nachfolger) übergegangen iſt, nicht gehemmt. §. 515.

d) Sie läuft nicht gegen den, der im Dienſte des Staats in andern Ländern ſich aufhält, und in Anſehung einzelner Grundſtücke auch nicht gegen den im Dienſte des Staats in einer andern Provinz, als worin die Grundſtücke belegen ſind, ſich aufhaltenden Eigenthümer. Doch nimmt die Verjährung gegen beide von der Zeit den Anfang, worin ſie, obgleich nur auf kurze Zeit, in die Provinz, wo die Sache liegt, zurückgekehrt ſind. §. 518 — 520.

e) Zum Nachtheil eines Gutseigenthümers kann keine Verjährung gegen deſſen Pächter, wohl aber gegen den Verwalter angefangen werden. Vergleiche, was ich unter dem Titel: vom Beſitze, geſagt habe.

2) Un=

2) Unvermögen, das Recht auszuüben.

a) Gegen Militairperſonen, welche während des Kriegs ihr Standquartier verlaſſen müſſen, läuft keine Verjährung. §. 522.

b) Bei andern Perſonen hindern Krieg und andere Landplagen den Anfang der Verjährung nur in ſo fern, als damit ein Stillſtand der Rechtspflege verbunden iſt. §. 523.

c) Zwiſchen Ehegatten kann, ſo lange die Ehe dauert, keine Verjährung anfangen. §. 524.

d) Nicht zwiſchen Vätern und Kindern, zwiſchen Vormund und Pupillen, zwiſchen Pächtern und Verwaltern gegen den Principal, zu Gunſten ihrer eigenen Sache. §. 525 bis 527.

e) Gegen denjenigen, welchem das rechtliche Gehör verſagt wird, kann keine Verjährung anfangen. Auch wenn ein ſolches Hinderniß im Laufe der Verjährung eintritt, wird die Fortſetzung derſelben ſo lange ſuſpendirt, als das Hinderniß dauert. Andere Hinderniſſe hemmen zwar den Fortlauf der Verjährung nicht; doch kömmt alsdann dem Gehinderten oder deſſen Erben eine in allen Fällen von der Zeit des gehobenen Hinderniſſes laufende, vierjährige Reſtitutionsfriſt zu Statten, weil es möglich iſt, daß der Berechtigte die Ausübung ſeines Rechts bis gegen den Ablauf der Verjährungsfriſt verſpart, davon aber durch die Fortdauer der Hinderniſſe abgehalten ſey. §. 529 — 531. Die Friſt, die dem Erblaſſer zur Reſtitution zu Statten kam, geht auf die Erben über. §. 533.

A) Eigenthümlichkeit der Verjährung durch Nichtgebrauch (praescriptio extinctiva).

Sie kann gegen Unmündige und Minderjährige nicht anfangen; wohl aber gegen dieſe Perſonen, wenn ſie mit einem

Vormunde verſehen ſind, fortgeſetzt werden. Wird ſie während der Minderjährigkeit vollendet, ſo kömmt dem Minderjährigen die R. I. I. binnen vier Jahren nach aufgehobener Vormundſchaft zu Statten. Die Erben des Minderjährigen haben die R. I. I. allemal nur aus der Perſon des Erblaſſers, nicht aus ihrer eigenen, wenn ſie gleich minderjährig ſind. S. den Artikel: Restitutio in integrum. §. 535 — 542. Blödſinnige und Taubſtumme haben mit Minderjährigen gleiche Rechte; nicht aber Verſchwender. Gegen Rechte, welche nur bei gewiſſen Gelegenheiten ausgeübt werden können, fängt die Verjährung erſt von der Zeit an, wo ſich die Gelegenheit gezeigt hat, und von da an müſſen ſich noch zwei Gelegenheiten gezeigt haben, worin das Recht hätte ausgeübt werden können. Gegen andere Rechte fängt die Verjährung von dem Tage an, wo die Erfüllung der Verbindlichkeit zuerſt erfordert werden können. §. 543 — 545.

Zeitraum der praescr. extinctivae. In der Regel dauert ſie 30 Jahre von der Zeit, da das Recht das erſtemal ausgeübt, oder die Erfüllung der Verbindlichkeit zuerſt gefordert werden konnte. Sie endigt allemal mit dem Ablaufe des letzten Tages des beſtimmten Zeitraums. Durch die bei Schaltjahren zutretenden Tage wird nichts geändert. Iſt die Verjährung in einem Schaltjahre mit dem 29. Febr. angefangen, ſo läuft ſie mit dem letzten Februar desjenigen Jahrs ab, welches die Verjährungszeit beſchließt. In Fällen, wo die Verjährungszeit auf Monate eingeſchränkt iſt, werden ſo viel dreißig Tage, als Monate ſind, gerechnet. §. 550.

Unterbrechung. Durch Anmeldung einer in der Folge fortgeſetzten Klage wird die Verjährung immer unterbrochen, und ruht, ſo lange die Klage durch Schuld des Richters liegen bleibt. §. 551 — 555. Wird die Verjährung durch Klageanmeldung unterbrochen, ſo fängt ſie erſt von der Zeit wieder an zu laufen, da der Kläger die Sache gehörig fortzuſetzen unterlaſſen hat. §. 551 — 554. Wird die Klage bei einem incompetenten Richter angebracht, und dieſer nimmt ſie an, ſo

tritt

tritt Unterbrechung ein. Weiſet er ſie aber zurück (oder läßt ſich der Beklagte nicht darauf ein), ſo unterbricht die Klage-Anmeldung die Verjährung nur in ſo fern, als ſie binnen einem Jahre vor dem competenten Richter angebracht wird.

Wird der Kläger durch ein Decret abgewieſen, und macht er binnen dreißig Tagen von keinem Rechtsmittel Gebrauch; ſo nimmt mit dem Ablaufe dieſer Friſt die neue Verjährung wider ihn den Anfang. §. 556. Wird rechtskräftig entſchieden, ſo hat es dabei ſein Bewenden. Wird aber zum Vortheile des Klägers geſprochen, ſo fängt die Verjährung von der Zeit an, zu welcher, zufolge des Erkenntniſſes, mit der Erfüllung der Verbindlichkeit oder der Ausübung des Rechts der Anfang gemacht werden ſollte. Iſt keine dergleichen Zeit oder Gelegenheit beſtimmt; ſo geſchieht der Anfang nach Ablauf eines Jahrs von der Zeit, da das Erkenntniß rechtskräftig geworden iſt. §. 558 — 560.

Außergerichtliche Erinnerung unterbricht die Verjährung durch Nichtgebrauch nicht, außer wenn das geforderte Recht anerkannt wird. Es kann aber von der Zeit dieſer Unterbrechung an, eine neue Verjährung anfangen. §. 562, 563. Das Anerkenntniß des Rechts nach vollendeter Verjährung reviviſcirt das erloſchene Recht nicht, inſofern nicht durchaus ein neuer Rechtsgrund entſteht. §. 564.

Verträge über die Verjährung.

Durch Verträge kann im Voraus der Verjährung in Anſehung beſtimmter Geſchäfte und Gegenſtände entſagt, oder auch die dazu erforderliche Friſt anders beſtimmt werden. Doch muß dies allemal gerichtlich geſchehen, und bei Grundſtücken und dinglichen Rechten wird die Einzeichnung ins Hypothekenbuch erfordert. §. 565 — 567. [Dies iſt der extinctiven Verjährung nicht allein eigen. §. 669.]

Wirkung der extinctiven Verjährung. Die vollendete Verjährung wirkt die Vermuthung, daß die ehemalige Verbindlichkeit in der Folge gehoben ſey. Dieſe Vermuthung

thung wird nur durch den vollſtändigen Beweis gehoben, daß der andere unredlicher Weiſe, und gegen beſſeres Wiſſen, von ſeiner noch fortwährenden Verbindlichkeit ſich der Erfüllung derſelben hat entziehen wollen. Durch Ausübung eines Theils des Rechts wird das ganze Recht erhalten, ſo weit es nicht durch Erwerbung eines Unterſagungsrechts von der andern Seite eingeſchränkt wird; dagegen kann aber auch von mehreren Rechten das eine erhalten, das andere verloren werden, ob ſie gleich aus einerlei Rechtsgründen entſtehen. §. 570 — 574. So lange die Miteigenthümer oder die Mitglieder einer Gemeine, ohne gegenſeitige Aufforderung, ſich blos leidendlich verhalten, geht ein gegen die übrigen Genoſſen ausgeübtes Recht auch in Anſehung ihrer nicht verloren, wenn ihre Pflicht gemeinſchaftlich iſt. Was aber in Anſehung des einen Miteigenthümers oder Mitberechtigten die Verjährung unterbricht oder hindert, zieht bei unzertrennbaren Rechten dieſe Folge auch in Anſehung der Uebrigen nach ſich. §. 575 — 577. Es geht alſo ein gegen eine ganze Gemeine überhaupt ausgeübtes Recht, blos dadurch, daß der Berechtigte es gegen einzelne Mitglieder nicht ausgeübt hat, keineswegs verloren, ſondern dieſe Einzelnen müſſen die von ihnen geforderte Pflicht einzeln verweigert, und jener muß ſich dabei beruhigt haben. §. 578.

B. Eigenthümlichkeiten der Verjährung durch Beſitz (praescriptio acquisitiva).

Die Verjährung durch Beſitz ſetzt auf Seiten deſſen, der ſich darauf beruft, einen redlichen vollſtändigen Beſitz voraus; das heißt: es muß ein zur Erwerbung des Eigenthums geſchickter Titel, und keine Unredlichkeit dabei zum Grunde liegen. §. 591 u. §. 663.

Sie dient zur Erwerbung des Eigenthums oder eines andern Rechts, ſo weit es in Beſitz genommen worden, (tantum praescriptum, quantum possessum) §. 665 u. 666.

Gegen ein Judicat kann von demjenigen, wider den es ergangen, keine Verjährung durch Be-

Beſitz angefangen werden. Art. 592. In wiefern eine Beſitzergreifung durch Theilnehmer geſchehen könne, iſt unter dem Artikel Beſitz geſagt.

Hat jemand durch Verjährung einen Inbegriff von Sachen oder Rechten erworben, ſo gebührt ihm das Eigenthum aller darunter begriffenen einzelnen Stücke und Befugniſſe. Vortheile, welche ein Theilhaber durch ſeine Handlungen der gemeinſchaftlichen Sache erworben, kommen auch bei Verjährung durch Beſitz den übrigen Theilhabern zu Statten. §. 667 und 668. Vergl. den Artikel Beſitz.

Gewöhnliche Verjährung durch Beſitz ſetzt einen Titel zum Voraus, der zur Erlangung des Eigenthums geſchickt iſt, und eine dem bürgerlichen Verkehr durch Geſetze oder Privatverfügungen, inſofern letztere den Erwerbenden binden, nicht ganz entzogene Sache. §. 579, 580, 581, 582. Durch Irrthum wird die Verjährung nicht gehindert; §. 583. Sachen, die durch Diebſtahl oder Gewalt entwendet, und einem andern überlaſſen worden, können von dieſem zweiten Beſitzer, wenn er auch ein redlicher wäre, nicht, wohl aber von dem folgenden redlichen Beſitzer, verjährt werden. §. 584—586. (Jedoch verjährt auch der erſte in 40 Jahren. §. 648. Sind die Sachen in Auctionen, Kaufläden, oder auf Meſſen und Märkten erkauft, ſo findet überall keine Vindication Statt. Th. 1, Tit. 15, §. 42, 43, 44.)

Wer wegen Mangels perſönlicher Eigenſchaften das Eigenthum gewiſſer Sachen nicht erwerben kann, kann ſie auch nicht verjähren. Sobald aber die Unfähigkeit gehoben iſt, fängt die Verjährung an, §. 587, 588.

Anfang. Alles was die Beſitzergreifung im rechtlichen Sinne verhindert, verhindert auch den Anfang der Verjährung durch Beſitz. §. 589. S. den Art. Beſitz.

Die Verjährung durch Beſitz kann gegen Pflegbefohlne, welche mit Vormündern verſehen ſind, angefangen, und gegen die Unbevormündeten, mit Vorbehalt der Reſtitutionsfriſt, fortge-

geſetzt werden. §. 593. (Daß die acquiſitive Verjährung gegen Pflegbefohlne, die einen Vormund haben, angefangen werden könne, zeigt eine Verſchiedenheit von der extinctiven, wobei dies nicht geſchehen kann.)

Ruhe der Verj. d. B. Bei der ordentlichen Verjährung durch Beſitz kommen diejenigen Jahre, in welchen das Recht gar nicht ausgeübt worden, nicht in Rechnung. Es wird aber, wenn Anfang und Ende des Beſitzes ausgewieſen iſt, die Fortſetzung deſſelben in der Zwiſchenzeit vermuthet; §. 596. Hat jedoch jemand den Beſitz einer Sache, die er verlaſſen hatte, noch ehe dieſelbe von einem andern in Beſitz genommen worden, wieder ergriffen, ſo wird die Zwiſchenzeit, wo die Sache in Niemands Beſitz geweſen iſt, von der Verjährungsfriſt abgerechnet. §. 602.

Unterbrechung der praescr. acquis. Was den Beſitz unterbricht, unterbricht auch die Verjährung, folglich geſchieht dies durch Anmeldung der Klagen oder gerichtlichen Proteſtation; doch fällt dieſe Wirkung weg, wenn die Bekanntmachung an den Gegentheil, oder von Seiten des Klagenden die Fortſetzung der Sache unterbleibt. Wird der Kläger oder Proteſtirende durch ein Decret abgewieſen, und beruhigt ſich dabei dreißig Jahr, ſo fällt die Wirkung gleichfalls weg. Iſt hingegen die Klage oder Proteſtation dem Beſitzer einmal bekannt gemacht worden, ſo kann dieſer die dadurch unterbrochene Verjährung niemals wieder anfangen. §. 507.

[Dieſe Verfügung iſt ſehr merkwürdig, und ſteht mit der des §. 592, daß contra rem judicatam keine acquis. praesc. eintreten könne, in genauer Verbindung.]

Edictal-Ladungen vertreten die Stelle der Bekanntmachung. Anmeldungen bei incompetenten Richtern werden beurtheilt wie bei der extinct. praescr. §. 601 — 610.

Außergerichtliche Handlungen unterbrechen die Verjährung durch Beſitz nur in ſo fern, als ſie dem Beſitzer von der

Un-

Unrechtmäßigkeit des Beſitzes überführen, oder den vollſtändigen Beſitz ſelbſt aufheben.

Bloße Pfändungen unterbrechen die Verjährung nicht, wenn der Gepfändete deſſen ohngeachtet die Ausübung des Rechts fortſetzt.

Wenn in der Sache ſelbſt kein Hinderniß liegt, (d. h. wenn die Sache nicht geſtohlen oder geraubt iſt,) kann der redliche Nachfolger im Beſitze nicht nur die Verjährung fortſetzen, ſondern ſie auch mit der vollen Wirkung anfangen, wenn gleich der Beſitz ſeines Vorfahren unredlich geweſen iſt.

Dem unredlichen Beſitzer ſteht dieſes nicht frei; den Erben kömmt bei der Berechnung des Zeitraums auch die geſetzliche Ueberlegungsfriſt zu Statten. Um eine neue Verjährung ſolcher Sachen, die im Nachlaſſe vorgefunden werden, anzufangen, bedarf der Erbe keines beſondern Titels; (tit. pro herede,) wer aber unredlicher Weiſe zu dem Beſitz einer Erbſchaft kömmt, kann auch in Anſehung einzelner Sachen und Rechte keine Verjährung vorſchützen. Iſt aber die Unredlichkeit in Anſehung des wahren Erben gehoben, ſo kann der Eigenthümer in Anſehung der einzelnen im Nachlaſſe befindlichen Sachen dieſen Fehler dem Erbſchaftsbeſitzer nicht vorwerfen, ſobald in Anſehung dieſer beſondern Sache keine Unredlichkeit obgewaltet hat. §. 601 — 619.

Zeitraum der praescr. acqu. ordin. Die gewöhnliche Verjährung wird in einem Zeitraum von 10 Jahren vollendet; befindet ſich aber der, gegen welchen verjährt werden ſoll, auſſerhalb der Provinz, ſo wird jedes Jahr Abweſenheit nur auf die Hälfte, oder für ſechs Monate gerechnet, dabei aber auf Abweſenheiten, die kein volles Jahr gedauert haben, nicht Rückſicht genommen. Zum Beſten moraliſcher Perſonen, welche die Rechte der Corporationen haben, wird der 10jährige Zeitraum immer verdoppelt, §. 620 — 624.

Dreißigjährige Präſcription der praescr. acquis. ordinar. Der vollſtändige redliche Beſitzer, der

der keinen Titel aufzuweiſen hat, verjährt in 30 Jahren, und dabei wird gegen den Abweſenden die Zeit nicht verdoppelt. Doch iſt dabei allemal nachzuweiſen, daß der Verjährende die Sache oder das Recht als ſein eigen in Beſitz genommen habe (tit. pro suo). Dagegen ſchadet die Nachweiſung, daß der Beſitz urſprünglich auf dem Grund eines zur Erlangung des Eigenthums nicht geſchickten Titels ergriffen ſey, nur in ſo fern, als dadurch zugleich die Unredlichkeit des Beſitzes dargethan wird. §. 625 — 628.

C) Arten der ungewöhnlichen Verjährung durch Nichtgebrauch und Beſitz.

1) Vierzigjährige Verjährung. Dieſe wird erfordert:

a) wenn der erſte redliche Beſitzer geſtohlne oder geraubte Sachen verjähren ſoll, §. 648;

b) wenn Rechte, welche nicht alljährlich oder gewöhnlich, ſondern nur in gewiſſen Jahren, oder bei gewiſſen Gelegenheiten benutzt werden können, wenigſtens zu drei verſchiedenenmalen ausgeübt worden: ſo werden ſie durch einen Beſitz von vierzig Jahren erworben, und zwar von dem Tage an gerechnet, wo dergleichen Recht zum erſtenmale ausgeübt worden. Iſt bei einer vorkommenden Gelegenheit das Recht nicht ausgeübt, ſo iſt dieſe Art von Verjährung für unterbrochen zu achten, und muß wieder neu angefangen werden. Kann jedoch nachgewieſen werden, daß jemand aus Nachſicht die Ausübung unterlaſſen habe; es ſey, daß der Berechtigte es ausdrücklich erklärt, oder der Gegentheil es als bekannt angenommen habe: ſo wird keine Unterbrechung angenommen, ſondern der Fall wird angeſehen, als ob er ſich gar nicht ereignet hätte. §. 649 — 654.

2) Vier und vierzigjährige Verjährung findet Statt gegen den Fiſcus, gegen Kirchen und Corporationen, denen die Rechte des fisci oder der Kirche beigelegt worden.

Da=

Dabei wird zwar die Redlichkeit des Beſitzes, aber nicht ein zur Erwerbung des Eigenthums ſchicklicher Rechtsgrund erfordert. Gegen gleichberechtigte Perſonen findet dies Privilegium gleichfalls Statt; es kömmt aber demjenigen nicht zu Statten, der von dieſen privilegirten moraliſchen Perſonen ſein Recht herleitet, außer, wenn dieſe ihn vertreten müſſen. Treten ſie in die Rechte einer Privatperſon, ſo können ſie gegen eine wider ihren Vorfahren ſchon vollendete Verjährung den längeren Zeitraum nicht vorſchützen. Uebrigens kömmt ihnen die, jedem andern zuſtehende, Reſtitutionsfriſt zu Statten; §. 629 — 639. In untheilbaren oder gemeinſchaftlich beſeſſenen Sachen und Rechten kömmt das dem fisco u. ſ. w. zuſtehende Privilegium auch den nicht-privilegirten zu Statten. §. 640.

3) Allgemeines Normaljahr von 1740. Ein Jeder ſoll gegen den Fiſcus bei denjenigen Rechten geſchützt werden, welche er im Jahr 1740 beſeſſen, oder welche der Fiſcus im gedachten Jahre anerkannt hat. Doch kann das durch den Beſitz in dieſem Jahr erlangte Recht durch eine nachherige Verjährung wieder getilgt werden, §. 641 — 647.

[In Anſehung der niedern Regalien tritt die vier und vierzigjährige Verjährung ein, bei Domainengütern aber nur der Beſitz im Jahre 1740. Doch würkt ein 44jähriger Beſitz die Vermuthung eines rechtsgültigen Titels, und der Beſitzer wird daher bei ſeinem Beſitze ſo lange geſchützt, bis entweder der Mangel des Titels, oder der dem Staate gebührenden Entſchädigung nachgewieſen worden. Wer nach Verlauf von 20 Jahren, vom Tage der erfolgten Abtrennung von den Domainen an gerechnet, ein Domainengut redlicher Weiſe an ſich gebracht hat, dem kommen, wenn auch der Fiſcus zur Rückforderung berechtigt iſt, die Vortheile eines redlichen Beſitzers zu Statten. Streitigkeiten über Gränzen, einzelne Pertinenzſtücke, und andere Rechte eines Domainenguts, werden in vier und vierzig Jahren präſcribirt. Th. II. tit. 14. §. 35 — 43.]

4) Die funfzigjährige Präſcription findet Statt:

a) in Anſehung der öffentlichen Laſten und Abgaben, von der Zeit an, da ſie verweigert worden, oder wenn die Sache oder das Recht, wovon ſie zu entrichten ſind, im Steuerbuche niemals eingetragen geweſen. Jedoch bleibt der Beweis der Unrechtmäßigkeit der angemaaßten Immunität allemal vorbehalten, und die 50jährige Präſcription gewährt nur interimiſtiſchen Schutz, §. 656 — 659.

b) Wenn die Gränzen einer Sache oder eines Rechts durch Geſetze, Verträge oder rechtskräftige Erkenntniſſe klar beſtimmt ſind, ſo tritt die 50jährige Verjährung ein; doch ſind dreißig Jahre hinreichend, wenn derjenige, zu deſſen Nachtheile jene Gränzen überſchritten ſind, der Ueberſchreitung widerſprochen, ſich aber dennoch in dem angegebenen Zeitraum bei den fortgehenden Ueberſchreitungen beruhiget hat, §. 660 — 662.

c) Wenn ein Zuwachs des Ufers, oder eine Inſel funfzig Jahre beſeſſen ſind, verliert der Staat das Zurückforderungsrecht. Th. I. tit. 9. §. 260.

d) In funfzig Jahren verliert die Herrſchaft das Recht, Naturaldienſte von den Unterthanen zu fordern. Th. II. tit. 7. §. 430.

Unredlichkeit des Beſitzes ſchadet auch der funfzigjährigen Verjährung; und Rechte gegen ausdrückliche Verbotsgeſetze können durch keine Verjährung erworben werden. Th. I. tit. 9. §. 663. 664.

* * *

D) Die unvordenkliche Verjährung iſt dem Preuß. Rechte völlig unbekannt.

[Allgemeine Bemerkung.

Das Pr. R. hat die kurze Verjährungsfriſt nach Gemeinen Rechten bei beweglichen Sachen nicht aufgenommen. Der

Grund liegt darin, weil nach dem erſtern von demjenigen, der den vollſtändigen Beſitz einer beweglichen Sache von einem redlichen Beſitzer erhalten hat, dieſe nur gegen Erſatz des Werths vindicirt werden kann. Die beweglichen Sachen werden daher nach Pr. R. in eben der Zeit verjährt, wie die unbeweglichen.]

Verjährung; Erkenntniſſe des O. A.-G., und Meinungen vaterl. Rechtsgelehrten.

Allgemeine Grundſätze.

Verjährung überhaupt. Bei Rechten, welche titulum et privilegium vorausſetzen, und ad jura singulorum gehören, kann der Beſitz des einen Mitglieds dem andern nicht zu Statten kommen. Wenn daher eine Gemeine das Brauen zum feilen Verkauf prätendirt, ſo muß der Beweis dahin gerichtet werden, daß diejenigen Mitglieder einer universitas, welche das Brauen zum feilen Verkauf von unvordenklicher Zeit hergebracht zu haben vermeinen, ſolches specifice von ihnen und ihrer Höfe vormaligen Inhabern beſonders hergebracht haben. Sentenz vom 8. Dec. 1742, Eingeſeſſene und Krüger des Amts Syke ctr. Anwald des Amts Syke. Pufend. T. I. obs. 151. §. 11.

Verjährung, ſelbſt unvordenkliche, kann dem Pächter kein unwiderrufliches Recht erwerben, wenn er keinen andern titulum als den locationis für ſich hat. Sentenz vom 6. März 1736, in S. des Anwalds des Amts Stolzenau ctr. Hotzen und Conſorten. Item Sentenz vom 15. Auguſt 1736, in S. Stißmeyer ctr. den Anwald des Amts Stolzenau. Pufendorf T. I. obs. 151. §. 9.

Verjährung; ſelbſt der unvordenklichen ſteht mala fides entgegen. E. vom 8. Juni 1746, Meinerſen c. Hänigſen. Puf. T. I. obs. 196.

Ver-

Verjährung läuft in der Zeit von erhaltenem Possessorio ordinario bis zu angeſtelltem Petitorio fort, und wird darin vollendet. Puf. IV. 130.

Verjährung. Sie kann gegen den Pächter zu laufen anfangen, beſonders wenn culpa et dolus des Pächters nicht erwieſen ſind, und der Eigenthümer leicht Nachricht davon hätte haben können. v. Münchhauſen zu Aplern c. Dienſtleute daſelbſt. Jan. 1801.

Verjährung. Die Nachläſſigkeit des Pächters ſchadet dem domino nicht bei der Verjährung einer Gerechtigkeit; in Sachen Beſenhorſt c. Stöver, in pto der Nachweide; de 1761. Reinbold c. Anwald der Amtsvoigtey Burgwedel.

Struben R. B. I, 139. Die Negligenz des Pächters kann dem Verpächter nicht präjudiciren per l 12. C. de adq. vel omit. possess. Allein dabei wird vorausgeſetzt: 1) daß die Verjährung während des Pächters Zeit angefangen; 2) daß der Herr es nicht gewußt; 3) überhaupt dabei ſeine culpa nicht concurrirt habe.

Dieſen Grundſätzen Strubens ſtimmt bei Pufendorf animadv. 65; macht aber dabei die Bemerkung: daß, wenn nicht zugleich mala ſides des Verjährenden in initio praescriptionis dargelegt werde, die culpa des Pächters demjenigen, gegen den verjährt wird, nicht zu Statten kommen dürfte. L. 12. C. de adq. et ret. poss. kann hieher nicht gezogen werden.

Verjährung. Der Richter muß den daraus herzuleitenden Einwand ſuppliren, wenn er von der Partei nicht bemerkt iſt. Struben IV. 72.

[Im Grunde ſind die Herren v. Bül. u. Hag. in ihren Erört. Th. I. nr. 74. gleicher Meinung. Sie ſagen zwar: Nach der richtigeren Meinung dürfe der Richter den Einwand der Verjährung, wenn er von keinem Theile entgegengeſetzt ſey, ex officio nicht ſuppliren. Allein ſie machen

chen die Ausnahme, wenn die Verjährung aus den Akten genugſam erhellet, und ganz klar iſt. Dies gehört aber im Grunde zur Regel in allen Fällen, worin der Richter einen Einwand überhaupt ſuppliren darf. Beim Tribunale iſt es nie anders gehalten.]

Extinctive Verjährung.

Praescriptio actionum personalium erfordert absentiam malae fidei. Erkenntniß in ca. Schenk von Winterſtett c. Malortie. Puf. T.I. obs. 115; und E. v. 11. Sept. 1746, von Klenk ctr. v. Klenkeſchen Curat. Puf. T. 2. obs. 194.

Praescriptio rerum merae facultatis extinctiva. Res merae facultatis gehen durch den bloßen Nichtgebrauch nicht verloren. Allein dann muß kein Anderer ſich in den Beſitz derjenigen Rechte geſetzt haben, die derjenige, gegen den verjährt wird, für res merae facultatis hält. E. de 4. Dec. 1751, Hoyaiſche Ritterſchaft c. Amt Nienburg. Puf. III. obs. 160.

Verjährung. Zur Verjährung einer Fiſchereigerechtigkeit in einem fremden Teiche iſt der bloße non usus hinreichend, und bedarf es dazu keiner praescr. qualificatae. Beſt c. Sanke; 15. Sept. 1792.

Verjährung, extinctive. Dadurch, daß einer der Intereſſenten einer Hut und Weide, der Condominus derſelben iſt, ſein Recht darauf in langer Zeit nicht exercirt hat, geht daſſelbe nicht verloren; Alten ctr. Hemmingen. Sent. de 26. Jun. 1797. [Der bloße Nichtgebrauch (non usus) in Abſicht der Schweinhute iſt zur Ausſchlieſſung desjenigen, deſſen Befugniß dazu aus der Intereſſentenſchaft herfließt, nicht hinlänglich. Sunt verb. Sent.]

Nota: Es fällt in die Augen, daß beide zuletzt angezogene Erkenntniſſe ſich einander widerſprechen. Eine neue geſetzliche Beſtimmung ſcheint nöthig zu ſeyn. Nach Struben III. R. B. 43. verliert derjenige ſein Recht nicht durch den Nichtgebrauch, der ſich deſſelben nicht bedient hat, weil es ſeine Convenienz ſo mit ſich brachte.

Prae-

Praeſcriptio poſt rem judicatam. Actio judicati iſt binnen 30 Jahren zufolge der Rechte anzuſtellen, ſonſt wird ſolche präſcribirt. Sentenz vom 8ten Dec. 1742, in Sachen von Schaden c. von Bardenfleth. Puf. T. I. obs. 107. Item Erkenntniß vom 28. Mai 1746, Nörten ctr. Hardenberg. Pufend. T. 2. obs. 114. Struben R. B. V. 39. iſt verſchiedener Meinung nach dem jure canonico. Er behauptet, daß wegen der immer entgegenſtehenden malae fidei keine Präſcription contra rem judicatam eintreten könne. Vergleiche IV. B. 6.

Die Verjährung der actionis mandati fängt erſt von der Zeit zu laufen an, da ſich der Schaden zeigt, der aus der Verſäumniß des mandatarii entſtanden iſt. Struben R. B. IV. 203.

Extinctive Verjährung. Fall: Titius war von ſeinem Vater anno 1713 abgefunden, und hatte über die empfangene Summe eine Quitung ausgeſtellt, worin er bekannt hatte: „an ſeines Vaters Gütern weder an Brautſchatz noch an kindlichem Antheil etwas mehr zu fordern zu haben." Im Jahre 1748 nahm er ſeinen Halbbruder wegen des Mütterlichen in Anſpruch. Es war ausgemacht, daß der Kläger ſeit 1713 ſeparatam oeconomiam angeſtellt hatte, folglich von dieſer Zeit an auf die Herausgabe des Mütterlichen hätte klagen können. Die zur Anſtellung dieſer Klage erforliche Zeit von 30 Jahren war unſtreitig 1748 abgelaufen. Aber ſtand dem Halbbruder nicht mala fides entgegen? Die Juſtizcanzley zu Hannover nahm an, daß der Beklagte ſich in einer Unwiſſenheit der Rechte befunden habe, die ihm nicht ſchädlich ſeyn könnte, da die Rechtsfrage: wie lange dem Vater der Uſusfructus maternorum gebühre, ſehr zweifelhaft ſey. Struben R. B. IV. 97.

[Mich dünkt, es kam hier nicht auf ignorantiam juris, ſed facti an, da die Frage: iſt Mütterliches vorhanden, und iſt bei der 1713 geſchehenen Ablage des Klä-

Klägers nicht mit darauf Rückſicht genommen? zweifelhaft blieb.]

Verjährung, extinctive, in Schuldſachen aus klaren Briefen und Siegeln. Nach nr. 38. des IV. Theils der Erörter. derer Herren v. Bülow und Hag., ſoll der Schuldner Vermuthungen der Bezahlung beibringen; und wenn dieſe mit dem Ablaufe der 30 Jahre concurriren, ſo findet nicht einmal der Beweis der malae fidei Statt. Sind dergleichen Vermuthungen nicht vorhanden, ſo ſoll die Schuldklage gar nicht verjährt werden können. Auf den Fall, daß zwar die Verjährungszeit nicht abgelaufen, aber die Friſt beinahe verſtrichen iſt, ſoll, wenn Vermuthungen der geſchehenen Zahlung vorhanden ſind, der Gläubiger malam fidem erweiſen.

[Meiner Einſicht nach, gehört der letzte Fall nicht hieher. Was aber die erſten anbetrifft, ſo kann ich mich nicht anders überzeugen, als daß in jedem Falle der Gläubiger malam fidem beweiſen müſſe; arg. cap. ult. X. de praescr. Der Ablauf der Zeit giebt dem Schuldner praesumtionem b. f., und die Vermuthung, die aus der Handſchrift entſteht, wird durch des Gläubigers langes Stillſchweigen völlig entkräftet.]

Procuraturforderungen müſſen im Hannöverſchen binnen 5 Jahren eingeklagt werden. Der Richter erkennt darauf ex officio. v. B. u. Hag. I. Erört. 74.

Acquiſitive Verjährung. Fall: Die Bauleute zum Teufelsmoore prätendirten, daß die Eingeſeſſenen des Vieh-Amts Ottersberg, Knick und Conſorten, ihre Pferde, Schaafe und Gänſe gegen ein beſtimmtes Grasgeld in die gemeine Weide, deren fundus unſtreitig den letztern gehörte, aufnehmen ſollten. Sie erboten ſich dieſerhalb zum Beweiſe, daß ſie 30 Jahre lang dieſe Vieharten gegen ein beſtimmtes unverändertes Grasgeld eingetrieben hätten. Qu.: war dieſer Beweis hinreichend, das Recht, die Schuldigkeit darzulegen? Königl. Tribunal hat es dafür gehalten, obgleich der

Ge-

Gegentheil behauptete, daß ſich daraus blos auf eine locat. conduct. ſchließen laſſe. — [Ich geſtehe, daß ich hier den Schluß auf eine opinionem obligationis verweiſe. Die ganze Materie von der adquiſitiven Verjährung verdiente gewiß eine nähere Beſtimmung.] Eingeſeſſene zum Vieh-Amt Ottersberg contra Bauleute zum Teufelsmoor. Sentenz vom 16. Jun. 1798.

Acquiſitive Verjährung. Struben I. R. B. 8. erzählt folgenden Fall. Das Kloſter Frankenberg in Goslar verkaufte 1661 dem Kloſter Klaus einen Zehnten. Dies letzte wurde 1695 dem Stifte Gandersheim beigelegt, und das Stift verkaufte wieder 1709 den Zehnten an die Herren von Steinberg, die in deſſen ruhigem Beſitze bis 1736 blieben. In dieſem Jahre aber wurden ſie in Anſpruch genommen von dem Hildesheimiſchen Lehnfiſcal, der ſeine Klage auf ein Document de 1320 ſtützte, wornach das Kloſter Frankenberg zu Goslar den Zehnten von dem Biſchoff Otto von Hildesheim nur wiederkäuflich erhalten hätte. Die v. Steinberg ſtützten ſich auf eine 75jährige Präſcription, die ſie von 1661 an rechneten. Struben behauptet nun, daß, wer bona fide eine Sache a non domino zum Eigenthume erhalten, und ſolche 30 Jahre lang beſeſſen habe, dadurch in völlige Sicherheit geſetzt ſey. Wäre auch der Contract de 1661 in Anſehung des Käufers nichtig geweſen, ſo hätte er doch den dritten Beſitzer nicht hindern können, durch die Verjährung die Sache zu erſitzen. Eine mala fides konnte denen von Steinberg nicht vorgeworfen werden. Sie iſt bei der Praescriptione longissimi temporis nicht zu vermuthen.

Die Verjährung durch Beſitz wird durch testes singulares nicht erwieſen, wohl aber, wenn zwei Zeugen den Anfang und das Ende des Beſitzes bezeugen. Struben I. 151. R. B.

Verjährung durch Beſitz. Dadurch erlangt der Erbe nicht, was ſein Erblaſſer wiſſentlich mit Unrecht an ſich gebracht

bracht hat, wenn gleich erſterer in bona fide iſt. Struben II. R. B. 101.

Verjährung durch Beſitz. Wer wiſſentlich eine Sache von demjenigen gekauft hat, dem ſie nicht gehört, kann durch Verjährung kein Recht daran erlangen. Alſo auch nicht derjenige, der von einem Stiefvater Pupillengüter kauft. Struben III. R. B. 121. Der Käufer konnte wiſſen, daß ein Stiefvater ſeiner Stiefkinder Güter nicht verkaufen darf.

Verjährung öder Plätze. Die l. 8. C. de omni agro deserto, nach welcher verlaſſene Aecker, wenn ſie von andern bebauet werden, in zwei Jahren von dieſen neuen Bebauern erſeſſen werden, kömmt nach Struben R. B. II. 73. noch jetzt zur Anwendung.

Praescriptio rerum merae facultatis acquisitiva. In dem Hoyaiſchen L. T. = A. de 1697 iſt den Gutsherrn von der Landesherrſchaft verſprochen, daß ſie den Dienſtthaler von den Häuslingen erheben ſollten. Das Amt Nienburg aber behauptete, durch die Verjährung das Recht erhalten zu haben, dieſen Dienſtthaler zu erheben. Die Hoyaiſche Ritterſchaft erwiederte dagegen: es ſey von ihrer Seite eine bloße res merae facultatis geweſen, ob ſie das Recht auf den Dienſtthaler hätte erheben wollen, oder nicht? Das O. A. = G. ging aber über dieſen Einwand hinaus, weil der Nichtgebrauch aufhört, eine res merae facultatis zu ſeyn, ſobald ein Anderer ſich in den Gebrauch des Rechts ſetzt. Puf. T. III. obs. 160.

Wenn aber ein Anderer ſich in den Gebrauch eines ſolchen Rechts geſetzt, und denjenigen, der mit uns oder ausſchließlich daſſelbe hätte ausüben können, an der Ausübung hindert; wieviel Zeit wird zur Verjährung erfordert? Pufend. T. III. obs. 161. hält praescr. longi temp. 10 vel 20 ann. für hinreichend, nach der l. 7. D. de div. tempor. praescr. Dieſem Geſetze ſteht l. 45. pr. D. usurp. et usuc. nicht entgegen. In dem erſten iſt von der Fiſcherei-

Ge-

Gerechtigkeit in einem öffentlichen Fluſſe die Rede, welches eine res merae facultatis nach R. R. war. In dem letzten iſt von dem dominio loci publici die Rede, welches longi temporis praescriptione nicht erſeſſen werden konnte.

Wenn Jemand behauptet, die Beſchränkung eines Rechts hergebracht zu haben, deſſen Gebrauch oder Nichtgebrauch mehrern zuſtand, die es jeder für ſich nutzen konnten, ſo muß er, der Verjährende, darthun, daß er ſich in den Beſitz gegen Einzelne geſetzt, und dieſe ausgeſchloſſen habe. Denn in Rückſicht derjenigen, die er nicht durch ſeinen Beſitz ausgeſchloſſen hat, bleibt die Sache immer res merae facultatis. Als daher das Amt Nienburg behauptete, per praescriptionem das Recht hergebracht zu haben, den Dienſtthaler von den Häuslingen der Ritterſchaft zu heben, obgleich dieſe nach den landesherrlichen Reſolutionen zu dieſer Erhebung berechtigt iſt; ſo ward das Amt angewieſen, dies gegen die einzelnen Gutsbeſitzer darzuthun. In S. Amt Nienburg c. Hoyaiſche Ritterſchaft. Puf. III. obs. 159.

Interruptio praescriptionis.

Der außergerichtliche Widerſpruch interrumpirt keine praescriptionem rerum incorporalium, wenn ſich der Verjährende nicht daran kehret, und dadurch zeigt, daß er ſich von dem Rechte des Gegentheils nicht überzeugt hält. Struben R. B. I, 21.

Das Geſetz interrumpirt die Präſcription nach Struben I, 135. I, 186. IV, Bed. 73. und V, 133. [Es herrſcht aber in dieſem Satze eine große Unbeſtimmtheit. Die Präſcription kann gar nicht anfangen gegen ein Geſetz, welches eine Sache dem bürgerlichen Verkehr völlig entziebt, oder eine Handlung als allgemein ſchädlich verbietet. Dies kann aber nicht mit einer Interruption für gleichbedeutend gehalten werden. Dann kann ein neues Geſetz gegeben werden, wodurch gewiſſe Sachen dem Commerz ganz entzogen, oder gewiſſe Handlungen verboten werden. Hierdurch wird freilich auch

der modus acquirendi per praescriptionem aufgehoben, allein dies iſt wieder keine Interruption der an ſich ſtattfindenden Verjährung. In wie fern übrigens eine praescriptio contra legem zuläſſig ſey, darüber ſiehe das, was unter dieſer Rubrik in dem gegenwärtigen Artikel geſagt iſt.]

Auſſergerichtliches Murren (Murmurationes subditorum) der Unterthanen, und der Vorwand einer Furcht, welche ſie abgehalten habe, die Obrigkeit in Anſpruch zu nehmen, interrumpirt, oder hemmt im Chur-Br. Lüneb. die Verjährung nicht. Jedermann kann hier rechtliche Hülfe finden. Struben R. B. IV, 26.

Der Richter muß die Interruption beobachten, und dieſe Einrede suppliren, wenn ſie gleich von der Partei nicht bemerkt iſt. Struben R. B. IV, 73.

Ruhe der Verjährung.

Die Verjährung ruht nach Struben III, R. B. 6. während des Krieges nicht blos dann, wenn ein Justitium eintritt, ſondern auch in allen Fällen, wo in einem Lande wirklich Krieg geführt wird, oder ein baldiger feindlicher Ueberfall zu beſorgen iſt. Vergleiche denſelben Autor V, Bed. 44.

Verjährung gegen den Fiſcus, und Erſitzung von ſeiner Seite. Cammergüter werden in 40 Jahren erſeſſen. Struben R. B. IV, 6.

Praescriptio quadriennii. Der Anwald des fisci behauptete: die l. 1. C. de quadriennii praescr. könne dem fiscus bei der Adquiſition einer Servitut zu ſtatten kommen. Dies iſt eine ganz irrige Anwendung dieſes Geſetzes, und dafür gehalten in S. Wennigſen c. Egeſtorf. 1800.

Praescriptio quadragenaria c. fiscum. Puf. II. obs. 50. erfordert die vierzigjährige Verjährung gegen den Fiſcus nur bei fundis patrimonialibus per l. ult. C. de fundo patrimoniali. Rat. jurium, ſagt er, ſind die fiſcaliſchen Klagen von der allgemeinen Regel in

l. 4.

l. 4. C. de 30 vel 20 ann. praeſcript. nicht ausgenommen. Daher iſt in ca. Rühmann ctr. Amt Harſte de 1745. erkannt, daß die Jagdgerechtigkeit gegen den Fiſcus in 30 Jahren verjährt werden könne. [Der ſtreitige Jagddiſtrict war aber nicht Domänialboden. In dem Falle, daß er es geweſen wäre, würde nach Pufendorfs Meinung die 40jährige Präſcription erforderlich geweſen ſeyn.]

Verjährung gegen Städte. Das Tribunal hat unterm 22. Oct. 1803, laut der Erört. derer v. B. u. H. Th. IV. Nr. 5., dahin erkannt: daß eine 30jährige Präſcription gegen Städte hinreichend ſey; in ca. Dannenberg ctr. Dannenberg. Ich muß jedoch bemerken, daß dies ein bloßer Lüneburgiſcher Senats-Beſcheid ſey. Früher, und zwar am 19 März in ca. v. Berlepſch ctr. Münden, iſt hingegen in pleno durch ein Urthel feſtgeſetzt: daß eine 40jährige Präſcription den Städten zukomme, daß ſie aber kein Recht auf das beneficium quadriennii hätten. Es verdient die Sache allerdings eine nähere geſetzliche Beſtimmung.

Verjährung gegen Kirchen. Bei dem O. A. G. wird allemal eine vierzigjährige Verjährung erfordert. v. Bülow und Hagem. Th. IV, Erört. 6.

Verjährung öffentlicher Abgaben. Fall: Die urſprüngliche Verpflichtung des Städtchens Otterndorf zu einer höhern Summe an Abgaben, als deſſen Einwohner bisher gegeben hatten, war außer Zweifel. Allein die Einwohner hatten ſeit unvordenklicher Zeit von den Einnehmern Quitungen über die geringere Summe ohne allen Vorbehalt empfangen. Es fragte ſich, ob durch die Verjährung ein Recht auf die Verminderung der Abgaben hätte erworben werden können? Das Tribunal verwarf dieſe Anmaaßung. Allein es folgerte aus denen ohne Vorbehalt ausgeſtellten Quitungen einen Nachlaß rat. praeteriti. Erkenntniß vom 8ten Dec. 1790. Otterndorf gegen den erſten Stand des Landes Hadeln.

Ver-

Nota: Dies Erkenntniß gründet ſich auf L. 6. C. de praeſcript. 30 vel 40. annorum. Es wird aber dadurch zweifelhaft, weil dieſes Geſetz gerade von rückſtändigen Abgaben redet. Der Code Napoleon hat jenes Geſetz nicht aufgenommen, und den Staat den einzelnen Bürgern in Anſehung der Präſcription völlig gleichgemacht; Art. 2227. Da nach dem Code Napoleon auch das Recht auf jährliche Abgaben verjährt werden kann; Art. 2262. ſo leidet es keinen Zweifel, daß nach dieſem Geſetzbuche für die Otterndorfer Einwohner auch rat. futuri hätte geſprochen werden müſſen (mit Vorbehalt des Rechts des Staats, ihre Abgaben für die Zukunft neu zu beſtimmen).

Auch nach dem Pr. L.-R. Th. 1. tit. 9. §. 632. müßte die Entſcheidung anders ausgefallen ſeyn.

Es wäre zu wünſchen, daß l. 6. C. de praeſcr. 30 v. 40 ann. bei uns gleichfalls aufgehoben würde.

Verjährung öffentlicher Abgaben. Fall: Die Meyer zu Agathenburg hatten von der Königin Chriſtine 1650 ein privilegium exemtionis erhalten, ſo wie ſie damit überhaupt gegen mehrere Ortſchaften und Stände ſehr freigebig geweſen war. In der Folge wurden, auf Vorſtellung der Landſtände, alle dergleichen Exemtionsbriefe caſſirt. Die Stände errichteten darauf ein neues Cataſtrum, aber die Agathenburger wurden nicht mit darin aufgeführt. Die Regierung zu Stade wollte ſie in der Folge mit zur Contribution herbeiziehen; allein ſie appellirten ans Tribunal zu Wißmar, und wurden von demſelben im Jahre 1670 in poſſeſſorio ordinario geſchützt, den Ständen aber das petitorium vorbehalten. Dies ward erſt im Jahre 1743 angeſtellt. Das Tribunal erkannte: daß die Stände damit zurückzuweiſen wären, „weil ſie erſt ſo ſpät das petitorium angeſtellt hätten, die Meyer aber den in dem judicato de 1670 zuerkannten Beſitz abſque interpellatione judiciali bis dahin bona fide fortgeſetzt, mithin „die Exemtion von der Contribution vor ſothaner Petitorienklage durch rechtsbegründete Verjährung erlangt hätten.“ E. v. 20. Oct. 1798. Agathenburg c. die Stände des Herzogthums Bremen.

Nota: Majora nahmen an, daß eine 40jährige Verjährung erforderlich geweſen ſey. Einige vota hielten eine 30jährige für zureichend, weil die den Agathenburgern in poſſeſſorio abgenommene Laſt

auf

auf die übrigen Eigenthümer des Diſtricts vertheilt war, alſo im Grunde das aerarium nicht gelitten hatte.

Praescriptio immemorialis contra tributa publica. Fall: Im Calenbergiſchen iſt durch die Verordnung Ernſt Auguſts vom 11. Dec. 1696 verſehen, daß nicht allein der bloße Beſitz der Immunität, ſondern auch die unvordenkliche Verjährung, von dem Schatze nicht befreien ſolle. Denn da in dem L. T. A. von 1614 und in der Conſtitution von 1618, und andern nachfolgenden Verordnungen beſtimmt iſt, von welchen Gütern dieſe Abgabe bezahlt werden ſolle, ſo hat man dafür gehalten, daß von dieſer Zeit an die Präſcription nicht laufen, und dem Schatz-Aerario nicht nachtheilig ſeyn könne, wenn in den Beſchreibungen einige Güter durch Nachläſſigkeit der Beamten, oder durch Verheimlichung der Beſitzer, nicht aufgezeichnet wären. Als die v. Münchhauſen ſich darauf beriefen, daß einige ihrer Krüge, die in den Lehnbriefen freie Krüge genannt waren, von den landſchaftlichen Abgaben befreiet wären, und ſich, zur Begründung ihres Rechts auf jene Benennung, auf einen ehemals über ihre Unabhängigkeit von der Landesoberherrſchaft und auf unvordenkliche Verjährung beriefen, ſo hielt das Tribunal dafür, daß der Beweis dieſer Verjährung, ob ſie gleich mit dem Scheine eines tituli begründet war, nicht zuläſſig ſey. 24. Sept. 1740. v. Münchhauſen c. Calenbergiſche Land- und Schatzräthe pto. Scheffel-Schatzes. Puf. T. 2. obs. 137.

Immunität von Perſonal-Abgaben und ſonſtigen öffentlichen Pflichten kann durch unvordenkliche Verjährung erworben werden, und dies findet ſelbſt bei öffentlichen Abgaben Statt, wenn bewieſen werden kann, daß die onera publica vom Anfange der Auflage an, nie von jemand gefordert ſind. Decret v. 21. Oct. 1788, in Sachen Dannenbergſche Knochenhauer wider die Lüneburgiſche Landſchaft. v. Bül. u. Hag. Th. IV. Erört. 25.

Verjährung, unvordenkliche. Darüber die Hauptſtelle bei Pufend. I, 151.

Zu ihrem Beweiſe werden Zeugen erfordert, die funfzig Jahr alt ſind. §. 5.

Es iſt hinreichend, wenn dieſe Zeugen verſichern, daß, ſo lange ſie denken können, es ſo und nicht anders gehalten ſey, und daß ſie von ihren Vorfahren nie das Gegentheil gehört haben. §. 6 und 7. In S. v. Gilten c. Stederdorf iſt ſo vom O. A. G. erkannt.

Der titulus pro Suo wird aber immer dabei erfordert. Wer immer nur pachtsweiſe ein Recht exercirt hat, kann das Eigenthum des Rechts ſelbſt durch eine unvordenkliche Verjährung nicht verjähren. §. 9. E. des O. A. G. in S. Stolzenau c. Hotzen. 6. März 1736.

Sonſt aber vertritt die unvordenkliche Verjährung die Stelle eines Titels und eines privilegii, und findet auch da Statt, wo verordnet iſt, daß Niemand ein gewiſſes Recht, z. B. das Recht des Brauens zum feilen Kauf und zur Krugnahrung, ausüben ſolle, wenn er es nicht auf gebührende Art erlangt habe, oder wenn gar die landesherrliche Bewilligung zur Bedingung der Ausübung gemacht wäre. §. 10.

Inzwiſchen kann ein Recht, welches durch unvordenkliche Verjährung erworben ſeyn ſoll, auch nur denjenigen zu ſtatten kommen, die es wirklich ausgeübt haben. Iſt daher die Ausübung eines Rechts, welches die Geſetze nur denjenigen geſtatten, die einen Rechtstitel oder ein Privilegium für ſich anführen können, von einer ganzen Gemeine aus dem Grunde einer unvordenklichen Verjährung in Anſpruch genommen, ſo muß jedes einzelne Mitglied erweiſen, daß es das Recht auf dieſe Art hergebracht habe. Denn ſobald es auf jura singularia ankömmt, ſo kann jeder nur für ſich, nicht für den Andern beſitzen; oder man müßte annehmen, es ſey eine res merae facultatis geweſen, ob die einzelnen Mitglieder ſich des Rechts hätten bedienen wollen oder nicht. Dieſe Behauptung aber ſtreitet gegen das prohibitive Geſetz. Es iſt in Gemäßheit dieſer Grundſätze vom O. A. G. in S. der Eingeſeſſenen und Krüger des Amts Syke c. Amt Syke, im J. 1742 erkannt: „daß, „ſo viel das Recht zum feilen Kauf angeht (als welches nach

„den

„den Lüneburgiſchen und Hoyaiſchen Geſetzen an landesherr=
„liche Conceſſion gebunden iſt), der Beweis einer unvordenk=
„lichen Verjährung specifice von jedem Eingeſeſſenen in An=
„ſehung ſeiner Höfe und ihren vormaligen Inhabern zu führen
„ſey." Puf. l. c. §. 11.

Verjährung, unvordenkliche. Wenn dieſe durch Zeugen erwieſen werden ſoll, iſt es hinreichend, die Artikel dahin zu faſſen, daß es über Menſchen Denken immer ſo gehalten worden. Als in Sachen der Eingeſeſſenen zu Syke gegen den Anwald des Amts Syke zum Beweiſe des undenklichen Beſitzes Artikel übergeben waren, die dahin gingen, daß ſeit länger als Menſchen Denken, von den Eingeſeſſenen Bier zum feilen Verkauf gebrauet worden, ließ das Tribunal dieſe Artikel zu. Der Amtsanwald beſchwerte ſich darüber, daß die Artikel nicht, wie gewöhnlich, dahin gefaßt wären, daß die Zeugen es immer anders von ihren Vorfahren gehört. Allein das Tribunal verwarf dieſe ad reprobationem gehörenden Exceptionen, und legte dem Anwalde die Beibringung der Frageſtücke auf die eingereichten Artikel auf. Am 23. Jan. 1745. Puf. T. 2. obs. 54.

Praescriptio immemorialis. Der Beweis derſelben kann durch Eideszuſchiebung geführt werden. E. vom 25. Juni 1745. Müller und Bührken c. von der Wenſe. Puf. T. 2. obs. 55.

Praescriptio immemorialis kann durch Documente erwieſen werden. Hedemünden c. Brakenberg, aus dem decennio 1760 — 1770. Struben rechtl. Bed. T. 4. Bed. 1. Doch wird dabei vorausgeſetzt, daß Zeugen oder Documente die Conſervation desjenigen Rechts bewahrheiten, von dem die ältern Documente reden.

Verjährung zum Beweiſe der unvordenklichen; der Freiheit vom Zugzehnten wird nicht erfordert, daß eine Verweigerung dargethan werde. Struben R. B. III. 64.

Verjährung die unvordenkliche; iſt eigentlich keine Praescriptio, ſondern eine praesumtio legalis. Struben R. B. V. 44.

Ver=

Verjährung gegen ein Geſetz. Die Verjährung gegen ein Jus singulare, oder gegen ein Privilegium, hat keinen Zweifel.

Die Verjährung gegen ein Geſetz, welches gewiſſe Handlungen den Privatperſonen dergeſtalt unterſagt, daß der Landesherr es ſelbſt dieſen Privatperſonen, um des allgemeinen Beſtens willen, nicht einräumen kann, wird in keinem Falle zuzulaſſen ſeyn. Z. B. das Recht, Juden aufzunehmen, wie das Tribunal in S. des Reg. Commiſſarii gegen den Anwald der Göttingiſchen geſchloſſenen adelichen Gerichte erkannt hat. Puf. Obs. T. II 1. §. 25 u. 26. Auch dies dürfte ſchon wenigern Zweifeln unterworfen ſeyn.

Aber die große Schwierigkeit zeigt ſich da, wo der Landesherr ein prohibitives Geſetz gegeben hat, von dem man nicht gerade ſagen kann, daß durch deſſen Nichtbeobachtung die allgemeine Wohlfahrt im einzelnen Falle und unmittelbar leide, deſſen Uebertretung aber doch auf die Länge und im weiteſten Umfange, nachtheilige Folgen für das Ganze haben kann. Hieher gehören beſonders die Befugniſſe der Zehntpflichtigen, die gegen die Zehntordnungen durch Verjährung erworben ſeyn ſollen. Struben hat an mehreren Orten dieſe Materie in ſeinen Rechtlichen Bedenken berührt. S. oben die Rubrik: Interruption durch das Geſetz, in dieſem Artikel. Mehrere Fälle werde ich in dem Artikel: Zehnten, berühren.

Wenn man die Präſcription gegen ſolche Policeygeſetze nicht zulaſſen will, ſo zerſtört man die ganze Lehre vom Herkommen. Läßt man ſie zu, ſo geräth man mit der Lehre von der bona fides in einen eben ſo offenbaren Widerſpruch, als bei dem Satze, daß gegen rem judicatam die Verjährung zuläſſig ſey: und noch ſtärker. Denn wie iſt es möglich, daß derjenige, der gegen ein Geſetz, das Allen bekannt ſeyn muß, in bona fide ſeyn könne?

Eine gewiſſe Inconſequenz bleibt hier nach G. R. unvermeidlich. S. unten meine Anſicht.

Verjährung nach Sächſiſchen Rechten.

1) Acquiſitive Verjährung.

Der Pfandinhaber kann durch die bloße Verjährung kein Eigenthumsrecht am Pfande erlangen.

Bewegliche Sachen werden in der Regel binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen verjährt, mit Ausnahme derjenigen, welche zu einer Verlaſſenſchaft gehören, und bei derſelben befindlich ſind. Dieſe ſind, ſo wie die ganze Verlaſſenſchaft ſelbſt, der gewöhnlichen Verjährungszeit unterworfen.

Unbewegliche Sachen werden verjährt binnen 31 Jahren, 6 Wochen, 3 Tagen.

Rechte und Befugniſſe verlangen gleichfalls 31 Jahre, 6 Wochen und 3 Tage.

Gegen den Fiſcus, mit Ausnahme der Regalien, welche durch ausdrückliche Beleihung oder unvordenkliche Verjährung erworben werden müſſen, werden 40 Jahre erfordert. Die nemliche Zeit wird verlangt gegen Kirchen, Univerſitäten, Schulen und milde Stiftungen, nach deren Ablauf ihnen noch eine Reſtitutionsfriſt von 4 Jahren zugeſtanden wird. Auf die Sachen einzelner Geiſtlichen oder Profeſſoren findet dieſes keine Anwendung; Städte haben keinen Vorzug; Minderjährige nur in ſo fern, daß die Verjährung erſt nach vollendeter Minderjährigkeit zu laufen anfängt.

Die Pfändung unterbricht nur in ſo fern die Verjährung, als das Pfand an die Gerichte des Orts, wo die Pfändung geſchehen, gebracht wird. Bei der gerichtlichen Unterbrechung wird auf die Einhändigung der Citation, nicht aber auf den Mangel der Klagſchrift, auf die Verwerfung der Klage ſelbſt, oder auf deren Anſtellung vor einem incompetenten Richter, Rückſicht genommen.

Die unvordenkliche Verjährung tritt nicht ein, wenn in gewiſſen Fällen das Geſetz ſie ausdrücklich verbietet, oder doch aus dem Zwecke deſſelben vernünftiger Weiſe ſolches gefolgert werden muß. Die Steuerfreiheit eines Grundſtücks kann durch unvordenkliche Verjährung nicht erlangt werden.

digkeit hin; ſie läßt ſich aus Nachſicht oder Gefälligkeit erklären.

3) Dagegen folgt aus dem von mir feſtgeſetzten Grundſatz, daß in allen Fällen, worinnen die Erſitzung eines Rechts von demjenigen, gegen den erſeſſen wird, eine Handlung oder eine Abgabe vom Vermögen vorausſetzt, der usus und die patientia in der Forderung und in der Leiſtung ſelbſt liegen.

Bei dieſer Erſitzung der Rechte würde ich allemal 30 Jahre fordern, von der Darlegung eines tituli und vom Einwande einer malae fidei aber völlig abſtrahiren. Der titulus und die bona fides liegen in dem Begriffe ſolcher Beſitzhandlungen, aus denen die Meinung des Rechts von der einen Seite, und die der Schuldigkeit von der andern fließet.

Wo aber das Eigenthum der Gerechtigkeit und ihre Gränzen im Hypothekenbuche genau verzeichnet ſind, oder beides durch rem judicatam beſtimmt wäre, da würde entweder gar keine oder die ſechzigjährige Erſitzung eintreten müſſen.

D) Die Erſitzung des Verbietungs- oder Unterſagungsrechts, z. B. bei Zwangsgerechtigkeiten, verlangt durchaus ein ausdrückliches Verbot, oder eine Hinderung von der einen Seite, und eine Folgeleiſtung von der andern. S. oben Beſitz nach Pr. R.

II. Verſitzung, oder Verjährung durch Nichtgebrauch, muß nach meinen Grundſätzen auf 30 Jahr beſtimmt werden. Sie iſt weder an einen titulus gebunden, noch dem Einwande des Mangels der bonae fidei unterworfen. Sie findet aber nur da Statt, wo ſolche Real- und Perſonal-Laſten erlöſchen ſollen, deren Leiſtung dem Verpflichteten einen unläugbaren Nachtheil, und demjenigen, dem ſie geleiſtet werden, einen eben ſo unläugbaren Vortheil gewähren.

In einem ſolchen Falle kann es gar nicht bezweifelt werden, daß der Berechtigte, der nicht gefordert hat, auf ſein Recht kein Zutrauen geſetzt hat; von dem Verpflichteten aber, der nicht geleiſtet hat, keine Schuldigkeit anerkannt iſt.

III. Einräumung neben Nichtgebrauch (usucapio libertatis), ſonſt auch praescriptio qualificata genannt.

Es gibt Verpflichtungen, deren Erlaſſung oder deren Leiſtung auf eine andere Art, als die urſprüngliche Verbindlichkeit es mit ſich brachte, durchaus den Begriff eines Nichtgebrauchs aus Schuldigkeit nicht mit ſich führt, und eben ſo wenig den einer Befreiung aus der Meinung eines Rechts. Fälle dieſer Art ſind: wenn z. B. jemand Naturalpräſtationen ſich eine Zeitlang in Gelde hat bezahlen laſſen; wenn jemand aus einer Gemeine, die zum Dienſt verpflichtet iſt, nur einzelne Mitglieder zum Dienſte aufgefordert hat, u. ſ. w. In dieſen Fällen muß zu dem Nichtgebrauche von Seiten des Berechtigten auch noch eine Handlung von Seiten des Verpflichteten hinzutreten, aus deren Geſtattung die Einräumung der Freiheit von Seiten des erſten deutlich folgt. Dies kann entweder eine Weigerung ſeyn, der Aufforderung des Berechtigten zu folgen, wobei ſich dieſer beruhigt, oder die Vorrichtung eines Werks oder anderer Anſtalten von dem Verpflichteten, woraus deſſen Abſicht, ſich zu befreien, völlig klar wird. Um von dem Verbietungsrechte eines Andern befreiet zu werden, iſt es durchaus nothwendig, daß die Weigerung, einem Verbote zu gehorchen, und das Beharren darin dargethan werde, weil ſonſt allemal Unwiſſenheit der Uebertretung bei dem Berechtigten vorausgeſetzt werden kann.

In Anſehung der Interruption der Verjährung überhaupt würde ich nur gerichtliche Klagen, die bis zum definitiven Erkenntniſſe fortgeſetzt werden, zulaſſen.

Die Ruhe der Verjährung würde ich an die Unmöglichkeit, ſich zu vertheidigen oder zu beſitzen, binden.

Was die wichtige Materie der Verjährung gegen das Geſetz anlangt, ſo habe ich mich in Anſehung der praescriptionis adquisitivae der Grundſtücke ſchon erklärt. Was aber die Adquiſition der Gerechtigkeiten anbetrifft, ſo würde ich unterſcheiden:

1) Das Geſetz iſt ein bloßes Regulativ für die Art, wie ein gewiſſer privilegirter Stand unter den Bürgern ſeine Rechte gegen

einen

gegen rem judicatam und gegen ein prohibitives Geſetz zuläſſig halten, weil im erſten Falle anzunehmen ſteht, daß während eines ſo langen Zeitraums, entweder durch einen Vergleich oder auch durch ein nachgefolgtes Urthel, die Kraft des Erkenntniſſes aufgehoben und dieſer Umſtand in Vergeſſenheit gerathen ſey; im zweiten aber, daß der Staat ſeine Einwilligung dazu gegeben habe, daß der Beſitzer das dem Commerz entnommene Grundſtück eigenthümlich behalten ſoll.

Auf Abweſenheit, Minderjährigkeit und alle die gewöhnlichen Gründe, aus denen man eine Ruhe oder Hemmung der Erſitzung herleitet, würde ich gar keine Rückſicht nehmen; denn der Uebergang eines Grundſtücks in den Beſitz eines Dritten iſt ein ſo auffallendes factum, daß dabei nicht leicht eine Unwiſſenheit oder Unmöglichkeit zu klagen vorausgeſetzt werden kann. Wohl aber würde ich glauben, daß eine ſolche Erſitzung unbeweglicher Grundſtücke gegen Minderjährige und einige andere Perſonen, die durch ihre Lage zu klagen gehindert werden, nicht angefangen werden könne.

C) Die Erſitzung der Gerechtſame ſcheint mir aber nach ganz verſchiedenen Grundſätzen beurtheilt werden zu müſſen, und in dieſem Punkte finde ich die beſtehenden Geſetzgebungen am mangelhafteſten, ſelbſt die alte Römiſche und Preußiſche nicht völlig ausgenommen.

Der Grundſatz, daß der usus und die patientia loco tituli et possessionis ſeyn ſollen, verlangt durchaus die Einſchränkung, daß der usus aus ſolchen Handlungen gefolgert werden könne, welche auf Seiten des Erſitzenden den Vorſatz, ein Recht auszuüben, darlegen; und daß die patientia gleichfalls aus einem ſolchen leidenden Verhältniſſe desjenigen, gegen den erſeſſen wird, gefolgert werde, von dem der Begriff der Schuldigkeit, zu leiden, unzertrennbar iſt.

Aus dieſer nähern Beſtimmung folgt nun weiter:

1) daß, wenn mehrere Mitberechtigte oder Mitintereſſenten einer Gerechtigkeit, z. B. einer Jagd, Fiſcherei, einer Hut und Weide,

Weide, eines Holzhiebes u. ſ. w. ein Unterſagungs- oder Ausſchließungsrecht desjenigen erſitzen wollen, der ſich des Mitgebrauchs mehrere Jahre hindurch enthalten hat, dies durchaus nicht anders geſchehen könne, als wenn diejenigen Mitintereſſenten, welche in der Ausübung ihres Rechts geblieben ſind, entweder den Nichtgebrauchenden ausdrücklich abgehalten, oder wenigſtens ſolche Anſtalten und Einrichtungen gemacht haben, woraus die Abſicht der Ausſchließung klar erhellet. Denn es iſt ja begreiflich, daß es eine res merae facultatis ſey, ſich eines Mitrechts zu bedienen oder nicht, ſo lange der Gegentheil ſich nicht in den Beſitz unſers Antheils geſetzt hat. Die Erſitzung dieſes Antheils durch die übrigen Mitintereſſenten kann aber daraus nicht gefolgert werden, daß dieſe ſich ihres Rechts zu ihrem Antheil ferner bedient haben, ſondern ſie wird erſt dann unzweideutig, wenn z. B. die übrigen Intereſſenten, die im Gebrauche geblieben ſind, die Jagd, die Hute, Fiſcherei, den Holzhieb in ſtärkerer Maaße exerciret oder auf irgend eine Art zu erkennen gegeben haben, daß ſie von dem Nichtgebrauch des Andern haben Vortheil ziehen wollen. Hat dies der Nichtgebrauchende gelitten, ſo iſt der Begriff des usus und der patientiae klar und vollſtändig, ſonſt aber nicht.

2) Daß zur Erſitzung einer Dienſtbarkeit, die nicht in faciendo beſteht, der usus und die patientia wieder nur in ſo fern loco tituli et possessionis ſeyn können, wenn derjenige, gegen den erſeſſen werden ſoll, einen ſolchen Nachtheil von der auf ſeinem fundo etablirten Servitut leidet, daß gar nicht anders anzunehmen ſtehet, als daß die Meinung des Rechts auf der einen, und die Meinung der Schuldigkeit auf der andern Seite, gegründet geweſen ſey. Daher kann die Ueberfahrt über ein dreiſches Land, das Aufhüten des Viehes auf einen Anwuchs in Fluſſe, der noch nicht begraſet iſt, das Eintreiben des Viehes in die Gemeinweide gegen ein gewiſſes Geld die Erſitzung nie erweiſen. Denn die Geſtattung dieſer Rechte deutet gar nicht klar auf eine Berechtigung oder Schul-

dig-

Extinctive Verjährung:

Verlangt einen Zeitraum von 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen. Privilegien; das Recht, Abzugsgeld zu fordern; das Recht, Frohndienſte von den Unterthanen zu verlangen, gehen in der gewöhnlichen Verjährungszeit verloren. Alle dingliche und alle perſönliche Klagen ſind der nämlichen Verjährungszeit unterworfen, ausgenommen: der Fiſcus, Kirchen ꝛc. denen 40 Jahr, und 4 Jahr Reſtitution angedeihen. Zur Verjährung der hypothecariſchen Klagen, wenn der Schuldner ſelbſt das Grundſtück beſitzt, werden 40 Jahre erfordert, doch beruht dies mehr in opinionibus doctorum. Die übrigen Ausnahmen werden aus dem gemeinen Rechte entlehnt. Merkwürdig aber iſt, daß dies Rechte auf gewiſſe jährige Zinſen und Präſtationen binnen der gewöhnlichen Verjährungszeit erlöſchen. Zinſen von landſchaftlichen Obligationen werden in drei Jahren verjährt.

Der Richter ſupplirt die exceptionem praescript. ex officio.

Zur Verjährung perſönlicher Klagen wird in Sachſen, wenigſtens in den ehemaligen Churlanden, bona fides erfordert.

Dies ſind die Haupteigenthümlichkeiten des Sächſiſchen Rechts.

* * *

Verjährung. Meine Anſicht.

Unter allen Geſetzgebungen über dieſe Materie ſcheint mir die Römiſche anti-Juſtinianeiſche, wenn man die Subtilität der Diſtinction zwiſchen der civil- und prätoriſchen abrechnet, die vollkommenſte zu ſeyn. Die Juſtinianeiſche hat die Sache mehr verwikkelt als erleichtert, und die Grundſätze im Ganzen unbeſtimmter gemacht. Das Franzöſiſche Recht, welches dem Juſtinianeiſchen — und noch dazu nach der Darſtellung neuerer franzöſ. Rechtslehrer, die den unſrigen an Gründlichkeit nicht beikommen, — größtentheils gefolgt iſt, fällt beinahe in die nämlichen Fehler, wie ſein Vorbild. Das Canoniſche Recht iſt, m. E. nach, das fehlerhaf-

hafteſte von allen, indem es religiöſe und moraliſche Principien einmiſcht, die gar nicht hieher gehören. Im Ganzen würde ich dem Pr. Recht den Vorzug vor allen übrigen, jetzt noch geltenden, Geſetzgebungen geben.

Es iſt durchaus nöthig, bei der Geſetzgebung über dieſe Materie die Erſitzung von der Verſitzung, und beide noch von der Einräumung neben Nichtgebrauch binnen gewiſſer Jahre, zu unterſcheiden.

Die Erſitzung oder erwerbende Verjährung hat mit der extinctiven Verjährung nur entfernte Analogien. Aber auch bei der Erſitzung ſelbſt müſſen verſchiedene Arten nach der Natur der Gegenſtände, welche erſeſſen werden ſollen, unterſchieden werden.

I.

A) **Erſitzung des Eigenthums von Sachen.** Bei beweglichen würde ich dieſe an keine andere Bedingung als den dreijährigen Beſitz binden, und dem Eigenthümer, der ſie vindiciren will, nur den Beweis nachlaſſen, daß der Beſitzer Finder der verlornen, oder Dieb der geſtohlnen Sache ſey.

B) Bei **unbeweglichen Grundſtücken** würde ich da, wo Hypothekenbücher eingeführt ſind, die Erſitzung nie zulaſſen, wenn der Name des Eigenthümers ſich in dem Hypothekenbuche aufgeführt befände. Stände dieſer aber nicht darinnen, ſo würde die Erſitzung blos an den Rechtsgrund der Acquiſition und den zehnjährigen Beſitz gebunden ſeyn; den titulum pro suo könnte ich aber in dieſem Falle nicht zulaſſen. Dem Gegentheil bliebe der Beweis der malae fidei. Nach einem Beſitze von 30 Jahren würde weder die Nachweiſung des tituli von Seiten des Beſitzers, noch der Beweis der malae fidei von Seiten des Eigenthümers zuläſſig ſeyn. Bei dieſer Erſitzung würde ich auch, mit dem Pr. Rechte, annehmen, daß gegen eine res judicata und gegen ein prohibitives Geſetz durchaus keine Verjährung ſtattnehmig ſeyn könne, weder in zehn, noch dreißig Jahren. Doch würde ich eine außerordentliche Verjährung von 60 Jahren auch

einen andern verpflichteten Stand, in Rückſicht des Vermögens beider Theile, ausüben ſoll, z. B. eine Zehntordnung u. ſ. w. Wird nun dieſes Geſetz gegeben, um dadurch gewiſſen Mißbräuchen abzuhelfen, oder eine beſtimmte Ordnung zu Vermeidung unnützer Streitigkeiten einzuführen, ſo glaube ich, daß dadurch alle frühere Verjährung aufgehoben wird, und daß ſich weder der Berechtigte noch der Verpflichtete auf die frühere Zeit berufen können. Sind hingegen ſeit der Abgabe des Geſetzes 60 Jahre verfloſſen, und iſt zwiſchen dem Berechtigten und Verpflichteten eine dem Geſetze zuwiderlaufende Einrichtung beſtehen geblieben: ſo glaube ich, daß die Verjährung zuläſſig ſey, weil alsdann vorausgeſetzt werden kann, daß in der Zwiſchenzeit beide Theile auf das zu ihrem Beſten gegebene Geſetz renunciiret haben.

2) Iſt das Geſetz zwar eine allgemeine Verfügung, aber iſt deſſen Abſicht offenbar nur dahin gegangen, in zweifelhaften Fällen die Rechte und Pflichten zwiſchen einzelnen Parteien zu beſtimmen: ſo würde ich die nämlichen Grundſätze annehmen, z. B. bei den Beſtimmungen, wann die Sommerhut anfangen oder endigen ſoll; nach welcher Proportion zum Kirchenbau contribuirt werden ſoll u. ſ. w.

3) In allen Fällen aber, wo das Geſetz und ſeine Gränzen nicht klar aus jenen beiden Abſichten sub nr. 1 und 2. erklärt werden können, würde ich durchaus keine **praescriptionem contra legem** zulaſſen, ohne Unterſchied, ob ſolches prohibitiv oder nicht prohibitiv, pönal oder nicht pönal ſey.

Die unvordenkliche Verjährung würde ich mit dem Franzöſiſchen und Preußiſchen Geſetze völlig abſchaffen, da ſie mir durchaus unnütz zu ſeyn ſcheint, und 60 Jahr als die längſte Präſcription völlig zureichen.

Die kurzen Verjährungszeiten, die der C. N. für gewiſſe Forderungen feſtgeſetzt hat, würde ich unter einigen Modificationen aufnehmen.

Verjährung. S. Holzhieb.
— — — S. Pfand.
— — — S. Juden.
— — — S. Jagd.
— — — S. Parochie.
— — — S. Lehnrecht und Meyerrecht.
— — — S. Dienſte und Dienſtgeld.
— — — S. Facultatis merae res.
— — — S. Acciſe.
— — — S. Naturalpräſtationen.
— — — S. Immunität.
— — — S. Kirchenſtühle.
— — — S. geiſtliche Gebühren, geiſtliche Gebäude.
— — — S. Renten.
— — — S. Hut und Weide.
— — — S. Forſten.
— — — S. Zuſchläge.
— — — S. Plaggenhieb.
— — — S. Schäferei.
— — — S. condictio indebiti.
— — — S. Münzſorte.
— — — S. Zinſen.
— — — S. Zehnten.
— — — S. Pacht und Verkauf, auch übrige Verträge.
— — — S. Gemeine.
— — — S. Servitutes.
— — — S. Branntweinbrennen.
— — — S. Braugerechtigkeit.

* *
*

Verjährung nach dem Projet de Code de l'an V.

Livre II. Titre IX.

De la prescription.

680. La préscription établit la propriété par la possession.

681. Elle éteint auſsi les droits et les obligations.

682.

Iſt aber die Zahl beſtimmt: ſo muß der Verleger, wenn er eine neue Auflage machen will, ſich darüber mit dem Schriftſteller, oder deſſen Erben, anderweitig abfinden. 1014.

Können die Parteien ſich darüber nicht vereinigen: ſo dient die Hälfte des für die erſte Auflage gezahlten Honorarii zum Maaßſtabe. 1015.

Hingegen erſtreckt ſich das Verlagsrecht in der Regel, und wenn nicht in dem geſchloſſenen ſchriftlichen Vertrage ein Anderes verabredet iſt, nur auf die erſte Ausgabe des Werks, mit Inbegriff aller fernern Theile und Fortſetzungen deſſelben. 1016.

Der erſte Verleger kann alſo niemals eine neue Ausgabe machen, ohne mit dem Schriftſteller einen neuen Vertrag darüber geſchloſſen zu haben. 1017.

Dagegen kann auch der Schriftſteller keine neue Ausgabe veranſtalten, ſo lange der erſte Verleger die von ihm nach §. 1013. 1014. rechtmäßig veranſtalteten Auflagen noch nicht abgeſetzt hat. §. 1018.

Können Verfaſſer und Buchhändler ſich wegen der neuen Ausgabe nicht vereinigen: ſo muß erſterer, wenn er dieſelbe in einem andern Verlage herausgeben will, zuvörderſt dem vorigen Verleger alle noch vorräthigen Exemplare der erſten Ausgabe, gegen baare Bezahlung des Buchhändler-Preiſes, abnehmen. 1019.

Das Recht des Verfaſſers, daß ohne ſeine Zuziehung keine neue Ausgabe veranſtaltet werden darf, geht, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich und ſchriftlich verabredet worden, auf ſeine Erben nicht über. 1020.

Vorſtehende Einſchränkungen des Verlagsrechts zum Beſten des Schriftſtellers fallen weg, wenn der Buchhändler die Ausarbeitung eines Werks nach einer von ihm gefaßten Idee dem Schriftſteller zuerſt übertragen, und dieſer die Ausführung ohne beſondern ſchriftlichen Vorbehalt übernommen; oder wenn

der Buchhändler mehrere Verfaſſer zur Ausführung einer ſolchen Idee, als Mitarbeiter angeſtellt hat. 1021.

In dieſen Fällen gebührt das volle Verlagsrecht vom Anfange an dem Buchhändler, und der oder die Verfaſſer können ſich auf fernere Auflagen und Ausgaben weiter kein Recht anmaaßen, als was ihnen in dem ſchriftlichen Vertrage ausdrücklich vorbehalten iſt. 1022.

Anmerkungen zu Büchern, worauf ein Anderer das Verlagsrecht hat, beſonders abzudrucken, iſt erlaubt. Mit dem Werke ſelbſt aber können dergleichen Anmerkungen, ohne Einwilligung des Verfaſſers und ſeines Verlegers, nicht gedruckt, noch in den königlichen Landen verkauft werden. 1023.

Niemand darf, ohne Einwilligung des Verfaſſers und ſeines Verlegers, einzelne gedruckte Schriften in ganze Sammlungen aufnehmen, oder Auszüge daraus beſonders drucken laſſen. 1024.

Wohl aber können Auszüge aus Schriften in andere Werke oder Sammlungen aufgenommen werden. 1025.

Neue Ausgaben ausländiſcher Schriftſteller, welche auſſerhalb des deutſchen Reichs, oder der königlichen Staaten, in einer fremden Sprache ſchreiben, und deren Verleger weder die Frankfurter noch die Leipziger Meſſe beſuchen, können nachgedruckt werden, inſofern der Verleger darüber kein hieſiges Privilegium erhalten hat. 1026.

Ueberſetzungen ſind in Beziehung auf das Verlagsrecht für neue Schriften zu achten. 1027.

Das Veranſtalten einer neuen Ueberſetzung durch einen andern Ueberſetzer iſt kein Nachdruck der vorigen. 1028.

Wenn keine Buchhandlung, welche auf die neue Ausgabe eines Buchs ein Verlagsrecht hat, mehr vorhanden, und auch das Recht des Schriftſtellers nach §. 1020. erloſchen iſt: ſo ſteht jedem frei, eine neue Ausgabe des Werks zu veranſtalten. 1029.

Verlagsvertrag.

Verlagsrecht. Das Pr. Recht hat dieſe Lehre zuerſt aufgeſtellt. Der C. Nap. berührt ſie nicht. Ich liefere hier dasjenige, was das Pr. L.-R. darüber enthält. Th. 1. Tit. 11. §. 996 u. f.

Das Verlagsrecht beſteht in der Befugniß, eine Schrift durch den Druck zu vervielfältigen, und ſie auf den Meſſen, unter die Buchhändler und ſonſt, ausſchlieſſend abzuſetzen. 996.

Nicht blos Bücher, ſondern auch Landcharten, Kupferſtiche, topographiſche Zeichnungen, und muſikaliſche Compoſitionen, ſind ein Gegenſtand des Verlagsrechts. 997.

In der Regel erlangt der Buchhändler das Verlagsrecht nur durch einen mit dem Verfaſſer darüber geſchloſſenen ſchriftlichen Vertrag. 998.

Iſt dergleichen ſchriftlicher Vertrag nicht errichtet, die Handſchrift jedoch von dem Schriftſteller abgeliefert worden: ſo gilt die mündliche Abrede zwar in Anſehung des dem Verfaſſer verſprochenen Honorarii; in allen übrigen Stücken aber ſind die Verhältniſſe beider Theile lediglich nach den geſetzlichen Vorſchriften zu beurtheilen. 999.

Der Verfaſſer iſt ſchuldig, den ſchriftlichen Vertrag durch Lieferung der Handſchrift zu gehöriger Zeit zu erfüllen. 1000.

Thut er dieſes nicht: ſo kann der Verleger von dem Vertrage wieder abgehen. 1001.

Iſt die Zeit, wann die Handſchrift geliefert werden ſoll, im Vertrage nicht beſtimmt: ſo wird angenommen, daß dieſelbe dergeſtalt geliefert werden ſolle, damit der Verleger die Schrift noch auf die nächſte Leipziger Meſſe bringen könne. 1002.

Erhellet aus der Größe und dem Umfange des Werks, oder aus der kurzen Zwiſchenzeit bis zur Meſſe, oder aus andern Umſtänden, daß dem Schriftſteller eine längere Zeit geſtattet ſeyn ſolle: ſo hängt die nähere im Contracte nicht enthaltene Beſtimmung von dem Schriftſteller ab. 1003.

Doch

Doch kann derſelbe von dem Verleger angehalten werden, eine gewiſſe Zeit zu beſtimmen, oder ſich den Rücktritt von dem Contracte gefallen zu laſſen. 1004.

Ereignen ſich Umſtände oder Hinderniſſe, welche den Verfaſſer veranlaſſen, das verſprochene Werk gar nicht herauszugeben: ſo kann er von dem Vertrage zurücktreten. 1005.

Er muß aber dem Verleger den Schaden erſetzen, welcher demſelben aus den zum Abdrucke etwa ſchon getroffenen, und durch den Rücktritt unnütz werdenden Anſtalten wirklich entſteht. 1006.

Giebt aber der Schriftſteller das einem Verleger verſprochene Werk innerhalb Jahresfriſt nach dem Rücktritte, ohne Vorwiſſen und Einwilligung deſſelben, in einem andern Verlage, oder auf eigene Rechnung heraus: ſo muß er dem erſten Verleger auch für entgangenen Gewinn gerecht werden. 1007.

Findet der Schriftſteller nöthig, in Anſehung des Umfangs, oder der Einrichtung des Werks, Veränderungen noch vor dem Drucke zu machen: ſo hat der Verleger die Wahl, ſich dieſelben gefallen zu laſſen, oder von dem Vertrage wieder abzugehen. 1008.

Macht aber der Schriftſteller dergleichen Veränderungen nach bereits angefangenem Drucke, ohne die Einwilligung des Verlegers: ſo haftet er dem Verleger für allen daraus entſtehenden Schaden. 1009.

Wegen der Fälle, wo die Erfüllung des Verlagsvertrages einem oder dem andern Theile unmöglich wird, hat es bei den Vorſchriften des §. 879 seq. ſein Bewenden. 1010.

Wenn ein neuer unveränderter Abdruck einer Schrift in ebendemſelben Formate veranlaßt wird, ſo heißt ſolches eine neue Auflage. 1011.

Wenn aber eine Schrift in verändertem Formate, oder mit Veränderungen im Inhalte, von neuem gedruckt wird: ſo wird ſolches eine neue Ausgabe genannt. 1012.

Iſt im Verlagsvertrage die Zahl der Exemplare der erſten Auflage nicht beſtimmt: ſo ſteht es dem Verleger frei, auch ohne ausdrückliche Einwilligung des Verfaſſers, neue Auflagen zu veranſtalten. 1013.

Iſt

682. Pour compléter la préscription, le possesseur actuel joint à sa possession celle de son auteur, à quelque titre qu'il lui ait succédé.

683. Tout ce qui est dans le commerce est préscriptible.

684. S'il s'agit de choses destinées à l'usage public au commun, il faut, pour les prescrire, que la possession ait été tellement exclusive, que les autres citoyens aient été privés de la faculté d'en jouir.

685. La possession n'est, qu'un fait. Tout possesseur est présumé propriétaire jusqu'à preuve contraire.

686. Cette présomption cesse lorsque le possesseur jouit, en vertu d'un titre exclusif, de la propriété. A son égard, la prescription ne commence à courir que du jour, où il a changé la cause de sa possession.

687. Celui qui possède publiquement et paisiblement un immeuble depuis un an, doit être provisoirement maintenu en cas de trouble, ou de violence.

688. La possession d'un meuble en fait présumer la propriété, hors à l'égard de celui qui l'a volé.

689. Nul ne peut réclamer un meuble volé ou perdu, sur celui qui l'a acheté; dans une vente par justice; dans une foire ou dans un marché.

690. Le possesseur de bonne foi acquiert les fruits, qu'il a perçus jusqu'au moment où le véritable propriétaire a formé contre lui une demande judiciaire.

691. La loi détermine le temps de la préscription. Ce temps varie en raison du délai dont chaque individu a besoin pour l'exércice de ses droits, et de la necessité de garantir les propriétés de tout incertitude.

692. Le prix des marchandises vendues en détail; Celui des travaux et des journées; Les demandes des médecins, chirurgiens, apothicaires, pour visites et médicamens; Le salaire des hommes de service, se prescrivent par six mois.

693. Le prix des marchandises vendues en gros, se préscrit par deux ans.

694. La continuité de fournitures et de travaux n'interrompt pas la préscription, pour ce qui est antérieur au terme de six mois ou de deux ans.

695.

695. Tout ce qui est payable par années, sémestres, trimestres ou mois, se prescrit par trois ans, quand le droit du demandeur est établi par acte; ou par deux termes de payemens, s'il s'agit de conventions verbales.

696. Les biens, droits et créances pour lesquels il n'est point fixé de terme, se prescrivent par quinze ans, indépendamment du titre et de la bonne foi du possesseur.

697. Sont exceptés de la précédente disposition les recours en garantie, contre lesquels la prescription ne commence que du jour où l'action principale est exércée.

698. On ne peut exiger de celui qui a prescrit, la déclaration qu'il a payé.

699. La prescription peut étre opposée par tous ceux qui y ont intérêt. Elle ne peut être suppléée d'office par le juge.

700. La prescription est accomplie la veille du jour correspondant à celui, qu'on a commencé à prescrire.

701. Dans les prescriptions au-dessous d'un an, les jours complémentaires ne sont pas comptés.

702. La prescription ne court point: contre le mineur, contre l'interdit, entre époux, ni pour les droits non encore ouverts.

703. La prescription se continue du moment, où a cessé la cause qui en a interrompu le cours.

704. Elle est accomplie par la réunion du tems utile dans les diverses époques.

705. Elle est interrompue: si le possesseur a cessé de jouir pendant un an; s'il a reconnu les droits du propriétaire; si le débiteur a reconnu ceux du créancier; s'il y a eu demande judiciaire.

706. Les causes qui interrompent la prescription rendent inutile le temps qui les a précédées. La prescription ne recommence que lorsqu'elles ont pris fin.

* * *

Verkauf. S. Kauf.

Verkümmerung. S. Arreſt, **Forum arresti**, Verhaft.

Ver-

Sind jedoch in dieſem Falle noch Kinder des erſten Grades von dem Verfaſſer vorhanden, ſo muß der neue Verleger, wegen der zu veranſtaltenden neuen Ausgabe, mit dieſen ſich abfinden. 1030.

Uebrigens gilt zwiſchen dieſem neuen Verleger, und dem Schriftſteller, welcher die neue Ausgabe beſorgt, alles das, was bei neuen Werken verordnet iſt. 1031.

Auch der Nachdruck ſolcher Ausgaben iſt unter eben den Umſtänden unerlaubt, unter welchen der Nachdruck eines neuen Werks nach obigen Vorſchriften nicht ſtattfindet. 1032.

Inſofern auswärtige Staaten den Nachdruck zum Schaden hieſiger Verleger geſtatten, ſoll letzteren gegen die Verleger in jenen Staaten ein Gleiches erlaubt werden. 1033.

Wer Bücher und Werke, deren Nachdruck nach vorſtehenden Grundſätzen unerlaubt iſt, dennoch nachdruckt, muß den rechtmäßigen Verleger entſchädigen. 1034.

Dieſe Entſchädigung beſteht in dem Erſatze des Honorarii, welches der rechtmäßige Verleger dem Verfaſſer bezahlt hat, und der mehrern Koſten, welche derſelbe wegen beſſern Drucks und Papiers, gegen den Nachdruck gerechnet, auf die rechtmäßige Auflage verwendet hat. 1035.

Uebrigens ſollen unerlaubte Nachdrücke in hieſige Lande, bei Vermeidung der Confiscation, nicht eingeführt, und unbefugte Nachdrucker nach näherer Beſtimmung des Criminalrechts ernſtlich beſtraft werden. (Th. II. Tit. XX. Abſchn. XIV.) 1036.

* * *

Verlaſſenſchaft, ſ. Erbrecht.

Verlaſſung, bösliche, ſ. Eherecht.

Verleiher, ſ. Leihcontract.

Verletzung, ſ. Kauf, Pacht, Vormundſchaft, Schadloshaltung.

Verlöbniß, Verlobte, ſ. Eherecht.

Verlorne Sachen, ſ. Güter und Verjährung; auch Possessio.

Ver-

Verluſt, ſ. Schadloshaltung.
Vermächtniß, ſ. Legate unter Erbrecht.
Vermengung, ſ. Confusio unter Accessio.
Vermögen, ſ. Güter.
Vermuthung, ſ. Praesumtiones.
Verordnungen, ſ. Geſetz, Gerichtsbarkeit, Juſtizſache.
Verpächter, Verpachtung, ſ. Pacht.
Verpfändung, ſ. Hypothek und Pfand.
Verringerungen, Verſchlimmerungen, } ſ. Possessio, Lehn, Verträge.

Verſagung der ehelichen Pflicht, ſ. Eheſcheidung unter Eherecht.

Verſchollener, ſ. Absens.

Verſchreibung, ſ. Zahlung, Remiſſion.

Verſchwender. Ein Auswärtiger, der mit einem prodigo contrahirt, und deſſen Qualität nicht gekannt hat, hat ein Recht auf Schadenserſetzung propter stellionatum. Eben dies gilt von Minorennen. Heldmann, v. Wredenſcher Vormund, c. Tate; 1800.

Verſchwender, ſ. Curatel über Verſchwender, unter Vormundſchaft.

Verſehen, ſ. culpa; fr. faute.

Verſiegelung, ſ. Inventarii benef. unter Erbrecht; Gerichtsbarkeit.

Versio in rem, ſ. Quaſicontract, Mandat, Lehn, Meyerrecht. In dem eigentlichen Sinne des Röm. Rechts iſt die actio versionis in rem directa ſowohl dem Fr. als Pr. R. unbekannt. S. Verwendung.

Verſöhnung, ſ. Enterbung unter Erbrecht.

Verſöhnung, ſ. Eheſcheidung unter Eherecht.

Verſteigerung, ſ. Subhastatio.

Verſteigerung, ſ. Licitation, Subhaſtation.

Vertrag, vertragsmäßige Verbindlichkeit; fr. contrat ou obligations conventionelles; lat. pacta, conventiones, contractus.

Hiervon handelt der Code Napoléon im 3. Titel des 3. Buchs; das Preuß. Landrecht aber beſonders im 1. Theile, 4tem Titel: von Willens-Erklärungen; im 5ten: von Verträgen.

Das Fr. R. richtet ſich in dieſer Materie hauptſächlich nach dem Römiſchen Rechte; und die orateurs du gouvernement erklären ausdrücklich bei dieſer Gelegenheit: daß in Ermangelung näherer Beſtimmungen in dem C. N. auf das R. R. zurückgegangen werden ſoll. Die Abſicht der Vorſchriften des C. N. geht hauptſächlich dahin: die elementariſche Kenntniß von den Grundſätzen in dieſer Materie zu erleichtern; das Gefühl des natürlichen Rechts, worauf es hier mehr als in jedem andern Theile der Jurisprudenz ankömmt, zu ſchärfen, und einige ſtreitige Rechtsfragen, die dem R. R. übrig bleiben, zu beſtimmen. Es weicht jedoch von dem R. Rechte hauptſächlich darin ab, daß es erſtens, wie ſchon aus dem Geſagten folgt, mehr bei dem Allgemeinen ſtehen bleibt, während daß das R. R. viel mehr ins Detail geht, und die allgemeinen Grundſätze gemeiniglich unter den Entſcheidungen beſonderer Fälle verſteckt. Von dem Pr. R. unterſcheidet es ſich aber beſonders dadurch, daß es die allgemeinen Grundſätze über die Verbindlichkeiten überhaupt von den allgemeinen Grundſätzen über die Verträge nicht getrennt hat, und daß überhaupt jenem Fr. R. nicht der Vorwurf gemacht werden kann, der vielleicht das Pr. trifft, ſeine Beſtimmungen zu ſyſtematiſch, und mehr in der Form eines Lehr- als eines Geſetzbuches aufgeſtellt zu haben.

Der C. N. kömmt übrigens darin mit dem Pr. überein, und weicht mit demſelben von dem R. R. darunter ab, daß die beiden erſten die Eintheilung der Verträge in pacta et contractus, nominatos et innominatos, stricti juris et bonae fidei, verwerfen.

Auch

Auch kommen das Fr. und Pr. R. darin wieder mit einander im Weſentlichen überein, daß ſie beide die Form mehrerer Contracte an einen ſchriftlichen Aufſatz binden.

* *
*

Nach dieſer Vorerinnerung wird es ſich von ſelbſt ergeben, daß die allgemeinen Vorſchriften der drei von mir in Vergleichung zu ſetzenden Rechte, auf eben die Art dargeſtellt werden können, wie es bereits bei mehreren einzelnen Verträgen geſchehen iſt; nämlich, daß der C. Nap. als Text zum Grunde gelegt, und die Abweichungen und Uebereinſtimmungen des R. R. und des Pr. jedem Artikel insbeſondere als Noten beigefügt werden.

Erſtes Capitel.

Präliminar = Verordnungen.

Ein Contract iſt eine Uebereinkunft (Willensvereinigung), durch welche eine oder mehrere Perſonen gegen eine oder mehrere andere ſich verpflichten, etwas zu geben, zu thun oder zu unterlaſſen (Art. 1136 u. 1142). Art. 1101.

[Es ließe ſich in logiſcher Rückſicht Manches gegen dieſe Definition einwenden, worin das Wort: „Convention“ noch einer näheren Beſtimmung bedürfte. Inzwiſchen kömmt es darauf in einem Geſetzbuche nicht an. Der Sinn iſt in allen Geſetzbüchern der nämliche.]

Der Contract iſt ſynallagmatiſch (Art. 1184.) oder doppelſeitig, wenn die Contrahenten ſich wechſelſeitig einer gegen den andern verbindlich machen. Art. 1102.

[Dieſe Eintheilung iſt dem R. R. nicht fremd. Allein ſie wird in einem etwas andern Sinne genommen, als in dem Fr. Dem Pr. iſt ſie ganz fremd.]

Er iſt einſeitig, wenn eine oder mehrere Perſonen gegen eine oder mehrere Andere ſich verpflichten, ohne daß letztere ſich dagegen zu etwas verpflichtet hätten. Art. 1103.

[S. den vorigen Artikel. Nach den Auslegern ſollen

unilaterale Contracte ſolche ſeyn, welche z. B. Geſellſchafter oder Miterben mit dritten Perſonen eingehen zum Beſten der Geſellſchaft oder der Erbſchaft, ohne daß dadurch die Anleiher für ihre Perſon verbindlich werden. Ich geſtehe aber gern, daß ich dieß eben ſo wenig begreiſe, als den Unterſchied zwiſchen einſeitigen und wohlthätigen Verträgen einer Seits, oder ſynallagmatiſchen und läſtigen Verträgen anderer Seits.]

Er iſt tauſchmäßig (commutatif), wenn jede der Parteien ſich verbindet, etwas zu leiſten oder zu thun, das als volle Vergütung (Aequivalent) für das, was man ihr leiſtet, oder für ſie thut, angeſehen werden kann.

Beſteht das Aequivalent in der für beide Theile eintretenden Möglichkeit des Gewinns oder Verluſtes, der vom Erfolg oder nicht-Erfolg einer ungewiſſen Begebenheit abhängt: ſo iſt es ein gewagter Contract (aleatorius). Article 1104.

[S. unten den Art. 1106.]

Ein wohlthätiger Contract iſt derjenige, durch welchen ein Vertragſchließender dem andern einen durchaus unentgeldlichen Vortheil zuwendet. Art. 1105.

[S. unten den Art. 1106.]

Ein läſtiger Contract iſt derjenige, der jede Partei etwas zu leiſten oder zu thun verpflichtet. Art. 1106.

[Von allen dieſen Eintheilungen kennt das Gem. jetzt geltende deutſche Recht, ſo wie das Pr., nur zwei: den wohlthätigen und den läſtigen Vertrag. Dieſe beiden ſcheinen mir auch ſowohl in logiſcher als practiſcher Rückſicht zureichend zu ſeyn. Denn der commutative und aleatoriſche Vertrag gehören beide zu dem läſtigen, der ſonſt auch bilateralis genannt wird.

Die Gelübde erkennt das Fr. R. gar nicht an, ſo wenig wie das Pr.]

Jeder Contract, er habe einen eignen Namen oder nicht,

iſt den allgemeinen Vorſchriften unterworfen, welche der Gegenſtand des gegenwärtigen Titels ſind.

Die Vorſchriften, welche gewiſſen Contracten eigen ſind, werden unter beſondern jedem dieſer Contracte beſtimmten Titeln feſtgeſetzt. Die Grundſätze für die Handelsverträge ſind in den Handelsgeſetzen angegeben. Art. 1107.

Zweites Capitel.

Von den Erforderniſſen, welche zur Gültigkeit der Verträge weſentlich gehören.

Zur Gültigkeit eines Vertrags gehören vier weſentliche Bedingungen (Eigenſchaften):

Einwilligung desjenigen Theils, der ſich verpflichtet;

deſſen Fähigkeit, Verträge zu ſchließen;

ein gewiſſer Gegenſtand, auf welchen die Verpflichtung ſich beziehet;

eine erlaubte Urſache der Verbindlichkeit.

[S. das Folgende.]

Erſter Abſchnitt.

Von der Einwilligung.

Iſt die Einwilligung aus Irrthum ertheilt, oder durch Gewalt erzwungen, oder durch Argliſt erſchlichen worden, ſo iſt ſie ungültig. Art. 1109.

[G. R. und Pr.]

Der Irrthum bewirkt nur dann die Nichtigkeit des Vertrags, wenn er die Subſtanz der Sache ſelbſt betrifft, welche den Gegenſtand davon ausmacht.

Er bewirkt keine Nichtigkeit, wenn er ſich nur auf die Perſon beziehet, mit welcher man zu contrahiren die Abſicht hat; es müßte denn die Rückſicht auf dieſe Perſon die Haupt-Urſache dieſer Uebereinkunft geweſen ſeyn. Art. 1110.

[G.

[S. R. und Pr., bis auf einige nähere Beſtimmungen, welche die beiden letzteren Rechte enthalten, aber aus der Natur der Sache fließen; z. B. wegen des ſelbſt veranlaßten Irrthums, wegen des Irrthums in ſolchen Eigenſchaften der Perſon oder Sachen, welche gewöhnlich vorausgeſetzt werden.]

Ein an demjenigen, der die Verbindlichkeit übernommen hat, ausgeübter Zwang, bewirkt die Nichtigkeit auch dann, wenn nicht derjenige, zu deſſen Vortheile der Vertrag geſchloſſen worden iſt, ſondern ein Dritter ihn angewandt hat. Article 1111.

[S. unten den Art. 1115.]

Zwang iſt dann vorhanden, wenn er ſo beſchaffen iſt, daß er auf einen geſetzten Menſchen Eindruck zu machen im Stande iſt; und wenn er bei demſelben die Furcht erregen kann, daß er ſich oder ſein Vermögen einem beträchtlichen und gegenwärtigen Uebel ausſetzen würde.

Man nimmt hierbei Rückſicht auf Alter, Geſchlecht und Umſtände der Perſonen. Art. 1112.

[S. unten den Art. 1115.]

Gewalt bewirkt die Nichtigkeit des Contracts nicht blos dann, wenn ſie am Contrahenten ſelbſt, ſondern auch, wenn ſie an deſſen Ehegatten, Deſcendenten oder Aſcendenten ververübt worden iſt. Art. 1113.

[S. unten den Art. 1115.]

Blos ehrerbietige Furcht (metus reverentialis) gegen Eltern oder andere Aſcendenten iſt, wenn dabei kein Zwang angewendet worden, nicht hinreichend, den Contract ungültig zu machen. Art. 1114.

[S. unten den Art. 1115.]

Ein Contract kann wegen eingetretenen Zwanges nicht weiter angefochten werden, wenn, ſeitdem die Gewalt aufgehört hat, dieſer Contract entweder ausdrücklich oder ſtillſchweigend, oder dadurch genehmigt worden iſt, daß man die zur

Wie-

Wiedereinſetzung in den vorigen Stand geſetzlich beſtimmte Zeit vorübergehen ließ. Art. 1115.

[Das G. R. ſtimmt mit dem Fr. ziemlich überein, nur daß die Zeit, worin die exceptio doli geltend gemacht werden kann, nach dem Art. 1304. des C. N. auf zehn Jahr geſetzt iſt, und zwar von der Zeit an, wo die Gewalt aufgehört hat. Das Pr. R. beſtimmt darüber, ſeinem Haupt-Inhalte nach, Folgendes: Willens-Erklärungen, welche durch Gewalt oder gefährliche Drohungen erzwungen worden, haben keine Verbindlichkeit. Die Gefahr der Drohung bezieht ſich entweder auf die Größe des Uebels, oder auf die Wahrſcheinlichkeit der Ausführung. Doch muß dabei auf die Leibes- und Gemüthsbeſchaffenheit des Bedrohten Rückſicht genommen werden. Die Drohung, ſich ſeines Rechtes geſetzlich zu bedienen, entkräftet die Willenserklärung nur, wenn ſie ſich auf die gerichtliche Anzeige eines Verbrechens, es ſey mit oder ohne Grund, bezieht. Allein die angedrohte Entziehung eines Vortheils, welchen der Drohende dem andern zwar zugedacht, aber noch nicht eingeräumt hatte, macht die Willens-Erklärung des Bedrohten nicht unkräftig. Auch verdient der Einwand, daß Scheu oder Ehrfurcht die Willenserklärung veranlaſſet habe, der Regel nach keine Rückſicht. Beruht die Ungültigkeit der Willens-Erklärung nicht auf der Unrechtmäßigkeit des Zwanges und der Drohung, ſondern allein auf dem Mangel der Freiheit des Gezwungenen, ſo iſt die Drohung des Dritten der Drohung deſſen, welcher den Vortheil daraus ziehen ſoll, gleich zu achten.

Willens-Erklärungen, welche durch eine die Willensfreiheit nicht hindernde Gefahr, die weder von dem drohenden, noch von dem daraus Vortheil ziehenden Theile herrührt, veranlaßt worden, ſind dennoch gültig. Die Zeit, wann die Anzeige geſchehen ſoll, iſt auf acht Tage geſetzt, von der Zeit an, wo der Beleidigte einen Richter hat antreten können. Es zieht jedoch die Verſäumniß der Anzeige eines erlittenen Zwanges nicht ſowohl den gänzlichen Verluſt des Einwandes, als

die

die rechtliche Vermuthung einer ungegründeten Behauptung nach ſich.]

Die Argliſt (dolus) bewirkt die Nichtigkeit des Vertrages, wenn die von einem der Contrahenten angewendeten Kunſtgriffe von der Art ſind, daß es einleuchtend iſt, es würde der andere Theil ohne dieſe Kunſtgriffe nicht contrahirt haben.

Sie wird nicht vermuthet, ſondern muß bewieſen werden. Art. 1116.

[G. R. und auch Pr. Nach letzterem aber wird die Anzeige des Betruges auf acht Tage nach Abgebung der Willenserklärung bei Verluſt des ganzen Einwandes geſetzt. Bei dem, welcher einen ihm vortheilhaften, dem Andern aber nachtheiligen Irrthum des Andern wußte, wird in der Regel ein Betrug vorausgeſetzt. Hat ein Dritter den Irrthum vorſätzlich veranlaßt, ſo muß er alle diejenigen ſchadlos halten, die durch ſeinen Betrug in Irrthum verſetzt ſind.]

Ein durch Irrthum, Zwang oder Betrug bewirkter Vertrag iſt nicht ſchon kraft des Geſetzes (ipso jure) oder an und für ſich ungültig; ſondern er begründet nur in den im gegenwärtigen Titel (7. Abſchn. des 5. Cap.) beſtimmten Fällen, und auf die daſelbſt vorgeſchriebene Art eine Klage auf Nichtigkeitserklärung oder Aufhebung. Art. 1117.

[Dies weicht vom G. und Pr. R. ab, nach welchem Contracte, wozu jemand durch Irrthum, Zwang oder Betrug veranlaßt iſt, ipso jure null ſind. Der C. N. hat durch ſeine Beſtimmung die Meinung der franzöſiſchen Rechtsgelehrten älterer Zeit ſanctionirt. Es ſcheint, daß bei Verträgen, denen ein weſentlicher Irrthum unterlieget, gar keine Willenserklärung anzunehmen, folglich auch keine Reſciſſion denkbar ſey. Bei den Willenserklärungen, welche Betrug oder Zwang veranlaßt haben, läßt ſich mehr für die Reſciſſion ſagen, weil dabei doch etwas einer Willenserklärung ähnliches ſich denken läßt. Die Römer haben daher auch nur wegen der dolo vel metu veranlaßten Contracte stricti juris die Reſtitution verlangt.]

Ver-

Verletzung ſchadet der Gültigkeit der Verträge nur bei gewiſſen Contracten, oder in Anſehung gewiſſer Perſonen, wie in eben dieſem Abſchnitte erklärt werden ſoll. Art. 1118.

[G. R. und Pr.]

In der Regel kann man nur für ſich ſelbſt in ſeinem eignen Namen etwas verſprechen oder bedingen. Art. 1119.

[S. die folgenden Artikel.]

Man kann aber auch für einen Dritten auftreten, und in deſſen Namen etwas verſprechen. Doch iſt in dieſem Falle derjenige, der für den Dritten aufgetreten iſt, oder deſſen Genehmhaltung zu bewirken verſprochen hat, zur Schadloshaltung verbunden, dafern der Dritte ſich weigert, das Verſprechen zu erfüllen. Art. 1120.

[Nach G. R. iſt unſtreitig wohl ein Unterſchied zu machen zwiſchen dem Verſprechen, se curaturum vel se effecturum esse. In dem erſteren Falle wird der Verſprecher nur in ſo fern gehalten ſeyn, als er es an den gehörigen Bemühungen hat fehlen laſſen. In dem zweiten iſt er unbedingt zur Präſtation des Intereſſe gehalten. Das Pr. R. ſtimmt hiermit überein, und nimmt die Präſumtion an, daß jemand nur ſeine Bemühungen zur Bewirkung der verſprochenen Handlung habe anwenden wollen.]

So kann man auch zum Beſten eines Dritten etwas ausbedingen, in ſofern ſolches als Bedingung eines Verſprechens geſchieht, das man für ſich ſelbſt leiſtet, oder einer Schenkung, die man einem Andern macht. Wer eine ſolche Bedingung eingegangen iſt, kann dann nicht wieder davon abgehen, dafern der Dritte erklärt hat, er ſey geſonnen, ſie zu benutzen. Article 1121.

[Der erſte Theil dieſes Artikels iſt ſowohl G. R. als Pr. Der zweite aber dürfte nach dem G. R. ſehr ſtreitig ſeyn, und widerſpricht dem Pr. R. völlig. Dieſes letzte verordnet, wie mich dünkt, mit dem größten Rechte, daß der Dritte aus einem zu ſeinem Vortheile eingegangenen Vertrage, an deſſen Schließung er weder mittelbar noch unmittelbar Theil genommen

habe,

habe, erſt alsdann ein Recht erlange, wenn er mit Bewilligung der Hauptparteien demſelben beigetreten ſey. Bis dieſer Beitritt erfolgt, kann nach Pr. R. der zu ſeinem Vortheile geſchloſſene Vertrag nach dem Einverſtändniſſe der Contrahenten geändert oder gar aufgehoben werden. Iſt aber dem Dritten der Antrag zum Beitritt einmal geſchehen, ſo müſſen die Contrahenten ſeine Erklärung über die Annahme abwarten.]

Es gilt die Vermuthung, daß man nicht blos für ſich, ſondern auch für ſeine Erben und Stellvertreter contrahirt habe; es müßte denn das Gegentheil ausdrücklich ausgemacht ſeyn, oder in der Natur des Vertrags liegen. Art. 1122.

[G. R. und Pr.]

Zweiter Abſchnitt.

Von der Fähigkeit der contrahirenden Theile.

Es kann ein jeder contrahiren, der nicht durch die Geſetze dazu für unfähig erklärt iſt. Art. 1123.

[G. R. und Pr.]

Unfähig zu contrahiren ſind:

Minderjährige;

Interdicirte;

verheirathete Frauen, in den durch die Geſetze beſtimmten Fällen;

und überhaupt alle diejenigen, denen die Geſetze gewiſſe Contracte verbieten. Art. 1124.

[Bis auf die Beſtimmung wegen der verheiratheten Frau G. R. und Pr. S. jedoch in Anſehung des letzten den Artikel Vertrag nach Pr. R.]

Der Minderjährige, Interdicirte und die verheirathete Frau können blos in den geſetzlich beſtimmten Fällen ihr eignes Verſprechen aus dem Grunde ihrer Unfähigkeit anfechten.

Perſonen, die fähig ſind, eine Verbindlichkeit zu übernehmen, können ſich, wenn ſie mit Minderjährigen, Inter-

dicirten oder verheiratheten Frauen contrahirt haben, auf die Unfähigkeit dieſer Perſonen nicht berufen. Art. 1125.

[Dieſer Artikel iſt in der Allgemeinheit, womit er abgefaßt iſt, keiner Vergleichung fähig. Man muß die einzelnen Fälle nachſehen, wo dieſer Grundſatz zur Anwendung kommen kann.]

Dritter Abſchnitt.

Vom Gegenſtande und Stoffe der Contracte.

Jeder Contract hat eine Sache zum Gegenſtande, welche ein Contrahent entweder zu geben ſich verpflichtet, oder (eine Handlung) welche ein Contrahent zu thun oder zu unterlaſſen ſich verbindlich macht. Art. 1126.

[G. R. und Pr.]

Gleich der Sache ſelbſt, kann auch deren bloßer Gebrauch oder deren bloßer Beſitz Gegenſtand eines Contractes ſeyn. Art. 1127.

[G. R. und Pr.]

Nur Sachen, die dem Verkehr nicht entzogen ſind (quae sunt in commercio), können Gegenſtände eines Vertrags ſeyn. Art. 1128.

[G. R. und Pr.]

Die Verpflichtung muß eine Sache zum Gegenſtande haben, die wenigſtens in Anſehung ihrer Gattung beſtimmt iſt.

Der Betrag der Sache darf ungewiß ſeyn, nur muß er ſich beſtimmen laſſen. Art. 1129.

[G. R. und Pr.]

Auch zukünftige Sachen können der Gegenſtand einer Verpflichtung ſeyn.

Indeß kann man auf eine noch nicht angefallene Erbſchaft nicht Verzicht leiſten, noch über eine ſolche Erbſchaft irgend einen Vertrag ſchließen; ſelbſt nicht mit Einwilligung deſſen, von deſſen Verlaſſenſchaft die Rede iſt. Art. 1130.

[S. den Artikel: Erbrecht.]

Vier=

Vierter Abſchnitt.

Von der Veranlaſſungs=Urſache (causa).

Eine Verpflichtung, die gar keine Veranlaſſungs=Urſache hat, oder durch eine falſche oder unerlaubte Urſache veranlaßt iſt, kann nicht von Wirkſamkeit ſeyn. Art. 1131.

[Was im Fr. R. cause genannt wird, heißt im R. R. causa, und wird im Deutſchen beſſer durch Bewegungsgrund, als Veranlaſſung, ausgedrückt. So nennt es auch das Pr. R. Der Artikel 1131. ſcheint zu allgemein gefaßt zu ſeyn. Das Pr. R. drückt ſich beſtimmter aus, und dürfte mit dem Gem. R. mehr übereinkommen. Nach beiden wird wohl zuerſt Zweck vom Bewegungsgrunde unterſchieden werden müſſen. Das erſte bezieht ſich auf ein künftiges Ereigniß, als Grund der gegenwärtigen Handlung. Der Bewegungsgrund hingegen bezieht ſich auf etwas, was der gegenwärtigen Handlung in Beziehung auf den künftigen Zweck vorangegangen iſt. In Anſehung beider verordnet das Pr. R. im 1. Theile, 4. Titel, §. 145: „Wird bei einer Erklärung eine gewiſſe Begebenheit oder Thatſache als eine ſolche, die entweder ſchon geſchehen iſt, oder noch geſchehen ſoll, blos vorausgeſetzt: ſo iſt ſie nur als ein Bewegungsgrund anzuſehen. Der angeführte Bewegungsgrund dient hauptſächlich nur zur Erklärung einer zweifelhaften Abſicht. Iſt alſo die Abſicht klar, ſo wird durch die Unrichtigkeit des angeführten Bewegungsgrundes die Willenserklärung ſelbſt noch nicht entkräftet. Hat der Erklärende den falſchen Bewegungsgrund aus Irrthum für richtig angenommen, ſo kann der, welcher dieſen Irrthum vorſätzlich veranlaßt hat, daraus keinen Vortheil ziehen. Auſſer dieſem Falle gibt bei Willenserklärungen, woraus gegenſeitige Rechte und Verbindlichkeiten entſtehen, ein Irrthum im Bewegungsgrunde dem Irrenden niemals das Recht, von ſeiner Erklärung wieder abzugehen. Was von falſchen Bewegungsgründen verordnet iſt, das gilt auch von falſchen Beſchreibungen. In Anſehung des Zweckes findet alles dasjenige Statt, was in Anſehung der auflöſenden Bedingungen verordnet iſt; und wer

ſich

ſich deſſelben verſichern will, muß ihn nicht nur als Bewegungsgrund anführen, ſondern ihn ſelbſt zum Gegenſtande ſeiner Verordnung machen.]

Doch iſt der Vertrag deshalb nicht weniger gültig, wenn die Veranlaſſung deſſelben nicht ausgedrückt iſt. Art. 1132.

[Mir ſcheint hier das Wort „cause" pro causa debendi, und nicht pro causa contrahendi genommen zu ſeyn. Denn die Orateurs du gouvernement führen folgende Erläuterungen dieſes Artikels an: „On ne peut pas présumer qu'une obligation soit sans cause, parce qu'elle n'y est pas exprimée. Ainsi, lorsque par un billet une personne déclare qu'elle doit, elle reconnaît par cela même, qu'il y a une cause légitime de la dette, quoique cette cause ne soit pas énoncée. Iſt dieſe Auslegung richtig, ſo weicht der Artikel von dem R. R. ab. S. Darlehn.]

Die Veranlaſſungs-Urſache iſt unerlaubt, wenn ſie in den Geſetzen verboten, wenn ſie den guten Sitten, oder der Ordnung des gemeinen Weſens zuwiderläuft. Art. 1133.

[Auch hier iſt nur von der causa debendi die Rede, und in ſo fern iſt der Satz dem G. u. Pr. R. angemeſſen.

Im Allgemeinen wird es uns ſchwer, von demjenigen, was das Fr. R. als das vierte Erforderniß zu einem gültigen Contracte verlangt, nämlich der cause, uns einen rechtlichen Begriff zu machen, da dieß nach G. und Pr. R. nicht unter die nothwendigen Bedingungen eines Contractes gezählt wird, und ſich überhaupt nicht blos kein Contract, ſondern auch keine Handlung ohne Veranlaſſung denken läßt. Mir ſcheint es, daß der C. N. ſich durch die verſchiedenen Bedeutungen, welche das Wort causa in dem R. R. annimmt, veranlaßt gefunden hat, demſelben eine allgemeine Bedeutung unterzulegen, die aber, wie mich dünkt, nicht völlig auf die einzelnen Fälle zutrifft. Herr Zachariä in ſeinem

Hand-

Handbuche des Fr. Civilrechts hat in der Note zu dem §. 172. die Sache weiter auseinander geſetzt.]

Drittes Capitel.

Von den Wirkungen der Verpflichtungen.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Verfügungen.

Ein geſetzmäßig geſchloſſener Vertrag gilt unter denen, welche ihn abgeſchloſſen haben, als Geſetz. Nur mit beiderſeitiger Einwilligung dieſer Perſonen, oder aus geſetzlich gebilligten Urſachen, kann er widerrufen werden.

Er muß redlich erfüllt werden. Art. 1134.
[G. R. und Pr.]

Verträge verpflichten nicht nur zu demjenigen, was darin ausgedrückt iſt, ſondern auch überdem zu Allem, was vermöge der Billigkeit, des Gebrauchs oder des Geſetzes dabei für natürliche Verbindlichkeit zu halten iſt. Art. 1135.
[G. R. und Pr.]

Zweiter Abſchnitt.

Von der Verpflichtung, etwas zu geben.

Die Schuldigkeit, etwas zu geben, bringt die Verbindlichkeit mit ſich, die Sache zu überliefern, und bei Vermeidung des dem Empfänger zu leiſtenden Schadenerſatzes bis zur Ueberlieferung aufzubewahren. Art. 1136.
[G. R. und Pr.]

Die Schuldigkeit, über die Erhaltung der Sache zu wachen, verpflichtet denjenigen, dem ſie obliegt, alle Fürſorge eines guten Hauswirthes darauf zu verwenden; der Vertrag mag nun blos den Vortheil des Einen der Contrahenten, oder deren gemeinſchaftlichen Nutzen zum Gegenſtande haben.

Mehr

Mehr oder weniger ausgedehnt iſt dieſe Verbindlichkeit in Anſehung gewiſſer Contracte, deren dießfallſige Wirkungen in den Titeln beſtimmt ſind, welche von dieſen Verträgen handeln. Art. 1137.

[Wenn man die Discours des Orateurs du gouvernement über dieſen Artikel zu Rathe zieht, ſo findet man, daß die Abſicht des C. N. doppelter Art iſt: einmal die Diſtinction des G. R., die auch das Pr. aufgenommen hat, zwiſchen culpa lata levi et levissima zu verwerfen; zweitens die allgemeine Regel des G. und Pr. R., daß contractus bilaterales und utrimque onerosi einen andern Grad von diligentia vorausſetzen, als die contractus unilaterales zu verbannen. Inſofern ein höherer oder minderer Grad von Fleiß bei dem einen oder dem andern Contracte erfordert werden ſoll, will der C. N. dieſes in jedem einzelnen Falle beſtimmen.]

Die Verpflichtung zur Auslieferung einer Sache wird durch bloße Einwilligung der contrahirenden Theile hervorgebracht.

Durch ſie wird der Berechtigte Eigenthümer, und übernimmt von dem Augenblicke an, in welchem die Sache ihm überliefert werden ſoll, wenn gleich die Uebergabe noch nicht erfolgt iſt, die Sache auf ſeine Gefahr; es müßte denn der Schuldner in Anſehung der Auslieferung im Verzuge (in mora) ſeyn, in welchem Falle ſie auf Gefahr des Letzteren in deſſen Händen iſt. Art. 1138.

[G. R. und P., obgleich das erſte die Uebertragung des dominii von der Tradition abhängig macht, das Fr. Recht aber von der Einwilligung.]

Der Verpflichtete wird in Verzug geſetzt: entweder durch eine Aufforderung, oder durch eine andere gleichgeltende Handlung, oder vermöge des Vertrages ſelbſt, wenn in dieſem enthalten iſt, daß durch den bloßen Ablauf des Termins, und ohne daß es ſonſt dießfalls noch einer Handlung bedürfe, der Verpflichtete in Verzug geſetzt ſeyn ſolle. Art. 1139.

[Das

[Das G. R., ſo wie das Pr., laſſen auch eine moram ex lege zu. Uebrigens ſtimmen beide mit dem C. N. überein.]

Die Wirkungen der Verpflichtung, ein unbewegliches Gut abzugeben oder zu überliefern, ſind im Titel: vom Verkaufe, und im Titel: von Vorzugsrechten und Hypotheken, feſtgeſetzt. Art. 1140.

[S. dieſe Artikel.]

Iſt die Sache, die man abzugeben oder zu überliefern ſich gegen zwei Perſonen nach einander verbindlich gemacht hat, eine blos bewegliche Sache: ſo hat unter beiden derjenige den Vorzug, der in den wirklichen Beſitz der Sache geſetzt worden iſt; und dieſer bleibt Eigenthümer davon, wenn ſchon ſein Anſpruch von einem ſpätern Datum iſt; nur muß der Beſitz ein redlicher ſeyn. Art. 1141.

[Das R. R. nimmt die nämliche Regel ſowohl in Anſehung der Mobilien als Immobilien an, aber das Pr. R. ſtimmt mehr mit dem Fr. überein. S. Kauf und Hypothek.]

Dritter Abſchnitt.

Von der Verpflichtung, etwas zu thun oder zu unterlaſſen.

Jede Verpflichtung, etwas zu thun oder zu unterlaſſen, geht, inſofern ſie von Seiten des Verpflichteten nicht erfüllt wird, in die Verbindlichkeit zum Schadenserſatze über. Article 1142.

[Dieſe Regel iſt weder dem Gem. noch dem Pr. R. angemeſſen, indem nach beiden der Verſprecher in gewiſſen Fällen durch gerichtliche Zwangsmittel zur Leiſtung der verſprochenen Handlung angehalten werden kann, und die Regel gilt: invito creditori aliud pro alio non poteſt obtrudi, quamvis obligatio ſit faciendi.]

Dem=

Demungeachtet hat der Gläubiger das Recht, zu fordern, daß alles, was dem Verſprechen zuwider gemacht worden iſt, zerſtört werde. Auch kann er ſich ermächtigen laſſen, ſolches auf Koſten des Verpflichteten ſelbſt zu zerſtören; doch unbeſchadet ſeines etwanigen Anſpruchs auf Schadenerſatz. Article 1143.

[G. R. und Pr., unter der vorhin bemerkten Einſchränkung, daß gewöhnliche gerichtliche Zwangsmittel gegen den Schuldner nichts fruchten.]

Iſt dasjenige, was dem Verſprechen zufolge geſchehen ſollte, nicht geſchehen: ſo kann der Berechtigte gleichfalls ermächtigt werden, das, was der Verpflichtete ſelbſt hätte thun ſollen, auf deſſen Koſten vollziehen zu laſſen. Art. 1144.

[G. R. und Pr.]

Bei einer Verpflichtung, etwas nicht zu thun, iſt derjenige, der derſelben zuwider handelt, ſchon durch die vertragswidrige Handlung an ſich zum Schadenerſatze verpflichtet. Art. 1145.

[G. R. und Pr.]

* * *

Ich übergehe hier den vierten Abſchnitt, der von der Verpflichtung zum Schadensersatze bei Nichterfüllung der Verträge handelt. Dieſer muß unter dem Artikel: Schadenserſatz und Intereſſe, aufgeſucht werden.

* * *

Fünfter Abſchnitt.

Von der Auslegung der Verträge.

Bei Verträgen muß man mehr die gemeinſchaftliche Abſicht der Contrahenten zu entdecken ſuchen, als beim buchſtäblichen Sinne der Worte ſtehen bleiben. (Art. 1163. 2048. 2049.) Art. 1156.

[G. R. und Pr.]

Iſt ein Punkt doppelſinnig, ſo muß man ihn lieber in dem Sinne nehmen, nach welchem er eine Wirkung haben kann, als in dem, nach welchem er ganz wirkungslos werden würde. Art. 1157.

[G. R. und Pr.]

Doppelſinnige Ausdrücke müſſen in dem Sinne genommen werden, welcher dem Gegenſtande des Contracts am angemeſſenſten iſt. Art. 1158.

[G. R. und Pr.]

Was zweideutig iſt, erhält ſeine Auslegung aus dem, was in dem Lande oder der Gegend, wo der Contract geſchloſſen wurde, üblich iſt. Art. 1159.

[G. R. und Pr.]

Bei einem Contracte muß man die dabei üblichen Clauſeln hinzudenken, wenn ſie auch darin nicht ausgedrückt worden ſind. Art. 1160.

[G. R. und Pr.]

Von allen Punkten eines Vertrags dient immer einer zur Auslegung des andern, wobei man einem jeden den Sinn beilegen muß, der ſich aus der ganzen Urkunde ergibt. Article 1161.

[G. R. und Pr.]

Im Zweifel wird ein Vertrag wider denjenigen ausgelegt, der ſich etwas ausbedungen, und zum Vortheile deſſen, der die Verbindlichkeit übernommen hat. Art. 1162.

[G. R. und Pr.]

So allgemein auch immer die Ausdrücke ſeyn mögen, in welchen ein Vertrag abgefaßt iſt, ſo erſtreckt er ſich dennoch nur auf diejenigen Gegenſtände, von denen es klar iſt, daß die Intereſſenten darüber einen Vertrag zu ſchließen, beabſichtigten. Art. 1163.

[G. R. und Pr.]

Hat man in einem Contracte zur Erläuterung einen Fall angeführt, ſo wird nicht vermuthet, daß man dadurch den Um-

Umfang für andre nicht ausgedrückte Fälle habe beſchränken wollen. Art. 1164.

[G. R. und Pr.]

[Das Pr. R. ſtimmt, wie ich bereits geſagt habe, mit dieſen Vorſchriften im Ganzen überein. Es hat aber mehr Beſtimmtheit, und daher will ich den Hauptinhalt ſeiner Vorſchriften hier hinzufügen: „Im zweifelhaften Falle iſt mehr auf das zu ſehen, was der Verpflichtete verſprochen, als was der Berechtigte acceptirt hat. Wenn nach gepflogenen Tractaten und verſchiedenen wechſelſeitig abgegebenen Erklärungen ein Vertrag unter Abweſenden wirklich zu Stande gekommen, gleichwohl aber zweifelhaft iſt, nach welcher der verſchiedenen Erklärungen der Vertrag eigentlich geſchloſſen ſey: ſo muß auf diejenige, durch die derſelbe ſeine Vollendung zuerſt erhalten hat, Rückſicht genommen werden. Iſt nicht auszumitteln, welches die frühere Erklärung ſey: ſo iſt der Vertrag nach dem mindern Gebote desjenigen, bei deſſen Verbindlichkeit der Zweifel obwaltet, für abgeſchloſſen zu achten. Der Ort, wo die Uebergabe oder Zahlung geſchehen ſoll, iſt im zweifelhaften Falle für denjenigen zu halten, deſſen Gewicht oder gangbare Münzſorte im Vertrage gemeint worden. In der Regel wird angenommen, daß bei Zahlungen unter 10 Thlr. Scheidemünze, unter 30 Thlr. halb Scheidemünze und halb Courrant, letzteres aber bei Zahlungen auf 30 Thlr. und drüber zu entrichten ſey. (§. 252 — 259 h. t. cfr. P. 16. §. 74 seq.) Wenn ein Contrahent alle Gefahr und Schaden übernommen hat, ſo ſind auch die ungewöhnlichſten Fälle darunter zu verſtehen. Wenn ein jüngerer Vertrag ſich auf einen älteren bezieht, ſo iſt anzunehmen, daß letzterer nur in den durch den jüngeren Vertrag klar beſtimmten Stücken hat abgeändert werden ſollen. Undeutliche Stellen eines ausgefertigten Contracts müſſen nach dem deutlichen Inhalte der vorhergegangenen Punktation erklärt werden. Iſt aber eine in der Punktation enthaltene Verabredung in dem hiernächſt ausgefertigten förmlichen Contracte deutlich geändert, ſo gilt nur das, was in dem Con-

 tracte

tracte enthalten iſt. Sind Verabredungen, die in der Punktation enthalten waren, in dem förmlichen Contracte ganz übergangen worden, ſo werden ſie für aufgehoben geachtet. Kann ein Vertrag nach vorſtehenden Regeln nicht erklärt werden, ſo iſt derſelbe gegen Den auszulegen, welcher ſich bei ſeiner Willensäuſſerung des zweideutigen Ausdrucks bedient hatte, beſonders aber gegen Den, welcher ungewöhnliche Vortheile begehrt, die in Verträgen dieſer Art nicht eingeräumt zu werden pflegen. Wenn alle übrige Auslegungsregeln nicht zutreffen, ſo muß die zweifelhafte Stelle ſo erklärt werden, wie es dem Verpflichteten am wenigſten läſtig iſt. Blos wohlthätige Verträge ſind im zweifelhaften Falle allemal zur Erleichterung des Verpflichteten zu deuten. (§. 260—269 h. t.)

Sechster Abſchnitt.

Von der Wirkung der Verträge in Rückſicht auf dritte Perſonen.

Verträge ſind nur unter den vertragſchließenden Theilen von Wirkſamkeit. Einem Dritten gereichen ſie nicht zum Nachtheil, auch nützen ſie dieſem blos in dem im 1121ſten Artikel beſtimmten Falle. (Art. 800.) Art. 1165.

[G. R. und Pr.]

Doch können die Gläubiger (eines in Concurs Gerathenen) alle Rechte und Klagen ihres Schuldners geltend machen, diejenigen ausgenommen, die ausſchließlich auf deſſen Perſon beſchränkt ſind. (Art. 2102. Nr. 1.) Art. 1166.

[G. R. und Pr.]

Eben ſo können ſie in ihrem eignen Namen die Handlungen anfechten, die ihr Schuldner zum Nachtheil ihrer Rechte (in fraudem creditorum) unternommen hat.

Doch müſſen ſie, ſo viel ihre im Titel: von der Succeſſion, und im Titel: vom Heirathscontracte und den gegenſeitigen Rechten der Ehegatten, beſchrie-

ſchriebenen Rechte betrifft, ſich nach den daſelbſt vorgeſchriebenen Regeln richten. Art. 1167.

[S. Paulliana actio; ferner Erbrecht und Eherecht.]

Viertes Capitel.

Von den verſchiedenen Gattungen der Verbindlichkeiten.

Erſter Abſchnitt.

Von bedingten Verpflichtungen.

§. 1. Von der Bedingung überhaupt und deren verſchiedenen Arten.

Eine Verbindlichkeit iſt bedingt, wenn ſie von einer künftigen und ungewiſſen Begebenheit abhängig gemacht worden iſt, es ſey nun, daß ſie aufgeſchoben ſeyn ſoll, bis die Begebenheit ſich ereignen wird (conditio suspensiva), oder daß ſie für aufgehoben gelten ſoll, je nachdem die Begebenheit ſich ereignet oder nicht (conditio resolutiva). Art. 1168.

[Bedingung im allgemeinen heißt das, wovon die Erwerbung oder der Verluſt eines Rechts abhängig gemacht wird. Im engeren Sinne muß es ein Thatumſtand ſeyn, und im engſten ein künftiger Thatumſtand, der ungewiß iſt. Im Weſentlichen kommen alle drei Rechte in dem Begriffe überein.]

Eine zufällige Bedingung iſt diejenige, welche vom Zufall abhängt, und auf keine Weiſe in der Gewalt des Berechtigten oder Verpflichteten ſteht. Art. 1169.

[G. R. und Pr.]

Eine willkührliche Bedingung (conditio potestativa) iſt diejenige, durch welche die Vollziehung des Vertrags von einer Begebenheit abhängig gemacht wird, welche der eine oder

der

der andere Vertragſchließende herbeizuführen oder zu verhindern in ſeiner Gewalt hat. Art. 1170.

[G. R. und Pr.]

Eine vermiſchte Bedingung (conditio mixta) iſt diejenige, die zu gleicher Zeit vom Willen eines der contrahirenden Theile und vom Willen eines Dritten abhängt. Art. 1171.

[G. R. und Pr.]

Jede Bedingung, die eine Unmöglichkeit zum Gegenſtande hat, oder den guten Sitten zuwider (Art. 6.), oder durch die Geſetze verboten iſt, iſt ungültig, und macht den Vertrag ungültig, der von ihr abhängig gemacht iſt. Art. 1172.

[d. h. affirmative unmögliche Bedingungen, ſowohl phyſiſch als moraliſch unmöglich, entkräften das davon abhängige Recht, ſo weit es dadurch bedingt iſt. Dies iſt G. R. und Pr.]

Die Bedingung, etwas nicht zu thun, was ohnehin unmöglich iſt, macht die unter dieſer Bedingung eingegangene Verpflichtung nicht ungültig. Art. 1173.

[Das G. R. unterſcheidet negative phyſiſch unmögliche Bedingungen von der negativen moraliſch unmöglichen. Die erſten werden ſofort als erfüllt angeſehen, z. B. wenn jemand einem Andern ein Darlehn verſpricht, wenn er nicht in den Himmel ſteigt. Die negative moraliſch unmögliche Bedingung hingegen wird nach folgenden Grundſätzen beurtheilt: Derjenige, welcher ſich etwas verſprechen läßt, damit er eine unerlaubte Handlung nicht begehe, z. B. daß er nicht ſtehle, nicht morde u. ſ. w. hat durchaus kein Recht aus einem ſolchen Vertrage. Wer ſich hingegen auf den Fall, daß er eine unerlaubte Handlung begehen würde, z. B. wenn er den ihm verkauften Knecht verführen, oder die bei Eingehung der Ehe abgeſchaffte Concubine wieder zu ſich nehmen würde, zu einer Conventionalſtrafe anheiſchig macht, der iſt verbunden, das Verſprochene unbedingt zu leiſten, wenn er die That be-

begeht. L. 7. §. 3. L. 50. D. de pactis. L. 121. de V. Obl. L. 1. 2. 3. C. ſi mancip. ita ven. Der Unterſchied liegt darin, daß in dem erſten Falle ein wahrer Vertrag über die unerlaubte Handlung, ein Ab= und Verkaufen desjenigen liegt, wozu ein jeder ohnehin ſchuldig iſt; daß hingegen in dem zweiten Falle von Seiten desjenigen, der verſpricht, und deſſen, der ſich verſprechen läßt, nicht ſowohl über die That ſelbſt, als über den Schadensersatz in incertum eventum contrahirt wird. Das Pr. R. iſt in Anſehung der allgemeinen Grundſätze ziemlich unbeſtimmt, kömmt aber bei der Anwendung in einzelnen Fällen mit den beiden übrigen Rechten überein.]

Jedes Verſprechen iſt ungültig, wenn es unter einer Bedingung geſchehen iſt, die von der Willkühr desjenigen abhängt, der ſich verpflichtet. Art. 1174.

[Dies ſind die ſogenannten pacta incertae pollicitationis, welche ſowohl nach G. als Pr. R. keine verbindliche Kraft haben.]

Jede Bedingung muß auf die Art erfüllt werden, wie die Vertragſchließenden wahrſcheinlich gewollt und verſtanden haben, daß ſie erfüllt werden ſolle. Art. 1175.

[G. R. und Pr.]

Iſt eine eingegangene Verbindlichkeit von der Bedingung abhängig gemacht worden, daß eine Begebenheit in einer beſtimmten Zeit ſich zutrage: ſo nimmt man an, daß die Bedingung nicht zur Wirklichkeit gekommen ſey, ſobald der beſtimmte Zeitpunkt verſtrichen iſt, ohne daß ſich die Begebenheit ereignet hätte. Iſt keine Zeit beſtimmt, ſo kann die Bedingung zu jeder Zeit erfüllt werden; und nur dann kann man annehmen, ſie ſey nicht eingetreten, wenn es ausgemacht gewiß iſt, daß die Bedingung ſich nicht mehr ereignen könne. Art. 1176.

[G. R. und Pr. S. übrigens den 2ten und 3ten §. von der ſuſpenſiven und reſolutiven Bedingung.]

Iſt eine Verbindlichkeit unter der Bedingung eingegangen worden, daß eine Begebenheit in einer beſtimmten Zeit ſich nicht

nicht ereigne: ſo iſt dieſe Bedingung erfüllt, ſobald der beſtimmte Zeitpunkt verſtrichen iſt, ohne daß die Begebenheit ſich ereignet hätte; ſie iſt gleichfalls erfüllt, wenn es vor Ablauf der Zeit ſchon zur Gewißheit geworden iſt, daß die Begebenheit ſich nicht ereignen werde. Iſt keine Zeit beſtimmt: ſo iſt ſie nur dann erfüllt, wenn es gewiß iſt, daß die Begebenheit ſich nicht ereignen werde. Art. 1177.

[G. R. und Pr.]

Eine Bedingung wird als wirklich erfüllt angeſehen, wenn derjenige, der ſich unter dieſer Bedingung verpflichtet hatte, deren Erfüllung ſelbſt verhindert hat. Art. 1178.

[G. R. und Pr.]

Eine erfüllte Bedingung hat eine bis auf den Tag, an welchem die Verpflichtung übernommen worden iſt, rückwirkende Kraft. Iſt der Berechtigte vor Erfüllung der Bedingung verſtorben, ſo gehen deſſen Rechte auf ſeine Erben über. Article 1179.

[G. R. und Pr.]

Ehe die Bedingung erfüllt iſt, ſteht dem Berechtigten frei, alles zu thun, was zu Erhaltung ſeines Rechts dienen kann. Art. 1180.

[G. R. und Pr.]

§. 2. Von der aufſchiebenden Bedingung (conditio suspensiva).

Unter einer aufſchiebenden Bedingung iſt eine Verbindlichkeit dann übernommen, wenn ſie entweder von einer zukünftigen und ungewiſſen Begebenheit abhängt, oder von einer Begebenheit, die ſich bereits ereignet hat, den Vertragſchließenden aber noch unbekannt iſt.

Im erſten Falle iſt die Verbindlichkeit nur dann erſt wirkſam, wenn die Begebenheit erfolgt iſt.

Im zweiten Falle tritt die Wirkſamkeit der Verbindlichkeit mit dem Tage ein, an welchem ſie eingegangen worden iſt. Art. 1181.

[Die ſogenannte conditio in praeteritum et praeſens collata iſt im Grunde keine conditio, am wenigſten aber eine suspensiva. Die Wirkungen, welche das Fr. R. einer ſolchen Condition beigelegt hat, ſind übrigens ſowohl G. R. als Pr. Das letzte verbreitet ſich aber noch über die Bewegungsgründe, welche oft aus einer vergangenen Thatſache hergenommen werden, und beſtimmt, daß die Bewegungsgründe hauptſächlich zur Erklärung der Abſicht der Parteien dienen ſollen; daher denn eine Unrichtigkeit, wenn übrigens die Abſicht klar iſt, den Contract nicht entkräftet. Was von falſchen Bewegungsgründen gilt, gilt auch von falſchen Beſchreibungen.]

Iſt die Verbindlichkeit unter einer aufſchiebenden Bedingung übernommen, ſo trägt indeß, in Anſehung der Sache, welche den Gegenſtand des Vertrags ausmacht, die Gefahr der Verpflichtete, welcher ſich zu ihrer Ueberlieferung nur ſo weit verbunden hat, als die Bedingung erfüllt ſeyn wird.

Iſt die Sache ohne die Schuld des Verpflichteten gänzlich zu Grunde gegangen, ſo iſt die Verbindlichkeit erloſchen.

Hat ſich die Sache ohne Verſchuldung des Verpflichteten verſchlimmert, ſo hat der Gläubiger die Wahl, entweder die Verbindlichkeit aufzuheben, oder die Sache in dem Stande, worin ſie ſich befindet, und ohne Verringerung, zu begehren.

Iſt die Sache durch Verſchuldung des Verpflichteten verſchlimmert worden, ſo ſteht dem Gläubiger frei, entweder die Verbindlichkeit aufzuheben, oder die Sache in dem Zuſtande, worin ſie ſich befindet, nebſt einer Entſchädigung, zu verlangen. Art. 1182.

[Nach dem G. R. wird die Verordnung des vorſtehenden Artikels auf den Fall des gänzlichen Verluſtes der abzulie-

liefernden Sache gleichfalls ihre Anwendung finden. Wenn aber die Sache nur zum Theil verloren gegangen iſt, ſo machen die Römiſchen Geſetze zwar gleichfalls einen Unterſchied dazwiſchen, ob die Sache durch Zufall oder durch einen vermiſchten Thatumſtand deteriorirt ſey, oder durch die Willkühr des Schuldners. In dem erſten Falle legen ſie aber dem Berechtigten die Pflicht auf, die Sache in dem Zuſtande zu nehmen, worin ſie ſich befindet. L. 8. pr. de peric. et commod. rei vend. Es weicht alſo inſofern das R. R. von dem Fr. ab. Das erſte ſetzt den Grund ſeiner Verfügung darin, daß der Gläubiger auf der andern Seite auch wieder den zufälligen Vortheil der Vermehrung erhalte. Die Orateurs du gouvernement begegnen aber dieſem Grunde dadurch, daß ja derjenige, der unter einer aufſchiebenden Bedingung etwas auszuliefern verſpricht, gleich vom Anfang an auf die etwanigen Zuwächſe renunciirt. Das Pr. R. läßt ſich auf dieſe Frage gar nicht ein, ſondern beſtimmt im allgemeinen, daß der Zufall nicht geſtört, und die Ausführung eines Entſchluſſes nicht gehindert werden dürfe.]

§. 3. Von der aufhebenden Bedingung (conditio resolutiva).

Die aufhebende Bedingung iſt diejenige, durch welche dann, wann ſie eintritt, die Aufhebung der Verbindlichkeit bewirkt, und die Sache wieder in denſelben Zuſtand verſetzt wird, als ob die Verbindlichkeit gar nicht Statt gefunden hätte.

Durch ſie wird die Erfüllung der Verbindlichkeit nicht aufgeſchoben; ſie bewirkt blos für den Berechtigten die Verpflichtung, das Empfangene auf den Fall zu erſtatten, wenn die zur Bedingung gemachte Begebenheit eintritt. Art. 1183.

[G. R. und Pr.]

Bei wechſelſeitigen Verträgen wird ſtets der Umſtand als auflöſende Bedingung ſtillſchweigend vorausgeſetzt, wenn einer der Contrahenten ſein Verſprechen nicht erfüllt. (Art. 1654. 1764.)

In

In dieſem Falle iſt jedoch der Vertrag nicht ſchon an ſich und kraft des Geſetzes für aufgehoben zu achten. Der Theil, gegen welchen das Verſprechen nicht erfüllt worden iſt, hat die Wahl, entweder die andere Partei zur Erfüllung des Vertrages, wenn ſie möglich iſt, zu zwingen, oder die Aufhebung deſſelben nebſt Schadenerſatz zu verlangen.

Auf die Aufhebung muß gerichtlich geklagt werden (Artikel 956.); und man kann dem Beklagten nach Befinden einen Aufſchub verſtatten. Art. 1184.

[Dies weicht völlig vom R. und Pr. R. ab, wonach allemal erſt auf Erfüllung der Verbindlichkeit zu klagen iſt.]

Zweiter Abſchnitt.

Von terminlich übernommenen Verbindlichkeiten (Zeitbeſtimmung).

Der Termin iſt von der Bedingung darin unterſchieden, daß er nicht die Verbindlichkeit ſelbſt ſuſpendirt, ſondern blos deren Vollziehung verzögert. Art. 1185.

[G. R. und Pr. S. jedoch das Ende dieſes Abſchnitts.]

Was man erſt zu einem Termine ſchuldig iſt, kann nicht vor dem Verfalle dieſes Termins gefordert werden; doch kann man das, was zum Voraus bezahlt worden iſt, nicht zurückfordern. Art. 1186.

[G. R. und Pr.]

Es wird ſtets angenommen, der Termin ſey zum Vortheile des Verpflichteten verſtattet, dafern nicht aus dem Vertrage ſelbſt, oder aus den Umſtänden erhellet, er ſey zum Beſten des Gläubigers feſtgeſetzt. Art. 1187.

[G. R. und daraus folgt, daß der Verpflichtete auch vor den zur Erfüllung beſtimmten Tagen dem Berechtigten, wenn dieſer nicht darunter leidet, das Schuldige leiſten kann.]

Ein Schuldner, der in Concurs gerathen iſt, oder der durch ſeine Schuld die durch den Contract den Gläubigern beſtellte

ſtellte Sicherheit geſchmälert hat, kann auf den Vortheil des Termins weiter keinen Anſpruch machen. Art. 1188.

[G. R. und Pr.]

[Allgemeine Bemerkungen.

Das Geſetzbuch unterſcheidet eine ungewiſſe Zeit, wo das Recht aus der Beſtimmung entweder entſtehen oder aufhören ſoll. Dieſe achtet es einer aufſchiebenden oder auflöſenden Bedingung gleich. Eine gewiſſe Zeit aber, die dergeſtalt beigefügt iſt, daß mit dem Ablaufe derſelben die Ausübung des Rechts entweder ihren Anfang nehmen, oder aufhören ſolle, iſt keine eigentliche Bedingung, ſondern dasjenige, was der C. N. terme, Termin, nennt. In Anſehung des letzten verordnet das Pr. R. nur überhaupt, daß das Recht ſelbſt dadurch gar nicht alterirt werde. Ungeachtet der Zeitbeſtimmung des Anfangs des Rechts, iſt das Recht ſelbſt für vollſtändig erworben zu achten, und geht daher auf die Erben über. Der Verpflichtete darf in der Zwiſchenzeit es weder ſchmälern, noch vereiteln. Die Zeitbeſtimmung des Ablaufs des Rechts verbindet wieder den Verpflichteten, den Berechtigten in der Ausübung nicht zu ſtören. In beiden Fällen behält derjenige, der mit dem Ablaufe der beſtimmten Zeit die Sache herausgeben muß, die unterdeſſen gezogenen Nutzungen.

Das Pr. R. verordnet auſſerdem in Anſehung der Verträge insbeſondere, daß, im Mangel einer deutlichen Zeitbeſtimmung, auf die wahrſcheinliche Abſicht der Parteien und den Zweck des eingeräumten Rechts geſehen, bei blos wohlthätigen Verträgen aber der Verpflichtete begünſtigt werden ſolle. Da, wo die Erfüllung des Vertrags der Willkühr des Verpflichteten überlaſſen worden, ſoll demſelben ſein ganzes Leben hindurch Friſt verſtattet werden, jedoch ſo, daß der Zweck des Vertrages nicht ganz vereitelt werde. Die Beſtimmung des Richters tritt immer hinzu, und der Verpflichtete darf in keinem Falle etwas vornehmen, was der Erfüllung des Vertrags entgegenſtände, wenn auch nur die Erfüllung in unbeſtimmten

Ausdrücken: „nach Möglichkeit," „nach Gelegenheit" u. ſ. w. verſprochen wäre. Th. 1. Tit. 5. §. 230 u. f.

Dritter Abſchnitt.

Von alternativen Verbindlichkeiten.

Wer eine alternative Verbindlichkeit übernommen hat, iſt von derſelben frei, wenn er von den beiden Gegenſtänden der Verbindlichkeit den einen ausliefert. Art. 1189.

[G. R. und Pr.]

Iſt die Wahl dem Berechtigten nicht ausdrücklich vorbehalten, ſo ſteht ſie dem Verpflichteten zu. Art. 1190.

[G. R. und Pr. Letzteres enthält im §. 274. im 5. Tit. des 1. Theils die Verordnung, daß wenn eine aus mehreren beſtimmten Sachen verſprochen worden, der Verpflichtete in der Regel die Wahl habe, welche er geben wolle. Doch kömmt bei dem Verkaufe die Ausnahme vor, daß die Wahl dem Käufer zuſtehe.]

Der Verpflichtete kann ſich zwar ſeiner Verbindlichkeit entledigen, wenn er eine von den beiden verſprochenen Sachen ausliefert; aber er kann den Gläubiger nicht nöthigen, einen Theil von der einen und einen Theil von der andern anzunehmen. Art. 1191.

[G. R. und Pr.]

Konnte eine der beiden verſprochenen Sachen nicht ein Gegenſtand der Verpflichtung ſeyn: ſo iſt die Verbindlichkeit einfach, wenn ſie gleich alternativ übernommen iſt. Art. 1192.

[Dies iſt dahin zu verſtehen, daß wenn aus dem Contracte klar iſt, daß der eine Gegenſtand nicht in der Abſicht der Contrahenten liegen konnte, alsdann der andere ſchlechterdings geleiſtet werden muß; und inſofern Gem. R. und Pr.]

Die

Die alternative Verbindlichkeit artet in eine einfache aus, wenn eine der verſprochenen Sachen zu Grunde geht, und nicht mehr abgeliefert werden kann, geſetzt auch, daß dabei die Schuld am Verpflichteten läge. Statt dieſer Sache kann man keinesweges den Werth anbieten.

Sind alle beide zu Grunde gegangen, und zwar die eine durch ein Verſehen des Verpflichteten: ſo muß letzterer den Werth derjenigen zahlen, die zuletzt zu Grunde gegangen iſt. Art. 1193.

[Dieſer Artikel handelt von dem Falle, wo der Schuldner die Wahl hat, und iſt in ſo fern G. R. und Pr., obgleich letzteres die nämlichen Grundſätze nicht im Allgemeinen, ſondern bei jedem Contracte beſonders aufſtellt.]

War in den im vorſtehenden Artikel bemerkten Fällen dem Berechtigten die Wahl vertragsweiſe überlaſſen: ſo iſt entweder nur eine von beiden Sachen zu Grunde gegangen, und dann gebührt dem Berechtigten, ſoweit den Verpflichteten dabei keine Schuld trifft, die übrig gebliebene. Liegt aber die Schuld am Verpflichteten: ſo kann der Berechtigte die übrig gebliebene Sache oder den Werth der zu Grunde gegangenen verlangen.

Oder es ſind beide Sachen zu Grunde gegangen; und dann kann der Berechtigte, wenn dies bei beiden oder auch nur in Anſehung einer ohne Verſchuldung des Verpflichteten geſchehen iſt, nach Belieben, den Werth der einen oder der andern fordern. Art. 1194.

[G. R. und Pr.]

Sind beide Sachen ohne Schuld des Verpflichteten, und ehe er im Verzug war, zu Grunde gegangen: ſo iſt in Gemäßheit des 1302ten Artikels die Verbindlichkeit erloſchen. Art. 1195.

[G. R. und Pr.]

Gleiche Grundſätze ſind in den Fällen anwendbar, wo die alternative Verbindlichkeit ſich auf mehr als zwei Sachen erſtreckt. Art. 1196.

[G. R. und Pr.]

Vier=

Vierter Abſchnitt.

Von ſolidariſchen Verbindlichkeiten.

§. 1. Vom ſolidariſchen Rechte der Gläubiger.

Die Verbindlichkeit iſt in Anſehung mehrerer Gläubiger ſolidariſch, wenn die Verſchreibung jedem von ihnen das Recht gibt, die Bezahlung der ganzen Schuld zu fordern, und die an einen von ihnen geleiſtete Zahlung den Schuldner ſelbſt dann befreit, wenn der aus der Verbindlichkeit entſtehende Vortheil theilbar iſt, und unter die einzelnen Gläubiger vertheilt werden kann. Art. 1197.

[Dies iſt der geſetzlich Römiſche Begriff, welcher auch mit dem Pr. im Ganzen übereinkömmt. Nur verlangt letzteres, daß mehrere Mitberechtigte in der Regel das gemeinſchaftliche Recht gemeinſchaftlich ausüben müſſen. Uebrigens bemerke ich, daß das Fr. R. zwar hier nur von den Correal-Verbindlichkeiten aus den Contracten redet, daß aber die aufgeſtellten Grundſätze auf jede Art von Correal-Verbindlichkeiten zutreffen, aus welchem Grunde ſie immer herrühren mögen. Das Pr. R. handelt davon Th. 1. Tit. 5. von Verträgen, §. 424 u. f. Ferner Tit. 6. von Pflichten und Rechten aus unerlaubten Handlungen, §. 29; und Tit. 17. per tot. von Rechten, die aus gemeinſchaftlichem Eigenthume entſtehen.]

Der Schuldner hat die Wahl, an welchen von den ſolidariſchen Gläubigern er die Zahlung leiſten will, ſo lange ihm nicht einer von ihnen durch Anſtellung einer Klage zuvorgekommen iſt.

[Dieſer erſte Theil des Artikels iſt G. R. und Pr., doch unterſcheidet das letztere theilbare Sachen von untheilbaren. In Anſehung der theilbaren verfügt es, daß der Verpflichtete, der einem der Berechtigten ſeinen Antheil entrichtet, in Beziehung auf die übrigen Berechtigten an deſſen Stelle trete.]

Dem-

Demungeachtet aber befreit ein von einem einzigen der ſolidariſchen Gläubiger erfolgter Erlaß den Schuldner nur für den Antheil dieſes Gläubigers. Art. 1198.

[Die Orateurs du gouvernement behaupten, daß in dieſem letzten Theile des Artikels eine Abweichung vom R. R. liege, und beziehen ſich dieſerhalb auf l. 2. D. de duob. reis. Sie folgen darunter der Autorität Pothiers, der ſich auf l. 16. D. de duob. reis bezog. Allein mehrere unſerer deutſchen Rechtslehrer (und ich mögte ſagen, alle älteren) haben den Grundſatz des Cod. Nap. auch im gemeinen Rechte angenommen: der Nachlaß, den ein Gläubiger dem Schuldner gibt, ſchadet den übrigen Gläubigern nicht weiter, als daß dieſe von dem gemeinſchaftlichen Schuldner dasjenige nicht einklagen können, was ſie dem Remittenten nach eingehobener Schuld pro rata hätten abgeben müſſen. Daß es einem deutſchen Rechtslehrer eingefallen ſey, zu behaupten, ein correus credendi könne den Schuldner durch Nachlaß völlig liberiren, iſt mir durchaus unbekannt. Der Grund, den die Orateurs du Gouvernement anführen, iſt ſehr durchſchlagend: Niemand kann eine Freigebigkeit mit demjenigen ausüben, was ihm nicht gehört. Das Pr. R. ſtimmt völlig mit dem Fr. überein; §. 451. Keiner der Mitberechtigten kann durch ſeine Handlungen oder Entſagungen das Recht der übrigen ſchmälern. Herr Thibaut in ſ. Pandecten-Syſteme §. 226. geht noch weiter, und will dem Nachlaß von Seiten eines einzelnen Gläubigers gar keine Wirkung beigelegt wiſſen. Allein dies widerſpricht dem ſehr vernünftigen, eben angeführten Grunde der Orateurs du gouvernement, und L. 27 princ. ff. de pactis u. l. 34 pr. de receptis, auf die er ſich beruft, ſcheinen es nicht zu beweiſen. Es tritt ja hier eine wahre Compenſation pro rata ein.]

Jede Handlung, welche in Anſehung eines ſolidariſchen Gläubigers die Verjährung unterbricht, kommt auch den übrigen Gläubigern zu Gute. Art. 1199.

[G. R. und Pr. Uebrigens bemerke ich, daß die ſolidariſchen Rechte der Gläubiger ſehr ſelten in praxi vorkommen, welches auch die Fr. Juriſten in Anſehung Frankreichs bemerken.]

§. 2. Von der ſolidariſchen Verbindlichkeit der Schuldner.

Unter den Schuldnern findet eine ſolidariſche Verbindlichkeit Statt, wenn ſie zu einer und derſelben Sache dergeſtalt verpflichtet ſind, daß jeder von ihnen zu Leiſtung des Ganzen genöthigt werden kann; doch ſo, daß die von Einem geleiſtete Zahlung die übrigen in Anſehung des Gläubigers befreie. Art. 1200.

[G. R. und Pr.]

Auch dann, wenn einer der Schuldner zur Leiſtung derſelben Sache auf eine andere Art, als der andere, verpflichtet iſt, kann dennoch die Verpflichtung ſolidariſch ſeyn; z. B. wenn der Eine nur bedingt, der Andere aber unbedingt verpflichtet iſt, oder wenn der Eine ſich einen Zahlungstermin bedungen hat, der dem Andern nicht zugeſtanden iſt. Art. 1201.

[Dies iſt Römiſch und auch Pr. Arg. §. 439.]

Die ſolidariſche Verbindlichkeit wird nicht vermuthet; ſie muß mit ausdrücklichen Worten feſtgeſetzt ſeyn.

Dieſe Regel leidet nur dann eine Ausnahme, wenn die ſolidariſche Verbindlichkeit an ſich vermöge der Geſetze Statt hat. (Art. 1442. 1734. 1887. 2002. 2025. H. G. B. Art. 22.) Art. 1202.

[Dies iſt G. R. und Pr.]

Wer in Anſehung einer ſolidariſchen Verbindlichkeit Gläubiger iſt, kann ſich (in Anſehung der Zahlung) unter den Schuldnern halten, an wen es ihm beliebt, ohne daß dieſer ſich auf die Rechtswohlthat der Theilung (beneficium divisionis) berufen kann. (Art. 2026.) Art. 1203.

[Dies iſt altrömiſchen und Pr. Rechtens. L. = R. I, 5. 430 u. f. Die Nov. 99. c. 1. und die Praxis geben

aber den Correal=Verpflichteten das beneficium diviſionis, inſofern demſelben nicht entſagt iſt.]

Wenn der Gläubiger Einen Schuldner gerichtlich belangt hat, ſo hindert dies nicht, daß er ein Gleiches in Anſehung der Uebrigen thue. Art. 1204.

[Dies iſt G. R. und Pr., und zwar mit dieſer Erweiterung, daß der Gläubiger, der den einen Schuldner nur pro rata belangt hat, dennoch davon wieder abgehen, und einen Andern auf das Ganze in Anſpruch nehmen kann; und daß der Theil der Schuld, weshalb der eine Schuldner nach ſeinen perſönlichen Verhältniſſen liberirt wird, auf die andern zurückfällt.]

Iſt die verſprochene Sache durch die Verſchuldung oder während des Verzugs eines oder mehrerer ſolidariſch Verpflichteten zu Grunde gegangen, ſo ſind die übrigen Mitverpflichteten vor der Verbindlichkeit, den Werth der Sache zu bezahlen, nicht befreiet; zum Schadenserſatze aber ſind letztere nicht verpflichtet.

Vergütung der Schäden kann der Gläubiger blos von denjenigen unter den Verpflichteten fordern, durch deren Verfahren die Sache zu Grunde gegangen iſt, ſo wie von denen, die den Verzug veranlaßten (während deſſen ſie unterging). (Artikel 1147.) Art. 1205.

[G. R. Das Pr. R. ſchweigt hierüber, und es ſcheint mir, daß die Beſtimmung des G. und Fr. R. mit den allgemeinen Grundſätzen von Correal=Verbindlichkeiten nicht völlig übereinſtimmt.]

Das gegen einen der ſolidariſch Verpflichteten veranlaßte gerichtliche Verfahren unterbricht die Verjährung in Anſehung aller. Art. 1206.

[G. R. und Pr.]

Die wider einen der ſolidariſch Verpflichteten gerichtete Klage macht, daß (von deren Anſtellung an) die Zinſen in Anſehung aller zu laufen anfangen. Art. 1207.

[G. R. und Pr.]

Der

Der ſolidariſche Mitſchuldner kann, wenn ihn der Gläubiger verklagt, demſelben alle Ausflüchte entgegen ſtellen, die aus der Natur der Verbindlichkeit hervorgehen, ſowohl diejenigen, die ſich nur auf ihn perſönlich, als die, welche ſich gemeinſchaftlich auf alle Mitſchuldner beziehen. Art. 1208.

[Dieſer Artikel iſt im Ganzen G. R. Nur entſteht allerdings die ſehr ſtreitige Frage: ob dann, wann unter mehreren Correal-Verpflichteten der Eine eine Compenſation geltend machen kann, der andere nicht, der Gläubiger berechtigt ſey, den nicht zur Compenſation Berechtigten anzugreifen, ohne daß dieſer aus der Exception ſeines Correi Vortheil ziehen möge? Nach dem G. R. ſtehen die correi debendi in den gegenſeitigen Verhältniſſen der confidejussorum, und Sociorum, denen die Compenſation allerdings zu Statten kömmt. Das Fr. Recht ſcheint aber dieſe Compenſation nicht zuzulaſſen. Das Pr. R. erklärt ſich nicht über dieſen beſondern Fall, ſagt aber §. 437. Th. 1. Tit. V.: Hat einer der Mitverpflichteten durch Vergleich, Urtel oder auf andere Art Befreiung von der Schuld nur für ſeine Perſon erhalten, ſo können die übrigen davon gegen den Berechtigten keinen Gebrauch machen.]

Wird einer der Verpflichteten einziger Erbe des Gläubigers, oder wird der Gläubiger einziger Erbe eines Mitverpflichteten, ſo tilgt dieſe Vereinigung (confusio) die ſolidariſche Verbindlichkeit nur für den Antheil dieſes Schuldners oder Gläubigers. (Art. 1300.) Art. 1209.

[G. R. und Pr.]

Bewilligt der Gläubiger, daß die Schuld in Anſehung Eines Mitſchuldners abgeſondert werde, ſo behält er ſein ſolidariſches Recht wider die übrigen; jedoch nach Abzug des Antheils desjenigen Schuldners, den er von der ſolidariſchen Verbindlichkeit befreiet hat. (Art. 2072.) Art. 1210.

[Dies iſt die Deciſion der l. 18. C. de pact. mit der doch auch das Pr. R. arg. §. 435. übereinzukommen ſcheint.]

Der Gläubiger, der von einem Mitſchuldner deſſen Antheil beſonders annimmt, ohne ſich in der Quitung ſein ſolidariſches Recht oder ſeine Rechte überhaupt vorzubehalten, begibt ſich dadurch der ſolidariſchen Anforderung nur in Beziehung auf dieſen Schuldner.

Wenn der Gläubiger von Einem der Schuldner eine Summe annimmt, welche dem Antheile gleich kommt, für welchen dieſer verpflichtet iſt, ſo iſt dies für keine Entſagung des ſolidariſchen Rechts zu achten, dafern die Quitung nicht enthält, daß die Zahlung für deſſen Antheil geleiſtet ſey.

Ein Gleiches findet Statt bei einer gegen Einen Mitſchuldner nur für deſſen Antheil erhobenen Klage, dafern dieſer ſich bei der Klage nicht beruhigt hat, oder keine verurtheilende Entſcheidung erfolgt iſt. Art. 1211.

[Der Sinn dieſes Artikels muß aus den Discours des orateurs ergänzt werden. Derjenige Gläubiger, der von einem der Mitſchuldner den auf ſeine ratam fallenden Theil der Schuld annimmt, kann entweder erklären, daß er ihn für ſeinen Antheil von der ſolidariſchen Verpflichtung befreie, und dann tritt die Verfügung des Art. 1210. und im Anfange des Art. 1211. ein. Der einzelne Mitſchuldner iſt zwar von der ſolidariſchen Verbindlichkeit befreit, allein die übrigen Mitſchuldner haften noch ſolidariſch für den Reſt der Schuld. Oder der Gläubiger erkläret ſich gar nicht darüber, ob er dem bezahlenden Mitſchuldner von der ſolidariſchen Verbindlichkeit befreien wolle, oder nicht. Er nimmt nur eine der ratae des bezahlenden Mitſchuldners gleichkommende Summe an. Hier tritt nun die Verfügung der zwei letzten Abſchnitte des Artikels 1211. ein. Die Summe, wofür alle Mitſchuldner ſolidariſch haften, wird zwar vermindert, allein der Reſt fällt noch ferner allen ſolidariſch zur Laſt, und wenn einer unter ihnen inſolvabel wird, ſo muß auch derjenige, der ſchon ſeinen Theil bezahlt hat, für den ganzen Reſt mit den übrigen einſtehen.

Dieſe Verfügungen haben in dem Staatsrathe große Diſcuſſionen veranlaßt. Sie ſind aber zum Vortheile des Gläubigers ausgefallen, weil einmal nicht präſumirt werden kann, daß der Creditor ſeinem Rechte habe entſagen wollen; und zweitens, weil durch das einſeitige Factum des einen Mitſchuldners, der ſeinen Theil an der Summe bezahlt, das Recht der übrigen Mitſchuldner auf den Beitrag des Bezahlenden auf den Fall der Inſolvenz eines oder des andern der nicht Bezahlenden, nicht intervertirt werden kann.

Das Durchſchlagende dieſes letztern Grundes zeigt ſich vorzüglich alsdann, wenn mehrere Mitſchuldner ſich ſolidariſch verpflichtet haben; weniger, wenn nur zwei Mitſchuldner vorhanden ſind, von denen der eine bezahlt. Allein dann tritt der erſte Grund ein, nämlich die Präſumtion, daß der Gläubiger ſein Recht an das Ganze nicht habe erlaſſen wollen.

Das G. R. hat zwar über dieſen beſondern Fall keine ausdrücklichen Geſetze. Doch ſcheint es mir ziemlich mit der Entſcheidung des Fr. R. übereinzukommen. Das Pr. Recht ſtimmt mit dem Fr. überein, §. 434 u. 436; und beſonders §. 447, obgleich letzterer nur von demjenigen Mitſchuldner redet, der das Ganze bezahlt hat.]

Wenn ein Gläubiger den Antheil eines der Mitſchuldner an rückſtändigen Renten oder Zinſen der Schuld beſonders und ohne Vorbehalt annimmt, ſo verliert er ſein ſolidariſches Recht blos in Anſehung der verfallenen Renten oder Zinſen; nicht in Anſehung künftig gefälliger, und eben ſo wenig in Anſehung des Capitals; es müßte denn die geſonderte Zahlung zehn nach einander folgende Jahre fortgeſetzt worden ſeyn. Article 1212.

[Nach G. R. würde wohl eine dreißigjährige Präſcription erforderlich ſeyn. Das Pr. erklärt ſich nicht über dieſen beſondern Fall. Inzwiſchen beruht das Weſentliche in dem allen Rechten gemeinen Grundſatze, daß eine Convention nicht weiter ausgedehnt werden kann, als auf die Sache, die ihren Gegenſtand ausmacht.]

Eine in Anſehung des Gläubigers von Mehreren ſolidariſch übernommene Verbindlichkeit iſt unter den Schuldnern ſelbſt, kraft des Geſetzes (ipso jure), für vollſtändig getheilt zu achten, von welchem ein jeder nur zu ſeinem Antheile dafür zu haften hat (Art. 875, 1251, Nr. 4.) Art. 1213.

[G. R. und Pr., inſofern nicht der Vertrag oder beſondere Verhältniſſe in Anſehung des übernommenen Geſchäfts oder des daraus gezogenen Vortheils entgegenſtehen.]

Der Mitſchuldner, der die ſolidariſche Schuld ganz bezahlt hat, kann von jedem der übrigen nur deſſen Antheil zurückfordern.

Iſt einer von ihnen inſolvent, ſo wird der aus deſſen Unvermögen entſtehende Verluſt unter die übrigen zahlungsfähigen Mitſchuldner und dem, der die Zahlung geleiſtet hat, verhältnißmäßig getheilt (Art. 2026). Art. 1214.

[D. h. ohne beſondere Verabredung kann ſich ein Verpflichteter an die übrigen Mitverpflichteten nur wegen desjenigen halten, was er von einem jeden insbeſondere zu fordern hat. G. R. und Pr.]

Hat der Gläubiger zum Vortheile eines der Schuldner auf die ſolidariſche Klage Verzicht geleiſtet, und es werden einer oder mehrere der übrigen Mitſchuldner inſolvent, ſo wird der Antheil der inſolvent gewordenen verhältnißmäßig unter alle Schuldner, und ſelbſt unter diejenigen vertheilt, die der Gläubiger vorher von der ſolidariſchen Verbindlichkeit losgeſprochen hatte. Art. 1215.

[S. Art. 1211.]

Sollte das unter ſolidariſcher Verpflichtung geſchloſſene Geſchäft nur einen der ſolidariſch verpflichteten Mitſchuldner betreffen, ſo hätte dieſer ſeinen Mitverpflichteten, welche ſolchenfalls in Beziehung auf ihn nur als deſſen Bürgen zu betrachten wären, für die ganze Schuld zu haften (Art. 1431). Art. 1216.

[Alſo nimmt das Fr. R., ſo wie das G. und Pr., auch

auf

auf beſondere Verhältniſſe zwiſchen den Mitſchuldigen Rückſicht.]

Fünfter Abſchnitt.

Von theilbaren und untheilbaren Verbindlichkeiten.

[Dieſe Materie iſt weder in dem Römiſchen Geſetzbuche, noch in dem Pr. im Allgemeinen abgehandelt worden. Sie ſcheint mir auch im Ganzen zu abſtract zu ſeyn, als daß ſie in einem Geſetzbuche Platz finden ſollte, und mehr in ein Lehrbuch zu gehören.]

Eine Verbindlichkeit iſt theilbar oder untheilbar, je nachdem ſie entweder eine Sache betrifft, die bei der Ablieferung — oder eine Handlung zum Gegenſtande hat, die in Anſehung ihrer Vollziehung einer materiellen oder intellectuellen Theilung fähig oder nicht fähig iſt. Art. 1217.

[Dieß ſind allgemeine Begriffe, die auf jedes Recht anwendbar ſind.]

Wenn das Verhältniß, in welchem die Verbindlichkeit bei der Uebernahme der Verpflichtung betrachtet wird, nicht verſtattet, daß ſie theilweiſe erfüllt werde: ſo iſt dieſe Verbindlichkeit untheilbar, wenn auch die Sache oder Handlung, welche der Gegenſtand derſelben iſt, ihrer Natur nach theilbar wäre. Art. 1218.

[Ebenfalls.]

Dadurch, daß eine Verbindlichkeit ſolidariſch bedungen iſt, erhält ſie keinesweges die Eigenſchaft der Untheilbarkeit. Article 1219.

[S. den vorigen Abſchnitt.]

§. 1. Von den Wirkungen einer theilbaren Verbindlichkeit.

Eine Verbindlichkeit, die ſich theilen läßt, muß unter dem Gläubiger und Schuldner ſo vollzogen werden, als ob ſie untheilbar wäre. Nur in Anſehung ihrer Erben iſt die Theil-

barkeit anwendbar, und dieſe dürfen, je nachdem ſie an die Stelle des Gläubigers oder des Schuldners treten, nur ſo viel von der Schuld fordern oder zahlen, als auf jeden der Antheile kommt, der ihnen vom Gläubiger zugefallen iſt, oder für den ſie anſtatt des Schuldners zu haften verpflichtet ſind. Article 1220.

[S. den Art. Erbrecht.]

In Anſehung der Erben eines Verpflichteten leidet der in vorſtehendem Artikel aufgeſtellte Grundſatz dann eine Ausnahme:

1) wenn die Schuld hypothecariſch iſt (Art. 2114.);

2) wenn die Verpflichtung eine beſtimmte einzelne Sache (speciem) zum Gegenſtande hat;

3) wenn von einer alternativen Verpflichtung die Rede iſt, und der Gläubiger unter mehreren Sachen die Wahl hat, wovon die eine untheilbar iſt;

4) wenn zufolge der Verſchreibung die Erfüllung der Verbindlichkeit nur einem Erben allein obliegt;

5) wenn ſich aus der Natur des Verſprechens oder des Gegenſtandes, oder aus dem beim Contracte angenommenen Zwecke ergibt, es ſey die Abſicht der Contrahenten geweſen, daß die Schuld nicht theilweiſe abgetragen werden dürfe.

In den drei erſten Fällen kann gegen den Erben, der die auszuliefernde Sache, oder das verhypothecirte Grundſtück beſitzt, auf eben dieſe Sache oder auf das verhypothecirte Grundſtück im Ganzen geklagt werden, wobei dieſem der Regreß gegen ſeine Miterben vorbehalten bleibt. Auch im vierten Falle kann der Erbe, welchem die Zahlung der Schuld allein aufgelegt worden iſt, und im fünften jeder Erbe aufs Ganze belangt werden, jedoch unter Vorbehalt des ihm an ſeine Miterben zuſtändigen Regreſſes. Art. 1221.

[S. Erbrecht.]

§. 2. Von den Wirkungen einer untheilbaren Verbindlichkeit.

Von denjenigen, die zuſammen eine untheilbare Schuld übernommen haben, iſt jeder fürs Ganze verpflichtet, wenn gleich die Verbindlichkeit nicht ſolidariſch übernommen iſt. Art. 1222.

[Liegt in der Natur der Sache.]

Eben das gilt von dem Erben, der eine dergleichen Verbindlichkeit übernommen hat. Art. 1223.

[Gleichfalls.]

Jeder Erbe des Gläubigers kann die Vollziehung einer untheilbaren Verbindlichkeit im Ganzen verlangen.

Er für ſich allein iſt nicht berechtigt, die ganze Schuld zu erlaſſen; er für ſich allein kann nicht ſtatt der Sache ſelbſt den Werth annehmen. Hat einer der Erben allein die Schuld erlaſſen, oder den Werth der Sache angenommen, ſo kann deſſen Miterbe die untheilbare Sache nur in ſo fern fordern, als er den Antheil des Miterben vergütet, welcher den Erlaß bewilligt, oder den Werth empfangen hat. Art. 1224.

[S. Erbrecht.]

Der Erbe eines Verpflichteten, der auf das Ganze der Verbindlichkeit gerichtlich belangt wird, kann einen Aufſchub verlangen, um ſeine Miterben mit vorladen zu laſſen; ausgenommen, wenn die Verbindlichkeit von der Art wäre, daß ſie einzig und allein von dem beklagten Miterben erfüllt werden könnte. Im letztern Falle kann dieſer allein verurtheilt werden; doch bleibt ihm wegen ſeiner Schadloshaltung der Regreß an ſeine Miterben. Art. 1225.

[S. Erbrecht.]

Sechster Abſchnitt.

Von denen bei Conventionalſtrafe eingegangenen Verbindlichkeiten (des obligations sous clause pénale).

Eine Strafclauſel (clause pénale) iſt diejenige, durch welche Jemand, um die Vollziehung eines Vertrags zu ſichern, ſich

ſich auf den Fall der Nichterfüllung zu etwas verpflichtet. Art. 1226.

[G. R. u. Pr. Th. I. Tit. V. §. 292.]

Die Ungültigkeit der Hauptverbindlichkeit bringt die Ungültigkeit der Strafclauſel mit ſich.

[G. R. u. Pr. §. 310.]

Aus der Ungültigkeit der letztern folgt die Ungültigkeit der Hauptverbindlichkeit nicht. Art. 1227.

[G. R. u. Pr.]

Dem Gläubiger ſteht es frei, von dem in Verzug ſtehenden Schuldner ſtatt der bedungenen Strafe die Vollziehung der Hauptverbindlichkeit zu fordern. Art. 1228.

[Wenn die Strafe auf den Fall einer verſpäteten Erfüllung geſetzt iſt, ſo kann nach G. R. erſt auf die Strafe, und nachher auf Erfüllung der Hauptverbindlichkeit geklagt werden; l. 115. de V. O. Das Pr. R. ſagt: die Erlegung der Strafe befreiet keinesweges von der Erfüllung des Vertrags (§. 311), wenn nicht eine Wandelpön verabredet iſt; §. 312.]

Die Conventionalſtrafe vertritt die Stelle des Erſatzes für den dem Gläubiger durch die Nichterfüllung der Hauptverbindlichkeit zugefügten Schaden.

Er kann die Hauptſache und die Conventionalſtrafe nicht zugleich fordern; letztere müßte denn blos auf den Verzug geſetzt ſeyn. Art. 1229.

[Dies iſt unter einer näheren Beſtimmung auch gemeinrechtlich. Iſt nemlich die Conventionalſtrafe einem bereits vollzogenen Geſchäfte, und zwar ſo beigefügt, daß auf den Fall, daß das Geſchäft nicht aufrecht erhalten würde, eine Strafe erlegt werden ſolle, ſo kann der Berechtigte nicht beides, die Aufrechthaltung und die Strafe, zugleich fordern, wenn es nicht beſonders verabredet iſt; l. 16. D. de transact.; l. 17. C. de trans. Iſt die Strafe einem noch nicht vollzogenen Geſchäfte beigefügt,

fügt, und zwar auf den Fall, daß die Verbindlichkeit nicht erfüllt würde; ſo iſt gleichfalls der Berechtigte nicht befugt, Strafe und Erfüllung zugleich zu fordern; l. 115. §. 2. de V. O. Allein weder in dem einen noch in dem andern Falle hat der Schuldner die Wahl, ob er durch Erlegung der Strafe ſich von der Hauptverbindlichkeit befreien will; l. 14. C. de pactis, l. 8. C. de novat.

In praxi wird der Fall wol ſelten vorkommen, worin ſich jemand nicht neben der Aufrechthaltung und Erfüllung des Vertrages die Strafe überher ausbedingen ſollte. Das Pr. L.-R. hat auf dieſe Frage gar keine Rückſicht genommen, und man muß nach dem Sinne ſeiner Vorſchriften über dieſe Materie annehmen, daß allemal, auch ohne beſondere Verabredung, Pön und Hauptgegenſtand zugleich gefordert werden könne, wo nicht eine Wandelpön eintritt.]

Die Hauptverbindlichkeit mag auf eine Friſt, binnen welcher ſie erfüllt werden ſoll, geſtellt ſeyn oder nicht; ſo iſt dennoch die Strafe nur dann erſt verwürkt, wenn derjenige, welcher ſich verpflichtet hat, etwas zu überliefern, oder in Empfang zu nehmen, oder zu thun, damit in Verzug iſt (Artikel 1656). Art. 1230.

[Das heißt: der Debitor muß in mora ſeyn. Er muß gemahnt ſeyn, wo das Geſetz die Mahnung fordert. Er braucht nicht gemahnt zu ſeyn, wo das Geſetz dieſe Mahnung überflüſſig hält. Thut der Schuldner etwas, was mit der Verbindlichkeit im Widerſpruche ſteht, ſo tritt gleichfalls die Strafe ſofort ein, art. 1145, und dies iſt auch der Fall, wenn verabredet iſt, daß der Termin ohne vorgegangene Mahnung als eingetreten angeſehen werden ſolle. Siehe discours des orateurs. Nach R. R. dies interpellat pro homine; l. 23. ff. de act. et obligat.; l. 77 u. 113. ff. de V.O. Das Pr. R. ſtimmt mit dem R. R. überein.

Wenn

Wenn nicht ein Anderes verabredet worden, iſt die Strafe verfallen, ſobald der Verpflichtete ſich einer Zögerung ſchuldig macht. §. 305.]

Iſt die Hauptverbindlichkeit zum Theil erfüllt worden, ſo kann der Richter die Strafe mäßigen. Art. 1231.

[Dies heißt: nur in dieſem einzigen Falle kann der Richter die Strafe mäßigen; in keinem andern, ſie mag noch ſo exceſſiv ſeyn. Der Grund der Ausnahme liegt darin: daß der Creditor, der zum Theil befriedigt iſt, nicht die Strafe für die Nichterfüllung des Ganzen fordern kann. S. die discours des orateurs. Daraus ſcheint zu folgen, daß der Richter nur im Verhältniß zu demjenigen, was bereits geleiſtet iſt, die Summe herabſetzen könne. Auch nach R. R. l. 11. §. 2. de receptis kann eine Strafe verſprochen werden, welche das Intereſſe weit überſteigt. Daß ſich aber der Schuldner keiner peinlichen Strafe unterwerfen könne, liegt in der Natur der bürgerlichen Verfaſſung. Auch darf für die verſpätete Erlegung einer Geldſchuld nicht mehr an Strafe verſprochen werden, als das geſetzliche Maaß der Zinſen beträgt; l. 18. §. 26 ff. de act. emti vend.

Das Pr. R. ſetzt §. 293 feſt, daß da, wo eine Strafe feſtgeſetzt iſt, die Forderung eines höhern Intereſſes völlig wegfalle. Nach §. 294. muß aber dann die Strafe auf alle Arten des Schadens verabredet ſeyn, ſonſt bleibt es in Anſehung anderer Arten und Fälle, außer den ausgedrückten, bei der Vorſchrift der Geſetze. War nach §. 295. nur auf die Zögerung in der Erfüllung die Strafe geſetzt, ſo iſt der andere Theil bei ſeinem Anſpruche auf dasjenige Intereſſe, welches aus der gänzlichen Nichterfüllung entſteht, an dieſe Beſtimmung nicht gebunden. War hingegen (§. 296.) die Strafe auf die gänzliche Nichterfüllung geſetzt, ſo darf in Fällen, wo nur ein Theil des Vertrags unerfüllt geblieben, oder nur in der Art, der Zeit, oder dem Orte der Erfüllung gefehlt iſt, nicht die Strafe, ſondern nur das erweisliche Intereſſe geleiſtet werden. §. 297. Zu körperlichen, die Freiheit, oder die

Ehre verletzenden, Strafen kann Niemand durch Verträge ſich verpflichten, §. 299, in Beziehung auf Tit. 9. §. 825. Bei Darlehnen kann unter Chriſten keine Strafe bedungen werden, die 6 p. C., und unter Juden, die 8 p. C. überſteigt. Bei andern Verträgen (§ 300 u. 301.) darf die Strafe nicht den doppelten Betrag des auszumittelnden würklichen Intereſſes überſteigen. Iſt (§. 302.) das Intereſſe gar keiner Schätzung fähig, ſo hat es bei dem verabredeten Betrage ſein Bewenden. Eben ſo (§. 303.), wenn die Strafe zur Verhütung eines Verbrechens, woraus dem andern Theile ein beſonderer Nachtheil entſtehen könnte, verabredet iſt. Auf den Fall der nicht gehörig entrichteten Strafe (§. 304.) darf weder eine fernere Conventionalſtrafe, noch eine Verzinſung verabredet werden.]

Betrifft die urſprüngliche, unter Beſtimmung einer Conventionalſtrafe geſchehene Zuſage eine untheilbare Sache, ſo iſt die Strafe ſchon dadurch verwürkt, daß ein Einziger von den Erben des Schuldners dem Verſprechen zuwider gehandelt hat, und man kann entweder von dem Uebertreter das Ganze, oder von jedem der Miterben ſeinen verhältnißmäßigen Antheil verlangen, ſo daß für das Ganze die Erbſchaft hypothecariſch hafte; doch bleibt den Miterben der Regreß wider denjenigen, durch welchen die Strafe verwürkt worden iſt. Art. 1232.

[Das G. R. trifft hiermit zuſammen; l. 4. §. 1. ff. de V. O.; l. 85. §. 3 ff. eodem.

Das Pr. R. berührt nicht dieſen Fall beſonders, der aber aus den allgemeinen Grundſätzen von der Verbindlichkeit der Erben, für die Facta des Erblaſſers einzuſtehen, ſehr leicht entſchieden werden kann. S. Erbrecht.]

Iſt die bei Conventionalſtrafe übernommene Hauptverbindlichkeit theilbar; ſo wird die Strafe nur von demjenigen Erben des Schuldners verwirkt, der dieſer Verbindlichkeit zuwider handelt, und nur für den Antheil, für welchen dieſer bei der Hauptverbindlichkeit zu haften hatte, ohne daß eine Klage wider diejenigen ſtattfände, welche dieſe Verbindlichkeit erfüllt haben.

Dieſe

Dieſe Regel leidet eine Ausnahme, wenn die Conventionalſtrafe deshalb beſtimmt iſt, daß die Zahlung nicht theilweiſe geſchehe; und dann einer der Miterben verhindert hat, daß das Ganze auf einmal geleiſtet wurde. In dieſem Falle kann von Letzterem die Strafe ganz, und von den übrigen Miterben nur von jedem zu deſſen Antheile gefordert werden; doch bleibt ihnen der Regreß vorbehalten. Art. 1233.

[Gem. R.; l. 2. §. 5 et 6., und 72 ff. de verb. oblig. Nach Pr. R. werden die Fälle nach allgemeinen Grundſätzen zu entſcheiden ſeyn.

Das Pr. R. handelt bei dieſer Materie auch die von der Wandelpön ab; §. 313 u. f. In allen Fällen, wo ausdrücklich verabredet iſt, daß der Verpflichtete durch Erlegung der Strafe von ſeiner Verbindlichkeit frei werden ſolle, iſt die Strafe für eine Wandelpön zu achten. Auch eine ſolche Strafe, wodurch das Intereſſe des andern Theils auf den Fall, wenn der Vertrag ganz rückgängig werden ſollte, beſtimmt wird, iſt, wenn nicht ein Anderes aus der Verabredung ſelbſt hervorgeht, für eine Wandelpön anzuſehen. Iſt eine Wandelpön verabredet, ſo hat der Verpflichtete die Wahl, ob er den Vertrag erfüllen, oder die Strafe entrichten wolle. Wer mit der Erfüllung ſchon den Anfang gemacht hat, kann wider den Willen des Andern auch gegen Erlegung der Strafe nicht mehr zurücktreten.

Wer ſich einmal ſchriftlich erklärt hat, ſtatt der Erfüllung des Vertrags die Wandelpön zu erlegen, kann ſich wider den Willen des Andern zur Erfüllung nicht mehr erbieten.]

* * *

Fünftes Capitel.

Von Erlöſchung der Verbindlichkeiten.

Verbindlichkeiten erlöſchen
durch Zahlung;
durch Novation;

durch

durch freiwilligen Erlaß;
durch Compenſation;
durch Vereinigung des Rechts und der Verbindlichkeit in Einer Perſon (per confuſionem);
durch den Verluſt und Untergang der Sache;
durch Nichtigkeit (Nullität) oder gerichtliche Aufhebung;
durch die Wirkung einer auflöſenden Bedingung; wie ſie im vorſtehenden Capitel erklärt worden iſt;
und durch (extinctive) Verjährung, von welcher in einem beſondern Titel gehandelt werden ſoll. Art. 1234.

Erſter Abſchnitt.

Von der Zahlung.

§. 1. Von der Zahlung überhaupt.

S. d. Art. d. Werks: Zahlung.

§. 2. Von der Zahlung mit Eintritt in die Rechte des Gläubigers.

Ich habe bereits das Weſentliche angeführt unter dem Artikel: Ceſſiones neceſſariae. Damit aber das gegenwärtige Werk den vollſtändigen Text des C. N. erhalte, will ich dasjenige, was er über dieſe Materie enthält, hier abdrukken laſſen.

Der Eintritt in die Rechte des Gläubigers von Seiten einer dritten Perſon, welche denſelben bezahlt, iſt entweder vertragsmäßig oder geſetzlich. Art. 1249.

Vertragsmäßig iſt dieſer Eintritt: 1) wenn der Gläubiger, der ſeine Zahlung von einer dritten Perſon empfängt, dieſelbe in ſeine wider den Schuldner habenden Rechte, Anſprüche, und prioritätiſchen oder hypothecariſchen Forderungen einſetzt; dieſe Einſetzung muß ausdrücklich und mit der Zahlung zu gleicher Zeit geſchehen;

2) wenn der Schuldner eine Summe erborgt, um ſeine Schuld

Schuld zu bezahlen, und den Darleiher in die Rechte des Gläubigers einzuſetzen. Soll dieſe Einſetzung gültig ſeyn: ſo muß die über das Darlehn ausgeſtellte Urkunde und Quitung vor Notarien ausgefertiget; und in der Schuldverſchreibung, daß die Summe in der Abſicht, um damit die Zahlung zu leiſten, erborgt worden ſey, erkläret, auch in der Quitung ausgedrückt werden, daß die Zahlung mit dem vom neuen Gläubiger darzu hergegebenen Gelde geleiſtet worden ſey. Dieſe Einſetzung erfolgt, ohne daß es hierzu der Einwilligung des Gläubigers bedarf. Art. 1250.

Der Eintritt in die Rechte des Gläubigers hat geſetzlich Statt:

1) zum Beſten desjenigen Gläubigers, der einen andern Gläubiger befriediget, welcher, in Anſehung ſeiner Priorität oder Hypotheken (Art. 2095. 2114.), ihm vorgeht;

2) zum Beſten desjenigen, der ein unbewegliches Gut erwirbt, und die Kaufgelder zur Befriedigung der auf dieſes Gut verſicherten hypothecariſchen Gläubiger anwendet;

3) zum Beſten desjenigen, der nebſt Andern oder für Andere eine Schuld zu zahlen, jedoch ein Intereſſe dabei hatte, dieſelbe allein zu bezahlen;

4) zum Beſten des Beneficiarerben, der die auf dem Nachlaſſe haftenden Schulden aus ſeinen Mitteln bezahlt hat. Art. 1251.

Der in vorſtehenden Artikeln beſtimmte Eintritt hat ſowohl in Anſehung der Bürgen als des Schuldners Statt. Er kann dem Gläubiger, wenn er nur zum Theile befriediget worden iſt, nicht nachtheilig werden; er kann in dieſem Falle ſein Recht in Anſehung des Reſts der Schuld geltend machen, und zwar hat er dabei vor denen, von welchen er nur einen Theil der Zahlung empfangen hat, den Vorzug. Art. 1252.

§. 3. Von der Anrechnung der Zahlung (in quam causam).

S. den Artikel d. W.: Zahlung.

§. 4.

§. 4. Von dem Erbieten zur Zahlung und der Depoſition.

S. den Artikel: Depoſition.

Hier iſt dieſer §. wörtlich:

Weigert ſich der Gläubiger, die Zahlung anzunehmen: ſo kann der Schuldner das, was er zu leiſten hat, ihm wirklich anbieten, und wenn der Gläubiger die Annahme verweigert, die angebotene Summe oder Sache deponiren. Das wirkliche Anerbieten, auf welches die Niederlegung erfolgt iſt, befreit den Schuldner. In Beziehung auf ihn vertritt es, inſofern es auf gültige Weiſe geſchehen iſt, die Stelle der Zahlung, und der Gläubiger trägt die Gefahr der auf dieſe Art niedergelegten Sache. Art. 1257.

Zur Gültigkeit des baaren und wirklichen Anerbietens iſt erforderlich:

1) daß es einem ſolchen Gläubiger geſchehen ſey, der die Fähigkeit hat, die Leiſtung anzunehmen, oder demjenigen, der ſie an ſeiner Statt anzunehmen berechtiget iſt;

2) daß es durch eine Perſon geſchehen ſey, welche fähig iſt, Zahlungen zu leiſten (Art. 1239);

3) daß man die ganze verfallene Summe, die Renten oder Zinſen, welche dem Gläubiger gebühren, die liquidirten Koſten, und für noch nicht liquidirte Koſten eine Summe anbiete, zu der man (erforderlichen Falls) das Nöthige zuzuſchießen verſpricht;

4) daß der Zahlungstermin verfallen ſey, inſofern er zum Vortheile des Gläubigers beſtimmt worden iſt;

5) daß die Bedingung erfüllt ſey, unter welcher die Verbindlichkeit eingegangen worden iſt;

6) daß das Anerbieten an dem zur Zahlung beſtimmten Orte, und dafern über ſolchen nichts beſonders abgeredet worden iſt, dem Gläubiger in Perſon oder an ſeinem Wohnorte, oder an dem ſtatt des Letztern zur Vollziehung des Vertrags gewählten Orte geſchehen ſey;

7) daß das Anerbieten durch einen Gerichtsbedienten ge-

ſchehe (officier ministériel), welcher zu dieſer Gattung von Handlungen berechtiget iſt (Civil-Ger.-Ordn. Art. 812 u. folg.). Art. 1258.

Zur Gültigkeit der Depoſition iſt die richterliche Erlaubniß nicht erforderlich. Es iſt dabei genug,

1) daß eine dem Gläubiger inſinuirte Aufforderung vorhergegangen ſey, worinn Tag, Stunde und Ort bemerkt ſind, wo die anerbotene Sache niedergelegt werden ſoll;

2) daß der Schuldner den Beſitz der anerbotenen Sache aufgegeben, und ſie ſammt den bis zum Tage der Depoſition verfallenen Zinſen an die zur Annahme geſetzlich beſtimmte Behörde abgeliefert habe;

3) daß der Gerichtsbediente (officier ministériel) über die Art der angebotenen Münz-Sorten, über die Weigerung des Gläubigers, ſie in Empfang zu nehmen, über deſſen Nicht-Erſcheinen, und endlich über die erfolgte Niederlegung ein Protocoll abgefaßt habe;

4) daß in dem Falle, wo der Gläubiger nicht erſchienen iſt, das Protocoll über die erfolgte Depoſition ihm mitgetheilt worden ſey, mit der Aufforderung, die deponirte Sache an ſich zu nehmen. Art. 1259.

Die mit dem baaren Anerbieten und der Depoſition verbundenen Koſten fallen dem Gläubiger zur Laſt, dafern beides auf eine geſetzmäßige Art erfolgt iſt. Art. 1260.

Der Schuldner kann die deponirte Sache, ſo lange ſie vom Gläubiger nicht angenommen iſt, zurücknehmen. Thut er aber dieſes: ſo ſind ſodann ſeine Mitſchuldner oder ſeine Bürgen ihrer Verbindlichkeit nicht entlediget. Art. 1261.

Hat der Schuldner ſelbſt ein rechtskräftiges Urthel erlangt, durch welches ſein Anerbieten zur Zahlung, nebſt der Niederlegung, für geſetzlich und gültig erklärt worden iſt: ſo kann er zum Nachtheil ſeiner Mitſchuldner oder Bürgen, ſelbſt mit Einwilligung des Gläubigers, die niedergelegte Sache nicht mehr zurücknehmen. Art. 1262.

Der

Der Gläubiger, der bewilliget hat, daß der Schuldner die niedergelegte Sache zurücknehme, nachdem die Depoſition durch ein rechtskräftiges Urtheil für gültig erklärt worden iſt, kann, um zur Zahlung ſeiner Forderung zu gelangen, die ihm kraft derſelben zuſtändig geweſenen Privilegien oder Hypotheken nicht weiter geltend machen. Er hat nur erſt wieder von dem Tage an eine Hypothek, an welchem die Urkunde, durch welche er die Zurücknahme der niedergelegten Sache bewilligt hat, in die zu Beſtellung einer Hypothek erforderliche Form gebracht worden iſt (Art. 2146. 2148.). Art. 1263.

Iſt die auszuliefernde Sache ein beſtimmter Gegenſtand (species), der an dem Orte überliefert werden ſoll, wo er ſich befindet: ſo muß der Schuldner durch eine ſchriftliche Erklärung, die er dem Gläubiger in Perſon, oder an deſſen Wohnorte, oder in dem zur Vollziehung des Vertrags gewählten Wohnſitze einhändigen läßt, denſelben auffordern, die Sache abzuholen. Iſt dieſe Aufforderung geſchehen, und der Gläubiger holt die Sache nicht ab; der Schuldner aber bedarf des Ortes, wo ſie aufbewahret iſt: ſo kann dieſer ſich eine gerichtliche Erlaubniß auswirken, ſie an einem andern Orte verwahrlich niederzulegen. Art. 1264.

§. 5. Von der Vermögens-Abtretung (cessio bonorum).

Hierauf iſt ſchon Beziehung genommen unter dem Artikel Concurs; p. 190. 264. Th. I.

Hier iſt der wörtliche Inhalt des Paragraphs:

Die Vermögens-Abtretung iſt die Handlung, durch welche ein Schuldner, weil er ſich außer Stand befindet, ſeine Schulden zu bezahlen, ſein ganzes Vermögen ſeinen Gläubigern überläßt (Civilger.-Ordn. Art. 898 und folg. Handels-G.-B. Art. 566.). Art. 1265.

Die Vermögens-Abtretung iſt entweder freiwillig oder gerichtlich. Art. 1266.

Freiwillig iſt die Vermögens-Abtretung, wenn die Gläubiger ſie freiwillig annehmen. Sie hat keine anderen Würkungen, als die aus den Bedingungen des zwiſchen ihm und dem Gläubiger geſchloſſenen Contracts hervorgehen. Article 1267.

Die gerichtliche Güterabtretung iſt eine Wohlthat, welche die Geſetze dem unglücklichen und zugleich redlichen Schuldner geſtatten, indem ſie ihm erlauben, zu Erhaltung ſeiner perſönlichen Freiheit, aller dem entgegen geſchloſſenen Verträge ungeachtet, ſein ganzes Vermögen ſeinen Gläubigern gerichtlich zu überlaſſen. Art. 1268.

Die gerichtliche Vermögens-Abtretung verſchafft den Gläubigern kein Eigenthum an dem abgetretenen Vermögen; ſie giebt ihnen nur das Recht, ſolches zu ihrem Vortheile verkaufen zu laſſen, und bis zum Verkaufe die Einkünfte davon zu beziehen. Art. 1269.

Die Gläubiger können die gerichtliche Vermögens-Abtretung nur blos in den durch die Geſetze ausgenommenen Fällen ablehnen. (Art. 1945. und Civilger.-Ordn. Art. 905.)

Sie bewirkt die Befreiung vom Perſonalarreſt. Uebrigens befreit ſie den Schuldner nur nach Verhältniß des Werthes der abgetretenen Güter. Waren dieſe nicht hinreichend, und der Schuldner kommt in der Folge zu neuem Vermögen: ſo iſt er verbunden, ſolches herzugeben, bis volle Zahlung geleiſtet iſt. Art. 1270.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Novation.

S. den Art. d. W. Novation.

Dritter Abſchnitt.

Von Erlaſſung der Schuld.

S. den Art. d. W. Remiſſion.

Vier-

Vierter Abſchnitt.

Von der wechſelſeitigen Aufhebung der Forderungen (Compensatio).

Mehreres iſt zwar bereits unter dem Artikel d. W. Compenſation angeführt; hier iſt aber der wörtliche Inhalt nachzuliefern.

Befinden ſich zwei Perſonen in dem Verhältniſſe, daß ſie einander wechſelſeitig ſchuldig ſind: ſo tritt unter ihnen auf nachſtehende Art und in folgenden Fällen die Compenſation ein, durch welche ihre Forderungen und Verbindlichkeiten erlöſchen. Art. 1289.

Die Compenſation tritt, blos kraft des Geſetzes, ſelbſt ohne Vorwiſſen der Schuldner ein; die Schulden erlöſchen wechſelſeitig, ſo weit ſie einander gleichkommen, von dem Augenblicke an, wo ſie zu gleicher Zeit exiſtiren. Art. 1290.

Die Compenſation hat nur in Anſehung zweier Forderungen Statt, welche beide eine Summe Geldes, oder eine gewiſſe Quantität verbrauchbarer Gegenſtände (Art. 587.) von derſelben Gattung zum Gegenſtande haben, und beide liquide und verfallen ſind. Unbeſtrittene Lieferungen an Früchten oder Lebensmitteln, deren Werth durch die Marktpreiszettel beſtimmt iſt, können mit liquiden und verfallenen Geldſummen compenſiret werden. Art. 1291.

Die ertheilte Zahlungsfriſt hindert die Compenſation nicht. Art. 1292.

Die Compenſation tritt ein ohne Rückſicht auf die Urſache der einen oder der andern Schuld, ausgenommen in folgenden Fällen:

1) bei der auf Rückgabe einer Sache, deren der Eigenthümer ungerechterweiſe beraubt worden iſt, gerichteten Klage;

2) bei der Klage auf Rückgabe eines anvertraueten Gutes, oder zum Gebrauch geliehener Sachen. (Art. 1885. 1932.)

3)

3) wenn die Schuld Alimente zum Gegenſtande hat, die nicht mit Arreſt belegt werden können. (Art. 1981.) Art. 1293.

Der Bürge kann in Anſehung deſſen, was der Gläubiger dem Hauptſchuldner ſchuldig iſt, ſich der Ausflucht der Compenſation bedienen. Der Hauptſchuldner aber kann in Anſehung deſſen, was der Gläubiger dem Bürgen ſchuldig iſt, die Ausflucht der Compenſation keinesweges vorſchützen. Auch der ſolidariſche Schuldner kann wegen deſſen, was der Gläubiger ſeinem Mitſchuldner ſchuldig iſt, ſich auf die Compenſation nicht berufen. (Art. 1208. Art. 1294.

Wenn der Gläubiger ſeine Rechte an einen Dritten abgetreten, und der Schuldner dieſes unbedingt genehmiget hat: ſo kann Letzterer gegen den Ceſſionar die Compenſation, welche er vor erfolgter Genehmigung dem Cedenten hätte entgegen ſtellen können, nicht weiter vorſchützen. (Art. 1690.) Hat der Schuldner die Abtretung nicht genehmigt, ohngeachtet ſie ihm notificirt worden iſt: ſo hindert dies die Compenſation blos in Anſehung ſolcher Schulden, welche erſt nach dieſer Bekanntmachung entſtanden ſind. Art. 1295.

Sind beide Schulden nicht an demſelben Orte zahlbar: ſo kann man die Compenſation nur in ſo fern geltend machen, als man ſich die Ueberſendungskoſten anrechnen läßt. Art. 1296.

Iſt eine Perſon mehrere compenſirbare Poſten ſchuldig: ſo befolgt man in Anſehung der Compenſation die wegen der Annehmung im 1256. Art. feſtgeſetzten Regeln. Art. 1297.

Zum Nachtheile der von einer dritten Perſon erworbenen Rechte hat die Compenſation nicht Statt. Mithin kann derjenige Schuldner, welcher ſeit der Zeit, daß ein Dritter die Forderung mit Arreſt belegt hat, Gläubiger (ſeines Schuldners) geworden iſt, zum Nachtheile deſſen, der den Arreſt anlegen ließ, nicht compenſiren. Art. 1298.

Wer eine durch die Compenſation, kraft des Geſetzes (ipso jure), erloſchene Schuld bezahlt hat, kann, wenn er die For-

erung, auf welche er zu compenſiren unterlaſſen hat, beitreiben will, nun nicht mehr zum Nachtheile des Dritten die dinglichen Vorzugsrechte und Privilegien geltend machen, durch welche dieſe Schuld verſichert war. Art. 1299.

Fünfter Abſchnitt.

Von der Vereinigung des Berechtigten und Verpflichteten in einer Perſon (Confusio).

S. den Art. d. W. **Vereinigung**, u. ſ. w.

Sechſter Abſchnitt.

Von dem Untergange der Sache, welche Gegenſtand der Verbindlichkeit iſt.

Wenn der beſtimmte und gewiſſe Gegenſtand einer Verbindlichkeit zu Grunde gegangen iſt, oder ſo verloren geht, daß man von ſeiner Exiſtenz gar nichts weiß; ſo iſt die Verbindlichkeit erloſchen, dafern nämlich die Sache ohne Schuld des Verpflichteten und ehe derſelbe im Verzug war, zu Grunde oder verloren gegangen iſt. Hat der Schuldner die Gefahren des Zufalls nicht übernommen: ſo iſt die Verbindlichkeit auch dann getilgt, wenn er ſich im Verzuge befindet, dafern nämlich die Sache ohnehin in den Händen des Gläubigers ebenfalls zu Grunde gegangen wäre.

Der Schuldner iſt verpflichtet, den von ihm vorgeſchützten Zufall zu erweiſen.

Der Verluſt einer geſtohlnen Sache befreiet, ſie ſey zu Grunde gegangen oder verloren, auf welche Art ſie wolle, den Entwender nie von der Erſtattung des Werthes. Art. 1302.

[Alle dieſe Sätze ſind gemeinrechtlich; für den letzten ſpricht beſonders l. 7. §. 2 u. 13 ff. de cond. furtiva. Sie ſind auch dem Pr. Rechte angemeſſen. Th. 1. Tit. 5. §. 364. Th. 1. Tit. 7. §. 241 und ibidem §. 242.]

Iſt

Iſt die Sache ohne Schuld des Verpflichteten zu Grunde gegangen, außer Verkehr geſetzt, oder verloren worden; ſo hat er, wenn ihm in Anſehung dieſer Sache Rechte und Schädenklagen zuſtehen, dieſe an ſeinen Gläubiger abzutreten. Article 1303.

[Die Orateurs du gouvernement führen folgendes Beiſpiel an: Jemand verkauft einem Andern einen Acker. Der Staat aber beſtimmt dieſen zum öffentlichen Wege. Der Acker kann nun nicht präſtirt werden, aber der Verkäufer muß die Klagen auf die Indemniſation abtreten. Der Satz, daß kein Theil durch einen Zufall mit dem Schaden des Andern etwas gewinnen kann, liegt bei dieſem Artikel zum Grunde, und iſt ſowohl G. R. als Pr. §. 367. Th. 1. Tit. 5.]

Siebenter Abſchnitt.

Von der Klage auf Nullität, oder Reſciſſion der Verträge.

S. d. Artikel: Rescissio, und Restitutio in integrum.

[Der Reſt des dritten Titels im dritten Buche: von Contracten, handelt nun noch vom Beweiſe der Verpflichtungen und der Zahlung, und zwar durch Urkunden, Zeugen, Präſumtionen, Geſtändniß, Eid.

Ueber dieſe verſchiedenen Materien ſehe man die einzelnen Rubriken in dieſem Werke nach.]

* * *

Vertrag, nach Preußiſchem Rechte.

Ich habe bereits vieles bei der Vergleichung des Fr. Rechts mit den übrigen Geſetzgebungen angeführt; allein es ſcheint mir doch in dieſer wichtigen Materie nothwendig, die Verordnung des Pr. Rechts in ihrem Zuſammenhange aufzuſtellen. Ich lege dabei das Syſtem des Preuß. Civilrechts von Hrn. Klein

Klein zum Grunde, werde jedoch das nach gem. Rechte Bekannte und Gewöhnliche übergehen, und dagegen in Anſehung des Eigenthümlichen des Pr. Rechts etwas umſtändlicher als Hr. Klein ſeyn.

I. Begriff und Eintheilung. S. hierüber die Noten z. Fr. Recht. Gelübde kennt das Pr. Recht nicht.

II. Perſönliche Fähigkeit. Hierbei finde ich noch folgendes zu bemerken: Raſende und Wahnſinnige ſind Kindern unter ſieben Jahren gleich zu achten, und ihre Verträge ſind nichtig. In Anſehung derjenigen, die lichte Zwiſchenräume haben, oder, wie ſich das Pr. Recht ausdrückt, nur von Anfällen einer ſolchen Krankheit leiden, weicht das Preuß. Recht von der gemeinen Theorie ab. Es ſind ſolche Perſonen entweder unter Vormundſchaft geſetzt oder nicht. Sind ſie es, ſo wird auf die dilucida intervalla gar keine Rückſicht genommen. Iſt dies nicht der Fall, ſo gilt die Vermuthung, daß ſie ſich gültig haben verbindlich machen können, und auf die lichten Zwiſchenräume wird nicht geſehen. Doch leidet dieſes eine Ausnahme bei Handlungen, die ſie binnen Jahresfriſt vor beſtellter Vormundſchaft unternommen haben; denn hier wird vermuthet, daß ſie ihres Verſtandes nicht mächtig geweſen ſind. Th. 1. Tit. 4. §. 24. Bei Blödſinnigen wird ein Betrug vermuthet, wenn ſich jemand vor beſtellter Vormundſchaft mit ihnen eingelaſſen, und mit ihrem Schaden zu bereichern geſucht hat. Jeder Contrahent iſt ſchuldig, ſich nach den Eigenſchaften des Andern, welche auf deſſen Fähigkeit, Verträge zu ſchließen, Einfluß haben können, gehörig zu erkundigen. Wer aber nach gehörig angeſtellter Erkundigung dennoch von einem Andern verleitet worden, kann aus dem Vermögen deſſelben Schadloshaltung fordern. Wer ohne weitere Erkundigung der bloßen, obſchon eidlichen, Verſicherung des andern Theils Glauben beimißt, oder eine Perſon unter achtzehn Jahren für großjährig angeſehen zu haben behauptet, kann ſich auf ſeine Unwiſſenheit von der Unfähigkeit des andern Theils mit rechtlicher Wirkung nicht berufen. Der unfähige Contrahent aber

aber wird wegen des von ſeiner Seite verübten Betrugs beſtraft. §. 31 — 36. Tit. V.

III. Gegenſtände. Zu unmöglichen Handlungen kann ſich zwar niemand verpflichten; es muß aber der, welcher wiſſentlich eine dergleichen unmögliche Leiſtung übernommen, und dadurch die Erwartung des Andern getäuſcht hat, dieſen vollſtändig entſchädigen; auch wird es für ein Geſchenk angeſehen, wenn jemand etwas ſchon gegeben oder geleiſtet hat, ob er gleich wußte, daß die Erfüllung der ſich dagegen von dem Andern ausbedungenen Verbindlichkeit unmöglich ſey (§. 51 bis 55. Tit. V.). In allen Fällen beſteht der Vertrag, wenn darin dem einen oder dem andern Theile die Wahl gelaſſen worden, ſtatt des Unmöglichen etwas anderes zu fordern oder zu leiſten (§. 56 h. t.). Den ungewöhnlichen Leiſtungen iſt die Gewährung einer dem Verkehr entzogenen Sache gleich zu achten. Wenn jedoch das Hinderniß gehoben werden kann, und darzu keine gewiſſe Zeit beſtimmt worden, ſo tritt die richterliche Beſtimmung ein, und die Bemühung zur Hebung des Hinderniſſes liegt, wenn der Vertrag dies nicht entſcheidet, demjenigen ob, welchem allein das Hinderniß bekannt war, oder wenn beide Theile davon wußten, demjenigen, in deſſen Perſon ſich das Hinderniß ereignete. Kann der Streit hiernach nicht entſchieden werden, ſo muß bei wohlthätigen Verträgen der, welcher den Vortheil ſucht, bei läſtigen aber ein jeder nach gleichem Verhältniſſe wegen Hinwegräumung der Hinderniſſe ſich bemühen. (§. 58 — 67 h. t.)

Die unerlaubten Handlungen ſind zwar der Regel nach den unmöglichen gleich zu achten. Wenn jedoch das Verbot gehoben werden kann, ſo treten die Vorſchriften des vorhergehenden Paragraphen ein. Nutzloſe Verträge ziehen zwar als ſolche keine rechtliche Wirkung nach ſich (§. 70 h. t.); es muß aber in der Regel angenommen werden, daß der, welcher das Recht, auf die Erfüllung des Vertrags zu dringen, erhalten hat, ein Intereſſe daran habe, wofern nur irgend ein ſolches Intereſſe denkbar iſt. (T. 4. §. 133 — 135 des A. L.-R.)

Wer

Wer die Handlung oder Sache eines Dritten verſpricht, iſt in der Regel nur verpflichtet, ſeine Bemühungen zur Bewirkung der verſprochenen Handlung oder zur Herbeiſchaffung der Sache anzuwenden; er hat aber auch, wenn er dies nicht bewerkſtelligt, kein Recht auf das, was dagegen verſprochen worden, und muß, wenn er gar keine Mühe anwendet, oder die Wirkung durch eigenes grobes oder mäßiges Verſehen verhindert, den andern Theil entſchädigen. (§. 40 — 49 h. t.)

Erhellet aus dem Vertrage, daß der Verſprechende nicht blos ſeine Bemühungen anzuwenden, ſondern wirklich für den Erfolg zu ſtehen übernommen hat, ſo muß er bei nicht bewirkter Handlung dem Andern vollſtändige Genugthuung leiſten (§. 45 h. t.). Lag bei dem Vertrage über die Sache oder das Recht eines Dritten eine unerlaubte Handlung von Seiten beider Theile zum Grunde, ſo fällt der von einem oder dem andern daraus ſchon gezogene Gewinn dem Fiscus anheim. (§. 50 h. t.)

Auch der Vortheil eines Dritten kann der Gegenſtand eines Vertrags ſeyn; er erlangt aber daraus nur ein Recht, inſofern er ſelbſt dem Vertrage beigetreten iſt, oder der, welcher ſich dieſen Vortheil hat verſprechen laſſen, ihm ein Recht darzu eingeräumt hat. (§. 74 — 77 h. t.)

IV. **Annahme des Verſprechens.** Der Augenblick, in welchem die Annahme des Verſprechens geſchieht, oder das, was der andere Theil vorhergefordert hat, bewilligt wird, iſt auch der Zeitpunkt des abgeſchloſſenen Vertrags (§. 79 — 82. 102 h. t.). Die Acceptation iſt nach den Regeln der rechtlichen Willenserklärungen zu beurtheilen, und hat bei wohlthätigen Verträgen die Eigenſchaften einer blos erwerbenden (§. 78 h. t.). Die Annahme geſchieht auch ſtillſchweigend durch Handlungen, welche ſie vorausſetzen, z. B. durch die Annahme des Schuldſcheins (§. 81. ibid.). Eingeſchränkte Annahmen gelten nur, inſofern eine Genehmigung des Antragenden hinzukömmt (§. 83 — 85.) Annahme eines Dritten iſt nur gültig, inſofern dieſer Dritte dazu berech-

rechtiget iſt, oder ein Geſchenk für einen durch Kindheit, Krankheit, oder ſonſt wegen Mangels an Verſtande Verhinderten, acceptirt. (§. 88 h. t. u. T. II. §. 1060.)

Die Zeit zur Annahme iſt entweder verabredet oder nicht.

Hat der Antragende die Zeit beſtimmt, ſo iſt er ſchuldig, dieſe abzuwarten, und der andere iſt berechtigt, bis zum Ablaufe der Friſt den Antrag anzunehmen. §. 91. Tit. 5.

Hat der Antragende die Zeit zur Annahme der Willkühr des Andern überlaſſen, ſo kann er dennoch, wenn der Andere zögert, ihm eine Friſt zur Annahme ſetzen. §. 92. Tit. 5.

Iſt die Bedenkzeit ausdrücklich zu einem gewiſſen Zwecke verſtattet, ſo muß die zu beſtimmende Friſt ſo beſchaffen ſeyn, daß innerhalb derſelben der Zweck erreicht werden kann. §. 93. eodem.

Iſt aber gar nichts verabredet, ſo muß der mündliche Antrag auf der Stelle acceptirt werden. §. 94.

Der ſchriftliche Antrag:

a) zwiſchen Perſonen, die an einem Orte wohnen, binnen 24 Stunden, §. 95 eod.;

b) unter Abweſenden;

 1) durch einen beſondern Boten: ſo muß der Antragende den längſten Zeitraum abwarten, binnen welchem ein ſolcher Bote ohne gewöhnliche Zwiſchenfälle zurückkommen kann. Erfolgt die Rückkunft nicht, ſo muß der Antragende den andern davon benachrichtigen, und ihm zugleich eröffnen, ob er noch ferner an den Antrag gebunden ſeyn wolle; §. 99 u. 100.

 2) durch die Poſt; ſo muß die Antwort mit der nächſten erfolgen, von dem Antragenden iſt aber noch die nächſtfolgende abzuwarten. §. 96 — 98.

Gemeinheiten iſt ſoviel Zeit zu gönnen, als zur Faſſung eines ordnungsmäßigen Entſchluſſes erforderlich iſt. §. 101.

In allen Fällen, wo nicht ein Anderes ausdrücklich beſtimmt iſt, wird dafür gehalten, daß die Annahme in dem

Zeit-

Zeitpunkte geſchehen ſey, worin der Annehmende Alles gethan hatte, was von ſeiner Seite zur Bekanntmachung ſeiner Erklärung an den Antragenden erforderlich war. §. 102 eod.

Wenn der Antragende die beſtimmten Friſten vergebens abgewartet hat, kann er zurücktreten; er muß aber dies dem andern Theile ſofort bekannt machen, oder ihn wegen der zu Erfüllung des Vertrags gemachten Anſtalten entſchädigen, wofern dieſer Alles gethan hat, um die zu gehöriger Zeit geſchehene Acceptation zur Kenntniß des Antragenden zu bringen. §. 102 — 105.

Auch die Erben können Anträge annehmen, welche nicht an die Perſon des Antragenden gebunden ſind. §. 106 — 108.

V. Form der Verträge.

Schriftliche Abfaſſung der Verträge; darüber ſ. den Artikel: Schrift.

Ich habe daſelbſt verſprochen, die Beantwortung einiger Fragen, die in dieſe Materie einſchlagen, nachzuholen.

Zuerſt: Wann ſind ſchriftliche Verträge für abgeſchloſſen zu achten?

Sobald ſie unterſchrieben ſind, wenn auch das Siegel fehlt. Die Unterſchrift iſt auch bei eigenhändigen Aufſätzen nothwendig. §. 116 — 119. In allen Fällen, wo die ſchriftliche Form verabredet iſt, hängt die Gültigkeit des Vertrags von dieſer Form präſumtive ab, §. 118. Auch der Beitritt des Dritten muß ſchriftlich geſchehen. §. 153.

Zweitens: Inwiefern ſind Punctationen gültig?

Eine von beiden Theilen unterſchriebene hat die völlige Gültigkeit eines Contracts, und iſt die gerichtliche Confirmation dazu nöthig, ſo kann der Richter dieſe verfügen. Auch kann der Richter die Unterſchrift bei ungegründeter Weigerung suppliren. Fehlen aber in der Punctation weſentliche Beſtimmungen, oder haben die Parteien die Verabredung gewiſſer

Re-

Nebenbedingungen ſich darin ausdrücklich vorbehalten, ſo ſind dergleichen Punctationen als bloße Tractaten zu betrachten.

Drittens: Welche Kraft haben mündliche Nebenabreden?

Darauf wird bei ſchriftlichen Contracten gar keine Rückſicht genommen. Unleſerlich geſchriebene und undeutlich ausgedrückte Stellen aber können auf andre Art ausgemittelt werden. §. 127 — 129.

Viertens: In welchen Fällen gelten mündliche Verträge?

Beim Verwahrungs-Vertrage: §. 144; Beim recepto: §. 145. Bei Verträgen über bewegliche Sachen, die ſogleich erfüllt werden; wegen eines ſolchen abgemachten Geſchäfts kann inzwiſchen Niemand den andern wegen nicht erfüllter Nebenverträge in Anſpruch nehmen, §. 147. Waarenrechnungen, die der Schuldner unterſchrieben hat, vertreten die Stelle eines ſchriftlichen Contracts, §. 152. Mercantilgeſchäfte auf Märkten und Meſſen ſind eigenen Beſtimmungen unterworfen. §. 149 — 151.

Mündliche Verlängerungen gelten nur ſo weit, als die Geſetze die Zuläſſigkeit einer ſtillſchweigenden Verlängerung zulaſſen. §. 154.

Welche Folgen hat die Vernachläſſigung des ſchriftlichen Contracts?

1) Der Contract iſt noch nicht zu erfüllen angefangen: dann findet gar keine Klage daraus Statt.

2) Der Contract iſt zu erfüllen angefangen, und zwar

a) durch Leiſtung von Sachen. Dann kann die Erfüllung zwar nicht präciſe verlangt werden; der Beſtändige aber wird dadurch begünſtigt, daß er in Anſehung der Sache als ein redlicher, der Zurücktretende aber als ein unrechtfertiger Beſitzer betrachtet wird.

Iſt

Iſt daher der Beſtändige der Empfänger der Sachen, ſo muß der Zurücktretende die Sache ſo wieder annehmen, wie ſie ſich zur Zeit des Rücktritts befindet, und jener haftet und hat gleiche Rechte, wie ein redlicher Beſitzer. Iſt hingegen der Beſtändige der Geber, und der Zurücktretende der Empfänger, ſo muß er das Empfangene in dem Stande, wie es zur Zeit des Empfangs beſchaffen war, zurückgeben, und haften wie ein unredlicher Beſitzer. §. 156 — 163.

b) Durch Leiſtung an Gelde. Der Zurücktretende verzinſet von Zeit des Empfangs; der Beſtändige aber nur von Zeit des angekündigten Rücktritts. §. 164.

c) Durch Leiſtung von Handlungen. Sind alle geleiſtet, ſo geſchieht die Vergütung nach der mündlichen Abrede. Iſt nur ein Theil geleiſtet, ſo kann der beſtändige Berechtigte ſoviel von der verabredeten Vergütung abziehen, als erforderlich iſt, ſich die noch rückſtändigen Leiſtungen zu verſchaffen. Iſt aber der Berechtigte der Zurücktretende, ſo muß der Werth der ſchon wirklich geleiſteten Handlungen nach den Geſetzen ausgemittelt und vergütet werden. §. 165 — 167.

Uebrigens finden aus einem blos mündlichen Vertrage wegen der von dem einem oder dem andern Theile verweigerten Erfüllung keine Forderungen auf Entſchädigungs-Intereſſe Statt.

Was Rechtens ſey, wenn der ſchriftliche Vertrag nicht mehr vorhanden iſt? Dann ſind alle Beweismittel zuläſſig. Der vorſätzlich von einem Theile veranlaßte Verluſt wird dadurch beſtraft, daß bis zum Beweiſe des Gegentheils die Angabe des Inhalts von Seiten des andern für richtig angenommen wird. §. 169 u. 170.

Wann ſind gerichtliche Verträge nothwendig?

Gerichtliche Verträge ſind nothwendig bei denjenigen Perſonen, welche die ſchriftlichen Verträge nicht leſen, oder nicht verſtehen, oder nicht unterſchreiben können, oder

oder auch an der richtigen Auffaſſung oder Mittheilung der Gedanken verhindert werden; imgleichen bei ſolchen Geſchäften, welche eine vorzügliche Aufmerkſamkeit und Vorſorge des Staats erfordern. Von den gerichtlichen Verträgen müſſen einige vor dem gehörigen Richter, andere ſchlechterdings vor dem Obergerichte der Provinz vollzogen werden; andere ſind aber von der Beſchaffenheit, daß man ſich deshalb an jedes gehörig beſetzte Gericht wenden kann; noch andere können nach der Wahl der Parteien entweder gerichtlich, oder vor einem Juſtizcommiſſario und Notario vorgenommen werden. Weitere Vorſchriften hierüber findet man in der A. Ger.-Ordn. P. II. Tom. I. und in dem Circulare vom 19. Dec. 1799. Im zweifelhaften Falle iſt anzunehmen, daß, wenn die Vorſchriften wegen gerichtlicher Verträge nicht beobachtet worden, daraus nur die Verbindlichkeit, das Verſäumte nachzuholen, folge. (Vergl. A. L.-R. P. I. Tit. 3. §. 40. 41, u. P.-O. am angef. O. §. 11.)

Die gerichtliche Form iſt nöthig bei Schenkungsverträgen, bei Erbzinsverträgen; bei Verfügung über das Eigenthum der Mobilien, beim Kauf einer künftigen Sache, wenn die Summe 100 Thaler überſteigt; bei Lehnsverträgen, beim Pfandvertrage über Immobilien; beim antichretiſchen Vertrage; bei Pachtverträgen über 200 Rthlr; bei Ehegelöbniſſen; bei Verpflichtung der Frau für ihren Mann; beim Erbſchatz; bei der Gütergemeinſchaft unter Eheleuten; bei der Annahme an Kindesſtatt; bei Errichtung und Aufhebung eines Erbvertrags unter Eheleuten; bei Verträgen über Familienſtiftungen; bei Familienſchlüſſen; beim Altentheil; bei Verträgen über die Verjährung.

VI. **Verſtärkung der Verträge.** Die Verträge werden verſtärkt:

A) durch **Anerkenntniß.** 1) Schriftliches oder protocollirtes Anerkenntniß eines mündlichen Vertrags hebt die Einwendung, daß er mündlich geſchloſſen ſey (§. 185 h. t.).

2)

2) Der Mangel einer freien und ernſtlichen Einwilligung wird dadurch gehoben. (§. 186 — 191 h. t.)

B. Durch Entſagung der Einwendungen. S. Remiſſion. Verbotsgeſetze und Mängel der zur Gültigkeit des Vertrags nothwendigen Erforderniſſe können durch keine, auch nicht durch eine eidliche Entſagung, gehoben werden. (§. 194. 195. 199 h. t. u. T. 16. §. 399. 402.)

C. Durch gerichtliche Beſtätigung.

D. Durch Draufgabe (Arrha). Sie wird zum Zeichen des geſchloſſenen Vertrags gegeben, und wird im zweifelhaften Falle als Angeld betrachtet (§ 205 — 207 h. t.). Iſt aber die Draufgabe von anderer Art, als dasjenige, was der Gebende vermöge des Contracts zu leiſten hat, ſo hat dieſelbe nicht die Eigenſchaft eines Angeldes (A. L.-R. 1. Th. Tit. 5. §. 208.). Der Empfänger wird Eigenthümer der Draufgabe. (§. 216 h. t.)

1) Arrha probatoria. Wenn ſie blos als Zeichen des Abſchluſſes gegeben wird; dafür wird in der Regel die arrha gehalten: (§. 210. 211 h. t.)

a) Wenn dem Empfänger wegen Ungültigkeit oder Aufhebung des Vertrags eine Schuld zugerechnet werden kann: dann hat der Geber die Wahl zwiſchen der darauf gegebenen Sache und ihrem Werthe zur Zeit der Uebergabe. (§. 217-224 h. t.)

b) Wenn dem Geber deshalb eine Schuld zur Laſt fällt:

α) der andere Theil begnügt ſich an dem Gewinn der Daraufgabe (§. 218 h. t.), oder

β) er begnügt ſich nicht daran; dann wird ihr Werth auf die Entſchädigungs-Summe abgerechnet. (§. 219.)

c) Wenn keinem von beiden, oder allen beiden; ſo muß ſie, wie ſie iſt, zurückgegeben, und, wenn ſie nicht mehr exiſtirt, nach dem Werth zur Zeit des Empfangs vergütet werden. (§. 222 h. t.)

d) Wenn der Contract wegen Mangel eines ſchriftlichen Contracts zurückgeht. (§. 223 u. 156 seq.)

2) Arrha liberatoria (Wandelpön). Wenn gegen Verluſt oder Rückgewähr der Draufgabe der Rücktritt vom Vertrage vorbehalten worden (§. 212 h. t.). Entweder es iſt:

a) ſchon mit Erfüllung des Vertrags der Anfang gemacht worden, dann findet der Rücktritt nicht Statt (§. 215 h. t.), oder

b) noch nicht. Dann dient Gewinn oder Verluſt der Daraufgabe ſtatt der Entſchädigung. (§. 213 u. 214 h. t.)

S. Noten zum Vertrage nach Franz. Recht; Chap. 4. Sct. 6.

VII. Nebenbeſtimmungen. Von den Bedingungen habe ich bereits bei der Vergleichung mit dem Franz. Rechte geſprochen.

Wenn die Hauptverbindlichkeit ohne eine an erlaubte Bedingungen gebundene Nebenbedingung beſtehen, und einen Ausgang haben kann, wird nur dieſe, aber nicht jene, rückgängig (§. 228 h. t.). Der Ort der Erfüllung wird, wenn er in dem Vertrage ſelbſt nicht genannt worden, nach der Natur des Geſchäfts, und der klar erhellenden Abſicht der Contrahenten beſtimmt (§. 247 h. t.). Wenn dieſe Regel keine Anwendung findet, muß die Leiſtung

1) bei wohlthätigen Verträgen am Aufenthalts-Orte des Verpflichteten geſchehen; (§. 249 h. t.)

2) bei läſtigen hingegen: a) wenn etwas gegeben werden ſoll, an dem Orte, wo der Berechtigte zur Zeit des geſchloſſenen Vertrags gewohnt hat; (§. 248 h. t.) b) im Fall einer Leiſtung aber an demjenigen Orte, wo der Verpflichtete zur Zeit des abgeſchloſſenen Vertrags ſeine Wohnung hatte (§. 250 h. t.). In der Regel hat der Verpflichtete unter mehreren beſtimmten Orten die Wahl. (§. 251 h. t.)

Im Mangel einer deutlichen Zeitbeſtimmung muß auf die wahrſcheinliche Abſicht der Parteien und den Zweck des eingeräumten Rechts geſehen, bei blos wohlthätigen Verträgen der

Ver-

Verpflichtete, jedoch ohne Vereitelung des eingeräumten Rechts, begünſtiget; da, wo die Erfüllung des Vertrags der Willkühr des Verpflichteten überlaſſen worden, jedoch unter gleicher Einſchränkung, demſelben ſein ganzes Leben hindurch Friſt verſtattet; in dem Falle aber, wenn auch auſſer dem Vertrage eine Verbindlichkeit vorhanden wäre, dieſe vom Richter beſtimmt werden. Doch darf der Verpflichtete in keinem Fall etwas vornehmen, was dahin abzielt, die Erfüllung des Vertrags unmöglich zu machen.

Wer auf Erfüllung des Vertrags klagt, muß denſelben erſt von ſeiner Seite erfüllen, wofern ſeine Leiſtung nicht ſpäter beſtimmt iſt (§. 232 h. t.). Frühere Leiſtungen ſind ungültig, und machen den, welcher ſie zu früh geleiſtet hat, dem andern Theile, auch ſogar wegen des zufällig daraus entſtehenden Schadens, verantwortlich; ſie kommen aber dem Leiſtenden zu ſtatten, inſofern dadurch der Nutzen des andern befördert, oder ſie von demſelben ohne Vorbehalt angenommen worden. (§. 241 — 246 h. t.)

VIII. Auslegungs-Regeln. Hierüber ſiehe die Noten zum Fr. Recht.

IX. Erfüllung der Verträge. Der Vertrag muß in der Regel ſeinem ganzen Inhalte nach erfüllt werden; auch darf ſtatt der bedungenen beſtimmten Sache keine andere dem Berechtigten aufgedrungen werden. Unter mehreren beſtimmten Sachen gebührt, der Regel nach, dem Verpflichteten die Wahl (§. 270 — 274.). Iſt nur die Gattung beſtimmt, ſo muß eine Sache von mittlerer Art und Güte gegeben werden (§. 275 h. t.). Wer ſelbſt dem Vertrage zuwider handelt, kann von dem andern Theile deſſen Erfüllung nicht fordern. (§. 271. 272.)

X. Verſehen. Bei Abſchließung und Erfüllung des Vertrags muß grobes Verſehen von jedem, auch von dem, welcher keinen Vortheil aus dem Vertrage zieht; ein geringes nur von dem, welcher allein Vortheil hat; und ein mäßiges

in der Regel bei allen läſtigen Verträgen vertreten werden (§. 277 — 281 h. t.). Kunſt- und Sachverſtändige vertreten auch ein geringes Verſehen; jedoch nur ein mäßiges, wenn ſie aus bloßer Gefälligkeit dienen, oder nach der Vorſchrift des andern Contrahenten handeln. (§. 281 h. t.)

XI. Intereſſe. Aller Nachtheil, welcher aus der Verletzung einer Zwangspflicht entſteht, wird Intereſſe genannt, und es wird unter dem ganzen Intereſſe auch der entgangene Gewinn begriffen (§. 286. 287 h. t.). Es zieht aber

1) vorſätzliche Verletzung der Pflicht, 2) Unterlaſſung deſſen, wozu der Contrahent ausdrücklich verpflichtet worden, ohne daß ein die Unterlaſſung entſchuldigender Grund angeführet werden könnte, und 3) grobes Verſehen, auch die Pflicht zur Vergütung des entgangenen Gewinnſtes nach ſich. (§. 285. 291.)

Im Falle eines mäßigen oder geringen Verſehens wird in der Regel der entgangene Gewinn nicht vergütet (§. 288 h. t.) Kunſt- und Sachverſtändige, imgleichen die, welche wegen der beſonders wichtigen Folgen der übernommenen Handlung gewarnet werden, müſſen das volle Intereſſe vergüten. (§. 290 h. t.).

XII. Conventionalſtrafe. Darüber ſiehe die Noten zum Fr. Rechte, Cap. IV. Abſchn. 6.

XIII. Gewährsleiſtung. Wer aus einem läſtigen Vertrage etwas zu leiſten hat, muß auch die Gewähr leiſten; d. h. er muß dafür haften, daß der Berechtigte ſich des ausbedungenen Gegenſtandes nach der Natur und dem Inhalte des Vertrags werde bedienen können (§. 318 h. t.). Soweit der Irrthum bei Willenserklärungen überhaupt vertreten werden muß (t. 4. §. 75 sequ.), ſoweit muß auch, wegen der Eigenſchaft, in welcher ſich der eine Contrahent geirret hat, von dem Andern die Gewähr dafür geleiſtet werden (§. 319 sequ. h. t.). Die Gewährleiſtung kann nicht gefor-

dert

dert werden, wenn die Unmöglichkeit, ſich der Sache nach der Natur und dem Inhalte des Vertrags zu bedienen, aus der eigenen, obſchon geringen Schuld des Empfängers, oder nach der Uebergabe durch Zufall entſtanden iſt (§. 321. 322 h. t.). Anders verhält es ſich, wenn jemand durch die unerlaubte Handlung des andern leidet, ob er ſie gleich durch eine größere Aufmerkſamkeit hätte vermeiden können.

Soweit der Geber eine Schuld bei der Untüchtigkeit der Sache zu vertreten hat, ſoweit iſt er auch zur Schadloshaltung verpflichtet (§. 30 h. t.). Können, obgleich ohne Schuld des Gebers, die ausdrücklich vorbedungenen oder ſtillſchweigend vorausgeſetzten Eigenſchaften, inſofern der Mangel der letztern ohne eigenes grobes oder mäßiges Verſehen des Empfängers unbemerkt bleiben konnte, nicht gewährt werden, ſo hat dieſer die Wahl, ob er vom Vertrage wieder abgehen, oder nur Vergütung fordern wolle; im erſtern Falle muß er jedoch die Sache in dem Zuſtande, in welchem er ſie empfangen hat, zurückgeben (§. 325 — 331 h. t). Wenn nicht erhellet, daß der Fehler der Sache ſchon bei der Uebernehmung derſelben vorhanden geweſen, ſo wird angenommen, daß er erſt nach dieſer Zeit entſtanden iſt (§. 332 h. t.). Wegen der auf der Sache haftenden Schulden und Laſten finden zwar in der Regel die vorigen Vorſchriften Statt; kann aber die Sache von der Laſt oder Schuld gänzlich befreiet werden: ſo iſt der Rücktritt vom Vertrage nur alsdann erlaubt, wenn derſelbe auf dieſem Fall ausbedungen worden (§. 325 h. t.). In allen übrigen Fällen, wo der Uebernehmer einer Sache dieſelbe wegen fehlerhafter Beſchaffenheit zurückgiebt, iſt er wegen der genoſſenen Früchte, wegen Verbeſſerungen und Verſchlimmerungen, auch ſonſt überall als ein redlicher Beſitzer anzuſehen (§. 337 h. t.). Doch darf auch ein ſolcher Uebernehmer ſich mit dem Schaden des andern nicht bereichern (§. 338 h. t.).

Wenn ein Vertrag über einen Inbegriff von Sachen geſchloſſen worden, ſo kann wegen der Fehler der einzelnen Stücke nur alsdann vom Vertrage wieder abgegangen werden, wenn

da=

dadurch der vertragsmäßige Gebrauch des ganzen Inbegriffs vereitelt wird (§. 339. 341 h. t.). Schadloshaltung kann aber auch wegen ſolcher Fehler gefordert werden, welche den vertragsmäßigen Gebrauch eines einzelnen Stücks hindern.

Die Rechte, welche dem Uebernehmer einer Sache wegen natürlicher, die Sache ſelbſt betreffender Fehler zukommen, muß derſelbe bei Landgütern innerhalb 3 Jahren, bei ſtädtiſchen Grundſtücken innerhalb eines Jahres, bei beweglichen Sachen aber innerhalb 6 Monaten nach dem Empfang der Sache ausüben (§. 343 h. t.). Wegen ſolcher Mängel hingegen, welche nicht die Sache ſelbſt, ſondern nur äuſſere Eigenſchaften, Befugniſſe oder Laſten derſelben betreffen, muß der Uebernehmer ſeine Rechte bei Landgütern innerhalb eines Jahres, bei ſtädtiſchen Grundſtücken innerhalb 6 Monaten, und bei beweglichen Sachen innerhalb 3 Monaten nach der von dem Mangel erlangten Kenntniß, geltend machen. (§. 344 huj. tit.)

Die fehlerhafte Beſchaffenheit einer künftigen ungewiſſen Sache kann nur gerügt werden, wenn eine gewiſſe Beſchaffenheit derſelben dabei ausbedungen worden, oder dieſe durch die Geſetze ſelbſt erforderlich wird (§. 346. 347 h. t.). Der Gewährleiſtung kann, ſoweit kein Betrug dabei vorhanden iſt, gültig entſagt werden. (§. 348 h. t.)

XIV. Aufhebung der Verträge. Dieſe kann aus vierfachen Urſachen geſchehen:

A. Wegen Betrugs. Der Betrogne kann vom Vertrage abgehen, wenn er dadurch zu einem Irrthum verleitet worden, welcher das Weſentliche des Geſchäfts, oder den Gegenſtand des Vertrags ſelbſt, oder ſolche Eigenſchaften betrifft, welche dabei ausbedungen, oder, weil ſie gewöhnlich ſind, ſtillſchweigend vorausgeſetzt worden (§ 349 — 358 h. t.). Der Betrüger iſt dem Betrogenen zur vollſtändigen Schadloshaltung auch alsdann verpflichtet, wenn dieſer bei einem wegen Betrugs ungültigen Vertrage beharren will, oder der Betrug allein ſolche Umſtände und Eigenſchaften der Sache betrifft,

welche nur auf Nebenbeſtimmungen des Vertrages Einfluß gehabt haben (§ 350 — 353 h. t.). Der Betrogene giebt, wenn der Vertrag wegen Betrugs ungültig iſt, die Sache, wie ſie iſt, zurück, genießt dabei die Rechte eines redlichen Beſitzers, darf ſich aber auch mit dem Schaden des Betrügers nicht bereichern (§. 353 — 356 h. t.). Auch grobes Verſehen kommt auf Seiten des redlichen Beſitzers gegen den unredlichen in Betrachtung (t. 7. §. 219.). Wegen Betrügereien auf beiden Seiten findet von keiner eine Klage Statt. (§. 357 h. t.)

B. Wegen Unmöglichkeit der Erfüllung. Die Erfüllung iſt entweder unmöglich, oder nur erſchwert worden.

Iſt die Erfüllung unmöglich, und zwar:

1) gänzlich,

a) durch die Schuld der Contrahenten; ſo haftet der Schuldige für den Schaden nach Verhältniß ſeiner Schuld, und der Unſchuldige wird von ſeiner Verbindlichkeit aus dem Vertrage frei (§. 360. 361 h. t.) Sind beide Theile gleich ſchuldig, ſo erſetzen ſie einander nur den aus ihrer Handlung entſpringenden unmittelbaren Schaden, inſofern dieſe Handlung, nicht in der Eigenſchaft einer unerlaubten, andere Folgen nach ſich, zieht; (§. 362. 363 h. t.)

b) ohne Schuld. Alsdann darf ſich keiner mit dem Schaden des Andern bereichern; und jeder hat nur die Laſten eines redlichen Beſitzers; (§. 364 — 368 h. t.)

2) nur in der beſtimmten Art.

Wenn das Hinderniß entſtehet, entweder

a) in der Perſon oder durch Schuld eines Contrahenten; ſo kann alsdann der andere Theil eine ähnliche Erfüllungsart wählen, und muß von dem entſchädigt werden, an welchem es liegt, daß die Erfüllung des Vertrags auf

die

die beſtimmte Art nicht erfolgen kann; (§. 369 bis 372 h. t.)

b) oder durch bloßen Zufall (§. 373 h. t.). Hier fällt die Entſchädigung weg, aber auch die Bereicherung.

Die Erfüllung des Vertrags iſt nur erſchwert, und

1) eine unvorhergeſehene Gefahr damit verbunden, und zwar:

a) des Lebens, der Geſundheit oder der Freiheit; dann kann die Erfüllung nicht gefordert werden; (§. 376 h. t.)

b) eine andere Gefahr. Dieſe muß von dem Berechtigten, wenn er auf die Erfüllung beſteht, übernommen werden (§. 375 h. t.); oder

2) es iſt gar keine Gefahr vorhanden. Dann muß der Vertrag erfüllt werden (§. 374.). Uebrigens muß der, welcher die Erſchwerung verurſacht hat, den dadurch Leidenden nach Verhältniß ſeiner Verſchuldung entſchädigen. (§. 277 — 284 h. t.)

C. Wegen veränderter Umſtände. Wenn durch eine unvorhergeſehene Veränderung der Umſtände der ausdrücklich erklärte oder aus der Natur des Geſchäfts ſich ergebende Zweck gehindert wird: ſo darf zwar vom Vertrage abgegangen werden; es muß aber der, in deſſen Perſon ſich das Hinderniß ereignete, wenn er von dem Vertrage abgehen will, den andern entſchädigen. Gleiche Entſchädigung muß der, welcher durch ſeine eigene freie Handlung die Veränderung veranlaßt hat, dem andern Theile leiſten. Kann der Eine ſeinen Zweck deswegen nicht erreichen, weil ſich die Veränderung in der Perſon des Andern zugetragen hat, ſo fällt die Entſchädigung hinweg, wofern nicht dem einen wegen dieſer Veränderung eine Schuld beigemeſſen werden kann; es darf ſich aber auch keiner mit dem Schaden des Andern bereichern. (§. 377 bis 384 h. t.)

D. Wegen wechſelſeitiger Einwilligung. Ein noch von keiner Seite erfüllter Vertrag kann durch mündliche

wech=

wechſelſeitige Einwilligung aufgehoben, und zugleich der etwa vorhandene ſchriftliche Contract caſſirt werden (§. 388 — 389 ibid.). Iſt von einer oder der andern Seite noch eine aus dem Vertrage herrührende Verbindlichkeit zu erfüllen, oder ſoll das aus der Erfüllung des Vertrags entſtandene Recht wieder aufgehoben werden: ſo iſt darzu in Fällen, wo ſchriftlich contrahirt werden muß, ein dergleichen Vertrag erforderlich (§. 389 h. t.). In ſo fern, als ein Vertrag gerichtlich geſchloſſen werden muß, iſt nöthig, daß deſſen Aufhebung gerichtlich erfolge. Die Aufhebung eines von beiden Seiten ſchon erfüllten Vertrags iſt der Errichtung eines neuen gleich zu achten (§. 399 h. t.). Verträge zum Vortheil eines Dritten können auch ohne deſſen Einwilligung aufgehoben werden, inſofern ſie nicht in deſſen Vertretung geſchloſſen worden. (§. 391. 392 h. t.)

Die Erfüllung des Vertrags von der einen Seite iſt die Bedingung der Erfüllung von der andern. Erklärt der eine, den Vertrag gar nicht halten zu wollen, ſo kann er kein Recht haben, den andern zu deſſen Erfüllung anzuhalten; aber bloße Zögerung iſt keine Treuloſigkeit. Daher muß in der Regel das Recht, im Fall der Zögerung des Andern vom Vertrage wieder abzugehen, beſonders ausbedungen werden. Doch iſt dem, deſſen Erwartung einmal hintergangen worden, nicht zuzumuthen, daß er ſich noch ferner dieſer Gefahr ausſetzen ſolle. Daher hat der Preuß. Geſetzgeber ihm das Recht, vom Vertrage abzugehen, unter gewiſſen Einſchränkungen eingeräumt, wobei der Unterſchied zwiſchen dem Falle, wo Sachen, und dem, wo Handlungen der Gegenſtand des Vertrags ſind, in die Augen fällt, weil im letztern Falle die Wiederherſtellung des vorigen Zuſtandes nicht wohl möglich, und der Streit über die Beſchaffenheit der Handlungen ſchwieriger iſt, als wenn Sachen der Gegenſtand des Streits ſind. Daher enthält das gemeine Landrecht hierüber nachſtehende Beſtimmungen:

Wenn die verlangte Erfüllung des Vertrags verweigert wird, ſo geſchieht dies entweder

A. weil über den Sinn und Umfang der im Contracte über=

übernommenen Verbindlichkeit Streit entſteht. Alsdann muß dieſer Streit entſchieden, und der Vertrag der richterlichen Entſcheidung gemäß erfüllt werden; (§. 393 — 395.)

oder

B. der Inhalt des Vertrags iſt klar; es wird aber deſſen Erfüllung aus dem Grunde verweigert, weil der Andere ſeine Verbindlichkeiten nicht gehörig erfüllt habe, oder nicht gehörig erfüllen könne.

I. Inſofern Sachen der Gegenſtand ſind, und zwar,

a) wenn rechtskräftig entſchieden iſt, entweder gänzlich oder zum Theil. Iſt zum Nachtheil des Weigernden entſchieden; ſo kann der Andere ſtatt der Erfüllung auf Entſchädigung klagen, und der Weigernde iſt, in Rückſicht des etwa ſchon Empfangenen, als unredlicher Beſitzer zu betrachten (§. 397. 398 h. t.). Iſt zum Vortheil des Weigernden entſchieden, ſo hat dieſer die Wahl, ob er den Vertrag nach der Beſtimmung des Richters erfüllen, oder ganz davon abtreten wolle; in welchem Falle er ſodann wegen des etwa Empfangenen die Pflichten eines redlichen Beſitzers hat (§. 399. 400 h. t.). In dieſem Falle findet von keiner Seite eine fernere Entſchädigung Statt. (§. 401 h. t.)

Wenn die Weigerung zum Theil iſt gegründet befunden worden; dann werden die gegenſeitigen Rechte durch den richterlichen Ausſpruch beſtimmt, wobei der Richter dem, welcher vorzüglich Recht hat, den Rücktrit vorbehalten kann; (§. 402. 403 h. t.)

b) wenn die Sache nur in der erſten Inſtanz entſchieden iſt; entweder

1) zum Nachtheil des Weigernden: dann kann der Andere zurücktreten, wenn er den Schadensersatz nicht fordern, und dem Weigernden alle Rechte eines redlichen Beſitzers verſtatten will. (§. 404. 405 h. t.)

oder

2) zum Vortheil des Weigernden. Dieſer kann ſodann

von

von dem Vertrage abgehen, er muß aber die empfangene Sache nebſt den davon gezogenen Nutzungen herausgeben, hat jedoch übrigens in Anſehung derſelben die Rechte eines redlichen Beſitzers. (§. 406. 407 h. t.)

II. Wenn Handlungen der Hauptgegenſtand ſind. Der, welcher behauptet, der Andere habe den Contract nicht gehörig erfüllt, oder die Erfüllung deſſelben ſey ihm unmöglich, kann ſogleich auf ſeine Gefahr abtreten; wobei jedoch folgende Fälle zu unterſcheiden ſind:

a) Verliert der Abtretende den Proceß: dann muß er den andern Theil vollſtändig entſchädigen. (§. 408. 409 h. t.)

b) Gewinnt er ihn, dann kann er, wenn er vom Vertrage abgeht, nur den Erſatz des wirklichen Schadens vom andern Theile verlangen. (§. 410 h. t.) Uebrigens werden die ſchon geleiſteten Handlungen in dem Falle nie vergütet, wenn von einem nur zum Theil erfüllten mündlichen Vertrage, wegen Ermangelung eines ſchriftlichen, abgegangen wird. (§. 411 h. t.)

XV. Vom Rechte der Erben aus Verträgen. Die aus Verträgen erworbenen Rechte gehen auf die Erben des Contrahenten über, ſo weit ſie ſich auf deſſen Vermögen beziehen, und aus demſelben ohne Rückſicht auf die perſönliche Eigenſchaft befriediget werden können. So weit bei läſtigen Verträgen auf die perſönlichen Eigenſchaften und Verhältniſſe des Erblaſſers geſehen worden, gebühret deſſen Erben nur Vergütung des ſchon Geleiſteten, nach Verhältniß der bedungenen Belohnung, jedoch mit Rückſicht auf den dem Andern dadurch verſchafften Vortheil. (§. 415 — 422. 423 h. t.)

XVI. Correal-Verträge. Wenn mehrere ſich jemandem in einem Vertrage verpflichten, ſo wird vermuthet, daß einer für alle, und alle für einen auf das Ganze (in solidum) haften ſollen. (§. 424. 425 h. t.) Iſt klar, daß die Mehrern nicht gemeinſchaftlich, ſondern nur nach ihren Anthei-

theilen (pro rata) haften ſollen: ſo muß nach der Natur des Geſchäfts, und nach dem Verhältniß der Subjecte, das Maas des von jedem zu leiſtenden Beitrags beurtheilt, im zweifelhaften Falle aber ein gleicher Antheil angenommen werden. (§. 427. 428 h. t.)

Wenn ſich mehrere auf das Ganze verpflichtet haben (in solidum), ſo hat der Gläubiger das Recht, zu wählen, an welchen er ſich halten wolle, und kann das, was von dem Einen er nicht zu erlangen vermochte, von den übrigen beitreiben. (§. 430—434 h. t.)

Was von Einem der Mitverpflichteten zur Tilgung oder Minderung der gemeinſchaftlichen Verbindlichkeiten geſchieht, kommt allen zu ſtatten; es kann aber die Handlung des Einen die Rechte der übrigen nicht ſchmälern. (§. 435 — 439 h. t.) Es kann jedoch der Gläubiger ſein Recht dadurch, daß er es gegen Einen ausübt, gegen Alle erhalten. (§. 440 h. t.)

Wenn auch Mehrere ſich Einem auf das Ganze (in solidum) verbunden haben, ſo wird doch dadurch unter ihnen ſelbſt das Verhältniß, nach welchem ſie einander haften müſſen, nicht geändert. (§. 443. 444 h. t.) Wegen deſſen, was der Eine über ſeinen Antheil hat geben oder leiſten müſſen, kann er ſich, außer dem Fall einer vorſätzlich verübten unerlaubten Handlung, an die übrigen halten. (§. 445. 446.) Iſt einer, oder ſind Mehrere der Mitverpflichteten demjenigen, welcher den Berechtigten für das Ganze befriedigt hat, ihre Antheile zu entrichten unvermögend: ſo muß ein ſolcher ausfallender Antheil gleichergeſtalt von ſämmtlichen Mitverpflichteten, mit Einbegriff desjenigen, welcher die Zahlung an den Berechtigten geleiſtet hat, übertragen werden. (§. 447 h. t.) Wegen zu beſorgender Unzulänglichkeit des Vermögens kann ein Mitverpflichteter gegen den andern auf Sicherſtellung des ſchuldigen Betrags antragen. (§. 449 h. t.)

Ein Mehrern auf dieſelbe Sache oder affirmative Handlung durch Vertrag eingeräumtes Recht, muß in der Regel von allen gemeinſchaftlich ausgeübt, und darf nicht durch eigen-

mäch

mächtige Verfügungen des Einen oder des Andern geſchmälert werden. (§. 450. 451 h. t.) Hat bei einer theilbaren Sache oder Summe der Verpflichtete einem der Berechtigten ſeinen Antheil entrichtet: ſo tritt er in Beziehung auf die übrigen Berechtigten an deſſen Stelle. (§. 452 h. t.) Die Befugniſſe der mehrern Berechtigten unter ſich, ſind nach den Grundſätzen vom gemeinſchaftlichen Eigenthume zu beurtheilen. (§. 453 h. t.)

* * *

Vertrag, nach der Anſicht des O. A. G. und vaterländiſcher Rechtslehrer.

Allgemeine Bemerkung.

Da ſich dem practiſchen Rechtsgelehrten die Lehre von Verträgen gemeiniglich in der Verbindung mit ihrer Anwendung auf beſondere Arten der Verträge darſtellt; ſo iſt es begreiflich, daß hier die Ausbeute an Erkenntniſſen des O. A. G., welche allgemeine Grundſätze über die Verträge überhaupt aufſtellen, nicht ſehr groß ſeyn kann.

1) Rechte, wornach die Contracte zu beurtheilen ſind: des Orts, wo der Contract vollzogen iſt. Puf. III. obs. 87.

2) Perſonen, welche contrahiren können. Ueber den Unterſchied zwiſchen einfältigen, und der Vernunft beraubten Leuten, ſ. Struben R. B. I, 138. Die erſten paciſciren und ſchenken valide.

Vergleiche den Artikel Verſchwender, Schenkung.

3) Form, gerichtliche. Der R. T. A. de 1551. §. 79. annullirt alle Contracte, die zwiſchen Juden und Chriſten auſſergerichtlich geſchloſſen ſind. Aber dieſe Verordnung iſt in unſern Landen per praxin tacite abrogirt. Struben III, R. B. 66.

Nach der Calenbergiſchen Verordnung de 1620 und der Lüneburgiſchen Policeyordnung de 1618 iſt die obrigkeitliche Be=

Beſtätigung der Contracte, beſonders unter der Bauerſchaft auf dem Lande, erforderlich. Dieſe Materie beſchäftigt alle unſere vaterländiſchen Rechtslehrer, und ſetzt unſere Gerichtshöfe oft in Verlegenheit.

Contracte. Nach der Lüneburgiſchen Policeyordnung müſſen die Contracte angemeldet, und in das Amts= Stadt= oder Gerichtsbuch eingeſchrieben werden, bei Pön der Annullation. Dies iſt vom Tribunale in S. Albert c. Berens dahin ausgelegt, daß dem Richter die Befugniß bleibe, auf den Fall, daß er in der Folge bei dem Geſchäfte etwas Unerlaubtes und Unbilliges antrifft, er ſolchen annulliren könne; findet er dies nicht, ſo könne er die Rechtshülfe nicht verſagen. Puf. animadv. 64.

Verträge. Wenn ſolche auſſergerichtlich geſchloſſen ſind, ſo kann auf die gerichtliche Beſtätigung geklagt werden; findet dann der Richter, daß nichts deſſen Beſtätigung entgegenſtehe, ſo kann er den Beklagten zur Erfüllung deſſelben anhalten. Urthel vom 12. Sept. 1803, in ca. Meswarp c. Meier. v. Bül. u. Hagem. Th. IV. Erört. 83. v. Rüling Erk. nr. 10.

Lüneburgiſche Policeyordnung, beſonders Cap. 2. §. 23. die Confirmation der Verträge ſowohl überhaupt, als beſonders in der Grafſchaft Hoya anlangend, begreift auch die Eheſtiftungen, worin über res immobiles Verabredungen getroffen werden, und pacta successoria enthalten ſind, unter ſich. Der Contract, der ihr zuwider geſchloſſen wird, iſt nicht ipso jure null, ſondern es iſt dem Ermeſſen des Richters anheim geſtellt, ob er denſelben, vorkommenden Umſtänden nach, annulliren will. Dies geſchieht alsdann, wenn ein Betrug, oder eine Verletzung des andern Theils durch Nachläſſigkeit ſich ergiebt. Schneller c. Sulzer. Leyding c. Heitmüllerſche Erben de 18. Dec. 1788.

Contracte. Die Verordnung der Lüneburgſchen Policeyordnung, daß die Contracte der Bauersleute gerichtlich confir=

firmirt werden müſſen, gilt auch im Hoyaiſchen. Meier c. Hillen de 1800.

Contracte unter Bauern; wenn ſie bereits erfüllt ſind, bleiben ſie bei Kräften, wenn ſie gleich nicht gerichtlich beſtätigt ſind. C. de 1802. Meyer c. Meyer. v. Rüling Erk. nr. 9.

Verträge unter Bauersleuten. Die Verordnung de 1620. im Calenbergiſchen und die Policeyordnung im Lüneburgiſchen finden keine Anwendung auf den Fall, wenn ein Bauer außer Landes geht, ſein domicilium anderwärts fixirt, und in ſeinem neuen foro über hier zu Lande belegene Immobilia contrahirt, z. B. vor einem auswärtigen Garniſongerichte, wenn er auswärtige Kriegsdienſte genommen hat. Kreutz c. Woltmann, 3. Jul. 1790.

Vertrag. In wie fern ein pactum successorium einer gerichtlichen Anmeldung bedürfe, darüber ſiehe nach pactum successorium, unter Erbrecht. In der daſelbſt angeführten Sache, Haſenbalg c. Haſenbalg, iſt pro negativa entſchieden.

Struben in ſ. R. B. hat mehrere hieher gehörige Sätze aufgeſtellt; beſonders I, 54.

Die Lüneburgiſche Verordnung redet zwar allgemein von allen Perſonen. Nach dem Contexte aber ſchränkt man ſie billig auf gemeine Leute ein.

Der Beweis des mündlich geſchloſſenen Vertrags wird zugelaſſen.

Der Richter muß competent ſeyn.

Die Verordnung umfaßt auch pacta successoria.

Struben iſt nicht für die ſolenne Form bei Verträgen, beſonders nicht für deren Annullation, im Falle der Contravention. Er will dieſe nur mit Erlegung vierfacher Confirmationsgebühren beſtraft wiſſen.

[Mei-

[Meiner Meinung nach, müßte die Annullation allemal Strafe der verſäumten Form ſeyn. Aber man müßte auch die Fälle, in denen ſie beobachtet werden ſoll, auf ſolche beſchränken, worin ihre Beobachtung leicht, und dem Verkehr unſchädlich wird. Eine neue Verordnung würde in dem Hannöverſchen durchaus nöthig ſeyn. Denn die älteren, jetzt ſelten beobachteten, in einzelnen Fällen mit ihrer urſprünglichen Strenge in Anwendung zu bringen, wäre die größte Härte]

Struben R. B. IV, 124. iſt gleichfalls der Meinung, daß Bauerncontracte, welche nicht von der Obrigkeit beſtätigt, aber vollſtreckt ſind, gültig bleiben.

4) Schriftliche Form iſt im Hannöverſchen bei keinem Contracte, ſelbſt nicht bei Eheſtiftungen, erforderlich. Nur wenn die ſchriftliche Form ausdrücklich verabredet iſt, leidet dies eine Ausnahme. Struben R. B. IV, 166. Es räumt jedoch eben dieſer Schriftſteller V, R. B. 66. ein, daß die Abſicht, die Vollkommenheit des Contracts an die ſchriftliche Form zu binden, auch aus den Umſtänden geſchloſſen werden könne.

Pufendorf T. II. obs. 52. legt demjenigen, der behauptet, der Conſens ſey bis nach verfertigter Schrift ſuſpendirt, den Beweis dieſes Einwandes auf.

5) Erfüllung des Contracts. Wer wider einen Contract handelt, macht ſich des ihm daraus zuſtehenden Rechts nicht verluſtig, ſondern er muß zu deſſen Erfüllung angehalten werden. Struben IV, R. B. 33.

Ueber dieſe Materie, Hauptſtelle bei Pufendorf I, 40. Alle unſere Verträge ſind bonae fidei und müſſen daher befolgt werden. Allein wenn jemand ſich aus Unvorſichtigkeit, und Unbeſonnenheit zu etwas verbindlich gemacht haben ſollte, was ihm im hohen Grade nachtheilig ſeyn würde, oder wenn ſich die Umſtände dergeſtalt verändert haben ſollten, daß die Leiſtung dem Verſprecher höchſt nachtheilig ſeyn würde: ſo kann ſich dieſer durch Präſtation des Intereſſe von der Verbindlichkeit der Leiſtung befreien. §. 3.

Der Rücktritt iſt wegen Nichterfüllung von der andern Seite nicht erlaubt, ſollte dieſe auch in einem Vorſatze und im Betruge ihren Grund haben; man muß auf Erfüllung dringen. §. 4.

So lange alſo der Zögernde noch den Verzug wieder einbringen, und das Intereſſe präſtiren will, kann er auf Erfüllung dringen. Jedoch iſt hierbei eine Ausnahme zu machen. Da, wo nach eingetretenem Verzuge des einen Contrahenten, der Vortheil, den der andere aus dem Vertrage zu ziehen hoffte, weggefallen iſt, oder wo bei einem bedingten Vertrage die Möglichkeit, der Bedingung zu genügen, erſchwert iſt; da wird der Zögernde durch den Einwand doli mali mit ſeiner Klage auf Erfüllung zurückgewieſen. §. 5. 6 und 7.

6) **Aufhebung der Verträge durch wechſelſeitige Uebereinkunft.** Dadurch werden bei uns alle Nebenverträge mit aufgehoben, und was von jeder Seite bereits geleiſtet iſt, wird zurückgegeben. **Puf. T. I.** obs. 41.

7) **Wirkung der Verträge in Anſehung dritter Perſonen.** Hauptſtelle bei Pufendorf T. II. observ. 38. de promissione tertio facta. Nach unſerm heutigen gemeinen Rechte, welches ſeine Vorſchriften über Verträge aus dem natürlichen Rechte hernimmt, adquirirt ein Dritter durch Verträge, die ſein mandatarius und procurator für ihn abſchließt. Auch alle diejenigen, deren Handlungen der Dritte genehm halten muß, weil ſie entweder ganz oder zum Theil ſeine Perſon repräſentiren, als Vormünder, Eltern, nahe Verwandte, die wie Vormünder handeln, können dem Dritten adquiriren. Verträge, die ein bloßer negotiorum gestor ſchließt, erlangen ihre Gültigkeit in Anſehung des Dritten erſt durch des letztern Acceptation. In Fällen, wo Jemand ſeinem Mitpaciſcenten etwas unter der Bedingung verſprochen hat, daß dieſer die verſprochene Sache einem Dritten zurückgeben ſolle, wird dieſem ein Klagerecht erworben, wenn der Paciſcent, der die Bedingung der Reſtitution gemacht hat, ſeine Erklärung nicht widerrufen hat.

Der zum Vortheil eines Dritten Verſprechende kann nur in ſo fern zurücktreten, als der Rücktritt geſchieht, ehe der Dritte davon Wiſſenſchaft erhalten, und keine zu ſeinem Nachtheile gereichende Anſtalten getroffen hat [das heißt: poenitentia sit tempestiva]. Hat der Dritte bereits das ihm Verſprochene angenommen: ſo findet kein Rücktritt Statt. [Ich habe mich ſchon oben erklärt, daß ich mit dem Pr. R. den Antrag an den Dritten zum Beitritte von Seiten der Contrahenten erforderlich halte. S. Art. 1121. des C. N.]

S. auch Schenkung.

8) Conventionalſtrafe. Wenn jemand einen Vertrag dahin errichtet, daß er, wenn er ſich mit ſeinen Stiefkindern nicht vertragen könne, gegen Auszahlung einer gewiſſen Summe den Hof verlaſſen wolle, ſo kömmt es auf den Beweis, wer der Urheber einer Uneinigkeit geweſen, nicht an, da bereits in dem Contracte diejenige Schadloshaltung verſprochen iſt, welche dem Stiefvater für die Räumung des Hofes zukommen ſoll. Jatho ctr. Müller, verehl. Menzer. Sentenz Oct. 1800.

* * *

Vertrag nach dem Projet de Code de l'an V, livre III. titre Ier.

§. 1. Des Conventions.

709. Sans consentement et sans concours de volontés, point de convention.

710. La promesse d'un seul non acceptée n'est point une convention.

711. Toute convention, quelle qu'en soit la cause, fait loi entre ceux qui l'ont formée.

712. Les conventions n'ont d'effet que relativement à leur objet, et à ceux qui les ont formées.

713. Toute convention sur un droit universel comprend même les choses dont les parties n'avoient pas connoissance.

714.

714. Les conventions sont susceptibles de toutes les dispositions non prohibées par la loi; Celles qui blessent l'honnêteté publique et l'ordre social sont nulles.

715. Un fait indéterminé ne peut être l'objet d'une convention. Elle doit avoir une cause certaine.

716. Quiconque prend des engagemens qu'il ne peut remplir, doit indemniser, à proportion de la perte qu'il occasionne, celui avec lequel il a traité.

717. La convention est nulle, s'il y a dole, violence grave ou erreur sur la qualité de la chose.

718. La disposition de l'article précèdent à lieu, soit que le dol ait été la cause de l'engagement; soit qu'étant intervenu dans la convention, il en attaque la substance ou les accessoires, pourvu qu'il ait été pratique par la personne avec laquelle l'on a traité.

719. La violence grave annulle les conventions, lors même qu'elle est exércée par un tiers, à l'insu des contractans.

720. Nul ne peut être relevé des ses engagemens pour d'autres causes.

721. L'action pour réclamer dure trois ans pour les majeures, à compter du jour de l'acte, et pour les mineurs, du jour de leur majorité accomplié.

722. L'accomplissement des conditions est indivisible, lors même que l'objet de la condition peut être divisé.

723. La condition doit porter sur un evenement futur. Celle qui se rapporte au passé ou au présent détruit l'obligation ou l'accomplit au moment même où la convention est passé.

724. La condition est tenue pour accomplie aussitôt, que celui qui s'est engagé sous condition, met obstacle à son accomplissement.

725. Lorsqu'une convention dépend de l'accomplissement de quelques conditions, son exécution se règle d'après l'état où se trouvent les choses lorsque ces conditions sont accomplies.

726. Les charges, que les contractans s'imposent l'un à l'autre, produisent le même effet, que les conditions.

727. Celui qui s'est engage à livrer de deux choses

l'une, est maître du choix. Si l'une périt, il doit livrer l'autre. Si l'une ne peut être l'objet d'une convention, l'autre est due. Si toute les deux périssent, il doit le prix de la dernière.

728. Lorsque la chose promise vient à périr par la faute du débiteur ou par sa négligence, il doit indemniser celui avec lequel il a traité.

729. C'est au débiteur à prouver que la chose due ou la chose promise à péri par cas fortuit ou sans qu'il y ait faut de sa part.

730. Si celui qui doit livrer une chose certaine et déterminée n'a pas été mis en demeure de la livrer, il n'est tenu ni des cas fortuits, ni de la force majeure, à moins, qu'il n'en ait été autrement convenu, ou que par une faute précédente il n'ait donné lieu au cas fortuit.

731. Quiconque est en demeure de remplir ses engagemens doit dédommager du préjudice du retard celui envers lequel il s'est obligé. Il est tenu aussi de lui faire raison des fruits, qu'il a perçus et qu'il auroit pu percevoir.

732. Le dommage résultant de l'inexécution des conventions se règle suivant le prix et la valeur de la chose à l'époque qu'elle devoit être livrée.

733. Dans les obligations à terme, le débiteur est en retard du jour de l'echénce. S'il n'y a pas de terme, il est en retard du jour où il a été sommé de remplir ses engagemens.

734. Le créancier est en retard aussitôt que le débiteur lui a offert la chose due, en le sommant de la recevoir.

735. Lorsqu'il y a des ambiguités ou des contrairiétés apparentes dans les conventions, les juges les resolvent; par l'intention connue des parties; par l'ensemble, des dispositions ou des termes de l'acte; en préférant, dans le double sens celui qui est favorable à la libération; en donnant à la convention le sens qui se rapporte le plus à son sujet et aux caractères de l'acte qui la contient.

736. Lorsque le prix d'une chose n'est pas fixé, il se règle sur le prix moyen.

737. Les conventions sont classées par leurs propriétés caractéristiques et non par leur dénomination. Elles existent, quoiqu'elles n'ajent pas les qualités de l'acte dont elles portent le nom.

---

§. 2. Des obligations qui naissent de la loi.

Siehe Quaſicontract und Quaſidelict.

Titre II. Des obligations solidaires.

747. Quand il y a solidarité entre plusieures coobligés, le créanciers peut en poursuivre un pour tous.

748. Ses poursuites contre l'un d'eux empêchent la prescription contre les autres.

749. La solidarité a lieu sans stipulation : contre ceux qui se sont obligés conjointement de faire ou de donner une chose indivisible, ou qui sont héritiers de celui qui a contracté une semblable obligation; contre les codétenteurs du fonds assujetti à une rente foncière ou à une dette hypothécaire; contre les administrateurs de deniers publics ou pupillaires; contre ceux qui ont accepté en commun un mandat, ou qui se sont rendus caution judiciaire; contre associés dans le commerce pour les obligations concernant leur négoce et les lettres-de-change, qu'ils ont tirées ou endossées. Contre ceux qui ont coopéré à un même délit, pour les amendes, réparations civiles et dépens. Hors ces cas, la solidarité doit être exprimée.

750. Le créancier recevant de l'un des coobligés une partie de sa créance, n'est point censé renoncer à la solidarité, s'il ne l'exprime par sa quittance.

751. Le codébiteur solidaire qui paie pour tous, est subrogé de plein droit au créancier pour la répétition des portions, dont ses codébiteurs sont tenus.

752. Lorsque l'un des codébiteurs est insolvable, sa part est supportée par les autres, à proportion de ce qu'ils ont touché.

753. Quand un des débiteurs solidaires a succédé au créancier, il a contre ses coobligés action pour les contraindre à payer leur cote-part de l'engagement.

Titre III. Des cautions.

Siehe den Artikel: Bürgſchaft, in den Zuſätzen zum erſten Theile.

Titre

Titre IV. De l'extinction des obligations.

770. Les obligations s'éteignent: par le payement ou la consignation; par la novation; par la délégation acceptée; par la remise de la dette; par la compensation; par l'extinction de la chose; par l'accomplissement des conditions résolutoires; par la prescription.

§. 1. Du payement et de la consignation.

Siehe den Artikel: Zahlung.

§. 2. De la novation.

Siehe den Artikel: Novation.

§. 3. De la délégation acceptée.

Siehe den Artikel: Delegation.

§ 4. De la remise de la dette.

Siehe den Artikel: Remiſſion.

§ 5. De la compensation.

Siehe den Artikel: Compenſation, in den Zuſätzen zum erſten Theile.

§. 6. De l'extinction de la chose promise.

808. L'obligation de livrer ou de rendre un corps certain ou déterminé cesse, s'il périt par cas fortuit au force majeure.

809. La perte tombe sur celui qui est en retard,
Ou de délivrer,
Ou de retenir la chose.

Vertrag. S. Schrift.
—— S. Obligatio faciendi.
—— S. Obligatio correalis.
—— S. Willkühr.
—— S. Confirmatio contractuum.
—— S. Meyerrecht.
—— S. die einzelnen benannten Arten der Verträge.

Vertrag unter der Clauſel: nach Belieben, ſ. Moor.

Verwaltung, Verwaltungs-Contract.

Dieſes Geſchäft, als ein beſonderer Contract betrachtet, iſt dem Preuß. Rechte ausſchließend eigen. Das A. L. R. handelt davon Tit. 14. Abſchn. 2.

Verwalter fremder Güter ſind in Anſehung der ihnen übergebenen Sachen und Gelder, und der von ihnen im Laufe der Verwaltung eingenommenen Baarſchaften, als Verwahrer zu betrachten. In Anſehung der ihnen anvertraueten Geſchäfte ſind ſie als Bevollmächtigte zu beurtheilen, und in ſo weit ſie eigenmächtig handeln, ſind ſie den Regeln der negotiorum gestionis und versionis in rem unterworfen. Der Verwalter iſt auf Erhaltung und ordentliche Adminiſtration der Sachen, Abwendung alles drohenden Schadens, und möglichſt vortheilhafte Benutzung derſelben, Bedacht zu nehmen, verpflichtet. Ohne erhebliche Urſachen darf er von der bisherigen Art des Betriebes der ihm aufgetragenen Geſchäfte nicht abweichen. Thut er dies eigenmächtig: ſo wird er auch für ein geringes Verſehen verantwortlich.

Zu Unternehmungen, die einen auſſerordentlichen und ungewöhnlichen Aufwand erfordern, wird die Einwilligung des Eigenthümers erfordert. Der Verwalter kann keinen zur Verwaltung des ganzen ihm aufgetragenen Geſchäfts, wohl aber zu einzelnen Handlungen, ſubſtituiren. Zu gerichtlichen Klagen iſt der Verwalter nicht legitimirt, auſſer, inſofern der bloße Inhaber wegen entnommener oder geſtörter Gewahrſam dazu zugelaſſen wird. In andern Rechtsangelegenheiten hat der Verwalter hingegen die Vermuthung der Vollmacht für ſich. Credit darf er weder geben, noch nehmen, auſſer inſofern dies gewöhnlich und nothwendig iſt. Verträge, die er ſchließt, verbinden den Principal nach den Grundſätzen von Mandatis; doch wird, wenn dieſe Vorſchriften beobachtet ſind, kein Unterſchied darunter gemacht, ob der Verwalter in ſeinem eigenen Namen, oder im Namen ſeines Principals den Vertrag geſchloſſen hat, wenn nur aus den Umſtänden erhellet, daß er als Verwalter gehandelt hat.

Durch

Durch Verträge über künftige Lieferungen und Präſtationen kann der Verwalter den Principal ohne deſſen Einwilligung nur in ſo fern verpflichten, als die Schließung ſolcher Verträge aus ſeinem Auftrage nothwendig folgt, oder bei Verwaltung von der ihm aufgetragenen Art, im ordinären Gange der Geſchäfte gewöhnlich iſt.

Eine Perſon, die ſich ſelbſt nicht verpflichten kann, verpflichtet dennoch den Principal, inſofern ſie vermöge des geſchehenen Auftrags handelt.

Der Verwalter iſt ſchuldig, Rechnung abzulegen, und zwar in der Regel nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres; im Unterlaſſungsfall muß er die Caſſenbeſtände, die auf ſeine Gefahr laufen landüblich verzinſen, und kann von ſeinen Vorſchüſſen keine Zinſen fordern. Der Principal darf aber gleichfalls nicht ſäumig mit Abnahme der Rechnung ſeyn.

Der Verwalter hat ein Recht, Quitung zu fordern; dieſe befreit ihn jedoch nicht von Vertretung unredlicher Handlungen, oder ſpäter entdeckter Rechnungsfehler, wenn gleich derſelben in der Quitung ausdrücklich entſaget worden. Dagegen kann auch der Verwalter wegen ſpäter entdeckter, zu ſeinem Schaden begangener Rechnungsfehler, Vergütung fordern. Die Quitung befreiet nicht von Anſprüchen, die aus Angelegenheiten herrühren, welche in der Rechnung nicht enthalten waren, noch von Anſprüchen eines Dritten. Rechnungen, die einmal abgelegt und quitirt ſind, können nach Verlauf von 10 Jahren unter keinerlei Vorwand mehr angefochten werden. Nur wegen offenbarer Additions- und Subtractionsfehler, oder wegen eines begangenen Betrugs, kann der Principal nach Ablauf der zehnjährigen Friſt, den Verwalter ſelbſt, nicht aber ſeine Erben, in Anſpruch nehmen.

Bei ſolchen Verwaltungen, die durch mehrere Jahre dauern, nimmt die Verjährung in Anſehung des Verwalters ſelbſt erſt ihren Anfang von der Zeit, wo er nach ſeiner Entlaſſung und abgelegter Schlußrechnung die letzte oder General-Quitung erhalten hat. Zu Gunſten der Erben aber läuft die

Prä-

Präſcription in Anſehung einer jeden einzelnen Jahres=Rechnung von dem Tage der darüber ausgeſtellten Specialrechnung. Iſt eine gehörig gelegte Rechnung durch ſchuldbare Verzögerung des Principals innerhalb fünf Jahren nicht abgenommen, ſo wird dieſelbe für quitirt geachtet, und es finden gegen eine ſolche fünf Jahre hindurch nicht abgenommene Rechnung nur ſolche Ausſtellungen Statt, die auch gegen eine quitirte Rechnung Platz finden. Nach zehn Jahren findet gegen eine ſolche Rechnung kein Anſpruch weiter Statt.

Iſt die Rechnungs=Ablegung völlig erlaſſen, oder iſt die Rechnung binnen 5 Jahren nicht abgenommen: ſo können nur wegen Betrugs Ausſtellungen dagegen gemacht werden.

Nach abgelegter Quitung ſind Schriften und Bücher zu ediren. Reſtanten braucht der Principal nicht weiter anzuerkennen, als der Verwalter zum Creditgeben berechtigt geweſen iſt.

Der Verwalter hat ein Retentionsrecht auf die verwaltete Sache nur wegen der darein verwendeten Vorſchüſſe und Koſten, ingleichen wegen ſeiner bedungenen und nicht erhaltenen Beſoldung.

Wenn Perſonen oder Collegia, denen die Verwaltung eines ganzen Inbegriffs von Rechten oder Gütern des Fiſcus, oder einer öffentlichen Corporation zukommt, die Beſorgung gewiſſer dahin einſchlagender Geſchäfte einem Andern als ein beſtändiges Amt übertragen; ſo wird derſelbe dem Fiſcus oder der Corporation unmittelbar, eben ſo, wie der Hauptadminiſtrator, verpflichtet. Dagegen findet zwiſchen dem Fiſcus oder der Corporation, und demjenigen, welcher blos zur Beſorgung eines einzelnen Geſchäfts derſelben beſtellt worden, nur eben das Verhältniß, wie zwiſchen einem Privatmachtgeber und Bevollmächtigten, oder Verwalter, Statt.

Weder der Fiſcus, noch andere Corporationen, können gegen ſolche Handlungen ihrer Bevollmächtigten und Verwalter, welche dieſelben, vermöge ihres Amts oder Auftrags, und innerhalb der Gränzen deſſelben vorgenommen haben, die Wieder=

dereinſetzung in den vorigen Stand fordern. Auch wird durch die Nachläſſigkeit der Bevollmächtigten oder Verwalter des Fiſcus, oder anderer, mit ihm gleich privilegirter Corporationen, der Ablauf der Verjährung ſo wenig gehindert, als deren rechtliche Wirkung aufgehoben. In wiefern bei Proceſſen dieſen Perſonen die Restitutio i. i. zu ſtatten kommt, darüber ſiehe d. Art. Restitutio in integrum in d. W.

Verwandſchaft; Votiren. Es iſt ein Grundſatz beim Tribunale, daß nur die Verwandſchaft mit Geſchwiſter Kind vom Votiren ausſchließe, und es iſt übrigens dem Votanten überlaſſen, ob er mit votiren wolle, oder nicht. In der Criminalſache des Predigers Bertholde kam dies zur Sprache; den 13. Januar 1795.

Verwendung, nützliche; Versio in rem.

Die actio de in rem verso directa iſt ſowohl dem Franz. als Preuß. Rechte unbekannt. Der utilis actionis in rem verso erwähnt das Franz Recht nur bei Gelegenheit, wenn es von dem evincirten Beſitze, vom Mandat, und von der negotiorum gestione handelt, ohne ſich jedoch des Ausdrucks: Actio de in rem verso zu bedienen. Im Article 1241 kömmt jedoch eine Stelle vor, die hieher gehört, und die ich unter dem Art. Zahlung angeführt habe. La chose payée qui a tourné au profit du créancier, drückt die nützliche Verwendung, oder die versionem in rem, vollſtändig aus. Das Preuß. Recht widmet den nützlichen Verwendungen den 3. Abſchn. des Tit. 13. im 1ſten Theile.

Die allgemeinen Grundſätze gehen dahin:

Derjenige, aus deſſen Vermögen etwas in den Nutzen eines Andern verwendet worden, iſt daſſelbe entweder in Natur zurück, oder für den Werth deſſelben Vergütung zu fordern, berechtigt. Iſt die gegebene Sache in dem Vermögen des Andern

dern noch wirklich vorhanden: ſo muß ſich der Geber mit dem Zurückempfange derſelben, ſo wie ſie iſt, begnügen. Iſt die Sache nicht mehr vorhanden, ſo haftet der Andere für den Werth nur ſo weit, als derſelbe in ſeinen Nutzen wirklich verwendet iſt.

Bei der nützlichen Verwendung ſind folgende zwei Zeitpunkte zu unterſcheiden:

1) die Zeit, ehe der Andere den Vortheil wirklich gezogen, oder ſich zugeeignet hat;

2) die Zeit zwiſchen dieſer Zueignung und der Zeit, da die Vergütung geleiſtet werden ſoll.

Geht der Vortheil während des erſtern Zeitpunkts verloren, ſo kann deſſen Erſatz niemals aus dem Grunde einer nützlichen Verwendung gefordert werden. Trifft der Verluſt des Vortheils in den zweiten Zeitpunkt, ſo haftet nur der, welcher ſich durch Uebernahme der Sache oder des Rechts hat verpflichten können. Iſt die verbeſſerte Sache nach der Verwendung in das Eigenthum eines Dritten durch einen läſtigen Vertrag übergegangen, ſo iſt dieſer demjenigen, aus deſſen Vermögen die Verwendung geſchehen war, nicht verhaftet. Hat aber der Dritte das Eigenthum der Sache unentgeldlich überkommen: ſo haftet er für die Verwendung ſoweit, als damals der dadurch bewerkſtelligte Vortheil noch wirklich vorhanden war.

Wer fremde Geſchäfte mit ſeinen eigenen, und nur bei Gelegenheit der letztern beſorgt hat, wird dennoch, in Anſehung des fremden Geſchäfts, nach vorſtehenden Grundſätzen beurtheilt. Wenn aber das fremde Geſchäft mit dem eigenen in einer ſolchen Verbindung ſtand, daß eins ohne das andere nicht beſorgt werden konnte, ſo muß das Verhältniß zwiſchen dem Beſorger und dem Eigenthümer nach den Regeln einer ohne Vertrag entſtandenen Geſellſchaft beſtimmt werden. Aber auch in dieſem Falle haftet derjenige, deſſen Geſchäfte beſorgt worden, nicht weiter, als der dadurch ihm zugewachſene Vortheil reicht. Ein Irrthum des Handelnden in der Perſon deſſen,

für

für welchen er ein Geſchäft übernommen zu haben glaubt, ändert nichts in Beziehung auf das Geſchäft ſelbſt, und deſſen rechtliche Folgen.

* * *

Verwettſchätzungs-Contract iſt ein pactum antichreticum, oder ein Wiederkauf. In ca. Wibalk c. Eibs; den 31. März 1792.

Vicariatsarbeiten. S. Patronatpfarren.

Victualienhandel. S. Hokenhandel.

Vidualitium. S. Witthum, Lehn, Erbrecht, Bremiſch Ritterrecht.

Vieh. S. Pfandung, Hut und Weide.

Viehſchatz; ſolchen entrichten die Dorfshirten und Häuslinge. v. Bül. und Hag. Erört. III, 47.

Viehſchatz wird auch von Bienen entrichtet. v. Bül. und Hag. Erört. II. 7. und III. 5.

Viehſchatz iſt im Lüneburgiſchen als eine Gewerbeſteuer, nicht als eine Grundſteuer zu betrachten, und hat auf die Beſtimmung der Viehzahl, die auf die gem. Hut und Weide gebracht werden mag, keinen Einfluß. v. Bül. u. Hag. Erört. IV. nr. 55.

Viehſchatz wird nicht von der Länderei, die zur Unterhaltung des Viehes dienen kann, ſondern vom Viehhalten ſelbſt, als von einem Gewerbe, entrichtet. Struben R. B. V. 109.

Villa. S. Meyerrecht.

Vindication; Fr. revendication. Art. 2279. Das Fr. Recht handelt nur ſehr beiläufig von dieſer Lehre. Der Actionis Publicianae geſchieht darinnen nirgends Erwähnung.

Das Pr. Recht widmet hingegen der Vindication den ganzen 15. Tit. des 1ſten Theils.

Dem Eigenthümer gebührt das Vindicationsrecht; das iſt: das Eigenthumsrecht kann von dem Eigenthümer in der

Regel gegen jeden Beſitzer der Sache geltend gemacht werden, jedoch mit Vorbehalt des dem Beſitzer zuſtehenden Rechts zum Beſitz einer fremden Sache; auch muß der redliche Beſitzer, welcher die Sache von einer unverdächtigen Perſon, durch läſtigen Vertrag, an ſich gebracht hat, wegen der auf die Sache an Kaufgeldern oder ſonſt verwendeten Auslagen, und der dafür geleiſteten Arbeiten, entſchädiget werden. (§. 1 bis 4. 11 seq. 25 seq. h. t.) Kinder und Ehefrauen können, auch während der Dauer der älterlichen und männlichen Gewalt, die geſetzwidrig veräußerten Sachen vindiciren. (§. 6. 7 h. t.) Nur Erben ohne Vorbehalt verlieren das Vindicationsrecht wegen der ihnen eigenthümlich zugehörigen und von dem Erblaſſer veräußerten Sache. (§. 8 — 10 ibid.)

Das Recht der Rückforderung findet nur gegen den wirklichen Beſitzer oder Inhaber der Sache Statt, inſofern letzterer ſich nicht durch Benennung deſſen, für den er beſitzt, von dem Anſpruche befreiet. Wer ſich zum Schaden des Klägers für den Beſitzer der Sache fälſchlich ausgegeben hat, haftet demſelben für das ganze Intereſſe, wenn ſich gleich der Kläger an den wahren Beſitzer halten muß. Eben dieſe Vorſchriften finden auch gegen denjenigen Statt, der eine Sache unredlicher Weiſe an ſich gebracht, und ſie hiernächſt weiter veräußert hat.

Derjenige, welcher die in Anſpruch genommene Sache, nach eingehändigter Vorladung, weiter veräußert, wird für einen unredlichen Beſitzer gehalten.

Wer nicht als angeſeſſen, oder als Roßtäuſcher legitimirt iſt, wird, wenn er Pferde auf dem öffentlichen Markte feil bietet, für verdächtig gehalten. Edict v. 27. Nov. 1797.

Auch wenn der redliche Beſitzer die Sache redlicher Weiſe veräußert hat, iſt er dennoch ſchuldig, den durch die Sache erlangten Vortheil zur Entſchädigung des Eigenthümers, inſofern dieſer auf andere Weiſe dazu nicht gelangen kann, herauszugeben, ſo weit er ihn noch beſitzt. Daß er ihn noch beſitze, wird binnen einem Jahre nach geſchehener Veräußerung vermuthet. (§. 28 — 32 h. t.)

Der

Der Beſitzer iſt den Titel ſeines Beſitzes nur in folgenden Fällen anzugeben ſchuldig:

1) wenn ſein Beſitz die Vermuthung wider ſich hat, daß Perſon und Eigenthum frei ſind;

2) wenn der, welcher von dem Beſitzer die Angabe des Beſitztitels begehrt, nachgewieſen hat, daß ihm die Sache durch Liſt, Betrug, Gewalt, oder ſonſt wider ſeinen Willen entzogen worden;

3) wenn der Richter zur Aufklärung ſtreitiger Thatſachen, die Angabe des Titels verlangt.

Wer aber in den Fällen, wo er dazu verbunden iſt, den Beſitztitel, und denjenigen, von dem er ihn erhalten hat, nicht angiebt, iſt zur unentgeldlichen Rückgabe verpflichtet. Kann er aber des unredlichen Beſitzes ſonſt nicht überführt werden: ſo iſt er in Anſehung der Gefahr, Nutzungen und Schäden für einen unredlichen Beſitzer nicht zu halten.

Sachen, die vom Fiſco oder bei öffentlichen Verſteigerungen, oder in Läden der Kaufleute, welche die Gilde gewonnen haben, gekauft werden, ingleichen Baarſchaften und geldgleiche Papiere, inſofern dieſelben nicht unentgeldlich empfangen worden, ſind dem Vindicationsrechte nicht unterworfen.

Wer außerdem eine Sache auf Meſſen und Märkten, oder ſonſt von Leuten, welche Sachen dieſer Art unter obrigkeitlicher Erlaubniß öffentlich feil haben, erkauft hat; dem kommen, wegen der nur gegen Erſatz zu leiſtenden Rückgabe, die Rechte eines redlichen Beſitzers zu. Baares courſirendes Geld kann gegen einen redlichen Beſitzer nicht zurückgefordert werden, wenn ſelbiges auch noch unvermiſcht und unverſehrt in dem Beutel oder anderm Behältniſſe, in welchem es vorhin geweſen iſt, gefunden werden ſollte. Hat jedoch der gegenwärtige Beſitzer des Geldes, welches unter obigen Umſtänden noch von allem andern Gelde mit Gewißheit unterſchieden werden kann, daſſelbe unentgeldlich überkommen, ſo muß er es dem Eigenthümer herausgeben.

Obige Vorſchriften gelten auch von den auf jeden Inhaber lautenden Papieren und Urkunden, ſo lange dieſelben nicht außer Cours geſetzt ſind. Außer Cours ſind aber ſolche Papiere geſetzt, wenn der Eigenthümer ſein Recht daran auf eine auffallende Art auf dem Inſtrumente bemerkt hat, oder wenn ſie unter öffentlicher Auctorität dahin bezeichnet ſind, daß ſie nicht mehr an jeden Inhaber zahlbar ſeyn ſollen. Die öffentliche Bekanntmachung der Entwendung oder des Verluſts ſolcher Papiere ſetzt nur dann den Beſitzer in malam fidem, wenn der Eigenthümer den Beſitzer überführen kann, daß er zur Zeit des Erwerbes Wiſſenſchaft davon gehabt habe. Der Eigenthümer verliert ſein Recht auf eine unbewegliche Sache, wenn er nach geſetzmäßiger Edictalcitation daſſelbe nicht gehörig anmeldet und nachweiſet.

* * *

Viſitation. Mit Bewilligung der Ritterſchaft des Herzogthums Lauenburg iſt landesherrlich feſtgeſetzt: daß der Superintendent dieſes Landes alle zwei Jahre die Kirchen und Schulen viſitiren ſolle. Die Gebühren für den Superintenten ſind dabei feſtgeſetzt. Der Superintendent zu Ratzeburg iſt aber zugleich erſter Prediger daſelbſt, und iſt als ſolcher ohnehin verpflichtet, nicht allein beſtändige Aufſicht auf die dortigen Schulen zu haben, ſondern auch alljährlich zweimal, unter Zuziehung des Magiſtrats, eine Schulviſitation und Conferenz über die Angelegenheiten des Schulweſens anzuſtellen. Demohngeachtet verordnete das Conſiſtorium zu Ratzeburg: daß der Superintendent und erſte Prediger noch auſſer jener, alle 2 Jahre vorzunehmenden Viſitation, noch beſondere mit der Schule zu Ratzeburg anſtellen ſolle. Der Magiſtrat beſchwerte ſich darüber. Allein man verwarf dieſe Beſchwerde hier, weil der Magiſtrat kein jus speciale quaesitum gezeigt habe, und die Beſtimmung, wie die Viſitation einzurichten ſey, zu der kirchlichen Oberaufſicht gehöre. In ca. Magiſtrats der Stadt Ratzeburg ctr. Conſiſtorium daſelbſt. In prima

Instantia. Sent. de 20. Octbr. 1798. S. Conſiſtorialſachen, Gerichtsbarkeit des Tribunals; Disciplin, Schulen.

Volljährigkeit iſt nach den Rechten zu beurtheilen, die in foro domicilii gelten. Alſo ein Magdeburger, der hier zu Lande R. I. I. ſucht, muß zeigen, daß er vor dem 21. Jahre die Läſion erfahren habe. Hardenberg ctr. Alvensleben, 1782. S. Minorennität und Vormundſchaft.

Vollmacht, ſ. Mandatum und Legitimation.

Vollmeyer. Wenn einmal eine Verſchiedenheit in den oneribus nach dem Unterſchiede der Voll- und Halbmeyer feſtgeſetzt iſt, ſo kann der Umſtand, daß die Halbmeyer ungefähr eben ſoviel Land beſitzen, als die Vollmeyer, und mit ihnen ungefähr gleichen Antheil an den gemeinen Vortheilen haben, für ſich und ohne Hülfe der Obſervanz darunter keinen Unterſchied machen. Vegeke zu Gramke c. Meyer; 23. März 1793. S. Halbmeyer und onera.

Vollziehung, ſ. Verträge.

Vorkauf, ſ. Näherrecht.

Vorladung, ſ. Edictalladung.

Vorling. Ein halber Morgen Calenbergiſch; 60 Quadratruthen.

Vormaſt, ſ. Maſt.

Vormundſchaftsrecht.
(Tutela et Cura; fr. Tutèle.)

Ich nehme unter dieſem Titel, nach dem Beiſpiele des Franzöſiſchen, Preußiſchen und Sächſiſchen Rechts, zuſammen, was die Verhältniſſe zwiſchen dem Minderjährigen und ſeinem Vormunde, und die des Majorennen, der unter perſönliche Aufſicht geſetzt iſt, gegen ſeinen Curator beſtimmt.

Ich werde die Fr. Geſetzgebung zum Grunde legen, und ſie mit der Preußiſchen und Königl. Sächſiſchen, ſo wie mit dem

dem Gemeinen Rechte, vergleichen, die Eigenthümlichkeiten der letzteren Geſetzgebungen hinzufügen, und mit Darſtellung der Anſicht des Celleſchen Tribunals und der vaterländiſchen Rechtslehrer ſchließen.

* * *

Es ſcheint mir aber bequem, dieſe Materie in vier Abtheilungen zu bringen.

In der erſten werde ich von den Rechten handeln, welche bei Anordnung der Vormundſchaft über den Minderjährigen in Betracht kommen.

In der zweiten von den Rechten, welche die gegenſeitigen Verhältniſſe zwiſchen dem Vormunde und ſeinen Pupillen nach angeordneter Vormundſchaft beſtimmen.

In der dritten von den Rechten, die bei Aufhebung der Vormundſchaft zur Anwendung kommen; und endlich:

In der vierten von beſondern Arten der Vormundſchaft oder Curatelen, ſowohl über Minderjährige als Großjährige, z. B. Wahn- und Blödſinnige, Verſchwender u. ſ. w.

Erſte Abtheilung.

Rechte, welche bei Anordnung der Vormundſchaft über Minderjährige in Betracht kommen.

C. Nap. 1ſtes Buch, zehnter Titel;

Pr. Landrecht Th. II. Titel 18.

Königl. Sächſiſche Vormundſchafts-Ordnung v. 10. October 1782.

Zehnter Titel des Code Napoléon.

Von der Minderjährigkeit, Vormundſchaft und Emancipation.

Erſtes Capitel.

Von der Minderjährigkeit.

Minderjährig iſt, ohne Unterſchied des Geſchlechts, jeder Menſch, der das Alter von vollen ein und zwanzig Jahren noch nicht erreicht hat. Art. 388.

[S. den Art. d. W. Minderjährigkeit. Das G. R. verlangt 25, das Pr. R. 24, und das Königl. Sächſiſche 21 Jahre.]

Zweites Capitel.

Von der Vormundſchaft.

Erſter Abſchnitt.

Während der Ehe iſt der Vater Verwalter des ſeinen minderjährigen Kindern perſönlich zuſtehenden Vermögens. In Hinſicht des Vermögens, wovon ihm der Nießbrauch nicht zuſteht, iſt er in Anſehung des Eigenthums und der Einkünfte zugleich, in Beziehung auf das Vermögen aber, wovon ihm das Geſetz den Nießbrauch gibt, blos in Rückſicht des Eigenthums Rechnung abzulegen ſchuldig. Art. 389.

[S. den Artikel d. W. väterliche Gewalt. Weder nach G. noch Pr. u. Sächſiſchen Rechten wird dem Vater eine Rechnungsablage aufgelegt. Ob es aber nicht gut ſeyn ſollte, wenn es allgemein eingeführt würde, iſt eine andere Frage. Ich halte es dafür.]

Wenn die Ehe durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod eines der Ehegatten aufgelößt iſt, ſo gebührt die Vormundſchaft über die minderjährigen und nicht emancipirten Kinder ipso jure dem überlebenden Ehegatten. Art. 390.

[Nach G. R., nach Pr. und Sächſ. Rechte geht der Tutor testamentarius der Mutter vor, und der Richter kann die Mutter übergehen, wenn ſie zur Vormundſchaft nicht fähig iſt.]

Doch kann der Vater der überlebenden Mutter und Vormünderin einen Beiſtand zuordnen, ohne deſſen Beirath ſie keine, auf die Vormundſchaft ſich beziehende Handlung vornehmen darf. Beſtimmt der Vater die Handlungen, für welche der Rathgeber ernannt wird, ſo iſt der Vormünderin erlaubt, die übrigen ohne deſſen Beiſtand vorzunehmen. Article 391. [S. d. f. Art.]

Dieſe Ernennung eines Beiſtandes kann nur auf folgende Art geſchehen:

durch eine letztwillige Verordnung;

durch eine vor dem Friedensrichter und ſeinem Gerichtsſchreiber, oder vor Notarien geſchehene Erklärung. Article 392.

[Die hier dem Vater nachgelaſſene Befugniß iſt allen Geſetzgebungen angemeſſen. Allein nach allen iſt der Vater berechtigt, der Mutter die Vormundſchaft zu nehmen. Ich ſollte glauben, daß nach Fr. R. der Vater das Recht habe, mit Einwilligung der Mutter einen Dritten zu ernennen. Die tutela, die der Vater anordnet, muß nach R. R. in einem Teſtamente, oder in codicillis testamento confirmatis geſchehen, und ſie fällt mit dieſen.

Das Pr. R. verlangt nur, daß die Willensmeinung des Ernennenden dem Richter mit hinlänglicher Gewißheit bekannt geworden ſey. Nach der Sächſiſchen V.-O. bleibt ein letzter Wille des Vaters in Anſehung der Bevormundung ſeiner Kinder bei Kräften, wenn dieſer gleich wegen Mangels der Solennitäten für ungültig erklärt wird.]

Iſt die Frau bei dem Abſterben ihres Ehemanns ſchwanger, ſo ſoll der Leibesfrucht vom Familienrathe ein Curator beſtellt werden. Mit der Geburt des Kindes wird die Mutter deſſen Vormünderin, und der Curator iſt alsdann des Kindes geſetzmäßiger Nebenvormund (subrogé tuteur). Art. 393.

[Der erſte Theil des Artikels iſt Gemeinrechtlich. Es iſt die ſogenannte cura ventris; Tit. D. de ventre in poss. mitt. Nach Fr. R. iſt die Beſtimmung des Curatoris ventris doppelt: Sorge für das Kind, und für die Familie, damit kein fremdes untergeſchoben werde. So die Ausleger. Bei den Römern und nach G. R. wird ein Curator ventris nur dann angeordnet, wenn dem Kinde quaestio status gemacht wird, oder deſſen Geburt das vorhan-

 dene

dene Teſtament umwerfen würde (Bonorum possessio ex edicto Carboniano). Nach Fr. R. ſcheint die Anordnung jedesmal geſchehen zu müſſen, wenn eine Witwe ſich ſchwanger glaubt. Nach Gemeinem R. wird derjenige zum Curator ventris beſtellt, der den Posthumus beerben würde; l. 1. §. 23 ff. de ventre in poss. mitt., und wenn das Kind lebendig oder todt gebohren wird, oder die Witwe über ihre Schwangerſchaft im Irrthum geweſen iſt, ſo hört die Cura auf; l. 1. §. 27 ff. de ventre in poss. mitt. Der letzte Theil des Art. 393. iſt folglich abweichend vom G. R. Die Verordnungen dieſes Rechts de inspiciendo ventre, custodiendoque partu, l. 25. tit. V. D., fehlen ganz im Code Napoléon.

Das Pr. R. verlangt die Anordnung eines Curatoris ventris in dem Falle, wenn die Geburt des Kindes auf die Frage Einfluß haben könnte: wem die Erbſchaft zufallen werde? Th. I. Tit. 9. §. 371.

Wer dazu genommen werden, und wann die Cura aufhören ſolle, iſt nicht verordnet.

Im II. Th. Tit. II. §. 26 — 39. ſind die Vorſchriften enthalten, die beobachtet werden müſſen, wenn ſich die Witwe für ſchwanger ausgibt, und die Geburt des Kindes den vorhandenen Erben nachtheilig ſeyn könnte; aber daſelbſt iſt von einem Curatore nicht die Rede; wohl aber wird an eben dieſer Stelle §. 9. ein Curator zur Verfechtung der von dem Ehemann angeſtrittenen Legitimität eines während der Ehe gebornen Kindes erfordert.

Das Sächſ. R. nimmt bei der Vormundſchaft über Kinder, welche noch im Mutterleibe ſind, die Röm. Grundſätze an. Der Richter hat auf die Umſtände zu ſehen. Merkwürdig aber iſt es, daß nach der V. O. der nächſte Erbe nicht Curator werden darf. Eine ſehr zweckmäßige Verfügung! Des Verſtorbenen nächſter Erbe kann den Mitbeſitz ergreifen, darf ſich aber keiner Verwaltung anmaaßen. Kömmt das Kind todt zur Welt, oder ſtirbt es bald nach der Geburt, ſo hört die Vormundſchaft auf (wie nach G. R.). Wenn hingegen

das Kind beim Leben bleibt, ſo hat der Vormund Sorge zu tragen, daß demſelben ein neuer Vormund beſtellt werde, wiewol er auch, wenn ihm kein anderer darunter vorgeht, ſelbſt dazu aufs Neue beſtätigt werden kann.]

Die Mutter iſt nicht ſchuldig, ſich der Vormundſchaft zu unterziehen; ſie hat aber in dem Falle, da ſie die Vormundſchaft ablehnt, demohngeachtet die vormundſchaftlichen Obliegenheiten ſo lange zu erfüllen, bis ſie einen Vormund hat beſtellen laſſen. Art. 394.

[Das G. R. zwingt die Mutter gleichfalls nicht, die Vormundſchaft zu übernehmen. Aber es legt ihr die Pflicht auf, für die Beſtellung der Vormundſchaft zu ſorgen, und beſtraft ſie, wenn ſie es unterläßt, mit dem Verluſte der Inteſtaterbfolge im Vermögen ihrer Kinder; l. 2. §. 23. ad S. C. Trebell. Nach Pr. R. iſt die Uebernahme der Vormundſchaft von Seiten der Mutter gleichfalls freiwillig: II, 18. 186. Auch Sächſiſch. Nach letzterm Rechte muß die Mutter aber 25 Jahre alt ſeyn, um zur Vormünderin beſtellt werden zu können.]

Will eine Mutter, die Vormünderin iſt, ſich wieder verheirathen; ſo muß ſie vor Schließung der Ehe den Familienrath zuſammenberufen, und dieſer entſcheidet, ob ihr die Vormundſchaft anvertrauet bleiben ſoll. Unterbleibt die Zuſammenberufung, ſo verliert ſie die Vormundſchaft kraft des Geſetzes, und ihr neuer Ehemann iſt für alle Folgen der von ihr widerrechtlich behaltenen Vormundſchaft in solidum verantwortlich. Art. 395. [S. d. f.]

Läßt der gehörig zuſammenberufene Familienrath der Mutter die Vormundſchaft, ſo muß er ihr nothwendig den zweiten Ehegatten als Mitvormund zuordnen. Dieſer wird, nebſt ſeiner Ehegattin, für die nach der Verheirathung eingetretene Verwaltung in solidum verbindlich. Art. 396.

[Hier weicht das Fr. R. von allen übrigen Geſetzgebungen ab. Nach R. und Gemeinen Rechten verliert die Mutter unbedingt die Vormundſchaft durch die zweite

Heirath, und eben ſo nach Pr. R. Der Stiefvater haftet nach G. R. hypothecariſch mit ſeinem Vermögen für den Nachtheil, den die Kinder leiden, wenn die Mutter ſich vor geſchehener Rechnungsablage wieder verheirathet. Nach Pr. R. kann die Mutter die Vormundſchaft nicht wieder übernehmen, wenn die zweite Ehe getrennt wird, und Kinder aus derſelben vorhanden ſind. Wohl aber, nach richterlichem Ermeſſen, wenn keine Kinder vorhanden ſind. Das G. R. erklärt ſich darüber nicht.

Nach Sächſiſchem Rechte kann wegen eintretender beſondern Umſtände, inſofern es den Kindern vortheilhaft wäre, den Müttern und Großmüttern nach einer andern Verheirathung die Vormundſchaft gelaſſen werden, entweder allein, oder mit Beiſetzung eines Nebenvormundes; doch wird dazu eine beſondere Verordnung der Provincial-Regierungen erfordert. Das Pr. R. geht hingegen ſo weit, daß ſelbſt die Verordnung des Vaters denen ſich wiederverheirathenden Müttern die Vormundſchaft nicht ſichern kann. Nach Sächſiſchem, Pr. u. Fr. R. braucht die **mater tutrix** ihren weiblichen Gerechtſamen nicht zu entſagen. In dem bloßen Begriffe der übernommenen Vormundſchaft liegt die Entſagung.]

[Allgemeine Bemerkung:

Von der Vormundſchaft über die natürlichen Kinder handelt der C N. nicht. Es läßt ſich aber nach dem Geiſte dieſes G. B. vorausſetzen, daß ſie dem Vater oder der Mutter in ſo fern beigelegt werden, als die natürlichen Kinder legitimirt oder anerkannt ſind. Die Aſcendenten können ſie nicht haben.]

Zweiter Abſchnitt.

Von der von den Eltern angeordneten Vormundſchaft.

Das perſönliche Recht, aus Verwandten oder Freunden einen Vormund zu wählen, ſteht nur dem Ueberlebenden von beiden Eltern zu. Art. 397.

[In

[In Anſehung der unehelichen Kinder iſt nichts verordnet. Doch glaube ich, daß dieſen Vater oder Mutter Vormünder ernennen können. Uebrigens leidet es wol keinen Zweifel, daß mit Einwilligung der Mutter der vor ihr verſterbende Vater Vormünder ernennen möge.

Nach Röm. R. ſtand dies Recht dem Hausvater, und der Mutter nur in ſo fern zu, als ſie die Kinder zu Erben eingeſetzt hatte, und der Magiſtrat die Ernennung, nach vorgängiger Unterſuchung und nach beſtellter Caution, beſtätigte. Unter dieſer letzten Bedingung konnte auch jeder Fremde, der die Kinder zu Erben einſetzte, ihnen einen Vormund ernennen. Es iſt alſo nach Fr. R. die l. 4. D. de confirm. tutore abgeſchafft.

Nach dem Gem., jetzt in Deutſchland geltenden, Rechte iſt dieſe Lehre ziemlich ohne Nutzen, indem alle Vormünder, ſelbſt die vom Vater ernannten, vom Magiſtrat confirmirt werden müſſen, und die teſtamentariſche Beſtimmung der Perſon nur eine vorzügliche Berückſichtigung bei der Wahl verdient.

Das Pr. G. B. geht in Anſehung der Würkung einer Willenserklärung der Eltern nicht weiter, als das G. R., und verlangt, daß der Richter bei der Prüfung der Fähigkeit des vom Vater ernannten Vormundes vorzüglich auf die Einwendungen der Mutter Rückſicht nehmen ſoll. Uebrigens aber giebt das Pr. R. der Mutter die nämlichen Rechte mit dem Vater; II, 18. 171 — 185. Auch kann ein jeder, welcher den Pflegbefohlnen etwas, es ſey unter Lebendigen oder von Todes wegen, zuwendet, denſelben, wenn ſie gleich bevormündet ſind, einen beſondern Curator zu deſſen Verwaltung ernennen. §. 175.

Das Sächſiſche Recht legt jeder Erklärung des Vaters, die geſchrieben, oder mündlich vor zwei Zeugen geſchehen iſt, auch dem, übrigens ungültigen, Teſtamente die Kraft bei, die Bevormundung emancipirter und nicht emancipirter Kinder zu beſtimmen. Die Verwaltung eines ſolchen, vom Vater angeordneten, Vormundes erſtreckt ſich über das ganze, auch zukünftige Vermögen des Kindes. Der vom Vater ernannte

Vormund wird der Mutter vorgezogen. Es iſt genung, daß der Vater der Mutter die Vormundſchaft nimmt, um ſie davon auszuſchließen, wenn er auch keinen andern Vormund ernennt. Eine unfähige Perſon kann er aber nicht ernennen, auch keinem Dritten die Auswahl übertragen [größtentheils Gemeinrechtlich.]. Ferner dürfen nach G. R. die Mütter und übrigen Anverwandte und Fremde blos in Anſehung desjenigen Vermögens Vormünder ernennen, welches die Unmündigen von ihnen erben, oder ſonſt bekommen. Mütter und Großmütter, die die Vormundſchaft würklich geführt haben, können dennoch ihren Pflegbefohlnen zu dem väterlichen und andern Vermögen, was ſie nicht von ihnen erhalten haben, keine Vormünder ernennen, ſelbſt wenn der Vater ihnen ſolches ausdrücklich nachgelaſſen hätte. Mütter und Aſcendenten können gleich dem Vater durch eine bloße Erklärung; Seitenverwandte und Fremde aber nur durch gerichtliche Erklärung, oder durch ein ſolennes Teſtament, Vormünder ernennen.]

Dies Recht kann nur in der im 392ſten Art. vorgeſchriebenen Form, und unter nachſtehenden Ausnahmen und Einſchränkungen ausgeübt werden. Art. 398.

Eine Mutter, die ſich wieder verehlicht hat, und der die Vormundſchaft über ihre Kinder aus der erſten Ehe nicht gelaſſen iſt, kann denſelben keinen Vormund ernennen. Article 399.

[Dieſe Einſchränkung enthält keines der übrigen Rechte. S. den vorigen Artikel. Das Fr. Recht geht von dem Grundſatze aus: Eltern, die nicht zur Führung der geſetzlichen Vormundſchaft ihrer Kinder berechtigt ſind, können dieſen keinen Vormund ernennen.]

Hat die Mutter, die ſich zwar wieder verheirathet hatte, aber bei der Vormundſchaft gelaſſen iſt, ihren Kindern erſter Ehe einen Vormund ernannt, ſo gilt dieſe Wahl nur, insoweit ſie vom Familienrathe beſtätigt wird. Art. 400.

[Wieder rein Franzöſiſch. Doch kennt das G. R. die tutores a magistratu confirmatos.]

Der

Der vom Vater oder Mutter ernannte Vormund iſt nicht ſchuldig, die Vormundſchaft anzunehmen, wenn er nicht ſonſt unter diejenigen Perſonen gehört, welchen der Familienrath ſie auſſerdem, und auch ohne dieſe ſpecielle Wahl, würde überlaſſen haben. Art. 401.

[Der ernannte Vormund muß nach G. R. entweder die Tutel annehmen, oder auf die Vermächtniſſe Verzicht leiſten, die ihm für die Sorge der Vormundſchaft ausgeſetzt ſind; l. 28. de test. tutela. Auch Pr. und Sächſiſch.]

Dritter Abſchnitt.

Vormundſchaft der Aſcendenten.

Hat der von den Eltern zuletzt Verſtorbene keinen Vormund ernannt, ſo gebührt die geſetzliche Vormundſchaft dem väterlichen Großvater des Minderjährigen, in deſſen Ermangelung dem mütterlichen Großvater, und ſo weiter aufwärts, und zwar dergeſtalt, daß immer der väterliche Aſcendent dem mütterlichen deſſelben Grades vorgezogen wird. Art. 402.

[Wenn die Mutter wegen einer zweiten Ehe die Vormundſchaft verliert, ſo tritt die Vormundſchaft der Aſcendenten nicht ein. So hat das Caſſationsgericht entſchieden.

Nach Gemeinem Rechte wurden alle Inteſtaterben zur geſetzlichen Erbfolge berufen. Großmütter wie Mütter, Agnaten wie Cognaten. Die Großmutter geht dem Aeltervater vor, und concurrirt mit dem Großvater. Die Erbfolge beſtimmt die Ordnung. Doch hat die Mutter und Großmutter den Vorzug vor den Seitenverwandten. Ob aber vor den väterlichen Aſcendenten? iſt ſtreitig.

Nach Pr. R. hat die Mutter allein den Vorzug; ſonſt wählt der Richter unter allen Blutsverwandten, ohne daß er an die Nähe des Grades gebunden wäre, oder ſich ein Verwandter aufdringen könnte. Unehelichen Kindern ſind ſogar der Regel nach keine Verwandte der Eltern zu Vormündern zu beſtellen.

Nach

Nach Sächſiſchem Rechte geht die Mutter, die 25 Jahre zurückgelegt hat, und ſich nicht wieder verheirathet, allen vor. Dann folgt der Großvater, und zwar nach Gutfinden des Richters, entweder der von väterlicher oder mütterlicher Seite, oder beide zugleich. Nächſtdem die Großmütter, nach Beſtimmung des Richters. Endlich die Seitenverwandten, ohne Rückſicht auf die väterliche oder mütterliche Seite, und zwar bei gleichem Grade der Verwandſchaft nach Auswahl des Richters. Bei unehelichen Kindern iſt die Vormundſchaft blos auf die mütterliche Linie zu erſtrecken, ſelbſt wenn der Vater das Kind agnoſcirt haben ſollte. Die Mutter muß ſich vor Uebernahme der Vormundſchaft allemal erſt mit ihren Kindern auseinanderſetzen.

Der Grund, warum nach Fr. Rechte der Großmutter und allen weiblichen Aſcendenten die geſetzliche Vormundſchaft genommen worden, iſt: parcequ'il a paru dangereux d'admettre de plein droit des personnes, en qui la foiblesse du sexe est jointe à la foiblesse de l'age. Discours des orateurs.]

Treffen in Ermangelung des väterlichen und mütterlichen Großvaters des Minderjährigen zwei Aſcendenten eines höhern Grades zuſammen, die beide zur väterlichen Linie des Minderjährigen gehören, ſo ſoll die Vormundſchaft demjenigen von ihnen geſetzlich zukommen, welcher der väterliche Großvater des Vaters des Minderjährigen iſt. Art. 403.

[Das Fr. R. ſcheint überhaupt den contutoribus ungünſtig zu ſeyn. S. übrigens die Anm. zum 402. Art.]

Treffen auf dieſe Art zwei Urgroßväter der mütterlichen Linie zuſammen: ſo ſteht die Wahl dem Familienrathe zu, welcher jedoch einen von dieſen beiden ernennen muß. Article 404.

[S. die Art. 402 u. 3. Uebrigens müſſen ſie beide interimiſtiſch für den Minderjährigen Sorge tragen. So die Ausleger.]

* * *

Vierter Abſchnitt.

Von der durch den Familienrath übertragenen Vormundſchaft.

Hat ein minderjähriges, nicht emancipirtes Kind weder Vater noch Mutter; keinen von ſeinem Vater oder ſeiner Mutter ernannten Vormund, noch männliche Aſcendenten; oder iſt eine der ſo eben erwähnten, zur Vormundſchaft berechtigten, Perſonen aus einer der unten angegebenen Urſachen von der Vormundſchaft ausgeſchloſſen, oder rechtsmäßig befreiet; dann muß die Ernennung des Vormundes durch den Familienrath erfolgen. Art. 405.

[Hier kommen wir auf die tutelam dativam, die aber bei uns der Obrigkeit überlaſſen iſt. An ihre Stelle tritt nach Fr. R. der Familienrath. Dieſe Anſtalt iſt aus den ältern Gewohnheiten einiger Fr. Provinzen entlehnt. Ihre allgemeine Einführung iſt durch zwei Gründe herbeigeführt: 1) weil bei der Familie des Minderjährigen theils das Intereſſe an dem Wohl deſſelben, theils die Kenntniß ſeiner Lage in einem höhern Grade vorausgeſetzt werden könne, als bei dem Richter. 2) Weil dadurch der Familienverbindung mehr Einfluß und Wichtigkeit ertheilt werde. Uebrigens wird der Familienrath nicht blos bei Vormundſchaften, ſondern auch bei Ehen u. ſ. w. zur Würkſamkeit aufgefordert.]

Dieſer Familienrath wird zuſammenberufen entweder auf Erfordern und Antrag der Verwandten des Minderjährigen, ſeiner Gläubiger und Intereſſenten, oder auch von Amtswegen, und auf Antrag des Friedensrichters des Orts, wo der Minderjährige ſeinen Wohnſitz hat. Jedermann iſt berechtigt, dieſem Friedensrichter die Umſtände anzuzeigen, welche es nöthig machen, einen Vormund zu ernennen. Art 406.

[Mit dieſem vierten Abſchnitte muß verglichen werden der C. N. de procedure, art. 882 u. ferner. Wenn man übrigens die Obrigkeit dem Friedensrichter ſubſtituirt, ſo iſt der Artikel G. R. (l. 2 ff. qui petant tu-

tutores). Auch Pr. II, 18. 90 u. f., und Sächſiſch. Die beiden letzten Rechte dehnen die Verbindlichkeit zur Anzeige noch viel weiter, auf Hausgenoſſen, Bediente, Prediger u. ſ. w. aus, und verpönen die Unterlaſſung.]

Der Familienrath ſoll, außer dem Friedensrichter, aus ſechs Blutsfreunden oder Verſchwägerten beſtehen. Dieſe werden ſowohl unter Perſonen aus der Gemeine, wo der Vormund zu beſtellen iſt, als unter ſolchen, die im Umkreiſe von zwei Myriametern [die Weſtphäliſche Ueberſetzung giebt Myriameter durch Meilen] wohnen, gewählt; die eine Hälfte von der väterlichen, die andre von der mütterlichen Linie, wobei man in jeder Linie auf die Nähe der Verwandſchaft zu ſehen hat.

Unter Verwandten und Verſchwägerten gleiches Grades wird der Verwandte, und unter Verwandten deſſelben Grades der ältere dem jüngeren vorgezogen. Art. 407.

Von der im vorigen Artikel geſchehenen Beſchränkung der Anzahl der Mitglieder des Familienraths ſind blos die vollbürtigen Schweſtern ausgenommen.

Sind deren ſechs oder mehrere, ſo ſind dieſe ſämmtlich Mitglieder des Familienrathes, und bilden denſelben allein, nebſt den Witwen der Aſcendenten, und denjenigen Aſcendenten, welche eine geſetzliche Entſchuldigung für ſich haben, dafern dergleichen vorhanden ſind.

Iſt ihre Anzahl geringer, ſo werden die übrigen Verwandten nur zugezogen, um den Familienrath vollzählig zu machen. Art. 409.

Sollte ſich am Orte, oder innerhalb des im 407. Artikel beſtimmten Umkreiſes, keine hinlängliche Anzahl Verwandter oder verſchwägerter Perſonen von der einen oder der andern Linie finden; ſo muß der Friedensrichter entweder entfernter wohnende Blutsfreunde oder Verſchwägerte, oder ſolche Staatsbürger aus ſeiner Gemeine zuziehen, von denen man weiß, daß ſie mit dem Vater oder der Mutter des Minderjährigen in vertrau-

trauten Freundſchafts-Verhältniſſen geſtanden haben. Article 409.

[Wenn ein Familienrath wegen eines unehelichen Kindes zuſammenberufen wird, ſo können nur Freunde dazu genommen werden. Denn Kinder dieſer Art haben außer Vater und Mutter keine Anverwandten. Urtheil des Caſſations-Tribunals.]

Auch dann, wenn ſich am Orte ſelbſt Blutsverwandte oder Verſchwägerte in hinlänglicher Anzahl befinden, kann dennoch der Friedensrichter erlauben, Blutsverwandte oder Verſchwägerte, wie entfernt auch immer ihr Wohnſitz ſey, herbeizurufen, die von einem näheren oder demſelben Grade ſind, als die Gegenwärtigen; doch müſſen ſolchenfalls einige der letztern weggelaſſen, und es darf die in vorſtehenden Artikeln beſtimmte Anzahl nicht überſchritten werden. Art. 410.

Der Friedensrichter hat den zur Verſammlung beſtimmten Tag anzuſetzen, jedoch ſo, daß, ſoweit die Vorgeladenen in der Gemeine, oder in dem Umfange von zwei Meilen wohnhaft ſind, zwiſchen der Inſinuation der Vorladung, und dem zur Zuſammenkunft des Familienrathes feſtgeſetztem Tage, eine Zwiſchenzeit von wenigſtens drei Tagen bleibt.

So oft ſich hingegen unter den Vorgeladenen einige befinden, welche einen entferntern Wohnſitz haben, ſo ſoll auf jede drei Meilen die Friſt um einen Tag verlängert werden. Article 411.

Die ſo zuſammenberufenen Verwandte, Verſchwägerte, oder Freunde ſind ſchuldig, entweder in Perſon, oder durch Specialbevollmächtigte, zu erſcheinen.

Kein Bevollmächtigter kann für mehr als eine Perſon erſcheinen. Art. 412.

Jeder vorgeladene Verwandte, Verſchwägerte oder Freund, der ohne geſetzliche Entſchuldigung außen bleibt, verfällt in eine Geldbuße, die nicht über funfzig Franken betragen darf, und vom Friedensrichter beſtimmt wird, ohne daß eine Appellation dagegen Statt findet. Art. 413.

Iſt eine hinlängliche Entſchuldigung vorhanden, und iſt es rathſam, das abweſende Mitglied zu erwarten, oder es zu erſetzen, ſo kann der Friedensrichter, ſowohl in dieſem Falle, als auch in jedem andern, wo das Intereſſe des Pupillen es erfordern ſollte, die Verſammlung ausſetzen, oder verſchieben. Art. 414.

Dieſe Verſammlung wird in der Regel beim Friedensrichter gehalten; er müßte denn ſelbſt einen andern Ort dazu beſtimmen. Die Verſammlung kann nicht berathſchlagen, wenn nicht wenigſtens drei Viertel der zuſammenberufenen Mitglieder gegenwärtig ſind. Art. 415.

Der Friedensrichter hat beim Familienrathe den Vorſitz. Er hat bei der Berathſchlagung eine Stimme, welche bei eintretender Stimmengleichheit den Ausſchlag gibt. Art. 416.

[Hier endigen die Vorſchriften über die Einrichtung des Familienraths in dem Code civil.

Es müſſen aber aus dem Code de procedure Art. 882 bis 889. noch folgende Beſtimmungen hinzu genommen werden.

Iſt jemand, ohne dabei gegenwärtig geweſen zu ſeyn, zum Vormunde ernannt worden, ſo wird ihm ſeine Ernennung von einem von dem Familienrathe ernannten Mitgliede bekannt gemacht.

Sind die Berathſchlagungen des Familienraths nicht einſtimmig, ſo ſoll die Meinung jedes Einzelnen zu Protocoll genommen werden. Dem Vormunde, Nebenvormunde, oder Curator, ſteht es frei, von den Beſchlüſſen gegen diejenigen, welche ſie gefaßt haben, an das Tribunal Beſchwerde zu bringen.

Aus dem C. N. de procedure ſcheint es an, daß jeder vom Familienrathe ernannte Vormund vom Tribunale erſter Inſtanz beſtätigt werden müſſe. Denn wenn dieſer Code gleich nur allemein verordnet, daß in Fällen, wo die Berathſchlagung einer Beſtätigung unterworfen ſey, der kaiſerliche Procurator gehört werden ſolle, und dies gar wohl blos auf die Fälle gedeutet werden kann, worin Beſchwerden an das Tribunal gebracht ſind; ſo heißt es doch Art. 887 ausdrücklich:

Wenn

Wenn der Vormund oder ein Anderer, der den Auftrag dazu hat, die Homologation binnen der vom Familienrathe feſtgeſetzten Zeit, oder in der Ermangelung einer ſolchen Beſtimmung, binnen 14 Tagen nachzuſuchen unterläßt; ſo kann eins der Mitglieder des Familienraths die Homologation gegen den Vormund und auf deſſen Koſten beim Gerichte zu erlangen ſuchen.

Der Code de procedure verordnet überdem Art. 888: daß diejenigen Mitglieder des Familienraths, die Urſache zu haben glauben, ſich der Homologation zu widerſetzen, dies demjenigen ſchriftlich, jedoch außergerichtlich, erklären müſſen, der den Auftrag hat, die Homologation nachzuſuchen, und daß ſie Oppoſition einlegen können, wenn ſie nicht vorgeladen werden.

Die Urtheile, welche über die Beſchlüſſe des Familienrathes vom Tribunale abgegeben werden, ſind der Appellation unterworfen.

Uebrigens kommt der Code civil bei der Abſetzung der Vormünder (Art. 446.) wieder auf den Familienrath zurück.

Merkwürdig iſt es, daß, nach den Diſcuſſionen des Staatsraths, der Familienrath wegen des Nachtheils, den er durch ſeine Wahl des Vormundes dem Pupillen zufügt, von aller Reſponſabilität freigeſprochen, und daher über dieſen Punkt, ungeachtet mehrere Artikel in dem Projecte jene Reſponſabilität feſtſetzten, in dem Code nichts eingefloſſen iſt. Die Gründe waren: weil die Familie ſchon durch ihr eigenes Intereſſe bewogen werden würde, für das Intereſſe des Mündels zu ſorgen; daß dieſe Verantwortlichkeit eben ſo drückend für die Familienmitglieder, als wenig nützlich für den Pupillen in den mehrſten Fällen ſeyn würde. Vergleiche auch den discours par Leroy (de l'Orme) orateur du Tribunal.]

Hat ein in Frankreich wohnender Unmündiger Güter in den Colonien, oder umgekehrt, ſo iſt die beſondere Verwaltung dieſer Güter einem Aftervormunde (protuteur) zu übergeben. Der Haupt- und der Aftervormund ſind in dieſem Falle von einander unabhängig, und keiner iſt über ſeine Verwaltung dem andern Rechenſchaft ſchuldig. Art. 417.

[Nach Römiſchen Rechten heißt protutor derjenige, welcher, ohne Vormund zu ſeyn, die Vormundſchaft führt. Hier iſt von einem Specialvormunde die Rede, den auch das R. R. kennt; l. 4 ff. de administr. et periculo tut.; Pr. R. II, 18. 290; Sächſ. Vorm.⸗O. c. 1. §. 9. und 6. c. 20. §. 2. Nach allen dieſen Rechten ſteht ein ſolcher beſonderer Vormund nicht für die facta des Hauptvormundes, und dieſer nicht für die des beſondern ein.]

Ein Vormund muß in dieſer Eigenſchaft mit dem Tage ſeiner Ernennung, zu handeln und zu adminiſtriren anfangen, wenn er bei der Wahl gegenwärtig war. Außerdem aber von dem Tage an, da ihm dieſelbe bekannt gemacht iſt. Art. 418.

[Nach G., Pr. und Sächſiſchen Rechten geht dieſe Pflicht von dem Tage der gerichtlichen Beſtätigung an.]

Die Vormundſchaft iſt ein perſönliches Amt, und geht auf die Erben des Vormundes nicht über. Dieſe ſind nur für die Verwaltung des Erblaſſers verantwortlich, und wenn ſie volljährig ſind, müſſen ſie die Verwaltung fortſetzen, bis ein neuer Vormund ernannt iſt. Art. 419.

[Das Ende dieſes Artikels iſt dem C. N. allein eigen. Das Uebrige ſtimmt mit dem G., Pr. und Sächſ. Rechte überein.]

Fünfter Abſchnitt.

Von dem Nebenvormunde (Subrogé tuteur).

[Dieſer Subrogé tuteur wird nach der Weſtphäliſchen officiellen Ueberſetzung durch Gegenvormund gegeben. Mit dem Römiſchen tutore honorario, oder notitiae causa dato hat er wenig Aehnlichkeit. Man muß ihn als ein rein Franzöſiſches Inſtitut betrachten.]

Jedem Vormunde ſoll vom Familienrathe ein Nebenvormund an die Seite geſetzt werden. Seine Verrichtungen beſtehen darin, daß er das Intereſſe des Minderjährigen vertritt, wenn

wenn es mit dem des Mitvormundes im Widerſpruche ſteht. Art. 420.

[Nach der hier angegebenen Beſtimmung würde der tuteur subrogé dasjenige ſeyn, was wir curatorem nennen, und nur der Unterſchied zwiſchen beiden eintreten, daß der erſte auf beſtändig, der letzte aber nur ad specialem causam ernannt wird. Der tuteur subrogé ſorgt dafür, daß der überlebende Ehegatte ein Inventarium über das Vermögen der minderjährigen Kinder aufnehmen läßt. Art. 1442. Ferner, daß die dem Minderjährigen auf die Güter des Vormundes zuſtehende Hypothek ungeſäumt in die Hypothekenbücher eingetragen werde. Art. 2137. Alſo hat auch der Vater ſeinen subrogé tuteur. Dieſe Einrichtung iſt aus dem Franzöſiſchen Gewohnheitsrechte entlehnt.

Nach G., Pr. und Sächſ. Rechten ſorgt der Richter dafür.]

Wenn die Vormundſchaft Jemandem in einer der im 1ſten, 2ten und 3ten Abſchnitte dieſes Capitels angegebenen Eigenſchaften zugefallen iſt: ſo muß dieſer Vormund, bevor er ſeine Verrichtungen antritt, zu Ernennung eines tuteur subrogé, einen nach Maaßgabe des 4ten Abſchnitts gebildeten Familienrath zuſammenberufen laſſen. Hat er vor Beobachtung dieſer Formalität ſich in die Verwaltung gemiſcht, ſo kann ihn, wenn es aus Gefährde geſchah, der auf Anſuchen der Verwandten, Gläubiger oder anderer Intereſſenten, oder Amtshalber vom Friedensrichter berufene Familienrath der Vormundſchaft entſetzen, wobei dem Minderjährigen die gebührende Schadloshaltung vorbehalten bleibt. Art. 421.

Art. 421.

[Die in den drei erſten Abſchnitten genannten Perſonen ſind Vater und Mutter, Aſcendenten, und die von Vater und Mutter ernannten Vormünder. Alle dieſe ſollen einen tuteur subrogé ernennen laſſen.]

Bei den übrigen Vormundſchaften ſoll die Ernennung des tuteur subrogé unmittelbar nach der Ernennung des Nebenvormundes geſchehen. Art. 422.

[Hier iſt die Rede von denen durch den Familienrath ernannten Vormündern.]

Der Vormund darf bei der Ernennung des Nebenvormundes nie mitſtimmen; letzterer muß, ausgenommen, wenn vollbürtige Brüder vorhanden ſind, aus derjenigen der beiden Linien genommen werden, zu welcher der Vormund nicht gehört. Art. 423.

[Und wenn kein ſolcher Verwandter vorhanden iſt, wird ein Fremder genommen. So die Ausleger.]

Wird die Vormundſchaft erledigt, oder durch Abweſenheit aufgegeben: ſo tritt der Nebenvormund nicht ipso jure in die Stelle des Vormundes, ſondern er muß in dieſem Falle auf Ernennung eines neuen Vormundes antragen, oder dem Minderjährigen den, deshalb entſtandenen, Verluſt oder entbehrten Gewinn erſtatten. Art. 424.

[das heißt: ſeine Handlungen als protutor ſind ungültig.]

Das Amt des Nebenvormundes endigt ſich zu gleicher Zeit mit der Vormundſchaft. Art. 425.

[d. h. mit der Majorennität, der Emancipation, und dem Tode des Pupillen.]

Die in nachſtehenden 6ten und 7ten Abſchnitte enthaltenen Verfügungen ſind auch auf Nebenvormünder anwendbar.

[d. h. die nemlichen Unfähigkeits-, Befreiungs- und Abſetzungsurſachen.]

Doch darf der Vormund auf Abſetzung des Nebenvormundes nicht antragen, noch in denen, deshalb angeſtellten, Verſammlungen des Familienraths mitſtimmen. Art. 426.

Sechs-

Sechſter Abſchnitt.

Von den Urſachen, die von der Vormundſchaft befreien.

Befreiet von der Vormundſchaft ſind:

die im 3. 5. 8. 9. 10. u. 11ten Titel der Conſtitution vom 18. Mai 1804 bezeichneten Perſonen:

[Der Grandelecteur, Archichancelier, Chancelier d'état, Architrésorier, Connetable, Grandadmiral, die Reichsmarſchälle, einige andere hohe militäriſche Würden, der Senat, der Staatsrath, das geſetzgebende Corps u. ſ. w.]

Die Mitglieder des Caſſationstribunals und der bei dieſem Gerichtshofe angeſtellte kaiſerliche Generalprocurator, und deſſen Subſtituten.

Die kaiſerlichen Rechnungscommiſſäre.

Die Präfecten.

Alle Staatsbürger, welche in einem andern, als dem Departement, wo der Vormund beſtellt wird, ein öffentliches Amt verwalten. Art. 427.

[Der letzte Satz iſt vermöge eines vom Kaiſer genehmigten Gutachtens auch auf alle Geiſtliche anwendbar, die dem Kaiſer den Eid der Treue leiſten, und vermöge ihres Amts zur Reſidenz an einem beſtimmten Orte verbunden ſind. Faſt alle Tribunale trugen darauf an, daß die Richter aller Gerichtshöfe befreiet ſeyn ſollten, aber ohne Erfolg. Nach gem. Rechte ſind höhere Magiſtratsperſonen von der Vormundſchaft befreiet, welches in praxi auf alle Richter in höheren Collegiis ausgedehnt zu werden pflegt. Ferner Profeſſoren, außer in Anſehung der Kinder ihrer Collegen; Geiſtliche; Aerzte, die praxin haben; Erbpächter landesherrlicher Domainen; Adminiſtratoren des fisci. Endlich jeder, der da, wo er zum Vormunde beſtellt wird, ſeinen Wohnſitz nicht hat, oder weit von den zu adminiſtrirenden Gütern entfernt lebt.

Nach Pr. R. Räthe, die in königl. Collegiis Siß und Stimme haben. Dirigenten und Bürgermeiſter in den Städten. Königliche Domainenpächter und Beamte. Wirkliche Verwalter königlicher und anderer öffentlichen nicht unbeträchtlichen Caſſen. I, 18. 208. Auch Lehrer bei Schulen, Gymnaſien, Univerſitäten, Geiſtliche, die Seelſorge haben, können nur über Kinder ihrer Verwandten und Amtsgenoſſen Vormundſchaften zu übernehmen angehalten werden. I, 18. 213.

Nach Sächſ. V. O. c. 9. §. 1: Perſonen, die in wichtigen öffentlichen Aemtern ſtehen, vorzüglich Räthe, welche in einem Landescollegio Siß und Stimme haben, Amtleute und Bürgermeiſter. Steuer- Accis- Zoll- Gleits- und andere Einnehmer landesherrlicher Einkünfte; Cämmerer in den Städten, und diejenigen, welche Rathseinnahmen, oder milde Stiftungen zu verwalten oder gerichtliche Deposita in Verwahrung haben. Kirchen- und Schuldiener, ordentliche Profeſſoren und Beiſißer der Juriſtenfacultäten und Schöppenſtühle, außer in Anſehung der Vormundſchaften über die Kinder ihrer Collegen.

Es kommen bei dieſen Befreiungsgründen mehrere Rückſichten in Betracht: Das zu hohe Anſehen des Vormundes, das den Pupillen abhalten würde, ſein Recht zu verfolgen: die Gefahr der Vernachläſſigung der Vormundſchaftsgeſchäfte, bei Ueberhäufung mit Berufsarbeit; endlich die Gefahr des Verluſtes bei den Hypotheken, womit das Vermögen des Vormundes dem Staate verhaftet iſt.]

Nicht minder ſind von der Vormundſchaft befreiet: die wirklich dienſtleiſtenden Militairperſonen, und alle andere Staatsbürger, welche außer dem Gebiete des Reichs einen Auftrag des Kaiſers vollziehen. Art. 428.

[Les militaires en activité de service heißt es im Originale. Die Weſtphäliſche Ueberſeßung gibt dies durch: in

in wirklichem Dienſte ſtehende Militairperſonen. Die lateiniſche Ueberſetzung: milites sub vexillis. Sind blos die im Felde ſtehenden Militairperſonen darunter begriffen? Einige Ausleger, z. B. Hr. Zachariä in ſ. Handbuche, behaupten es. Ich kann mich aber nicht davon überzeugen. Les militaires en service, peuvent être à tout moment requis, ſagt Dufour, und dies unterſcheidet ſie von den Soldaten, die ehrenvoll entlaſſen waren, und nach R. R. excusationem hatten. G. R. ſtimmt, nach dieſer Erklärung, überein, doch haben auch Verabſchiedete in gewiſſen Fällen das nemliche Vorrecht. Reipublicae causa absentes, und die Zurückgekommenen ein Jahr nach ihrer Wiederkunft, ſind gleichfalls befreiet.

Nach Pr. R.: Alle in wirklichen Militairdienſten ſtehende Perſonen, und die in öffentlichen Angelegenheiten Abweſenden, oder zur Verſchickung Auserſehenen, oder noch nicht über ein Jahr Zurückgekehrten. Sächſ. R.: Die Militairperſonen, die Vormundſchaften übernehmen wollen, müſſen die Einwilligung der Vorgeſetzten haben; in Anſehung der Verſchickten, wie das G. R.]

Iſt der Auftrag nicht öffentlich, oder wird er bezweifelt, ſo ſoll nicht auf die Befreiung erkannt werden, bis der Anſuchende ein Atteſtat desjenigen Miniſters beigebracht hat, in deſſen Departement der zur Entſchuldigung angeführte Auftrag gehört. Art. 429.

Dem Staatsbürger, welchem eine von denen im vorſtehenden Artikeln angegebenen Eigenſchaften zu Statten kömmt, der aber die Vormundſchaft ſpäter übernommen hat, als die Aemter, Dienſte, oder Aufträge, welche davon befreien, iſt nicht geſtattet, ſich deshalb von der Vormundſchaft wieder entbinden zu laſſen. Art. 430.

[G. R. und Pr. doch verlangt dies eine ſchriftliche Erklärung, die Vormundſchaft übernehmen zu wollen. I, 18. 214. Sächſ. B. O. c. 9. §. 2. Die Entſchuldigungsur-

urſachen müſſen binnen 8 oder 14 Tagen bei Verluſt ihrer Gültigkeit angezeigt werden.]

Derjenige hingegen, welchem ein dergleichen Amt, Dienſt, oder Auftrag erſt nach Uebernahme der Vormundſchaft anvertrauet wird, kann, wenn er die Vormundſchaft nicht beibehalten will, binnen Monatsfriſt einen Familienrath zuſammenberufen laſſen, damit in demſelben ein Anderer an ſeine Stelle ernannt werde. Fordert nach Beendigung ſolcher Amtsverrichtungen, Dienſte oder Sendungen, der neue Vormund ſeine Entlaſſung, oder verlangt der vorige die Vormundſchaft zurück; ſo kann ſie ihm vom Familienrathe wieder aufgetragen werden. Art. 431.

[Auch nach G. R. kann eine causa excusationis superveniens die Tutel beendigen, wenn der Vormund es verlangt. Iſt ſie aber nur vorübergehend, ſo wird ein curator interimisticus geſetzt. Nach Pr. R. aber ſind die Gründe der Excuſation nicht hinreichend, die Vormundſchaft niederzulegen. Vielmehr muß der einmahl beſtellte Vormund bei ſeinen Obern um die Erlaubniß nachſuchen, die Vormundſchaft beizubehalten, und es kömmt auf ihre Entſchließung und auf das Ermeſſen des vormundſchaftlichen Gerichts an, ob er entlaſſen werden ſoll. I, 18. 942.

Nach Sächſ. R. können diejenigen Perſonen, die wegen ihrer Würden und wegen ihrer dem Staat und Gemeinen verhafteten Güter ſich excuſiren können, auch die Vormundſchaft niederlegen. Aber alle übrigen nicht. V. O. c. 9. §. 1.]

Der C. N. erklärt ſich nicht darüber, ob Perſonen, die durch die bisher vorgekommenen Gründe excuſirt ſind, nach Willkühr Vormundſchaften übernehmen können. Auch das G. R. ſchweigt darüber, und das Sächſ. Recht verlangt blos bei Militairperſonen die Einwilligung der Vorgeſetzten. Hingegen verpflichtet das Pr. R. I, 18. 158. alle diejenigen, deren Güter einem Verbande gegen

den Staat, und Gemeinen unterworfen ſind, die Einwilligung der adminiſtrativen Behörde einzuholen, und läßt dem vormundſchaftlichen Gerichte nach, die Vormundſchaft ſolcher Perſonen abzulehnen, wenn nicht entweder gar keine Vermögensadminiſtration mit der Vormundſchaft verknüpft iſt, oder wenn nicht eine beſondere hinlängliche, und von aller Verhaftung für die Pacht oder Caſſe freie Caution geleiſtet werden kann. Militairperſonen müſſen die Einwilligung ihres Cheffs —, Civilperſonen die ihrer vorgeſetzten Behörden, beibringen.]

Kein Staatsbürger, der mit dem Minderjährigen nicht verwandt, oder verſchwägert iſt, kann gezwungen werden, eine Vormundſchaft anzunehmen, es wäre denn im Umkreiſe von vier Myriametern (Meilen) kein Verwandter oder Verſchwägerter wohnhaft, der im Stande wäre, die Vormundſchaft zu führen. Art. 432.

[Dem G. R. zuwider. §. 10. J. de excus. l. 6. §. 15. de excus. l. 1. de admin. et per. tutorum; ferner dem Pr. I, 18. 109. und dem Sächſ. V. O. c. 8 und 9.]

Jeder, der fünf und ſechzig volle Jahre alt iſt, kann die Vormundſchaft von ſich ablehnen. Wer vor dieſem Alter zum Vormund ernannt iſt, kann, wenn er ſiebenzig Jahr alt geworden iſt, verlangen, daß ihm die Vormundſchaft abgenommen werde. Art. 433.

[G. R. verlangt 70 Jahr zur Excuſation. Doch iſt dies ſtreitig. Pr. R. 60 Jahr. I, 18. 208. nr. 7. Sächſ. Recht gleichfalls nur 60. V. O. c. 9. §. 1. Nach Gem. R. iſt das Alter kein Grund zur Niederlegung der Tutel, wenn keine Unfähigkeit hinzutritt. Nach Pr. R. gleichfalls nicht. I, 18. 941; noch auch nach Sächſ. V. O. 9. 1.]

Jeder, der mit einem ſchweren, gehörig erwieſenen körperlichen Gebrechen behaftet iſt, iſt von Uebernahme der Vormundſchaft frei. Er kann ſie ſich ſogar abnehmen laſſen, wenn er

mit dieſem Gebrechen erſt nach ſeiner Ernennung befallen iſt. Art. 434.

[Nach allen Rechten, inſofern durch das Gebrechen oder die Krankheit die Beſorgung der eigenen Angelegenheiten unmöglich wird.]

Zwei Vormundſchaften ſind für Jedermann eine gerechte Urſache, die dritte auszuſchlagen. Ein Ehegatte oder Vater, der bereits eine Vormundſchaft führt, kann nicht genöthigt werden, eine dritte anzunehmen, ausgenommen für ſeine eigenen Kinder. Art. 435.

[Nach G. R. excuſiren drei Vormundſchaften von der vierten, wenn erſtere nicht geſucht und wichtig ſind. Eine einzige beſchwerliche kann aber gleichfalls excuſiren. Pr. R. verlangt nur zwei, oder auch nur eine ſehr weitläuftige. I, 18. 212. Sächſ. Recht excuſirt wegen drei, oder auch nur wegen einer, oder zweier wichtigen Vormundſchaften, und ſetzt hinzu: daß, wer eine Vormundſchaft 10 Jahre verwaltet hat, um ſeine Entlaſſung anſuchen, nicht aber ſich entbrechen könne, eine neue zu übernehmen. V. O. c. 9. §. 1.]

Wer fünf eheliche Kinder hat, iſt, außer der Vormundſchaft über ſeine Kinder, von jeder andern frei. Kinder, welche im wirklichen Dienſte bei den Armeen des Kaiſers geſtorben ſind, werden allemahl mitgezählt, um dieſe Befreiung zu erwirken. Andere verſtorbene Kinder werden nicht mitgezählt, auſſer wenn ſie noch lebende Kinder zurückgelaſſen haben. Article 436.

[Nach R. R. trat eine Verſchiedenheit ein nach Verhältniß des Wohnorts in Rom, Italien, in den Provinzen. Nach G. R. werden fünf Kinder erfordert. Pr. R. verlangt fünf unverſorgte Kinder. Die im Militairdienſt gebliebenen, und auch die darin noch ſtehenden, werden mitgezählt. I, 18. 210 u. 211. Sächſ. R. verlangt fünf lebende, unverſorgte Kinder. Die in der Schlacht gebliebenen werden nicht mitgezählt. Enkel verſtorbener Kin=

Kinder nur, inſofern die Großeltern ſie erziehen, auch nicht weiter, als an der verſtorbenen Kinder Statt. B. O. c. 9. §. 1. nr. 7.]

Wenn dem Vormunde, während der Vormundſchaft, Kinder geboren werden: ſo kann ihn dies nicht berechtigen, die Vormundſchaft niederzulegen. Art. 437.

[Nach allen Rechten.]

Iſt der ernannte Vormund bei der Berathſchlagung zugegen, durch die ihm die Vormundſchaft aufgetragen wird: ſo muß er auf der Stelle, und bei Strafe mit der Entſchuldigung nicht mehr gehört zu werden, ſeine Entſchuldigungsgründe vorbringen, welche ſodann der Familienrath prüft. Art. 438.

War der ernannte Vormund bei Faſſung des Beſchluſſes, kraft deſſen ihm die Vormundſchaft aufgetragen wurde, nicht zugegen: ſo kann er den Familienrath zuſammenberufen laſſen, damit dieſer ſeine Entſchuldigungsgründe unterſuche. Seine deshalb nöthigen Schritte müſſen binnen drei Tagen nach der ihm geſchehenen Bekanntmachung ſeiner Ernennung erfolgen. Für jede drei Meilen, welche ſein Wohnort von dem Orte der erledigten Vormundſchaft entfernt iſt, wird dieſe Friſt um einen Tag verlängert. Iſt dieſe Friſt abgelaufen: ſo ſoll er nicht weiter gehört werden. Art. 439.

[Das R. R. ſetzte 50 Tage zur Friſt, wenn jemand an dem Orte, wo er zum Vormunde ernannt war, oder innerhalb 100 Meilen im Umkreiſe ſich aufhielt. War er weiter entfernt, wurde für jede 20 Meilen ein Tag zugegeben, und zwar zur Reiſe. Die 50 Tage waren zur Erörterung der Befreiungsgründe beſtimmt. L. 13. §. 1 u. 2. L. 16. 38. 39. 45. §. 1. de excusat. Die Sache iſt dunkel, und von keinem practiſchen Nutzen. Nach G. R. wird ein Termin zur Erklärung des ernannten Vormundes von dem Richter feſtgeſetzt. Das Pr. R. erklärt ſich darüber nicht. Das Sächſ. verlangt das Anbringen der Excuſationsgründe binnen 8 oder 14 Tagen, bei Gefahr des Verluſtes. B. O. c. 9. §. 1.]

Werden die Entſchuldigungen verworfen, ſo ſteht ihm frei, deren Zulaſſung gerichtlich zu ſuchen; doch iſt er ſchuldig, während des Rechtsſtreits die Vormundſchaft zu verwalten. Art. 440.

[G. R.; l. 1. C. si tut. vel curat., l. 4. pr. D. de excus. Der ernannte Vormund wird für die Gefahr des Aufſchubs, den ſeine Appellation veranlaßt, verantwortlich. Doch wird in der Zwiſchenzeit ein Curator beſtellt; l. 17. §. 1. de appellat. Das Pr. R. erklärt ſich zwar hierüber nicht ausdrücklich, doch liegt der Grundſatz im §. 226. I, 18, nach welchem ein ernannter, aber nicht förmlich beſtellter, Vormund ſich der Angelegenheiten der Pflegbefohlnen, bei welchen Gefahr im Verzuge läge, interimiſtiſch annehmen ſoll; und §. 229, wo der ernannte Vormund, der im Weigerungsfalle nicht auf Beſtellung eines andern Vormundes dringt, für allen Schaden reſponſabel gemacht wird. Zur Inventur wird in ſolchen Fällen ein beſonderer Curator beſtellt; I, 18. 377.

Nach Sächſ. Rechte wird ein Nebenvormund beſtellt, und der ernannte Vormund, der ſich ungebührlich weigert, muß für des Nebenvormundes Handlungen, und allen Schaden haften. V.-O. c. 9. § 5.]

Gelingt es ihm, von der Vormundſchaft freigeſprochen zu werden: ſo können diejenigen, welche ſeine Entſchuldigungen verworfen haben, zu den deshalb verurſachten Proceßkoſten verurtheilt werden. Wird er ſachfällig, ſo iſt er ſelbſt in dieſe Koſten zu verurtheilen. Art. 441.

* * *

Siebenter Abſchnitt.

Von der Unfähigkeit zur Vormundſchaft, und von den Urſachen, welche die Ausſchließung und Entſetzung von derſelben bewürken.

Vormünder und Mitglieder eines Familienrathes können nicht ſeyn:

1) Minderjährige, ausgenommen Vater und Mutter;
2) diejenigen, welche der Verwaltung ihres Vermögens für unfähig erklärt ſind;
3) Frauensperſonen, mit Ausnahme der Mutter und der weiblichen Aſcendenten;
4) alle diejenigen, die ſelbſt, oder deren Vater oder Mutter, mit dem Minderjährigen in einen Proceß verwickelt ſind, der den perſönlichen Zuſtand dieſes Minderjährigen, deſſen Vermögen, oder einen anſehnlichen Theil deſſelben zum Gegenſtande hat. Art. 442.

[S. d. f. A.]

Die Verurtheilung zu einer Leibes- oder entehrenden Strafe zieht die Ausſchließung von der Vormundſchaft rechtlich nach ſich. Sie bewürkt gleichfalls die Entſetzung von einer vorher übertragenen Vormundſchaft. Art. 443.

[S. d. f. A.]

So ſind auch von der Vormundſchaft ausgeſchloſſen, und ſogar der ihnen bereits übertragenen zu entſetzen:
1) Leute von notoriſch ſchlechter Aufführung;
2) diejenigen, die bei Führung der Vormundſchaft Beweiſe der Unfähigkeit und Treuloſigkeit gegeben haben. Article 444.

[Hieher gehört auch noch der bürgerlich Todte. Art. 25. Das Gemeine Recht erklärt mit dem Fr. für unfähig: Minderjährige unter 25 Jahren; macht aber keine Ausnahme bei den Eltern. Gerichtlich erklärte Verſchwender; Frauensperſonen, mit Ausnahme der Mutter und Großmutter;

diejenigen, die im Proceß mit dem Pupillen befangen ſind, und ſeine und ſeines Vaters Feinde;

alle, die wegen eines körperlichen Gebrechens oder eines moraliſchen Fehlers wegen zur Begleitung eines öffentlichen Amtes unfähig ſind; — die ſich ſchwerer Verbrechen ſchuldig gemacht, nicht aber unbedingt alle, die eine infamirende Strafe erduldet haben. Auch leidet es keinen Zweifel, daß die letzte Ur-

Urſache, ſo wie die notoriſch ſchlechte Aufführung, imgleichen die bei Führung der Vormundſchaft bewieſene Unfähigkeit und Treuloſigkeit, — beſonders auch bei andern Vormundſchaften — von der Uebertragung derſelben ausſchließen, und die Abſetzung motiviren; l. 8. D., und §. 2. J. de suspectis tutor. Auſſerdem aber kennt das G. R. noch folgende Gründe der Ausſchließung:

Die Qualität eines Sclaven, eines Soldaten im Felde, der Geiſtlichen, die Biſchöffe oder Mönche ſind; der Juden, in Rückſicht chriſtlicher Pupillen; des Ehemanns und Bräutigams; und beſonders eines Gläubigers, oder offenbaren Schuldners des Pupillen.

Hiervon ſind nur die Mutter und Großmutter ausgenommen. Die übrigen Ausſchließungs-Gründe ſind blos Folgerungen der auch vom C. N. angenommenen Grundſätze. Nur den einzigen nehme ich noch aus: wenn der Vormund keine Caution ſtellen kann. Denn dieſe wird nach Fr. Rechte nicht gefordert. Uebrigens reicht zur Abſetzung des Vormundes auch eine geringe Nachläſſigkeit hin.

Das Pr. R. geht über die Frage von der Unfähigkeit der Vormünder in ein großes Detail. Ich werde nur dasjenige ausheben, was ihm eigenthümlich iſt.

Minderjährige, ſelbſt wenn ſie veniam aetatis erhalten haben [dies iſt nach G. R. zweifelhaft]; Mönche; wegen grober Verbrechen Verurtheilte; von frühern Vormundſchaften wegen grober Fahrläſſigkeit oder Untreue Entlaſſene; Chriſten für Juden, Juden für Chriſten [außer zu einzelnen Angelegenheiten als Curatoren]; Bräutigams [Ehemänner allerdings, wenn das Vermögen der Frauen ſicher geſtellt iſt] für ihre Bräute; diejenigen, welche von Perſonen, die dem Pupillen mehr als den Pflichttheil hinterlaſſen, ausgeſchloſſen ſind [alſo nicht blos die vom Vater ausgeſchloſſenen], werden als unfähig zur Vormundſchaft betrachtet. Außerdem beſtimmt das Pr. R., daß gerichtliche Anſchuldigungen grober Verbrechen, verübte Thätlichkeiten gegen das Leben und die Geſundheit;

heit; ehrenrührige Schmähungen und Proceſſe über einen beträchtlichen Theil des Vermögens, die rechtliche Vermuthung derjenigen Feindſchaft begründen ſollen, welche von der Vormundſchaft ausſchließt, wenn ſie gegen den Pupillen, oder gegen deſſen Eltern gehegt wird. Sind jedoch die Zwiſtigkeiten vor mehreren Jahren vorgefallen, ſo hängt die Ausſchließungs-Urſache, die daher entlehnt wird, von dem Ermeſſen des Richters ab.

Gläubiger und Schuldner des Pupillen, und überhaupt alle diejenigen, deren Intereſſe mit dem Intereſſe des Pupillen im Widerſpruch ſtehen, ſollen nicht zugelaſſen werden, ehe nicht die gegenſeitigen Anſprüche völlig regulirt ſind. Hartnäckige Schuldner niemals. Ohne beſondere Urſachen, als Nähe der Verwandtſchaft, oder Mangel an tüchtigen Subjecten, ſollen die Vormünder nicht aus einer andern Jurisdiction, als aus der des beſtellenden Richters gewählt werden. Fremde nur mit Genehmigung des Juſtizdepartements, und Unterwerfung unter die Jurisdiction des vormundſchaftlichen Gerichts in allen vormundſchaftlichen Angelegenheiten. I, 18. 129 — 156.

Die Eigenthümlichkeiten des Sächſ. R. ſind: daß ausgeſchloſſen werden 1) diejenigen, die noch nicht 25 Jahre erfüllt haben, mit Inbegriff derer im 21. Jahre für mündig erklärten; 2) die der Augsburgiſchen Confeſſion nicht zugethanen Perſonen, ſowohl für die Perſonen dieſes Glaubens, als auch für deren Güter und Grundſtücke; 3) Perſonen, die ſich mit weſentlicher Wohnung außer Landes befinden; außer wenn der Vater ſie ernannt hat, hinlängliche Caution beſtellt, und die Jurisdiction prorogirt wird; 4) diejenigen, die mit vielen Schulden belaſtet ſind, und von denen zu befürchten ſteht, daß ſie in Concurs gerathen mögten; 5) Ehemänner für ihre Eheweiber; 6) Stiefväter für ihre Stiefkinder. [Dieſe ſind weder nach Fr. noch Gem. und Pr. Rechte ausgeſchloſſen.]

7) Gläubiger und Schuldner des Unmündigen; jedoch nicht unbedingt. Es kömmt auf das Ermeſſen des Richters an, der in Anſehung der collidirenden Forderungen einen beſondern Curator ernennen kann. Das Verhältniß muß dem Richter aber angezeigt werden. Das Verſchweigen wird willkührlich; das Ableugnen auf gerichtliche Anfrage, resp. mit Verluſt der Forderung, oder doppelte Erlegung der Schuldpoſt beſtraft. Dieſe Verordnung trifft alle Vormünder, ſelbſt die von den Eltern ernannten, die vertragsmäßigen, Mutter und Großmutter.]

Wer von einer Vormundſchaft ausgeſchloſſen oder entſetzt worden iſt, kann kein Mitglied eines Familienrathes ſeyn. Art. 445.

So oft die Abſetzung eines Vormundes erforderlich iſt, ſoll ſie durch den Familienrath beſchloſſen werden, den der Friedensrichter auf Anſuchen des Nebenvormundes oder von Amts wegen zuſammenberufen muß. Dieſe Zuſammenberufung kann der Friedensrichter nicht verſagen, wenn einer oder mehrere Anverwandten oder Verſchwägerte des Minderjährigen förmlich darum anſuchen, die mit demſelben in dem Grade der Geſchwiſterkinder oder näher verwandt ſind. Art. 446.

[Nach Gem. R. ſind Mitvormünder, und jeder Bürger, ſelbſt der zur Uebernahme der Vormundſchaft unfähige, der minor unter Beiſtand ſeiner Verwandten, nur nicht der Unmündige, §. 4. J. l. 7. pr. D. de susp. tutor., zur Anklage berechtigt. Auch verfährt der Richter von Amts wegen. Das Pr. und das S. R. ſtimmen überein.]

Jeder Beſchluß des Familienrathes, in welchem auf die Ausſchließung oder Abſetzung eines Vormundes erkannt wird, ſoll die Entſcheidungsgründe enthalten. Er darf nicht gefaßt werden, ohne daß vorher der Vormund gehört, oder doch vorgefordert worden wäre. Art. 447.

Unterwirft ſich der Vormund dem Beſchluſſe; ſo ſoll hiervon Erwähnung (im Protocolle) geſchehen, und der neue Vormund

mund ſogleich ſein Amt antreten. Erfolgt ein Widerſpruch; ſo hat der Nebenvormund auf Beſtätigung des gefaßten Beſchluſſes beim Gerichte erſter Inſtanz anzutragen; und dies erkennt darüber, jedoch unter Vorbehalt der Appellation.

Aber auch der abgeſetzte oder ausgeſchloſſene Vormund ſelbſt kann in dieſem Falle, wenn er durch Urtheil und Recht bei der Vormundſchaft erhalten ſeyn will, den Nebenvormund vor Gericht fordern laſſen. Art. 448.

Bei einem ſolchen Proceſſe können die Verwandten und Verſchwägerten, auf deren Anſuchen der Familienrath zuſammenberufen iſt, interveniren. Uebrigens iſt dieſe Sache als eine dringende zu behandeln. Art. 449.

[Hier endigt ſich der ſiebente Abſchnitt, und damit zugleich die ganze Materie von der Beſtellung der Vormünder. Es fallen hier verſchiedene Punkte weg, die nach G., Pr. u. S. Rechten Rückſicht verdienen. Dieſe will ich kurz berühren.]

Vormundſchafts=Behörde.

Nach G. R. iſt derjenige Richter zur Beſtellung des Vormunds berechtigt, in deſſen Sprengel der Pupill ſeinen Wohnſitz hat. Eine große Unbeſtimmtheit waltet inzwiſchen darunter ob. S. die Anſicht des Tribunals zu Celle, und der vaterländiſchen Rechtslehrer weiter unten.

Das Pr. L.=R. I, 18. 56 u. f. legt die Beſtellung der Vormünder dem perſönlichen Richter der Pflegbefohlnen, imgleichen demjenigen bei, deſſen Gerichtsbarkeit der Vater des Pupillen entweder zur Zeit ſeines Ablebens gehabt hat, oder zur Zeit des eingetretenen Falles würklich hat. Im Falle eines doppelten Gerichtsſtandes wird das Obergericht dem Untergerichte, und bei Gerichten von gleicher Eigenſchaft dasjenige vorgezogen, wo der Pflegbefohlne würklich wohnt, oder wo der Vater deſſelben ſich bei deſſen Ableben aufhielt. Wird der Streit dadurch nicht entſchieden, ſo iſt dasjenige Gericht, bei welchem zuerſt auf die Beſtellung angetragen iſt, vorzüglich

dazu

dazu berechtigt. Nach dem Tode eines Vaters vom Militairſtande gehört die Vormundſchaft vor dasjenige Civilgericht, welchem der Vater, wenn er ſeinen Abſchied erhalten hätte, würde unterworfen geweſen ſeyn. Die Vormundſchaft über Kinder der Militairperſonen, die noch am Leben ſind, gehört den Kriegsgerichten; jedoch beſtellen die Civilgerichte zur Vermögens-Adminiſtration beſondere Curatoren. [Was in Anſehung der Fremden geſagt iſt, übergehe ich, als zu ſpeciell.] Wegen Adminiſtration der Güter, die unter andern Gerichten, als dem vormundſchaftlichen belegen ſind, können die judices rei sitae nur dann beſondere Curatoren anſetzen, wenn die Güter in einer andern Provinz liegen, und das vormundſchaftliche Gericht darum nachſucht. Sonſt hat der Richter, welcher den Vormund beſtellt, auch die Direction der Vormundſchaft über das ganze Vermögen in und außer ſeiner Gerichtsbarkeit. Eine Veränderung des Wohnortes der Pupillen und ihrer Eltern würkt keine Veränderung in der Direction der Vormundſchaft.

Nach Sächſ. Rechte gehört der Regel nach die Bevormundung vor denjenigen Richter, dem die Erb- und Untergerichte zuſtehen, und welchem der Vater des Unmündigen unmittelbar unterworfen geweſen iſt; mithin wird auf die Kinder, wenn dieſe gleich vor erlangter Mündigkeit einen andern Gerichtsſtand erlangt hätten, nicht geſehen.

Die einzelnen Ausnahmen in Anſehung der ſchriftſäßigen Perſonen [als welche blos der Landes- oder den Stiftsregierungen in Anſehung der Bevormundung, und nicht den Hofgerichten unterworfen ſind), der Geiſtlichen und Amtſaſſen, die Mitbelehnſchaft an ſchriftſäßigen Gütern gehabt haben, übergehe ich, als zu ſpeciell, und bemerke nur:

1) daß bei der Concurrenz der Jurisdictionen, und zwar in ſubordinirten Verhältniſſen, dem obern Richter der Vorzug gebühre; ſonſt demjenigen, wo ſich der Verſtorbene zuletzt würklich aufgehalten hat.

2) daß die Kinder der Militairperſonen von der Civilobrigkeit bevormündet werden, außer wenn ſie bereits ſelbſt in Militair-

litairdienſten ſtehen, da ſie alsdann von den Kriegsgerichten in Anſehung ihrer Perſon und Mobiliarvermögens, in Anſehung der unbeweglichen Güter aber von der Civilobrigkeit bevormündet werden. Wenn unmündige Perſonen, oder deren Väter zugleich Militair- und Civilämter bekleiden, ſo findet zwiſchen der Militair- und Civilbehörde die Prävention Statt.

Auswahl und Ernennung des Vormundes.

Nach Pr. L. = R. I, 18. iſt der Richter berechtigt, Vorſchläge von den Anverwandten oder Zunftgenoſſen zu erfordern. Für mehrere Geſchwiſter kann ein Vormund ernannt werden. Aber auch für eine Perſon können mehrere beſtellt werden. Der Richter beſtimmt, ob die Geſchäfte unter ihnen getheilt, oder gemeinſchaftlich beſorgt werden ſollen. Im letztern Falle dürfen ſie nichts ohne Zuthun aller unternehmen, und der Richter entſcheidet, wenn ſie verſchiedener Meinung ſind. Wenn ſie unter ſich die Geſchäfte theilen, ſo ändert dies nichts in ihren Verhältniſſen gegen den Pupillen. Hat aber der Richter die Geſchäfte getheilt, ſo iſt keiner von ihnen zur Mitverwaltung bei den Geſchäften des Andern befugt oder verpflichtet. Wer blos die Aufſicht über die verwaltenden Vormünder führt, iſt Ehrenvormund. Vormünder, unter denen die Geſchäfte getheilt ſind, ſtehen in dem Verhältniſſe von Ehrenvormündern gegen einander. [Das Fr. Recht kennt keine tutores honorarios, und läßt nur einen Hauptvormund zu. Der tuteur subrogé iſt etwas ganz Verſchiedenes.] Ohne Noth ſoll ein Vormund nicht blos auf eine gewiſſe Zeit, oder von einer gewiſſen Zeit an, beſtellet werden. Wenn aber ein tutor testamentarius auf ſolche Art ernannt iſt, ſo ſoll der Richter, jedoch nur aus erheblichen, dem Pupillen nützlichen, Urſachen darauf Rückſicht nehmen. [Gegen das G. R.]

Was die Fähigkeit der Perſonen, die zu Vormündern ernannt werden können, imgleichen die Befreiungs-Urſachen anbetrifft, iſt ſchon vorgekommen.

Nach Pr. R. iſt jede tutela dativa; d. h. der Richter beſtellt die Vormünder, und wählt ſie aus. Er iſt nur verbunden, auf gewiſſe Perſonen Rückſicht zu nehmen, und zwar in folgender Ordnung:

1) die in einem Teſtamente oder durch eine andere zur Gewißheit zu bringende Willenserklärung. Das Nähere iſt ſchon vorgekommen.
2) Mütter; [das Nähere oben.]
3) Verwandte; [gleichfalls.]
4) Zunftgenoſſen; [dem Pr. R. eigen.]

In Anſehung der tutelae testamentariae iſt mit dem G. R. verordnet, daß das dem ernannten Vormunde ausgeſetzte Legat wegfällt, wenn die Vormundſchaft nicht angenommen wird.

In Anſehung der pactitiae: daß der Ernennende von dem Vertrage auch einſeitig abgehen könne. [Das Fr. R. kennt nicht tut. pact.]

In Anſehung Aller: daß die Beſtätigung des *ernannten*, oder vorzüglich Berechtigten dem Ermeſſen des Richters unterworfen bleibt. Jedoch haben Perſonen, welche durch Ernennung des Erblaſſers, oder durch Familienverträge zur Führung einer Vormundſchaft vorzüglich verpflichtet und berechtigt ſind, das Recht, auf rechtliches Gehör und Erkenntniß nach Vorſchrift der Proceßordnung zu dringen, wenn ſie vom Erblaſſer übergangen werden; L.-R. I, 18. §. 200. Auch die Mutter hat dies Recht. §. 201.

Endlich iſt in Anſehung der Protutorum verordnet, daß er dem Richter von dem von ihm freiwillig übernommenen Geſchäfte ſofort Anzeige thun, und auf ſeine Beſtätigung oder Beſtellung eines andern Vormundes dringen ſoll; I, 18. 227 u. f. [Das Fr. R. kennt keine protutores.]

Nach S. R. giebt es mehrere Vormünder zugleich; tutores honorarios und protutores. Ganz nach G. R.

Der Richter beſtätigt alle Vormünder. Sein Ermeſſen iſt alſo durch keine andere Ernennung ausgeſchloſſen.

Allen

Allen andern gehen die tutores pactitii vor, und zwar die in Eheſtiftungen ernannten, den testamentariis, wenn der Vater nicht von dem Vertrage abgegangen iſt. V.=O. cap. 4. §. 1, 2.

Dem Richter ſteht immer frei, davon abzugehen, oder Mitvormünder anzuſetzen. Alle andere Verträge, außer den Eheſtiftungen, ſind nur gültig, inſofern ſie gerichtlich, und zwar coram judice competente geſchloſſen ſind. V.=O. cap. 4. §. 3.

Dann folgen die testamentarii; dann die Mutter und Aſcendenten; endlich die Seitenverwandten. Das Nähere iſt ſchon vorgekommen.

Merkwürdig iſt vom S. R. der beſondere Lehnsvormund, der zu Beſorgung der Lehns=Angelegenheiten, mit Ausſchluß der Mutter, Verwandten, wie auch derjenigen, welche durch Verträge oder einen letzten Willen dazu ernannt ſind, vorzüglich aus den Mitbelehnten genommen werden muß; V.=O. cap. 21. Doch kennt ihn auch das Preußiſche Recht. §. 996. Th. II. Tit. 18.

Form der Beſtellung.

Nach Pr. R. I, 18. 220 u. f. muß der Vormund zu ſeinem Amte vermittelſt Handſchlages an Eidesſtatt verpflichtet werden, und er iſt vorher an ſeine Obliegenheiten, die ihm im Allgemeinen bekannt gemacht werden, zu erinnern. Er erhält eine ſchriftliche Beſtellung (tutorium), und erſt durch dieſe das Recht und die Pflicht zur Ausübung ſeines Amts. Doch iſt ein ernannter, aber noch nicht beſtellter, Vormund ſchuldig, Angelegenheiten des Pupillen, die keinen Aufſchub leiden, zu beſorgen.

Im Weſentlichen ſtimmt das S. R. überein.

Cautionsbeſtellung.

Der Code Nap. legt dem Vormunde nirgends eine Cautionsleiſtung auf. Die orateurs du gouvernement

ſagen ausdrücklich, daß man ihn damit nicht habe beſchweren wollen.

Nach Pr. R. wird der Cautionspunkt erſt berichtigt, wenn die Inventur geſchehen, und das Vermögen des Pflegbefohlnen ausgemittelt iſt.

Von dem Vermögen darf dem Vormunde in der Regel nur ſo viel in Händen gelaſſen werden, als zum Unterhalt, zur Erziehung und zur Fortſetzung der Adminiſtration nöthig iſt. Die Schuld-Inſtrumente werden ſämmtlich in gerichtliche Verwahrung genommen. Blos nach Verhältniß desjenigen, was der Vormund von Zeit zu Zeit in Händen behält, muß von ihm Caution beſtellt werden; I, 18. 424. Wider ſeinen Willen kann die größte Hälfte des Werths der Grundſtücke, die dem Vormunde gehören, nicht belaſtet werden. Die Caution muß immer auf beſtimmte Summen gerichtet ſeyn. Vormünder, die von dem Erblaſſer ernannt ſind, ſind in der Regel von der Caution befreiet. Ueberhaupt ſollen Männer von unberufener Redlichkeit und ordentlicher Wirthſchaft darum nicht von der Vormundſchaft ausgeſchloſſen werden, weil ſie keine Caution machen können; ſondern der Richter hat in dieſem Falle beſondere Maaßregeln zur Abwendung alles Nachtheils für den Pupillen zu nehmen.

Nach Sächſiſchem Rechte ſind diejenigen, die mit unbeweglichen Gütern angeſeſſen ſind, von der Cautionsbeſtellung befreiet. Die übrigen müſſen eine Caution ſtellen, deren Quantum dem Betrage der Einkünfte eines Jahrs von dem Vermögen der Unmündigen, welches der Vormund zu verwalten hat, gleichkömmt. Mütter, und vom Vater ernannte Vormünde ſind von der Cautionsleiſtung befreiet.

* * *

An-

Anſicht des Tribunals zu Celle, und der vaterländiſchen Rechtslehrer.

1) Fähigkeit der Perſonen, die zu Vormündern beſtellt werden können.

Pufendorf liefert T. II. obs. 11. die Geſchichte der Materie von der Vormundſchaft der Mütter. Er behauptet, daß dieſe, ſo wie die aller Frauen, nach dem ältern Römiſchen und deutſchen Rechte nicht zugelaſſen ſey; daß die Stiefmütter ſelbſt nach Fürſtenrecht nicht zuläſſig wären, außer wenn der Landesherr es verordnet habe, und daß blos unter den Bauern die Stiefmütter wegen der daraus entſpringenden Vortheile zu Vormündern beſtellt werden könnten.

Mütter, die zu Vormündern ihrer Kinder beſtellt ſind, führen auch die Vormundſchaft im Lehen. Puf. I. obs. 101. S. Lehn.

Schuldner des Minderjährigen können nicht Vormünder ſeyn. Struben R. B. II, 120.

Wenn der Vormund die Forderung nicht angiebt, die er an dem Minderjährigen hat, ſo wird ſie ihm aberkannt. Dieß iſt von der Juſtizcanzley in Hannover geſchehen, obgleich der tutor pactitius war. Struben R. B. V, 8.

Kann ein Minderjähriger, der veniam aetatis erhalten hat, Vormund ſeyn? Viele leugnen es. Struben R. B. III, 32. bejahet es, glaubt aber, es ſey rathſam, die beſondere Erlaubniß des Landesherrn nachzuſuchen.

Vormund. Dazu kann keine in würklichen Kriegsdienſten ſtehende Perſon beſtellet werden. E. vom 2. Juni 1753. Kettenburg ctr. Kettenburg. Pufend. T. 3. obs. 183.

[Auſſer mit Diſpenſation der Regierung.]

Auch kein Ehemann für ſeine minorenne Frau. In eadem causa. Pufendorf ibidem.

Vor-

Vormund; ob dazu jemand genommen werden könne, der unter einer fremden Jurisdiction ſteht? darüber ein Reſcript vom 29. Mai 1745. „Nachdem die von uns wohl erwogenen Rechtsſtellen, nach welchen kein extraneus zum Vormund zu beſtellen, auf den Fall keine Anwendung finden, wenn ein Auswärtiger ſich der Jurisdiction der vormundſchaftlichen Obrigkeit unterwirft, und ſich mit Begebung der exceptionis fori zum Vormunde beſtellen läßt, weil ſodann die ratio, warum die Tutel oder Curatel einem Auswärtigen regulariter nicht aufgetragen werden kann, quia ſcilicet jurisdictio extra territorium in extraneos extendi nequit, gänzlich ceſſiret, und übrigens keine auf dieſen Fall zu ziehende prohibitio in den angezogenen legibus anzutreffen iſt, eine vermeintliche Obſervanz aber hierbei um ſo weniger angezogen werden mag, da keinem Landes-Eingeſeſſenen auf die vorfallenden Curatelen ein jus quaeſitum zuſtehet, noch Jemandem durch Annehmung eines Auswärtigen zu nahe geſchiehet“ ꝛc. ꝛc. In Sachen Landraths v. Haßbergen ctr. Oberhauptmann v. S. Pufend. T. 2. obs. 13.

Unterſchied zwiſchen der tutela teſtamentaria, legitima et dativa.

Beſteht noch heut zu Tage nach Pufendorfs Behauptung T. I. obs. 50., und iſt durch die bei allen Arten der Vormundſchaft heut zu Tage nothwendige gerichtliche Beſtätigung nicht aufgehoben. Daraus fließt, daß der Richter nicht willkührlich diejenigen übergehen könne, die der Wille des Teſtators oder das Geſetz zur Vormundſchaft ruft.

Ebenderſelbe Rechtslehrer iſt der Meinung, daß der teſtamentarius ohne Unterſuchung confirmirt werden könne, und daß, wenn dieſer Vormund nicht gleich antreten könne, mittlerweile ein curator ad interim beſtellt werden müſſe; I, obs. 49. Struben R. B. III, nr. 111. verwirft dieſen Unterſchied.

Excuſationen.

Vormundſchaft. Das Daſeyn dreier Kinder iſt ein geſetzlicher Grund, um von der Uebernahme der Vormundſchaft befreiet zu werden. Rescr. de 23. Jan. 1798, in S. Jürgens c. Regelt. v. B. u. H. Erört. Th. III. 3.

Tutela pactitia

verwirſt Struben R. B. V, nr. 11.

Tutela testamentaria.

Die Herren v. Bülow u. Hagemann legen dem Vater das Recht bei, mündlich vor zwei Zeugen einen Vormund zu ernennen; entſcheiden aber nicht die ſtreitige Frage: ob ſolches in einem testamento parentum inter liberos geſchehen könne? Nur müſſen auch in dem erſten Falle keine beſondere Bedenklichkeiten oder rechtliche Hinderniſſe wider die beſtimmte Perſon eintreten. Wenn die Stiefmutter zur Vormünderin mündlich vor zwei Zeugen, oder in einem ſolennen Teſtamente ernannt iſt, ſo muß die landesherrliche Diſpenſation hinzutreten, um die väterliche Verfügung aufrecht zu erhalten.

Vormundſchaftliche Behörde.

Wo der Vater ſeinen perſönlichen Gerichtsſtand gehabt, oder zur Zeit des eingetretenen Falles würklich hat, iſt der Richter für die Bevormündung zu ſorgen verpflichtet. Sind in einem andern Gerichte Güter belegen, kann der judex rei sitae zu deren Adminiſtration beſondere Curatores beſtellen von Altenſche Vormundſchaft; den 16ten Januar 1800.

Der Vormund iſt da zu beſtellen, wo der Vater wohnhaft geweſen, und deſſen Vermögen ſich befindet. Struben R. B. IV, 108.

Puſendorf lehrt T. II. obs. 95.: das Recht, einen Vormund zu beſtellen, gehöre zur Jurisdictione contentiosa, und zwar von dem Richter des Wohnſitzes. Der Richter

ter über die Güter werde nur in subsidium zugelaſſen, wenn der perſönliche Richter nicht wohl einen Vormund zur Adminiſtration der Güter zulaſſen könne. Durch ein Teſtament aber könne die Jurisdiction prorogirt werden, und es ſey der Wille der Eltern, ſowohl des Vaters als der Mutter, zu reſpectiren, wenn dieſe einem ſonſt incompetenten Richter die Sorge für die Bevormundung ihrer Kinder auftragen. Er führt folgenden Fall an.

Ein Großvater ſetzte ſeine Großtochter, die keine Eltern mehr hatte, zur Erbin ein. Dieſe war zwar nicht dem Stadtmagiſtrat, ſondern den höheren Collegien unterworfen, allein der Großvater hatte dennoch den Magiſtrat in ſeinem Teſtamente gebeten, daß er die von ihm benannten Vormünder beſtellen, und die Vormundſchaft an ſich nehmen mögte. Der Magiſtrat fügte den ernannten Vormündern andere hinzu, und es kam nun darauf an, ob dieſe tutores adjuncti als legitimi zu betrachten wären. Das Tribunal hielt dies dafür, nicht deswegen, weil der größte Theil der Güter unter des Magiſtrats Jurisdiction belegen war, ſondern weil der Teſtator die Jurisdiction in dieſem Stücke prorogirt hatte. Pufend. T. 2. obs. 95.

Allein in neuern Zeiten hat das Tribunal dieſen Satz dahin eingeſchränkt, daß die Vormundſchaft mit Uebergehung des Patrimonialrichters den höhern Gerichten von den Eltern nicht beigelegt werden könne. Bürgermeiſter und Rath der Stadt Stade gegen die Juſtizcanzlei, modo Regierung daſelbſt. Sentenz de 15. Sept. 1795 sunt verba: „Nachdemmalen die verwitwete Landräthin von Weyhe nicht befugt geweſen, die Anordnung einer Curatel über ihre unter des Implorantiſchen Stadtraths Gerichtsbarkeit befindliche Verlaſſenſchaft und deren damit verknüpfte Verwaltung unſerer Juſtizcanzlei zu übertragen, und ſolchergeſtalt das durch Verträge und Landesgeſetze beſtimmte Verhältniß durch ihre letzte Willensmeinung zu verrücken, mithin die von unſerer Juſtizcanzlei verfügte Beſtellung eines Vormundes der Töchter der von Weyhe allerdings

dings eine Kränkung der der Stadt Stade verliehenen Patrimonialgerichtsbarkeit in ſich faßt, daß ſolchemnach gedachte Curatel dem Magiſtrate wieder zu überlaſſen" ꝛc.

Aus eben dieſem Geſichtspunkte iſt eine Beſchwerde angeſehen, welche der Magiſtrat zu Münden geg. das Hofgericht zu Hannover anhero brachte.

Der Fall war dieſer: Der Kaufmann Wüſtenfeld zu Münden erklärte in ſeinem Teſtamente, er habe zu dem Magiſtrate in Münden kein Vertrauen, und bat das Hofgericht, die Obervormundſchaft über ſeine minderjährigen Kinder zu übernehmen, und in der Qualität eines Executoris testamenti, ſeinen Nachlaß und deſſen Verwaltung zum Beſten ſeiner Kinder in nähere Aufſicht zu nehmen; ja, er flehe auf allen Fall die königl. hohe Landes-Regierung an, dieſe ſeine Anordnung durch Diſpenſation gnädigſt genehm zu halten. Das Hofgericht ließ darauf den im Teſtamente ernannten Vormund beeidigen. Der Magiſtrat erklärte, er wolle im gegenwärtigen Falle dem Hofgerichte die Obervormundſchaft überlaſſen, proteſtire aber wegen künftiger Fälle, und reſervire ſich ſeine Rechte. Das Hofgericht erklärte dieſe Reſervation als unſtatthaft. Von O. A. G. ward im Herbſtſenat 1801 zum Beſcheide gegeben: „daß, da der Magiſtrat in dem gegenwärtigen Falle dem Hofgerichte die Obervormundſchaft überlaſſen zu wollen erklärt habe, und für die Zukunft ſeine Rechte durch die eingelegte Proteſtation hinreichend proſpicirt ſey, ſo laſſe man es mit Vorbehalt der Zuſtändigkeit des Magiſtrats für die Zukunft bei den einmal getroffenen Verfügungen des Hofgerichts bewenden. Zugleich bleibe ihm unverhalten, daß dem Hofgerichte von dieſer Verfügung zu ſeiner Nachachtung copia mitgetheilt ſey."

Die nämlichen Grundſätze ſind auch angenommen in Sachen Grote gegen das Domcapitel zu Hamburg, pto. Haßbergiſcher Vormundſchaft.

[Die Sache verdiente wohl eine geſetzliche Beſtimmung.]

Zweite Abtheilung.

Von den Rechten, welche das gegenſeitige Verhältniß des Vormundes und Pupillen, nach angetretener Vormundſchaft, beſtimmen.

Hiemit beſchäftigt ſich der Code Nap. vom achten Abſchnitte des 10ten Titels an:

Von der vormundſchaftlichen Verwaltung.

Der Vormund hat für die Perſon des Minderjährigen Sorge zu tragen, und bei allen bürgerlichen Handlungen deſſen Stelle zu vertreten.

Er muß deſſen Vermögen als ein guter Hausvater verwalten, und für den aus einer übeln Verwaltung entſtehenden Schaden und Nachtheil haften.

Er kann die Güter des Minderjährigen weder kaufen, noch in Pacht nehmen, wenn nicht der Familienrath dem Nebenvormunde, subrogé tuteur, die Erlaubniß ertheilet hat, ihm ſelbige zu verpachten. So kann er ſich auch kein Recht und keine Forderung an ſeinen Mündel abtreten laſſen. Art. 450.

[Der erſte Satz dieſes Artikels iſt in ſo fern G. R., als dies ihn nicht durch beſondere Ausnahmen einſchränkt. Inſofern iſt er auch Pr. und Sächſiſch. Uebrigens verbindet das G. R. den Vormund zu demjenigen Fleiße, den er in ſeinen eigenen Geſchäften anwendet, und macht ihn auch für das geringſte Verſehen verantwortlich. Das Pr. R. legt dem Vormunde die Pflicht auf, denjenigen Grad der Aufmerkſamkeit anzuwenden, den ein ordentlicher Hausvater in ſeinen eigenen Angelegenheiten gewöhnlich anwendet, und macht ihn für jedes mäßige Verſehen verantwortlich. Für ein geringes Verſehen ſteht der Vormund aber nur dann ein, wenn er Umſtände bei Uebernehmung der Vormundſchaft verſchwiegen hat, die ihn dazu unfähig machen würden; ferner: wenn er nicht als Sachverſtändiger gehandelt, oder Sachverſtändige zu Rathe

zu ziehen unterlaſſen, oder in Fällen, wo er nach dem Geſetzen das obervormundſchaftliche Gericht hätte befragen ſollen, dies verſäumt hat. Auf der andern Seite aber haftet er auch nur für grobes Verſehen, wenn er Geſchäfte ausführt, welche der Erblaſſer bereits angefangen hatte. Von der Verbindlichkeit der Mitvormünder und Erben weiter unten. Das Sächſ. Recht ſtimmt ganz mit dem G. R. überein.

Der zweite und dritte Satz des Art. 450 ſind wieder gemeinrechtlich. Der Vormund kann, wenn von ſeinem oder ſeiner Familienglieder Vortheil die Rede ſeyn kann, kein Geſchäft unter ſeiner Autorität mit dem Mündel abſchließen, ausgenommen, wenn es in öffentlicher Verſteigerung ohne Gefährde geſchieht; ſonſt muß der Mitvormund, oder ein beſonders beſtellter Curator, und das Gericht einwilligen. Das Pr. R. II, 18. §. 253 beſtimmt allgemein, daß der Vormund mit dem Pflegbefohlenen keine Verträge oder Handlungen, wodurch letzterer ihm verpflichtet werden möchte, vornehmen könne, ohne daß er auf Beſtellung eines beſondern Curators antrage. Das Sächſiſche Recht verbietet dem Vormunde ſowohl, als dem Richter, der das Veräußerungsdecret ertheilt, ohne beſondere Diſpenſation der Landesregierung, ihrer Pflegbefohlnen Güter entweder ſogleich, oder auch von dem Käufer derſelben, während der Vormundſchaft, oder in den nächſten fünf Jahren nach deren Beendigung, an ſich zu bringen. Dagegen wird dem Vormunde erlaubt, ein ſeinem Pupillen gehöriges Gut, mit Genehmigung des Richters, ſelbſt zu bewirthſchaften oder zu pachten, welchenfalls jedoch dem letztern dazu ein beſonderer Curator beſtellt wird. V. O. c. 15. §. 5.

Binnen zehn Tagen nach ſeiner ihm gehörig bekannt gemachten Ernennung, muß der Vormund, wenn eine Verſiegelung erfolgt iſt, auf Entſiegelung antragen, und dann ſofort veranſtalten, daß in Beiſeyn des Nebenvormundes zur Inventur des Vermögens des Minderjährigen geſchritten werde.

Iſt

Iſt ihm der Minderjährige etwas ſchuldig, ſo muß er dies, bei Verluſt ſeines Rechts, im Inventario erklären. Der öffentliche Beamte iſt verbunden, ihn zu dieſer Erklärung aufzufordern, und daß dieſe Aufforderung geſchehen ſey, muß im Protocolle bemerkt werden. Art. 451.

[G. R., Pr. R. und Sächſiſch. Die specificationem juratam kennt das Fr. R. nicht.]

In Monatsfriſt, nach Abſchluß des Inventariums, muß der Vormund in Gegenwart des Nebenvormundes alle Mobilien, mit Ausnahme derjenigen, die ihm der Familienrath aufzubewahren verſtattet hat, in einer, durch einen öffentlichen Beamten zu haltenden, Verſteigerung verkaufen laſſen. Art. 452.

[Nach G. R. darf der Vormund nur diejenigen Sachen verkaufen, welche ſich nicht gut aufbewahren laſſen. Dabei aber iſt er an keine beſondere Form gebunden. Das Pr. R. läßt alles dabei auf das Ermeſſen des Richters ankommen, und verlangt nicht allemal eine Verſteigerung, ſondern nur eine Taxe. Das Sächſ. R. kömmt ungefähr damit überein. Pretiosa und Bibliotheken können nur mit Einwilligung des Richters veräußert werden. Nur ſolche Sachen, wozu ſich kein annehmlicher Käufer aus freier Hand findet, werden verſteigert.]

So lange die Eltern den ihnen zukommenden und geſetzlichen Nießbrauch am Vermögen der Minderjährigen haben, ſind ſie nicht ſchuldig, die Mobilien zu verkaufen, wenn ſie ſolche lieber behalten wollen, um ſie künftig in Natur zurückzugeben.

In dieſem Falle müſſen ſie auf ihre eigene Koſten dieſe Sachen von einem Sachverſtändigen, der vom Nebenvormunde ernannt wird, und vor dem Friedensrichter eidlich zu verpflichten iſt, nach ihrem wahren Werthe taxiren laſſen, und künftig für das, was ſie von dieſen Mobilien nicht in Natur ausliefern können, die Taxe bezahlen. Art. 453.

[Ohne zur Leiſtung einer Caution verbunden zu ſeyn. Art. 601. Die Verordnung des Art. 453 kann nach

dem

dem G. R. blos auf den Nieſsbrauch des Vaters anwendbar ſeyn, und dieſer iſt von der Aufnahme eines Inventarii entbunden. Das Pr. R. ſchweigt völlig über die dem Vater aufzulegende Pflicht zur Inventariſation oder Taxation. Das Sächſiſche gleichfalls.]

Bei dem Antritte einer jeden Vormundſchaft, die elterliche ausgenommen, ſoll der Familienrath, nach einer allgemeinen Ueberſicht, und mit Rückſicht auf den Betrag des zu verwaltenden Vermögens, beſtimmen, auf welche Summe die jährliche Ausgabe für den Minderjährigen ſowohl, als für die Verwaltung ſeines Vermögens ſich erſtrecken dürfe.

In der darüber aufgeſetzten Urkunde ſoll beſtimmt werden, ob dem Vormunde verſtattet ſey, bei der Vermögensverwaltung einen oder mehrere beſondere, beſoldete, und unter ſeiner Verantwortlichkeit arbeitende, Adminiſtratoren anzuſtellen. Art. 454.

[Nach G. R. wird dies vom Richter beſtimmt, der gleichfalls beſondere Curatoren anſetzen kann. Dies iſt auch Preuſsiſch, II, 18. 335. und Sächſiſch. Beide Rechte ſetzen hinzu: daſs, wenn die Einkünfte zur Erziehung nicht hinreichen, auch die Subſtanz angegriffen werden könne.]

Bei dieſem Familienrathe muſs genau die Summe beſtimmt werden, bei welcher die Verbindlichkeit des Vormundes eintreten ſoll, den, nach Abzug der Ausgaben, bleibenden Ueberſchuſs der Einkünfte nutzbar anzulegen. Die Anlegung muſs binnen ſechs Monaten geſchehen, nach deren Ablauf der Vormund, in Ermangelung einer zinsbaren Anlegung, die Zinſen zu zahlen ſchuldig iſt. Art. 455.

[Das R. R. verbindet den Vormund, die Gelder zinsbar unterzubringen, im erſten Jahre ſeiner Verwaltung binnen 6, in den folgenden binnen zwei Monaten. Sonſt iſt er zu landsüblichen Zinſen verpflichtet. Auch er ſelbſt kann, wenn es öffentlich mit Zuſtimmung der Mitvormünder, und ohne Gefährde geſchieht, ein Capital in Verzinſung nehmen. L. 54.

D.

D. de adminiſtr. et periculo tutorum. Verwendet er es aber heimlich zu ſeinem Nutzen: ſo muß er 12 p.C. entrichten. Dieſer letzte Satz wird nach gemeinem Rechte beſtritten, und nicht befolgt. Der tutor zahlt nur gewöhnliche Zinſen. Hat er ſie aber aufſchwellen laſſen, zahlt er Zinſen von Zinſen. Auch wird der Vormund, der länger als 6 Monat anſteht, die vorräthigen Gelder unterzubringen, nicht zur Verzinſung angehalten, wenn er nicht eine Nachläſſigkeit ſich dabei hat zu Schulden kommen laſſen; l. 12. §. 4. D. de adminiſtr. et peric. tutor. Hat er aber zur nämlichen Zeit ſeine eigenen Gelder untergebracht, ſo wird er mit dieſer Ausflucht nicht gehört; l. 13. §. 1. D. eodem.

Nach Pr. R. werden die vorräthigen Gelder ad depoſitum genommen, bis ſich eine Gelegenheit zu ihrer ſichern Unterbringung, oder nutzbaren Anwendung zeigt; II, 18. 454. Dem Vormunde und den Mitgliedern des vormundſchaftlichen Gerichts, darf aus dem Vermögen der Pflegbefohlnen kein Darlehn gegeben werden. Hat der Vormund Gelder der Pflegbefohlnen für ſich genutzt: ſo muß er ſie ſofort, bei wechſelmäßiger Execution, zurückzahlen, und acht vom Hundert an Zinſen entrichten; II, 18. 486.

Das Sächſ. R. ſtimmt mit dem G. R. überein, in Anſehung der Verbindlichkeit, die Gelder binnen 6 oder 2 Monaten zinsbar unterzubringen. Auch findet die nämliche Ausnahme Statt, wenn er keine Gelegenheit dazu gefunden hat. Doch muß er alsdann das Geld deponiren, oder gerichtlich verſiegelt aufbewahren. Mit gerichtlicher Genehmigung kann er Capitalien von ſeinen Pupillen in Verzinſung nehmen. Thut er es aber eigenmächtig, ſo wird er mit doppeltem Erſatz, und nach Beſinden mit Remotion beſtraft. V.⸗O. c. 15. §. 8.]

Hat der Vormund vom Familienrathe die Summe nicht feſtſetzen laſſen, mit welcher die zinsbare Anlegung ihren Anfang nehmen ſoll: ſo iſt er, nach Ablauf der im vorigen Artikel beſtimmten Friſt, ſelbſt von der geringſten nicht angelegten Geldſumme, die Zinſen zu bezahlen ſchuldig. Art. 456.

Kein

Kein Vormund, ſelbſt Vater und Mutter nicht ausgenommen, kann, ohne Erlaubniß des Familienraths, für den Minderjährigen ein Anlehn aufnehmen, oder deſſen unbewegliche Güter veräußern, oder mit Hypotheken belaſten. Dieſe Erlaubniß kann nur wegen unumgänglicher Nothwendigkeit, oder einleuchtenden Vortheils ertheilt werden. Im erſten Falle darf der Familienrath ſeine Erlaubniß nicht eher ertheilen, bis aus einer ſummariſchen, von dem Vormunde eingereichten Berechnung erſichtlich iſt, daß die Baarſchaft, die Mobilien, und die Einkünfte des Minderjährigen nicht hinreichend ſind. Art. 457.

[Das G. R. ſtimmt hier in ſo fern überein, daß zu jeder Veräußerung der unbeweglichen Güter des Pupillen die Einwilligung des vormundſchaftlichen Gerichts erforderlich iſt. Veräußerung wird im Römiſchen Rechte im weiteſten Sinne (noch weiter als das Fr. R. geht,) genommen. Die Praxis aber ſchränkt den Begriff der Veräußerung auf wahre translationes dominii, Conſtitution der Servituten, Verhypothecirung, Vergleiche, und Remiſſionen ein. Das G. R. verlangt den Beweis der Nothwendigkeit der Veräußerung, und ein förmliches Decretum de alienando, nach vorgängiger Unterſuchung.

Das Pr. R. II, 18. 549 u. f. begreift gleichfalls die Verhypothecirung mit unter der Veräußerung, doch nimmt es beſonders auf die eigentliche Veräußerung Rückſicht. Es läßt die Veräußerung wegen eines erheblichen Vortheils nur in wenigen ſehr genau beſtimmten Fällen zu, und beſtimmt den Begriff eines Vortheils dahin, daß er den Betrag der aufgenommenen Taxe wenigſtens um ein Viertel überſteigen müſſe. Außerdem muß im Falle eines Verkaufes wegen erheblichen Nutzens die obere Inſtanz des vormundſchaftlichen Gerichts einwilligen. Auch adliche Güter (und überhaupt Alles) können veräußert werden, wenn das Gutachten der zwei nächſten Anverwandten, und die Einwilligung des Juſtizdepartements darüber eingeholt wird. Das Sächſiſche Recht macht ungefähr die nämlichen Ausnahmen von der Regel, daß nur Nothwen-

dig-

digkeit den Verkauf motiviren könne, ſetzt aber den Begriff des Vortheils nicht feſt, ſondern verlangt nur, daß in dem Falle eines, wegen erheblichen Nutzens eintretenden, Verkaufs, die Landesregierung conſentiren müſſe. Aehnliche Vorſchriften exiſtiren auch im Hannöverſchen.]

Die dieſen Gegenſtand betreffenden Beſchlüſſe des Familienrathes dürfen nicht eher vollzogen werden, bis der Vormund beim Gerichte erſter Inſtanz ihre Beſtätigung nachgeſucht und erhalten hat. Das Gericht erkennt hierüber in der Seſſion, nachdem es vorher den kaiſerlichen Anwald gehört hat. Article 458.

[S. d. vor. Artikel. Beiläufig ſey es geſagt, daß das Amt des kaiſerlichen Anwaldes mir eine ſehr nachahmungswürdige Einrichtung des Fr. R. zu ſeyn ſcheint, wenn man nicht ein Defenſionsamt einführen will, welches ein beſonderes Collegium bildet.]

Der Verkauf muß öffentlich, im Beiſeyn des Nebenvormundes, durch ein Mitglied des Gerichts erſter Inſtanz, oder durch einen hierzu beauftragten Notar, an den Meiſtbietenden geſchehen; doch muß er vorher durch drei Anſchläge an den gewöhnlichen Orten im Canton drei Sonntage hinter einander angekündigt werden.

Jede dieſer Ankündigungen muß vom Maire der Gemeinen, wo ſie angeſchlagen worden iſt, viſirt, und beglaubigt werden. Art. 459.

[Nach G. R. iſt die Subhaſtation nicht nothwendig. Nach Pr. R. wird ſie in der Regel erfordert, und zwar bei Strafe der Nichtigkeit. Doch kann das Juſtizdepartement davon diſpenſiren; II, 18. 586. Nach Sächſ. R. iſt keine Subhaſtation erforderlich.]

Die zur Veräußerung der Güter eines Minderjährigen im 457. und 458. Art. vorgeſchriebenen Formalitäten ſind dann nicht anwendbar, wenn auf Anſuchen eines, in ungetheilter Gemeinſchaft ſtehenden Miteigenthümers die Verſteigerung durch

durch Urtheil und Recht angeordnet iſt. Doch darf auch in dieſem Falle die Verſteigerung ſelbſt nicht anders, als nach der im vorſtehenden Artikel beſtimmten Form geſchehen. Fremde müſſen nothwendig dabei zugelaſſen werden. Art. 460.

[Das Fr. R. berührt nur dieſe causam necessitatis, und zwar nicht in der Abſicht, um die übrigen auszuſchließen, ſondern allein, um in Anſehung der Förmlichkeiten, die bei der provocatione ad divisionem zu beobachten ſind, das Nähere zu beſtimmen. Die übrigen causae necessitatis hängen von der Beurtheilung des Familienraths ab.

Das Pr. Recht beſtimmt die nämliche Form für alle nothwendigen Veräußerungen. Für nothwendig wird geachtet: was zur Befriedigung der Gläubiger verkauft werden muß; was in ſo großen Verfall gerathen iſt, daß zu ſeiner Wiederherſtellung das übrige Vermögen nicht hinreichen würde, doch müſſen zugleich die Grundſtücke über zwei Drittel ihres Werths verſchuldet ſeyn; was überhaupt ohne beträchtlichen Abbruch an dem Vermögen des Pflegbefohlnen nicht beibehalten werden kann; was der Vater ausdrücklich zu veräußern befohlen hat; was der volljährige Miteigenthümer zu theilen verlangt. Der Curator kann auf Veräußerung des gemeinſchaftlichen Grundſtücks nur in ſo fern antragen, als die Gemeinſchaft dem Curanden nachtheilig ſeyn würde.

Das Sächſiſche R. hält ſich genau an das G. R. Beide machen einen Unterſchied in Anſehung der Form. Ohne Dazwiſchenkunft des Richters kann das Grundſtück veräußert werden: 1) Wenn der major ad divisionem provocirt, wohin das S. R. auch den Fall rechnet, wenn die Mutter oder Stiefmutter aus ihrer ſtatutariſchen Erbportion, oder aus einem andern Grunde, Antheil an dem Grundſtücke hat. 2) Wenn der Pupill das Grundſtück nur titulo revocabili beſeſſen hat. 3) Wenn der hypothecariſche Gläubiger zu ſeiner Befriedigung die Immiſſion, Abtretung oder den Verkauf des verhypothecirten Grundſtücks verlangt. 4) Wenn die Sache aus einem von dem Vater geſchloſſenen Contracte vindicirt wird.

Mit Decret wird ein Grundſtück veräußert: 1) wenn der Vater die Alienation anbefohlen, oder erlaubt hat. Doch bedarf es alsdann nach S. R. keiner fernern Unterſuchung. 2) Wenn die Güter wegen dringender Schulden veräußert werden müſſen, oder 3) zur Herbeiſchaffung der Alimente und der Ausſtattung. Nach Sächſ. R. ſoll der Vormund bemüht ſeyn, die Grundſtücke auf Wiederkauf zu veräußern. In dieſem Falle ſteht dem Käufer wegen der Meliorationen nur in ſo fern ein Recht zu, als ſie von Vormundſchafts wegen genehmigt ſind.

Uebrigens iſt wegen der Behörde, die das decr. de alienando ertheilt, dies zu bemerken: Nach G. R. iſt es ſowohl der judex domicilii, als rei sitae. Nach Pr. u. Sächſ. R. aber allemal das vormundſchaftliche Gericht, welches, wo es nöthig iſt, den judicem rei sitae requirirt.]

Eine dem Minderjährigen zugefallene Erbſchaft darf der Vormund, ohne vorgängige Erlaubniß des Familienraths, weder annehmen, noch ausſchlagen. Die Annahme kann nur unter Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventariums geſchehen. Art. 461. [S. d. f. Art.]

Iſt die im Namen des Minderjährigen ausgeſchlagene Erbſchaft noch nicht von einem andern angenommen, ſo kann ſowohl der Vormund, nach deshalb durch einen anderweiten Schluß des Familienrathes erhaltener Erlaubniß, als auch der Minderjährige ſelbſt, nach erlangter Volljährigkeit, dieſelbe noch antreten, wiewohl nur in dem Zuſtande, worin ſie ſich zur Zeit der Wiederannehmung befindet, und ohne daß er berechtigt wäre, während der Zeit, da die Erbſchaft vacant war, geſchloſſene Verkäufe, oder andere geſetzlich vorgenommene Handlungen anzufechten. Art. 462.

[Nach neueren R. G. kann der Tutor Namens des Pupillen (unter Genehmigung des Magiſtrats nach der Praxis) die Erbſchaft antreten, und dieſelbe ausſchlagen. Der Minor wird gegen die Entſagung reſtituirt, wenn die Sachen noch nicht verkauft ſind. L. 24. §. 2. D. de minoribus.

Nach

Nach Pr. R. kann der Vormund eine Erbſchaft antreten ohne Approbation, wenn es cum beneficio inventarii geſchieht. Soll ſie aber pure angetreten, oder ausgeſchlagen werden: ſo iſt die Genehmigung der Obrigkeit erforderlich. Nach S. R. wird die Genehmigung des Richters nur bei der Entſagung erfordert. V.-O. c. 13. §. 5. Dies iſt auch G. R. L. 5. §. 8. de rebus eorum qui sub tut.]

Eine dem Minderjährigen gemachte Schenkung kann der Vormund nur mit Genehmigung des Familienrathes annehmen. Sie hat in Anſehung des Minderjährigen eben die Wirkung, wie bei Volljährigen. Art. 463. Vergleiche Art. 935.

[Nach G. R. iſt zwar die Frage, ob ein Minderjähriger Schenkungen ohne Beitritt des Curators annehmen könne, beſtritten, doch ſcheint es außer Zweifel zu ſeyn, daß ſie in ſo fern gültig ſind, als ſie dem Pupillen zum Vortheil gereichen.

Das Pr. R. I, 4. 20 f. und I, 5. 10 f. beſtimmt in Anſehung aller Verträge überhaupt, welche unfähige Perſonen eingehen, daß zwar derjenige, der einen, den Vortheil des Unfähigen bezielenden, Vertrag eingeht, ſeiner Seits immer an den Vertrag gebunden iſt, ſo lange der Vormund ſich noch nicht erklärt hat, daß die Gültigkeit des ganzen Vertrages von der Einwilligung des Vormundes abhänge.

Das Sächſ. R. hingegen verordnet, V. O cap 13. §. 2.: daß Unmündige, ohne Vorwiſſen des Vormunds, Schenkungen annehmen können, wenn aber eine ſolche Schenkung unter gewiſſen Bedingungen geſchehen iſt, der Vormund ſich binnen Sächſ. Friſt erklären müſſe, ob er ſie annehmen wolle.]

Kein Vormund darf ohne Erlaubniß des Familienraths eine gerichtliche Klage anſtellen, die ſich auf die Immobilienrechte des Minderjährigen bezieht, und eben ſo wenig einen Anſpruch,

der dingliche Rechte zum Gegenſtande hat, für richtig anerkennen. Art. 464.

[G. R., Pr. R. und Sächſiſch R. Letzteres verordnet noch auſſerdem, daß dem vormundſchaftlichen Gerichte alljährlich bei Ueberreichung der Rechnungen ein Bericht abgeſtattet werden ſoll, in welcher Lage ſich die Proceſſe der Unmündigen befinden. Uebrigens darf nach Sächſ. Rechten überhaupt, ohne Genehmigung der Gerichte, kein Proceß angefangen werden, auſſer wegen Activ- und Paſſivſchulden der Pupillen; nach Pr. R. aber blos zu Beitreibung rückſtändiger Zinſen, in Arreſtſachen und andern ſchleunigen Fällen.]

Eben dieſer Erlaubniß bedarf der Vormund, um auf Erbtheilung anzutragen. Eine wider den Minderjährigen auf Theilung gerichtete Klage aber darf er, ohne vorgängige Erlaubniß, beantworten. Art. 465.

[G. R. u. Sächſ. R. ſind einſtimmig. Aber nach Pr. R. wird auch hier eine Anzeige erfordert.]

Soll die Erbtheilung in Anſehung eines Minderjährigen alle die Wirkungen haben, welche ſie unter Volljährigen hervorbringen würde, ſo muß ſie gerichtlich vorgenommen werden. Sie darf nicht anders geſchehen, als nach vorgängiger Taxation, zu welcher das Civilgericht des Orts, wo die Erbſchaft erledigt worden iſt, die erforderlichen Sachverſtändigen ernennt.

Die Sachverſtändigen legen vor dem Präſidenten des erwähnten Gerichts, oder vor einem andern von ihm hierzu abgeordneten Richter, den Eid ab, daß ſie ihrem Auftrage genau und treulich nachkommen wollen; ſie ſchreiten hierauf zur Theilung der Güter, und zur Verfertigung der Looſe, die in Gegenwart eines Mitgliedes des Gerichts, oder eines von ihm abgeordneten Notars, welcher auch die Looſe ausliefert, gezogen werden.

Jede andere Theilung iſt blos als proviſoriſch zu betrachten. Art. 466.

[Hier-

[Hiermit müſſen die Art. 839 u. 840. verglichen werden. S. Erbrecht. Was hier von Erbtheilungen geſagt wird, geht ſowohl auf Mobilien, als auf Immobilien, ſobald ein Minderjähriger concurrirt (nach einem Urtheile des Caſſationstribunals).

Nach G. R. iſt die Erbtheilung, wobei Minorennen concurriren, nicht an die gerichtliche Form gebunden, aber die Beſtätigung von Seiten des Gerichts iſt nöthig.

Das Pr. R. erfordert dagegen die gerichtliche Auseinanderſetzung; I, 18. 419. Nach Sächſ. Rechte wird blos das Vorwiſſen und die Genehmigung bei abzuſchließenden Theilungsverträgen erfordert. V.-O. c. 15. §. 2.]

Der Vormund kann im Namen des Minderjährigen keinen Vergleich ſchließen, als auf erhaltene Erlaubniß des Familienrathes, und auf ein Gutachten dreier Rechtsgelehrten, welche der beim Gericht erſter Inſtanz angeſtellte kaiſerliche Anwald ernennt. Der Vergleich iſt nur in ſo weit gültig, als er, nach Anhörung des kaiſerlichen Anwaldes, vom Gerichte erſter Inſtanz beſtätigt wird. Art. 467.

[Auch nach G. R. muß ein Vergleich gerichtlich beſtätigt werden. Aber die vom C. N. vorgeſchriebene Einleitung iſt ihm eigen. Das Pr. R. §. 521. und das Sächſiſche V. O. c. 14. §. 3. ſtimmen mit dem G. R. überein. Das Pr. R. rechnet dahin auch Compromiſſe, aber die Sächſiſchen Rechtsgelehrten erlauben dem Vormunde, dieſe auch ohne richterliche Genehmigung einzugehen.]

Hat der Vormund wichtige Urſachen, mit der Aufführung des Minderjährigen unzufrieden zu ſeyn; ſo kann er ſich mit ſeinen Beſchwerden an den Familienrath wenden, und wenn er von dieſem Erlaubniß dazu erhält, auf Verhaftung des Minderjährigen in der Art antragen, wie es unter dem Titel: von der väterlichen Gewalt, vorgeſchrieben iſt. Art. 468.

[Dies iſt rein franzöſiſch.]

Neunter Abſchnitt.

Von den Vormundſchafts-Rechnungen.

Jeder Vormund hat über ſeine Verwaltung Rechenſchaft abzulegen, ſobald ſie geendigt iſt. Art. 469.

[In den mehrſten Ländern des nördlichen Deutſchlands muß jeder Vormund dem obervormundſchaftlichen Gerichte jährlich Rechnung ablegen. So auch im Pr. u. S.]

Jeder Vormund, Vater und Mutter ausgenommen, kann angehalten werden, auch während der Vormundſchaft von Zeit zu Zeit, wie es der Familienrath feſtzuſetzen für gut findet, dem Nebenvormunde die Ueberſicht des Zuſtandes ſeiner Verwaltung vorzulegen; doch kann der Vormund nicht genöthigt werden, dies im Jahre mehr als einmal zu thun.

Dieſe Ueberſichten ſind koſtenfrei auf ungeſtempeltem Papiere auszufertigen, und ohne alle gerichtliche Formalität vorzulegen. Art. 470.

Die Schlußrechnung über die Vormundſchaft muß auf Koſten des Minderjährigen abgelegt werden, ſobald er die Volljährigkeit erreicht, oder die Emancipation erlangt hat. Der Vormund hat hierzu die Koſten vorzuſchießen. Man läßt darin dem Vormunde alle hinlänglich erwieſene Ausgaben, die einen nützlichen Zweck haben, paſſiren. Art. 471.

[Nach allen Rechten.]

Jeder Vertrag zwiſchen dem Vormunde und dem volljährig gewordenen Mündel ſoll ungültig ſeyn, wenn der erſtere nicht wenigſtens zehn Tage vor dem Vertrage umſtändliche Rechnung abgelegt, die Belege ausgeliefert, und dies Alles durch einen Empfangſchein des Rechnungsführers erwieſen iſt. Article 472.

[Nach G. R. kann ſogar der Pupill, der als minor ein Teſtament gemacht hat, dem Vormunde die Rechnungs-Ablage erlaſſen, und erklären, daß der Vormund nicht weiter in Anſpruch genommen werden ſolle. Daß dies

Verbot dem Vormunde nicht zu Statten komme, wenn er dolose handelt, darüber ſiehe l. 8. l. 20. §. 1.; l. 28. §. 4.; l. 31. §. 2. de liberat. legata. Kann der Vater oder ein Dritter die Rechnungs-Ablage erlaſſen? Mehrere angeſehene Rechtslehrer verneinen es. Allein in praxi wird es angenommen ob leg. 18. C. de fideicommiſſis, der aber freilich gar wohl von dem Teſtamente des Pupillen verſtanden werden kann. S. unten die Anſicht des Tribunals zu Celle.

Nach Pr. R. kann der Erblaſſer von der Rechnungs-Ablage diſpenſiren; II, 18. 693. Doch hat dies nicht die Würkung, daß die Schlußrechnung nicht dem großjährig gewordenen Pupillen überreicht werden müſſe. Es entübrigt den Vormund blos von der gerichtlichen Uebergabe der jährlichen Rechnungen, und befreiet ihn von aller Verantwortlichkeit, die nicht durch grobes Verſehen, oder durch Vorſatz begründet wird; II, 18. 870. Dies ſcheint den oben angeführten Röm Geſetzen conform zu ſeyn. Daß der Pupill nach erlangter Großjährigkeit die Rechnungs-Ablage erlaſſen könne, iſt nicht geſagt, verſteht ſich aber von ſelbſt. Uebrigens muß der Vormund, der keine ordentliche Schlußrechnung beibringen kann, von der übernommenen Subſtanz an Zinſen 6 vom Hundert entrichten, und wenn die Subſtanz nicht ausgemittelt werden kann, ſo wird der Pupill zur eidlichen Abgabe gelaſſen; II, 18. §. 878.

Nach Sächſ. R. kann der Vater dem Vormunde ſeiner Kinder die jährliche Rechnungs-Ablage nur in ſo fern erlaſſen, als es bei eintretenden beſondern Umſtänden von den Landesregierungen genehmigt wird; V.-O. c. 5. §. 6. Nach der S. V.-O. c. 18. §. 3. kann übrigens ein Pupill vor erlangter Volljährigkeit, ſelbſt wenn er veniam aetatis erhalten hätte, keine Quitung oder Verzichtleiſtung, ſelbſt wenn ſie eidlich beſtärkt wäre, gültiger Weiſe ausſtellen.]

Ver-

Veranlaßt die Rechnung einen Rechtsſtreit, ſo iſt dieſer wie alle andern Civilſtreitigkeiten zu behandeln und zu entſcheiden. Art 473.

Die Summe, mit welcher der Vormund in Reſt bleibt, muß von dem Augenblicke an, wo die Rechnung geſchloſſen iſt, auch ungefordert, verzinſet werden.

Von dem aber, was der Minderjährige etwa dem Vormunde ſchuldig wäre, laufen die Zinſen erſt von dem Tage an, da der Vormund nach geſchloſſener Rechnung an die Zahlung erinnert hat. Art. 474.

[Nach G. R. laufen in beiden Fällen die Zinſen erſt vom Tage der Aufforderung an, die aber von dem Richter bei abgenommener Rechnung von ſelbſt geſchieht. Dies iſt auch der Fall nach Pr. u. Sächſ. Rechten.]

Jede Klage des Minderjährigen wider ſeinen Vormund, welche ſich auf die geführte Vormundſchaft bezieht, verjährt, von der erlangten Volljährigkeit an zu rechnen, in zehn Jahren. Art. 475.

[Nach G. u. Sächſ. R. iſt die gewöhnliche Verjährungszeit ſolcher Klagen vorgeſchrieben. Nach Pr. R. iſt blos in Anſehung der Rechnungen eine kürzere Verjährungszeit, als die gewöhnliche, vorgeſchrieben. Gegen Rechnungen nemlich, die weiter als zehn Jahre zurückgehen, und worüber der Vormund von dem Gerichte quittirt iſt, ſoll der Pupill nur ſolche Ausſtellungen machen, die auf eine durch Vorſatz oder grobes Verſehen ihm zugefügte Verkürzung ſich gründen; II, 18. 866.]

* * *

[Allgemeine Bemerkungen über die Verordnungen des C. N., in Rückſicht auf die in dieſer zweiten Abtheilung vorkommenden Lehren über die Vormundſchaft.

1) Das Fr. R. giebt keine nähern Beſtimmungen über den Ort und die Art der Erziehung des Mündels. Der Titel

der Pandecten und des Codex ubi pupillus educari, fällt alſo weg. Die orateurs du gouvernement berühren gar nicht dieſen Punkt. Es ſcheint, daß Alles hierbei auf das Ermeſſen des Familienraths ankomme.

2) Wegen aller durch die Vormundſchaft begründeten Verbindlichkeiten hat das Geſetz dem Minderjährigen eine Hypothek auf das Vermögen des Minderjährigen eingeräumt. Art. 2121.

Die beſondern Beſtimmungen ſ. unter dem Artikel: Hypothek. Durch jenen art. 2121, verbunden mit art. 2135 bis 2145, muß alſo die Materie von der Vormundſchaft ergänzt werden.

3) Eine der wichtigſten und, m. E. n., nachahmungswürdigſten Verordnungen iſt die im Art. 467. enthaltene, in Anſehung der Art, wie Vergleiche im Namen des Pupillen geſchloſſen werden ſollen. Die orateurs du gouvernement ſetzen hinzu, daß ein ſolcher Vergleich unumſtößlich ſey, und daß keine Rest. in integrum dagegen Statt finde. Es ſcheint, daß dies nothwendig in dem Geſetzbuche hätte ausgedrückt werden müſſen.

4) Die Nothwendigkeit, daß der Vormund für den Pupill bei gewiſſen Geſchäften auftreten müſſe (die Autoritatis interpositio), iſt mit Stillſchweigen übergangen, weil ſie bei den einzelnen Geſchäften, wobei ſie erforderlich oder nicht erforderlich iſt, vorkömmt.

5) Beſonders aber fehlt die Lehre von den Verbindlichkeiten des Pupillen gegen den Vormund, und

6) von den Folgen unerlaubter Veräuſſerungen und den Fällen, worin ſie Gültigkeit erlangen. Doch iſt hierüber in dem Titel: von Contracten, im Abſchnitt von der Nullität oder Auflöſung der Verträge (art. 1311) dies verſehen, daß, wenn der Minorenne nach erlangter Großjährigkeit das Geſchäft genehmigt hat, die Reſciſſion nicht ſtattfinde. Auch wird die zehnjährige Verjährung art. 475. wohl dahin zu ziehen ſeyn.

* * *

Eigenthümlichkeiten des Gemeinen, Preußiſchen und Sächſiſchen Rechts.

1) In Anſehung der Belohnung, die der Vormund zu erwarten hat.

Das Stillſchweigen des C. N. über dieſen Punkt zeigt, daß der Vormund kein Honorar zu erwarten habe. Daß nach R. R. ein gewiſſes Solatium dem Vormunde verſprochen werden konnte, zeigt l. 33 in f. D. de administr. tutorum. Nach dem G. R. mehrerer deutſcher Länder wird dem Vormunde ein billiges Honorar geſtattet, und mich dünkt, es ſollte allgemein eingeführt werden.

Nach Pr. R. kann der Vormund ein Honorar fordern, wenn er durch vorzüglich kluge und mühſame Verwaltung des Vermögens die Einkünfte deſſelben anſehnlich verbeſſert hat, oder wenn die Vormundſchaft mit einer ſehr weitläuftigen mühſamen Verwaltung verknüpft iſt, und von den Einkünften nach Abzug der Erziehungskoſten noch ein Beträchtliches übrig bleibt. Doch können Untergerichte nur 5 Thlr. jährlich ohne Genehmigung der Obergerichte zubilligen, und bei dieſen muß die Zubilligung des Honorars wenigſtens zwei Drittel der Votanten für ſich haben. Sonſt muß bei Hofe angefragt werden. Belohnungen, die der Erblaſſer beſtimmt, müſſen allemal paſſiren. Der Curator des Abweſenden und Wahnſinnigen erhält allemal ein Honorar, wenn Ueberſchuß bleibt; II, 18. 264 u. f.

Das Sächſiſche Recht erklärt ſich hierüber gar nicht.

2) In Anſehung der Verpflichtung mehrerer Vormünder für einander, und der Erben des Vormunds, für die facta des Erblaſſers zu haften.

Der C. N. kennt keine Mitvormünder, außer den zweiten Ehemann der Mutter, welche die Vormundſchaft behält. Dieſer haftet mit ſeiner Gattin in solidum. Art. 396.

Die

Die Erben des Vormunds haften für die Verwaltung des Erblaſſers. Art. 419.

Das G. R. beſtimmt folgendes: der tutor honorarius haftet nur, wenn er in der Aufſicht über die tutores gerentes nachläſſig geweſen iſt, und auch nur in subsidium. Sind die Geſchäfte von dem Erblaſſer oder Richter unter mehreren Vormündern getheilt geweſen, ſo iſt der eine Vormund gegen den andern als bloßer honorarius zu betrachten. Haben ſie ſich aber ſelbſt in die Geſchäfte getheilt, ſo haften ſie in solidum, mit Vorbehalt des beneficii divisionis, und ſogar ordinis, wenn vermöge Vertrags unter den Vormündern einer die Adminiſtration übernommen hat; l. ult. C. de divid. tutela. Dieſer muß alsdann primo loco angegriffen werden, und wenn der Pupill dies zu thun gleich nach beendigter Adminiſtration verſäumt, und der adminiſtrirende Vormund wird nachher inſolvent, ſo findet kein Regreß gegen die übrigen Statt; l. 1. C. de divid. tutela.

Die Erben des Vormundes ſtehen nur für culpam latam des Erblaſſers ein (l. 1. C. de hered. tutorum), außer wenn die Klage noch bei Lebzeiten des Vaters angeſtellt, und lis conteſtirt iſt.

Das Pr. Recht hat alle dieſe Sätze des G. R. ſanctionirt, II, 18. 286 u. f.; und das Sächſiſche, V.-O. c. 20.

3) In Anſehung der Erziehung des Mündels.

Dieſe wird nach R. R. der vom Vater ernannten Perſon, demnächſt der Mutter und Großmutter vorzüglich anvertraut, wenn ſie nicht zur zweiten Ehe ſchreiten. Heut zu Tage kömmt es auch in dieſem Falle hauptſächlich auf das Ermeſſen des Richters an. Von dieſem und von dem Vormunde wird am Ende Alles abhängen, was in Anſehung der Erziehung des Mündels beſtimmt werden ſoll, und das Fr. R. hat vielleicht ſo unrecht nicht, in einer Materie, die ſo unendlich verſchiedenen Rückſichten unterworfen iſt, keine allgemeine Vorſchriften

gegeben zu haben. Daß die Subſtanz des Vermögens möglichſt erhalten, dieſe aber auch, wenn die Revenüen nicht zureichen, angegriffen werden müſſe, ergibt die Natur der Sache.

Das Pr. R. verordnet beſtimmt: daß bei eintretenden verſchiedenen Verhältniſſen das vormundſchaftliche Gericht von den Anordnungen des Vaters, in Anſehung der Erziehung und Wahl der Lebensart, abgehen könne, jedoch dabei die nächſten Anverwandten in der Provinz zu Rathe ziehen ſolle. Ferner: daß die Mutter durch die zweite Ehe die Erziehung nicht verliere; daß bei der Wahl des Erziehers unter den Anverwandten auf die Nähe des Grades nicht zu ſehen ſey; daß der Richter die Anverwandten, und ſelbſt die Mutter und Großmutter übergehen könne, und die Gründe blos der vorgeſetzten Behörde anzugeben ſchuldig ſey. Alle Jahr ſoll der Vormund dem Gerichte über die perſönliche Lage des Mündels Bericht ablegen. Die Wahl der Lebensart hängt von dem Gerichte, mit Beirath des Vormundes, der Mutter, und in gewiſſen Fällen der Zunftgenoſſen ab; II, 18. 6ter Abſchnitt.

Das Sächſ. Recht hat nichts Eigenthümliches, was nicht im G. oder Pr. Rechte beſtimmt wäre.

4) In Anſehung der Sicherheits-Anſtalten für das Vermögen des Pupillen.

Nach Pr. R. muß die Siegelung in allen Fällen geſchehen, wo nicht ein Ehegatte des Erblaſſers im Hauſe iſt. Doch ſteht jedem Erblaſſer frei, ſie ſchriftlich oder durch mündliche Erklärung ad protocollum zu verbieten; II, 18. 371.

Die Aufnahme eines gerichtlichen Inventarii kann von jedem Erblaſſer verboten werden. Die Inventariſation wird von ſelbſt erlaſſen, wenn ſich ein Ehegatte oder naher Verwandter des Erblaſſers im Beſitz des Nachlaſſes befindet, oder wenn der Beſitzer eines unbeträchtlichen Nachlaſſes Vertrauen verdient.

Kaufmannshandlungen werden nur privatim inventirt, und das Inventarium wird geheim gehalten. Dagegen iſt ein Privat-Inventarium oder Privatverzeichniß, welches der Regel nach ſofort, und, wenigſtens bei eintretendem Verdachte, in der Folge eidlich zu beſtätigen iſt, immer aufzunehmen. Nur derjenige Erblaſſer, der den Minderjährigen mehr als den Pflichttheil hinterlaſſen hat, kann die eidliche Beſtätigung unterſagen; jedoch hat dies Verbot nur ſo lange Würkung, als keine gegründete Vermuthungen der Unrichtigkeit dem Richter bekannt werden.

Das Sächſiſche Recht ſtimmt in allen weſentlichen Punkten hiermit überein. Das juramentum in litem findet nicht Statt, wenn der Vormund die Specification eidlich beſtärkt hat; V.-O. cap. 11. §. 8.

5) Die Auseinanderſetzung der Pupillen mit der Mutter und den Miterben muß nach Pr. u. Sächſ. Rechten ſofort geſchehen.

6) In Anſehung der Vermögensverwaltung ſelbſt geht das Pr. R. in eine Menge von Beſtimmungen hinein, wovon die hauptſächlichſten bereits angeführt ſind, daher hier nur weniges nachzuholen bleibt.

Auf bloße Schuldverſchreibungen oder Wechſel dürfen keine Capitalien ausgeliehen werden.

Der Empfang und die Rückzahlung der Capitalien muß gerichtlich geſchehen.

Bei Beurtheilung der Sicherheit ſolcher Capitalien, die der Erblaſſer auf Pfand oder Hypothek ausgeliehen hat, haftet der Vormund nur für ein grobes Verſehen; bei in der Folge verſchlimmerten Umſtänden des Schuldners aber auch für ein mäßiges. Das vormundſchaftliche Gericht haftet für ein mäßiges; wenn aber der Erblaſſer ein Rechtsgelehrter war, nur für ein grobes Verſehen.

Bei Beurtheilung der Sicherheit wird in der Regel auf den Zeitpunkt geſehen, wo das Capital ausgeliehen iſt. Hat

das

das vormundſchaftliche Gericht dabei gegen rechtliche Grundſätze gehandelt, ſo haftet es vorzüglich. Bei der Verſchlimmerung der Sicherheit des Schuldners in der Folge haftet der Vormund, wenn er bei gewöhnlicher Aufmerkſamkeit dieſe hätte wiſſen können, oder nachdem ſie ihm bekannt geworden, die Aufkündigung unterlaſſen hat.

Der Vormund, der Caution geleiſtet hat, kann Capitalien ohne Anfrage ausleihen; neue Darlehne aber nur mit Genehmigung des Gerichts aufnehmen.

Aus dem Sächſiſchen Rechte iſt nur dies zu bemerken: daß, wenn ein über 100 Thlr. betragendes Capital zurückgezahlt wird, der Schuldner von dem Vormunde gerichtlich quitirt werden muß; dahingegen über geringere Poſten, imgleichen über Pacht- und Miethgelder, Waaren und Handwerksſchulden, auch Zinſen, wenn ſie gleich über 100 Thaler betrügen, der Vormund allein quitiren kann; V.-O. c. 15. §. 10. Ferner: daß der Vormund, ohne Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts, die Dauer der Contracte nur auf ein Jahr, nach ſeines Pflegbefohlnen Mündigkeit, ausdehnen darf. Vorm.-O. c. 14. §. 2.

7) In Anſehung der Veräuſſerung unbeweglicher Güter. Die Formalitäten, die dabei zu beobachten ſind, ſind bereits vorgekommen. Hier nur von den Folgen der gültigen und nicht gültigen Veräuſſerungen, worüber ſich der C. N. nicht erklärt.

Nach G. R. nimmt man an, daß der minor ſelbſt gegen eine gültig geſchehene Veräuſſerung ob laesionem alicujus momenti in integrum reſtituirt werden könne. Wenn aber die Veräuſſerung ungültiger Weiſe geſchehen iſt, ſo iſt ſie null, und erhält nur dann ihre Gültigkeit, wenn ſie

1) von dem Pupillen nach erlangter Großjährigkeit ausdrücklich oder ſtillſchweigend gebilligt;
2) von dem mannbaren Minderjährigen eidlich beſtärkt iſt;
3) wenn die Verjährung der Klage auf Reſciſſion eingetreten iſt.

iſt. Dieſe tritt bei Contractibus onerosis nach fünf Jahren ein, iſt aber bei den gratuitis blos an die gewöhnliche Präſcriptionszeit, nach erlangter Volljährigkeit, gebunden.

4) Einige ſetzen hinzu: inſofern und inſoweit der Pupill Erbe des Vormundes geworden.

Bei der Vindication ſeiner Grundſtücke iſt der Mündel nur in ſo fern, als er durch den Handel bereichert iſt, den Beklagten zu entſchädigen verbunden.

Das Pr. R. äuſſert ſich bei der Materie von der Vormundſchaft nicht darüber, ob bei einem gültigen Verkaufe der Pupillengüter dem Minderjährigen die rescissio ob laesionem zu Statten komme. Es ſcheint aber nach demjenigen, was Th. I. Tit. 5. 343, und Th. I. Tit 11. §. 58 u. f. geſagt iſt, daß ſie den Majorennen völlig gleich geſetzt ſind, und daher laesionem enormem darthun müſſen. Uebrigens wird II, 18. 587. verordnet, daß der Käufer eines unter Beobachtung der geſetzlichen Formalitäten veräuſſerten Guts, ein unwiderrufliches Eigenthum daran erlange, wenn gleich bei Beurtheilung der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Veräußerung, bei Aufnehmung der Taxe, oder ſonſt, von dem Vormunde oder vormundſchaftlichen Gerichte gefehlt ſeyn ſollte. Dem Pupillen bleibt blos der Regreß gegen diejenigen, die ſich ein Verſehen haben zu Schulden kommen laſſen. Uebrigens ſind die Grundſätze des G. R. in Anſehung des Pupillen zur Entſchädigung des Beſitzers, der ungültig gekauft hat, und der Fälle, worin ein ungültiger Kauf beſtehen kann, bis auf folgende zwei Punkte nach, beſtätigt.

1) Die zur Zurückforderung einer durch läſtigen Vertrag veräußerten Sache iſt an eine Zeit von zehn Jahren gebunden.

2) Der Pflegbefohlne, der Erbe des Vormundes geworden iſt, verliert dadurch das Zurückforderungsrecht nicht, ſondern übernimmt dadurch nur die Verpflichtung, den Käufer zu entſchädigen, inſofern ſein Erblaſſer dazu verpflichtet war.

Das

Das Sächſiſche Recht unterſcheidet ſich hier dadurch: daß der Unmündige nach erlangter Volljährigkeit eine nach vorgängiger Unterſuchung und ertheiltem Decrete des Richters geſchehene Veräußerung weder anfechten, noch Wiedereinſetzung in den vorigen Stand dawider ſuchen kann. Dahingegen iſt eine Veräußerung ohne Beobachtung jener Solennitäten, oder eine von dem Vormunde, mit Verſchweigung der Pupillarqualität, vorgenommene Veräußerung für nichtig zu achten. Der geweſene Pupill hat 31 Jahre 6 Wochen und 3 Tage von Zeit der erlangten Volljährigkeit an, zur Zurückforderung. In dieſem Falle hat der Beſitzer, wenn er bonae fidei possessor iſt, die Nutzungen von einem Jahre —, iſt er malae fidei possessor, von 3 Jahren vor erhobener Klage zu erſtatten. Dagegen erſtattet der geweſene Mündel nur das Kaufpretium, welches er vom Vormunde erhalten hat, nebſt den Zinſen von der Zeit, wo ihm die Nutzungen ausgeliefert werden. Beſſerungskoſten aber nie. [Nach Pr. und G. R. werden dieſe nach Verhältniß der Qualität des Beſitzers, ob er bonae oder malae fidei war, erſtattet.]

8) In Anſehung der Nothwendigkeit des Beitritts des Vormundes zu den rechtlichen Handlungen des Pupillen,

bezieht ſich das Pr. Recht auf die Vorſchriften über die einzelnen Geſchäfte, wobei dieſer Beitritt erforderlich ſeyn kann, und gibt nur hier einige allgemeine Grundſätze an die Hand, die ich um ſo weniger anführe, da ſie G. R. ſind.

Das Sächſ. R. enthält hier gleichfalls nichts Eigenthümliches. Uebrigens iſt der Unterſchied zwiſchen der autoritate tutoris, und dem consensu curatoris nach beiden Rechten aufgehoben. Nach Pr. R. muß der Vormund den Pupillen, der das 18te Jahr zurückgelegt hat, bei wichtigen Verhandlungen zu Rathe ziehen, ohne jedoch an ſeine Meinung gebunden zu ſeyn. II, 18. §. 244. Nach R. R. iſt die Zuziehung des Mündels nur in gewiſſen Fällen, wo es auf Solennitäten an-

kam,

kam, nothwendig, ſonſt hing es von dem Ermeſſen des Vormundes ab. L. 5. de Reg. Juris. L. 9. de adq. hered. u. l. 8. C. de jure deliberandi.

* * *

Anſicht des Celleſchen Tribunals, und vaterländiſcher Rechtslehrer.

Der Unterſchied zwiſchen der cura und tutela, wenn der minor pubes geworden iſt, wird von Pufendorf II. obs. 12. noch behauptet. Nach Pr., Sächſ. und Fr. Rechte iſt er aufgehoben.

Sicherungsanſtalten für Conſervirung des Vermögens des Pupillen.

Wenn kein Betrug zu vermuthen iſt, ſo erſetzt die eidliche Specification den Mangel eines nicht rite aufgenommenen Inventarii. Struben R. B. I, 79.

Dem Pupillen ſteht an den Gütern des Vormundes eine hypotheca tacita auch wegen der Schulden zu, womit er vor der übernommenen Vormundſchaft ihm und ſeinen Eltern verhaftet geweſen iſt. Struben IV, 149.

Wenn der Vater dem Vormunde die Rechnungsablage erlaſſen hat, ſo bleibt es dabei auch ohne Dispenſirung der Regierung. So iſt nicht allein in ſehr vielen Fällen beim Tribunale erkannt, wenn unmittelbar Vormundſchaften bei demſelben geführt wurden; z. B. in der Dornfeiſſchen Vormundſchaft de 1790; in der Ohfenſchen de 1791; in der Scheelenſchen de 1797; — ſondern es iſt auch der Juſtizcanzlei zu Hannover am 30. Oct. 1787 in der Blumſchen Vormundſchaftsſache in pleno, dem Hofgerichte daſelbſt am 24ſten Jan. 1797 in der Kummiſchen Sache in Senatu, ſchon früher dem Hofgerichte in ca. Bauermeiſter c. Bauermeiſter unterm 17. Dec. 1782. in pleno; — endlich in der Wichmannſchen Vormundſchaft dem Hannöverſchen Conſiſtorio im März 1802. in pleno reſcribirt, ſich darnach zu richten.

Man hat angenommen, daß die neuern allgemeinen deutſchen Geſetze den ſpeciellen römiſchen nicht derogirten.

In Anſehung des Inventarii iſt man ſich nicht immer gleich conſequent geblieben (im Ohſenſchen Falle hat die Regierung davon diſpenſirt). Im Ganzen hat man aber doch gleichfalls dafür gehalten, daß der Teſtator davon diſpenſiren könnte, und daß nur eine Conſignation, ein verſiegeltes Verzeichniß, ad acta zu bringen ſey.

Die Beeidigung hat man nie erlaſſen zu können geglaubt, ſondern die Diſpenſation davon der Regierung vorbehalten, welche ſodann stipulata manu die Verpflichtung vorzunehmen vorgeſchrieben hat.

Vergleiche die Pract. Erörterungen der Herren v. Bül. und Hagem. B. 2. nr. 37.

Verpflichtung mehrerer Vormünder für einander, und der Erben des Vormunds, für die facta des Erblaſſers zu haften.

Wenn mehrere Vormünder zugleich beſtellt ſind, und es entſteht die Frage über die Obligation eines Jeden von ihnen, ſo iſt zu unterſcheiden: ob der Richter die Geſchäfte unter ihnen getheilt habe, oder nicht. In dem erſten Falle iſt nur derjenige gehalten, dem das Geſchäft übertragen worden. Theilen ſie ſie unter ſich, ſo wird der gerens zuerſt in Anſpruch genommen, und die übrigen haften nur in subsidium. Haben ſie die Geſchäfte alle zuſammen geführt, ſo ſind ſie nach der Lehre des Codicis in solidum gehalten, und nicht, wie nach dem D. pro rata. Die Communis gestio muß ex factis concludentibus erwieſen werden. Dahin iſt zu rechnen, wenn ſie gemeinſchaftlich Rechnung geführt. Mund c. Albrecht; 19. Mai 1800. Vergleiche die Grundſätze derer Herren v. Bül. und Hagem. Erört. III. nr. 4.

Die Erben des Vormunds ſtehen nur für culpam latam des Erblaſſers ein. Puf. T. II, 26.

Erziehung der Mündel hängt hauptſächlich vom Ermeſſen des vormundſchaftlichen Gerichts ab, das ſogar dem Vater, der zur Erziehung unfähig iſt, die Mutter, und wenn dieſe nicht vorhanden iſt, die Aſcendenten beider Linien vorziehen kann. Puf. IV, obs. 10.

Verpflichtung des Vormundes bei der Adminiſtration des Vermögens.

Ein Vormund, der ſeinen Pflegbefohlnen Geld ausgeliehen hat, muß dann, wenn der Schuldner nicht solvendo iſt, erweiſen, daß derſelbe tempore contractus noch Credit verdient habe. Struben R. B. IV, 22.

Wenn der Vormund beweiſet, daß der debitor, dem er Pupillengelder vorgeliehen hat, zur Zeit der Vorleihe eines allgemeinen Credits genoſſen, und daß ihm andere ſorgfältige Haushälter noch nachher Credit gegeben haben, ſo iſt ihm keine Schuld beizumeſſen, wenn auch nachher das Capital verloren geht. E. v. 9. März 1754. Mehmet v. Königstreu c. Boden. Puf. T. 3. obs. 173.

Wenn ein von einem Vormunde belegtes Pupillar-Capital verloren gegangen iſt, ſo braucht der Curande nicht zu zeigen, daß bei deſſen Unterbringung dolus oder culpa des Vormundes eingetreten ſey. Dieſe Präſumtion ergibt ſich aus dem Erfolge. Der Vormund hat vielmehr darzuthun, daß er bei der Belegung die nöthige Vorſicht gebraucht habe. Bauermeiſter c. Blume. Sentenz 17. Sept. 1796.

Der Vormund kann, bekannten Rechten nach, keine Schuldverbindlichkeit mit ſeinen Pupillen eingehen. Das Tribunal hat dieſe Verordnung der Rechte auch auf tutores honorarios, curatores und protutores ausgedehnt. E. v. 29. Juni 1748. Pähr c. Stoer. Puf. T. 3. obs. 48.

Zinſen von Pupillengeldern, die der Vormund zu eigenem Nutzen verwandt, werden nicht mehr mit 12 vom Hundert entrichtet. Sollte auch dasjenige, was darüber in ältern Römiſchen Rechten verordnet iſt, durch die neuern darin ent-

haltenen Beſtimmungen des Zinsquanti für aufgehoben nicht zu halten ſeyn, ſo iſt doch dieſe Abänderung durch die in den Reichsgeſetzen enthaltene allgemeine Vorſchrift allerdings eingetreten. Sunt verba Sent. in ca. Bauermeiſter c. Blum v. 17. Sept. 1796.

Die dem Vormunde geſchehene Zahlung liberirt des Pupillen Schuldner von der Schuld. Aber nur inſofern eine versio in rem minoris geſchehen iſt. Ob aber, wenn das gezahlte Geld verloren gegangen iſt, und zwar durch Zufall, der Vormund dafür einſtehen müſſe, iſt zweifelhaft. Struben R. B. III, 26.

Veräußerung unbeweglicher Güter der Pupillen.

Der Vater darf absque decreto de alienando ob solam utilitatem veräußern per l. ult. §. 4. 5. de bon. quae liberis. Ob der Vater, der ſich zum zweitenmal verheirathet, dies Recht in Anſehung der Kinder erſter Ehe habe (nr. 22. §. 24.), iſt vom Tribunale für zweifelhaft gehalten. In Sachen Dangers ctr. Dangers. Die Sache iſt verglichen und daher keine Entſcheidung erfolgt. Das Protocollum deliberationis iſt von 1785.

Struben R. B. II, 103. hält es doch immer für anräthlich, daß der Vater ein decr. de alienando nachſuche.

Die Subhaſtation iſt zur gültigen Veräußerung eines praedii pupillaris nicht erforderlich. Magerkurth ctr. Hackendahl 1799.

Derjenige Minderjährige, der keinen Curator gehabt hat, hat in Anſehung der von ihm veräußerten Güter gleiche Rechte mit demjenigen, der einen Curator hat. Struben R. B. III, Bed. 111.

Ein Vater, der personam standi in judicio nicht hat, kann absque decreto de alienando ſeiner Kinder Güter nicht verkaufen. Der Umſtand, daß die Güter zu Bezahlung mütterlicher Schulden verwandt ſind, kann die neces-

sita-

sitatem alienandi keinesweges erweiſen, wenn conſtirt, daß nach Abzug der Schulden noch ein Drittel an Werth übrig geblieben iſt. Auch macht der Umſtand, daß die Güter gerichtlich ſubhaſtirt ſind, darunter keinen Unterſchied. — Der Sohn iſt inzwiſchen ſchuldig, die Schulden ſeiner Mutter zu bezahlen. Auch hat er keinen Anſpruch an die fructos percipiendos, und auch nur an die perceptos a tempore litis contestatae, weil die frühern und durante minorennitate percipirten ſeinem Vater zukamen, der ſie durch den von ihm unternommenen Verkauf den Käufern zugewandt hat. Rhode c. Nagel, pto. vindicationis. Schröder ctr. Nagel, pto. vindicationis mütterl. Ländereien. In beiden Sachen v. 12. April 1794. Daraus, daß der Pupill adepta majorennitate das aus den verkauften Pertinenzien gelöſete Geld von den Vormündern in Empfang nimmt, kann eine ratihabitio des Verkaufs nicht gefolgert werden. In eadem causa.

Praedia pupillaria. Der Conſens zu deren Verkauf kann auch subsequenter ertheilt werden, wenn eine Unterſuchung angeſtellt iſt, ob causa alienandi vorhanden geweſen ſey, dieſe ad protocollum genommen, und die Richtigkeit des Handels atteſtirt wird, und nachher der Contract confirmirt wird, ſo iſt eine bloße Confirmation hinreichend. Um den Verkauf ex laesione wieder umzuſtoßen, wird laesio gravior erfordert. Ein meiſtbietender Verkauf iſt nicht nöthig. Kraut c. Huſter. Oct. 1800.

Auch muß der Pupill, wenn er ex laesione graviori klagt, zeigen, daß er ein Intereſſe dabei habe, die veräußerte Sache in natura zu erhalten; ſonſt wird ihm nur eine Vergütung zugebilligt. Quod consideratum est in eadem causa. Adde Voet. Lib. IV. tit. 4. §. 15 et 55.

Pupillen-Güter. Ueber die Nützlichkeit der Veräußerung der Immobilien, in denen von den Landesgeſetzen ausgenommenen Fällen, erkennen die obern Juſtizhöfe, mit Ausſchluß der Untergerichte, wenn gleich bei letzteren die Vor-

mund-

mundſchaft geführt wird, und die Güter in deren Jurisdictions-Bezirk liegen. Hannover ctr. Juſtizcanzlei, 1803. v. Rüling Erk. nr. 81.

Pupillen-Güter. Dieſe dürfen auſſer dem Fall der Nothwendigkeit nicht veräußert werden. Inzwiſchen hat das O. A.-Gericht am 9. Jan. 1800 durch ein Senats-Decret dafür gehalten, daß der Umtauſch mit obervormundſchaftlicher Genehmigung dann zu geſtatten ſey, wenn ein gleicher Werth der den Pupillen einzuräumenden Grundſtücke mit den von ihm abgetretenden ausgemittelt werden könne, und wenn es dargethan ſey, daß die Beibehaltung der letztern Grundſtücke dem Pflegbefohlnen keinesweges für nutzbar geachtet werden könne. S. v. Bül. und Hagem. Erört. Th. III, 45.

Praedium pupillare villicale. Ob der bloße Conſens des Gutsherrn und die Confirmation des Amts, mit der allgemeinen Aeußerung in der Eheſtiftung: der Hof ſey ſo weit heruntergebracht, daß er nicht conſervirt werden könne, — die Erforderniſſe zu einer gültigen Veräußerung eines pflichtigen Guts, das einem Minorennen gehört, erſchöpfe? — iſt erwogen und zweifelhaft gefunden in ca. Boden c. Hucker. Allein man hat die Frage nicht entſchieden, da die Jurisdiction des Tribunals um anderer Gründe willen nicht fundirt war. Sentenz 23. März 1802.

Dagegen iſt in Sachen Holting c. Wolters angenommen, daß ein decretum de alienando nothwendig ſey, und der Conſens des Gutsherrn nicht zureiche.

Eine Mutter minorenner Kinder, die keinen Curator hatten, verkaufte ohne Beitritt des Magiſtrats, und ohne decretum de alienando, das ihren Kindern gehörige Haus. Dieſe entſagten aber in dem von ihnen unterſchriebenen Contracte ihren Rechtswohlthaten eidlich, nach vorgängiger Certioration. Der eine Sohn, der ſeinen Bruder beerbt hatte, nahm nach erlangter Majorennität die Zinſen von dem Kaufpreiſe an, wollte aber nachher den Contract als null und nichtig reſcindirt wiſſen. Das Tribunal verwarf das Geſuch, weil der Contract nicht

nur

nur unterſchrieben, und eidlich bekräftigt, ſondern auch nach erlangter Majorennität durch Annehmung der Zinſen von dem Kaufpretio ratihabirt und genehm gehalten, folglich für zu Recht unbeſtändig nicht zu achten ſey. In S. Meyer und v. Roden c. Bruns. Puf. T. 1. obs. 148.

Damit die Verjährung von 5 Jahren eintreten könne, wird erfordert, daß der Pupill ſelbſt, oder ſein Vormund die Sache verkauft habe. Hat ein Fremder, z. B. ein Stiefvater, die Alienation unternommen, ſo iſt ſie ipso jure null, und der Ablauf von fünf Jahren kann das Eigenthumsrecht des Pupillen nicht intervertiren. Iſt mala fides von Seiten des Käufers vorhanden, ſo kann auch das tempus ordinarium praescriptionis ihn nicht ſchützen. Dieſe mala fides auf Seiten des Käufers iſt allemal vorhanden, wenn er vorgibt, etwas zu nicht wiſſen, was er hätte wiſſen können und ſollen. Struben R. B. III, 121.

Wenn der Pupill gegen die verſäumte Ausübung des Näherrechts in integrum reſtituirt ſeyn will: ſo muß er zeigen, daß er tempore venditionis des Vermögens geweſen ſey, es zu exerciren. E. in Sachen Magerkurth c. Hackendahl. Januar 1799.

Allgemeine Bemerkung.

Ich habe Alles dasjenige ausgelaſſen, was ſich auf die Gültigkeit und Ungültigkeit der Handlungen des Pupillen ohne Beitritt des Vormundes bezieht, und folglich die auctoritas tutoris, oder den consensus curatoris als nothwendig oder überflüſſig darſtellt. Sowohl das Fr. als Pr. R. haben die Grundſätze, welche dieſe Materie näher beſtimmen, bei den einzelnen Geſchäften aufgeführt, wobei ſie in Betracht kommen, z. B. rückſichtlich der Heirathen, im Eherechte, der Verträge, unter dem Artikel der allgemeinen Grundſätze darüber u. ſ. w. Ich folge dieſem Beiſpiele. Siehe die Nachweiſung am Ende des gegenwärtigen Artikels.

Dritte Abtheilung.

Von der Aufhebung der Vormundſchaft, und deren rechtlichen Folgen.

Die Vormundſchaft hört nach Franzöſiſchen Rechten auf:

1) in Beziehung auf den Mündel,

a) durch den Tod deſſelben. Arg. des Art. 25.

b) durch die Emancipation; wovon gleich weiter unten.

c) durch die Volljährigkeit. Art. 488.

2) In Beziehung auf den Vormund,

a) durch den phyſiſchen und bürgerlichen Tod. Art. 419 und 25.

b) durch die Abſetzung, worüber bereits in der erſten Abtheilung im ſiebenten Abſchnitte des C. N. gehandelt iſt.

c) durch die zweite Ehe der Mutter; Art. 395. ſchon *oben* angeführt.

d) durch freiwillige Aufgabe wegen ſolcher Aemter, Dienſte und Aufträge, die ihm erſt nach der Vormundſchaft anvertrauet ſind, und die gültige Excuſationsurſachen enthalten. Art. 431, der ſchon vorgekommen iſt.

Es bleibt mir alſo hier weiter nichts übrig, als von der Emancipation zu handeln.

Drittes Capitel.

Von der Emancipation.

Durch Heirath wird der Minderjährige rechtlich emancipirt. Art. 476.

[Weder nach G. R. noch nach Pr. und Sächſiſchem R. iſt dies unbedingt der Fall, bei Minderjährigen, die unter Vormundſchaft ſtehen.]

Auch ein unverehlichter Minderjähriger kann, wenn er das funfzehnte Jahr erreicht hat, von ſeinem Vater, oder in Erman-

mangelung des Vaters, von der Mutter emancipirt werden. Dieſe Emancipation geſchieht durch die bloße vom Vater oder von der Mutter vor dem Friedensrichter oder deſſen Gerichtsſchreiber gethane Erklärung. Art. 477.

[Nach G. R. iſt die ausdrückliche Entlaſſung aus der väterlichen Gewalt ein ſeltener Fall. Sollte er aber eintreten, ſo würde die Emancipation allerdings vor dem Magiſtrate, oder mittelſt Auswirkung eines Reſcripts, geſchehen müſſen. Ueber das Alter des Kindes, das zur Emancipation erfordert wird, iſt nichts beſtimmt. Nach Pr. R. muß das Kind, das aus der väterlichen Gewalt entlaſſen werden ſoll, 20 Jahr alt ſeyn. Weder nach G. noch Pr. R. hat die Mutter das Recht zu emancipiren. Vergleiche in Anſehung der Vorſchriften des G. und Pr. R. über die Entlaſſung aus der väterlichen Gewalt, was geſagt iſt unter dem Artikel d. W. Kindſchaftsrecht, und in den Bemerkungen über die Eigenthümlichkeiten des Pr. R. in Anſehung der Aufhebung der Vormundſchaft in dem gegenwärtigen Artikel.]

Auch ein vaterloſer oder mutterloſer Minderjähriger kann, jedoch nur nach erfülltem 18ten Jahre, und wenn der Familienrath ihn dazu fähig erklärt, emancipirt werden. Die Emancipation erfolgt in dieſem Falle durch einen Beſchluß des Familienraths, der ſie geſtattet, und durch eine von dem Friedensrichter, als Präſidenten des Familienrathes ertheilte ſchriftliche Erklärung, daß der Minderjährige emancipirt ſey. Art. 478.

[Nach G. R. kann die venia aetatis nur vom Regenten, und zwar bei Mannsperſonen nach zurückgelegtem 20ſten, bei Frauensperſonen nach dem 18ten ertheilt werden. Das Pr. R. ſtimmt hiermit überein; II, 18. 719. Nach Sächſ. R. muß der Minderjährige wenigſtens 18 Jahre alt ſeyn.]

Wenn der Vormund keine Anſtalt trifft, die Emancipation des Minderjährigen auf die im vorſtehenden Artikel erwähnte Art zu bewirken, dennoch aber einer oder mehrere der Verwand=

wandten oder Verſchwägerten dieſes Minderjährigen, die mit ihm als Geſchwiſterkinder im näheren Grade verwandt ſind, denſelben für fähig halten, die Emancipation zu verlangen; ſo können dieſe den Friedensrichter auffordern, daß er den Familienrath zuſammenrufe, damit derſelbe hierüber einen Schluß faſſe. Dieſem Geſuche muß der Friedensrichter willfahren. Art. 479.

[Leidet keine Vergleichung mit den übrigen Rechten.]

Die Vormundſchaftsrechnung wird dem emancipirten Minderjährigen, und einem ihm zum Beiſtande dienenden Curator abgelegt. Dieſen Curator ernennt der Familienrath. Article 480.

[Nach den übrigen Rechten vertritt das vormundſchaftliche Gericht die Stelle des Curators.]

Der emancipirte Minderjährige kann Pachtcontracte ſchließen, die jedoch nicht über 9 Jahre hinausgehen dürfen; er erhebt ſeine Einkünfte, ſtellt darüber Quitungen aus, und unternimmt alle Handlungen, die zu dieſer Verwaltung gehören, ohne daß er wider dieſe Handlungen die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand in ſolchen Fällen erhalten kann, worin ſie nicht jeder Volljährige zu verlangen berechtigt iſt. Art. 481.

[Die Beſtimmung, daß der Mündel, der veniam aetatis erhalten hat, nur auf 9 Jahre Pachtcontracte ſchließen dürfe, iſt dem Fr. R. eigen. Das übrige ſtimmt mit dem G., Pr. und S. R. überein.]

Er kann keine Klage, die unbewegliche Güter anbetrifft, anſtellen, und eben ſo wenig dagegen als Beklagter vor Gericht auftreten; ja, nicht einmal ein Mobiliarcapital erheben, und darüber quitiren, ohne Beitritt ſeines Curators, welcher in letzterem Falle über die Anlegung des eingegangenen Capitals zu wachen hat. Art. 482. [S. d. f. A.]

Der emancipirte Minderjährige darf, ohne vorhergegangenen, vom Gerichte erſter Inſtanz, nach Anhörung des kaiſerlichen Anwalds, beſtimmten Schluß des Familienraths, unter keinerlei Vorwande Darlehn aufnehmen. Art. 483. [S. d. f. A.]

Eben

Eben ſo wenig kann er ſeine unbeweglichen Güter verkau=ſen oder veräußern, oder irgend eine andere, nicht zur bloßen Verwaltung gehörige Handlung vornehmen, ohne daß er dabei die einem nicht emancipirten Minderjährigen vorgeſchriebene Formen beobachte.

Die Verbindlichkeiten, welche er durch Kauf oder auf an=dere Art übernommen hat, ſollen im Falle einer Verletzung vermindert werden können. Hierbei müſſen die Gerichte die Glücksumſtände des Minderjährigen, die redliche oder unred=liche Abſicht deſſen, der mit ihm contrahirt hat, ſo wie die Nützlichkeit oder Unnützlichkeit der Ausgaben in Betracht ziehen. Art. 484.

[Nach gemeinen Rechten wird der minor, der veniam aetatis erhalten hat, sui juris, und bekömmt alle Rechte eines Hausvaters; l. 9. pr. ad S. C. Mac. l. ult. §. ult. C. de inoff. testamento; l. 1. C. de his qui ven. aet. Nur die einzige Ausnahme fin=det Statt: Der Minderjährige darf sine decreto de alienando keine Immobilia verkaufen; l. 3. C. de his qui ven. aetatis.

Das Pr. R. II, 18. 724. verordnet: daß die Ma=jorennitätserklärung mit der wirklichen Volljährigkeit durchgehends gleiche Wirkung habe. Nur wegen Ver=äußerung und Verpfändung ſolcher Güter, welche der für majorenn erklärte Minderjährige ſchon während der Minorennität beſeſſen hat, können Einſchränkungen bei=gefügt werden, die aber ſodann auf das Grundſtück ſelbſt eingetragen werden müſſen. So weit nun der großjährig erklärte Minorenne eingeſchränkt iſt, muß er zur Ver=äußerung oder Verpfändung die Genehmigung des Ge=richts beibringen, unter deſſen Vormundſchaft er geſtan=den hat.

Nach S. R. iſt der Minderjährige Herr ſeines Ver=mögens, und kann mit andern verbindlich contrahiren. Nur darf er 1) keine Wechſel ausſtellen, 2) unbeweg=liche

liche Güter ohne richterliches Decret weder veräuſſern noch verpfänden, dafern nicht die venia aetatis ausdrücklich mit darauf gerichtet iſt. V. O. c. 19. §. 4.

Von der beſondern Art der Rest. in integrum, wovon der Art. 484. redet, wiſſen die übrigen Rechte nichts.]

Jeder emancipirte Minderjährige, deſſen übernommene Verbindlichkeiten zufolge des vorigen Artikels vermindert werden müſſen, kann der Wohlthat der Emancipation verluſtig erklärt werden. Sie wird ihm in derſelben Form entzogen, in welcher ſie ihm ertheilt worden iſt. Art. 485.

[S. d. f. A.]

Von dem Tage an, da die Emancipation widerrufen iſt, tritt der Minderjährige wieder unter Vormundſchaft, und bleibt darunter bis zur erlangten Volljährigkeit. Art. 486.

[Von dieſer Einrichtung iſt den übrigen Rechten nichts bekannt. S. über die Gründe derſelben die Anmerkung am Schluſſe dieſes Abſchnitts des C. N.]

Der emancipirte Minderjährige, der Handlung treibt, wird in Anſehung der auf dieſe Handlung Bezug habenden Geſchäfte für volljährig erklärt. Art. 487.

[Er iſt es auch nach den übrigen Rechten. Vergl. in Anſehung des Fr. den Code de commerce art. 1 et suivans.]

[Allgemeine Bemerkung.

Die Orateurs du Gouvernement legen einen groſſen Werth auf die Emancipation, und die durch dieſe Einrichtung bezweckte Abſicht. Sie ſagen: der Minderjährige wird dadurch früh, und nach und nach angelehrt, ſeine Güter zu verwalten, ohne daß ein weſentlicher Schaden daraus für ihn entſtehen könne. Das Verkehr gewinnt dabei, wenn die Kräfte des Menſchen, ſobald ſie hinreichend ausgebildet ſind, einen freieren Wirkungskreis erhalten, und ihre Beſchränkung nicht von einem gewiſſen Alter, ſondern von dem Urtheile des Familien-

rath&

raths über die Fähigkeiten des Minderjährigen abhängt. Inzwiſchen hat die Natur ſelbſt eine gewiſſe Gränze vorgeſchrieben, jenſeits welcher die Fälle zu ſelten ſind, worin Menſchen ſelbſtſtändig handeln könnten, als daß man darauf hätte Rückſicht nehmen können. Darum ſoll die Emancipation vor dem 15ten Jahre nicht ſtattfinden, und ſelbſt nachher dergeſtalt in ihren Würkungen beſchränkt ſeyn, daß der Minderjährige ohne Genehmigung eines Curators, des Familienraths und des Gerichts, in wichtigen Sachen nichts unternehmen kann. Dieſe vertreten aber hier nicht mehr die Stelle eines Vorgeſetzten, ſondern eines Freundes.

Die Furcht, bei ſchlechter Verwaltung ſeines Vermögens wieder unter Vormundſchaft geſetzt zu werden, wird den emancipirten Minderjährigen behutſam und ſorgſam machen, den ihm ertheilten Vorzug nicht wieder zu verlieren.

Die Emancipation iſt folglich ein Mittelzuſtand, ein Uebergang von der Minderjährigkeit zur Volljährigkeit, und zwar ein allgemeiner auf jeden Minderjährigen zutreffender Zuſtand, wodurch ſich die Emancipation von der Abwendung und Würkung der ehemaligen veniae aetatis (lettres de bénéfice d'age,) weſentlich unterſcheidet.

* * *

Eigenthümlichkeiten des Preußiſchen und Sächſiſchen Rechts in Anſehung der Aufhebung der Vormundſchaft.

Nach Pr. R. wird die Vormundſchaft zuerſt aufgehoben von Seiten des Pupillen:

1) durch Volljährigkeit.

Kann die Minderjährigkeit durch Anordnungen der Erblaſſer verlängert werden?

Das Fr. R. erklärt ſich darüber nicht. Nach dem S. R. iſt es zweifelhaft. Nach Preußiſchem R. kann der Vater die Zeit der Minderjährigkeit um 6 Jahre verlängern; andere

Erb-

Erblaſſer aber nur, inſofern das vormundſchaftliche Gericht findet, daß Gründe zur Prodigalitäts-Erklärung vorhanden ſind, oder inſofern blos eine gültige Einſchränkung des beſtimmten Vortheils eintritt; II, 18. 696.

Nach der Sächſ. V.-O. 24. 8. muß der Vater ſo gut, wie jeder andere, ſeinen Sohn vor ſeinem Ableben öffentlich für einen Verſchwender haben erklären laſſen.

Nach Pr. R. wird dem Minderjährigen über die erlangte Volljährigkeit zu ſeiner Legitimation allemal ein gerichtliches Zeugniß gegeben.

2) Durch die Majorennitäts-Erklärung.

Der Vater kann dieſe für ſein Kind nachſuchen. S. den Artikel: Kindſchaftsrecht. Es muß aber das Gericht allemal die Prüfung der Gründe vornehmen; doch ſoll dieſe nur dahin gehen, ob nicht die ſcheinbare Güte des Vaters, welcher ſein Kind der väterlichen Gewalt entläßt, dem Kinde zum Nachtheil gereiche; z. B. wenn die Emancipation geſchieht, damit das Kind einen dem Vater vortheilhaften, erſterem aber nachtheiligen Vertrag ſchließen könne. A. L.-R. II, 18. 716.

Ob Umſtände vorhanden ſind, welche die Majorennitäts-Erklärung rechtfertigen, muß das vormundſchaftliche Gericht, mit Zuziehung des bisherigen Vormundes, der nächſten Anverwandten und Erzieher, unterſuchen, II, 18. §. 714; und zwar in der Regel ohne weitere Anfrage bei höheren Inſtanzen, oder beim Juſtizdepartement; II, 18. §. 720 u. f.

Nach Sächſ. R. erfolgt die venia aetatis erſt nach vorher abgeſtattetem Berichte an die Landesregierung; V.-O. c. 19. §. 3 u. 4.

Merkwürdig und dem Fr. R. ſich annähernd iſt die Verfügung des Pr. R. über eine

3) partielle Aufhebung der Vormundſchaft, in Anſehung des Ueberſchuſſes.

Nach zurückgelegtem 20ſten Jahre kann dem Minderjährigen

rigen die Verwendung des Ueberſchuſſes nach den Vormundſchaftsrechnungen, ja, wenn er es verlangt, die Verwaltung der Subſtanz unter Aufſicht des Vormundes überlaſſen werden. Es werden aber dadurch, in Beziehung auf andere, die perſönlichen Verhältniſſe des Mündels nicht geändert, und er iſt zur Abſchließung der Verträge nur ſo weit berechtigt, als er ohne dieſe Befugniß die erhaltene Verwaltung nicht würde führen können. Auch bleibt er in der Befugniß, Darlehne aufzunehmen, eingeſchränkt; A. L.-R. II, 18. 728 u. f.

4) Durch Verheirathung auf gewiſſe Weiſe.

a) Wenn die Frau minderjährig iſt. Der Ehemann erhält die Verwaltung des Erbſchatzes und des nicht vorbehaltenen Vermögens. Das Uebrige bleibt unter Vormundſchaft.

Bei merkwürdigen Veränderungen in der Subſtanz muß der Ehemann, jedoch nur als Rathgeber, zugezogen werden. Die Zinſen erhebt er ſelbſt. Die beſonderen Beſtimmungen bei minderjährigen Frauen, die an Kaufleute verheirathet ſind, bei Erbverträgen und Gemeinſchaft der Güter, bei Ehen zur linken Hand, übergehe ich, als zu ſpeciell.

b) Wenn der Ehemann minderjährig iſt: ſo verändert die Heirath nichts in der Vormundſchaft; dieſe extendirt ſich ſogar auf das Vermögen der Kinder, nicht aber auf die Rechte der väterlichen Gewalt über ihre Perſon.

Das S. R. ſtimmt in Anſehung des verheiratheten minderjährigen Mannes ganz mit dem Pr. R. zuſammen. In Anſehung der verheiratheten Ehefrau weicht es aber in mehreren Punkten ab.

Der Ehemann bekömmt nicht blos den Nießbrauch des Vermögens der Frauen, ſondern auch die Verwaltung der Güter, ſelbſt der unbeweglichen, bis auf das Recht der Veräuſſerung nach. Grundſtücke, pretiosa, und übrige unbewegliche Güter, werden dem Manne gegen ſeine Quitung ausgeantwortet, aber nicht die Schuldforderungen und das baare

Geld.

Geld. Dieſe verwaltet der Vormund, ſelbſt wenn ſie gleich als Heirathsgut zugebracht ſind. Doch kann auch die Verwaltung gegen hinreichende Sicherheit dem Ehemanne überlaſſen werden. Die Handlung, die der minderjährigen Ehefrau zuſteht, verwaltet der Ehemann unter Aufſicht des Vormundes. V.-O. cap. 23.

5) Durch Antretung eines Amtes oder Gewerbes.

Minderjährige Beamte ſind nur in Anſehung ihrer Amtsgeſchäfte für großjährig zu halten. Zur Antretung eines Gewerbes wird durchaus und unbedingt eine venia aetatis verlangt, und der Minderjährige haftet denen, die ſich mit ihm in Verträge oder Verkehr einlaſſen, nur ſo weit, als ein Unfähiger denjenigen verpflichtet wird, die befugt waren, ihn für fähig zu halten. Pr. L. R. II, 18. §. 807.

6) Durch den Tod des Pflegbefohlnen (dem natürlichen.)

Die Vormundſchaft endigt von Seiten des Vormundes:

1) durch das Abſterben;

2) durch Entlaſſung, welche in Anſehung der zur Vormundſchaft vorzüglich berechtigten Perſonen, nur wenn ihre Beibehaltung dem Pflegbefohlnen gefährlich oder ſchädlich ſeyn würde, in andern Fällen aber auch eintritt wegen geringerer Nachläſſigkeiten, Unordnungen, verzögerter Rechnungs-Ablegung, Colliſion der Rechte des Vormundes und des Pupillen.

3) Durch Remotion, wenn ſich der Vormund eines unredlichen Betragens gegen den Pflegbefohlnen ſchuldig macht. Wegen eines groben Verſehens tritt nicht Remotion, ſondern Entlaſſung und Einziehung der ausgeſetzten Belohnung ein. Falſche Denunciationen werden nur beſtraft, wenn ſie wider beſſeres Wiſſen vorgebracht ſind. Jeder, ſelbſt der Pupill, hat das Recht zur Anzeige des Verdächtigen; II, 18. §. 924.

4) Durch ſolche Gründe, welche den Vormund von Uebernahme der Vormundſchaft diſpenſiren würden.

5) Durch eintretende Unfähigkeit des Vormundes.

6) Durch Wiederverheirathung der Mutter. S. oben die erſte Abtheilung d. Artikels.

Das Sächſ. R. hat hier nur dies Eigene: daß 1) die Erben des Vormundes binnen 4 Monaten, und wenn ſich Minderjährige darunter befinden, binnen 6 Monaten die Schlußrechnung beibringen müſſen; 2) daß jedesmal, wenn gegen den Vormund wegen eines Verbrechens mit der Special-Inquiſition verfahren werden muß, die Vormundſchaft aufhört, V.-O. c. 19; 3) daß der Vormund auch wegen grober Fahrläſſigkeit removirt werden kann.

* * *

Eigenthümlichkeiten des Pr. und Sächſ. R., in Anſehung der Folgen der aufgehobenen Vormundſchaft, und der daraus entſpringenden Rechte der volljährig gewordenen Pupillen und ſeiner Erben.

1) Schlußrechnung. Was über das Verbot, dergleichen abzulegen, in dem Pr. u. Sächſ. R. verordnet iſt, iſt ſchon vorgekommen. Bei der Schlußrechnung können nach Pr. R. II, 18. 865. noch Erinnerungen gegen die alljährlich abgelegten Rechnungen gemacht werden. Gegen ſolche jedoch, die weiter als auf zehn Jahre zurückgehen, und worüber der Vormund von dem Gerichte quitirt worden, ſind nur ſolche Ausſtellungen zuläſſig, die auf eine, durch Vorſatz oder grobes Verſehen dem Minderjährigen zugezogene Verkürzung ſich gründen. Nur wegen offenbarer, im Zuſammen- oder Abziehn vorgefallener, Rechnungsfehler kann der Vormund ſelbſt, nicht aber ſeine Erben, auch nach Ablauf der zehnjährigen Friſt, in Anſpruch genommen werden; II, 18. 897, verglichen mit I, 14. 151. Die Vormünder und ihre Erben können auf gerichtliche Abnahme der Rechnungen dringen.

Die Rechnung muß binnen zwei Monaten nach aufgehobener Vormundſchaft abgelegt werden.

Das S. R. ſetzt gleichfalls 2 Monate dem Vormunde, und resp. 4 oder 6 den Erben deſſelben. Sonſt hat es nichts Eigenes. V.=O. cap. 19.

2) Ausantwortung des Vermögens kann noch vor Ablegung der Schlußrechnung gefordert werden. Die Vorſchüſſe müſſen aber ſofort dagegen dem Vormunde erſtattet werden; ſonſt ſteht dem Vormunde frei, ein verhältnißmäßiges Quantum von dem Vermögen des Pupillen mit Arreſt zu belegen, und eine Proteſtation auf die Grundſtücke deſſelben eintragen zu laſſen; II, 18. 880. Sächſ. R. ſchweigt, und es tritt das G. R. ein.

3) Quitung. Der Pupill muß dieſe ertheilen, wenn er ein Jahr Friſt zur Durchſicht der Rechnungen gehabt hat. Findet er aber Bedenken wegen eines oder des andern beſondern Punktes, ſo kann er die Erörterung derſelben ſich beſonders in der Quitung vorbehalten. Auch nach ertheilter Generalverzicht kann der geweſene Pflegbefohlne den Vormund aus ſolchen Angelegenheiten und Geſchäften in Anſpruch nehmen, die in den Rechnungen und den ihm vorgelegten Acten nicht vorgekommen ſind. Auch wegen begangenen Betrugs und vorſätzlicher Verletzung kann der Vormund immer in Anſpruch genommen werden; Pr. R. II, 18. 885 u. f. Auch der Vormund, der keine Rechnung zu legen hat, kann Quitung fordern; ibidem, §. 899.

Das Sächſ. R. hat hier nichts Eigenes.

4) Anſprüche des Pupillen an das vormundſchaftliche Gericht.

Nach Pr. R. II, 18. 301. haftet der Richter für ein mäßiges Verſehen, das er bei Beſtellung der Vormünder, oder bei Führung der Aufſicht über ſie begangen hat. Aber nur in subsidium, wenn weder Vormünder noch Ehrenvormünder, noch deren Erben oder Bürgen den Schaden zu erſetzen ſchuldig

oder

oder vermögend ſind. Er haftet principaliter, wenn der Vormund der Handlung des Richters widerſprochen hat, oder wenn dieſer ohne des Vormundes Zuziehung gehandelt hat; ibidem, §. 299 u. 300. Die Erben des Richters werden wie die Erben des Vormundes betrachtet. Wenn das vormundſchaftliche Gericht aus mehreren Mitgliedern beſteht, ſo haftet eins für das andere. Findet ſich jedoch bei der Unterſuchung, daß nur ein Mitglied das Verſehen veranlaßt habe, ſo muß der Kläger ſich an dies vorzüglich halten; dann an den Vorgeſetzten, und nur in subsidium an die übrigen, inſofern dieſe den nachtheiligen Beſchluß hätten abwenden können; I, 10. 127. Die Nachfolger im Amte haften für die Verſehen ihrer Vorgänger nur dann, wenn ſie dieſelben leicht hätten entdecken, und die Folgen abwenden können, auch allemal nur in subsidium; II, 18. 306.

Das Sächſ. R. hat hier nichts Eigenthümliches.

Anſicht des Tribunals und vaterländiſcher Rechtslehrer.

1) Entlaſſungs-Urſachen. Es ſind dazu rationes convenientiae hinreichend, und es bedarf hierzu keines Verdachts einer ſchlechten Amtsführung. v. Mandelsloh c. Ebel; 1799 u. 1800.

2) Remotion. Dazu wird culpa lata erfordert, quae prope fraudem accedit. Struben R. B. I, 85.

Wenn gleich quilibet ex populo den Vormund anklagen kann, ſo kann doch nicht Jeder indistincte Caution von ihm fordern. Nach aufgehobener Vormundſchaft ſteht das Recht der Anklage nur dem Pupillen, oder ſeinem Vormunde zu. Struben R. B. II, 121.

3) Supervenienția liberorum iſt kein Grund, die Vormundſchaft niederzulegen. v. Bülow und Hagemann Erört. III, 3.

4) Freiwillige Niederlegung der Vormundſchaft. Kann der Vormund nach erlangter Pubertät des

Minorennen angehalten werden, die curam zu continuiren? Darüber iſt ein Reſcript aus dem decennio 1740, in der Reichhelmſchen Vormundſchaftsſache, des Inhalts: „Nachdem der Vormund allhier vorgeſtellt, daß von deſſen Pflegbefohlnen der älteſte Sohn die annos pubertatis bereits erreicht, der zweite ſie bevorſtehenden Oſtern erreichen werde, wie auch die Tochter bereits erwachſen ſey, und dann der Vormund um ſo weniger wider ſeinen Willen anzuhalten iſt, nach geendigter Tutela auch die curam über dieſe Unmündigen zu continuiren, als er andere cautionsmäßige Subjecta, dem Vermelden nach, vorgeſchlagen, und man den Pupillen gerathener hält, unter der Aufſicht eines ungezwungenen und freiwilligen, auch nicht mit ſo vielen Geſchäften und Jahren belaſteten Vormundes zu ſtehen, daneben, wenn ſchon ſämmtliche Pupillen ihre minderjährigen Jahre noch nicht völlig erreichet, dennoch eben wenig denſelben verträglich ſeyn wird, die Vormundſchaft, zumal auf eine ſo kurze Zeit, zu theilen: ſo habt ihr bei ſothanen Umſtänden gegen Beſtellung eines andern genugſam geſicherten Vormundes Imploranten der Vormundſchaft zu entſchlagen.“ Pufendorf T. 2. obs. 12.

5) Ausdehnung der Minderjährigkeit über die Jahre der Volljährigkeit hinaus. Der Vater, der ſeinen großjährigen Sohn für einen Verſchwender oder Blödſinnigen erklärt, und ihm einen Curator ſetzt, hat die Vermuthung für ſich, daß er ihn nicht ohne Urſach für unfähig erklärt habe, ſein Vermögen zu verwalten. Aber die Obrigkeit muß allerdings noch die Angabe des Vaters näher unterſuchen. Die für das väterliche Teſtament ſtreitende Vermuthung ſchließt den Gegenbeweis nicht aus. Struben Rechtl. Bed. IV, 142.

6) Rechnungs-Ablage. Wenn die Rechnungen des Vormundes einmal von der Obrigkeit abgenommen ſind, ſo können ſie nach Ablauf des quadriennii von dem Pupillen nicht weiter angefochten werden (außer wegen Rechnungsfehler). Bokbinder c. Schwedemann.

Wenn bei der Rechnungs-Abnahme ein offenbarer Irrthum des Magiſtrats, oder ein dolus von Seiten des Vormunds eingetreten iſt, oder wenn der Magiſtrat etwas zu moniren verſäumt hat, ſo kann der Pupill, wenn er gleich nach erlangter Majorennität die Decharge des Vormundes genehmigt hat, dennoch dagegen auftreten. E. aus dem decennio 1760; v. Weyhe ctr. v. Weyhe. Pufendorf T. 4. obs. 98.

Struben R. B. III, 96. ſtatuirt, daß die Rechnungs-Ablage von dem Vormunde, ſowohl in deſſen foro domicilii, als in dem foro tutelae generali, gefordert werden könne.

7) Rechte des Vormunds zur Sicherung ſeiner Forderungen. Der Vormund hat keine hypothecam tacitam an den Gütern ſeines Pupillen, ſondern blos ein Compenſations- und Retentionsrecht. Pufendorf III, obs. 172.

8) Anſprüche eines Dritten an den Vormund nach geendigter Tutel. Der Vormund iſt nach beendigter Vormundſchaft ipso jure gedeckt, und die Klagen des Dritten, mit denen er im Namen des Pupillen contrahirt hat, gehen auf dieſen letzten über. Puf. T. I. obs. 114. Vergleiche Struben II, R. B. 121.

9) Verpflichtung des vormundſchaftlichen Gerichts. Es ſteht nur für culpam levem ein, und es muß erwieſen werden, daß der erlittene Verluſt eine Folge dieſer culpae geweſen ſey. von Bülow u. Hagemann Erörter. III, 41.

Vierte Abtheilung.

Von einigen beſondern Arten der Vormundſchaften, die theils Großjährige, theils Minderjährige betreffen können; oder den ſogenannten Curatelen und Beiſtänden.

Das Franzöſiſche Recht kennt folgende Curatelen:

1)

1) den curatorem ventris (art. 393.); von dieſem iſt bereits in der erſten Abtheilung des gegenwärtigen Artikels d. W. gehandelt;

2) den curatorem absentis (art. 120.), von dem bereits unter dem Artikel d. W.: Abweſender, gehandelt iſt;

3) den curatorem civiliter mortui vel contumacis (art. 25 u. 28.). S. den Artikel d. W.: Staatsbürger;

4) den curatorem minorennis emancipati (article 480.). S. die dritte Abtheilung des gegenwärtigen Artikels d. W.;

5) den Curator hereditatis jacentis (art. 811.). S. den Artikel Erbrecht in d. W.

6) den Curator eines verhypothecirten und von dem Eigenthümer derelinquirten Grundſtücks (art. 2174.). S. den Artikel d. W.: Hypothek;

7) den Curator furiosi et mente capti, von dem *wir* gleich reden werden.

Eine cura sexus iſt dem Fr. Rechte unbekannt.

Ueber den, dem Minderjährigen bei Colliſionen ſeiner Rechte mit dem Vormunde, beſonders dem Vater zuzuordnenden, Curator äuſſert ſich der Code Napoléon nicht, weil der Subrogé tuteur bei allen Vormundſchaften angeordnet wird, und in jenen Fällen zutritt (art. 421.). S. die erſte Abtheilung des gegenwärtigen Artikels d. W.

Ueber die cura surdi et muti äuſſert ſich das Fr. Recht ebenfalls nicht. Die Ausleger aber behaupten, daß dieſer auch ein Vormund zu beſtellen ſey.

Außer den curateurs und tuteurs kennt das Franzöſiſche R. noch conseils (Beiſtände). Solche Beiſtände ſind:

1) diejenigen, welche der Ehemann ſeiner Ehefrauen zuordnet, wenn er ihr nach ſeinem Tode nicht gern die Vormundſchaft allein überlaſſen will (art. 391.). S. die

erſte Abtheilung des gegenwärtigen Artikels d. W.

2) Diejenigen, welche dem Volljährigen zugeordnet werden, der zwar nicht für blödſinnig erklärt, und unter Vormundſchaft geſetzt werden kann, deſſen Zuſtand aber zu zweideutig iſt, als daß man ihn in ſeinen wichtigeren Angelegenheiten ganz ohne Beiſtand laſſen könnte. Article 499. S. gleich unten in dem geg. A. d. W.

3) Diejenigen, die den Verſchwendern geſetzt werden. Article 513. S. gleich unten in dem geg. A. d. W.

Wir haben alſo noch zu handeln nach Fr. Rechte von dem Curatore furioſi et mente capti, und von dem Beiſtande desjenigen, deſſen Gemüthszuſtand zweifelhaft iſt, wie auch von dem Beiſtande des Verſchwenders.

Eilfter Titel.

Von der Volljährigkeit, der Interdiction, und dem gerichtlich beſtellten Beiſtande.

Erſtes Capitel.

Von der Volljährigkeit.

Die Volljährigkeit iſt auf das Alter von vollen ein und zwanzig Jahren feſtgeſetzt. Mit dieſem Alter erlangt man die Fähigkeit zu allen Handlungen des bürgerlichen Lebens, jedoch mit Ausnahme der unter dem Titel von der Ehe feſtgeſetzten Einſchränkung. Art. 488.

[Dies bezieht ſich darauf, daß auch majorenne Perſonen die Einwilligung ihrer Eltern bei Eingehung der Ehe nachſuchen, oder bei der freiwilligen Trennung derſelben dieſe Einwilligung beibringen müſſen.]

Zwei-

Zweites Capitel.

Von der Interdiction.

Einem Volljährigen, der ſich in einem fortdauernden Zuſtande von Blödſinn, Wahnſinn, oder Raſerei befindet, ſoll die eigene Verwaltung ſeines Vermögens entzogen werden, ſelbſt wenn während dieſes Zuſtandes Perioden des Vernunftgebrauchs eintreten. Art. 489.

[G. R. nur daß dies denen Blödſinnigen, die noch keinen Curator haben, das Recht gibt, in dilucidis intervallis ohne Curator zu handeln.

Das Pr. R. präſumirt für die Rechtsbeſtändigkeit der Willensäußerung des Blödſinnigen, ſo lange ihnen kein Curator geſetzt iſt. Nach Beſtellung des Curators machen die dilucida intervalla keinen Unterſchied; I. 18. 25.

Nach Sächſ. R. iſt die Präſumtion gegen die Rechtsbeſtändigkeit der Willensäußerung; der Blödſinnige mag einen Curator haben oder nicht. Inzwiſchen wird in beiden Fällen die Willensäußerung des Blödſinnigen aufrecht erhalten, wenn der Richter, von welchem der Vormund beſtellt iſt, den Zuſtand des Verrückten wohl unterſucht, und das dilucidum intervallum bezeugt hat. V. O. c. 24. §. 4 u. 5.]

Jeder Verwandte hat das Recht, auf Interdiction ſeines Verwandten anzutragen. Eben dies findet bei einem Ehegatten in Anſehung des andern Statt. Art. 490.

[G. R. und Pr.; Sächſ. weicht nicht ab, ohne ſich jedoch beſtimmt zu erklären.]

Haben weder der Ehegatte, noch die Verwandte eines Raſenden für ihn auf Interdiction angeſucht; ſo iſt es die Pflicht des kaiſerlichen Anwaldes, dies zu thun; ein Gleiches ſteht ihm in Anſehung eines Blödſinnigen oder Wahnſinnigen frei, der weder Gattin noch bekannte Anverwandte hat. Art. 491.

[Das Fr. R. macht hier einen Unterſchied zwiſchen furioſis und blos mente captis. Nach G. und Pr. R. liegt

liegt dem Richter dieſe Pflicht ob, ohne Unterſchied der Arten der Verrücktheit. Das Fr. Recht geht von dem Grundſatze aus: bei dem Raſenden iſt die öffentliche Sicherheit compromittirt, nicht aber bei dem Wahn- und Blödſinnigen. Wenn diejenigen, die bei der Erhaltung der Güter der letztern intereſſirt ſind, ſich nicht beklagen, ſo braucht ſich der Staat nur dann darein zu miſchen, wenn Niemand für ſie ſorgt. S. discours des orateurs. Allein mich dünkt, der Wahn- und Blödſinnige kann nicht allein gleichfalls der öffentlichen Sicherheit gefährlich werden, ſondern beſonders auch ſich ſelbſt. Darum haften nach Pr. R. die Anverwandte, bis zum vierten Grade, dem Verrückten für allen Schaden, wenn ſie die Anzeige unterlaſſen, daß er eines Beiſtandes bedürfe. Wie leicht können auch die Anverwandte dabei intereſſirt ſeyn, daß der Wahn- und Blödſinnige unbevormundet bleibe!]

Jede Klage auf Interdiction wird bei dem Gerichte erſter Inſtanz angebracht. Art. 492.

Die Thatſachen, aus welchen man auf Blödſinn, Wahnſinn oder Raſerei ſchließt, ſollen punktweiſe aufgeſetzt, und gerichtlich eingegeben werden. Der, welcher die Interdiction ſucht, muß die Zeugen und Urkunden produciren. Art. 493.

Hierauf erfordert das Gericht das Gutachten des Familienraths (welcher auf eben die Art, wie bereits bei der Vormundſchaft beſtimmt worden, zu bilden iſt,) über den Zuſtand der Perſon, auf deren Interdiction angetragen wird. Art. 494.

Derjenige, der auf Interdiction angetragen hat, kann nicht Mitglied des Familienraths ſeyn, doch dürfen zu ſolchen der Ehemann, oder die Ehefrau, oder die Kinder desjenigen, deſſen Intervention nachgeſucht wird, zugelaſſen werden, ohne jedoch dabei eine gültige Stimme zu haben. Art. 495.

Sobald das Gericht das Gutachten des Familienraths erhalten hat, muß es den Beklagten in der Seſſion über gewiſſe an ihn zu richtende Fragen verhören; kann er ſich dort nicht

einfinden, ſo läßt man ihn durch einen hierzu abgeordneten Gerichtsbeiſitzer in Beiſeyn des Gerichtsſchreibers in ſeiner Wohnung verhören. Doch muß jederzeit der kaiſerliche Anwald dem Verhöre beiwohnen. Art. 496.

Nach dem erſten Verhöre ernennt das Gericht, erforderlichen Falls, noch einen proviſoriſchen Verwalter, der für die Perſon und das Vermögen des Beklagten Sorge zu tragen hat. Art. 497.

Das Urtheil über ein Interdictionsgeſuch kann nur in öffentlicher Seſſion, nachdem die Parteien gehört, oder doch vorgeladen ſind, erlaſſen werden. Art. 498.

Wird gleich das Interdictionsgeſuch verworfen: ſo kann dennoch das Gericht, erforderlichen Falls, verordnen, daß der Beklagte ohne Beitritt eines Beiſtandes, der ihm in demſelben Urtheile zuzuordnen iſt, von nun an nicht vor Gerichte auftreten, keinen Vergleich ſchließen, kein Darlehn aufnehmen, kein Mobiliarcapital erheben, und darüber quitiren, noch ſeine Güter veräußern, oder mit Hypotheken beſchweren könne. Art. 499.

Wird gegen das in erſter Inſtanz ergangene Urtheil appellirt, ſo kann das Appellationsgericht, wenn es ſolches für nöthig erachtet, denjenigen, deſſen Interdiction nachgeſucht worden iſt, von Neuem verhören, oder von einem Commiſſar verhören laſſen. Art. 500.

Jedes Urtheil, in welchem auf Interdiction oder die Anordnung eines Beiſtandes erkannt iſt, muß durch den Kläger ausgelößt, der Partei ſelbſt inſinuirt, und in zehn Tagen in die Tabellen eingetragen werden, die im Seſſionszimmer, und in den Schreibſtuben der Notarien des Bezirks angeſchlagen werden ſollen. Art. 501.

[Dieſe Form der Interdiction leidet keine Vergleichung mit den übrigen Rechten. Sie ſoll beſonders den Mißbräuchen vorbeugen, welche ehemals in Frankreich ſo häufig bei den Interdictionen eintraten. Mehrere Männer

ner wurden das Opfer ausſchweifender Frauen, welche die Strenge ihrer Ehegatten für Wahnſinn ausgaben, und deren Interdiction erwürkten. Habſüchtige Brüder und Vettern ſuchten unter eben dieſem Vorwande ihren Anverwandten das Recht zu entwinden, über ein Vermögen, das ihnen dereinſt ab intestato anfallen konnte, zu diſponiren.

Nach G., Pr. und Sächſ. Rechten ordnet der Richter dem Raſenden, Wahn- und Blödſinnigen einen Curator zu, und fordert darüber das Gutachten der Aerzte. Alles kommt übrigens auf das Ermeſſen des Richters an.]

Die Interdiction oder Ernennung eines Beiſtandes hat von dem Tage an ihre Wirkung, da das Urtheil erlaſſen worden iſt; alle nachher vom Interdicirten überhaupt, oder doch ohne Beitritt des angeordneten Beiſtandes geſchloſſenen Verhandlungen ſind ungültig. Art. 502.

[Iſt dies von dem Urtheile, das in erſter Inſtanz geſprochen iſt, zu verſtehen, oder von der Rechtskraft an? Die Ausleger ſagen: von dem Tage an, woran das Urtheil in erſter Inſtanz geſprochen iſt. Dies würde auch dem G. R. nicht widerſprechen, nach welchem Urtheile deren Suſpendirung einen unwiederbringlichen Nachtheil mit ſich führen, nur quoad effectum devolutivum appellabel ſind. S. übrigens den Art. 489.]

Vor der Interdiction erfolgte Handlungen können für unwirkſam erklärt werden, wenn die Urſache der Interdiction zur Zeit, als die Handlung erfolgte, ſchon notoriſch vorhanden war. Art. 503.

[S. den Art. 489.]

Nach dem Tode einer Perſon können die von ihr vorgenommenen Handlungen aus dem Grunde, daß ſie wahnſinnig geweſen ſey, nicht anders angefochten werden, als wenn vor ihrem Abſterben die Interdiction bereits erkannt, oder nachgeſucht geweſen iſt; es müßte denn der Beweis des Wahnſinns

ſich

ſich aus der angefochtenen Handlung ſelbſt ergeben. Article 504.

[Dieſe vortreffliche Verordnung iſt dem G. R., auch dem Pr. und Sächſ. fremd.]

Iſt wider das Urtheil erſter Inſtanz, in welcher auf Interdiction erkannt iſt, keine Appellation ergriffen, oder das Urtheil hierauf beſtätigt worden; ſo ſoll nach eben den Regeln, die bei der Vormundſchaft gegeben ſind, dem Interdicirten ein Vormund und Nebenvormund beſtellt werden. Der proviſoriſche Verwalter ſtellt hierauf ſeine Verrichtungen ein, und hat dem Vormunde, inſofern er ſolches nicht ſelbſt geworden iſt, Rechnung abzulegen. Art. 505.

Der Ehemann iſt geſetzlicher Vormund ſeiner interdicirten Ehegattin. Art. 506.

[Nach R. R. durfte er es nicht ſeyn, und bei Pön der Infamie durfte er ſich nicht in ihre Sache miſchen; l. 14 ff. de Curat. fur. etc. Das Sächſ. R. ſtimmt dem Fr. bei. V. O. c. 24. §. 1. Nach Pr. R. II. 18. 12. heißt es zwar: daß für Wahnſinnige, die nicht unter Aufſicht des Ehemanns ſtehen, ein Vormund geſetzt werden müſſe; aber nach §. 44 und 45 wird ausdrücklich geſagt, daß, da das Vermögen einer Hausfrau nicht unter der Verwaltung des Ehemannes ſtehe, ihr ein beſonderer Vormund vom Staate in allen Fällen zu ſetzen ſey, wo andere Perſonen bevormundet werden müſſen. Doch kann, nach Bewandniß der Umſtände, der Mann dazu genommen werden.]

Die Ehefrau kann zur Vormünderin ihres Mannes beſtellt werden. In dieſem Falle ſetzt der Familienrath die Form und die Bedingungen der Vormundſchaft feſt; der Ehefrau bleibt der Recurs an die Gerichte offen, wenn ſie ſich durch den Beſchluß des Familienraths verletzt hält. Art. 507.

[Das G. R. entſcheidet dieſen Fall nicht. Nach Pr. R. müſſen Wahn- und Blödſinnige, welche nicht unter Aufſicht eines Vaters oder Ehemannes ſtehen, vom Staate un-

unter Vormundſchaft geſetzt werden; II, 18. 12. Von der Frauen wird nicht gehandelt. Auſſerdem wird §. 341 u. f. verordnet, daß die Aufſicht über Wahn- und Blödſinnige, damit ſie ſich ſelbſt und Andern nicht ſchaden, zwiſchen dem Vormunde und denjenigen getheilt ſey, welchen die Pflicht der Erziehung obliegt. Der Vormund hat die Sorge für dieſe Aufſicht; die letzten die Führung. Nach der Sächſ. V. O. c. 24. §. 1 und 3. werden zu Vormündern über Verrückte vor allen andern diejenigen beſtellt, die die Eltern in ihrem letzten Willen ernannt haben, außerdem aber die nächſten Anverwandten, oder andere tüchtige Perſonen. Wird ein Eheweib wahn- oder blödſinnig, ſo bedarf es desfalls keines beſondern Vormundes, ſondern es iſt der Ehemann für ſie zu ſorgen ſchuldig; dahingegen, im umgekehrten Falle, dem Eheweibe zwar die Sorge für des Ehemannes Perſon obliegt, zur Verwaltung des Vermögens aber ein beſonderer Vormund beſtellt wird.]

Niemand, mit Ausſchluß der Ehegatten, imgleichen der Aſcendenten und Deſcendenten, iſt ſchuldig, die Vormundſchaft über einen Interdicirten länger als zehn Jahre zu führen. Nach Ablauf dieſer Zeit kann der Vormund, ohne daß es ihm abgeſchlagen werden darf, verlangen, daß ein anderer an ſeine Stelle ernannt werde. Art. 505.

[Nach Pr. R. II, 18. 343. kann zur Uebernehmung der Aufſicht über Raſende, weder ein Verwandter noch der Vormund, noch eine andere Privatperſon gezwungen werden.]

Der Interdicirte wird in Hinſicht, auf ſeine Perſon und ſein Vermögen, einem Minderjährigen gleich geachtet; die Geſetze über die Vormundſchaft der Minderjährigen ſind anwendbar auf die Vormundſchaft der Interdicirten. Art. 509.

[Dies iſt G. R. Das Pr. Recht I, 1. 29. ſtellt Raſende und Wahnſinnige in Anſehung der vom Alter abhängenden Rechte, den Kindern —, Blödſinnige den Unmün-

mündigen gleich. Uebrigens iſt dies Recht, ſo wie das Sächſ. mit dem Fr. und G. übereinſtimmend. S. jedoch den folg. Art. 510.]

Die Einkünfte eines Interdicirten müſſen nothwendig zur Erleichterung ſeines Schickſals und zur Beſchleunigung ſeiner Geneſung angewandt werden. Je nachdem ſeine Krankheit und der Beſtand ſeines Vermögens beſchaffen iſt, kann der Familienrath verordnen, daß er entweder in ſeiner Wohnung verpflegt, oder in ein Krankenhaus, oder ſelbſt in ein Narrenſpital (hospice) gebracht werde. Art. 510.

[G. R., nur daß die Aufnahme in ein Narrenſpital oder Tollhaus von der Anordnung der Landesregierung abhängt.

Das Pr. R. I, 18. 344. beſtimmt: daß, wenn der Vormund oder die Verwandten keine andere Gelegenheit finden, Raſende unterzubringen, dem Staate obliege, ſie in eine öffentliche Anſtalt aufzunehmen. Bei bloßen Wahn= und Blödſinnigen, welche kein Vermögen beſitzen, müſſen diejenigen, welchen deren Unterhalt nach den Geſetzen obliegt, auch die Koſten der Aufſicht, welche ſie nicht übernehmen wollen, hergeben. So lange noch eine gegründete Hofnung zur Wiederherſtellung ſolcher Perſonen vorhanden iſt, müſſen ſie mit den nöthigen Heilungskoſten verſehen werden. Dieſe Heilungskoſten haben mit den Erziehungskoſten gleiche Rechte.

Der Vormund hat nach der Sächſ V. O. c. 24. §. 2. zuvörderſt für die Perſon des Wahn= und Blödſinnigen, und für die Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit zu ſorgen, demnächſt auch für die Verwaltung ſeines Vermögens, wobei er Alles zu beobachten hat, was den Vormündern der Unmündigen obliegt.]

Wenn das Kind eines Interdicirten verheirathet werden ſoll, ſo muß die Mitgabe, oder was dem Kinde auf Abſchlag des künftigen Erbtheils gegeben wird, nebſt den übrigen Bedingungen des Ehecontracts, durch ein, auf vorgängige Anhö-

hörung des kaiſerlichen Anwaldes, gerichtlich beſtätigtes Gutachten des Familienrathes beſtimmt werden. Art. 511.

Die Interdiction hört auf mit den Urſachen, durch welche ſie veranlaßt iſt. Doch wird auf Aufhebung derſelben nicht anders erkannt, als mit Beobachtung derſelben Formalitäten, die vorgeſchrieben ſind, um die Intervention zu bewirken. Der Interdicirte kann erſt nach erfolgtem Urtheile, in welchem auf die Aufhebung der Interdiction erkannt wird, die Ausübung ſeiner Rechte wieder antreten. Art. 512.

[Nach R R. erloſch die cura ipso jure, wenn der Curande ſeinen Verſtand wieder erhielt. Nach G. R. aber wird ein aufhebendes Decret nach vorgängiger Unterſuchung dazu erfordert.

Nach Pr. R. iſt gleichfalls eine vorgängige ſorgfältige Unterſuchung von Seiten des vormundſchaftlichen Gerichts nothwendig. Zu dieſer Unterſuchung werden der Vormund, die nächſten Verwandten, oder, in deren Ermangelung, ein dem Pflegbefohlenen beſonders zu beſtellender Curator, und hauptſächlich ein vom Gerichte zu ernennender Arzt, zugezogen.]

Drittes Capitel.

Vom gerichtlich angeordneten Beiſtande.

Verſchwendern kann verboten werden, ohne einen ihnen gerichtlich zugeordneten Beiſtand, Rechtshändel zu führen, Vergleiche zu ſchließen, Gelder aufzunehmen, Mobiliarcapitalien zu erheben, und darüber zu quitiren, ihre Güter zu veräußern, oder mit Hypotheken zu beſchweren. Art. 513.

[G. R., Pr. und Sächſ.]

Auf das Verbot, ohne Beitritt eines ſolchen Beiſtandes etwas zu unternehmen, können alle diejenigen antragen, welche das Recht haben, die Interdiction zu ſuchen, und ihr Geſuch wird auf gleiche Art verhandelt und entſchieden. Dies Verbot kann

kann nur in derſelben Form wieder aufgehoben werden. Article 514. [S. d. F.]

In Fällen, wo von Interdiction oder gerichtlicher Anordnung eines Beiſtandes die Rede iſt, kann weder in der erſten Inſtanz, noch auf eingelegte Appellation, ein Urtheil geſprochen werden, ohne daß vorher der kaiſerliche Anwald gehört worden iſt. Art. 315.

[In den discours des orateurs du Gouvernement kömmt die Stelle vor: les actes anterieurs à la défense de contracter sont inattaquables. Hierin liegt alſo eine Verſchiedenheit zwiſchen den Folgen der Interdiction des Wahn- und Blödſinnigen, und der Anordnung eines Beiſtandes für den Verſchwender.

Nach dem Art. 897. des Code de procedure werden die Urtheile, wodurch dem Verſchwender die Adminiſtration ſeines Vermögens genommen wird, in der nemlichen Form angeſchlagen, die für die Interdictionsurtheile nach dem Art. 501. des Code civil vorgeſchrieben iſt.

Nach Pr. R. wird ein gerichtlich erklärter Verſchwender einem Minderjährigen gleich geachtet, Th. 1. Tit. 1. §. 31, ausgenommen bei der Verjährung; I, 9. 542. Ihnen muß ein Vormund beigeordnet werden, II, 18. 14; auſſer, wenn ſie ſich in der Gewalt eines Vaters oder Ehemannes befinden; ibid. §. 28. Doch iſt ihnen, bei collidirendem Intereſſe zwiſchen ihnen und dem Vater oder Ehemann, ein beſonderer Curator zu ſetzen; ibid. 28 — 33. Verſchwender, auch wenn ſie großjährig ſind, muß der Vormund unter beſtändiger Aufſicht haben, ſie zur Arbeit und zur nützlichen Thätigkeit anhalten, und ſie von ihren Fehlern zu beſſern ſuchen; ibid. 349. Bei beharrlicher Fortſetzung einer ausſchweifenden Lebensart, kann er unter Genehmigung und Direction des Gerichts zweckmäßige Zwangsmittel anwenden; ibid. 350. Eine anhaltende, wenigſtens durch zwei Jahre erprobte Beſſerung kann zur Begründung eines Geſuchs um Aufhebung der Vormundſchaft zugelaſſen werden. Die Gründe aber werden von dem

Ge-

Gerichte mit Zuziehung des Vormundes und der Verwandten geprüft, und bei der Entlaſſung des Verſchwenders wird ihm darüber ein gerichtliches Zeugniß gegeben.

Die Form der Prodigalitätserklärung und ihre öffentliche Bekanntmachung finde ich nirgends vorgeſchrieben. Auch nicht in der A. Proceßordnung.

Das Sächſ. R. beſtimmt beides ſehr genau, cap. 24. §. 10 u. 11. Der Richter unterſucht die Gründe zu einer Bevormundung des Verſchwenders, und erſtattet Bericht an die Landesregierungen. Genehmigen dieſe die Prodigalitätserklärung: ſo wird ſie durch einen öffentlichen Anſchlag an der Gerichtsſtelle, in Dresden und Leipzig, und annoch in drei andern Städten des Landes angeſchlagen, auch in den Zeitungen bekannt gemacht. — Die Vormundſchaft gebührt vorzüglich denen im väterlichen Teſtamente ernannten Perſonen. Doch muß der Vater den großjährigen Sohn vorher gerichtlich für einen Verſchwender haben erklären laſſen. V. O. c. 24. §. 8. Die nächſten Anverwandten haben, bei Ermangelung eines teſtamentariſchen Vormundes, den nächſten Anſpruch auf dieſes Recht. Die Folgen der Prodigalitätserklärung ſind die nämlichen, welche das G. R. vorſchreibt. Auch die eidlichen Bekräftigungen des gerichtlich erklärten Verſchwenders ſind ungültig. Die Verhandlungen, welche der Prodigalitätserklärung vorangegangen ſind, ſind zwar in der Regel gültig, doch können ſie wieder aufgehoben werden, wenn eine Gefährde, oder eine Verleitung von Seiten der andern Theils dabei eintritt. Das Pr. R. hat ähnliche Vorſchriften; II, 20. 1311.

Die Aufhebung der Vormundſchaft hängt von der Beſſerung des Verſchwenders ab. Probejahre ſind dabei nicht vorgeſchrieben. Die Aufhebung wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Verordnung des R. R., daß der Sohn nicht Curator ſeines verſchwenderiſchen Vaters ſeyn könne; l. 1. §. 1. de Curat. fur. hat kein anderes Recht aufgenommen.]

* * *

Bemerkungen über das Pr. und Sächſiſche Recht in Anſehung dieſer Materie.

Das Preußiſche Recht unterſcheidet Vormünder, Curatoren, und Beiſtände. Zu den Vormündern rechnet es, auſſer denjenigen, die den Pupillen gegeben werden, auch diejenigen, die den Wahnſinnigen und Blödſinnigen, den Verſchwendern, den Taubſtummen, und den Abweſenden beſtellt werden.

Die Eigenthümlichkeiten des Pr. R. in Rückſicht auf die Vormünder der Wahn- und Blödſinnigen, imgleichen der Verſchwender, habe ich bereits bei der Vergleichung mit dem Fr. R. angeführt.

Was die Vormünder der Taubſtummen anbetrifft, ſo ſind ſie nur ſolchen beizuordnen, die entweder vor zurückgelegtem 14ten Jahre in dieſen Zuſtand gerathen ſind, oder wenn ſie ſpäter taubſtumm geworden ſind, ſich nicht durch allgemein verſtändliche Zeichen ausdrücken können; II, 18. §. 15. Uebrigens werden die Taubſtummen, ſowohl was die Erziehung und Aufſicht über ſie, als auch die Vermögensverwaltung anbetrifft, den Wahn- und Blödſinnigen gleich geſtellt; §. 346. Auch in Anſehung der Aufhebung der Vormundſchaft über ſolche Perſonen treten gleiche Vorſchriften ein; §. 818. Von den Vormündern der Abweſenden iſt gehandelt unter dem Artikel: Abweſenheit d. W.

Curatoren ſind, nach Pr. Rechte, ſolche Perſonen, welchen, ohne Rückſicht auf das Alter oder die Eigenſchaften des Pflegbefohlnen, nicht alle, ſondern nur gewiſſe Geſchäfte und Angelegenheiten des Pflegbefohlnen aufgetragen, oder demſelben zur perſönlichen Aufſicht und Erziehung beigegeben ſind; II, 18. 4. Von dieſer Art ſind:

1) Curatores ventris. Von dieſen iſt bereits gehandelt bei der Vergleichung mit dem Fr. Rechte in der erſten Abtheilung des gegenw. A. d. W.

2) Curatores, die dem Vormunde eines Minderjährigen, oder aus andern Gründen be-

vormundeten Perſonen beigeſellt werden, und beſonders dem Vater, der Vormund iſt. Dies geſchieht: in allen Fällen, worin die Rechte der Kinder bei einem von dem Vater vorzunehmenden Geſchäfte leicht gefährdet werden können. Bei Verträgen mit den Kindern, bei Veränderungen, die mit dem Erbſchatze, mit Fideicommiſſen u. ſ. w. vorgenommen werden ſollen, bei Eheſcheidungsproceſſen zwiſchen den Eltern, bei Auseinanderſetzungen mit den Kindern, in Fällen, wo der Vater Sicherheit zu beſtellen ſchuldig iſt, oder wo den Kindern etwas vermacht, und der Vater von der Verwaltung ausgeſchloſſen wird: eine Verordnung, welche auch diejenigen machen können, die den Kindern den Pflichttheil zu überlaſſen ſchuldig ſind; II, 18. §. 28 — 38. Ueber die Pflichten eines ſolchen Curators, II, 18. §. 970 u. f. Er ſteht, wenn ihm die Verwaltung des Vermögens aufgetragen iſt, ganz in der Categorie eines Vormundes: der Vater aber, wenn ihm anders nicht die Verwaltung des Vermögens wegen unmoraliſchen Verhaltens genommen iſt, gegen den Curator im Verhältniſſe eines Ehrenvormundes.

Merkwürdig iſt 3) **die Anordnung des Vaters zum Curator ſeiner Kinder in Anſehung des ihnen zufallenden Vermögens.** Ein ſolcher Anfall muß von dem Vater, bei fiscaliſcher Strafe und Verluſt des Rechts der Verwaltung auf den Unterlaſſungsfall, dem Gerichte angezeigt werden. Verwandte und Gerichte, bei denen die Teſtamente, wornach den Kindern ein ſolcher Anfall zukömmt, publicirt werden, ſind zur Anzeige verbunden. Iſt dieſe gehörig von dem Vater geſchehen, ſo gebührt ihm die Curatel, auch ohne beſondere Verpflichtung. Er muß aber auch ein Inventarium aufnehmen, oder eine Privatdeſignation, die er aber, wenn nicht beſondere Gründe des Verdachts vorhanden ſind, nicht eidlich zu beſtärken braucht. Er muß Caution ſtellen. Nach dem Abſterben des Vaters ſtehen die Kinder gegen ihre Miterben in dem nämlichen Verhältniſſe, wie andere Pflegbefohlne gegen die Erben des Vormundes. Gegen Fremde aber müſſen ſie die Handlungen ihres Vaters in Anſehung ihres

eigenthümlichen Vermögens ſo weit vertreten, als ſie des Vaters Erben ſind, und ihnen das beneficium inventarii nicht zu ſtatten kömmt; II, 18. 984 — 995.

4) Lehnscuratoren. Das Wichtigſte iſt ſchon angezeigt in der erſten Abtheilung d. gegenw. A. d. W.

5) Curatores sexus. Volljährige Ehefrauen bedürfen derſelben nicht. Der Mann iſt dafür anzuſehen in Anſehung des vorbehaltenen Vermögens. Kömmt aber bei einer Diſpoſition darüber das Intereſſe des Mannes mit dem der Frauen in Colliſion: ſo iſt der letztern ein beſonderer Curator zuzuordnen, ſo wie bei allen Verfügungen über das Eingebrachte der Frauen, wozu ihre ausdrückliche Einwilligung erfordert wird. In allen Fällen, wo die Frau eigentlich bevormundet werden muß, wird ihr ein beſonderer Vormund beſtellet, wozu aber, nach Bewandniß der Umſtände, auch der Mann genommen werden kann.

6) Curatores des bereits Bevormundeten werden beſtellt

a) in Colliſionsfällen, theils zwiſchen dem Intereſſe des Vormundes und Pupillen, theils zwiſchen dem Intereſſe mehrerer einem Vormunde unterworfener Pflegbefohlnen.

b) in Fällen, wo eine beſondere Sachkenntniß bei dem Vormunde vorausgeſetzt wird.

7) Endlich Curatores unbekannter oder verhinderter Intereſſenten.

Beiſtände werden in gewiſſen von den Geſetzen ausdrücklich beſtimmten Fällen, ohne alle Förmlichkeit gewählt, oder vom Richter zugeordnet:

1) Volljährigen unverheiratheten Frauensperſonen.

2) Denjenigen verheiratheten Frauen, welche weder eines Vormundes noch eines Curators bedürfen.

3) Blinden oder beſtändig kranken Perſonen.

4) Taubſtummen, die ſich verſtändlich machen können, bei gerichtlichen Verhandlungen.

5) Perſonen, welche gar nicht, oder nichts Geſchriebenes leſen, oder nicht ſelbſt ſchreiben können.

Dieſe Beiſtände ſind ſolche Perſonen, welche jemand bei gewiſſen Geſchäften, die er für ſich allein nach beſondern geſetzlichen Vorſchriften zu unternehmen nicht fähig iſt, oder zu unternehmen ſich nicht getrauet, zu Hülfe nimmt. II, 18. 5.; ibidem, §. 51.

Das Sächſiſche Recht kennt nicht den Unterſchied zwiſchen Pupillen und Minderjährigen. Dieſer Unterſchied iſt, ſo wie der zwiſchen Curatoren und Vormündern, durch die Vormundſchafts-Ordnung c. 3. §. 1. völlig aufgehoben.

Alſo iſt nach Sächſ. R. Vormund, was wir Curator nennen. Von dem Vormunde des Minderjährigen, der keinen Vater hat, iſt bereits das Nöthige vorgekommen. Hier noch

1) Vormund bei des Vaters Lebzeiten,

A. in allen denjenigen rechtlichen Geſchäften, in welchen zwiſchen dem Vater und ſeinen unmündigen Kindern ein getheiltes Intereſſe ſtattfindet.

Dieſe Vormundſchaft hört mit Beendigung des Geſchäfts auf. Sie muß, wenn es die Theilung der mütterlichen Verlaſſenſchaft betrifft, vorzüglich den Anverwandten mütterlicher Seite anvertrauet werden. Dem Vater bleibt übrigens die Verwaltung und der Nießbrauch des Vermögens.

B. Wenn zu beſorgen ſteht, daß die Kinder ihr Vermögen durch die Verwaltung des Vaters verlieren mögten, und zwar 1) in Anſehung desjenigen Vermögens, woran dem Vater der Nießbrauch zuſteht, blos inſofern der Vater übel wirthſchaftet, und die Kinder durch das ſtillſchweigende Unterpfand nicht genugſam gedeckt ſind; 2) hingegen in Anſehung des peculii adventitii irregularis wird den Kindern jedesmal ein Curator geſetzt, wenn der Vater nicht mit liegenden Gütern angeſeſſen iſt, oder keine Caution machen kann. 3)

Auch

Auch findet die Curatel Statt, wenn derjenige, der unmündigen Kindern etwas vermacht, dem Vater die Adminiſtration nimmt. Mutter und Großmutter können dem Vater weder die Verwaltung noch den Nießbrauch des Pflichttheils entziehen, auſſer wenn gegründeter Verdacht wegen des Vaters übler Wirthſchaft vorhanden iſt. In dieſem Falle wird die Verwaltung einem Curator anvertrauet, der dem Vater den Nießbrauch ausliefert. V.-O. cap. 22.

2) Geſchlechts-Vormundſchaft.

In Churſachſen leben die Weiber in ſo weit unter einer beſtändigen Vormundſchaft, daß ſie in der Regel keine rechtlichen Handlungen ohne Zuziehung ihrer Geſchlechtsvormünder vornehmen können. Es giebt zwei Arten dieſer Vormünder: den ehelichen, und den von der Frauen gewählten und vom Richter beſtätigten.

Der letzte iſt wieder ein General- oder Specialvormund.

Der eheliche Vormund iſt der Ehemann ipso jure ohne Beſtätigung. Der Generalvormund, den die Frau wählt, wird in foro domicilii, der Specialvormund bald in foro domicilii, bald in foro contractus beſtätigt.

Nur bei Colliſion des Intereſſes der beiden Eheleute kann die Frau ohne Einwilligung des Mannes ſich einen Specialvormund wählen; ſonſt iſt ſie bei der Wahl an dieſe Einwilligung gebunden.

Die ehliche Vormundſchaft iſt im Grunde die wahre Vormundſchaft, und zwar fructuaria. Der Ehemann hat den Nießbrauch und die Verwaltung des Vermögens ſeiner Frauen, ſelbſt des Paraphernalvermögens.

Er behält ſogar den Nießbrauch, wenn er die Verwaltung wegen übler Wirthſchaft verliert. Der curator dativus iſt weiter nichts, als ein Beiſtand, der zur Unternehmung gewiſſer Handlungen zugezogen werden muß. Aber er wird durch einen nachtheiligen Rath nicht verantwortlich; ſeine

Einwilligung kann auch durch Ratihabition beigebracht werden, und der andre Contrahent kann aus dem Mangel des Beitritts des curatoris keinen Grund hernehmen, von dem Contracte wieder abzugehen.

Gerichtliche Handlungen können von der Frauensperſon, ſie mag verheirathet ſeyn oder nicht, nicht anders, als mit Zuziehung des Geſchlechtsvormundes vorgenommen werden. Ausgenommen ſind jedoch: Eheſachen und Handlungsſachen, die in gütliche Verhörungstermine gezogen werden.

Die verehlichte Frau kann, wenn ſie außer ihrem Manne keinen Vormund hat, mit jenem allein im Gerichte auftreten. Sonſt müſſen ſie beide ihr zur Seite treten, und zwar bei Strafe der Nichtigkeit der Handlung, wenn anders die Frau auf Befragen des Richters nicht geleugnet hat, einen Curator zu haben. Ohne den Ehemann tritt die Frau mit ihrem Curator allein auf: in Proceſſen gegen den Ehemann und in ſolchen, welche die vorbehaltenen, vom Nießbrauche des Mannes befreieten Güter betreffen.

Auſſergerichtliche Handlungen

1) lediger Weibsperſonen, und zwar a) auf den Todesfall, verlangen nicht den Beitritt des G. Vormundes.

b) unter Lebendigen ſind Diſpoſitionen über die Gerade und unbewegliche Güter an die Zuziehung der Vormünder gebunden.

2) verehlichter Weibsperſonen; a) auf den Todesfall. Die Diſpoſition über das bewegliche, dem Nießbrauch des Mannes unterworfene, Vermögen iſt an die Einwilligung des Mannes gebunden; nicht aber die Diſpoſition über das bewegliche vorbehaltene Vermögen, und über immobilia.

b) unter Lebendigen können ſich die Frauen ohne Einwilligung des Mannes gar nicht verbindlich machen; ausgenommen, wenn es receptitia betrifft. Doch bedarf ſie

auch hier, wenn es immobilia gilt, des Beitritts eines curatoris dativi. Auch in Handlungs- und Haushaltungsſachen handelt ſie ſelbſtſtändig. Uebrigens wird auch die unverbindliche Handlung der Ehefrau gültig, wenn ſie ſolche nach des Mannes Tode nochmals anerkennt, und wenn versio in rem uxoris dargethan wird.

Der Beitritt des curatoris dativi generalis zu der Einwilligung des Mannes wird bei auſſergerichtlichen Handlungen nur dann erfordert, wenn die Frau über unbewegliche Güter diſponirt. Der curator dativus specialis wird aber da allgemein erfordert, wo die Frau mit dem Ehemanne, oder zu deſſen Nutzen, ein rechtliches Geſchäft unternimmt, und nicht bereits einen Generalvormund hat. S. Sächſiſches Landrecht; Deciſionen; erläuterte Proceßordnung und Sächſiſche Rechtsgelehrte, beſonders Curtius in ſeinem Handbuche.

3) Vormundſchaft über Kinder im Mutterleibe. S. erſte Abtheilung des gegenw. Art. d. W.

4) Vormundſchaft über wahn- und blödſinnige Perſonen. S. die Vergleichung mit dem Fr. Rechte in dieſer letzten Abtheilung.

5) Vormundſchaft über kranke und gebrechliche Perſonen, beſonders Taubſtumme; dem Preußiſchen Rechte conform.

6) Vormundſchaft über Verſchwender. S. die Vergleichung mit dem Fr. Rechte.

7) Vormundſchaft über Abweſende. S. den Artikel: Abweſend.

* * *

Anſicht des Celleſchen Tribunals und vaterländiſcher Rechtsgelehrten.

1) Curatel über Wahn- und Blödſinnige.

Eine blödſinnige Frau iſt ihrem Ehemanne nicht anzuvertrauen. Struben IV. 45. R. B.

Hin-

Hingegen müſſen ſich die nächſten Anverwandten der Frauen mit dieſer Curatel beladen laſſen. Idem, ibidem.

Weiber, auſſer der Mutter und Großmutter, imgleichen Schuldner, ſind ausgeſchloſſen. Struben R. B. II, 120.

Der Vater kann ſeinem großjährigen Sohne keinen Curator in testamento beſtellen, wenn er nicht blödſinnig, oder ein Verſchwender iſt. Drückt er die Urſach im Teſtamente aus, ſo wird deren Wahrheit präſumirt, jedoch einer nähern gerichtlichen Unterſuchung unterzogen. Struben R. B. IV, 142.

Eine von dem Vater unter dem Vorwande des Blödſinns ſeines Sohnes angeordnete Curatel kann aufgehoben werden, wenn der Grund, aus dem ſie angeordnet iſt, wegfällt. Der Magiſtrat iſt berechtigt, dem Curanden einen Theil ſeiner Revenüen einzuräumen, damit dieſer die Adminiſtration ſeines Vermögens zu beſorgen lerne, und in den Stand geſetzt werde, zu zeigen, daß der von ſeinem Vater angenommene Grund entweder falſch oder gehoben ſey. Erk. v. 1799, in S. Pauli ctr. Curatorem.

2) Curatel über Verſchwender.

Prodigalitäts-Erklärung kann ex officio verfügt werden. Bei der Unterſuchung der Gründe zu einer ſolchen Erklärung iſt die Beeidigung der Zeugen nicht erforderlich. Der geäuſſerte Vorſatz des Prodigi, ſich außer Landes begeben zu wollen, kann die einmal getroffene Verfügung des Richters nicht aufheben. Decretum de 5. Apr. 1799, in Sachen Rehder. v. Bül. u. Hag. Th. III. Erört. 48.

Verſchwender. Dafür kann quoad effectus juris derjenige nicht angeſehen werden, der blos im mütterlichen Teſtamente dafür erklärt iſt; und ein darauf erfolgter Amtsbefehl, einem ſolchen Menſchen nicht zu creditiren, kann eben ſo wenig dieſe Folgen haben, wenn keine causae cognitio und declaratio expressa pro Prodigo hinzugekommen iſt. In eadem causa; 3. Jul. 1790.

Vergleiche den Art. d. W.: Verſchwender.

Cura-

Curatel über Unmündige bei Lebzeiten ihres Vaters, der ihr Vormund iſt.

Wo Gefahr wegen des Vermögens der Kinder, wovon der Vater den usumfructum hat, bei der Adminiſtration deſſelben eintreten würde, da wird billig ein Curator beſtellt, und iſt eine bloße Cautionsbeſtellung nicht hinreichend; allein der Vater muß bei der Wahl der Perſon des curatoris mit zu Rathe gezogen werden, und es iſt ihm vorzubehalten, bei der Adminiſtration ſein eigenes Intereſſe als Uſufructuar wahrzunehmen. E. vom 1799, in S. Haaſe zu Oſterwald a. a. weil. Roßhändler Lindemann.

Cura sexus iſt nur an einigen Orten unſerer Lande gewöhnlich, und muß nach particulairen Statuten und Gewohnheiten beurtheilt werden.

Curator sexus. In Sachen Dreier modo Winter ctr. Teyn, die aus Stade war, und im J. 1791 entſchieden wurde, hatten die Männer, als curatores sexus, mit ihren Frauen die Vollmacht unterſchrieben, wurden aber nicht mit in rubro aufgeführt. In S. Pilzer ctr. Belmann v. J. 1802, aus Buxtehude, wo gleichfalls Stadeſche Rechte gelten, hatten die Männer allein die Vollmacht unterſchrieben. Man hielt die Unterſchrift der Frauen nicht für nöthig.

Vormundſchafts-Recht nach dem projet de code civil de l'an V.

Tit. III.

Des mineurs et de la tutèle.

§. 1. Des conseils de famille, et de la nomination des tuteurs.

155. L'enfant est placé par la nature et par la loi;
Sous la surveillance de son père et de sa mère,
ou du survivant d'entre eux.

Ils ne peuvent être privés de cette surveillance que dans les cas ci-après déterminés.

156. Ils se conforment pour son éducation, aux loix sur l'instruction publique.

Ils jouissent du revenu de ses biens, jusqu'au moment, où il en saisit l'administration.

Ils lui doivent des alimens dans tous les ages de sa vie, lorsqu'il est hors d'étât de travailler.

Ils sont aussi en droit d'en exiger de lui, quand ils sont dans le besoin.

157. L'enfant privé de son père et mère, est sous la tutèle de ses ascendans le plus proches de l'un ou de l'autre sexe.

En cas de concours, le conseil de famille décide auquel d'entre eux la tutèle doit être déférée.

158. La mère et l'aieule peuvent ne point accepter la tutèle de leurs enfans ou descendans.

Néanmoins elles doivent en remplir les dévoirs jusqu'à la nomination d'un nouveau tuteur.

159. Lorsqu'il n'y a point d'ascendans, le dernier mourant des père et mère a le droit de choisir un tuteur.

Ce choix doit être confirmé par le conseil de famille.

160. S'il n'y a point de tuteur choisi, la tutèle est déférée par le conseil de famille.

L'administration municipale donne un tuteur à celui, qui n'a point des parens.

161. Le survivant des père et mère ne peut choisir un tuteur que par acte de dernière volonté, ou par déclaration faite, soit devant le juge-de-paix de son domicile, soit devant un notaire en presence de deux témoins.

162. Cette déclaration est, à peine de nullité, signée du juge-de-paix, de son greffier, du déclarant, du notaire, et des témoins. S'il y en a qui ne peuvent signer on en énonce la cause.

163. Le survivant des père et mère ne peut révoquer celui qu'il a choisi, que dans la forme déterminée pour la nomination du tuteur.

La révocation pure et simple est valable.

Le tuteur est révoqué tacitement par le choix d'un autre tuteur.

164. Si le survivant des père, mère, aïeul ou aïeule, veut se remarier, il est tenu, avant l'acte de mariage, de convoquer le conseil de famille, qui décide si la tutèle doit lui être conservée, ou s'il convient de laisser le mineur

neur sous sa surveillance, en lui rétirant la jouissance du revenu des biens.

165. Le survivant des père, mère, aïeul ou aïeule, qui ne se conforme point à la disposition de l'article précédent; est privé, de plein droit, de la jouissance de biens du mineur, et tenu de restituer ce qu'il peut en avoir perçu.

Le conseil de famille, pour la nomination d'un tuteur est assemblé dans les formes suivantes:

166. Lorsque le mineur est privé de ses père, mère, et autres ascendans, le conseil de famille, pour déférer la tutèle est convoqué à la diligence des parens du mineur, s'il y en a sur les lieux.

167. S'il n'y a point de parens du mineur sur les lieux, ou s'ils n'agissent pas dans la décade du décès de ceux sous la surveillance desquels le mineur étoit placé,

Le conseil de famille est convoqué par le juge-de-paix, soit d'office, soit sur l'indication de l'administration municipale.

168. Les poursuites pour la nomination d'un tuteur sont faites par le parens selon l'ordre des degrés et sans distinction de ligne.

169. Ils agissent concurrement quand ils sont plusieurs au même degré.

170. S'ils sont en degrés différens, et que le plus proche n'agissent point dans le délai de trois jours, celui qui le suit immédiatement doit agir.

Il en est de même à l'égard des autres, en suivant l'ordre de la parenté.

171. Les parens sons résponsables du préjudice, que leur négligence peut occasionner au mineur.

172. L'action, qui dérive de cette résponsabilité, peut être exércée par le tuteur après sa nomination, ou par le mineur dans les trois ans, à compter de sa majorité accomplie.

Elle est préscrite après ce terme.

173. Celui qui convoque le conseil de famille prend du juge-de-paix une cédule, qui en indique le lieu, le jour, l'heure, et l'objet.

Il la fait notifier, cinq jours avant la tenu du conseil, à tous les parens et alliés paternels et maternels, jusqu'au quatrième degré inclusivement, résidans dans le canton.

La signification doit être faite à la personne, ou au domicile.

174. Les parens et alliés ainsi convoqués doivent se rendre en personne, ou se faire représenter par un mandatair spécial.

Il est défendu de faire représenter tous les parens et alliés par un seul fondé de pouvoirs.

175. Le parent ou l'ami qui a été exclu d'une tutèle ne peut être appelé au conseil.

Son concours à la delibération en opère la nullité.

176. Le défaut de notification dans les délais préscrits rend nulle la convocation, et tout ce qui s'en est suivi, à moins que tous ceux à qui la cédule devoit être notifiée, ne se soient trouvés présens au conseil.

177. Le conseil ne peut délibérer qu'au nombre de sept membres.

Lorsque les parens résidans dans la canton n'atteignent pas ce nombre, il est complété par des amis, ou, à leur défaut, par des voisins, que le juge-de-paix désigne.

L'ordonnance du juge-de-paix est signifiée à chacun des amis ou voisins; la signification à domicile est insuffisante.

178. Les parens et les amis dûment appelés, qui ne se rendent pas au conseil, sont remplacés suivant la manière énoncée en l'article précédent.

179. Si, dans la nomination du tuteur, les suffrages sont partagés, le juge-de-paix prononce.

180. Le conseil de famille nomme au mineur un subrogé tuteur.

Les fonctions du subrogé tuteur consistent à agir pour les intérêts du mineur, lorsqu'ils sont en opposition avec ceux du tuteur.

Le subrogé tuteur ne remplace pas le tuteur lorsque la tutèle est vacante.

181. Lorsqu'une partie des biens du mineur est située dans les départemens éloignés de son domicile, le tuteur n'est pas tenu d'accepter l'administration universelle;

Alors le conseil de famille nomme, pour ces biens, un administrateur particulier.

182. Lorsque le mineur possède des biens dans les colonies, ses parens qui y résident, et à leur défaut ses voisins et amis, s'y assemblent en conseil de famille, pour procéder au choix d'un tuteur.

183. Le tuteur nommé dans les colonies n'administre que les biens, qui s'y trouvent appartenans au mineur.

Il

Il exérce les droits et actions du mineur sur les personnes domiciliées dans les colonies, et sur les biens qui y sont situés.

184. Les tuteurs et administrateurs particuliers sont indépendans les uns des autres;

Chacun d'eux est seulement résponsables du fait de son administration.

185. Nul ne peut être contraint d'accepter la tutèle, s'il n'est du nombre de ceux, qui ont été assignés pour assister au conseil de famille.

186. Le tuteur administre et agit en cette qualité, du jour de sa nomination, si elle à été faite en sa présence, sinon du jour qu'elle lui a été notifiée.

187. La tutèle est à sa charge, à compter de l'une ou l'autre de ces époques.

188. La notification est faite à personne ou à domicile, à la diligence de celui, qui a convoqué le conseil de famille.

189. Le loi dispense de la tutèle:

Les réprésentans du peuple;

Les membres du Directoire exécutif;

Les ministres;

Les commissaires de la trésorerie nationale, et de la comptabilité;

Ceux, qui remplissent, hors du territoire de la République, une mission du Gouvernement;

Ceux, qui exércent des fonctions administratives, judiciaires, ou municipales;

Les commissaires du Directoire exécutif près les administrations et les tribunaux;

Les citoyens employés dans la garde nationale en activité;

Les septuagénaires;

Celui, qui est chargé de trois tutèles, ou d'une seule lorsqu'il est époux et père;

Ceux, qui pour leurs intérêts, ou leurs affaires, résident à six myriamètres du lieu du domicile du mineur.

190. Il est pourvu au remplacement des tuteurs qui sont appelés à remplir l'une des fonctions publiques mentionnées en l'article précédent.

191. La dispense de la tutèle cesse avec la cause qui la produit.

192. Quand le tuteur nommé est présent, les excuses

sont

sont proposées et jugées sur-le-champ par le conseil de famille.

S'il est absent, elles le sont par un conseil, qu'il fait convoquer dans les dix jours de la notification de sa nomination.

Le rejet des excuses est motivé.

Elles ne sont plus admissibles après le délai ci-dessus déterminé.

193. La loi exclût de la tutèle:

Les mineurs;

Les femmes, autres que la mère, ou l'aïeule;

Ceux, qui sont notés par leur conduite, leur incivisme, ou leur inaptitude aux affaires;

Ceux, qui ne se conforment point, pour l'éducation du mineur, aux lois sur l'instruction publique, ou qui manquent aux dévoirs d'affection, que leur qualité leur impose.

194. Les causes d'exclusion ont lieu, même à l'égard des pères, mères, et autres ascendans.

Elles opèrent la destitution du tuteur, lorsqu'elles surviennent pendant le cours de la tutèle.

195. Ceux, qui ont concouru à la nomination d'un tuteur, garantissent sa solvabilité au moment de son élection, lorsqu'ils sont voté pour sa nomination.

196. Ceux, qui ayant été convoqués au conseil de famille ne s'y sont pas rendus, sont soumis à la même résponsabilité.

197. Dans les cas déterminés dans les deux articles précédens, il n'y a aucune solidarité entre les membres du conseil de famille.

Chacun d'eux est résponsable pour sa part et portion.

198. Le mineur, qui veut exércer la garantie, doit se pourvoir dans les trois ans de sa majorité accomplie.

Après ce délai, l'action est préscrite.

199. Les conseils de famille pour les affaires du mineur se tiennent en présence du juge-de-paix de son domicile.

200. La majorité des voix forme le résultat des libérations; ceux, dont l'avis a prévalu, sont tenus de les signer, ou mention est faite de la cause, qui les en empêchés.

Les délibérations sont aussi signées par le juge-de-paix, et par son greffier, à peine de nullité.

201. Les délibérations sont rédigées sur un registre double

double en papier timbré. L'un de ces registres demeure entre les mains du greffier; l'autre est deposé, dans la première décade de chaque année, au greffe du tribunal civil du département.

202. Dans tous les cas, les délibérations du conseil de famille sont motivées.

203. Les délibérations des conseils de famille ne sont sujettes à aucune homologation.

Les parties intéressés, pourvu qu'elles se pourvoient dans la décade, peuvent, s'il y a lieu, les faire annuller ou reformer par le tribunal civil.

Ce délai, pour les parties présentes, court à compter de la date, et pour les absens, à compter de la notification: l'effet de la délibération est suspendu pendant l'instance.

204. Le tribunal civil, après avoir entendu le commissaire du Directoire exécutif, prononce dans les mois, à compter du jour, ou la contestation lui a été présentée.

205. Les jugemens rendus sur ces instances ne peuvent être attaqués, ni par opposition, ni par voie d'appel.

206. Le tuteur est seul chargé de défendre aux instances, qui ont pour objet de faire réformer les délibérations du conseil de famille.

Les parens ne doivent pas être mis en cause.

207. Si le tuteur est démandeur,

S'il s'agit de prononcer sur ses excuses, ou sur des causes d'exclusion.

Le conseil de famille autorise le subrogé tuteur à défendre.

§. 2. De l'administration du tuteur.

208. Le tuteur surveille la personne du mineur.

Il administre ses biens;

Il ne peut ni les acheter, ni les prendre à ferme, à moins que le conseil de famille n'autorise le subrogé tuteur à lui en passer bail.

Cette autorisation ne peut être accordée lorsqu'il s'est présenté des fermiers.

209. Dans la décade de leur nomination définitive, les tuteurs sont tenu de faire procéder à l'inventaire des biens du mineur, s'il n'y a pas de scellés apposés.

L'inventaire est fait en présence du subrogé tuteur.

210. Aussitôt que l'inventaire est terminé, le conseil de

de famille règle la dépense du mineur, et celle qui est nécessaire pour l'administration de son bien.

211. Si le père, la mère, ou le tuteur négligent de faire procéder à l'inventaire dans le délai ci dessus prescrit, le conseil de famille est convoqué, soit à la diligence des parens, soit par le juge-de-paix, ou d'office, ou sur l'indication de l'administration municipale.

212. Les père, mère, et tuteur, ne sont chargés que de ce qui est porté dans l'inventaire.

213. Le tuteur est tenu de déclarer dans l'inventaire ce qui lui est dû par le mineur, à peine d'en être déchu.

214. Le tuteur seul gère et administre.

Le mineur est incapable de contracter, même en faisant sa condition meilleure.

Il peut cependant faire des actes conservatoires; et il est débiteur de tout ce qui a tourné à son profit, de quelque manière que ce soit.

215. Le tuteur ne peut, sans consulter la famille, répudier une succession ou accepter une donation, procéder à un partage, emprunter, faire emploi sur particuliers de deniers oisifs, ni plaider, soit en demendant, soit en défendant, lorsque l'objet de la demande équivaut au dixiéme du patrimoine du mineur.

216. Les biens immeubles des mineurs ne peuvent être aliénés, ou hypothéqués,

Excepté pour les dettes onéreuses exigibles;

Pour des réparations d'une nécessité urgente;

Lorsqu'il ne peut, sans inconvénient, rester possesseur par indivis avec ses cohéritiers;

Lorsqu'il jouit par indivis avec un majeur, qui ne veut pas démeurer dans l'état d'indivision.

217. L'inaliénabilité des biens du mineur ne forme pas obstacle aux actions de ses créanciers.

218. Le commissaire du Directoire exécutif près l'administration municipale est appelé aux délibérations du conseil de famille, relatives à l'aliénation des immeubles du mineur: l'omission de cette formalité rend la délibération nulle.

219. Le commissaire du Directoire exécutif près l'administration municipale est tenu, sous peine de répondre des

des dommages et intérêts du mineur, de déférer la délibération au tribunal civil,

Lorsque les biens-meubles, les déniers et les revenus du mineur suffisent à la dépense, et que la famille a autorise l'aliénation de ses immeubles;

Lorsqu'elle l'a autorisé au-delà de la stricte nécessité;

Lorsqu'elle a autorisé l'aliénation des immeubles les plus précieux, s'il y en avoit d'autres de valeur suffisante.

220. Pour satisfaire à la disposition de l'article précédent, le commissaire près l'administration municipale adresse l'extrait de la délibération au commissaire près le tribunal civil, qui est tenu, d'en poursuivre la cassation.

Le tribunal réforme, s'il y a lieu.

221. Les immeubles du mineur ne peuvent être vendus, qu'à l'enchère, après affiches et publications, en la forme réglée par le code de la procédure civile.

222. Les meubles sont vendus ou conservés, selon l'avis du conseil de famille.

223. Lorsque le conseil a résolu la vente, le tuteur doit y faire procéder, publiquement et par enchère, deux mois après le dernier acte de l'inventaire.

224. Le tuteur rend compte chaque année au conseil de famille.

225. Après l'audition du compte de tutèle, le conseil de famille régle la dépense du mineur pour l'anné suivante, et celle qui est nécessaire pour l'administration de son bien.

Elle ordonne, s'il y a lieu, l'emploi de l'excédent du revenu.

226. Le compte, que rend le tuteur est composé de trois chapitres:

Le premier comprend la recette;

Le second, la depense;

Le troisième, le reliquat.

227. Le tuteur se charge en recette, non seulement de ce qu'il a reçu, mais encore de ce qu'il a dû recévoir, sauf à le porter en dépense, si la famille estime qu'il lui a été impossible d'en faire le recouvrement.

228. Il n'est alloué au tuteur que des dépenses justifiées par pièces estimées probantes par la famille.

229. Les dépenses d'administration des biens et d'entrétien du mineur, non arrêtées par le conseil de famille,

ne sont allouées au tuteur que dans le cas ou elles seroient jugées imprevues et utiles.

230. Le compte tutélaire est rendu aux dépens du mineur.

Le tuteur en avance les frais.

231. Le tuteur répond de tous les dommages, qu'une sage administration peut prevenir ou reparer.

232. Ceux, qui ont concouru ou du concourir aux délibérations prises par le conseil de famille pendant le cours de la tutele, sont garans de l'administration du tuteur,

S'ils n'ont pas fait procéder à l'inventaire;

S'ils ont autorisé l'acceptation d'une succession, ou d'une donation onéreuse au mineur;

S'ils ont répudié une succession, ou une donation lorsqu'elle auroit été profitable;

S'ils ont consenti à des emplois des fonds sur des particuliers insolvables, à des emprunts, ou à des hypothéques, lorsque les affaires du mineur ne l'exigeoient pas;

S'ils ont consenti à la vente des immeubles hors des cas prévus par l'article 216, et sans en avoir vérifié les causes;

S'ils ont négligé de provoquer le compte annuel du tuteur.

233. La résponsabilité ne porte que sur les pertes et les défauts des bénéfices actuels et présens.

Elle ne s'étend point aux dommages qui naissent d'événemens postérieurs qu'on ne pouvoit prévoir.

Elle ne donne lieu à aucune solidarité.

Chacun des parens est responsable pour sa part et sa portion.

234. Le mineur peut être restitué contre les acquéreurs de ses biens, et contre ceux, qui ont traité avec le tuteur, si les formalités prescrites par les articles précédens n'ont point été observées.

Dans ce cas, l'acquéreur, ou ceux, qui ont traité avec le tuteur, doivent justifier de l'autorisation donnée par le conseil de famille, et établir, que le prix de la vente ou de l'obligation a tourné au profit du mineur.

235. Le mineur doit agir dans les trois ans de sa majorité accomplie, lorsqu'il veut se pourvoir contre son tuteur, contre les membres du conseil de famille, contre les acquéreurs de ses biens, ou contre ses créanciers.

Après le terme ci-dessus, l'action est préscrite.

236. Le mineur peut jouir de la libre administration de ses biens, s'il se marie.

Il peut encore jouir lorsqu'il a atteint l'âge de dix-huit ans,
S'il exerce un art ou un métier;
S'il est dans le commerce;
Si le conseil de famille juge, qu'il a la maturité d'esprit nécessaire pour la conduite de ses affaires.

237. Le mineur, qui prend l'administration de son bien dans les cas de l'article précédent, ne peut

Ni engager, ni aliéner ses immeubles;

Ni disposer de ses biens par donation à cause de mort, ou par donation entre-vifs, à moins, que ce ne soit par contrat de mariage, et en faveur de la personne, à laquelle il s'unit;

Ni plaider pour actions immobilières, soit en démandant, soit en défendant, sans y être autorisé par le conseil de famille.

À tous autres égards il est assimilé au majeur.

238. Le mineur n'est réputé exércer un art, un métier, ou le commerce, que lorsque le conseil de famille, convoqué sûr sa démande, l'a reconnu et déclaré.

239. Le mineur, son tuteur, et chacun de ses parens, peuvent, lorsqu'il a atteint l'âge de dix-huit ans accomplis, demander que la famille soit convoquée à l'effet de déclarer s'il est capable d'administrer ses biens.
La délibération ne peut être attaquée que par le défaut de forme.

240. Le père, la mère, l'aïeul, ou le tuteur, qui ont des sujets de mécontentement grave sur la conduite d'un enfant ou d'un mineur, dont ils ne peuvent plus arrêter les écarts, ou réprimer les excès, portent leur plainte au conseil de famille.

241. Le conseil de famille, après avoir vérifié les sujets de plainte, peut arrêter, que le mineur sera enfermé dans une maison de correction pendant un temps, qui ne peut excéder une année, ni avoir lieu que jusqu'à la majorité.

Titre

Titre IV.

Des Majeurs.

242. La majorité est fixé à vingt-un ans accomplis.

243. Le majeur est capable de tous les actes de la vie civile.

244. Il perd cette capacité par l'interdiction.

245. Celui, qui n'a pas habituellement l'usage de sa raison, doit être interdit.

246. Tout parent est admis à provoquer l'interdiction de son parent, qui a perdu la raison.

247. L'un des époux ne peut exercer cette action à l'égard de l'autre, que du consentement du conseil de famille.

248. Si l'époux, ou les parens n'agissent point, l'interdiction doit être provoquée par le Commissaire du Directoire exécutif près l'administration municipale.

249. La démande est portée en première instance devant le tribunal civil du domicile de celui, dont on poursuit l'interdiction.

250. Le tribunal peut ordonner, que le conseil de famille donnera son avis sur l'état de celui, qu'on veut faire interdire.

251. Le conseil de famille est formé selon le mode déterminé au titre des tutèles.

252. Les faits de démence sont articulés par écrit.

Ceux, qui poursuivent l'interdiction, présentent les témoins et les pièces.

Le défendeur est examiné à trois reprises, de décade en décade, sur l'état de sa raison.

253. Après le premier interrogatoire, le tribunal civil prononce, s'il y a lieu, une interdiction provisoire, et commet un administrateur aux biens du défendeur.

254. Le jugement d'interdiction est affiché dans la commune du domicile de l'interdit.

Il est notifié aux notaires résidant dans le canton.

255. Le Commissaire du Directoire exécutif près le tribunal civil est tenu de satisfaire aux formalités mentionnées en l'article précédent.

256. L'interdiction a son effet du jour de la démande qui l'a provoquée.

257. Sont déclarés nuls tous les actes passés par l'interdit dans l'intervalle de la provocation de l'interdiction au jugement définitif, qui la prononce.

258. Si la démande en interdiction a été rejetée, elle ne peut plus être reproduite s'il n'est alléguée de nouveaux faits.

259. L'interdit est assimilé au mineur pour sa personne et pour ses biens.

260. Selon les caractères de la maladie dont l'interdit est atteint, et suivant l'état de sa fortune,

Le conseil de famille peut arrêter, qu'il sera traité dans son domicile, ou qu'il sera placé dans une maison de santé, et même dans un hospice.

261 Les revénus de l'interdit doivent être essentiellement employés à adoucir son sort, et à accélérer sa guérison.

262. Le président de l'administration municipale, et le Commissaire du Directoire exécutif sont chargés de veiller à l'exécution du précédent article; à cet effet, ils doivent, tous les trois mois, visiter les interdits de leur arrondissement, ou enjoindre aux tuteurs de les leur représenter.

263. L'interdiction prononcée, le conseil de famille nomme un tuteur à l'interdit dans la même forme qu'au mineur; alors l'administrateur provisoire cesse ses fonctions, et rend compte.

264 Tout démandeur en interdiction, qui agit par intérêt, ou par passion, doit dédommager celui qu'il a voulû faire interdire, du préjudice qu'il lui a occasionné.

265. L'interdiction finit avec les causes, qui l'avoient déterminée.

Néanmoins l'interdit ne peut reprendre l'exercice de ses droit qu'après le jugement définitif qui prononce la main-levée de l'interdiction.

266. Si le conseil de famille a donné son avis lors du jugement d'interdiction, il doit en donner un nouveau sur la demande en main-levée.

Vormundſchaft, ſ. Eherecht.
——— ſ. Protutor.
——— ſ. Verträge.
——— ſ. Restitutio in integrum.
——— ſ. Hypothek.
——— ſ. Legitimation.
——— ſ. Eid.
——— ſ. Erbrecht.
——— ſ. Schenkung.
——— ſ. Minderjährigkeit, Kindſchaftsrecht und Volljährigkeit.
——— ſ. Lehn.
——— ſ. Gerichtsbarkeit, in specie Pfahl- und Zaungerichte.
Vorſatz, ſ. Quaſicontract, Vertrag, Beſitz, Quaſidelict.
Vorſtädte, ſ. Lauenburg.
——— ſ. Gerichtsbarkeit.
——— Ein Celleſcher Bürger hatte ſich in einen in der Vorſtadt liegenden Garten zu wohnen begeben. Seine Witwe iſt nach den Celleſchen Stadtrechten zur Succeſſion gelaſſen; den 17. Dec. 1740, König c. Brumund. Puf. T. I. obs. 81. S. Celle.

Vorſtandsgelder, ſ. Concurs, Pacht, Lehn.
Vorſteher, ſ. Eid, Gemeine.
Vortheil, ſ. Quaſicontract, Vertrag, Schadloshaltung und Intereſſe.

Vorwenden. Stücke Ackerlandes, auf welche verſchiedene andere mit den Enden ſchießen, und worauf, wenn die letztern beſtellt ſind, mit Pflug und Egge umgewandt, auch auf- und abgefahren werden darf. Sie können übrigens Breiten, Ackerſtücke, Gährten u. ſ. w. ſeyn. Schießt eine ganze Flur auf ein ſolches Stück, ſo heißt es eine ganze Vorwende; wenn aber nur eine halbe Flur, oder weniger Stücke darauf ſchießen, ſo wird es eine halbe oder Kopfwende genannt. Bei dem erſten Falle werden die Vorwenden 8 Fuß, und bei den letzten 4 — 6 Fuß, ſoweit ge-

gewendet und gefahren wird, gutgethan, und muß dieſe überſchüſſige Breite von der aufſtoßenden Flur erfolgen. v. Bül u Hag. II. 43.

Vorzugsrecht, ſ. Concurs und Hypothek.

Vota, votiren, ſ. Stimmenmehrheit, Stimmengleichheit.

Votum, ſ. Gelübde.

W.

Waaren, ſ. Gildeſachen.
— — ſ. Spediteur.
— — ſ. Kauf.

Wahlen zu geiſtlichen Stellen. Fall: In Stade war ein Küſter zu wählen. Der Wahlherrn waren drei und zwanzig, und die Confirmation kam dem Magiſtrate zu. Zwei der Wahlherrn wurden ausgeſchloſſen, weil ſie Competenten zu der Stelle waren. Der eine aber erklärte vor der Wahl, daß er ſich die Stimme ſelbſt gäbe. Bei der Eröffnung der Wahlzettel fand es ſich, daß zehn Stimmen auf dieſen Candidaten, eilf aber auf einen Dritten gefallen waren, der auch ſofort von dem Magiſtrate eingeſetzt wurde. Der ausgefallene belangte nunmehr den neuerwählten Küſter und die Kirchenjuraten. Das Tribunal erkannte: daß gegen den bereits inſtallirten Küſter keine Klage ſtatfinde; daß dieſe nur gegen das Wahlcollegium oder den patronum der Kirche dahin zuſtehen könne, daß der ausgeſchloſſene Candidat als ein rechtmäßig erwählter Küſter inſtallirt werde; daß dem Kläger aber keinesweges aus einer Gleichheit der Stimmen, wenn ſelbige, wie doch nicht, vorhanden wäre, einiger Anſpruch zuwachſen könne. E. v. 13. Jan. 1777. Linting c. Hinrichs u. Kirchenjuraten. Pufend. animad. 39.

Nota: Das Tribunal hat nach dieſem Erkenntniſſe drei Grundſätze angenommen: 1) daß bei der Frage über die Rechtmäßigkeit einer Wahl nicht der Gewählte, ſondern der Wählende in Anſpruch genommen werden müſſe; 2) daß der Candidat, wenn er unter den Wählenden iſt, ſich nicht ſelbſt die Stimme geben könne; 3) daß bei einer Stimmengleichheit das Beſtimmungsrecht dem patrono gebühre.

Wahn-

Wahnſinnige, ſ. Vormundſchaft.

Waiſen, ſ. Alimen'e.

Waiſenhäuſer, Aufſicht darüber; ſ. Juſtizſache.

Wald, ſ. Holzung, Forſt, Zuſchlag.

Wandelpón, ſ. Conventionalſtrafe unter Vertrag.

Wandelpón, ſ. Vertrag, in der Bemerkung zum Art. des C. N. 1233.

Wannen. Räume in Feldern, worauf mit dem Pfluge gekehrt wird. Im engſten Sinne aber Gränzſtücke, wo Feldmarken von verſchiedenen Namen und Beſtellungsarten abgehen, und die Stücke mit den Euden vor einander ſtoßen. v. Bül. u. Hag. Erört. II, 43.

Waſſerleitung, Waſſerfluß. } Die Regel iſt, daß das unterhalb liegende Grundſtück das Waſſer des höhern angränzenden aufzunehmen ſchuldig ſey. Dieſe Regel leidet aber ihren Abfall, wenn das Waſſer durch künſtliche Vorrichtung dem erſtern zugeleitet wird. Hierzu bedarf es einer beſondern Berechtigung, die aus einem Geſetze, Vertrage oder Verjährung fließt. Sind nun auch vorhin Graben vorhanden geweſen, wodurch das Waſſer abgeleitet iſt, ſo dürfen dieſe doch nicht auf eine Art vergrößert oder vertieft werden, wodurch das Waſſer an Menge und Schnelligkeit des Fluſſes zunimmt. Kann jedoch derjenige, der es thut, beweiſen, daß der unterliegende gar keinen Schaden davon habe, auch nicht den, daß er nun gleichfalls ſeine Graben vergrößern und vertiefen muß: ſo hat er allerdings ein Recht zu der von ihm vorgenommenen Erweiterung. Dieſe principia ſind zum Grunde gelegt in ca. Schuld auf Niendorf c. Amt Ratzeburg. S. de 25. Jun. 1796. Weitläuftiger habe ich dieſe Sache ausgeführt in meiner Relation aus dieſem Acte.

Waſſermühlen, ſ. Mühlen.

Waſſerſtauung, ſ. Fluß, Stauung.

Wechſelrecht nach Franzöſ. Rechte.

Davon handelt der Code Napoleon de commerce, livr. I. titr. 8.

Von Wechſelbriefen und deren Verjährung.

Erſter Abſchnitt.

Von (traſſirten) Wechſelbriefen.

§. 1. Von der Form des Wechſelbriefs.

Der Wechſelbrief wird von einem Ort auf einen andern gezogen. Er muß datirt ſeyn; es muß darinnen ausgedrückt ſeyn: die zu zahlende Summe; der Name desjenigen, der ſie zu zahlen hat; Zeit und Ort, wo die Zahlung geſchehen ſoll; der in Gelde, durch Waaren, in Rechnung oder auf irgend eine andere Art empfangene Werth (Valuta). Er lautet an die Ordre eines Dritten, oder auch an die Ordre des Ausſtellers (Traſſanten) ſelbſt. Iſt es Prima- Secunda- Tertia- oder Quarta- ꝛc.; ſo muß dies darinnen ausgedrückt ſeyn. Art. 110.

[Daß alſo in einem nur einmal ausgefertigten Wechſel das Wort Sola (Seule) ſtehe, iſt nicht geſetzlich erforderlich.]

Ein Wechſelbrief kann auf eine gewiſſe Perſon gezogen, und am Wohnorte eines Dritten zahlbar ſeyn. Er kann aber auch auf Ordre (in Auftrag) und für Rechnung eines Dritten gezogen werden. Art. 111.

Jeder Wechſelbrief, in welchem eine Unrichtigkeit in Anſehung des Namens oder des Standes, oder der Wohnung, oder des Platzes, wo er ausgeſtellt oder zahlbar iſt, vorkommt, gilt als bloßer Schuldſchein (simple promesse). Art. 112.

Wenn Eheweiber und andere Frauensperſonen, die weder Handelsfrauen noch Krämerinnen ſind (non négocian-

tes

tes ou marchandes), Wechſelbriefe unterſchreiben, ſo gilt eine ſolche Verſchreibung, in Anſehung ſolcher Perſonen, als bloßer Schuldſchein. Art. 113.

Von Minderjährigen, die nicht Kaufleute ſind, ausgeſtellte Wechſelbriefe ſind in Anſehung der Traſſanten null und nichtig; jedoch mit Vorbehalt deſſen, was über die verſchiedenen Rechte der Parteien in Napoleons Geſetzbuche, article 1312, beſtimmt iſt. Art. 114.

§. 2. Von der Deckung (Provision) der Tratte.

Der Ausſteller (Traſſant), oder derjenige, für deſſen Rechnung der Wechſel gezogen werden ſoll, muß für die Deckung geſorgt haben. Indeſſen bleibt dabei der Ausſteller noch immer perſönlich verpflichtet. Art. 115.

Die Deckung iſt vorhanden, wenn zur Verfallzeit des Wechſels der Bezogene dem Ausſteller (Traſſanten) oder demjenigen, für deſſen Rechnung der Brief gezogen wurde, eine dem Betrage der Tratte wenigſtens gleiche Summe ſchuldig iſt. Art. 116.

Die Acceptation ſetzt voraus, daß Deckung vorhanden ſey. Sie dient in Anſehung der Indoſſanten zum Beweis derſelben. Die Acceptation mag erfolgt ſeyn oder nicht, ſo liegt immer im Läugnungsfalle dem Ausſteller (Traſſanten) allein ob, zu beweiſen, daß der Bezogene (Traſſat) zur Verfallzeit hinlängliche Deckung hatte; wo nicht, ſo iſt er verbunden, für die Zahlung ſelbſt dann Gewähr zu leiſten, wenn der Proteſt erſt nach den geſetzlichen Friſten aufgenommen ſeyn ſollte. Art. 117.

§. 3. Von der Acceptation.

Der Ausſteller (Traſſant) und die Indoſſanten eines Wechſelbriefes haften in solidum für die Acceptation und Bezahlung deſſelben zur Verfallzeit. Art. 118.

Die Verweigerung der Acceptation wird durch eine Urkunde

kunde beſcheiniget, welche Proteſt wegen mangelnder Annahme heißt. Art. 119.

Nach eingegangener Nachricht (avis) von dem wegen Nichtannahme aufgenommenen Proteſte ſind, nach Maaßgabe der ſtattfindenden Verhältniſſe, (respective) die Indoſſanten und der Traſſant verpflichtet, für richtige Zahlung des Wechſels zur Verfallzeit Sicherheit zu ſtellen, oder die Valuta, nebſt Koſten für Proteſt und Rückwechſel, ſofort zu bezahlen. Wer für den Traſſanten oder einen Indoſſanten Sicherheit beſtellt (Bürgſchaft leiſtet), iſt nur zugleich mit dem, für den er ſich verbürgt hat, ſolidariſch verpflichtet. Art. 120.

Wer einen Wechſelbrief acceptirt, übernimmt die Verbindlichkeit, deſſen Werth zu zahlen. Der Acceptant kann von der durch ſeine Acceptation eingegangenen Verbindlichkeit nicht wieder frei werden, ſelbſt wenn der Ausſteller (Traſſant), ohne daß jener es wußte, ſchon vor erfolgter Acceptation zu zahlen aufgehört (fallirt) hätte. Art. 121.

Die Acceptation eines Wechſelbriefes muß unterzeichnet (mit der Namensunterſchrift verſehen) ſeyn. Sie wird durch das Wort acceptirt ausgedrückt. Lautet der Brief auf einen oder mehrere Tage oder Monate nach Sicht, ſo muß die Acceptation datirt ſeyn. Wenn in dieſem letztern Falle bei der Acceptation das Datum weggelaſſen iſt, ſo wird der Brief in der darinn beſtimmten Friſt, vom Tage der Ausſtellung an gerechnet, zahlbar. Art. 122.

In der Acceptation einer Tratte, die an einem andern Orte, als dem Aufenthalte des Acceptanten, zahlbar iſt, muß der Wohnort, wo die Zahlung erfolgt, oder ſonſt das Erforderliche beobachtet werden ſoll, bemerkt ſeyn. Art. 123.

Die Acceptation darf nicht bedingungsweiſe geſchehen; ſie kann aber nur auf einen Theil der Wechſelſumme beſchränkt werden. Im letzten Falle iſt der Briefsinhaber verbunden, den Wechſel wegen des (unacceptirten) Reſtes proteſtiren zu laſſen. Art. 124.

Ein Wechſelbrief muß entweder bei der Präſentation, oder ſpäteſtens innerhalb vier und zwanzig Stunden, von Zeit der Präſentation an gerechnet, acceptiret werden. Iſt nach Ablauf von vier und zwanzig Stunden der Wechſel nicht, entweder acceptirt oder unacceptirt, zurückgegeben worden: ſo iſt derjenige, der ihn zurückbehalten hat, dem Präſentanten wegen des daraus entſtehenden Schadens verantwortlich. Article 125.

§. 4. Von der Acceptation durch Intervention.

[Anmerk. Acceptation per onor di lettera oder per onor del giro, Ehrenacceptation; beſſer: aus Achtung und Freundſchaft geſchehene Acceptation.]

Nach wegen nicht erfolgter Annahme eingelegtem Proteſt kann der Wechſel noch von einem Dritten, der für den Traſſanten oder für einen der Indoſſanten ins Mittel tritt, acceptiret werden. Eine ſolche Intervention muß im Wechſelproteſte erwähnt, und von Intervenienten (Ehrenacceptanten) unterſchrieben ſeyn. Art. 126.

Der Intervenient (Ehrenacceptant) iſt verbunden, denjenigen, für den er acceptirt hat, ohne Verzug davon zu benachrichtigen. Art. 127.

Aller auf dieſe Art geſchehenen Acceptation ohngeachtet, bleiben, wegen der von Seiten des Bezogenen unterbliebenen Acceptation, dem Briefs-Inhaber alle ſeine Rechte gegen den Ausſteller und die Indoſſanten. Art. 128.

§. 5. Von der Verfallzeit.

Ein Wechſelbrief kann gezogen werden:

auf Sicht;

auf einen oder mehrere Tage ⎫
— — — — — Monate ⎬ nach Sicht;
— — — — — Uso (usi) ⎭

auf

auf einen oder mehrere Tage }
— — — —— Monate } nach dato;
— — — —— Uſo (uſi) }

auf einen benannten oder beſtimmten Tag, oder auf die Meſſe. Art. 129.

Der Wechſelbrief auf Sicht iſt zahlbar, ſobald er präſentirt wird. Art. 130.

Die Verfallzeit eines Wechſelbriefs

auf einen oder mehrere Tage }
— — — —— Monate } nach Sicht
— — — —— Uſo (uſi) }

wird durch das Datum der Acceptation, oder durch das Datum des wegen nicht erfolgter Annahme aufgenommenen Proteſtes beſtimmt. Art. 131.

Der Uſo begreift dreißig Tage, deren Lauf mit dem Tage nach dem Datum des Wechſels beginnt. Die Monate ſind ſo zu nehmen, wie ſie im Gregorianiſchen Calender feſtgeſetzt ſind. Art. 132.

Die Verfallzeit eines in der Meſſe zahlbaren Wechſelbriefes (Meßwechſels) iſt der Tag vor dem Schluß der Meſſe, oder wenn dieſe nicht länger als einen Tag dauert, der Meßtag ſelbſt. Art. 133.

Trifft die Verfallzeit eines Wechſelbriefs auf einen geſetzlichen Feiertag, ſo muß er den Tag vorher bezahlt werden. Art. 134.

Alle zur Zahlung der Wechſelbriefe durch ſogenannte Reſpitt- oder Discretionsklage, vermöge Herkommens (usance) oder Ortsgewohnheit ehedem vergönnte Friſten (délais de grâce, de faveur, d'usage ou d'habitudes locales) ſind hiermit abgeſchafft. Art 135.

§. 6. Vom Indoſſement.

Das Eigenthum an einem Wechſelbriefe wird durch Indoſſement auf Andere übertragen. Art. 136.

Das

Das Indoſſement muß mit dem Datum verſehen ſeyn;
den Empfang des Werthes ausdrücken;
den Namen desjenigen enthalten, an deſſen Ordre es geſtellt iſt. Art. 137.

Iſt das Indoſſement der Vorſchrift des vorſtehenden Artikels nicht gemäß eingerichtet, ſo bewirkt es keine Uebertragung des Eigenthums, ſondern gilt als bloße Vollmacht. Article 138.

Zurückdatirung des Indoſſements iſt bei der aufs Falſum geſetzten Strafe verboten. Art. 139.

§. 7. Von der ſolidariſchen Verbindlichkeit.

Alle diejenigen, die einen Wechſelbrief unterzeichnet, acceptirt oder indoſſirt haben, ſind dem Briefsinhaber für die Zahlung zu haften, ſolidariſch (in solidum) verbunden. Art. 140.

§. 8. Von der Wechſelbürgſchaft (aval).

Die Bezahlung eines Wechſelbriefs kann, außer der Acceptation und dem Indoſſement, auch noch durch Bürgſchaft (aval) zugeſichert werden. Art. 141.

Dieſe Wechſelbürgſchaft übernimmt ein Dritter, entweder auf den Wechſel ſelbſt, oder mittelſt einer beſondern Urkunde. Der Wechſelbürge iſt, wenn nicht die Parteien darüber anders verfügt haben, ſolidariſch, und auf dieſelbe Art und Weiſe, wie Ausſteller (Traſſanten) und Indoſſanten, verpflichtet. Atr. 142.

§. 9. Von der Zahlung.

Ein Wechſelbrief muß in derſelben Münze bezahlt werden, auf welche er lautet. Art. 143.

Wer einen Wechſelbrief vor der Verfallzeit bezahlt, bleibt wegen der Gültigkeit der Zahlung verantwortlich. Art. 144.

Wer einen Wechſelbrief zur Verfallzeit und ohne einge-

tretenen Widerſpruch bezahlt, hat die rechtliche Präſumtion für ſich, daß er dadurch von aller weitern Verbindlichkeit befreit ſey. Art. 145.

Der Inhaber eines Wechſelbriefs kann nicht gezwungen werden, die Zahlung vor der Verfallzeit anzunehmen. Article 146.

Die auf einen Secunda- Tertia- Quarta-Wechſelbrief u. ſ. w. geleiſtete Zahlung iſt rechtsgültig, wenn die Secunda, Tertia, Quarta, u. ſ. w. beſagt, daß dieſe Zahlung die Kraft der übrigen aufhebe. Art. 147.

Wer einen Wechſel auf Secunda, Tertia, Quarta u. ſ. w. bezahlt, ohne ſich denjenigen zurückgeben zu laſſen, auf welchem ſeine Acceptation ſteht, iſt dadurch, in Rückſicht des dritten Inhabers ſeiner Acceptation, nicht auſſer Verbindlichkeit geſetzt. Art. 148.

Einſpruch wider die Zahlung iſt nur auf den Fall zugelaſſen, wenn der Wechſelbrief verloren gegangen, oder der Inhaber fallit geworden iſt. Art. 149.

Iſt aber ein nicht acceptirter Wechſelbrief verloren gegangen: ſo kann derjenige, dem er gehört, die Zahlung auf die Secunda, Tertia, Quarta u. ſ. w. fordern. Art. 150.

War der verloren gegangene Wechſelbrief mit der Acceptation verſehen, ſo kann die Zahlung auf die Secunda, Tertia, Quarta u. ſ. w. nicht anders gefordert werden, als auf richterliche Anordnung, und gegen Sicherheitsbeſtellung. Art. 151.

Iſt derjenige, dem ein acceptirter oder nicht acceptirter Wechſelbrief verloren gegangen iſt, die Secunda, Tertia, Quarta u. ſ. w. nicht vorzulegen im Stande; ſo kann er dennoch die Bezahlung des verloren gegangenen Wechſels verlangen, wenn er ſein Eigenthumsrecht durch ſeine Bücher darthut, und Sicherheit beſtellt. Art. 152.

Wird die Zahlung auf ein, in Gemäßheit der beiden vorhergehenden Artikel angebrachtes Suchen verweigert, ſo behält ſich der Eigenthümer des verloren gegangenen Wechſels alle

ſeine

ſeine Rechte durch einen Proteſt vor. Dieſer Proteſt muß am Tage nach der Verfallzeit des verloren gegangenen Wechſels eingelegt werden.

Hiervon ſind, unter Beobachtung der nachſtehend (§. 12. art. 173 u. f.) für die Notification des Proteſtes vorgeſchriebenen Formalitäten und Friſten, der Ausſteller (Traſſant) und die Indoſſanten zu benachrichtigen. Art. 153.

Wenn die Prima verloren gegangen iſt, muß der Eigenthümer, um ſich die Secunda zu verſchaffen, an ſeinen unmittelbaren Indoſſanten (Vormann) gehen, der verbunden iſt, ihn durch ſeinen Namen und anderweite Beihülfe in Stand zu ſetzen, wiederum ſeinen Indoſſanten (Vormann) in Anſpruch zu nehmen; und ſo muß man immer weiter von Indoſſanten zu Indoſſanten zurückgehen, bis man an den Ausſteller des Briefes (Traſſanten) gelangt; wobei der Eigenthümer des verloren gegangenen Wechſels die Koſten trägt. Art. 154.

Die Verbindlichkeit wegen der im 152= und 153ſten Artikel erwähnten Sicherheitsbeſtellung erliſcht nach drei Jahren, wenn während dieſer Zeit kein Anſpruch und kein gerichtliches Anbringen erfolgt iſt. Art. 155.

Abſchläglich auf das Wechſelcapital geleiſtete Zahlungen kommen den Ausſtellern und Indoſſanten zu gut. Wegen des Reſtes iſt der Briefsinhaber verbunden, den Wechſel proteſtiren zu laſſen. Art. 156.

Die in einem Wechſel beſtimmte Zahlungsfriſt kann der Richter durchaus nicht verlängern. Art. 157.

§. 10. Von der Zahlung durch Intervention (per onor).

Ein proteſtirter Wechſelbrief kann durch einen Dritten, zum Beſten (zu Ehren, per onor) des Ausſtellers oder eines der Indoſſanten, bezahlt werden. Die Intervention und die erfolgte Zahlung wird entweder im Proteſte, oder in einem Nachtrage zu demſelben beſcheinigt. Art. 158.

Wer einen Wechſelbrief als Intervenient (aus Achtung, per onor) bezahlt, tritt in die Rechte des Präſentanten ein, und iſt zu Beobachtung derſelben Förmlichkeiten, wie dieſer, verbunden. Iſt die Bezahlung durch Intervention, zu Ehren des Ausſtellers, geſchehen, ſo ſind alle Indoſſanten ihrer Verbindlichkeit entledigt. Iſt ſie zu Ehren eines Indoſſanten geſchehen, ſo ſind blos die nachfolgenden Indoſſanten ihrer Verbindlichkeit entledigt. Treten mehrere Intervenienten zur Zahlung eines Wechſelbriefs auf, ſo wird derjenige vorgezogen, durch welchen die Befreiung von der Verbindlichkeit in höherm Grade bewirkt wird. Wenn ſich derjenige, auf welchen der Brief urſprünglich gezogen war, und gegen welchen der Proteſt wegen Mangels der Annahme eingelegt wurde, zur Zahlung erbietet, ſo iſt er allen übrigen vorzuziehen. Art. 159.

§. 11. Von den Rechten und Pflichten des Briefs-Inhabers.

Der Inhaber eines auf dem feſten Lande oder den Inſeln von Europa gezogenen, und in den Europäiſchen Beſitzungen Frankreichs — gleichviel, ob auf Sicht, oder auf einen oder mehrere Tage oder Monate, oder Uso (usi) nach Sicht — zahlbaren Wechſelbriefes iſt gehalten, die Zahlung oder Acceptation deſſelben innerhalb 6 Monaten, vom Ausſtellungstage (dato) des Briefes an, zu fordern; auſſerdem iſt er ſeines Regreſſes an die Indoſſanten, und ſelbſt an den Ausſteller (Traſſanten), wenn dieſer nämlich die Deckung der Tratte bewirkt hat, verluſtig.

Für Wechſelbriefe, die in Häfen und Handelsplätzen der Levante und der mitternächtlichen Küſten von Afrika auf die Europäiſchen Beſitzungen von Frankreich, und umgekehrt, vom feſten Lande und von den Inſeln von Europa auf die Franzöſiſchen Niederlaſſungen (établissements) in den Häfen und Handelsplätzen der Levante und der Nordküſte von Afrika, gezogen ſind, beträgt dieſe Friſt acht Monate.

Für die von den abendländiſchen Küſten von Afrika bis zum Vorgebürge der guten Hoffnung (das letztere mit ein-

ge-

geſchloſſen) gezogenen Wechſelbriefe, beträgt die Friſt ein Jahr.

Dieſelbe Friſt von einem Jahre gilt für Wechſelbriefe, die vom feſten Lande und den Inſeln Weſtindiens auf die Franzöſiſchen Beſitzungen in Europa, und umgekehrt, vom feſten Lande und von den Inſeln von Europa auf die Franzöſiſchen Beſitzungen oder Niederlaſſungen an der Weſtküſte von Afrika, oder dem feſten Lande und den Inſeln von Weſtindien, gezogen ſind.

Für Wechſelbriefe, die vom feſten Lande und von den Inſeln Oſtindiens auf die Franzöſiſchen Beſitzungen in Europa, und umgekehrt, vom feſten Lande und von den Inſeln von Europa auf die Franzöſiſchen Beſitzungen und Niederlaſſungen des feſten Landes, und der Inſeln von Oſtindien gezogen ſind, beträgt die Friſt zwei Jahre.

Die ſo eben erwähnten Friſten von acht Monaten, von einem Jahre und von zwei Jahren, werden während eines Seekrieges verdoppelt. Art. 160.

Der Inhaber eines Wechſelbriefes muß die Zahlung deſſelben am Verfalltage fordern. Art. 161.

Der Nichterfolg der Zahlung muß den Tag nach dem Verfalltage durch den ſogenannten Proteſt wegen Nichtbezahlung beſcheiniget werden. Iſt dieſer Tag ein geſetzlicher Feiertag, ſo wird der Proteſt am nächſtfolgenden Tage aufgenommen. Art. 162.

Weder der Proteſt wegen Nichtannahme, noch der Tod, oder das eingetretene Falliment des Bezogenen, kann den Inhaber von der Verbindlichkeit befreien, bei nicht erfolgter Zahlung Proteſt einzulegen. Auf den Fall, daß der Acceptant vor der Verfallzeit fallit wird, kann der Briefsinhaber proteſtiren laſſen, und zur Ausübung ſeines Regreſſes ſchreiten. Art. 163.

Der Inhaber eines wegen nicht erfolgter Zahlung proteſtirten Wechſels kann die Regreßklage anſtellen, entweder gegen den Ausſteller des Briefs und jeden der Indoſſanten einzeln, oder gegen die Indoſſanten und den Ausſteller zugleich.

Gleiches Recht ſteht auch einem jeden der Indoſſanten in Anſehung des Ausſtellers und ſeiner Vormänner unter den Indoſſanten zu. Art. 164.

Nimmt der Briefsinhaber ſeinen Regreß lediglich an ſeinen Vormann, ſo muß er demſelben von dem Proteſte Nachricht ertheilen, und, bei nicht erfolgter Befriedigung, ihn gerichtlich vorladen laſſen; und zwar, wenn deſſen Wohnung nur fünf Myriameter (zehn franz. Meilen) entfernt iſt, binnen vierzehn Tagen vom Datum des Proteſts an. In Anſehung eines ſolches Vormannes, deſſen Wohnung von dem Orte, wo der Wechſelbrief zahlbar war, weiter als fünf Myriameter (zehn franz. Meilen) entfernt iſt, ſoll für jede drittehalb Myriameter (fünf franz. Meilen) über die obigen fünf, die vierzehntägige Friſt um einen Tag verlängert werden. Art. 165.

Wegen in Frankreich ausgeſtellter, und auſſerhalb des Franzöſiſchen Continentalgebietes in Europa zahlbarer Wechſelbriefe, ſind die in Frankreich wohnhaften Ausſteller und Indoſſanten in folgenden Friſten nach eingelegtem Proteſte zu belangen:

in Anſehung der Briefe, die in Corſika, auf der Inſel Elba oder Capraja, in England und in den an Frankreich gränzenden Staaten zahlbar werden, binnen zwei Monaten;

in Anſehung der Briefe, die in den übrigen Staaten von Europa zahlbar waren, binnen vier Monaten;

in Anſehung der Briefe, die in den Handelsplätzen der Levante und auf der Nordküſte von Afrika bezahlt werden ſollten, binnen ſechs Monaten;

in Anſehung der Briefe, die auf der Weſtküſte von Afrika bis zum Vorgebürge der guten Hoffnung (das letztere mit eingeſchloſſen), und in Weſtindien zahlbar waren, binnen einem Jahre;

in Anſehung der Briefe, die in Oſtindien zahlbar waren, binnen zwei Jahren.

Dieſe

Dieſe Friſten gelten in denſelben Verhältniſſen auch für den Regreß gegen die in den franzöſiſchen auſſer-europäiſchen Beſitzungen wohnhaften Ausſteller (Traſſanten) und Indoſſanten.

Obige Friſten von 6 Monaten, von einem Jahre und von zwei Jahren werden zur Zeit eines Seekrieges verdoppelt. Art. 166.

Nimmt der Briefsinhaber ſeinen Regreß gemeinſchaftlich (collectivement) gegen die Indoſſanten und den Ausſteller, ſo ſind ihm, in Anſehung eines jeden von ihnen, die durch die vorſtehenden Artikel beſtimmten Friſten vergönnt.

Ein jeder der Indoſſanten iſt berechtigt, denſelben Regreß, in der nämlichen Friſt, gegen jeden Einzelnen, oder gegen alle zuſammengenommen (individuellement ou collectivement) auszuüben.

[Gegen ſeine Vormänner und den Ausſteller gemeinſchaftlich, oder gegen Jeden derſelben insbeſondere.]

Für die Indoſſanten läuft die Friſt von dem Tage nach der von ihnen erhaltenen gerichtlichen Vorladung. Art. 167.

Nach Ablauf der oben für die Präſentation des Wechſelbriefs auf Sicht, oder auf einen oder mehrere Tage, oder Monate, oder Uſo's nach Sicht, für den Proteſt wegen nicht erfolgter Zahlung, und für die Anſtellung der Regreßklage beſtimmten Friſten iſt der Briefsinhaber aller ſeiner Rechte gegen die Indoſſanten verluſtig. Art. 168.

Auch die Indoſſanten ſind, wenn ſie die oben vorgeſchriebenen Friſten haben verſtreichen laſſen, jeder an ſeinem Theile, der Regreßklage gegen ihre Cedenten (Vormänner) verluſtig. Art. 169.

Derſelbe Verluſt aller weitern Anſprüche trifft den Briefsinhaber, und die Indoſſanten, in Beziehung auf den Ausſteller (Traſſanten) ſelbſt, wenn dieſer letztere darthun kann, daß zur Verfallzeit des Wechſelbriefes volle Deckung der Tratte

vor-

vorhanden war. Dem Briefsinhaber bleibt auf dieſen Fall einzig und allein die Klage gegen den Bezogenen. Art. 170.

Hat, nach Ablauf der für den Proteſt, für den Avis des Proteſtes, oder für die gerichtliche Ladung geſetzten Friſten, der Ausſteller (Traſſant), oder ein Indoſſant, die Zahlung der Wechſelſchuld durch Rechnung, Compenſation oder ſonſt wirklich empfangen: ſo finden, in Anſehung ſeiner, die Wirkungen des in vorſtehenden drei Artikeln dem Briefsinhaber angedroheten Verluſtes der Rechtsanſprüche nicht Statt. Art. 171.

Unabhängig von den für Anſtellung der Regreßklage vorgeſchriebenen Formalitäten, kann der Inhaber eines wegen nicht erfolgter Zahlung proteſtirten Wechſels auf die beweglichen Güter der Traſſanten, Acceptanten und Indoſſanten, mit richterlicher Genehmigung, Beſchlag legen. Art. 172.

§. 12. Von Proteſten.

Die Proteſte wegen nicht erfolgter Annahme oder Zahlung werden durch zwei Notarien, oder durch einen Notar und zwei Zeugen, oder durch einen Gerichtsboten (huissier) und zwei Zeugen aufgenommen.

Der Proteſt muß aufgenommen werden:

in der Wohnung (domicile) desjenigen, der den Wechſel zu zahlen hatte, oder in dem Hauſe, wo er, ſo viel man weiß, zuletzt wohnte;

[Domicile heißt nach der in den Franzöſiſchen Geſetzen angenommenen Bedeutung der bleibende Wohnſitz, und iſt von der habitation (dem weſentlichen Aufenthalte) verſchieden. S. Napol. Civilgeſetzb. §. 102 u. f. Hier aber wird unter domicile die Wohnung, wenn ſie nur die gewöhnliche (auch außer dem bleibenden Wohnorte) iſt, verſtanden.]

in der Wohnung der Perſonen, die in dem Wechſelbriefe als Nothadreſſen angegeben ſind;

in der Wohnung des Dritten, der als Intervenient (per honor) acceptirt hat.

Und zwar muß dies alles in einem und demſelben Inſtrumente zuſammengefaßt ſeyn. Im Fall einer unrichtigen Anzeige der Wohnung wird dem Wechſel-Proteſte ein Protocoll über die erfolgte Aufſuchung (acte de perquisition) vorausgeſchickt. Art. 173.

Das Proteſt-Inſtrument (der Proteſt) enthält die wörtliche Abſchrift des Wechſelbriefes, der Acceptation, der Indoſſements, und der beigefügten Empfehlungen (Noth- oder Nebenadreſſen), ingleichen die geſchehene Aufforderung, den Betrag des Wechſelbriefes zu bezahlen.

Es wird darinnen angezeigt: die Gegenwart oder Abweſenheit deſſen, der bezahlen ſoll; die Gründe der Zahlungsverweigerung, und die Unmöglichkeit oder Verweigerung der Unterſchrift (des zur Zahlung Aufgeforderten). Art. 174.

Kein Act von Seiten des Wechſel-Inhabers kann die Stelle des aufzunehmenden Proteſts vertreten, ausgenommen in dem oben Art. 150 u. f. angezeigten Falle, wenn der Wechſelbrief verloren gegangen iſt. Art. 175.

Die Notarien und Gerichtsboten (huissiers) ſind, bei Strafe der Amtsentſetzung und des den Parteien zu leiſtenden Schadenerſatzes, verpflichtet, von jedem Proteſte an denjenigen, bei welchem derſelbige eingelegt wird, eine genaue Abſchrift zu übergeben (laisser copie) und dieſelbe vollſtändig, Tag für Tag, nach Ordnung des Datums, in ein beſonderes Buch einzutragen, welches mit fortlaufend numerirten Blättern, und dem Schriftzuge verſehen (coté et paraphé), und in der für die Repertorien vorgeſchriebenen Form eingerichtet ſeyn muß. Art. 176.

§. 13. Vom Rück- oder Gegenwechſel (rechange).

Der Gegenwechſel (Retourwechſel) wird durch eine Rücktratte bewirkt. Art. 177.

Die Rücktratte iſt ein neuer Wechſelbrief, mittelſt deſſen der Inhaber eines proteſtirten Wechſels, wegen Capital, Koſten, und

und des neuerlich bezahlten Wechſelcourſes, von dem Ausſteller (Traſſanten) oder von einem der Indoſſanten ſeine Befriedigung verlangt. Art. 178.

In Betreff des Traſſanten wird der Gegenwechſel nach dem Wechſelcourſe regulirt, wie er zwiſchen dem Orte, wo die Tratte zahlbar war, und dem Orte, von welchem aus ſie gezogen wurde, ſtattfindet. In Betreff der Indoſſanten wird er regulirt nach dem Courſe, der zwiſchen dem Orte, wo die Rimeſſe einging, oder von ihnen negociirt wurde, und demjenigen Orte, wo die Befriedigung geſucht wird, ſtattfindet. Art. 179.

Die Rücktratte wird von einer Retourrechnung begleitet. Art. 180.

Die Retourrechnung enthält: das Capital, auf das der proteſtirte Wechſel lautet; die Proteſt- und andere geſetzmäßige Koſten, namentlich (Wechſel-) Proviſion, Mäklerlohn, Stempelimpoſt und Briefporto. Uebrigens iſt darinnen der Name desjenigen, auf welchen die Rücktratte gezogen, und der Preis (Cours), für welchen ſie negociirt worden iſt, anzugeben. Sie iſt von einem Wechſelagenten zu beſcheinigen. An Orten, wo kein Wechſelagent vorhanden iſt, wird ſie von zwei Kaufleuten beſcheiniget. Es muß derſelben der proteſtirte Wechſelbrief, der Proteſt, oder eine beglaubte Abſchrift des letztern, beigefügt ſeyn.

Im Fall die Rücktratte auf einen der Indoſſanten gezogen iſt, muß derſelben noch überdies ein Atteſtat beigelegt werden, durch welches der Wechſelcours von dem Platze, wo der Wechſelbrief zahlbar war, auf derjenigen Ort, von welchem aus er gezogen worden iſt, beſcheiniget wird. Art. 181.

Ueber einen und denſelben Wechſelbrief können nicht mehrere Retourrechnungen ſtattfinden. Dieſe Retourrechnung wird nach und nach von Indoſſanten zu Indoſſanten, und zuletzt von dem Ausſteller vergütet. Art. 182.

Die Rückwechſel können nicht gehäuft werden. Jeder

In-

Indoſſant, ſo wie der Ausſteller (Traſſant), trägt nur einen. Art. 183.

Vom Wechſelcapitale des wegen Nichtbezahlung proteſtirten Wechſelbriefes laufen die Zinſen vom Tage des aufgenommenen Proteſtes an. Art. 184.

Von den Proteſtſpeſen, von den wegen des Gegenwechſels, und ſonſt rechtmäßig geforderten Unkoſten laufen die Zinſen erſt vom Tage der angeſtellten Klage an. Art. 185.

Wenn die im 181ſten Artikel erforderten Atteſtate der Wechſelagenten oder Kaufleute der Retourrechnung nicht beigelegt ſind: ſo braucht der Rückwechſel nicht bezahlt zu werden. Art. 186.

Zweiter Abſchnitt.

Von eigenen Wechſeln (billets à ordre).

Alle Verfügungen, die ſich auf die gezogenen (traſſirten) Wechſelbriefe beziehen, ſind, ſo weit ſie die Verfallzeit, das Indoſſement, die ſolidariſche Verbindlichkeit, die Wechſelbürgſchaft (aval), die Zahlung, die Zahlung durch Intervention, den Proteſt, die Verbindlichkeiten und Rechte des Inhabers, den Rückwechſel oder die Intereſſen betreffen, auf die eigenen, auf Ordre geſtellten, Wechſel anwendbar; jedoch unbeſchadet der Verfügungen, die ſich auf die im 22. 23. und 24. Artikel des 2ten Tit. des vierten Buchs angegebenen Fälle beziehen. Art. 187.

Der eigene Wechſel muß datirt ſeyn. Er gibt an: die zu bezahlende Summe; den Namen desjenigen, an deſſen Ordre er ausgeſtellt iſt; die Zahlungs- oder Verfallzeit; den Werth (valuta), er ſey nun in Gelde, an Waaren, in Rechnung, oder auf irgend eine andere Weiſe, empfangen. Art. 188.

Dritter Abſchnitt.

Von der Wechſelverjährung.

Jede Klage, die ſich auf traſſirte oder eigene, von Waaren- oder Geldhändlern, oder überhaupt in Handelsangelegenheiten

aus-

ausgeſtellte Wechſel bezieht, verjährt in fünf Jahren von dem Tage des aufgenommenen Proteſtes oder des letzten gerichtlichen Anbringens an gerechnet, dafern keine Verurtheilung erfolgt iſt, oder dafern die Schuld nicht durch eine beſondere Urkunde (par acte séparé) anerkannt worden iſt. Jedoch iſt der angebliche Schuldner verbunden, wenn es verlangt wird, eidlich zu erhärten, daß er nichts mehr ſchuldig ſey: ſo wie deſſen Witwe und Erben, oder wer ſonſt in ſeine Rechte eingetreten iſt, daß ſie aufrichtig glauben, und dafür halten, die Schuld ſey abgethan. Art. 189.

Wechſel nach Preußiſchem Rechte.

A. Von Wechſeln überhaupt.

Die nach einer beſtimmten geſetzlichen Form abgefaßten Verſchreibungen, wodurch jemand verpflichtet wird, eine Summe Geldes bei Vermeidung des ſogleich erfolgenden perſönlichen Arreſtes zu bezahlen, werden Wechſel genannt. Hat der Ausſteller die Zahlung ſelbſt zu leiſten verſprochen, ſo iſt ein trockner oder eigner Wechſel; wenn aber die Zahlung eines Dritten aufgetragen worden, ein gezogener Wechſel vorhanden (§. 713. 714 h. t.)

1) Wer wechſelfähig iſt.

Wer in der perſönlichen Fähigkeit, Darlehns-Verträge zu ſchließen, eingeſchränkt iſt, kann ſich in keinem Falle wechſelmäßig verpflichten. Auch diejenigen, welche übrigens dergleichen Verträge gültig ſchließen, können dies nur in ſo fern, als ſie den Kaufleuten gleichgeachtet werden, oder obrigkeitlich für wechſelfähig erklärt worden. Doch ſind adliche Gutsbeſitzer, ſo lange ihr Beſitztitel noch nicht im Hypothekenbuche gelöſcht iſt, und Haupt- oder Generalpächter landesherrlicher oder prinzlicher Aemter, ſo lange die Pacht dauert, für wechſelfähig zu halten. (§. 715 — 747 h. t.) Wechſelfähig ſind Fabrikanten-Unternehmer, Apotheker, Schiffscapitains, Juden, kaufmann-

mannſchafttreibende Frauensperſonen, auch nach niedergelegter Handlung; §. 720 seq. h. t. Auch Buchhändler (Reſcript vom 18ten April 1797 in der Edictenſammlung von 1798, col. 1930) und die Prediger und Schullehrer (Reſcript vom 30. Mai 1796, Edictenſammlung deſſelben Jahres nr. 62, col. 418). An öffentlichen Caſſen von darlehnsfähigen Perſonen ausgeſtellte Wechſel ſind gültig; §. 730 b) h. t. Pflicht des Richters bei und aus der Ertheilung eines Atteſtes der Wechſelfähigkeit; §. 731 h. t. Das Atteſt der Wechſelfähigkeit kann auch auf eine gemeſſene Wechſelfähigkeit gerichtet werden (Reſcript vom 27. März 1797, Edictenſammlung deſſelben Jahres II, 24. col. 1003).

2) Allgemeine Erforderniſſe eines Wechſels.

Ein Inſtrument, welches als Wechſel gelten ſoll, muß in dem Conterte ſelbſt ausdrücklich ſo genannt, auf eine beſtimmte Geldzahlung gerichtet, dieſe auf eine unzweifelhafte Weiſe beſtimmt, und entweder an jeden Briefsinhaber, oder an eine beſtimmte Perſon, oder deren Ordre, namentlich gerichtet ſeyn. Es muß ein Bekenntniß des Empfangs der Valuta, oder des Werths, namentlich enthalten; doch kann die nähere Beſtimmung der Valuta mangeln. Der Ort der Ausſtellung muß genannt, und die Zeit der Ausſtellung, nach Tag, Monat und Jahr, beſtimmt ſeyn. Die Zahlungszeit aber muß zwar genau; ſie kann aber auch beziehungsweiſe beſtimmt werden. Die Unterſchrift muß, wenn die Handlungs-Firma nicht anders lautet, mit Beiſetzung der Vornamen oder des Charakters, oder einer andern nähern Bezeichnung der Perſon, eigenhändig oder durch Procura geſchehen (§. 748 — 784 h. t.) §. 760 ib. Diffessio quoad contenta findet im Wechſelproceſſe eben ſo wenig, als die Einwendung Statt, daß der Ausſteller der Sprache, worin der Wechſel abgefaßt iſt, nicht kundig ſey; §. 783. 784 ib.

3) Von mehrern Wechſelverpflichteten.

Iſt ein Wechſel in der einfachen Zahl ausgeſtellt, und von mehrern unterſchrieben: ſo wird der Unterzeichnete als Hauptſchuld-

ſchuldner betrachtet, und die übrigen haften nur als Bürgen. Lautet aber der Inhalt des von Mehrern unterſchriebenen Wechſels in der mehrern Zahl: ſo iſt anzunehmen, daß ſie Einer für Alle und Alle für Einen haften. (§. 785. 786 h. t.) Die Erfüllung der von einer Firma übernommenen Wechſelverbindlichkeit muß von dem gefordert werden, welcher der Handlung vorſteht. Iſt es eine Societätshandlung: ſo kann der Wechſelgläubiger ſich an ſämmtliche Geſellſchafter, oder auch nur an Einen oder etliche derſelben halten. (§. 791. 793 h. t.) Stille Geſellſchafter (Associés en commandite) werden ohne Unterſchrift nicht wechſelmäßig verpflichtet. (§. 795 h. t.) Die Unfähigkeit des einen Verpflichteten ändert die Wechſelverpflichtung der übrigen nicht; §. 796 sqq. h. t.

4) Indoſſament.

Wenn der in oder auf dem Wechſel benannte Inhaber denſelben einem andern überträgt: ſo wird dieſes ein Indoſſament genannt. Geſchieht die Uebertragung in der Abſicht, den andern zum Eigenthümer oder Herrn des Wechſels zu machen, ſo iſt ein eigentliches Indoſſament; wenn aber dem Andern blos die Einforderung der verſchriebenen Schuld aufgetragen wird, ein Indoſſament pro cura vorhanden. (§. 805. 806 h. t.) Vermuthung, daß der Indoſſatarius der Eigenthümer des Wechſels ſey; §. 808 h. t. Der bloße Beſitz legitimirt nicht zur Einziehung eines nicht auf jeden Briefsinhaber geſtellten und nicht indoſſirten Wechſels; §. 809. 810 h. t. Das Indoſſament muß in der Regel auf dem Wechſel ſelbſt verzeichnet, und es muß entweder auf jeden Briefsinhaber, oder auf beſonders genannte Perſonen gerichtet, und mit einem Empfangsbekenntniſſe der Valuta verſehen ſeyn; §. 811 — 824 h. t. Gegen ein gehörig ausgefülltes Indoſſament findet im Wechſelproceſſe der Einwand, daß es in Blanco indoſſirt ſey, nicht Statt; §. 818 ib. Indoſſament ohne Quitung über die Valuta, iſt als ein Indoſſament pro cura zu betrachten; §. 820 ib. Eben dieſes findet Statt, wenn das Datum des Indoſſaments mangelt; §. 821. 822 ib. Die Beſtimmung des Orts des

In-

Indoſſaments iſt nicht nothwendig; §. 823 ib. Indoſſament nach erloſchener Wechſelkraft hat nur mit der Ceſſion eines Schuldſcheins gleiche Wirkung; §. 826 h. t. Der Indoſſatarius, d. i. derjenige, welchem die Ausübung des Wechſelrechts durch das Indoſſament übertragen worden, iſt auſſer dem Falle einer bloßen Procura zur weitern Indoſſirung des Wechſels berechtigt, und kann an den Indoſſanten wechſelmäßigen Regreß nehmen, ſelbſt in dem Falle, wenn gegen den Ausſteller keine Wechſelklage ſtattfindet, oder bei Ausſtellung des Wechſels, oder eines andern Indoſſaments, eine Fälſchung vorgefallen ſeyn ſollte; §. 828 seq. h. t. Ein wechſelfähiger Indoſſant, der wiſſentlich einen von einem nicht Wechſelfähigen ausgeſtellten Wechſel indoſſirt, iſt dem Indoſſatar wechſelmäßig verpflichtet, wenn gleich dieſer ſeine Anſprüche nicht gegen den erſten Ausſteller zur Verfallzeit des Wechſels vorher geltend gemacht hat (Entſcheidung der Geſetzcommiſſion vom 11ten Nov. 1796, in den Annalen B. 16. S. 301. 302). Indoſſanten, die ſich wechſelfähig nicht verbinden können, haften zwar ſelbſt ihren Hintermännern nur im ordentlichen Proceſſe, nach der Beſchaffenheit des bei der Uebertragung des Wechſels zum Grunde gelegenen Geſchäftes (§. 836); an ihre Vormänner aber können auch ſie ſich wechſelmäßig halten; §. 837 Hat jemand, welcher ſich überhaupt rechtlich verbinden, und gültig Darlehne aufnehmen kann, aber nur von Wechſelgeſchäften ausgeſchloſſen geweſen iſt, in der Folge die Wechſelfähigkeit erlangt: ſo iſt er auch aus ſeinen frühern noch nicht verjährten Indoſſamenten wechſelmäßig verhaftet; §. 838. Iſt ein Wechſel mehrmals indoſſirt: ſo hat der Inhaber die Wahl, auf welchen von den wechſelmäßig verpflichteten Vormännern er zurückgehen will; §. 839. Auch wenn er gewählt hat, kann er dennoch innerhalb der unten (§. 1047. 1211.) beſtimmten Friſten von dieſer Wahl wieder abgehen, und nach ſeinem Gutfinden einen andern ſeiner Vormänner in Anſpruch nehmen, ohne ſich an die Ordnung zu binden; §. 840. Der in Anſpruch genommene Vormann muß dem Inhaber alles leiſten, wozu der eigentliche Wechſelſchuldner verpflichtet iſt; auch

dem=

demſelben die nothwendig geweſenen Koſten erſtatten; §. 841. Sobald der in Anſpruch genommene Vormann dieſer Verbindlichkeit ein Genüge leiſtet, hat er gegen ſeine Vormänner, und gegen den eigentlichen Wechſelſchuldner, die Rechte des von ihm befriedigten Inhabers; §. 842. Auch muß ihm letzterer den Originalwechſel aushändigen; §. 843. Der befriedigte Inhaber hat jedoch das Recht, vor der Auslieferung des Wechſels, ſein eigenes und ſeiner Hintermänner Giro auszuſtreichen; §. 844.

5) Von Erfüllung der Wechſelverbindlichkeit.

Die im Wechſel beſtimmte Zahlungszeit heißt die Verfallzeit, doch hat der Wechſelſchuldner zuweilen, unter dem Namen der Reſpittage, noch über dieſelbe hinaus gewiſſe Friſten, vor deren Abläuf er aber ſeines Theils zur Zahlung berechtigt iſt. Vor dem Eintritte der Verfallzeit kann der Gläubiger nie Zahlung, aber wohl, wenn geſetzliche Beſtimmungen des Arreſtſchlages eintreten, Sicherheit fordern; §. 845 seq. *h. t.* Ein auf Sicht, ohne weitern Beiſatz, gerichteter Wechſel iſt vier und zwanzig Stunden nach der Vorzeigung zahlbar; §. 849. Iſt der Wechſel nach Sicht, mit Beſtimmung gewiſſer Tage, geſtellt: ſo werden dieſe von dem Tage an gerechnet, da der Wechſel vorgezeigt worden; §. 850. Die Verfallzeit eines Uſowechſels wird durch die Handlungsgeſetze des Zahlungsorts beſtimmt; §. 851. Der Regel nach wird ein Uſowechſel einem vierzehn Tage nach der Vorzeigung zahlbaren Wechſel gleich geachtet; § 852. Bei Dato- und ſolchen Uſobriefen, deren Verfallzeit vom Tage der Präſentation läuft, wird der Tag der Präſentation nicht mitgerechnet; §. 853. Bei Wechſeln auf Wochen, Monate oder Jahre, iſt der Wochen- oder Monatstag, an welchem der Wechſel ausgeſtellt worden, nach Ablauf der Friſt, für den Zahlungstag zu achten; §. 854 seq. h. t. Am Zahlungstage kann in der Regel nach zwölf Uhr Mittags, bis ſieben Uhr Abends, die Zahlung gefordert werden. Trifft der Zahlungstag auf einen Sonn-, hohen Feſt- oder Bußtag, wohin auch der Neujahrs- und Charfreitag gehören: ſo muß

der

der Gläubiger den nächſten Werkeltag abwarten. Trifft aber der Zahlungstag auf einen Sonnabend oder jüdiſchen Feiertag: ſo muß ein Jude, wenn er auch ſonſt chriſtliche Rechte erhalten hat, ſchon an dem zunächſt vorhergehenden Werkeltage Zahlung leiſten; §. 869. 870. 872 h. t. Zahlungen an die Bank müſſen immer auf dem Banco-Comtoir, an andere Wechſelgläubiger aber, wenn es trockene Wechſel ſind, nach Vorſchrift des A. L. R. P. I. T. 11. §. 769. geleiſtet werden. Bei gezogenen Wechſeln aber muß der Gläubiger das Geld in der Wohnung des Acceptanten abholen; §. 873. 875 h. t. Beſtimmungen wegen der Münzſorten der Wechſel; §. 876 bis 885. Die Erben des Wechſelſchuldners können, inſofern ihnen die geſetzliche Bedenkzeit oder die Eröffnung des Liquidationsproceſſes nicht zu ſtatten kommt, wechſelmäßig belangt werden; §. 896. 897 h. t. Gegen die minderjährigen Erben eines Wechſelſchuldners findet zwar die Wechſelklage, aber nicht die Wechſel-Execution Statt. (Edictenſammlung von 1791. nr. 60. col. 223.)

6) Von Verjährung der Wechſelverbindlichkeit.

Die Wechſelverbindlichkeit erliſcht nach Ablauf eines Jahres, von dem im Wechſel oder durch deſſen Prolongation beſtimmten Verfalltage an gerechnet; §. 903 seq. h. t.

B. Von gezogenen Wechſeln. 1) ihre Erforderniſſe.

Bei gezogenen Wechſeln muß der Name des Bezogenen, und, wenn dieſer auſſer ſeinem Wohnorte zahlen ſoll, auch dieſer Ort deutlich angegeben werden. Es iſt aber der Gebrauch des Stempelpapiers und die Beifügung des Vornamens oder des Charakters des Bezogenen nicht erforderlich; §. 939. 943 h. t.

2) Von mehrern Exemplaren eines gezogenen Wechſels.

Werden Exemplare, als Prima-, Secunda- u. ſ. w. Wechſel ausgefertiget: ſo muß in jedem Exemplare ausgedrückt wer-

werden, ob ſolches Prima u. ſ. w. ſey. Hat der Traſſant ohne dieſe Bemerkung mehrere Exemplare ausgeſtellt: ſo haftet er für jedes Exemplar, gleich einem Solawechſel, mit Vorbehalt des Rechts an den Remittenten und die übrigen Theilnehmer eines vorgefallenen Betruges; §. 944. 946 h. t.

3) Pflichten des Traſſanten und Remittenten bei Schließung des Geſchäfts.

Der Ausſteller des gezogenen Wechſels wird Traſſant; der Empfänger deſſelben Remittent; und der, welcher den gezogenen Wechſel dem Bezogenen oder Traſſanten zur Acceptation oder zur Einlöſung vorlegen ſoll, der Präſentant genannt. Der Traſſant iſt ſchuldig, dem Bezogenen Avis, d. i. Nachricht und Anweiſung wegen des ihm geſchehenen Antrags, zu geben. Verzögert der Traſſant nach Empfang der Valuta die Aushändigung des Wechſels über 24 Stunden, ſo kann ihn der Remittent dazu im Wege des Executionsproceſſes anhalten. Dazu iſt auch der Indoſſant gegen den Remittenten, wegen nicht berichtigter Valuta, binnen Jahresfriſt nach dem Tage des geſchloſſenen Handels, wegen Berichtigung der Valuta, berechtiget; §. 947 seq. h. t. Vorzugsrecht wegen dieſer Forderung beim Concurs; §. 959 seq. h. t. Von Wechſeln, welche für fremde Rechnung gezogen werden; §. 961 h. t.

Die Acceptation eines Einmal ausgehändigten Wechſels kann der Ausſteller dem Bezogenen wegen nicht erhaltener Valuta nicht unterſagen, ſelbſt wenn der Wechſel auf Ordre lautet; §. 962 h. t.

4) Von Präſentation des Wechſels.

Die Präſentation muß zu gehöriger Zeit geſchehen. Hat der Inhaber die Präſentationsfriſten verabſäumt, ſo kann er bei verweigerter Annahme der Zahlung, weder an den Indoſſanten, noch den Ausſteller wechſelmäßig zurückgehen; §. 963 seq. h. t. Präſentationsfriſten; § 964 seq. ib. Kann die Präſentation zur gehörigen Zeit, an dem beſtimmten Orte, dem Traſſaten oder deſſen Stellvertreter nicht geſchehen, ſo

ſo muß deshalb ein Proteſt aufgenommen werden; welches auch geſchehen muß, ſobald über das Vermögen des Bezogenen Concurs entſteht, und der Inhaber des Wechſels davon Nachricht erhält; §. 976 — 982 h. t. Wer ſich im Beſitz des Originalwechſels befindet, iſt zur Präſentation berechtigt; §. 975 ib.

5) Von der Acceptation.

Durch die Annahme des präſentirten Wechſels verpflichtet ſich der Bezogene wechſelmäßig, die verſchriebene Summe zur beſtimmten Zeit zu berichtigen; §. 983 h. t. Acceptation kann nur an dem nächſten Werkeltage, von Juden aber am nächſtvorhergehenden vor dem Feſte verlangt werden; §. 985 bis 990 ib. Die Acceptation muß ſchriftlich geſchehen; der Vermerk des Traſſaten, daß er nicht acceptiren wolle, iſt unerlaubt, und zieht die Verbindlichkeit zur Entſchädigung nach ſich. Für ſtillſchweigend wird die Acceptation geachtet, wenn der Bezogene den Wechſel ohne Erinnerung über Nacht bei ſich behält; §. 991 seq. h. t.

6) Von Proteſt wegen verweigerter Annahme.

Wegen verweigerter Acceptation des Wechſels muß der Proteſt ſofort, und zwar, der Regel nach, noch an demſelben Tage vor Sonnenuntergang, aufgenommen werden; §. 1006 seq. huj. tit.

7) Wegen der Acceptation per honor.

Wenn ſtatt des Traſſaten ein anderer, zur Ehre oder zum Beſten des Ausſtellers oder eines der Indoſſanten, den Wechſel acceptirt, ſo wird es eine Acceptation per honor genannt; auch der Traſſat ſelbſt kann, wenn er die im Adviſsbriefe von Seiten des Ausſtellers getroffene Verfügung ſich nicht gefallen laſſen will, den Wechſel, zu Ehren des Ausſtellers oder eines Indoſſanten, acceptiren. Ein ſolcher Acceptant tritt zwar gegen den Inhaber des Wechſels in alle Verbindlichkeiten des Bezogenen, hat aber auch nach geleiſteter Zahlung die Rechte eines

Inhabers gegen diejenigen der Wechſelverpflichteten, zu deren Ehren er den Wechſel acceptirt hat; §. 1020 seq. h. t.

(Siewerts Materialien, Heft 2. p. 177.) Form der Proteſte; §. 1053 seq. ib.

8) Verfahren nach aufgehobenem Proteſte..

Iſt der Präſentant nur Bevollmächtigter, ſo muß er den aufgenommenen Proteſt unfehlbar mit nächſter Poſt an ſeinen Machtgeber überſchicken; widrigenfalls er demſelben für allen daraus entſtehenden Schaden haftet. Iſt er aber Eigenthümer des Wechſels, ſo muß er denjenigen von den Vormännern, an welchen er ſich wechſelmäßig halten will, mit nächſter Poſt von dem aufgenommenen Proteſte benachrichtigen; §. 1046. 1047 huj. tit. Art und Zeit der Rückſendung des Wechſels; §. 1048 seq. h. t. Von der Acceptation nach aufgenommenem Proteſte, §. 1052 h. t.

9) Rechte des Eigenthümers eines nicht acceptirten Wechſels.

Sind die geſetzlichen Vorſchriften bei Aufnahme und Verſendung des Proteſtes beobachtet worden: ſo iſt der Eigenthümer eines wegen nicht geſchehener Annahme proteſtirten Wechſels, auſſer der darin verſchriebenen Summe, imgleichen auſſer den durch den Proteſt verurſachten Koſten, auch für Proviſion, Courtage und Briefporto, ein halb Procent zu fordern berechtigt; §. 1056 h. t. Nähere Beſtimmungen, §. 1057 seq. huj. tit. Der Wechſelregreß findet auch wider den Ausſteller einer für Rechnung eines Dritten gezogenen Tratte Statt; §. 1076 h. t. Des Einwandes der nicht erhaltenen Valuta kann derjenige, gegen welchen der Wechſelregreß gerichtet wird, ſich im Wechſelproceſſe nicht bedienen; §. 1078 h. t. Läßt der Wechſelinhaber Ein Jahr, vom Zahlungstage des Wechſels an gerechnet, verſtreichen, ohne die Klage anzumelden: ſo verliert er ſein Wechſelrecht; §. 1079 h. t. Wegen Berechnung dieſer Friſt, wenn der Wechſelproteſt früher eingelegt wird,

f. Entſcheidung der Geſetzcommiſſion in Stengels Beiträgen, B. 6. p. 176. Ueber die nach §. 875. zu beſtimmende Schadloshaltung kann der jedesmalige Inhaber, ſtatt der Klage, einen Rückwechſel auf denjenigen von den Vormännern ziehen, an welchen er ſeinen Regreß zu nehmen hat. Ein ſolcher Rückwechſel muß unmittelbar (adrittura) geſtellt werden, wenn zwiſchen beiden Plätzen Wechſelverkehr iſt; §. 1081. 1082 huj. tit. Von dem Falle, wenn zwiſchen dem Wohnorte des Inhabers und des Vormannes kein Wechſelverkehr ſtattfindet, §. 1083 ib.

10) Rechte und Pflichten des Inhabers nach der Acceptation.

Der Inhaber des Wechſels muß beim Eintritte der Verfallzeit für die Einziehung des Wechſels, und wenn vor derſelben Umſtände ſich ereignen, welche einen Arreſtſchlag begründen, für die Sicherſtellung des Wechſelbetrags ſorgen, auch, wenn die Zahlung nicht zu gehöriger Zeit erfolgt, deshalb Proteſt aufnehmen; §. 1084 — 1120 h. t. Von den gewöhnlichen ſtattfindenden drei Reſpittagen, wofern nicht Meß-Markt-, Sicht-, oder halb Uſowechſel ausgeſtellt worden; §. 1092 seq. h. t. Wie, wenn einer oder alle Reſpittage auf einen Sonn- Feſt- oder Bußtag fallen; §. 1095 ib. Durch die Zahlung des Wechſels erhält der Bezogene, auſſer dem Falle einer von ihm geſchehenen Acceptation per honor, gegen den Ausſteller kein Wechſelrecht; §. 1104 ib.

11) Rechte des Inhabers aus einem wegen Nichtbezahlung proteſtirten Wechſel.

Iſt der Proteſt wegen Nichtbezahlung gehörig aufgenommen worden, ſo hat der Inhaber die Wahl, ob er ſich der Zahlung wegen ſogleich an die Vormänner, oder zuvor an den Acceptanten wechſelmäßig halten wolle; §. 1121 seq. h. t.

12) Rechte des Ausſtellers gegen den nicht zahlenden Acceptanten.

Nach einmal geſchehener Acceptation kann der Bezogene unter dem Vorwande, daß der Wechſel falſch ſey, die Zahlung nicht weigern; es muß aber die Zahlung in das gerichtliche Depoſitorium geſchehen, ſobald der Acceptant einen ihm zugekommenen Avis von der vorgeblichen Falſchheit des Wechſels vorzeigen kann. Eben dahin muß auch der angeblich falſche Wechſel abgeliefert werden. Der Inhaber muß alsdann den Erfolg des gerichtlichen Verfahrens abwarten, und iſt nicht befugt, ſich vorher an die Vormänner wechſelmäßig zu regreſſiren; §. 1145. 1146. 1147 h. t. Wer einen falſchen Wechſel bezahlt, kann ſich nur an den Urheber des Betrugs und an die Theilnehmer halten (§. 1138 h. t.; ſiehe jedoch §. 874. des L. B. und 836 h. t.). Iſt in einem an ſich richtigen Wechſel die Summe verfälſcht worden, und der Bezogene hat mehr bezahlt, als im Avisbriefe enthalten war: ſo kann er ſich wegen des daraus entſtandenen Schadens nur an denjenigen halten, der die Verfälſchung vorgenommen hat; §. 1150 h. t. War die Summe im Wechſel nur mit Ziffern ausgedruckt, und ſind dieſe unmerklich verfälſcht: ſo iſt der Ausſteller einem dritten dadurch hintergangenen Inhaber zum Schadensersatze verhaftet. Iſt die mit Buchſtaben ausgedruckte Summe verfälſcht: ſo muß jeder Inhaber ſich an ſeinen Vormann ſo lange halten, bis man auf den zurückkommt, der nur die wahre Summe empfangen hat; §. 1151. 1152 h. t. Von falſchen Indoſſamenten, §. 1153 — 1158 ib. Von verloren gegangenen gezogenen Wechſeln, §. 1159 ib.

C. Von trocknen Wechſeln.

Auch trockene Wechſel müſſen die oben §. 869. des L. B. beſtimmten Eigenſchaften haben, und ein bloßes Verſprechen der Zahlung nach Wechſelrecht kann den Mangel dieſer Erforderniſſe nicht erſetzen. Haben wirkliche Beſitzer adlicher Güter, oder Generalpächter landesherrlicher oder prinzlicher Güter, den Em-

Empfang der Valuta nicht in baarem Gelde ausgedruckt; oder kann ſogleich erwieſen werden, daß der Ausſteller die Valuta nicht erhalten: ſo findet gegen ſie kein wechſelmäßiges Verfahren Statt. Iſt in einem trocknen Wechſel eine Aufkündigungsfriſt beſtimmt: ſo muß bei Anſtellung der Klage entweder die ſchriftliche Erklärung des Schuldners darüber, oder ein gerichtliches oder Notariatsatteſt deshalb beigebracht werden. Nur Perſonen, welche nach Kaufmannsart wech[illegible] verpflichtet ſind, können auch trockene Wechſel auf j[illegible]fsinhaber ausſtellen. In andern dergleichen Wechſeln muß der Name deſſen, der die Zahlung erhalten ſoll, bei Verluſt des Wechſelrechts, ausgedruckt ſeyn; §. 1181 — 1191. Mangel des erforderlichen Stempels zieht zwar Strafe, aber nicht Ungültigkeit trockner Wechſel nach ſich; §. 1192 h. t. Von verlornen trocknen Wechſeln, §. 1199 seq. h. t. (Eiſenbergs und Stengels Beiträge, B. 5. S. 309 seq.) Von den erforderlichen Proteſten, §. 1204 seq. h. t. In wie fern dergleichen Proteſte zur Erhaltung der Wechſelkraft dienen, und was ſonſt die Wechſelkraft erhalten könne; §. 1213 seq. h. t. Mit Einſtimmung des Wechſelgläubigers und des Wechſelſchuldners, kann jeder trockene Wechſel verlängert werden; §. 1219 huj. tit. Nähere Beſtimmungen, §. 1221 seq. h. t. Prolongation eines Schuldners, welcher nicht mehr wechſelfähig iſt, verlängert die Wechſelkraft nicht; §. 1220 h. t. Wenn der Anfang der Prolongationszeit nicht beſtimmt iſt, ſo wird ſie von dem Verfalltage des Wechſels an gerechnet: es mag die Prolongation vor oder nach dem Verfalltage geſchehen ſeyn; § 1232. 1233 h. t. Die Prolongation eines Selbſtſchuldners kommt allen zu ſtatten, und erhält gegen alle die Wechſelkraft; §. 1236. 1237 h. t. Prolongation ohne Einwilligung des Bürgen, oder der Vormänner, zieht den Verluſt des Regreſſes gegen dieſelben nach ſich; §. 1238. 1239 h. t. Gleiche Folge hat die länger als drei Tage nach der Verfallzeit geſchehene Anmeldung der Klage; §. 1240 ib. Der Einwand der nicht erhaltenen Valuta muß ſowohl gegen Juden als Chriſten im Wechſelproceſſe ſofort dargethan werden. Er findet aber Statt, wenn

der

der Wechſel nicht auf Ordre lautet, und der Ausſteller nicht das Indoſſament ſchriftlich genehmigt hat; 1244. 1245. Ausnahme bei denjenigen, welche zwar wechſelfähig, aber keine Kaufleute ſind, oder zur Wechſelfähigkeit eines gerichtlichen Atteſts bedürfen; §. 1246 h. t. (Man ſehe übrigens Anmerkung zum §. 868.). Prolongation, Abſchlagszahlung, oder anderes wiederholtes Anerkenntniß des Wechſels, ſchließt den Einwand der nicht erhaltenen Valuta nicht gänzlich aus; §. 1247 ib. Von der Depoſition ſtatt Zahlung, wenn das Urtheil, wodurch der Einwand begründet wird, noch nicht rechtskräftig iſt, §. 1248. 1249 ib.

Wechſel: Erkenntniſſe des O.A.G. und Meinungen vaterländiſcher Rechtslehrer.

Wechſelrecht; deſſen Einführung in unſern Landen kam bei der Deliberation über die Concursordnung zur Frage. Majora hielten es nicht anpaſſend.

Wechſel; ſ. Privilegium personale, unter Concurs.

Wechsler. In wiefern ihre Bücher Glauben verdienen. S. Handelsbücher. Struben IV, 44. R. B.

Wechſel, eigene, ſind Schuldverſchreibungen. Struben R. B. IV, 44. R B.

Wechſel. Die Augsburger Kaufleute Samweber und Bewein ſtanden in längerem Verkehr mit den Londonnern Mölling, Raſch, Spitta; beſtellten im Winter 1784 — 1785 eine Partei Zucker bei ihnen, und aviſirten die Hamburger Kaufleute Mumſen et Comp., daß ſie 35 Faß Zucker von jenen genommen, und baten, was ſelbige immer auf die ziehen würden, zu honoriren. Der Zucker ward abgeſandt; die Londonner präſentirten den Hamburgern einen Wechſel auf 900 Pfd. Sterl., der acceptirt und ausgezahlt wurde. Unterdeſſen war der Zucker in Bremen bei dem Spediteur der Kaufleute in Augsburg angekommen, als dieſe fallirten. Die Hamburger wollten aus

dem

dem Umſtande, daß ſie intuitu dieſer Zucker die Wechſel honorirt hätten, ein Vorzugsrecht an den Zucker geltend machen. Allein hier iſt angenommen, daß ein Wechſel kein hypothecariſches noch perſönliches Vorzugsrecht gebe, und daß ſie auch dann kein Vorzugsrecht geltend machen könnten, wenn die Wechſel blos in der Rückſicht honoriret wären, um die Zucker damit zu bezahlen. Mumſen contra Elberfeld, in nomin. Mölling, Raſch, Spitta. Sent. de 16. Apr. 1791. S. Hypothek und pecunia credita ad merces comparandas.

Wechſel. Wenn dieſer nur verſtellter Weiſe cedirt iſt, kann der Eigenthümer an der Einforderung deſſelben nicht verhindert werden. Wenn der Indoſſat die valuta nicht bezahlt, ſondern in beſondern Reverſen nur verſpricht, nach Ordre des Indoſſanten den Werth des Wechſels, wenn derſelbe eingelangt ſeyn werde, nach Abzug der Unkoſten denen von leztern anzuzeigenden Perſonen zu zahlen; ſo iſt dies negotium als ein bloßes mandatum zu betrachten. E. v. 22. März 1749, u. 13. Sept. ej. a. In S. la Motte c. Rößler. Puf. T. 3. obs. 62 u. 63.

Wechſelrecht nach dem Projet de Code de l'an V.

Livre III. Titre 11.

§. 11. Du change.

991. Le contrat de change se forme lorsqu'une personne qui reçoit ou doit recevoir une valeur dans un lieu, s'oblige à faire payer, à une époque déterminée, dans un autre lieu, un somme égale à la valeur qui lui a été remise.

992. L'acte au moyen duquel le change s'opère, se nomme lettre-de-change.

993. Ceux qui sont capables de tous les actes de la vie civile, peuvent s'obliger valablement en matière de change.

994. Pour qu'un acte soit réputé lettre-de-change, il faut qu'il énonce: la valeur, qui a été fournie; — celle qui doit être payée; — l'époque et le lieu du paiement; —

le

le nom de celui qui a fourni la valeur; — de celui qui doit la payer; — de celui qui doit la recevoir.

995. Trois personnes concourent nécessairement à l'opération du change: Celui qui a fourni et signé la lettre-de-change, c'est le tireur; celui qui a fourni la valeur, et à qui ou pour qui elle doit être payée, c'est le porteur ou donneur de valeur; celui à qui elle est adressée, et celui qui doit la payer, c'est l'acceptant.

996. Le tireur d'une lettre-de-change en garantit l'acceptation et le payement.

997. La propriété d'une lettre-de-change se transmet de plein droit par l'endossement ou ordre,

S'il est daté;

S'il indique le nom et le lieu du domicile de celui au profit duquel il est passé;

S'il exprime la réception de la valeur portée en la lettre-de-change.

998. A defaut de l'une ou de l'autre de ces conditions, la lettre-de-change est réputée appartenir à celui qui l'a endossé. Elle peut être saisie par ses créanciers et compensée par ses redevables.

999. Le porteur, dans le cas de l'article précédent, agit pour l'endosseur; il lui doit compte de la valeur, et il est responsable de ses diligences.

1000. Au defaut d'acceptation la lettre-de-change est protesté. Sur la notification du protêt, le tireur est tenu de donner caution pour assurer le paiement de la lettre-de-change à son échéance.

1001. Au defaut de paiement à l'échéance, le tireur restitue: la somme principale et le prix du change, avec les intérêts à compter du jour du protêt; Le frais du protêt et autres légitimement faits; Le rechange.

1002. Le rechange est dû pour le retour des lettres-de-change, lorsqu'il est justifié, par des certificats de négocians ou banquiers, que, par suit du protêt, il a été pris de l'argent par le porteur, ou tiré à son profit une lettre-de-change protesté devoit être payée.

1003. Le tireur de la lettre-de-change protestée ne doit le rechange que pour le lieu sur lequel il l'avoit tirée.

1004. Néanmoins, si le tireur a donné par lettre-de-change le pouvoir de la négocier, soit en certains lieux, soit par-tout où il conviendroit au porteur, il doit le re-

change

change pour tous les lieux, où la négociation se seroit faite en vertu de ce pouvoir.

1005. Celui, sur qui une lettre-de-change est tiré, est tenu de l'accepter et de la payer s'il en doit la valeur au tireur, et si cette valeur est exigible à l'échéance de la lettre-de-change. En cas de refus, il doit indemniser le tireur ou ceux qui le répresentent, de tous les frais et intérêts causés par la non-acceptation ou le non-paiement.

1006. Toute condition apposée à l'acceptation d'une lettre-de-change équivaut et donne ouverture au protêt.

1007. Il en est de même du défaut de date dans une acceptation.

1008. Celui qui accepte une lettre-de-change contracte l'obligation de la payer au porteur, quand même il ne devroit rien au tireur.

1009. Tous ceux qui ont apposé leur signature sur une lettre-de-change, à quelque titre que ce soit, sont tenus solidairement à la garantie envers le porteur.

1010. La lettre-de-change n'est valablement acquittée qu'entre les mains de celui au profit duquel est souscrit le dernier ordre.

1011. Il ne peut être forcé de recevoir le paiement avant l'échéance.

1012. La lettre-de-change doit être acquittée le jour de son échéance, si ce jour est indiqué comme fixé, si non dans les dix jours suivants.

1013. La lettre-de-change à vûe n'est censée échoir que le jour où elle a été présentée au payeur.

1014. La lettre-de-change payable à plusieurs jours de vue n'est censée échoir que le dernier de ces jours.

1015. Le porteur d'une lettre-de-change payable à vue doit la présenter dans les quinze jours de la délivrance qui lui a été faite, s'il est domicilié dans le territoire continental de la République; Dans le mois, s'il demeure dans les cent lieues au-dehors des frotières; Dans les dix mois, s'il demeure au delà ou outre-mer.

1016. Au défaut de paiement de la lettre-de-change, le porteur est tenu de la faire protester dans le jour qui suit le délai fixé par l'article 1012. Tout protêt fait avant ou après ne peut produire aucun effet contre les tireurs ou endosseurs.

1017. Le protêt doit être fait au domicile du payeur.

1018. Il doit l'être également au domicile des person-

nes

nes indiquées dans le même lieu par la lettre-de-change, pour la payer au besoin.

1019. Il doit l'être aussi au domicile du tiers qui, après un protêt, faute d'acceptation de celui sur qui la lettre-de-change est tirée, l'a acceptée pour l'honneur du tireur ou d'un endosseur.

1020. Le protêt ne peut être supplée par aucun acte. Le porteur n'en est point dispensé, ni par le protêt faute d'acceptation, ni par la mort ou faillite du payer, ni par la perte de la lettre-de-change.

1021. Si le défaut du protêt dans le délai fixé par l'article 1016, a été causé par une force majeure et imprévue, il peut être réparé par un protêt fait dans le jour qui suit celui où l'obstacle a cessé.

1022. Si la lettre-de-change n'a été endossée au porteur, qui après le délai fixé pour en faire le protêt, il n'est tenu de la faire protester que dans un terme égal à celui ci-dessus fixé pour la présentation des lettres à vue.

1023. Celui qui, après le protêt d'une lettre-de-change tirée sur un autre, en acquitte le montant pour l'honneur du tireur ou d'un endosseur, demeure subrogé dans tous les droits du porteur, quoiqu'il n'en ait ni transport ni ordre.

1024. Après le protêt d'une lettre-de-change, le porteur qui veut exercer son recours de garantie contre l'endosseur qui la lui a transmise, doit, à cet effet, le citer en jugement dans le dix jours, qui suivent celui du protêt.

1025. Il a aussi la faculté d'exercer son recours, dans le même délai, contre le tireur de la lettre-de-change et contre tous les endosseurs.

1026. Ce délai, à l'égard de l'endosseur domicilié à plus de dix lieues de l'endroit où la lettre-de-change étoit payable, doit être augmenté d'un jour par cinq lieues excédant les dix.

1027. Quant à l'endosseur domicilié hors du territoire continental de la République, le délai doit être d'un mois, s'il est dans les cent lieues au-dehors des frontières, et de dix mois, s'il est au-delà ou outre-mer.

1028. L'indosseur cité par le porteur a, pour se pourvoir en garantie contre son propre endosseur un pareil délai de dix jours, qui commence à courir le lendemain de la citation. Ce délai est augmenté d'un jour par cinq lieues excédant le dix de distance du domicile de l'endosseur cité par le porteur, au domicile de celui que cet endos-

dosseur fait citer lui-même. Si l'un ou l'autre endosseur est domicilié hors de territoire continental de la République, le délai se regle d'après l'article précédent.

1029. La même disposition a lieu en remontant d'endosseur en endosseur jusqu'au tireur.

1030. Si le porteur exerce lui-même le recours de garantie de son endosseur contre les endosseurs précédens et le tireur, il jouit, à l'égard de chacun d'eux, du délai déterminé par les articles précédens. Il en est de même de l'endosseur, qui exerce l'action en garantie de son cédant immédiat, soit contre les endosseurs de celui-ci, soit contre le tireur.

1031. Après les délais ci-dessus fixes, soit pour la présentation de lettres-de-change à vue, soit pour le protêt faut de payement, soit pour le recours de garantie, les porteurs de lettres-de-change sont déchus de toute action contre les tireurs et endosseurs. Les endosseurs le sont pareillement après l'expiration de ceux de ces délais qui les concernent.

1032. Sont exceptés: Le cas où les tireurs et endosseurs ne peuvent prouver qu'à l'époque où la lettre-de-change étoit payable, celui sur qui elle étoit tirée, et qui ne l'a pas acceptée, leur devoit ou détenoit à eux des fonds suffisans pour l'acquitter; Le cas où, depuis l'expiration du délai, le tireur ou les endosseurs de la lettre-de-change en ont reçu la valeur, soit en argent, marchandises ou autres effets, soit par compte, compensation ou autrement.

1033. En cas de perte d'une lettre-de-change, celui à qui elle appartenoit doit, pour en poursuivre le payement, s'en faire délivrer une seconde par le tireur.

1034. Si la lettre-de-change égarée n'étoit pas payable au porteur ni à ordre, mais à une personne designée, la seconde lettre suffit pour en exiger le payement, pourvu qu'elle fasse mention de la première comme devant demeurer nulle.

1035. Si la lettre-de-change égarée étoit payable au porteur ou à ordre, le payement ne peut en être exigé sur une seconde lettre qu'en caution de la garantie.

1036. Pour se procurer une seconde lettre-de-change, lorsque celle qui est égarée étoit payable à ordre et avoit reçu plusieurs endossemens. Le porteur doit s'adresser à son endosseur immédiat, qui est tenu de lui prêter son nom et ses soins pour agir contre son propre endosseur, et ainsi,

en

en remontant d'endosseur en endosseur, jusqu'au tireur de la lettre.

1037. La seconde lettre-de-change peut être demandée, quoique les délais fixés, soit pour la présentation, soit pour le protêt, soit pour le recours de garantie, soient écoulés, sans préjudicier à la déchéance qui peut être acquise aux tireurs ou endosseurs.

1038. Tous les frais nécessaires pour obtenir une seconde lettre-de-change, même les ports de lettres ecrites à cet effet par les endosseurs, sont à la charge du porteur qui a égaré la première.

1039. Toutes les actions relatives aux lettres-de-change, soit entre le porteur et l'accepteur, soit entre l'accepteur et les cautions du porteur, dans le cas prévu par l'article 1035, soit entre l'accepteur et le tireur, soit entre le porteur et les endosseurs, soit entre le tireur, les endosseurs et le porteur, se préscrivent par cinq ans, à compter du jour fixé par le protêt.

(Des billets-de-change, billets à domicile et billets à ordre.)

1040. Les billets-de-change sont ceux qui sont faits pour lettres-de-change fournies ou à fournir.

1041. Pour qu'un acte soit réputé billet-de-change, il faut qu'il énonce,

Les lettres-de-change qui ont été ou doivent être fournies, et pour le prix desquelles il est fait;

Les personnes sur qui ces lettres ont été ou seront tirées;

La valeur qui a été fournie par ces lettres;

Les personnes qui l'ont fournie.

1042. Le billet à domicile est un acte, qui ne diffère de la lettre-de-change qu'en ce que la personne au domicile de laquelle doit s'en faire le payement, n'est pas indiquée comme devant payer elle-même.

1043. Le billet à domicile n'est pas sujet à l'acceptation de la part de la personne chèz qui il est payable.

1044. Toutes les dispositions relatives tant à la négociation, au payement, au protêt et de la perte des lettres-de-change, qu'au recours de garantie et à la préscription des actions auxquelles elles donnent lieu, s'appliquent aux billets-de-change, aux billets à domicile et aux billets à ordre.

1045. Néanmoins la première des exceptions contenues dans l'article 1032, n'a pas lieu à l'égard de ces billets.

Wegbeſſerung. Im Bremſchen kömmt es blos auf die Obſervanz, nicht aber darauf an, ob der Weg an die Beſitzungen der Einwohner gränze. In ca. Rotenberg c. Söhtlingen et Consort. Sent. de 1785.

Wegebeſſerung. Feldwege müſſen im Hoyaiſchen von denjenigen reparirt werden, die Ländereien daran liegen haben. E. vom 28ſten April 1800, Firlke ctr. Meyer. S. Hoyaiſch.

Weg, Wegbau. Nach Römiſchen Rechten muß derjenige den Weg halten, vor deſſen Hauſe er hergeht. L. un. §. 3 ff. de via publica. Dies Geſetz findet aber auf den Chauſſee-Bau keine Anwendung. In der Calenbergſchen Wegordnung de 1738 iſt beſtimmt, daß diejenige Dorfſchaft den Weg halten ſolle, durch deren Feldmark der Weg geht. Wenn er aber durch Holz, Heide, Moor durchgeht, wie dann? Kann man ſagen, daß dieſe zur Feldmark gehören? Dies fand große Zweifel, und man konnte ſich darüber nicht vergleichen. — Die Meinung, daß das Eigenthum des Grund und Bodens die Verbindlichkeit zum Wegbau auflege, ward per majora verworfen. Weil conſtirte, daß der alte Weg von der einen Dorfſchaft vorhin unterhalten worden, nahmen Majora an, daß der an eine andere Stelle verlegte Weg von ihr gleichfalls unterhalten werden müſſe, beſonders da ſie den mehrſten Nutzen davon habe. Harſte c. Leineberg; 3. Jul. 1790.

Weg, ſ. Straaße.

Wegbeſſerung. Durch den Flecken Moor ging ein Steinpflaſter, das zu einem Luſtſchloſſe des Fürſten führte. Dies Steinpflaſter war vorhin, dem Vorgeben nach, nicht von den Einwohnern des Fleckens, ſondern von den Einwohnern des benachbarten Fleckens Bruchhauſens unterhalten, die ſich deſſelben zu ihrem Feldbau beſonders bedienten. In der Folge ward dieſer Privatweg (wofür ihn das Tribunal annahm,) von der Landesregierung in eine Heerſtraaße verwandelt, umgelegt und erweitert, und es ward nunmehr den Einwohnern des Fleckens Moor ein Theil der Unkoſten die-

dieſer neuen Anlage und der künftigen Unterhaltung zugetheilet und auferlegt. Dieſe letzten beriefen ſich auf ihre vorige Freiheit, die ſich auf das Herkommen, und ſelbſt auf rechtskräftige Erkenntniſſe gründe. Allein das Tribunal fand, daß dieſe auf die neue Veränderung eines Privatweges in eine umgelegte, erweiterte, mithin auch weit koſtbarer als vorhin eingerichtete, Heerſtraße keine Anwendung fänden. E. v. 12. März 1750; Flecken Moor c. Flecken Altenbruchhauſen. Puf. T. 3. obs. 113.

Wegebeſſerung, ſ. Juſtizſache. v. Bül. u. Hagem. II. Erörter. 1.

Wegegeld gehört zu den accidentellen Regalien. v. Bül. u. Hag. I, 1. §. 6. Struben R. B. II, 81.

Wege-Inſpectoren ſtehen unter den höhern Gerichten; ſ. Forum. v. Bül. u. Hag. I, 28. Erört.

Wehrzoll, ſ. Straaßenzwang, und Zoll.

Wehre, ſ. Mühlenrecht.

Weiber, ſ. Frauensperſonen, Bürgſchaft u. ſ. w.

Weiberlehn, ſ. Lehn.

Weichbild, Flecken, auch Feldmark einer Stadt. Struben II, 60.

Weiches Holz, wozu auch Eſpen zu rechnen, iſt zu Stahlen und Wellern in Gebäuden nicht zu gebrauchen. Landwernhagen et Conſorten c. Cameram. 15ten Auguſt 1795.

Weichholz; deſſen Beſtimmung variirt nach Ortsgewohnheit. Im Kauffunger Walde, der größtentheils aus Laubholz beſteht (er liegt im Amte Münden), werden Eichen und Büchen zu dem Hartholze, die Hainbüchen, Erlen (Ellern), Birken, Eſpen, Haaſeln und Saalweiden zu dem Weichholze gerechnet. v. Bül. u. Hag. II, 25.

Weichholz, ſ. Hartholz, und vergl. Pufend. T. IV. obs. 178. §. 1.

[Hartes Holz iſt wol dasjenige, was ſich ſeiner Feſtigkeit und Dauerhaftigkeit wegen theils vorzugsweiſe zu ſtarken Baumaterialien ſchickt, theils um eben dieſer Urſach willen

len die Feuerung länger unterhält, theils endlich nicht leicht aus dem abgehauenen Stamme wieder aufwächſt.

Weiches Holz iſt hingegen dasjenige, das theils ſich nicht zu ſtarken Baumaterialien ſchickt, theils das Feuer weniger unterhält, theils den Hieb verträgt, und aus dem Stamme oder aus der Wurzel wieder aufſchlägt.]

Weichholz, ſ. Forſten, Holzung, Meyerrecht, Lehn.

Weide, ſ. Hut und Weide.

Weidenbäume, ſ. Lehn, Weichholz.

Weinkauf, ſ. Meyerrecht.

Weinkauf darf im Calenbergiſchen nicht neu aufgelegt werden, wenn er vorhin nicht hergebracht iſt. Reden ctr. Nagel. Sept. 1800.

Weinkauf, ſ. Meyerbriefe. [Meyer, darunter wird zuweilen eine jährliche Erhöhung des Zinſes für neu beigelegte Ländereien verſtanden.]

Weinkauf wird im Bremiſchen zwiſchen dem Gutsherrn und dem Meyer behandelt, inſofern nicht dargethan werden kann, daß etwas Beſtimmtes darüber feſtgeſetzt ſey. E. in Sachen von der Lieth c. Bruno Bent u. Conſorten, vom Jahre 1724 — 1726. Da die Parteien ſich nicht darüber vergleichen konnten, ſetzte das Tribunal die Summe feſt. Pufend. T. I. obs. 221.

Weinkauf iſt kein Beweis der Meyerqualität des Sackzehntens. Es iſt vielmehr, da alle übrige Kennzeichen auf locationem temporariam hindeuteten, dies Argument verworfen. E. aus dem decennio 1750; Holvede c. Doring. Puf. T. 4. obs. 26.

Weinſchank; iſt eine ſtädtiſche Nahrung im Calenbergiſchen, und auf Dörfern nicht erlaubt. Struben R. B. II, 7.

Werk, ſ. Miethe, Pacht- und Verdingcontract.

Werkverſtändige. Der Richter iſt nicht ſchuldig, ſich an das Urtheil der Werkverſtändigen zu halten, wenn dies nicht auf deutlichen und gründlichen Rationibus beruhet. E. vom 27. März 1745, in S. Teichgeſchwornen und Intereſſenten im Neuenlande Amts Harburg c. die Eingeſeſſenen

ſenen zu Glüſingen und Conſorten. Pufendorf T. 3. obs. 105. Der C. N. de procedure art. 223. ſtimmt überein.

Werkverſtändige nach Fr. R. kommen häufig im C. N. civil vor. Bei der Abſchätzung der Güter des Minderjährigen, art. 466. Bei Erbſchaften, art. 824. Beſonders aber bei dem Beweiſe der Verletzung unter dem Artikel: Kauf, wobei zugleich die Art, wie die Abſchätzung geſchehen ſoll, genauer beſtimmt iſt; art. 1678, 1679 u. 1680. Ueber das Verfahren bei Vergleichung der Handſchriften ſiehe C. de proc. art. 195 — 223, und über das Verfahren bei Abſchätzungen code de proced., 9 5 bis 969.

Wetten. Die Verordnungen des Fr. R. ſ. unter Spiel.

Wette nach Pr. R. Wegen Wetten iſt eine gerichtliche Klage nur alsdann zuläſſig, wenn die Wette ſogleich baar geſetzt, und entweder gerichtlich, oder in die Verwahrung eines Dritten niedergelegt iſt. Wetten ſind ungültig, wenn ein Theil von der Gewißheit des Gegenſtandes der Wette unterrichtet war, und dies dem andern nicht angezeigt hat.

Gelder, die ausdrücklich zum Spielen oder Wetten, oder zur Bezahlung des dabei gemachten Verluſtes verlangt und geliehen ſind, können nicht gerichtlich eingeklagt werden. Pr. L. R. I, 11. 579 — 581.

Wiederaufbauung, ſ. Hypothek, Mühle, Verjährung verlaſſener Plätze, Edictalladung, wüſte Höfe.

Wiedemuthsbauern ſind Kirchenmeyer. v. Bül. u. Hag. IV, Erört. 65.

Wiedereinlöſung, ſ. Pfand.

Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, ſ. Restitutio in integrum.

Wiederkauf, ſ. Kauf.

Wiederklage, ſ. prorogatio fori.

Widerlage, ſ. Eherecht und Hypothek.

Widerruf der letzten Willensmeinungen ſ. Erbrecht.
—— — Anwartſchaften, ſ. Lehn.
—— — Vollmachten, ſ. mandatum.
Widerſetzlichkeit gegen die Obrigkeit, ſ. Obrigkeit.
Widerſpruch, ſ. Beſitz.
Wieſenbewäſſerung, ſ. Flüſſe, Stauung, Waſſerleitung, Bewäſſerung, Bach.
Wildbahn, ſ. Jagd.
Wildfolge, ſ. Jagdfolge.
Wilddieberei. Wem kömmt die abgenommene Flinte zu? Wird ſie confiscirt? Wird ſie dem Diebe zurückgegeben? In ca. Bederkeſa c. Dieterichs iſt 1784 angenommen, daß ſie nicht confiscirt werde, ſondern zurückgegeben werden müſſe. So iſt es bereits in ca. Hagen ctr. Werſabe gehalten.
Wildſchaden, ſ. Jagd.
Wildeshauſen. Die Bremſche Zehntordnung de 1743 hat daſelbſt keinesweges geſetzliche Kraft, ſondern es gilt daſelbſt die Calenbergiſche Zehntordnung de 1709. Müller et Lüning zu Rittrum ctr. Könemann zu Hundloſen. S. 21. Dec. 1799. S. Zehntordnung.
Wildeshauſen. Das Tribunal hat 1712, in Sachen von Schaden c. Wildeshauſen, angenommen, daß daſelbſt die Bremiſchen Rechte in Anſehung der Kirchengebäude gölten. Puf. T. I. obs. 229. S. Kirchengebäude.
Wildeshauſen. In dieſem Amte gilt die Calenbergſche Zehntverordnung v. 1709. Sent. de 21. Dec. 1799, in ca. Müller c. Könemann. v. Bül. u. Hagem. Th. III. Erört. 15.
Willkühr heißt ſoviel als Statuten. Struben IV, R. Bed. 62.
Willkommen, ſoviel als Weinkauf.
Windbraken, ſ. Holz und Meyerrecht.
Windmühle, ſ. Mühle.
Wirth, ſ. recepta.
Wirthshäuſer. Das Recht, ſie anzulegen, iſt mit der

bloßen Gutsherrſchaft nicht verbunden, ſondern es wird darzu eine beſondere Conceſſion des Landesherrn erfordert. v. B. u. Hag. Erört. III, 49. S. auch Krug.

Witwen der Officiere. Eine Hauptmanns-Witwe war in Lüneburg bei einer Factorey intereſſirt, welches Geſchäft in daſiger Stadt nur von Bürgern getrieben werden kann. Es fragte ſich: ob ſie dadurch der Jurisdiction des Magiſtrats unterworfen würde. Der judex a quo hatte darauf erkannt, und das Tribunal fand zu viele Gründe für die Rechtmäßigkeit dieſer Entſcheidung, als daß es bei der obſtirenden Supplication eine Nullität darin hätte antreffen können. E. v. 24. Febr. 1748. Hauptmanns Roſcher Witwe ctr. Lüneb. Magiſtrat. Puf. T. 3. obs. 83. S. Lüneburgſche Stadt-Jurisdiction; Officiers-witwen.

Witwen der Officiere genießen nicht der Sportelnfreiheit. E. v. 24. Febr. 1748, Roſcher c. Lüneb. Magiſtrat. Puf. T. 3. obs. 82. S. Militair, Sportelnfreiheit.

Witwe. Eine ſolche, die während des Trauerjahrs einen unehlichen Beiſchlaf begeht, verliert dasjenige, was ihr von dem verſtorbenen Ehemanne ex liberalitate et titulo lucrativo hinterlaſſen iſt. Sent. in ca. Windweh ctr. Windwehſche Kinder und deren Vormund; vom 3. Jul. 1799. v. Bül. u. Hag. Erört. Th. II. 60. S. Trauerjahr, Eherecht.

Witwe, ſ. Stuprum, Erbrecht, possessio.

Witwe, ſ. Morgengabe, Gegenvermächtniß unter Eherecht; Bremiſches Ritterrecht; Lehn.

Witwengebäude, ſ. Geiſtliche Gebäude.

Wochenbettskoſten, ſ. Stuprum.

Wohnhaus, ſ. Lehn.

Wohnſitz, ſ. forum domicilii, Concurs, Eherecht.

Wrugen, ſ. Bruchſtrafen, auch Jurisd. communitatis unter Gerichtsbarkeit.

Wrugen. Die Niedergerichte haben nur das Recht, bis auf 8 Thlr. Policeyſtrafe zu erkennen, per Const. Luneb.

de 1695. Gehen ſie darüber, fällt die Wruge dem Fisco zu. Crammſches Gericht zur Horſt c. Amt Burgdorf, concludirt in pleno; 3. März 1802. S. Requisitoriale, Niedergericht.

Wucher, ſ. Zinſen.

Wurſten, ſ. Deichſachen.

——— ſ. Gemeinheit der Güter nach dem Wurſter Landrecht unter Erbrecht und Eherecht.

Wurſten, ſ. Näherrecht.

Wurſtener Landrecht, ſ. Poena secundarum nuptiarum unter Eherecht.

Wurſtener Landrecht, ſ. Communio bonorum, und in specie Gütergemeinſchaft.

Wüſte Höfe, ſ. Meyerrecht.

—— —— In der Lüneburgſchen Verordnung de 15. Juli 1694 iſt verſehen, daß wenn ein Colonus ſeine wüſte Stelle nicht bebauet, und, ungeachtet der ihm ertheilten Erinnerung, ſo lange damit zaudert, bis ſich ein tertius meldet, alsdann dieſem der Hof und die im Beſitz habende Länderei, obgleich jener ſie beſtellet, ſofort abgetreten werden ſolle. Es frägt ſich: bezieht ſich dies blos auf Höfe, die mit der qualitate colonaria behaftet ſind, oder auch auf Erbgüter? Findet die Verordnung Statt in den Aemtern Winſen an der Luhe und Harburg, woſelbſt nach der Redintegrations-Verordnung de 1699. nr. IX. pro qualitate colonaria nicht zu präſumiren iſt? Beide Fragen ſind höchſt zweifelhaft gefunden. Weil aber in den Acten das Geſtändniß lag, daß Dienſtgeld und Amtspfennigzins ans Amt Winſen gegeben würde, ſo hat man qualitatem colonariam angenommen, und die Verordnung für anwendbar gehalten. In ca. Amts Winſen an der Luhe ctr. Rehr zu Büthlingen. In ca. Feling ctr. Amt Winſen iſt geradezu erkannt worden, daß ſich die Verordnung auch auf Erbgüter erſtrecke.

3.

Zahlung; fr. payement, lat. solutio.

Das Franzöſiſche Recht nimmt das Wort Zahlung für Leiſtung der Verbindlichkeiten überhaupt. Das Preußiſche unterſcheidet die verſchiedenen Arten der Erfüllung der Verbindlichkeit, und verſteht unter Zahlung diejenige, welche durch Geld oder geldgleiche, auf jeden Inhaber lautende, Papiere geſchieht. Der Cod. Nap. handelt von der Zahlung im 3. Buch, 3. Titel, chap. 5. Abſchn. 4. Das Pr. von der Erfüllung der Verbindlichkeit überhaupt, und von ihren verſchiedenen Arten im ganzen 16. Titel des erſten Buchs; von der Zahlung insbeſondere aber in dem 2. Abſchnitte dieſes Titels.

Von der Zahlung nach dem C. N. a. a. O. §. 1.

§. 1. Von der Zahlung überhaupt.

Jede Zahlung ſetzt eine Schuld voraus. Was man gezahlt hat, ohne es ſchuldig zu ſeyn (indebite), kann zurückgefordert werden.

In Anſehung natürlicher Verbindlichkeiten, die man freiwillig erfüllt hat, hat die Zurückforderung nicht Statt. Article 1235.

[Im Ganzen Gem. R. und Pr. S. condictio indebiti.]

Eine Verbindlichkeit kann durch einen jeden erfüllt werden, der dabei ein Intereſſe hat, z. B. durch einen Mitſchuldner oder Bürgen.

Auch ſelbſt durch einen Dritten, der dabei nicht intereſſirt iſt, kann die Verbindlichkeit erfüllt werden, vorausgeſetzt, daß dieſer Dritte im Namen des Schuldners und für deſſen Rechnung handelt, oder daß er, wenn er in ſeinem eignen Namen handelt, nicht in die Rechte des Gläubigers eingeſetzt werde. Art. 1236.

[G. R. u. Pr.]

Die

Die Verbindlichkeit, etwas zu thun, kann wider Willen des Berechtigten nicht von einem Dritten erfüllt werden, ſofern der Berechtigte ein Intereſſe dabei hat, daß ſie der Verpflichtete ſelbſt erfülle. Art. 1237.

[G. R. und Pr.]

Um gültig zu zahlen, muß man Eigenthümer der als Zahlung gegebenen Sache, und fähig ſeyn, dieſelbe zu veräuſſern.

Demungeachtet kann aber die Zahlung einer Summe in Geld oder einer andern verbrauchbaren Sache (rei fungibilis) vom Gläubiger, der ſie in redlicher Meinung verbraucht hat, nicht zurückgefordert werden, wenn gleich dieſe Zahlung durch jemanden geleiſtet worden iſt, der nicht Eigenthümer des bezahlten Geldes oder Gutes, oder ſolches zu veräuſſern nicht berechtigt war. Art. 1238.

[G. R. und Pr]

Die Zahlung muß an den Gläubiger geſchehen, oder an jemand, der von ihm bevollmächtigt, oder Gerichtswegen oder geſetzlich berechtigt iſt, für ihn zu empfangen.

Die Zahlung iſt gültig, wenn ſie auch an jemanden geleiſtet worden iſt, der keinen Auftrag hat, für den Gläubiger zu empfangen, ſobald nur dieſer ſie genehmigt, oder ſie in deſſen Nutzen verwendet worden iſt. Art. 1239.

[G. R. und Pr.]

Eine Zahlung, die in redlicher Meinung (bona fide) an denjenigen geleiſtet wird, der ſich im Beſitze des Schuldſcheins befindet, iſt gültig, wenn gleich in der Folge das Recht daran dem Beſitzer abgeſprochen würde. Art. 1240.

[Dies wird doch nur ſo zu verſtehen ſeyn, daß entweder der Inhaber der Schuldverſchreibung ſich zu deren Beſitze legitimiren könne, oder daß die Schuldverſchreibung ſelbſt auf jeden getreuen Inhaber laute, und in ſo fern würde der Satz mit dem G. und Pr. R. übereinſtimmen.]

Eine an den Gläubiger geleiſtete Zahlung iſt ungültig, wenn dieſer unfähig war, ſie in Empfang zu nehmen, ausge=

genommen, wenn der Schuldner darthut, daß die gezahlte Sache in des Gläubigers Nutzen verwendet worden ſey. Article 1241.

[Creditoren, von denen der Artikel ſpricht, und die kein Recht haben, Zahlung anzunehmen, ſind Minorenne u. ſ. w. Wenn ein ſolcher Gläubiger, der Zahlung anzunehmen unfähig iſt, durch die an einen Dritten bezahlte Schuld von keiner drückenderen Laſt befreiet würde, ſo würde dies noch nicht denjenigen Vortheil ausmachen, den das Fr. R. vorausſetzt. S. die Diſcuſſionen des Staatsrathes. Uebrigens G. R. und Pr.]

Eine vom Schuldner, ungeachtet des angelegten Arreſtes und der wider die Zahlung eingewendeten Proteſtation (ſ. bürg. G. : O Art. 557 u. f.), geleiſtete Zahlung iſt in Anſehung der Arreſt legenden oder proteſtirenden Gläubiger ungültig; und dieſe können ihn, nach Verhältniß ſeiner Anſprüche, nöthigen, noch einmal zu zahlen; doch bleibt ihm, wiewol nur auf dieſen Fall, ſein Regreß wider den Gläubiger. Art. 1242.

[Da ſich nicht anders vermuthen läßt, als daß die Abſicht des Geſetzgebers dahin gehe, daß die Arreſtirenden den Schuldner nur bis auf den Betrag derjenigen Forderung in Anſpruch nehmen können, weswegen der Arreſt angelegt iſt, ſo iſt die Verordnung G. R. und Pr.]

Der Gläubiger kann nicht genöthigt werden, ſtatt der Sache, welche er zu fordern hat, eine andere anzunehmen, ſelbſt wenn die angebotene Sache von gleichem, ja ſelbſt von noch größerem Werthe ſeyn ſollte. Art. 1243.

[G. R. und Pr. Inzwiſchen iſt nach G. R. die datio in solutum in gewiſſen Fällen zuläſſig. Dieß iſt aber nach dem C. N. völlig abgeſchafft. S. discours des orateurs. Die Pr. Allg. Ger. Ordnung läßt die dationem in solutum in gewiſſen Fällen zu.]

Der Schuldner kann den Gläubiger nicht nöthigen, die Zahlung (Leiſtung), ſelbſt einer an ſich theilbaren Schuld (Verbindlichkeit), theilweiſe anzunehmen.

Doch

Doch kann der Richter, mit Rückſicht auf die Lage des Schuldners, doch ſo, daß er von dieſer Gewalt nur mit großer Behutſamkeit Gebrauch mache, mäßige Zahlungsfriſten geſtatten, und die Hülfsvollſtreckung (Execution), ſo lange alles im bisherigen Stande bleibt, ausſetzen (Art. 1653.). Art. 1244.

[Dieß iſt G. R. und Pr.]

Wer einen gewiſſen und beſtimmten Gegenſtand (speciem) auszuliefern ſchuldig iſt, wird ſchon dadurch befreiet, daß er die Sache in dem Zuſtande übergibt, in welchem ſie ſich zur Zeit der Ablieferung befindet; nur muß der verſchlimmerte Zuſtand, in welchen ſie etwa gerathen iſt, weder von ihm noch von Perſonen herrühren, für welche er zu haften ſchuldig iſt; auch muß er vor Eintritt dieſer Verſchlimmerungen ſich nicht im Verzuge befunden haben (Art. 1632). Art. 1245.

[G. R. und Pr.]

Hat die Verbindlichkeit eine Sache zum Gegenſtande, die nur ihrer Gattung nach beſtimmt iſt (genus), ſo iſt der Verpflichtete, um ſich ſeiner Verbindlichkeit zu entledigen, nicht verbunden, dieſelbe von der beſten Art zu geben; er darf aber auch keine von der ſchlechteſten anbieten (Art. 1022). Article 1246.

[G. R. und Pr.]

Die Zahlung (Leiſtung) muß an dem im Vertrage beſtimmten Orte geſchehn. Iſt darin der Ort nicht beſtimmt, ſo muß die Zahlung (Leiſtung), inſofern von einem in jeder Rückſicht gewiſſen und beſtimmten Gegenſtande (specie) die Rede iſt, an dem Orte geſchehen, wo ſich zu der Zeit, da die Verbindlichkeit entſtanden iſt, die Sache befand, welche den Gegenſtand derſelben ausmacht. (Art. 1258. Nr. 6.)

Auſſer dieſen beiden Fällen muß die Zahlung am Wohnorte des Schuldners geſchehen. Art. 1247.

[Durch dieſe Entſcheidung ſcheinen zwar die im G. R. ſo ſtreitigen Fragen über den Ort, wo die Leiſtung geſchehen muß, in der Theorie entſchieden zu ſeyn. Inzwiſchen dürften bei der Anwendung ſich mehrere Schwierigkeiten zeigen. Das Pr. L.R.

L.-R. unterſcheidet die Erfüllung der Verträge überhaupt von der eigentlichen Zahlung. In Anſehung der erſteren beſtimmt es im 1. Th. 5. Tit. §. 247 — 251 Folgendes: Die im Vertrage ermangelnde Beſtimmung des Orts der Erfüllung muß bei entſtehendem Streite von dem Richter nach der Natur des Geſchäfts, und der deutlich erhellenden Abſicht der Contrahenten ergänzt werden. Kann der Streit nach dieſer Regel nicht entſchieden, und ſoll nach dem Vertrage etwas gegeben werden, ſo muß die Ablieferung an dem Orte, wo der Berechtigte, zur Zeit des geſchloſſenen Vertrags gewohnt hat, erfolgen. Bei blos wohlthätigen Verträgen aber kann der Berechtigte die Erfüllung nur da, wo der Verpflichtete ſich aufhält, fordern. Iſt blos von einer zu leiſtenden Handlung die Rede, ſo wird im Mangel anderer Beſtimmungen der Ort, wo der Verpflichtete zur Zeit des geſchloſſenen Vertrags gewohnt hat, für den Ort der Erfüllung angeſehn. Wenn mehrere Oerter zur Erfüllung beſtimmt ſind, ſo hat im zweifelhaften Falle der Verpflichtete die Wahl, an welchem derſelben er erfüllen wolle.

Wegen der Zahlung insbeſondere verordnet das Pr. R. Th. 1. Tit. 16. §. 52.: Zahlungen, die ſich nicht auf Verträge gründen, iſt der Schuldner nur da, wo er wohnt, zu leiſten verpflichtet. Dergleichen Zahlungen aus öffentlichen Caſſen und an dieſelben, müſſen, außer dem Falle eines Darlehns aus der Caſſe, in Empfang genommen, und in die Caſſe geleiſtet werden. Vergleiche, was ich unter dem Art. d. W. Darlehn, Th. 1. S. 308. geſagt habe]

Die mit der Zahlung verbundenen Koſten hat der Schuldner zu tragen. Art. 1248.

[G. R. und Pr.]

§. 2. Von der Zahlung mit dem Eintritt in die Rechte des Gläubigers (Subrogation).

[Was der Cod. Nap. hierüber verfügt, iſt unter dem Artikel Ceſſion angeführt.]

§. 3.

§. 3. Von der Anrechnung der Zahlung.

Wer mehrere Schulden zu berichtigen hat, kann bei der Zahlung erklären, welche Schuld er zu tilgen die Abſicht habe. Art. 1253.

[S. die folgenden Artikel.]

Wer eine Schuld zu zahlen hat, die Zinſen trägt, oder Renten bringt, kann ohne Bewilligung des Gläubigers die Zahlung, die er leiſtet, nicht vor den Renten oder Zinſen aufs Capital abrechnen. Eine unvollſtändige, auf Capital und in Zinſen blos in Abſchlag geleiſtete, Zahlung iſt zuvörderſt auf die Zinſen abzuſetzen. Art. 1254.

[S. die folgenden Artikel.]

Wenn derjenige, der mehrere Schulden zu tilgen hat, eine Quitung angenommen hat, in welcher der Gläubiger das Empfangene auf einen dieſer Poſten beſonders abgerechnet hat; ſo hat der Schuldner dann weiter kein Recht, zu fordern, daß ſie auf eine andre Schuld abgerechnet werde; es müßte denn von Seiten des Gläubigers Betrug oder Ueberliſtung ſtattgefunden haben. Art. 1255.

[S. die f. Artikel.]

Iſt in der Quitung der Abrechnung nicht gedacht, ſo muß unter mehreren auch verſchiedenen Schulden die Zahlung auf diejenige abgerechnet werden, an deren Tilgung damals dem Verpflichteten am mehrſten gelegen geweſen iſt. Waren nicht mehrere Poſten verfallen, ſo geſchieht die Abrechnung auf die würklich verfallene, wenn ſie gleich dem Schuldner weniger läſtig war, als die nicht verfallene.

Sind die Schulden von einerlei Art, ſo geſchieht die Abrechnung auf die ältere; bei völlig gleichen Umſtänden geſchieht ſie verhältnißmäßig. Art. 1256.

[Das G. R. unterſcheidet den Gläubiger, der ſich ſelbſt bezahlt macht, z. B. bei Veräuſſerung des Pfandes, von demjenigen, der von dem Schuldner befriedigt wird. In dem erſten Falle hat der Gläubiger das Recht, zu beſtimmen, auf welche Forderung er das aus dem Pfande ge-

geloſete Geld abrechnen will. Wird er hingegen von dem Schuldner ſelbſt befriedigt, ſo ſteht dieſem frei, zu beſtimmen, auf welche Schuld er die Zahlung abgerechnet wiſſen wolle. Unterläßt er dieſe Beſtimmung, ſo wird das Recht dazu zwar auf den Gläubiger devolvirt; allein einmal muß es beim Empfange ſelbſt geſchehen, und zweitens auf die dem Schuldner läſtigſte Forderung. Erklärt er ſich nicht ſofort bei dem Empfange, ſo verlieren beide Theile die Wahl, und es tritt die geſetzliche Beſtimmung ein. Zuerſt wird abgerechnet auf die Zinſen, dann auf das fällige Capital, dann auf dasjenige, was der Schuldner für ſich ſelbſt zu zahlen hat; nächſtdem auf die ältere Schuld, und endlich auf diejenige, die dem Schuldner ſonſt am läſtigſten fällt. Sind alle Poſten gleich, ſo wird verhältnißmäßig auf alle abgerechnet.

Das Preuß. L.R. beſtimmt hierüber Th. 1. Tit. 16. §. 150 u. f. Iſt der Zahlende dem Empfänger aus mehreren Forderungen verhaftet, ſo muß hauptſächlich nach dem Uebereinkommen der Parteien beurtheilt werden, auf welche der ſchuldigen Perſonen die geleiſtete Zahlung anzurechnen ſey. Hat der Schuldner die Zahlung ausdrücklich auf eine gewiſſe Poſt geleiſtet, und der Gläubiger ſolche ohne ſofortigen Widerſpruch angenommen, ſo kann er dieſe Zahlung nachher auf eine andere Forderung nicht anrechnen. Hat der Gläubiger die ohne weitere Beſtimmung gezahlte Summe ausdrücklich auf eine gewiſſe Poſt angerechnet, und der Schuldner nicht ſofort widerſprochen, ſo muß er ſich dieſe Anrechnung auch in der Folge gefallen laſſen. Iſt keine Uebereinkunft unter den Parteien vorhanden, ſo muß die geleiſtete Zahlung abgerechnet werden; zuerſt auf die Koſten, wenn dergleichen vorhanden ſind, dann auf die Zinſen; dann auf das zuerſt eingeforderte Capital; dann auf diejenige Poſt, bei welcher, ihrer Qualität nach, die wenigſte Sicherheit iſt; [dieſe Beſtimmung iſt dem Röm. u. Fr. Rechte fremd.] dann auf diejenige Poſt, die dem

Schuld-

Schuldner in Anſehung des Zinsfußes die läſtigſte iſt; dann auf diejenige, die am längſten verfallen iſt. Endlich, bei völliger Gleichheit, tritt verhältnißmäßige Vertheilung ein.]

§. 4. Von dem Erbieten zur Zahlung und der Depoſition.

Der Inhalt dieſes Paragraphen iſt ſchon angeführt unter dem Artik. Depoſition in d. W. Ich habe aber dort verſprochen, die einzelnen Charaktere eines gültigen Anerbietens unter dem Artikel Zahlung nachzuholen, daher ich ſolche hier noch beifüge.

Zur Gültigkeit des baaren und wirklichen Anerbietens iſt erforderlich:

1) daß es einem ſolchen Gläubiger geſchehen ſey, der die Fähigkeit hat, die Leiſtung anzunehmen, oder demjenigen, der ſie an ſeiner Statt anzunehmen berechtiget iſt;

2) daß es durch eine Perſon geſchehen ſey, welche fähig iſt, Zahlungen zu leiſten (Art. 1239.);

3) daß man die ganze verfallene Summe, die Renten oder Zinſen, welche dem Gläubiger gebühren, die liquidirten Koſten, und für noch nicht liquidirte Koſten eine Summe anbiete, zu der man (erforderlichen Falls) das Nöthige zuzuſchieſſen verſpricht;

4) daß der Zahlungstermin verfallen ſey, inſofern er zum Vortheile des Gläubigers beſtimmt worden iſt;

5) daß die Bedingung erfüllt ſey, unter welcher die Verbindlichkeit eingegangen worden iſt;

6) daß das Anerbieten an dem zur Zahlung beſtimmten Orte, und dafern über ſolchen nichts beſonders abgeredet worden iſt, dem Gläubiger in Perſon, oder an ſeinem Wohnorte, oder an dem ſtatt des letztern zur Vollziehung des Vertrags gewählten Orte geſchehen ſey;

7) daß das Anerbieten durch einen Gerichtsbedienten (officier ministériel) geſchehe, welcher zu dieſer Gattung von

von Handlungen berechtigt iſt. (Civilg.=Ordn. Art. 812 u. f.) Art. 1258.

§. 5. Von der Vermögens=Abtretung (cessione bonorum).

S. die Zuſätze zum erſten Theile, und beſonders zum Artikel Concurs.

* * *

Beweis der Zahlung.

Der C. N. handelt von dem Beweiſe der Zahlung im 3. Buche 3. Tit. 6. Cap., aber nur ſehr kurz, und mit Beziehung auf die allgemeinen Grundſätze, die bei jeder Art des Beweiſes beſonders aufgeſtellt ſind. So heißt es Art. 1315: Wer die Erfüllung einer Verbindlichkeit fordert, muß ſie beweiſen. Umgekehrt muß derjenige, der von der Verbindlichkeit wieder frei zu ſeyn behauptet, entweder die Zahlung oder den Umſtand beweiſen, durch welchen die Erlöſchung ſeiner Verbindlichkeit bewirkt iſt.

Er läßt zwar auch Präſumtionen zu, allein ohne diejenigen feſtzuſetzen, welche den artificiellen Beweis der Zahlung ausmachen können. Dieſe Materie muß alſo aus dem R. R. ergänzt werden, und dabei kömmt beſonders die wichtige Frage vor: in wiefern die Rückgabe des Inſtruments oder die Caſſation deſſelben die Stelle der Quitung vertreten könne. Nach G. R. gibt dieſes nur eine praesumtionem juris, die probatione contraria elidirt werden kann, und ſelbſt dann wegfällt, wenn dem Gläubiger ſtärkere Präſumtionen zur Seite ſtehen, daß das Inſtrument ohne ſeine Einwilligung ſich in den Händen des Schuldners befinde. Was der C. N. aus der Zurückgabe des Inſtruments für den Erlaß der Schuld Art. 1282 (ſ. Art. d. W. Remiſſion) folgert, kann, meiner Einſicht nach, hierher nicht gezogen werden. Doch bin ich darüber zweifelhaft, da ſich kein Ausleger darüber äuſſert. Das Pr. R. verordnet über dieſe Frage folgendes: daraus allein, daß das Schuldinſtrument ſich in den Händen des geweſenen Schuld-

Schuldners befindet, folgt, gezogene Wechſel allein ausgenommen, noch nicht, daß die Schuld bezahlet worden. Erhellet jedoch, daß der Gläubiger ſelbſt dem Schuldner das Inſtrument zurückgegeben habe, ſo wird, daß die Schuld getilgt ſey, ſo lange vermuthet, als nicht eine andere Urſache der geſchehenen Rückgabe ausgemittelt werden kann. Wenn nicht erhellet, wie der Schuldner zum Beſitze des Inſtruments gelangt ſey, ſo entſteht aus dieſem Beſitze zwar ebenfalls eine Vermuthung für den Schuldner; es hängt aber alsdann, nach Bewandniß der übrigen vorwaltenden Umſtände, vom richterlichen Ermeſſen ab: in wiefern dieſe Vermuthung, bei Ermangelung anderer Beweismittel, durch einen nothwendigen Eid beſtärkt, oder gehoben werden ſolle. Es iſt daher der Zahlende mit der Rückgabe des Inſtruments ſich zu begnügen niemals ſchuldig, ſondern er kann noch auſſerdem ausdrückliche Quitung verlangen. Wenn das Inſtrument bei dem Gläubiger oder in deſſen Nachlaſſe zerriſſen, zerſchnitten oder ſonſt caſſirt vorgefunden wird, ſo entſteht die rechtliche Vermuthung, daß die Forderung ſelbſt, welche dadurch begründet werden ſoll, auf eine oder die andere Art aufgehoben worden. Dieſe Vermuthung fällt aber weg, ſobald nachgewieſen werden kann, daß die Verletzung durch bloßen Zufall entſtanden, oder von dem Schuldner ſelbſt oder einem Dritten ohne Einwilligung oder Genehmigung des Gläubigers bewirkt worden ſey.

Die wichtige Materie von den Quitungen iſt nur ſehr kurz im C. N. Art. 1332, vergl. mit Art. 1331, abgehandelt. Siehe hierüber, und über dasjenige, was das Röm. und Preuß. Recht verordnet, den Art. d. Werks: **Quitungen und Urkunden.**

Zahlung. **Fall:** Ein Gläubiger aſſignirt ſeinen Schuldner an einen Dritten, bei dem er das dieſem auszuzahlende Geld wieder zinsbar belegen will. Der Schuldner frägt bei dem Gläubiger an, ob er nicht ſtatt der Louisd'ors, die er auszahlen müſſe, N. ⅔ Stücke ſchicken dürfe. Dieſer antwortet: wenn der Dritte, der Assignatarius, damit zufrieden ſeyn würde. Der Schuldner ſendet das Geld an den As-

Aſsignatarium ab, ohne deſſen Erklärung abzuwarten. Nun wird es unterwegens geſtohlen. Wem geht es verloren? Natürlich dem Schuldner, der nicht rite offerirt hat. Bülow c. Jacobi, als Oſtenſchen Vormund. Sentenz v. 20. Dec. 1800.

Zahlung. Fall: Zwei Brüder verpflichten ſich in solidum gegen ihre Schweſter wegen richtiger Abtragung ihres Erbantheils an der großmütterlichen Erbſchaft. Der älteſte Bruder verpflichtet ſich derſelben Schweſter in der Folge wegen Abtrages ihrer Erbportion an der väterlichen Erbſchaft. Dieſer zahlt in der Folge 1000 Thlr. aus, ohne zu beſtimmen, worauf er zahle, und macht nun Concurs. Entſteht die Frage: worauf ſind dieſe 1000 Thlr. abzurechnen? Es iſt angenommen, daß da der Creditor nur tempore solut. die Wahl gehabt habe, zu determiniren, auf welche Schuld er die Zahlung annehmen wolle (l. 1. 2. 3. 4 et 5. de solut.), dies aber nicht geſchehen ſey, nachher dem Richter die Beſtimmung zuſtehe. Zuerſt ſey nun die Summe der 1000 Thlr. auf den tempore solutionis vorhandenen Zinſen-Nachſtand, ſowohl der großmütterlichen als väterlichen Abfindungsgelder, in Abſatz zu bringen. Da aber ein Ueberſchuß bleibe, ſo ſey dieſer, da dem Creditori die Wahl nicht weiter freiſtehe, auf duriorem causam abzuſetzen, und dafür wären die väterlichen Abfindungsgelder zu halten, in Betracht, daß der Cridarius ſich für dieſe allein verpflichtet habe. Reinbeck ctr. Bülowiſchen Curat. Sentenz v. 14 April 1794. [Die letzte Beſtimmung dürfte den Geſetzen wohl nicht ganz angemeſſen ſeyn. L. 5. de solut. in fine.]

Beweis der Zahlung liegt allemal dem Schuldner ob, wenn gleich der Gläubiger mit Profeſſion der Forderung das Geſtändniß verbindet, einen Theil darauf abbezahlt erhalten zu haben. Der Gläubiger beweiſet alſo nur den urſprünglichen Beſtand der Schuld. Der Schuldner muß beweiſen, daß mehr darauf bezahlt ſey, als der Gläubiger eingeſteht. Dies

iſt

iſt erwogen in ca. Deſt c. Gerken, pto. verificationis. Sentenz 14. Oct. 1794. S. meine Relation in dieſer Sache. Lauterbach. de residuo, §. VI. arg. l. 31. C. de transact. u. l. 25 ff. de probat. Dies trifft beſonders bei dem administr. rei alienae ein, der vollſtändige Rechnung ablegen muß. L. 82. C. de condit. et demonstr. in fine. L. 9. C. de arbitr. tutelae.

Solutionis probatio. Der Curator concursus, gegen den eine Forderung geltend gemacht wird, kann keine eidliche Erhärtung von dem Creditore verlangen, daß ihm ein Mehreres, als er angegeben, abſchläglich nicht bezahlt worden; er kann aber den Beweis der Solution auf rechtszuläſſige Art führen. Reinbeck ctr. Bülowiſchen Curat. pto. liquidi. Sentenz v. 14. April 1794. [Es ſcheint jedoch, daß es am Ende auf eins herauskömmt, wenn nachher ein Eid deferirt wird; wenn man anders nicht annehmen will, daß der Curator die einzelnen Solutionen beſtimmt angeben, und darüber einen Eid zuſchieben müſſe. Votantes wurden dadurch bewogen, den Eid für unſtatthaft zu erklären, weil keine praesumtiones Solutionis vorhanden waren, und es daher keines purgatorii bedurfte, ein Suppletorium aber dem Kläger, der existentiam debiti erwieſen hatte, nicht aufgelegt werden konnte.]

Beweis der Bezahlung jährlicher Abgiften. Wenn jemand Quitungen von den vorhergehenden Jahren beibringt, jedoch von einem Jahre die Quitung nicht beibringen kann, dann aber wieder Quitungen beibringt, wird dann präſumirt, daß die Abgift in dem Zwiſchenjahre gleichfalls bezahlt ſey? Puf. T. 2. obs. 162 behauptet, ohne jedoch den Fall anzuführen, das Tribunal habe erkannt, es trete die Präſumtion ein; denn es ſey nicht zu vermuthen, daß ein Creditor die Quitung von dem letzten Jahre ausgeſtellt haben werde, wenn er die Bezahlung von dem vorhergehenden nicht erhalten haben ſollte. S. Quitung; annui reditus; Abgift, jährliche.

Nota: Es ſcheint mir der Fall nicht beſtimmt genug ausgedrückt zu ſeyn. Sind Quitungen von drei auf einander folgenden Jahren bei-

beizubringen, ſo kömmt es auf alle vorhergehende Jahre nicht an. Sind hingegen von den drei letzten Jahren nur zwei Quitungen vorhanden, nämlich von dem erſten und dem dritten, und es fehlt dazwiſchen die vom zweiten Jahre, ſo dünkt mich, kann der vom Tribunale nach des Hrn. v. Pufendorfs Anführen angenommene Grundſatz nicht zur Anwendung kommen. Denn alsdann beruht die Präſumtion der in dem Zwiſchenjahre geſchehenen Zahlung auf der Autorität einer einzigen zuletzt ausgeſtellten Quitung, und dennoch hat die lex 3. C. de apochis drei, und zwar die letzten auf einander folgenden, zu Begründung jener Präſumtion erfordert.

Zahlung, in quam causam ſolche zu rechnen. Wenn jemand satisdato et non satisdato creditirt und der Schuldner etwas bezahlt hat, ohne daß er und der Creditor die Anrechnungsart in continenti beſtimmet hätten, ſo wird per C. 4 et 5. D. de solut. das Bezahlte auf die verbürgte Schuld abgerechnet. E. vom 8ten Oct. 1800. Cohen c. Richelmann.

Zahlung. Die Zurückgabe der Empfangſcheine kann alsdann nicht die Bezahlung des Kaufgeldes erweiſen, wenn große Präſumtionen vorhanden ſind, daß die Zurückgabe sub spe futurae numerationis geſchehen ſey. Struben R. B. V, 130.

Zahlung. Eine abſchlägliche iſt, der Regel nach, bei fehlender Verabredung zwiſchen den Parteien, zuerſt auf die Zinſen, und dann auf das Capital zu rechnen; allein dieſe Regel leidet bei Concurſen eine Ausnahme. v. Bül. und Hagem. Erört. I, 71. S. Concurs.

Zahlung. Wer eine Rechnung ohne Widerrede annimmt, und darauf abſchlägliche Zahlung leiſtet, begiebt ſich dadurch keinesweges ſeiner Einreden wider die Richtigkeit der einzelnen Anſätze in der Rechnung. v. Bülow u. Hagem. Erört. IV, 16.

Zahlungsfähigkeit des Schuldners. Der Verkäufer einer Obligation haftet nicht für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners, ſondern blos für die Richtigkeit der verkauften Forderung. Wer daher Staatspapiere verkauft, iſt nicht ſchuldig, für ihre Bonität einzuſtehen. Erk. vom 27. Sept. 1800.

in

in S. Kortenume c. Kohen. v. Bül. u. Hagem. Erört. IV, 39.

Zahlung, terminliche, kann durch die mehrſten Stimmen der Gläubiger, nach dem Belange der Forderung gerechnet, bewilliget werden. v. Bül. u. Hagem. Erört. I, 63.

Zahlung. S. Compenſation.

Zahlung. Ueber die Frage: ob nach Ablauf eines Zahlungstermins der Schuldner die fälligen Gelder dem Gläubiger bringen, oder dieſer ſie abholen müſſe, wenn er an einem andern Orte wohnt, darüber findet man eine Abhandlung bei Struben, R. B. III, 42. Dieſer Rechtslehrer behauptet, es komme alles auf das Herkommen an; im Hannöveriſchen würden die mehrſten Capitalien und Zinſen nicht von den Gläubigern abgeholt, ſondern die Schuldner ſendeten ſie ihnen auf ihre Koſten zu. Eine andere Bewandniß habe es mit den öffentlichen Caſſen, die den vollkommenſten Credit hätten, und bei welchen es den Bedienten der vielen Gläubiger halber zu großer Laſt gereichen würde, wenn ſie jedem in ſeiner Behauſung vergnügen ſollten; es pflege daher erfordert zu werden, daß die Gläubiger gegen die eingeſandten Quitungen die Gelder in Empfang nehmen. Auſſer dieſem Falle hält Struben dafür, daß der Schuldner dadurch, daß der Gläubiger das Capital nicht abgeholt hat, von der Verbindlichkeit, Zinſen zu entrichten, nicht befreiet werde. [Vergleiche, was unter dem Art. Darlehn, über den Ort der Rückzahlung geſagt iſt.]

Zahlung. Die einem Dritten geſchehene Zahlung befreiet zwar den Schuldner nicht; doch leidet dieſe Regel einen Abfall, wenn dieſer Urſache gehabt hat, zu glauben, daß ſie nicht dem wahren Gläubiger, ſondern einem andern zukomme, der ſie begehrt. Struben R. B. IV, 14. [Für eine ſolche gerechte Urſache hält Struben den Umſtand, wenn jemand in langer Zeit einem andern den Meyerzins hat erheben laſſen.]

Zahlung. Wenn ſtarke Vermuthungen dafür vorhanden ſind, daß

daß jemand bezahlt habe, ſo iſt er zum Erfüllungseide zu laſſen. Struben IV, R. B. 30.

Zahlung. Nach Strubens Meynung kann die, vermöge eines ungerechten richterlichen Erkenntniſſes, einem Dritten geſchehene Zahlung den Schuldner wider ſeinen wahren Gläubiger nicht in Sicherheit ſtellen. Struben ſetzt dabei zum Voraus, daß der wahre Gläubiger nicht in lite befangen geweſen, und von dem Erkenntniß keine Nachricht erhalten habe. R. B. IV, 180.

Zahlung nach dem Projet de Code de l'an V. livr. III. titr. 4. §. 1.

(Du payement et de la consignation.)

771. Dans les obligations conditionelles, le créancier ne peut rien demander avant l'échéance ou l'accomplissement de la condition.

772. Lorsqu'une obligation a été contractée sans terme, le créancier peut aussitôt en exiger le payement. Si elle renferme une terme, le payement ne peut être exigé avant le terme convenu.

773. Le débiteur ne peut payer qu'au créancier; ou à quelqu'un qui ait pouvoir de lui, ou qualité pour recevoir.

774. Le payement ne peut se faire partiellement, à moins qu'il n'en ait été autrement convenu, ou qu'il n'y ait contestation sur la quantité de ce qui est dû.

775. Le terme du payement peut être anticipé par le débiteur, s'il n'y a clause contraire.

776. Il peut être convenu que le payement sera précédé d'un avertissement préalable.

777. Lorsque le payement est dû en argent, il ne peut se faire ni en immeubles, ni en effets mobiliers.

778. Celui qui a promis de faire quelque chose ne peut, malgré celui à qui elle est due, s'en acquitter par une autre personne.

779. Le créancier peut être forcé par le coobligé et par la caution de recevoir ce qui lui est dû, s'il ne préfère de recevoir la portion de dette du coobligé, et de renoncer à la solidarité ou au cautionnement.

780. Le créancier hypothécaire antérieur, s'il ne veut renoncer à son hypothéque, peut être forcé par le créancier postérieur de recevoir ce qui lui est dû.

781. Tout personne peut payer à l'insu et à la décharge du débiteur pour le libérer, sans pouvoir demander d'être subrogé aux droits et hypothéques du créancier.

782. Le payement doit être fait au lieu désigné dans l'obligation.

783. S'il n'y a pas eu de désignation le payement se fait au lieu où la chose se trouve, quand l'obligation consiste à livrer un corps certain et déterminé. Si la dette est d'une somme d'argent, le payement se fait au domicile du débiteur.

784. Le payement fait par celui qui est chargé de plusieurs dettes envers le même créancier, s'impute sur celle qu'il désigne.

785. Au défaut de désignation, l'imputation se fait sur la dette que le débiteur a le plus d'intérêt d'acquitter.

786. Si le débiteur n'a pas d'intérêt d'acquitter une dette plutôt qu'une autre, l'imputation se fait sur la plus ancienne. Lorsqu'elles sont de la même date, elle se fait sur celle qui est de la moindre somme. Si elles sont de la même somme, le débiteur choisit. Au défaut d'option de sa part dans le délai d'une décade, le choix appartient au créancier.

787. Dans tous les cas, l'imputation n'a lieu sur les capitaux que lorsque les intérêts sont acquittés.

788. Au refus du créancier de recevoir ce qui lui est dû et d'en fournir quittance valable, le débiteur en fait offre réelle au créancier ou à son domicile. Si le créancier n'accepte point, le débiteur le fait citer en justice, pour voir ordonner que la somme sera consignée.

789. Si l'obligation consiste à délivrer un corps certain, il faut sommer le débiteur de le retirer du lieu où il est. Cette sommation tient lieu d'offres.

790. Il est dressé acte des offres faites au créancier, ainsi que de la sommation de recevoir.

791. Les offres sont suivies de consignation. Si elles sont jugées suffisantes elles équivalent à un payement.

792. La consignation d'une partie de la dette n'arrête pas le cours des intérêts, à moins qu'il n'y ait contestation sur la quotité de ce qui est dû.

Zaun- und Pfahlgerichte. S. Pfahlgerichte, unter Gerichtsbarkeit.

Zäune. S. Separ. feudi ab allodio, unter Lehnrecht.

Zäune werden wie andere Befriedigungen beurtheilt. Es ſteht jedem frei, ſeinen Hof, Garten und Grundſtücke, ſelbſt wider den Willen des Nachbars, zu umzäunen, wenn auch daſelbſt kein Zaun geweſen wäre. Indeß darf der Zaun nicht zum Schaden des Nachbars gereichen, und der bezaunte Ort muß überhaupt Zaun- und Gartenrecht haben. Es iſt alſo nicht erlaubt, Grundſtücke zum Nachtheil der Hut und Weide, oder des Zehntherrn, zu umzäunen. Ein gemeinſchaftlicher Zaun wird von beiden Nachbarn vorgerichtet und unterhalten. v. Bül. und Hag. Erört. I, 34. §. 2.

Zehenten. Das Franz. Recht kennt ſie gar nicht. Das Preuß. handelt davon im 2ten Th. 11. Tit. 11. Abſchn. unter der Materie vom Kirchenrechte.

Dieſe Anordnung ſcheint mir aus einem Geiſte des Syſtems herzufließen, der in keinem Geſetzbuche herrſchend ſeyn müßte. Die Lehre gehört offenbar unter die Materie von Grundgerechtigkeiten.

Das Preuß. Recht nimmt an, daß der Zehenten urſprünglich zur Unterhaltung des Pfarrers beſtimmt ſey, daß er aber auch von der Kirche, ſo wie von jedem andern erworben und beſeſſen werden könne. Bei Zehenten, die ſich in den Händen eines weltlichen Gutsbeſitzers befinden, hat, wenn ſie auch urſprüngliche Pfarrzehenten ſind, die Verſchiedenheit des Glaubensbekenntniſſes keinen Einfluß auf das Recht, ſie zu fordern. Daraus, daß eine Kirche die Eigenſchaft einer Parochialkirche hat, folgt noch nicht, daß die Eingepfarrten zu Entrichtung eines Zehenten verbunden ſind.

Erwerbung des Zehentrechts. Der Pfarrer und die Kirche erwerben es durch die ordentliche Verjährung, ſo wie die Laien von Laien. Gegen die Kirche müſſen die Erforderniſſe einer Kirchenverjährung vorhanden ſeyn.

Judex competens. Alle über Pfarr- und Kirchenzehenten entſtehende Streitigkeiten gehören vor den weltlichen Richter. (I. 864.)

Um-

Umfang des Zehentrechts. Wem dieſes über eine gewiſſe Feldmark zuſteht, hat die Vermuthung für ſich, daß alle darin belegene Grundſtücke dem Zehentrecht unterworfen ſind. Zehentſteine beweiſen nur ein Zehentrecht in dem innerhalb dem Steine belegenen Bezirk. Wer zehentfreie Ländereien mit zehentpflichtigen vereinigen will, muß dies mit Einwilligung des Zehentherren thun, ſonſt hat er die Vermuthung gegen ſich.

Erlöſchung des Zehentrechts. Der zehnjährige ruhige Beſitz gewährt eine rechtliche Vermuthung der Zehentfreiheit, welche die Vermuthung, die aus der Lage entſpringt, aufhebt. Kann aber die zehentpflichtige Eigenſchaft des Grundſtücks nachgewieſen werden: ſo wird ein vier und vierzigjähriger Nichtgebrauch zur Verjährung des Zehentrechts gegen die Kirche erfordert.

Maaße und Arten des Zehenten. Er beſteht, der Regel nach, in dem zehnten Theil der auf dem zehentpflichtigen Lande gewachſenen, und dem Zehentrechte unterworfenen Früchte.

Großzehente iſt derjenige, der überhaupt und ohne weitere Beſtimmung hergebracht iſt. Er muß von allen Erzeugniſſen der zehentpflichtigen Aecker und Wieſen, welche den Halm trägt, entrichtet werden. Der Zehentherr kann dem Zehentpflichtigen nicht vorſchreiben, wie das Grundſtück beſtellt und genutzt werden ſoll. Bauet aber der Zehentpflichtige eine andere Art von Erzeugniſſen, als wozu das Grundſtück bisher gewöhnlich genutzt worden, ſo muß er auch davon den Zehenten entrichten, oder eben ſo viel, als der Zehnte von einem Acker gleicher Größe in demſelben Felde beträgt, in dem Erzeugniſſe gewöhnlicher Art abtragen. Früchte, die in Brachfeldern erbauet werden, ſind der Regel nach zehentfrei, und der Zehentherr hat nur ein Recht auf Entſchädigung, inſofern durch die Nutzung des Brachfeldes der Ertrag der künftigen Erndte offenbar geſchmälert wird. Läßt der Zehentpflichtige Ländereien aus Nachläſſigkeit oder unordentlicher Wirthſchaft ganz oder zum Theil lie-

liegen, ſo iſt der Zehentberechtigte befugt, dieſelben in Cultur zu nehmen, und der Eigenthümer hat auf die dadurch gewonnenen Früchte gar keinen Anſpruch. Eine Veränderung, welche der Zehentpflichtige mit dem Grundſtücke vornimmt, und wodurch die Geſtalt und Beſtimmung des Grundſtücks ganz verändert wird, giebt dem Herrn ein Recht auf Entſchädigung, nach dem Maaßſtabe des Zehentertrages von den letzten ſechs Jahren. Auch von ſolchen Aeckern, welche nicht gewöhnlich, ſondern nur zuweilen angebauet werden, iſt der Zehente, ſo oft ſie wirklich beſtellt ſind, zu entrichten.

Zehnten vom Neuland oder Rottzehente. Für Neuland iſt nicht zu achten, was der Zehentpflichtige auf dem zehentpflichtigen Lande an Hecken, Bäumen, Geſträuchen oder Graben zu Acker einrichtet.

Art der Entrichtung des Großzehenten. Beſtellungskoſten und Abgaben werden nicht von den Früchten abgezogen. Der Empfänger muß den Zehenten auf dem Felde aus den aufgeſetzten Garben oder Haufen, wie ſie folgen, annehmen; doch kann er mit dem Abzählen, wo er ſelbſt will, den Anfang machen, von einem Acker auf einen andern des nämlichen Beſitzers die Haufen fortzählen, und nach Willkühr an dem obern oder untern Ende des Ackers den Anfang machen. Bleiben zuletzt noch Früchte übrig, die keine Zehentgarbe ausmachen, ſo werden dieſelben zur Mitzählung auf das folgende Jahr dem Zehentherrn vorbehalten. Wo aber die Feldfrüchte in Mandeln oder Hocken aufgeſetzt werden, da kann der Zehentherr verlangen, daß die bei der Abzählung übriggebliebene Mandel auseinander genommen, und ihm von den darin enthaltenen Garben der Zehnte verabfolgt werde. Der Zehentherr muß, wenn er nicht ſelbſt auszehnten will, einen Abzehntner in der Nähe beſtellen. Dieſem muß die Anzeige geſchehen, daß die Früchte zum Abzählen in Bereitſchaft ſtehen. Länger als 12 Stunden nach der Anzeige braucht der Zehentpflichtige auf das Abzählen nicht zu warten, vielmehr kann er alsdann mit Zuziehung der Dorfgerichte oder zweier glaubwür-

würdigen Zeugen, auf Koſten des Zehentherrn, den Zehenten auf dem Felde liegen laſſen. In einigen Fällen ſind ſechs Stunden hinreichend. Die Nachtheile, welche aus der Verſäumniß dieſer Vorſchriften von dem einen oder dem andern Theile fließen, übergehe ich. Die Einfuhr des Zehenten muß der Empfänger, der Regel nach, ſelbſt verrichten.

Kleinzehenten muß in der Regel von allen Garten- und Baumfrüchten, ob ſie auf dem Felde oder in dem Garten gebauet werden, entrichtet werden.

Allgemeine Grundſätze in Anſehung beider: Erlaß kann nicht gefordert werden. Dem Zehentpflichtigen kömmt kein Vorkaufsrecht zu beim Verkaufe der Zehentfrüchte oder des Zehentrechts, wenn dies mit dem ganzen Gute oder Grundſtück, worauf es haftet, verkauft wird. Wenn hingegen das Zehentrecht über eine ganze Feldflur oder auch über einzelne in derſelben gelegene Grundſtücke für ſich allein verkauft wird, ſo kömmt der Gemeine oder dem Beſitzer das Vorkaufs- oder Näherrecht zu.

Blutzehnten erſtreckt ſich auf alle Arten von Vieh, welches zur Haus- und Feldwirthſchaft gehört. Der Regel nach muß das zehentbare Vieh von einem Jahre zum andern aufgezählt, und darnach das zehnte Stück geliefert werden. Die vor der wirklichen Aufzählung verſtorbenen Stücke werden bei der Berechnung nicht mitgezählt. Die Zeit der Abzählung beſtimmt das Herkommen. Kälber, Lämmer und Schweine iſt der Zehentherr nicht eher, als bis ſie zum Verkaufe tauglich; Fohlen nicht eher, als bis ſie abgeſogen ſind, und Federvieh erſt, wenn es befiedert iſt, anzunehmen verbunden. Von allen Sorten dürfen nur Stücke mittlerer Güte gegeben und angenommen werden.

Perſonalzehenten. Von dem, was durch menſchlichen Fleiß erworben worden, ſoll nie Zehenten gegeben werden.

Sackzehenten iſt derjenige, der auf gewiſſe Quantitäten oder Maaßen von ausgedroſchenem Getraide oder gewonnenen Früchten beſtimmt iſt. Wenn erhellet, daß der Berech-

rechtigte einen Naturalzehenten zu fordern habe, ſo hat derſelbe ſein Recht, dieſen Zehenten in Natur zu fordern, durch den bloßen Nichtgebrauch nicht verloren, wohl aber wird durch eine qualificirte Verjährung der Zuchtzehenten in Sackzehenten verwandelt. Er kann in marktgängigem Getraide, nach geſtrichenem Maaße geliefert, muß aber von dem Zehentpflichtigen abgefahren werden. Er iſt der Remiſſion unterworfen.

Geldzehenten. Iſt gleichfalls der Remiſſion unterworfen. Wegen der Verwandlung des Naturalzehenten in Geldzehenten finden die nämlichen Grundſätze Statt, die bei der Verwandlung des Zuchtzehenten in Sackzehenten eintreten.

* * *

Zehenten. Erkenntniſſe des O.A.G. und Meinungen vaterländiſcher Rechtslehrer.

Zehent-Ordnung. In der Niedergrafſchaft Hoya gilt die Lüneburgiſche, nicht die Calenbergiſche Zehent-Ordnung. Dies iſt beſtändig vom Tribunale angenommen, z. B. in Sachen Eitzendorf ctr. v. d. Buſſche; Jetſchede ctr. v. Heimburg. S. Hoyaiſch.

Zehent-Ordnung. Die Lüneburgiſche gilt in der ganzen Grafſchaft Hoya, ſowohl in der Ober- als Niedergrafſchaft. So iſt beſtändig erkannt.

Welche Zehent-Ordnung in der Grafſchaft Diepholz und in Wildeshauſen gelte, darüber ſiehe dieſe beiden Rubriken.

Zehentpflichtigkeit der Gärten, Kohlhöfe, Wieſen und Wohnplätze nach gemeinen und Bremiſchen Rechten. Der Zehenpflichtige iſt nicht berechtigt, die Zehentgerechtigkeit von dem Zehentpflichtigen Lande durch Anbauung und Veränderung des Landes zu ſchmälern. Wenn daher der Zehentpflichtige nicht nachweiſen kann, daß er noch ſo viel an Land beackere, als er nach den Zehentrollen verzehenten müße, ſo muß er entweder den Abgang durch Reduction in pristinum statum in natura erſtatten, oder ſich

mit dem Zehentherren wegen eines Aequivalents an Gelde vergleichen. E. vom 14. Aug. 1737. Münchhofer Zehentpflichtige c. Bahr. Puf. T. 3. obs. 202. § 4 u. 5.

Zehentpflichtigkeit. Dasjenige Land, welches zur Deicherde ausgeſetzt iſt, iſt nicht zehentpflichtig, aber nur ſo lange, als es nicht umgebrochen wird, auch ein Mehreres als die Deichordnung erfordert, dazu nicht liegen bleibt. E. vom 28. Nov. 1755. Haſſelwerder u. Conſ. ctr. Amt Altenkloſter. Puf. T. 3. obs. 202. §. 3.

Zehenten von Weiden im Bremiſchen; hierüber hat Pufendorf ein Erkenntniß v. 13. Juni 1772 in S. Bremervörde ctr. Geſtenleth zwar angezogen, den Inhalt aber nicht beigefügt. Animadv. 74.

Zehentpflichtigkeit. Dieſe iſt von demjenigen zu beweiſen, der ſie behauptet. Jedoch findet dieſe Regel ihren Abfall, wenn in einer Flur die Zahl der zehentbaren Länderei eminent die größere iſt. Dahin iſt auch die Bremiſche Zehent-Ordnung zu verſtehen. E. von 1784. in S. Steinkirchen gegen Stade.

Auf der andern Seite unterſtützt es ohnſtreitig auch den Beweis der Zehentfreiheit, wenn in einer Feldflur mehrere Morgen zehentfrei ſind. Struben R. B. V, 48.

Zehente. Dieſer Ausdruck bedeutet nicht immer den zehnten Theil der Früchte, ſondern auch oft den 11ten oder einen andern Theil. Struben R. B. IV, 169.

Verjährung des Zehentrechts im Bremiſchen. Wenn nicht erwieſen werden kann, daß urſprünglich ein Zehenten in natura gegeben worden ſey, ſo kann aus dem bloßen Umſtande, daß eine gewiſſe Abgabe als Aequivalent eines Zehentens in den Regiſtern aufgeführt ſteht, nicht gefolgert werden, daß ſolcher urſprünglich in natura habe entrichtet werden ſollen. Decretum v. 24. Oct. 1799. in S. camera ctr. Neuenkirchen. S. v. Bül. u. Hagem. Th. III, 34.

Das Decret lautet wörtlich dahin: „Da der Implorant „ſelbſt eingeſtehet, daß nie ein Natural-Schmalzehente von „dem

„dem Imploraten gegeben ſey, hieraus aber die redliche Ver„muthung entſpringet, daß der behauptete Schmalzehente, „wenn die quaest. Abgabe dafür gehalten werden könnte, urſprünglich nicht hat in natura gegeben werden ſollen, ſondern auf einen gewiſſen Geldbetrag geſetzet iſt, ſo findet das „angebrachte Geſuch nicht Statt."

[Uebrigens waltet die Präſumtion allemal dafür ob, daß der Zehente in natura gezogen werde.]

Verjährung des Zehentrechts im Lüneburgiſchen.

Zur Verjährung des Rechts, daß Erbſen, Flachs, Sommerſaat von einzelnen Stücken ausgezehentet werden, und daß die Zehentpflichtigen nicht ſo lange zu warten brauchen, bis eine ganze Art dieſer Früchte aufgebunden worden, ſind im Lüneburgiſchen 30 Jahre hinreichend. Kartoffeln müſſen die Zehentpflichtigen ſelbſt ausroden; allein ſie brauchen es nicht auf einmal zu thun. Der Zehentherr muß ſich die 10te Ruthe oder Reihe auswählen, und dieſe bleibt für ihn ſtehen. E. v. 1787. In S. Mahrenholziſche Zehentpflichtige zu Dedenhauſen c. Mahrenholz zu Schwülper. S. Lüneburgiſch.

Zehenten werden, der Regel nach, von den Zehentpflichtigen ſelbſt nicht angefahren. Giffhorn c. v. Campen. a Puf. animadv. 75.

Zehente von Kartoffeln. Es iſt ſelbſt im Calenbergiſchen keine beſtimmte Verordnung vorhanden, daß der Zehente von dieſen Früchten allemal zu Gelde geſetzt werden müſſe. Wer daher in der Poſſeſſion iſt, ihn in natura zu heben, wird billig dabei geſchützt. E. v. 1800. Reicheſche Zehentpflichtige c. Reicheſche Zehentpächter.

Zehenten von Kartoffeln im Lüneburgiſchen muß entrichtet werden, wenn der Anbau dieſes Gemüſes zum Nachtheil des Zehentherrn weiter ausgedehnt wird, als vorher der Anbau des zehentfreien Gemüſes. E. vom 19. März 1763. v. Spork c. Winſen an der Aller. Puf. T. 4. obs. 138.

Zehenten von Rüben und Heu auf dem Brachlande im Lüneburgiſchen. Fall: Es war ein Proceß zwiſchen dem Zehentherrn und den Zehentpflichtigen über die Zehentfreiheit gewiſſer Aecker entſtanden, der durch einen Vergleich dahin beigelegt wurde, daß ſtatt des Zehentens der zwanzigſte Theil aller ſowohl Sommer- als Winterfrüchte entrichtet werden ſolle. Ob aber von den Rüben und dem Heu, das auf dem Brachfelde gewonnen würde, der zwanzigſte Theil entrichtet werden müßte, das hing von der Verbindlichkeit, von dieſen Früchten und auf dieſem Lande überhaupt Zehenten zu geben, ab, und dieſe Frage ward dem Tribunale zur Entſcheidung anheim geſtellt. Es erkannte dies Gericht am 28. Januar 1746 in S. Müller u. Conſ. c. v. d. Wenſe: Daß von den Rüben ſowohl als dem Heu, jedoch das auf dem Brachlande wachſende Gras, ſo lange nämlich das Land brak liegen muß, davon ausgenommen, der zwanzigſte Theil ebenfalls zu entrichten ſey. Puf. T. 2. obs. 157.

Zehentpflichtigkeit. Ueber die Frage: in wie weit die Zehentpflichtigen ſchuldig ſind, ihr Land zu beackern, oder ſolches nach Gefallen in der Brache oder zur Weide und Wieſenwachs nach Gefallen liegen laſſen dürfen? iſt in der Lüneburgiſchen Zehent-Ordnung nichts beſtimmt. Inzwiſchen verſteht es ſich von ſelbſt, daß der Zehentpflichtige würkliche Ackerländerei nicht über die gewöhnliche Brachzeit unbeſaamet liegen laſſen dürfe, wenigſtens den Zehentherrn dieſerhalb entſchädigen müſſe. Ohne Zweifel hat aber der Zehentherr nicht weiter fundatam intentionem, als inſofern die Länderei würklicher Acker iſt. Bei urſprünglicher Weide oder urſprünglichem Wieſenlande fällt alles Jus agendi weg. Wenn daher die urſprüngliche Qualität zweifelhaft iſt, ſo muß vorher erwieſen werden, daß das Land Ackerländerei ſey. In S. der Zehentpflichtigen zu Eitzendorf c. v. d. Buſſche ward ſogar 1785 der Beweis erfordert, daß die Cämpe, von denen der Zehentherr die Beſtellung forderte, nach einer in daſiger Gegend hergebrachten Beſtellungsart, in

in vorigen Zeiten 4 Jahre beackert, nach deren Ablauf aber eben ſo lange geruhet, und ſodann wieder 4 Jahre mit Früchten beſtellet worden.

Zehentpflichtigkeit. Die Regel iſt: der Zehente folgt dem Pfluge, und dieſe braucht nicht bewieſen zu werden; wenn aber bereits conſtirt, daß die Länderei Wechſelmarſch ſey (nämlich die eine gewiſſe Zeit brach lieget und eine gewiſſe Zeit beackert wird), ſo müſſen die Zehentpflichtigen beweiſen, daß ſie binnen 30 Jahren die Länderei länger als vier Jahre haben liegen laſſen, ohne Vergütung dafür zu geben, und dies muß von jedem einzelnen Stücke erwieſen werden. Buſſche ctr. Eizendorf.

In Anſehung der übrigen nicht in der Wechſelmarſch befindlichen Länderei iſt die Sache zweifelhaft. Das Tribunal hat in der Sentenz vom 16. Juni 1787 in S. der Zehentpflichtigen zu Jetſchede geg. den Fähnrich v. Heimburg zu Varſte angenommen, daß bewieſen werden müſſe, daß der Zehente nur dem Pfluge folge. Es kam in Vorſchlag, hinzuzuſetzen: es verſtehe ſich von ſelbſt, daß wenn die Zehentpflichtigen die beſagte Gewohnheit, rechtlicher Art nach, darthun ſollten, der Zehentherr, ſobald ſie erweislichermaaßen mehr Land unbeſtellt liegen ließen, als den dortigen gewöhnlichen Haushalts Regeln, der Conſiſtenz der Höfe und der Lage der Grundſtücke angemeſſen ſey, auf eine desfallſige Entſchädigung zu bringen, wohl befugt ſey. Dieſer Zuſatz iſt aber nicht genehmigt worden.

Nota: Es ſcheint, daß das Tribunal in der letzten Sache, Jetſchede c. Heimburg, andere Grundſätze angenommen habe, als in der frühern Sache, Eitzendorf c. v. d. Buſſche. In der letztern iſt dem Zehentherrn der Beweis aufgelegt, daß das Land Wechſelmarſch ſey, mithin angenommen, daß die Brache von dem Gutfinden der Zehentpflichtigen abhänge, wenn nicht ihre Dauer auf gewiſſe Jahre eingeſchränkt ſey. In dem erſtern hingegen hat man angenommen, daß das Ackerland, der Regel nach, immer Zehenten tragen müſſe, wenn nicht bewieſen würde, daß das Land nur dann zehentpflichtig ſey, wenn es beſtellt würde. Der Grund, der das Tribunal zu dieſem Erkenntniſſe bewogen hat, iſt: daß der Zehentpflichtige dem Zehentherrn den Zehenten nicht verkürzen dürfe. Die Frage ſchlägt ſehr in politiſche Rückſichten ein, und verdiente daher eine genauere geſetzliche Beſtimmung. Pufendorf T. 2. obs. 157. drückt ſich darüber unbeſtimmt aus. Spe-

ter

terhin iſt der vom Tribunale angenommene Grundſatz, daß da, wo die Brache nicht auf gewiſſe Jahre feſtgeſetzt iſt, der Zehente nur dem Pfluge folge, ausgedrückt in dem gleich folgenden Falle.

Zehenten. In der Wechſelmarſch dürfen die Zehentpflichtigen das Land zum Nachtheil des Zehentherrn nicht über die gewöhnliche Braakzeit liegen laſſen, widrigenfalls ſie demſelben eine Vergütung zu präſtiren haben. In demjenigen Felde, das keiner beſtimmten Beſtellungszeit unterworfen iſt, gilt die Regel: daß der Zehente nur dem Pfluge folge. Jetſchede u. Rehr ctr. Heimburg. Sentenz vom 25ſten Jun. 1796.

Zehente. Ob der Zehentherr einen Zehentpflichtigen nöthigen könne, ſeine zehentpflichtige Länderei zu beſtellen? Struben R. B. III, 77. glaubt dies nicht, nach beſtehenden Rechten, hält aber dafür, daß ein neues Geſetz dem Unfleiß des Landmanns dadurch ſteuern müſſe, daß er ihn zum Zehenten verbindet, wenn er ſeine Aecker ohne Noth unbeſtellt liegen läßt.

Verjährung des Zehentrechts, und ihr Einfluß auf die Modificationen dieſes Rechts.

Zehenten. Zur Präſcription des Zehentrechts einer beſondern Fruchtart iſt nach der Calenbergſchen Zehent-Ordnung de 1709 §. 1. ein bloßer non usus von 40 Jahren hinreichend. Sie darf aber zum Nachtheil des Zehentherrn nicht weiter extendirt werden, als ſie reicht. Es darf daher von dieſer Fruchtart, beſonders in den Beſtellungsjahren, nicht mehr beſtellt werden, als bisher geſchehen iſt. Harriehauſen c. Obernſcheden, 6. Jul. 1801. im Senate, und nachher im April 1802.

Daß zur Präſcription des Zehentrechts der bloße non usus hinreiche, iſt erkannt in ca. Wallmoden c. Grohnde. 1773. Breymann zu Liethe c. Neuſtadt.

Auch fürs Bremſche iſt dies angenommen in ca. Bremervörde c. Lochſtedt.

Zehent-Ordnung de 1709 im Calenbergiſchen. Gegen die darin enthaltenen Verordnungen, beſonders in Anſehung des Streuzehentens, und des Wegfahrens vor erfolgter Auszehentung nach einmal geſchehener Anſage an den Zehentherrn iſt praescriptio immemorialis zuläſſig. Stöver c. Poſt. 22. Dec. 1787.

Zehenten. Die Verbindlichkeit, Geld für den Zehenten in natura zu nehmen, kann durch keine Verjährung begründet werden, wenn ausgemacht iſt, daß urſprünglich der Zehenten in natura gegeben ſey. Conſtirt dies nicht, ſo iſt die Präſcription zuläſſig. Inzwiſchen wird dabei vorausgeſetzt, daß die Zehentpflichtigen den statum rerum nicht mutiren. Wenn ſie dafür, daß ſie die Ackerländereien längere Zeit haben braach liegen laſſen dürfen, ein gewiſſes Geld-Quantum in rechtsverjährter Zeit gegeben haben, ſo haben ſie dadurch das Recht, die Länderei braach liegen zu laſſen, erworben. Es wird aber dabei das tempus immemoriale, und folglich ein pactum, vorausgeſetzt. Allein, wenn die Zehentpflichtigen in der Folge die Braache zum Heuſammeln nutzen wollen, ſo kann die Beſtimmung wegen des Braach-liegen-laſſens zur Weide, darauf nicht gezogen werden, denn durch das Heuſammeln wird das Land deteriorirt. Breymann c. Buchholz. 12. Jan. 1802.

Zehenten. Das Stift St. Petri in Nörthen hatte den Zehentpflichtigen geſtattet, Tabak, Rübeſaamen und Kartoffeln in dem Braachfelde zu bauen. Dies war anfangs nur ſparſam und einzeln geſchehen. In der Folge aber geſchah es häufiger. Nun forderte das Stift den Zehenten; aber die Pflichtigen wandten eine 40jährige Präſcription ein, und der Beweis ward zugelaſſen und geführt. In ca. Stift St. Petri zu Nörthen geg. Triſtram et Conſorten, nunc Bürgermeiſter und Vorſteher des Fleckens zu Nörthen. Sentenz vom 19. Dec. 1795. [Mir ſcheint es immer, daß einer ſolchen Präſcription die opinio juris adquirentis und obligationis des Gegentheils fehlt. Denn es iſt

be-

begreiflich, daß ein Zehentherr gern den Pflichtigen einen Vortheil gönnt, der ihm wenig ſchadet, ſo lange er einzeln geſucht wird, der ihm aber unerträglich wird, wenn alle Einwohner den Vortheil der Braache durch die dem Lande entzogene Ruhe intervertiren.]

Zehenten. Obwohl die Calenbergſche Zehent-Ordnung will, daß die Anmeldung der Sommerfrüchte dem Zehentherrn alsdann geſchehen und der Zehente allererſt gezogen werden ſoll, wenn deren größter Theil gebunden, geſchocket und trocken gemacht worden, ſo iſt dennoch der Zehentpflichtige zum Beweiſe zuzulaſſen, daß er von undenklichen Jahren her mit dem Einfahren nicht gewartet, bis alle Früchte gebunden geweſen. Struben R. B. I, 135.

Zehenten. Im Fürſtenthum Calenberg iſt die Zehentfreiheit der Endelſtiegen und Nebenhocken abgeſchafft. Es frägt ſich, ob gegen dieſe legem prohibitivam eine praescriptio immemorialis ſtattfinden könne? Struben R. B. I, 186. ſcheint dieſes abzuläugnen, ob er ſich gleich etwas unbeſtimmt darüber ausdrückt.

Fleiſchzehenten im Lüneburgiſchen. Das Recht des Zehentherrn, unter dem auf dem Hofe des Zehentpflichtigen vorhandenem jungen Viehe das Stück nächſt dem Beſten zu wählen, kann nur von demjenigen Viehe verſtanden werden, was auf dem zehentpflichtigen Hofe ſelbſt gefallen iſt. Sententia de 5. Apr. 1800 in S. Heldberg ctr. Friedrichs. v. Bül. u. Hagem. Erört. 35. Das angekaufte iſt nicht mit darunter begriffen.

Fleiſchzehenten im Calenbergiſchen. Der Zehentherr muß erweiſen, daß er das Recht, den Fleiſchzehenten von dem Viehe zu fordern habe, welches nach der Zählung, und ehe der Zehnte wirklich gezogen worden, umgekommen iſt. Dies Recht kann durch eine Verjährung von 30 Jahren erworben werden. Struben R. B. I, 102.

Fleiſchzehenten im Lüneburgiſchen. Daſelbſt iſt auch dasjenige Vieh zu verzehnten, welches nach der Beſchreibung

bung (oder Zählung) umgekommen iſt. Struben R. B. I, 102. Vergleiche v. Bül. u. Hagem. III, 35. Der Zehentpflichtige kann von dem beſchriebenen jungen Viehe verkaufen, nur muß dieſe Befugniß nicht mißbraucht werden.

Fleiſchzehenten. Der Zehentherr kann den Zehentpflichtigen nicht nöthigen, den Fleiſchzehenten mit Gelde zu bezahlen, wenn anders die urſprüngliche Verpflichtung nicht auf Geld geſetzt war.

Nota: Der Fall betraf Häuslinge, die nur etwa alle zwanzig Jahre ein Kalb geben können. Hier ſcheint mir doch die Struben'ſche Entſcheidung das Zehentrecht größtentheils zu intervertiren, und wenigſtens eine große Präſumtion für die urſprünglichen Geldpräſtationen obzuwalten, vorzüglich wenn die unvordenkliche Verjährung und usus regionis hinzutreten.

Wenn der Häusling gewiſſe Jahre nur in einem, und nachher in einem andern Zehent-Diſtrikt wohnt: ſo müſſen die Zehentherren den Fleiſchzehenten pro rata theilen. Struben R. B. II, 44.

Fleiſchzehenten von Gänſen. Der Regel nach pflegen diejenigen Gänſe, die unter der Zahl zehn in einem Jahre ausgebracht werden, zehentfrei zu bleiben. Inzwiſchen kömmt es auf den usum regionis an; und wenn es irgendwo hergebracht iſt, die Gänſe von einem Jahre zum andern zu zählen, ſo hat es dabei ſein Verbleiben. Struben Rechtl. Bed. IV, 47.

Fleiſchzehenten; wird auch Blutzehenten genannt. Der Regel nach kömmt dem Zehentherrn von zehn Kälbern ein mittelmäßiges, und nicht das nächſte nach dem beſten zu. Doch braucht der Zehentherr kein dreitägiges Kalb anzunehmen, allein durch das Herkommen kann dem Zehentherrn auch das Recht zuſtehen, das nächſte nach dem beſten zu wählen. Struben R. B. IV, 198.

Fleiſchzehenten. In dieſer Materie kömmt alles auf das Herkommen an, und daher kann der Zehentherr auch das Recht hergebracht haben, ſtatt der Ferkel oder Gänſe, wenn deren keine vorhanden ſind, ſich Geld zahlen zu laſſen. Auch bei

bei der Zeitbeſtimmung, wann die Ziehung geſchehen iſt, kömmt alles auf das Herkommen an. Struben R. B. IV, 98.

Fleiſchzehenten; wird im Lüneburgiſchen auch von Bienen gegeben, und heißt Immenzehenten. Darüber ſiehe v. Bül. u. Hag. Erört. II, 7. §. 11.

Fleiſchzehente, in wiefern ſolcher an Gelde zu bezahlen ſey? Darüber ſiehe Verjährung des Zehentrechts, in dem gegenwärtigen Artikel.

Rottzehente. Darüber findet ſich eine ſchätzbare Abhandlung in v. Bül. und Hagem. Erörterungen III, 33.

1) Grundſätze des gemeinen Rechts.

Es iſt zu unterſcheiden, ob das neuausgebrochene Land vorhin herrenlos geweſen iſt, und weder einem noch dem andern Unterthan, in einer beſtimmten Feldflur eigenthümlich gehört hat; — in dieſem Falle gehört dem Landesherrn der Rottzehente;

oder ob die Ländereien in einer bis dahin zehentfreien Feldmark ausgebrochen ſind: — dann kann Niemand auf den Rottzehenten Anſpruch machen, weder der Gerichtsherr noch der Gutsherr;

oder ob der Ausbruch aus dem Privateigenthume eines Zehentpflichtigen, und aus der gemeinen Weide oder Hölzung einer zehentpflichtigen Gemeine geſchehen iſt; — iſt die Geiſtlichkeit Zehentherr des Diſtrikts, ſo ſteht ihr der Zehente zu. Iſt die Zehentgerechtigkeit in weltlichen Händen, ſo iſt die Vermuthung dafür, daß der Zehentherr gleichfalls den Rottzehenten habe, in compensationem der oft ohne Cultur gelaſſenen Aecker.

2) Im Lüneburgiſchen gelten die Grundſätze des gemeinen Rechts, und es iſt falſch, daß daſelbſt aller Rottzehente ohne Unterſchied dem Landesherrn gehöre.

3) Im Calenbergiſchen iſt das Recht, den Rottzehenten zu fordern, lediglich von der Grundherrſchaft abhängig

gig gemacht, und aller Anſpruch des Zehentherrn auf denſelben unbedingt ausgeſchloſſen. Denn das vorhin artbar geweſene Land, das nachher uncultivirt liegen geblieben iſt, und in der Folge wieder artbar gemacht wird, iſt kein Neubruch.

4) Im Bremiſchen gebühret der Rottzehenten von allem und jedem innerhalb einer zehentpflichtigen Feldmark neu ausgebrochenem Lande dem Zehentherrn des Diſtrikts. An den Orten aber, wo gar kein Zehentzug exiſtirt, dürfte wohl der Regel nach, und wenn nicht dieſerhalb bei der Ausweiſung mit dem Gutsherrn etwas ausdrücklich verabredet iſt, der Anſpruch auf einen Rottzehenten gänzlich wegfallen. Verwildertes Land, das wieder angebauet wird, iſt kein Neubruch oder Rottland.

Rottzehenten. Wenn der Gutsbeſitzer und Zehentherr den Rottzehenten verlangt, ſo iſt es nicht hinreichend, daß er mit dem Zehenten über ein Dorf belehnt ſey. Der Landesherr hat den Rechten und Landesgeſetzen nach das Zehentrecht an allen aus den herrſchaftlichen Holzungen und ſonſt ausgebrochenen Ländereien, ſo lange nicht derjenige, der ſich dieſen Zehenten anmaaßet, beweiſet, daß er als Guts- oder Grundherr bei der Gemeinheit und übrigen Grundſtücken des Dorfs intereſſirt ſey, und als ſolcher zur Ausweiſung neuer Ackerländerei, und zur Ziehung des Rottzehentens berechtigt ſey. Inzwiſchen liegt da, wo dem Zehentherrn ein Zehenten im Allgemeinen zuſteht, dem Cammeranwald der Beweis ob, daß das Land, von dem er den Rottzehenten verlangt, vorhin nicht cultivirtes Rottland ſey. E. v. 28. März 1767. Amt Ehrenburg ctr. Haken. Puf. T. 4. obs. 266.

Rottzehenten. Das Tribunal hat zum Grundſatze in S. Bremervörde c. Mittelſtrahe angenommen, daß ohne Beweis einer 40jährigen Zehentfreiheit, der Roggen, der in die abgebrannten Moore ohne fernere Cultur ausgeſäet wird, dem Rottzehenten unterworfen ſey. E. vom 9. Sept. 1758. Puf. T. 4. obs. 132.

Nota: Solcher in die abgebrannten Moore ausgeſäeter Roggen heißt Brandroggen.

Rott-

Rottzehenten gebührt demjenigen, dem das vorhin unbebauete Land gehört, und der die Ausweiſung gethan hat. Fall: Ein adlicher Gutsbeſitzer war im Beſitz, den Zehenten vom Rottlande zu ziehen. Der Cammeranwald behauptete, der Rottzehente ſey verpachtet geweſen, es müſſe der Gutsbeſitzer beweiſen; daß der Zehente eigenthümlich zu ſeinem Gute gehöre. Das Tribunal aber legte dem Cammeranwalde den Beweis auf, zu beweiſen, entweder daß der qu. Rottzehente mit begriffen geweſen, oder daß die zehentpflichtige Länderei mit Bewilligung des Landesherrn ausgebrochen worden, oder daß ſelbige vorhin herrſchaftliche Länderei geweſen. E. vom 7. Juni 1739. v. Spörken c. Amt Winſen. Pufend. T. 3. obs. 131.

Rottzehenten. In den Fürſtenthümern Calenberg und Grubenhagen gehört der Rottzehente nicht dem ordentlichen Zehentherrn des Ortes, ſondern dem Landesherrn, wenn das Land aus den landesherrlichen Holzungen und gemeiner Hut und Weide ausgerodet wird. Stehen die Holzungen den Landſaſſen und Unterthanen zu, ſo wird der Rottzehente dem Grundherrn entrichtet; dies leidet aber eine Ausnahme, wenn das Land vorher beackert worden, und nur in der Folge unbeackert liegen geblieben iſt; wird es nachher wieder in Cultur gebracht, ſo kömmt der Zehenten demjenigen zu, welcher ihn vor der Verwilderung darüber gehabt, und kann demſelben keine Verjährung opponiret werden; es ſey denn, daß von der Zeit, da ſolches wieder arthaft gemacht, vierzig Jahre verfloſſen wären. Dies ſind die Worte der Calenbergſchen Zehent-Ordn. de 1609. Hierbei macht Struben I. R. B. 100. folgende Bemerkung: daß das Land binnen 40 Jahren geackert iſt, muß der Zehentherr erweiſen, und ſolches wird nicht deswegen vermuthet, weil Grund und Boden mit den herumgelegenen Aeckern von gleicher Güte iſt: maaßen vielfältig ſich zwiſchen ſaatigem Lande einige Holzung findet, welche aus haushälteriſchen Urſachen, oder auch aus Saumſeligkeit und Unverſtand der Eigenthümer, unausgerodet geblieben.

Nota: Struben hat hier offenbar den Sinn der Zehent-Ordnung mißverſtanden. Freilich muß der Zehentherr beweiſen, daß das ausgerodete Land vorher beackert geweſen ſey. Allein, daß dies binnen 40 Jahr geſchehen ſey, verlangt die Verordnung offenbar nicht, ſondern ſie will nur die Rechte des Zehentherrn dergeſtalt ſichern, daß aus der Zeit, worin das Land nicht in Cultur geweſen iſt, keine Verjährung hergeleitet werden ſoll; und daß dieſe Verjährung des Zehentrechts erſt dann eintrete, wenn nach der Wiederurbarmachung 40 Jahr verfloſſen ſind, ohne daß der Zehente gefordert worden.

Rottzehenten; kömmt im Lüneburgiſchen dem Landesherrn zu. Dafür iſt aber nicht zu halten ein ager incultus, der mitten in der Zehentflur liegt, wenn er aufgebrochen wird, denn dieſer wird dem Zehentherrn pflichtig. In ca. Anwalds der Amtsvoigtei Eſſel ctr. den Oberhauptmann v. Lenthe, modo deſſen Curatorem, Landrath v. Lenthe, vom 18ten Dec. 1788.

Rottzehenten gehört dem Gerichtsherrn. Marienſee c. Duenſen de 1789, und Hannover c. Cameram.

Rottzehenten von einem Neubruch eines privativen fundi gebühret dem domino ſowohl nach gemeinen als Bremiſchen Rechten. Z. B. aus einem, einem adelichen Gute zugehörigen Forſtgrunde haben die Bauern Ländereien urbar gemacht; der Zehente gehört dem Herrn des Guts. Bergſt c. Canzleidirectorium von Stade pto. $\frac{6}{7}$ Antheil des Wohnſtedter Zehentens. Sentenz v. 21. Dec. 1793.

Rottzehenten. Im Bremiſchen gebührt der Rottzehenten jedem Zehentherrn des Orts. Struben R. B. IV, 109.

Sackzehenten iſt ſo viel als eine gewiſſe beſtimmte Abgabe an ausgedroſchenem Korne, ein uniformis canon an Getraide, der ohne Rückſicht auf die Menge der jährlich zu erzielenden Früchte, unter dem Namen eines Zehentens entrichtet, und dem Zugzehenten entgegengeſetzt wird. S. Zugzehenten.

Sackzehenten. Der Ausdruck: Kornzehenten der in einem Kaufbriefe vorkömmt, bedeutet nicht immer einen Sackzehenten, wenn urſprünglich der Zehente in natura

tura bezogen iſt; auch der Ausdruck: Kornzehente, iſt kein Beweis des Sackzehenten. Struben R. B. IV, 113.

Sackzehenten, als Kennzeichen deſſelben, jedoch unter Vorbehalt des Beweiſes, daß der ſtreitige Zehente, ſeiner urſprünglichen Beſchaffenheit nach, ein würklicher Zugzehente ſey, iſt angenommen: der Umſtand, daß er ſeit mehr denn 80 Jahren vor erhobener Klage nicht in natura gezogen, ſondern ein jährliches gewiſſes Quantum reines Korn, unterweilen auch für dieſes Korn baares Geld, und dazu alle ſieben Jahre ein Weinpfennig von 50 Thlrn. entrichtet worden. E. vom 16. März 1752. Horſt c. Klinkowſtröm. Puf. T. 3. obs. 132.

Sackzehenten hat oft die Eigenſchaft einer locationis perpetuae, und die Natur eines Meyerzinſes an ſich, welches aus der Art, wie ſolcher präſtirt wird, zu erſehen iſt. Z. B. wenn die Zehentpflichtigen beim Herbringen des Sackzehentens Speiſe für ſich, Futter für ihre Pferde bekommen, den Zehenten an einem beſtimmten Tage, etwa an Petri Stuhlfeier, abliefern müſſen u. ſ. w. Wo dergleichen Zeichen einer Meyerabgift vorhanden ſind, da kann der Umſtand der Remiſſion, die Benennung des Zehentens, und ſelbſt der, daß die eine Hälfte des Zehentens auf dem Felde von einem andern Zehentherrn gezogen wird, die Natur einer locationis temporariae nicht erweiſen. Decennium 1740. Anwald der Lehncammer geg. die Zehentpflichtigen zu Schmalvörde und kleinen Leſſen. Puf. T. 2. obs. 137.

Schleppzehenten. Iſt eine Art Streuzehenten, wornach von jeder Hocke beim Auf- und Niederfahren eine oder zwei Garben genommen werden. Mandelsloh c. Biſſendorf, und Haberloh c. Rothenburg. Pufend. animadv. 72 und 73.

Streuzehenten iſt zuweilen durch Gewohnheit ſo ausgedehnt, daß die Zehentpflichtigen nicht einmal verbunden ſind, dem Zehentherrn die Anmeldung zu thun, ſondern berechtigt ſind, das Sommerkorn, ohne die ſonſt gewöhnliche Anſagung ge-

gethan zu haben, einzufahren, und den davon gebührenden Zehenten liegen zu laſſen. Erk. v. 27. März 1745. Lohe c. v. Hasberg. Puf. T. 2. obs. 32.

Streuzehenten. Iſt eine Benennung des Zehentens, die von der Art, wie die Auszehntnung vom Zehentherrn geſchieht, hergenommen iſt. Die Regel, welche durch die Landesgeſetze beſtätigt iſt, iſt dieſe: daß wenn die Früchte überhaupt, oder wenn eine gewiſſe Art von Früchten in einer Zehentflur trocken ſind, dies dem Zehentherrn angeſagt werden, und von ihm die Auszehntnung im Ganzen geſchehen müſſe. Von dieſer Regel gibt es aber verſchiedene durch Obſervanz eingeführte Ausnahmen, deren Hauptcharakter der iſt, daß der Zehentherr die aufgebundenen Früchte von einzelnen Stücken Landes auf geſchehene Anzeige und Anmeldung der Zehentpflichtigen auszehenten muß. Der Beweis einer ſolchen Obſervanz, deren Gegenſtand Streuzehnten genannt wird, liegt allemal demjenigen ob, der ſie behauptet, iſt aber auf undenkliche Zeiten zu richten. Dieſer Beweis kann aber nicht mit auf die ganz unzuläſſige Gewohnheit gerichtet werden, daß die Zehentpflichtigen, wenn ihr Korn zum Einſcheuren bereit iſt, dem Zehentſammler gar keine Anmeldung zu thun ſchuldig wären. Sentenz vom 15. Febr. 1720, in Sachen v. Hattorf c. die Eingeſeſſenen zu Bötme. Sentenz vom 15. Mai 1739 in S. der Eingeſeſſenen zu Lohe c. v. Hasberg. Puf. T. 1. obs. 112.

Streuzehenten. In S. Mandelsloh c. Biſſendorf iſt erkannt: daß dem Zehentherrn die Anſage jedesmal 24 Stunden vor der Verzehentung geſchehen müſſe, und daß er bei deren durchgehends vermengten Ländereien mit dem Zehentwagen nicht quer durchfahren dürfe, ſondern vielmehr Stück auf Stück niederzufahren, und von jeder Stiege zwei Garben, jedoch keineswegs die Endelgarben zu nehmen, gehalten ſey. Puf. animadv. 72.

Zugzehenten; für dieſen iſt allemal die Präſumtion gegen den ſogenannten Sackzehenten (ſ. die Bedeutung dieſes

Worts unter dem Worte Sackzehenten), und wenn auch die Qualität dieſer letzten Art bewieſen iſt, ſo muß dem Zehentherrn dennoch freiſtehen, zu erweiſen, daß der Kornzehente urſprünglich in natura gezogen, oder für ein gewiſſes Geld oder Pachtkorn auf ein oder mehrere Jahre verheuret ſey. Sentenz vom 25. Januar 1721, und vom 5. Juni 1726. In Sachen v. Düring c. die Gemeine Taken. Puf. T. 1. obs. 111.

Zugzehente. Wenn die Zehentpflichtigen von allen Fruchtarten den Zehenten in natura entrichten: ſo iſt auch zu vermuthen, daß er vom Flachſe gleichfalls in natura entrichtet werden müſſe. Wenn aber der Beweis einer Praescriptionis immemorialis dahin zugelaſſen iſt, daß von jedem ausgeſäeten Himten Leins nur 1 Pfund reinen Flachſes zu geben ſey: ſo wird nicht erfordert, daß der Zehente, wenn er in natura gefordert worden, verweigert worden ſey. Es iſt vielmehr alsdann ein Contractus emphytevticus zu vermuthen, und es wird nur die probatio des non usus erfordert. Struben R. B. III, 64.

* * *

Zehente. S. Anbauer.

Zehente. S. Lehn.

Zehentherr und Zehentpflichtige. S. Rechtskraft.

Zehenten. Eine Diſſertation de origine et ratione decimarum in Germania findet man bei Pufendorf in der 142ſten Animadverſion. Sie enthält nur Weniges, was von praktiſchem Nutzen wäre, und hat größtentheils nur ein hiſtoriſches Intereſſe. Merkwürdig iſt es, daß drei Verfaſſer ſich dieſelbe zugeeignet haben: weiland V.-Pr. v. Pufendorf, der ſeel. Geh. Juſtizrath Georg Ludwig Böhmer, und der Reſpondent, Heinrich Albrecht von Berger, der jetzt gleichfalls verſtorben iſt.

* * *

Zeitungen. S. Selbſthülfe.

Zeu-

Zeugen, testes; Fr. témoins; Zeugenbeweis, preuve testimoniale.

Der Code Nap. civil handelt davon bei der Materie von Contracten, im dritten Buche, dritten Titel, ſechsten Capitel, zweiten Abſchnitte. Im code de procedure wird von der Vernehmung der Zeugen im ganzen zwölften Titel des zweiten Buchs 1ſten Theils gehandelt.

Das Pr. L.R. hat dieſe Materie gar nicht aufgenommen, ſondern ſie in die Allg. Gerichts-Ordnung verwieſen, wo ſie im 1ſten Theile, 10. Titel, vierten Abſchnitte vorkömmt.

Das Fr. Recht hat bei der Zulaſſung des Zeugenbeweiſes eine ſo eigenthümliche Anſicht, daß ich von einer detaillirten Vergleichung ſeiner Vorſchriften mit denen des G. u. Pr. R. hier abgehen zu müſſen glaube. Auch in Anſehung der Art, wie dieſe Zeugen vernommen werden ſollen, zeigen ſich zu viele Abweichungen von den beiden andern Rechten, als daß ich mich nicht begnügen ſollte, nur im Allgemeinen eine Ueberſicht ſeiner Verfügungen über dieſen Punkt zu liefern.

Das Fr. R. geht von dem Grundſatze aus: daß es bedenklich ſey, den Ausgang einer Rechtsſache vom Zeugenbeweiſe abhängig zu machen, und daß dies Mittel daher nur anzuwenden ſey, wo man Urkunden nicht leicht aufſetzen laſſen könne. Dieſer Grundſatz iſt aber nicht blos der neuern Geſetzgebung eigen, ſondern beruhet auf der Ordonnance des Moulins vom Jahre 1566, und einer ſpätern vom Jahre 1657. In Gemäßheit derſelben hat alſo der C. Nap. civil art. 1341 verordnet: Ueber alle Gegenſtände, welche die Summe oder den Werth von hundert und funfzig Franken überſteigen [nach den früheren Verordnungen waren es hundert Livres], ſoll, ſelbſt wenn von freiwilligem Depoſito die Rede iſt [dieſer Fall war vorhin ſtreitig], vor Notarien oder unter Privatunterſchrift eine Urkunde vollzogen werden, und in Anſehung deſſen, was wider den Inhalt der Urkunde läuft, oder nicht in derſelben enthalten iſt, oder zum Beweis von Reden angeführt wird, die vor, während oder nach der Abfaſſung der

Ur-

Urkunde geführt worden ſeyn ſollen, wird ſelbſt dann, wenn es eine Summe von weniger als 150 Fr. betrifft, kein Beweis zugelaſſen. [Alſo muß es ſchlechthin bei dem Inhalte der Urkunde bleiben. Nicht aufgeſchriebene Nebenbedingungen können nicht bewieſen werden.]

Jedoch dies Alles mit Ausnahme desjenigen, was hierüber im C. de commerce verordnet iſt. Art. 1341.

[Dies betrifft vorzüglich die Handlungsbücher. Uebrigens wird der obige Artikel art. 41 des C. de Com. wörtlich wiederholt.]

Vorſtehende Regel iſt auch auf den Fall anwendbar, wo die Klage, außer der Forderung an Capital, eine Forderung an Zinſen betrifft, die mit dem Capitale zuſammengenommen die Summe von 150 Fr. überſtiegen. Art. 1342 des C. Civ.

[Auch Schadenserſatz hat, nach den Auslegern, die nemliche Würkung. Mir ſcheint der Art. 1342. ſehr hart. Denn wie hat derjenige, der anfänglich unter 150 Fr. zu fordern hatte, wiſſen können, daß ſein Schuldner die Zinſen über dieſe Summe hinauf würde aufſchwellen laſſen? Er hat ſich daher auch nicht durch eine Urkunde gegen dieſen Fall ſichern mögen.]

Wer einmal auf mehr als 150 Fr. Klage erhoben hat, ſoll, ſelbſt wenn er ſeine urſprüngliche Forderung herabſetzen will, zum Beweiſe durch Zeugen nicht zugelaſſen werden. Art. 1343.

[Ein error in facto, und die Handlung eines nicht specialiter bevollmächtigten mandatarii ſchaden dem Kläger nicht.]

Selbſt dann, wenn die geforderte Summe unter 150 Fr. beträgt, iſt dennoch der Zeugenbeweis unzuläſſig, wenn dieſe Summe eingeſtandener Maaßen entweder den Reſt, oder einen Theil einer größern, jedoch nicht durch Urkunden erweislichen, Forderung ausmacht. Art. 1344.

Stellt in derſelben Inſtanz ein ſtreitender Theil mehrere Klagen an, welche nicht auf Urkunden gegründet ſind, und

zu=

zuſammengenommen die Summe von 150 Fr. überſteigen, ſo iſt deshalb der Zeugenbeweis nicht zuläſſig, ſelbſt wenn der Kläger anführt, daß dieſe Forderungen aus verſchiedenen Urſachen entſprängen, und zu verſchiedenen Zeiten entſtanden wären. Es müßten denn dieſe Anſprüche durch Erbfolge, Schenkung oder auf andere Weiſe von verſchiedenen Perſonen herrühren. Art. 1345.

Alle nicht völlig durch Urkunden erweisliche Klagen, was auch immer der Grund derſelben ſey, müſſen durch eine und dieſelbe Vorladung (exploit) eingeleitet werden. Nachher iſt jede andre Klage, für welche keine ſchriftlichen Beweiſe vorhanden ſind, nicht weiter zuläſſig. Art. 1346.

[Dies kann nicht von Forderungen gelten, die zur Zeit der angeſtellten Klage noch nicht verfallen waren.]

Obige Regeln leiden eine Ausnahme, wenn bereits ein vorläufiger, wiewol unvollſtändiger, ſchriftlicher Beweis vorhanden iſt (lorsqu'il existe un commencement de preuve par écrit); das heißt: wenn eine Schrift (un acte par ecrit) von demjenigen, gegen welchen die Forderung angebracht wird, oder von demjenigen, den dieſer repräſentirt, herrührt, und die angeführte Thatſache wahrſcheinlich macht. Art. 1347.

[Jedes ſchriftliche Document, welches die angeführte Thatſache wahrſcheinlich macht, wenn es ſie gleich nicht beſtimmt ausdrückt, und nicht alle Umſtände derſelben enthält. Das Ermeſſen des Richters iſt hier unbeſchränkt. Alors, ſagt einer der orateurs, un premier pas est fait vers la verité: elle n'est plus entièrement dependante de simples témoignages. — Mais, ſagt ein anderer, quoiqu'il y ait un commencement de preuves par écrit, c'est toujours aux juges à apprécier les faits dont on leur demande la preuve: Car tout ce qui résulte de l'exception, c'est que la preuve testimoniale n'est pas interdite lorsqu'il y a com-

commencement de preuve par écrit, sauf à juger l'influence des faits avant d'en admettre la preuve.]

Sie leiden ferner eine Ausnahme in allen Fällen, in welchen es dem Gläubiger unmöglich war, ſich über die gegen ihn übernommenen Verbindlichkeiten einen ſchriftlichen Beweis zu verſchaffen. Dieſe zweite Ausnahme iſt anwendbar: 1) auf Verbindlichkeiten, die aus Quaſicontracten, aus Verbrechen oder ſchädlichen, der Verantwortlichkeit unterworfenen, Handlungen (quasi delictis) entſpringen. 2) Auf das im Fall der Noth, z. B. bei einer Feuersbrunſt, bei dem Einſturz des Gebäudes, bei Aufruhr oder Schiffbruche, von Seiten eines, im Gaſthauſe ſich aufhaltenden, Reiſenden anvertrauete Gut; doch Alles nach Beſchaffenheit der Perſonen und Umſtände. 3) Auf Verbindlichkeiten, die bei unvermutheten Vorfällen entſtanden ſind, wo ſich keine ſchriftliche Urkunde fertigen ließ; 4) Auf den Fall, wo der Berechtigte durch einen unvermutheten und von Uebergewalt herrührenden Zufall die ihm zum ſchriftlichen Beweiſe dienende Urkunde verloren hat. Article 1348.

[Alle die hier einzeln aufgezählten Fälle ſind nur als erläuternde Beiſpiele des zu Anfang des Artikels aufgeſtellten Satzes anzuſehen. Allein es iſt bei der Anwendung, und vorzüglich bei der Ausdehnung auf andere Fälle mit großer Behutſamkeit zu verfahren.

Die discours des orateurs zeigen deutlich, daß überhaupt bei der Frage, ob ein Zeugenbeweis zuläſſig ſey oder nicht, nur auf ſolche Verbindlichkeiten zu ſehen ſey, die aus Verträgen entſtehen; folglich iſt das erſte Beiſpiel allgemein anwendbar, wo ein Recht oder eine Verbindlichkeit nicht aus einer Verabredung entſteht. Aber es frägt ſich ſogleich dabei: findet der Zeugenbeweis Statt zum Beweiſe, daß jemand zur Eingehung eines ſchriftlichen Contracts gezwungen, oder dabei überliſtet ſey? daß das Geſchäft, welches den Gegenſtand des Vertrages ausmacht, rechtswidrig ſey u. ſ. w.? Die ältern Fr. Juriſten behaupten es mit den neueren Auslegern.

ad 2). Bei dem depôt necessaire ſoll nach den discours des orateurs allemal vor Zulaſſung des Zeugenbeweiſes auf den Charakter der Deponenten und des Depoſitars, und auf die begleitenden Umſtände geſehen werden, damit nicht der erſte unter dem Scheine des depositi ſich zum Nachtheile des letzteren bereichere.

ad 3). Dieſer Fall iſt den mehrſten Zweifeln unterworfen; denn er iſt ſo allgemein gefaßt, daß man ihm entweder keinen beſtimmten Fall unterlegen kann, oder daß er mit den übrigen Beiſpielen zuſammentrifft. Alles wird hier von den orateurs du gouvernement dem Ermeſſen der Richter anheimgeſtellt. Aber ſie dringen darauf, daß der cas imprévu, das Unvermuthete des Zufalls, bewieſen werden müſſe.

ad 4). Hier wird von den orateurs beſtimmt behauptet: der durch unvorhergeſehenen Zufall und Uebergewalt veranlaßte Verluſt müſſe bewieſen werden. Hierbei frägt ſich nun: kann auch der Betrug, die Liſt, womit ein Document dem Beſitzer aus den Händen geſpielt iſt, den Weg zum Zeugenbeweiſe bahnen? Dies bejahen die Ausleger, und ich glaube mit Recht, wenn die Thatſache bewieſen werden kann, denn hier ſind auch Präſumtionen zuläſſig. art. 1353. Aber gehört auch der Fall hieher, wo der Berechtigte des Leſens und Schreibens unerfahren war, alſo Unkunde des Geſetzes angenommen werden konnte? Dies behauptet Herr Erhard in den Noten zu der Ueberſetzung des Artikels 1348. Ich zweifle aber ſehr daran. Der Analphabetus muß ſeine Contracte vor dem Notar vollziehen laſſen.]

[Allgemeine Bemerkung.

Es iſt nicht der Sinn des C. N., daß da, wo kein Zeugenbeweis zuläſſig, und keine Urkunde vorhanden iſt, der Kläger um ſein Recht kommen ſolle. Ihm ſtehen noch offen: der Beweis durch den Eid. Dieſer iſt nach art. 1358 ein allgemeines Beweismittel, und zuläſſig in allen Fällen, worin nicht die Gültigkeit des Geſchäfts geradezu an die ſchriftliche

Form

Form gebunden iſt. Siehe hierüber den Artikel Urkunden, am Ende; Eid, Präſumtionen, Schrift.]

Das eigentliche Verfahren bei dem Zeugenverhöre darzuſtellen, liegt außer dem Zwecke dieſes Werks. Ich will daher nur einen kurzen Abriß davon liefern, ſo wie der C. de procedure mir die Anleitung dazu gibt.

Nach dieſem ſind diejenigen Perſonen, die als Zeugen angegeben werden, entweder zu Ablegung eines Zeugniſſes zuläſſig oder unzuläſſig, d. h. ſie können entweder zur Ablegung eines Zeugniſſes von dem Richter vorgeladen werden oder nicht. Unzuläſſige Zeugen in dieſer Bedeutung des Worts ſind 1) diejenigen, die mit einer der ſtreitenden Parteien in der geraden Linie verwandt oder verſchwägert ſind; 2) der Ehegatte der einen oder der andern Partei; C. de Pr. article 267. Die zuläſſigen Zeugen ſind entweder wiederum vollgültige Zeugen, oder nicht. Von der letztern Art ſind Verwandte oder Verſchwägerte des einen oder des andern ſtreitenden Theils, bis zum Grade der Geſchwiſterenkel einſchließlich; Verwandte und Verſchwägerte der Ehegatten in dem eben bemerkten Grade, inſofern entweder der Ehegatte ſelbſt noch lebt, oder die Partei oder der Zeuge Kinder davon hat, die noch wirklich am Leben ſind. Iſt der Ehegatte verſtorben, und hat er keine Deſcendenten zurückgelaſſen, ſo kann man gegen die Verwandten und Verſchwägerten in gerader Linie, die Brüder und Schwäger, die Schweſtern und Schwägerinnen Einwendungen machen, wenn ſie als Zeugen vorgeſchlagen werden. Eben ſo kann man Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit des vorgeſchlagenen Zeugen machen, wenn er vermuthlicher Erbe oder Geſchenknehmer der Partei iſt, die ihn vorgeſchlagen hat; wenn er ſeit dem Ausſpruche des Urtheils, worin die Zeugenvernehmung befohlen wird, mit der Partei und auf ihre Koſten getrunken oder gegeſſen hat; wenn er über die Thatumſtände, welche mit dem Proceſſe in Verbindung ſtehen, ſchriftliche Zeugniſſe abgegeben hat; wenn er Diener dieſer Partei iſt, oder zu ihrem Hausgeſinde gehört; wenn gegen ihn,

ihn, eines Verbrechens halber, die Anklage angenommen worden; wenn er zu einer Leibes- oder entehrenden Strafe verurtheilt worden, oder ſelbſt zu einer Correctionalſtrafe, inſofern es wegen eines Diebſtahls geſchah.

Individuen, die das funfzehnte Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt haben, können als Zeugen vernommen werden, mit dem Vorbehalte, daß man auf ihre Ausſagen ſoviel Rückſicht nimmt, als billig und recht iſt.

Die Partei, gegen welche der Beweis geführt wird, iſt berechtigt, die Einwendungen, die ſie gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen zu machen hat, dem Richter vorzulegen; jedoch wird nichtsdeſtoweniger (mit Vorbehalt dieſer Einwendungen) mit der Abhörung der Zeugen verfahren; C. de P. art. 284. Die Beurtheilung dieſer Glaubwürdigkeit wird gänzlich dem Richter überlaſſen, und die Regeln des G. R. können daher in subsidium zur Vorſchrift dienen.

Bei dem Zeugenverhöre müſſen die Parteien zwar gegenwärtig ſeyn; erſcheinen ſie aber nicht, ſo wird demungeachtet mit ihrer Abhörung fortgefahren. Diejenige Partei, welche einen Zeugen verwerfen will, muß ſolches ſofort in termino thun. Es wird allemal mit der Abhörung fortgefahren, wenn die Zeugen blos unglaubwürdig, aber nicht unzuläſſig ſind. Ueber die Einwendungen gegen die Zeugen wird ſummariſch geurtheilt, und wenn die Hauptſache zur Entſcheidung reif iſt, ſo kann über Alles in einem und demſelben Urtheile erkannt werden. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Ausſage des unglaubwürdigen Zeugen einen wichtigen Umſtand betreffen muß.

Das Merkwürdigſte bei dem Verfahren iſt dies: die bei uns abgekommenen Poſitionen, oder interrogationes in jure, ſind nach Fr. R. noch gebräuchlich. Was von den Artikeln nicht ausdrücklich verneint wird, wird für eingeſtanden angenommen. Ueber das Abgeleugnete, Erhebliche wird der Beweis erkannt. Doch kann der Richter das thema probandum auch ex officio feſtſetzen. Das Urtheil, welches das thema probandum feſtſetzt, wird den Zeugen mitgetheilt.

theilt. Die Parteien ſind bei dem Zeugenverhöre gegenwärtig. Sie dürfen den fragenden Richter zwar nicht unterbrechen, und nicht ſelbſt Fragen an die Zeugen thun; inzwiſchen ſind ſie doch berechtiget, ihm Fragen zu ſubminiſtriren, die er an die Zeugen thun ſoll. Der Zeuge darf ſeine Ausſage nicht aus einem ſchriftlichen Entwurfe ableſen. Daß die Artikel von den Parteien vorher entworfen, und dem Gegentheile ad dandum interrogatoria communicirt würden, finde ich nicht in dem C. de Pr. Ein wahrer Rotulus, wie er bei uns gewöhnlich iſt, ſcheint auch nicht nach Fr. R. erforderlich zu ſeyn. Ja, bei kleineren Sachen, die nicht appellabel ſind, wird nicht einmal über dasjenige, was der Zeuge ausgeſagt hat, ein Protocoll gehalten. Das Protocoll, welches ſie enthält, muß aber von dem Richter, dem Secretair und dem Zeugen unterſchrieben werden. Der Gegenbeweis iſt immer ipso jure dem Gegentheile vorbehalten; und da die Parteien immer ihre Ausſage kennen, ſo wird natürlich auch der Gegenbeweis erſt nach Communication des Protocolls über die Ausſagen der Probatorialzeugen angetreten. Dieß ſcheinen mir die weſentlichſten Beſtimmungen des Fr. R. zu ſeyn, welches in [illegible]chen Punkten nothwendig durch das G. R. ergänzt werden muß.

* * *

Zeugenbeweis nach Gemeinem Rechte

iſt in allen Fällen zuläſſig. Die allgemeinen Grundſätze, die bei ihrer Zuläſſigkeit und Abhörung zu beobachten ſind, ſind zu bekannt, um ſie hier aufzuſtellen. Einige ſpecielle Fälle, die dabei vorkommen, werden die Erkenntniſſe des Celleſchen Tribunals, und die Meinungen vaterländiſcher Rechtslehrer enthalten, die am Ende dieſes Artikels angeführt ſind.

* * *

Zeugenbeweis nach Preuß. Rechte.

Dies läßt ihn in allen Fällen zu.

In

In Anſehung des Verfahrens bei der Zulaſſung und Abhörung der Zeugen iſt die Pr. A. G. = O. ſehr beſtimmt und weitläufig. Sie theilt die Zeugen überhaupt ab: in abſolut unfähige Zeugen, in verdächtige — ohne Beweiskraft, und ſolche, die nur in gewiſſer Rückſicht verdächtig ſind; endlich in völlig glaubwürdige Zeugen. Unter die abſolut unfähigen Zeugen ſind aufgeſtellt: 1) diejenigen, die wegen Mangel an phyſiſchen oder moraliſchen Kräften gar nicht zeugen können; diejenigen, welche beſtochen ſind, oder die in andern Sachen des Meineids oder falſchen Zeugniſſes überführt ſind; diejenigen, welche wegen begangener Verbrechen für ehrlos erklärt ſind. Unter die verdächtigen Zeugen, die zwar ohne Beweiskraft ſind, die jedoch zu Einziehung von Erkundigungen vernommen werden können, werden gerechnet: leibliche und Stiefeltern, leibliche und Stiefkinder, Brüder und Schweſtern voller und halber Geburt; Schwäger und Schwägerinnen, Ehegatten und Verlobte; alle Anverwandten der Partei in aufſteigender Linie. Unter dieſen Perſonen können Eltern, Kinder und Ehegatten nicht wider diejenigen zum Zeugniſſe gezwungen werden, die mit ihnen in dieſer nahen Verbindung ſtehen. Sonſt können alle Verwandte, wenn ſie wider ihren Blutsfreund zeugen wollen, von dem Zeugniſſe nicht ausgeſchloſſen werden. Ferner gehören zu ſolchen verdächtigen Zeugen: Mitberechtigte, Mitverpflichtete; alle die von dem Ausgange der Sache Vortheil oder Schaden haben; Mitglieder eines Collegii, einer Corporation, unter mehreren näheren Beſtimmungen.

Auch der Bevollmächtigte in der Sache ſeines Machtgebers; Juden für Juden, Perſonen unter 14 Jahren, Perſonen, die ehrloſe Gewerbe treiben; muthwillige Banquerottiers u. ſ. w. ſollen blos abgehört werden, um Erkundigungen bei ihnen einzuziehen. Nicht völlig glaubwürdige Zeugen, die aber allemal abgehört werden müſſen, ſind Verſchwender, Feinde; ſolche, die mit der ſtreitenden Partei in einem vertrauten verdächtigen Umgange leben; Hausgenoſſen, Unterthanen in Sachen, welche das Intereſſe der Gutsherrſchaft betreffen, — dieſe Perſonen werden allemal salvis exceptionibus

nibus abgehört. Ueber die Einwendungen finden keine beſondern Erkenntniſſe Statt; ihre Prüfung geſchieht bei Abfaſſung des Haupturtheils.

Die Vernehmung der Zeugen geſchieht nach Pr. R. nach geſchehener Entfernung der Parteien, aber in Gegenwart ihrer Rechtsbeiſtände oder rechtskundiger Bevollmächtigten. Jeder Zeuge wird allein vernommen; Fragſtücke werden nicht vorher von den Parteien entworfen, vielmehr fordert der Inſtruent dem Zeugen eine umſtändliche und zuſammenhängende Erzählung der Thatſache, des Geſchäfts oder Handels ab, worüber er ausſagen ſoll. Nachher examinirt ihn der Richter durch ſpecielle Fragen, damit aller Unbeſtimmtheit vorgebeugt werde.

Die Beeidigung des Zeugen geſchieht nach Pr. R. nicht vor der Abhörung, ſondern nachher, wenn ihm ſeine Ausſagen wieder vorgeleſen worden ſind. Ehe dieſes geſchieht, ſteht den Aſſiſtenten der Parteien frei, dem Richter Bemerkungen über dasjenige zu machen, was ſie näher aufgeklärt zu ſehen wünſchen können. In die Abhörung ſelbſt aber dürfen ſie ſich nicht miſchen. Die Zeugen werden, wenn es erforderlich iſt, unter einander und mit den Parteien confrontirt. Ueber den Gegenbeweis wird kein beſonderes Verfahren eingeleitet.

Ich übergehe das Uebrige, welches theils mit dem G. R. übereinſtimmt, theils auſſer dem Zwecke dieſes Werks liegt.

* * *

Zeugen de propria turpitudine. Wenn das factum, worüber der Zeuge abgehört werden ſoll, ihn ſelbſt, wenn er es bezeugte, mit Infamie belegen, oder eines in die Criminalität ſchlagenden Verbrechens überführen würde, ſo iſt derſelbe völlig unzuläſſig. In S. Gopels Ehefrau c. deren Ehemann, in pto. adulterii.

Wenn aber das factum, worüber der Zeuge abgehört werden ſoll, zwar moraliſch unrecht, aber nicht durch das Geſetz als eine infame Handlung notirt, oder mit peinlicher Strafe belegt iſt, iſt keine turpitudo propria im rechtlichen Sinne an=

anzunehmen, folglich der Zeuge, wenn er zeugen will, zuläſſig. Er kann aber nicht dazu gezwungen werden. In Sachen Ahlborns c. Kleinhans kam es darauf an, ein Eheverlöbniß wegen der Braut bei deren Eingehung eingeflößten Furcht wieder aufzuheben. Die Braut behauptete, daß ihr Stiefvater durch ſeine Drohungen ſie zur Einwilligung gezwungen habe, und ſchlug dieſen Stiefvater ſelbſt als Zeugen vor. Das Tribunal ließ ihn zu. Im decennio 1740. Puf. T. 2. obs. 19.

Zeugen. Ein Landmann, der in ſeiner Jugend ein Mädchen geſchwängert hatte, und deshalb beſtraft war, ward als testis habilis angenommen durch das E. aus dem dec. 1740, in S. Lanitz u. Prezelle c. Frhrn. v. Bernſtorf. Puf. T. 2. obs. 18.

Zeugen: Erkenntniſſe des O. A.-Gerichts, und Anſichten vaterländiſcher R.-L.

Glaubwürdigkeit der Zeugen.

Unfähige, Zeugniſſe abzulegen.

Zeugen. Dazu ſind Juden nicht anders zuzulaſſen, als wenn veritas facti auf andere Art nicht herausgebracht werden kann, oder inſofern ſie als adminiculantes mit Chriſten zu Zeugen vorgeſchlagen werden. Sentenz vom 14. Oct. 1724, und Decret vom 27. Oct. ej. a., in Sachen Behrens c. Behrens. Pufend. T. I. obs. 109. S. Juden.

Zeugen. Das Tribunal hat Zeugen, denen eine Belohnung verſprochen war, verworfen, und den Producenten, da kein anderes Beweismittel beizubringen war, ſachfällig erkannt. E. v. 11. Nov. 1743, Tölle c. Schumacher. Puf. T. I. obs. 199.

Zeugen. Die Mutter iſt zur Zeugin in Streitigkeiten der Kinder unter ſich zugelaſſen in S. Brettſchneider ctr. Latmann. Puf. T. I. obs. 140.

Zeu-

Zeugen. In Eheſachen wird die Mutter für die Tochter als Zeugin zugelaſſen. In S. Ahlborn c. Kleinhans. a Puf. T. I. obs. 16.

Zeugen. Geſchwiſter ſind für einander nur salvis exceptionibus zu Zeugen zuzulaſſen. Decretum de 13. Oct. 1795, in S. Schocke c. Hoffmann. v. Bül. u. Hag. Th. IV. Erört. 45. Geſchwiſter gegen einander ſind als völlig glaubwürdige Zeugen zu betrachten. Decretum de 15. Jul. 1801, in ca. Jörden c. Friſch; ibidem.

Verdächtige Zeugen.

Zeugen. Der Verfaſſer einer Urkunde wird zum Zeugen zugelaſſen, wenn es nicht auf den Inhalt, die Richtigkeit, Vollkommenheit oder Fehler einer von ihm aufgeſetzten Urkunde, ſondern blos auf das factum der Exiſtenz derſelben ankömmt. Sentent. v. Mai 1794, in S. Leidings ctr. Heidmüller. Vergleiche v. Bül. u. Hag. Erörter. IV. 47, die auch ein Decret ähnlichen Inhalts anführen in Sachen Holſtencamp ctr. Hardekopf, de 1802.

Zeugen. Derjenige iſt nicht pro proxeneta und für verwerflich zu halten, der als Gohgräfe die Anzeige eines geſchloſſenen Contracts angenommen hat, dem die Auswürkung der Amtsconfirmation aufgetragen, und dem das Kaufgeld zur Beſorgung anvertrauet iſt, wenn es nicht auf dieſe Facta, ſondern darauf ankömmt, ob der Contract würklich geſchloſſen ſey. Ein proxeneta ſelbſt iſt nicht plane inhabilis. Die Novell. 9. cap 8. will nur, daß der Mediator nicht wider ſeinen Willen zum Zeugniſſe ſoll gezwungen werden. Die Dienſt-Entlaſſung macht den öffentlichen Bedienten gleichfalls zur Ablegung des Zeugniſſes nicht völlig untüchtig in Sachen, die unmittelbar zu ſeinem Dienſte gehören. E. von 1786, in S. Heuſinger von Waldeggen c. Süerßen.

Zeugen. Ihre Zuläſſigkeit und Glaubwürdigkeit bei Verwandſchaftsverhältniſſen hängt vom Arbitrio judicis ab. Leiding ctr. Heitmüller. Sentenz vom 12. April 1794.

Notariatszeugen.

Zeugen. Wenn ein Zeuge coram Notario ſummariſch abgehört iſt, derſelbe nachher vor einem competenten Richter solenni modo abgehört werden ſoll, der Gegentheil aber unbefugter Weiſe gegen deſſen Abhörung proteſtirt, und dadurch veranlaßt, daß der Zeuge vor ſeinem Tode nicht hat abgehört werden können, ſo wird das coram Notario abgelegte Zeugniß an Eides = Statt für vollgültig angenommen. Erkenntniß vom 23. Dec. 1801, in S. Jagdamt c. von Spörken. v. Bül. u. Hag. Th. IV. Erört. 46.

Zeugen. Bei der Frage: ob neue Zeugen in der Appellationsinſtanz zuzulaſſen ſind oder nicht? kömmt es hauptſächlich auf das Arbitrium judicis an, welcher zu erwägen hat, erſtlich: ob durch den offerirten Beweis eine erhebliche, d. h. zur Abänderung der vorigen Erkenntniſſe hinreichende, Aufklärung in facto zu erwarten ſtehet; zweitens: ob keine Beſorgniß einer Zeugen = Subordination eintrete. E. in Sachen Hellmuth ctr. Ilten, und Koppel ctr. Schwanert.

Beweis durch Zeugen nach eröffneten rotulis in der Appellationsinſtanz iſt zuzulaſſen, inſofern die Artikel auf neue, vorhin noch nicht vorgekommene, facta und Umſtände gerichtet ſind. E. v. 6. Dec. 1749, in S. v. Alten c. Behmerode. Puf. T. 3. obs. 109.

Zeugen. Nach einmal eröffneten Zeugen = rotulis findet, wenn keine beſondere Ausnahme in den Rechten enthalten iſt, die Abhörung neuer Zeugen in der Appellationsinſtanz nicht Statt. Die Nachſuchung um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand contra rem judicatam ex clausula praetoris generali iſt um ſo weniger zuläſſig, als dergleiz

gleichen bei majorennibus nicht anders als ex documentis noviter repertis, und zwar auch hier nur in gewiſſen Fällen, ſtattfindet. Hat derjenige, der einen neuen Zeugen in Vorſchlag bringt, nun gar dieſen gewußt, und nicht zugleich vorgeſchlagen, ſo iſt er auf keine Weiſe zu entſchuldigen. Nölting ctr. Nölting, im dec. 1740. Puf. T. 2. obs. 108.

Additionalzeugen.

Zeugen. Die Zulaſſung der Additionalzeugen nach Verlauf der vorgeſchriebenen Beweisfriſt, jedoch vor Eröffnung der Zeugenverhöre, iſt dem durch die jedesmal eintretenden Umſtände zu beſtimmenden richterlichen Ermeſſen überlaſſen. Es kann alſo durch deren Zulaſſung nicht leicht eine Nullität begründet werden. Beſcheid vom 5ten Jul. 1802, in S. Scharnweber c. Hagelberg. v. Bül. u. Hag. Th. IV, Erört. 44.

Eröffnung der rotulorum ex officio.

Rotuli in perpetuam rei memoriam aufgenommen, ſind beim O. A. ⸗ G. ex officio eröffnet, und in vim publicati beiden Theilen communiciret in ca. Elderhorſt c. Hinüber, per Sent. de 27. Mart. 1790.

Rotulus testium. Iſt in ca. Heuſinger von Waldeggen c. Suerßen ex officio eröffnet; 1786.

Zeugen, ſ. Praescriptio immemorialis, unter Verjährung.

Zeugen, ſ. Restitutionis in integrum remedium.

Zeugen, ſ. Rechtskraft.

Zeugenverhör, ſ. Possessorium summariissimum.

Zeugen. Wenn der geringſte Verdacht gegen ihn vorhanden iſt, ſo beweißt er nicht semiplene. Struben Rechtl. Bed. III. 13.

Zeugen, welche mit dem Producenten Geſchwiſter ⸗ Kind ſind, verdienen keinen völligen Glauben. Struben Rechtl.

Bed. IV. 100. [Nach Sächſiſchen Rechten beweiſen ſie plene.]

Zeugenverhör. Die Mängel deſſelben ſind nicht zu attendiren, wenn es mit beider Theile Genehmigung alſo aufgenommen iſt. Struben R. B. IV, 105.

Zeugen. Was dieſe von einer Partei und deren Vorfahren gehört haben, und als Erzählung von dieſen ausſagen, verdient keinen Glauben. Struben R. B. IV. 156.

Zeugniß. Eine unbefragt geſchehene Ausſage des Zeugen verdient keinen Glauben. Es leidet jedoch dieſe Regel folgende Ausnahmen: 1) wenn der Zeuge nur überhaupt eidlich angelobt hat, dasjenige, was ihm von der Sache wiſſend ſey, auszuſagen; 2) wenn er die Gründe angiebt, warum ihm ein von ihm ausgeſagtes factum bekannt ſey. Struben R. B. IV. 199.

Zeuge. Der Producent kann den Glauben eines von ihm vorgeſchlagenen Zeugen in Zweifel ziehen, wenn er nach der Benennung deſſen gegen ihn geäuſſerte Feindſchaft in Erfahrung gebracht hat. Struben R. B. IV. 205.

Zeugen. Die vom Notar abgehörten kann der Richter nach Eröffnung des Rotuls über die nämlichen Artikel eidlich vernehmen. Struben R. B. V. 46.

Zeugenbeweis per testes singulares. Ein Verwalter gab vor, den Arbeitsleuten in Caſſengelde das Taglohn bezahlt zu haben; dieſe bezeugten aber, daß ſie auch in ſchlechterer Münze ihr Lohn empfangen hätten. Ihre Ausſagen erwieſen vollkommen, ob ſie gleich von verſchiedenen Handlungen deponirten. Struben R. B. V. 71.

Zeugen. Vergl. restitutio in integrum.

Zeugeneid. Von der Warnung vor dem Meineid ſind im Bremiſchen Perſonen, die in Aemtern und Würden ſtehen, befreiet, und die Celleſchen Magiſtratsperſonen brauchen gar keinen Zeugeneid abzulegen. v. B. u. H. Erört. II. 15.

Zeugen. In welchen Fällen die Glieder einer Gemeine für dieſelbe zeugen können, erörtert Struben in R. B. I. 2. Er läßt ſie zu, wenn ſie keinen directen Vortheil oder Scha-

den

den von der Sache zu erwarten haben; z. B. wenn über Cämmereigüter geſtritten wird, deren die Stadt nicht bedarf, um die gemeinen Ausgaben ohne der Bürger Zuſchuß zu beſtreiten. Ferner, wenn über Hut und Weide geſtritten wird, läßt er Mitglieder zu, die kein Vieh halten; er verwirft die drei gewöhnlichen Ausnahmen: 1) wenn das objectum litis nicht wichtig iſt; 2) wenn viele Zeugen vorhanden ſind; 3) wenn es an andern Beweismitteln fehlt, oder nur Glieder der Gemeine das probandum wiſſen können.

Zeugen. Ob zwei Zeugen, die nicht omni exceptione majores ſind, semiplene ad effectum suppletorii beweiſen, kann nur nach den Umſtänden, und nach dem Grade des Verdachts beurtheilt werden, der gegen ſie obwaltet. Struben R. B. I, 30; III, 13. Das O. A. G. hat die Ausſage zweier Forſtbedienten, welche ihnen zur Entſchuldigung einer in der Aufſicht bewieſenen Nachläſſigkeit gereichten, für unzuläſſig gehalten in ca. Emmershauſen c. Adelebſen; 1758.

Zeugen de auditu ſind in alten Sachen glaubwürdig. Struben R. B. I, 74.

Zeugen, ſ. Protocoll.

Zeugen. Ihre unbeſchwornen Ausſagen wirken einige Vermuthung, wenn ſie vom Beſchwornen unterſtützt werden, und das Zeugniß der Anverwandten kann, wenn Adminicula hinzutreten, einen halben Beweis ausmachen. Struben R. B. I, 133.

Zeugen. Verſchiedenes über die Zuläſſigkeit und Glaubwürdigkeit der Zeugen bei dem Beweisverfahren findet man in der 47. Erört. des 1. Band. derer Hrn. v. Bül. u. Hag. Das O. A. G. hat einen Werkverſtändigen, der den Situationsriß in der ſtreitigen Sache für Bezahlung gemacht hatte, in der Folge als Zeugen zugelaſſen. Dürftige Perſonen, deren Lebenswandel übrigens unbeſcholten iſt, ſind glaubwürdige Zeugen. Hingegen iſt das Zeugniß eines Mannes als untüchtig zum Beweis erklärt, der an dem

Tage,

Tage, da er abgehört werden ſollte, ſo betrunken war, daß man ihn auf einen andern Tag zur Vernehmung vorladen mußte. Hingegen iſt ein Forſtbedienter, der für die Cammer zeugen ſollte, nach Erlaſſung des Dienſteides als völlig gültig zugelaſſen worden.

Zeuge. Ihm ſteht frei, wenn er ſchon aus dem Gerichte weggegangen, und der Zeugenrotul bereits verſchloſſen iſt, hernachmals noch ſeine Ausſage zu ändern, zu verbeſſern und zu widerrufen; es muß dieſes aber mündlich geſchehen, und der Zeuge muß auf ſeinen vorher abgeſtatteten Eid befragt werden: ob er ſich etwa mit dem Producent oder Producten über die Sache beſprochen habe? Die vorige Ausſage bleibt bei den Acten, damit man aus dem Zuſammenhange beurtheilen könne, welche von beiden die wahrſcheinlichſte ſey. v. Bül. u. Hagem. Erört. I. 48.

Zeugen. Ihnen dürfen die Beweisartikel und Fragſtücke vor der Abhörung nicht mitgetheilt werden; aber nicht ein jedes vor der Abhörung vorausgegangene Geſpräch macht dieſelbe verdächtig, ſondern es muß eine Beredung vorangegangen ſeyn, wie ſie ausſagen ſollen. v. Bül. u. Hag. Erörter. II, 53.

Zeugenbeweis, neuer, in der Appellationsinſtanz und nach eröfneten Zeugenverhören findet nur unter ſolchen Verhältniſſen Statt, wo metus subordinationis ganz undenkbar iſt, und dieſe treten nur dann ein, wenn entweder der Richter bei der Aufnahme und Eröffnung des erſten Zeugenverhörs nichtig verfahren iſt, oder wenn ein ganz neuer Gegenſtand bei der Rechtsſache zur Erörterung kömmt, oder die neuen Zeugen an die Stelle der verſtorbenen, oder ſonſt, weil der Zeugenführer erſt nachher von den Zeugen Wiſſenſchaft erlangt hat (testes noviter reperti), benannt werden, und für die Zuläſſigkeit der letztern erhebliche Gründe ſtreiten. v. Bül. u. Hag. Erört. II, 22.

* *
*

Zeugen nach dem projet de C. de l'an V. S. Beweis (preuve), in den Zuſätzen zum erſten Theile.

Ziegen. Im Calenbergiſchen iſt es zwar erlaubt, Ziegen zu halten, nicht aber, ſie in die hohe fruchtbare Holzung zu bringen. Struben R. B. I, 101.

Zinnaiſcher Fuß, ſ. Münzfuß.

Zins, ſ. Schweine.

——, ſ. Meyerrecht.

Zinsgut, ſ. Meyerrecht.

Zinſen nach Fr. R. Der C. N. handelt davon im III. B. 10. Tit. 3. Cap. vom Darlehn auf Zinſen.

Bei jedem Darlehn in Geld, Waaren oder andern beweglichen Gegenſtänden iſt erlaubt, ſich Zinſen zu bedingen. Art. 1905.

Wenn der Erborger Zinſen bezahlt, ohne ſie verſprochen zu haben: ſo kann er ſie weder zurückfordern, noch aufs Capital abrechnen (Art. 1235). Art. 1906.

Die Zinſen ſind entweder geſetzliche, oder vertragsmäßige (conventionelle). Die geſetzlichen ſind durch die Geſetze beſtimmt. Die vertragsmäßigen Zinſen können die geſetzlichen überſteigen, ſoweit die Geſetze ſolches nicht verbieten. Die Höhe der vertragsmäßigen Zinſen muß ſchriftlich feſtgeſetzt werden. Art. 1907.

Die über das Capital ertheilte Quitung, in der man ſich die Zinſen nicht vorbehalten hat, bewirkt die Präſumtion der Bezahlung, und befreit von allem Anſpruche daran. Article 1908.

Späterhin iſt unterm 3. Sept. 1807 folgendes Geſetz, die Intereſſen betreffend, erſchienen:

Art. 1. Die vertragsmäßigen Zinſen in Handelsgeſchäften dürfen ohne allen Abzug keine 6 p. C. überſteigen.

Art. 2. Die geſetzlichen Zinſen ſind in Handelsgeſchäften 6 vom Hundert; gleichfalls ohne Abzug.

Art. 3. Wenn bewieſen wird, daß das vertragsmäßige Darlehn zu höhern Zinſen gegeben iſt, als der Art. 1. feſtgeſetzt hat, ſo ſoll der Darleiher von dem Tribunal, welches die

ſtrei=

ſtreitige Sache angenommen hat, angehalten werden, den erhaltenen Ueberſchuß herauszugeben, oder einen Abzug auf die Hauptſchuld zu leiden. Er kann auch dem tribunal correctionel übergeben werden, damit dieſes ihn, in Gemäßheit des folgenden Artikels, richte.

Art. 4. Jedes Individuum, das beſchuldigt wird, aus dem Zinswucher ein Geſchäft zu machen, ſoll vor das tribunal correctionel gezogen, und im Fall der Ueberführung zu einer Geldſtrafe verurtheilt werden, die jedoch den Betrag der Hälfte der von ihm zinswucherlich ausgeliehenen Capitalien nicht überſteigen darf. Erhellet aber aus dem Verfahren, daß der Darleiher ſich einer liſtigen Betrügerei (Gaunerei, escroquerie) ſchuldig gemacht habe: ſo ſoll er, auſſer der eben bemerkten Geldſtrafe, zu einer Gefängnißſtrafe, die jedoch nicht länger als zwei Jahr dauern kann, verurtheilt werden.

Art. 5. Durch das gegenwärtige Geſetz wird in den Zinsſtipulationen, in Verträgen und andern Verhandlungen, bis die Tage der Publication dieſes Geſetzes feſtgeſetzt ſind, nichts verändert.

So weit das Geſetz. Uebrigens verſichern die Herren Zachariä und Erhard, daß in gewöhnlichen Geſchäften nur 5 p.C. genommen werden dürfe, wovon jedoch das Geſetz ſelbſt nichts ſagt.

Bemerkungswerth bleibt es, daß das Verſprechen, ein Capital höher zu verzinſen, nicht ſchlechthin ungültig, ſondern nur auf 5 und resp. 6 p.C. zu beſchränken iſt. Ob aber derjenige Vertrag, der in fraudem legis eingegangen wird, für ſchlechthin ungültig zu halten, oder nur einer Reduction unterworfen ſeyn ſoll, iſt nicht entſchieden.

* * *

Zinſen. Nach Preußiſchen Rechten.

Dieſe Materie iſt in dem A. L. Rechte an mehrern Stellen zerſtreuet vorgetragen. Inzwiſchen findet man die Hauptſtelle darüber im 1ſten Th. 11. Tit. 7. Abſchn. unter der Lehre vom Darlehnsvertrag.

Zinſen heißt bei Darlehn alles das, was der Schuldner dem Gläubiger für den Gebrauch des geliehenen Geldes entrichten muß. Bei Darlehnen können der Regel nach nur fünf von Hundert an jährlichen Zinſen vorgenommen werden. Kaufleuten aber iſt erlaubt 6, und Juden 8 von Hundert zu nehmen, inſofern letztere nicht die Rechte chriſtlicher Kaufleute haben, und die Darlehne, ſowohl der Juden als der Kaufleute, nicht auf Hypotheken hergegeben ſind. Hat der Gläubiger ſtatt der Zinſen ſich Naturalien verſprechen laſſen, ſo ſind auch dieſe, bei Berechnung des erlaubten Zinsſatzes, mit in Anſchlag zu bringen, und zwar nach dem niedrigſten Preiſe zur Zeit der Ablieferung, wenn die Naturalien ſelbſt gebauet oder die Dienſte perſönlich geleiſtet werden, ſonſt aber nach dem gewöhnlichen Preiſe oder Lohn. Der Gläubiger iſt, in der Regel, nicht befugt, die Zinſen eines Darlehns im Voraus abzuziehen. Iſt dies gleichwohl geſchehen, ſo wird das Abgezogene vom Hauptſtuhle abgerechnet, und der Gläubiger kann nur wegen des Reſtes Verzinſung fordern. Hat der Gläubiger mit einem geringern, als dem ihm erlaubten höchſten Zinsſatze ſich begnügt, ſo kann er die Zinſen, jedoch nicht für längere Zeit als ein Jahr, im Voraus abziehen.

Zinſen von Zinſen dürfen nicht gefordert werden. Doch können über zweijährige, oder noch ältere Zinſen-Rückſtände neue Schuldſcheine gegeben, und Zinſen davon verſchrieben werden, nur daß ein ſolches Geſchäft gerichtlich erfolgen muß; auch kann der Gläubiger, wenn der Schuldner zur Bezahlung eines Zinſen-Rückſtandes verurtheilt worden, und vor Ablauf der im Urthel beſtimmten Friſt die Zahlung nicht leiſtet, von dieſem Rückſtande Zögerungs-Zinſen ſeit dem Tage, wo das Erkenntniß rechtskräftig geworden iſt, fordern. Kaufleute können von dem Ueberſchuſſe aus ihren gegenſeitigen Berechnungen, wenn gleich darunter Intereſſen mit begriffen ſind, Zinſen ſeit dem Tage des Abſchluſſes fordern. (P. II. tit. 8. §. 697.)

Im

Im Mangel verabredeter Beſtimmung ſind die Zinſen beim Ablaufe eines jeden Jahres zu entrichten, wofern die Zahlungszeit nicht eher eintritt.

Conventionalſtrafen dürfen nicht über 6, bei Kaufleuten und Juden aber nicht über 8 vom Hundert betragen, und in dieſen Satz werden die zugleich bedungenen Zinſen mit eingerechnet.

Zögerungszinſen können nur zu 5 vom Hundert berechnet werden; aber dieſes tritt auch dann ein, wenn gleich in dem Schuldſchein niedrigere Zinſen verſprochen ſind. Den Kaufleuten und Juden kommen unter eben dieſer nähern Beſtimmung 6 und resp. 8 vom Hundert zu. Auſſer den Zögerungszinſen kann der Gläubiger für den durch den Verzug des Schuldners für ihn entſtandenen Schaden keine weitere Vergütung fordern, auſſer wenn die Zahlung aus Vorſatz, oder grobem Verſehen verzögert iſt.

Vorbedungene und Zögerungszinſen müſſen beide *in der* Münzſorte des Capitals entrichtet werden.

Wenn eine gewiſſe Summe zehn Jahre hindurch als Zinſen eines ſchuldigen Capitals bezahlt worden, ſo entſteht die Vermuthung, daß der Zahlende das Capital ſelbſt als ein Darlehn ſchuldig ſey, wenn gleich der Empfänger darüber keinen Schuldſchein vorzeigen kann. Sind die Zinſen dreißig Jahre lang hindurch bezahlt, ſo tritt die adquiſitive Verjährung des Capitals ein.

Unter landüblichen Zinſen werden im Geſetze 5 vom Hundert verſtanden.

Hat der Gläubiger bei einem zinsbaren Darlehn über den letzten Zinstermin ohne Vorbehalt quitiret, ſo entſteht die Vermuthung, daß auch die vorhergehenden Termine bezahlt ſind. Iſt über das Capital ſelbſt, ohne Vorbehalt, quitirt, ſo ſind die vorbedungenen Zinſen für bezahlt oder erlaſſen zu achten. Zuerkannte Verzugszinſen gehen durch eine, ohne Vorbehalt geſchehene, Quitung über das Capital nicht verloren.

Ver-

Verzugszinſen, auf welche der Richter nicht erkannt hat, können, auch von dem Tage des ergangenen Urthels an, nicht nachgefordert werden, ſobald über das Capital ohne Vorbehalt quitiret worden.

Wenn vorbedungene Zinſen zwar gefordert, aber von dem Richter übergangen worden, und der Gläubiger ſich bei den Erkenntniſſen beruhiget hat, ſo können dieſelben nicht nachgefordert werden. Dieſe Nachforderung findet aber Statt, wenn der Gläubiger die vorbedungenen Zinſen nicht mit eingeklagt hat, ſo lange noch nicht ohne Vorbehalt über das Capital quitirt worden iſt. Hat der Richter geforderte Verzugszinſen im Urtheil übergangen: ſo hat dies eben die Wirkung, als wenn er ſie aberkannt hätte.

Rechtmäßige Intereſſen können, wenn ſie auch die Summe des Capitals überſteigen, gefordert, es darf aber die gerichtliche Einklagung der Intereſſen und Rückſtände nicht über zehn Jahr verzögert werden.

Bei uneigentlichen Darlehnen ſind nur die beim eigentlichen Darlehn erlaubten Zinsſätze zuläßlich. Sind die Zinſen ſolcher uneigentlichen Darlehne im Gelde bedungen, ſo muß bei Beurtheilung des Zinsſatzes auf den Werth, welchen die zum Darlehn gegebenen Sachen zur Zeit des geſchloſſenen Vertrags gehabt haben, Rückſicht genommen werden. Wo bei uneigentlichen Darlehnen Zinſen bedungen ſind, da treten in Anſehung der Verzugszinſen oder der Entſchädigung die nämlichen Grundſätze ein, wie bei dem eigentlichen Darlehn; ſind aber keine Zinſen bedungen, und der Schuldner verzögert die Rückzahlung, ſo hat der Gläubiger die Wahl, entweder die Sachen in Natur nebſt den geſetzmäßigen Verzugszinſen, oder den Werth der Sache, wie derſelbe zur Zeit der ſchuldigen Ablieferung geweſen iſt, zu fordern.

Das Pr. L. Recht handelt vom Zinswucher im Criminalrechte. P. II. tit. 20. Was über die geſetzmäßigen Zinſen gezahlt iſt, kann binnen 6 Jahren nach völlig abgetragener Schuld annoch zurückgefordert werden. Wer, um den Ver-

ordnungen über die Zinſen auszuweichen, den übermäßigen Vortheil unter irgend einem andern Namen oder Geſchäfte zu verbergen ſucht, iſt als Wucherer zu beſtrafen, und erlegt dem Fiſco den ganzen verſchriebenen Betrag an Capital und Zinſen zur Strafe.

Siehe übrigens in Anſehung der Preuß. Geſetze über Zinſen die Artikel: Beſitzer, Mandatarius, Verwalter, Bürge, Nießbrauch, Geſellſchaft, Vormundſchaft, Kauf und Renten.

* * *

Zinſen. Erkenntniſſe des Tribunals, und Meinungen vaterländiſcher Rechtslehrer.

Ueber den Grund der Zinszahlung nach gemeinen Rechten. Die Verbindlichkeit dazu beruht allemal in einem Vertrage oder im Verzuge.

Der Verzug hat entweder ſeinen Grund in der Aufforderung des Berechtigten zur Leiſtung der Verbindlichkeit, welcher der Verpflichtete kein Genüge leiſtet (mora ex persona), oder in dem durch Verträge oder Geſetze feſtgeſetzten Termine zur Erfüllung der Verbindlichkeit, den der Verpflichtete verſtreichen läßt (mora ex re, in re, in rem), in welchem Falle es keiner Aufforderung des Berechtigten bedarf, um den Verpflichteten ſofort den Folgen des Verzuges auszuſetzen.

I. Die mora ex persona kömmt vor l. 32. pr. D. de usuris; l. 17. §. 3 eodem; l. 87. §. 1. de legatis 2; l. 23. de V. Obl.; l. 72. de solut. et liberat.

Die exceptio illiquiditatis entfernt den Begriff einer dem Schuldner zur Laſt fallenden morae. L. 21. D. de Usuris; l. 63. de Reg. Juris. Tot. Tit. C. de Sent. quae sine certa quantitate prof. L. 59. D. de rejudicata; l. 99. de reg. Juris. Dieſe Exception befreiet alſo von Zinſen. Bei den Römern war in judiciis bonae fidei die Interpellation immer hinreichend, den Zinslauf herbeizu-

füh-

führen. In negotiis stricti juris ward die Verbindlichkeit, Zinſen zu präſtiren, nur als Ausnahme zugelaſſen:

1) Bei Einforderung der Legate und Fideicommiſſe. L. 3. §. ult.; l. 34. D. de Usuris.

2) Nach Verlauf von vier Monaten von Zeit der Rechtskraft des Urtheils. L. 2 et 3. C. de usuris R. J.

3) Wenn der Fiſcus klagte; l. 17. §. 5. D. de Usuris.

4) Post litis Contestationem. L. 35. D. de Usuris arg.; l. 2 et 3. §. 1. D. eodem.

Dieſe Diſtinctionen ſind jetzt von keinem Nutzen weiter.

Die Zinſen laufen in allen Geſchäften im Hannöverſchen der Regel nach von Zeit der erhobenen Klage an. Pufendorf in processu civili, Libr. III. cap. I. §. 5.

II. Usurae ex re; l. 1. §. 1. D. de Usuris, finden Statt:

1) Wenn durch Vertrag ein Termin zur Zahlung feſtgeſetzt iſt. L. 23. D. de Obl. et act.; l. 114. D. de V. O.

2) Wenn die Natur der Verbindlichkeit es mit ſich bringt, daß entweder in der Handlung des Verpflichteten ſelbſt ein Verzug liegt, oder dieſer Verzug, ohne Mahnung des Berechtigten, in der Sache ſelbſt liegt.

Fälle dieſer letztern Art ſind anzutreffen:

1) in den geſetzlichen Beſtimmungen zu Gunſten gewiſſer Gläubiger. Minorenner — Fiſcus; l. 17. §. 15. de Usuris. L. 3. C. in quibus causis R. I. I.

2) in den geſetzlichen Beſtimmungen zum Nachtheil des Schuldners — der ſich verbirgt, den Klagen entzieht; l. 23. §. 1. D. de Usuris —; desjenigen, der den Beſitz diebiſcher Weiſe an ſich gebracht hat; l. 8. §. 1. de condict. furtiva.

3) in den geſetzlichen Beſtimmungen zu Gunſten gewiſſer Geſchäfte. Fideicomm. libertates. — Legata ad pias

pias causas. L. 46. §. 4. C. de episc. et clericis, — dos rerum fungibil. promissa post biennium. L. f. §. 2. C. de jure dotium.

4) in den geſetzlichen Beſtimmungen, die ihren Grund in einer beſondern Billigkeit finden.

a) bei dem Socio, der das gemeinſchaftliche Geld zum eignen Gebrauch verwendet; l. 1. §. 1. de Usuris.

b) bei dem negot. gestore, der den nämlichen Mißbrauch mit dem ex negot. gest. erhobenen Gelde macht; l. 38. D. de negot. gestis; l. 10. §. 3. mand. l. 37. de Usuris.

c) bei dem Käufer, der Geld und Sache zugleich unter ſich behält. L. 13. §. 20. D. l. 5. C. de act. emt. vend.

[Dieſer letzte zahlt jedoch keine Zinſen, wenn er die Sache auf Credit erhalten hat; l. 5. C. de pactis inter emt. et vend. Cocceji folgert daraus, die Zinſen müßten verſprochen ſeyn. Allein Brunnemann ad h. legem vertheidigt die richtigere Meinung. Die Zinſen können nur dann act. emti vend. eingeklagt werden, wenn ſie verſprochen ſind.

Bei allen dieſen Usuris ex re iſt die Bemerkung zu machen, daß der bloße Gebrauch der Sachen und Gelder nicht der Grund der Verbindlichkeit zur Verzinſung ſey; ſondern die injusta dilatio. Denn wenn Credit gegeben wird, ſo findet keine Verbindlichkeit zur Verzinſung Statt. Auch wird dann verzinſet, wenn ein ager sterilis et res non fungibilis verkauft wird. Bei dem leg. ad pias causas wird keine Rückſicht darauf genommen. Müller ad Struv. 23. §. 105. not. f. nr. 8. Schweder de Usuris tarduis solutis. §. 1. Leyser spec. 211 et 243. iſt anderer Meinung. Vergl. Struben R. B. III. 56.

[Die obigen Grundſätze ſind aus einem voto genommen, das beim O. A. G. abgelegt iſt, und den Beifall des Col-

legii

legii erhalten hat. Ihre Darſtellung ſcheint wenigſtens die Ueberſicht dieſer Lehre zu erleichtern. Eine andere Bemerkung iſt aber bei der Lehre de Usuris ex re hinzuzuſetzen. Bei zweiſeitigen Geſchäften fängt der Verzug und die Verbindlichkeit zur Zinszahlung nicht eher an, als bis der andere Theil ſeinen Verbindlichkeiten gleichfalls nachgekommen iſt; l. 15. §. 20. l. 47. in fine D. de act. emt. vend. l. 5. C. eodem. l. 5. §. 1. et 2. praescr. verbis.

Zinſen. Wer jemandem Geld leihet, und ſich keine Zinſen bedinget, kann ſolche, bevor er das Capital zurückgefordert hat, nicht begehren, obwohl der Schuldner ſein Geld ſo nützlich angewandt hat, daß er dadurch bereichert worden. Struben R. B. III, 56.

Zinſen, die nicht verſprochen ſind, können nicht begehrt werden, wenn ſie in dem rechtskräftigen Urtel übergegangen ſind, wenn gleich der Kläger ſein Geſuch nicht ausdrücklich auf Zinſen gerichtet hat. Struben R. B. I, 63.

Usurae legales können nicht separata actione gefordert werden, wenn die obligatio principalis extinguiret iſt. In S. Meyer c. Roden, im Jan. 1785.

Zinſen ex mora können nicht durch eine beſondere Klage gefordert werden, wohl aber conventionales, wenn ſolche gleich nicht mit gefordert, oder vom Richter übergangen ſind. E. in S. Sandbach c. Klöker.

Wenn die Zinſen auf den Fall des Verzugs verſprochen ſind, z. B. es iſt ausgemacht, daß der Schuldner Zinſen bezahlen ſoll, wenn er in einem oder in zwei Jahren nicht den Hauptſtuhl erlegt, ſo hat das Tribunal gegen die Meinung Fabers und Mevii angenommen, daß dieſe Zinſen, ſo wie die Conventionales, separata actione gefordert werden könnten. In S. Jochmus c. Veldberg. Puf. animadv. 123.

Zinſen. Das Privilegium des Fiſcus, von den Zinſen ex mora befreiet zu ſeyn, kömmt den Landescaſſen, beſonders der Kriegscaſſe nicht zu Statten. Struben R. B. IV 16. [Sowohl gegen das Vorrecht des Fiſci ſelbſt, als gegen die von Struben angenommene Ausnahme, laſſen ſich in praxi viele Zweifel machen.]

Zinſen. Damit der debitor den Lauf derſelben ſiſtire, und den Creditorem in moram verſetze, iſt es nicht genug, daß ſich erſterer zur Zahlung bereit erkläre, ſondern er muß bei der Verfallzeit den Hauptſtuhl ſammt Zinſen dem Creditori in natura offeriren, und darauf bei verweigerter Annehmung verſiegelt an einen öffentlichen Ort niederſetzen, oder auch mittelſt Ausbringung einer Ladung bei ſodann geſchehener Verweigerung gerichtlich deponiren. Dieſer Verbindlichkeit iſt die Rentecammer ſo gut wie jeder andere debitor unterworfen. Eine Obſervanz kann darunter für diejenigen nicht verbindlich ſeyn, die ſich dieſelben nicht gefallen laſſen. E. vom 20. März 1751. Spiegel v. Pikelsheim et Conſ. ctr. die Cammer. Item vom 22. Nov. 1751, in eadem causa. Pufend. T. 3. obs. 168 u. 169.

Zinſen ex mora. Von einem mit Arreſt belegten Capitale darf derjenige, bei welchem es ſich befindet, keine Zinſen bezahlen, wenn er gleich daſſelbe gebraucht hätte. Die l. 1. §. 1. D. de Usur. u. l. 10. §. 3. D. mandati, handeln von den sociis und procuratoribus, und ſind als einzelne Ausnahmen zu betrachten. Struben R. B. IV, 102.

Zinſen, ob durch den Arreſt ihr Lauf gehindert werde? Fall: Jemand hatte ein Haus gekauft. Ehe die Kaufgelder bezahlt wurden, ward Arreſt darauf gelegt. Der Verkäufer forderte Schadloshaltung von demjenigen, der die Kaufgelder hatte beſchlagen laſſen, weil er die Zinſen dieſer Gelder entbehrt hätte. Allein das Tribunal erkannte: durch dieſe Beſchlagung ſey dem Verkäufer kein Schaden erwachſen, weil der Käufer, der die Kaufgelder zurückgehalten, ſtatt

ſi

ſie ad depoſitum judiciale zu bringen, gleichwohl das gekaufte Haus in Beſitz gehabt, dieſelben verzinſen müſſe. E. vom 23. Dec. 1752. Franke c. Stöhr. Puf. T. 3. obs. 170.

[Struben und Pufendorf ſind hier verſchiedener Meinung. Das O. A. G. pflegt der letztern zu folgen, und ich glaube mit Recht, weil kein Geſetz dem Gläubiger, den Zufall zu tragen, auflegt.

Dagegen dürfte ſich gegen die Lehre, daß der Gläubiger nur durch die gerichtliche Niederlegung in moram verſetzt werde, Manches einwenden laſſen; arg. l. 72. pr. de ſolut. l. 23. §. ult. l. 24. l. 43. de recept. Voetius L. 46. T. 3. nr. 28 u. 29. Iſt alſo vorher kein Grund zur Zinsverbindlichkeit vorhanden geweſen, ſo kann dieſer nach der Oblation nicht entſtehen. Iſt aber ein Grund zu dieſer Verbindlichkeit bereits vorher vorhanden geweſen, ſo hemmt die Oblation nicht ihren Lauf, auſſer wenn die Depoſition geſchehen iſt; l. 9. und l. 19. C. de Uſuris.]

Zinſen ex mora. Fall: Mevia hatte vom Sempronio Waaren erhalten, und ſich gegen den Verkäufer ſub hypotheca bonorum verbindlich gemacht, ihm, ſobald es möglich ſey, den Werth zu erſtatten. Sie hatte ihm dieſerhalb eine Hypothek beſtellt, und ihren Eidam, der der Verwalter ihres Vermögens war, in der nämlichen Obligation gebeten, dafür zu ſorgen, daß der Verkäufer vor allen andern Creditoren bezahlt werde. Nach einigen Jahren hatte ſie ſich zu Zinſen ex mora ſchuldig erkannt. Nachher brach ein beſonderer Concurs über einen Theil ihres Vermögens aus, und es entſtand die Frage, ob Sempronius auch wegen der Zinſen ex mora ein hypothecariſches Recht habe, und den übrigen hypothecariſchen Gläubigern nach dem Alter der Zeit vorginge? Das Tribunal hat dafür gehalten, daß die Hypothek die Zinſen mit umfaſſe, die von der Zeit zu laufen anfangen, wo ſie ratione des Capitals beſtellt

 ſind.

ſind. Erk. in ca. gräfl. Löwenhauptſcher Creditorum. a Puf. T. I. obs. 13. S. Hypothek.

Zinſen. Die milde Verordnung der Römiſchen Geſetze, nach welcher Administratores rerum civitatis, die ſäumig mit Bezahlung derjenigen ſind, mit denen ſie contrahirt haben, nicht leicht in die Zinſen condemnirt werden, iſt vom Tribunal, nach dem Zeugniß des Hrn. v Pufendorf, auf die Administratores fiſci ausgedehnt worden. T. 2. obs. 179.

Zinſen des Verzugs werden zu 5 p. C. vom Tribunale berechnet. Darüber hat daſſelbe auf Bitten des Jobſt Heinrich Pape am 10. Oct. 1746 ein Atteſtat ausgeſtellt, und Pufendorf T. 2. obs. 132. hat mehrere Fälle beigebracht, worin ſie erkannt iſt.

Zinſen. Nach Strubens Meinung kann ein Gläubiger, dem 4 p. C. Zinſen verſprochen ſind, nicht 5 p. C. in dem Falle fordern, wenn das Capital nicht zu gehöriger Zeit abgeführet worden; R. B. V. 139. [Struben ſcheint zu glauben, daß das O. A. G. anders erkenne, und beruft ſich dieſerhalb auf Pufendorf Obs. T. II. obs. 132; allein an dieſer Stelle iſt die Rede von Usuris ex re, und nicht von Usuris conventionalibus.]

Zinſen. In wiefern von Früchten Zinſen gegeben werden, ſ. Erbrecht und Lehnrecht. Post litem contestatam gebühren dem gewinnenden Theile fructus percipiendi. Struben I, R. B. 63.

Zinſen ex mora. Die Tochter, die ſich keinen Verzug bei der Collation hat zu Schulden kommen laſſen, iſt nicht ſchuldig, Zinſen von dem empfangenen Brautſchatze zu entrichten. Die l. 6. Cod. de collat., welche dem emancipato die Verzinſung auflegt, entſcheidet die Frage nicht, ob derſelbe dieſerhalb nicht vorher gemahnt ſeyn müſſe. Struben R. B. III, 56.

Zinſen vom Brautſchatze ſind nur a tempore morae zu entrichten. Struben R. B. V. 54.

Zinſen ex re. Der Käufer muß das unbezahlt gebliebene Kaufgeld von dem Tage der ihm geſchehenen Uebergabe der verkauften Sache an, verzinſen, wenn er gleich nicht darum gemahnt iſt. Doch leidet dieſes eine Ausnahme, wenn das Kaufgeld creditirt iſt. Struben R. B. III, 89. Jener Satz findet auch dann ſeine Anwendung, wenn wegen beſorglicher Eviction die Zahlung unterblieben wäre. Struben ibid.

Zinſen ex re. Den Minderjährigen gebühren auf ihre ausgeliehenen Gelder Zinſen, wenn ſie gleich weder verſprochen, noch die Bezahlung des Capitals gefordert worden. Dies findet heut zu Tage ſowohl beim Anlehn als beim Kaufgelde Platz. Struben R. B. III, 94.

Zinſen ex mora werden nicht bezahlt, wenn die Schuld illiquid iſt; allein dieſes iſt nur von den Fällen zu verſtehen, wenn der Kläger dasjenige, was ihm gebührt, ſelbſt nicht beſtimmen kann, oder die Sache ſo dunkel iſt, daß bei geſundem Verſtande niemand die Forderung ohne richterlichen Ausſpruch anerkennen würde. Struben R. B. V, 82.

Zinſen von verkauften Waaren. Das Tribunal hat in einem Falle, worin es anſcheinend war, daß der Verkäufer das Interusurium mit auf die Waaren geſchlagen hatte, dieſem reichsconſtitutionsmäßige Zinſen von der Zeit eines Jahres nach Schließung und Uebergabe der Rechnung zugebilligt. E. v. 24. März 1766. Jochmus c. Jochmus. Puf. T. 4. obs. 51.

Nota: Dieſer Fall verdient eine geſetzliche Beſtimmung. Ich glaube, daß die Frage, ob der Kaufmann das Interusurium auf die Waaren geſchlagen habe, oder nicht, für den Richter höchſt ſchwer zu entſcheiden iſt. Den Zeitpunkt zur Verbindlichkeit der Zinsleiſtung auf die auſſergerichtliche oder gerichtliche Anmahnung zu ſetzen, ſcheint mir gleich unvortheilhaft für den Handelsverkehr zu ſeyn. Ich möchte daher unbedingt den Termin zur Zinszahlung auf erkaufte Waaren, deren Preis creditirt iſt, auf die Zeit ſetzen, in

der

der nach der in jedem Lande eingeführten Usance die Handelsbücher geſchloſſen, und die Rechnungen ausgezogen zu werden pflegen.

Zinſen von verkauften Waaren. Wenn ſich der Kaufmann baare Zahlung ausbedungen hat: ſo kann er allerdings Zinſen fordern, ſonſt laufen die Zinſen nur von der Zeit der Anmahnung, welche der Kaufmann beweiſen muß. Struben R. B. III. 31. Bei uns iſt eine interpellatio judicialis hinlänglich. Struben ibid.

Nach Sächſiſchen Rechten wird eine Interpellatio judicialis erfordert.

Zinſen, die der negotiorum gestor zu fordern hat. Fall: Die v. Daſſel zu Wellerſen und Hoppenſen hatten von einem Gläubiger 2700 Thlr geliehen, um eine Schweſter abzulegen. Jeder Theil mußte dies Capital zur Hälfte verzinſen, und bezahlen. Weil es von der Wellenſer Linie nicht geſchah, ſo zahlte die Hoppenſer Linie für ſelbige, und forderte nachher von der erſten Zinſen von den vorgeſchoſſenen Zinſen, worauf ſie ſich von dem Gläubiger jura hatte cediren laſſen. Sie wurden ihr zuerkannt von der Hannöverſchen Juſtizcanzlei am 3. Oct. 1745. Das Tribunal beſtätigte dies Erkenntniß. Struben R. B. I, 56. S. negot. gestor.

Zinſen gebühren dem negotiorum gestori nur ex mora, auſſer wenn er Gelder zinsbar aufgenommen, oder ſeine Gelder, die er zinsbar hätte nutzen können, zu den Auslagen verwandt hat. L. 37. de Usuris. L. 19. §. 4 de neg. gestis. E. vom 17. Dec. 1791. Münden ctr. Kriegscanzley. S. Schadloshaltung; negot. gestor. Verba sunt: Implorant ſey nicht ſchuldig, ſich mit Zinſen von Zeit erhobener Klage an, zu begnügen, ſondern befugt, ſolche usque ad alterum tantum zu fordern.

Zinsfuß. Der 6te Zinsthaler iſt ſowohl nach Bremiſchen als gem. Recht abzuerkennen. Speyerſcher Dep. Receß, §. 139. Lüneb. Policey-Ordn. cap. 39. §. 6 et 7. Die Bremiſche Policey-Ordnung ſcheint ihn zu erlauben, p. 939. Allein durch

durch die Conſtit. vom 17. Aug. 1742 iſt es ausdrücklich verordnet, daß in Concurſen nicht mehr wie 5 p. C. gutgethan werden ſollen. Anfang der Policey-Ordn. S. 34. S. Bülowiſche Prioritäts-Urthel v. 14ten April 1794. nr. 135. S. 60. Ebenſo iſt erkannt Bremſche Witwencaſſe c. Aſſel, 26. Jul. 1794.

Zinsfuß zu 5 pro Cent. Die Reichsſtände können den Juden erlauben, darüber zu nehmen. Wer ſie einmal bezahlt hat, kann ſie nicht wiederfordern. Struben Rechtl. Bed. III. 133.

Zinsfuß. Die Usurae centesimae, zu denen, dem Pandektenrechte nach, die Vormünder (und jeder Verwalter fremder Geſchäfte), welche die Gelder der Pupillen argliſtig und eigenmächtig zu ihrem Nutzen verwenden, verpflichtet ſind, werden vom O. A. Gericht nicht zuerkannt. S. Vormundſchaft.

Zinſen. In dem Lüneburger Stadtrechte iſt verordnet: „daß „wenn der Entlehner gutwillig allbereit mehr denn fünf aufs „Hundert bezahlt, ſolch Uebermaaß ſoll er von dem Gläu„biger wieder zu fordern nicht Macht haben, ſondern es ſoll „bei ſeiner eigenen freiwillig geſchehenen Zahlung bleiben." Der Schutzjude Joſeph Salomon hatte von dem Linnenhändler ebendaſelbſt ein Capital angeliehen, und ſolches mit faſt hundert p. C. zurückgezahlt; in der Folge machte er Concurs, und der Curator forderte das Uebermaaß der Zinſen zurück. Das O. A. Ger. verwarf die Forderung per Sent. de 31. März 1803. v. Bül. u. Hag. Erört. IV, 41. Die ebengenannten Rechtsgelehrten nehmen an, daß wenn die über 5 p C. hinauslaufenden Zinſen zwar bezahlt, aber das Capital ſelbſt noch nicht abgetragen iſt, dem Schuldner wegen Bezahlung des Capitals die exceptio usurariae provitatis zu ſtatten komme, indem die gutwillige Zahlung der Zinſen in dieſem Falle nicht angenommen werden könne. [Ich halte dieſe Meinung den Rechten und der Billigkeit angemeſſen.]

Zinsfuß. Der Curator bonorum muß von den Concursgeldern Zinſen bezahlen, wenn er für deren ſichere zinsbare Belegung nicht geſorgt hat. Der Zinsfuß aber hängt vom arbitrio judicis und den jedesmaligen Umſtänden ab. Wenn er darlegen kann, daß er die vorräthigen Concursgelder nur bei einer öffentlichen Caſſe gegen monatliche Beloſung zu 2 oder 3 p. C. hätte unterbringen können, ſo iſt er auch nur zu dieſem Zinsfuße zu condemniren. Wenn aber der Curator einen beträchtlichen Caſſenvorrath unter ſich behalten, und erweislich in ſeinen Nutzen verwandt hat, ſo muß er auch die höchſten erlaubten und gewöhnlichen Verzugszinſen, nämlich fünf p. C. davon, der Curatelcaſſe erſtatten. Der terminus a quo der Zinszahlung hebt von der Zeit an, da der Curator den Vorrath erhoben hat, und iſt beſonders aus der Adminiſtrations-Rechnung ſicher zu ſtellen. v. Bül. u. Hag. Erört. I. 67.

Zinsfuß bei eingetretenem Verzuge. S. Zinſen des Verzugs.

Zinsfuß. Die Kaufleute müſſen ſich bei uns mit 5 p. C. begnügen, wenn ſie kein beſonderes Recht für ſich anführen können. Struben R. B. V. 127.

Zinsfuß Usurae minutae Ecclesiae, zu 3 p. C. Die Authentica hoc Jus por. C. de Sacros. Ecles. canonicata, c. 2. c. 10 qu. 2. iſt rat. der Solennitäten bei Veräußerung der Kirchengüter nicht mehr in usu. G. L. Böhmer pr. Juris Can. §. 619. Sie iſt überher nur auf den beſondern Fall eingeſchränkt, den ſie enthält, und ſetzt die Einwilligung des Creditoris zum Voraus. H Böhmer Jus Prot. Ecles. III. §. 48. Der Rec Imp. noviss. §. 174. unterſtützt die Ausnahme nicht, indem ſich dieſer Paragraph blos auf Local- und Temporalumſtände bezieht, und Alles dem arbitrio judicis überläßt. Meyern von der Rechtmäßigkeit des ſechsten Zinsthalers, p. 157. Beilage sub nr. IV. u. V. S. auch Hufelands Beiträge zur Berichtigung und Erweiterung

der

der poſitiven Rechtswiſſenſchaft, 1s Stück nr. 1. Hugo civiliſtiſches Magazin 11ter Band, 2tes Heft nr. 7.

Beim O. A. G. iſt zweimal gegen die authent. hoc jus por. de S. S. Ecles. geſprochen, und die Kirche zu 5 p. C. loco usurarum morae condemnirt. In ca. Siebeneichen ctr. Bernſtorf (jedoch waren hier eigentlich parochiani die Gegner), und Crammſche Erben gegen die Kirche zu Linden per Sententiam de 14. Sept. 1799.

Zinſen ultra alterum tantum. Es wird auf die Einſchränkung der Zinſen bis auf dieſen Betrag beim Tribunal erkannt. In ca. Malorti ctr. Schenk v. Winterſtedt; item in ca. gräfl. Lövenhauptſcher Creditoren. a Puf. T. 1. obs. 14. §. 3.

Wenn der Debitor mit Abtragung des ihm abgeforderten Capitals ſäumig iſt, ſo findet die Einſchränkung der Zinſen usque ad alterum tantum nicht Statt, weil hier der Grund nicht eintritt, der dieſe Verordnung herbeigeführt hat. Denn der Creditor, der die Zinſen ultra alterum tantum anſchwellen läßt, hätte ſein Capital einfordern ſollen, und hat es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn er durch ungebührliche Nachſicht den Zins-Rückſtand ſo hoch anwachſen läßt; dies iſt aber nicht der Fall beim creditore, der alle Mittel angewandt hat, ſein Capital wieder zu erhalten. In ca. gräfl. Lövenhauptſcher Creditoren. a Puf. T. 1. obs. 14. §. 6.

Zinſen ultra alterum tantum. In dem Hannöveriſchen werden die Zinſen nur usque ad alterum tantum zuerkannt. Es leidet dieſes jedoch folgende Ausnahme, wenn der Gläubiger alles mögliche gethan, um zu dem Seinigen zu kommen, und durch den Schuldner daran behindert iſt. Eine andere Ausnahme will man darin finden, wenn ein rechtskräftig erſtrittenes Capital nicht entrichtet iſt, und gründet dieſe Lehre auf l. 2. Cod. de usur. rei judict. Allein dieſe letzte Ausnahme iſt in dem Geſetze nicht gegründet. Struben R. B. I, 123.

Zinſen ultra alterum tantum. Von demjenigen, was die Römer wegen der Zinſen ultra alterum tantum verordnet haben, iſt nur das Wenigſte bei uns eingeführt. Namentlich leidet es keinen Zweifel, daß bei particulairen Zins-Zahlungen das Capital durch eine ſolche Solution der Zinſen nicht abſorbirt werde. Ueberhaupt werden, einige wenige Fälle ausgenommen, bei uns die usurae ultra alterum tantum zuerkannt. Im Fürſtenthum Lüneburg ertheilte die Regierung unterm 3. Dec. 1692 ein Atteſtat dahin: „daß regulariter die gewöhnlichen in den Reichs-„Conſtitutionen determinirten Intereſſen der jährlichen fünf „p. Cent auch ultra alterum tantum auſſer einigen „andern Particular-Fällen, da denen dabei befundenen ſon-„derbaren Umſtänden nach, in specie, wenn etwa eine „langwierige große Negligenz in exigendo wahrgenom-„men, dieſelbige allein usque ad alterum tantum zu-„erkannt worden, den Creditoribus zuerkannt zu werden „pflegen.“ Struben R. B. III. 23.

[Wenn die negligentia von Seiten des Creditoris nicht supina iſt; l. 27. §. 1. Cod. de usur. ſo wird nicht leicht die Einſchränkung usque ad alterum tantum vom O. A. Gericht zugelaſſen.]

Zinſen usque ad alterum tantum. Fall: Die v. Hodenberg hatten von denen v. Mandelsloh ein Lehngut gekauft; dagegen kam der Lehnsanwald ein, und die von Mandelsloh adhärirten der Klage; darauf kam ein Vergleich zu Stande, wonach die v. Hodenberg das Lehn behielten, dagegen aber eine Summe Geldes herauszahlen ſollten. Die Käufer hatten das Lehn unter ſich, und nutzten es, blieben aber mit der Bezahlung im Rückſtande. Die Zinſen ſchwollen über das alterum tantum an; allein die Gläubiger waren ſelbſt Schuld an der Verzögerung der Bezahlung geweſen. Es erkannte das O. A. G. am 29ſten Aug. 1787: „daß zwar die v. Hodenberg, da ſie ſeit „dem Vergleich den Rückſtand mit dem ihnen überlaſſenen

„Lehn

„Lehn unter ſich gehabt hätten, zu Zinſen, aber nur usque „ad alterum tantum, verpflichtet wären.“

Zinſen usque ad alterum tantum. Das den Kirchen beigelegte Vorrecht, Zinſen ultra alterum tantum zu fordern, hat in den Geſetzen keinen Grund. Struben R. B. III. 33.

Zinſen ultra alterum tantum. Die Vorſchrift des Römiſchen Rechts in Anſehung dieſes Zinſenbelaufs findet bei uns nicht Statt: 1) wenn usurae particulariter bezahlt ſind. 2) Wenn der Debitor im Genuſſe der mit dem zinsbaren Darlehn angeſchafften Sache bleibt. 3) Wenn der Schuldner ohne Schuld des Gläubigers in mora iſt. Dagegen findet ſie Statt: ſowohl bei usuris conventionalibus, als legalibus, und die exceptio illiquiditatis kann ihr nicht entgegengeſetzt werden. Puf. I, obs. 14.

Anatocismus. Zinſen als ein neues beſonderes Capital dem Schuldner gelaſſen (anatocismus separatus), und Zinſen zum Capital geſchlagen (anatocismus conjunctus); beide ſind nach unſern Rechten verboten. Struben R. B. V. 64.

Zinſen von Zinſen. Ein Bürge kann die Zinſen, welche er für den Schuldner bezahlt hat, zum Capital ſchlagen, und Zinſen darauf fordern. Dies geſchieht aber actione mandati contraria, und gebührt ihm als ein lucrum cessans. Dies Vorrecht kömmt dem Gläubiger nicht zu ſtatten, wenn er wegen Verzug ſeines Schuldners anderwärts Geld hat aufnehmen müſſen. Struben R. B. V, 56. [l. 7. § 12. l. 9 §. 4. l. 22. de Administr. tutor. l. 12. §. 9. D. mandati.]

Zinswucher; Anticipation der Zinſen. Pufend. III. obs. 68. ſucht die LL. 57. D. u. 26. C. de Usuris dahin zu conciliiren: Daß nach dem Pandektenrechte die Anticipation nur in ſo fern zuläſſig ſey, als, lange nach ausgezahltem Capitale, der Schuldner die Zinſen vorausbezahlt, um

um für die Zukunft das Capital länger zu behalten. Nach dem Codice aber iſt jeder Abzug der Zinſen von dem Capitale vor deſſen Auszahlung verboten. Dies iſt der Sinn der leg. 26 C. und dieſem iſt l. 57. D. de Usuris nicht entgegen, als welche von der eigentlichen Anticipation nicht redet. Wenn alſo einjährige Zinſen von einem Capitale vorausbezahlt werden, ſo werden ſie auch vom Capitale ſelbſt abgezogen, und nur der Reſt wird verzinſet. So iſt vom O. = A. = G. erkannt 1748 in S. v. Nölting c. Klenkeſchen Curatorem.

Ein Creditor hatte vor Auszahlung des Capitals aus den ihm angewieſenen Früchten die Zinſen eines Jahrs zum Voraus genoſſen, unter der Bedingung: daß er nach Wiederbezahlung des Capitals die Früchte des letzten Jahrs nicht genießen ſollte. Das Tribunal erkannte: daß dieſe Anticipation um ſo ungerechter ſey, als der Creditor dieſe Zinſen ſofort wieder als Capital nutzen konnte, und dem debitori entzog. Es wurde daher deren Betrag vom Capitale abgezogen, und dem debitori nachgelaſſen, nur den Reſt zu verzinſen.

Zinswucher wird mit dem Verluſt des vierten Theils des Capitals beſtraft. E. vom 5. Jul. 1800. Herz Joſeph c. Marquard.

Zinſen; ſ. beſonders Concurs, Th. 1, S. 240.

Zinſen. S. Materna.
—— S. Donatio.
—— S. Kirchen.
—— S. Lehn.
—— S. Delegatio.
—— S. Münzſorte.

Zinſen von Pupillargeldern. S. Vormund.

Zinſen und jährliche Abgiften. S. Münzfuß.

Zinsgut. S. Meyerrecht.

Zinſen eines Capitals, das jure separationis zuerkannt iſt, müſſen, ungeachtet der Calenbergiſchen Verordnung de 1688, gleich mit dem Capitale bezahlt werden. E. v. 1783.

Müller c. Müllerſchen Curatorem. Pfortenſche Kinder c. Hauſingſche Erben. S. Concurs.

Zinſen nach dem Projet de Code de l'an V. Livre III. titre 10.

§. 3. Du prêt à intérêt.

975. Tout ce qui se consomme par l'usage peut être l'objet de ce prêt.

976. Dans le prêt à intérêt, le débiteur est obligé de rendre plus qu'il n'a reçu. La loi détermine le taux de l'excédent, quand il s'agit du prêt à terme ou d'une rente perpétuelle.

977. On peut convenir que l'intérêt sera au-dessous du taux. S'il est plus fort, il y sera réduit.

978. L'intérêt peut consister en denrées ou en valeurs métalliques.

979. L'intérêt annuel est compté pour trois cent soixante jours seulement. Il n'a point cours pendant les jours complémentaires.

Zölle. Wenn die Eingeſeſſenen aus einer gewiſſen Gegend als Fuhrleute nach einem andern Orte eine gewiſſe Straße zu nehmen befugt geweſen ſind, ohne auf ſelbiger Zoll zu erlegen, ſo kann zu ihrem Präjudiz kein Wehrzoll auf dieſe Straße gelegt werden. Vielmehr ſind die Fuhrleute davon frei, jedoch nur, inſofern ſie die Straße als Selbſthändler, keinesweges aber, inſofern ſie ſolche als gedungene Frachtfuhrleute für Fremde paſſiren. Niemeß c. Lüchow, und Freie in der Amtsvoigtey Ilten c. den Anwald des Amts Burgdorf. Letztere Sache im März 1801. Ueber dieſe Sache ſ. den ausführlichern Commentar in der Erörter. derer Hrn. v. Bül. u. Hagem. IV, 20. Der Wehrzoll kann nur von denjenigen gefordert werden, welche die Hauptzollſtädte zu paſſiren verbunden ſind. Dies ſind Frachtfuhrleute, die Waaren und Güter zum Behuf des Handels führen, und zwar ohne Unterſchied, ob dieſe Frachtfuhrleute Landeseingeſeſſene ſind, oder nicht. Dieſe Frachtführer müſſen auf den öffentlichen Heerſtraßen bleiben, und das Recht, ſie dazu an=

anzuhalten, heißt der Straßenzwang. Die Anlegung der Wehrzölle macht ein annexum dieſes Rechts aus; es kann aber nicht weiter ausgedehnt werden, als auf die Waaren zum Handel und Wandel führenden Fuhrleute.

Zollfreiheit. Die Stadt Walsrode hatte die Zollfreiheit in Anſehung derjenigen Sachen erſtritten, die zur eigenen Nothdurft eingeführt würden. Die mehrſten Bürger dieſer Landſtadt ſind Schuſter und Lohgerber. Es kam darauf an, ob auch die zur Treibung dieſes Handwerks erforderliche Borke zu ihrer eigenen Nothdurft gerechnet werden müſſe. Das Tribunal hat dies angenommen im Erkenntn. v. 28. Sept. 1781. Walsrode c. die Cammer. Pufend. animadv. 127.

Zoll. Die Bürgerſchaft zu Walsrode hat die Freiheit von Zoll für diejenige Borke, die zu Treibung des Lohgerber-Handwerks, mithin zu ihrer eignen Nothdurft verwandt wird. Wenn ſie aber Borke einführt, um ſolche, nachdem ſie auf der Lohmühle geſtampft worden, wieder zu verhandeln, ſo muß ſie ſolche bei der Einfuhr verzollen, und wenn ſie unter dem Vorwande, daß Borke zur eigenen Nothdurft gebraucht werden ſolle, ſolche unverzollt hereinbringen ſollte, muß der Zoll bei der Ausfuhr als ein Surrogat des Einfuhr-Zolles, es möge ſolche Borke roh oder in der Mühle verarbeitet ſeyn, entrichtet werden. Walsrode c. Cameram. Sent. de 16. Sept. 1797. [Alſo allgemeine Regel: Zollfreiheit in Rückſicht der Waaren, die zu eigner Nothdurft eingeführt werden, iſt nicht auf Einfuhr zum Handel und Wandel, und nicht auf die Ausfuhr auszudehnen.]

Zoll. In den Bremiſchen Conſtitutionen de 1680 und 1697 (Brem. Policey-Ordnung pag. 558 seqq.) iſt verſehen, daß einheimiſche und fremde Ochſenhändler bei Abführung und Einbringung ihres Viehes, von 100 Stück 10 Thlr. Zoll entrichten ſollten.

Die Lilienthaler Einwohner verlangten, von demjenigen Viehe, welches ſie zur eigenen Bedürfniß aus der Fremde ins Land holten, oder welches ſie aus Mangel an Futter zur Herbſtzeit auf fremde Märkte, beſonders nach Bremen brächten, keinen Zoll zu erlegen, aus dem doppelten Grunde: 1) weil ſie nicht zu der Claſſe

der

der Viehhändler gehörten; 2) weil dieſer Zoll neu angelegt ſey, und ſie vorhin anf dem Wege über Borgfelde nach Bremen nie Zoll entrichtet hätten. Der C. = Anwald erwiderte dagegen: Die Verordnungen lauteten ganz allgemein, und der zu Lilienthal angelegte Zoll ſey ein bloßer Wehrzoll, um Defrauden zu verhindern, die dadurch entſtänden, daß durch Wahl des Weges über Borgfelde die ordinaire Straße über Burg, wo eine Zollſtätte ſey, umgangen würde.

Es kam folglich auf folgende Fragen an: ſind die Lilienthaler, unter der oben angezogenen näheren Beſtimmung, der Verordnung de 1680 u. 1690 unterworfen? Iſt der Cammer-Anwald befugt, einen Wehrzoll anzulegen? Müſſen die Lilienthaler ihre Freiheit beweiſen? Können ſie dieſe per praescript. ordinariam erlangt haben? Oder muß der Cammer=Anwald die Schuldigkeit der Lilienthaler zur Entrichtung dieſes Zolls erweiſen? — Judicium a quo hatte das Letzte angenommen, und vom O.A.=Gerichte iſt dieß Erkenntniß beſtätigt, obgleich die Sache ſehr viele Zweifel fand. Einige glaubten, die Lilienthaler wären der Verordnung unterworfen, und könnten dadurch, daß ſie ſeit unvordenklicher Zeit einen Weg genommen, worauf ſie vor der ordinairen Zollſtätte nicht vorbeigekommen wären, keinen rechtlichen Beſitz erlangt haben.

Andere wollten die Lilienthaler ganz freiſprechen, theils weil ſie rat. der Beſtimmung ihres Viehes beim Ein= und Austreiben der Verordnung nicht unterworfen wären, theils weil der Lilienthaler Zoll erſt eine neue Anlage auf demjenigen Wege ſey, den ſie immer paſſirt hätten.

Andere wollten den Lilienthalern den Beweis einer 100jährigen —, Andere einer 40jährigen Präſcription nachlaſſen, und zwar dahin, daß ſie während dieſer Zeit ihr Vieh aus= und eingetrieben hätten, ohne die alte Zollſtätte zu paſſiren. — Majora ſchränkten aber die Verordnung auf die Viehhändler ein, die ein Gewerbe aus dem Viehhandel machten, und glaubten, daß Präſumtion für den beſtändigen Gebrauch des Weges über Borgfelde, als eines ordinairen Weges, für die Lilienthaler aus der Lage ihres Orts herzunehmen ſey. Da man ſich aber wegen der Rationen

nicht vereinigen konnten, ſo ward eine Confirmation in allgemeinen Ausdrücken beliebt. Anwald des Amts Lilienthal c Cameram, pto. Cammerzolls. Sentenz v. 19. Dec. 1795.

[Ein Votum, das die Pflicht zum Zoll wenigſtens in Anſehung desjenigen Viehes, welches zum Fettmachen eingeführt oder als fettes Vieh ausgeführt würde, eintreten laſſen wollte, ſcheint vieles für ſich zu haben. Und vielleicht wäre eine dahin zielende allgemeine geſetzliche Beſtimmung, welche den Landmann, der zum Handel und Wandel Vieh ein- und verkauft, dem Viehhändler gleichſetzt, nicht unbillig.]

Zolldefraudation, Zollſtrafen. Fall: Die von Lüneburg haben die Gerichte über das Wathlinger Holz hergebracht. Durch dies geht ein Nebenweg, den nur drei Dorfſchaften gebrauchen dürfen, jedoch unter der Verbindlichkeit, einen Zollzettel bei ſich zu führen. Alle übrigen Fuhrleute müſſen ſich der ordinairen Heerſtraße bedienen, um nicht den Zoll zu verfahren. Die Erhebung deſſelben aber kömmt nicht dem adlichen Gerichte, ſondern dem königl. Amte Eiklingen zu. Nun maaßte ſich erſteres das Recht an, die Fuhrleute aus den privilegiirten Dorfſchaften, wenn ſie keinen Zollzettel bei ſich führten, und die fremden Fuhrleute, die ſich auf dem Nebenwege betreffen ließen, zu beſtrafen, und die dazu nöthige Unterſuchung vorzunehmen. Das Amt verlangte dagegen dies Recht für ſich. Das Tribunal entſchied am 25. Juni 1745 in Sachen derer von Lüneburg gegen den Anwald der Amtsvoigtey Eiklingen: „Alldieweilen die Zollſtrafen, ſowohl nach Vorſchrift der gemeinen Rechte, als nach Maaßgebung hieſiger Landesverfaſſung, unter diejenigen gehören, welche der Landeshoheit und Territorialgerechtigkeit eigentlich anhängig ſind, mithin beſage der Lüneburgiſchen Landtags-Reſolution de 1686, §. 4, Uns als Landesherrn in alle Wege vorbehalten geblieben, und dann die Befahtung des Nebenweges durch das Wathlinger Holz und Bruch bei denjenigen Fuhrleuten, welche nicht aus Wathlingen, Ußе und Hänigſen gebürtig ſind, allerdings für eine Zolldefraudation, und deren Beſtrafung für eine Zollſtrafe zu achten, auch beſonders nach der Regierungsverordnung vom 11. Jul. 1713 dafür zu halten

ist

iſt, eben dies auch ferner bei den Wathlingern, Utzern und Hänigſern alsdann eintritt, wenn dieſe wegen nicht mitgenommener Zollzettel zu beſtrafen ſind; Als hat es dahero dabei ſein Bewenden, daß nicht allein überall die Unterſuch- und Beſtrafung vor die beklagte Amtsvoigtey Eiklingen gehöre, ſondern auch die v. Lüneburg, in beregten Fällen, die in ſeinem Gerichtszwange wohnenden Leute daſelbſt, auf gehörige Requiſition, dieſerhalb zu ſiſtiren habe, jedoch, daß der Landreuter der Amtsvoigtey dahin anzuweiſen und anzuhalten ſey, daß er die in derer von Lüneburg Gerichtsbezirke wegen begangener Zolldefraudation etwa aufgenommenen Pfände nicht außerhalb gemeldeten Gerichts-Gränzen, ſondern an das Gericht Wathlingen liefere, woſelbſt dieſelben bis nach eingelangter Requiſition, oder bis wegen begangener Zolldefraudation Abtrag geſchehen, verwahrlich aufzubewahren." Puf. II. obs. 37.

Zollſachen gehören vor die Gerichte, inſofern die Frage, ob eine Defraudation vor ſich gegangen iſt, ſtreitig wird. Gemeiniglich wird aber der Defraudant durch die Entdeckung der verhehlten Sachen des Verbrechens dergeſtalt überführt, daß er ſolches geſtehen muß, und es kömmt alsdann allein darauf an, wie daſſelbe zu beſtrafen ſey; da dann der Zollherr die Confiſcation mit einer Geldbuße abkaufen läßt. Deren Beſtimmung gehört vor die Rentcammer, und nicht vor die Gerichte. Struben Rechtl. Bed. I. 103.

Zölle. Auch mittelbaren Unterthanen ſind in mittelbaren Ländern Zölle von den Kaiſern verliehen. Struben R. B. IV, 42.

Zollſtrafen gebühren auch demjenigen, dem die Zollgerechtigkeit in eines andern Herrn Lande zuſteht. Struben R. B. IV, 42.

Zölle. Die Zollerhebung iſt urſprünglich keine nothwendige und unzertrennliche Folge der Landeshoheit [v. B. u. Hag. Erört. III, 74.], ſondern ein kaiſerliches Reſervatrecht. Iidem ibidem I, 1. §. 6.

Zölle ſind verſchieden vom Weggelde, und ihre Einkünfte fließen in die Rentcammer. v. Bül. u. Hag. I. 1, §. 6.

Zubehör, ſ. Güter.
Zucht, ſ. Kindſchaftsrecht.
Züchtigung, ibidem.
Zufall, ſ. possessio, Verträge, Schadloshaltung.

Zugeſtändniß, Beweis durch Geſtändniß, confessio; fr. Aveu de la partie.

Der C. N. handelt davon B. 3. Tit. 3. Cap. 6. Abſchn. 4. Die Pr. A. G.-O. 1. Th. 10. Titel.

C. N. Das Zugeſtändniß, das man wider einen Gegner im Proceſſe anführt, iſt entweder ein gerichtliches oder auſſergerichtliches. Art. 1354.

[G. R. u. Pr.]

Das Anführen eines auſſergerichtlichen mündlichen Zugeſtändniſſes iſt würkungslos, ſobald die Rede von einer Forderung iſt, bei welcher kein Zeugenbeweis zugelaſſen wird. Art. 1355.

[S. Präſumtion, Zeugen in d. W.; imgleichen, was beim folgenden art. 1356. geſagt wird.]

Ein gerichtliches Zugeſtändniß iſt die vom Gegentheil oder von deſſen Specialbevollmächtigtem vor Gericht gethane Erklärung.

Es bewürkt wider denjenigen, der es abgelegt hat, einen vollen Beweis. Doch kann man das Zugeſtändniß nicht theilweiſe und getrennt gegen ihn anführen.

Es kann nicht widerrufen werden; man müßte denn beweiſen, daß es die Folge eines Irrthums in Beziehung auf eine Thatſache (error facti) geweſen ſey. Unter dem Vorwande, daß man ſich dabei in Anſehung des Rechts geirrt habe (error juris), kann es nie widerrufen werden. Art. 1356.

[Nach dem Franzöſiſchen Rechte ſind noch die positiones, interrogationes in jure zuläſſig. Jede Partei hat das Recht, der andern während des Proceſſes zu einer jeden Zeit dergleichen Fragen vorzulegen, und ſie zur perſönlichen Beantwortung derſelben aufzufordern.

Das G. R. ſtimmt übrigens in allen Punkten mit dem Fr. R. in Anſehung des gerichtlichen Zugeſtändniſſes überein, und

und letzteres iſt aus erſterem nach der Meinung der Ausleger zu ergänzen.

In Anſehung des auſſergerichtlichen aber weicht es ab. Dies hat nach G. R. allerdings Beweiskraft, und zwar volle, wenn die ernſtliche, durch keinen Gegenbeweis des Irrthums, des Betruges, der Simulation u. ſ. w. zu entkräftende Abſicht des Bekenners, würklich etwas einräumen zu wollen, dargethan wird. Sonſt würkt das auſſergerichtliche Zugeſtändniß nur Präſumtionen.

Beide Arten von Zugeſtändniſſen bedürfen nach heutigen G. R. keiner Acceptation. Das bloße Stillſchweigen des Gegentheils über eine Behauptung der andern Partei würkt auch allein und für ſich noch kein Zugeſtändniß. Dies ſcheint auch Fr. R. zu ſeyn. Nur in dem Falle einer Weigerung, zu erſcheinen oder zu antworten, können die Thatſachen als zugeſtanden angenommen werden; art. 330 des C. de Pr.]

Zugeſtändniß nach Preußiſchem Rechte.

Die Pr. A. G.=O. verordnet: daß, wenn das Zugeſtändniß den ferneren Beweis ausſchließen, und einen rechtlichen Einfluß auf die Entſcheidung der Sache haben ſoll, der Geſtehende zur eigenmächtigen alleinigen Verhandlung befugt ſeyn müſſe; [darin ſtimmt auch das G. R. überein]. Das Zugeſtändniß einiger Mitberechtigten in untheilbaren Sachen ergänzt das Nichtgeſtändniß der übrigen nicht. Das Bekenntniß eines Bevollmächtigten iſt eben ſo verbindlich, als das des Machtgebers. Zur rechtlichen Würkſamkeit eines Geſtändniſſes iſt die Annahme nicht erforderlich.

Auſſergerichtliche und gerichtliche, in einem andern Rechtsſtreite vor dem inſtruirenden Richter abgelegte, Geſtändniſſe machen allemal einen Beweis gegen den Geſtehenden aus, der ſich in Anſehung ſeiner Kraft von dem gerichtlichen, in der vorliegenden Sache ſelbſt abgelegten, durch nichts unterſcheidet, als daß bei letzterem die Vermuthung eines begangenen Irrthums weniger wahrſcheinlich wird. Bei dem erſten hat das Ermeſſen des Richters einen größern Spielraum.

* * *

Zugeſtändniß nach dem **projet de C. de l'an V.** S. Beweis (**preuve**), unter den Zuſätzen zum erſten Theile.

* * *

Zugeſtändniß. Meinungen vaterländiſcher Rechtslehrer.

Zugeſtändniß. Derjenige, der Geld zahlet, um eine gerichtliche Klage, womit er bedroht wird, abzuwenden, geſteht dadurch nicht unbedingt den Klagegrund des Gegners zu. Dieſen Grundſatz hat das O. A. = G. angenommen in einer Sache, worin ein verheiratheter, in öffentlichem Amte ſtehender, Mann den Anſpruch einer liederlichen Perſon auf Paternität zu ihrem unehelichen Kinde abgekauft hatte; am 3. Octob. 1801. von Bül. u. Hag IV, 17.

Zugeſtändniß. In wiefern eine terminliche Zahlung dafür angeſehen werden könne, darüber ſ. Zahlung.

Zugeſtändniß. Wer eine Rechnung ohne Widerſpruch annimmt, erkennt dadurch ihre Gültigkeit noch nicht an, wenn nicht andre Umſtände hinzutreten, z. B. daß er ſie durchgeſehen und geſchwiegen hatte. Struben I. R. B. 72.

Zugeſtändniß. Das ſtillſchweigende Geſtändniß ſoll nach der O. A. G. = O. P. II. tit. 12. §. 10. nicht ſogleich für eine Confeſſion gehalten, ſondern der Partei erſt aufgelegt werden, darauf zu antworten. Dies verſteht Struben R. B. I, 94. dahin, wenn eine bloße Unachtſamkeit des Gegentheils auf das Vorgebrachte den Grund des Stillſchweigens erklären kann. In zweifelhaften Fällen wird dem Schweigenden die Nothdurft vorbehalten. Kann aber die Erheblichkeit des Umſtandes nicht bezweifelt werden, und der Gegentheil acceptirt des andern Stillſchweigen, ſo iſt ein Zugeſtändniß vorhanden.

Zugeſtändniß, ſ. Beweis der **Illatorum** unter Eherecht.

——— Wenn die Einwendung ein Geſtändniß mit ſich führt, z B. der Beklagte wendet gegen eine Forderung ſchlechtweg ein: ſie ſey verjährt oder bezahlt, ſo hat ſie die Kraft eines ausdrücklichen Zugeſtändniſſes. Struben R. B. IV, 12.

[Hier=

[Hiergegen läßt ſich Manches einwenden, beſonders in Anſehung der Einrede der Verjährung.]

Zugeſtändniß. Ein auſſergerichtliches Zugeſtändniß beweiſet vollkommen, wenn es serio et deliberato animo geſchehen. Z. B. wenn jemand eine von einem Notar und zwei Zeugen ihm zugeſtellte Rechnung annimmt, ſolche mit den Abgeordneten des Gläubigers durchgeht, ſie für richtig erkennt, über den Empfang einen Schein ausſtellt, und auch einige Zeit nachher nichts dagegen einwendet. Struben R. B. I, 159.

* * *

Zunft, Zünfte. Das Fr. R. kennt ſie nicht. Das Pr. R. handelt davon Th. II. Tit. 8. Abſchn. 3.

1) Allgemeine Grundſätze.

Die bisher beſtehenden Zünfte ſollen zwar noch ferner geſchützt, es ſollen aber, ohne beſondere Erlaubniß des Landesherrn, keine neue errichtet, und die ungeſchloſſenen nicht in geſchloſſene verwandelt werden. Auch hat der Staat das Recht, Freimeiſter anzuſetzen, wenn auch die Zunft geſchloſſen iſt (§. 181 — 184 h. t.). Wer ein Gewerbe, welches bisher noch zu keiner Zunft gehörte, errichten will, muß der Obrigkeit des Orts Anzeige machen (§. 179. 180 ib.). §. 837.

2) Land-Handwerker.

Wer ein zunftmäßiges Handwerk auf dem Lande treiben will, muß ſich in der Regel zu einer ſtädtiſchen Zunft halten; beſonders müſſen die innerhalb der Bannmeile geduldeten Landhandwerker zünftig werden. Zimmerleute, Maurer und Schmiede auf dem Lande können, wenn ſie auch nicht zunftmäßig ſind, dennoch Geſellen und Lehrlinge halten (§. 185 — 189 h. t.). § 838.

3) Verfaſſung der Zünfte.

Zur Errichtung einer eignen Zunft in einer Stadt werden wenigſtens drei daſelbſt wohnende Meiſter erfordert (§. 190 h. t.). Die Zünfte haben die Rechte privilegirter Corporationen, ſtehen aber un-

unter der beſondern Aufſicht des Stadtmagiſtrats; können nur in eigentlichen Zunftangelegenheiten, und zwar nur im Beiſeyn des vom Magiſtrat angeordneten Beiſitzers, Zunftſchlüſſe faſſen.

Sie dürfen, ohne Zuziehung der Obrigkeit, keinen Preis der Zunftarbeiten unter ſich beſtimmen; ſie müſſen aber bei obrigkeitlichen Taxen zugezogen werden (§. 190 — 201 h. t.). Zünfte dürfen ihren Genoſſen die Vollendung der von einem andern angefangenen Arbeit nicht unterſagen, und auch den neu aufzunehmenden Mitgliedern keine neue Laſten aufbürden; auch ihren Mitgliedern keine Beiträge und Strafen auflegen, welche nicht in den gehörig beſtätigten Innungsartikeln beſtimmt ſind (§. 202 — 205 h. t.). Dem Staate gebührt die Beſtätigung neuer, wie auch die Beſtimmung und Abänderung der bisherigen Zunftartikel, wobei jedoch die Zunft mit ihren Gegengründen vernommen, auch die einzelnen Zunftglieder, wie bei Aufhebung anderer Privilegien, entſchädiget werden müſſen (§ 205 — 209 h. t.). In Fällen, wo zu Verfügungen über das Cämmereivermögen die Genehmigung des Staats nachgeſucht werden muß, iſt zu Verfügungen über das gemeinſchaftliche Zunftvermögen die Billigung des Magiſtrats erforderlich. (§. 211 h. t.)

Die Zunft-Aelteſten ſind die Verwalter des Zunftvermögens, jedoch unter der Aufſicht der Beiſitzer, und ſind jährlich davon Rechnung abzulegen verbunden (§. 213 sq. h. t.). Es bedarf keiner Caution, wenn mehrere Aelteſten das Zunftvermögen in gemeinſchaftlichem Beſchluſſe haben (§ 217 h. t). Vorrecht der fünften Claſſe, welches den Zünften auf das Vermögen ihrer Verwalter zukömmt. (§. 218. 219 ib.) §. 839.

4) Pflicht gegen die Kinder der Zunftgenoſſen.

Die Zunftgenoſſen ſind ſchuldig, die Vormundſchaft über die Kinder ihres Mitgenoſſen zu übernehmen; und die Aelteſten ſind nicht nur verbunden, wegen deren Erziehung dem vormundſchaftlichen Gerichte ihr Gutachten zu geben, ſondern auch demſelben von den Fällen, wo es eines Vormundes bedarf, Nachricht zu ertheilen. (§. 220 — 223 h. t.) §. 840.

5)

5) Zunftzwang.

Der Zunftzwang beſteht in dem Rechte, die Treibung eines zunftmäßigen Gewerbes innerhalb des der Zunft angewieſenen Diſtricts Allen, welche weder zur Zunft gehören, noch vom Staate beſonders privilegirt ſind, zu unterſagen (§. 224 h. t.). Vorſchriften bei Ausübung des Zunftzwangs (§. 225 sqq. h. t.); Privatperſonen ſind nicht ſchuldig, zu wiſſen, ob der, welcher ein Gewerbe treibt, zunftmäßig ſey oder nicht, und können daher auch, wenn ſie bei einem Unbefugten arbeiten laſſen, dafür nicht beſtraft werden. Nur wenn von Obrigkeitswegen die Unbefugniß eines ſolchen Menſchen öffentlich und namentlich bekanntgemacht worden, hat derjenige, welcher gleichwol bei ihm arbeiten läßt, eine Policeyſtrafe bis zu 5 Rthlrn. verwirkt. (§. 236. 237 h. t.) Witwen können bis zu ihrer anderweiten Verheirathung das Gewerbe ihres Mannes durch Geſellen fortſetzen (§. 238 — 240 h. t.). Von Uebernahme der Zunftlaſten (§. 239 ib.). §. 841.

Zunftmäßige Arbeiten, aus deren unregelmäßiger oder unvollſtändiger Verfertigung kein Nachtheil für das gemeine Weſen entſteht, können zu eigenem, oder der im Hauſe lebenden Familie, oder zum Gebrauche der Herrſchaft frei verfertiget werden. (§. 241 bis 244 ibid.) §. 842.

6) Meiſterrecht.

Die Gewinnung des Meiſterrechts ſoll dem, welcher ſich durch Aufzeigung des Lehrbriefes und der Kundſchaft legitimirt, weder durch koſtbare oder unverkäufliche Meiſterſtücke, noch ſonſt erſchwert werden; und beſonders ſoll die Aufnahme in die Zunft niemandem deswegen, weil er ſchon verheirathet iſt, verſagt werden (§. 241 sqq. h. t.). Beurtheilung des Meiſterſtücks (§. 253 sqq. h. t.). Bei Veränderung des Wohnſitzes kann in der Regel kein neues Meiſterſtück gefordert werden (§. 260 sqq. ib.). Verluſt des Meiſterrechts (§. 273 ib.) §. 843.

7) Rechte der Meiſter.

Meiſter ſind in der Regel befugt, die von ihnen verfertigte Arbeit innerhalb des Hauſes, jedoch ohne Verletzung der Policey-geſetze, feilzubieten, und haben das Recht, Geſellen und Lehrburſche zu halten. (§. 263 — 270 h. t.).

Recht der Soldaten, das erlernte Handwerk zu treiben; jedoch ohne Geſellen und Lehrburſche zu halten (§. 271. 272 huj. tit.). Verhältniß der Meiſter gegen die Lehrjungen, und umgekehrt (§. 278 — 324 h. t.). Verhältniß gegen die Geſellen, und umgekehrt (§. 325 sq. 356 sqq. h. t). Rechte der Geſellen (§. 326 sqq. und §. 396 sqq. ib.). §. 844.

* * *

Zupflanzungen, ſ. Holz und Lehn.

Zurückbehaltungs-Recht, ſ. Retentionis jus.

Zurückgabe der Obligationen, ſ. Zahlung und Remiſſion; auch Urkunden.

Zurücknahme, ſ. Eid, Zugeſtändniß.

Zuſchlag, ſ. Subhastatio.

——— Nach der Verordnung de 30. Oct. 1750, und der Amts-Forſt-Ordnung de 1678, müſſen die Beſchwerden über angelegte Zuſchläge zuerſt an Königliche Cammer zur gütlichen Beilegung verwieſen, und es muß nicht gleich von den Gerichten mit Inhibitoriis hervorgetreten werden. E. v. 1784, in S. Forſtamt c. Reden. Imgleichen E. von 1785, in S. Forſtamt c. Hugo.

Die Frage: wo der Zuſchlag am vortheilhafteſten für den Forſthaushalt, und am unſchädlichſten für die Weideberechtigten angelegt werden könne, gehört gar nicht vor die Gerichte. In S. Forſtamt c. Reden.

Ge-

Gegen die Anlegung der Zuſchläge kann kein Beſitz der Weide=berechtigten attendirt, kein **Inhibitorium** erlaſſen, und kein **mandat. de non turbando** in der Behütung abgegeben werden, ſo lange nicht erwieſen iſt, daß die Berechtigten einen, die Nothdurft ihrer Hut und Weide ſchmälernden Nachtheil dadurch leiden. Forſtamt ctr. von Reden; de 1784. Forſtamt c. von Hugo; de 1785. Staufenberg ctr. Forſtamt, 1801.

Die Zuſchläge mit Schweinen zu behüten, kann nie durch **Possessionem immemorialem** erworben werden. E. vom 4ten März 1780, Landwernhagen ctr. **Cameram** Es lautete dahin: „Nachdemmalen den Imploranten die etwanige **Possessio immemorialis**, die Zuſchläge, noch ehe das junge Holz dem Viehe entwachſen, zur Maſtzeit mit Schweinen zu behüten, nicht zu Statten kommen mag, maaßen dieſe dem Zwecke eines Zuſchlages gerade entgegen laufende verbotene Handlung nie mit gutem Glauben unternommen werden können, mithin die übergebenen Beweisartikel als **irrelevant** zu verwerfen ſind" ꝛc. ꝛc.

Zuſchläge. Dergleichen dürfen auch von Ellern angelegt werden, und ſind ebenfalls von den Weideberechtigten zu ſchonen. Eine Präſcription findet dagegen nicht Statt. Wenn es bloße Beſaamungen ſind, die nicht eingezäunet oder mit Gräben umgeben ſind, fragt ſichs: ob dann die Weideberechtigten ſchuldig, Hirten bei ihrem Viehe zu halten, um ſolches abzuwehren? Nach dem Deliberations=Protocoll in S. Leeſe c. Forſtamt, vom Jahre 1784, iſt dieſes vom Tribunale bejahend feſtgeſetzt. Es ſcheint aber die Sache verglichen zu ſeyn, denn ich finde nicht, daß das bereits concludirte Erkenntniß publicirt ſey.

Zuſchlag. Wenn die Forſtherrſchaft einen Zuſchlag anlegt, und die Hütungsberechtigten gegen deſſen Anlegung ſonſt nichts einwenden können, ſo iſt der Forſtherr nicht ſchuldig, den Zuſchlag zu umgraben, ſondern die Hütungsberechtigten müſſen ihr Vieh hüten und wehren laſſen, damit es den Zuſchlägen keinen Schaden zufüge; oder wenn ſie dies nicht wollen, den Zuſchlag ſelbſt auf ihre Koſten mit einem Graben verſehn. De=

cret vom 7. Juli 1795, u. 28. Jan. 1796, in S. der Eingeſeſſenen zu Nordahn c. das Forſtamt Bremervörde. Siehe v. B. u. H. Th. II. Erört. 24. [Es ſcheint mir dieſe Entſcheidung nur in ſo fern billig, als die Hütungsberechtigten ohnehin die Verbindlichkeit gehabt haben, ihr Vieh durch einen Hirten auf den Forſtgrund treiben zu laſſen. Inſofern aber das Vieh bislang Hirten-los gegangen, ſcheint es mir eine wahre Einſchränkung der bisherigen Nutzung zu ſeyn, wenn die Berechtigten entweder einen eigenen Hirten annehmen, oder die Koſten der Umgrabung tragen ſollen.]

Zuſchläge. Das darin wachſende Gras kömmt dem Forſtherrn zu. Er kann es verkaufen, und zur Verbeſſerung der Forſt- und Aufgrabung der Graben nutzen. Die Hut- und Weide-Intereſſenten haben kein Recht an dieſem Graſe, inſofern nicht durch deſſen Entbehrung ihre Hut und Weide geſchmälert wird. Es müſſen jedoch die Zuſchläge wieder eröffnet werden, wenn das junge Holz dem Viehe entwachſen iſt. Willenberg et Diepholz c. Diepholziſches Forſtamt; 16ten Sept. 1797.

Zuſchläge. Eine ſchätzbare Abhandlung darüber findet ſich in v. B. u. Hag. Erört. Th. 2. Erört. 24. Zuſchläge ſind nur auf unſtreitigem Forſtgrunde anzulegen. Aber auf dieſem ſteht dem Wahlherrn das Recht zu, dergleichen Vorrichtungen anzulegen, ohne daß ihm je die Präſeription und der Umſtand, daß der Forſtgrund lange wüſte gelegen, entgegengeſetzt werden könne, §. 1 u. 2. Die Weideberechtigten ſind inzwiſchen mit ihrem Einwande: daß ihnen nicht hinreichende Weide übrig bleibe, zu hören. Das Princip, welches die HHr. v. B. u. H. im Allgemeinen annehmen, iſt das: daß jedesmal nur der ſechste Theil in Zuſchlag gelegt werden dürfe. Beſondere Umſtände machen eine geringere Maaße nothwendig, §. 3. Auf Weiden, die nicht Forſtgrund ſind, auf Gemeinen-Weiden, die gleichfalls nicht dieſe Qualität haben, darf kein Zuſchlag angelegt werden, §. 4. Dem Waldherrn kömmt das Recht, Gras in den Zuſchlägen zu ſchneiden,

ſolches zu verpachten, eignes Vieh, mit Ausſchluß der Hütungsberechtigten, darin zu weiden, nicht zu, §. 5. Sobald die jungen Lohden dem Viehe entwachſen ſind, müſſen die Zuſchläge geöffnet werden, §. 3 u. 5. Befriedigung der Zuſchläge, §. 6. S. was ſchon oben angeführt iſt.

Zuwüchſe, ſ. accessio.

Zwang, ſ. Verträge, und letzte Willenserklärung unter Erbrecht.

Zwangsgerechtigkeit, ſ. Mühlenzwang, Brauzwang, Branntweinbrennen, Dienſte.

Zweck, ſ. Verträge und letztwillige Verordnungen, unter Erbrecht.

Zwillinge. Das Fr. Recht erwähnt ihrer nicht. Das Pr. R. Th. I. Tit. I. §. 14 — 16. ſetzt feſt: daß ſie der Regel nach gleiche Rechte haben; daß aber da, wo es auf die Rechte der Erſtgeburt ankömmt, und dieſe nicht ausgemittelt werden kann, das Loos die Entſcheidung an die Hand geben ſolle.

Zwitter. Das Fr. R. erklärt ſich nicht über ihre Anerkennung.

Das Pr. R. Th. I. Tit. I. §. 19 — 23. ſagt: Wenn Zwitter gebohren werden, ſo beſtimmen die Eltern, zu welchem Geſchlechte ſie erzogen werden ſollen. Jedoch ſteht einem ſolchen Menſchen nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre die Wahl frei, zu welchem Geſchlechte er ſich halten wolle, und nach dieſer Wahl werden ſeine Rechte künftig beurtheilt. Sind aber die Rechte eines Dritten von dem Geſchlechte eines vermeintlichen Zwitters abhängig, ſo kann erſterer auf Unterſuchung durch Sachverſtändige dringen, und der Befund dieſer letzten entſcheidet auch gegen die Wahl des Zwitters und ſeiner Eltern.

Ende des dritten und letzten Theils.

Die allzugroße Entfernung des jetzigen Aufenthaltsortes des Verfaſſers dieſes Werks vom Druckorte deſſelben erlaubte es nicht, daß Erſterer die Correcturen ſelbſt beſorgen konnte; weshalb man ihn wegen der etwa eingeſchlichenen Druckfehler entſchuldigen und dieſelben gefälligſt berichtigen wird.

Verzeichniß einiger Werke über die Weſtphäliſche Geſetzgebung und das Staatsrecht des Rheinbundes, welche bei den Gebrüdern Hahn in Hannover erſchienen und zu haben ſind.

Berg, G. H. v., Abhandlungen zur Erläuterung der rheiniſchen Bundesacte. 1r Bd. 8. 1 Rthlr.

Darſtellung des Weſtphäliſchen Civilproceſſes in Formeln; von W. Wöhler u. W. Engelhard. 1r Th. 8. 18 gGr.

Löber, G. E. P., Unterricht für Vormünder und Nebenvormünder, gr. 8. geh. 4 gGr.

Pfeiffer, B. W., Rechtsfälle, entſchieden nach dem Geſetzbuche Napoleons v. Frankreichs u. Weſtphalens oberſten Gerichtshöfen. 1e Abth. gr. 8. geh. 12 gGr.

Deſſen proceſſualiſche Rechtsfälle, 1s Hft. gr. 8. geh. 12 gGr.

Pielſticker, v. C., Sachregiſter zur Proceßordnung für das Königr. Weſtphalen. gr. 8. 6 gGr.

Reinhold, G. F., der Geiſtliche des Civilſtandes. 8. geh. 4 gGr.

Römer's (Tribunalrichters in Hildesheim) Anleitung, den Geſchäftsgang bei den Weſtphäliſchen Tribunalen und Friedensgerichten nach der jetzigen Proceßordnung einzurichten und zu ordnen. gr. 8. 12 gGr.

Schilderung, vergleichende, der Organiſation der Franzöſ. Staatsverwaltung, in Beziehung auf das Königreich Weſtphalen. 8. geh. 20 gGr.

Unterweiſung, vollſtänd., der Beamten des Civilſtandes in ihren Verrichtungen. Vierte verbeſſ. Auflage. gr. 8. 10 gGr.

Vezin, Handbuch für Friedensrichter und andere bei dieſem Gerichte angeſtellte Perſonen. 8. 9 gGr.

Nächſtens werden noch erſcheinen:

von Strombeck's Handbuch des Weſtphäl. Civilproceſſes, zwei Bände, gr 8.

Zeppenfeld's (Trib.-Richters in Hildesheim) ſyſtemat. Darſtellung des Weſtphäl. Concursverfahrens. gr. 8.

Verzeichniß einiger Werke über die [illegible] und das Steuerwesen des Rheinbundes, welche [illegible] in Hannover erschienen und zu haben sind.

[illegible] Abhandlungen zur Erläuterung der [illegible]

[illegible]

[illegible] zur Berechnung und Bestimmung [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Nächstens werden noch erscheinen:

[illegible]

[illegible]

Ramdohr, Friedrich Wilhelm Basilius <<von>>,

Juristische Erfahrungen oder Repertorium der wichtigsten Rechtsmaterien in alphabetischer Ordnung, erläutert rücksichtlich auf positives Recht und Gesetzgebung, durch die merkwürdigsten, zum Theil noch ungedruckten Erkenntnisse des Oberappellations-Gerichts zu Celle ; verglichen mit dem Code Napoléon, dem projet de code civil de l'an V, und dem Preußischen
Bd.: 3

Hannover 1810

Jur.is. 149-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740571-0